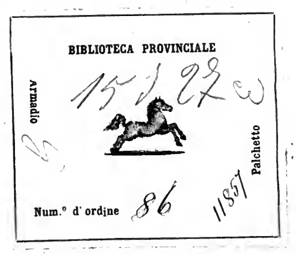

FONDO PROVINCIA




BIBLIOTECA PROVINCIALE
Armadio
Palchetto
Num.° d' ordine 86

FORSCHUNGEN

ZUR

REICHS- UND RECHTSGESCHICHTE

ITALIENS.

VON

DR. JULIUS FICKER,

PROFESSOR AN DER K. K. UNIVERSITÆT ZU INNSBRUCK.

ZWEITER BAND.



INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÆTS-BUCHHANDLUNG.

1869.

Druck der Wagner'schen Buchdruckerei.

FORSCHUNGEN

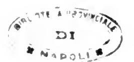
ZUR

REICHS- UND RECHTSGESCHICHTE

ITALIENS.

II.





C. VORSITZENDE IM REICHSGERICHTE.

XX. KÖNIGSBOTEN FÜR DEN EINZELFALL.

209. — Die Uebung der Reichsgerichtsbarkeit, so weit diese nicht am Hofe selbst durch den König oder seine Stellvertreter gehandhabt wurde, bezeichnen wir zur Unterscheidung vom Hofgerichte schlechtweg als Reichsgericht. Den Vorsitz im Reichsgerichte führen Reichsbeamte mit sehr verschiedenen Befugnissen und wenigstens später auch mit verschiedenen Titeln, welche aber durchweg dem deutschen Ausdrucke Königsbote entsprechen.

Bis zum Beginne des zwölften Jahrhunderts ist die regelmässige Bezeichnung der Vorsitzenden im Reichsgerichte *Missus domini regis* oder *d. imperatoris*, auch *Missus regalis* oder *imperialis*[1]; seltener und anscheinend nur für Boten höhern Ranges gebraucht *Missus sacri palatii*.[2] Der engere Ausdruck *Missus discurrens* kommt später für den einzelnen Königsboten nur ganz vereinzelt vor[3]; häufiger werden in Urkunden bei Aufzählung verschiedener Beamteuklassen auch die *Missi discurrentes* erwähnt, in der Regel wohl nur als wörtliche Wiederholung des in der karolingischen Zeit sehr gebräuchlichen Ausdruckes aus ältern Vorlagen und anscheinend ohne die Absicht, dadurch nur eine besondere Klasse von Königsboten zu bezeichnen.[4] Ganz gleichbedeutend mit dem fast ausschliesslich vorkommenden Missus wird in wenigen Fällen der Ausdruck *Nuntius* gebraucht[5]; seltener noch hören wir vom *Legatus*.[6] In der staufischen Periode werden die Bezeichnungen dann mannichfaltiger; während das alte *Missus* mehr zurücktritt, werden die Königsboten verschiedener Art jetzt als *Legatus*, *Delegatus*, *Nuntius*, *Vicarius*, *Capitaneus d. imperatoris* oder *imperii* bezeichnet.

209. — 1. Vereinzelt 982: *M. imperatorius*, 998: *M. domnicus*. Fatteschi 304. 308. 2. Script. It. 1b, 465. 2b, 973. Antiq. It. 1, 307. 471. 2, 983. 3. 918: Antiq. It. 1, 455. 4. 861–1047: Ughelli 2, 97. 3, 353. 4, 966. 970. Antiq. It. 5, 197. Ebenso noch 1161 in Wiederholung einer Urk. von 1031; Ughelli 5, 149. 153. 5. 1000–1077: Antiq. It. 2, 967. 947. 3, 729. Fantuzzi 2, 72. 6. 915 wird einmal beiläufig der Missus so genannt, Antiq. It. 1, 487; ebenso in einer auf 1091 bezüglichen, aber vielleicht viel später abgefassten Klagschrift. Lupus 2, 775. Um 1055 heisst ein einfacher Bote des Kaisers einmal *Nuntius*, dann *Legatus*. Savioli 1, 95. Erst 1100 und 1116 nennt ein Königsbote selbst sich *Delegatus a principe*, 1115 *Legatus d. imperatoris*. Antiq. It. 1, 476. 3, 1121. Fantuzzi 5, 163.

Finden wir in der frühern Zeit den einzigen Ausdruck *Missus d. regis* fast ausschliesslich in Gebrauch, so ergibt sich doch bald, dass die Verschiedenheit der Stellung der so bezeichneten Personen nicht minder gross war, als später, wo auch die Bezeichnungen mannichfaltiger werden. Missus des Königs ist jede Person, die vom Könige unmittelbar mit Verrichtungen beauftragt ist, welche nicht schon an und für sich in den Befugnissen ihrer sonstigen amtlichen Stellung liegen, sondern nur kraft besonderen königlichen Auftrages geübt werden dürfen. Der Ausdruck Missus wird dann als Titel unter Beibehaltung des sonstigen Titels diesem zugefügt, und zwar, wie wir mehrfach sehen werden, nicht blos da, wo es sich eben um Ausführung jenes Auftrags handelt, sondern überhaupt so lange die Beauftragung dauert. Aber der Inhalt des diesen Titel begründenden Auftrages konnte nun ein überaus verschiedener sein. Ein und derselbe Titel bezeichnet denjenigen, der mit voller königlicher Machtvollkommenheit das ganze italienische Königreich verwaltet, wie etwa denjenigen, der ein Schreiben des Königs zu überbringen oder im Auftrage des Königs bei einem Tausche den Werth eines Grundstückes zu schätzen oder in den Besitz einer Sache als Gerichtsbote einzuweisen hat. Es liegt dem Ausdrucke auch keineswegs der Begriff eines nur vorübergehenden Auftrages zu Grunde; Missus heisst eben so wohl derjenige, welcher lebenslänglich mit der Uebung königlicher Hoheitsrechte betraut ist, wie derjenige, der nur eine einzelne kurz dauernde Handlung zu vollziehen hat. Eben so wenig lässt sich festhalten, dass der Begriff des Missus die Abwesenheit des Königs voraussetzt; der Ausdruck wird auch da angewandt, wo jemand in Gegenwart des Königs einen Auftrag desselben zu erfüllen hat.

Dass sich bis zum zwölften Jahrhunderte für so verschiedene Stellungen im amtlichen Sprachgebrauche nicht auch verschiedene Bezeichnungen festgestellt haben, kann auffallen, ist aber doch erklärlich. Es handelt sich um Stellungen, deren Rechte und Pflichten nicht wie die der ständigen Reichsämter von vornherein feststehen, deren nähere Begränzung von vornherein ganz ungewiss ist, im Einzelfalle lediglich von der freien Willensbestimmung des Königs abhängt. Der königliche Auftrag ist das einzige allen Fällen Gemeinsame; es hängt aber ganz vom Belieben des Königs ab nicht allein, ob er einen solchen geben will, sondern auch wie er ihn geben will, in welcher zeitlichen und örtlichen Ausdehnung, mit welchen Befugnissen. So erklärt es sich, wenn man, nur die Beauftragung durch den König ins Auge fassend, die so sehr verschiedenen und vielfach ineinander übergehenden Einzelgestaltungen im Ausdrucke nicht unterschied. Es erklärt sich weiter daraus, dass noch in staufischer Zeit, wo man sich mehrerer, aber doch dem Wortsinne nach sich sehr nahestehender Ausdrücke bediente, diese nun wohl herkömmlich überwiegend nur für die eine oder andere Art von Königsboten in Gebrauch waren, sich eine schärfere Scheidung daraufhin aber doch kaum begründen liesse, überaus häufig auch noch der eine, wie der andere Ausdruck dem einfachen Wortsinne nach für Königsboten verschiedenster Stellung gebraucht wurde.

210. — Wie aber das Institut schon früher insbesondere durch Karl den Grossen vielfach eine festere Gestaltung erhalten hatte, so mussten sich

doch auch nach dem Verfalle der bezüglichen karolingischen Einrichtungen, sei es noch im Anschlusse an die Reste dieser, sei es im Anschlusse an die durch die spätern geschichtlichen Wechselfälle geschaffenen Zustände, wieder bestimmtere Formen ausbilden, in welchen herkömmlich für diesen oder jenen Fall die Beauftragung durch den König geschah; es ist nicht wohl denkbar, dass bei einem Institute, welches bei der italienischen Reichsregierung eine so hervorragende Stelle einnimmt, so regelmässig in Verwendung kommt, während es andererseits so überaus Verschiedenes umfasst, sich nicht wenigstens durch Gewohnheit und Herkommen bestimmtere Begränzungen und damit eine Unterscheidung verschiedener Klassen von Königsboten feststellte, wenn dieselben im Ausdrucke auch gar nicht oder höchst selten auseinandergehalten wurden. Diese Klassen noch jetzt genauer zu sondern, ihre Befugnisse zu bestimmen, wird freilich durch nichts mehr erschwert, als durch das Fehlen besonderer Ausdrücke zur Bezeichnung der Verschiedenheit der Sache. Es wird weiter dadurch erschwert, dass unsere Kenntniss des Instituts zumal in älterer Zeit vorzugsweise auf den Urkunden über einzelne Gerichtssitzungen beruht und gerade bei diesen die Thätigkeit der verschiedenen Klassen von Königsboten wesentlich dieselbe ist.

Dennoch werden wir uns zum Behufe der folgenden Untersuchungen dem Versuche einer solchen Scheidung nicht entziehen können. Als Hauptgesichtspunkt für die Scheidung dürfte am geeignetsten die Dauer des königlichen Auftrags ins Auge zu fassen sein, da sich danach von der Masse der Königsboten zunächst zwei Klassen ziemlich bestimmt ausscheiden. Eine erste Klasse bilden die Königsboten für den Einzelfall, deren Auftrag sich auf die Erledigung nur eines einzelnen bestimmten Falles beschränkt. Den bestimmten Gegensatz zeigen uns dann die ständigen Königsboten, welche dauernd, etwa durch lebenslängliche oder gar erbliche Verleihung oder durch immerwährende Verbindung mit einer andern Würde, mit der Uebung königlicher Hoheitsrechte beauftragt sind; ihre Befugnisse sind in der Regel auf gewisse Hoheitsrechte und zumal in älterer Zeit auf einen bestimmten Bezirk beschränkt. Zunächst aus dem Fehlen der für beide Klassen bestimmenden Momente ergibt sich die dritte wichtigste Klasse von Königsboten, deren Auftrag sich weder auf einen Einzelfall beschränkt, noch aber auch ein ständiger ist, welche beauftragt waren, nur zeitweise, aber in allen ihnen vorkommenden Fällen alle oder die meisten königlichen Hoheitsrechte zu üben. Da die Uebung ihres Amtes das Bereisen des ihnen zugewiesenen engern oder ausgedehnteren Bezirkes nöthig machte, so lassen sie sich etwa im Anschlusse an den alten Ausdruck Missi discurrentes als wandernde Königsboten bezeichnen. Innerhalb dieser Klassen werden sich dann noch weitere Scheidungen versuchen lassen.

Entspricht jene Eintheilung vorzüglich den Verhältnissen der ältern Zeit, ist sie für die staufische Periode nicht mehr so ganz massgebend, da hier insbesondere die Stellung der wandernden Königsboten vielfach in die ständiger Reichsbeamten übergeht, so schliesst sich doch auch die Gestaltung der spätern Verhältnisse eng genug an jene Scheidung an, um von ihr für

den ganzen Verlauf der zu berücksichtigenden Jahrhunderte ausgehen zu können.

211. — Die Königsboten für den Einzelfall zeigen uns die einfachste Gestaltung des Instituts; der König beauftragt jemanden, in einem einzelnen Falle seine Stelle zu vertreten. Dass die Vollmacht sich nur auf einen Einzelfall bezieht, scheint in den Urkunden oft ausdrücklich gesagt zu sein, wenn der Vorsitzende als *Missus d. regis ex hac causa ab eo constitutus* bezeichnet wird. Doch wurde anscheinend der Ausdruck nicht scharf darauf beschränkt, er scheint oft nur andeuten zu sollen, dass der Missus gerade auch für diese Sache bevollmächtigt war, mag sich diese Vollmacht nun aus einem allgemeinen Auftrag ergeben, mag sie überhaupt nur für diesen Einzelfall gegeben sein. So weist 968 der unter jenem Titel zu Gericht sitzende Adalgis seine Vollmacht als ständiger Missus vor, während es zudem an und für sich unwahrscheinlich ist, dass er für den Einzelfall etwa noch besonders bevollmächtigt wurde, da es sich lediglich um gerichtliche Verlautbarung eines Verkaufes handelte.[1] Noch bestimmter ergibt sich das bei einem Falle, wo der auch anderweitig als ständiger Missus zu erweisende Arioald im Juli 1035 als *Missus d. imperatoris ex ac causa ab eo constitutus* zu Gerichte sitzt, wobei es sich um Anerkennung eines erst am 5. Juli geschlossenen Vertrags handelt, also von einem besondern Auftrage des damals in Deutschland weilenden Kaisers nicht die Rede sein kann.[2]

Die Bestellung von Königsboten zu Richtern für eine einzelne beim Könige angebrachte Streitsache war wohl meistens dadurch veranlasst, dass die Sache am Orte selbst leichter zu entscheiden war, als am Hofe. Dann konnte der König einen Missus aus seiner Umgebung, *de presentiis suis*, schicken, um an Ort und Stelle zu richten; er wird vom Hofe entsandt. So klagt 845 ein Abt beim Könige gegen dienstweigernde Hörige, bezüglich deren er in der Grafschaft Trient, wo sie gesessen seien, kein Recht erlangen könne; *tunc predictus rex de suis presentiis missum suum Garibaldum palatinum iudicem illuc direxit ad ipsam — causam inquirendum et eidem abbati iustitiam faciendum*, welcher dann zu Trient Gericht hält. Im J. 852 schickt der Kaiser, nachdem die Einwohner von Cremona gegen ihren Bischof bei ihm geklagt hatten, *de sui presentia missum Theodericum consiliarium suum, qui hec omnia diligenter inquireret atque diligenter diffiniret*; er hält zu Cremona Gericht und unterschreibt: *qui missus de hac causa inquirendum fuit.*[3] So schickt der Kaiser 999 nach Gaeta *missum suum atque capellanum unum clericum nomine Noticherium gentis Lotherincum propter distringendum et difiniendum hereditates sacri episcopii s. Gajetanae ecclesiae*; 1001 schickt er einen seiner Hofkapläne, um am Orte selbst über eine Klage des Abtes von Leno zu richten.[4] Natürlich konnte auch der allgemein bevollmächtigte wandernde oder ständige Königsbote mit der Entschei-

---

211. — **1.** Affò Parma 1, 353. Vgl. einen ähnlichen Fall von 1018: Antiq. It. 5, 931. **2.** Giulini 3, 517. Aehnlich 527. **3.** Antiq. It. 2, 971. 954. **4.** Gattula Acc. 1, 116. Zaccaria Leno 83.

dung eines Einzelfalls vom Könige noch besonders beauftragt werden. So legt der für ganz Italien bevollmächtigte Graf Alberich 880 zu Como eine besondere Vollmacht des Königs vor, an Ort und Stelle Zeugen über einen Streit der Aebte von S. Ambrogio und Reichenau zu verhören.[5]

212. — In andern Fällen wird der Missus nicht vom Hofe gesandt, sondern am Orte bestellt; es werden Grosse aus der Gegend, wo die Sache zu entscheiden ist, vom Könige mit Erledigung derselben beauftragt. So sitzen 833 zu Siena die Bischöfe von Florenz und Volterra im Auftrage des Kaisers zu Gericht wegen einer Klage des Bischofs von Arezzo.[1] Nach einigen uns genauer bekannten Fällen wurde dann dem Kläger eine königliche Weisung an die Betreffenden zugestellt, ihm Recht zu schaffen. In einem Placitum zu Lucca 853 zeigt der dortige Bischof einen kaiserlichen Befehl an die drei vorsitzenden Missi, nämlich den Bischof von Pisa, den Markgrafen von Tuszien und einen Vasallen vor: *et quicquit ex episcopatum Lucense apstractum invenissent, — diligentissime sup sacramento per inquisitionem investigare studissent adque secundum ipsam inquisitionem difinissent; si vero orta fuisset contemptio, que deliberare ibi menime potuissent, sub wadia firmisque fidiiussoribus hoc ante nostra venire fecissent praesentia.*[2] Es wurde dann auch wohl eine Mehrzahl bestellt, so dass es im Ermessen des Klägers stand, an wen er sich wenden wollte. In einem bezüglichen Befehl sagt der Kaiser 864, der Bischof von Lucca habe bei ihm über die vielen Vergewaltigungen seiner Kirche geklagt; *ideo constituimus missos nostros* die Bischöfe von Pistoja, Pisa und Florenz, den Markgrafen von Tuszien, einen Grafen und einen Vasallen, welche dem Bischofe zu seinem Rechte verhelfen sollen und insbesondere die Befugniss erhalten, die Sachen eines jeden, der sich weigert ihrer Ladung zu folgen oder eidlich vor ihnen auszusagen, unter Königsbann zu legen; schliesslich heisst es: *Quod si fortasse omnes predicti missi nostri ad hanc iustitiam faciendam se coniungi non potuerint, tunc — precipimus, ut cuicumque illorum predictus episcopus — hoc annunciaverit vel hanc nostram epistolam ostenserit per se absque ulla dilatione — episcopo — veram iustitiam et plenam inquisitionem facere studeat;* auf Grund dessen sitzt dann nur der Bischof von Pistoja noch 871 zu Lucca zu Gericht, indem der Vogt von Lucca jenen Befehl vorlegt und sagt: *Volo ut iste O. episcopus, qui est missus, — faciat exinde inquisitionem.*[3] Dabei konnte es sich dann auch ergeben, dass in Folge des königlichen Auftrags ein Untergebener Richter über seinen Herrn wurde; so wird 945 zu Reggio gegen den dortigen Bischof geurtheilt von *Ildoinus vassus d. A. episcopi ipsius sedis — et missus d. Ugonis regis ex ac causa ab eo constitutus.*[4] Wo bei verhältnissmässig geringfügigen Sachen das Eingreifen eines königlichen Missus nöthig war, wurde derselbe wohl durchweg aus der Gegend selbst bestellt, wenn nicht etwa ständige Königsboten dafür zur Hand waren.[5]

5. Antiq. It. 5, 929.

212. — 1. Antiq. It. 5, 923. 2. Mem. di Lucca 5 b, 420. 3. Mem. di Lucca 4 b, 52. 4. Antiq. It. 1, 464. 5. So sollte sich bei jedem Tausch von Kirchengut ein Missus

213. — Den Titel Missus führt nun aber weiter auch der, welcher am Hofe selbst und in Gegenwart des Königs auf besondern Auftrag desselben handelt; so fanden wir den Titel insbesondere auch von denjenigen gebraucht, welche für die Entscheidung eines Einzelfalles mit dem Vorsitze im Hofgerichte betraut waren.[1] So mag denn auch, wenn 901 der richtende Kaiser seinem *Vassus et missus* Walter befiehlt, den Kläger zu investiren[2], der Titel sich nur auf diesen sogleich erledigten Auftrag beziehen. Missus d. regis heisst dann immer auch derjenige, welcher nach Entscheidung der Sache vom Könige beauftragt wird, in den Besitz einzuweisen.

XXI. NUNTIEN UND DELEGIRTE.

214. — Auch in der staufischen Zeit finden wir überaus häufig Königsboten erwähnt, welche nur mit der Erledigung einzelner Angelegenheiten beauftragt waren. So weit es sich dabei nicht um Vertretung des Königs als Richter handelt, ist der Ausdruck *Nuntius d. imperatoris* für sie am üblichsten. Der urkundliche Sprachgebrauch ist allerdings kein feststehender; hie und da wird auch der Bote für den Einzelfall wohl mit dem ältern Ausdrucke als *Missus*, oder dem neuern als *Legatus* bezeichnet; häufiger noch wird umgekehrt der Ausdruck *Nuntius* auch für ständige Vertreter des Königs oder seiner Legaten gebraucht, und dann auch wohl für solche, welchen richterliche Befugnisse zustanden. Wo es sich aber um Nuntien für den Einzelfall handelt, entspricht es durchaus dem Sprachgebrauche, wenn wir darunter nur solche Boten verstehen, bei welchen es sich nicht um die Bestellung zu Richtern handelt. Die Angelegenheiten, zu welchen solche Nuntien verwandt wurden, konnten natürlich die allerverschiedenartigsten sein. So investirt beispielsweise 1162 Benedikt von Aachen als Nuntius des Kaisers in dessen Auftrage den Probst von Monza[1]; Nuntien führen 1183 die Verhandlungen mit den Lombarden[2]; 1191 schickt der Kaiser den Kämmerer Rudolf als Nuntius nach Borgo S. Donino, um die Uebergabe des Orts an Piacenza auszuführen[3]; 1192 bestellt er zwei Hofrichter zu seinen Nuntien, um *sua vice* alles zur Herstellung des Friedens zwischen Brescia und Bergamo Nöthige vorzunehmen[4]; 1220 verhängt der Markgraf von Caretto als *Nuntius d. imperatoris ad hoc constitutus* den Bann über Ventimiglia.[5] Am häufigsten

212.] überzeugen, dass der Tausch der Kirche nicht nachtheilig sei; vgl. § 154 n. 7. Missi, welche den Titel nur mit Rücksicht auf einen solchen Auftrag zu führen scheinen, werden denn auch oft erwähnt; so erfolgt 892 die Besichtigung durch *Ragifredus iudex et missus d. imp.*, der aber in der Unterschrift den Titel nicht führt; 956 unterzeichnet in solcher Eigenschaft *Walo vassus et missus d. regum, qui missus fui ut supra*, 984 *Ansfredus missus d. regis super ipsis rebus accessi et missus fui ut supra.* Fumagalli 522. Frisi 2, 22. Tiraboschi Non. 2, 126; vgl. auch 966: Mon. patr. Ch. 1, 209. Doch finde ich nirgends bestimmt erwähnt, dass die Vollmacht dazu nur für den Einzelfall gegeben war; gerade für solche Angelegenheiten dürften früh dauernde Vollmachten ertheilt sein.

213. — **1.** Vgl. § 176. **2.** Ughelli 1, 799.

214. — **1.** Frisi 2, 63. **2.** Antiq. It. 4, 291. 305. **3.** Affò Parma 3, 301. **4.** Odorici 6, 74. Arch. stor. N.S. 3b, 18. **5.** Liber jur. Gen. 1, 660. 662.

finden wir von Deutschen die Reichsdienstmannen, von Italienern die Hofrichter als Nuntien verwandt.

215. — Dieser Klasse werden auch im allgemeinen die ofterwähnten Nuntien zur Erhebung des Fodrum, *pro fodro colligendo*, zuzuzählen sein, da ihre Vollmacht sich oft auf Erledigung dieser Einzelangelegenheit beschränkt zu haben scheint. Otto von Freising spricht von ihnen im allgemeinen: *Mos enim antiquis, ex quo imperium Romanum ad Francos derivatum est, ad nostra usque deductus est tempora, ut quotiescunque reges Italiam ingredi destinaverint, gnaros quoslibet de familiaribus suis praemittant, qui singulas civitates seu oppida peragrando, ea quae ad fiscum regalem spectant, quae ab accolis fodrum dicuntur, exquirant.*[1] Häufig waren diese Befugnisse gewiss mit den weitergehenden verbunden, den ganzen Zustand Italiens für die Ankunft des Königs zu ordnen; wir werden häufig gerade in der Zeit vor einem Zuge des Königs Boten mit den umfassendsten Vollmachten thätig finden. Doch scheint wenigstens in der staufischen Zeit die Befugniss zur Erhebung des Fodrum durch eine ausdrückliche Vollmacht bedingt gewesen zu sein, da das in den bezüglichen Stellen der Privilegien mehrfach betont wird. So sagt der Kaiser 1164 und 1185, von der Kirche von Fermo solle niemand Abgaben erheben, *praeter solum legatum nostrum, cum a nobis pro fodro colligendo specialiter destinatus fuerit;* und 1178 für den Bischof von Rieti: *fodrum enim regale — nemo exigat, nisi nos aut certus nuncius noster ad hoc specialiter destinatus.*[2] Jedenfalls scheinen nicht immer die sonstigen Legaten zu diesem Behufe verwandt, sondern zuweilen eine Mehrzahl von Nuntien nur für den bestimmten Zweck und wohl für bestimmte Bezirke bestellt zu sein. So vor dem Römerzuge K. Heinrichs 1191; der Stadt Piacenza bestätigt den Empfang des Fodrum *Rudolfus camerarius deputatus ad fodrum regale recipiendum,* dem Bischofe von Turin *Thomas de Nono nuncius regis et totius Taurinensis episcopatus legatus et principaliter ad hoc missus*[3], während *d. Bonusiohannes Vercellensis advocatus et d. H. regis legatus*, welcher nach besiegelter Vollmacht des Kaisers zugleich mit dem Grafen Heinrich von Eppan in Veranlassung der bevorstehenden Kaiserkrönnng *ad fodrum regale atque alia servitia requirenda et colligenda* bestellt war, ein vom Könige zu bestätigendes Abkommen mit dem Bischofe von Padua trifft, wonach dieser gegen Zahlung von hundert Mark vom Fodrum, von der Heerfahrt und von der Hoffahrt nach Roncalia befreit sein soll.[4]

216. — Von den in den verschiedenartigsten Verwaltungsangelegenheiten thätigen Nuntien werden die vom Könige für den Einzelfall delegirten Richter nun auch im Ausdrucke immer unterschieden. Der frühere Ausdruck Missus verliert sich auch für sie; 1161 werden delegirte Richter noch einmal, abwechselnd mit dem Ausdrucke *Vicarii*, als *Missi d. imperatoris* bezeichnet[1]; 1159 heisst es *Cognitores cause ex precepto imperatoris;*

215. — 1. Gesta Frid. l. 2 c. 12. 2. Ughelli 2, 694. 697. 1, 1201. 3. Poggiali 5. 11. Mon. patr. Ch. 1, 969. 4. Antiq. It. 2, 69.

216. — 1. Tiraboschi Non. 2, 279.

1160: *constituti ab imperatore cognitores litis*; 1186: *Cognitor controversiae ex delegatione d. imperatoris.*[2] Weiterhin heissen sie in der Regel *Iudices delegati* oder *Delegati d. imperatoris.*[3]

Ihre Zahl ist verschieden; wir finden einen Delegirten, häufig zwei oder drei, zuweilen vier oder fünf. Auch bei Bestellung einer Mehrzahl haben alle offenbar dieselben Befugnisse; es fehlt auch dann, wenn die sonstigen Rangverhältnisse sehr verschieden sind, jede Spur, dass etwa, entsprechend dem Hofgerichte, der delegirte Bischof Vorsitzender, die mit ihm delegirten Hofrichter nur Beisitzer gewesen seien; wir haben alle als gleichberechtigt zu betrachten.

Wie früher Missi, so konnten auch am Hofe selbst Delegirte bestellt werden. So in den frühern Zeiten K. Friedrichs I, wo ein ständiges Hofgericht für Italien noch nicht bestand.[4] Seit dieses hervortritt, finden sich am Hofe selbst nie Delegirte, welche demselben nicht angehört hätten; ist der Hofvikar als ständiger Delegirter zu fassen, so scheinen auch Einzelsachen immer nur an ihn delegirt zu sein[5]; ebenso werden wir die Hofrichter, wenn sie ausnahmsweise in seiner Abwesenheit zu Gerichte sitzen[6], als ständige Delegirte zu betrachten haben. Auch die frühern Fälle eines Urtheilens auf Mandat treffen den Hofvikar und einen Hofrichter.[7] Als dann beim Mangel eines ständigen Hofgerichtes in der frühern Zeit K. Friedrichs II diese Form häufiger angewandt scheint, werden allerdings ausser den Grosshofrichtern auch wieder andere Personen am Hofe bestellt.[8] Davon abgesehen finden wir Delegirte nur in Abwesenheit des Kaisers, dann insbesondere da bestellt, wo die Entscheidung an Ort und Stelle der durch das Hofgericht vorzuziehen schien.

Wurden in früherer Zeit, wo für den Vorsitzenden nur die Gerichtsgewalt in Betracht kam, auch weltliche Grosse, bei denen wir genauere Rechtskenntniss schwerlich voraussetzen dürfen, vom Könige mit gerichtlichen Entscheidungen betraut, so finden wir jetzt, dass häufig alle, durchweg wenigstens einige der Delegirten in ihrer sonstigen Stellung Ständen angehören, bei welchen wir auf genauere Rechtskenntniss schliessen dürfen. Am häufigsten finden wir die ständigen Hofrichter des Königs zu Delegirten bestellt; vielfach nur solche[9], oder mit andern.[10] Sind aber Grosse des Reichs delegirt, so

216.] **2.** Verci Ecelini 3, 37. Affò Parma 3, 371. Fantuzzi 6, 54. **3.** Zuerst 1188: Antiq. It. 2, 79. Früher findet sich vereinzelt zu Monselice 1100: *W. missus d. imp. atque delegatus ab ipso principe*; 1116: *M. delegatus ab ipso principe in comitatu Pisano pro litibus diffiniendis.* Antiq. It. 1, 476. 3, 1121. Zuerst überhaupt, so weit ich sehe, unterschreibt 1093 zu Sinigaglia ein *delegatus a principe iudex*, Mittarelli Ann. 9, 16, wo unter dem Princeps aber nicht der Kaiser, sondern Markgraf Werner zu verstehen ist; auch kann es sich hier nicht um Delegation für den Einzelfall handeln, da der Judex gar nicht Richter ist, sondern einem Missus des Markgrafen das Urtheil findet. Scheint es sich hier überall um dauernde Befugnisse zu handeln, so dürfte ein Zusammenhang mit der später üblichsten Anwendung des Ausdruckes nur für Einzelfälle noch nicht bestehen. *Delegati* des Erzbischofs von Ravenna für einen Einzelfall werden 1119 genannt. Amadesius 2, 357. **4.** Vgl. § 162 n. 9. 11. **5.** Vgl. § 191. **6.** Vgl. § 183 n. 15. § 184 n. 3. § 186 n. 1. 2. **7.** Vgl. § 165 n. 5. 7. **8.** Vgl. § 164 n. 10. § 165 n. 9. § 198 n. 6. **9.** 1161–96: Tiraboschi Non. 2, 279. Affò Parma 2, 376. Mon. patr. Ch. 1, 965. Odorici 6, 74. Antich. Est. 1, 360. De Conti 1, 372. **10.** So entscheiden 1188 zu Pavia drei Hofrichter mit

sind das jetzt immer Bischöfe, wie ja auch alle Hofvikare diesem Stande angehörten; so finden wir als Delegirte 1186 den Erzbischof von Ravenna[11], 1191 den Bischof von Feltre[12], 1192 den Bischof von Trient mit zwei Hofrichtern[13], 1197 den Bischof Heinrich von Mantua, der später Hofvikar war, mit einem Hofrichter[14], 1219 den Bischof von Pavia mit zwei Genossen.[15] Von seinen Hofgeistlichen schickte der Kaiser 1165 den Kaplan Konrad, um *vice imperatoris* einen Streit zwischen Genua und Pisa zu entscheiden.[16] So häufig auch jetzt noch in Italien deutsche weltliche Grosse, insbesondere Reichsdienstmannen, in Stellungen verwandt wurden, mit welchen, wie der der Legaten, nebenbei auch richterliche Befugnisse verbunden waren, so finden wir sie doch nie in der lediglich richterlichen des Delegirten. Eine Delegirung italienischer Markgrafen und Grafen finde ich nur in einer Formel vorgesehen.[17]

Für weniger wichtige Sachen wurden vom Kaiser wohl die betreffenden Ortsbehörden delegirt; so 1160 die beiden *Iudices et potestates* von Parma, 1165 die Konsuln von Pavia.[18] Oder am Orte ansässige Rechtskundige; so 1193 zu Brescia der frühere Hofvikar Magister Metellus und der Brescianer Wilhelm von Oriana[19]; 1210 zu Faenza zwei dortige Judices.[20] Doch dürften nicht ohne Absicht die Delegirten mehrfach verschiedenen Orten entnommen sein; so finden wir neben einem Astenser 1210 einen von Pavia, 1214 von Cremona.[21] In der Regel wird auf möglichste Unparteilichkeit der Richter gesehen sein; es wird im allgemeinen der Partei zugestanden haben, einen verdächtigen abzulehnen, da das in einem Einzelfalle ausdrücklich ausgeschlossen wird.[22] Doch werden 1191 bei einem Streite zwischen Bergamo und Brescia je zwei Delegirte aus jeder Partei bestellt, freilich mit der Bestimmung, die Sache an den Kaiser zurückzuleiten, wenn sie sich nicht einigen können.[23] Wenn nach einer Formel die klagende Partei bestimmte Personen erbittet und der Kaiser gerade diese delegirt, so dürfte das doch kaum einem allgemeineren Brauche entsprochen haben.[24] Auch die aus den Bürgern der Städte ernannten werden durchweg als Judices, also als Rechtsgelehrte von Beruf bezeichnet; sind sie andern Standes, so werden wir doch immer Rechtskundige in ihnen vermuthen dürfen; ein Medicus Muscardinus, der 1195 vom Kaiser zum Delegirten bestellt wird, war gewiss zugleich Rechtskundiger, da ihn 1190 das Kapitel zu Treviso zum Prokurator behufs Verfolgung einer Rechtssache beim Kaiser bestellt.[25] Geistliche, welche nicht zum Reiche als

dem Judex Ariprand (von Mailand, Savioli 2, 86) und dem erst später als Hofrichter vorkommenden Guido de Puteo (von Pavia) als Delegirte einen Streit zwischen dem Kaiser und Crema; 1190 zu Tortona zwei Kastellane und zwei Hofrichter einen Streit zwischen Novara und Vercelli. Antiq. It. 2, 79. Mon. patr. Ch. 1, 959. **11.** Fantuzzi 6, 54. **12.** Calogera N.R. 34a, 73. **13.** Toeche Heinr. VI. 622. **14.** Fantuzzi 2, 362. **15.** Antiq. It. 4, 89. **16.** Mon. Germ. 18, 62. **17.** Beilage von vor 1215 aus Boncompagnus. **18.** Affò Parma 2, 371, Robolini 3, 144. Vgl. § 164 n. 4–8, wo Pavia statt Mailand zu lesen ist. **19.** Beilage von 1193 März 12: wegen Wilhelm vgl. Arch. stor. N.S. 3b, 19. **20.** Fantuzzi 2, 373. **21.** Beilage von 1210 Dez. 8. Böhmer Acta 237. **22.** Vgl. § 166 n. 3. **23.** Toeche Heinr. VI. 614. **24.** Beilage von vor 1215 aus Boncompagnus. **25.** Calogera N.R. 34a, 79. 69.

Reichsbischöfe oder sonst in näheren Beziehungen stehen, finde ich nicht als kaiserliche Delegirte genannt.

K. Friedrich II überwies die an Ort und Stelle zu entscheidenden Einzelfälle in der Regel seinen Legaten und Vikaren; doch kommen zuweilen auch noch andere vor; so entscheidet 1237 Ezelin da Romano als *Delegatus d. imperatoris in hac parte* eine ihm vom Kaiser überwiesene Appellation.[26] Ausnahmsweise scheinen unter ihm auch wohl einzelne Personen von vornherein für gewisse Sachen delegirt gewesen zu sein; 1221 sitzt zu Gerichte *Lando d. gr. Reginus archiepiscopus d. imperatoris consiliarius et familiaris ac in omnibus causis monasterii s. Stephani de Nemore per imperialem clementiam iudex delegatus*[27]; und 1219 werden vom Könige zwei Delegirte zwar zunächst zu dem Zwecke bestellt, der Stadt Asti wegen einer Klage gegen Alba Recht zu schaffen, aber mit dem Bemerken, dass sie auch zur Entscheidung aller andern Klagen, welche die von Asti bei ihnen einbringen wollen, befugt sein sollen.[28]

217. — Die richterlichen Befugnisse der Delegirten sind zunächst abhängig von dem Inhalte der ihnen wohl immer schriftlich[1] ertheilten kaiserlichen Vollmacht, *Commissio* oder *Litterae commissionis*, deren sich einige erhalten haben. Konnten diese ungewöhnliche Beschränkungen oder Befugnisse enthalten, konnte der Kaiser auch später noch in delegirte Sachen eingreifen[2], so werden wir doch zweifellos anzunehmen haben, dass abgesehen von dem Inhalte der besondern Vollmacht die Stellung des kaiserlichen Delegirten als eine an und für sich rechtlich geregelte betrachtet wurde, mit der gewisse Befugnisse verknüpft waren, wenn sie auch im Einzelfalle nicht ausdrücklich angegeben wurden. Und dann waren zweifellos die Grundsätze des römischen und des dieselben weiterbildenden kanonischen Rechtes dafür massgebend, zumal das Institut, so wenig es etwa ursprünglich dem Brauche der Kirche entnommen ist, doch in den später üblichen Formen erst in den letzten Zeiten K. Friedrichs I zugleich mit der Ersetzung des Ausdruckes *Cognitor* durch *Delegatus*[3] bestimmter und häufiger hervortritt. Die Kommissionsschreiben, welche uns freilich erst aus dem dreizehnten Jahrhunderte vereinzelt erhalten sind[4], schliessen sich denn auch zum Theil wörtlich den in päbstlichen Delegationsurkunden gebräuchlichen Formeln an.

In den mir bekannten Fällen erscheinen die Delegirten immer mit der gesammten Prozessführung beauftragt; wo es sich nur um die Vollziehung einzelner, wenn auch richterlicher Handlungen handelt, ist der Ausdruck nicht üblich, ist von Nuntien die Rede.[5] Bezüglich der Sachen, die delegirt wurden, tritt eine Beschränkung auf minder wichtige oder auf bürgerliche Streitig-

216.] **26.** Huillard 5, 68. **27.** Huillard 2. 211. **28.** Böhmer Acta 776.

217. — **1.** 1186 beruft sich ein Delegirter auf die frühere *Delegatio* des Kaisers, daneben aber auch auf die *vivae vocis iussio* K. Heinrichs. Ughelli 2, 630. **2.** Vgl. § 166. Die Fälle, wofür sich dort Beispiele finden, dass der Delegant die Delegation revozirt oder der Delegat die Sache an den Deleganten zurückweist, sind bei Tancred P. 1 t. 2 § 3 erwähnt. **3.** Vgl. § 216 n. 3. **4.** 1210. 14. 19; Beilage von 1210 Aug. 19; Böhmer Acta 237. 776. **5.** Vgl. § 214.

keiten nicht hervor. Streitigkeiten zwischen dem Reiche und dem Bischofe von Imola über die dortige Grafschaft, dem Reiche und der Stadt Crema über die Insula Fulcherii werden 1186 und 1188 von Delegirten entschieden[6], ebenso 1188 eine Klage des Bischofs von Turin gegen den Grafen von Savoien, 1190 der Stadt Novara gegen Vercelli über Gewaltthat und Friedensbruch.[7] Insbesondere werden auch Appellationen an den Kaiser von diesem häufig delegirt[8], entsprechend dem Satze, welcher das nur dem Princeps zugesteht. Und zwar geschieht das auch da, wo es sich bereits um die zweite Appellation handelt und damit weitere Appellation an den Kaiser ausgeschlossen ist.[9]

Die Befugnisse des Delegatus a principe, Parteien und Zeugen zu laden und zur Aussage zu zwingen und sein Urtheil selbst zu vollziehen, werden in den Kommissionsbriefen ausdrücklich zugestanden. Ausser den sonstigen prozessualischen Zwangsmitteln scheint ihnen im dreizehnten Jahrhunderte auch gewöhnlich die Gewalt des Banues zur Erzwingung des Gehorsams bezüglich der Ladung und der Ausführung bewilligt zu sein[10]; es mag darauf die Gewalt päbstlicher Delegaten, mit kirchlichen Censuren vorzugehen, eingewirkt haben.

Vom Spruche des Delegirten ging die Appellation an den Kaiser[11] und zwar auch dann, wenn der Delegirte bereits in der Appellationsinstanz erkannte.[12] Das Recht des Princeps, sine remedio appellationis zu delegiren, wird dem Kaiser gewiss zugesprochen sein; ein Beispiel, dass davon Gebrauch gemacht wurde, finde ich nicht; wohl aber konnten wir einen Fall der von den Prozessualisten[13] damit in Verbindung gebrachten Delegation unter Beseitigung der Rekusation wegen Verdächtigkeit des Richters anführen.[14]

Steht dem Delegatus a principe das Recht der Subdelegation zu, so fanden wir beim Hofvikar ein Beispiel, dass dieser eine ganze Sache subdelegirte[15]; bei Delegirten für den Einzelfall scheint das nicht üblich gewesen zu sein. Wenigstens finde ich Beispiele nur für Subdelegation zur Vornahme einzelner Handlungen. So verhört 1193 ein Notar als Missus eines delegirten Hofrichters Zeugen.[16] Auch wenn 1219 ein Sohn des Delegirten, *cui pater vicem suum commiserat*, bei Ueberreichung der Klagschrift erscheint[17], wird sich die Stellvertretung nur auf die einzelne Handlung beziehen. Ein bestimmteres Beispiel kenne ich erst aus späterer Zeit. Dem Bischofe von Chur war 1310 vom K. Heinrich eine Appellation in Sachen der Herren von Arco gegen mehrere Brescianer delegirt; nachdem er die Causae cognitio durchgeführt hatte, so dass nichts erübrigte, als die Fällung der Sentenz, subdelegirte er für diese, da er selbst an den Hof des Königs berufen wurde, den Dekan von Chur.[18]

---

6. Ughelli 2, 630. Antiq. It. 2, 79. 7. Mon. patr. Ch. 1, 938. 959. 8. 1191-95: Calogera N.R. 34 a, 73. 79. Verci Marca 1, 40. Beilage von 1193 März 12 usw. 9. Beilage von c. 1215 aus Boncompagni Oliva. 10. Vgl. § 69. 11. Vgl. § 165 n. 5; § 169 n. 4. 12. § 169 n. 2. 13. Vgl. Pillius P. 2 § 17. 14. Vgl. § 166 n. 3. 15. Vgl. § 191 n. 13. 16. Antich. Est. 1, 360. 17. Antiq. It. 4, 89. 18. Böhmer Acta 460. Danach würde die nur dem Princeps bei Appellationssachen gestattete Delegation auch auf die

Bezüglich der **Kondelegation** Mehrerer verlangte das römische Recht, dass alle beim Urtheile gegenwärtig sein sollen.[19] Auch das kanonische Recht hält das als Regel fest, doch so, dass die Bestellungsformel Ausnahmen begründen konnte.[20] Dem dürfte man sich im Reichsgerichte angeschlossen haben. In der Regel erscheinen alle Kondelegirte betheiligt. Doch urtheilt 1197 ein delegirter Hofrichter in Abwesenheit seines Kondelegirten, des Erwählten von Mantua[21]; und bei Bestellung zweier Delegirter 1214 fügt der König, entsprechend der Formel in päbstlichen Auftragsschreiben, ausdrücklich hinzu: *Quod si ambo hiis exequendis nequiveritis interesse, unus vestrum nichilominus exequatur.*[22]

Als Zeichen der Erfüllung ihres Auftrages scheinen die Delegirten das von ihnen gefällte Urtheil dem Kaiser eingesandt zu haben[23], der dasselbe dann wohl ausdrücklich bestätigte[24], wie wir das auch bei den Urtheilen anderer Richter finden, ohne dass die Rechtsgültigkeit des Urtheils dadurch bedingt gewesen wäre.[25]

XXII. STÄNDIGE KÖNIGSBOTEN.

218. — Bei der regelmässigen Gestaltung, welche das Institut der wandernden Königsboten unter Karl dem Grossen gewann, war für die Uebung der den ständigen Ortsgewalten entzogenen, dem Reiche vorbehaltenen Befugnisse auch ohne unmittelbares Eingreifen des Königs in allen Theilen des Reiches hinreichend gesorgt. Wandernde Königsboten finden wir nun auch später; aber die Wirksamkeit derselben blieb doch keine so regelmässige und stätige, als Karl das beabsichtigt hatte. Hörten die jährlichen Bereisungen auf, erschienen in einem Bezirke nur noch dann und wann durch besondere Umstände veranlasst allgemein bevollmächtigte Königsboten, während es doch schwer durchführbar war, für jeden durch die gewöhnlichen Ortsgewalten nicht zu erledigenden Einzelfall an den Hof zu gehen oder einen Missus besonders zu erbitten, so musste allerdings der Gedanke nahe liegen, die Befugnisse des Missus für einen bestimmten Sprengel einem in demselben Ansässigen und zwar dauernd zu übertragen, ihn zum **ständigen Königsboten** zu bestellen. Nur durfte das freilich, so lange der ursprüngliche Zweck der Einrichtung noch im Auge behalten wurde, nicht der mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit betraute Reichsbeamte sein.

Diesem Bedürfnisse scheint man schon in der spätern karolingischen Zeit in Italien dadurch entsprochen zu haben, dass man den **Bischöfen als solchen** die Befugnisse von Königsboten innerhalb ihrer Diözesen zugestand. Auf der Reichsversammlung zu Pavia 876 wurde ganz allgemein ausgesprochen: *Ipsi nihilominus episcopi, singuli in suo episcopio, missatici nostri*

217.] Subdelegation auszudehnen sein; auch würde hier die *sola diffinitio sine cognitione* subdelegirt sein, was nach Pillius P. 2 § 17 nicht statthaft wäre. **19.** L. 37. 39. Dig. 42, 1. **20.** Vgl. Phillips Kirchenr. 6, 770. **21.** Fantuzzi 2, 362. **22.** Böhmer Acta 237. **23.** Beilage von vor 1215 aus Boncompagnus. **24.** Böhmer Acta 228. Beilage von c. 1215 aus Boncompagni Oliva. **25.** Vgl. § 168.

potestate et auctoritate fungantur.[1] Es kann freilich auffallen, dass in demselben Gesetze unmittelbar nachher die Bischöfe und Grafen aufgefordert werden, gegen Gewaltthaten einzuschreiten, und der Kaiser hinzufügt: *Et si ipsi per se constringere ad emendationem illos non potuerint, constitutis missis nostris renuntient, ut ipsorum iudicio legaliter secundum capitulare avi et genitoris nostri emendent; quod si et ipsi hoc emendare nequiverint, ad nostram notitiam perducant.* Aber es ist wohl von vornherein nach dem Zwecke der Einrichtung anzunehmen und für andere Fälle bestimmt nachzuweisen, dass die Bestellung ständiger Missi keineswegs die Thätigkeit ausserordentlicher Königsboten in dem betreffenden Bezirke ausschliessen sollte, jene vielmehr zunächst nur dann eingreifen sollten, wenn diese nicht zur Hand waren.

Suchen wir nun nach Belegen für die thatsächliche Uebung der Befugnisse ständiger Missi durch die Bischöfe, so bietet uns der ganz allgemeine Titel Missus keinerlei Anhaltspunkt zu entscheiden, ob ein Bischof als ständiger, oder aber als wandernder Königsbote oder nur für den Einzelfall thätig war. Doch kann hier ein anderer Umstand in den meisten Fällen den nöthigen Halt gewähren. Nach der Einrichtung, welche Karl der Grosse dem Institute gab, scheint die Wirksamkeit des Eingreifens der Königsboten wesentlich auch dadurch verbürgt gewesen zu sein, dass sie dem Bezirke, welchen sie zu bereisen hatten, fremd waren.[2] Das trifft auch später bei den wandernden Königsboten noch zu. Ebenso gehörten die für den Einzelfall bestellten Boten, wenn auch vielfach der Nachbarschaft, doch wohl nur selten dem Orte selbst an, an dem sie thätig wurden. Dagegen haben wir das als die Regel zu betrachten bei den verschiedenen Arten ständiger Boten, deren Bedeutung eben darin lag, dass sie immer an Ort und Stelle zur Hand waren; sehen wir einen Missus in seinem Wohnbezirke thätig, so werden wir auch durchweg einen ständigen Boten in ihm vermuthen dürfen.

Zunächst finden wir denn auch wirklich in Uebereinstimmung mit jenem Gesetze im neunten Jahrhunderte nicht selten Fälle, dass Bischöfe in ihrem Sprengel ausdrücklich als Missi bezeichnet thätig sind. Sitzt schon 820 zu Verona der Ortsbischof als Missus zu Gerichte[3], so möchte ich das nicht mit Sicherheit hieherziehen, da die Klage gegen den Ortsgrafen gerichtet und demnach Beauftragung für den Einzelfall nicht unwahrscheinlich ist. Dann aber sitzen 844 zu Mailand der Graf und Vicedominus *per admonitionem* des dortigen Erzbischof und Missus zu Gericht, während später die Sache vor dem Erzbischofe selbst und einem Grafen als Missis verhandelt wird[4]; ebenso sind uns 859, 874, 905 und um 908 Gerichtssitzungen bekannt, welche die Erzbischöfe zu Mailand als Missi allein oder mit andern halten.[5] Der Bischof von Modena handelt 864 zu Guastalla als Missus, wo es sich um einen Einzelfall handeln könnte.[6] Sicher gehört wohl hieher, wenn 880 zu Verona[7],

218. — **1.** Mon. Germ. 3. 331. **2.** Vgl. Waitz V.G. 3, 388. **3.** Antiq. It. 1, 461. **4.** Antiq. It. 1. 467. **5.** Fumagalli 326. Antiq. It. 5, 987. 1, 773. 2, 934. **6.** Antiq. It. 2, 241. **7.** Antiq. It. 1, 435.

892 und 898 zu Piacenza[8], 899 und 901 zu Pavia[9] der Ortsbischof als Königsbote zu Gerichte sitzt.

Diese Belege fallen zum Theil vor das Gesetz von 876, wie es denn an und für sich wahrscheinlich sein dürfte, dass dieses nur einen Zustand bestätigte oder verallgemeinerte, welcher sich auf Grundlage häufiger Einzelverleihungen allmählig zu einem herkömmlichen gestaltet haben mochte. Es ist sehr erklärlich, wenn gerade die Bischöfe nach missatischen Befugnissen in ihren Sprengeln strebten, sobald die Thätigkeit der wandernden Königsboten aufhörte, eine regelmässige zu sein. Bei Bestellung dieser war das geistliche Element, wenn nicht bevorzugt, wenigstens gleichmässig bedacht; und waren einerseits die kirchlichen Angelegenheiten dem Wirkungskreis der Königsboten nicht entzogen, so übten andererseits die kirchlichen Gewalten auf diesem Wege auch einen entsprechenden Einfluss auf die weltlichen Angelegenheiten. Das entfiel, wenn wandernde Boten den Sprengel nicht besuchten; die weltliche Gewalt lag dann lediglich in der Hand des Grafen; und hatte man sich einmal daran gewöhnt, dass hier auch dem geistlichen Elemente eine Einflussnahme gewährt war, so lag nichts näher, als wenn die Bischöfe dahin strebten, in ihrem Sprengel dem Grafen in ähnlicher Weise zur Seite zu treten, wie das Institut der wandernden Boten auf ein Zusammenwirken beider Gewalten berechnet war.

219. — Jene Bestimmung, wonach jeder Bischof als solcher Missus in seinem Sprengel war, scheint aber nicht lange wirksam gewesen zu sein; finden wir später Bischöfe als ständige Königsboten, so scheint das lediglich auf Einzelverleihungen zurückzuführen sein. Die Zeugnisse, wonach Bischöfe in ihrer Bischofsstadt als Missi zu Gerichte sitzen, hören im zehnten Jahrhunderte zunächst auf. Schon 918 unterschreiben sich bei einer Hofgerichtssitzung zu Verona die beiden beisitzenden Bischöfe von Mantua und Verona auffallenderweise als Missi[1], obwohl sie damals offenbar nicht in dieser Eigenschaft thätig waren; es hindert nichts anzunehmen, dass sie ständige Missi in ihren Diözesen waren; waren sie das aber schon an und für sich kraft ihrer bischöflichen Würde, nicht kraft besonderer Verleihung, so fragt sich doch, wozu die ausdrückliche Hervorhebung im Titel? und wesshalb führen diesen dann nicht auch die beiden andern unterschreibenden Bischöfe? Und später im Jahrhunderte finden wir dann missatische Befugnisse nur an einzelne Bischöfe und unter wesentlich anderen Verhältnissen vielfach ausdrücklich verliehen, was doch bestimmt auf ein Anfhören der allgemeinen missatischen Gewalt der Bischöfe schliessen lässt.

Es mag überhaupt fraglich erscheinen, ob jene missatische Gewalt für die Bischöfe von grossem Werthe war, so lange die gräfliche Gewalt ungeschmälert daneben bestand. Dass sie sich nicht auf Verwaltungsangelegenheiten beschränkte, dass sie insbesondere auch Gerichtsgewalt in sich begriff, ergeben allerdings die angeführten Beispiele. Aber neben den so bestimmten

218.] 8. Campi 1. 234. 238. 9. Tiraboschi Non. 2. 77. Mon. patr. Ch. 1. 98.
219. — 1. Tiraboschi Non. 2. 97.

richterlichen Befugnissen des Grafen dürfte dieselbe doch auf dieser Grundlage kaum zu einer bedeutendern Ausdehnung gelangt sein; und insbesondere musste die hohe Strafgerichtsbarkeit schon wegen der Schranken, welche dem geistlichen Stande hier gezogen waren, ausschliesslich Sache der Grafen bleiben. War im neunten Jahrhunderte das Streben der Bischöfe anscheinend auf eine mit der des Grafen konkurrirende Gewalt im ganzen Sprengel gerichtet, so geht im zehnten dasselbe aufs bestimmteste dahin, wenn nicht im ganzen Sprengel, wenigstens in der Bischofstadt und deren nächsten Umgebung die gräfliche Gewalt ganz zu beseitigen, ausser anderen Hoheitsrechten hier insbesondere die hohe Gerichtsbarkeit ungetheilt in ihre Hände zu bringen. Der Erfolg war ein sehr verschiedener; während für viele Bischöfe ein Erwerb der Grafenrechte weder nachweisbar noch wahrscheinlich ist, erlangten andere sie bald in der Stadt und der Umgebung, bald in ihrem ganzen mit der Grafschaft zusammenfallenden Sprengel, vereinzelt sogar über diesen hinaus in fremden Sprengeln.

220. — Zu wenig beachtet scheint mir nun bisher der für unsere Zwecke wichtige Umstand zu sein, dass die Verleihungen sich vielfach nicht auf die Rechte der Grafschaft beschränkten, dass es sich seit dem Beginne der deutschen Herrschaft[1] nicht selten auch um die Verleihung der Befugnisse der Reichsgerichtsbarkeit an einzelne Bischöfe handelte. Am häufigsten ist das da der Fall, wo dem Bischofe auch Grafengewalt verliehen war; war das in Mittelitalien im allgemeinen nicht üblich, so finden sich doch auch da Verleihungen reichsrichterlicher Befugnisse über die in die Immunität gehörigen Leute.[2]

Die Zeugnisse sind so zahlreich und deutlich, dass sie keinen Zweifel lassen. In Privilegien von 962, 989 und 1004 für den Bischof von Parma[3], wodurch um den Streitigkeiten zwischen der Grafschaft und dem Bisthume ein Ende zu machen, die Stadt mit einem Umkreise von drei Meilen von der Grafschaft eximirt wird, heisst es vom Bischofe, *ut deliberandi et diiudicandi seu distringendi potestatem haberet — veluti si praesens adesset noster comes palatii;* die Einwohner sollen kein Placitum suchen, *nisi Parmensis ecclesiae episcopi, qui pro tempore fuerit; sed habeat ipsius ecclesiae epis-*

---

220. — 1. Nach einem vereinzelten Zeugnisse könnte es scheinen, dass zuweilen schon früher zum Schutze einer Kirche die missatische Gewalt über dieselbe ständig verliehen wurde. Im J. 857 sagt der Kaiser, dass die Mönche des neugegründeten Klosters S. Michaelis in Viliana (dessen Lage ich nicht kenne, das aber doch schwerlich mit Muratori in Kärnten zu suchen sein dürfte) zwei Brüdern bewilligt hätten, *ut missi eorum existerent, ut ubicumque necessarium eis foret, amminiculum ferrent,* und verleiht dann jenen Brüdern *omnem missaticum de predicto monasterio, ut nostro mundeburdio et nostra auctoritate sub eorum maneat tuitione.* Antiq. It. 5, 279. Aber der Ausdruck Missaticum dürfte sich doch nach dem Zusammenhange kaum auf die Befugnisse von Königsboten beziehen, sondern lediglich die von den Mönchen überlassene Schutzherrschaft bezeichnen. 2. Vgl. unten n. 7 für Lucca; vgl. § 135 n. 7 ähnliche Verleihungen, bei welchen aber die Reichsgerichtsbarkeit nicht erwähnt ist. 3. Affò Parma 1, 351. 367. 380. Ein Privileg von 880, in welchem sich schon dieselbe Formel findet (Affò P. 1, 298), ist wohl unzweifelhaft unecht; bei den spätern dürften Bedenken nur etwa gegen das von 989 daraus entnommen

copus (vel missus ipsius)[7] *licentiam, tamquam nostri comes palatii, distringendi et difiniendi vel deliberandi omnes res et familias —; et si acciderit de praedictis rebus et familiis siue pugna legaliter non posse diffiniri, — concedimus episcopi (misso sive) vicedomino, ut sit noster missus et habeat potestatem deliberandi et diffiniendi atque diiudicandi tamquam noster comes palatii.* Es heisst weiter im Privilege für das Bisthum Asti 969: *ut omnis incola seu colonus atque habitator et residens terre et terrarum — a nullo homine per placitum aut per legem distringatur, dilanietur, nisi ante pretaxate s. ecclesie presulis suique missi presentiam et talem legem ibi faciat, qualem ante nostram aut nostri comitis palatii presentiam facere debuerant*[5]; für das Bisthum Lodi um 980: *— querelas et intentiones omnium hominum in dicta civitate degentium et habitantium episcopus ipsius civitatis aut missus, quem ipse delegaverit, noster etiam regius existens missus, ita definiat . . . . tanquam si nostri comitis palatii adesset ibi praesentia*[6]; für das Bisthum Lucca 980: *Tousos vero — et omnes homines in sua terra residentes aut ad eiusdem terre castella confugientes, ad iam dicti episcopi suorumque successorum venient iudicium, et nulla imperii nostri magna parvaque persona habeat potestate ad distringendum, sed liceat ei ad vicem regie potestatis eas distringere,* während es bei einer wohl auf den Wortlaut älterer Urkunden zurückgehenden Bestätigung von Besitzungen 1194 heisst: *ad iusticiam et legem faciendam, regendam, gubernandam per te et tuum nuntium ita, sicut nos vel noster missus agere debuissemus*[7]; 1014 bei Schenkung der Grafschaft im Val d'Ossola an das Bisthum Novara: *sed liceat memorato praesuli suisque successoribus iam saepedictum comitatum cum supradicta plebe vel corte tenere et omnes homines ipsius comitatus sive ipsius plebis vel cortis per se vel suum legatum distringere, sicut per nos vel nostrum missum distringendi essent.*[8] Dem Bischofe von Reggio gewährt der Kaiser 1027 für die Stadt mit vier Meilen Umkreis, wie für alle Besitzungen und Leute der Kirche, *ut habeat nostram imperialem auctoritatem omnes suarum terrarum causas agendi, definiendi ante se, per advocatores aecclesiae duellum iudicandi et iustitiam faciendi et quicquid aliud regalibus missis concessum est a regibus vel imperatoribus faciendi;*

220.] werden können, dass es sich in der Fassung näher dem von 880, als denen von 962 und 1004 anschliesst, obwohl mir auch das nicht entscheidend scheint. Stumpf Reg. n. 304. 924. 1380 bezeichnet nur das von 989 als unecht. — Brunner Inquisitionsb. 50. 126 deutet die Verleihung für Parma dahin, es habe sich dabei um ein den Kampf ausschliessendes Vorrecht des Verfahrens im Königsgerichte gehandelt. Aber abgesehen davon, dass wenigstens unter den Ottonen auch im Königsgerichte auf Kampf erkannt wird, ergibt sich aus dem Vergleiche mit andern Stellen, so der § 135 n. 7, dann unten n. 9 und anderm später zu Erörternden, dass es sich nicht darum handelte, den Kampf zu beseitigen, sondern auch im Bischofsgerichte zu ermöglichen. — Pernice 45 will in der Stelle eine Ernennung des Bischofs zum Pfalsgrafen für seine Grafschaft sehen. **4.** Das Eingeklammerte nur in der Urk. von 989. **5.** Mon. patr. Ch. I, 221. **6.** Ughelli 4. 660; die undatirte, bisher Otto I zugeschriebene Urk. setzt Stumpf Reg. n. 865 zwischen 978 und 983. **7.** Mem. di Lucca 5c, 402. 4c, 148. **8.** Ughelli 4. 700.

wie das 1195 wörtlich bestätigt und noch hinzugefügt wird: *Concedimus etiam prenominato episcopo, quod de omnibus, qui in terris suis possident, possit nomine ecclesie peticiones et acciones sub advocato ecclesie dirigere et advocatus auctoritate imperiali possit indicare et eius sententia auctoritate imperiali . . .*[9] Dem Bischofe von Modena wird 1038 bei Verleihung der Grafschaft die Gewalt verliehen *per se aut per suos missos iudicandi, distringendi, placitum tenendi — et ita faciendi omnique modo iudicandi et distringendi, veluti in nostra aut marchionum vel comitum fuisset presentia,* und bestimmt, dass alle Einwohner der Stadt und der Grafschaft ihre Streitsachen nicht *in presentia alienorum comitum et marchionum vel missorum nostrorum,* sondern vor dem Bischofe oder dessen Boten entscheiden lassen sollen.[10] Dieselbe Gewalt wird fast wörtlich gleichlautend, und demnach wohl auf eine Verleihung aus dieser Zeit zurückgehend, 1159 dem Bischofe von Turin für die Stadt und zehn Meilen Umgebung bestätigt.[11]

Die richterlichen Befugnisse, welche hier verliehen werden, sind offenbar die von Königsboten, wie das mehrfach ausdrücklich gesagt ist; werden sie früher als der königlichen oder pfalzgräflichen Gerichtsbarkeit entsprechende bezeichnet, so ist auch darunter nichts anderes zu verstehen, nicht etwa an besondere Befugnisse gerade des Hofgerichtes zu denken; der Pfalzgraf wird genannt als der regelmässigste richterliche Vertreter des Königs; ist in den spätern Verleihungen von ihm nicht mehr die Rede, so hängt das damit zusammen, dass die frühere Stellung des Pfalzgrafen aufgehört hatte.[12] Die Erweiterung gegenüber der gräflichen Gewalt liegt darin, dass Sachen, welche sonst nur im Hofgerichte oder Reichsgerichte entschieden werden konnten, nun im Sprengel selbst, auch wenn kein wandernder Königsbote da war, vor dem Bischofe oder seinem Stellvertreter als ständigem Missus ihre Erledigung finden konnten.

221. — Auf Grundlage dieser Verleihungen konnten nun zunächst die Bischöfe selbst als Königsboten thätig sein, in derselben Weise, wie sie auch häufig die gräflichen Rechte selbst übten. Dass die Bischöfe selbst Königsboten sein sollen, ist allerdings in den Privilegien nicht ausdrücklich gesagt; aber es wurden ihnen die Befugnisse derselben übertragen, und es mochte demnach auch nichts im Wege stehen, sich als Königsboten zu bezeichnen; auch bei den Verleihungen der Grafschaftsrechte wird nicht gesagt, dass der Bischof Graf sein solle; dennoch haben auf Grundlage derselben viele Bischöfe später den Grafentitel angenommen.[1] Ist jenes nicht allgemeiner üblich geworden, so dürfte der Grund darin liegen, dass man bei der spätern weiten Verbreitung des Titels eines Königsboten mehr Gewicht auf den Grafentitel legte. In einzelnen Fällen finden wir aber auch den Titel.

Trifft das insbesondere den Bischof von Piacenza, so mögen da besondere Beweggründe wirksam gewesen sein. Zu Piacenza selbst hält Erzbischof Johann 990 und 991 Placita als *Missus d. regis;*[2] da er 990 auch ausser-

9. Tiraboschi Mod. 2, 24. 4. 80. 10. Antiq. It. 6, 42. 11. Ughelli 4, 1050. 12. Vgl. § 171.
221. — 1. Vgl. § 120. 2. Campi 1, 280. 494.

halb seines Sprengels als Missus thätig ist,[3] so würde das an und für sich nicht nothwendig auf ständige Befugnisse schliessen lassen. Es halten nun aber weiter 1009 zu Piacenza Lanfrank und Hugo, Grafen von Piacenza, und mit ihnen Bischof Siegfried als Königsbote bezeichnet Gericht;[4] auch 1015 sitzt der letztere anscheinend mit demselben Titel zu Gerichte.[5] Von den bezüglichen ältern Privilegien des Bisthums ist uns nur eins von 997 bekannt, wonach der Kaiser dem Bischofe *districtum ab uno milliario in circuitu, — placitum, omnes publicas exhibitiones* verleiht.[6] Es handelt sich also nur um die Gerichtsbarkeit der Stadt mit sehr beschränktem Umkreise; und selbst da muss es auffallen, dass 1009 doch auch die Grafen noch in der Stadt zu Gerichte sitzen. In Ortschaften des Gebietes hält Lanfrank noch 1017, 1021 und 1026 als *comes Placentinus* oder *comes comitatu istius Placentine et Auciensis* Gericht.[7] Es liegt die Annahme am nächsten, dass dem Bischofe die missatischen Befugnisse verliehen waren, ehe er noch gräfliche Gewalt hatte, und dass gerade dieses Ausnahmeverhältniss hier auf den Titel besondern Werth legen liess. Dann muss auch die Grafschaft an den Bischof gekommen sein, da er 1065 als *comes eius comitatu Placentino sive missus d. regis* zu Gerichte sitzt.[8] Ist da der frühere Titel neben dem gräflichen noch beibehalten, so finden wir später auch hier nur den letzern gebraucht.[9] Ob nun der Bischof als Graf oder Königsbote zu Gerichte sitzt, ist nicht zu unterscheiden. Aber wir finden auch später bei ihm noch Befugnisse, welche nicht als gräfliche, sondern als reichsrichterliche zu betrachten sind[10], welche wir insbesondere häufig bei ständigen Königsboten finden werden. Der Bischof und Graf ertheilt 1119 die Erlaubniss zum Verkaufe von Mündelgütern;[11] und 1162 erkennt der kaiserliche Podesta von Piacenza *pugnas indicatos, tutorum atque curatorum dationes, testamentorumque apertiones*, dann *omnia, quae minores faciunt coram potestate*, als Befugnisse des Bischofs an, welche er demselben zurückstellt.[12] Führt der Bischof von Novara 1129 bei Ertheilung seiner Zustimmung zum Verkaufe von Mündelgut vereinzelt den Titel *episcopus et missus d. imperatoris*[13], so ist wohl kein Zweifel, dass das durch seine augenblickliche Amtsthätigkeit veranlasst ist.

Aehnliche Befugnisse finden wir auch sonst bei einzelnen Bischöfen und dürfen daraus wohl schliessen, dass ihnen missatische Befugnisse ständig verliehen waren. Den Bischof von Forli ersuchen 1021 die Söhne des Grafen Ubald, dass er ihnen wegen Minderjährigkeit einen Kurator bestelle.[14] Wir erwähnten bereits, dass dem Bischofe von Parma 1221 das Recht auf den Kampf und die Uebung einer Reihe obervormundschaftlicher Befugnisse von der Stadt zuerkannt, noch 1245 bei Verleihung derselben an die Stadt durch den Kaiser das bezügliche Recht des Bischofs betont wurde[15]; und scheint man damals den Ursprung dieser Befugnisse kaum mehr gekannt zu haben,

221.] **3.** Fantuzzi 1, 218. **4.** Cod. Sicardian. zu Cremona nach Wüstenfeld. **5.** Nach Campi 1, 310: *come ministro di cesare nel vescovato suo.* **6.** Campi 1, 495. **7.** Boselli 1, 293. Tiraboschi Non. 2, 152. Campi 1, 500. **8.** Campi 1, 518. **9.** Vgl. § 120 n. 2. **10.** Vgl. § 154. **11.** Boselli 1, 306. **12.** Campi 2, 358. **13.** Mon. patr. Ch. 1, 761. **14.** Fantuzzi 2, 368. **15.** Vgl. § 120 n. 8; § 154 n. 12.

so ist gewiss nicht zu bezweifeln, dass derselbe in den alten Verleihungen missatischer Rechte zu suchen ist. Besonders häufig finden wir solche Rechte noch später beim Bischofe von Vercelli erwähnt; 1169 wird ihm die *battallia* vorbehalten, 1170 gibt er die Zustimmung zum Verkaufe von Mündelgütern, 1205 bestellt er einen Kurator für Pupillen[16]; zu Casale werden 1203 ausser den schweren Straffällen, Appellationen, Lehenssachen und andern Hoheitsrechten insbesondere auch *duella sive treugae*, dann *dationes tutorum et curatorum ac remotio suspectorum* als bischöfliche Rechte anerkannt[17]; 1243 wird die bischöfliche Gerichtsbarkeit an die Stadt Vercelli verkauft, *salvo tamen datione tutorum et curatorum et interpositione decretorum*[18]; noch im Beginne des vierzehnten Jahrhunderts heisst es: *De omni sententia, quae datur a potestate vel eius iudice potest ad episcopum appellari et omnes battalliae iudicatae debent fieri per nuntios et advocatos episcopi et sub eis ordinari. — Omne ius ac potestas remansit in episcopum dare auctoritatem mancipationibus, et abstinendi a paterna hereditate, et dare tutores et curatores, addere, removere, mutare, de causis suspectis cognoscere et de in integrum restitutionibus audire, iudicare, decretum et auctoritatem dare super contractibus minorum.*[19] Sind diese Befugnisse auch als missatische nicht ausdrücklich bezeichnet, liesse sich etwa annehmen, sie hätten sich aus der gräflichen Gewalt entwickelt, so werden uns die weiteren Erörterungen doch nicht zweifelhaft lassen, wohin wir sie zu ziehen haben.

Wurde für die Bischöfe der Titel eines Missus nicht üblich, wohl aber der eines Comes, so war es sehr naheliegend, wenn man diesen überhaupt als Ausdruck für die Gesammtheit der ihnen zustehenden Befugnisse weltlicher Gerichtsbarkeit fasste, später die verschiedene Wurzel derselben nicht mehr unterschied. Wird bei Uebung derselben durch den Bischof besonders betont, dass derselbe als Graf handelt, so soll damit nicht eine bestimmte Stufe weltlicher Gerichtsbarkeit hervorgehoben werden, sondern offenbar nur der Umstand, dass er als weltlicher, nicht als geistlicher Richter thätig ist. So lässt 1176 zu Modena eine Wittwe die nur mündlich vor Zeugen geschehene letzte Willenserklärung ihres Sohnes nach Verhörung der Zeugen schriftlich feststellen *coram d. Ugone episcopo Mutinensi, comite illius civitatis, cuius decreto et auctoritate hec omnia facta sunt*, während schliesslich nochmals betont wird, dass das geschehen sei im bischöflichen Palaste, *d. U. Mutinensi episcopo pro tribunali et comite sedenti, qui hanc auctoritatem domine I. prebuit et hoc instrumentum iuris fieri iussit et sua sponte voluntate fieri voluit.*[20] Mag für diese und ähnliche Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch das Grafengericht ursprünglich durchaus kompetent gewesen sein, so erscheinen sie in dieser spätern Zeit doch durchweg als missatische Befugnisse; werden sie nur bei den Bischöfen mehrfach in nähere Beziehung zur Grafengewalt gebracht, so dürfte dafür lediglich der angedeutete Umstand massgebend gewesen sein.

16. Mandelli 2, 69. 18. 17. De Conti 2, 348. 18. Mandelli 1, 248. 19. Mandelli 2, 79. 20. Tiraboschi Mod. 3, 68.

222. — Die verliehenen Befugnisse der Reichsgerichtsbarkeit können nun auch durch Stellvertreter der Bischöfe geübt werden, sollen es sogar insbesondere bezüglich des Kampfes, wie darauf in den Verleihungsurkunden mehrfach ausdrücklich hingewiesen ist. In der Bezeichnung dieser Stellvertreter herrscht keine Uebereinstimmung. Werden dieselben in der Urkunde für Reggio als *Advocatores* oder *Advocati ecclesiae* bezeichnet, wie auch in dem vorhin aus Vercelli angeführten Falle von Nuntien und Advokaten des Bischofs die Rede ist, so könnte die Vermuthung nahe liegen, es sei zunächst der Kirchenvogt berufen gewesen, den Bischof in Uebung seiner richterlichen Funktionen zu vertreten, zumal das in Deutschland vorzugsweise als seine Aufgabe erscheint. Für manche der folgenden Untersuchungen müsste es uns aber durchaus irre leiten, wenn wir die Stellung der Vögte in Italien als der in Deutschland entsprechend auffassen würden.

In der Mark Verona scheint sich da allerdings später mehrfach ein näherer Anschluss an die deutsche Entwicklung zu ergeben. Die Stellung der Grafen von Görz als Vögte von Aglei, der von Tirol als Vögte von Trient ist ganz gewiss nach deutschem Massstabe zu messen. Es sind das freilich Gebiete, welche auch sonst vielfach mehr der deutschen Entwicklung folgen. Aber es fehlt nicht an weitern Belegen. Schon 1031 heisst es im Privileg für Belluno, dass kein anderer Richter über die Hintersassen der Kirche Gericht halten soll, *sed liceat episcopo eiusque advocato placitum super eos tenere omnesque illorum causas legitime diffinire*[1]; 1235 verkaufte Ezelin von Romano die Vogtei an den Bischof.[2] Auch im Privileg für Feltre von 1140 erscheint der Vogt bestimmt als richterlicher Vertreter des Bischofs: *quidquid discutiendum, agitandum legalibus infra ipsa loca ecclesie contigerit, liceat ipsius ecclesie episcopo vel advocato, quem ipse destinare voluerit, discernere, iudicare et omnino difinire.*[3] Friedrich von Porcile als Vogt des Bisthums Ceneda nimmt 1230 die Duelle als zur Gerichtsbarkeit des Vogt gehörig in Anspruch.[4] Zu Vicenza erscheint der Vogt 1187 als Vorsitzender des Lehnhofs, nimmt auch sonst die erste Stelle unter den Vasallen ein.[5] Und auch bei Abteien scheint die Stellung des Vogts hier wohl eine entsprechende gewesen zu sein; der Kaiser bestellt 1050 zwei seiner Vasallen zu Vögten von S. Zeno bei Verona, welchen mit Ausschluss der herzoglichen, markgräflichen, gräflichen und jeder andern Gewalt die *Potestas placitandi* bezüglich aller Besitzungen des Klosters und als Beneficium der dritte Theil *de omni generali placito* zugesprochen wird.[6]

Im allgemeinen aber ist in Italien der Vogt auch später nicht Träger der seiner Kirche zustehenden Gerichtsbarkeit; es ist mir kein Fall bekannt geworden, dass der Vogt in einem Gerichte den Vorsitz führte. Es ist vielmehr, wie das schon in der karolingischen Gesetzgebung betont ist[7], seine Aufgabe,

---

222. — **1.** Ughelli 5, 149. **2.** Calogera N.R. 34 a, 88. **3.** Verci Marca I, 19. **4.** Verci M. 1, 77. **5.** Riccardi 69. 73. 77. **6.** Antiq. It. 5, 291. **7.** Vgl. Waitz V.G. 4, 393, wo allerdings der Vogt auch als Richter angenommen ist, ohne dass sich das aus den angeführten Stellen mit voller Sicherheit ergeben dürfte; insbesondere wird das *iustitiam facere* im Gegensatze zu *accipere* in n. 1 S. 380 doch wohl auf Gewährung des

die Kirche und ihre Hintersassen als Partei zu vertreten; er wird nicht als Richter statt des Bischofs, sondern als Rechtsbeistand desselben thätig. Es ergibt sich das überall, wo die Befugnisse des Kirchenvogtes bestimmter angegeben werden. So in einer Formel zum Papienser Rechtsbuche: *Domne comes, hoc dicit R. episcopus, quod vult eligere Dominicum, ut fiat suus advocatus et de episcopatu, quod habeat de hac hora inantea licentiam et potestatem de rebus aecclesiae appellationes faciendi et recipiendi et res aecclesiae per pugnam requirendi et excutiendi, et quod fecerit per se vel cum episcopo de rebus aecclesiae permaneat stabile.*[8] So bestellt 1018 im Gerichte des Pfalzgrafen von Lomello nach einer Formel ein Abt einen Judex zu seinem Vogt, so dass er Gewalt habe, *ex ipso monasterio in placitas peragendum, alii interpellandum, responsum dandum, finem faciendum et recipiendum ac per legem querendum et equiriendum.*[9] Die Vögte des Bischofs von Mantua befreit der Kaiser 1037 von öffentlichen Lasten, *ut securius ac diligentius causas ipsius ecclesiae perficere possint, sive per pugnam, sive per legale iudicium.*[10] Zu Lucca heisst es 1068: *d. Anselmus venerabilis papa et Lucensis episcopus in presentia d. Beatricis comitisse et Flaiperti iudicis, missi d. imperatoris, elegit Beringarium, — ut esset advocatus de predicta ecclesia episcopatus s. Martini, ut deinde in antea haberet potestatem pro rebus prefati episcopatus in placitum ambulandi, appellationes faciendi, guadiam dandi, fideiussores dandi et recipiendi et res supradicti episcopatus per bellum et omnibus modis requirendi et excutiendi; et hoc quod exinde fecerit cum predicto papa aut sine ipso, stabile permaneat semper.*[11] Ein Ubertus erklärt 1064, dass der Doge von Venedig ihn zum Vogt des herzoglichen Klosters S. Hilarius und Benedictus bestellt habe, *unde — amodo in antea, usque dum advocatore sum eiusdem vestri cenobii per vestrum consensum, in omnibus factis vel pertinentiis eius — ab intus et foris advocatore et defensore esse promitto, secundum quod valuero et potuero, sive ante presentiam imperatoris, quam et ducis, marchionis, et episcopi, comitis sive coram omnibus hominibus, ut valuero et potuero, sine fraude et bono ingenio, tam in istis pertinentiis, que modo retinent, verum etiam in antea pro qualicumque ratione de res eiusdem cenobii invenire potuero*; würde er seiner Verpflichtung nicht gewissenhaft nachkommen, so wolle er nicht mehr Vogt sein und auf die genannten Güter, welche ihm dafür aus den Besitzungen des Klosters zugewiesen seien, verzichten.[12]

Die Aufgabe des Vogtes kann danach nicht zweifelhaft sein. Auch in den Gerichtsurkunden finden wir ihn immer als Beistand oder Vertreter seiner Partei im Gerichte, nicht aber als Richter. Damit stimmt durchaus überein, dass wir in Italien beim Vogte nicht auf Macht und Ansehen, wie in Deutschland, das Gewicht gelegt finden, sondern auf die Rechtskunde. Nur ganz ver-

Rechtes als Partei, nicht als Richter zu beziehen sein. — Dass Bethmann Städtefr. 120 den Vogt als Richter annimmt, gründet sich vorzugsweise nur darauf, dass er den Vogt und Missus des Bischofs gleichstellt. 8. L. Pap. Karol. 22; fast gleichlautend in der Exp. zu Loth. 9. 9. Mon. Germ. L. 4, 651. 10. Antiq. It. 1, 612. 11. Mem. di Lucca 4 b, 143. 12. Antiq. It. 5, 295.

einzelt werden Vögte erwähnt, welche nicht schon ihrer sonstigen Stellung nach als Rechtskundige zu betrachten sind; so hat 910 der Bischof von Cremona einen seiner Vasallen zum Vogte.[13] In der Regel finden wir als Vögte Notare[14], Skabinen[15], städtische Judices[16] und insbesondere Königsrichter.[17] Nach den angeführten Stellen erscheint die Vogtei als ein dauernd übertragenes Amt; die Bestellung musste sichtlich noch später vor dem Grafen oder einem Königsboten geschehen. Wie das in den Kapitularien vorgesehen ist[18], konnte eine Kirche auch mehrere Vögte haben. Bei einem Rechtsstreite 833 erscheint der Bischof von Arezzo mit drei, ein Abt mit zwei Vögten.[19] Bei sechs kurz nach einander gehaltenen Gerichtssitzungen erscheint der Bischof von Cremona jedesmal mit einem andern Vogte.[20] Auch die Bestimmung K. Pipins, dass die Kirche in jeder Grafschaft, wo sie Besitzungen hat, einen Vogt haben solle, erscheint wohl noch beachtet, obwohl die spätern Rechtskundigen sie als durch die Bestimmung K. Lothars, wonach die Kirchen nur zwei Vögte haben sollten, aufgehoben betrachteten.[21] Als 896 das Kloster S. Ambrogio gegen das Kloster Reichenau wegen zu Limonta gehöriger Besitzungen klagte, liess der Pfalzgraf nachforschen, *si infra eodem comitato Mediolanense, hubi ipsas res consistebant, pars ipsius monasterii Auwe advocatus constitutus abebant a non*; und da keiner zu erfragen war, ertheilte er die Investitur.[22] Erscheinen die Vögte als ständige Bevollmächtigte, ist später die Vogtei nicht selten erblich geworden, so scheint das nicht ausgeschlossen zu haben, für den Einzelfall einen Vogt besonders zu bestellen. Da im Gerichte zu Rom 998 der Vogt des Abtes von Farfa besonderer Umstände wegen als Urtheiler fungiren muss, wird dem Abte für den Einzelfall ein anderer Vogt bestellt.[23] In einem Missatgerichte 999 heisst es vom Vogte des Klosters S. Sisto zu Piacenza: *qui pro hac causa ab eadem domna Ita abbatissa seu ab ipso Cesso dei gratia diaconus et missus avocatus ipsius monasterio electus fuit.*[24] Weigert sich 1057 ein Abt, zu Rechte zu stehen, weil er keinen Vogt bei sich habe, so weist der Richter das ab und fordert ihn auf, sich einen Vogt zu nehmen.[25] Daraus erklärt sich, dass im Einzelfalle

222.] **13.** Antiq. It. 2, 5. Muratori, der auch geneigt ist, die Vögte in einer der deutschen entsprechenden Stellung zu fassen, legt Antiq. It. 5, 277 Gewicht auf eine Urkunde, wonach 841 eine Aebtissin wegen der Beeinträchtigungen ihres Klosters sich vom Kaiser einen *tutor* erbittet und dieser zwei Grafen *ad huiuscemodi advocationem* bestimmt. Aber dieser Ausdruck ist hier offenbar nicht in der sonst üblichen Bedeutung gebraucht; die genauere Beachtung des Inhalts der Urkunde ergibt, dass das Verlangen der Aebtissin auf Gestattung der Inquisitio für das Klostergut gerichtet ist, zu welcher die Grafen bevollmächtigt werden, welche wir danach als Königsboten für einen Einzelfall zu betrachten haben. **14.** 913 der Abtei Nonantula. 935 des Bisthums Parma. Tiraboschi Non. 2, 99. Affò P. 1, 339. **15.** 820 des Grafen von Verona, 880 des Kl. Novalaise, 915—945 der Bischöfe von Lucca, Bergamo, Reggio. Antiq. It. 1, 461. 359. 487. 463. Lupus 2, 114. 127. **16.** 892. 918 des Kl. S. Ambrogio. Fumagalli 522. Antiq. It. 1, 455. **17.** 899 ff. Tiraboschi Non. 2, 77. 97. Antiq. It. 2, 934. 6, 305. 1, 499 und sonst sehr häufig. **18.** Vgl. Waitz V.G. 4, 393 n. 4. **19.** Antiq. It. 5, 923. **20.** Vgl. Beilagen von 998 Oct. Nov., 999 Febr. 4, 1001 Jan.; dann nach Mittheilung von Wüstenfeld 1001 Febr. ein Vogt Anselm. **21.** L. Pap. Pipp. 6 mit Zusatz und Exp. **22.** Fumagalli 541. **23.** Script. It. 2 b, 505. **24.** Beilage von 999 Febr. 4. **25.** Ughelli 1, 353.

wohl Gewicht darauf gelegt wird, dass der ständige Vogt insbesondere auch für diesen bevollmächtigt war. Im Gerichte der Markgrafen von Savona erscheint 1004 Bischof Johann von Vado *una cum avocatore suo eius ipsius episcopio; qui et ipse Iohannes episcopus eundem de ac causa suum eius ipsius episcopio elegit avocatorem.*[26] Das beim Einzelfall hervortretende Bedürfniss mag auch nächste Veranlassung geboten haben, einen ständigen Vogt zu bestellen, wenn dieser fehlte. Die Aebtissin von S. Peter zu Padua wendet sich 1090 an den zu Gerichte sitzenden Kaiser, legt eine Schenkungsurkunde des dortigen Bischofs vor und sagt: *Peto vobis d. Heinricus imperator, ut propter deum et anime vestre mercedem detis mihi et suprascripto monasterio advocatorum et mittatis bannum super nos et super omnes res iamdicti monasterii. Sicque una cum supradicto M. episcopo investivit Werizonem filium Attingi de advocatione suprascripti monasterii.* Da in der dann folgenden Bannformel auch jede spätere Belästigung nicht bloss jedes Vogtes der Kirche überhaupt, sondern eben jenes Werizo untersagt wird, so handelt es sich offenbar um dauernde Bestellung.[27]

223. — Die Einrichtung der Vogtei steht insoweit überhaupt in keiner ausschliesslichen Beziehung zur Kirche, als es auch Vögte weltlicher Personen gab, deren Stellung sich von der der Kirchenvögte nicht unterscheidet. Allerdings war nicht jedem ein Vogt gestattet; die Bestimmungen der fränkischen Gesetzgebung[1] erscheinen noch später beachtet, insofern weniger angesehene Laien im Gerichte immer ohne Vogt erscheinen. Mit Rücksicht auf den Kampf wird noch 967 das Recht der Vertretung durch einen Vogt im allgemeinen von Laien nur dem Grafen gestattet.[2] Als besondere Gunst wird es vom Könige wohl ausdrücklich verliehen; so 967 einem Getreuen in Tuscien: *Damus quoque ei licentiam in placito suum adiutorem mittere, qualem elegerit, suam causam in iudicio legali defendere.*[3] Wir finden einmal sehr häufig Vögte des Reichs, auf welche wir zurückkommen. Auch bei Grafen sind sie nachweisbar. Da der Graf von Verona 820 von Nonantula verklagt wird, befiehlt er *R. scavino et advocatore suo, ut exinde inquirere et ad plaido plenam racionem exinde donared,* während dann später der Graf und sein Vogt abstehen.[4] Eine Klage des Klosters S. Zeno wird 833 gegen zwei Vögte eines Grafen gerichtet.[5] Zu Mailand wird 900 eine Klage von einem Notar als *advocatus publico comitatus ipsius* erhoben, der dann gemeinsam mit dem Grafen von derselben absteht[6]; doch ist er wohl weniger als Vertreter des Grafen, als der Reichsrechte in der Grafschaft zu betrachten. Im Grafengerichte zu Rieti 1008 wird *L. advocatus suprascriptorum comitum* zur Klagebeantwortung aufgefordert, worauf *B. comes cum suo advocato L.* gestehend antwortet.[7] Auch sonst werden Vögte angesehener Personen erwähnt. Unterzeichnet 909 ein *Iudex domine regine* eine Schenkung der Königin Ermengard[8], so lässt schon wohl der ganz ungewöhnliche Titel darauf

26. San Quintino 1, 9. **27.** Verci Ecel. 3, 18.

223. — **1.** Vgl. Waitz V.G. 4, 342. **2.** Mon. Germ. 4, 33. **3.** Mittarelli Ann. 1, 79. **4.** Antiq. It. 1, 461. **5.** Antiq. It. 1, 459. **6.** Antiq. It. 1, 718. **7.** Galletti Rieti 120. **8.** Affò Guastalla 1, 315.

schliessen, dass er ständiger Rechtsbeistand derselben war. Ein *Index et advocatus domine Adelegide imperatricis* vertritt dieselbe 996 im Gerichte zu Pavia[9]; auch in Deutschland hatte die Kaiserin italienische Königsrichter bei sich, da wir solche in Schenkungsurkunden derselben für Italien, ausgestellt 995 zu Frankfurt und 999 im Elsass, unterschrieben finden.[10] Von der verwittweten Gräfin Imilla und ihrem Sohne Walfred als Prokurator seiner Brüder heisst es um 1025: *miserunt (virgam) in manum Petrus de Leto adque dixerunt, nos instituimus te advocatum nostrum — de omni causa, que alie nobis agenda est adversus Ravenatensem ecclesiam et d. E. archiepiscopum;* der Vogt erhebt dann die Klage *in vice et pro persona* der Gräfin und ihrer Söhne.[11] Bei angesehenen Frauen traf dann das Recht, einen Vogt zu haben, mit dem Erfordernisse der Geschlechtstutel zusammen, wegen dessen sonst Frauen ein Tutor zur Führung ihrer Sache im Gerichte bestellt wurde.[12] Waldrade, Wittwe des Dogen von Venedig, ersucht 976 in einem Schreiben die Kaiserin Adelheid um die Erlaubniss, dass ihr Vasall Hildebert *ad difiniendas lites et laudum dein scriptum — noster sit advocatus;* worauf der Pfalzgraf auf Befehl der Kaiserin demselben *licentiam et auctoritatem publicam tribuit, ut ipsius Hualdrade olim ducatricis tutor et advocatus existeret;* im weiteren Verlaufe der Verhandlung wird er dann immer als Vormund und Vogt bezeichnet.[13] Es scheint, dass auch sonst in Fällen, wo der König nur unthätiger Vorsitzender, der Pfalzgraf Richter ist, doch die Bestellung eines Vogt für den Einzelfall auf besondern Befehl des Königs geschieht; in Gerichtsurkunde von 935 wird das betont; zugleich mit dem Markgrafen Ansgar wird angesprochen *R. adiutor eius, qui eius causam ex regia iussione peragebat*[14]; der Ausdruck *Adiutor* mag, da in derselben Urkunde die Vögte des Königs und der Kirche von Parma als *Advocati* bezeichnet werden, gewählt sein, weil es sich hier nur um Bestellung für den Einzelfall handelt; denn Vögte von Markgrafen werden auch sonst in dieser Zeit mehrfach erwähnt.[15]

Das Institut scheint auch später keine weitere Ausdehnung gewonnen zu haben, bei Laien eher ausser Gebrauch gekommen zu sein. Auch die Grafen erscheinen im Gerichte als Partei durchweg ohne Vogt. Doch lässt sich bei mächtigern Grossen die Vogtei bis ins zwölfte Jahrhundert verfolgen. Als Vogt des Herzog Adalbert von Kärnthen erscheint mit ihm 1027 zu Verona ein Graf Vizelin im Gerichte, ganz in der sonstigen Stellung der Vögte, bei jeder Erwähnung der Partei ausdrücklich mit dem Herzoge genannt.[16] Besonders häufig werden wir Vögten der Markgrafen von Tuszien begegnen.

223.] **9.** Mon. patr. Ch. 1, 300. **10.** Mon. patr. Ch. 1, 300. Margarin 2. 44. Die italienischen Grossen liessen sich wohl auch nach Deutschland von Rechtskundigen begleiten; so schreibt 1023 zu Brumpt im Elsasse dem Bischofe von Lucca ein Königsrichter eine Urkunde. Mem. di Lucca 4b. 124. **11.** Fantuzzi 4. 195. **12.** Vgl. § 154 n. 6. **13.** Beilage von 976 Oct. 25. **14.** Affò P. 1, 344. **15.** 906. 915: Affò P. 1, 342. Mon. patr. Ch. 1, 120. Auch in Urk. von 1013 zu Ravenna, Mittarelli Ann. 1, 209, ist vom *Adiutor* des klagenden Laien, vom *Advocator* des Abtes die Rede; doch könnte da der Ausdruck allerdings den Beistand einer Partei, welche kein Recht auf einen Vogt hatte, bezeichnen, was mit besonderm Brauche der Romagna zusammenhängen mag. **16.** Rubeis Aquil. 500.

Noch 1114 finden wir einen *G. iudex et advocatus ducis Guelfi*, 1115 einen *H. legisperitus et advocatus marchionis Fulconis.*[17] Sahen wir oben solche Vögte mehrfach nur für den Einzelfall bestellt, so hatten doch auch Laien eben so wohl ständige Vögte, wie die Kirchen. Gerade in den spätern Fällen tritt das schon dadurch deutlich hervor, dass der Titel dem sonstigen Titel zugefügt erscheint, auch wo der Betreffende nicht in seiner Eigenschaft als Vogt thätig ist. Auch würden wir für manche die längere Amtsdauer bestimmt nachweisen können; so führt der Judex Ubald von Carpineta schon 1100 und noch 1113 den Titel eines Vogtes der Markgräfin Mathilde.[18] Noch 1166 lassen die Markgrafen von Colle einen Schwur *per nostrum advocatum* leisten[19]; es ist das letzte mir aufgefallene Beispiel. Auch diese Vögte Weltlicher sind durchaus ihrem sonstigen Berufe nach Rechtskundige; nur vereinzelt fanden wir einen Vasallen und einen Grafen als Vögte genannt.

Der Charakter der Vogtei ist sichtlich ganz derselbe, ob er bei Geistlichen oder Weltlichen vorkommt. Es handelt sich um einen rechtskundigen Vertreter oder Beistand der Partei im Gerichte.[20] Der Gesichtspunkt sonstiger Hülfsbedürftigkeit der Partei, welche einen mächtigen Schirmvogt oder waffenfähigen Vertreter fordert, macht sich nicht bestimmter geltend; hat der Kirchenvogt für seine Partei im Gerichte zu kämpfen[21], so ist das auch die Aufgabe des Vogtes eines Laien; findet die Vogtei bei Kirchen weitere Ausdehnung, als bei Laien, so hat das wohl nur seinen Grund darin, dass Geistliche den Gerichten fern bleiben und nicht selbst schwören sollten; Frauen und Unmündigen, wenn sie nicht ihres Standes wegen Anspruch auf einen Vogt haben, wird kein Vogt, sondern ein Tutor bestellt. Insbesondere aber ist der Vogt im allgemeinen nicht Richter in Stellvertretung seiner Partei. Es mag sein, dass bei der grossen Mannichfaltigkeit, welche wir bei Ausübung der den Kirchen verliehenen Gerichtsbarkeit finden, sich hie und da einzelne richterliche Befugnisse, wie das Abhaltenlassen des gerichtlichen Kampfes, herkömmlich mit dem Amte des Vogtes verbanden; es mag auch vereinzelt der Titel auf den richterlichen Stellvertreter des Bischofs übergegangen sein, wie das auch ausserhalb der Mark Verona wenigstens zu Reggio nach dem Wortlaute der kaiserlichen Privilegien nicht zu bezweifeln sein wird[22]; aber im allgemeinen haben wir die Vogtei als solche nicht als eine richterliche Stellung zu fassen, finden insbesondere auch die Befugnisse der den Kirchen verliehenen Reichsgerichtsbarkeit nicht mit ihr verbunden.

224. — In den Verleihungsurkunden selbst ist bezüglich dieser mehrfach

---

17. Antiq. It. 2, 975. Antich. Est. 1, 315. **18.** Mem. di Lucca 4 b, 160. 4 c, 123. Tiraboschi Mod. 2, 80. **19.** Soldani 60. **20.** Vereinzelt erscheinen allerdings in Urkunden von 948 und 1195, Antiq. It. 2. 469. Toeche Heinr. VI. 631, auf welche wir § 229 zurückkommen, auch die richterlichen Stellvertreter Weltlicher als Advocatores bezeichnet. **21.** Ein Beispiel 935: Affò P. 1, 339. **22.** Vgl. § 220 n. 9. Heisst es schon 882 für Reggio: *Liberi vero, quos legalis coactio ad placitum exigit querere, per advocatum eiusdem ecclesie super res ipsius ecclesie distringantur, ne pignerationis occasio aditum rapine predatoribus prestet,* Tiraboschi Mod. 1, 55, so ist das doch wohl nur von der Pflicht des Vogtes zu verstehen, die Hintersassen im Grafengerichte zu stellen.

auf eine Stellung hingewiesen, welche wir als die eines bischöflichen Königsboten bezeichnen können. In den Privilegien für Asti, Novara, Modena ist allerdings nur Rede davon, dass der Bischof jene Rechte selbst oder durch seinen Missus üben soll; in denen für Parma und Lodi wird gesagt, dass der Vertreter des Bischofs zugleich königlicher Missus sein soll. Da auch dort die verliehenen Befugnisse dieselben zu sein scheinen und gerade diese Befugnisse auch sonst von Königsboten geübt werden, so dürfte ein wesentlicher Unterschied nicht anzunehmen sein. Eine entsprechende Bestimmung finden wir nun auch in einem Falle, wo gar nicht reichsrichterliche Befugnisse, sondern nur gräfliche verliehen werden. Dem Bischofe von Vicenza verleiht der Kaiser 1001 die Gerichtsbarkeit in der ganzen Grafschaft: *insuper hac nostri praecepti pagina liceat ei et successoribus suis ex militibus eiusdem ecclesiae publicum nostrum missum, qualemcunque elegerint, constituere, ante quem placita, leges et omnia iura et bella more comitum diffiniantur.*[1]

Zumal nach dieser letzten Stelle sollte man schliessen, der Vertreter, welchen der Bischof bestellte zur Uebung der richterlichen Befugnisse, die er selbst nicht üben durfte oder wollte, sei durch diese Bestellung selbst auch zugleich zum Königsboten geworden. Welchen Grund man hatte, dieses Verhältniss besonders zu betonen, wäre dann freilich schwer abzusehen. Die Sache scheint sich aber auch nicht so verhalten zu haben. Denn gerade für eins der Bisthümer, in deren Privilegien nur vom Boten des Bischofs die Rede ist, ohne Erwähnung, dass er Königsbote sein solle, für Asti, liegt uns eine Bestallungsurkunde vor. Um 1041 bekundet nämlich K. Heinrich, *quod nos interventu ac petitione nostri dilecti fidelis scilicet Petri episcopi Astensis quendam suum militem nomine Cunibertum eligimus et statuimus nostrum missum in toto episcopato Astensi et in comitatu Bredolensi inter Tanarum et Sturam; unde volumus et licentiam ei donamus, ut ante se tanquam ante nostram aut nostri palatini comitis presentiam placita teneat et per legem et iustitiam et per pugnam diffiniat omnium hominum occasione remota.*[2] Die in dieser Zeit sonst nicht mehr gebräuchliche Beziehung auf den Pfalzgrafen[3] dürfte um so sicherer darauf hindeuten, dass man bei der Abfassung das Privileg von 969 oder doch ältere darauf beruhende Bestallungsurkunden vor Augen hatte. Nehmen wir diesen Vorgang als massgebend, so ergibt sich, dass der Bischof den Missus bezeichnete, dieser aber, ähnlich wie in Deutschland der von einem Fürsten gesetzte Richter doch vom Könige unmittelbar mit dem Königsbann zu beleihen war, einer besondern königlichen Vollmacht bedurfte, um die Befugnisse des Königsboten zu üben, damit aber auch andern

224. — 1. Riccardi 26; auch Böhmer Acta 29. In andern entsprechenden Urkunden ist nur Rede davon, dass die Gerichtsbarkeit durch den Bischof oder dessen Missi zu üben sei; so 1041 für Bergamo, Ughelli 4. 444. 2. Mon. patr. Ch. 1, 553. Die undatirte Urk. ist wohl sicher auf K. Heinrich III und Bischof Peter II zu beziehen, da Peter I Anhänger Harduins und mit K. Heinrich II zerfallen war, da weiter der 902 an das Bisthum geschenkte Comitatus Bredolensis in einer Reihe folgender Privilegien nicht wieder erwähnt wird, wohl aber im Privileg K. Heinrichs von 1041. Vgl. Ughelli 4, 341—356. 3. Vgl. § 171 n. 2.

ständigen Königsboten ganz gleichstand, insbesondere auch wohl einfach denselben Titel führte.

Dasselbe scheint sich auch zu ergeben für eins der Bisthümer, bei denen dem Vertreter des Bischofs von vornherein die Stellung eines Königsboten zugesprochen wird, für Lodi. Dort wird 1051 eine Schenkung bekundet *in presencia Ariprandi misso d. secondo Enrici imperatoris*, als dieser im bischöflichen Palaste *in mallo et in indicio residebat;* obwohl er Bote des Königs heisst, werden wir doch wohl zunächst den Vertreter des Bischofs in ihm zu sehen haben.[4] Aber auch hier bedurfte es für denselben einer persönlichen Bevollmächtigung durch den König. Denn bei einem 1076 gerichtlich bekundeten Verkauf durch Eheleute wird bemerkt, dass die Frau handelte mit Zustimmung *Alberici misus domni tercii Enrici rex, qui per epistolam et sigellum sigilatam misus existebat*, und dann die Vollmacht wörtlich eingerückt. Der König sagt: *concedimus Alberico et Lanfranco suo nepote, quatenus licent ad eis lites et contentiones per duellum in Laudensi comutatu, quem ex ecclesie pontificis parte tenent*[5], *ante eorum presencia deffinire; et insuper eciam predictis nostris fidelibus concedimus cum episcopo, abbate, abatise in prelibato comutato quemadmodum ante nostras presentia diffinire; nostra regali octoritatem predictis nostris fidelibus concedimus ad requirendam publicam questionem advocatum eligere, atque mulieri, cui mondualdus suus denegat voluntatem, et ante eorum presenciam virum suum seu maritum eligere; et si forte quislibet mulier in prelibato comitatu res suas vemundare cupiens propincos suos abere nequirerit, licenciam iam dictis nostris fidelibus abeant, interogacionem facere; adque omnia que continet licead ad eis in prescripto Laudensi comutatu nostra regali octoritatem facere.*[6] Scheint sich danach die Gewalt der Boten auf die ganze Grafschaft zu erstrecken, während um 980 dem Bischofe nur die Gewalt in der Stadt mit sieben Meilen Umkreis verliehen wurde, 1000 noch ein Graf in der Grafschaft Lodi erwähnt wird[7], so dürfen wir wohl annehmen, dass inzwischen die ganze Grafschaft an den Bischof gekommen war, der wenigstens in späterer Zeit sich auch des Grafentitel bedient.[8] Und wird ein Einschreiten des Bischofs beim Könige nicht ausdrücklich erwähnt, so erscheint die Beziehung zum Bischofe, falls der Text richtig gebessert wurde, um so nachdrücklicher dadurch betont, dass gesagt wird, dass sie die Grafschaft vom Bischofe haben; das Verhältniss wird so gewesen sein, dass der Bischof sie zu seinen Vertretern für die Uebung der gräflichen Gerichtsbarkeit bestellt hatte, wozu dann noch die Vollmachten von Königsboten unmittelbar beim Könige nachzusuchen waren.

---

4. Zaccaria Laud. 143. Er war wohl ein Vasall, kein Rechtsgelehrter, da er die Urkunde nur mit seinem Handzeichen unterfertigt, nicht unterschreibt, wie die beisitzenden Judices. 5. In dem ganz verdorbenen Texte heisst es: *quem et ecclesie pontifici parte tenet*, was ich nicht anders zu bessern weiss; insbesondere wüsste ich keine entsprechende Aenderung vorzunehmen, welche als Sinn ergäbe: so weit die Grafschaft dem Bischofe zusteht oder nicht zusteht. 6. Zaccaria Laud. 151; auch Böhmer Acta 62. 7. Antiq. It. 1, 455. 8. Nach Zaccaria Laud. 279 seit 1298.

Auch ständige Königsboten, welche wir zu Cremona finden, dürften als bischöfliche zu betrachten sein, obwohl uns trotz des Vorliegens der ganzen Reihe kaiserlicher Privilegien eine ausdrückliche Verleihung missatischer Befugnisse an den Bischof nicht bekannt ist. Es ist das vielleicht daraus zu erklären, dass die in den spätern Privilegien wiederholte Fassung in Zeiten zurückreicht, wo es noch nicht üblich war, den Bischöfen gräfliche und missatische Befugnisse ausdrücklich zuzusprechen. Schon in Privileg Berengars 916 werden dem Bischofe alle öffentlichen Einkünfte in der früher zur Grafschaft Brescia gehörigen Stadt und einem Umkreise von fünf Miglien zugesprochen und den Grafen und niedern Beamten wird verboten, dort Gericht zu halten.[9] Dass nun dem Bischofe selbst die Gerichtsbarkeit zustehen solle, ist zwar hier, wie in den spätern Privilegien[10] nicht ausdrücklich gesagt und es mag das auf die langen Streitigkeiten des Bischofs mit den Bürgern eingewirkt haben; aber vom Reiche sind ihm offenbar später dieselben Befugnisse zuerkannt, welche andere Bischöfe in ihrem Bezirke übten. Insbesondere wird 996 dem Bischofe die *districtio infra civitatem et extra* unter Kassirung einer entgegenstehenden frühern kaiserlichen Entscheidung zugesprochen und das 998 Jan. im Hofgerichte durch Urtheil festgestellt[11]; und 1043 wird allen Bürgern bei Strafe befohlen, das Placitum des Bischofs in der Stadt zu suchen.[12] Sein Bezirk wurde dann 1055 erweitert durch Verleihung des später als Grafschaft bezeichneten *districtus de Insula Fulcherii*, welchen früher Markgraf Bonifaz wohl als Theil der Grafschaft Brescia hatte.[13] Später hat der Bischof auch den Grafentitel geführt; als *episcopus et comes pro tribunali sedens* bestellt er 1184 einen Syndikus für ein Kloster.[14]

Nach jenem Urtheile von 998 finden wir nun zunächst eine Reihe Gerichtssitzungen, welche ein *Cesso diaconus et missus d. Ottonis imperatoris* zu Cremona und in der Umgebung abhält, bei welchen durchaus der Bischof zu Cremona als Kläger auftritt; so nach zwei Gerichtsurkunden 998 Oct. zu Cremona[15], im Nov. nach zwei Urkunden zu Genivolta[16], in der Grafschaft Bergamo belegen, aber der Kirche von Cremona gehörig; 999 Febr. 4 zu Roncariolo in der Grafschaft Lodi[17], dann im Mai wieder zu Genivolta[18]; 1000 bestätigt der Kaiser der Kirche einen Hof, welchen sie im Gerichte seines Boten Cesso, *capellani nostri*, erstritten habe.[19] Einen bischöflichen Boten werden wir in ihm nicht zu sehen haben, da er nach der letzten Erwähnung der Hofgeistlichkeit angehörte; aber ausserdem als Missus nicht genannt, wird er vom Kaiser ausdrücklich zu dem Zwecke bestellt sein, um die vielfach verletzten Rechte des Bischofs zu allseitiger Anerkennung zu bringen.

Weiterhin scheinen diese dann aber dadurch gesichert zu sein, dass der Kaiser aus den Getreuen des Bischofs einen ständigen Boten bestellte. *Adelelmus qui et Azo missus d. Ottonis imperatoris* sitzt zu Cremona 1001 Jan.

224.] **9.** Ughelli 4, 587. **10.** Ughelli 4, 592 ff. Antiq. It. 6, 51. 1, 998. **11.** Antiq. It. 2, 794. **12.** Antiq. It. 6, 53. **13.** Antiq. It. 6, 1001. **14.** Tiraboschi 2, 300. **15.** Antiq. It. 2, 27. Beilage. **16.** Beilage und Mittheilung von Wüstenfeld. **17.** Beilage. **18.** Antiq. It. 2, 275. **19.** Antiq. It. 2, 967.

zu Gerichte, wobei er einem Unmündigen einen Vormund bestellt[20]; er hält weiter zu Cremona Gerichtssitzungen 1001 Febr.[21], dann 1004 als *missus d. Ardoini regis*[22] und 1012 als *missus d. Enrici regis*.[23] Da er immer seinen Doppelnamen gebraucht, so kann die Identität der Person gar nicht zweifelhaft sein; eben so wenig bei der dauernden Thätigkeit an ein und demselben Orte, dass er ein ständiger Bote war. Dafür aber, dass wir in ihm zunächst einen Vertreter des Bischofs zu sehen haben, spricht, dass es wohl derselbe Adelelm ist, der 998 als Vogt des Bischofs und des Bisthums genannt wird[24], dass er seine Gerichtssitzungen immer in der Vorhalle des Domes hält, und dass er nicht zu den Judices der Stadt gehört, aus welchen, wie wir sehen werden, in den nichtbischöflichen Städten die ständigen Boten durchweg bestellt wurden. Damit stimmt denn, dass auch 1064 ein *Adraldus, qui dicitur de Cari, missus d. Henrici regis ac miles d. Ubaldi (Cremonensis) episcopi* erwähnt wird[25], in welchem wir wohl gleichfalls einen ständigen Boten zu sehen haben.

Diese Verhältnisse mögen verschiedenartig gestaltet gewesen sein. Die ausdrückliche Verleihung missatischer Befugnisse an den Bischof selbst werden wir nicht gerade als nöthige Vorbedingung für das Vorkommen bischöflicher Königsboten zu betrachten haben. Vergleichen wir aber die oben angeführte Stelle für Vicenza mit den Nachrichten über Cremona, so dürfte sich daraus wohl ergeben, dass auch da, wo dem Bischofe zunächst nur die ordentliche gräfliche Gerichtsgewalt zustand, es üblich war, den Vertreter des Bischofs zugleich zum Königsboten zu ernennen; für die Kirche war damit im wesentlichen dasselbe erreicht.

225. — Bischöfliche Königsboten, welche nur diesen Titel führen, lassen sich nur wenige mit Sicherheit nachweisen. Mag das auch zum Theil darin seine Erklärung finden, dass sie eben wegen des Mangels eines besonderen Titels schwer von andern Königsboten zu unterscheiden sind, so kann der Grund doch auch darin liegen, dass die bezüglichen Vertreter des Bischofs andere Titel führten. Dafür gibt uns das Privileg für Parma einen bestimmteren Haltpunkt, indem es heisst, dass zum Zweck der Uebung der verliehenen richterlichen Befugnisse der Vicedominus des Bischofs Königsbote sein soll.

Das Amt des Vicedominus war sehr verschieden gestaltet. Es wurde bald von Klerikern, bald von Laien bekleidet; schon das deutet darauf, dass die Befugnisse nicht immer dieselben gewesen sein werden. Der Ausdruck selbst bietet kaum einen Anhalt; er liess sich für jeden Stellvertreter des Bischofs verwenden. Dem Wortsinne nach könnte auch der Vogt, insofern er den Bischof als Partei zu vertreten hatte, Vicedominus desselben heissen; man hat auch wohl angenommen, dass es sich bei beiden Aemtern wesentlich um dasselbe handle; während andere wieder im Vicedominus einen blossen Verwaltungsbeamten ohne gerichtliche Funktionen sehen. Für Italien ist wenigstens im allgemeinen beides nicht richtig. Als Regel werden wir hier fest-

20. Beilage. 21. Mittheilung von Wüstenfeld. 22. Antiq. It. 2, 965: auch Sanclementius 227. 23. Mittheilung von Wüstenfeld. 24. Beilage von 998 Nov. 25. Lupus 2, 666.

halten dürfen, dass der Vogt Vertreter des Bischofs als Partei, der Vicedominus wenigstens dann, wenn er in weltlichen Gerichten eine bestimmtere Stellung einnimmt, Vertreter des Bischofs als Richter ist.

Es finden sich allerdings einzelne Fälle, dass der Vicedominus für die Kirche als Kläger auftritt, ohne einen Vogt zur Seite zu haben, also anscheinend selbst als Vogt handelnd. Im Gerichte des Bischofs von Pisa 796 nimmt der Vicedominus mehrere Personen als Unfreie der Kirche von Pisa in Anspruch und führt die Sache für die Kirche durch; es urtheilen zwei Kleriker und ein Skabin.[1] Im Gerichte des Bischofs von Lucca klagt 902 der Erzpriester und Vicedominus als Vertreter des Bisthums gegen einen Priester wegen einer Kirche, während der Archidiakon die Verhandlung leitet und urtheilt.[2] Aber in beiden Fällen wird doch zu beachten sein, dass es sich nicht um Verfolgung der Rechte der Kirche in auswärtigen und weltlichen Gerichten handelt, was Sache des Vogts gewesen sein würde; der Vicedominus erscheint hier als ein Geistlicher, der die Vermögensrechte der Kirche wahrzunehmen, sie also auch vor dem Bischofe selbst zur Geltung zu bringen hat; hätte das vor einem andern Gerichte geschehen müssen, so wäre das Sache des Bischofs mit seinem Vogte gewesen.

Es ist mir denn auch kein Beispiel vorgekommen, dass der Vicedominus als solcher die Kirche nach aussen als Partei vertritt.[3] Auch dürften nur sehr vereinzelt die Stellungen eines Vogtes und Vicedominus der Kirche einer Person übertragen sein. Zu Ravenna erscheint Johann de Vera, der 1001 nur Vicedominus, neben ihm der Pfalzrichter Petrus Vogt ist, 1018 als Vicedominus und Vogt der Kirche.[4] Auch Flaipert, Vicedominus von Lucca, ist 1058 zugleich Vogt, aber nicht des Bischofs, sondern des Markgrafen.[5]

Dagegen finden sich schon früh Beispiele, dass der Vicedominus den Bischof als Richter vertritt.[6] Wegen einer Klage des Klosters S. Ambrogio, welche schon früher im Gerichte des Schultheissen verhandelt war, sitzt 844 auf Befehl des Erzbischof und Königsboten der Vicedominus und Diakon Gunzo zuerst mit Skabinen, dann gemeinsam mit dem Ortsgrafen zu Gerichte; wieder finden wir 882 zu Limonta den Vicedominus der Kirche von Mailand und Diakon Ariprand als Richter.[7] Bei Kirchen, welche nie gräfliche Gewalt

225. — 1. Antiq. It. 3, 1015; auch Brunetti 2, 308. 2. Antiq. It. 5, 309; auch Mem. di Lucca 5c, 13. 3. Bethmann Städtefr. 121 weist ausser den genannten Fällen noch auf Fantuzzi 1, 226 hin; aber dabei handelt es sich nur um die Entgegennahme einer Investitur gemeinsam durch den Vogt und den Vicedominus von Ravenna, was doch nicht beweist, dass der etwa vorhergegangene Rechtsstreit auch von beiden für die Kirche geführt sei. — Es könnte auffallen, dass es in Kapitular von 803, L. Pap. Karol. 101, heisst, der in die Immunität geflohene Verbrecher sei vom Bischofe, Abt oder deren Vicedominus zu reklamiren, während in den spätern Prozessformeln dazu die Forderung an den Vogt gerichtet wird. Aber ein Beweis für das Entsprechen beider Aemter wird daraus kaum entnommen werden können; die Formeln haben nicht zunächst die ursprüngliche Forderung, sondern einen daraus entstehenden Rechtsstreit im Auge, der allerdings vom Vogte durchzuführen war. 4. Fantuzzi 1, 226. 250. Ein Beispiel aus Frankreich bei Waitz V.G. 4, 394. 5. Antiq. It. 5, 964. 6. Vgl. Waitz V.G. 4, 394. 7. Antiq. It. 1, 467. 3, 747. — 865 ist ein Aspert Archidiakon und Vicedominus der Kirche von Mailand. Fumagalli 375.

erlangten oder wo zur Uebung der gräflichen Gerichtsbefugnisse ein anderer Beamter bestellt war, fehlte auch später eine bestimmtere Veranlassung, von dem ursprünglich anscheinend allgemeinen Brauche abzugehen, zum Vicedominus nur Kleriker zu bestellen.

Bei vielen Kirchen finden wir aber später das Amt in den Händen von Laien. So, wie schon erwähnt, zu Ravenna, wo um 1055 der Vicedom auch den Grafentitel führt[8]; zu Asti ist 1181 ein Vasall des Bischofs[9], zu Pavia 1189 der kaiserliche Hofrichter Sirus Salimbene Vicedom.[10] Den Grund werden wir doch darin zu finden haben, dass der Vicedom in Uebung der dem Bischofe zustehenden Blutsgerichtsbarkeit nicht gehindert sein sollte. Denn dass er auch später vielfach Richter statt des Bischofs war, dafür finden wir die bestimmtesten Belege. Der Bischof von Mantua belehnt 1086 die Söhne des Vicedominus Rezo *de vesdomenhago cum toto honore et suo iurisdicione; et do eis parabolam et licentiam ire per episcopatum et per curias meas et per totum meum districtum citra Padum et ultra albergando et platezando et bondezando et cognoscendo et definiendo discordias et lites et offensiones, quas mei homines fecerint inter se, et faciendo emendam offensionis —, dando penam secundum quamque offensionem; — et omnia quecumque disceritis vel faceritis, scilicet hoc ratum habeo et habebo vobis et vestris generationibus*; es folgen dann noch einige Bestimmungen über die Ueberlassung der Strafgelder.[11] Es entspricht das wesentlich der Stellung des deutschen Kirchenvogts. Erscheint das Amt hier zu erblichem Lehen geworden, so war das nicht immer der Fall. Zu Padua erscheint die amtsweise Besetzung festgehalten, wenn es 1185, und ähnlich 1204, vom Bischofe heisst: *investivit Tanselgardinum de vicedominatu Sacci, ut hec investitura tantum duret in vita predicti episcopi et Tanselgardini, donec idem T. permanserit in domo sua et non transierit ad vitam religiosam; — ita tamen, quod duas partes tocius lucri, quod fecerit pro vicedominatu vel occasione vicedominatus prestet episcopo, deductis expensis sine fraude factis de lucro faciendo; et si aliquid fecerit, quod videbitur episcopo iniquum aut superfluum, ad voluntatem episcopi moderabitur.*[12] Hier wird also ausdrücklich bedungen, dass der Vicedom Laie bleiben soll. Tanselgardin führt sonst schlechtweg den Titel Vicedom; dass das Amt zunächst auf Sacco beschränkt erscheint, wird damit zusammenhängen, dass der Bischof nur hier Grafengewalt gehabt zu haben scheint.[13] Auch zu Trient ist der Vicedom als richterlicher Stellvertreter des Bischofs nachweisbar. Nach Vertrag von 1159 sollen die Leute von Val di Ledro wegen Ehebruch und Mord *sub potestate vicedomini vel archidiaconi* zu Rechte stehen[14], wo jener als Träger der weltlichen, dieser der geistlichen Gerichtsbarkeit zu fassen sein wird; und 1211 und 1213 wird einzelnen Personen das Vorrecht ertheilt, *quod — ministerialibus non subiaceant, tantum pro episcopo et vicedomino racionem faciant, bannum vero non solvant.*[15] Auffallen kann hier aber, dass während 1147 noch ein Herr von Cagnò, wohl sicher

8. Savioli 1, 97. 9. Grassi 2, 12. 10. Robolini 3, 187. 11. Arco 453. 12. Dondi 6, 124. 193. 13. Vgl. § 145 n. 13. 14. Cod. Wangian. 25. 15. Cod. Wang. 225. 270.

ein Laie, Vicedom ist, die später erwähnten Vicedome des Bisthums seit 1182 Geistliche sind, Albert, zugleich Domdechant, weiter Konrad von Beseno, später Bischof von Trient, dann Bertold von Neiffen, später Bischof von Brixen, während seit 1218 kein Vicedom des Stifts mehr genannt wird; daneben gibt es in dieser Zeit besondere Vicedome für den Nonsberg, Bertold, dann Peter von Malosco, welche Laien sind, und wenigstens der letztere Rechtsgelehrte von Beruf.[16] Zu Arezzo gehört noch 1248 zu dem erblich verliehenen Vicedominat die Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit im ganzen Bisthume.[17]

Danach kann es denn nicht befremden, wenn in den Privilegien für Parma der Vicedom als derjenige bezeichnet wird, welcher als Königsbote die dem Bischofe verliehenen reichsrichterlichen Befugnisse üben soll. Doch lässt sich die genauere Gestaltung des Verhältnisses hier nicht verfolgen; bis auf die Zeit, wo der Bischof auch die Grafschaft erwarb, finde ich nur einmal 1000 einen Vicedom erwähnt, und dieser ist Diakon.[18] In Verbindung und doch im Titel geschieden finde ich beide Stellungen nur bei einem Flaipert, welcher überaus häufig und zwar immer zu Lucca oder in dessen nächster Umgebung erwähnt wird. Er ist 1018 und 1025 nur Notar[19]; 1038 bis 1055 ist er *Iudex d. imperatoris et advocatus d. Bonifacii marchionis*[20]; 1058 treten dann zu diesen Titeln gleichzeitig die eines *Missus d. imperatoris et vicedomino d. Anselmi episcopi*[21]; von da ab wird er noch oft als Advocatus oder als Vicedominus, am häufigsten aber als Königsbote erwähnt, und sitzt als solcher 1068 mit der Markgräfin Beatrix, 1073 mit Mathilde zu Lucca dem Gerichte vor.[22] Ist es auch möglich, dass ihm beide Stellungen unabhängig von einander zukamen, so macht das gleichzeitige Erscheinen des Titels es doch im höchsten Grade wahrscheinlich, dass der Bischof, welchem reichsrichterliche Befugnisse zustanden[23], als er ihn zum Vicedom machte, ihn zugleich vom Könige zum Missus machen liess. Nach ihm scheint noch ein gleichnamiger Sohn Königsbote zu Lucca gewesen zu sein[24], ohne dass ich

225.] **16.** Vgl. Cod. Wangian. nach dem Register. Es mag das vielleicht mit einer Aenderung der Stellung des Vogts zusammenfallen. Der Bischof hat 1082 zu Verona im Gerichte als Vogt einen Judex, Cod. Wang. 19; war dieser nicht blos für den Einzelfall bestellt, so würde damals auch hier die Vogtei noch keine andere Bedeutung gehabt haben, als sonst in Italien. Mindestens seit 1182 sind dann die Grafen von Tirol Erbvögte des Stifts in offenbar ganz anderer Bedeutung; es wäre möglich, dass auf diese Befugnisse, welche früher dem Vicedom zustanden, insbesondere die Blutgerichtsbarkeit, übergegangen waren, und demgemäss wieder ein Geistlicher zum Vicedom bestellt wurde. In benachbarten Bisthümern können wir freilich schon früher den Vogt als Richter statt des Bischofs nachweisen; vgl. § 222 n. 1. 3. **17.** Ammirato Fiesole 205. — Ausnahmsweise scheint sich auch in Deutschland das Amt wohl in ähnlicher Weise entwickelt zu haben; so fehlt zu Hildesheim ein oberster Stiftsvogt, während im zwölften Jahrhunderte ein Edelherr als Vicedominus eine entsprechende Stellung eingenommen zu haben scheint. **18.** Affò P. 1, 377; 2, 319 wird 1046 ein Domherr als Sohn desselben bezeichnet. **19.** Mem. di Lucca 4b, 123. 4c, 100. **20.** Antiq. It. 1, 307. 471. 2, 983. Ughelli 1, 806. Mem. di Lucca 4b, 133. **21.** Mem. di Lucca 5c, 663. 4b, 139. **22.** Mem. di Lucca 5c, 668. Antiq. It. 1, 489. **23.** Vgl. § 220 n. 7. **24.** Ein Flaipert ist 1099 *Iudex et missus*, Antiq. It. 3, 1104, gewiss derselbe, welcher 1078 nach Mem. di Lucca 4c, 113 nur *Iudex et notarius* heisst.

ihn zugleich als Vicedominus nachzuweisen wüsste. Lässt sich so nur vereinzelt das Zusammentreffen des Königsboten und Vicedominus nachweisen, so mag das Verhältniss doch mehrfach bestanden haben, da man in der Regel keine Veranlassung nehmen mochte, beide Stellungen im Titel hervorzuheben.

226. — Dasselbe wird anzunehmen sein bezüglich der bischöflichen Grafen und Vicegrafen, welche wir mehrfach in derselben Stellung finden, welche wir für den Vicedominns nachwiesen, und bei denen zuweilen auch die Stellung eines ständigen Königsboten bestimmter hervortritt. Dass Bischöfe ganze Grafschaften, welche ihnen vom Könige verliehen waren, weiter an Grafen zu Lehenrecht gaben, wie das in Deutschland sehr gewöhnlich war, scheint in Italien nur ausnahmsweise vorzukommen, wo, wie bei Ravenna, dem Bischofe eine sehr grosse Zahl von Grafschaften zustand, oder wo, wie bei Trient, deutscher Einfluss sich geltend machen mochte.[1] Aber es scheinen mehrfach auch Beamte, durch welche die Bischöfe ihre Grafengewalt übten, den Grafentitel, oder häufiger den eines Vicegrafen geführt zu haben; und stand dem Bischofe überdies missatische Gewalt zu, so liegt die Annahme nahe, dass sie denselben Beamten auch zum Königsboten bestellen liessen. Ist unsere Auffassung einer früher besprochenen Urkunde von 1076 richtig, so wurden Personen, welchen der Bischof von Lodi die Grafengewalt übertragen hatte, vom Könige zu seinen Boten ernannt[2]; die Sache war da vorhanden, wenn auch der Titel fehlt. In einzelnen Fällen scheint auch dieser nachweisbar zu sein.

Dem Bischofe von Parma wird 1029 die ganze Grafschaft zugesichert für den Fall, dass der damalige Graf Bernhard ohne Söhne sterbe; 1035 folgt dann die wirkliche, später mehrfach bestätigte Verleihung der Grafschaft.[3] Im weitern Verlaufe des Jahrhunderts erscheinen dann noch manche *Comites de comitatu Parmensi*, bei welchen es sich allerdings nur um die Herkunft aus gräflichem Geschlechte nebst Bezeichnung des Wohnortes zu handeln scheint.[4] Aber bei einem 1055 zu Parma gehaltenen Placitum wandernder Königsboten finden wir als Beisitzer an bevorzugter Stelle hinter den Bischöfen und vor den Königsrichtern aufgeführt *Ardoinus comes comitatus*

---

während Ughelli 1, 815 auch hier *Iudex et missus* liest, was zweifelhaft liesse, ob es nicht noch der ältere Flaipert sein könne. Ein Judex Flaipert wird 1111 zu Lucca genannt. Mem. di L. 4 c, 128.

226. — **1.** Vgl. § 134 n. 11. 12. Ist das Verhältniss überhaupt einmal nachweisbar, so mag es doch auch in andern Fällen erklären können, dass Grafen von Grafschaften vorkommen, welche schon früher an Bischöfe geschenkt waren. So gehört die Grafschaft Plombia urkundlich 1025 dem Bischofe von Novara. Mon. patr. Ch. 1, 445, während 1034 ein Graf von Plombia erwähnt wird. Solche Fälle pflegt man dadurch zu erklären, dass entweder die Bischöfe nicht zum Besitze gelangten, oder dass die Grafen nur den Titel führten ohne gräfliche Rechte. Aber nothwendig ist keines von beiden, da der Graf ein Lehensgraf sein oder nach den folgenden Erörterungen selbst als Beamter des Bischofs den Grafentitel führen konnte. — Bethmann Städtefr. 121 stellt überhaupt dos Vorkommen bischöflicher Comites oder Vicecomites in Abrede, da durch die Immunitätsprivilegien auch die Gewalt des Comes oder Vicecomes ausgeschlossen wurde; aber das bezieht sich doch zweifellos nur auf vom Bischofe unabhängige Grafen und Vicegrofen. **2.** Vgl. § 224 n. 6. **3.** Affò P. 2, 302. 310. **4.** Vgl. Antiq. It. 1, 423. Affò P. 2, 57.

istius Parmensis, eciam Rainaldus comes Placentinensis comitatus; jener ist auch 1051 im Gerichte des Markgrafen im Modenesischen, aber bei Verhandlung einer Angelegenheit des Bischofs von Parma, als *comes Parmensis et missus d. imperatoris* erster Beisitzender.[5] Der Grafentitel tritt hier doch so bestimmt auf, dass an gräflichen Befugnissen Arduins über die Grafschaft kaum zu zweifeln sein wird; dann konnten ihm diese aber nur vom Bischofe übertragen sein; und übte er dieselben nicht unter dem Titel eines Vicecomes, sondern eines Comes, so mag darauf eingewirkt haben, dass er schon nach seiner Abstammung gewohnt war, den Grafentitel zu führen. Diese Auffassung gewinnt nun weiter darin eine gewichtige Stütze, dass ihm ein bischöflicher Vicecomes im Amte gefolgt zu sein scheint. Arduin wird als *Comes de comitatu Parmensi* noch 1062 erwähnt.[6] Er war nicht zugleich Vicedominus, da 1055 neben ihm ein bischöflicher Vasall Ingezo als solcher genannt wird. Später 1069 sitzt nun aber dieser als Vicecomes mit dem Bischofe dem Gerichte vor, während ein Vicedominus Rotechild unter den Beisitzern ist, und 1081 heisst er als Beisitzer des Königs *Vicecomes et vicedominus*, während der Bischof selbst als *praeses ipsius Parmensis episcopii et comitatus* bezeichnet ist, und ausserdem noch ein anderer Vasall des Bischofs Vicedominus heisst.[7]

Ist die Annahme richtig, dass Arduin stellvertretender Graf des Bischofs war, so wird auch kaum ein Bedenken gegen die weitere vorliegen, dass er 1051 nur als ständiger Königsbote des Bischofs *Missus d. imperatoris* heisst.[8]

Bestimmter noch dürfte ein solches Verhältniss für Piacenza anzunehmen sein. Wir sahen früher, dass dort dem Bischofe wenigstens seit 990 missatische Befugnisse zustanden, aber noch nicht die Grafschaft, dass noch 1026 Lanfrank aus dem alten Grafengeschlechte Graf ist, später, jedenfalls vor 1065, dann die Grafschaft an den Bischof gekommen sein muss.[9] Es finden sich nun folgende Erwähnungen. Im Gebiete von Piacenza sitzt 1034 *Tado missus d. imperatoris* zu Gerichte.[10] Es geben weiter 1044 *Tadto comes filius b. m. itemque Tadtoni, qui fuit missus d. imperatoris, et Rainaldus similiter missus d. regis, pater et filio*, etwas zu Zinslehen, wobei bestimmt wird, dass der Zins zu zahlen sei *intus ipsa civitate Placentia, casa habitationis ipsorum d. Tadtoni comes et Rainaldi missus d. regis.*[11] Rainald hält dann als *Missus d. imperatoris* 1047 Gericht zu Broni in Sachen des Bischofs von Piacenza gegen den von Bobbio[12], während er, wie erwähnt, 1055 zu Parma *Comes Placentinensis comitatus* heisst. Endlich sitzt 1065 *d. Dionisius episcopus s. Placentinae ecclesiae et comes unius comitatu Placentino sive missus d. regis* zu Gerichte *in civitate Placentia in curte propria d. Rainaldi missi d. regis.*[13]

228.] **5.** Affò P. 2, 325. 323. **6.** Antiq. It. 1, 423. **7.** Affò P. 2, 325. 329. 335. **8.** Es wäre möglich, dass, wenn in der verdächtigen Urk. von 989 der Missus des Bischofs eingeschoben scheint, in den andern Privilegien nur der Vicedominus genannt wird, vgl. § 220 n. 4, das damit zusammenhängt, dass dem Vicedominus in dieser Zeit die betreffenden Befugnisse nicht zugestanden zu haben scheinen. **9.** Vgl. § 221 n. 8. **10.** Boselli 1, 296; *in villa Bucca Ardea*, wohl Bocca d'Adda; jedenfalls handelt es sich um einen Königsboten von Piacenza, da sämmtliche beisitzende Judices als Placentiner nachweisbar sind. **11.** Campi 1, 508. **12.** Antich. Est. 1, 165. **13.** Campi 1, 518.

Es handelt sich hier sichtlich um ein zu Piacenza ansässiges Geschlecht, das aber in keinerlei Beziehung zu dem alten Grafenhause steht. Der Grossvater ist nur Königsbote; am wahrscheinlichsten doch als Bote des Bischofs. Es wird dann an diesen die Grafschaft gekommen sein und als sein Bote der jüngere Tado davon den Grafentitel geführt haben. Dass schon neben ihm sein Sohn Königsbote heisst, schliesst nicht aus, dass nicht auch er es war. Denn wie wir schon früher ein Beispiel fanden[14], werden wir noch mehrfach sehen, dass Ernennungen zu Königsboten sogleich auf einen Sohn oder Neffen ausgedehnt wurden. Nach dem Tode des Vaters wird dann Rainald überhaupt in seine Stellung eingetreten sein, bald als Graf, bald als Königsbote bezeichnet. Vicedominus ist auch er nicht gewesen, da 1065 als solcher ein Adalbert in ziemlich untergeordneter Stellung genannt wird.[15] Unsere Annahmen über die Stellung dieser Grafen und Königsboten von Piacenza gewinnen nun, gerade wie zu Parma, dadurch eine Bestätigung, dass, während neben ihnen nie ein Vicecomes genannt wird, ein solcher nach Reinalds Abgang dessen Stelle einnimmt. Ein Grimerius, 1052 als Judex zu Piacenza[16], 1055 als Vasall des Bischofs genannt[17], ist 1077 als Vicecomes Beisitzer im Hofgerichte zu Piacenza[18]; da auch später Vicegrafen mehrfach denselben Namen führen[19], so wird das Amt sich schon von ihm ab vererbt und der Familie der Visconti von Piacenza den Namen gegeben haben. Hier, wie zu Parma, muss das Amt des Vicedominus daneben fortbestanden haben, da der Amtsname, wie zu Parma auch der des Advocatus, zum Geschlechtsnamen geworden ist.

227. — Es scheint übrigens nur ausnahmsweise ein vom Bischofe amtsweise gesetzter Vertreter den Grafentitel geführt zu haben[1]; häufiger finden wir b i s c h ö f l i c h e V i c e g r a f e n, wie denn auch zu Parma und Piacenza dieser Titel bald den andern ersetzte. Er bezeichnet das Verhältniss auch unzweifelhaft richtiger, da es sich nicht um Weiterverleihung der Grafschaft durch den Bischof handelt, dieser vielmehr im Besitze der Grafengewalt verbleibt, davon auch den Grafentitel führt[2], sich nur durch einen Beamten vertreten lässt. Es ist das keine den bischöflichen Grafschaften eigenthümliche Einrichtung; die Vicecomites finden sich ganz allgemein als Stellvertreter des Grafen oder auch, wenn die Grafschaft nicht verliehen war, des Markgrafen.[3] Als Gerichtsvorsitzende statt des Grafen finden sie sich selten[4]; vereinzelt sitzen sie mit dem Grafen oder Bischof vor[5]; in der Regel erscheint der Vicecomes unter den Beisitzern, in älterer Zeit vorwiegend an ihrer Spitze[6], später in mehr untergeordneter Stellung, gewöhnlich als erster der Vasallen hinter

14. Vgl. § 224 n. 6. **15.** Campi 1, 518. **16.** Mittheilung von Wüstenfeld. **17.** Campi 1, 515. **18.** Campi 1, 519. **19.** 1143. 78: Campi 1, 541. Antiq. It. 1, 661.

227. — **1.** Vielleicht ist dahin auch zu zählen der um 1055 zu Ravenna vorkommende *Iohannes comes et vicedominus*. Savioli 1, 97. **2.** Vgl. § 120. **3.** Vgl. § 141 n. 4. **4.** So 880 zu Asti: Mon. patr. Ch. 1, 60; 910 zu Corneto: Script. It. 2 b, 951; 1077 zu Pisa: Antiq. It. 3, 1095. **5.** So 911 zu Piacenza: Boselli 1, 290; 1069 zu Parma: Affò P. 2, 329. **6.** So 880–919 zu Verona, Mailand, Bergamo: Antiq. It. 1, 435. 718 717. 455. Fumagalli 522; noch 1046 zu Arezzo: Rena e Camici 1 c, 59.

den Judices und Notaren, während die Grafen diesen vorstehen[7]; nur vereinzelt scheint er selbst ein Judex oder sonstiger Rechtskundiger gewesen zu sein.[8] Sind die Vögte durchweg Rechtskundige, nicht aber die Vicedomini und Vicecomites, so spricht auch das für die Verschiedenheit der Stellung; so lange die Funktionen des Richtens und Urtheilens geschieden waren, war für den Vertreter der richterlichen Gewalt Rechtskunde nicht gerade erforderlich.

Der Vicecomes ist nun allerdings keineswegs immer als Vertreter des Bischofs bezüglich der gesammten, diesem zustehenden Gerichtsgewalt zu fassen. Er erscheint häufig als ein Beamter oder Vasall, der in einem kleinen Theile der Grafschaft, oft nur auf einzelnen Besitzungen die gräfliche Gewalt in Vertretung des Bischofs übt. Wir erwähnten bereits, dass der Bischof von Forlì 1168 den Vicecomitat über Burg und Hof Comano zu Lehen gab.[9] Dem Abt von Pratalia überlässt der Bischof von Arezzo *custodiam turris Marciani et vicecomitatum et castaldionatum, ut sit quasi secundus post eum in praedicto castro et curte iam dictus abbas et sui successores*; es geschieht das sichtlich unter Zustimmung aller höhern Beamten des Bisthums, vor allem des zuerst genannten Vicedominus, den wir demnach als obersten Stiftsbeamten zu betrachten haben.[10] Die Vicecomites scheinen vielfach den Gastalden gleichzustehen; so auch um 1100 beim Bischofe von Fermo.[11]

Die Erzbischöfe von Ravenna scheinen die Reste ihres weltlichen Gebiets später durchweg durch Vicecomites verwaltet zu haben. So wird 1220 für Savignano im Gebiete von Rimini ein Vicecomes auf Dauer des Beliebens des Erzbischofs bestellt[12]; 1250 finden wir einen *Vicecomes terrarum ecclesie Ravenne de comitatu Cesene*; 1270 überlässt der Erzbischof die *Vicecomitaria Argenti* dem Markgrafen von Este auf ein Jahr.[13] Da die Kirche eine Mehrzahl von Grafschaften hatte, so konnte sich hier der Vicecomitat über eine ganze Grafschaft erstrecken, ohne dass der Vicecomes desshalb Stellvertreter des Bischofs in dessen ganzen Gebiete war. Die Grafschaft Cervia war in der Hand des Erzbischofs, der dort auch 1127 und 1141 selbst als Richter auftritt; daneben finden wir 1127 einen *Vicecomes Rastellus*, der 1141 als *Comes Cerviae* am Ende aller Anwesenden steht[14], also gewiss nicht Lehensgraf war, während der Umstand, dass er eine ganze Grafschaft verwaltete, den vereinzelten Gebrauch des Grafentitels erklären mag; 1189 und 1253 wird der *Vicecomitatus* oder die *Viscontaria* verliehen auf Lebenszeit des Beliehenen.[15] In der Nähe von Cervia sitzt 1154 ein Johannes Urseolus als *Missus s. Ravennatis ecclesie archiepiscopalis* zu Gerichte, der weiterhin schlechtweg *Vicecomes* heisst; scheint er auch dem Orte fremd zu sein, so wird uns das kaum berechtigen, in ihm einen ständigen obersten Stell-

227.] **7.** So schon 898 zu Piacenza: Boselli 1, 286; dann 971-1067 zu Verona, Como, Lucca, Pisa: Anticb. Est. 1, 152. De Dionisiis 176. Tatti 2, 851. Ughelli 1, 806. Antiq. It. 3, 1091. **8.** So steht 1043 zu Pavia in der Reihe der andern Judices *Richardus vicecomes et iudex sacri palatii*. Antiq. It. 5, 521. **9.** Vgl. § 134 n. 12. **10.** Mittarelli Ann. 3, 330; vgl. § 225 n. 17. **11.** Catalani 331. **12.** Fantuzzi 2, 427. **13.** Amadesius 3, 188. 196. **14.** Fantuzzi 4, 239. 240. 246. **15.** Fantuzzi 2, 423. 424.

vertreter des Erzbischofs zu sehen; ein solcher scheint hier im zwölften Jahrhunderte zu fehlen, da auch ein Vicedominus später nicht erwähnt wird.[16]

Um so bestimmter tritt in späterer Zeit zu Ravenna ein Vicecomes als oberster Stellvertreter des Erzbischofs in allen weltlichen Angelegenheiten hervor. Schon Guido da Polenta soll mit seinem Vater Lambert *Procurator et vicecomes* des Erzbischofs gewesen sein.[17] Urkundlich finde ich zuerst 1270 Guido de Tumba als *Vicecomes et baiulus s. ecclesie Ravennatis*; 1274 nimmt er als *Vicarius s. ecclesie Rav. constitutus a venerabili d. Phylippo quondam archiepiscopo et choro et capitulis eiusdem* Verleihungen vor *nomine et vice d. archiepiscopi futuri et eius ecclesie.*[18] Dann bestellt 1295 der Erzbischof *Artusinum notarium suum et ecclesie Ravennatis vicecomitem, procuratorem, syndicum, actorem et nuncium specialem,* worauf weitläufig alle Rechte aufgezählt werden, zu welchen er in Vertretung des Erzbischofs befugt sein soll, so dass dieser alles genehm halten wird, was er thut; das Amt scheint dann ihm und seinem Sohne Hostasius de Artusiuis länger verblieben zu sein, da beiden 1303 das *officium vescontarie et procurationis,* wie es ihnen früher verliehen sei, bestätigt wird.[19] Weiter erscheint 1322 Hostasius de Polenta als *Vicecomes generalis* der Kirche.[20] Später scheint das Amt jährlich zu wechseln und ähnlich, wie das des Podesta, mit Bürgern fremder Städte besetzt zu sein; der Titel heisst wechselnd *Vicecomes et camerarius generalis, vicecomes et officialis, vicecomes et procurator.*[21] Zuweilen scheint das Amt mit dem eines geistlichen Vikar verbunden worden zu sein; so ernennt der Erzbischof 1336 einen Domherrn aus Venedig zum *Vicarius generalis — in spiritualibus et temporalibus;* 1348 ist der Bischof von Faenza *Vicarius et locumtenens ac vices gerens d. archiepiscopi.*[22] Die Vollmacht lautet später nicht mehr auf einzelne bestimmte Rechte, sondern sie ist eine unbeschränkte; so 1342, wo abweichend von dem sonstigen Brauche zwei solche Statthalter, ein Bolognese und ein Perusiner, bestellt werden: *ipsos et eorum quemlibet nostros vicecomites et officiales facimus et constituimus in omnibus comitatibus, terris, castris, villis et iurisdictionibus ad nos et nostram Ravennatem ecclesiam spectantibus, dantes et concedentes eisdem et eorum cuilibet plenam et liberam potestatem et iurisdictionem in ipsis locis faciendi, que nosmet ipsi faceremus et facere possemus, si presentes essemus.*[23] Insbesondere scheinen von diesen Statthaltern auch die Beamten in den einzelnen Gebieten der Kirche bestellt zu sein, da diese sich als Gastalden oder Vikare des Vicecomes bezeichnen.[24] Dieser handelt immer *vice et nomine d. archiepiscopi et ecclesie Ravennatis.*

Gehört diese bestimmter nachweisbare Stellung einer spätern Zeit an, so wird doch kaum zu bezweifeln sein, dass auch schon früher der Vicecomes als oberster weltlicher Stiftsbeamter zuweilen eine entsprechende Stellung einnahm,

16. Vgl. § 225 n. 4 und oben n. 1; dann 1034 *Theobaldus illustris vir vicedominus.* Fantuzzi 4, 202. **17.** Rubeus Rav. 433. **18.** Amadesius 3, 203. 221. **19.** Amadesius 3, 227. 228. **20.** Amadesius 3, 246. **21.** 1332–48: Amadesius 3, 253. 258. 259. 263. 268. 280. 283. 288. **22.** Amadesius 3, 280. 256. **23.** Amadesius 3, 280. **24.** Amadesius 3, 246. 253. 263.

wie wir sie für den Vicedominus mehrfach nachwiesen. Zu Parma und Piacenza, wo der Vicecomes offenbar den bischöflichen Grafen und Königsboten ersetzt, wird das kaum einem Zweifel unterliegen; überhaupt wo in Bischofsstädten Vicecomites ohne nähere örtliche Bezeichnung oder mit ausdrücklicher Beziehung auf die Stadtgrafschaft, wo diese die Grundlage der richterlichen Gewalt des Bischofs bildet, genannt werden. So 1080 und 1083 zu Turin *Erenzo vicecomes Taurinensis* und *istius civitatis*.[25]

Auch das Vorkommen eines weltlichen Vicedominus scheint einen Vicecomes, dessen Amt sich auf das ganze Bisthum bezog, nicht auszuschliessen. Zu Asti stehen 1095 an der Spitze der Vasallen der Kirche zuerst der Signifer, dann der Vicecomes, weiter der Vicedominus; 1181 zuerst der Vicedominus, dann der Vicecomes, während ein Graf auf sie folgt.[26] Ist hier die Stellung eine wechselnde, so fanden wir zu Parma und Piacenza weltliche Vicedomini in sichtlich niederer Stellung, als sie der Vicecomes einnahm. Wie in solchen Fällen die Befugnisse beider Aemter sich geschieden haben mögen, dafür fehlt mir jeder bestimmtere Haltpunkt. Beide Ausdrücke sind sichtlich für ganz entsprechende Stellungen angewandt; in ein und derselben Urkunde wird 1103 ein Bote der Markgräfin Mathilde zuerst Vicedominus, dann Vicecomes genannt[27]; zu Parma finden wir ein Beispiel, dass eine Person beide Titel zugleich führt, obwohl daneben noch ein Vicedominus genannt wird.[28] Den bestimmtesten Beweis, dass beide Titel dasselbe Amt bezeichnen können, geben uns zwei, wohl ganz gleichzeitig zu Bergamo 1091 ausgefertigte Gerichtsurkunden; derselbe Maginard wird in der einen als *Vicecomes Brixiensis civitatis*, in der andern als *Vicedomnus Brixiensis ecclesie* bezeichnet.[29] Sehr zufällige Verhältnisse mögen darauf eingewirkt haben, dass hier dieser, dort der andere Ausdruck angewandt wurde; der Titel des Amtes kann da nicht allgemein entscheidend sein; es lässt sich wohl nachweisen, dass diese oder jene Befugnisse damit verbunden sein konnten; welche wirklich damit verbunden waren, würde für jede Kirche besonders zu untersuchen sein.

Wusste ich für den Vicedominus nur einen vereinzelten Beleg anzuführen, dass er als Vertreter des Bischofs in dessen reichsrichterlichen Befugnissen zugleich Königsbote war, so wüsste ich auch für den Vicecomes in dieser Richtung nichts anzuführen, als dass die bischöflichen Grafen von Parma und Piacenza, in deren Stellung die spätern Vicecomites eingetreten zu sein scheinen, Königsboten waren. Es kann das auch kaum befremden. Man wird später bei der Gesammtheit der dem Bischofe zustehenden richterlichen Befugnisse nicht mehr unterschieden haben, ob sie auf der Grafschaft, oder auf der Reichsgerichtsbarkeit beruhten; wie die Bischöfe selbst nur ganz vereinzelt im Titel ihre missatischen Befugnisse betonen, häufiger sich Grafen nennen, so übt der Vicedominus oder Vicecomes die Gesammtheit der bischöflichen Befugnisse einfach unter diesem Titel. Und darauf mag eingewirkt haben, dass es mit der Zeit in Vergessenheit gerieth, dass der Vertreter des Bischofs ausdrücklich

---

227.] **25.** Terraneo 1. 118. Chart. Ulc. 59. **26.** Böhmer Acta 815. Grassi 2, 12. **27.** Lami Del. 2, 195. **28.** Vgl. § 226 n. 7. **29.** Lupus 2, 771. 774.

zum Königsboten bestellt werden musste; es ist mir wenigstens keine Spur aufgefallen, dass man später noch daran gehalten hätte.

228. — Ständige Königsboten finden sich keineswegs nur im Anschlusse an das Bisthum. Zunächst lag wohl auch für die weltlichen Reichsbeamten das Streben nahe, in ihrem Sprengel mit den gräflichen oder markgräflichen auch die missatischen Befugnisse zu vereinigen. In einzelnen Fällen scheint sich denn auch eine Vereinigung beider Stellungen zu ergeben. So sitzt 923 im Gebiete von Bergamo zu Gerichte *Giselbertus comes et misso d. regis comitatus istius Bergomensis*[1], wo die ausdrückliche Beziehung des Titels auf den eigenen Komitat doch kaum an Bestellung nur für einen Einzelfall denken lässt. Im Gebiete von Lodi sitzt 1000 Benzo als Missus zu Gerichte auf Grund einer eingerückten Vollmacht, aus deren sehr lückenhaftem Texte sich nur ergibt, dass der Kaiser *cunctis in Laudensi comitatu manentibus* anzeigt, dass er dem *Benzo ipsius comitatus comiti* eine besondere Gerichtsgewalt verliehen habe[2], welche nur die des Missus sein kann, da er als solcher zu Gerichte sitzt. Bei einem kaiserlichen Placitum zu Verona 1021 wird unter den beisitzenden Grafen ein Tado aufgeführt, der sich als *Missus d. imperatoris* unterzeichnet[3], gewiss derselbe, der 1013 als *Comes comitatus Veronensis* zu Gerichte sitzt[4]; die Beziehung des Titels auf den gräflichen Amtssprengel liegt da doch am nächsten und wird wohl nicht dadurch ausgeschlossen, dass anscheinend derselbe Graf Tado 1017 auch zu Ravenna in einem Einzelfalle als Missus thätig ist.[5] Hugo, Herzog von Spoleto und Markgraf von Camerino, hält 1028 zu Casauria, also in seinem eigenen Sprengel, ein Placitum als *Dux et missus*. Diese Erwähnungen sind aber doch so vereinzelte, dass wir wohl schliessen dürfen, es sei in weiterm Umfange nicht üblich gewesen, den weltlichen Reichsbeamten auch eine dauernde missatische Gewalt in ihrem Sprengel zu übertragen, wie das den Interessen der Krone auch am wenigsten hätte entsprechen können. Und dürfen wir in den meisten jener Fälle auch mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass es sich nicht um einen Einzelfall, sondern um ständige Bestellung handelte, so bezog sich diese doch wohl höchstens auf die Lebensdauer der Person; es fehlt jeder Anhaltspunkt, der uns berechtigte, in ähnlicher Weise, wie bei den Bisthümern, eine dauernde Verbindung missatischer Befugnisse mit bestimmten weltlichen Reichsämtern anzunehmen. Die Stellung solcher Grafen würde dann der Stellung der auf Lebenszeit ernannten bischöflichen Königsboten oder der, später zu besprechenden, rechtskundigen Missi entsprechen.

229. — In näherm Anschlusse an die bischöflichen Privilegien scheint es sich dagegen meistens um dauernde und vererbliche Rechte zu handeln,

228. — **1.** Lupus 2, 127. **2.** Antiq. It. 1, 455. **3.** Antich. Est. 1, 131. **4.** Antiq. It. 1, 466. **5.** Savioli 1, 73. Von dem § 226 n. 10 als Missus erwähnten ältern Tado, der den Grafentitel nicht führt, ist er jedenfalls zu scheiden. Auch 1001 erscheint zu Reggio als Beisitzer des Markgrafen ein *Tuto comes missus d. imp.*, Antiq. It. 1, 408; da er nicht vorsitzt, scheint er den Titel als ständiger Bote zu führen; da aber der Markgraf zugleich Ortsgraf und Tuto schwerlich ein blosser Untergraf ist, so muss hier die Beziehung auf einen bestimmten Grafensprengel zweifelhaft erscheinen.

wenn einzelnen Personen die Befugnisse von Königsboten für die eigenen Besitzungen verliehen werden; ist dabei nur vereinzelt gesagt, dass sie selbst Königsboten sein sollen, wie das ja auch in den bischöflichen Privilegien durchweg nicht gesagt ist, so handelt es sich doch sachlich um dasselbe; als wesentlich werden wir die Uebertragung von Befugnissen der Reichsgerichtsbarkeit zu betrachten haben.

Vereinzelt steht ein Privileg, durch welches K. Lothar 948 seinem Getreuen Waremund und dessen Erben gestattet, *ut de suis rebus et causis atque querelis, quemcunque voluerit, advocatorem et missum, quem sibi elegerit, habeat, ante cuius missi presentiam diffiniatur omnis eius intentio et quaerimonia, tamquam ante praesentiam comitis vel missi nostri percurrentis*; und weiter, dass er wider seinen Willen nur vor dem Könige zu Rechte zu stehen hat.[1] Nicht ihm selbst werden richterliche Befugnisse zugestanden; aber er hat nicht nöthig, sich mit seinen Klagen an einen Grafen oder Königsboten zu wenden; ein von ihm bestellter Bote soll sie mit denselben Befugnissen erledigen können.

In spätern Fällen ist es der Beliehene selbst, welchem die Befugnisse zugesprochen werden, und nur vereinzelt geschieht dabei der Uebung auch durch Stellvertreter Erwähnung. Dem Wala von Casale bestätigt 1039 der Kaiser das Recht, dass er darf *omnia iudicia agere velut nostro palatino comite*[2]; 1116 heisst es in Bestätigungsurkunde für Konrad und Guido Cani: *largimur insuper, ut iam dictis consortibus omnis arimanni, qui in curte . . ad eorum conveniant placitum, et ita per legem et pugnam omne placitum tam ipsi quam sui heredes ante se definiant, quemadmodum ante nostram presentiam vel nostri comitis palatini facere debuerant, omni ratione imperiali salva existente.*[3] In beiden Fällen handelt es sich schon um Bestätigung, und die Erwähnung des Pfalzgrafen dürfte darauf schliessen lassen, dass die ersten Verleihungen spätestens in den Beginn des eilften Jahrhunderts fielen.[4] Dem Salinguerra Taurello von Ferrara und dessen Erben bestätigt K. Heinrich 1195 alle Besitzungen: *atque confirmamus liberam facultatem, si quis vel homines suos interpellaverit vel ab hominibus dicti Salinguerre interpellatus fuerit, ut habeat nostram imperialem auctoritatem omnes suarum terrarum causas agendi, definiendi ante se per advocatores suos et duellum iudicandi, legem et iustitiam faciendi, et quecumque aliis regalibus (missis) concessum est a regibus vel ab imperatoribus faciendi; — concedimus etiam predicto Salinguerre, quod de omnibus, qui in terris suis possident, possit nomine suo petitiones et actiones sub advocatos suos dirigere, et advocatus auctoritate imperiali possit iudicare et eius sententia auctoritate imperiali teneat.*[5] Den Grafen von Castello bewilligt K. Otto 1210, *ut in omnibus praediis suis habeant potestatem legem faciendi, lites deffiniendi, sive per*

229. — 1. Antiq. It. 2, 470. 2. Mon. patr. Ch. 2, 129. 3. Moriondi 1, 46. Beide Urkunden sind aus Copieen veröffentlicht, erscheinen aber unverdächtig. 4. Vgl. § 171 n. 3. 5. Toeche Heinr. VI. 631, wo eine Ergänzung des zerstörten Wortes durch *privilegiis* vorgeschlagen ist.

duella, sive alia legis instrumenta, veluti si ipsa legalis actio coram nostra praesentia ventillaretur.[6]

In allen diesen Fällen ist nur die streitige Gerichtsbarkeit erwähnt. Aber, wenn nicht immer, wurden jedenfalls nicht selten auch für Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche auch sonst gerade bei Königsboten betont werden, Befugnisse für die eigenen Besitzungen verliehen. Wir erwähnten bereits, dass der Kaiser 1159 dem Tinto Mussa von Cremona die Grafengewalt über seine eigenen Besitzungen verlieh[7]; es heisst dann weiter: *statuentes, ut ipse eiusque heredes per omnes suas possessiones — veri ac iusti nostri missi existant, plenamque potestatem tocius honoris ac districtus in eis habeant, scilicet ut litium altercationes dirrimant, venditiones seu restitutiones maiores aut minores coram eis ac per eos fiant et mondualdi viduarum aliorumque orphanorum, quibus necesse fuerit, existant, bella quoque in presentia ipsorum fieri decernimus;* kurz nachher belehnt der Kaiser ihn mit der Grafschaft der Insula Fulcherii und fügt hinzu: *Et ut habeat ius dandi tutores, restituendi minores, constituendi mondualdos et alios legitimos actus.*[8] Auch sonst finden wir wohl weltliche Grosse im Besitze solcher Rechte. Denen von Crema verleiht der Kaiser 1185 alle Hoheitsrechte, welche die Grafen von Camisano bisher vom Reiche zu Crema hatten und durch Untreue verwirkten; darunter werden genannt die *iura — de omnibus emancipationibus seu manumissionibus faciendis, et consentiendo et auctoritatem praestando eis faciendis, — et in consentiendo mulieribus et minoribus in rebus suis alienandis cum utilitate, in consultis mulieribus faciendis.*[9] Den Markgrafen Sopramonte, später Cavalcabò, wurde vom Kaiser 1158 die *plena iurisdictio et potestasia totius curtis Vitaliane* verliehen[10] und 1196 Sept. als *merum imperium et potestasia* bestätigt.[11] Im Nov. 1196 stellen dann die Konsuln von Cremona die Rechte der Markgrafen zu Vitaliana fest, wobei es heisst: *Item pugne, tutele et cure et publicationes testium debeant fieri sub marchione Supramonte in eo loco.*[12] Sollten, was kaum wahrscheinlich ist, diese Befugnisse nicht auf einer besondern Verleihung beruhen, so würde man dieselben hier aus der verliehenen vollen Gerichtsgewalt abgeleitet haben, wofür sich in so weit ein Anhaltspunkt bieten konnte, als der sonst übliche Vorbehalt der kaiserlichen Gerichtsbarkeit[13] in den Urkunden fehlt. Die Bestimmung von Roncalia, dass niemand mit dem Grundeigenthume zugleich die kaiserliche Gerichtsbarkeit verkaufen solle[14], mag denn auch dieses Verhältniss im Auge gehabt haben.

Auch Aebten sind solche Befugnisse für die Besitzungen und Leute des Klosters wohl zugestanden. So 1210 im Privileg K. Otto's für Nonantula: *Et concedimus eidem abbati eiusque successoribus potestatem dandi tutores et curatores eosque removendi, ubi ius exegerit, per omnes terras et homines abbatiae, ubicumque in nostro imperio fuerint.* Das Recht hatte ihm schon

6. Moriondi 2, 552. 7. Vgl. § 129 n. 3. 8. Böhmer Acta 99. 101. 9. Böhmer Acta 145. 10. Künftig bei Stumpf Acta. 11. Toeche Heinr. VI. 634. 12. Beilage von 1196 Nov. 26. 13. Vgl. § 129 n. 9. 14. Vgl. § 130 n. 6.

früher zugestanden; 1208 ersucht eine Wittwe den Abt um einen Tutor für ihre Tochter, worauf der Abt dem Oheim befiehlt, *ut tutelam ipsius susciperet; quam ipse recepit, ipso d. abbate auctoritatem suam prestante et accomodante, ei dicendo: esto eius tutor.*[15] Der Aebtissin von S. Michele bei Verona bewilligt der König 1220: *ut abbatissa — licentiam et potestatem habeat exercendi iurisdictionem, districtum et honorem in predictis locis et personis, emancipandi, dandi tutores, dandi et removendi curatores, cognoscendi et iudicandi de suspecto, cognoscendi et iudicandi de liberalibus causis et questionibus, — non obstante, quod ipsum monasterium sit monacharum.*[16]

Handelt es sich in manchen dieser Fälle nur um die Verleihung einzelner der sonst den Königsboten zustehenden Befugnisse, so soll in andern offenbar die Gesammtheit derselben verliehen werden. Nur in der Verleihung für Salinguerra ist darauf hingewiesen, dass dieselben auch durch Stellvertreter geübt werden können, die dort als Vögte bezeichnet sind. Eine bestimmtere Angabe, entsprechend den bischöflichen Privilegien, dass ein Bote des Beliehenen zugleich Königsbote sein solle, finde ich nicht; und die dort zunächst massgebende Rücksicht auf den durch den Bischof nicht zu verfügenden Kampf entfiel allerdings bei den Verleihungen für Weltliche. Doch wären auch hier ähnliche Bestimmungen recht wohl denkbar; die auffallende Erwähnung 1169 eines *domini Manfredi iudicis et missi regis comitis de Cavaliaga*[17] liesse sich vielleicht daraus erklären, dass derselbe ein vom Grafen von Cavaglià bestellter Königsbote war.

230. — Bei den bisher besprochenen Fällen handelt es sich durchweg um ausnahmsweise dauernde Verleihung reichsrichterlicher Befugnisse an einzelne Kirchen und Personen zunächst in deren eigenem Interesse; die Uebung derselben geschah in sehr verschiedener Weise, unter verschiedenen Titeln. Regelmässiger scheint das Institut da gestaltet gewesen zu sein, wo zunächst im öffentlichem Interesse die Uebung der reichsrichterlichen Befugnisse in einem Sprengel ständig an Personen übertragen wurde, welche dort ansässig waren, welchen aber eine anderweitige Amtsgewalt im Sprengel nicht zustand. Ausschliesslich zu gerichtlichen Funktionen berufen, wurden sie fast ausschliesslich dem Stande der Judices entnommen, jedenfalls bei der Bestellung auf die Rechtskunde Rücksicht genommen; wir werden sie danach als rechtskundige Königsboten bezeichnen können.

Es ist neuerdings die Vermuthung ausgesprochen[1], diese ständigen Missi seien eine Einrichtung K. Heinrichs II, dem eine solche allerdings nahe gelegen hätte. Es erprobt sich das nicht; sie lassen sich weiter zurückverfolgen. Aber, so weit ich sehe, nicht über die Zeiten K. Otto I, wie auch die Beispiele einer dauernd an einzelne Bischöfe übertragenen missatischen Gewalt erst unter diesem begannen. In den der deutschen Herrschaft zunächst vorausgehenden Jahrzehnten scheint das Institut der Königsboten ganz in Verfall gekommen

229.] 15. Tiraboschi Non. 2, 345. 340. 16. Huillard 1. 830. 17. Mandelli 2, 261.
230. — 1. Von Pabst bei Hirsch Heinrich II. 2, 440.

zu sein; von den letzten Jahren K. Berengars I ab findet sich kaum eine vereinzelte Erwähnung.[2] Mag nun eine ausdrückliche Bestellung der Grafen zu Königsboten nur vereinzelt vorgekommen sein, thatsächlich werden dieselben durchweg die entsprechenden Befugnisse in ihren Sprengeln geübt haben. Der Aufrechthaltung der königlichen Hoheitsrechte wäre gewiss nichts nachtheiliger gewesen, als eine dauernde Verbindung der missatischen mit der gräflichen Gewalt. Dieser Gesichtspunkt mag für K. Otto I vorzugsweise bestimmend gewesen sein; ihm haben wir wohl zweifellos die Neugestaltung eines Instituts zuzuschreiben, welches bei der durch die Verbindung der italienischen mit der deutschen Krone bedingten häufigeren Abwesenheit des Königs aus dem Lande jetzt von doppelter Wichtigkeit war. Wie Otto die Einrichtung der nun wieder häufig erwähnten wandernden Königsboten neu belebte, wie er zuerst missatische Befugnisse an einzelne Bischöfe verlieh, so scheint auch er zuerst in einzelnen Sprengeln ständige Königsboten eingesetzt zu haben, welchen sonstige Amtsgewalt dort nicht zustand, um so dem Bedürfnisse nach ständiger Uebung der reichsgerichtlichen Befugnisse zu genügen, ohne das Interesse der Krone durch Uebertragung derselben an die sonstigen Reichsbeamten zu gefährden.

Das erste sichere Beispiel ist von 968; zu Mailand sitzt zu Gerichte *Adelgisus qui et Azo de eadem civitate dilectum fidelem et missus d. Ottonis imperatoris ex hac causa constitutus, etiam et preceptum de anulo ipsius d. imperatoris in calce sigillatum ibi ostensit et legere fecit hanc formam continente: — Otto — Adalgisus qui et Azo dilecto fideli nostro salutem. Mandamus tibi, quatenus si inter homines in comitatu Mediolanensis aliqua contentio orta fuerit de quibuscumque causis, nec inde missus existat in definiendum, (eam definius) tanquam si ante nostram vel nostri comitis palatii presentiam factum fuisset.*[3] Es ist wahrscheinlich der Pfalzrichter dieses Namens, der 962 dem Hofgerichte zu Pavia beisitzt.[4]

Finden wir nun Judices, welche nachweislich nur sehr selten als wandernde Königsboten verwandt wurden, längere Zeit und insbesondere auch an ihrem sonstigen Aufenthaltsorte als Missi thätig, so dürfen wir wohl ziemlich sicher schliessen, dass sie ständige Königsboten waren. Solche finden wir insbesondere zu Pavia. Ein Königsrichter Walter war 967 mit dem Kaiser zu Ravenna[5], aber gewiss zu Pavia ansässig, wo er 970 eine Urkunde unterschreibt[6], die Kirche S. Mariae Gualterii gründete und 989 starb.[7] Als *Waltarius iudex et missus d. imperatoris* hält er 975 zu Pavia Gericht[8]; 976 Februar ist er zu Pavia als Missus bezeichnet erster Beisitzender des Markgrafen Arduin als Grafen von Pavia, während er im Sept. wieder selbst zu Pavia vorsitzt[9]; es ist gewiss derselbe Judex und Missus Walter, der 976

2. Zwischen 919 und 964 weiss ich wandernde Königsboten überhaupt nicht nachzuweisen: von andern 923 den Grafen in seinem Sprengel, vgl. § 228 n. 1, dann 945 einen Boten für einen Einzelfall. Antiq. It. 1. 463. 3. Affò Parma 1, 353. 4. Mon. patr. Ch. 1, 196. Ebenda schon 935 ein Pfalzrichter Adalgis: Antiq. It. 2, 935. 5. Fantuzzi 2, 27. 6. Tiraboschi Non. 2, 124. 7. Vgl. Robolini 2, 267. 8. Antiq. It. 1. 480. 9. Cod. Sicardian. nach Wüstenfeld.

Mai zu Brescia[10] und 981 zu Savigliano[11] bei Turin Gericht hält. War er, wie danach doch kaum zu bezweifeln, ständiger Missus, so würde sein Sprengel ein sehr ausgedehnter gewesen sein. Sicherer noch ergibt sich als ständiger Bote und zwar zunächst zu Pavia ein *Albericus iudex et missus d. regis*, welcher 995 zu Pavia[12], 996 zu Salarodrado[13] allein, dann 996 zu Pavia[14] gemeinsam mit dem damaligen wandernden Königsboten Herzog Otto Placita hält; 997 unterschreibt er zu Pavia eine unvollständige Gerichtsurkunde zuerst[15], so dass er Vorsitzender gewesen sein wird; 1005 unterschreibt er dort bei einem von ihm als Boten für den Einzelfall genehmigten Tausch von Kirchengut mit: *A. iudex et missus d. regis missus fui ut supra*, wobei der Gegensatz der ständigen und vorübergehenden Vollmacht bestimmt hervortritt.[16] Bei Gerichtssitzungen, welche 1001 der Pfalzgraf mit fünfzehn, 1014 der Kaiser mit dreizehn Pfalzrichtern zu Pavia halten, steht er als Beisitzender im Texte wie in der Unterschrift allen Pfalzrichtern voran und führt allein den Titel Missus.[17] Im J. 1018 sitzt er zu Pavia in eigener Wohnung als Judex und Missus mit zehn Pfalzrichtern zu Gericht[18] und unterschreibt als solcher eine zu Pavia ausgestellte Privaturkunde.[19] Er mag als Nachfolger des Walter betrachtet werden; doch scheint schon jetzt das Vorhandensein eines ständigen Missus am Orte die Bestellung eines andern nicht ausgeschlossen zu haben. Denn ausser ihm unterzeichnet die letztgenannte Urkunde auch ein Adelbert als Judex und Missus, gewiss derselbe, der 1023 zu Carignan mit Richtern von Pavia ein Placitum hält.[20] Als Beisitzenden im Reichsgerichte zu Pavia finden wir ihn noch 1043[21], wo ausser ihm auch sein Sohn Antonius den Titel Missus führt, der aber nicht zugleich Judex gewesen zu sein scheint, da er auch 1051 in der Gegend von Binasco dem Gerichte vorsitzend nur als *Missus d. secundi Henrici imperatoris* bezeichnet ist[22]; danach haben wir gewiss in ihm denselben Antonius oder Antoninus zu sehen, der 1034 bei einem Missatgerichte im Placentinischen im Texte den Judices folgend als *Legislator* bezeichnet ist, sich dann bei der Unterschrift und nochmals bei der Beglaubigung zwischen den Judices stehend als *Advocatus* unterschreibt[23]; er war offenbar ein angesehener Rechtskundiger und es ist um so auffallender, dass er nach diesen ineinandergreifenden Zeugnissen, welche ein zufälliges Fehlen des Titels ausschliessen, nicht Judex war.

Ausser Pavia lässt sich insbesondere zu Mailand, wohin schon das erstangeführte Beispiel gehörte, die Thätigkeit ständiger Missi genauer nachweisen. Hier gibt 1009 Anastasius-Amizo, Sohn Herlembalds, als Königsbote seine Bewilligung zum Verkaufe von Pupillengütern[24]; ebenso 1015, wo wir seine Vollmacht kennen lernen: *Henricus d. gr. Rom. imperator aug. Cognoscat — quod — eligimus Amizonem, Herlembaldi filium, militem*

230.] **10.** De Dionysiis 174. **11.** Mon. patr. Ch. 1, 260; auch Novellis 369. **12.** Lupus 2, 402. **13.** Mon. patr. Ch. 1, 307. Der Ort dürfte Sale nordwestlich von Tortona sein; vgl. Robolini 2, 280. **14.** Mon. patr. Ch. 1, 300. **15.** Archiv zu Cremona nach Wüstenfeld. **16.** Tiraboschi Mod. 1, 169. **17.** Antich. Est. 1, 125. 111. **18.** Tiraboschi Mod. 2, 13. **19.** Antiq. It. 1, 387. **20.** Moriondi 1, 20. **21.** Antiq. It. 5, 521. **22.** Giulini 3, 532. **23.** Boselli 1, 301. **24.** Giulini 3, 75.

sancti Ambrosii, et Herlembaldum eius filium, ut sint imperiales missi, quibus concessimus, ut in tribus comitatibus, Mediolanensi, Papiensi, Sevriensi habeant licentiam difinire homnes lites et intentiones propugnare et legale iudicium ante illos tanquam ante presentia nostra vel nostri palatini comitis; et ut cunctis certius fiat certissimus illis abere licentiam in istis tribus comitatibus, ut possint dare advocatores clercis et tutores viduis et orfanis sicut nos ipsi.[25] War Amizo ritterlicher Dienstmann des Erzstifts, so stimmt damit, dass ich ihn auch anderweitig nie als Judex nachweisen kann. Neben ihm war noch ein Königsbote Adelhard zu Mailand thätig, der 1010 gleichfalls in den Verkauf von Mündelgut willigt[26]; er scheint Vater des später oft genannten Arioald gewesen zu sein.[27] Dieser wird seit 1005 als Pfalzrichter mehrfach zu Mailand und in dessen Umgebung erwähnt[28]; als Judex und Missus erscheint er zuerst 1029, wo vor ihm ein Verkauf angezeigt wird[29], und sitzt als solcher 1035 nnd 1046 zn Mailand dem Gerichte vor[30], während 1045 in der Laube seiner Wohnung zu Mailand, welche also für Gerichtssitzungen eingerichtet war, der Markgraf Azzo zu Gerichte sitzt.[31] Dass er hier und wohl auch sonst[32] nur Judex heisst, wird doch nicht bezweifeln lassen, dass er ständiger Missus war.

Finden wir solche ständige Boten insbesondere zu Pavia und Mailand sehr regelmässig erwähnt, so wird das damit zusammenhängen, dass Bischof und Erzbischof dort gräfliche und reichsrichterliche Befugnisse nie erlangt zu haben scheinen.[33] Insbesondere lässt wohl das Nichterwähnen des Erzbischofs in den beiden uns für Mailand vorliegenden Vollmachten sicher darauf schliessen, dass es sich hier nicht um Königsboten handelte, welche auf Vorschlag des Bischofs bestellt waren, wie wir das bei einer Vollmacht für Asti betont fanden.[34]

Liessen in den besprochenen Fällen die grössere Zahl von Gerichtssitzungen an der Eigenschaft eines ständigen Boten nicht zweifeln, so mag es Zufall sein, dass vereinzelte Gerichtsurkunden, bei welchen wir im Vorsitzenden einen rechtskundigen Boten wenigstens vermuthen dürfen, sich sonst nur wenig erhalten haben. Im Gebiete von Piacenza sitzt 981 *Astulfus iudex et missus d. imperatoris* zu Gerichte.[35] Es ist zweifellos der Judex Aistulf, der 962 und 976 zu Pavia dem Gerichte beisitzt und dort noch 989 eine Urkunde unterschreibt[36], also gewiss zu Pavia ansässig war, während wir ihn später auch als wandernden Königsrichter finden werden. Dass er sich 989 nicht ausdrücklich als Missus unterschreibt, wird doch hier so wenig, wie vorhin

25. Giulini 3, 118. Da Heinrich Kaiser heisst, kann die Vollmacht frühestens 1014 ausgefertigt sein, obwohl Amizo schon 1009 Königsbote ist; die Erneuerung mag veranlasst sein durch die Ausdehnung auf den Sohn oder einen weitern Sprengel; vielleicht dürfen wir daraus auch schliessen, dass es, wie ähnliches ja vielfach nachweisbar ist, Sitte war, solche Vollmachten nach der Kaiserkrönung zu erneuern; möglich wäre es auch, dass er zuerst von K. Arduin ernannt war. 26. Giulini 3, 77. 27. Vgl. Giulini 3, 132. 28. Giulini 3, 498. Frisi 2, 32. Antiq. It. 5, 931. Mon. patr. Ch. 1, 441. 29. Giulini 3, 516. 30. Giulini 3, 517. 527. 31. Antiq. It. 4, 9. 32. 1042: Giulini 3, 527. 33. Für Mailand vgl. Hegel 2, 77. 34. Vgl. § 224 n. 2. 35. Beilage von 981 Oct. 15. 36. Mon. patr. Ch. 1, 196. Cod. Sicard. nach Wüstenfeld. Campi 1, 494.

bei dem Mailänder Arioald, die Annahme ausschliessen, dass er ständiger Bote war.

In der Regel scheint freilich so grosses Gewicht auf die Stellung gelegt zu sein, dass der ständige Missus auch da, wo er nicht als solcher thätig war, sondern nur als beisitzender Judex, sich doch des Titels bediente. Beispiele boten uns bereits die Boten von Pavia. Im J. 1055 hielten der Kaiser und der Hofkanzler an verschiedenen Orten mit einer Reihe von Pfalzrichtern, welche sie begleiteten, Gericht; von diesen unterschreibt nur der durchweg zuerst genannte Atto als Judex und Missus[37]; dieser aber auch immer; nochmals erscheint er als solcher 1065 an der Spitze der Beisitzer im Gerichte des Bischofs zu Piacenza.[38] Dann dürfen wir aber auch mit voller Sicherheit schliessen, dass noch im eilften Jahrhunderte die Zahl der rechtskundigen Missi eine sehr geringe gewesen sein muss; denn unter den uns in so überaus grosser Zahl bekannten Beisitzern findet sich kaum einer oder anderer, der als Missus bezeichnet wird.[39]

Alle bisher besprochenen Fälle gehören der Lombardei an, wie wir auch bischöfliche Königsboten vorzugsweise nur dort bestimmter nachweisen konnten; die Einrichtung scheint überhaupt nur dort weitere Ausdehnung gewonnen zu haben.[40] In Tuszien fanden wir allerdings zu Lucca einen ständigen Missus Flaipert häufig erwähnt und es gab dort auch später immer ständige Missi, auf welche wir bei Besprechung der neuern Pfalzgrafen zurückkommen werden; doch mag sich da die Stellung zunächst an missatische Befugnisse des Bischofs anknüpfen.[41] Ausserdem finden sich nur schwache Anhaltspunkte. Zu Arezzo unterfertigt 1014 ein Lambert eine Gerichtsurkunde als Judex und Missus.[42] Den Pisanern verbrieft der König 1081: *Castaldionem vel aliquem nostrum missum in suprascripta civitate vel comitatu*

230.] 37. Affò P. 2, 326. Antich. Est. 1, 167. Antiq. It. 1, 473. 2, 795. Würdtwein N.S. 12, 11. **38.** Campi 1, 518. Dass er zu Piacenza seinen Sitz gehabt habe, möchte ich daraus kaum schliessen, da er dort sonst nicht vorkommt und damals dort Rainald noch Missus war; vgl. § 226 n. 13. Sonst würden wir wohl auch in ihm einen bischöflichen Missus zu sehen haben, da es unwahrscheinlich ist, dass da, wo die Bischöfe und deren Boten missatische Befugnisse hatten, noch anderweitige Königsboten bestellt wurden: es müsste sonst auffallen, dass wir trotz eines ziemlich reichen urkundlichen Materials insbesondere auch später, wo die Stellung so weite Ausdehnung gewann und der Titel für die Vertreter der Bischöfe nicht mehr in Gebrauch gewesen zu sein scheint, zu Parma und Piacenza keine Königsboten nachweisen können. Zu Piacenza hält 950 Juni 11 auch ein *Wido missus d. imp.* Gericht, vgl. Beilage; er könnte aber recht wohl wandernder Bote sein. **39.** Judices sind mir ausser den im Texte genannten überhaupt nicht aufgefallen. Ständige Boten könnten etwa sein *Albericus quondam Raginerii comitis missus d. imp.*, 964 erster Beisitzender im Missatgerichte zu Reggio, Rena e Camici 1 a. 120; dann *Gibardus qui et Agebizzo missus d. imp.* im Hofgerichte zu Piacenza 976 Oct. 25, vgl. Beilage. **40.** Auch bei einer der letzten Erwähnungen des Amtes, in einem Formelbuche aus der Zeit K. Albrechts, heisst es, der König ernenne jemanden zum Missus und Judex ordinarius, weil es *in quibusdam Lumbardie partibus* Recht und Gewohnheit sei, dass bei den Verträgen der Weiber und Minorennen *nostra vel nostri missi auctoritas requiratur*. Oesterr. Archiv 1849. 2, 290. Doch dürfte auf die hier ausgesprochene Beschränkung wenigstens für frühere Zeiten kaum Gewicht zu legen sein. **41.** Vgl. § 225 n. 21. **42.** Antich. Est. 1. 190; im Monate vorher unterschreibt er nur als Judex. Antiq. It. 3, 729.

eorum ad placitum faciendum eis superesse non sinemus de alio comitatu[43]; wir werden aber kaum daraus schliessen dürfen, dass es zu Pisa wirklich ständige Missi gab; beim Vorhandensein zahlreicher Urkunden müssten dieselben sonst anderweitig nachweisbar sein.[44]

Da im Herzogthume Spoleto und in der Mark Verona ständige Königsboten überhaupt zu fehlen scheinen, so liegt die Vermuthung nicht fern, dass die Beschränkung der Einrichtung vorzugsweise auf die Lombardei damit zusammenhängen könnte, dass dort die markgräfliche Gewalt gefehlt hat.[45] Auch die Romagna hat keine ständigen Königsboten, welche sich denen der Lombardei vergleichen liessen, was damit zusammenhängen könnte, dass hier, worauf wir zurückkommen, ziemlich regelmässig königliche Vasallén als Boten anwesend gewesen zu sein scheinen, welche sich aber ihrer ganzen Stellung nach näher den wandernden Königsboten anschliessen.

231. — Auch im zwölften Jahrhunderte bleibt die Einrichtung, wenn wir von Lucca absehen, auf die Lombardei beschränkt. Hier aber gewinnt dieselbe nun eine sehr weite Ausdehnung. Schon gegen Ende des eilften Jahrhunderts müssen die Pfalzrichter in immer grösserer Zahl zugleich zu Königsboten bestellt sein. In Urkunden von Mailand und Bergamo aus den Jahren 1082 bis 1098 werden Vitus-Bonushomo, Mediolanus-Otto, Ambrosius-Paganus häufig als Judices und Missi erwähnt[1]; ausser Ambrosius unterschreiben 1095 zu Mailand auch noch Albert und Heriprand als Missi.[2] Wie zahlreich dann in der Folgezeit die Verleihungen geworden sein müssen, ergibt sich wohl genügend daraus, dass in neun Mailänder Urkunden aus der Zeit von 1117 bis 1156 fünfzehn verschiedene Richter zugleich als Missi bezeichnet werden[3], also, da schwerlich in jenen Urkunden gerade alle genannt sind, gewiss eben so viele gleichzeitig zu Mailand fungirten. Hört dagegen gerade in dieser Zeit die Thätigkeit anderer Königsboten in Italien fast ganz auf, so ist es erklärlich, wenn der früher so umfassend gebrauchte Ausdruck Missus jetzt vorzugsweise nur noch diese rechtskundigen Königsboten bezeichnet, für die übrigen andere Ausdrücke üblich werden.[4]

Um so auffallender ist es dann, dass schon in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts solche Missi nur noch vereinzelt erwähnt werden. Scheint im dreizehnten Jahrhunderte in einzelnen Ausnahmsfällen, auf welche wir zurückkommen, die Stellung in Verbindung mit der der neuern Pfalzgrafen besondere Bedeutung zu gewinnen, so zeigen sich davon abgesehen nur noch vereinzelte Spuren. Wenn K. Friedrich 1226 das Amt noch erwähnt, indem er erklärt, dass die gebannten Lombarden auch der *officiorum iudicatus, tabellionatus, missorum regis* verlustig sein sollen[5], so scheint das Amt der Königsboten

43. Antiq. It. 4. 20. **44.** Nur in einem markgräflichen Placitum zu Pisa 1067 wird als letzter Beisitzer ein *Teudinus clericus et missus d. regis* genannt. Antiq. It. 3. 1091. der aber doch kaum hieher gehören dürfte. **45.** Vgl. § 141.

231. — **1.** Lupus 2, 735. 754. 759. 771. 774. 787. Giulini 4, 533. 544. **2.** Antiq. It. 5. 268. **3.** Giulini 5. 546. 553. 585. 6. 528. Puricelli 566. Rovelli 2. 346. Frisi 2. 59. 60. Antiq. It. 4. 30. **4.** Vgl. § 209 n. 6. **5.** Böhmer Acta 255. Eine spätere allgemeine Erwähnung vgl. § 230 n. 40.

nicht zufällig zuletzt erst nach den Notaren genannt zu sein. Denn der Titel scheint in der Lombardei in so geringem Ansehen gestanden zu sein, dass nur noch Notare einigen Werth darauf gelegt haben mögen. Die letzten Judices, die sich Missi nennen, finde ich 1193 zu Brescia, 1196 zu Mailand, 1199 zu Lodi[6]; dann führt zu Mailand noch bis 1204 ein einzelner Notar regelmässig den Titel[7]; nur zu Lodi ist er noch weiter bis 1241 mehrfach nachweisbar, aber nur bei Notaren.[8]

232. — Die Befugnisse der ständigen Königsboten waren wenigstens später, wenn sie nicht gar dauernd mit einer Würde verknüpft oder erblich zugestanden waren, lebenslänglich verliehen. In der frühern Zeit kann das insofern zweifelhaft sein, als zwar die bekannten Vollmachten bezüglich der Dauer keine Beschränkung enthalten, wir auch bei keiner einzelnen Person nachweisen können, dass ihr das Amt später nicht mehr zustand, aber wenigstens in einem Falle eine Vollmacht für jemanden ausgestellt wird, der schon früher Königsbote war.[1] Die nahe Beziehung des Amtes zur Person des Königs und die Behandlung entsprechender Verhältnisse dürften etwa schliessen lassen, dass die Vollmacht nur auf Lebenszeit des Königs Kraft hatte und beim neuen Könige eine Erneuerung nachzusuchen war. Dem würden die in früherer Zeit üblichen Titel entsprechen. Dieser bezieht sich immer auf den jeweiligen Herrscher, unterscheidet insbesondere auch, ob dieser König oder Kaiser ist, wie denn möglicherweise auch nach der Kaiserkrönung eine Erneuerung nöthig sein mochte; so heisst zu Pavia Alberich 996 im April noch *Missus d. regis*, im Sept. *d. imperatoris*.[2] Wird der Name des Herrschers zugefügt, was allerdings früher weniger üblich ist, so ist es auch immer der des lebenden; zu Cremona fanden wir denselben Adelelm als Missus K. Otto's, Harduins und Heinrichs[3]; zu Mailand heisst Arioald 1035 Bote K. Konrads, 1046 K. Heinrichs.[4]

Es würde darauf kaum Gewicht zu legen sein, wenn nicht im zwölften Jahrhunderte der Brauch ein anderer gewesen wäre. Nach dem Titel erscheint der Missus jetzt nicht als Bote des regierenden Herrschers, sondern des Herrschers, der ihn bestellt hatte, mochte dieser auch längst verstorben sein. So unterschreiben sich während der Regierung K. Lothars die Missi noch häufig als Boten K. Heinrichs; unter K. Konrad finden sich Beispiele, dass nebeneinander ein *Iudex et missus d. quarti Henrici* und *d. tertii Lotharii imperatoris* genannt werden.[5] Hätte es nun auch früher keiner Erneuerung der Vollmachten bedurft, so wäre nicht wohl abzusehen, wesshalb man von dem frühern einfachern Brauche hätte abgehen sollen. Bedurfte es aber, wie wir

---

231.] **6.** Odorici 6, 77. Giulini 7, 563. Antiq. It. 4. 370. **7.** Mon. patr. Ch. 1, 1089, 1090. 1117. 1118. 1119. Böhmer Acta 622. 623. **8.** Zaccaria Laud. 225. 229. 236. 238. Auffallenderweise nennt sich 1216 zu Rimini, wo das Amt sonst überhaupt nicht vorkommt, ein Tabellio der Stadt *Notarius sacri palatii Mediolanensis et missus d. Ottonis Rom. imperatoris*, Fantuzzi 5, 317. 320; ersteres, worauf wir zurückkommen, deutet auf Ernennung zu Mailand selbst.

232. — **1.** Vgl. § 230 n. 25. **2.** Mon. patr. Ch. 1, 300. 307. **3.** Vgl. § 224 n. 20. **4.** Giulini 3, 517. 527. **5.** 1140. 48: Rovelli 2. 346. Antiq. It. 4, 30.

vermuthen, einer solchen, so erklärt sich das leicht; man hielt sich nicht mehr streng an die alte Regel, übte die Befugnisse auch ohne Erneuerung der Vollmacht fort, ohne aber doch so weit zu gehen, sich als Boten eines Herrschers zu bezeichnen, von dem man nicht dazu ermächtigt war. Ein genauerer Nachweis, wann das begann, ist durch das Aufeinanderfolgen der drei Heinriche erschwert. Schon Flaipert nennt sich 1058[6] und weiterhin noch immer *Missus d. imperatoris*, was sich streng genommen nur auf den verstorbenen K. Heinrich III beziehen könnte; doch mag da nur der gewohnte, volltönendere Titel beibehalten sein. Auffallender ist es, dass lange nach der Kaiserkrönung K. Heinrichs V sich zu Mailand überwiegend nur *Missi d. regis* finden[7]; es könnte das die Vermuthung bestimmter begründen, dass auch nach der Kaiserkrönung die Vollmachten zu erneuern gewesen wären, während die politische Stellung Mailands es genügend erklären kann, wenn das gerade damals nicht geschah. Den entsprechenden Brauch werden wir übrigens auch bei den Judices und Notaren finden.

233. — Wo uns die Vollmachten bekannt sind, erscheinen die Befugnisse durchaus auf einen bestimmten Sprengel beschränkt. Bei den bischöflichen Boten war dieser zunächst durch den örtlichen Umfang der Befugnisse des Bischofs bestimmt. Erhielten aber diese Boten ihre Vollmacht nicht vom Bischofe, sondern vom Könige selbst[1], so würde der Annahme kaum etwas im Wege stehen, dass der König in Einzelfällen die Befugnisse des Boten über einen weitern Kreis ausdehnen konnte. Ist unsere Annahme richtig, dass der Missus Rainald zu Piacenza zunächst Vertreter des dortigen Bischof war, so würde daraus etwa zu erklären sein, dass er auch zu Broni im Gebiete von Pavia zu Gerichte sitzt.[2] Für andere Boten waren wohl zunächst die Grafschaftssprengel massgebend[3]; doch konnten ihre Befugnisse auch mehrere umfassen, wie wir 1014 eine Vollmacht auf die Grafschaften Mailand, Pavia und Seprio ausgedehnt fanden.[4] Handelt es sich hier um einen Mailänder, so treffen fast alle Beispiele für Gerichtssitzungen in fremden Grafschaften Boten von Pavia, deren Sprengel oft sehr ausgedehnt gewesen sein muss; sitzt Walter ausser zu Pavia auch zu Brescia und bei Turin zu Gerichte, so muss sein Sprengel fast die ganze Lombardei umfasst haben; ebenso, wenn später ein Missus von Pavia zu Carignano Gericht hält.[5] Und das ist gewiss nicht Zufall; es stimmt durchaus damit, dass, wie wir später nachweisen werden, die Judices von Pavia in der betreffenden Zeit eine besonders bevorzugte Stellung einnahmen, namentlich auch aus ihnen die Judices genommen wurden, welche den König und die wandernden Boten desselben auf ihren Reisen begleiteten, um sie als Urtheiler zu unterstützen.

Die dem Königsboten verliehenen Befugnisse sind übrigens auch für seinen eigenen Sprengel keine ausschliessliche. Es ergibt sich das schon daraus, dass an ein und demselben Orte nicht blos später, sondern

6. Antiq. It. 1, 963. 7. 1119. 23: Giulini 5, 548. Puricelli 566.

233. — 1. Vgl. § 224 n. 2. 2. Vgl. § 226 n. 12. 3. Vgl. § 224 n. 6; § 230 n. 3. 4. Vgl. § 230 n. 25. 5. Vgl. § 230 n. 10. 11. 20.

schon in früherer Zeit gleichzeitig mehrere bestellt waren, dass 1014 die Vollmacht eines Mailänders auch auf die Grafschaft Pavia ausgedehnt wurde, obwohl es zu Pavia eigene Boten gab.[6] Bei konkurrirenden Befugnissen mehrerer Boten wird es in der Wahl der Parteien gestanden haben, an welchen sie sich wenden wollten. Damit kann bestehen, dass insbesondere im Interesse der missatischen Befugnisse der Bischöfe für Gebiet und Leute derselben die Thätigkeit fremder Boten ausgeschlossen war; scheint der König in den bezüglichen Bischofsstädten andere Boten nicht bestellt zu haben[7], so ist in dem Privileg für Modena ausdrücklich nicht blos die Gerichtsbarkeit fremder Grafen und Markgrafen, sondern auch fremder Königsboten ausgeschlossen.[8]

Doch wird auch das auf ständige Boten zu beschränken sein, nicht alle Königsboten treffen. Denn was das Verhältniss zu nichtständigen Königsboten betrifft, so war die Thätigkeit dieser in solchen Sprengeln, wo es ständige gab, nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern wir werden zweifellos anzunehmen haben, dass, wenn ein vom Könige besonders bevollmächtigter Bote anwesend war, die Befugnisse der ständigen in ähnlicher Weise zu ruhen hatten, wie die anderer Richter in Gegenwart des Königs. In einer der Vollmachten ist das ausdrücklich betont[9]; war der Zweck der ganzen Einrichtung offenbar der, auch in Abwesenheit des Königs oder ausserordentlicher Boten desselben die Uebung der Reichsgerichtsbarkeit zu ermöglichen, so entfiel dieser, wenn ein solcher anwesend war. Das wird denn auch bestätigt durch eine ganze Reihe erwähnter Fälle, wo im Gerichte des Pfalzgrafen oder des ausserordentlichen Boten der anwesende ständige Missus diesem weicht, in die Reihe der Beisitzer zurücktritt. Wird er in ganz vereinzelten Fällen 976 neben dem Pfalzgrafen[10], 996 neben einem Herzoge als wandernden Königsboten[11] mit als Vorsitzender aufgeführt, so lässt das auch in andern Fällen nicht auf gleichstehende Befugnisse schliessen[12], während hier überdies 976 weiterhin ausschliesslich der Pfalzgraf thätig ist, 996 eine Thätigkeit der Vorsitzenden überhaupt nicht mehr erwähnt wird.

234. — Die Befugnisse der ständigen Missi sind nach den Vollmachten, wie nach allen sonstigen Zeugnissen über ihre Thätigkeit rein richterliche. Sind andere Boten überhaupt mit der Wahrnehmung aller Rechte des Reichs, insbesondere auch mit Aufgaben der Verwaltung betraut, so findet sich davon bei den ständigen Boten keine Spur.[1]

Sie sind zunächst bevollmächtigt zur Uebung der Gerichtsbarkeit in Streitsachen; in den Privilegien für die Bisthümer, wie in den ein-

233.] **6.** Vg. § 230 n. 20. 25. **7.** Vgl. § 230 n. 38. Hält nach n. 35 ein Missus von Pavia im Gebiete von Piacenza Gericht, so fällt das in eine Zeit, wo missatische Befugnisse des Bischofs noch nicht nachzuweisen sind. Vgl. § 221 n. 2. **8.** Vgl. § 220 n. 10. **9.** Vgl. § 230 n. 3. **10.** Beilage von 976 Oct. 25. **11.** Mon. patr. Ch. 1, 300. **12.** Vgl. § 117 n. 11.

234. — **1.** Allerdings scheint an manchen Orten, worauf wir zurückkommen, immer ein Königsbote gewesen zu sein, der insbesondere auch verwaltende Befugnisse hatte; doch gehört das nicht hieher, da es sich da nur um eine Ständigkeit des Amtes handelt, welche willkürlichen Wechsel der Person nicht ausschliesst, während wir das Charakteristische der ständigen Boten eben in der dauernden Beauftragung der Person zu sehen haben.

zelnen Vollmachten wird vor allem die Befugniss betont, über alle Sachen zu Gerichte zu sitzen und dieselben mit derselben Rechtskraft zur Entscheidung zu bringen, als wenn die Sache vor dem Könige oder seinem Pfalzgrafen oder andern Königsboten verhandelt wäre.

In einer später näher zu erörternden Urkunde von 1220, in welcher die Befugnisse der Vögte von Lucca als Königsboten genau aufgezählt werden, wird bezüglich des Gerichts nur die Befugniss erwähnt, *placita voluntaria de tota marchia ante eos venientia distringendi*[2], was den Gedanken nahe legen könnte, es habe den ständigen Boten auch früher an einer richterlichen Zwangsgewalt gefehlt, ihre Thätigkeit sei in Weise der schiedsrichterlichen eine durch die Uebereinstimmung beider Parteien bedingte gewesen. Bei den missatischen Befugnissen der Bischöfe und ihrer Boten ist daran gewiss nicht zu denken, auch wenn man auf den in den Privilegien durchweg vorkommenden Ausdruck *Distringere* kein Gewicht legen will, da dieselbe eben jede andere richterliche Gewalt im Bezirke überflüssig machen sollte; freilich kam da in der Regel die gräfliche Gewalt hinzu. Aber auch bei den rechtskundigen Königsboten ist es mir unwahrscheinlich. Nie findet sich die geringste Andeutung in den Gerichtsurkunden, welche durchaus nach den sonst üblichen Formularen gefasst sind. Insbesondere scheint mir dagegen zu sprechen, dass es 981 vor dem Missus Walter zu einem Ungehorsamsverfahren kommt; auf Klage des Vogts des Bisthums Asti lässt der Missus den Beklagten durch Brief und Boten laden, ertheilt dann wegen dessen Ungehorsams die Investitur des Streitgegenstandes und sichert dieselbe durch Verhängung des Königsbannes.[3] Wie hier, finden wir auch sonst die ständigen Missi den Königsbann verhängen; so 1001 und 1004 Adelelm zu Cremona[4]; so 1068 und 1073 Flaipert zu Lucca gemeinsam mit der Markgräfin.[5] Wenn daher 1069 zu Parma der Vicecomes Ingezo gemeinsam mit dem Bischofe den Bann verhängt[6], so haben wir darin wohl einen weitern Beweis zu sehen, dass der dortige Vicecomes zugleich als Königsbote zu betrachten ist.[7]

Bezüglich der Kompetenz ist nirgends irgendwelche Beschränkung angedeutet; sie soll so umfassend sein, wie die des Hofgerichtes selbst. Werden um 1070 Königsboten zu Lodi ausdrücklich bevollmächtigt, auch in Sachen von Bischöfen, Aebten und Aebtissinnen zu richten[8], so ergibt sich daraus die Gerichtsbarkeit auch über solche Personen, welche im Grafengerichte nicht zu belangen waren. Auch dürfte kein genügender Grund vorliegen, ihnen die Gerichtsbarkeit in Strafsachen abzusprechen. Dass keine bezügliche Beurkundungen vorliegen, kann da nicht in Betracht kommen, da uns dergleichen aus dem ganzen betreffenden Zeitraume überhaupt nur zwei oder drei bekannt sind. Eher liesse sich geltend machen, dass in den Vollmachten nie auf Strafgewalt ausdrücklich hingewiesen ist; aber auch die damit eng zusammenhängende Banngewalt ist nicht erwähnt, während wir sie doch that-

2. Huillard 2, 84. 3. Mon. patr. Ch. 1, 260. 4. Mittheilung von Wüstenfeld. Antiq. It. 2, 965. 5. Mem. di Lucca 5 c, 668. Antiq. It. 1, 489. 6. Affò P. 2, 329. 7. Vgl. § 226 n. 7. 8. Vgl. § 224 n. 6.

sächlich geübt fanden. Bei der ganz unbeschränkten Fassung der Vollmachten würde sich ein Ausschluss von Strafsachen nur etwa damit begründen lassen, dass diese unter den Streitsachen, von welchen im allgemeinen die Rede ist, nicht mitzuverstehen seien, was bei dem Vorherrschen der Geldstrafen, bei dem dadurch begründeten Fehlen eines bestimmteren Gegensatzes zwischen Civilprozess und Strafprozess kaum anzunehmen ist. Bei bischöflichen Boten ist an der Strafgewalt gar nicht zu zweifeln, wie sie denn auch 1086 beim Vicedominus von Mantua ausdrücklich betont wird[9]; nur wird das freilich, da hier durchweg die Grafengewalt hinzukam, an und für sich für die Stellung der rechtskundigen Königsboten nicht beweisend sein.

235. — Es werden dann weiter die Befugnisse der ständigen Missi sicher nicht aufzufassen sein als beschränkt auf solche Sachen, für welche der ordentliche Ortsrichter nicht kompetent, welche dem Reiche vorbehalten waren. Weder die Vollmachten, noch die Beschaffenheit der vor ihnen verhandelten Sachen weist darauf hin; wir finden da ganz dieselben Gegenstände, wie in den sonstigen Gerichten. Ist die Reichsgerichtsbarkeit überhaupt eine mit jeder andern Gerichtsbarkeit konkurrirende, so wird uns das auch für die Befugnisse der ständigen Boten massgebend sein, wir werden ihnen konkurrirende Gerichtsbarkeit mit dem Grafen zusprechen müssen. Und dadurch insbesondere muss die Einrichtung auch einen sehr massgebenden Einfluss auf die Entwickung städtischer Selbstständigkeit gewonnen haben. Wenn die gräflichen Rechte der Pfalzgrafen von Lomello über Pavia[1], der Markgrafen von Este über Mailand[2] in der ersten Hälfte des eilften Jahrhunderts aufzuhören scheinen, wenn sich später kaum noch einige Spuren derselben zeigen, ohne dass wir auch irgend von einem Kampfe zur Aufrechthaltung derselben wüssten, so liegt es gewiss nahe, die Erklärung dafür in dem Vorhandensein ständiger Königsboten zu suchen. Diese waren aus den angesehensten Bürgern der Stadt selbst gesetzt; hatten sie alle richterlichen Befugnisse der Grafen, so ist es sehr erklärlich, wenn man sich vorzugsweise an sie wandte, wenn sie thatsächlich ganz in die Stelle des ordentlichen Richters für die Stadt eintraten. Es konnte zunächst nur im Interesse des Reichs liegen, wenn die Feudalgewalten dadurch zurückgedrängt wurden. Aber es lag das wohl noch mehr im Interesse der Stadt; wurde das wichtigste Hoheitsrecht in der Stadt durch Personen geübt, welche aus den Bürgern selbst vom Könige bestellt wurden, so ist darin gewiss eine überaus wichtige Vorstufe für städtische Selbstständigkeit zu sehen; die Bestellung rechtskundiger Königsboten in der Stadt musste gewiss als eine überaus wichtige Begünstigung derselben erscheinen.

Ich möchte annehmen, dass das Streben danach in die schon erwähnten unklaren Verhältnisse von Cremona eingegriffen hat.[3] Dieses gehörte zur Grafschaft Brescia, bis 916 dem Bischofe die Hoheitsrechte für Stadt und Bannmeile zugesprochen wurden. K. Otto bekennt nun 996, dass die *Cre-*

234.] 9. Vgl. § 225 n. 11.

235. — 1. Vgl. § 171 n. 41. 2. Vgl. § 140 n. 3. 3. Vgl. § 224 n. 9.

monenses cives nefanda deceptionis fraude ihn bewogen hatten, die Privilegien seiner Vorgänger für den Bischof *de Cremone districtione infra civitatem et extra* ausser Acht zu lassen, welche er jetzt wieder herstellt; die Streitigkeiten dauern auch später fort und betreffen insbesondere auch die Gerichtsbarkeit des Bischofs über die Stadt, welche 1043 vom Kanzler und Königsboten aufs bestimmteste anerkannt wird. Es muss sich doch fragen, unter welcher Gerichtsbarkeit die Bürger denn nach Beseitigung der des Bischofs stehen wollten. An eine hohe Gerichtsbarkeit selbstgewählter städtischer Behörden ist zur Zeit K. Otto's III natürlich nicht zu denken. Eben so wenig gewiss an einen Wunsch, die Gewalt des Grafen von Brescia über die Stadt wiederherzustellen. Ich weiss den ganzen Vorgang nicht anders zu erklären, als durch die Annahme, dass die Bürger verlangten, es solle unter Beseitigung der Gerichtsbarkeit des Bischofs und des bischöflichen Königsboten ihnen, wie zu Mailand und Pavia, ein ständiger Bote aus den Judices der Stadt gesetzt werden, und dass der Kaiser darauf eingegangen war. Damit würde auch stimmen, dass bei dem 998 im Hofgerichte eingeleiteten Verfahren zur Anerkennung der kaiserlichen Urkunde der Kaiser selbst und sein Vogt als Scheinbeklagte erscheinen, nicht etwa die Bürger oder der Graf von Brescia, etwaige Verletzung also nur vom Kaiser selbst befürchtet wurde. Auch wenn die Pisaner sich 1081 vom Kaiser versprechen lassen, dass er ihnen zum Gerichthalten nur einen Missus aus der Grafschaft selbst setzen wird[1], so scheint sich darin dasselbe Streben auszusprechen. Die Uebung der Gerichtsbarkeit in Stadt und Grafschaft durch vom Könige aus den rechtskundigen Bürgern bestellte Boten dürfen wir wohl als eine erste Form städtischer Selbstständigkeit betrachten; bestanden die Befugnisse des Grafen formell fort, so mussten sie doch thatsächlich dadurch jede Bedeutung verlieren; und Städte, wie Mailand und Pavia, mussten sich in Folge dessen einer ungleich freieren Stellung erfreuen, als diejenigen, wo die Gerichtsbarkeit durch bischöfliche Boten geübt wurde oder bei stärkerer Ausbildung der markgräflichen Gewalt das Institut der ständigen Missi überhaupt keinen Boden gewonnen zu haben scheint.

Fanden wir in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts rechtskundige Missi besonders häufig genannt, so findet sich doch nie mehr ein Beispiel, dass sie Gericht gehalten hätten. Statt dessen finden wir nun die Gerichtsbarkeit in den Händen der städtischen Konsuln, welche sie also zunächst von den Missi übernommen haben müssen. Wann und wie dieser Uebergang erfolgte, lässt sich leider nach den Urkunden nicht näher verfolgen, da insbesondere für Mailand und Pavia Gerichtsurkunden aus der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts gar nicht bekannt sind; nur der Umstand, dass Konsuln in dieser Zeit überhaupt noch nicht genannt werden, wird annehmen lassen, dass die Gerichtsbarkeit noch vorzugsweise durch ständige Missi gehandhabt sein wird.

236. — Es ist nun auffallend, dass die städtischen Konsuln, obwohl sie die gesammte hohe Gerichtsbarkeit übten, sich nicht für befugt hielten, den gerichtlichen Kampf vor sich vornehmen zu lassen, wenn sie auch auf

1. Vgl. § 230 n. 43.

denselben erkannten. Bei einem Rechtshandel erkennen 1112 die Konsuln von Pavia, dass zunächst durch Zeugen zu beweisen, beim Gegenüberstehen der Zeugenaussagen aber die Sache durch den Kampf vor dem Pfalzgrafen zu entscheiden sei; sie senden daher einen Boten *ad comitem sacri palatii, quatenus Papiam veniat et hoc bellum dei adiutorio videat et discernat;* der *d. Guido comes sacri palatii Ticinensis civitatis* kommt dann wirklich nach Pavia und erklärt in öffentlicher Gerichtsversammlung die Kläger für abgewiesen, weil ihre Zeugen den Eid und ihr Kämpfer den Kampf weigerten.[1]

Könnte es sich hier möglicherweise um einen Rest pfalzgräflicher Befugnisse handeln, so finden wir Aehnliches auch an andern Orten und zwar so, dass die Vornahme des Kampfes dort noch als missatische Befugniss erscheint. So ist insbesondere in den Statuten von Mailand ganz ausdrücklich gesagt, dass bis zum Konstanzer Frieden zum Kampf immer ein Königsbote zugezogen wurde, man erst später davon abliess.[2] Bezeichnender noch, da es sich um neue Einrichtungen handelt, ist eine bezügliche Bestimmung in dem Vertrage des Kaisers mit dem neugegründeten Alessandria 1183; es soll ein Nuntius des Kaisers dort seinen Sitz haben: *et duella, quae firmantur ante consules, fient in presentia nuncii et consulum*[3]; da die ganze Gerichtsbarkeit sonst bei den Konsuln ist, ausser den Appellationen, so lässt das doch auf eine allgemeinere Auffassung schliessen, welche in der Vornahme des Kampfes noch eine ausschliessliche reichsrichterliche Befugniss sieht.

Damit stimmt nun vollkommen überein, dass gerade solche Bischöfe, von denen wir wissen oder voraussetzen dürfen, dass ihnen missatische Befugnisse zustanden, sich in ihrem Rechte auf den Kampf vielfach auch da behaupteten, wo ihre Gerichtsbarkeit übrigens an die städtischen Behörden übergegangen war. Ursprünglich scheint man es der Stellung des Bischofs nicht entsprechend gehalten haben, dass vor ihm gekämpft wurde. Im Privileg für Parma ist angedeutet, dass das der Grund sei, wesshalb der Vertreter des Bischofs die Befugnisse eines Königsboten haben solle; auch in andern, welche den Kampf erwähnen, ist dabei als Vorsitzender der Vertreter des Bischofs vorgesehen.[4] So ist denn auch wohl später zunächst vom Kampfe vor Boten des Bischofs die Rede.[5] Doch scheint man auch schon früh davon abgesehen zu haben. Schon 1010 wird vor dem Bischofe von Arezzo auf Kampf erkannt.[6] Dem Bischofe von Volterra wird 1052 bezüglich der Kirchenleute gestattet: *ut liceat eum ante se causam agere et per duellium qualibet legali sententia litem diffinire*[7]; dem von Siena 1055: *ut amodo, sicut precepta habet ecclesia de suis possessionibus et hominibus residentibus in prediis eiusdem ecclesie, faciat episcopus legem et iudicium per pugnam secundum quod iustum est.*[8] In der Expositio zum Papienser Rechtsbuche ist der Kampf vor dem Bischofe ganz allgemein vorgesehen.[9] Wäre nun durch solche allgemeinere Angaben nicht gerade ausgeschlossen, dass der Bischof, wenn er auch

236. — **1.** Robolini 3, 85. **2.** Giulini 7, 318. **3.** Mon. Germ. 4, 181. **4.** Vgl. § 220 n. 3. 9; § 224 n. 1. **5.** Vgl. § 221 n. 19. **6.** Antiq. It. 3, 643. **7.** Antiq. It. 3, 641. **8.** Pecci 121. **9.** L. Pap. Ott. I. 6. Exp. § 7.

auf Kampf erkannte, vor einem Vertreter kämpfen liess, so ergibt sich später doch wohl ganz bestimmt, dass von Vornahme vor dem Bischofe selbst die Rede ist. So will der Bischof von Ceneda 1230 vor sich kämpfen lassen, obwohl gerade der Vogt des Bisthums sich dagegen verwahrt, behauptend, *quod ipse debet facere fieri et manutenere predictum duellum sive pugnam sicut advocarius ad honorem d. episcopi et episcopatus et ad iurisdictionem advocarie pertinet et ius est ipsius d. Frederici hoc fieri facere*[10], wo also gegen die Forderung des Bischofs nur die besondere Berechtigung, nicht etwa die allgemeine Unzulässigkeit geltend gemacht wird.

Ein anderer Fall gibt uns dann wieder einen bestimmten Beleg, dass die Konsuln sich die Befugniss zum Kampfe nicht zuschrieben. Zu Tortona verurtheilen die Konsuln 1199 zwar zum Tode; der Kampf aber hat nicht vor ihnen zu geschehen, sondern *ante d. Ottonem Terdonensem episcopum et comitem et in eius presentia.*[11] Zu Vercelli fanden wir das ausschliessliche Recht des Bischofs auf den Kampf wiederholt und noch spät anerkannt[12]; auch die Herren von Robbio behielten sich, als sie 1202 ihre Gerichtsbarkeit an die Stadt Vercelli verkauften, die Duelle vor[13], wie wir auch sonst im zwölften Jahrhunderte den Zweikampf durchweg genannt finden, wo es sich um Verleihung oder Anerkennung missatischer Befugnisse der weltlichen Grossen für ihre Besitzungen handelt.[14] Zu Modena nimmt der Bischof noch 1227 die Duelle, allerdings mit der gesammten Gerichtsbarkeit, in Anspruch, ohne freilich gegenüber dem hergebrachten Besitzstande der Stadt mehr zu erreichen, als eine Abfindung.[15] Und auch in den bedeutendsten bischöflichen Städten, in Piacenza und Parma, wird 1162 und 1221 gerade der Kampf unter den von der Stadt noch anerkannten Befugnissen des Bischofs aufgezählt.[16]

Das Verbleiben gerade dieses Rechts, wie die besondere Betonung desselben bei den Verleihungen missatischer Befugnisse und Bestellungen von Königsboten, könnten die Annahme nahe legen, es sei dasselbe überhaupt eine ausschliessliche Befugniss der Reichsgerichtsbarkeit gewesen. Aber an und für sich war das gewiss nicht der Fall. Es handelt sich dabei zunächst durchaus um eine Befugniss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Grafschaft. Für die früheren Zeiten mag es genügen, darauf hinzuweisen, dass in den Formeln und in der Erläuterung zum Papienser Rechtsbuch das Grafengericht allgemein als der Ort des Kampfes vorausgesetzt wird. Aber auch in dieser spätern Zeit wird der Kampf als Befugniss von Grafen wohl noch ausdrücklich betont. So in kaiserlichem Privileg für den Grafen von Blandrate 1156: *nec aliqua pugna in comitatu fiat, nisi in eiusdem comitis presencia.*[17] Die Trevisauer versprechen 1190 den Camino und 1199 den Prato, sie in der Uebung ihrer gräflichen Befugnisse nicht zu beirren und insbesondere: *pugnas omnes in comitatu vestro ortas ante vos — esse permittemus.*[18] Und so mag denn

10. Verci Marca 1, 77. 11. Costa 78. 12. Vgl. § 221 n. 19. 13. Mandelli 2, 54. 14. Vgl. § 229. 15. Tiraboschi Mod. 4, 89. 16. Vgl. § 221 n. 12. 15. 17. Böhmer Acta 90. 18. Verci Ecel. 3, 106. 124. 134. Zu Aosta wird 1263 vor dem Vicecomes gekämpft. Cibrario Sav. 2, 351.

auch in dem Rechte des Pfalzgrafen von Lomello auf den Kampf zu Pavia etwa nur ein Rest seiner dortigen gräflichen Befugnisse zu sehen sein.

Aber allerdings konnte sich sehr leicht die Auffassung der Befugniss, vor sich kämpfen zu lassen, als eines dem Reiche vorbehaltenen Rechtes, welches nur kraft besonderer königlicher Vollmacht zu üben war, überall da ausbilden, wo die weltliche Grafengewalt beseitigt war, die städtischen Behörden sich aber nicht für befugt hielten, selbst den Kampf vornehmen zu lassen; sie konnten sich dann nur an einen Königsboten wenden oder an den Bischof. Aber freilich ist schwer abzusehen, wesshalb die Konsuln zögerten, gerade dieses Recht an sich zu nehmen. Ist es höchst wahrscheinlich, dass die Gerichtsbarkeit der Konsuln zunächst in Civilsachen sich daraus entwickelte, dass Einzelne sich ihrer Entscheidung freiwillig unterwarfen, dass das dann vielleicht allgemein zur Pflicht gemacht wurde, so konnten Missus oder Bischof dagegen so wenig einsprechen, wie früher der Graf, wenn man den Missus vorzog. Konnte man aber dabei das Beweismittel des Kampfes nicht immer entbehren, war ein blos gekorener Richter nicht befugt, den Kampf vornehmen zu lassen, so konnte sich allerdings ein Zustand ergeben, der die dem Missus zustehende Gerichtsbarkeit bis auf die Vornahme des Kampfes thatsächlich ausser Kraft setzte. Mag dieser Zustand sich nun so oder anders entwickelt haben, jedenfalls ist nach einer Reihe übereinstimmender Zeugnisse nicht daran zu zweifeln, dass auch nach dem Uebergange der Gerichtsbarkeit an die Konsuln die Befugniss, kämpfen zu lassen, noch längere Zeit ein Vorrecht der Missi blieb.

237. — Die Befugnisse der Missi bezogen sich aber nicht blos auf die streitige, sondern auch auf die freiwillige Gerichtsbarkeit. Allerdings wird bei den ältern Verleihungen, zum Theil auch in den Vollmachten[1] zunächst die Gerichtsbarkeit in Streitsachen betont; dass aber damit die Befugnisse nicht erschöpft waren, ergibt sich schon daraus, dass daneben noch allgemein auf die Befugnisse des Pfalzgrafen und anderer Königsboten hingewiesen wird. In andern Vollmachten ist dann aber ausdrücklich auch auf Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit hingewiesen. So wird 1014 zu Mailand die Bestellung von Vögten für Geistliche, von Tutoren für Wittwen und Waisen erwähnt; um 1070 zu Lodi ausser der Bestellung von Vögten für den Fiskus auch die Befugniss, die Frau in Ermanglung eines Mundwaldes an den Mann zu geben und die bei Veräusserung von Gütern nöthige Befragung der Frau, ob sie ungezwungen handle, vorzunehmen.[2] Dabei ist es gewiss nicht auf eine erschöpfende Aufzählung, sondern nur auf eine mehr zufällige Hervorhebung einzelner Befugnisse abgesehen; der Mailänder Amizo willigt in einen Verkauf von Mündelgut eben auf Grundlage jener Vollmacht, in welcher davon doch nicht ausdrücklich die Rede ist. Für solche Einwilligung fanden wir mehrere Zeugnisse; zu Mailand wird ein Verkauf vor dem Missus angezeigt[3]; in den Formeln geschieht die Desponsatio der Wittwe vor dem

237. — **1.** Vgl. § 230 n. 3; § 224 n. 2. **2.** Vgl. § 230 n. 25; § 224 n. 6. **3.** Vgl. § 230 n. 29.

Grafen oder Missus[4], einem Unmündigen erlaubt der Missus, die Mutter an den Mann zu geben.[5] Auch waren ja in den Formen des Verfahrens streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit wenig getrennt, war es gebräuchlich, das Verschiedenartigste in den Formen eines Rechtsstreites zu erledigen. Wir werden zweifellos annehmen dürfen, dass die ständigen Boten berechtigt waren, alle richterlichen Handlungen mit derselben Rechtskraft vorzunehmen, als wären sie im Hofgerichte erledigt.

Im zwölften Jahrhunderte und später werden dann diese Befugnisse häufiger und genauer angegeben. Die Bestellung von Vögten für Geistliche, welche, wie wir sehen werden, mit den Aenderungen im Gerichtswesen ihre Bedeutung verlor, wird nicht mehr erwähnt. Am häufigsten auch jetzt Befugnisse der Alters- und Geschlechtsvormundschaft, Bestellung von Tutoren und Kuratoren, Entfernung verdächtiger, auch Uebernahme der Vormundschaft durch den Missus selbst; bei einer spätern Aufzählung von 1220 wird auch die Bestellung von Kuratoren für *furiosi, prodigi, perpetuo morbo laborantes et mente capti* erwähnt[6], wie denn jetzt überhaupt der engere Anschluss an den Sprachgebrauch und die Bestimmungen des römischen Rechtes bestimmt hervortritt. Als Rechtshandlungen, welche von ihnen oder mit ihrer Zustimmung vorzunehmen sind, finden wir genannt die *Interpositio decreti in alienationibus rerum immobilium pupillorum, Aperitio testamentorum, Renuntiatio paterne hereditatis, Productio testium ad eternam memoriam recipiendorum, Emancipatio, Manumissio, Venditio, Restitutio in integrum.*[7]

Erscheinen diese Befugnisse in der staufischen Zeit nicht mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit verbunden, sondern als dem Reiche vorbehaltene nur kraft besonderer Verleihung des Königs zu übende, so haben wir schon früher die Ansicht ausgesprochen, dass das nicht von jeher der Fall gewesen sein dürfte, dass wohl auch dem Grafen solche Befugnisse ursprünglich zustanden, sie dann aber später thatsächlich nur noch von Königsboten geübt wurden und damit, ähnlich wie beim gerichtlichen Kampf, sich die Anschauung ausbildete, dass es sich dabei um dem Reiche vorbehaltene Befugnisse handle.[8]

Das mag dann dazu mitgewirkt haben, dass die bezüglichen Befugnisse der Missi auch später noch anerkannt, insbesondere nicht sogleich von den städtischen Behörden an sich genommen wurden. Wo sie einzelnen Personen

4. Cartularium Lang. n. 16. 5. Mon. Germ. L. 4, 605. 6. Huillard 2, 84. 7. Vgl. § 154 n. 12; § 221 n. 12. 19; § 229 n. 8. 9. 12. 16. 8. Vgl. § 154. Ausser den dort angeführten Fällen gibt auch zu Bergamo noch 1110 der Graf die Erlaubniss zum Verkauf von Gütern Unmündiger. Lupus 2, 865; ebenso ist das vorausgesetzt in der Formel Cartular. Lang. n. 6, während nach n. 16 die Desponsatio vidnae vor dem Grafen oder Missus zu geschehen hat. Es ist überhaupt in der gesammten an das Papienser Rechtsbuch anschliessenden Litteratur viel weniger vom Missus die Rede, als die urkundlichen Zeugnisse das erwarten lassen sollten; der Grund mag hauptsächlich in der Betonung des Grafen in den Gesetzen selbst zu suchen sein: doch waren um den Beginn des eilften Jahrhunderts die Befugnisse des Grafen gerade zu Pavia wohl noch weniger durch die Missi zurückgedrängt, vgl. § 171 n. 41. 43, wie er sich dort noch später im Rechte des Kampfes behauptet zu haben scheint, vgl. § 236 n. 1.

im zwölften Jahrhunderte und später verliehen oder bestätigt wurden[9], lässt das allerdings in dieser Richtung keinen Schluss zu; es war dabei wohl zunächst gerade auf möglichste Unabhängigkeit von den städtischen Behörden abgesehen. Aber wir fanden die bestimmtesten Beispiele, dass Bischöfe, auch nachdem ihre sonstige Gerichtsbarkeit längst an die Stadt gekommen war, sich doch noch im anerkannten Besitze dieser Befugnisse behaupteten.[10]

Und so wird wohl von vornherein anzunehmen sein, dass auch in den nichtbischöflichen Städten bezügliche Befugnisse der rechtskundigen Missi noch anerkannt wurden, wenn im übrigen die Gerichtsbarkeit auch an die Konsuln gekommen war. Es scheint mir dafür bezeichnend, dass noch 1183 für den ständigen Boten des Kaisers zu Alessandria ausser den Appellationen und dem Kampfe insbesondere auch solche Befugnisse vorbehalten werden: *dabit tutores pupillis et curatores et restituet minores.*[11] Damit muss insbesondere auch die Stellung zusammenhängen, welche zu Genua Philippus de Lamberto einnimmt, der seit 1138 mehrfach unter den Konsuln erwähnt wird.[12] Aus Protokollen über Emanzipationen 1156 und 1157 ergibt sich, dass dieselben vor den Konsuln und mit deren Zustimmung vorgenommen wurden; es heisst, *consules laudaverunt eam firmam esse;* dann aber wird immer noch hinzugefügt *Philippo de Lamberto suam auctoritatem praestante* oder *Philippus preterea Lamberti suam auctoritatem interposuit.*[13] Und im Breve Compagne von 1157 heisst es: *Si fuero consul, ego non faciam aliquem notarium, nec illud offirium alicui tollam, nec emancipabo aliquem, nec aetatem dabo alicui sine auctoritate Philippi de Lamberto, sicut scriptum est in brevibus consulum.*[14] Es zeigt sich da ein ähnliches Verhältniss, wie beim Kampfe, auf den die Konsuln erkennen, der aber nur vor einer besonders befugten Person vorgenommen wird.

Die ausschliessliche Befugniss des Lambert kann doch nur auf eine besondere königliche Vollmacht zurückgehen. Auf das Recht der Ernennung von Notaren kommen wir zurück; bei der Emanzipation und der Venia aetatis handelt es sich allerdings nur um eine einzelne missatische Befugniss, und es scheint nicht, dass ihm weitere zustanden. Aber es ergibt sich jedenfalls, dass die Konsuln sich bei gewissen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit noch durch die besondern reichsrichterlichen Vollmachten einzelner Personen gebunden fühlten. Und so wird das auch in andern Städten noch der Fall gewesen sein. Auch nach dem Aufhören der missatischen Gerichtsbarkeit konnten die verbleibenden Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie der Kampf, noch immer genügendes Ansehen und Einkommen sichern, um eine bezügliche königliche Vollmacht begehrenswerth erscheinen zu lassen, wenn die Erlangung derselben auch wahrscheinlicherweise mit nicht unbedeutenden Kosten verbunden war. So erklärt sich, dass in den Städten noch bis in die zweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts häufig Missi genannt werden. Hört

237.] **9.** Vgl. § 229. **10.** Vgl. § 221. **11.** Mon. Germ. 4, 181. **12.** Ann. Gennens. Mon. Germ. 18, 19. 20. 21. 30. **13.** Mon. patr. Ch. 2, 331 334. 363. 453. 454. 455. **14.** Atti della società Ligure 1, 186; vgl. auch Cibrario Sav. 1, 321.

das weiterhin auf, so wird zu vermuthen sein, dass inzwischen auch die ihnen noch gebliebenen Befugnisse wenigstens insoweit beseitigt waren, als dieselben nicht ohnehin den Judices und Notaren zustanden.

238. — Es erklärt sich das durch den Uebergang der missatischen Befugnisse auf die Städte, der sich mehrfach genauer nachweisen lässt. Denn nicht überall erfolgte derselbe durch Usurpation, sondern auch durch ausdrückliche kaiserliche Verleihung. Eine erste Erwähnung finde ich in dem Privilege für Pisa 1162, wo den Konsuln die Bestellung von Tutoren und Mundwalden verliehen wird.[1] Insbesondere heisst es dann im Privileg für Pavia 1164 von den Konsuln, *ut liceat ante eorum presentiam duellum facere, minores restituere, venditionibus minorum auctoritatem prestare, tutores et procuratores dare;* was 1191 wiederholt und noch hinzugefügt wird: *emancipationibus auctoritatem praestare, similique modo adoptionibus et donationibus ultra legitimam summam assensum et auctoritatem praebere.*[2] Es sind damit alle Rechte, welche den Königsboten noch geblieben sein mochten, insbesondere auch der Kampf, an die städtische Behörde übertragen; daneben für diese Gegenstände noch Missi zu bestellen, hätte keinen Sinn gehabt. So wird auch Crema bei seiner Wiedererrichtung 1185 vom Kaiser belehnt *de duellis faciendis et ordinandis et indicendis* und mit obervormundschaftlichen Rechten, welche dort bisher den Grafen von Camisano verliehen waren.[3]

Vielfach werden diese Befugnisse gewiss auch von den Konsuln usurpirt sein. Seit dem Konstanzer Frieden 1183 war ihre Uebung dann auf Grundlage der allgemeinen Ueberlassung der Regalien an die Städte nicht mehr zu bestreiten. Wir erwähnten bereits, dass man von da ab zu Mailand beim Kampfe keinen Missus mehr zuzog.[4] Nach den nicht lange nachher entstandenen Statuten von Verona wird vor dem Podesta gekämpft; bei der Veräusserung von Pupillengütern sind zwei von der Gemeinde besonders dazu bestimmte Personen zuzuziehen.[5]

Die Bestimmungen des Friedens konnten freilich eigentlich nur da massgebend sein, wo jene Befugnisse in der Hand des Kaisers oder der von ihm bestellten Boten gewesen, nicht wo dieselben an Bischöfe oder andere Personen dauernd verliehen waren. Doch mögen sie auch da von den Städten zum grossen Theil usurpirt sein. Der Bischof von Modena, der wenigstens für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit noch 1176 in der Stadt als Graf zu Gerichte sass[6], nahm auf Grundlage seiner Privilegien noch später für Stadt und Bannmeile ausser der gesammten Gerichtsbarkeit insbesondere auch die Duelle, die Emanzipationen, die Bestellung von Tutoren und Kuratoren in Anspruch; dagegen behauptete die Stadt, dass ihr diese Rechte zuständen *ex concessione imperatorum et ex tenore pacis de (Constantia) inter imperatorem et Lombardos factam; item et quia haec omnia tanto tempore possederant, quod iam memoria non exstabat.* Letzteres dürfte das Aus-

---

238. — **1.** Vgl. § 131 n. 11. **2.** Böhmer Acta 113. 166. **3.** Böhmer Acta 145; vgl. § 229 n. 9. **4.** Vgl. § 236 n. 2. **5.** Campagnola 63. 95. 30. 40. **6.** Vgl. § 221 n. 20.

schlaggebende gewesen sein; 1227 kam es zu einem Vertrage, wonach der Bischof gegen einige Besitzungen und eine Abfindung von zweitausend Pfund auf seine Ansprüche verziehtete.[7] Doch erscheinen solche Rechte auch später wohl noch beachtet. Mehrfach vielleicht in der Weise, wie wir Beispiele schon bezüglich der Grafschaft fanden[8], dass die Stadt das Sonderrecht zwar bestehen liess, aber auch für sich konkurrirende Uebung desselben in Anspruch nahm. Cremona erkennt 1196 die Gerichtsbarkeit der Markgrafen Sopramonte über Vitaliana und insbesondere auch das Recht auf den Kampf und die vormundschaftlichen Befugnisse an; aber mit dem Zusatze: *eo salvo in omnibus, si quis vel si qui voluerint venire Cremone ad rationem petendam, quod possint et debeant venire, nec aliquo modo debeat eis prohiberi.*[9] Dann aber sahen wir auch, dass zu Parma 1221 dem Bischofe eine Anzahl dieser Befugnisse noch ausschliesslich zugestanden, dieselben erst 1245 vom Kaiser auch der Stadt verliehen wurden und auch jetzt anscheinend noch unter Anerkennung der konkurrirenden Befugnisse des Bischofs.[10] Zu Vercelli konnten wir das ausschliessliche Recht des Bischofs sogar noch später verfolgen.[11] Aber es handelt sich da doch nur um ausnahmsweise erhaltene dauernde Befugnisse einzelner Personen, deren ursprüngliche Grundlage wohl längst in Vergessenheit gerathen war.

XXIII. STÄNDIGE APPELLATIONSRICHTER.

239. — Seit dem Konstanzer Frieden lag im allgemeinen für den Kaiser keine Veranlassung mehr vor, ständige Boten mit den bisherigen Befugnissen in den lombardischen Städten zu bestellen; nur ganz vereinzelt mochte das noch geschehen, wo, wie zu Alessandria, dem Reiche ausgedehntere Befugnisse vorbehalten waren.[1] Dagegen ergab sich nun wegen der bezüglich des Vorbehalts der Appellationen für den Kaiser im Frieden gemachten Zugeständnisse eine neue Veranlassung zur Aufstellung ständiger Boten.

In älteren Urkunden geschieht einer Berufung an das Reich vom Spruche anderer Richter sehr selten Erwähnung[2]; vielleicht nur wegen der Einförmigkeit der Formulare für die Gerichtsurkunden, welche immerhin annehmen liesse, dass es sich oft um Berufungen handelte, wenn das in den Urkunden auch nicht erwähnt wird. Im zwölften Jahrhunderte finden wir dann auch in den Urkunden Appellationen bestimmter erwähnt.[3] Friedrich I scheint auch

238.] **7.** Tiraboschi Mod. 4, 89. In diesem Vertrage findet sich auch die beachtenswerthe Bestimmung, dass alles erblich verliehene Kirchengut in Allod verwandelt werden soll, und zwar so, dass jeder kaiserliche Denar vom Zins mit funf kaiserlichen Soldi abzulösen ist. **8.** Vgl. § 129 n. 11. **9.** Beilage von 1196 Nov. 26. Vgl. § 229 n. 12. Auch den Gemeindebehörden in Orten des Gebiets wurden solche Befugnisse wohl zugestanden; Modena behält sich 1276 bei einem Vertrage mit Fregnano die Kriminalgerichtsbarkeit und die Appellationen vor; die Civilgerichtsbarkeit bleibt dem Podesta von Fregnano: *Et possit idem potestas vel iudex tutores vel curatores dare et constituere et allimenta decernere.* Tiraboschi Mod. 5, 84. **10.** Vgl. § 154 n. 12. **11.** Vgl. § 221 n. 19.

239. — **1.** Vgl. § 237 n. 11. **2.** Vgl. § 150 n. 6. **3.** Die erste bestimmtere Erwähnung finde ich in meinen Notizen 1108, wo eine vor dem Bischofe von Acqui verhan-

ziemlich geringfügige Appellationssachen selbst entschieden zu haben und zwar auch von Deutschland aus[4]; doch finden wir 1162, als der Kaiser abwesend war, den Hofvikar zur Entscheidung von Appellationen bevollmächtigt[5]; es ist möglich, dass der Kaiser auch bei Anwesenheit in Italien schon vor dem Konstanzer Frieden Appellationen delegirte; doch ist mir ein Beleg nicht vorgekommen. In den Städten des Lombardenbundes trat, wie in andern Richtungen, so auch hier die Gewalt der Rektoren des Bundes an die Stelle des Reichs; Appellation an den Kaiser wurde schon 1168 verboten; 1179 wird vom Spruche des Assessor des Podesta von Lodi an die Rektoren appellirt und von diesen die Sache einem Konsul von Mailand delegirt.[6]

Im Frieden wurden nun allerdings die wichtigeren Appellationen dem Kaiser vorbehalten; aber er soll sie am Orte selbst durch einen Boten üben: *In causis appellationum, si quantitas viginti quinque librarum imperialium summam excedat, appellatio ad nos fiat, — ita tamen, ut non cogantur in Alemanniam ire, sed nos habebimus proprium nuntium in civitate vel episcopatu, qui de ipsa appellatione cognoscat.*[7] In einem Privileg für Parma 1219 wird das wörtlich wiederholt.[8] Als 1191 der Kaiser Piacenza auch die etwa durch den Frieden noch nicht erworbenen Regalien zugestand, behielt er sich ausser dem Fodrum doch die Appellationen nach Laut des Friedens vor.[9] Für die zur Zeit des Abschlusses des Friedens auf Seiten des Kaisers stehenden lombardischen Städte hatte das unmittelbar keine Kraft. Im Vertrage mit Alessandria ist ohne Beschränkung gesagt, dass die Appellationen durch den Boten des Kaisers zu entscheiden seien.[10] Die Konsuln von Asti erhielten erst 1186 wegen der Verdienste der Stadt beim Zuge gegen Cremona, die von Pavia im grossen Freibriefe 1191 die Befugniss zur Entscheidung von Appellationen bis zu fünf und zwanzig Pfund; aber *excedentes summam praedictam nostrae reservamus maiestati.*[11] Solche Privilegien scheinen in jener Zeit auch die tuszischen Städte vielfach erhalten zu haben. So heisst es bei Verleihung der Gerichtsbarkeit an Lucca 1186: *salvo iure appellationum in causis criminalibus et civilibus, cum de re immobili agitur, quae valentiam decem marcharum excedit*[12]; im Privileg für Perugia 1186 werden die Sachen über fünf und zwanzig[13], in denen für Siena 1186 und 1209 die über zwanzig Pfund vorbehalten.[14] Die Vergünstigung aber, dass auch die grössern Appellationen am Orte selbst entschieden werden sollen, findet sich bei diesen Einzelverleihungen nirgends ausgesprochen[15]; und so mochten noch immer viele Appellationen durch den Kaiser oder das Hofgericht[16] oder den Legaten zu entscheiden bleiben, wenn der Kaiser sie nicht aus eigenem Antriebe am Orte selbst für den Einzelfall delegiren wollte.

Solches stand dem Kaiser aber wohl unzweifelhaft auch da zu, wo der

---

delte Sache an den Erzbischof von Mailand *pro appellatione delata est.* Moriondi 1, 46. **4.** Vgl. § 163 n. 2. 3. **5.** Vgl. § 183 n. 10. **6.** Vignati 180. 239. **7.** Mon. Germ. 4, 177. **8.** Huillard 1, 609. **9.** Böhmer Acta 164. **10.** Mon. Germ. 4. 181. **11.** Böhmer Acta 146. 166. **12.** Mem. di Lucca 1, 198. **13.** Böhmer Acta 156. **14.** Lami Mon. 1, 380. Böhmer Acta 766. **15.** Zu Asti wird 1203 appellirt an den Kaiser, *qui nunc est vel futurus est.* Kopialbuch von Asti bl. 192 zu Wien. **16.** Vgl. § 191 n. 8.

Friedeu Kraft hatte; die Bestimmung wird nicht so aufzufassen sein, dass der Kaiser die Appellationen nur durch den ständigen Boten zu entscheiden hatte. Solche für den Einzelfall delegirte Appellationsrichter finden wir 1191 zu Treviso[17], 1193 zu Padua[18] und Brescia[19], obwohl diese Städte zum Bunde gehörten, Treviso und Padua insbesondere dem Markgrafen von Este als ständigem Appellationsrichter unterstanden. Das Gewicht fiel offenbar nur darauf, dass die Appellationen nicht in Deutschland oder doch am Hofe, sondern an Ort und Stelle zu erledigen waren, was eben durch Bestellung ständiger Boten ermöglicht werden sollte, ähnlich den römischen Judices sacrarum cognitionum.

240. — Bei der Aufstellung ständiger Appellationsrichter handelt es sich also um eine Einrichtung für ähnliche Zwecke, als die waren, welche zur Bestellung ständiger Missi führten; auch das Amt des *Cognitor appellationum* oder *Vicarius et nuntius ad audiendas causas appellationum* beschränkt sich auf rein richterliche Befugnisse. Es hätte daher nahe gelegen, an das ältere Institut anzuknüpfen, dem Amte des ständigen Missus durch Uebertragung der Appellationen neue Bedeutung zu geben. Wenn das nicht geschah, nur etwa der Nuntius zu Alessandria die beiderseitigen Befugnisse vereinigen soll[1], wenn nicht einmal im Titel eine Anknüpfung hervortritt, so ist das wohl ein weiterer Beweis, dass die Stellung des ständigen Missus, wenn sie auch vereinzelt noch erwähnt wird, eine ganz bedeutungslose geworden war.

Für die Ausführung jener Friedensbestimmung liegen uns manche Zeugnisse vor. Doch scheint sie in sehr verschiedener Weise vorgenommen zu sein, ein allgemeingültiger Brauch sich nicht festgestellt zu haben. Zu Bergamo verlieh zunächst K. Heinrich 1189 dem dortigen Bischofe *appellationes de toto episcopatu, quae ad nostram fiunt audientiam, — quatinus eas a praesenti tempore usque ad festum s. Michaelis et ex tunc in antea per triennium vice nostra cognoscat et auctoritate nostra juste decidat.*[2] Dann aber wurde die Befugniss hier zu einem erblichen Lehen; 1220 verleiht K. Friedrich zwei Bürgern von Bergamo und deren Erben wegen ihrer und ihrer Vorfahren Verdienste um das Reich *jure et titulo legalis feudi cognitionem et diffinitionem causarum appellationum* für die Stadt und den Bezirk, wie dieselben schon früher dem einen von ihnen von K. Heinrich und von K. Philipp verliehen seien.[3] Den Bürgern von Ferrara bewilligte der Kaiser 1195: *quatenus de concivibus suis aliquem eligant, qui cognitor appellationum, que ibidem emerserint, existat nostra concessione et auctoritate.*[4] Zu Mailand heisst es 1186 von dem Konsul Hugo Castaneanega, 1197 von dem Konsul und Judex Albert Septala: *qui et nuntius Friderici imperatoris nuncupabatur*[5]; das kann sich wohl nur auf die Appellationsgerichts-

---

239.] 17. Calogera N.R. 34 a, 73. 18. Verci Marca 1, 40. 19. Beilage von 1193 März 12.

240. — 1. Vgl. § 237 n. 11. 2. Lupus 2, 1399. 3. Huillard 2, 57. 4. Antiq. It. 4, 703. 5. Tristan Calchus 283. 288 bei Graevius 2 a.

barkeit beziehen[6] und die Bestellung dürfte dann hier eine lebenslängliche oder doch länger dauernde gewesen sein, da nach dem üblichen Sprachgebrauche auch der letztere noch vom K. Friedrich bestellt sein muss. K. Otto befiehlt dann 1212 den Behörden von Mailand, für die Beachtung aller Verfügungen und Entscheidungen, *que et quas nostra imperiali auctoritate G. de Pusterla et M. de Osa, quos in civitate Mediolani et eius iurisdictione constituimus cognitioni causarum, pro utilitate earum, que sub eorum examine ventilabuntur, tulerint vel facient*, zu sorgen, *ita ut iurisdictionem a nostra maiestate eis concessam plenarie possint exercere*[7]; dabei ist freilich von den Appellationen nicht ausdrücklich die Rede, an welche aber doch zunächst zu denken sein möchte. Zu Como verleiht K. Friedrich 1216 bis auf Widerruf der Gemeinde die Entscheidung aller Appellationen in der Stadt und deren Gebiete.[8] Den Behörden von Modena und Bologna befiehlt 1220 der Generallegat Konrad, alle Appellationen an Mattheus von Corrigia zu richten, dem dieselben vom Könige verliehen seien.[9] Zu Brescia scheint von vornherein ein Ausnahmeverhältniss bestanden zu haben, da es in der betreffenden Bestimmung des Friedens heisst: *salvo iure et moribus Brixiensis ecclesiae in appellationibus*; wird 1306 vom Podesta an den *Consul appellationum d. episcopi Brixiensis*, von diesem dann weiter an den Kaiser appellirt[10], so wird dort der Bischof eine ausgedehntere Appellationsgerichtsbarkeit behauptet haben, wie wir das auch zu Vercelli nachwiesen[11], welche er durch einen Konsul üben liess.

241. — Am genauesten sind wir unterrichtet über die Stellung der Markgrafen von Este als ständiger Appellationsrichter für die Mark Verona. Ihre Befugnisse reichen bis in die Zeiten K. Friedrichs I zurück, wenn dieselben auch vielleicht anfangs nur für bestimmte Zeit und für einzelne Bezirke verliehen waren. Schon 1186 Aug. wird erwähnt, dass eine Sentenz der Konsuln von Verona *per iudices marchionis ex appellatione cognoscentes* verworfen sei.[1] Markgraf Opizo entscheidet dann im Dez. eine Appellation *commissis nobis per imperatorem appellationibus totius Padue atque eius districtus*, und 1187 als *Vicarius et nuntius d. imperatoris Friderici ad audiendas causas appellationum Veronae et eius districtus*, und zwar *concessa mihi licentia a partibus iudicandi in Hest, sicut in partibus Verone iudicare deberem.*[2] Letzteres bezieht sich unzweifelhaft auf die Bestimmung des Friedens, dass die Appellation im Bezirke selbst zu erledigen war, und bei der weiten Ausdehnung des Gebietes ergab sich daraus um so mehr die Nothwendigkeit von Stellvertretern. Doch erscheinen diese nicht einfach als Delegirte des Markgrafen. Im J. 1192 entscheiden *O. et R. constituti ad audiendas et finiendas causas appellationum Tervisini episcopii, Cenetensis, Feltrensis et Bellunensis a d. marchione Opizono de Este, con-*

6. An rechtsgelehrte Missi in der alten Bedeutung ist wohl nicht zu denken; angesehenere Personen scheinen die Stellung kaum noch bekleidet zu haben und die Namen der in dieser Zeit noch zu Mailand nachweisbaren sind andere. Vgl. § 231 n. 6. 7. 7. Böhmer Acta 232. 8. Huillard 1, 467. 9. Odorici 8, 74. 10. Böhmer Acta 461. 11. Vgl. § 221 n. 19.

241. — 1. Kapitulararchiv zu Verona nach Wüstenfeld. 2. Antiq. It. 4, 477. 479.

stituto a d. Henrico d. gr. Rom. imp. et semper augusto et tunc rege, et ab ipso imperatore, wo also von einer Bestellung durch den Markgrafen und den Kaiser die Rede zu sein scheint.[3] Dann aber entscheiden um 1196 gemeinsam *Azo Hestensis marchio constitutus per d. Henricum Rom. imp. ad cognoscendas et finiendas appellationum causas Verone et tocius Marchie, et Nordellinus civis Veronensis constitutus per eundem d. imperatorem ad cogn. et fin. app. causas Verone et eius districtus ad voluntatem eiusdem marchionis et sub eodem marchione*[4], wonach das Verhältniss so gewesen sein dürfte, dass der Kaiser auf Vorschlag des Markgrafen diesem untergeordnete Appellationsrichter in den einzelnen Bezirken ernannte. In dieser Richtung liegt wohl eine Erweiterung der früheren Befugnisse vor, wenn K. Philipp 1207 brkundet, *quod nos (Azoni marchioni Estensi) omnes causas appellationum de marchia Veronensi in beneficio quamdiu vixerit committimus audiendas et fine debito terminandas in sua propria persona et nominatim in his civitatibus Verona, Vicentia, Padua, Tarvisio, Tridento, Feltro, Belluno et eorum comitatibus in integrum, ut illas causas, sicut dictum est, ipse iam dictus marchio audire debeat et fine debito terminare, sicut ei quondam concesserat dilectus dominus et frater noster Henricus Rom. imp. et s. aug.; et si expeditius vel melius videbitur personam vel personas ad hoc idoneum vel idoneos eligere vel constituere, regali nostrâ concessione valeat ad hec exequenda, qui temporibus ab eo constitutis vice nostra causas audiant et fine debito decidant; et quicumque ab ipso marchione constituti fuerint ad hec, loco nostrorum nunciorum habeantur et his, que ipsi super causis pretaxatis indicaverint, regia auctoritate nostra debitam habeant firmitatem.*[5] Werden danach nun auch die Unterrichter vom Markgrafen ernannt, so wird doch ausdrücklich betont, dass sie als unmittelbare Boten des Königs gelten sollen. Später mag man darauf weniger Gewicht gelegt haben; der Vertreter wird nun als Delegirter des Markgrafen bezeichnet; so heisst es 1222, dass der Markgraf als *Cognitor ac diffinitor et iudex constitutus a d. imp. Frederico ad omnes appellationes et causas appellationum integraliter totius Marchie — commisit atque delegavit omnes appellationes et causas appellationum factarum et faciendarum in Vicencia et Vicentina et eius districtu sive comitatu a quocunque indice facte sint, d. Simoni legum professori de Vicencia, ita ut ipse d. Simon possit plene et libere partes citare, causas audire, eas examinare et sententialiter diffinire et possessiones dare et omnia facere, que ad decidendas diffiniendasque lites pertinent, prout ipse d. marchio possit,* worauf der Ernannte gewissenhafte Erfüllung aller ihm *ex hac delegatione* erwachsenden Pflichten beschwört.[6]

242. — Die Befugnisse dieser ständigen Appellationsrichter be-

241.] **3.** Verci Marca 1, 39; ebenso Calogera N. R. 34a, 74. Die Schlussworte scheinen doch auf Bestellung der Stellvertreter auch durch den Kaiser Heinrich zu beziehen zu sein, nicht etwa darauf, dass der Markgraf ausser vom damaligen Könige Heinrich auch vom damaligen Kaiser Friedrich bestellt sei, in welchem Falle der Name desselben gewiss genannt wäre. **4.** Antich. Est. 1, 384. **5.** Antich. Est. 1, 383. **6.** Verci Ecelini 3, 199.

schränken sich zweifellos auf die Entscheidung der dem Kaiser vorbehaltenen Appellationen. Diese entscheiden sie kraft ihres Amtes, ohne eine ausdrückliche Ueberweisung des Einzelfalles durch den Kaiser; nie wird eine solche, sondern immer nur die dauernde Vollmacht erwähnt; die Appellationen waren offenbar unmittelbar bei ihnen, nicht am Hofe einzulegen. Wurde noch an den Kaiser persönlich appellirt, so scheint er, so weit die dürftigen Zeugnisse das erkennen lassen[1], die Entscheidung nicht den Appellationsrichtern, sondern für den Einzelfall Delegirten überwiesen zu haben.

Die Stellung der Appellationsrichter wird nicht als die von Delegirten des Kaisers aufzufassen sein.[2] Von den letztern konnte an den Kaiser appellirt werden. Die Appellationsrichter haben wir aber gewiss als inappellabel zu betrachten, da sonst die Einrichtung den Zweck, den man dabei im Auge hatte, in keiner Weise erreicht hätte. Es findet sich auch kein Beispiel, dass von ihnen appellirt oder eine Appellation vorgesehen wäre; nur das ausserordentliche Rechtsmittel der Supplikation an den Kaiser scheint noch zulässig gewesen zu sein.[3] Der Ausdruck *Delegare* scheint denn auch nicht ohne Absicht für die Bestellung der Appellationsrichter durch den Kaiser vermieden zu sein. Ihre Gerichtsbarkeit wird als mandirte zu fassen sein[4]; sie entscheiden, wie es vom Bischofe von Bergamo und von den estensischen Unterrichtern heisst *vice nostra* und *auctoritate nostra*; ihr Urtheil hat die Kraft eines vom Kaiser selbst gesprochenen.

Aus dieser Auffassung dürfte denn auch die eigenthümliche Stellung der estensischen Unterrichter zu erklären sein. Die mandirte Gerichtsbarkeit sollte nicht weiter mandirt werden.[5] Appellationen delegiren sollte überhaupt nur der Princeps.[6] Man scheint desshalb zu dem Aushülfsmittel gegriffen zu haben, dass der Kaiser die vom Markgrafen bezeichneten Unterrichter anfangs unmittelbar zu seinen Appellationsrichtern bestellte, sie später von vornherein für seine unmittelbaren Vertreter erklärte. Ist dann 1222 allerdings von Delegation die Rede, so dürfte doch durch die Befugniss, zu entscheiden, *prout ipse d. marchio possit*, Appellation an den Markgrafen ausgeschlossen sein.

Ist unsere Ansicht richtig, dass die Appellationsrichter inappellabel waren, so ist durch die Bestellung derselben zunächst nur einmalige Appellation ermöglicht. Doch liess sich die gestattete zweite Appellation frei halten, wenn man zunächst unmittelbar an den Kaiser zur Erwirkung eines Delegirten appellirte. Dadurch dürfte sich ein früher besprochener Fall von 1190 erklären; von der Entscheidung des Bischofs von Feltre als delegirten Appellationsrichters wird an die ständigen estensischen Appellationsrichter appellirt.[7]

243. — Was das Aufhören der Einrichtung betrifft, so mögen manche mächtige Städte insbesondere zur Zeit des Thronstreites sich an die Bestimmungen des Friedens nicht mehr gebunden und die Appellationen über-

242. — **1.** Vgl. § 239 n. 17. **2.** Wie § 191 nach n. 8 geschehen ist und demnach zu berichtigen wäre. **3.** Vgl. § 169 n. 2. **4.** Vgl. § 165. **5.** Vgl. § 165 n. 4. **6.** Pillius P. 2 § 16. Vom Hofvikar waren allerdings 1212 auch die Appellationen delegirt; vgl. § 187 n. 7 und § 191 n. 13; und 1310 fanden wir Subdelegation einer vom Kaiser delegirten Appellation; vgl. § 217 n. 18. **7.** Vgl. § 169 n. 2.

haupt an sich gezogen haben; die Zeugnisse für die Uebung der estensischen Appellationsgerichtsbarkeit fallen durchaus vor den Tod K. Heinrichs VI. Ein ausdrückliches Zeugniss haben wir in bezüglichen, jedenfalls vor 1228, wahrscheinlich erheblich früher fallenden Bestimmungen der Statuten von Verona, welche also zunächst gegen die den Städten gewiss sehr lästigen Befugnisse der Markgrafen von Este gerichtet waren. Appellationssachen bis zum Betrage von zehn Pfund sind durch zwei besonders dazu bestellte Richter aus der Stadt ohne Gestattung weiterer Appellation zu erledigen. Bezüglich der grössern hat der Podesta zu schwören: *Omnes causas quantitatis cuiuscumque appellationum Veronensis districtus suscipiam per me vel iudices communis Veronae terminandas —; et ne alius iudicet de appellatione, quam ego vel iudices communis Veronae curabo; — et sententias cassabo in futurum ab alio latas in causa appellationis, quam a me vel iudicibus communis Veronae vel ab illis duobus iudicibus; eo salvo, ut delegans possit appellari et iudicare, similiter maior dominus in feudis*; auch Appellationen von Urtheilen geistlicher Gerichte in weltlichen Streitsachen zwischen Klerikalen und Laien hat der Podesta zu entscheiden.[1]

Noch in den frühern Zeiten K. Friedrichs II fanden wir mehrfach ständige Appellationsrichter erwähnt. Später ist nicht mehr davon die Rede. Seit den nach 1238 hervortretenden Aenderungen in der Verwaltung Italiens entfiel das Bedürfniss für ständige Appellationsrichter; so weit die Hoheit des Kaisers anerkannt wurde, werden wir Generalvikare als regelmässige und ständige Behörde finden, welchen insbesondere auch die Entscheidung von Appellationen übertragen war. Freilich so, dass von ihnen dann an den Kaiser appellirt werden konnte. Den Bestimmungen des Friedens entsprach das allerdings nicht; aber an diesen hielt sich ja der Kaiser überhaupt nicht mehr gebunden.

Auch im vierzehnten Jahrhunderte erscheint die Appellationsgerichtsbarkeit zunächst als Befugniss des Reichsvikariats, und zwar vielfach in der Ausdehnung, dass auch die ausdrücklich an den Kaiser eingelegten Appellationen durch den Vikar zu entscheiden sind, während in andern Fällen vom Vikar noch an den Kaiser appellirt werden kann.[2]

XXIV. NEUERE PFALZGRAFEN.

244. — In den spätern Zeiten des Reichs finden wir eine Reihe kaiserlicher Reservatrechte durch ständige Beamte geübt, die **Hofpfalzgrafen**, auch Pfalz- und Hofgrafen, *Comites palatini* oder *sacri palatii*, auch *sacri palatii Lateranensis*. Der Ursprung dieser Einrichtung ist meines Wissens in neuerer Zeit nie genauer untersucht; ich finde darüber keine bestimmtere Ansicht ausgesprochen, als dass es sich um ein unter K. Karl IV aufgekommenes Amt handle, dessen Einrichtung dadurch veranlasst sei, dass

243. — **1.** Campagnola 19. 20. 21. **2.** Vgl. Sickel in den Sitzungsb. 30, 61.

eine Reihe kaiserlicher Befugnisse, welche als solche früher unbekannt waren, aus dem römischen Rechte abgeleitet wurden.[1]

Mag es nun richtig sein, dass das Amt in seiner vollen spätern Ausbildung sich nicht vor K. Karl IV nachweisen lässt, so reicht doch die Verbindung des Titels mit vielen der spätern Befugnisse erheblich weiter zurück; und wenigstens die Anfänge der Einrichtung lassen sich bis in viel frühere Zeiten zurückverfolgen, scheinen mit Eigenthümlichkeiten der ältern italienischen Rechtsverfassung aufs engste zusammenzuhängen. Ergeben sich vielfach engere Beziehungen zum römischen Rechte, so ist daraus nicht gerade auf Ableitung aus demselben zu schliessen; es genügt, den umformenden Einfluss in Anschlag zu bringen, den das Wiederaufleben der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem römischen Rechte auf alle italienischen Rechtsinstitute ausübte. Die Hofpfalzgrafen scheinen mir eins der auffallendsten Beispiele zu bieten, dass ein rein italienisches Rechtsinstitut schon vor der allgemeinen Rezeption der Fremdrechte in Deutschland Eingang fand und sich dort bis zur Auflösung des Reichs in seiner Wirksamkeit behauptete. Schon dieser Umstand dürfte der Untersuchung der Anfänge einer Einrichtung grösseres Interesse verleihen, welche in ihrer bestimmteren Gestaltung allerdings erst Zeiten angehört, auf welche sich unsere Untersuchungen im allgemeinen nicht mehr erstrecken; es kommt hinzu, dass jene Anfänge gerade mit Einrichtungen zusammenzuhängen scheinen, welche wir ohnehin näher zu besprechen hatten; es ergaben sich dabei manche Haltpunkte, welche demjenigen leicht entgehen dürften, der sich in anderm Zusammenhange mit dem Gegenstande beschäftigen würde. Die Untersuchung ist allerdings nicht blos durch die Dürftigkeit der Zeugnisse, sondern vorzüglich auch durch die Verdächtigkeit derselben erschwert; manches bleibt noch unklar; aber so viel dürfte sich doch mit Sicherheit nachweisen lassen, dass das Amt sich in engem Anschlusse an ältere italienische Rechtseinrichtungen allmälig ausgebildet hat, nicht im vierzehnten Jahrhunderte ganz neu geschaffen ist.

Sehen wir auf den Inhalt der spätern pfalzgräflichen Komitiven[2], so finden wir einmal eine Reihe von Befugnissen der freiwilligen Gerichtsbarkeit; so die Befugniss, *tutores et curatores constituendi, decretum alienationibus minorum interponendi, in integrum restituendi, testamenta confirmandi, veniam aetatis concedendi, adoptiones firmandi, emancipandi, manumittendi* und einige ähnliche. Sie sind uns bereits bekannt; es sind Befugnisse der ständigen Missi, wie wir sie seit dem zwölften Jahrhunderte in engerem Anschlusse an die Terminologie des römischen Rechtes aufgezählt fanden, die

244. — **1.** Eichhorn R.G. 3, 387. Schon bei den ältern Publizisten, insbesondere bei Spener, wird das wohl betont, welche übrigens nach den verschiedensten Anknüpfungspunkten suchten; da es ihnen an ausreichendem Materiale durchaus fehlte, insbesondere auch die vorzugsweise Berücksichtigung der Erhebung des Castruccio zum lateranensischen Pfalzgrafen 1328 aus später zu erörternden Gründen sie irre leiten musste, so schien es mir überflüssig, ihre Ansichten bestimmter zu berücksichtigen. **2.** Beispiele im Vitr. illustr. 3, 114. 260; Moser 4, 230; Schubart, De comitibus palatinis caesareis, bespricht alle einzelnen Befugnisse.

aber nicht erst überhaupt auf Grundlage desselben sich ausbildeten, sondern schon in früherer Zeit als missatische Befugnisse zu betrachten sind.[3] Hörte nun auch die Uebung dieser Befugnisse durch rechtskundige Missi in den Städten im Laufe des zwölften Jahrhunderts auf, so fanden wir dieselben doch noch später von Bischöfen, aber auch von einzelnen weltlichen Grossen geübt[4]; Beispiele von Bestätigungen und Verleihungen derselben würden sich noch aus späterer Zeit beibringen lassen. Handelte es sich nur um diese Befugnisse, so würde nur zu untersuchen sein, wesshalb sie später gerade unter dem Titel eines Pfalzgrafen geübt wurden.

Die späteren Komitive erstreckten sich nun aber auch über Befugnisse, welche wir als missatische nicht nachweisen können. So ganz regelmässig die Befugniss zur Ernennung von Notaren, wohl auch Judices, und zu legitimiren; weiter zur Verleihung von Wappen und akademischen Würden; bei weitester Ausdehnung in der Comitiva maior kommt dazu noch die Befugniss, in den Adelstand und Ritterstand zu erheben und selbst andere Pfalzgrafen zu ernennen. Es erhebt sich demnach die Frage, seit wann der Kaiser auch solche Befugnisse an ständige Vertreter verliehen hat und in wie weit sich dabei etwa schon früher ein engerer Zusammenhang mit dem Pfalzgrafentitel ergibt.

245. — Zunächst scheint es, dass der Titel eines Pfalzgrafen in einigen Fällen geführt wurde, ohne dass sich irgendwelche eigenthümliche Befugnisse an denselben knüpften; er scheint nur benutzt zu sein als volltönenderer Titel für besonders angesehene Grafengeschlechter. Hie und da wohl nur ausnahmsweise. So wird ein Graf von Savoien 1137 als *illustrissimus et palatinus comes Amedeus* bezeichnet[1], obwohl sonst weder der Titel bei den Grafen üblich ist, noch in früherer Zeit irgendwelche besondere Befugnisse bei ihnen hervortreten.

Doch scheint der Titel in dieser Weise auch dauernd von einzelnen Geschlechtern geführt zu sein. Das dürfte insbesondere der Fall sein bei dem Titel von Pfalzgrafen von Tuszien, welchen die Geschlechter der Ildebrandeschi und Guidi führen. Der Gebrauch des Titels ist anfangs ein sehr schwankender. Er findet sich zuerst bei den Ildebrandeschi; in Urkunde des Legaten Reinald 1163 heisst Ildebrandin *Comes palatinus*[2], während er noch 1162 beim Legaten[3], dann aber auch wieder 1164 in kaiserlichem Privileg nur den Grafentitel führt.[4] Seinen Sohn bezeichnet dann der Kaiser 1195 nicht nur selbst als Pfalzgrafen, sondern auch als Sohn *quondam comitis Ildebrandini palatini*[5], während er wenige Monate später bei Herzog Philipp vorkommend nur *Comes de Tuscia* heisst[6], dann in den Urkunden K. Otto's wieder als Pfalzgraf, aber auch als Graf erscheint. Bei den Guidi ist der Titel im zwölften Jahrhunderte noch nicht nachzuweisen; wohl aber wird ihre Grafengewalt auffallenderweise im Titel auf ganz Tuszien bezogen. So heisst Guido Guerra seit 1154 *Comes Tuscie*[7], dann 1191 in kaiserlicher

244.] **3.** Vgl. § 237. **4.** Vgl. § 221. 229.

245. — **1.** Moriondi 1, 52. **2.** Antiq. It. 4, 573. **3.** Mem. di Lucca 1, 187. **4.** Notizenbl. 2, 371. **5.** Notizenbl. 2, 371. **6.** Reg. Phil. n. 1. 2. **7.** Ammirato Guidi 1.

Urkunde *universe Tuscie comes*[8], 1195 auch *generalis Tuscie comes.*[9] Erst 1212 in mehreren gleichzeitig gefertigten Urkunden über einen Friedensschluss zwischen Bologna und Pistoja heisst Tegrim bald einfach *Comes filius Guidonis comitis*, bald *Comes Tuscie palatinus*[10]; 1219 werden er und seine Brüder als *filii Guidonis Guerre Tuscie comitis palatini*[11], dann 1220 vom Kaiser sie selbst als *Tuscie comites palatini* bezeichnet.[12] Im Privileg des Kaisers für die Guidi von 1247 heissen dieselben wiederholt nur Grafen, nur dass vereinzelt ein verstorbener Guido Pfalzgraf genannt wird.[13]

Das blosse Schwanken des Titels finden wir freilich auch wohl da, wo der Titel keineswegs willkürlich angenommen war; so bei den Pfalzgrafen von Lomello. Aber insbesondere bei den Guidi scheint doch der Umstand, dass sie schon früher Titel führen, welche offenbar einen Vorrang vor andern Grafen bezeichnen sollten, durchaus nahe zu legen, dass auch die Annahme des Pfalzgrafentitels nur diesem Zwecke dienen sollte. Insbesondere fehlt aber in den kaiserlichen Privilegien für beide Geschlechter[14] jede Andeutung von Befugnissen, welche über die gewöhnliche Verleihung der Gerichtsbarkeit für die eigenen Besitzungen unter Vorbehalt der des Reiches hinausginge.[15] Auch wüsste ich sonst für die Geltendmachung ausserordentlicher Befugnisse nur anzuführen, dass 1302 *Karolus comes filius d. comitis Guidonis de Battifolle dei gratia in Tuscia palatinus* einen Florentiner *ex auctoritate habita ab imperatoria maiestate, sicut in ipsorum privilegiis evidenter dicitur contineri*, zum Judex und Notar *per totum Romanum imperium* ernennt.[16] Da aber in den uns bekannten älteren Privilegien der Familien von solchen Befugnissen gar nicht die Rede ist, da wir sehen werden, dass eine Ertheilung der Befugniss, Judices zu ernennen, für die Zeiten, auf welche uns der Pfalzgrafentitel der Guidi zurückführen würde, durchaus unwahrscheinlich sein muss, so wird anzunehmen sein, dass es sich hier um Uebung einer erst später verliehenen, möglicherweise auch willkürlich auf Grund des später häufig mit solchen Rechten verbundenen Pfalzgrafentitels angemassten Befugniss handelt. Dass dieser Titel bei seinem Aufkommen in irgendwelcher Beziehung zu ausserordentlichen reichsrichterlichen Befugnissen stand, ist mir durchaus unwahrscheinlich.

246. — Von den in den spätern pfalzgräflichen Komitiven aufgezählten Befugnissen ist allerdings die zur Ernennung von Notaren diejenige, welche sich am frühesten in näherer Verbindung mit dem Pfalzgrafentitel nachweisen lässt. In der Ernennung von Notaren überhaupt haben wir kein dem Könige von jeher vorbehaltenes Hoheitsrecht zu sehen. Nach den Ge-

---

Mittarelli Acc. 458. Möglicherweise könnte die Adoption des Grafen Guido durch die Markgräfin Mathilde (vgl. Giesebrecht K.Z. 3, 1139) weitergehende Ansprüche des Geschlechts begründet haben. **8.** Lami Mon. 1, 671. **9.** Delizie degli eruditi Toscani 8, 165 nach Wüstenfeld. **10.** Savioli 2, 328. 330. 331. 333. **11.** Rena e Camici 6a, 100. 101. **12.** Huillard 2, 63. **13.** Huillard 6, 518. **14.** Für die Ildebrandeschi 1164. 95. 1209. 10. 81; Notizenbl. 2, 371. 372. Sitzungsber. 14, 169; für die Guidi 1195. 1220. 45: Lami Mon. 1, 671. Huillard 2, 63. 6, 518; vgl. § 137 n. 7. **15.** Vgl. § 129 n. 8. **16.** Soldani 119.

setzen Karls des Grossen sollten die Königsboten sie in den einzelnen Grafschaften bestellen. Weiterhin wurde ihre Bestellung wohl Befugniss der Grafen. Denn wenn der Kaiser 962 dem Bischofe von Parma bewilligt, *ut habeat potestatem eligendi seu ordinandi sibi notarios — remota prohibicione vel controversia comitatus sive comitis*[1], so handelt es sich offenbar nicht um ein königliches, sondern um ein gräfliches Recht, welches dem Bischofe zugestanden wurde. Auch andern Kirchen wurde dasselbe wohl verliehen oder als althergebracht bestätigt; der Kirche von Modena werden schon 898 ihre Besitzungen und Rechte bestätigt *cum cancellariis, quos prisca consuetudine prefata ecclesia de clericis sui ordinis ad scribendos sue potestatis libellos et pothecarios habeat*, wie das noch im Privileg von 1026 wiederholt wird[2]; dem Bischofe von Reggio bewilligt der König 942 *advocatos sive notarios, quantos aut quales pontifices vel ministri ecclesiae elegerint, tam de suis, quamque de alienis liberis hominibus*[3]; schon 813 und später werden oft Priester zugleich als Notare der Kirche von Modena oder Reggio bezeichnet.[4]

Diese Grafschaftsnotare werden zuweilen bestimmt nach der Stadt oder Grafschaft, der sie angehörten, bezeichnet, so werden 865 neben einem *Notarius Papiensis* mehrere Notare *de Luca*, 900 ein *Notarius civitatis ipsius Mediolanensis* genannt.[5] Häufiger geschieht das, um sie von einer andern Klasse von Notaren, den Königsnotaren oder, wie sie später auch häufig genannt werden, den Pfalznotaren zu unterscheiden. So werden 918 zu Verona zuerst die *Notarii sacri palatii*, dann die *Notarii istius comitatus* aufgeführt; 927 neben einem *Notarius d. regis* ein *Notarius Mediolanensis*; 935 neben Pfalznotaren die *Notarii ipsius Parmensis*; 964 zu Reggio neben den *Iudices d. imperatoris* ein *Notarius et iudex in comitatu*.[6] Die Königsnotare finden wir, ebenso wie die später genauer zu beachtenden Königsrichter, anfangs nur in geringer Zahl ernannt; sie besorgen die bezüglichen Dienstleistungen am Hofe und begleiten die Boten des Königs auf ihren Rundreisen. Im neunten und zehnten Jahrhunderte gewinnt der Titel dann immer weitere Ausdehnung und wird nun immer häufiger auch von den in einzelnen Städten ansässigen Notaren geführt; es ergibt sich zweifellos, dass nicht etwa die Dienstleistung am Hofe, sondern die Ernennung durch den König für den Titel massgebend ist. Das, was eine solche erstreben liess, dürfte in gewissen Vorrechten der Königsnotare zu suchen sein, deren Befugnisse sich insbesondere wohl auf das ganze Reich erstreckten, während die anderer Notare auf die Grafschaft beschränkt waren. Seit der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts finden wir dann wenigstens in Lombardien und in Tuszien nur noch Königsnotare; was anfangs nur ein schätzenswerther Vorzug war, muss mit der Zeit mehr und mehr als nothwendiges Erforderniss betrachtet worden sein. Gab es im eilften Jahrhunderte keine Notare mehr, als Königsnotare, konnten

---

246. — **1.** Affò P. 1, 351. **2.** Savioli 1, 35. Ughelli 2, 114. **3.** Ughelli 2, 263. **4.** Tiraboschi Mod. 1, 15. 20. 21 usw. **5.** Mem. di Lucca 4c, 64. Antiq. It. 1, 718. **6.** Tiraboschi Non. 2, 97. Morbio 3, 155. Affò P. 1, 339. Rena e Camici 1a, 120.

solche aber nur vom Könige selbst ernannt werden, so war damit die Ernennung von Notaren überhaupt zu einer ausschliesslichen Befugniss des Königs geworden.[7]

Beurkundungen der Ernennung von Notaren durch den König finden sich allerdings häufiger erst im dreizehnten Jahrhunderte. Das erste mir bekannte Zeugniss ist ein Protokoll von 1186, wonach K. Heinrich *investivit B. de Florentia de arte et officio notarie eo modo, ut dehinc in antea sit publicus notarius;* worauf denn *predictus B. iuravit fidelitatem ipso domino regi et patri suo — imperatori, ut est mos notariorum et vasallorum imperatoris suo regi et imperatori iurare;* er beschwört, wissentlich keine falsche Urkunden, Zeugenaussagen und Urtheile zu schreiben und ohne Willen der Parteien nichts in die Oeffentlichkeit zu bringen.[8] K. Otto ertheilt 1210 nach vorhergegangener Investitur und geleistetem Schwur durch Privileg *licenciam et liberam potestatem ubilibet exercendi recte nec non et fideliter omnia, que ad huius artis officium noverit pertinere*[9], wo also die örtliche Unbeschränktheit der Vollmacht bestimmt hervortritt. Dass aber die Bezeichnung als Notar des Königs oder des Kaisers durchweg auf die Ernennung durch diesen oder jenen zu beziehen ist, ergibt sich daraus, dass zuweilen der Name des Herrschers zugefügt wird und dass das dann keineswegs immer der des regierenden ist, wie wir ganz denselben Brauch für die Missi bereits nachwiesen[10], für die Judices nachweisen werden. So unterschreibt 1123 noch ein *Notarius d. tertii Henrici regis*[11], 1198 ein *d. Friderici imperatoris notarius ac d. Henrici Romanorum regis iudex*[12], 1209 ein *d. Henrici regis notarius*[13]; es wird also nicht einmal auf den spätern Kaisertitel des Herrschers Rücksicht genommen, wie sich das noch deutlicher zeigt, wenn es 1197 ausnahmsweise heisst: *Notarius d. Henrici regis, qui nunc est imperator.*[14] Besonders bestimmt tritt diese Bedeutung des Titels auch hervor, wenn es 1178 heisst: *G. coram rege Federico factus notarius*, oder 1189: *I. notarius ab imperatore F. factus.*[15]

247. — Dieser Umstand ist nun für uns desshalb beachtenswerth, weil wir schliessen müssen, dass diesem Brauche gemäss Notare, welche sich als Notare eines Grossen oder einer Stadt bezeichnen, nicht durch den König ernannt sind; dass weiter auch bei ihnen sich der Titel nicht auf die Dienstleistung bei dieser oder jener Person bezieht, sondern auf Ernennung durch dieselbe, also etwa die nicht selten vorkommenden *Notarii Welfonis ducis* durch Herzog Welf ernannt sein werden. Das bestätigt sich nun auch hier dadurch, dass der Titel sich mehrfach auf eine verstorbene Person bezieht. Finden wir 1136 einen *Notarius Welphonis ducis*[1], so kann es sich

7. Eine ganz genau entsprechende Entwicklung werden wir später bezüglich der Judices genauer zu verfolgen haben, so dass es hier genügen mag, dieselbe im allgemeinen anzudeuten. 8. Savioli 2, 146. 9. Böhmer Acta 222. 10. Vgl. § 232 n. 5. 11. Puccelli 366. 12. Mem. di Lucca 3, 114. 13. Odorici 3, 114. 14. Archiv zu Cremona. 15. Tiraboschi Non. 2, 203. Archiv zu Cremona. In früherer Zeit finden sich solche Bezeichnungen nur vereinzelt; so 1047 ein *tabellio d. Henr. imperatoris.* Manzonius 63.

247. — 1. Antich. Est. 1, 287; die Urkunde erregt allerdings Bedenken, aber kaum

nur um den 1120 gestorbenen Herzog handeln. Von 1160 ab unterschreibt mehrfach ein *Iohannes Calandinus imperialis sacri palatii notarius et Parmensis episcopi Lanfranci*, der unter dem Nachfolger des Bischofs denselben Titel fortführt.[2] Zu Trient unterzeichnet sich 1188 nach dem Tode des Bischofs Albert ein Riprand noch als Notar desselben[3]; zu Aglei finden wir 1206 einen Notar des 1204 verstorbenen Patriarchen Peregrin.[4]

Es bestätigt sich das aber weiter durch einen Umstand, der bestimmt ergibt, dass solche Notare nicht vom Kaiser bestellt waren; es ist nämlich zuweilen von einer nachherigen Bestätigung durch den Kaiser die Rede. So zeichnet sich seit 1175 mehrfach *Fantolinus notarius d. Welfonis ducis et ab imperatore Frederico confirmatus postea*[5]; 1202 *Agordinus notarius quondam Drudi Feltri episcopi et comitis et a d. F. imperatore investitus et confirmatus*[6]; 1255 zu Tramin in Südtirol *Trintinus d. Henrici regis Romanorum notarius et ab inlustri d. Friderico imperatore confirmatus.*[7] Es könnte eine solche Bestätigung später freiwillig gesucht sein, um nicht hinter andern Notaren zurückzustehen. Aber es liegt uns ein ausdrückliches Zeugniss vor, dass zunächst wenigstens im gegebenen Falle die nachträgliche Bestätigung nothwendig war. Den Konsuln von Pavia bewilligt der Kaiser 1191 das Recht, *notarios quoque, cum non erimus in Lombardia, constituere; ita tamen quod illi, qui fuerint in nostra absentia facti, a nostra maiestate, cum erimus in Lombardia, recipiant confirmationem.*[8] Daraus erklärt es sich denn auch wohl, dass jemand sich, wie oben bei dem Beispiele aus Parma, zugleich als Notar des Kaisers und eines andern bezeichnet.

Aehnliches finden wir auch in der Romagna, wo diese Verhältnisse in so weit anders lagen, als hier die Ortsnotare nie ganz durch die Königsnotare verdrängt waren, wie wir dort auch abweichend vom übrigen Italien später noch Judices der einzelnen Orte, dagegen selten Königsrichter finden werden. Kommen dort einzelne Königsnotare oder Pfalznotare immer vor, so heisst es häufiger *Notarius* oder *Tabellio* schlechtweg, oder etwa *Notarius Bononiensis* oder *Pomposianae ecclesiae*, oder *Notarius Cesenensis, Faventinus, Imolensis.*[9] So finden wir auch zu Bologna in der ersten Zeit K. Friedrichs I den Gemeindenotar als *Notarius Bononiensis potestatis* oder *populi Bononiensis et consulum* bezeichnet.[10] Dann scheint man auch hier, wenn der Kaiser das nicht etwa nach dem Tage von Roncalia ausdrücklich verlangt hat, wenigstens Werth darauf gelegt zu haben, dass die Notare vom Kaiser

---

247.] gerade wegen dieses Umstandes. **2.** Affò P. 2, 371. 373. 380. 384; vgl. 216. **3.** Bonelli 3 b, 37. **4.** Ughelli 5, 69. **5.** Mon. Germ. 4, 127. Antiq. It. 1, 660. Verci Ecel. 3, 81. **6.** Calogera N.R. 34 b, 61. **7.** Mittheilung von Durig. Auch 1245 findet sich zu Trient ein *d. Henrici Romanorum regis notarius*, Verci Ecel. 3, 299. Da die Befugnisse K. Heinrichs (VII) sich auf das deutsche Königreich beschränkten, so liegt darin ein weiterer Beweis, dass das Stift Trient diesem zugerechnet wurde; vgl. Durig Die staatsrechtlichen Beziehungen des italienischen Landestheils von Tirol 10. Der italienische Brauch, alle Urkunden durch Notare ausfertigen zu lassen, war auch in den deutschen Theilen des Stifts durchaus herrschend und reichte genau so weit, wie die Gränzen des Bisthums. **8.** Böhmer Acta 166. **9.** 1089-1187: Savioli 1, 135. 144. 175. 229. 257. 2, 16. 149. 155. **10.** Savioli 1, 227. 228. 232. 234. 247. 252.

bestellt waren; seit 1159 finden wir sehr häufig die Unterschrift *Romane legis ego Wido tabellio regis*[11]; 1164 fungirt ein Albert, nur als Notar K. Friedrichs bezeichnet.[12] Nach dem Abfalle wird man dann aber auf das frühere Verhältniss zurückgegriffen haben; jener Albert heisst seit 1168 *imperatoris Friderici, nunc quoque populi Bononiensis notarius*[13]; der nach ihm von der Gemeinde verwandte Lambert nennt sich zunächst nur *communis Bononiensis notarius*[14]; nach dem Konstanzer Frieden scheint er dann aber doch Gewicht auf eine Bestellung durch den Kaiser gelegt zu haben, da er sich seit 1186 immer als *communis Bononiensis et imperatoris F. auctoritate constitutus notarius* nennt.[15] Bei den spätern scheint dann wieder die Erneuung durch den Kaiser vorhergegangen zu sein, da wir vorwiegend den Titel *imperatoris F. et nunc communis Bononiensis notarius* finden.[16] Noch mehr treten zu Faenza die kaiserlichen Notare zurück; in zahlreichen Urkunden finde ich zunächst nur vereinzelt 1174 einen *notarius imperatoris;* erst seit 1219 werden mehrfach kaiserliche Notare erwähnt, aber auch jetzt vorwiegend mit der Doppelbezeichnung *imperialis et Faventinus notarius.*[17] Auch sonst finden wir hier häufig solche Doppelbezeichnungen; so einen *sacri palatii et sancte Pomposiane,* oder *s. Cassiani ecclesie,* oder *s. Ravennatensis ecclesie et imperialis notarius.*[18]

Sehen wir von den besondern Verhältnissen der Romagna ab, so ist es durchaus unwahrscheinlich, dass wir in dieser Ernennung von Notaren durch Grosse und Städte im zwölften Jahrhunderte noch einen Rest des früheren Zustandes, wo jene Ernennung überhaupt keine ausschliessliche Befugniss des Königs war, zu sehen haben; es müssten sich sonst fast nothwendig Zeugnisse aus dem eilften Jahrhunderte finden. Aber selbst da, wo das zunächst zu erwarten wäre, wie etwa bei der Markgräfin Mathilde oder zu Parma, wo der Bischof ein ausdrückliches Privilegium hatte[19], finden wir die Notare immer als Königsnotare oder Pfalznotare bezeichnet; heissen sie zuweilen schlechtweg Notare, so fehlt wenigstens jede Andeutung einer Bestellung auch durch andere Personen.

Wurde eine solche im zwölften Jahrhunderte überhaupt wieder gebräuchlich, so ist es allerdings nicht unwahrscheinlich, dass man nun für diese Befugniss wohl auf alte Privilegien, die auf andere Verhältnisse berechnet gewesen waren, zurückgriff. So etwa zu Parma; wir fanden seit 1160 einen durch den Bischof bestellten Notar; und im Abkommen der Stadt mit dem Bischofe 1221 heisst es ausdrücklich: *creationes tabellionum dimittent episcopo, nec impedient, neque amodo de eis se intromittent.*[20] Es ist weiter möglich, dass insbesondere durch den Einfluss von Bologna der abweichende Brauch der Romagna auf Nachbargebiete übergriff, wie wir 1156 einen *notarius populi Mutine et potestatis* finden[21]; es werden dann insbesondere zur

11. Savioli 1, 262 usw. 12. Savioli 1, 274. 277. 13. Savioli 2, 6. 31. 14. Savioli 2, 55 usw. 15. Savioli 2, 148 usw. 16. Savioli 2, 166. 180 usw. 17. Mittarelli Acc. 448. 472 ff. 18. Antich. Est. 1, 369. Mittarelli Acc. 481. 19. Vgl. § 246 n. 1. 20. Mon. Parm. 1, 196. 21. Savioli 1, 245.

Zeit des Lombardenbundes manche Städte das Recht usurpirt haben. Im allgemeinen scheint es aber doch als ein ausschliessliches Recht des Kaisers anerkannt geblieben, nicht etwa mit andern Regalien auf die Städte übergegangen zu sein.

Allerdings konnte nun der Kaiser zur Uebung dieser, wie anderer dem Reiche vorbehaltener Befugnisse, auch andere Personen dauernd bevollmächtigen. Aber es scheint das doch nur selten geschehen zu sein. Ausser den schon angeführten oder später besonders zu besprechenden Fällen finde ich nur ganz vereinzelte Belege. In Tuszien wird 1133 ein *Notarius d. marchionis Curradi* genannt[22]; und bei Einzelfällen wird dieser Titel kaum ein sicheres Zeugniss geben, da er doch auch immerhin hie und da mit Bezug auf die Dienstleistung gebraucht sein kann. Zu Genua fanden wir 1157 von den Konsuln die ausschliessliche Befugniss des Philippus de Lamberto zur Bestellung von Notaren in Verbindung mit missatischen Befugnissen anerkannt[23]; es wäre daher zu vermuthen, dass das Recht wenigstens in dieser spätern Zeit häufiger bei Ertheilung missatischer Gewalt mitverliehen wurde. Aber es bestätigt sich das nicht; von vereinzelten später zu besprechenden Fällen abgesehen wird auch da, wo missatische Befugnisse bestimmter erwähnt werden, der Ernennung von Notaren nicht gedacht.[24] Auch die Verleihung an Städte kann nur sehr vereinzelt geschehen sein; ausser für Pavia weiss ich es nur zu Genua nachzuweisen, wo jene zuerst einem einzelnen Genueser ertheilte Befugniss auf die Stadt übergangen sein wird, in deren Privileg es 1220 heisst: *Item donamus et concedimus liberam potestatem consulibus vel potestatibus Ianue faciendi notarios in civitate Ianue.*[25] In andern städtischen Privilegien habe ich das nie erwähnt gefunden; dass die Verleihung an Städte im allgemeinen nicht üblich war, ergibt sich wohl am deutlichsten daraus, dass, als 1245 an Parma die missatischen Rechte in derselben Ausdehnung, wie sie der Bischof hatte, übertragen wurden[26], doch die Ernennung von Notaren nicht verliehen wird, obwohl das hier, da dem Bischofe auch dieses Recht zustand, doppelt nahe gelegen hätte. Und auch bei Bischöfen scheint es sich doch nur um ganz vereinzelte Ausnahmen zu handeln. Fanden wir Beispiele für Trient, Feltre, Aglei, so sind das Gränzbisthümer, bei welchen die kaiserliche Politik darauf gerichtet war, sie der italienischen Entwicklung möglichst fern zu halten[27], welchen eben im Hinblicke darauf solche und ähnliche Vorrechte gestattet sein mögen. Uebrigens finde ich, vom Bischofe von Parma abgesehen, nur ein Zeugniss für den Erzbischof von Ravenna, auf das ich zurückkomme, und den Erzbischof von Genua, der 1221 einen Notar entsetzt und restituirt[28], was doch auf ein Ernennungsrecht wird schliessen lassen. Es ergibt sich vielmehr auch hier, dass selbst bei Bischöfen, welche die missatischen und andere gerichtliche Befugnisse in vollster Ausdehnung behaupteten, wie der von Vercelli[29], oder beanspruchten,

247.] 22. Rena e Camici 4c, 75. 79. 23. Vgl. § 237 n. 14. 24. Vgl. § 229 n. 8 usw. 25. Huillard 1, 870. 26. Vgl. § 154 n. 12. 27. Vgl. § 144 n. 11. 28. Lib. iur. Gen. 1, 664. 29. Vgl. § 221 n. 19.

wie der von Modena[30], doch von der Ernennung von Notaren nicht die Rede ist; und bei letzterem ist das um so bezeichnender, da ihm die alten Privilegien seiner Kirche ein solches Recht zusprachen.[31]

Scheint die Befugniss nur selten gegeben zu sein, so scheint sie nun aber weiter in diesen Fällen nicht in der Ausdehnung gegeben zu sein, wie das sonst bei der Verleihung der Uebung vorbehaltener Hoheitsrechte wohl üblich war, nicht in dem Sinne, dass die Ernennung durch einen andern gleiche Wirkung haben solle, wie eine Ernennung durch den Kaiser selbst. Nach dem Privileg für Pavia erscheint die erlangte Befugniss des Notars überhaupt nur als eine vorläufige, bedingte, welche erst durch die Bestätigung des Kaisers dauernde Kraft erlangte. Und die auch sonst mehrfach erwähnte spätere Bestätigung durch den Kaiser lässt darauf schliessen, dass dieser Vorbehalt dort kein vereinzelter war. Sollte dieser Vorbehalt aber auch nicht als allgemein massgebend zu betrachten sein, so war die Befugniss wohl jedenfalls eine örtlich beschränkte; die Konsuln von Genua dürfen offenbar nur in der Stadt selbst Notare ernennen. Und diese Notare durften gewiss auch nur am Orte selbst ihre Befugnisse üben, nicht im ganzen Reiche, wie die durch den Kaiser ernannten; so weit die dürftigen Zeugnisse reichen, finden wir sie, falls sie nicht später vom Kaiser bestätigt waren, nur an dem Orte fungiren, wo sie bestellt waren.

248. — Diese so beschränkte Befugniss kann nicht wohl den Ausgang für die bezüglichen Befugnisse der spätern Pfalzgrafen gebildet haben; denn bei diesen handelt es sich um die Ernennung von Notaren in Vertretung des Kaisers, welche einer Bestätigung nicht bedurften, um gleich den vom Kaiser ernannten überall die Befugnisse des Notariats üben zu dürfen.

Wir finden nun zunächst häufig Notare der Pfalzgrafen von Lomello erwähnt, und zwar an sehr verschiedenen Orten, wie das bei jenen nicht der Fall war. So zu Vicenza 1185 einen *Notarius comitis W. sacri palatii*[1]; zu Parma 1311 einen *B. a domino I. comite de Lomello notarius*[2]; in der Mark Verona 1230 einen *Not. Laurentii comitis palatini de Lomello*[3], zu Reggio 1256 *d. Marchi comitis de Lomello*[4], in der Lunigiana 1284 *d. Iacobi comitis de Lomello*[5]; auch in der Mark Ancona finden sich Notare der Pfalzgrafen von Lomello.[6] Es wird danach zu vermuthen sein, dass die Notare, welche sich seit 1165 nur als *Notarius palatini comitis* bezeichnet finden[7], gleichfalls von den Lomello ernannt sind, was zugleich, insofern man eine nähere Bezeichnung noch für überflüssig hielt, darauf deuten würde, dass es damals keine anderen Pfalzgrafen mit solchen Befugnissen gab. Dahin werden wir auch rechnen dürfen, wenn es 1216 *palatinus et d. Friderici imperatoris* oder 1243 *palatinus atque imperialis notarius* heisst.[8] Wahrscheinlich haben wir uns die Zahl der von den Pfalzgrafen ernannten

30. Vgl. § 238 n. 7. **31.** Vgl. § 246 n. 2.

248. — **1.** Cappelletti 10, 841. **2.** Acta Henr. VII 2. 137. **3.** Verci Marca 2, 78; vgl. 4, 143. **4.** Antiq. It. 1, 660. **5.** Lib. iur. Gen. **6.** Compagnoni e Vecchietti Vescovi di Osimo 3, 154 nach Wüstenfeld. **7.** 1165. 69. 1205. 9. 10. 22: Antich. Est. 1, 325. 380. Antiq. It. 1, 660. Verci Ecel. 3, 199. **8.** Antiq. It. 1, 660. San Quintino 2, 228.

Notare noch viel grösser zu denken, als es diese Beispiele schliessen lassen. Denn noch häufiger als *Notarii d. imperatoris* werden *Notarii sacri palatii* erwähnt; und mag letzteres Ernennung durch den Kaiser nicht ausschliessen, so würde der Titel doch auch mit Ernennung durch den Pfalzgrafen durchaus vereinbar erscheinen, und wird auch wirklich von pfalzgräflichen Notaren gebraucht; so findet sich nach 1210 zu Parma ein *Notarius sacri palatii d. Ottonis comitis palatini*, 1263 zu Verona ein *I. a comite Iacobo de Lomello sacri palacii notarius.*[9] Heisst es in den Statuten von Asti, dass niemand Vasall eines Markgrafen oder Grafen sein darf, mit Ausnahme der Grafen von Lomello, wenn es sich um Notare handelt[10], so werden diese offenbar als diejenigen betrachtet, welche regelmässig die Notare ernennen, da auch sonst durchweg erwähnt wird, dass der Notar Vasall desjenigen wird, der ihn ernennt.

Es liegt hier gewiss am nächsten, an einen Rest der Befugnisse des alten Pfalzgrafenamtes zu denken, da die Lomello von Otto abstammen, dem letzten Pfalzgrafen, der 1014 dem Hofgerichte vorsass.[11] Grossen Werth scheint man übrigens im zwölften Jahrhunderte dem Pfalzgrafentitel nicht beigelegt zu haben; häufig als Zeugen in Kaiserurkunden vorkommend, heissen die Lomello einfach Grafen, nur vereinzelt Pfalzgrafen.[12] Auch sonst findet sich der Titel nicht häufig; heisst Wifred 1185 *Laumellensis et imperialis comes*[13], so ist das wohl gleichbedeutend. Der Titel kam übrigens allen Mitgliedern der Familie zu; in einer Theilungsurkunde von 1174 werden vier derselben im Texte als Pfalzgrafen bezeichnet, in den Unterschriften aber als Grafen.[14]

Auch von besondern Befugnissen des Geschlechtes, wenn wir von der Ernennung der Notare absehen, finden wir wenig. Dass sich mindestens Erinnerungen an die einstige Bedeutung des Amtes erhalten hatten, zeigt die Stelle des Otto von Freising, worin der Pfalzgraf von Lomello als berufen erscheint, an der Seite des Kaisers über die Italiener zu richten[15]; doch kann von irgendwelcher thatsächlicher Bedeutung für das Hofgericht beim Fehlen jedes Zeugnisses nicht wohl die Rede sein. Wir erwähnten ferner, dass 1112 dem Pfalzgrafen Guido zu Pavia noch das Recht zugestanden wurde, dass nur vor ihm gekämpft werden durfte[16]; doch lässt sich das auch als ein Rest gräflicher Befugnisse erklären, wenn es auch möglich ist, dass die Auffassung des Pfalzgrafen als eines mit besondern Befugnissen ausgestatteten Vertreters des Königs es erleichtert haben mag, sich bei einem Rechte zu behaupten, welches in grössern Städten sonst dem Grafen kaum noch geblieben war. K. Friedrich I bestätigt 1164 den Grafen von Lomello ihre Güter mit der Gerichtsbarkeit; aber wie sie selbst nur als Grafen bezeichnet sind, so fehlt jede Andeutung über Befugnisse, welche nicht auch andern Grafenhäusern zugestanden hätten.[17]

Anders in einem Privileg K. Friedrichs II vom J. 1219, in welchem sie

248.] **9.** Affò P. 3, 325. Verci Ecel. 3, 476. **10.** Ducange ad v. Notarii. **11.** Vgl. § 170 n. 41. **12.** 1116. 1163? Moriondi 1, 45. Odorici 5, 99. **13.** Moriondi 2, 638. **14.** Odorici 6, 24. **15.** Vgl. § 171 n. 1. **16.** Vgl. § 236 n. 1. **17.** Böhmer Acta 112.

Pfalzgrafen genannt werden und in welchem ihnen, worauf wir zurückkommen, das Recht zur Ernennung von Notaren bestätigt wird. Hier heisst es, dass der König sie belehnt *de eorum comitatu cum iustitiis et dignitatibus suis per ensem iuxta consuetudinem;* dass er ihnen weiter eine Entscheidung der Legaten K. Friedrichs I bestätigt, *videlicet quod predicti comites palatini, cum imperator fuerit in Lombardia, ante ipsum debent de suo comitatus iure ensem portare.*[18] In beidem würden wir einen besondern Ehrenvorzug zu sehen haben. Von jener Form der Belehnung mit dem Schwerte sagt Otto von Freising: *Est enim consuetudo curiae, ut regna per gladium, provinciae per vexillum a principe tradantur vel recipiantur*[19], woraus sich jedenfalls ergibt, dass diese Form als eine besonders ehrenvolle galt, während sie, als pfalzgräfliches Verrecht gefasst, doch auch nicht als zu weitgehend erscheinen dürfte, wenn wir bedenken, dass die in Deutschland seltenere Form der Belehnung mit der Fahne in Italien sehr weite Ausdehnung gewonnen hatte. Ebenso galt das Tragen des Schwertes vor dem Kaiser als ein Recht, auf welches wenigstens in Deutschland im zwölften Jahrhunderte das grösste Gewicht gelegt und das von den mächtigsten Fürsten in Anspruch genommen wurde.[20] Ein Grund, die Echtheit der Urkunde zu bezweifeln, scheint mir nicht vorhanden zu sein[21]; sie wird uns demnach als Beleg gelten dürfen, dass die von Lomello sich wenigstens bei einzelnen Vorrechten behauptet haben, die als Zubehör ihrer althergebrachten Pfalzgrafenwürde zu betrachten sein werden.

Dadurch gewinnt denn die Vermuthung an Wahrscheinlichkeit, dass es sich auch bei der Ernennung der Notare um ein auf das alte Pfalzgrafenamt zurückgehendes Recht handle. Es ist neuerdings bestimmter nachgewiesen, dass schon am fränkischen Hofe die Fertigung der Gerichtsurkunden nicht Sache der Mitglieder der Kanzlei war, dass es dazu besondere Notare gab, welche

18. Robolini 4 a, 375 und danach Huillard 1. 595. Die hier angezogene Abschrift Böhmers ex cop. auth. von 1640 zu Pavia, welche mir vorliegt, hat nur den Monatstag mehr, übrigens dieselbe Lücke im Texte, so dass beide Texte auf dieselbe Vorlage zurückgehen werden. **19.** Gesta Frid. l. 2 c. 5. **20.** Vgl. die Ficker Entstehungszeit des Sachsenspiegels 128 gegebenen Belege; dazu Ann. Camerac. Mon. Germ. 16, 523, wonach 1152 der Graf von Flandern das Schwert vortrug. Als Zeichen des Marschallamtes wird dasselbe für frühere Zeit kaum zu fassen sein, da als solches der Stab erscheint. Uebrigens habe ich in der Zeit der deutschen Herrschaft keine Spur gefunden, dass die vier Hofämter in Italien besonders bestellt waren. **21.** Böhmer Reg. Frid. n. 254 bezeichnet sie ohne Angabe einzelner Gründe für verdächtig. Dass der Bischof von Turin *Italie legatus* statt *vicarius* heisst, kann nicht mehr auffallen, da sich gleichzeitige Originalurkunden gefunden haben, in welchen das ebenso der Fall ist; vgl. § 189 n. 3. 5. Die an und für sich auffallende Datirung *nono decimo die mensis Februarii* statt der römischen Zählung wird gerade hier eher für die Echtheit sprechen, da dieselbe Zählung sich wenige Tage früher findet; Huillard 1, 594. Zeit, Ort, Zeugen stimmen so genau zusammen, dass eine echte Vorlage jedenfalls angenommen werden muss, es sich wohl nur um Interpolationen handeln könnte. Aber auch dagegen spricht, dass die noch zu besprechende Stelle über die Notare mit anderweitigen Nachrichten genau stimmt, dass von nutzbaren aussergewöhnlichen Hoheitsrechten ausserdem nichts in Anspruch genommen ist; griff man einmal zu Fälschungen, so würde man sich kaum mit so wenigem begnügt haben.

in näherer Beziehung zum Pfalzgrafen standen, indem sie in Vertretung oder auf Befehl des Pfalzgrafen unterzeichnen, dem sie zweifellos ganz getrennt von der Kanzlei untergeordnet waren.[22] Da das Pfalzgrafenamt erst durch die Franken in Italien eingeführt wurde, so wird sich hier ein entsprechendes Verhältniss gestaltet haben. Jene Scheidung wenigstens trifft auch hier zu; die Hofgerichtsurkunden sind nicht von den Mitgliedern der Kanzlei, sondern von den Königsnotaren gefertigt; es scheint da gar keine Verbindung zu bestehen, wie denn insbesondere auch die barbarische sprachliche Form die Gerichtsurkunden von den aus der Kanzlei hervorgegangenen Schriftstücken aufs bestimmteste unterscheidet. Es ist nun gewiss nicht unwahrscheinlich, dass die zunächst am Hofe beschäftigten Königsnotare oder Pfalznotare vom Pfalzgrafen bestellt wurden oder wenigstens von ihm in Vertretung des Königs bestellt werden konnten, wenn ich auch einen bestimmteren Beleg für diese Annahme nicht gefunden habe.[23] Da dann später, wie gesagt, diese Königsnotare alle anderen Notare verdrängten, so würde damit eine genügende Erklärung für eine spätere ganz allgemeine Befugniss des Pfalzgrafen gegeben sein.

Die Vermuthung, dass es sich um ein althergebrachtes pfalzgräfliches Vorrecht handle, nicht um eine ausnahmsweise und beschränkte Befugniss, wie sie andern Personen wohl ertheilt wurde, stimmt jedenfalls mit den Zeugnissen über die Art und Weise, wie die Lomello das Recht übten. Das früheste hat sich in einem Komunalregister von Piacenza erhalten, wonach 1135 *coram comite palatino Guilielmo scilicet, ubi populus Placentinus ad concionem convenit, obbligati furono i notai di Piacenza a giurare, in chartis rogatu contrahentium scribendis nihil falsitatis scienter immiscere.*[24] Die Lomello waren wohl im Gebiete von Piacenza begütert, aber gräfliche und sonstige Hoheitsrechte standen ihnen dort nicht zu; hätte ihnen nur die sonstige beschränkte Befugniss zu Ernennungen zugestanden, so wäre nicht abzusehen, wie sie in bestimmterer Beziehung zur Gesammtheit der Notare von Piacenza hätten stehen sollen; in Verbindung mit den übrigen Zeugnissen wird nur anzunehmen sein, dass der Pfalzgraf als dazu ständig befugter Vertreter des Königs die Notare in Pflicht nahm.

Denn dass sie schon in zwölften Jahrhunderte als solche Notare ernannten, ergibt sich aus einem 1164 zu Piacenza gefertigten Protokoll, wonach *d. Mussus comes palatinus de Lomello fuit manifestus, quod Petrus Sarinus hodie fecerat sacramentum notarietatis in sua presentia — et insuper fuit manifestus, quod investiverat ipsum Petrum de officio notarietatis a parte domini imperatoris.*[25] Nehmen wir dazu den Umstand, dass

---

248.] **22.** Vgl. Sickel Acta 1, 359 ff. **23.** Die Annahme, die *Notarii d. regis* seien etwa vom Könige, die *Notarii sacri palatii* vom Pfalzgrafen bestellt, dürfte sich kaum begründen lassen; führen einzelne Personen auch vorwiegend den einen oder andern Titel, so werden im allgemeinen doch beide ganz gleichbedeutend gebraucht, wie wir das bezüglich der entsprechenden Titel der Judices später genauer nachweisen werden. **24.** Poggiali 4, 131; vgl. Campi 1, 405. **25.** Boselli 1, 316. Eine spätere Ernennung Beilage von 1270 Febr. 19.

die Notarsernennungen der Lomello in keiner Weise örtlich beschränkt erscheinen, so tritt bei ihnen das Recht in der Auffassung der spätern Pfalzgrafendiplome, wonach es in Vertretung des Kaisers und mit unbedingter Wirksamkeit geübt wird, zuerst hervor, während gerade bei ihnen gewiss die höchste Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass es nicht etwa neu verliehen, sondern ein Rest alter pfalzgräflicher Befugnisse ist.

249. — Danach wird von vornherein unwahrscheinlich sein, dass noch bei irgend einem andern Geschlechte eine entsprechende Befugniss althergebracht war. Wo wir sie finden, ist spätere Verleihung derselben erweislich oder doch wahrscheinlich. Zunächst steht die der Pfalzgrafen von Alliate in naher Wechselbeziehung zu der der Lomello. Wenig zu geben sein wird im allgemeinen auf die Nachricht des Corio, dass K. Friedrich I nach der Zerstörung von Mailand 1162 die Befugnisse aller Notare für erloschen erklärte und dem Kaspar von Alljate das Recht gab, neue Notare zu bestellen, welche dann aber in die Hände des Grafen Tadeo von Langosco den Eid der Treue zu leisten hätten.[1] Einen Grafen von Lomello, später Langosco, dieses Namens gab es damals nicht; es würde etwa an Guido zu denken sein. Ist, wie doch wahrscheinlich, die ganze Erzählung später erfunden, um das Recht der Alliate zu erklären, so ist nur auffallend, dass daneben das Recht der Lomello in einer dem spätern Verhältnisse kaum entsprechenden Weise betont wird. Wäre auf jene Nachricht etwas zu geben, so würde sie dahin auszulegen sein, dass die Alliate ein bedingtes Ernennungsrecht erhielten, die von ihnen bestellten Notare vom Könige oder vom Pfalzgrafen in dessen Namen zu bestätigen waren.

Später handelt es sich aber offenbar um etwas Anderes. Tristanus Calchus erzählt zu 1208 von den vier Brüdern Gallinus, Burgundio, Peter und Ruffin d'Alliate: *Horum igitur industria usus Otho foedera cum Mediolanensibus iungit atque in memoriam meriti his fratribus eorumque nepotibus privilegium dedit, quo soli notarios et tabelliones crearent, caeteris omnibus, qui eandem auctoritatem haberent, interdictis, eosdem titulo comitum palatinorum Mediolani donat;* er habe ihnen noch andere Begünstigungen gewährt; *sed propter suborta bella et temporum mutationes nihil eorum, nisi creandorum notariorum auctoritatem obtinuerunt.*[2] Da uns das Privileg selbst nicht vorliegt, so könnte die Nachricht Bedenken erregen, wenn sie nicht durch das bereits besprochene Privileg der Lomello von 1219[3] bestätigt würde. In diesem heisst es nämlich am Schlusse: *Cassamus etiam et irrita esse decernimus concessiones, privilegia et dona facta ab Ottone quondam dicto imperatore alicui persone in preiudicium memoratorum comitum et dignitatum suarum et maxime Gallino de Aliate vel alicui persone de domo sua civi Mediolanensi de licentia sibi indulta super notariis ordinandis, non obstante aliqua temporis prescriptione, que ipsis comitibus posset preiudicium irrogare.*

249. — **1.** Corio 52b. **2.** Tristan. Calchus 294 bei Graevius 2b. **3.** Vgl. § 248 n. 18.

Die Bedeutung der Massregel Otto's wird danach keinem Zweifel unterliegen können. Während er sich vorzugsweise auf Mailand stützte, standen ihm Pavia und damit wohl auch die Pfalzgrafen von Lomello feindlich gegenüber. Besitzungen seiner Feinde verlieh er damals an Anhänger; so an die Mailänder Albert von Mandello und eben jenen Gallinus von Alliate Güter des Bischofs von Cremona und des Klosters Coelum aureum zu Pavia.[4] Demgemäss wird er auch das Recht der Lomello als verwirkt erklärt und den Alliate übertragen haben. Diese müssen das Recht auch alsbald ausgeübt haben; zu Rimini unterschreibt 1216 ein *Petrus tabellio communis Arimini, notarius sacri palatii Mediolanensis et missus d. Ottonis Rom. imperatoris.*[5] K. Friedrich II konnte dann wohl das Recht jener wieder herstellen; aber es war schwer zu verhindern, dass nicht auch diese das ihnen verbriefte Recht weiter ausübten. In dem Umfange, wie die Lomello, scheinen sie dasselbe nie geübt zu haben; doch finden sich vereinzelt auch später ausserhalb Mailand von ihnen ernannte Notare; so 1322 zu Trient ein *Notarius comitis palatini de Alehat.*[6] Und auch Tristanus Calchus spricht von ihrer Befugniss als einer zu seiner Zeit noch fortbestehenden.

250. — Scheint bei diesem Vorgange die Anschauung festgehalten, dass die Ernennung der Notare ein besonderes pfalzgräfliches Recht sei, welches nur mit der einheitlichen Pfalzgrafenwürde selbst entzogen und verliehen werden könne, so muss es auffallen, dass schon 1165 den Grafen von San Bonifazio ein solches Recht verliehen sein soll. In kaiserlichem Privileg wird dem *Bonifacius comes Veronensis* zunächst der *comitatus Verone* mit angegebenen Rechten bestätigt; es heisst dann weiter: *Insuper ei suisque heredibus concedimus, ut possint filios familias cuiuslibet etatis emancipare, etiam in infantia constitutos, et a patria potestate liberare; possintque apud ipsum et suos heredes testamenta publicari; concedentes insuper ei, ut possint tutores et curatores dare; adicientes etiam, ut possint tabelliones constituere et ut tabelliones ab eo constituti in omnem orbem terrarum instrumenta valeant conficere.*[1] Das soll dann 1178 in einem nur im Auszuge bekannten Privilege *Sauro comiti de Sancto Bonifacio* bestätigt sein.[2]

Die Urkunde würde auch desshalb für uns von Wichtigkeit sein, weil wir hier das Recht, Notare mit örtlich unbeschränkter Vollmacht zu ernennen, mit missatischen Befugnissen verbunden finden. Aber sie ist eine zweifellose Fälschung. Wie die Verleihung der Grafschaft sich schwer mit den Privilegien des Bisthums vereinigen lassen würde[3], so liessen sich auch sonst die mannichfachsten Bedenken gegen den Inhalt erheben; doch können wir davon absehen, da die äussern Haltpunkte für den Beweis der Unechtheit vollkommen genügen.[4]

249.] **4.** Vgl. Corio 79 b. Giulini 7, 228. **5.** Fantuzzi 5, 317. 320. **6.** Mittheilung von Durig.

250. — **1.** Verci Ecel. 3, 40. **2.** Antiq. It. 1, 273. **3.** Vgl. § 145 n. 16. **4.** Die Angaben 1165 Feb. 7, ind. 13, regni 13 stimmen genau und imp. 11 statt 10 würde kein Bedenken erregen. Während aber damals der Kaiser in Deutschland war, ist die Urk. zu

Wir würden diese Fälschung so wenig zu beachten haben, wie viele andere[5], wenn wir nicht wirklich, und zwar in früher Zeit, Notare der Grafen zu Verona fänden; nämlich 1187 und 1204 einen *Zeno comitis Sauri et imperatoris Friderici notarius*[6] und 1207 einen *Bellasius comitis Bonifacii notarius.*[7] Es ist schwer glaublich, dass da schon jene Fälschung massgebend gewesen sein sollte. Am wahrscheinlichsten dürfte es sein, dass den Grafen allerdings die Befugniss in der früher erörterten beschränkten Ausdehnung zustand. Es spricht dafür, dass Zeno sich nach seinem Titel wohl später vom Kaiser hat bestätigen lassen, dass weiter zunächst von Notaren der Grafen nicht mehr die Rede ist, wie wir das durchweg finden, wo es sich nur um bedingte Vollmachten zu handeln scheint; diese mussten ihren Werth verlieren, seit mehr Gelegenheit geboten war, von den mit unbedingten Vollmachten versehenen Pfalzgrafen das Notariat zu erhalten. Vielleicht, dass spätere Grafen von San Bonifacio es versuchten, die von ihren Vorfahren geübte Befugniss in erweiterter Bedeutung wieder in Anspruch zu nehmen und dass dem jene Fälschung zur Grundlage dienen sollte. Dass sie das Recht später übten, ergibt sich aus dem Vorkommen eines *notarius d. Lodoyci comitis sancti Bonifacii* 1291 und *d. Lodoici comitis Veronensis* 1302 im Gebiete von Trient.[8]

251. — Gewichtigere Zeugnisse finden wir in der Romagna. Die Verhältnisse waren da, wie gesagt, andere; die Ernennung von Notaren scheint hier früher überhaupt nicht als ausschliessliches Recht des Reichs betrachtet, erst unter Friedrich I auf die Ernennung durch den Kaiser grösseres Gewicht gelegt zu sein; mögen auch die Städte daran festgehalten haben, Notare zu bestellen, so scheinen diese sich doch nun durchweg auch um eine kaiserliche Vollmacht bemüht zu haben.[1] Hier nun einzelnen Grossen die Befugniss zu verleihen, mit kaiserlicher Machtvollkommenheit Notare zu bestellen, konnte um so näher liegen, als bei der ursprünglich verschiedenen Gestaltung des Verhältnisses althergebrachte Befugnisse der Pfalzgrafen von Lomello hier nicht hinderlich gewesen sein werden.

In Gegenwart des Erzbischofs von Ravenna beschwört 1200 *iussione suprascripti archiepiscopi et eius auctoritate* ein Lauterius, die Kunst des Tabellionats in angegebener Weise treu zu üben: *Et postquam hec omnia dictus L. iuravit, — in continuo dictus archiepiscopus accepit*

Pavia ausgestellt. Greift der Herausgeber um ein Jahr zurück, so ist damit nichts gewonnen, da der Kaiser 1164 Febr. in der Romagna war. Ganz unvereinbar mit den Zeitangaben ist weiter die erst seit 1168 zulässige Rekognition Philipps von Köln als Erzkanzlers. Irgendwelche bedeutendere Aenderung in den Jahresangaben vorzunehmen, um die Urkunde in die spätern Zeiten K. Friedrichs zu setzen, verbietet aber offenbar das genaue Ineinandergreifen fast aller Zeitangaben. **5.** So wenn der Kaiser 1160 dem Abte von Crispino die *facultas creandorum tabellionum* verleiht. Soldani 194. Die meisten der zahlreichen Fälschungen begnügen sich nicht mit so wenig, sondern lassen schon in früher Zeit die pfalzgräflichen Befugnisse in vollster Ausdehnung verleihen; vgl. z. B. Böhmer Acta 35. **6.** Antiq. It. 4, 479. Verci Ecel. 570. **7.** Antich. Est. 1, 368. **8.** Mittheilung von Durig.

251. — **1.** Vgl. § 247 u. 9 usw.

calamarium et pinnam et cartam propria manu et investivit dictum L. ex auctoritate d. imperatoris, ut de cetero liceat ei operari dictam artem tabellionatus.[2] An einen kaiserlichen Auftrag für den Einzelfall ist nicht wohl zu denken, da es damals keinen Kaiser gab; der Erzbischof muss dauernd befugt gewesen sein, in Vertretung des Kaisers Tabellionen zu bestellen. Sein Recht scheint aber doch einen andern Charakter zu haben. Als Regel gilt doch sonst Ernennung durch den Kaiser, der ausnahmsweise durch einen andern Berechtigten vertreten wird. Zu Ravenna ist aber offenbar die Gesammtheit der zu einer Zunft vereinigten Tabellionen vom Erzbischofe abhängig; bei einem Schiedsspruche von 1227 regelt der Erzbischof die Verhältnisse der Zunft und erklärt dabei insbesondere, *quod — omnes de societate sua et qui ulterius exercebunt artem tabellionatus in Ravenna, per sacramentum fidelitatis factum vel faciendum sint vasalli ecclesiae Ravennatis et archiepiscoporum.*[3] Des Kaisers geschieht dabei keine Erwähnung; soll ausser der Zunft niemand zu Ravenna Tabellio sein, so mag dadurch freilich der vom Kaiser ernannte Notar nicht ausgeschlossen sein, da auch sonst wohl in der Romagna zwischen Tabellionen und Notaren unterschieden wird. Aber auch in dem Falle von 1200 handelte es sich um einen Tabellio trotz der Erwähnung der kaiserlichen Vollmacht. Es scheint sich da doch um ein eigenthümliches, althergebrachtes Recht des Erzbischofs zu handeln, welches man vielleicht nur vereinzelt mit dem jetzt sonst bestehenden Zustande dadurch in nähere Verbindung brachte, dass man es als in Vertretung des Kaisers geübt auffasste.

Das Recht zur Ernennung von Notaren hatten hier weiter die **Grafen von Panico**. Schon 1208 wird eine Schenkungsurkunde für S. Maria di Farneto durch einen *Notajo per autorità del conte Ugolino da Panico* gefertigt.[4] Und bei der Belehnung des Grafen Ugolin und seiner Erben durch den Hofkanzler und Legaten Italiens 1221 heisst es ausdrücklich: *Et potestatem eis faciendi tabelliones ad honorem imperii confirmamus.*[5] Es scheint das doch über das in der Romagna allgemein übliche Recht, Notare zu bestellen, hinauszugehen; der Zusatz *ad honorem imperii* wird auf Ernennung in Vertretung des Reichs hindeuten. Die besondere Befugniss wird denn auch betont, wenn es 1239 heisst: *D. Rainerius filius comitis Ugolini de Panico, ut sibi institutum est et privilegiatum a Romano imperatore, constituit Andream filium Rabuini de Faventia ad officium artis notarii et cum penna et calamario legitime investivit.*[6] Mit noch bestimmteren Ausdrücken ernennt 1323 zu Pisa *Bernardus vocatus Gaddus comes de Panigo* einen Notar, *recepto iuramento pure fidelitatis Romani imperii, cuius vices fungimur in hac parte, et nostri omniumque de domo nostra, — imperiali auctoritate, qua fungimur, concessa predecessoribus nostris — a Romanorum quondam divis principibus, prout patet in privilegiis inde scriptis.*[7]

251.] 2. Fantuzzi 5, 300. 3. Fantuzzi 5, 289. 304. 4. Tiraboschi 1, 332. 5. Savioli 3, 3. 6. Mittarelli Acc. 489 extr. Er nennt sich später einfach *Andreas Rabuini notarius*, Mitt. 496. 7. Bonaini Stat. 3, 845. Zu Trient 1307 ein *Petrus d. Bonifacii comitis de Panico notarius*; Mittheilung von Durig.

Die Grafen von Panico haben nie den Pfalzgrafentitel geführt, wie auch die von Lomello kein besonderes Gewicht darauf legten, sich in der Regel nur als Grafen bezeichneten. Es handelt sich zudem bei diesen Geschlechtern ausschliesslich um die Befugniss, Notare zu ernennen; die übrigen Befugnisse der spätern Pfalzgrafschaft stehen ihnen nicht zu. So sehr daher auch der Umstand, dass bei den Lomello eine der spätern Befugnisse nicht allein zuerst mit dem Pfalzgrafentitel verbunden erscheint, sondern auch höchst wahrscheinlich hier als Rest der Rechte des alten Pfalzgrafenamtes zu betrachten ist, dafür zu sprechen scheint, dass wir hier den Ausgangspunkt der ganzen spätern Entwicklung zu suchen haben, so machen die angedeuteten Umstände es doch wieder höchst unwahrscheinlich, dass dieselbe sich irgendwie unmittelbarer an die Stellung dieser Geschlechter anknüpft.

Fanden wir andererseits missatische Befugnisse, welche später einen Bestandtheil des Pfalzgrafenamtes bildeten, auch dann, als dieselben in den Städten nicht mehr durch besondere Boten geübt wurden, noch mehrfach an einzelne Grosse verliehen[8], so ist auch da nicht abzusehen, wie sich daraus die spätere Pfalzgrafschaft entwickelt haben soll; wir finden da weder einen Zusammenhang mit dem Titel, noch scheint es üblich gewesen zu sein, das Recht, Notare in Vertretung des Kaisers zu ernennen, mit sonstigen missatischen Befugnissen zu verbinden.

252. — Das gesuchte Zusammentreffen beider Arten von Befugnissen mit dem Titel finden wir nun bei einem tuszischen Geschlechte, den Advocati, Avvogadri, V ö g t e n v o n L u c c a, das sich auch nach Col di Pozzo bei Lucca nannte. Hier finden wir den Titel des Pfalzgrafen und die Befugniss, Notare zu ernennen, verbunden mit dem Titel und den Befugnissen des Missus; und zugleich treten wir den spätern pfalzgräflichen Befugnissen dadurch um einen Schritt näher, dass auch das Recht, Judices zu ernennen, hier hinzukommt. Scheint es mir fast zweifellos, dass wir hier den nächsten Ausgangspunkt für die spätere Gestaltung zu suchen haben, so wird es um so nothwendiger sein, die Zuverlässigkeit der Zeugnisse genauer zu prüfen.

Es handelt sich dabei vor allem um eine Bestätigungsurkunde K. Friedrichs II von 1220, in der es heisst: *Sicut namque ex privilegiis progenitorum nostrorum Frederici et Henrici Romanorum imperatorum didicimus, ita nos — fidelibus nostris Lamberto, Duodo, Visdomino, Orlandino, Normanno, Sexmundino, Guttanello, Cecio, Frederico, Quirico eorumque legitimis heredibus et proheredibus — confirmamus honorem et omnem eius effectum, scilicet ut sint comites palatii et missi domini imperatoris. Itaque potestatem et ordinariam iurisdictionem eis, qui sunt comites sacri palatii et imperiales missi, concedimus iudices faciendi sive mittendi, notarios faciendi et mittendi, emancipationes celebrandi et rursus alienationes minorum necessitate cogente, vel etiam pignorandi publica scriptura interveniente, et mulieres suis viris tradendi vel disponsandi, et placita voluntaria de tota marchia ante eos venientia distringendi, et homines pena*

8. Vgl. § 229.

sui banni alligandi et publicandi, et viarum publicarum destructores multa puniendi, et pugnam legaliter ordinandi vel imperandi. Preterea concedimus eis potestatem restituendi lapsos causa cognita volentibus manumittere servos suos, et substituendi advocatos ecclesiis et clericis, et dandi tutores et curatores minoribus, furiosis et prodigis et perpetuo morbo laborantibus et mente captis, feminis autem mundualdos, et removendi suspectos et alios substituendi, et potestatem recipiendi nostra vice in suum mundium puellas et viduas, quarum mundium a suis mundualdis iure fuerit perditum et quarum certus mundualdus non invenitur. Insuper advocatiam, quam a marchionibus possident per totam marchiam, et vicedominatum, quem habent ab episcopo Lucensi, et eius beneficium ipsis imperiali auctoritate perenniter confirmamus. Er bestätigt ihneu weiter alle Besitzungen und Leheu, welche sie *aut ab imperatore aut a marchione aut ab episcopis* haben, weiter für ihre Besitzungen *omnem iustitiam et usum antiquum, que pertinent ad regnum seu ad marchiam.* Schliesslich heisst es dann nochmals bei der Strafandrohung, dass dieselbe zur Hälfte *ipsis comitibus sacri palatii et imperialibus missis et advocatis* zukommen solle.[1]

Die Urkuude liegt nns nur vor in eiuer 1433 bei Gelegenheit der Ernennung eiues Judex uud Notar durch *Dinus quondam Iulii de Advocatis Lucanus sacri palatii et Romani imperii comes* gefertigten Abschrift. Beim Zutreffen aller Aeusserlichkeiten ist zunächst nicht zu bezweifeln, dass jedenfalls eine echte Urkunde K. Friedrichs II vorhanden gewesen sein muss. Damit kaun freilich die Möglichkeit weitgreifeuder Interpolationen bestehen, die etwa vorgenommen sein könuten, nm eine Bestätigung zu erwirken, welche K. Karl 1355 auf Grundlage der Privilegien K. Friedrichs I und II und K. Otto's IV ertheilte.[2]

Sind wir damit auf eine genauere Prüfung des Inhalts hiugewiesen, so scheint diese durchweg für die Echtheit zu sprechen. Die Urkunde gibt sich als Bestätigung älterer, insbesoudere schon von K. Friedrich I verliehener Rechte. Dass ein Privileg K. Friedrichs I schon früher vorhanden war, haben wir jedenfalls nicht zu bezweifeln. Denn 1203 bestätigt der Podesta von Lucca *Orlandino q. Gaytani et Avogadro q. Tancredi karissimis atque nobilibus civibus nostris et sacri palatii comitibus* und ihren Genossen alle ihre Besitzungen, Rechte uud Lehen, wie ihnen dieselben *a clarissimo Frederigo d. gr. olim Romanorum rege* verlieheu sein.[3] Ist der Königstitel, wie doch kaum zu bezweifeln, hier geuau gebraucht, so ist die Urkunde wahrscheinlich iu den ersten Monaten des J. 1155, jedenfalls nicht später ausgestellt worden.[4] Und es ist dann weiter wohl anzunehmen, dass in der Bestätigung von 1220 die Urkunde von 1155 mindestens zum grossen Theile wörtlich wiederholt wurde. Es spricht dafür, auch abgesehen von dem Gebrauche der Kanzlei, die übereinstimmende Aufzählung der Besitzungen in den

---

252. — 1. Mem. di Lucca 3, 141; danach Huillard 2, 84. 2. Mem. di Lucca 3, 143. 3. Archivio storico 10, 7. 4. Auch für die Stadt Lucca ist 1155, aber freilich erst nach der Kaiserkrönung, ein Privileg gegeben. Arch. stor. 10, 6.

Urkunden von 1203 und 1220; dann insbesondere der wiederholte Gebrauch der Ausdrücke Marchio und Marchia, welche für Tuszien 1220 als durchaus antiquirt gelten müssen, deren Anwendung gewiss nur aus wörtlicher Wiederholung einer ältern Urkunde zu erklären ist; wird das Vorhandensein eines Marchio vorausgesetzt, so würde das selbst den spätern Zeiten K. Friedrichs I nicht mehr entsprechen. Nur freilich haben wir damit für einzelne Stellen keine Sicherheit, ob sie nicht erst 1220 zugefügt oder auch später gefälscht sind.

Nach der Urkunde waren vier Aemter in den Händen des Geschlechts, das des markgräflichen Advokaten durch die ganze Mark, des Vicedominus des Bischofs, des Königsboten und des Pfalzgrafen. Das stimmt durchaus mit anderweitigen Zeugnissen. Es ist zunächst beachtenswerth, dass wir schon im eilften Jahrhunderte die drei ersten Aemter in der Hand eines Flaipert vereinigt fanden.[5] Doch scheinen sie nicht schon von da ab gemeinsam vererbt zu sein; Flaiperts Sohn gleichen Namens heisst 1099 nur Judex und Missus; als dieses Söhne werden 1124 Roland und Ildeprand genannt[6], Namen, welche dem Geschlechte der spätern Vögte fremd sind. Dasselbe trifft einen Missus Donusdei, 1086 zu Lucca erwähnt[7], und einen Judex und Missus Sarpert, der 1098 in seiner Wohnung zu Lucca einem Unmündigen Erlaubniss zur Theilung von Grundstücken mit Verwandten ertheilt.[8] Es dürfte danach wohl zu Lucca gleichzeitig mehrere ständige Königsboten gegeben haben. Besonderes Ansehen dürfte unter diesen derjenige genossen haben, welcher, wenn eine frühere Annahme richtig ist, als Vicedominus des Bischofs vom Könige zum Missus zu ernennen war.[9] Eben diese Stellung dürfte es sein, welche seit dem Beginne des zwölften Jahrhunderts in der Familie der Vögte erblich wurde. Es werden nämlich erwähnt 1097 Lambert als *Advocatus s. Martini*[10], 1104 Sesmund und Lambert als Söhne des verstorbenen Vogts[11]; 1105 ist Lambert als *Advocatus de Luca* im Gerichte der Markgräfin.[12] Als Königsboten finden wir zu Lucca 1121 Sensanima, 1124 Tancred[13]; beide werden 1130 Söhne Lamberts genannt. Sensamina heisst 1147 und 1151 Vogt[14]; sein Sohn Tancred heisst 1156 und 1182 ausdrücklich Pfalzgraf und Missus, 1164 Vogt und Pfalzgraf[15], während er oft nur Vogt oder genauer Vogt des Bischofs heisst.[16] Von seinen Söhnen Gaetano, Lambert, Duodo und Avvocato gibt 1185 Duodo als Missus seine Zustimmung zu einem Verkaufe von Pupillengütern; bei einer Vergleichung der Namen scheinen es sämmtlich Söhne und Enkel Tancreds zu sein, für welche die Urkunden von 1203 und 1220 ausgestellt wurden.

Der Titel des Vicedominus erscheint hier nicht; dass das Amt beim Ge-

5. Vgl. § 225 n. 20. 21. 6. Vgl. Mem. di Lucca 3, 144 und oben § 225 n. 24. Damit könnte allerdings eine Vererbung der Aemter durch einen andern Sohn Flaiperts bestehen, die aber doch nicht bestimmter zu erweisen ist. 7. Mem. di Lucca 4b, 136. 8. Zachariae Iter literarium 39. Ob Verwechslung mit Flaipert? 9. Vgl. § 225 n. 23. 10. Mem. di Lucca 4b, 160. 11. Mem. di Lucca 3, 145, woher auch die folgenden nicht besonders belegten Angaben. 12. Pacchi 4. 13. Antich. Est. 1, 54. 14. Mem. di Lucca 4b, 177. 5c, 684. 15. Mem. di Lucca 3, 144. 145. 4b, 181. 16. Mem. di Lucca 4b, 185. 4c, 137. 139. 143.

schlechte war, ersehen wir zunächst nur aus der Urkunde von 1220, wie auch das darauf schliessen lässt, dass einer der Vögte hier den Namen Visdominus führt. Finden wir aber, wie 1220, so schon bei Flaipert die Aemter des markgräflichen Vogt und des bischöflichen Vicedominus vereinigt, so ist wohl zu schliessen, dass das auch in der Zwischenzeit der Fall war; und es ist möglich, dass der häufiger vorkommende Titel Advocatus mit Beziehung auf beide Stellungen gebraucht wurde. Denn es muss auffallen, dass Lambert und Tancred ausdrücklich auch als Advocati des Bisthums bezeichnet werden, während doch bei Flaipert und wieder 1220 ausdrücklich die Vogtei als markgräfliches Amt bezeichnet wird. Und dass die spätern Vögte dieselbe Stellung beim Bischofe einnahmen, wie einst Flaipert, muss doch auch dadurch sehr nahe gelegt werden, dass die Wohnungen der Vögte beim bischöflichen Palaste sich schon als Besitzthum Flaiperts erweisen lassen.[17] Dem genauer nachzugehen, auch wenn die Quellen es erlauben sollten, würde für unsern Zweck kaum nöthig sein; wir finden zu Lucca das Amt eines Königsboten schon im eilften Jahrhunderte mit bestimmten andern Aemtern verbunden, im zwölften mit diesen in einem Geschlechte vererben.

253. — Was nun insbesondere den Pfalzgrafentitel des Geschlechts betrifft, so ist dieser in der Urkunde von 1220 zweifellos nicht Interpolation, da wir ihn schon früher wiederholt nachwiesen. Schwerlich aber dürfte sich mit genügender Sicherheit bestimmen lassen, was das Annehmen des Titels hier veranlasste, welche Bedeutung man mit ihm verband. Das Vorkommen desselben gerade bei den Inhabern missatischer Befugnisse liesse sich allerdings damit zusammenbringen, dass diese in älterer Zeit in den Urkunden sehr gewöhnlich dahin bezeichnet werden, dass der Missus dieselben Befugnisse zu richten haben solle, wie der Pfalzgraf. Ich wäre aber doch geneigter, von dem, möglicherweise allerdings zufälligen, aber doch gewiss zu beachtenden Umstande auszugehen, dass der Titel vor 1156 nicht nachweisbar ist, die später bestätigten Befugnisse des Geschlechtes aber auf ein aller Wahrscheinlichkeit nach 1155 gegebenes Privileg zurückgehen. Und damit ist die Annahme nahe gelegt, dass der Titel *Comes sacri palatii* vom Könige ausdrücklich an Tancred verliehen wurde. Es dürfte das eine gewisse Stütze darin finden, dass gerade in der frühern Zeit K. Friedrichs I manche Titel neu auftauchen, welche sich theils, wie der des Hofvikar, lange behaupteten, theils bald wieder verschwanden; dass weiter damals nicht gerade derselbe, aber doch nächstverwandte Titel auch anderweitig auftreten. Bischof Garsedonius von Mantua führt anscheinend wegen reichsrichterlicher Befugnisse 1162 und 1163 die Titel *Comes camerae imperialis* und *Imperialis aulae comes.*[1]

252.] **17.** Vgl. Mem. di Lucca 3, 145. Zur Zeit Flaiperts waren der Vicedominus und der Advocatus des Bisthums verschiedene Personen; vgl. § 222 n. 11. Dass der spätere Advocatus dem frühern Vicedominus entspricht, könnte auch dadurch näher gelegt werden, dass wir 1102 und 1121 einen geistlichen Vicedominus zu Lucca finden. Mem. di L. 4c, 124. 129. Als Vertreter des Bischofs vor Gericht wird auch noch 1178 ein Advocatus genannt, der unserm Geschlechte nicht angehört. Mem. di L. 4b, 189.

253. — **1.** Vgl. § 184 n. 4. 5.

Ebenso scheinen doch auch in dem Privileg von 1159 für Tinto Mussa die Worte: *eum — nostre excellentie comitem fecimus*[2], den Grafentitel, der sich allerdings hier aus der Verleihung gräflicher Befugnisse genügend erklärt, in eine bestimmtere Beziehung zur Person des Kaisers zu bringen, wodurch er jenen andern Ausdrücken sehr nahe tritt.

Sollte der Titel nicht willkürlich angenommen, sondern, wie mir am wahrscheinlichsten ist, ausdrücklich verliehen sein, so liegt die Frage nach seiner Bedeutung um so näher. Dass er nicht blos bestimmt war, den des Missus zu ersetzen, scheint sich aus dem Beibehalten beider zu ergeben; es wird anzunehmen sein, dass sich bestimmte, nicht schon dem Missus zustehende Befugnisse an den Titel knüpften. In der Urkunde von 1220 sind die Befugnisse des Pfalzgrafen und Missus zusammengefasst. Eine Prüfung derselben scheint mir nun durchweg zu Gunsten der Unverfälschtheit der Urkunde zu sprechen und dafür, dass dieselben 1220 einfach aus dem ältern Privileg wiederholt wurde. Was aufgezählt wird, sind grossentheils Befugnisse, welche wir als den ständigen Missi auch sonst zustehende erweisen können, oder welche mit diesen so enge zusammenhängen, dass ihre Erwähnung nichts Auffallendes hat. Wir hätten dann hier allerdings die vollständigste Aufzeichnung der Rechte ständiger Missi im zwölften Jahrhunderte, wobei insbesondere noch etwa auf die Gewalt des Missus bezüglich der Beschädigungen der öffentlichen Strassen hinzuweisen wäre, welche ich sonst nicht erwähnt finde, die seiner Stellung aber recht wohl entspricht. Einzelnheiten scheinen eine spätere Fälschung noch insbesondere unwahrscheinlich zu machen. So die ausdrückliche Erwähnung des gerichtlichen Zweikampfes, welche sogar schon 1220 auffallen könnte, wenn es sich nicht um blosse Bestätigung eines ältern Rechtes handelte, während ein späterer Fälscher darauf schwerlich mehr Werth gelegt hätte.[3] Ebenso die Verleihung des Rechtes zur Bestellung von Vögten für Kirchen, welches, früher als missatische Befugniss bestimmt betont, schon in andern Aufzählungen solcher Rechte aus dem zwölften Jahrhunderte nicht mehr genannt wird.[4] Andererseits fehlen hier Rechte, welche ein späterer Fälscher gewiss in Anspruch genommen hätte; so insbesondere das Recht zu legitimiren; ebenso die in später zu besprechenden Diplomen vorkommende Entscheidung von Appellationen, welches mir allerdings 1220 die Urkunde nicht gerade verdächtigen würde, aber wenigstens mit der Annahme, es handle

2. Vgl. § 129 n. 3. 3. Allerdings wird der gerichtliche Kampf noch viel später insbesondere in den städtischen Statuten erwähnt, so im dreizehnten Jahrhunderte in denen von Brescia, Oderici 7, 121. 122. 126, und von Parma, Mon. Parm. 1, 287; selbst noch in den 1327 reformirten von Modena für den Fall des Gegenüberstehens von Zeugen, wo die Bestimmung dann später getilgt ist, Mon. Med. Stat. 1, 388; wohl eben so weit reichten die Zeugnisse über das Recht des Bischofs von Vercelli, vgl. § 221 n. 19. In den sizilischen Konstitutionen wird er bis auf einen unbedeutenden Rest abgeschafft, vgl. Huillard 4, 24. 103. Insbesondere möchte ich Gewicht darauf legen, dass überall, wo unter Friedrich II bei Bestallungen der Legaten und Vikare die richterlichen Befugnisse derselben einzeln aufgezählt werden, der Kampf fehlt. Ebenso in den weiter anzuführenden echten spätern Pfalzgrafendiplomen; und ganz entsprechend denn auch in den angeblichen ältern Fälschungen, da man offenbar später keinerlei Werth mehr darauf legte. 4. Vgl. § 237.

sich um eine wörtliche Wiederholung der 1155 ertheilten Befugnisse, unvereinbar sein würde. Es sind das Umstände, welche die Annahme späterer Interpolation doch sehr unwahrscheinlich machen.

254. — Und das wird denn auch zu beachten sein bei der für uns wichtigsten, aber freilich auch bedenklichsten Stelle des Diploms, der nämlich, durch welche die Bestellung von Judices und Notaren als Befugniss des Geschlechtes bezeichnet wird. Denn gerade hier handelt es sich um eine Befugniss, welche dem Missus als solchem nirgends zugestanden zu sein scheint, welche demnach wohl als Befugniss des Pfalzgrafenamtes zu fassen ist; wie das auch in der Anordnung der Urkunde eine äussere Stütze findet, insofern hier, wie der Titel des Pfalzgrafen vor dem des Missus erscheint, so auch diese Befugniss allen anderen voransteht. Und es kommt hinzu, dass wir schon in Oberitalien die Ernennung von Notaren als ein pfalzgräfliches Recht nachweisen konnten.

Aber auch freilich nur die Ernennung von Notaren, nicht von Judices. Die Ernennung von Judices hat sich, worauf wir zurückkommen werden, in ganz entsprechender Weise, wie die von Notaren, zu einem ausschliesslichen königlichen Hoheitsrechte ausgebildet. Aber es scheint lange an demselben als einem nur durch die Person des Königs zu übenden festgehalten zu sein. Macht das spätere Recht der von Lomello es wahrscheinlich, dass schon den alten Pfalzgrafen die Ernennung von Notaren überlassen war, so würde ihnen aus entsprechendem Grunde die der Judex nicht zugestanden haben, da sich bei den Lomello nie eine Uebung dieses Rechtes zeigt. In echten Urkunden finde ich denn auch während der ganzen staufischen Periode kein zweites Beispiel, dass das Recht der Ernennung von Judices ständig auf eine Kirche, ein Geschlecht oder eine Person übertragen wäre. Gerade unter Friedrich II erscheint es als ein Recht nur der höchstgestellten Königsboten, welches zudem zögernder verliehen wird, als die Uebung anderer Hoheitsrechte. Nicht einmal den Generallegaten, obwohl diese im allgemeinen zur Uebung jedes königlichen Rechtes befugt sind, scheint es ohne besondere Vollmacht zugestanden zu haben. Denn in der ersten Bestallung Konrads von Metz und Speier vom April 1220 ist nur von der Bestellung von Notaren die Rede; erst in der zweiten vom Nov. 1220 heisst es dann ausdrücklich am Schlusse der Urkunde: *ad maiorem gratiae nostrae evidentiam concedentes eidem legato nostro potestatem et liberam plenamque facultatem faciendi iudices ordinarios.*[1] Bei der Bestellung Enzio's 1239 heisst es dann wohl schlechtweg: *Creandi iudices et notarios tibi concedimus plenariam potestatem*[2]; aber noch scheint das Recht auf den Generallegaten beschränkt zu sein. Denn obwohl sich die Befugnisse der Generalvikare sonst durchweg nur in örtlicher Ausdehnung von denen des Generallegaten unterscheiden, wird doch in Bestallungen des Pandulf 1240 und des Friedrich von Antiochien 1246 zu Generalvikaren von Tuszien das Recht, Judices und Notare zu ernennen, nicht erwähnt; dem letztern wird es dann nachträglich durch besondere Ur-

254. — 1. Huillard 1, 754. 2, 56. 2. Huillard 5, 359.

kunde verliehen; erst 1249 wird es von vornherein als Befugniss eines Generalvikar erwähnt.[3]

Dem gegenüber müssen Bedenken gegen eine erbliche Verleihung dieses Rechtes 1220 gewiss nahe liegen. Und auch von anderen stützenden Thatsachen wüsste ich nur anzuführen, dass uns seit dem Beginne des vierzehnten Jahrhunderts allerdings Urkunden vorliegen, wonach Mitglieder des Geschlechts unter dem Titel eines *Comes et missus sacri palatii Romani imperii* oder *Comes sacri palatii imperialis et ipsius sacri palatii et Romani imperii nunptius* Judices bestellen.[4] Das aber genügt nur zum Beweise, dass wir es jedenfalls mit einer Befugniss zu thun haben, welche über die an auf Grundlage von Fälschungen erschlichenen Privilegien so reiche Zeit K. Karls IV weit zurückreicht.

Andererseits liegen doch, wie mir scheint, überwiegende Gründe für die Glaubwürdigkeit der Stelle vor. Die ganze bisherige Untersuchung erweckt das günstigste Vorurtheil für die Urkunde. Der Pfalzgrafentitel lässt sich weit über dieselbe zurückverfolgen, beruht keinenfalls auf Interpolation, und die hier fraglichen Befugnisse lassen sich wenigstens in der engern Begränzung auf Ernennung von Notaren schon früher als pfalzgräfliche erweisen. Ich muss weiter gestehen, dass die Gründe, aus welchen ich Bedenken gegen eine Verleihung des Rechtes im J. 1220 entnahm, mir nicht mit gleichem Gewichte gegen eine 1220 nur bestätigte Verleihung gerade vom J. 1155 zu sprechen scheinen. Allerdings weiss ich aus dem zwölften Jahrhunderte kein Zeugniss beizubringen, dass das Recht, Judices zu ernennen, vom Kaiser verliehen wurde. Aber es ist zu bedenken, dass dem Römerzuge K. Friedrichs I die beiden Regierungen Lothars und Konrads voraufgingen, dreissig Jahre, während deren die unmittelbare Einwirkung des Königs auf Italien fast ruhte, da Konrad gar nicht nach Italien kam, Lothar aber trotz seiner beiden Züge den italienischen Angelegenheiten im allgemeinen noch weniger Aufmerksamkeit geschenkt zu haben scheint. Wohl nie dürften Recht und Herkommen so zweifelhaft gewesen sein, als gerade zur Zeit des Römerzuges K. Friedrich I; das Alte hatte sich vielfach verwischt, von neuen planmässigen Gestaltungen ist noch nicht die Rede; gerade in einer solchen Zeit mag eine Verleihung von Befugnissen, wie sie sonst anscheinend nicht zu geschehen pflegte, trotzdem immerhin glaublich erscheinen. Und zumal, wenn anzunehmen wäre, dass es sich dabei etwa nur um die Sanktion eines thatsächlich schon bestehenden

---

3. Huillard 5, 650. 6, 386. 432. 741. Es dürfte auch zu erwähnen sein, dass in der sehr vollständigen Aufzählung der beim Kaiser nachzusuchenden Befugnisse, welche 1215 Boncompagnus gibt, nur die Befugniss *faciendi tabelliones* erwähnt wird. Quellen u. Erört. 9a, 154. 4. 1305. 37. 40: Mem. di Lucca 3, 146. Bonaini Stat. 3, 847. Von ihnen ernannte Notare finden sich nicht selten und auch in entfernteren Gegenden; so nach Mittheilung Durigs 1295 und 1320 in Südtirol ein *notarius d. Bartholomei comitis de Luca*, 1307 ein *notarius d. M. comitis de advoc(atis) Luze.* — Sowohl im deutschen, als im wälschen Theile Südtirols bezeichnen sich die Notare besonders häufig nach ihrem Ernenner; so finden sich nach Mittheilung Durigs oft Notare der Pfalzgrafen von Lomello; so 1296 ein Notar *d. comitis Claremontis*, 1305 *d. Philipi comitis de Arada*, 1311 *comitis Deodatis*, über deren Privilegien ich sonst nichts in Erfahrung brachte; vgl. auch § 250 n. 8, § 251 n. 7.

Brauches handelte. Dass in Oberitalien auch unter Lothar und Konrad Missi, Judices und Notare vom Könige bestellt wurden, zeigt uns allerdings die hier nicht seltene Erwähnung des ernennenden Herrschers im Titel. In dem entfernteren Tuszien finden sich solche Beispiele nur vereinzelt[5]; es musste hier schwerer sein, die Bestallungen von Deutschland aus zu erwirken. Damit wird zusammenhängen, dass hier nun häufiger päbstliche Judices und Notare in Thätigkeit sind. Aber wir finden doch daneben immer in grosser Zahl *Iudices* und *Notarii d. regis* oder *sacri palatii* erwähnt, nur ohne Nennung des bestimmten Königs. Sollten diese wirklich immer vom Könige selbst bestellt gewesen sein? Sollte die Annahme nicht nahe liegen, dass, um dem Bedürfnisse zu genügen, die ständigen Missi des Königs zu Lucca sich zur Bestellung von Judices und Notaren berechtigt hielten, demnach K. Friedrich 1155 nur eine herkömmlich schon geübte Befugniss ausdrücklich bekräftigte? Die Stellung dieser ständigen Königsboten zu Lucca musste überhaupt eine viel einflussreichere sein, als die der Missi in Oberitalien, da ausser ihnen Tuszien wenigstens dauernd keine weitern Königsboten gehabt zu haben scheint.[6] Mag jene Vermuthung nun gegründet sein oder nicht, so glaube ich mich nach allem doch für die Annahme entscheiden zu müssen, dass K. Friedrich 1155 dem Königsboten und Vogte Tancred die Befugniss zur Bestellung von Judices und Notaren verlieh und dass sich darauf zunächst der Pfalzgrafentitel bezieht, den er von da ab führt. Dass auf die Verleihung gerade dieses Titels der Umstand von Einfluss war, dass bei den Pfalzgrafen von Lomello sich wenigstens die Befugniss zur Ernennung von Notaren damit verbunden fand, ist möglich, obwohl der geringe Werth, welcher bei diesen damals auf den Titel gelegt wurde, dagegen zu sprechen scheint; es ist aber auch möglich, dass der Titel zur Bezeichnung der Befugniss unabhängig davon gewählt wurde, da ähnliche auch sonst in jener Zeit ganz willkürlich eingeführt zu sein scheinen.[7]

255. — Die Stellung, welche die Avvocati von Lucca demnach anscheinend schon im zwölften Jahrhunderte einnahmen, welche ihnen dann 1220 bestätigt wurde, tritt dem spätern Pfalzgrafenamte so nahe, dass wir in ihr gewiss mit grösster Wahrscheinlichkeit den nächsten Ausgangspunkt zu sehen haben. Insbesondere wird nicht zu bezweifeln sein, dass die Stellung der Avvocati massgebend war für die, so weit ich sehe, nächstfolgende Ertheilung pfalzgräflicher Privilegien durch K. Wilhelm 1249 an die Fieschi, Grafen von Lavagna.[1] Titel und Rechte werden hier nicht als althergebracht bezeichnet, sondern neu ertheilt. Es heisst, dass der jedesmalige Aelteste des Hauses *Comitis palatini dignitate praefulgeat et honore, et comes palatinus existat cum omni iure, omni dominio, omni iurisdictione et causa et cum omnibus pertinentiis ad dignitatem et honorem predictum.* Als Einzelbefugnisse werden einmal solche angeführt, welche wir auch bei den

254.] **5.** In einer Anzahl Urkunden, welche ich für diesen Zweck durchsah, finde ich nur zu Pisa 1146 einen Judex Lothars (Antiq. It. 3, 1161), zu Lucca wohl noch 1144 einen Notar Kaiser Heinrichs (Mem. di Lucca 4b, 176), aber keinen Lothars oder Konrads. **6.** Vgl. § 230 n. 41. **7.** Vgl. oben § 253 n. 1. 2.

255. — **1.** Lunig C. D. It. 2, 2459.

Avvocati fanden: *dandi tutores et curatores minoribus et aliis, qui tutela et cura indigent, eorumque alienationibus interponendi decreta, faciendi iudices ordinarios et tabelliones publicos imperiali auctoritate vel regia per Italiam*, wobei allerdings die ausdrückliche Beziehung auf ganz Italien neu ist. Dann aber kommt hinzu die ausgedehnteste Verleihung der Befugnisse ständiger Appellationsrichter; der Pfalzgraf kann alle Appellationen an den Kaiser oder König[2] oder dessen Vikar aus ganz Italien entscheiden oder durch einen Vertreter entscheiden lassen und Richter in den einzelnen Landestheilen aufstellen, welche solche Appellationen entscheiden können.

So weitgehend diese, wie andere in der Urkunde aufgezählte, unsern Gegenstand nicht berührende Befugnisse sind, so scheint mir kein Grund vorzuliegen, an der Echtheit der Urkunde zu zweifeln. Denn es handelt sich wenigstens um keine Befugnisse, deren Verleihung den Anschauungen der Zeit überhaupt fremd war; auch die Appellationsgerichtsbarkeit stand ja in derselben Weise, nur örtlich beschränkter, den Este zu[3], während die Legitimation auch hier noch nicht erwähnt ist. Für K. Wilhelm, von welchem noch weitere Privilegien für die Fieschi vorliegen[4], gab es genugsame Gründe, um den nächsten Verwandten des Pabstes Innocenz auch ungemessene Wünsche zu gewähren. Für diese Wünsche werden den Fieschi zunächst Titel und Vorrechte der benachbarten Avvocati massgebend gewesen sein; und dann erklärt es sich leicht, wenn Befugnisse, welche bei diesen wohl noch als missatische von den pfalzgräflichen zu trennen sind, jetzt und später unter dem volltönenderen Titel des Pfalzgrafen zusammengefasst werden.

Jedenfalls würde es sich um keine Fälschung viel späterer Zeit handeln. Denn die Urkunde wurde um 1312 der Kanzlei K. Heinrichs, wohl zum Zwecke der Bestätigung, vorgelegt[5]; von den zugefügten Randbemerkungen deutet nichts auf einen Zweifel an der Echtheit der Urkunde; dagegen nahm man offenbar Anstand, sie in vollem Masse zu bestätigen, was von den hieher gehörenden Bestimmungen insbesondere die Appellationsgerichtsbarkeit trifft. Es scheint dann von K. Heinrich nur eine allgemeine Bestätigung der von frühern Königen verliehenen Privilegien ertheilt zu sein.[6] Es fehlt dann aber die Befugniss zur Entscheidung von Appellationen auch in einem sehr ausführlichen, auf die Urkunde K. Wilhelms Bezug nehmenden Privilege K. Karls IV von 1369[7], während dafür hier andere Rechte, wie sie sich in den spätern Diplomen finden, so insbesondere das Recht zu legitimiren, hinzukommen.

256. — Eine sehr ausgedehnte Befugniss zur Entscheidung von Appellationen wird nun freilich schon früher in Verbindung nicht gerade mit dem pfalzgräflichen Titel, aber doch mit andern pfalzgräflichen Befugnissen in einem Privileg für den Bischof von Volterra von 1220 erwähnt.[1]

2. Das verdorbene *ad conservatorem* bei Lünig ist nach Acta Henr. 2, 109 in *ad regem seu cesarem* zu bessern. 3. Vgl. § 241. 4. Notizenbl. 1, 146. 5. Acta Henr. VII 2, 109. 6. Notizenbl. 1, 147. Heinrichs Kanzlei scheint das mehrfach gethan zu haben, wo sie eine ausdrückliche Bestätigung bedenklicher Rechte vermeiden wollte. 7. Lünig C. D. It. 2, 2461.

256. — 1. Huillard 2, 42.

Wäre dieses echt, so würde uns dasselbe für einzelne spätere pfalzgräfliche Rechte das früheste Zeugniss geben.

Dieses Privileg K. Friedrichs II wiederholt durchweg wörtlich ein Privileg K. Heinrichs von 1186[2] und schliesst sich diesem so genau an, dass es sich, wie dieses, nur auf frühere Verleihung des Vaters beruft, während es sonst unter entsprechenden Verhältnissen in den Privilegien K. Friedrichs II üblich ist, neben dem Vater auch den Grossvater zu nennen; dass es weiter einige Bestimmungen, welche in dem früheren Privileg erst nach der Strafandrohungsformel zugefügt sind, an derselben unpassenden Stelle belässt. Gegen die Echtheit der Urkunde K. Heinrichs dürften sich keine gegründete Bedenken erheben lassen. In beiden Urkunden heisst es übereinstimmend: *De toto etiam episcopatu et comitatu Vulterrano omnem iurisdictionem et quecunque ad ius nostrum pertinent et preterea fodri conlectionem prenominato episcopo suisque successoribus munificentia nostra concedimus;* und in einer der am Schlusse zugefügten Stellen: *Concedimus etiam — ut — episcopus carissimus fidelis noster et illustris princeps imperii tam in facienda iustitia et pace manutenenda, quam in fodro conligendo et ceteris, que ad ius et honorem nostrum spectant, per totum episcopatum et comitatum Vulterranum vice nostra ordinet et disponat.* Diese Verleihungen scheinen kein Bedenken zu erregen. Der Bischof, dem früher nur die Immunität mit ausgedehnten richterlichen Befugnissen zustand, soll von K. Friedrich I die Grafschaft erhalten haben, womit die hervorragende Stellung, welche er gerade in dieser Zeit in Tuszien einnimmt, durchaus übereinstimmt.[3] Was hier verliehen wird, ist auch nur die Uebung der Gerichtsbarkeit in der Grafschaft selbst und zwar, wenn wir das *vice nostra* betonen wollen, mit den Befugnissen eines Königsboten, wie sie ja auch sonst häufig an Bischöfe verliehen waren.

Es finden sich nun weiter in dem Privileg von 1186 Bestimmungen, wonach der Bischof für die Ueberlassung der Bergwerke jährlich dreissig Mark Silber an die kaiserliche Kammer zu zahlen hat; und weitere dreissig Mark für die Ueberlassung der Regalien in der Grafschaft. Beide Sätze sind in dem Privileg von 1220 einfach ausgelassen, was gewiss die gewichtigsten Bedenken gegen die Echtheit oder doch Unverfälschtheit desselben erregen muss. Wollte der Kaiser 1220 jene Abgaben wirklich erlassen, so würde das doch schwerlich, zumal man übrigens die frühere Urkunde nur abschrieb, nur stillschweigend, nicht durch ausdrückliche Nachlassung geschehen sein. Es kommt noch ein anderer erschwerender Umstand hinzu. Jene Abgaben wurden noch bis 1355 als in Kraft bestehend betrachtet und erst damals auf besonderes Nachsuchen des Bischofs von K. Karl IV ausdrücklich nachgelassen[4]; es kann also auch kein anderweitiges Privileg gegeben haben, durch welches jene Abgaben 1220 schon nachgelassen waren, was ihre Nichterwähnung etwa erklären könnte.

Das muss denn schon von vornherein das grösste Misstrauen gegen eine andere, für uns wichtige Abweichung erregen. Im Privileg von 1186 heisst

256.] 2. Lami Mon. 1, 470. 3. Vgl. § 120 n. 13. § 135 n. 7. 18. 4. Ughelli 1, 1455.

es: *Concedimus etiam ipsi Vulterrano episcopo, ut liceat ei civiles et criminales causas uni vel pluribus, sicut ipsi placuerit, terminandas delegare.* Diese Verleihung des Rechtes der Delegation, wie es jedem ordentlichen Richter zustand, hat nichts auffallendes. Dagegen findet sich nun 1220 diese Stelle in folgender Weise erweitert: *Concedimus etiam ipsi Vulterrano episcopo et ecclesie sue, ut sicut in episcopatu suo ei concessimus civiles et criminales causas cognoscere et uni vel pluribus pro voluntate sua terminandas delegare, ita et liceat ei vice nostra per totam Tusciam utrasque causas et cognoscere et delegare; potestatem etiam ei concedimus iudices et notarios ordinare, tutores et curatores et mondualdos dare et naturales filios legitimos constituere et libertates donare et appellationes in tota provincia sua, que ad nostram serenitatem referende sunt, recipere; ita ut hec omnia vice nostra libere exequatur;* worauf dann noch eine, der ältern Urkunde gleichfalls fremde Bestimmung über unrechtmässig veräussertes Kirchengut folgt. Damit wären nun pfalzgräfliche Befugnisse in weiter Ausdehnung verliehen. Aber eine solche Verleihung ist für 1220 ganz unglaublich. An den Appellationen wäre weniger Anstoss zu nehmen, als an der Verleihung der Gerichtsbarkeit erster Instanz durch ganz Tuszien, wenn wir dieselbe auch nur als konkurrirende zu betrachten hätten. Der Stellung früherer ständiger Königsboten würde das wohl entsprechen; jetzt aber war die Gerichtsbarkeit erster Instanz durchweg den Städten und Grossen in Privilegien ausdrücklich zugesprochen, nur die Appellation dem Reiche vorbehalten; eine solche Verleihung wäre in dieser Zeit ein entschiedener Eingriff in die Rechte Dritter gewesen, und sie würde durchaus vereinzelt stehen. Zudem war ein Bedürfniss für dieselbe in keiner Weise vorhanden, da es jetzt durchweg einen mit genügenden Vollmachten versehenen Königsboten in Tuszien gab; gerade kurz vorher hatte der Kaiser den Eberhard von Lautern dazu ernannt.[5] Die Bedenken gegen Verleihungen des Rechtes, Judices zu ernennen, haben wir schon bei Besprechung der Stellung der Avvocati geäussert[6]; was sich dort für die Zulässigkeit geltend machen liess, fällt hier fort; es ist mir insbesondere kein Beispiel vorgekommen, dass der Bischof ein solches Recht wirklich geübt hätte. Nicht minder bedenklich muss die Verleihung des Rechtes der Legitimation erscheinen, auf welches wir zurückkommen. Wir müssen nach allem annehmen, dass, wenn der Kaiser 1220 dem Bischofe wirklich ein Privileg ertheilt hat, was bei der Unvollständigkeit des uns vorliegenden Textes kaum zu entscheiden ist, dasselbe in der für uns wichtigen Stelle interpolirt ist.

Es hat nun freilich K. Karl IV 1355 genau die dort angegebenen Rechte, nur in der später üblichen ausführlicheren Fassung, dem Bischofe in einer unverdächtigen Urkunde verliehen.[7] Das wird uns aber höchstens einen Fingerzeig über den Zweck der Fälschung geben können; was der Fälscher nach der Auslassung der Stellen über die Abgaben, nach der Einschiebung über jene ausserordentlichen Befugnisse offenbar wünschte, ist in den beiden Privilegien K. Karls wirklich gewährt; die Fälschung wird gemacht sein, um

5. Huillard 1, 848. 6. Vgl. § 254. 7. Ughelli 1, 1454.

diese zu erwirken; und gerade in der Kanzlei K. Karls IV scheint man ohne weitere Prüfung ziemlich alles bestätigt zu haben, was vorgelegt wurde. Das hat dann insoweit noch weiter nachgewirkt, als nun 1364 auch dem Bischofe von Florenz eben jene Rechte mit einigen andern verliehen wurden[8], wobei sichtlich das Privileg für Volterra als Vorlage gedient hat. Uebrigens scheiden sich diese Diplome von den übrigen dadurch, dass in beiden wohl die gewöhnlichen pfalzgräflichen Befugnisse, nicht aber der Titel verliehen wird; dass weiter, abgesehen von der Gerichtsbarkeit durch ganz Tuszien, auch die Entscheidung von Appellationen den sonstigen Pfalzgrafendiplomen fremd ist, wie wir dieselbe ja auch bei den Fieschi später nicht wieder verliehen fanden.

257. — Ganz regelmässig wird in den spätern Diplomen die Befugniss zur Legitimation Unehelicher ertheilt, für welche wir bisher noch keinen Haltpunkt fanden. Mit dem steigenden Ansehen des römischen Rechtes wurde gewiss die Befugniss zu legitimiren als ein kaiserliches Vorrecht anerkannt. Doch ist mir im zwölften Jahrhunderte noch kein Zeugniss für eine Legitimatio per rescriptum principis aufgefallen, während auch im dreizehnten die Zeugnisse dafür aus Italien auffallend selten sind. Der Grund mag darin liegen, dass bei der sehr günstigen Stellung der Konkubinenkinder im longobardischen Rechte die Legitimation durch Rescript wenig Vortheil bieten konnte, so lange diese sich in den Schranken des Justinianeischen Rechtes hielt. Denn abgesehen von der Legitimation durch nachfolgende Ehe, scheint kein Grund zur Annahme vorhanden, dass die Bestimmung des Edikts, wonach der Vater natürliche Söhne den ehelichen Söhnen bei Zustimmung dieser gleichstellen konnte, ihre Gültigkeit verloren habe; wenigstens in den Formeln zum Papienser Rechtsbuche erscheint sie als wirksam bezüglich der Vererbung von Grundeigenthum anerkannt.[1] Wenn das longobardische Lehenrecht, ohne die Form der Legitimation zu erwähnen, den später legitimirten Naturales das Erbrecht in Lehen abspricht[2], so lässt sich das für eine die Regel bestätigende Ausnahme fassen; und dieser Mangel konnte auch durch Reskript nicht beseitigt werden, insofern wenigstens in den ältesten italienischen Legitimationsreskripten die Erbfolge in Lehen ausdrücklich ausgeschlossen wird.[3] Mangelt es an bestimmteren Zeugnissen[4], so dürfte doch der Annahme kaum etwas im Wege stehen, dass da, wo vorwiegend longobardisches Recht massgebend war, die Legitimation der Naturales ohnehin so erleichtert war, dass für diese durch ein Reskript weitergehende Vortheile nicht zu erlangen waren.

Dieses Verhältniss gestaltete sich dann anders, als unter dem Einflusse des kanonischen Rechtes die Anschauung Boden gewann, dass auch Spurii

---

256.] 8. Ughelli 3, 151.

257. — 1. L. Pap. zu Roth. 155. 2. II Feud. 26 § 10. 3. Huillard 4, 225. 226. 4. In einer leider unvollständigen Stelle eines 1208 zu Reggio abgefassten Testaments heisst es bei Einsetzung eines eventuellen Erben: *si filie mee non viverent et non haberet (filios preter naturales) illos, quos habet in Constantinopolitano et ipse velet eos legitimare, nolo ut ipsi habeant nisi Falcidiam etc.* Affarosi Prosp. 1, 431. Die Ergänzung ist allerdings unsicher; aber es scheint doch von einer wesentlich nur vom Willen des Vaters abhängenden Legitimation die Rede zu sein.

legitimirt werden könnten. Für die Legitimation durch den Princeps dürfte das älteste Zeugniss das bekannte Schreiben des Pabstes Innocenz an Wilhelm von Montpellier von 1202 sein.[5] Die Legitimation bezüglich ihrer Wirkungen für das weltliche Recht ist hier als Recht des Landesfürsten anerkannt; im Patrimonium der römischen Kirche schreibt es sich der Pabst zu, weil er dort auch oberster Landesfürst sei; eine Legitimation, welche er in einem andern Lande vornehmen würde, betrachtet er im allgemeinen als einen Eingriff in die Befugniss des Landesfürsten, zu der er sich nur in besondern Ausnahmsfällen berechtigt halten dürfe. Gegen Ansprüche des Papstes, wenn nicht auf Legitimation, doch auf Entscheidung der rechtlichen Wirkungen einer kaiserlichen Legitimation, scheint es gerichtet, wenn der Kaiser 1242 bezüglich der von ihm legitimirten Söhne des Burchard von Avesnes betont, dass die Restitutio natalium *soli principi Romano in imperio nostro debetur*, und ihr Erbrecht aufrecht erhält *non obstantibus litteris aliquibus vel rescripto super successione temporalium vel rebus imperii a sede apostolica impetratis.*[6] Ein Beispiel für eine Legitimation durch den Pabst findet sich dann 1251; Rainald, Sohn des Markgrafen Azzo von Este, starb als Geissel in Apulien mit Hinterlassung unehelicher Kinder, von welchen der Markgraf, *faciens ipsos fieri legitimos tam per sedem apostolicam, quam per regem Alemanie Guilielmum*, den Opizo zu seinem Nachfolger einsetzte.[7] Da die Este damals Markgrafen von Ancona waren, so wird auch hier die Stellung des Papstes als Landesherrn massgebend gewesen sein. Bestimmter ergibt sich das, wenn 1346 Markgraf Opizo von Este, päbstlicher Vikar von Ferrara, den Pabst um Legitimation von Kindern ersucht, welche er *in civitati Ferrariensi — ecclesie Romane immediate subiecta* erzeugte, und der Pabst dieselbe ertheilt *apostolica in omnibus et singulis locis et terris spiritualiter et temporaliter nobis et eidem ecclesie Romane subiectis, et imperiali, que — vacante Romano imperio, sicut nunc vacat, in nobis et ecclesia Romana predicta residere noscitur, auctoritatibus in omnibus et singulis terris et locis eidem imperio subditis.*[8] Erfolgt die Legitimation mit vollster Wirkung für das geistliche, wie das weltliche Rechtsgebiet, so ist auch aufs bestimmteste auf die Stellung des Papstes einerseits als Herrn des Kirchenstaats, andererseits als Verweser des Kaiserthums hingewiesen. Es ist mir auch sonst aus dieser Zeit kein Zeugniss vorgekommen, dass der Pabst als solcher mit Wirksamkeit für das weltliche Rechtsgebiet legitimirt hätte; eine Formel aus der Zeit K. Rudolfs berührt nur das kirchliche Gebiet: *tibi ad graciam dispensacionis admitti suppliciter postulanti apostolice misericordie ianuam, ut non solum ad sacros ordines, verum eciam ad personatus et dignitates ecclesiasticas assumi valeas, auctoritate presencium aperimus.*[9]

5. Innoc. Ep. 1. 5 ep. 128; auch Cap. 13. X. 4, 17. 6. Huillard 6, 33. 7. Ann. Patavini. Mon. Germ. 19, 162. 8. Theiner Cod. dom. 2, 154. 9. Oesterr. Archiv 14, 326. Ebenso bezieht es sich sichtlich nur auf das kirchliche Rechtsgebiet, wenn nach dem Chron. Montis Sereni ed. Eckstein 69 der Pabst 1201 den Erwählten von Merseburg legitimirt, damit er die Weihe empfangen darf. Auch nach der oft angeführten Stelle Schwäb.

Die frühesten Beispiele einer Legitimation durch den Kaiser beziehen sich nicht allein auf Spurii, sondern es ist auch der Umstand, dass es sich um solche handelt, ausdrücklich betont. Es sind undatirte Reskripte K. Friedrichs II, in deren einem es sich um Söhne eines Geistlichen, im andern eines Verheiratheten von einer Ledigen handelt, welche er, da der Mangel der Geburt *legitimationis honore per principem* ersetzt werde, *de plenitudine potestatis nostre et ex certa scientia, eos spurios esse scientes*, legitimirt und ihnen alle Rechte ehelich Geborener, mit Ausnahme des Erbrechtes in Lehen zuspricht, wogegen im ersten Falle der zwanzigste Theil der dadurch gewonnenen Einkünfte an den Kaiser zu zahlen ist, wie das in einer sizilischen Konstitution auch für nichtlegitimirte Kinder von Geistlichen allgemein bestimmt ist, welchen Friedrich aus kaiserlicher Machtvollkommenheit trotz mangelnden Erbrechtes die elterlichen Güter in der Form einer Verpachtung durch den Staat belässt.[10] Ausserhalb Italien finden wir die schon erwähnte Legitimation der Söhne des Burchard von Avesnes, welche wir nur aus späterer Erwähnung von 1242 kennen, und bei der es sich um Naturales zu handeln scheint.

Scheint im allgemeinen die Legitimation durch den Kaiser im longobardischen Italien im dreizehnten Jahrhunderte noch wenig gebräuchlich gewesen zu sein, so ist es erklärlich, wenn wir keinerlei Zeugniss für die Uebertragung der Befugniss zur Legitimation in Vertretung des Königs finden. Selbst in den umfassendsten Vollmachten, in denen der Generallegaten, ist davon nicht die Rede. Wo dasselbe in Privilegien erwähnt wird, wie in dem besprochenen für den Bischof von Volterra, in einem von 1248 für die Grafen von Radicate[11], fehlt es nicht an andern Gründen für die Annahme einer Fälschung.

258. — Um so auffallender ist ein ganz unverdächtiges Zeugniss aus der Romagna, wonach der Erzbischof von Ravenna schon 1214 eine Legitimation ertheilte. Es heisst in einem Protokolle über die in der erzbischöf-

---

257.] Ldr. 47 scheint doch nicht nothwendig Legitimation durch den Pabst und den Kaiser als gleichgestellt zu betrachten sein, zumal nach der ältesten Fassung Deutschsp. 45: *da mag der babst wol ein e chint auz machen und auch der kaiser, ietweder nach seinem recht*; es dürfte das doch recht wohl die Auslegung zulassen, dass der Pabst für das Gebiet des geistlichen, der Kaiser des weltlichen Rechts legitimirt. Daraus würde sich denn auch erklären, dass man von beiden Gewalten zugleich legitimiren liess; so 1329: Böhmer Acta 600. Später haben allerdings die päbstlichen Pfalzgrafen auch im Reiche die Befugniss zur Legitimation mit denselben Wirkungen, wie sie die durch kaiserliche Pfalzgrafen hatte, beansprucht. Vgl. Schubart 325. **10.** Huillard 4, 225. 226. Das erste Reskript ist bei Goldast Constit. imp. 3, 398 Konrad IV zugeschrieben und wird als solches häufig angeführt; für Deutschland hat es jedenfalls keine Bedeutung. Formeln für die Legitimation aus der Zeit K. Rudolfs, Oesterr. Archiv 14, 325, sind sichtlich durch den Sprachgebrauch der Kanzlei Friedrichs II bestimmt. Formeln aus der Zeit K. Adolfs im Archiv der Gesellsch. 10, 576, K. Albrechts im Oesterr. Archiv 1849. 2, 300. **11.** Huillard 6, 656. Auch ein Privileg für das Geschlecht von 1186, im Auszuge im Notizenbl. 2, 370, ist nach einer vollständigen Abschrift, welche Stumpf veröffentlichen wird, jedenfalls interpolirt, da das Recht *officiales et iudices — ordinarios constituendi et creandi* erwähnt wird.

lichen Kurie verhandelten Geschäfte: *Iacobus et Gisla in presentia d. Hubaldi archiepiscopi constituti iuraverunt, quod eo tempore, quo genita fuit Sibilia eorum filia, poterant esse vir et uxor, quia vir non habebat uxorem, neque mulier virum, nec erat inter eos impedimentum ipsis scientibus; postmodum presentaverunt eamdem Sibiliam, quam dicebant esse naturalem, d. archiepiscopo postulando ipsam legitimari, volentes ipsam succedere in bonis eorum sicut legitimam filiam, et auctoritatem in hoc d. archiepiscopi postulantes; et ipse prestitit illam tamquam ordinarius iudex.*[1]

Der Erzbischof handelt hier offenbar nicht als Vertreter des Kaisers; der Zusatz *ex auctoritate d. imperatoris* würde sonst hier gewiss eben so wenig fehlen, wie bei der früher besprochenen Ernennung eines Notar.[2] Es ist ausdrücklich betont, dass der Erzbischof als Judex ordinarius handelt. Darunter ist nun hier offenbar nicht der den alten Pfalzrichtern entsprechende, in der staufischen Zeit oft diesen Titel führende Judex zu verstehen, dessen Befugnisse sich auf die freiwillige Gerichtsbarkeit beschränken; sondern der ordentliche Richter der Provinz im Sinne des römischen Rechts.[3] Als solcher konnte aber der Erzbischof für die ganze Romagna gelten, wenn auch thatsächlich seine Befugnisse sehr zurückgedrängt sein mochten.[4] Damit ist nun aber an und für sich für die Erklärung jenes Vorganges nichts gewonnen. Denn die Legitimation ist keine Befugniss des ordentlichen Richters.

Es wird insbesondere zu beachten sein, dass es sich hier um keine Spuria handelt, sondern die Statthaftigkeit der Legitimation offenbar bedingt erscheint durch die eidliche Versicherung, dass die Tochter eine Naturalis sei. Damit sind wir denn doch sichtlich auf die Legitimation durch Reskript in der engern römischen Auffassung hingewiesen. Wenn sich diese in der Romagna, nicht aber im longobardischen Italien findet, so kann das nicht auffallen, wenn unsere frühere Vermuthung richtig ist, dass dieselbe neben den milden Bestimmungen des longobardischen Rechtes kaum einen Werth hatte; ein Grund, der in der Romagna entfiel. Und wir sind gerade hier nicht auf die Annahme hingewiesen, in solcher Legitimation eine Wirkung des Wiederauflebens des wissenschaftlichen Rechtes zu sehen; es ist an und für sich wahrscheinlich, dass eine Form, für welche hier jederzeit ein Bedürfniss vorlag, sich von altrömischer Zeit her erhalten hat. Auffallend würde also nur noch die Befugniss gerade des Erzbischofs sein.

Den Erzbischof finden wir überhaupt im Besitze mannichfacher Befugnisse, welche sich kaum einfach daraus erklären lassen, dass ihm die Grafschaften der Romagna verliehen waren, während andererseits doch in den kaiserlichen Privilegien nicht die geringste Andeutung einer Verleihung solcher Befugnisse durch den Kaiser vorkommt. Wir wiesen schon darauf hin, wie die Ernennung der Tabellionen zu Ravenna als selbstständiges und ausschliessliches Recht des Erzbischofs erscheint.[5] Der Erzbischof übt die jetzt durch-

258. — **1.** Amadesius 3, 167. **2.** Vgl. § 251 n. 2. **3.** Vgl. § 131 n. 6. **4.** Vgl. § 134. **5.** Vgl. § 251 n. 3.

weg als ausschliessliches Recht des Kaisers aufgefasste Appellationsgerichtsbarkeit[6], ohne dass eine Bestellung desselben zum kaiserlichen Appellationsrichter irgend wahrscheinlich wäre. Zu einer Freilassung und Adoption gibt der Erzbischof 1215 seine Auctoritas[7]; ebenso 1213 zur Bestellung eines Prokurator, wie auch mehrfach Schiedsrichter vor ihm bestellt werden.[8] Es wird nun gewiss die Annahme nicht unwahrscheinlich sein, dass seine eigenthümlichen Befugnisse vielfach damit zusammenhängen, dass er lange Zeit in einem Lande römischen Rechtes wenigstens thatsächlich der höchste Richter war. Erhielt sich das römische Recht in der Romagna, so liegt es auf der Hand, dass manche Befugnisse, welche dasselbe dem Princeps ausschliesslich zuspricht, hier nothwendig auf den höchsten Provinzialbeamten übergehen mussten, wenn man an den betreffenden Rechtsinstituten überhaupt festhalten wollte, etwa zunächst auf den Exarchen. Die päbstliche Hoheit wird da wenig Einfluss gewonnen haben. Gerade der Erzbischof nahm ja dieser gegenüber alsbald die weltliche Hoheit aufs bestimmteste in Anspruch[9]; und später wusste er wirklich die päbstliche Hoheit zu beseitigen, war auf Grund kaiserlicher Verleihungen Herr der Romagna, wenn daneben der Exarchat wohl auch als vom Pabste ihm überlassen betrachtet wurde.[10] Ich möchte daher annehmen, dass der Erzbischof bei der Legitimation ein Recht des römischen Princeps übt, welches unter dem Einflusse der thatsächlichen Verhältnisse in der Romagna auf den höchsten Richter in der Provinz übergegangen war. Hätte nun später auch der König von Italien wieder in das Recht des Princeps eintreten können, so ist es doch erklärlich, wenn das bei einem den longobardischen Einrichtungen fremden Institute nicht geschah, wenn man auch später darin ein herkömmliches Sonderrecht des Erzbischofs sah. Ganz in derselben Weise würde auch das Recht des Pabstes im Patrimonium zu legitimiren sich erklären, insofern wir auch dieses, wie doch kaum zu bezweifeln, als ein althergebrachtes zu betrachten haben.

Haben sich, wie wir annehmen, die römischen Formen der Legitimation, wenn auch vielleicht mannichfach entstellt, in der Romagna immer erhalten, nur nicht gerade als kaiserliches Hoheitsrecht, so musste doch die Schule von Bologna auf das Vorrecht des Princeps zurückkommen. Hier finden wir denn auch ein auffallend frühes Beispiel, dass dem Kaiser das Recht zur Verleihung der Befugniss zu legitimiren zugeschrieben wird. In der schon 1215 zu Bologna von der Universität gebilligten Rhetorik des Buoncompagno heisst es nämlich: *Ab imperatore siquidem et regibus petuntur secularia officia, — auctoritas audiendi de appellacionibus, faciendi tabelliones, emancipandi, legittimandi, manumittendi, dandi tutores et curatores.*[11] Aber während wir für die Uebertragung aller andern Befugnisse Belege finden, fehlen dieselben für die Legitimation in dieser Zeit noch durchaus; und es wäre doch recht wohl denkbar, dass die Schule die Verleihung einer solchen Befugniss

---

258.] 6. Fantuzzi 5, 313. Amadesius 3, 167 und sonst. 7. Fantuzzi 5, 313. 8. Amadesius 3, 159. 161. 167. 9. Vgl. Cod. Carolin. ep. 51. 55. 56, Jaffè Bibl. 4, 171. 184. 187. 10. Vgl. § 134. 11. Quellen u. Erört. 9a, 154.

als statthaft hinstellte, ohne dass sie schon thatsächlich vom Kaiser geübt wurde.

259. — Damit scheint zu stimmen, dass es noch in den spätern Zeiten des Jahrhunderts in der Romagna sichtlich sehr schwierig war, eine Legitimation zu erlangen, was kaum denkbar wäre, wenn schon früher die Verleihung der Befugniss dazu an andere Personen durch den Kaiser üblich gewesen wäre. Wir ersehen das aus einem Falle, der uns mit den Pfalzgrafen Venerosi bekannt macht, deren Fälschungen kaum ohne Einfluss auf die weitere Gestaltung der pfalzgräflichen Befugnisse geblieben sind.

Rolandinus Passagerii, damals eine der einflussreichsten Personen zu Bologna[1], hatte eine einzige Tochter während Lebzeiten seiner Frau mit einer Ledigen gezeugt. Schon 1285 gestattete ihm die Gemeinde Bologna, derselben bis zu dreihundert Pfund zuwenden zu dürfen.[2] Im folgenden Jahre richtete er dann an das im Stadthause versammelte Kollegium der Doktoren, Advokaten und Judices eine Bittschrift, in welcher er seinen sehnlichen Wunsch ausdrückte, jene einzige Tochter als Nonne oder Ehefrau unterzubringen und ihr nach Belieben von seinem Gute zuzuwenden, *si tamen legis Romane decreta non obstent.* Da sei nun ein Herr aus altangesehenem Geschlechte, *Bortholotus de Venerosis comes palatinus in Lombardia et comes utique Ripe insule Suzarie*[3] *et Bardine, nec non quarte partis totius civitatis Verone dominus,* welcher vierzehn kaiserliche Privilegien habe, ihm selbst von K. Friedrich II, die übrigen von frühern Kaisern seinen Vorfahren ertheilt, von welchen er, Rolandin, mehrere mit Goldbullen eingesehen habe, eins ganz mit goldenen Buchstaben geschrieben. Darin werde demselben das Recht zur Legitimation ertheilt, wie Rolandin das ganz dem Wortlaute der später zu erörternden Privilegien entsprechend näher angibt. Er ersucht dann das Kolleg um ein doppeltes Gutachten. Einmal darüber, ob die Kaiser dem Grafen derartige Privilegien verleihen konnten und ob solche Verleihung rechtskräftig sei; und daraus ergibt sich doch wohl aufs bestimmteste, dass damals eine Verleihung der Befugniss zur Legitimation etwas durchaus Ungewöhnliches sein musste. Er bittet weiter um ein Gutachten darüber, ob seine Tochter, wenn sie daraufhin vom Grafen legitimirt sein würde, ihn rechtmässig beerben könne. Es wurde dann eine Kommission niedergesetzt und schliesslich erfolgte ein Gutachten, ganz dem Wunsche Rolandins entsprechend, nur mit der Klausel, *si constat privilegia ita esse,* wonach diese selbst noch nicht zur Prüfung vorgelegt waren.[4]

Dieser ganze Hergang ist durch Aufnahme in die Komunalregesten aufs glaubwürdigste bezeugt. Ebenda sind uns durch Transsumpt von 1322 von den Privilegien die von Heinrich VI, Friedrich II und Heinrich VII erhalten.[5] Im erstern, gegeben zu Piacenza 1195 Mai 29, verleiht und bestätigt der

295. — **1.** Vgl. Sarti Bon. 1, 424. Savigny 5, 539. **2.** Sarti Bon. 1, 428. **3.** Die Insula Suzaria zwischen Po und Zara, nördlich von Gonzaga, wird 872 an die Kirche von Reggio geschenkt, Tiraboschi Mod. 1, 46, und später oft als Eigenthum derselben erwähnt. **4.** Sarti 2, 140. **5.** Mittheilung von Wüstenfeld; vgl. Huillard 6, 941.

Kaiser *Veneroso filio Brandalisii comitis palatini de Venerosis de Ripa Insule Suzarie et Bardine et quarte partis totius civitatis Verone* und dessen Erben *per totum Romanum imperium iure honorabilis feudi et investiture facultatem et liberam potestatem ordinandi et faciendi filios legiptimos, qui non sunt legiptimi, et filios adoptivos et iudices ordinarios et notarios, et etiam accipere et alluere et extrahere duos homines condempnatos in persona et in pecunia de banpno et carceribus cuiuslibet communis, civitatis vel castri ad voluntatem sui sine contradictione vel molestatione alicuius persone, ubicumque sint per totum Romanum imperium, — lege aliqua non obstante, et illa precipue, que legiptimare spurios nisi ex certa scientia non permittit; ita quod quoscumque fecerit, possint succedere hereditati patris et omni alii suo iuri, tamquam veri et legiptimi cives Romani, et omnia officia et iudicatus et acta publica contractus conscribere atque conficere et omnia facere et exercere, que ad ipsa tabellionatus et iudicatus officia de iure pertinere noscuntur, in quacumque parte fuerint imperii memorati, sicut a nobis sive a nostra largitate dicta officia obtinuerint, ut de penna et calamario et iudicatu possint et valeant investire eosdem;* weiter wird ihnen freie Verpflegung am Hofe zugesichert und jährlich vierzig Pfund Silber zur Verbesserung ihres obgenannten Lehens. Dann wird noch angegeben, dass Venerosus dem Kaiser den Treueid geleistet habe, wobei er *palatinus comes in Lombardia* heisst.[6]

So weit ist alles offenbar grobe Fälschung. Dagegen entsprechen die Eingangs- und Schlussformeln, der grösste Theil der Zeugen, die Datirung ganz genau einer zweifellos echten, an demselben Tage für die Kirche von Parma ausgestellten Urkunde.[7] Man könnte danach annehmen, der Kaiser habe damals wirklich eine Urkunde für das Geschlecht, wenn auch andern Inhalts ausgestellt, welche der spätern Fälschung zum Anhalte diente. Aber die wörtliche Uebereinstimmung zieht sich, insofern der ganz verschiedene Inhalt das irgend zulässt, so weit in die Urknnde hinein, dass es mir fast zweifellos erscheint, dass gerade jene Urkunde für Parma, von der der Fälscher eine Abschrift zur Hand haben mochte, zur Vorlage gedient hat; die Uebereinstimmung ist grösser, als dass sie sich durch die Annahme erklären liesse, man habe sich in der Reichskanzlei für beide Urkunden an dasselbe Formular gehalten, was an und für sich bei so verschiedenen Gegenständen unwahrscheinlich ist.

Die Urkunde Friedrichs II, angeblich ausgestellt 1245 März 13 zu Parma, wiederholt dem *Bertholoctus comes filius Petri Venerosi comitis palatini* jene Verleihung mit denselben Ausdrücken.[8] Sie ist eine ganz ungeschickte Fälschnng, ohne irgend eine echte Vorlage gemacht, da auch von den Aeusserlichkeiten nichts zutrifft. Es wäre auf diese Fälschungen keinerlei Werth zu legen gewesen, wenn sie nicht seltenen Erfolg gehabt hätten, auf Grundlage derselben sich vielleicht überhaupt erst die später massgebende An-

---

259.] 6. Sarti Bon. 2, 143; auch Antiq. It. 1, 393 aus einem Klosterarchive zu Siena. 7. Affò P. 3, 307. 8. Sarti 2, 142; aus derselben Quelle Huillard 6, 941.

schaunng bestimmter ausgebildet hat, dass der Kaiser die Befugniss zu legitimiren andern übertragen könne.

Es wird kaum zu bezweifeln sein, dass Rolandinus Passagerii nicht ein Getänschter, sondern an der Fälschung vorzugsweise betheiligt war. Vor 1286 fehlt jede Spur für irgendwelche besondere Befugniss der Venerosi, wie mir überhaupt Erwähnungen einer Familie mit jenen Bezeichnungen nicht aufgefallen sind.[9] Bartolotto und seine Brüder wurden, anscheinend schon unter jenen Titeln, erst 1285 zu Bürgern in Bologna aufgenommen.[10] Sie mochten schon früher in Verbindung mit Rolandin stehen, alles schon länger vorbereitet sein. Die Umstände waren überaus günstig. Bei einer der Stadt anscheinend bisher fremden Familie konnten Privilegien, von denen bisher nichts verlautete, nicht befremden. Das Kolleg der Doktoren und Advokaten mochte die mannichfachsten Gründe haben, den Wünschen des mächtigen Rolandin nicht entgegenzutreten, und lieber etwaige Bedenken zu unterdrücken. Und vor allem wird zu beachten sein, dass dem Rolandin als Lehrer der Notariatskunst und Praeconsul des Kollegs der Notaro zur Durchführung von Fälschungen die mannichfachsten Hülfsmittel zu Gebote standen. Ob sich Widerspruch erhob, wissen wir nicht. Es mag mit jenem Hergange zusammenhängen, dass 1287 ein unehelicher Sohn des Juristen Egidius Fuscararius durch Dekret des Volks von Bologna legitimirt wurde[11], während dieses doch 1285 sich offenbar dazu bezüglich der Tochter des Rolandin nicht befugt hielt. Vielleicht, dass erst das Auftauchen einer solchen Befugniss überhaupt den Gedanken nahe legte, dieselbe für die Stadt in Anspruch zu nehmen. Vielleicht aber auch, dass man auf den Unterschied zwischen dem Naturalis, um den es sich hier zu handeln scheint, und dem Spurius noch grösseres Gewicht legte und die Stadt sich nur bezüglich jenes die Befugniss beilegte.

Das Privileg Friedrichs II wurde 1322 nicht im Original vorgelegt, sondern in einem Transsumpt, gefertigt 1289 in Gegenwart des Podesta von Bologna und seines Judex und von fünf Notaren beglaubigt, wobei zugleich eine Erklärung des Podesta erfolgt war, dass dasselbe gleiche Kraft haben solle, als das verglichene, unverletzt und mit Goldbulle versehen vorgelegte Original. Dieses mag demnach doch Mängel gehabt haben, welche man für später den Augen entziehen wollte. Damit spätestens war also zu Bologna die Fälschung amtlich anerkannt.

Die Privilegien scheinen dann auch K. Heinrich VII vorgelegt zu sein, der 1311 den *Brandalixius comes condam Bartholocti comitis palatini de Venerosis de ripa insule Suczare et Bardine* mit den Reichslehen, welche ihm nach den Privilegien früherer Kaiser zustehen, belehnt.[12] Da der Titel, nur mit Auslassung des Viertels von Verona, entspricht, jene Befugnisse auch in den frühern Urkunden als Lehen bezeichnet sind, so mochte das allerdings

9. In einer unbedingt unechten Kaiserurkunde von 1162, Soldani 82, auch Böhmer Acta 105, ist ein *Veneronus comes palatinus in Lombardia* Zeuge; sie soll freilich schon 1223 transsumirt sein; doch wird auch das Transsumpt unbedenklich als Fälschung zu bezeichnen sein. 10. Ghirardacci 267 nach Aufzeichnungen des Stadtarchivs. 11. Sarti 1, 369, nur Auszug. 12. Böhmer Acta 439; vgl. Huillard 6, 941.

als Bestätigung durch das Reich gelten können, obwohl doch gewiss nicht ohne Grund die Aufzählung vermieden und, wie das freilich auch sonst vorkommt, hinzugefügt ist, *salvo iure imperii et quorumlibet aliorum.*

Die Venerosi haben anscheinend an den verschiedensten Orten ihre Befugnisse mit Erfolg zur Anerkennung zu bringen gewusst. So ernannte Bartolotto zu Ferrara 1290 einen Notar[13]; sein zu Como 1297 aufgesetztes Testament, in welchem er seinen einzigen Sohn Brandaligi zum Erben insbesondere auch jener pfalzgräflichen Befugnisse einsetzt, ist von einem von ihm ernannten Judex ordinarius geschrieben.[14] Brandaligi ernennt 1304 einen Kamaldulensermönch zum Notar.[15] Sein Sohn Bartolotto hat 1333 in Tuszien Spurii legitimirt[16]; 1336 investirt er einen Florentiner, nachdem dieser ihm *pro Romano imperio et ipsius corona* und für sich und sein Haus den üblichen Treuschwur geleistet hat: *ex auctoritate de hoc habita ab imperatoria maiestate, sicut in ipsorum imperatorum, qui precesserunt et ser. d. Henrici olim Rom. regis et s. aug. privilegiis — evidenter apparet — ipsum N. — de predictis arte et officiis notarie et iudicatus ordinarie iurisdictionis publice ubilibet fideliter exercendi cum anulo aureo, penna et calamario et obsculo perpetue pacis et recordationis et amoris interveniente publice investivit;* worauf dann die einzelnen Befugnisse aufgezählt werden, welche derselbe *per totum Romanum imperium* üben darf und an welchen ihn niemand hindern soll bei Strafe von hundert Mark Silber, *quarum medictas ipsi domino comiti vice principis applicetur.*[17]

260. — Gelang es den Venerosi, sich in der Uebung der in ihren Fälschungen beanspruchten Befugnisse zu behaupten, so lässt das allerdings darauf schliessen, dass die Auffassung, der Kaiser könne sein Recht, zu legitimiren, auf andere übertragen, der Zeit nicht fremd war. Doch habe ich Fälle einer ausdrücklichen Verleihung des Rechtes zur Legitimation vor dem vierzehnten Jahrhunderte nicht gefunden.

Dem Abte und Konvente von S. Salvator am Berge Amiate bestätigt und erneuert K. Heinrich 1313 deren von seinen Vorgängern erhaltenen Rechte, von welchen besonders aufgezählt werden die Befugniss: *filios non legiptimos legiptimandi, filios adoptivos recipiendi, notarios iudicesque ordinarios creandi.*[1] Sollte diese Stelle nicht etwa überhaupt eingeschoben sein[2], so wird sich doch schwerlich daraus der Schluss ziehen lassen, dass dem Abte diese Rechte schon früher ausdrücklich verliehen seien; sie mögen ohne genauere Prüfung oder auf Grundlage von Fälschungen aufgenommen sein.

Das erste Beispiel ausdrücklicher Verleihung gibt eine Urkunde von 1315, in welcher K. Ludwig den Colonna von Rom das Recht ertheilt, Notare zu kreiren, Uneheliche zu legitimiren und Münzen zu schlagen.[3] Auf die

259.] **13.** Antiq. It. 1, 395. **14.** Sarti 2, 144. **15.** Mittarelli Ann. 5, 260. **16.** Huillard 6, 941. **17.** Bonaini Stat. 3, 845.

260. — **1.** Böhmer Acta 459. **2.** Sie ist jedenfalls ungeschickt eingefügt, scheint sich aber auch in dem angeblichen Originale zu Florenz so zu finden. **3.** Böhmer Acta 800; das Itinerar (vgl. Reg. Lud. n. 165) stimmt, und Bedenken gegen die nur in Bestätigung K. Friedrichs III vorliegende Urkunde dürften sich kaum begründen lassen; nur der

Verleihung für Castruccio 1327 kommen wir zurück; zuerst mit dem Pfalzgrafentitel verbunden erscheint die Befugniss dann 1328 im Privileg für die Grafen von Montefeltre: *Ad hec quoque vos et dictos fratres vestros et eorum et vestros descendentes comites palatinos de novo facimus et creamus, assignantes vobis comitatum predictum Feretrensem, ut ex eo comitatu vos — nomen et titulum habeatis vobisque — potestatem et auctoritatem — concedimus — legiptimandi et ad antiquum et primevum statum reducendi omnes et singulos tam naturales quam spurios et eciam ex incestuoso et dampnato coytu procreatos et super defectu quolibet dispensandi, et notarios et iudices ordinarios faciendi.*[4] Dieser Verleihung schliessen sich inhaltlich die meisten der zahlreichen von K. Karl IV ertheilten Diplome dadurch genauer an, dass auch in ihnen nebst dem Titel eines Pfalzgrafen ausdrücklich nur die Befugniss zu legitimiren und Judices und Notare zu ernennen ertheilt wird, während insbesondere die obervormundschaftlichen Befugnisse nicht erwähnt werden. Weiter ertheilte der Kaiser 1330 nach einer nur auszugsweise bekannten Urkunde zwei Bürgern von Bergamo das Recht, in ganz Italien natürliche Kinder zu legitimiren.[5] Unter Karl IV haben wir dann die Legitimation als die am regelmässigsten mit dem Pfalzgrafentitel verbundene Befugniss zu betrachten, insofern dieselbe, so weit ich sehe, nie in den Diplomen fehlt, während vereinzelt von den sonst gewöhnlichen Befugnissen wohl nur diese dem neuen Pfalzgrafen ertheilt wird.[6] In Diplomen von 1355 findet sich dabei noch keine Beschränkung, es ist einfach von der Legitimation aller Arten von Unehelichen die Rede[7]; später erstreckt sich zwar auch die Befugniss auf *quoslibet bastardos, spurios, notos, manseres et ex quocumque nefario vel dampnato coitu procreatos*, aber jetzt durchweg mit dem Zusatze: *illustrium, spectabilium, ducum, comitum, baronum et procerum natis duntaxat exceptis.*[8]

261. — In späterer Zeit enthielt wenigstens die Comitiva maior auch die Befugniss zur Erhebung in den Ritterstand. Die erste Andeutung dafür finde ich in dem Privileg, durch welches Castruccio degli Antelminelli 1327 zum Herzoge von Lucca und Bannerträger des Reichs erhoben und welches dann 1328 nach der Kaiserkrönung gleichlautend bestätigt wurde.[1] Ausser vielen andern Befugnissen des neuen Herzogs, welche uns hier nicht

Ausdruck *imperiale sigillum* ist ungewöhnlich und streng genommen unrichtig. 4. Theiner Cod. dom. temp. 1, 554. 5. Reg. Lud. n. 2719 aus alter Copie zu Brescia. Von Publizisten (vgl. Schubart 26. 226) wird diese Urkunde angeführt und dabei Ertheilung des Pfalzgrafentitels erwähnt, die nach Böhmers Auszug unwahrscheinlich sein dürfte; einen Druck der Urkunde habe ich nicht gefunden. 6. 1368: Lünig C. It. 2, 1475. 7. Mem. di Lucca 4 b, 61. Remling 1, 597. Manucci 238. 8. 1360: Glafey 25 usw. In dem das gewöhnliche Mass überschreitenden Diplome von 1361 für Nicolaus de Albertinis, Glafey 572, und der darauf beruhenden Formel einer Creatio optima bei Joh. de Geylnhusen 24 findet sich die Klausel nicht.

261. — 1. Manucci 207. 211; letzteres auch sonst oft gedruckt. Das Recht wird auch verliehen an die Markgrafen von Colle in einer angeblich schon 1162 ausgestellten und 1223 transsumirten Urkunde; Soldani 82, auch Böhmer Acta 105; aber eben diese Stelle dürfte bestimmt für die Unechtheit auch des Transsumptes sprechen.

berühren, wird auch die aufgeführt: *Milites quoque in dicto ducatu et extra constituendi et militari cingulo decorandi*, welcher sich dann die pfalzgräflichen Befugnisse der Ernennung von Richtern und Notaren nnd Legitimation[2] anschliessen, ohne dass jedoch der pfalzgräfliche Titel erwähnt würde.

Die Ertheilung der Ritterwürde an einen Ritterbürtigen haben wir nicht als Reservatrecht des Kaisers zu betrachten, wenn es anch scheint, dass besonderes Gewicht daranf gelegt wurde, vom Kaiser selbst zum Ritter geschlagen zu sein. So bekundet K. Karl 1353, dass er selbst den Marino Faliero von Venedig mit der Ritterschaft geziert habe und derselbe alle Ehren und Rechte geniessen solle, wie *ceteri milites, quos cesarum augusta potencia militavit*[3]; und 1360 ertheilt er zu Gunsten des Symon Buccanigra, Vikars von Genua und kaiserlichen Admirals, dem Burggrafen von Magdeburg den Auftrag, *quatenus eundem Symonem pro nobis et nostro nomine atque vice militem constituere, cingulo quoque ac universis militaribus possis et debeas insigniis insignire, adhibitis universis sollempnitatibus, que circa imperiales consueverunt milites adhiberi; volumus enim — ut postquam dictus S. a te premisso fuerit ordine miliciam assecutus, proinde noster et sacri reputetur et sit miles imperii et hiisdem privilegiis et dignitatibus ubilibet pociatur, ac si dictam esset miliciam per manum nostram caesaream presencialiter assecutus.*[4] Es handelt sich hier sichtlich weniger nm die Ertheilung der Würde eines Ritters überhaupt, als der bevorzugten eines kaiserlichen Ritters. Worin der Vorzug eines solchen bestehen soll, tritt nicht hervor und berührt nns insoweit nicht, als es nicht scheint, dass solche Vollmachten, wie sie hier für den Einzelfall ertheilt werden, etwa später auch danernd verliehen wurden.

Das Recht, Ritterbürtige zu Rittern zn machen, wurde von den verschiedensten Personen geübt, erscheint wohl als Befugniss jedes Ritters, wird insbesondere auch bei Reichsbischöfen nicht selten erwähnt. Der Branch mag verschieden gewesen sein nnd es ist möglich, dass man vielfach für die Uebung des Rechtes eine kaiserliche Verleihung verlangte, wie sie Castruccio erhielt. Das war dann aber keine Verleihung eines an nnd für sich nur dem Kaiser zustehenden Rechtes, wie das bei den pfalzgräflichen Befugnissen durchweg der Fall ist; und es kann darin nicht der Ausgang für die spätere Befugniss der Comitiva maior gesucht werden.

261.] **2.** Von dieser macht Castruccio in seinem Testamente zn Gunsten seiner eigenen nnehelichen Kinder Gebranch. Mannoci 226. **3.** Böhmer Acta 573. Vgl. anch Glafey 25. Joh. de Geylnhusen 20. Schon 1323 ertheilt K. Ludwig dem Grafen Bertold von Neiffen als Generalvikar von Italien die Vollmacht: *personas etiam expedientes in milites, consiliarios, capellanos, familiarios et domesticos nostros et imperii recipiendi et aggregandi ac sic receptis concedendi cum nostris militibus et familiaribus parem privilegii, stipendii, honoris et status dignitatem.* Verci Marca 9, 31. Aber da dürfte es sich vielleicht weniger nm die Erhebung zu Rittern, als nm die Aufnahme von Rittern in den königlichen Dienst handeln, die danach allerdings als eine bevorrechtete Personenklasse erscheinen. K. Ludwig bezeichnet 1337 zwei Ritter als *Milites curie nostre.* Böhmer Acta 525. Anch bei Joh. de Geylnhusen 18 nimmt K. Karl IV jemanden *in familiarem, domesticum commensalem et militem nostrum* an, wobei als Vorrecht insbesondere Abgabenfreiheit verliehen wird. **4.** Glafey 275.

Dagegen war es allerdings ein kaiserliches Reservatrecht, Nichtritterbürtigen die Fähigkeit zur Erlangung der Ritterwürde zu ertheilen; waren sie durch allgemeine Reichssatzungen davon ausgeschlossen, so konnte nur der Kaiser vom Gesetze entbinden. So ertheilt K. Friedrich II jemandem die Gnade: *quod quanquam pater suus miles non fuerit et nostris constitutionibus caveatur, quod milites fieri nequeant, qui de genere militum non nascuntur, ipse tamen de culminis nostri licentia decorari valeat cingulo militari.*[5]

Tritt bei der Verleihung an Castruccio eine Ausdehnung des Rechtes auch auf Nichtritterbürtige nicht bestimmt hervor, so ist das nun später mehrfach der Fall. So heisst es zuerst 1355 im Pfalzgrafendiplome für den Bischof von Lucca: *Item modo predicto possis et valeas quoscunque nobiles et etiam plebeios habiles milites facere et ad militare decus honorabiliter promovere per universum Romanum imperium et ubique locorum de nostre regalis plenitudine potestatis.*[6] Wörtlich wiederholt wird das kurz nachher im Pfalzgrafendiplome für den Bischof von Speier[7]; auch in einem Privileg für den Bischof von Florenz von 1364, in welchem aber der Pfalzgrafentitel nicht ertheilt wird, findet sich dieselbe Bestimmung.[8] Häufiger aber ist diese Befugniss nicht verliehen; in allen mir bekannt gewordenen Pfalzgrafendiplomen K. Karls IV finde ich kein weiteres Beispiel; auch aus der nächstfolgenden Zeit weiss ich nur anzuführen, dass K. Ruprecht 1402 den edeln Florentiner Maso de Albicis zum Pfalzgrafen ernannte mit der Gewalt, Adelige und Plebejer zu Rittern schlagen zu dürfen; die Stelle stimmt wörtlich mit der entsprechenden im Privilege für den Bischof von Florenz, welches damals als Vorlage gedient haben wird.[9] Auch später ist die Erhebung in den Ritterstand nur eine Befugniss der Comitiva maior, für welche wir demnach den Ausgangspunkt in jenen Privilegien zu sehen haben.

262. — Das verwandte beschränktere Recht der Erhebung von Bauern zu Bürgern verleiht K. Karl 1360 einem Ritter und Pfalzgrafen aus Vercelli, indem er ihm und seinen Nachkommen bewilligt, *quod possitis et valeatis quoscunque forenses sive rusticos villarum et terrarum quarumcunque cives facere et constituere et eisdem de civilitatis huiusmodi beneficiis et gracia providere,* so dass sie sich aller Rechte und Freiheiten erfreuen sollen, *quibus ceteri cives originarii quarumcunque civitatum imperii gaudent seu quomodolibet de iure vel consuetudine laudabili pociuntur.*[1] Aber der Fall bleibt, so weit ich sehe, vereinzelt[2], und wird als Zeugniss dienen können, wie man in der Kanzlei K. Karls[3] auf Anschauungen und Unter-

---

5. Petr. de Vineis l. 6 c. 17. 6. Mem. di Lucca 4 b, 61. 7. Remling 1, 597. 8. Ughelli 3, 151. 9. Reichsregistraturbuch A bl. 57 zu Wien.

262. — 1. Glafey 22. 2. K. Karl soll 1363 dem Johann de Amatis die Befugniss verliehen haben, *cives Romanos* zu kreiren; doch scheint mir das Zeugniss nicht unverdächtig; vgl. unten § 263 n. 6. 3. Für die Behandlung der italienischen Geschäfte werden da insbesondere massgebend gewesen sein die *Referendarii imperialis curie et aule nostre in partibus Italie*; nach einer Formel bei Joh. de Geylnhusen 21 waren sie nur, wenn der Kaiser in Italien war, besoldet und im Amte und hatten insbesondere alle Gesuche

scheidungen verfiel, welche sich dem thatsächlichen Rechtsleben kaum näher anschlossen; wir würden durch jenes Privileg auf den Begriff eines von der Mitgliedschaft einer bestimmten bürgerlichen Gemeinde unabhängigen Bürgerstandes geführt, den wir doch schwerlich als in den thatsächlichen Rechtsverhältnissen begründet werden anerkennen können. Als ein durch den Kaiser selbst geübtes Reservatrecht findet sich übrigens auch sonst Erhebung in den Bürgerstand erwähnt. Aus der Kanzlei K. Karls IV ist uns eine Formel erhalten, worin er ebenfalls ganz allgemein *veros et ordinarios cives in civitatibus nobis et sacro imperio subiectis* ernennt; in einer andern dagegen wird zum Bürger einer bestimmten Stadt erhoben.[4] Und so findet sich das Recht auch später noch geübt. K. Ruprecht sagt 1409 von den Brüdern de Casatiis: *eos — dicimus, facimus et creamus cives nostre imperialis civitatis Mediolanensis eosque civium Mediolanensium consortio aggregamus*, so dass sie alle Rechte anderer Bürger von Mailand geniessen sollen[5]; an demselben Tage ernennt er in einem Pfalzgrafendiplome für den Doktor der Rechte, Blasius de Bechetis, diesen und seine Erben zu *cives civitatis nostre Mediolani ac capitaneos et valupsores*.[6] An ältere königliche Befugnisse wird sich da schwerlich anknüpfen lassen; es wird sich um ein im Anschlusse an römischrechtliche Begriffe in der Kanzlei K. Karls erdachtes Recht des Kaisers handeln.

Sollte trotz des anscheinend ganz vereinzelten Vorkommens jene Weiterverleihung des Rechts, in den Bürgerstand zu erheben, dennoch auf die spätere Gestaltung des Instituts eingewirkt haben, so liesse sich vielleicht die später auch in der Comitiva maior wohl enthaltene Befugniss zur Verleihung von Wappen, Insignia civica[7], wie es wohl ausdrücklich heisst, damit in Verbindung bringen. Doch bietet sich dafür vielleicht noch ein anderer Anknüpfungspunkt. In dem schon erwähnten Privilege für den Bischof von Florenz von 1364 wird unmittelbar nach der Befugniss, Ritter zu machen, noch bewilligt: *quod familiares tui et successorum tuorum impune deferre possint quaecumque arma offendibilia et defendibilia per totum Romanum imperium*.[8] Es handelt sich dabei offenbar um eine Befreiung von dem Verbote, wonach Nichtritter, namentlich Bürger und Bauern, insbesondere keine Angriffswaffen tragen sollen. Ist nun auch nicht ausdrücklich gesagt, dass der Bischof das Recht, Waffen zu tragen, überhaupt verleihen darf, sondern dass seine Diener oder Hausgenossen es geniessen sollen, so liesse sich wenigstens

262.] italienischer Grossen und Gemeinden entgegenzunehmen, zu begutachten und dem Kanzler darüber zu berichten. 4. Joh. de Geylnhusen 37. 38. 5. Beilage von 1409 Feb. 16. 6. Reichsregistraturbuch A bl. 113 zu Wien. 7. Für Verleihung von Wappen an Bürger habe ich unter K. Karl noch kein Beispiel gefunden; bei den erwähnten Ernennungen zu Bürgern ist davon nicht die Rede. In Formeln bei Joh. de Geylnhusen 40. 42 erscheint die Verleihung von Wappen verbunden mit der ausdrücklichen Erhebung zum *nobilis et militaris et tamquam de nobili genere procreatus*; in einer andern, ebenda 35, allerdings zunächst nur mit der Verleihung der Lehensfähigkeit, die aber doch auch als Verleihung der Ritterbürtigkeit gefasst erscheint, wenn es heisst, der Begnadigte solle seine Lehenrechte üben *more et ritu quorumcunque aliorum nobilium militarium* und sich *quecunque clenodia et nobilitatis insignia* wählen dürfen. 8. Ughelli 3, 152.

mittelbar ein solches Recht daraus ableiten, insofern es im Belieben des Bischofs stand, mit der Aufnahme zum Familiaris zugleich das Waffenrecht zu verleihen. Doch scheint gegen einen bestimmteren Zusammenhang mit dem spätern pfalzgräflichen Rechte, Nichtritterlichen Wappen oder Waffenfähigkeit zu leihen, zu sprechen, dass 1402 in Pfalzgrafendiplomen für die Florentiner Thomas de Sacchetis und Maso de Albicis, bei welchen die Stelle des Privilegs für den Bischof sichtlich massgebend gewesen ist, es sich nur um ein Recht des Pfalzgrafen selbst handelt; es heisst: *Et tu et tui heredes et successores legitimi possitis libere et inpune quecunque arma offendibilia et defendibilia deferre per totum Romanum imperium.*[9]

263. — Sicher reicht bis in die Zeiten K. Karls IV die Verleihung der Befugniss zur Ernennung zu akademischen Würden zurück, wie dieselbe später auch wohl in der Comitiva minor ertheilt wird. Nicolaus de Albertinis von Prato erhält im Pfalzgrafendiplome 1361 für sich und seine Erben das Recht, *doctores in iure civili constituere in omnibus civitatibus imperii nostri, terris et locis, diligenti prius examinatione adhibita a doctoribus collegii civitatum habencium privilegia studii, ipsisque sic examinatis et approbatis licenciam tribuere, sacratissimas leges legendi et docendi locorum ubique nostre dicionis vel imperii.* Später heisst es dann noch, dass sie den von ihnen ernannten Notaren und Judices die ihnen verliehenen Befugnisse übertragen können, *preterquam doctores in iure civili constituere, quod nolumus aliis posse concedi, nec per alios, nisi per vos modo quo supra et solempnibus antedictis, dum tamen ut ipsi licenciam solam vel actum licencie per alium possitis facere, cui specialiter concesseritis et expresse.*[1] Um ein geschichtlich begründetes kaiserliches Reservatrecht kann es sich dabei nicht handeln; alles was wir über die betreffenden Einrichtungen der italienischen Universitäten wissen, spricht durchaus dagegen; nur die abweichenden Verhältnisse der Universität Neapel könnten einen Haltpunkt bieten, die aber doch schwerlich hier massgebenden Einfluss geübt haben werden.[2] Ob Prager Einrichtungen da eingewirkt haben könnten, ist mir unbekannt; für Italien handelte es sich wohl zweifellos nicht blos bei der Verleihung der Befugniss an einen andern, sondern bei Beanspruchung der Befugniss des Kaisers selbst[3] um eine Neuerung; die Universitäten scheinen denn auch der Ernennung von Doktoren durch Pfalzgrafen sehr abgeneigt gewesen

9. Reichsregistraturbuch A bl. 55. 57 zu Wien. Reg. Rup. n. 1134 ist das mit *Waffen verleihen* übersetzt, was freilich den nächsten Anschluss für die pfalzgräfliche Befugniss gäbe, aber doch sicher unzulässig ist.

263. — 1. Glafey 574. Ebenso in der Formel einer *Creatio comitis palatini optima* bei Joh. de Geylnhusen 27, welche bei der Wiederholung auch ganz persönlicher Beziehungen, wie der auf den verstorbenen Vater, wohl zweifellos auf jenes Diplom für Nicolaus zurückgeht, dasselbe wörtlich wiederholt und nur noch einige Einschiebungen hat, in welchen insbesondere verschiedene Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit hinzugefügt werden. Beide gehen über das gewöhnliche Mass auch hinaus durch eine Strafdrohung von tausend Mark Gold, während sonst hundert Mark bestimmt werden. 2. Vgl. Savigni 3, 224. 325. 415. 3. Eine Formel für die Ernennung eines Licentiaten zum Doctor iuris civilis durch den Kaiser bei Joh. de Geylnhusen 52.

zu sein.[4] Jedenfalls ergibt sich auch hier, dass die spätere pfalzgräfliche Befugniss bis in die Zeiten K. Karls zurückreicht, wenn ich auch ein weiteres sicheres Beispiel aus älterer Zeit nicht nachweisen kann. In Deutschland finde ich sie zuerst erwähnt 1492 im Pfalzgrafendiplome für Johann Reuchlin, welcher in genauer angegebener Weise zehn Doktoren in beliebiger Fakultät soll kreiren dürfen.[5]

Heisst es in dem oben erwähnten Diplome nicht blos schlechtweg, dass der Pfalzgraf Judices ernennen darf, sondern auch, dass er diesen mit angegebener Ausnahme die ihm verliehenen Befugnisse weiter übertragen kann, so liesse sich darin vielleicht schou ein Ansatz zum Recht der Ernennung Anderer zn Pfalzgrafen sehen, wie es durch die spätere Comitiva maior gegeben wird.[6] Allerdings handelt es sich hier nur um Judices. Da nun aber die Einrichtung der Judices in Deutschland nie bestimmter Platz gegriffen zu haben scheint, ihre Befugnisse aber, insbesondere bezüglich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch in der Comitiva minor verliehen werden, so konnte die später in Deutschland übliche Bestellung von Pfalzgrafen durch die Oberpfalzgrafen in vieler Beziehung als der Bestellung von Judices entsprechend gefasst werden. Dafür scheint noch ein anderes zu sprechen. Die erste mir bekannte sichere Verleihung der Befugniss, Pfalzgrafen zu ernennen, findet sich bei der Ernennung des Markgrafen Jost von Mähren zum Generalvikar von Italien durch K. Wenzel 1383; nach Erwähnung der Legitimation wird die Befugniss *constituendi et ordinandi comites palatinos, tabelliones seu notarios publicos creandi* angeführt.[7] Ist der Befugniss, Judices zu ernennen, nicht gedacht, während dieselbe, da ein weitergehendes Recht ertheilt wird, gewiss nicht ausgeschlossen sein sollte, so kann es scheinen, man habe in der Kanzlei keinen wesentlichen Unterschied zwischen Pfalzgrafen und Judices angenommen.

264. — Es ist uns damit gelungen, alle wesentlichen Befugnisse, welche später durch die Pfalzgrafendiplome verliehen wurden, in ihren Anfängen mit Sicherheit oder doch Wahrscheinlichkeit bis in das vierzehnte Jahrhundert, zum Theil aber auch in erheblich frühere Zeiten zu verfolgen. Von einer festen Gestaltung des neuern Pfalzgrafenamtes werden wir aber wohl erst in der Zeit K. Karls IV sprechen dürfen. Bis dahin handelt es sich um Sonderprivilegien einzelner Familien oder Personen, welche in sehr ver-

---

263.] **4.** Vgl. Savigny 3, 217 n. b. 291. Moser 5, 411. **5.** Schnbart 333. **6.** Bestimmt verliehen soll dieses Recht schon sein 1363 Mai 30 zu Prag in einem Pfalzgrafendiplome für Johann de Amatis zu Padua; ich kenne davon nur einen Auszug bei Schnbart 230, welchen Spener 302 wiederholt, wonach ihm ausser den gewöhnlichen Befngnissen bewilligt wurde, *ut cives Romanos, milites armatae militiae, doctores crearet, capitaneos, valvassores, comites palatinos efficeret.* Seine Nachkommen scheinen im sechszehnten Jahrhunderte daranfhin solche Rechte allerdings geübt zu haben; vgl. Schnbart 53. 231. Die *cives Romani* wie die *comites palatini* sind jedenfalls auffallend, wenn ich auch nicht behaupten möchte, dass die Ausstellung eines solchen Diploms unter Karl unzulässig erscheinen müsse. Auch dass der Kaiser urkundlich 1363 Mai 31 und Juni 1 zu Breslau war (Böhmer Cod. dipl. M. Francofurt. 687. 688), dürfte die Unechtheit nicht gerade erweisen. Doch erscheint mir die Angabe zu verdächtig, als dass ich weitern Gebrauch davon machen möchte. **7.** Sitzungsber. 30, 87.

schiedener Form verliehen bald diese, bald jene Befugniss umfassten. Nur die Befugniss, Notare zu ernennen, scheint so häufig ertheilt worden zu sein, dass wir schon in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts allgemeine Formeln für bezügliche kaiserliche Verleihungsurkunden finden.[1] Aber der Pfalzgrafentitel wird dabei nicht verliehen, wie denn auch da, wo weitergehende Befugnisse gewährt werden, der Gebrauch ein schwankender ist, der Titel bald mit den Befugnissen ertheilt wird, bald nicht. Findet sich auch unter K. Ludwig schon eine Urkunde, welche in ihrem Inhalte wesentlich dem später gebräuchlichsten Umfange der Diplome entspricht, so zeigt sich doch in dem, was sich sonst Einschlagendes aus seiner Zeit erhalten hat, so wenig Uebereinstimmendes[2], dass wir für diese Zeit der neuern Pfalzgrafschaft noch nicht den Charakter einer allgemeingültig geregelten Einrichtung werden zusprechen dürfen.

Unter K. Karl IV ist das allerdings der Fall. Bis zu seinem Römerzuge 1355 scheint Karl sich den italienischen Verhältnissen ganz fern gehalten zu haben, es findet sich kaum eine oder andere dieselben betreffende Urkunde. Auch auf dem Römerzuge selbst scheinen Pfalzgrafendiplome noch nicht in grösserer Zahl ausgestellt zu sein. Die für die Bischöfe von Lucca und Speier tragen noch den Charakter eines Sonderprivilegs, reichen insbesondere über das gewöhnliche Mass der Befugnisse hinaus. In einem dritten dagegen für Francesco Castracani degli Antelminelli ist bereits von der Stellung des Pfalzgrafen als einer allgemeingültig geregelten die Rede; es heisst: *Te tuosque heredes legittimos descendentes nostri sacri palatii comites facimus et creamus ex nostre imperialis plenitudine potestatis cum omnibus honoribus, dignitatibus, gratiis, privilegiis, beneficiis, iurisdictionibus, officiis, gaggis, salariis, stipendiis, annonis, prebendis, pabulis, que et quas comites sacri palatii et imperialis aule de iure vel de consuetudinibus seu de facto habere, uti seu percipere sive exercere consueverunt, aggregantes te tuosque successores legittimos aliis nostris comitibus palatinis; et te de dicta dignitate investimus plenarie per presentes.* Als Befugnisse werden dann die Ernennung von Richtern und Notaren und die Legitimation angegeben.[3]

In diesem ersten uns bekannten Falle mag die Hinstellung der Pfalzgrafschaft als eines durch Recht und Gewohnheit fest gestalteten Instituts auf einer subjektiven Auffassung der kaiserlichen Kanzlei, wie eine solche entsprechend auch sonst hervortritt[4], beruhen; die Einwirkung der Reichsregierung auf Italien war damals so lange unterbrochen gewesen, dass von einem

264. — **1.** Oesterr. Archiv 14, 362. Fontes rer. Austr. II, 25, 393. Archiv der Gesellsch. 10, 514. **2.** Vgl. § 260 n. 3. 5. **3.** Manucci 237. Diese Urkunde oder ihre etwa schon vorhandene Vorlage hat sicher gerade in der hervorgehobenen Stelle auf die Fassung von Diplomen eingewirkt, in welchem nicht der Lateranensische, sondern der einfache Pfalzgrafentitel ertheilt wird; vgl. die allgemeine Formel bei Joh. de Geylnhusen 32. **4.** So glaubte ich früher, Reichsfürstenst. 1, 116. 212, die Urkunde von 1366, durch welche Johann von Nassau zum Fürstgrafen erhoben wird, insbesondere auch desshalb als unecht bezeichnen zu sollen, weil von einem *collegium principum comitum* und feststehenden Rechten derselben in jener Zeit nicht wohl die Rede sein könne; aber die Urkunde ist zweifellos echt, da sie sich im Formelbuche des Joh. de Geylnhusen 45 findet.

bestimmteren Herkommen kaum die Rede sein konnte; die Kanzlei scheint bereitwillig alles bestätigt und gewährt zu haben, was verlangt wurde, wenn nur die kaiserliche Kasse ihre Rechnung dabei fand. Und das dürfte insbesondere bei den Pfalzgrafendiplomen der Fall gewesen sein; Befugnisse, deren Uebung zweifellos mit bedeutenden materiellen Vortheilen verknüpft war, konnten auch theuer gezahlt werden. Es ist denn auch dafür gesorgt, dass es sich jener Auffassung gemäss bald um eine zahlreiche Klasse von Personen handelte. Die Diplome müssen jetzt bald in sehr grosser Zahl ausgestellt sein; in dem uns erhaltenen Registraturbuche des Jahres 1360, in welchem der Kaiser nicht in Italien war, auch sonst kein Anlass vorliegt, etwa ungewöhnlich häufige Verleihungen anzunehmen, sind eilf Diplome verzeichnet.[5]

Bezüglich der sonstigen Stellung der Personen, an welche sie ertheilt wurden, zeigt sich jetzt ein Unterschied. Die früheren Verleihungen einschlagender Befugnisse, insbesondere der auch schon früher weiter verbreiteten zur Ernennung von Notaren, geschahen an angesehene, vorwiegend gräfliche Familien. Dass zur Zeit des ersten Zuges K. Karls nach Italien es noch nicht üblich war, blosse Rechtskundige zu Pfalzgrafen zu ernennen, möchte insbesondere aus den 1355 dem Bartolus de Saxoferrato verliehenen Privilegien zu schliessen sein. In einem nimmt ihn der Kaiser zu seinem Rath und Hausgenossen an. In einem zweiten ertheilt er ihm die Befugniss, die Venia aetatis mit derselben Wirkung zu verleihen, als wenn sie *per nostram imperialem facta esset celsitudinem;* weiter aber *scolares seu studentes studii Perusini, qui de tuo vel ipsorum (heredum tuorum) dumtaxat auditorio fuerint,* zu legitimiren.[6] Die geringe Ausdehnung der verliehenen Befugnisse, wie das Fehlen des Pfalzgrafentitels in Verleihungen für einen so berühmten Rechtslehrer, welchen der Kaiser sichtlich ganz besonders auszeichnen wollte, wären doch kaum erklärlich, wenn damals das Institut schon zu der Entwicklung gelangt gewesen wäre, in der wir es wenige Jahre später finden. Denn 1360 und später sind es auch Ritter und Bürger, vorwiegend aber Doktoren der Rechte oder sonstige Rechtskundige, welchen die pfalzgräflichen Befugnisse mit dem Titel ertheilt werden.[7] Damit hängt wohl ein anderer Unterschied zusammen. Früher wurden solche Befugnisse durchweg erblich ertheilt. Häufig geschieht das auch jetzt noch. Aber insbesondere da, wo es sich um Rechtskundige handelt, lautet das Privileg nur *per tempora vite tue*[8], oder es wird wenigstens die Ausdehnung auf die männlichen Nachkommen nicht erwähnt.[9] Es wurde offenbar der Rechtskundige als persönlich

264.] 5. Glafey 24. 30. 38. 42. 157. Kaum geringer ist die Zahl in den Registraturbüchern K. Ruprechts. 6. Lancellottus 30. 32. Vgl. Savigny 6, 150. Nach Schubart 247 soll allerdings schon 1340 K. Ludwig den Rechtslehrer Signorolus oder Signorinus de Homodeis von Mailand zum Ritter und Pfalzgrafen gemacht haben; doch ist mir ein bestimmteres Zeugniss dafür nicht bekannt. 7. Schon 1311 findet sich ein *Johannes de Castiglione iudex — regis, comes palatii et procurator fisci in Lombardia et Marchia generalis.* Acta Henr. VII 2, 167. Aber es fehlt hier an jedem Halte für die Bedeutung des Titels im Einzelfalle. Von zahlreicheren Verleihungen pfalzgräflicher Rechte kann jedenfalls in dieser Zeit noch nicht die Rede sein, da sich sonst in den Resten der Registratur Heinrichs VII Zeugnisse finden müssten. 8. Glafey 38. 42. 9. Lünig. C. It. 2, 1475.

besonders befähigt angesehen, wie das noch deutlicher hervortritt, wenn mehrfach die Vererblichkeit bedingt ausgesprochen wird, nämlich für diejenigen Nachkommen, welche Doktoren der Rechte sein werden. So werden schon 1355 im Diplome für Bartolus die erwähnten Befugnisse verliehen *tibi et filiis tuis caeterisque legitimis descendentibus, legum dumtaxat doctoribus*[10]; oder es wird 1409 ein Doktor beider Rechte mit der Pfalzgrafenwürde investirt *suo et heredum suorum iuris canonici aut civilis doctorum ex eo descendentium per lineam masculinam nomine.*[11] Die Einrichtung nähert sich dadurch sehr der älteren ständiger rechtskundiger Missi. Später wurde die pfalzgräfliche Komitive dann auch wohl dauernd gelehrten Körperschaften oder deren zeitigen Vorstehern verliehen.[12]

Als Befugnisse werden jetzt in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nur aufgeführt die Legitimation und die Ernennung von Richtern und Notaren; vereinzelt wird nur die Legitimation erwähnt[13] oder nur der Ernennung von Notaren, nicht auch von Richtern gedacht.[14] Die Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auf welche bei ähnlichen Verleihungen im dreizehnten Jahrhunderte noch besonderes Gewicht gelegt wird, werden in der Regel nicht genannt. Man hat sie wohl nicht gerade ausschliessen wollen; da sie aber ohnehin schon den Judices zustanden, legte man wohl wenig Gewicht darauf oder betrachtete dieselben auch ohne besondere Erwähnung mit der Pfalzgrafenwürde verbunden. Vereinzelt werden sie auch jetzt noch aufgeführt. Im Diplom für die Fieschi 1369 ist das wohl zunächst dadurch veranlasst, dass sich dieses an eine ältere Verleihung anschliesst.[15] Besonders betont sind jene Rechte dann in dem Pfalzgrafendiplome für Nicolaus de Albertinis von Prato von 1361 und einer darauf beruhenden Formel; sie werden nicht allein in grosser Zahl einzeln aufgezählt, sondern auch hinzugefügt: *et breviter omnia, que sunt de iurisdiccione voluntaria exercere vel eciam contenciosa, dum tamen inter volentes et prorogantes, et que fiant per modum iurisdiccionis voluntarie.*[16] Werden sie später wieder häufiger erwähnt, so mag darauf von Einfluss gewesen sein, dass sich in Deutschland die Stellung des Judex ordinarius nicht eingebürgert zu haben scheint, jene Rechte daher hier grössere Bedeutung hatten. Vereinzelt erscheinen dann, wie wir sahen, noch andere weitergehende Befugnisse mit dem Pfalzgrafentitel verbunden; bezüglich dieser hat sich auch zur Zeit K. Karls ein festerer Brauch, eine der spätern Comitiva maior entsprechende ständige Form noch nicht gebildet, es sei denn, dass wir in den übereinstimmenden Privilegien für die Bischöfe von

10. Lancellottus 32. 11. Reichsregistraturbuch A bl. 113 zu Wien. Vgl. Reg. Rup. n. 2732. 2735. 12. Vgl. Schubart 244. Moser 4, 228. 13. 1368: Lünig Cod. It. 2, 1475. 14. 1358: Glafey 635. Ebenso 1355 in den Diplomen für Lucca und Speier. 15. Vgl. § 255 n. 7. 16. Glafey 574. Joh. de Geylnhusen 27; vgl. § 263 n. 1. Joh. de G. 29 hat eine Formel, welche er zum Unterschiede von der *Creatio optima* und der einfachen *Creatio* als *Creatio cum bonis claususlis* bezeichnet; da ausser den gewöhnlichen Rechten bezüglich der Legitimation und der Notare und Judices nur Ernennung von Tutoren und Kuratoren, Emanzipation, Adoption und Venia aetatis erwähnt werden, so würde man allerdings in dieser Erwähnung einen Vorzug gesehen haben, wenn auf jene Ueberschrift überhaupt Gewicht zu legen ist.

Lucca und Speier von 1355, in welchen insbesondere auch die Erhebung in den Ritterstand betont wird, den unmittelbaren Ausgangspunkt für die spätere Comitiva maior nachweisen könnten, wozu aber das mir bekannt gewordene Material kaum berechtigt[17]; erst in späterer Zeit dürfte sich bei häufigerer Verleihung der das gewöhnliche Mass überschreitenden Befugnisse die Anschauung einer fest geregelten höhern Stufe des Pfalzgrafenamtes ausgebildet haben.

265. — Unter K. Karl IV erscheint nun auch zuerst der Titel eines Lateranensischen Pfalzgrafen, *Comes sacri palatii Lateranensis*, mit den gewöhnlichen pfalzgräflichen Befugnissen verbunden. Finden wir den Titel auch früher wohl erwähnt, so scheint da doch jede Beziehung zu dieser spätern Bedeutung des Titels zu fehlen.

Unter den Ottonen werden Pfalzgrafen zu Rom erwähnt, doch ohne dass im Titel eine Beziehung zum Lateranensischen Palaste hervorträte[1]; es dürfte sich um ein später eingegangenes kaiserliches Amt handeln. Ein *Comes palatii Lateranensis* wird dann genannt in dem wohl auf die Zeiten K. Heinrichs III zurückreichenden[2] Ordo coronationis Romanae, wonach derselbe gemeinsam mit dem Präfekten den zu Krönenden beim Eintritte in die Stadt zu empfangen und nach geschehener Krönung die Fussbekleidung des Kaisers zu wechseln hat; nach dem Ordo, welcher für die Krönung K. Heinrichs VII, dann K. Karls IV in Anwendung kommen sollte, hat er gemeinsam mit dem Primicerius iudicum den Kaiser bei der Krönung zu geleiten.[3] Schwerlich war er ein kaiserlicher Beamter, da sonst kaum erklärlich wäre, dass wir ihn als solchen nie in der Umgebung des Kaisers oder bei Abkommen des Kaisers mit dem Pabste genannt finden, wie das doch beim Präfekten der Fall ist; er dürfte ein päbstlicher Palastbeamter gewesen sein, etwa entsprechend dem spätern Praefectus palatii.[4]

Jedenfalls hatte man diese Stellung im Auge bei der Würde eines Lateranensischen Pfalzgrafen, welche K. Ludwig 1328 wohl zunächst in Veranlassung seiner Krönung dem Castruccio verlieh.[5] Er verleiht ihm und seinen

---

264.] **17.** Joh. de Geylnhusen hat uoch keine Formel, in welcher die Erhebnng in den Ritterstand erwähnt würde; in seiner Creatio optima, vgl. § 263 n. 1, ist die höchste verliehene Einzelbefugniss die der Ernennung von Doktoren; näher tritt sie der spätern Comitiva maior insbesondere in der Befugniss, die verliehenen Rechte auf Andere zu übertragen.

265. — **1.** Vgl. Giesebrecht K. Z. 1, 863. **2.** Vgl. Gregorovius 4, 56. Phillips K. R. 6, 345. **3.** Mon. Germ. 4, 187. 192. 532. Theiner Cod. dom. 2, 283. Das Amt scheint längere Zeit bei den Frangipani gewesen zu sein, von welchen 1169 Otto, dann 1207 Manuel, Otto und Petrus sich als römische Konsuln und lateranensische Pfalzgrafen bezeichnen. Contator Storia di Terracina 166, 180 nach Wüstenfeld. Später führen die Orsini den Pfalzgrafentitel, doch, so weit ich sehe, ohne Beziehung auf den Lateran. **4.** Vgl. über diesen Phillips K. R. 6, 539. **5.** Die uns erhaltene Verleihungsurkunde, Manucci 216 und sonst oft gedruckt, ist allerdings erst vom 14. März; aber schon in der Verleihungsurkunde des Dukats vom 15. Feb. führt Castruccio den pfalzgräflichen Titel; und wie diese letztere nur die frühere königliche Verleihungsurk. von 1327 wörtlich wiederholt (vgl. Manucci 207. 211), so wird auch über das Pfalzgrafenamt schon vor der Krönung eine uns verlorene Verleihungsurkunde ausgestellt sein, welche nach der Krönung wiederholt ist.

männlichen Erben *Comitatum sacri Lateranensis palatii, quem ad fiscum nostrum et sacrum Romanum imperium iustis et legitimis causis devolutum et applicatum pronuntiamus et declaramus et ad omnem dubietatem tollendam devolvimus et applicamus.* Es ist das wohl nicht dahin aufzufassen, dass das bisher schon vom Kaiser besetzte Amt nur von seinem letzten Besitzer heimgefallen sei, sondern dahin, dass das bisher päbstliche Amt für das Reich eingezogen sei; wie denn auch Ludwig nach seiner Krönung im Lateran residirte und denselben ausdrücklich als *imperiale palatium* bezeichnete.[6] Der Kaiser spricht dem neuen Pfalzgrafen alle mit dem Amte verbundenen Ehren und Einkünfte zu; die einzeln aufgezählten Befugnisse beziehen sich dann aber ausschliesslich auf die Kaiserkrönung, bei welcher ihm, wie früher, das Geleite des Kaisers und andere Funktionen zugesprochen werden. Alles das bietet offenbar nicht den geringsten Anhaltspunkt für die spätere Bedeutung des Titels[7]; insbesondere handelt es sich um ein Amt, welches seiner Natur nach nicht mehrfach verliehen werden konnte.

Wir finden nun allerdings, besonders häufig in Tuszien im eilften und zwölften Jahrhunderte, Lateranensische Pfalzrichter und Pfalznotare erwähnt, welche ganz in derselben Weise, wie die königlichen thätig sind, und bei denen an Ernennung durch den Pfalzgrafen gedacht werden könnte. Aber der Ausdruck bezeichnet gewiss nichts, als vom Pabste bestellte Judices und Notare im Gegensatze zu den königlichen. Der Ausdruck *Notarius sacri palatii Lateranensis* findet sich seltener[8]; um so häufiger *Notarius apostolice sedis;* beide aber bezeichnen offenbar dasselbe, da wir beide Titel bei derselben Person nachweisen können[9]; auch finden sich später Beispiele, dass der Papst selbst das Notariat verleiht.[10] Sehr häufig ist umgekehrt der Ausdruck *Iudex sacri palatii Lateranensis*, gewiss ebenso gleichbedeutend mit dem weniger vorkommenden *Iudex apostolice sedis.*[11] Denselben Wechsel finden wir bezüglich der *Iudices d. regis* und *sacri palatii*, wo beide Ausdrücke durchaus gleichbedeutend sind.[12] Später heisst es nicht selten *sacrosancte Romane ecclesie ac sacri imperii auctoritate notarius.*[13] Der Lateranensische Palast bezeichnet da sichtlich nur die päbstliche Kurie überhaupt; nie finden wir Judices und Notare des Lateranensischen Pfalzgrafen ausdrücklich genannt, und es berechtigt uns demnach nichts, demselben ein solches Ernennungsrecht zuzuschreiben. Stand dasselbe dem Präfekten von Rom, sei es durch kaiserliche, sei es durch päbstliche Verleihung zu, so finden wir dem entsprechend auch die Titel *sacre prefecture auctoritate notarius* oder *impe-*

6. Reg. Lud. n. 958. 7. Das hat zuerst Spener 6, 318 geltend gemacht, während die früheren Publizisten durchweg in dieser Urkunde den Hauptbaltpunkt suchten. 8. So 1180: Mittarelli Ann. 3, 26. 75. 9. So zu Pisa 1112. 24: Antiq. It. 3, 1116. 1124. 10. So zu Rieti 1221: Naudaeus 14 bei Graevius 9b. 11. 1153: Antiq. It. 3, 1170. 1174. 12. Vgl. § 248 n. 23. 13. z. B. 1312: Acta Henr. VII. 2, 169. 178. 186. 187. — So nach Mittheilung von Durig 1282 zu Trient *Petrus de Caffo Pergamensis auctoritate sedis apostolice et imperiali notarius, missus regis et iudex ordinarius;* in dieser mir erst nachträglich bekannt gewordenen Stelle ist der Titel Missus noch bedeutend später gebraucht als in den früher erwähnten; vgl. § 231 n. 8.

riali et alme urbis prefecti auctoritate notarius et iudex ordinarius.[14] Haben in späterer Zeit auch die Päbste die Befugniss, zu legitimiren und Notare zu kreiren, durch von ihnen ernannte Pfalzgrafen nicht ohne Widerspruch ausüben lassen[15], so deutet da doch nichts auf einen Zusammenhang mit älteren römischen Verhältnissen; es scheint sich lediglich um eine Nachahmung der kaiserlichen Pfalzgrafen zu handeln.

Findet sich so vor der Zeit K. Karls IV keine Spur einer bestimmteren Beziehung jenes Titels zu den pfalzgräflichen Befugnissen[16], so scheint mir der Umstand um so beachtenswerther, dass dieselbe zuerst gerade in dem Diplom für den Bischof von Lucca 1355 hervortritt. Der König bewilligt ihm, *ut possis tamquam comes sacri Lateranensis palatii notarios et tabelliones publicos facere —; item ut eadem auctoritate regali dictis nominibus possis — legiptimare —; item modo predicto possis — milites facere.*[17] Es ist nun daran zu erinnern, dass eben diese Befugnisse, wenn auch in abweichender Fassung, 1327 dem Castruccio bei seiner Erhebung zum Herzoge von Lucca gewährt waren.[18] Da die Verleihung des Rechtes, in den Ritterstand zu erheben, sonst noch nicht üblich gewesen zu sein scheint, so deutet schon das darauf hin, dass dem Bischofe von Lucca für das, was er erbat, die früher dem Herzoge gewährten Befugnisse massgebend gewesen sein dürften, wie das weiter gerade zu Lucca doppelt nahe liegen konnte. Nun aber war gerade auch Castruccio Lateranensischer Pfalzgraf gewesen, ohne dass das freilich zu jenen Befugnissen in irgendwelcher Beziehung gestanden hätte. Aber wo eine andere genügende Erklärung fehlt, wird die Annahme kaum zu unwahrscheinlich sein, dass man da einige Jahrzehnte später nicht mehr genau unterschied, beides zusammenwarf und der Bischof die Kanzlei ersuchte, ihm als Lateranensischen Pfalzgrafen Befugnisse zu verleihen, wie sie früher Castruccio unter diesem Titel geübt habe.

Das Pfalzgrafendiplom für den Bischof von Lucca ist nun aber das erste uns bekannte, sehr wahrscheinlich das erste überhaupt, welches K. Karls Kanzlei ausstellte. Das musste um so bestimmender sein bei dem so vielfach hervortretenden Mangel an genauerer Kenntniss der früheren italienischen Verhältnisse. Man hatte nun in der Kanzlei ein Formular, nach dem man wenige Wochen später denn auch ein wörtlich übereinstimmendes Diplom für den Bischof von Speier ausfertigte. In dem etwas spätern Diplom für Francesco Castracani ist jene Vorlage nicht benutzt und er wird zwar zum *Comes nostri sacri palatii*, aber nicht *Lateranensis* ernannt.[19] Danach würde sich

---

265.] 14. 1308. 12: Turriozzi 137. Acta Henr. VII. 2, 184. 189. **15.** Vgl. Schubart 325. **16.** In der schon Böhmer Reg. Lud. 1904 als unecht bezeichneten, auch bei Freher Notae in Petrum de Andlo, ed. 1612, bl. 199 gedruckten Urkunde, worin K. Ludwig 1338 gestattet, dass *Iacobus princeps et legatus noster et Fenzius miles fratres, nati quondam nobilis viri Alberti de Prato, Lunicianae et sacrae Lateranensis palatii comites*, ihrem Wappen die baierische Herzogskrone zufügen, wird der Titel wohl nur die sonstigen Haltpunkte für die Unechtheit oder Verfälschung stärken können. Doch scheint Fenzius nach Urkk. von 1361 allerdings schon den einfachen Pfalzgrafentitel geführt zu haben; vgl. Glafey 573. 578. 589. **17.** Mem. di Lucca 4b, 61. **18.** Vgl. § 261 n. 1. **19.** Vgl. § 264 n. 3.

etwa erwarten lassen, dass man letzteren Titel für die Diplome mit weitergehenden Befugnissen vorbehalten hätte; wie denn auch in drei Formeln für die Bestellung von Pfalzgrafen aus der Kanzlei K. Karls nur in der als *Creatio optima* und als *Creatio cum bonis clausulis* bezeichneten von Lateranensischen Pfalzgrafen die Rede, nicht in der dritten, welche nur die gewöhnlichen Befugnisse verleiht.[20] Aber eine solche Scheidung ist doch in keiner Weise bestimmter durchgeführt. In manchen spätern Diplomen ist nur von Pfalzgrafen schlechtweg die Rede, in der Mehrzahl der mir vorliegenden von Lateranensischen Pfalzgrafen. Aber es ist da offenbar nur der zufällige Gebrauch dieser oder jener Vorlage massgebend.[21] Sachlich ergibt sich nicht der geringste Unterschied; dieselben Befugnisse werden in den einen, wie in den andern verliehen. Man hat aber weiter beide Titel sichtlich als gleichbedeutend betrachtet. Dass der Ausdruck *sacrum palatium* in dieser und verwandten Anwendungen ursprünglich nichts weiter bezeichnen sollte, als die Beziehung zum Könige oder zum königlichen Hofe überhaupt, hat man in der Kanzlei anscheinend nicht gewusst oder nicht beachtet; man scheint den Begriff eines bestimmten Palastes untergelegt und durch das Diplom für den Bischof von Lucca veranlasst angenommen zu haben, auch der einfache Titel Pfalzgraf beziehe sich immer auf den Lateranensischen Palast. Dann erklärt es sich, dass man in Diplomen gleichen Inhalts bald den volleren, bald den einfacheren Titel ertheilt. Es lässt sich dafür geltend machen, dass, obwohl im Diplome eine Erhebung zum Lateranensischen Pfalzgrafen erfolgt, mehrfach im Eingange der Betreffende nur als Pfalzgraf angeredet wird[22], während in andern sich auch an dieser Stelle der vollere Titel findet[23]; dass auch da, wo der Pfalzgrafentitel schon auf älterer Verleihung beruht, wie bei den Fieschi, jetzt gleichfalls von Lateranensischen Pfalzgrafen die Rede ist.[24] Es scheint mir insbesondere dafür zu sprechen, dass dem Titel Pfalzgraf nun nicht selten der eines Grafen des kaiserlichen Hofes zugefügt wird, was doch durchaus dafür zu sprechen scheint, dass man beide Ausdrücke nicht mehr als gleichbedeutend erkannte, wie sie es doch ursprünglich waren. So ist schon 1355 im Diplome für Francesco Castracani von den *Comites sacri palatii et imperialis aule* die Rede[25], während dann 1360 in der am meisten angewandten Formel der Titel *sacri Lateranensis palatii et aule nostre et imperialis consistorii comes* ertheilt wird.[26] Ob unsere Erklärung über die Entstehung der Anwendung des Titels in dieser Bedeutung die richtige sei, mag dahingestellt bleiben; einen sachlichen Unterschied hat der Gebrauch des einen oder andern Titels jedenfalls nicht begründet.[27]

---

20. Joh. de Geylnhusen 24. 29. 32. **21.** Wie sich das bei der dritten Formel des Joh. de Geylnhusen insbesondere daraus zu erklären scheint, dass sie in der betreffenden Stelle auf Vorlage aus einer Zeit zurückgeht, wo der Titel noch nicht üblich war. Vgl. § 264 n. 3. **22.** Glafey 30. 38. **23.** Glafey 572. Lünig C. It. 2, 2461. **24.** Lünig C. It. 2, 2461. **25.** Vgl. § 264 n. 3. **26.** Glafey 31. 39. 42. **27.** Wenn spätere Publizisten (vgl. Schubart 234; Vitriar. ill. l. 3 t. 2 § 57 n. 1; Spener 6, 203) *Comites palatii Lateranensis Romani* und *palatii Lateranensis Aquisgranensis* unterscheiden, oder im Anschlusse an ein Kapitular von 817 (Mon. Germ. 4, 201), wo es heisst *in domo Aquisgrani palatii,*

266. — Was schliesslich die Aufnahme des Pfalzgrafenamtes in Deutschland betrifft, so liegt da eine genauere Untersuchung unseren nächsten Zwecken zu fern; wir begnügen uns, auf einige Haltpunkte hinzuweisen, auf welche wir ohnehin durch die vorstehende Erörterung aufmerksam wurden.

Den ersten Halt bieten die schon erwähnten Formeln aus der Zeit K. Rudolfs, in welchen dieser die Befugniss zur Ernennung von Notaren und zwar vererblich ertheilt.[1] Haben diese Formelsammlungen zunächst die deutschen Verhältnisse im Auge, so wäre wohl anzunehmen, dass solche Verleihungen damals in Deutschland schon üblich waren; wären sie nur zwecklos aus italienischen Sammlungen entnommen, so müsste auch auffallen, dass von den Judices in italienischer Bedeutung, welche in Deutschland nicht Eingang gefunden zu haben scheinen, in jenen Formelbüchern nicht die Rede ist. Bedenken könnte nur erregen, dass eine solche Befugniss damals schon erblich und unbeschränkt ertheilt sein sollte, während sie in dem zunächst zu besprechenden Falle einem besonders bevorzugten deutschen Grossen nur beschränkt ertheilt wird.

Finden sich aus derselben Zeit auch schon häufig Formeln für die Legitimation durch den König[2], so ist mir doch keine für die Verleihung dieser Befugniss an Andere aufgefallen. So weit ich sehe, geschieht das zuerst in einem Privileg, welches K. Ludwig 1327 unmittelbar vor dem Beginne des Römerzuges zu Trient dem Grafen Bertold von Henneberg ausstellte; er bewilligt ihm, *ut videlicet auctoritate nostra regia per tempora vite sue viginti personas duntaxat manzeres, spurios vel aliter illegitime natos legitimare valeat—; ad hoc eidem concedimus ex eadem gracia speciali, quod similiter per tempus vite sue eadem fultus autoritate decem duntaxat notarios publicos possit instituere et facere ad suum arbitrium eligendos;* diese Befugniss wird dann auch auf die von ihm abstammenden spätern Besitzer der Burg Henneberg ausgedehnt, aber so, dass sie bei diesen auf zehn Uneheliche und sechs Notare beschränkt sein soll.[3] Diese Art der Verleihung auf eine bestimmte Zahl ist in dieser Zeit eine ganz vereinzelte. Auch in späterer Zeit habe ich nur in Deutschland noch vereinzelte Beispiele gefunden. K. Ruprecht gibt 1401 dem Protonotar der Stadt Köln die Befugniss zur Ernennung von drei Notaren.[4] Im Pfalzgrafendiplom für Johann Reuchlin von 1492 ist die Befugniss zur Legitimation und zur Ernennung von Notaren zwar unbeschränkt, die zur Kreirung von Doktoren auf zehn beschränkt.[5] Die Urkunde für Bertold macht doch den Eindruck, dass es sich um ein Sonderprivileg

---

265.] *quae ad Lateranis dicitur*, den Titel überhaupt von Aachen ableiten, so wird das keiner Wiederlegung bedürfen. Auffallenderweise heisst es im Reichsregistraturbuche A. bl. 89 zu Wien, vgl. Reg. Rup. n. 1990: *Item in communi forma supra quinquagesimo primo folio data est littera comitatus palatini Reni honorabili Laurencio de Carrociis de Corneto*; aber es muss das ein blosser Schreibfehler sein, da auf bl. 51 ganz in den gewöhnlichen Ausdrücken zum *Comes palacii Lateranensis* ernannt wird.

266. — **1.** Vgl. § 264 n. 1. Es dürfte keine undankbare Aufgabe sein, zu untersuchen, wann und wie das Institut des Notariats in Deutschland in der Gestaltung, die es in Italien gewonnen, Eingang gefunden hat. **2.** Vgl. § 257 n. 10. **3.** Schöppach Henneb. U.B. 1, 107. **4.** Reg. Rup. n. 380. **5.** Schubart 333.

handelt, dessen Inhalt nur für den Einzelfall so formulirt wurde. Ist die Verleihung auch eine dauernde, so mag nebenbei der Gesichtspunkt mitgewirkt haben, für die Zeit der Abwesenheit des Königs dem Bedürfnisse in Deutschland zu genügen; denn Bertold, der mit dem Könige in Trient war[6], scheint von da zurückgekehrt und ohne ausdrücklich zum Vikar ernannt zu sein, dann vorzugsweise den König in Deutschland vertreten zu haben.[7] Scheinen Verleihungen der Befugniss zum Legitimiren bis dahin in Deutschland nicht üblich gewesen zu sein, so mag gerade zu Trient italienischer Einfluss sich geltend gemacht haben; doch zeigt auch hier die Nichterwähnung der Judices Beachtung der deutschen Verhältnisse.

Uebrigens scheint dieser Vorgang ein vereinzelter geblieben zu sein. Erst auf dem Römerzuge 1355 erhält dann der Bischof von Speier als Lateranensischer Pfalzgraf das Recht zu legitimiren, Notare zu kreiren und Ritter zu machen[8]; es ist, so weit ich sehe, die erste Verleihung des Pfalzgrafentitels in dieser Bedeutung an einen Deutschen. Dass die bezüglichen italienischen Verhältnisse da den Ausgang bildeten, wird um so weniger zu bezweifeln sein, als das Diplom das kurz vorher dem Bischofe von Lucca gegebene[9] wörtlich wiederholt. In Dentschland selbst würde man damals wohl noch schwerlich auf Ertheilung eines solchen Diploms verfallen sein.

Handelt es sich bis dahin zunächst um Sonderprivilegien einzelner Grossen, so mag dann, ohne dass ich das mit den mir zu Gebote stehenden Hülfsmitteln genauer verfolgen könnte, während der Regierungen K. Karls und K. Wenzels auch in Deutschland der Brauch aufgekommen sein, Pfalzgrafendiplome in der in Italien üblichen Weise insbesondere auch an Rechtsgelehrte auszustellen. In der frühern Zeit K. Karls wird es noch schwerlich der Fall gewesen sein; denn das erhaltene Registraturbuch von 1360 hat eine Reihe Diplome für Italien, aber keins für Deutschland.[10] In den Registraturbüchern K. Ruprechts finden sich aber schon Fälle für Deutschland gleich vom Beginne seiner Regierung ab, so dass es nicht scheint, dass etwa erst seine nähern Beziehungen zu Italien da massgebend waren; er dürfte den Brauch schon vorgefunden haben. Das erste Diplom dieser Art ist 1401 für Friedrich Schaffard, Licentiaten in decretis und Probst von S. Paulin bei Trier ausgestellt.[11] Es ertheilt die Befugniss zur Ernennung von Notaren und zur Legitimation; dass es die Judices nicht erwähnt, mag darin seinen Grund haben, dass die Formel zunächst mit Rücksicht auf Deutschland abgefasst war. Doch wurde in keiner Weise ein Unterschied zwischen Komitiven für Deutschland und Italien gemacht; eben jene für Schaffard hat vielen für

---

6. Er verbürgt sich dort Feb. 22 für Einhaltung der Urk. Reg. Lud. n. 3238. Orig. zu Innsbruck. Vgl. auch Reg. Lud. n. 946. 7. Vgl. Reg. Lud. n. 943. 944. 945. 3241. 8. Remling 1, 597. 9. Vgl. § 265 n. 17. 10. Vgl. § 264 n. 5. Dass sich bei Joh. de Geylnhusen drei Formeln für die Bestellung von Pfalzgrafen finden, kann wenigstens nicht erweisen, dass K. Karl solche schon in Deutschland ernannte; denn auch von seinen sonstigen Formeln sind viele nur für Italien verwendbar. 11. Beilage von 1401 Jan. 7. Die Publizisten gaben als ältestes Diplom dieser Art das bei Schubart 329 abgedruckte für Johann Reuchlin von 1492 an.

Italien ausgestellten als Vorlage gedient, und umgekehrt werden auch in einer für Deutschland ausgestellten die Judices erwähnt.[12] Doch ist die Zahl der letztern noch sehr gering; nur fünf finden sich in den Registraturbüchern K. Ruprechts[13], während sie für Italien in grosser Zahl angefertigt wurden.

XXV. WANDERNDE KÖNIGSBOTEN.

267. — Von den bisher besprochenen verschiedenen Klassen von Königsboten sind diejenigen zu unterscheiden, deren Befugnisse weder auf einen einzelnen Fall beschränkt, noch aber auch dauernd mit einer Person, einem Geschlechte, einer Würde verknüpft erscheinen. Sehen wir von diesem negativen Momente ab, so ergibt sich im übrigen eine so grosse Verschiedenheit der Stellung, dass es schwer sein dürfte, die ganze Klasse für den ganzen zu beachtenden Zeitraum durch einen Ausdruck mit genügender Bestimmtheit zu kennzeichnen. Wählen wir im Anschlusse an den quellenmässigen Ausdruck *Missi discurrentes*, der freilich später nur selten und anscheinend kaum mit bestimmter Beziehung auf nur diese Klasse gebraucht wird[1], die Bezeichnung umherziehende oder wandernde Königsboten, so ist damit allerdings ein in den meisten Fällen zutreffender Unterschied von den bisher besprochenen Klassen hervorgehoben. Den Boten für den Einzelfall gegenüber wäre vielleicht eher das Dauernde des Auftrags hervorzuheben; doch ist auf diese, sich durchweg bestimmt ausscheidende Klasse weniger Gewicht für die Aufsuchung unterscheidender Merkmale zu legen. Dagegen scheint das Umherziehen allerdings charakteristisch gegenüber den ständigen Boten. Ist für die Aufstellung dieser zunächst das dauernde Bedürfniss des bestimmten Ortes massgebend, ihre Thätigkeit auf diesen beschränkt, so ist für die Sendung wandernder Königsboten eben der Gesichtspunkt der Erspriesslichkeit zeitweisen Eingreifens einer dem Orte fremden Gewalt bestimmend, sie ziehen von Ort zu Ort, um ihres Amtes zu pflegen, wo immer Veranlassung dazu sich bietet. Wie man das in dem Ausdrucke *Missus discurrens* besonders betonte, so wird es auch wohl sonst hervorgehoben; eine Urkunde von 880 beginnt: *Dum d. Karolus rex sue pietatis in regnum Italicum suos constituisset missos —, ut irent de loco in locum, quicquid ibi iniuste invenissent, legali ordine ad finem perducerent.*[2] Und wo uns zahlreichere Zeugnisse über die Thätigkeit einzelner erhalten sind, lässt sich ein solches Wandern vielfach genauer nachweisen.

Ueberall freilich wird dieser Umstand sich nicht als genügendes Scheidungsmoment bewähren. Auch der wandernde Missus ist in seinen Befugnissen vielfach an örtliche Schranken gebunden und sein Sprengel nicht gerade immer ausgedehnter, wie der des ständigen Boten, während doch auch der Beruf dieses das Umherziehen in demselben vielfach erfordern mochte, wir auch ihn an verschiedenen Orten zu Gerichte sitzen sehen. Da würde das

---

266.] 12. Reg. Rup. n. 1548. 13. Reg. Rup. n. 78. 1548. 2441. 2446. 2793.
267. — 1. Vgl. § 209 n. 3. 4. 2. Antiq. It. 5, 929.

Unterscheidende mehr darin zu suchen sein, dass es sich hier um eine ständige, dort um eine ausserordentliche, nur zeitweise übertragene Gewalt handelt.

Andererseits werden wir finden, dass die Thätigkeit von Königsboten, deren Stellung in andern Beziehungen von der der wandernden sich kaum unterscheidet, sich nicht allein an einen bestimmten Ort knüpft, sondern an diesem auch dauernd geübt wird, also doch der nächste Anschluss bei den ständigen Boten zu suchen sein würde, jedenfalls das Merkmal des Wanderns nicht mehr zutrifft. Wenn wir trotzdem auch die Besprechung solcher Stellungen hier anknüpfen, so dürfte sich das durch Folgendes rechtfertigen. Es handelt sich allerdings um ein ständiges Amt, insofern es herkömmlich sein oder in der Absicht des Herrschers liegen konnte, dass immer ein Königsbote am Orte sein sollte. Wie denn insbesondere in der spätern staufischen Periode die Stellung auch da, wo sie nicht an einen bestimmten Ort geknüpft war, wo das Wandern blieb, doch überall den Charakter eines ständigen, immer besetzten Amtes annahm. Aber es bleibt auch dann doch der wichtige Gegensatz zu den ständigen Missi, dass das Amt nicht lebenslänglich oder gar erblich verliehen wird, dass es sich wohl um ein ständiges Amt, nicht aber um ständige Befugnisse der Person handelt, für diese doch immer das Moment nur zeitweiser Beauftragung mit den wandernden Missi gemein bleibt. Dann aber stehen sie mit diesen noch immer in engster Verbindung durch die Art ihrer Befugnisse. Bei den ständigen Missi sind diese, wie wir sahen, durchaus auf richterliche Thätigkeit beschränkt. Auch bei den Boten für den Einzelfall handelt es sich in der Regel entweder nur um richterliche oder aber nur um anderweitige Befugnisse; und in späterer Zeit fanden wir das ja auch im Ausdrucke auseinandergehalten, insofern nur jene als Delegirte, diese in der Regel als Nuntien des Königs bezeichnet werden. Dagegen handelt es sich bei der hier zu besprechenden Klasse im allgemeinen nicht um die Beschränkung auf die Uebung bestimmter richterlicher, administrativer oder fiskalischer Hoheitsrechte, sondern um eine allgemeine Vollmacht, um die Befugniss, die königliche Gewalt nach allen Richtungen, wo es noth thut und nicht etwa ausdrückliche Vorbehalte gemacht sind, zu vertreten. Darin dürfte wohl vorzugsweise das alle hier zu besprechenden Gestaltungen des Instituts Verbindende zu suchen sein, es rechtfertigen, im übrigen sehr verschiedene Stellungen gemeinsam zu behandeln. Es liesse sich danach auch etwa die ganze Klasse als die der Königsboten mit allgemeiner Vollmacht bezeichnen, wenn wir es nicht vorzögen, uns an den Ausdruck der Quellen zu halten, welcher zumal für die ältere Zeit die Sache mit genügender Bestimmtheit bezeichnet, während wir für die spätere Zeit bei der Möglichkeit schärferen Auseinanderhaltens verschiedener Gestaltungen eines alle bezeichnenden Ausdrucks weniger mehr bedürfen werden.

268. — Wie bei manchen frühern Untersuchungen beschränken wir uns auch hier zunächst auf die vorstaufische Zeit. Die Gestaltung, in welcher sich das Institut der wandernden Königsboten durch Jahrhunderte in Italien erhalten hat, schliesst sich unmittelbar an die bezüglichen Einrichtungen

Karls des Grossen an[1], wenn auch manches im Laufe der Zeit sich ändern mochte, manches entfiel, was bei den Anordnungen Karls als wesentlich für die Verbürgung des Erfolgs ins Auge gefasst war. Die in der karolingischen Periode für Italien erlassenen Gesetze setzen überall das Fortbestehen des Institutes voraus; und das ganze neunte Jahrhundert hindurch finden wir zahlreiche Zeugnisse für die Thätigkeit umherziehender Königsboten.

Auch in ihren Befugnissen zeigt sich keine Aenderung. Dieselben bezogen sich keineswegs, wie die des Pfalzgrafen oder die der spätern ständigen Missi zunächst nur auf die Uebung der Reichsgerichtsbarkeit, wenn die uns erhaltenen urkundlichen Zeugnisse auch vorzugsweise diese Seite ihrer Thätigkeit betreffen. Wir ersehen aus den für Italien erlassenen Gesetzen des neunten Jahrhunderts, insbesondere denen aus den J. 832, 855 und 856[2], wo von ihren Aufgaben näher die Rede ist, wie ihr Geschäftskreis noch immer so umfassend war, wie der der Reichsregierung überhaupt, wie sie überall einzugreifen befugt und verpflichtet waren, wo irgend ein Interesse des Reichs das zu erheischen schien. Sie haben die Amtsführung der Beamten zu überwachen, pflichtvergessene Grafen dem Könige zur Anzeige zu bringen, unredliche Schöffen und Notare zu entfernen und taugliche einzusetzen; sie haben zu sorgen, dass jeder dem Könige den Treuschwur leistet, die königlichen Pfalzen in Stand erhalten, die Benefizien nicht verschlechtert werden, dass das Gut der Grafschaften und Kirchen nicht in fremde Hände geräth; sie haben zu achten auf Einhaltung der Strassen, Brücken und Fähren, auf rechtes Mass und Gewicht, auf das Münzwesen; Wittwen und Waisen und andern Hülfsbedürftigen haben sie Schutz zu gewähren; selbst das Kriegswesen fällt vielfach in ihren Wirkungskreis. Auch die kirchliche Ordnung ist nach wie vor Gegenstand ihrer Thätigkeit, wie die weltliche; der Zustand der Klöster, das Verhalten der Geistlichkeit, die Instandhaltung der Kirchen sind von ihnen zu überwachen.

Daneben wird dann freilich auf die richterliche Thätigkeit besonderes Gewicht gelegt; *totius populi querimonia generaliter audiatur et legaliter definiatur;* es werden die Verbrechen aufgezählt, gegen welche sie insbesondere vorzugehen haben; vorzugsweise wird ihnen eingeschärft, da Recht zu schaffen, wo die Grafen das verweigern. Ihre gesammte Thätigkeit wird auch wohl schlechtweg dahin bezeichnet, dass sie *ad iusticias faciendas* nach Italien gesandt seien.

Gegen Ende des Jahrhunderts zeigt sich dann allerdings eine auffallende Abnahme der Zeugnisse über ihre Thätigkeit und im zehnten Jahrhunderte scheint das Institut ganz in Verfall gerathen zu sein. Sitzen 919 der Bischof von Cremona und ein königlicher Vasall in der Grafschaft Bergamo als Missi zu Gericht[3], so werden wir in ihnen noch wandernde Königsboten zu sehen haben; aber das ist auch das letzte Zeugniss, das mir bis auf den Beginn der deutschen Herrschaft aufgefallen ist.[4]

---

268. — **1.** Vgl. Waitz V.G. 3, 380. **2.** Mon. Germ. 3, 363. 434. 437. **3.** Lupus 2, 114. **4.** Vgl. § 230 n. 2.

269. — Mit dem Eintritte der deutschen Herrschaft gewinnt das Institut sogleich neues Leben. Wie wir schon die Einrichtung der ständigen Missi in ihrer spätern Gestaltung auf K. Otto I zurückführten, so hat er sich auch alsbald des Instituts der wandernden Missi wieder in ausgedehntem Masse bedient. Die Annahme, dass dasselbe nach so langer Zwischenzeit jetzt wesentliche Aenderungen erfahren habe, läge nahe; aber es scheint das nicht der Fall gewesen zu sein; sei es, dass man sich noch bewusst an das frühere Herkommen anschloss, sei es, dass auch ohne bewusstes Zurückgreifen das gleichgebliebene Bedürfniss ohnehin auf eine wesentlich gleiche Gestaltung hinführte.

Ueber die Befugnisse der Missi liegen uns, wenn wir von den Gerichtsurkunden absehen, allerdings aus der sächsischen und fränkischen Zeit fast keine Zeugnisse vor; es ist insbesondere zu beklagen, dass sich nicht eine einzige Vollmacht erhalten zu haben scheint. Aber es wird doch kaum zu bezweifeln sein, dass ihre Befugnisse noch eben so verschiedenartige, eben so umfassende waren, wie im neunten Jahrhunderte, dass es sich auch jetzt weniger um einzelne bestimmt zugewiesene Aufgaben, als um eine allgemeine Vertretung der königlichen Gewalt nach allen Richtungen handelte. Eingeschränktere Vollmachten mögen vorgekommen sein; wenn aber der Kanzler und Missus Adalger 1043 den Cremonesen *ex parte senioris nostri, quasi ex ore suo; cuius vice in regno sumus*, befiehlt, das Placitum ihres Bischofs zu suchen, ihnen *ex regali auctoritate* gebietet, dem Bischofe gegen Widerspenstige beizustehen, und, wie das in der Regel nur dem Könige zustand[1], auf die Nichtachtung seiner Befehle Geldstrafen setzt[2], so dürfen wir gewiss annehmen, dass auch jetzt schon die Vollmachten vielfach eben so unbeschränkt ausgestellt wurden, als in der staufischen Zeit, wo wir die Legaten mit vollster königlicher Machtvollkommenheit ausgestattet finden, ihnen einfach jede Befugniss zugesprochen wird, welche dem Könige selbst, wenn er anwesend wäre, zustehen würde. Und dafür dürfte insbesondere auch auf eine Urkunde hinzuweisen sein, durch welche der Kaiser 1055 den Bewohnern von Ferrara eine Reihe von Befreiungen und Vergünstigungen gewährt; nicht allein dass bei einzelnen wiederholt ein Vorbehalt gemacht wird für den Fall, dass der Kaiser oder sein Missus nach Italien komme; auch für alles Verliehene wird vorbehalten, *nisi cum nos aut noster missus in regno Ytalico steterimus*[3], woraus wir doch wohl die allgemeine Anschauung entnehmen dürfen, dass alle dem Kaiser selbst gebührenden Leistungen auch seinem Boten für Italien zustehen.

Auch müssen die alten Bestimmungen, wonach Bischöfe, Aebte und Grafen das Placitum des Missus zu suchen hatten, immer in Kraft geblieben seien. Denn bei vielen Gerichtssitzungen der Missi finden wir so zahlreiche geistliche und weltliche Grosse unter den Beisitzern genannt, dass an einer Verpflichtung derselben nicht zu zweifeln ist. Und für blosse Gerichtssitzungen hätte es ihrer nicht bedurft; die Anwesenheit der Judices hätte dazu genügt,

269. — **1.** Vgl. § 30. 41. **2.** Antiq. It. 6, 53. **3.** Antiq. It. 5, 753.

wie denn die ständigen Missi, deren Befugnisse nur richterliche waren, auch durchweg nur mit den Judices zu Gerichte sitzen. So freilich auch oft die wandernden Boten, dio dann aber zunächst nur ihre richterlichen Pflichten üben. Finden wir dagegen in andern Fällen zahlreiche Grosse um sie versammelt, wie auf Hoftagen des Königs, da werden wir auch schliessen dürfen, dass es sich hier um die Erledigung so mannichfacher Geschäfte handelte, als sie auf Hoftagen vorzukommen pflegten.

270. — Bezüglich der richterlichen Befugnisse der wandernden Königsboten scheint sich in der deutschen Periode gleichfalls nichts geändert zu haben. Es deutet insbesondere nichts darauf hin, dass die Uebung der Reichsgerichtsbarkeit nun etwa nur Sache der ständigen Missi gewesen, die wandernden zunächst auf die anderweitigen Reichsangelegenheiten hingewiesen seien. Nicht allein, dass wir sie thatsächlich überaus häufig das Richteramt üben sehen; es wird dasselbe wohl noch geradezu als ihre Hauptaufgabe bezeichnet. So heisst es in Urkunde von 1014, der Kaiser habe Boten gesandt, *ut iustitias sanctarum ecclesiarum dei et totius populi auditis querelis diligentissime investigarent et omni studio definirent.*[1]

In früherer karolingischer Zeit ist mehrfach von Sachen die Rede, welche die Missi nicht entscheiden können, welche sie daher an das Gericht des Königs verweisen sollen.[2] Noch 853 heisst es, dass Missi an Ort und Stelle über Klagen des Bischofs von Lucca entscheiden sollen; *si vero orta fuisset contemptio, que deliberare ibi menime potuissent, sub wadia firmisque fideiussoribus hoc ante suam (imperatoris) venire fecissent presentia.*[3] Später finde ich kein Zeugniss, dass irgendwelche Sachen ausdrücklich der Entscheidung der Missi vorenthalten seien; nur mittelbar lässt sich das daraus folgen, dass gewissen Personen der ausschliessliche Gerichtsstand vor dem Könige zugesprochen war.[4] Von solchen Ausnahmen abgesehen wird nicht zu bezweifeln sein, dass den wandernden Boten als Vertretern des Königs die Reichsgerichtsgewalt im vollsten Umfange zustand, dass vor ihnen alle Sachen mit derselben Rechtskraft zur Entscheidung gebracht werden konnten, wie im Hofgerichte selbst. Der bestimmteste Beweis liegt unzweifelhaft darin, dass solche Befugniss sogar den ständigen Königsboten zustand.

Denn auch diesem gegenüber[5] erscheint der wandernde Missus als der höhere Richter, welchem der Vorsitz gebührt, der also gewiss mindestens mit denselben Befugnissen ausgestattet war. Und ebenso jeder andern Ortsgewalt gegenüber. War nach italienischem Brauche dadurch nicht ausgeschlossen, dass auch der niedere Richter den Vorsitz mit dem höhern theilt[6], so wird doch auch dann der Missus des Königs zuerst genannt; erscheint ein solcher unter don Beisitzern, so weiss ich ihn nie als wandernden Boten nachzuweisen, scheint es sich immer um ständige Missi zu handeln.[7]

Insbesondere dürften auch wohl nur die wandernden Boten solche Vor-

---

270. — **1.** Antich. Est. 1, 190. **2.** Vgl. im allg. Waitz V.G. 4, 406. Beispiele aus Italien 820. 833: Fatteschi 287. Antiq. It. 1. 459. **3.** Mem. di Lucca 5 b, 420. **4.** Vgl. § 156. **5.** Vgl. § 233 n. 9. **6.** Vgl. § 117 n. 10 ff. **7.** Vgl. § 230.

rechte bezüglich des gerichtlichen Verfahrens mit dem Könige getheilt haben, welche auf eine durch die Kürze des Aufenthalts gebotene Beschleunigung desselben hinzielten. Denn dahin ist es wohl unzweifelhaft zu verstehen, wenn 1055 den Bewohnern von Ferrara vom Kaiser das Recht auf die gesetzlichen Fristen im Gerichte zugesichert wird, *nisi cum nos aut noster missus in regnum Ytalicum venerimus.*[8] Dieser Vorbehalt trifft offenbar nur den wandernden Boten, da beim ständigen ein entsprechendes Bedürfniss nicht vorlag. Doch werden nicht immer die bei den Königsboten anhängig gemachten Sachen auch vor diesen zur Entscheidung gebracht, sondern mehrfach an die Ortsbehörden zur weitern Behandlung verwiesen, sei es, weil sie zu sehr in Anspruch genommen waren, um auch minder Wichtiges zu erledigen, sei es, dass die Zeit ihres Aufenthaltes zur Erledigung nicht hinreichte. Bei einem Streite um Freiheit 827 lässt der Missus die Parteien nur Bürgschaft leisten, sich im Placitum des Ortsgrafen zu stellen, und empfiehlt diesem sorgsame Untersuchung der Sache.[9] Bei einem Streite um Grundeigenthum 844 übertragen die Missi die Entscheidung dem Vicedominus und den Skabinen.[10] Zu Pisa wird 858 vor Königsboten ein Streit anhängig gemacht und ein weiteres Placitum verbürgt; da aber inzwischen die Königsboten weitergezogen sind, wird dasselbe *per imperialem iussionem* vor dem Bischofe und dem Gastalden von Pisa gehalten[11], was sich doch möglicherweise auch auf einen Auftrag der Missi, nicht gerade des Kaisers selbst, beziehen könnte.

Es legt das die Frage nahe, ob die Missi überhaupt ihre Gerichtsgewalt einem Andern wenigstens für den Einzelfall übertragen konnten. Bei Herzogen, Markgrafen, Grafen war das unzweifelhaft der Fall; und ihr Stellvertreter im Gerichte wird dann sehr häufig als ihr Missus bezeichnet.[12] Aber bei den Königsboten liegt die Sache doch von vornherein insofern anders, als es sich bei ihnen selbst schon um eine vom ständigen Inhaber der Gewalt abgeleitete Befugniss handelt, es darauf ankäme, ob wir dem später vielfach wirksamen Satz des römischen Rechts, dass ausnahmsweise der Delegatus a principe seine Gewalt weiter übertragen dürfe, auch schon für frühere Zeiten Geltung zusprechen dürften. Aber wenigstens aus den angeführten Einzelfällen möchte ich das nicht folgern. Es dürfte sich schwer erweisen lassen, dass jene Sachen nicht auch an und für sich im ordentlichen Ortsgerichte hätten entschieden werden können; man mochte sie nur vor die Königsboten bringen, weil dem höhern Richter, wenn er ohnehin anwesend war, der Vorzug gebührte, und diese konnten sie an die Ortsrichter zurückverweisen, ohne diesen zugleich ihre ausserordentlichen Befugnisse zu übertragen. Ausserdem aber ist mir nur ein Zeugniss aufgefallen, welches auf eine Weiterübertragung missatischer Befugnisse deuten könnte. Es hält 1001 *d. Lambertus comes vassus et missus d. Leonis episcopi Vercellensis ecclesie* ein Placitum und

8. Antiq, It. 5, 753. 9. Mon. patr. Ch. 1, 34. 10. Fumagalli 240. 11. Antiq. It. 3, 1033. 12. z. B. 995: *H. episcopus missus Hugonis ducis et marchionis.* Fatteschi 307. *O. episcopus Veronae missus Othonis marchiae Veronensis ducis* hält 996 Gericht im Komitate Treviso. Valentinelli Reg. n. 83.

zwar zu Rimini[13], wo offenbar seinem Vollmachtgeber selbst eine Gerichtsbarkeit nur in Stellvertretung des Königs zustehen konnte. Wir fanden nun auch wirklich in derselben Zeit Leo, zwar nicht als Missus, sondern als Logotheten mit Funktionen der Reichsgerichtsbarkeit betraut[14] und werden annehmen müssen, dass er diese weiter übertragen konnte. Aber seine Stellung ist eine so wenig klare, die Hofordnung K. Otto's III zeigt uns überhaupt so viel Eigenthümliches, dass ich das für die Annahme der Uebertragbarkeit missatischer Befugnisse im allgemeinen nicht geltend machen möchte. Viel bestimmter scheint mir dagegen der Umstand zu sprechen, dass selbst in der frühern staufischen Zeit, wo uns die bezüglichen Verhältnisse genauer bekannt sind, jene Anschauung nicht wirksam gewesen, dass sie sich erst später unter dem Einflusse des römischen Rechtes langsam Bahn gebrochen zu haben scheint.

271. — Was Personen und Zahl der Königsboten betrifft, so zeigt uns die deutsche Periode gleichfalls keine wesentliche Aenderung. Wie schon unter Karl dem Grossen, so werden auch später eben so häufig Geistliche wie Weltliche verwandt. Von jenen am häufigsten Bischöfe; Aebte finde ich später nicht mehr erwähnt. Die sonst erwähnten Geistlichen gehörten wohl durchweg der Hofgeistlichkeit an. So finden wir 865 einen *Archidiaconus capelle sacri palatii*[1], nicht selten einen *Capellanus d. imperatoris*[2] als Königsboten verwandt; auch wenn der Missus einfach als Presbyter[3], Diaconus[4] oder Subdiaconus[5] bezeichnet wird, dürfte es sich um Mitglieder der königlichen Kapelle handeln. Insbesondere erscheinen dann auch die Kanzler als Königsboten.

Auch die weltlichen Königsboten gehörten zum grossen Theile dem Hofe an. So finden wir mehrfach den Pfalzgrafen[6], 852 einen *Consiliarius*, einen *Palatii obtimas*[7], 865 einen Seneschall[8]; dahin werden zum grossen Theil auch die häufig vorkommenden Boten gehören, welche einfach als *Vassi d. regis* bezeichnet werden. Wohl am häufigsten werden Grafen verwandt, vereinzelt Herzoge und Markgrafen. Für einen Einzelfall fanden wir 862 einen *Iudex palatinus*[9]; gehörten aber später die ständigen Missi vorzugsweise dem Stande der Königsrichter an, so sind mir nur ganz vereinzelte Fälle vorgekommen, dass solche, und zwar nur mit andern höheren Ranges, als wandernde Boten verwandt wurden.[10] Sehr gewöhnlich hatten dagegen, wie wir später nachweisen werden, die Königsboten auf ihren Reisen Königsrichter in ihrem Gefolge, welche dann aber selbst nicht als Missi bezeichnet sind.

Bei den ständigen Königsboten brachte es schon die ganze Stellung mit sich, dass sie dem Lande selbst angehörten. Bei den wandernden konnte es den Interessen des Reichs und gewiss auch denen des Landes oft mehr ent-

270.] **13.** Fantuzzi 1, 225. **14.** Vgl. § 179 n. 4.

271. — **1.** Fumagalli 383. **2.** 999. 1000. 1022. 1046: Gattula Acc. 1. 116. Antiq. It. 2, 967. Mon. Neapolit. 4, 161. Script. It. 1 b, 499. Tiraboschi Non. 2, 184. **3.** 1000: Savioli 2, 461. **4.** 838. 998: Antiq. It. 2, 979. 2, 29. **5.** 998: Antiq. It. 1, 493. **6.** Vgl. § 174 n. 4. **7.** Antiq. It. 2, 25. 954. **8.** Fumagalli 383. **9.** Antiq. It. 2, 973. **10.** 879. 1022: Antiq. It. 1, 360. Gattula Hist. 1, 77.

sprechen, wenn sie dem Lande fremd waren. In sehr vielen Fällen wird allerdings kaum zu entscheiden sein, welchem Reiche der Bote angehörte; aber wenigstens bei der Verwendung von Bischöfen zeigt sich bestimmt, dass die italienischen Grossen unter der deutschen Herrschaft zwar keineswegs von dieser Stellung ausgeschlossen waren, sehr häufig doch aber auch schon jetzt Deutsche zu derselben verwandt wurden; und gewiss noch in grösserer Zahl, als die Namen der Bischofssitze das erkennen lassen, da diese im zehnten und eilften Jahrhunderte in Italien sehr häufig mit Deutschen besetzt wurden.

Scheinen nach der ersten Gestaltung des Instituts durchweg für ein und dieselbe Mission mehrere Boten ernannt zu sein[11], so dauert dieser Brauch bis ins eilfte Jahrhundert fort. Doch war es nicht mehr so regelmässig der Fall; die Zahl der Fälle, wo nur ein Missus genannt wird, dürfte eher überwiegen. Das ist allerdings mehrfach daraus zu erklären, dass eben im Einzelfalle nicht alle thätig sind, etwa nur einer von ihnen zu Gerichte sitzt, wie das hie und da ausdrücklich in den Urkunden bemerkt ist.[12] Aber die Fälle, wo nur einzelne auftreten, sind doch zumal in späterer Zeit zu häufig, als dass sie sich durch jenen Umstand allein erklären liessen; und insbesondere wird da, wo wir mehrere Zeugnisse für die Thätigkeit eines Missus haben und dieser dennoch immer nur einzeln handelt, doch nicht zu bezweifeln sein, dass er keinen Genossen hatte.

Bei einer Mehrzahl finden sich am häufigsten zwei, ziemlich oft auch drei; nur hie und da eine grössere Zahl; so 865 ein Bischof, der Pfalzgraf und zwei Grafen; 981 ein Bischof, ein Graf und zwei nicht näher Bezeichnete; 1022 der Kanzler, drei Bischöfe und ein Judex.[13]

Wie in den angeführten Beispielen sind in der Regel bei einer Mehrzahl von Missi der geistliche und der weltliche Stand vertreten. Doch finden sich häufig Ausnahmen. So nicht selten nur zwei Bischöfe[14]; aber auch 821 ein Graf und zwei Vassen, 857 zwei Vassen, 879 ein Graf und ein Judex, 1014 zwei Grafen.[15] Die Geistlichkeit erscheint insbesondere unter den Ottonen überwiegend vertreten. Die mehreren Königsboten erscheinen durchweg ganz gleichgestellt; die bezüglichen gerichtlichen Handlungen werden von ihnen gemeinsam vorgenommen; nur ausnahmsweise kommt es vor, dass von mehreren vorsitzenden Boten etwa nur der angesehenste investirt und bannt.[16]

272. — Was die örtliche Ausdehnung der Gewalt der Königsboten betrifft, so war diese sehr verschieden; bald nur einzelne Grafschaften umfassend, konnte sie sich auch über das ganze Königreich erstrecken. Die ursprünglichen Einrichtungen setzten eine wenn auch wechselnde Eintheilung des ganzen Reichs in missatische Sprengel voraus.[1] Eine solche Eintheilung ist uns für Italien nur aus dem J. 866 bekannt, wo zunächst in Veranlassung der Heerfahrt gegen Benevent das ganze Königreich in zwölf

11. Vgl. Waitz V.G. 3, 386. **12.** 865. 880: Antiq. It. 1, 495. Fumagalli 383. 485. **13.** Antiq. It. 1, 495. Script. It. 2b, 973. Galletti Rieti 112. Gattula Hist. 1, 77. **14.** 981. 990. 1077: Ughelli 1, 888. Fantuzzi 1, 218. Antiq. It. 2, 945. **15.** Script. It. 2b, 373. Antiq. It. 1, 557. 360. 3, 729. **16.** 1037: Antiq. It. 2, 963.

272. — **1.** Vgl. Waitz V.G. 3, 385.

Missionssprengel getheilt wurde.[2] In Oberitalien ist dabei von sonstigen geistlichen oder weltlichen Amtssprengeln ganz abgesehen, nur natürliche Gränzen sind massgebend; es sind hier die Sprengel zwischen Po und Trebbia, Po und Tessin, Tessin und Adda, Adda und Etsch, von der Etsch bis Friaul genannt. Dagegen sind für Tuszien die Stadtgebiete massgebend; Pisa und Lucca, Pistoja und Luni, Florenz, Volterra und Arezzo, Chiusi und Siena bilden je einen Sprengel. Weiter sind besondere Missi bestellt für das Ministerium des Wido und das des Berengar, also wohl für die Dukate von Spoleto und Friaul. Endlich bildet das italische Küstenland, worunter Exarchat und Pentapolis zu verstehen sein dürften, ein grösseres Missaticum.

Aus späterer Zeit finde ich kein Zeugniss mehr für eine solche Eintheilung des gesammten Reiches in Missionssprengel. Auch bieten uns die Urkunden nur selten Anhaltspunkte zur Beurtheilung der örtlichen Ausdehnung der Gewalt der Königsboten. Der Bischof von Novara sitzt 902 zu Vercelli zu Gerichte, da er *misso directus fuisset in finibus Torsesianensis, Astensis, Taurinensis, Epo(rediensis)* . . .[3], also als Missus für eine Reihe benachbarter Grafschaften oder Bisthümer. Wie hier der Missus selbst der Nachbarschaft angehört, so werden wir auf solche enger begränzte Missionssprengel überhaupt wohl in den meisten Fällen schliessen dürfen, wo ähnliche Beziehungen vorliegen. Der Königsrichter Grauso, welcher 879 als Missus zu Turin war[4], war in der Nähe, zu Asti, ansässig.[5] Hält der Patriarch Radald 971 als Missus ein Placitum zu Verona mit den Grossen der ganzen Mark, wieder der Patriarch Johann 994 bei Vicenza[6], so liegt gewiss die Annahme nahe, dass seine Gewalt sich nicht auf das ganze Königreich bezog, sondern auf seine Kirchenprovinz oder auf die Veroneser Mark beschränkt war. Zuweilen umfasst der Sprengel nur eine einzelne Grafschaft. Zu Mailand sitzt 918 Berengar, Neffe und Bote des Kaisers Berengar zu Gerichte, *qui in comitatu Mediolanensi ab ipso imperatore missus esset constitutus tanquam comes et missus discurrens*, der die bezügliche besiegelte Vollmacht des Kaisers vorlegt und verlesen lässt.[7] Und 1115 finden wir einen *Margoaldus delegatus a principe in comitatu Pisano pro litibus diffiniendis.*[8] Die Abgränzung der Missionssprengel wird je nach dem augenblicklichen Bedürfnisse eine verschiedene und wechselnde gewesen sein.

273. — Daneben scheint aber doch mehrfach das Bestehen ständiger Missionssprengel angenommen werden zu müssen. Es scheint, dass herkömmlich für einzelne Reichstheile, welche innerhalb der Gesammtheit des Reichs doch wieder als engeres Ganze betrachtet wurden, häufig eigene Missi bestellt wurden. Einen solchen Sprengel können wir insofern als ständig bezeichnen, als seine Abgränzung nicht durch augenblickliche Bedürfnisse der Verwaltung, sondern durch eine auf geschichtlicher Grundlage beruhende feststehende Gliederung des Reiches bestimmt war.

272.] 2. Mon. Germ. 3, 505. 3. Tiraboschi Non. 2, 85. Das erstgenannte Gebiet muss Tortona sein. 4. Antiq. It. 1, 360. 5. Mon. patr. Ch. 1, 60. 72. 74. 6. Antich. Est. 1, 152. 128. 7. Antiq. It. 1, 455. 8. Antiq. It. 3, 1121.

Für T u s z i e n insbesondere leidet das keinen Zweifel. Ende 857 tagen zu Lucca zwei kaiserliche Vassen, *dum ad potestate d. Hlud. augusti partibus Tusciae directi fuissemus*, welche wir Anfang 858 zu Pisa als *partibus Tusciae directi* wiederfinden.[1] Abermals finden wir 865 zu Lucca als *partibus Tusciae missi directi* den Bischof von Arezzo, den Pfalzgrafen und zwei Grafen; 897 zu Florenz den Pfalzgrafen als *Missus directus in finibus Tusciae;* 910 heisst der Bischof von Lucca *Missus et discurrens per totam Tusciam.*[2] Können wir gerade im neunten Jahrhunderte vielfach besondere Missi für Tuszien nachweisen, so mag das lediglich seinen Grund darin haben, dass die sonst ungebräuchliche Bezeichnung des Missionssprengels damals zufällig in die dortigen Formulare der Urkunden Eingang gefunden hatte. Auch später sind gewiss solche vielfach ernannt, trotz des Fehlens der Bezeichnung. Und finden wir diese in andern Reichstheilen überhaupt nicht, so schliesst das ein entsprechendes Verhältniss nicht aus; dass etwa der feststehende Umfang der Veronesermark häufig massgebend für die Ausdehnung einer Mission war, ist kaum zu bezweifeln.

Der Begriff der Ständigkeit konnte sich nun aber auch dahin erweitern, dass nicht allein der Umfang eines Missionssprengels von vornherein feststand, sondern herkömmlich für denselben immer ein Missus bestellt, immer ein Vertreter des Königs am Orte war, die Mission also den Charakter eines s t ä n d i g e n A m t e s erhielt. Ein Beispiel dafür gibt uns schon seit dem Beginne des neunten Jahrhunderts der stehende Missus des Kaisers zu R o m.[3] Doch handelt es sich freilich zu Rom durchweg um Ausnahmsverhältnisse, deren weitere Verfolgung unseren Zwecken ferner liegt.

Beachtenswerther dürfte sein, dass höchst wahrscheinlich auch die R o m a g n a einen stehenden Missionssprengel bildete. Es wäre möglich, dass schon in ältester Zeit wie zu Rom, so auch zu Ravenna immer ein kaiserlicher Missus seinen Sitz hatte; doch ist mir ein Zeugniss nicht bekannt. In der deutschen Zeit muss aber jedenfalls auffallen, dass einzelne Missi in der Romagna wiederholt genannt werden, während sich kein Zeugniss ihrer Wirksamkeit ausserhalb derselben findet. So hält als Königsbote der Subdiakon Oldaricus 998 zu Imola Gericht[4]; ein Missus Heimo ist 1014 Zeuge zu Ravenna[5], wohl derselbe, der als Graf und Kämmerer des Kaisers in demselben Jahre zu Comacchio[6] und 1021 als Graf, Vasall und Bote des Kaisers zu Faenza Gericht hält[7]; es sitzen weiter zu Gerichte ein nur als Missus bezeichneter Alexander 1030 Apr. 20 und 27 zu Ravenna, Juni zu Bologna, 1031 Jan. zu Ravenna[8]; Graf Adelhard 1036 Jan. und 1037 Febr. bei Imola[9] und Graf Cisnone 1307 Jan. zu Ravenna[10]; 1055 ein Hugo zu Caput de Rheda[11] und Graf Bertold und Sittibald zu Ravenna oder Forli[12]; 1115 ver-

273. — **1.** Antiq. It. 1, 557. 3, 1033. **2.** Antiq. It. 1, 495. 497. Ughelli 3, 353. **3.** Vgl. Giesebrecht Kaiserzeit 1, 858. **4.** Antiq. It. 1, 493. **5.** Fantuzzi 3, 17. **6.** Federicus 1, 466; er heisst hier Nanno, was doch aus Haimo korrumpirt sein wird. **7.** Fantuzzi 1, 253. **8.** Fant. 1, 263. 265. 268. 4, 198. **9.** Fant. 2, 67. 72. **10.** Fant. 1, 274. **11.** Rubeus Rav. 277. **12.** Fantuzzi 2, 284.

gibt der kaiserliche Legat Folkmar die Stellen der Kardinäle zu Ravenna auf Designation der Konsuln und des Volks.[13]

Allerdings erscheinen einzelne gleichzeitig; aber das Bestehen ständiger Boten würde das Eingreifen auch anderer nicht gerade ausschliessen. Auch liegen die Zeitpunkte des Auftretens nicht gerade weit auseinander; aber für Alexander, wohl auch für Adelhard, werden wir doch ziemlich sicher annehmen können, dass er mindestens ein Jahr lang als Missus in der Romagna thätig war, was doch mit der Stellung gewöhnlicher wandernder Boten schwer zu vereinen ist. Und wollen wir in Heimo nicht einen ständigen Beamten sehen, so müssen wir bei ihm jedenfalls annehmen, dass er zweimal in die Romagna gesandt wurde. Doch würde ich diesem immerhin auffallenden Vorkommen weniger Gewicht beilegen, wenn nicht der Umstand hinzukäme, dass K. Friedrich 1160 dem Erzbischofe von Ravenna alle Regalien bestätigte, *exceptis illis nostris regalibus cum districtu, quorum custodiam homo et missus noster, qui in eadem civitate manere consuevit, in feudo habere a nobis dignoscitur.*[14] Handelt es sich dabei schwerlich um eine erst von K. Friedrich selbst geschaffene Stellung, so hat sie unzweifelhaft in viel frühere Zeiten zurückgereicht, da unter den nächstvorhergehenden Regierungen solche dauernde Einrichtungen wohl am wenigsten getroffen wurden. Es liesse sich auch unterstützend geltend machen, dass hier durchweg nur ein einziger Missus thätig ist und die Boten vielfach nur einfache Vasallen gewesen zu sein scheinen. Weiter aber auch, dass ich in der Romagna keine Spur von ständigen Missi in der früher erörterten Bedeutung finde, keine Judices, welche mit der Uebung reichsrichterlicher Funktionen betraut sich als Missi bezeichnen. War von altersher immer ein Vertreter des Königs im Lande, welcher mit den andern Hoheitsrechten auch die Reichsgerichtsbarkeit zu üben hatte, so entfiel damit hier ein entsprechendes Bedürfniss. Die Veranlassung zu einer solchen Ausnahmestellung mag gegeben haben, dass dem Erzbischofe von Ravenna schon unter den Ottonen die weltliche Hoheit über die Romagna in so ausgedehntem Masse zustand[15], dass für selbstständige gräfliche oder markgräfliche Gewalt neben der erzbischöflichen hier kein Raum mehr war, während andererseits doch dem Reiche manche Hoheitsrechte unmittelbar verblieben, welche bedeutend genug waren, um die beständige Anwesenheit eines Reichsbeamten nöthig erscheinen zu lassen. Dass dem Reiche hier noch später Hoheitsrechte unmittelbar zustanden, ergibt sich ausser dem angeführten Zeugnisse auch daraus, dass Markward von Annweiler 1195 die Rechte der Stadt bestätigt *salvis regalibus, quos imperator et ipse Marchoaldus in civitate Ravenne et eius districtu habere consuevit.*[16]

Es wird weiter nicht zu bezweifeln sein, dass es, wie wir das in der staufischen Zeit finden werden, auch früher Boten für einzelne Orte gab, welche insbesondere mit der Verwaltung der Güter und Einkünfte des Reichs betraut waren; waren diese nicht zu Lehen gegeben, so war ein Beamter des Reichs erforderlich, auch wenn für das Gericht anderweitig genügend gesorgt

---

273. | **13.** Fantuzzi 5, 163. **14.** Ughelli 2, 372. **15.** Vgl. § 134. **16.** Fantuzzi 4, 294.

war. Aber es finden sich kaum bestimmtere urkundliche Zeugnisse. Zu Imola nehmen 1047 Judices eine Gränzbestimmung für ein Kloster vor, und zwar *cum consilio et voluntate d. Ramberti presbyteri et prepositi Papiensis et domini Bezolini . . . vasallis — Henrici imperatoris, qui tunc tenebant dominationem predicte civitatis.*[17] An untergeordnete Verwaltungsbeamte wäre auch vielleicht zu denken, wenn wir vereinzelt bei Gerichtssitzungen unter den Beisitzern ganz zuletzt einen Königsboten genannt finden; so 1014 zu Comacchio, 1067 zu Pisa.[18]

274. — Erstreckte sich in vielen Fällen die Vollmacht der Missi nur auf einzelne Gebiete, so war sie in andern gewiss eine örtlich unbeschränkte, wurden häufig Königsboten für ganz Italien ernannt. In der karolingischen Zeit werden solche mehrfach ausdrücklich erwähnt. So bei Lebzeiten K. Pipins der Patriarch Paulinus, der Erzbischof Arno, der Abt Fardulf und der Pfalzgraf Echerigus, *qui in Italia missi fuerunt.*[1] Nach dem Tode K. Pipins schickte K. Karl *missos suos ad procurandam Italiam*, darunter den Abt Adalhard[2], welcher 812 bis 814 mehrfach als Missus thätig erscheint[3] und damals für den unmündigen K. Bernhard die Regierung des Reiches führte.[4] Im J. 820 spricht der Kaiser von *missis nostris Adallaho episcopo et Artmanno comiti, quos ad iusticias faciendas in Italiam misimus.*[5] Zu 823 sagt Einhard: *missus est in Italiam Adalhardus comes palatii iussumque est, ut Mauringum Brixiensem comitem secum adsumeret et incohatas iusticias perficere curaret*, und die Vita Hludovici: *ad supplenda autem, quae minus perfecta erant, missus est A. comes palatii adhibito socio Mauringo*[6]; Adalhard erscheint denn auch urkundlich als Missus.[7] Findet sich 876 unter dem Wahldekrete Karls des Kahlen das *Signum Bosonis incliti ducis et sacri palatii archiministri atque imperialis missi*[8], so wird der Titel doch am wahrscheinlichsten darauf zu beziehen sein, dass er den Kaiser bei dessen bevorstehender Abwesenheit in Italien zu vertreten hatte. Als Karl der Dicke nach seinem ersten Aufenthalte Italien etwa im April 880 verlassen hatte, heisst es im Mai bei einer Gerichtssitzung zu Como: *Dum d. Karolus rex sue pietatis in regnum Italicum suos constituisset missos I. humilis episcopus, I. et A. comitibus, ut irent de loco in locum, quicquid ibi iniuste invenissent, legali ordine ad finem perducerent.*[9]

Es handelte sich hier also um Fälle der Unmündigkeit und insbesondere

---

17. Fantuzzi 6, 29. — In Urkunde bei Rena e Camici 2a, 88 bekennt 1040 *dominus Landolfus camere imperialis vicarius in valle Arni* vom Rektor von Fondoli für die Gemeinde 4 Pfund, 13 Solidi, 2 Denare erhalten zu haben, *que summa debebatur in anno preterito ex imperiali tributo.* Die Indiktion 8 stimmt; aber die Ausdrücke *vicarius, rector, imperialis* scheinen mir dieser Zeit nicht zu entsprechen; ich möchte irgendwelchen Irrthum in der Zeitangabe annehmen und die Urkunde in die Zeit K. Friedrichs II verweisen.
18. Federicus 1, 466. Antiq. It. 3, 1091.

274. — 1. Antiq. It. 5, 958. 2. Tiraboschi Non. 2, 36. 3. Antiq. It. 5, 953. 919. Script. It. 2b, 361. 4. Vgl. Waitz V.G. 3, 447. 5. Ughelli 2, 201. 6. Mon. Germ. 1, 210. 2, 627. 7. Tiraboschi Non. 2, 41. 8. Mon. Germ. 3, 529. 9. Fumagalli 485.

der Abwesenheit des Herrschers. Hatte in der spätern Karolingerzeit Italien meistens einen eigenen im Lande anwesenden König, so entfiel damit auch die Hauptveranlassung, einen Königsboten für ganz Italien zu bevollmächtigen. Werden Missi noch häufig erwähnt, so ist doch bei keinem ausdrücklich gesagt oder auch nur wahrscheinlich, dass seine Vollmacht sich auf das ganze Reich erstreckte.[10] In der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts kam dann das Institut der Königsboten überhaupt in Verfall.

Das ändert sich dann, wie schon bemerkt, mit dem Eintritte der deutschen Herrschaft. Während des Aufenthaltes K. Otto's I in Italien finden wir alsbald wieder Königsboten thätig.[11] Und auch später finden sich die zahlreichsten Zeugnisse für die Thätigkeit wandernder Königsboten gerade in Zeiten der Anwesenheit des Königs im Reiche[12]; es scheint Sitte

---

274.] 10. Ueber die eigenthümliche Stellung, welche Odelrich, der Günstling K. Berengars, unter dem Titel eines Missus einnahm, vgl. § 177 n. 6. Seine Stellung scheint sich doch aufs engste an den Hof geknüpft zu haben und nicht hieher zu gehören; auch wenn es 915 heisst: *Dum d. B. rex — Romam iret, cumque perveniret infra Tuscia foris — Luca — premisit suum legatum lex faciendum, idest Odelricus suoque vassus et missus constitutus* (Antiq. It. 1, 487), so wird das nicht hieherzuziehen sein. **11.** Bischof Hubert von Parma heisst 964. 967 Missus. Antich. Est. 1, 143. Ughelli 1, 1430. — Zu Reggio 963? Warmundus, 969? Ansprandus de loco Simanelli. Rena e Camici 1a, 120. 127. — 967 zu Florenz: Fridericus vassus. Lami Mon. 1, 694. — 968 in Apulien: Tuitelo comes. Script. It. 2b, 982. — 970 zu Ferrara: Heccico comes; vgl. § 177 n. 12. — 971 zu Verona: Patriarch Radald. Ant. Est. 1, 152. **12.** Unter Otto II: 981 März bei Fermo: Egemno Alemannus. Fatteschi 303. — Aug. in Marsica: Erzkanzler Bischof Peter von Pavia und Bisch. Guibert von Tortona; in einem andern Placitum: Peter von Pavia, die Grafen Arnulf und Drusius und ein Ansfred; in einem dritten: Bisch. Giselbert von Bergamo, die Grafen Arnulf und Gebhard, und Ansfred; Oct. zu Penna: Itto. Script. It. 1b, 465. 2b, 973. 974; vgl. 956. Galletti Rieti 112. — Nov. zu Gonzaga: Graf Sigfrid. Margarin 2, 54. — 982 Nov. zu Rieti, Dez. zu Amiterno, 983 Jan. zu Valva; abermals Peter von Pavia. Fatteschi 304. Script. It. 2b, 977. 981. — Unter Otto III: 996 März zu Verona: Herzog Otto v. Kärnthen und Bisch. Peter v. Como. Kohlschütter 84. — Apr. zu Pavia: Herzog Otto. Mon. patr. Ch. 1, 300. Robolini 2, 84. — 998 in der Sabina: Roppertus comes. Fatteschi 308. 309. — Bei Ceneda: Wangerius. Kohlschütter 87. — Jan. zu Cremona, Juli zu Verona: Herzog Otto v. Kärnthen. Antiq. It. 2, 793. Kohlschütter 90. — 998. 999: Oesso diaconus; vgl. § 224 n. 15. — 1000 zu Parma: Conradus presbiter. Affò Parma 1, 377. — Unter Heinrich II: 1014 Febr. u. März zu Arezzo: Bernardus et Mazzolinus comites. Antiq. It. 3, 729. Antich. Est. 1, 190. — 1022 Febr. zu Penna: Kanzler Theodorich, Bisch. Leo v. Vercelli, Heinr. v. Parma, Ulrich v. Trient, Armannus index. Gattula Hist. 1, 77. — März zu Capua: Antonius capellanus und Benzo. Mon. Neapolit. 4. 161. — März zu Valva: Ambrosius capellanus; April zu Benevent: Bisch. Leo v. Vercelli, Heinrich v. Parma, der Gastalde und Judex Adericus. Script. It. 1b, 499. 500. — Unter Konrad II: 1027? in den Abruzzen: Emardus mit den Bischöfen v. Vicenza u. Novara. Ughelli 1, 351. — 1037 Feb. zu Sinigaglia: Gualterius comes. Fantuzzi 2, 70. — März zu Siena: Erzb. Hermann v. Köln und Graf Bertolf. Antiq. It. 2, 963. — 1038 Feb. bei Lucca: Kanzler Kadaloh (mit Graf Bertold). Antiq. It. 1, 307. 471. 2, 983. — März bei Rosella: Altohomo. Antiq. It. 5, 979. — Mai zu Florenz: Graf Bertold. Rena e Camici 2a, 74. — Unter Heinrich III: 1046 Nov. zu Pistoja: Wibertus comes. Antiq. It. 3, 731. — Dez. zu Florenz: Goteboldus capellanus (später Kanzler). Tiraboschi Non. 2, 184. — Dez. zu Arezzo: Herimannus comes. Rena e Camici 1c, 59. — 1055 mehrfach der Kanzler Günther, vgl. § 178 n. 3. 5; Mai zu Lucca: Bisch. Eberhard (von Naumburg). Mem. di Lucca 4b, 133; vgl. das undatirte Placitum zu Florenz: Ughelli 3, 537. Gleich-

gewesen zu sein; dann alle einzelnen Landestheile bereisen zu lassen, auch diejenigen, welche der König nicht persönlich besuchte, damit eine gleichzeitige und gleichmässige Ordnung alles dessen, was des Eingreifens ausserordentlicher Reichsbeamten bedurfte, im ganzen Reiche erfolge. Und es war das dann natürlich dadurch sehr erleichtert, dass sich eine grössere Anzahl insbesondere auch von deutschen Vertrauten des Königs ohnehin in dessen Begleitung im Lande befand. Diese Boten werden dann meistentheils nach dem Bedürfnisse nur für einzelne Landestheile bevollmächtigt gewesen sein. Aber die Anwesenheit des Königs dürfte doch auch das Bestehen von Vollmachten für das ganze Königreich nicht ausgeschlossen haben. Allerdings ist es schwer darüber mit einiger Sicherheit zu urtheilen, wo es sich durchweg nur um ganz vereinzelte urkundliche Zeugnisse handelt, wo der Titel gar nicht den geringsten Anhalt bietet, die verschiedenen Klassen von Königsboten auseinanderzuhalten. Doch glaube ich etwa annehmen zu dürfen, dass wenn ein Zug des Königs nach Italien beschlossen war, Boten mit Vollmachten für das ganze Königreich vorausgesandt wurden, um den Zustand desselben zu ordnen und die dem Könige gebührenden Einkünfte zu erheben, wie das später als alter Brauch ausdrücklich erwähnt wird[13]; dass weiter die Vollmachten derselben auch mit der Ankunft des Königs nicht erloschen. Denn gerade angesehenere Boten lassen sich, wenn nicht überhaupt schon vor Ankunft des Königs im Lande, doch als thätig in den südlichern Landestheilen nachweisen, während der König erst in Oberitalien ist; und sie erscheinen dann auch wohl später noch am Hofe oder in der Nähe desselben als Missi. So sind unzweifelhaft 1037 der Erzbischof von Köln und der Graf Bertold vorausgesandt, von welchen der letztere dann auch im folgenden Jahre noch seine Befugnisse übt. Kanzler Günther und ein Odelricus halten 1055 Februar, während der Kaiser noch in Deutschland ist, schon ein Placitum zu Parma[14], und Günther führt dann während des ganzen Zuges auch am Hofe den Titel eines Missus fort, wobei allerdings, was dann auch 1038 den Kanzler Kadaloh treffen würde, möglicherweise besondere Beziehungen des Kanzlers zum Hofgerichte massgebend gewesen sein könnten.[15] Auch Eberhard von Naumburg, der 1055 schon zu Florenz tagt, während der Kaiser kaum den Po überschritten, dürfte ein solcher Bote für ganz Italien gewesen sein; ebenso wohl 996 der Herzog Otto von Kärnthen, der dann noch zwei Jahre später Missus heisst. Eine Thätigkeit durch mehrere Jahre ergibt sich auch bei Peter von Pavia 981 bis 983, bei welchem aber die Orte, an denen er thätig ist, sich zu nahe liegen, als dass sich eine Ausdehnung seiner Vollmacht auf das ganze Reich daraus folgern liesse.

Näher lag unzweifelhaft noch bei länger dauernder Abwesenheit des Königs das Bedürfniss, Königsboten für ganz Italien zu ernennen, obwohl

---

zeitige Missi in der Romagna vgl. § 273 n. 11. 12. — Unter Heinrich IV: 1077 zu Padua: Sigfrid u. Miozo; zu Verona: Bisch. Benno v. Osnabrück u. Otto v. Novara; ebenda Kanzler Gregor v. Vercelli u. Odelricus. Antiq. It. 1, 457. 2, 945. 947; zu Pavia: Bisch. Benno. Affarosi Prosp. 1, 389. — 1091 zu Bergamo: Graf Konrad. Lupus 2, 771. 774.
13. Vgl. § 215 n. 1. 14. Affò Parma 2, 326. 15. Vgl. § 178 n. 3.

jetzt durch das Institut der ständigen Missi wenigstens die Uebung der Reichsgerichtsbarkeit auch in Abwesenheit des Königs genügend sichergestellt erscheinen mochte. Aber es ergibt sich hier dieselbe Schwierigkeit, eine solche Stellung bestimmter nachzuweisen. Nur etwa dann, wenn angesehene deutsche Grosse in Italien allein oder mit andern als Missi auftreten, wird die grösste Wahrscheinlichkeit dafür sein, dass wir in ihnen Stellvertreter des Königs für das ganze Reich zu sehen haben. So finden wir als Königsboten 990 zu Ravenna mit dem Erzbischof von Piacenza den Bischof Hugo von Wirzburg[16], 994 bei Vicenza den Patriarchen von Aglei und den Grafen Oci oder Walpot[17], 1017 zu Ravenna den Kanzler für Italien Pilgrim mit dem Grafen Tato, wohl von Verona[18]; 1041 zu Pavia den Bischof Nitker von Freising.[19] Am bestimmtesten sind die Zeugnisse für den deutschen Kanzler Adalger, der 1043 April bis Juni Placita zu Como, Pavia, Asti und Marengo hält[20] und selbst sagt: *cuius (regis) vice in regno sumus.*[21] Eine ähnliche Stellung werden wir annehmen dürfen für den Bischof Ulrich von Trient, der 1045 zu Lucca zu Gerichte sitzt[22]; dann für Bischof Dietmar von Chur, der 1047 Oct. und Nov. zu Parma allein, 1049 Jan. zu Bergamo mit den Grafen Gunzo und Adelbert Placita hält.[23] Auch werden 1068 Erzbischof Anno von Köln, Bischof Heinrich von Trient und Herzog Otto von Baiern, 1076 Graf Eberhard von Nellenburg, und 1080 Erzbischof Liemar von Bremen und Bischof Rupert von Bamberg als Boten für ganz Italien zu betrachten sein.[24] Welche von andern in Abwesenheit des Königs tagenden Boten[25] Stellvertreter für das ganze Reich gewesen sein dürften, wird beim Mangel aller Anhaltspunkte sich nicht entscheiden lassen.

Es dürfte noch zu erwähnen sein, dass man am Hofe, als es sich 1066 um die Uebernahme einer Legation nach Italien handelte, als den dazu zunächst Verpflichteten den Erzbischof von Köln bezeichnete, *utputa archicancellarium atque per quem pre omnibus amministrari oporteret Italiae negotium.*[26] Aber nach den von uns angeführten Zeugnissen tritt eine nähere Verbindung zwischen den Aemtern eines Erzkanzler und eines Königsboten für Italien kaum hervor; Peter von Pavia und Peter von Como waren allerdings zugleich Erzkanzler; aber seit das Erzkanzleramt von Deutschen versehen wurde, ist nur 1037 Erzbischof Hermann, dann 1068 Anno von Köln zugleich als Königsbote nachzuweisen.

274.] **16.** Fantuzzi 1, 218. **17.** Antich. Est. 1, 128; vgl. aber § 272 n. 6. **18.** Savioli 1, 73. **19.** Meichelbeck H. F. 1, 510. **20.** Ughelli 5, 287. Antiq. It. 5, 521. Mon. patr. Ch. 1, 552. Robolini 3, 46. **21.** Vgl. § 269 n. 1. **22.** Mem. di Lucca 5c, 661. **23.** Affò Parma 2, 319. 320. Lupus 2, 626. Er heisst nur 1049 ausdrücklich Bischof, wird im Texte Teutemarius genannt, unterschreibt aber als Diemar und Thitemarius, so dass die Bestimmung kaum zweifelhaft sein wird. **24.** Ann. Altahens. Vita Anselmi. Mon. Germ. 20, 818. 14, 17; Bonitho. Jaffè Bibl. 2, 664. 677. Aus den von mir weniger beachteten Geschichtschreibern dürften sich noch weitere Boten ergeben. **25.** So 976 Oct. 25 zu Piacenza: Gibardus oder Agebizzo. Beilage. — 986 Markgraf Thedald. Antiq. It. 5, 676. — 1023 zu Amiterno: Arnostrus. Fatteschi 321. — 1048 zu Broni: Bisch. Peter von Tortona. Ughelli 4, 928. — 1050 Juni 11 zu Piacenza: Wido. Beilage. — 1085 zu Fontanella: Graf Hugo. Odorici 5, 71. — 1100 zu Monselice: Warnerius (comes) missus et delegatus. Antiq. It. 1, 476. Cornelius Eccl. Ven. 11, 367. **26.** Giesebrecht K.Z. 3, 1193.

XXVI. GENERALLEGATEN.

275. — Wenn in der staufischen Zeit den frühern Verhältnissen gegenüber manches geändert erscheint, so erklärt sich das leicht, wenn wir bedenken, dass mehrere Jahrzehnte vorhergegangen waren, während denen Italien sich fast ganz selbst überlassen war. Während unter K. Heinrich III die Thätigkeit ausserordentlicher Reichsbeamten in Italien am wenigsten unterbrochen gewesen sein dürfte, mindert sich dieselbe sichtlich schon unter K. Heinrich IV und scheint dann im zwölften Jahrhunderte fast ganz aufzuhören. Einige unter K. Heinrich V erwähnte Boten scheinen nur lokale Bedeutung gehabt zu haben[1]; nur nach seiner Aussöhnung mit der Kirche 1123 dürfte das Reich in grösserer Ausdehnung durch Boten bereist sein.[2] Während der ganzen Regierung K. Lothars, selbst während seiner Römerzüge, finde ich nirgends Reichsboten thätig.[3] Nicht viel anders scheint das in den frühern Zeiten K. Konrads gewesen zu sein. Der kaiserlichen Gerichtsbarkeit geschieht noch wohl Erwähnung; so entscheiden 1140 die Konsuln von Mailand bei einer Lehenssache ausdrücklich: *quod ante imperatorem hoc iudicium diffiniatur.*[4] Aber vergeblich suchen wir nach Zeugnissen für die Uebung der Reichsgerichtsbarkeit. Ständige Missi wurden allerdings auch von Lothar und Konrad noch zahlreich ernannt; sie übten aber, wie wir sahen, nur noch ganz untergeordnete Befugnisse. Hie und da wird noch eine Beauftragung für einen Einzelfall vorgekommen sein; aber im wesentlichen scheint doch zumal unter Lothar die Uebung der Hoheitsrechte des Reiches geruht zu haben, alles den örtlichen Gewalten überlassen gewesen zu sein. Konrad scheint dem Lande, in welchem er mehrere Jahre als Gegenkönig weilte, mehr Aufmerksamkeit geschenkt zu haben. Aber bei den Boten, welche er sandte, galt es doch mehr die Ordnung der grössern politischen Verhältnisse, insbesondere auch der Beziehungen zum römischen Stuhle, als ein Eingreifen in die Landesverhältnisse im einzelnen. Erst seit dem zweiten Zuge K. Friedrichs I beginnt wieder eine lebhaftere Thätigkeit ausserordentlicher Reichsbeamten, deren Wirksamkeit dann bald zu einer eingreifenderen und regelmässigeren wird, als früher jemals der Fall war, und schliesslich unter K. Friedrich II geradezu zu einer ständigen Beamtenregierung ausgebildet erscheint.

Es ist sehr erklärlich, wenn nach einer so langen Unterbrechung der Wirksamkeit des Instituts sich in dieser spätern Zeit mancher Unterschied gegen die frühere Gestaltung zeigt. Von einem Anschlusse an altes Herkommen konnte kaum mehr die Rede sein, da dasselbe in Vergessenheit gerathen war. Es war alles neu zu gestalten, und wenn sich dabei auch wieder manche Uebereinstimmung mit früheren Einrichtungen ergab, so ist das wohl zunächst nur auf die Gleichheit der zu befriedigenden Bedürfnisse zurückzuführen. Es ist damit zugleich der Grund gegeben, wesshalb hier, wie fast bei allen Ein-

275. — **1.** Vgl. § 272 n. 8. § 273 n. 13; 1116 hält ein Johannes Boitane als Missus des Kaisers Gericht für Nonantula. Savioli 1, 158. **3.** 1131 wollte er den Bischof Ekbert von Münster nach Italien schicken, der aber aus Furcht vor dem Gegenkönige das Land gar nicht betrat. Vgl. Jaffè Lothar 99. **4.** Rovelli 2, 346.

richtungen der Reichsregierung, gerade in der frühern staufischen Zeit am wenigsten eine feste Regel, eine gleichmässige Behandlung hervortritt; das alte Herkommen war in Vergessenheit gerathen, das neue hatte sich erst zu bilden; man traf diese und jene Einrichtung, um dem Bedürfnisse des Augenblickes zu genügen, die man wieder fallen liess, wenn sie sich nicht erprobte, die aber auch dann, wenn sie zu festerer Gestaltung führte, noch den mannichfachsten Aenderungen unterzogen werden mochte, bis wieder von einem festen Herkommen die Rede sein konnte.

276. — Wie früher, finden wir auch in der staufischen Zeit Königsboten, welche für den ganzen Umfang des Reiches den König zu vertreten hatten. Treten diese Generallegaten anfangs mehr als ausserordentliche Behörde auf, so wurde es weiterhin mehr und mehr zum Herkommen, dass Italien bei Abwesenheit des Königs immer durch einen solchen mit den umfassendsten Vollmachten ausgestatteten Stellvertreter regiert wurde.

Was den Titel betrifft, so ist der frühere Ausdruck *Missus* jetzt durch *Legatus* ersetzt; es dürfte dafür das Vorgehen der Kirche massgebend gewesen sein, wo eine entsprechende Aenderung des Sprachgebrauchs schon im eilften Jahrhunderte eingetreten war.[1] Die Boten für ganz Italien werden jetzt so regelmässig als Legaten bezeichnet, dass wir bei Erwähnung eines *Nuntius* oder *Missus* von vornherein auf weniger ausgedehnte Befugnisse schliessen dürfen. Dagegen hat sich wenigstens im zwölften Jahrhunderte der Sprachgebrauch nicht auch schon dahin festgestellt, dass nur die Boten für ganz Italien als Legaten bezeichnet werden; in der Regel werden allerdings die Ausdrücke *Legatus d. regis, d. imperatoris, imperatoriae maiestatis, sacri palatii*[2], *imperialis aulae* oder *sacri imperii* nur für sie gebraucht; aber es finden sich solche Ausdrücke doch auch für Boten mit beschränkterer Vollmacht. Häufig findet nun aber die Beziehung des Amtes auf ganz Italien schon im Titel ihren Ausdruck; mit einer der ebenerwähnten Bezeichnungen verbunden oder auch ohne dieselben heisst es nun häufig *Legatus in Italia, Italie, totius Italie, per Italiam* oder *per totam Italiam*. K. Friedrich II gebraucht einigemal den Ausdruck *Legatus a latere* oder *de latere nostro*[3], wie auch wohl früher schon ein Legat hervorhebt, dass der König ihn *ex latere suo* gesandt habe.[4] Der Ausdruck *Legatus generalis* kommt vereinzelt 1213 vor[5]; K. Enzio gebraucht ihn seit 1239 häufig in seinen eigenen Urkunden; er findet sich weiter 1249[6], wo er aber nicht einen Boten für ganz Italien bezeichnet, sondern ungenau statt des für die Boten der einzelnen Reichstheile üblichen *Vicarius generalis* gebraucht wird, wie der Ausdruck *generalis* überhaupt sich mehr auf die Ausdehnung der Machtbefugnisse, als des Machtgebietes zu beziehen scheint. Doch dürfte das nicht hindern, den Ausdruck Generallegat der Kürze wegen zur Bezeichnung einer Stellung zu gebrauchen, welche im Anschlusse an den Sprachgebrauch der Zeit genauer

---

276. — 1. Vgl. Phillips Kirchenrecht 6, 718. 2. Nur vereinzelt 1184: Mon. patr. Ch. 1, 930. 3. So Huillard 2, 54. 5, 357. 4. 1147: Antiq. It. 4, 28. 5. Huillard 1, 249. 6. Huillard 6, 741.

als die eines Legaten für ganz Italien zu bezeichnen wäre; für unsere Zwecke empfiehlt sich das auch desshalb, weil wir unter K. Friedrich II eine Theilung Italiens unter mehrere Legaten finden werden, deren Stellung im übrigen durchaus dieselbe zu sein scheint, wie die der frühern Legaten ganz Italiens.

Die grössere Genauigkeit der Titel erlaubte es nun in den meisten Fällen, die Generallegaten von andern Boten bestimmter zu unterscheiden. Ich habe es danach und nach andern Haltpunkten versucht, ein Verzeichniss der Generallegaten aufzustellen, wobei allerdings hie und da über die Stellung Zweifel bleiben, gewiss auch noch manches sich ergänzen liesse, das aber doch vorläufig als Grundlage für die Beurtheilung der allgemeineren Verhältnisse dieses wichtigsten der italienischen Reichsämter genügen dürfte.

277. — K. Konrad III scheint zu Anfang 1139 den Reichskanzler Arnold nach Italien geschickt zu haben, da es heisst, dass der Kanzler des Königs 1139 ein Privileg für Genua selbst überbracht habe[1]; die hohe Stellung der gewählten Person wird auf einen Boten für ganz Italien schliessen lassen. Der Abt Wibald von Stablo wurde 1146 als Legat an den Pabst nach Rom geschickt[2]; und es ist wohl anzunehmen, dass die zunächst nach Rom bestimmten Boten durchweg zugleich für ganz Italien bevollmächtigt wurden. Bestimmt ergibt sich das für eine Legation des Bischofs Hermann von Konstanz 1147. In einem Briefe, in welchem er als *d. regis legatus* die von Crema auffordert, dem Bischofe von Cremona wegen mehrerer Klagen Genüge zu thun, sagt er ausdrücklich: *Notum vobis fieri volumus, quia dominus noster ex latere suo nos in partes istas dirigens tocius Italici regni negotia ad honorem suum iure tractanda nobis commisit, nosque omnibus oppressis et precipue ecclesiis iustitiam facere, treguam firmiter servare et omnes, qui in regno isto captivi tenentur, liberare et quosque rebelles et nostris, immo d. regis mandatis repugnantes, eius banno subiicere et fideles eius de adventu et servitio suo diligenter commonere precepit.*[3] Am 14. Sept. finden wir ihn zu Sterpolongo in Tuszien, wohin ihn nach Angabe der Urkunde der König gemeinsam mit dem Grafen Reimbodo von Rocking[4] als Legaten gesandt hatte zunächst zum Zwecke der Ausgleichung

---

277. — **1.** Ann. Gen. Mon. Germ. 18, 19. Nach den Rekognitionen könnte er von 1138 Dez. bis 1139 Mai 20 vom Hofe abwesend gewesen sein. Vgl. Mon. patr. Lib. jur. Gen. 1, 57. Lappenberg Hamb. U.B. 1, 144. Schannat Hist. Wormat. 69. **2.** Ep. Wibaldi bei Jaffè Bibl. 1, 262. Er reiste März 24 ab und war Anfang August zurückgekehrt. **3.** Antiq. It. 4, 28, auch Zacharia Cremon. 121. Das undatirte Schreiben bezieht Jaffè Konrad 188 auf die Legation 1150 mit dem Bischof von Basel, und es könnte dafür sprechen, dass ein Zug des Königs nach Italien darin in Aussicht genommen erscheint; aber das ist auch in dem folgenden von Jaffè nicht beachteten datirten Zeugnisse der Fall. Der Bischof ist das ganze Jahr 1147 bis zum Dez. in Deutschland nicht nachweisbar. Vgl. Jaffè Konrad 266. **4.** *Raimboctum filium quondam item Raimbocti comitem de Ruchin* heisst es in der Urkunde; ich zweifle nicht, dass er derselbe ist mit dem Edelherrn *Reimbodo, Regenboto de Rocchingen, Rogging* (wohl Rocking in der Oberpfalz), der 1142, 1150 und 1152 Zeuge in Urkunden K. Konrads ist; Mon. Boica 22, 169; Heineccius Antiq. Goslar. 146; Herrgott Genealogia 2, 174; Wirtemb. U.B. 2, 57. Er führt allerdings nie den Grafentitel, während er in jener Gerichtsurkunde wiederholt Graf genannt wird: doch findet sich das in Italien auch wohl bei andern deutschen

der Streitigkeiten zwischen Pisa und Lucca; beide entscheiden hier einen Rechtsstreit; auch der Graf heisst *d. regis legatus*, wird aber nur für Tuszien bevollmächtigt gewesen sein, da er investirt *vice d. Conradi imperatoris, cuius in Tuscia obtinebat legationem.*[5]

Als K. Konrad vom Kreuzzuge zurückgekehrt den italienischen Verhältnissen grössere Aufmerksamkeit widmete, sandte er im März 1150 den Notar Heinrich zunächst an den Pabst[6], der aber zugleich mit der Ordnung der Verhältnisse Italiens überhaupt beauftragt war, da der König an den Abt von Nonantula schreibt: *Mittimus autem ad praesens in Italiam protonotarium nostrum Henricum, virum prudentem et industrium, qui ex dispositionis nostrae decreto negotia terrae illius secundum honorem regni ordinabit et statum terrae ex alto consilio prudentiae nostrae in melius reformabit et negotia tua plenius audiet et tanquam a secreto consilii nostri missus ab omnibus incommodis potenter te eripiet.*[7] Im Juli war er nach Deutschland zurückgekehrt.[8] Der König bestimmte dann den Reichskanzler Arnold und den Abt Wibald zu Legaten an den Pabst[9], gab aber ihren Bedenken gegen die Uebernahme nach und sandte statt ihrer im Herbste 1150 die Bischöfe Ortlieb von Basel und Hermann von Konstanz, von deren Legation wir nur wissen, dass sie den Pisanern Bewilligungen gegen ihre Feinde zugestanden, welche der König später aufrecht zu erhalten versprach, nachdem sie im Juni 1151 zurückgekehrt waren.[10] Gegen Ende 1151 schickte dann K. Konrad den Erzbischof Arnold von Köln, den Abt Wibald von Stablo und den Notar Heinrich an den Pabst und die Römer, welche zugleich beauftragt waren, mit den Pisanern wegen des Zuges gegen Sizilien zu verhandeln.[11]

278. — K. Friedrich I sandte sogleich nach seiner Krönung im März 1152 den Bischof Eberhard von Bamberg mit dem Erwählten Hillin von Trier und dem Abte Adam von Ebrach zur Ankündigung seines Regierungsantrittes an den Pabst, die Römer und die Italiener überhaupt, welche Ende Juni nach Deutschland zurückkehrten.[1] Von dem Hoftage zu Wirzburg im Okt. 1152 aus, wo der Römerzug beschworen wurde, scheint er dann die Bischöfe Anselm von Havelberg und Hermann von Konstanz und den Grafen Ulrich von Lenzburg nach Italien geschickt zu haben, welche in Gemeinschaft mit den Grafen Wido Guerra und Wido von Blandrate zu Rom den Vertrag mit dem Pabste verhandelten, welchen der König nach ihrer Rückkehr 1153 März 23 zu Konstanz bestätigte.[2] Dass

---

277.] Edelherren. Er dürfte auch der Graf Ramboth sein, der in einer von Konrad als Gegenkönig 1129 Juli 15 zu Mailand ausgestellten, nach Stumpf Reg. n. 3366 allerdings unechten Urkunde Zeuge ist; seine spätere Verwendung in italienischen Geschäften würde dann um so erklärlicher sein. **5.** Rena e Camici 5a, 14. **6.** Jaffè Bibl. 1, 371. 378. **7.** Tiraboschi Non. 2, 273. **8.** Jaffè Bibl. 1, 403. **9.** Vgl. Jaffè Konrad 185. **10.** Jaffè Bibl. 1, 425. 478; vgl. Jaffè Konrad 188. **11.** Jaffè Bibl. 1, 472. 478. 479; vgl. Jaffè Konrad 203.

278. — **1.** Mon. Germ. 4, 89. Ott. Frising. de g. Fr. l. 2 c. 4. 6. **2.** Mon. Germ. 4, 92; vgl. Jaffè Bibl. 1, 547, wo schon hervorgehoben, dass der Vertrag von den Le-

der König, wie zu erwarten wäre, vor dem Antritte des Römerzuges angesehenere Legaten voraussandte, ist nicht bekannt[3]; doch scheint ein Bertold, der nur als Missus bezeichnet wird, mit ziemlich umfassenden Vollmachten vorausgesandt zu sein, da er 1154 Okt. 30 mit dem Bischofe von Padua über den Nachlass der Heerfahrt und die Investitur mit den Regalien einen Vertrag schloss.[4]

Vor seinem zweiten Zuge sandte dann der Kaiser zu Anfang 1158[5] den Reichskanzler Reinald von Dassel und den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach voraus, um die italienischen Verhältnisse zu ordnen. Ein erhaltener Gesandtschaftsbericht[6] und die Nachrichten der Schriftsteller geben genügende Auskunft über ihr erfolgreiches Wirken[7]; von Urkunden liegt uns der Vertrag vor, den sie im Juni mit Piacenza über die dem Kaiser gegen Mailand zu leistende Hülfe abschlossen.[8] Beide wurden in der nächsten Zeit dann noch mehrfach mit andern Grossen als Boten für besondere Zwecke verwandt; so insbesondere zur Durchführung der ronkalischen Beschlüsse.[9] Otto wurde im Sommer 1159 mit dem Probste Heribert von Achen[10] und dem Grafen Wido von Blandrate nach Rom gesandt und sass als *Legatus iussu d. imperatoris F. ad partes Romanas transmissus* in dem Reichsstifte Farfa öffentlich zu Gerichte.[11] Sein Bruder, Pfalzgraf Friedrich von Wittelsbach nimmt 1159 März 9 zu Imola als *Legatus d. F. imperatoris in Italia* die Kirche von Imola *ex parte domini mei F. imp.* in Schutz.[12] Der Titel scheint einen blossen Einzelauftrag auszuschliessen, so dass er das Amt eines Generallegaten bei Anwesenheit des Kaisers im Lande versah. Am 17. Mai war er wieder am Hofe[13] und ist weiter auch 1160 und 1161

---

gaten zu Rom verhandelt sein müsse, von wo der Pabst seinerseits am 8. Feb. Legaten an den König abordnete. Anselm und Wido von Blandrate sind im Okt. zu Wirzburg mehrfach Zeugen des Königs. Jan. 3 ist auch der spätere Reichskanzler Reinald, damals Probst zu Hildesheim, zu Rom (Orig. Guelf. 3, 440), der der Gesandtschaft beigegeben gewesen sein dürfte. Bischof Hermann ist, wohl unmittelbar aus Italien zurückkehrend, 1153 Feb. 15 Zeuge des Königs zu Bisanz, während in der Zwischenzeit keiner der Genannten als Zeuge erscheint. **3.** Die Erzbischöfe Arnold von Köln und Anselm von Ravenna scheint der König erst von Tussien aus an den Pabst vorausgesandt zu haben. Vgl. Vita Hadriani ap. Watterich 2, 326, womit die Urkunden, wonach beide noch im Mai beim Könige sind, stimmen. **4.** Dondi 6, 26; auch Böhmer Acta 596. Da Bertold keinen weitern Titel führt, so ist wohl nicht an Herzog Bertold von Zähringen oder Graf Bertold von Andechs zu denken, welche den Römerzug mitmachten; wahrscheinlich dürfte es der Triskämmerer Bertold von Schonenberg (vgl. Sitzungsber. 40, 501) sein; es lässt sich das nicht bestimmter nachweisen, da auf dem Römerzuge nur die angesehenern Grossen als Zeugen aufgeführt sind. **5.** Vgl. Scheffer Fr. I. 206: nachdem dort überhaupt festgestellt, dass die Rekognition Anwesenheit des Kanzlers nicht voraussetzt, kann die Zeitfrage keinem Zweifel mehr unterliegen. **6.** Sudendorf Registrum 2, 131. **7.** Vgl. Ficker Reinald 22. Heigel u. Riezler 90. **8.** Boselli 1, 310: auch Böhmer Acta 596. **9.** Vgl. Ficker Reinald 27. Heigel u. Riezler 99. **10.** Nicht Aqui, wie Heigel 107 das urkundliche *Asianae capellae* nach dem Aquensis des Ragewin korrigirt; auch ist die *imperialis camera* nicht ein kaiserlicher Hoftag, sondern das Reichsstift Farfa selbst. **11.** Script. It. 2b, 678; auch Margarin 2, 178. Vgl. Radevic. l. 2 c. 41. Tourtual Forschungen 13. **12.** Savioli 1, 256; auch Manzonius 99. **13.** Böhmer Acta 99.

mehrfach in Italien in der Umgebung des Kaisers nachzuweisen, ohne dass mir weitere Zeugnisse für eine längere Fortdauer jener Stellung bekannt geworden wären.[14]

Bestimmtere Zeugnisse haben wir über die Legation des Erzbischof Reinald von Köln. Nach 1162 Juni 10 am Hoflager zu Pavia[15], schliesst er als *Imperatoriae maiestatis legatus* am 9. Juli zu San Genesio einen Vertrag mit den Konsuln von Lucca über die Regalien der Stadt und lässt denselben einige Tage später zu Lucca beschwören[16]; er war weiter in dieser Zeit als Legat zu Pisa und Genua mit der Beilegung des Krieges zwischen diesen Städten beschäftigt.[17] Am 18. Aug. war er wieder beim Kaiser zu Turin und ging mit diesem weiter nach Burgund und Deutschland, von wo ihn derselbe aber schon nach wenigen Tagen zurückschickte, *ut vice sua, que forent ordinanda in Ytalia statueret.*[18] Die jetzige Amtsführung Reinalds bietet uns wohl das erste Beispiel einer länger dauernden Verwaltung des Landes in Vertretung des Kaisers. Er bereiste zuerst die Lombardei und die Trevisaner Mark; 1162 Nov. 22 hielt er Tag zu Piacenza und verordnete, dass unter Abstellung der eigenen Münze dort fortan nach Imperialen zu rechnen sei[19]; Ende März 1163 kam er nach Pisa, bereiste dann ganz Tuszien, die Romagna und die Marken, kam am 20. Okt. nach Pisa zurück, hielt noch zu Sarzana ein Parlament für ganz Tuszien und kehrte dann Anfang November zum Kaiser nach Lodi zurück.[20] Auch während der Anwesenheit des Kaisers im Lande führt Reinald den allgemeinen Titel *Imperatoriae ma-*

278.] **14.** Auch Bischof Hermann von Verden 1159 und Eberhard von Bamberg 1162 bezeichnen sich urkundlich als Legaten des Kaisers; vgl. § 182 n. 6, § 183 n. 1; doch scheint es sich da nicht um ausgedehntere Vollmachten zu handeln. **15.** Huillard 2, 661. **16.** Mem. di Lucca 1, 186. **17.** Ann. Gennens. Mon. Germ. 18, 33. Vgl. Ficker Reinald 44. **18.** Morena. Mon. Germ. 18, 640. **19.** Ann. Placentini. Mon. Germ. 18, 413. **20.** Vgl. Morena und insbesondere Ann. Pisani. Mon. Germ. 18, 640. 19, 249. — Urkunden: Aug. 1. Siena, bekundet ein in zahlreicher Versammlung zu Montalcino für das Kloster S. Antimi von ihm gesprochenes Urtheil. Antiq. It. 4, 573. — Sept. 7. Arezzo. Freibrief für die Abtei Borgo San Sepolcro, Nov. 6 zu Lodi vom Kaiser bestätigt. Mittarelli Ann. 4, 6. 10, auch Rena e Camici 5b, 19. 24. — Sept. 9. Arezzo. Urtheil für dia Abtei S. Flora und Lucilla. Rena e Camici 5b, 28. — Undatirtes Privileg für Pistoja wegen der ihm in Tuszien, Romanien und Campanien geleisteten Dienste. Zacharia Anecd. 234, auch Fioravanti 62; hieher gehörig wegen der mit den vorigen Urkunden stimmenden Zeugen, wonach sich insbesondere der Bischof Aicard von Parma in seiner Begleitung befand. — Nov. 3. Lodi. Der Kaiser bestätigt, was Reinald als sein Legat in Tuszien den Bürgern von Sarzana wegen ihrer Treue versichert hat. Auszug Böhmers aus Hs. der Magliabecchiana 25, 558; nach Stumpf Reg. n. 3987 gedruckt bei Targioni-Tozetti Relazione d'alcuni viaggi 12, 63 und verdächtig; doch dürfte es sich wohl nur um Korruptionen handeln; die Urkunde stimmt zu andern damals gegebenen und nach der § 127 n. 7 abgedruckten Stelle muss ein solches Privileg vorhanden gewesen sein. — Nov. 8. Lodi. Der Kaiser bestätigt den von Reinald mit der Stadt Gubbio geschlossenen Vertrag. Sarti Eugub. 113, auch Reposati Della zecca di Gubbio 1, 394. — Ein Uebereinkommen Reinalds mit Città di Castello wird 1196 erwähnt. Böhmer Acta 191. Nach Morena, Mon. Germ. 18, 642 liess Reinald in dieser Zeit auch die Burg Montemalo im Bisthume Lodi wiedererbauen; dass er schon Okt. 28 gleichzeitig mit dem Kaiser nach Lodi kam, ist wohl ungenau. — Vgl. auch oben § 137.

iestatis legatus fort, wurde nun aber insbesondere mit der Verwaltung des Gebietes von Mailand beauftragt; denn Dez. 10 urkundet er zu Monza *ex auctoritate legationis, quam d. noster serenissimus imperator in tota Mediolanensium terra nobis commisit.*[21] Da er fortan nie am Hofe erscheint, wird er den Winter über zu Monza seinen Sitz gehabt haben, wo er noch 1164 Feb. 9 wegen einer Klage des Abtes S. Peter zu Pavia gegen die Herren von Castello zu Gerichte sitzt[22], woraus sich zugleich ergeben dürfte, dass seine Gewalt sich jetzt nicht etwa auf das Mailändische beschränkte. Im Frühjahr wandte er sich wieder nach Tuszien, kam Apr. 11 nach Pisa, ging weiter nach Borgo San Genesio, von dort eilends nach Lucca, wo er Apr. 22 den Gegenpabst Paschal wählen liess, und hielt dann Mai 2 einen Tag für ganz Tuszien zu San Genesio.[23] Ende Mai war er wieder beim Kaiser zu Pavia und ging im Juni nach Deutschland zurück.

Reinalds Nachfolger ist der Reichskanzler Christian, angeblich aus dem Hause der Grafen von Buch.[24] Sehr wahrscheinlich wurden ihm sogleich nach Reinalds Abzuge dessen Vollmachten übertragen, da der Kanzler 1164 Aug. 30, als der Kaiser noch in Italien war, im Kloster Chiaravalle della Colomba unter Zeugniss bekannter Anhänger des Kaisers dem Kloster eine Schenkungsurkunde ausstellte[25]; ist nicht angegeben, dass er dabei den Titel eines Legaten führte, so ist doch wahrscheinlich, dass er als Vertreter des Reichs handelte. Er hat weiter den Kaiser bei dessen Rückzuge Anfang Oktober jedenfalls bis an die Nordgränze Italiens begleitet[26], wandte sich dann wohl zum Süden, kam nach Pisa und führte dort Nov. 30 den Gegenpabst ein. Den Pisanern sagte er damals gegen Zahlung einer bedeutenden Summe die Belehnung mit Sardinien durch den Kaiser zu. Weiter führte er dann den Gegenpabst nach Viterbo und unternahm, um die Anerkennung desselben zu erzwingen, einen Heereszug in die Maritima und Campagna, Rom selbst bedrängend. Gegen Ende Februar 1165 finden wir ihn nach den Urkunden im östlichen Tuszien, wohl auf der Heimreise nach Deutschland.[27]

---

21. Gibt den Stiftsherrn S. Juliani de Colonia einen Aufschub zur Zahlung ihrer Schniden. Frisi 2, 66. Vgl. Ann. Mediol. Mon. Germ. 18, 375. **22.** Zachariae Iter lit. 37. **23.** Ann. Pisani. Mon. Germ. 19, 250. Vgl. Ficker Reinald 57. Reuter Alexander III. 2, 15. 575. **24.** Vgl. Varrentrapp 3, wonach seine Herkunft ganz unsicher ist. **25.** Auszug bei Affò P. 2, 232 und Campi 2, 21. Ueber eine andere angeblich 1164 für ein italienisches Kloster ausgestellte Urk. vgl. Varrentrapp 127 Anm. **26.** Er rekognoszirt Okt. 4. 5 *in castro Belfort*, nach Rampoldi Corogr. dell' Italia 1, 208 Belforte bei Varese. Die Rekognition lässt hier wohl um so sicherer auf Anwesenheit schliessen, als eine Okt. 9 zu Dissentis ausgestellte Urkunde (Böhmer Acta 153; das Jahr wird nach jener Ortsbestimmung nicht mehr zweifelhaft sein können) und mehrere während seiner Abwesenheit ausgestellte Kaiserurkunden überhaupt keine Rekognition haben. Nov. 1 soll Christian allerdings zu Ulm rekognoszirt haben; aber abgesehen von der Bedenklichkeit der Benutzung der Rekognition ist die Urk. verdächtig, wie schon Varrentrapp 18 bemerkt, wenn es auch möglich bleibt, dass der Kaiser seinen Neffen Friedrich als *filius* bezeichnete. Auch dass Christian noch im November nach Pisa kommt, macht sehr unwahrscheinlich, dass er damals in Deutschland war. **27.** Näheres bei Varrentrapp 18 ff., wo bereits Angaben Reuters über die Zeitfolge berichtigt sind. Meine Annahmen weichen von denen V's dadurch ab, dass ich den Zug ins Römische, dessen Zeit nicht

Während des vierten Zuges nach Italien Ende 1166 und 1167 müssen die Erzbischöfe **Reinald von Köln** und **Christian von Mainz** die Vollmachten von Legaten gehabt haben, wenn auch der Titel nicht ausdrücklich nachweisbar ist. Anscheinend schon vor dem Kaiser aufbrechend, sind sie auch später selten am Hofe, sondern mit der Ordnung der Angelegenheiten in den westlichen Landestheilen, insbesondere zu Genua beschäftigt.[29] Für besondere Vollmachten spricht wohl schon, wenn der Kaiser 1167 Jan. 23 sagt, ein gewisser Warnelottus sei wegen der Weigerung, sich vor Gericht zu stellen, *tam a nobis, quam ab illustribus principibus Coloniensi ac Maguntino archiepiscopis in banno nostro missus*[29]; das kann doch wohl nur ein Bann sein, welchen die Erzbischöfe schon vor dem Kaiser über ihn verhängt hatten. Für die Banngewalt Reinalds ergibt sich ein weiteres Zeugniss, indem er Feb. 13 in öffentlicher Versammlung zu Genua erklärt, dass er den Markgrafen Wilhelm Sarracenus und die Markgrafen von Gavi zuerst zu Marengo vorlud, um sich wegen der den Genuesern entrissenen Burg Palodi zu rechtfertigen; dass sie ihm dann auf einem Tage zu Gavi Gehorsam gelobten; dass sie aber nun desshalb nach Genua geladen, nicht erschienen seien, wesshalb er den Bann über sie verhängt und den Kapellan Konrad schwören lässt, dass der Kaiser den Bann bestätigen werde.[30] Wie hier, nennt er sich auch in einer Apr. 27 ausgestellten Urkunde, wodurch er die von Siena von der Heerfahrt befreit und ihnen Erwerbungen bestätigt unter Androhung einer Geldstrafe, nur Erzbischof und Erzkanzler; aber wie schon der Inhalt auf ausgedehnte Vollmachten schliessen lässt, so bedient er sich doch bestimmter des Ausdrucks, dass er *in legatione et expeditione* des Kaisers nach Tuszien gekommen sei.[31] Christian, nachdem er März 5 zu Imola zum Erzbischofe geweiht war, trennte sich dann gleichfalls vom Kaiser[32] und ging nach Genua

278.] genauer überliefert ist, vor, nicht nach den urkundlich feststehenden Aufenthalt in Tuszien Feb. 1165 setzen möchte. Denn Christian urkundet als *imperialis aulae cancellarius atque legatus* Feb. 22 zu Arezzo, Feb. 24 aber zu Soci nördlich von Bibbiena (Varrentrapp 127); er bewegte sich also damals von Süden nach Norden und es ist nicht wohl abzusehen, was er zu Soci zu suchen haben konnte, wenn er nicht den Apennin überschreiten wollte; kehrte er damals aus dem Römischen zurück, so stimmt jene Richtung durchaus. (Sollte der Umstand, dass beide Urkunden im Hause eines Medicus ausgestellt sind, etwa an Rückkehr wegen Krankheit denken lassen?) Auf die auffallende Rekognition Apr. 17 zu Frankfurt (vgl. Varrentrapp 128) wird keine Rücksicht mehr zu nehmen sein, da die Urk. nach Stumpf Reg. n. 4042 unecht ist. Spätestens im Mai würde er zurückgekehrt sein, falls wir aus der Rekognition darauf schliessen dürfen; doch nennt ihn auch eine Rekognition 1164 Dez. 30. Vgl. Stumpf Reg. n. 4038. 4043. — Ein Schreiben Christians als Legaten Italiens an den König von Frankreich hat schon Varrentrapp 140 richtig in diese Zeit eingereiht. **28.** Näheres bei Reuter 2, 236; Ficker Reinald 105; Tourtual Forschungen 125; Varrentrapp 26. **29.** Rena e Camici 5b, 78. **30.** Lib. iur. Gen. 1, 225. **31.** Böhmer Acta 818. Aus der bei Tommasi 1, 141. 145, auch bei Malavolti 31 erwähnten Urkunde Reinalds macht Tourtual 127 eine zweite; die Inhaltsangabe ergibt aufs bestimmteste, dass es dieselbe ist. **32.** Die Anwesenheit Christians zu Rimini März 23 hat schon Varrentrapp 32 richtig beseitigt; Tourtual 132 behält sie bei, obwohl er selbst 83 ff. ausgeführt hat, dass mindestens die Zeugenangaben der betreffenden Urkunde nicht in dieses Jahr gehören.

und Tuszien, dann zur Schlacht bei Tusculanum sich mit Reinald vereinigend; bezügliche Urkunden haben sich von ihm nicht erhalten, doch wird nicht zu bezweifeln sein, dass er mit entsprechenden Vollmachten, wie Reinald ausgestattet war; es liesse sich dafür auch anführen, dass, als die Pisaner sich gegen Reinald zur Heerfahrt gegen Sizilien verpflichteten, bestimmt wurde, dass nur der Kaiser selbst oder Reinald oder Christian dieselbe sollte nachsehen können.[33]

Bei seinem Abzuge nach Oberitalien im Aug. 1167 hat dann der Kaiser den Reichskanzler Philipp von Heinsberg in Mittelitalien zurückgelassen. Zu Pisa[34], dann Aug. 29 zu Pontremoli[35], ist er noch beim Kaiser. Dann muss er mit nicht unbedeutender Macht[36] ins Römische zurückgekehrt sein; dieser bisher nicht beachtete Umstand dürfte es eben so sehr, als die Rücksicht auf die Geiseln erklären, dass die Römer zunächst auf kaiserlicher Seite verblieben.[37] Viterbo, wo der Kaiser den Gegenpabst zurückgelassen, muss abgefallen sein; denn 1173 bewilligte Christian von Mainz, dass das zerstörte Ferento nicht wieder erbaut werde, und löste die Stadt Viterbo, *quam propter idem Ferentum dominus Philippus Coloniensis archiepiscopus banno imperiali subiacere pronunciavit*, von diesem Banne[38], der nur in dieser Zeit von Philipp verhängt sein kann. Er wird dann den Gegenpabst nach Rom geführt haben, wo er, inzwischen zum Erzbischofe von Köln erwählt, 1168 Feb. 26 von demselben die Unterwerfung des Bisthums Kammerich unter Köln erlangte.[39] Im April zogen die Römer mit Philipp und dem Präfekten gegen Albano und zerstörten dasselbe.[40] Im Juni finden wir Philipp auf dem Heimwege zu Lucca; wegen des Aufstandes der Lombarden war ihm der Landweg versperrt; auch zur See getrauten sich die von Lucca und Genua ihn aus Furcht vor den Lombarden nicht zu geleiten; er ging dann nach Pisa und wurde von den Pisanern mit seinem Gefolge auf sieben Galeeren zur Provence gebracht[41], von wo er Aug. 15 wieder zu Köln eintraf.[42]

Ende April 1169 ging dann der Bischof Eberhard von Bamberg als Bevollmächtigter des Kaisers nach Italien und kehrte erst im Frühjahre 1170 von dort zurück; doch scheint er sich wesentlich auf Versuche zur Verständigung mit dem Pabste beschränkt zu haben; von einer anderweitigen Thätigkeit ist uns nichts bekannt.[43]

---

33. Ann. Pisani. Mon. Germ. 19, 255. **34.** Zeugenschaft und Rekognition; Soldani 159, auch Böhmer Acta 120. **35.** Rekognition nach dem vollständigern und richtigern Abdrucke Lami Del. 13, 798; Reg. imp. n. 2527 irrig zu Sept. 4 nach Mem. di Lucca 3a, 240. **36.** Bei seiner Rückfahrt hatte er 120 deutsche Ritter bei sich. Ann. Pisani. Mon. Germ. 19, 258. **37.** Vgl. Reuter 2, 279. **38.** Bussi 398, auch Böhmer Acta 602. Setzen die Chroniken von Viterbo (Böhmer Fontes 4, 690) den Beginn der Feindseligkeiten auf 1169, so wird darauf kein Gewicht zu legen sein; es ist nicht abzusehen, zu welcher andern Zeit Philipp hier hätte einschreiten sollen. **39.** Lacombiet 1, 300. **40.** Ann. Ceccanenses. Mon. Germ. 19, 286. Philipp wird hier nur als Kanzler bezeichnet und es ist daher die Nachricht mehrfach auf Christian von Mainz bezogen; so Watterich 2, 579, Gregorovius 4, 553. 554; aber von anderm abgesehen ist eine Legation Christians in dieser Zeit schon durch sein Itinerar ausgeschlossen; vgl. Varrentrapp 131. **41.** Ann. Pisani. Mon. Germ. 19, 258. **42.** Ann. Colon. Mon. Germ. 17, 782. **43.** Näheres bei Reuter 3, 19 ff., 709 ff.; vgl. dazu das päbstl. Schreiben bei Boselli 1, 322, auch Böhmer Acta 600.

279. — Bis dahin ist das Reichsamt eines Legaten für Italien noch wenig fest gestaltet; von einer durch das Herkommen geregelten Stellung wird noch kaum die Rede sein können. Die jetzt folgende lange Amtsführung des Erzbischofs Christian von Mainz wird vorzüglich darauf hingewirkt haben, der Legation Italiens mehr und mehr den Charakter eines ständigen, immer besetzten Reichsamtes zu geben, der wohl zeitweise unter dem Einflusse der Ereignisse wieder mehr zurücktritt, schliesslich aber doch in den Einrichtungen K. Friedrichs II zu ganz bestimmtem Ausdrucke gelangt. Lassen die erhaltenen Zeugnisse auch noch Lücken und Zweifel, so scheint doch von nun an das Amt nie längere Zeit unbesetzt geblieben zu sein, wenn wir von den Jahren absehen, wo von einer Wirksamkeit der Reichsregierung in Italien überhaupt nicht die Rede war.

Gegen Ende 1171 kam Christian, *qui tunc legationem et vicem imperatoris Frederici gerebat per totam Italiam*[1], zunächst nach Genua und verblieb dann als Generallegat in Italien bis zu seinem 1183 Aug. 25 zu Tusculanum erfolgten Tode; nur einmal nach der Belagerung Ancona's scheint er 1173 Nov. auf kurze Zeit nach Deutschland zurückgekehrt zu sein.[2] Dass seine Gewalt ganz Italien umfasste, ist in den von ihm als Legaten ausgestellten Urkunden[3] im Titel immer hervorgehoben; er nennt sich am regelmässigsten *totius Italie legatus*, vereinzelt auch *sacri imperii in Italia* oder *imperialis aule per Italiam legatus;* in den für Deutschland ausgestellten Urkunden führt er den Titel nicht; ebensowenig als Zeuge beim Kaiser. Auf das Einzelne seiner rastlosen Thätigkeit gehen wir um so weniger ein, als dieselbe neuerdings anderweitig erschöpfend behandelt ist.[4]

279. — **1.** Ann. Genuens. Mon. Germ. 18, 91. **2.** Vgl. Varrentrapp 61. Habe ich Böhmer Acta 125 die bezügliche kaiserliche Urkunde zu 1172 eingereiht, so wird nun allerdings, nachdem V. eine 1173 zu Bingen ausgestellte Urk. Christians nachgewiesen und andere Schwierigkeiten beseitigt hat, die Zeugenschaft Christians für 1173 ausschlaggebend sein müssen. **3.** Vollständig aufgezählt bei Varrentrapp 135 ff. Bezüglich der Einreihung bieten insbesondere die Urkk. für Fermo, n. 110 und 129, Schwierigkeiten. In n. 110 restituirt Christian der durch sein Heer zerstörten Stadt Fermo die frühern Freiheiten und verspricht ohne Willen der Bürger keine Befestigungen in der Stadt anzulegen. Die Daten sind verwirrt; in dem mir vorliegenden Auszuge Feb. 1177 (1178 in dem Abdrucke bei Adami de rebus gestis in civ. Firmana 14 bei Graevius 7b), ind. 9 (1176), imp. 25 (1180; reg. 25 wäre 1177). Der Ausstellort Seriolum wird Sirolo südöstlich von Ancona am Meere sein; das dürfte dafür sprechen, die Urk. mit V. zu 1177 zu setzen, da Christian um diese Zeit päbstliche Gesandte durch die Mark nach Ravenna geleitete: vgl. Varrentrapp 74. Die zweite Urk. n. 129, durch welche Christian denen von Fermo ihre Freiheiten und Besitzungen restituirt und sie auf fünf Jahre vom Fodrum und sonstigen Abgaben befreit, hat die übereinstimmenden Daten 1177. 3 non. ian. ind. 10 ap. Assisium. V. setzt sie dennoch 1178, und dafür scheint allerdings sehr zu sprechen, dass Christian Zeuge in einer Urkunde ist, in welcher der Kaiser denen von Fermo ihre Freiheiten restituirt und ihnen das Fodrum auf zehn Jahre nachsieht. Dagegen wäre nun höchst auffallend, dass der Legat in Anwesenheit des Kaisers überhaupt eine solche Urkunde gleichen Inhalts ausgestellt, noch mehr, dass er den Zeitraum darin verkürzt hätte. Dieser, V. nicht genauer bekannte Inhalt der ungedruckten Urkunde in Verbindung mit der Datirung scheint mir doch für 1177 zu sprechen, zumal Christian, der im Nov. 1176 zu Anagni, im Feb. 1177 bei Ancona ist, in der Zwischenzeit recht wohl zu Assisi sein konnte. **4.** Vgl. Varrentrapp 48 ff.

Sein Nachfolger ist der Reichskanzler Gottfrid aus dem Hause der Grafen von Helfenstein.[5] Er sitzt 1184 März 11 als *sacri palatii in Italia legatus* zu Mailand zu Gerichte wegen einer Klage des Bischofs von Turin gegen den Grafen von Savoien.[6] Er war im Juni wieder beim Kaiser in Deutschland[7], wird dann mit diesem nach Italien gezogen sein, war aber nur zeitweise am Hoflager[8] und noch mehrfach als Legat thätig. So gegen Ende des Jahrs bei Streitigkeiten zwischen Pavia und Piacenza, indem er als Legat Schiedsrichter bestätigt, welche dieselben Nov. 14 gewählt hatten und ihnen zwei aus seiner Umgebung zufügt[9]; 1185 Sept. 2, während der Kaiser in Tuszien war, spricht er zu Turin dem Grafen von Savoyen dessen Turiner Kirchenlehen ab.[10] Als Legat wird er nicht weiter erwähnt, war aber noch 1186 Juni beim Kaiser in Italien und wird mit demselben nach Deutschland zurückgekehrt sein; um diese Zeit wurde er dann Bischof von Wirzburg.[11]

Schon neben ihm finden wir einen andern Legaten thätig, den Edelherren Bertold von Kunigsberg, der als Elsässer bezeichnet wird[12], also wohl von der Königsburg bei St. Bilt stammend. Als Legaten des Kaisers finden wir ihn zunächst im Juni 1184 genannt; der Pabst, in die Lombardei reisend, beauftragt ihn mit dem Schutze der Campagna gegen die Römer, insbesondere mit der Vertheidigung von Tusculanum und der Wiedereroberung von Rocca di Papa.[13] Er wird vom Kaiser nach dem Tode Christians zu dem besondern Zwecke gesandt sein, um die Besitzungen der Kirche gegen die Römer zu schützen. Ob er schon in dieser Zeit den Titel eines *legatus in Italia* führte, wissen wir nicht; jedenfalls führt er ihn schon 1185 Feb. 11 und März 5 als Zeuge des Kaisers[14], also während Gottfrid noch im Amte war. Machten die Verhältnisse Oberitaliens, wie die des Römischen die Anwesenheit eines Legaten mit umfassendsten Vollmachten wünschenswerth, so hatte das Amt sich wohl noch kaum so fest gestaltet, dass nicht auch zwei Legaten nebeneinander fungiren konnten. Ob damit, wie später unter Friedrich II, eine Scheidung der Amtsbezirke verbunden war, ist mit Sicherheit nicht zu erkennen; doch scheint Bertold zunächst auf Mittelitalien mit Einschluss der Romagna angewiesen gewesen zu sein.[15] Diesem Verhältnisse entspricht es auch, wenn beide nur

5. Vgl. über ihn Stälin 2, 390; Scheffer 57. 6. Mon. patr. Ch. 1, 930. Die Beweise, welche sich hier und sonst aus dem Itinerar der Kanzler, welche zugleich Legaten waren, für den Satz ergeben, dass die Rekognition die Anwesenheit des Rekognoscenten nicht erweist, hat Scheffer 205 ff. sehr vollständig zusammengestellt. 7. Zeuge 1184 Juni 20 zu Gelnhausen; Böhmer Acta 137. 8. Vgl. bei Scheffer 223 ff. die Zeugen der Kaiserurkunden. 9. Poggiali 4, 355 extr. 10. Mon. patr. Ch. 1, 938. 11. Dass er Bischof von Wirzburg war, ist schon von Stälin 2, 390 festgestellt; dass er es nach der gewöhnlichen Annahme nicht schon 1184 wurde, hat Scheffer 115. 211 nachgewiesen. 12. Ansberti Hist. Fontes rer. Austr. I, 5, 17. 13. Ann. Ceccan. und Casin. Mon. Germ. 19, 287. 313. In beiden Quellen heisst er *comes Bertoldus*; doch wird die Identität desshalb nicht zu bezweifeln sein. 14. Puricelli 1, 1028. Pacchi 14. 15. Er ist als Zeuge und nach den sonstigen Zeugnissen nur hier thätig; auch liesse sich anführen, dass 1185 Aug. der Kaiser einen Befehl zum Schutze des Klosters Fonte Avellana an Bertold gemeinsam mit dem Markgrafen von Ancona und dem Herzog von Spoleto richtet (Mittarelli 9, 34), nicht auch an den Legaten Gottfrid, was einen grössern mittelitalienischen Amtsbezirk anzudeuten scheint.

Legaten *in Italia* oder *Italie* heissen, nicht *totius Italie*, wie Christian sich vorzugsweise nannte; erst nach dem Abzuge Gottfrids wird Bertold vereinzelt mit diesem bestimmteren Titel bezeichnet.[16]

Im Juni unternahm Bertold, von den Edeln des Gebiets um Hülfe angegangen, einen Heereszug gegen Faenza; Juni 20 kam es zur Schlacht, über deren Ausgang uns nur ungenaue und widersprechende Berichte vorliegen.[17] Ende August und im September ist Bertold beim Kaiser im Spoletinischen[18]; Okt. 13 bestätigt er zu Imola dem dortigen Bischofe seine Besitzungen.[19] Erst 1186 Juni 24 wird er während der Belagerung von Orvieto wieder beim Könige Heinrich genannt[20] und scheint dann bis Ende des Jahres grossentheils bei diesem in der Mark und in der Romagna gewesen zu sein[21]; ein Streit Bertolds mit dem Bischofe von Imola über die Rechte des Reichs auf die dortige Grafschaft wurde Okt. 26 vom Erzbischofe von Ravenna als Delegirtem entschieden.[22] Noch im Frühjahre 1187 scheint er mit dem Könige in Tuszien gewesen zu sein, da der Pabst klagt, dass der König und Bertold die dortigen Kirchen bedrängten.[23] Dann aber finden wir ihn Juli 12 beim Kaiser zu Hagenau[24], jetzt nicht mehr als Legat bezeichnet, obwohl er sonst der erste ist, welcher auch als blosser Zeuge in Kaiserurkunden den Titel führt, während die frühern Legaten sich desselben nur bedienten, wenn sie als solche thätig waren. An und für sich würde das das Aufhören seiner Stellung nicht gerade erweisen, da die deutschen Grossen ihre Titel italienischer Reichsämter in Deutschland häufig nicht fortführten. Aber wir finden jetzt andere Legaten thätig und während des Kreuzzuges, wo Bertold Anfang 1190 als Gesandter an den griechischen Kaiser geschickt wurde, wird er als Graf von Tuszien bezeichnet.[25]

In der nächsten Zeit sind unsere Nachrichten sehr dürftig und ungenau. Da K. Heinrich bis Ende 1187 in Italien blieb, mochte kein Bedürfniss zur Ernennung eines Legaten bestehen. In einer allerdings wenig zuverlässigen Quelle heisst es dann, der König habe Italien verlassen, *ibi dimisso rectore Truscardo.*[26] Das wäre Trushard von Kestenburg, aus einem an der Hardt gesessenen Reichsdienstmannengeschlechte, das sich auch von Speier

---

279.] **16.** Fantuzzi 6, 54. **17.** Tolosani Chron. bei Mittarelli Acc. 96; Chron. Caesenae, Script. It. 14, 1091; vgl. Marchesi 158; Savioli 2a, 130. Die Nachricht von Tolosanus 102, dass im Sept. zu Lodi in Gegenwart des Kaisers Friede geschlossen sei, kann nicht genau sein, da der Kaiser damals im Spoletinischen war. **18.** Aug. 31 ap. Fulgineum, Sept. 18. 24 ap. Cucurionem. **19.** Manzonius 114, auch Böhmer Acta 603. **20.** Mittarelli Ann. 9, 35. **21.** Zeuge: Aug. 7 Gubbio, Okt. 25 Cesena, Nov. 27 Jesi, Dez. 13 Ascoli. **22.** Fantuzzi 6, 54, auch Manzonius 116, Ughelli 2, 630; eine Erzählung des Streites bei Ughelli 2, 628; die Entscheidung wurde 1210 von K. Otto und 1226 von K. Friedrich bestätigt. Manzonius 153. 173. **23.** Watterich 2, 680. **24.** Mon. Boica 31, 427. **25.** Ansberti Hist. Fontes rer. Austr. I, 5, 46. Die Interpunktion: *P. nobilis de Chunisperch, comes Tuscie et M. dapifer*, welche sich ebenso in der ältern Ausgabe von Dobrowsky 66 findet, lässt das Zusammengehören zweifelhaft; aber auch S. 49 wird er als *Comes* bezeichnet, was sich wohl nur darauf beziehen kann; auch spricht für nähere Beziehungen zu Tuszien, dass, worauf wir zurückkommen, 1187 sein Bruder Anselm Tuszien verwaltete. **26.** Cavitellius Ann. Cremon. bei Graevius 3b, 1318.

nannte.[27] Die Nachricht wird dadurch wahrscheinlich, dass Trushard nicht allein 1187 Apr. 8 beim Könige zu Voghera Zeuge ist[28], sondern auch in diesem Jahre als Legat Lombardiens und Podesta von Chieri und Ivrea erwähnt wird[29]; er war also damals in Italien. Später findet sich ein bestimmtes Zeugniss für seine Amtsführung. Die Leute von Sessano verlangen vom Bischofe von Ivrea und dessen Neffen für Gewaltthaten Genugthuung *sub domino Druxado regali legato in Ytalia;* 1189 Feb. 17 wird dann zu Ivrea in Gegenwart und auf Anordnung des *dominus Druxardus* eine Sühne geschlossen.[30] Kurz nachher muss Trushard, der auch nach diesem Zeugnisse zunächst als Vertreter des Königs, nicht des Kaisers zu betrachten ist, Italien verlassen haben, da er 1189 Mai 7 in Deutschland Zeuge des Königs ist.[31]

War die Amtsführung Trushards anscheinend eine ununterbrochene, so muss es neben ihm noch einen andern Legaten Italiens gegeben haben, wie denn überhaupt in dieser und der nächstfolgenden Zeit der einheitliche Charakter des Amts mehrfach zurückzutreten scheint. Es heisst nämlich, dass 1188 Juli 13 *Ioannes internuncius Henrici de Agrioge Italiae legati* nach Ravenna kam, um dort die Hafengelder zu erheben.[32] Trotz der geringen Aehnlichkeit des offenbar korrumpirten Namens möchte ich nicht bezweifeln, dass darunter Heinrich von Lautern zu verstehen ist, früher Marschall des Kaisers, jetzt Kämmerer, später Schenk K. Heinrichs.[33] Er ist einer der Reichsdienstmannen, die vorzugsweise für die Verwaltung Italiens verwandt zu sein scheinen. Wir werden ihn 1187 als Verwalter von Luzzara und Guastalla und Legaten für das Mathildische Erbe kennen lernen; im Nov. war er mit seinem Bruder Johann, welcher der obengenannte Bote sein dürfte, beim Könige zu Lodi[34] und wird mit ihm nach Deutschland zurückgekehrt sein, da er 1188 Mai 16 bei ihm zu Seligenstadt ist.[35] Ist er dann trotz seiner nahen Beziehungen zum Könige erst wieder im Frühjahre 1190 bei demselben in Deutschland nachzuweisen[36], so unterstützt das die Annahme, dass er inzwischen in Italien war. Wir werden ihn auch später dort wieder verwandt finden; der bestimmteste Beweis seines Einflusses gerade auf die italienischen Angelegenheiten dürfte wohl darin zu suchen sein, dass er der einzige Deutsche war, der bei den geheimen Verhandlungen des Kaisers mit Cremona im Nov. 1191 zugezogen wurde.[37]

280. — K. Heinrich VI soll auf die Nachricht von der Erhebung Tancreds Ende April 1190 den Erzbischof Konrad von Mainz und den Reichskanzler Diether nach Italien geschickt haben, von welchen jener wegen Zerwürfnisse mit seinem Genossen sehr bald, dieser im November zurückgekehrt sein soll[1]; urkundliche Zeugnisse fehlen.

27. Vgl. Toeche Heinr. VI. 570. **28.** Moriondi 1, 88. **29.** Cibrario Chieri 1, 68. **30.** Cibrario e Promis 93. **31.** Wurstemberger 4, 14. **32.** Rubeus Rav. 332. **33.** Vgl. Sitzungsber. 40, 504. Der Name Heinrich würde freilich auch auf den Reichsmarschall von Kalentin oder Pappenheim passen, der 1188 in Deutschland nicht nachweisbar ist. Vgl. ebenda 40, 456. **34.** Huillard 5, 353. **35.** Toeche Heinr. VI. 606. **36.** Apr. 24, Cod. dipl. Westfaliae 2, 210; wahrscheinlich März 21, Notizenbl. 2, 178, mit 1189, aber nach Ind. 8 wohl sicher zu 1190 gehörend. **37.** Toeche 610. 612.

280. — **1.** Ann. Colon. Mon. Germ. 17, 799. Vgl. Toeche 147. — Boncampagnus

Schon vor ihnen finden wir in Italien den Reichsmarschall **Heinrich von Pappenheim**, in dieser Zeit durchweg als Heinrich Testa, sonst auch als Heinrich von Kalentin bezeichnet.[2] Noch im Oktober 1189 beim Kaiser auf dem Kreuzzuge, verfügt sich schon in den ersten Monaten des J. 1190 ein Bote des Klosters Carpineto, um gegen den Grafen Rainald von Abruzzo zu klagen, *ad partes Lombardie ad quendam Henricum Testam Italiae legatum mareschalcum imperatoris*, der den Grafen nach Rieti vorlud.[3] Er weist dann 1190 März 21 zu Borgo S. Genesio dem Bischofe von Volterra als *Mariscalcus d. regis Henrici et pro eodem legatus totius Tuscie* für tausend Mark, welche derselbe ihm für Reichszwecke geliehen hatte, die Reichseinkünfte aus Lucca, Siena und andern Orten an.[4] Wollen wir auf den

---

280.] hat eine, unter den Beilagen abzudruckende Formel, in welcher ein Kaiser einen Erzbischof von Mainz als *presidem ordinarium imperii* für Italien bevollmächtigt. Das Schreiben wird fingirt sein; doch hat Boncampagnus bei seinen Formeln durchweg wirklich geschehene Thatsachen im Auge aus der Zeit K. Heinrichs VI bis in die ersten Zeiten Friedrichs II; ist demnach die Nennung des Mainzers nicht willkürlich, so kann er nur diese Legation im Auge gehabt haben; wollten wir vom Kaisertitel absehen, so könnte das freilich auch die Legation Lupolds 1205 treffen. **2.** Dass die drei Namen dieselbe Person bezeichnen, suchte ich früher in den Sitzungsber. 40, 457 mittelbar zu erweisen; inzwischen hat schon Toeche 148 auf die Urk. bei Bartoli Storia di Perugia 1, 253, jetzt auch Böhmer Acta 156, hingewiesen, in welcher Heinrich Testa ausdrücklich als Marschall von Pappenheim bezeichnet ist. Der Name Testa ist zweifellos hergenommen von dem Menschenhaupt im Wappen der Pappenheim; vgl. das Siegel Heinrichs (um 1206) in F. K. Fürst zu Hohenlohe Waldenburg Sphragristisches Album Heft 3. Durchaus begründet erscheint daher auch die Vermuthung Giesebrechts K. Z. 3, 1158, dass der bei K. Heinrich V oft genannte Ministerial *Heinricus cognominatus cum Capite* ein Ahnherr der Pappenheim sei. Die Bezeichnung nach dem Wappenbilde findet sich auch bei dem Reichsschenken Konrad von Schipf, welcher nach den Streitkolben in Italien 1176 *de Lemaze* (delle Mazze), 1178 *de Maciis* heisst; Böhmer Acta 127. Lami Mon. 1, 374. Auch sonst führen deutsche Grosse in Italien selbst urkundlich die ihnen dort gegebenen Beinamen; der so oft genannte Arnold Barbavaria erscheint nur in einer einzigen Urkunde von 1167 (Zeitschr. für Niedersachsen 1863 S. 177) mit seinem Geschlechtsnamen als Arnold von Dorstadt, *qui cognominatur Barbavaria*; Konrad von Lützelhart führt wenigstens einmal in ungedruckter Urk. von 1186 (Stumpf Reg. n. 4601) seinen aus Schriftstellern bekannten Beinamen *Muscecervelle*; bei dem auch urkundlich oft erwähnten *Conradus de Bellaluce* scheint einfach der deutsche Name Ballenhusen den Italienern mundgerecht gemacht zu sein. **3.** Chron. mon. de Carpineto. Ughelli 10, 379. Die Sendung fällt einige Zeit nach Weihnachten 1189, aber vor den Zug nach Apulien, wie sich aus der weitern Erzählung bestimmt ergibt. — Auf diese Zeit wird es auch zu beziehen sein, wenn König Heinrich in einem undatirten Schreiben, Toeche 608, das Verbot zum Bau von Castiglione, welches *nuncii nostri Henricus Testa marscalcus et Druzardus* an Cremona erliessen, zurücknimmt. Nur können dann beide nicht zusammen gehandelt haben, da Trushard 1190 März 25 zu Frankfurt beim Könige ist; es wäre dann etwa anzunehmen, dass Trushard später, als Heinrich in Apulien war, in die Lombardei geschickt wurde und das Verbot wiederholte; damit würde stimmen, dass Trushard später nicht mehr Zeuge ist. Früher könnten beide gemeinsam in der Lombardei gewesen sein vor 1189 Februar, wo Heinrich in Deutschland Zeuge ist und dann den Kreuzzug mitmacht; liesse sich die Beziehung des Schreibens auf diese frühere Zeit bestimmter erweisen, so würde damit die Vermuthung, dass der 1188 genannte Legat Heinrich der von Kalentin sei, allerdings sehr an Gewicht gewinnen; vgl. § 279 n. 33. **4.** Rena e Camici 5c, 26; auch Lami Mon. 1, 343; Lami Del. 9, XXXV.

urkundlichen Titel besonderes Gewicht legen, so würden seine Vollmachten damals, vielleicht mit Rücksicht auf die beabsichtigte Sendung des Erzbischofs von Mainz, noch nicht ganz Italien umfasst haben. Im Mai unternahm er dann einen Zug nach Apulien, drang bis zum Tarentiner Meerbusen vor, sah sich aber im September zum Rückzug aus dem Königreiche genöthigt.[5] Dann ist er während des Römerzuges von Februar bis Juni 1191 beim Kaiser; und zwar wird er jetzt, März 1 ein Privileg für Pisa beschwörend, ausdrücklich als Legat von Italien bezeichnet.[6] Erst im Dezember finden wir ihn wieder beim Kaiser zu Mailand, so dass er inzwischen als Legat thätig gewesen sein wird.[7] Dann kehrte er mit dem Kaiser nach Deutschland zurück.

Sein Nachfolger ist Bertold von Kunigsberg. Er ist 1192 März 5 noch beim Kaiser zu Hagenau[8] nnd März 11 ersucht der Kaiser den Pabst, er möge sich etwa nach Orvieto oder Viterbo begeben, damit seine Nuntien, Bischof Bertram von Metz und Vogt Heinrich von Huneburg, *quos incontinenti ad presentiam vestram destinamus, et fidelis noster Bertoldus de Kunigesberc, quem consequenter et sine dilatione cum exercitu in Apuliam premittimus*, bequemer mit ihm verhandeln könnten.[9] Zunächst für Apulien bestimmt, hatte Bertold doch auch die Vollmachten eines Legaten für Italien; im Mai 1193 stellt er vor Campli bei Teramo als *imperialis aulae in Italia et Apulia legatus* eine Schenkungsurkunde für den Bischof von Ascoli aus; nud in diese Legation dürfte auch eine Verfügung für das Kloster S. Maria de Fiastro gehören, von welcher K. Otto später sagt, dass *Bertoldus tunc in Italia legatus* sie getroffen habe.[10] Bertold verweilte 1192 eine Zeitlang in Tuszien; er zog dann nach Apulien, kriegte hier glücklich, heirathete Anfang 1193 die Schwester des Grafen von Laureto und Wittwe des Grafen von Caserta, fiel dann aber im Sommer bei Belagerung der Burg Monte Rodone.[11]

Eine Reihe nrkundlicher Belege haben wir für die folgende Legation des Trushard von Kestenburg, den wir schon früher in Italien verwandt fanden.[12] Er ist 1193 Aug. 31 zuletzt Zeuge beim Kaiser zu Strassburg[13] und mag bald nachher Deutschland verlassen haben. In Italien war seine Hauptaufgabe die Beilegung der Streitigkeiten der lombardischen Städte. Zu Vercelli hielt er einen Tag und liess hier als Legat des Kaisers 1194 Jan. 12

5. Näheres bei Toeche 148. Melden die Ann. Ceccan. Mon. Germ. 19, 288, dass *comes Bertoldus legatus imperii Alamannie* im Mai in das Königreich eingefallen sei, so ist das zweifellos eine Verwechslung mit Heinrich; da 1193 Bertold wirklich als Legat nach Apulien kam, so ist es fraglich, oh wir jene Bezeichnnug als Legat auf Heinrich beziehen dürfen. 6. Roncioni Ist. Pis. Archivio stor. 6a, 424. 7. Die Chroniken von Viterbo (Böhmer Fontes 4, 693) erzählen zn 1193, dass *Enrico di Calandrino* gegen Viterbo zog, die Bürger besiegte nnd sich von ihnen 1000 Pfund zahlen liess. Aber Heinrich kann 1193 kaum in Italien gewesen sein (vgl. Sitzungsber. 40, 457, wozn noch das Datum Apr. 5 Hagenan) und der Zug dürfte wahrscheinlich in diese Zeit gehören. 8. Antiq. It. 4, 231. Die Urk. Mon. Boica 29, 467, wonach Bertold noch 1193 Jan. 20 beim Kaiser in Deutschland gewesen wäre, ist unecht; vgl. Toeche 691. 9. Roul. de Cluny 64. 10. Ughelli 1, 461. 553. 11. Näheres bei Toeche 320. 12. Vgl. § 279 n. 26 und oben n. 3. 13. Ughelli 4, 541. 543 mit 1123 und daher bisher übersehen, aber sicher hieher gehörend.

die von Mailand, Piacenza, Alessandria und Crema schwören, sich bezüglich des Streites mit ihren Gegnern den Befehlen des Kaisers und seinen eigenen zu unterwerfen; zwei Tage später verpflichtete er sie unter den von ihm festgestellten Bedingungen zum Frieden.[14] März 15 ertheilte er zu Pavia als *sacri imperii legatus in Italia* dem Abte von Triviglio ein Privileg.[15] Apr. 20 hielt er abermals einen Tag zu Vercelli und liess die Städteparteien nochmals unter genauerer Feststellung der Bedingungen den Frieden beschwören, von welchem Parma und die Markgrafen von Malaspina ausgenommen sein sollten, über welche er, weil sie sich nicht fügten, den Reichsbann verhängt hatte.[16] Zu Lodi Mai 17 verbriefte er denen von Cremona, dass der Friede ihre Rechte auf Crema und die Insula Fulcherii nicht verkürzen solle[17]; auch die Konsuln von Cremona beschwuren dann vor ihm nachträglich den Frieden, während er am folgenden Tage befahl, dass binnen acht Tagen alle Cremoneser zu schwören hätten.[18] Am 4. Juni war er beim Kaiser zu Piacenza[19] und scheint dann nach Deutschland zurückgekehrt zu sein, da er wenigstens in der Umgebung des Kaisers, so lange dieser in Italien ist, nicht mehr vorkommt.

Gleichzeitig mit ihm finden wir zu Piacenza wieder beim Kaiser den Reichstruchsess Markward von Anweiler, der nach Genua geschickt war, um die streitenden Parteien zu versöhnen und die Stadt zur Hülfeleistung für den bevorstehenden Zug zu bewegen.[20] Wir finden ihn auch sonst in italienischen Angelegenheiten mehrfach verwandt; 1191 als Gesandten nach Pisa[21]; 1196 sandte ihn der Kaiser nach Italien voraus[22]; doch scheint er nie die Vollmachten eines Legaten für Italien gehabt zu haben.

Kurz darauf 1194 Juni 23 erlässt Bischof Heinrich von Worms als *legatus d. imperatoris* zu Prato scharfe Verordnungen gegen die dortigen Patarener.[23] Ist nur dieses einzige Zeugniss für seine damalige Stellung vorhanden, so lässt der Umstand, dass er schon längere Zeit von Deutschland abwesend gewesen zu sein scheint[24], wohl sicher darauf schliessen, dass er schon früher gleichzeitig mit Trushard als Legat in Italien war. Seit Anfang Juli begleitete er dann den Kaiser in Italien, aber nicht mehr als Legat, sondern als Hofvikar.[25]

Das Amt des Legaten für Italien scheint in dieser Zeit nicht als ein einheitliches betrachtet zu sein, wie wir denn auch den bestimmteren Titel *Legatus totius Italie* nicht gebraucht finden. So wird denn auch der Umstand, dass der Reichsschenk Heinrich von Lautern, sonst der tägliche Begleiter des Kaisers, vom Dez. 1193 bis Ende Sept. 1194 nicht am Hofe ist[26], daraus zu erklären sein, dass er in dieser Zeit als Legat in Italien thätig war.

280.] **14.** Moriondi 1, 103. 105; auch Mon. Germ. 4, 197. 196; vgl. Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 419. **15.** Giulini 7, 561. **16.** Odorici 6, 88. 90; vgl. die nähern Nachweise und Ergänzungen bei Toeche 571. **17.** Toeche 629. **18.** Odorici 6, 91; vgl. dazu Toeche 571. **19.** Lib. iur. Gen. 1, 400. **20.** Vgl. Toeche 329. **21.** La Farina 4, 194. **22.** Ann. Colon. Mon. Germ. 17, 804. **23.** Lami Mon. 1, 382. **24.** Seit 1193 Aug. 15 (Böhmer Acta 172) ist er nicht mehr Zeuge, was allerdings zufällig sein kann; ist er aber auch zu Worms selbst 1194 Apr. 2 nicht Zeuge (Böhmer Acta 174), so lässt das wohl sicher auf weitere Abwesenheit schliessen. **25.** Vgl. § 186 n. 7. **26.** Vgl. Sitzungsber. 40, 489; dazu Böhmer Acta 181.

Die Zeugnisse sind freilich sehr dürftig. Der Prior von Camaldoli erlässt in dieser Zeit eine Verfügung zu Ehren des Kaisers und *Henrici de Lutrio dynastae et Tusciae legati.*[27] Gewiss ist es auch auf ihn zu beziehen, wenn nach einer anscheinend auf eine Urkunde zurückgehenden Nachricht *Henricus de Lanthe legatus Henrici cesaris*, als er zu Piacenza war, für zweitausend Pfund Borgo San Donino an die Placentiner überliess, was mit der Widersetzlichkeit Parma's gegen die Gebote Trushards zusammenhängend im J. 1194 geschehen sein muss.[28] Nach einer sehr unzuverlässigen Nachricht soll er auch als Legat des Kaisers den Cremonesern versprochen haben, dass der Kaiser das Uebereinkommen mit ihnen halten werde.[29]

Im folgenden J. 1195 Juni oder Juli verhängte *d. Iohannes Lilo de Asia missus et camerarius d. Henrici imperatoris* den Bann des Kaisers über Crema, Mailand und Brescia, weil sie ihn hinderten, Cremona in Besitz von Crema zu setzen und seinen Befehlen nicht gehorchen wollten.[30] Aber der in dieser Zeit ungewöhnliche Titel Missus, wie er auch in dem Protokoll über die Belehnung Cremona's gebraucht ist[31], lässt nicht auf einen Generallegaten schliessen, wenn gleich in dieser Zeit kein anderer Legat nachweisbar ist.

Zu Ende 1195[32] sandte der Kaiser den Reichskanzler Konrad,

---

27. Mittarelli Ann. 4, Text 148, wohl nicht in wörtlicher Fassung und zu 1193; ist diese Angabe genau, so müsste Heinrich, der 1193 immer in Deutschland war, zwischen Anfang 1194 und März 25, wo nach florentinischer Zeitrechnung das J. 1193 schloss, Legat in Tuszien gewesen sein. **28.** Vgl. Affò Parma 3, 10. **29.** Cavitellii Cremon. Ann. bei Graevius 3b, 1318 zu 1193. Da Heinrich wirklich 1192 zu Wirzburg, aber nicht als Legat, einen bezüglichen Eid für den Kaiser leistete, Toeche 616, dann, wie erwähnt, Trushard als Legat ein entsprechendes Versprechen gab, so liegt eine Verwechslung mit der einen oder andern Thatsache sehr nahe. Heinrich erscheint übrigens bei den Verhandlungen mit Cremona immer vorzugsweise betheiligt; vgl. Toeche 610. 612. 616. 617. 624. — Als Nuntius des Kaisers in unbestimmter Zeit wird Heinrich Mittarelli Ann. 4, 291 erwähnt; Toeche 684 n. 443 reiht das wohl richtig zum J. 1196 ein. **30.** Antiq. It. 4, 481 mit 1190; vgl. aber die mit meiner Ansicht ganz übereinstimmende Ausführung bei Toeche 419. Doch scheint mir dieser mit Unrecht zu bezweifeln, dass Johann sich nach Aachen nennt; *Asia* oder *Asia capella* ist in Italien eine häufig gebrauchte Bezeichnung für Aachen; damit stimmt, dass die Vögte von Aachen auch sonst im Kämmereramte vorkommen; vgl. Sitzungsber. 40, 503. 505. 507. 513. Es könnte nahe liegen, bei *Ioh. Lilo* an eine Korruption aus *Guillelmus* zu denken, da wir den Vogt Wilhelm von Aachen mehrfach in Italien verwandt finden werden; aber im Verlaufe der Urkunde heisst er einfach *Ioh. missus.* **31.** Antiq. It. 4, 233. **32.** Noch 1195 Dez. 5 stellt er zu Worms eine eigene Urkunde aus; vgl. Lüntzel Gesch. der Diözese Hildesheim. Toeche 595 nimmt eine doppelte Legation an, wonach ihn der Kaiser schon 1195 zurückgelassen hätte; ist aber S. 144 geneigt, das wegen der Zeugenschaft Konrads 1195 Aug. 24 zu Hagenau fallen zu lassen. Diese ist gewiss in Verbindung mit den Toeche 595 aus Schriftstellern angeführten Stellen ausschlaggebend; für eine Legation 1195 spricht nichts, als die Angabe des Arnold von Lübeck, dass der Kaiser von Strassburg Boten an Konrad nach Apulien sandte, und auch diese nur, wenn man sie auf den Aufenthalt zu Strassburg 1195 Aug. bezieht; Toeche selbst räumt auch S. 745 ein, dass nicht gerade jener Aufenthalt gemeint sein müsse; und dass Arnold an die Legation von 1196 denkt, scheint sich mir bestimmt daraus zu ergeben, dass er den Reisebericht Konrads, der sich nach Vergleich mit den Urkunden nur auf 1196 beziehen kann, schon vorher mitgetheilt hat. — Bezüglich der angeblichen Identität Konrads mit dem frühern Hofvikar Konrad von

Erwählten von Hildesheim, als Legaten für Italien und Sizilien. Der Weg, den er einschlug, ist uns genauer bekannt aus einer an den Probst von Hildesheim geschickten Reisebeschreibung, welche leider die politischen Verhältnisse gar nicht berührt.[33] Damit lassen sich die Urkunden vereinigen, welche er als *totius Italie et regni Sicilie et Apulie legatus* ausstellte. Nach Uebersteigung der Alpen ging er über Mantua und Cremona nach Borgo San Donino, wo er 1196 Jan. 20 einen zahlreich besuchten Tag gehalten haben muss, da die Bischöfe von Mailand, Vercelli, Parma, Novara, Bergamo und Bobbio und viele andere Grosse Zeugen einer Urkunde sind, in welcher er die von Cremona verpflichtet, denen von Mailand, Crema und ihren andern Feinden den von ihm angeordneten Waffenstillstand bis dreissig Tage nach Ankunft des Kaisers in Italien zu halten[34], während er gleichzeitig in einer zweiten Urkunde denen von Cremona und Piacenza befiehlt, zurückzustellen, was sie sich gegenseitig genommen.[35] Er ging dann über Modena nach Pesaro und Fano und weiter in das Königreich. Zu Neapel scheint er einige Zeit verweilt zu haben; am 30. Juni ist er urkundlich zu Maiori bei Salerno nachweisbar, der Kirche von Minori eine Schenkung K. Wilhelms bestätigend[36]; dann ging er nach seinem Reiseberichte durch Kalabrien und über die Meerenge nach Sizilien.[37] Der Kaiser kam 1196 Dez. nach Apulien; ob ihm der Legat von Sizilien her entgegen kam, wissen wir nicht.[38] Jedenfalls war er im Frühjahr 1197 nicht beim Kaiser in Sizilien, sondern auf dem Festlande beschäftigt. Nur als Bischof von Hildesheim und Reichskanzler bezeichnet, so dass formell seine Legation beendet zu sein scheint, verbietet er März 20 zu Barletta den Behörden von Bari, von den Leuten der Nikolaikirche Beiträge zur Ausrüstung der Flotte zu fordern.[39] Dann weihte er Juni 22 zu Bari in zahlreicher Versammlung die dortige Nikolaikirche.[40] An der Spitze des Kreuzheeres fuhr er dann nach Messina, und von da Sept. 1 zunächst nach Cypern, weiter ins heilige Land.

281. — Was die Zeiten K. Philipps betrifft, so meldet Tolosanus, dessen Nachrichten für diese Zeit wohl nur mit Vorsicht zu benutzen sind,

---

280.] Lübeck vgl. § 195 n. 8. Näheres über seine Person und Legation vgl. bei Toeche 449. 593. — Richard von S. Germano, Mon. Germ. 19, 329, lässt 1196 den Kaiser den Bischof von Worms in das Königreich schicken, der die Mauern von Neapel zerstört habe; das that aber Konrad, wie er in seinem Berichte selbst erwähnt; es liegt also eine Verwechslung des Namens der Bisthümer vor; Lupolt von Worms war überdies 1196 Jan. und Juni beim Kaiser in Deutschland; Wirtemb. Urkundenb. 2, 312; Schannat Hist. Wormat. 91. **33.** Arnold Lubec. l. 4 c. 19 bei Leibnitz Scr. rer. Brunsv. 2, 659. **34.** Odorici 6, 95; vollständiger Toeche 632. **35.** Toeche 633. **36.** Ughelli 7, 302. **37.** Eine vom Kaiser 1196 Sept. 9 zu Piacenza für die Kapitane von Monteveglio ausgestellte Urk., Savioli 2, 192, schliesst: *corporaliter ab ipsis prestito iuramento per me Conradum Hildesheimensem electum.* Die Fassung deutet an und für sich auf Korruption; jedenfalls kann Konrad damals nicht anwesend gewesen sein; wahrscheinlich hat er, als er die Romagna durchzog, den Kapitanen den Treuschwur abgenommen und sich über die Vergünstigungen mit ihnen geeinigt, welche der Kaiser jetzt verbrieft. **38.** Er ist nie Zeuge, während seine Rekognitionen auch in Abwesenheit fortlaufen; vgl. Scheffer 209; Toeche 594. **39.** Putignano Vindiciae s. Nicolai archiepiscopi 2, 357, auch Böhmer Acta 616. **40.** Vgl. Toeche 461, wo auch das Nähere über seinen Antheil am Kreuzzuge.

dass 1198 *Marcoaldus d. Henrici imperatoris in Italia legatus* zu Cesena war, aber das Gebiet gegen Ravenna und Faenza nicht schützen konnte.[1] Markward von Anweiler war nach den Urkunden bis zum Tode des Kaisers bei demselben in Sizilien.[2] Dann wandte er sich allerdings bald zu seinen mittelitalienischen Reichslanden und es wäre immerhin möglich, dass er hier als vom Kaiser vor dessen Tode für Italien ernannter Legat auftrat. Da aber davon nirgends sonst die Rede zu sein scheint, insbesondere auch nicht in dem angeblichen, Markward erwähnenden Testamente des Kaisers, da wir ferner eine Urkunde Markwards von 1198 haben, in welcher er sich ganz in früherer Weise nur als Reichsseneschall, Herzog von Ravenna und Markgraf von Ancona und Molise bezeichnet[3], so werden wir in jenem Titel nur einen ungenauen Ausdruck des Schriftstellers zu sehen haben.

In den ersten Jahren des Thronstreites zwischen Philipp und Otto scheint keiner der beiden Gegner es versucht zu haben, die Hoheitsrechte des Reiches in Italien zur Geltung zu bringen. Es werden wohl von beiden Boten an den Pabst geschickt; aber es sind das Personen von wenig hervorragender Stellung, bei deren Sendung eine weitere Einflussnahme auf die italienischen Verhältnisse nicht beabsichtigt gewesen zu sein scheint. Als sich dann gegen Ende des J. 1204 die Verhältnisse Philipps günstiger gestaltet hatten, sandte er den Gegenerzbischof Lupold von Mainz, bisher Bischof von Worms, als Legaten nach Italien; *in Italiam officium ei suae legationis indulsit*, wie der Pabst schreibt.[4] Er wusste sich mit Glück den Anstrengungen des Pabstes gegenüber in Mittelitalien zu behaupten.[5] Zu Colbordolo in der Grafschaft Urbino bestätigt er 1205 Mai 12 *ex officio plenissime legationis, quo fungimur*, zugleich mit Herzog Heinrich von Spoleto den Grafen Monaldeschi alles, was ihre Väter besassen, als sie am höchsten in der Gunst des Kaisers standen, und verspricht, dass K. Philipp bei seiner Ankunft ihnen ein Privileg darüber geben wird.[6] Auch in das Herzogthum Spoleto muss er vorgedrungen sein; 1205 Juli 29 zu Ulm nimmt K. Philipp die von Assisi wegen der Dienste, welche sie dem Reichslegaten Lupold, Erwählten von Mainz, leisteten, in seinen Schutz und bestätigt ihnen ihre Rechte und Freiheiten.[7] Wie lange er in Italien blieb, ist nicht genauer bekannt; jedenfalls war er zu Anfang 1206 wieder in Deutschland.[8]

Im Sommer 1205 spricht K. Philipp in einer Urkunde seine Absicht aus, den Reichskanzler Konrad, Bischof von Regensburg *ad partes Italiae pro utilitate et honore imperii* zu senden, ihm besondere Vergünstigungen

281. — 1. Tolosani Chron. Mittarelli Acc. 119. 2. Noch am Tage vor dessen Tode, Sept. 27, ist er Zeuge nach einer Notiz Böhmers. 3. Compagnoni 78. 4. Innoc. Ep. l. 8 ep. 83. 5. Näheres Böhmer Reg. Inn. n. 189; Abel Phil. 203. 373. 6. Ungedruckt in den Vorarbeiten für Böhmers Regesten. Der Name des Ausstellers fehlt, kann aber nicht zweifelhaft sein. Vielleicht begleitete ihn der frühere Legat Trushard von Kestenburg, da unter den Zeugen ein Truslardus genannt wird. 7. Ungedruckt. 8. Vgl. gegen Böhmers Annahme, der ihn bis 1207 in Italien vermuthet, den Nachweis bei Abel 374. War er nach Innoc. Reg. imp. ep. 149 Ende 1207 bei Siena, so war er wohl nicht Legat, sondern nach Italien gegangen, weil er sich persönlich dem Pabste unterwerfen sollte.

gewährend, wie sie solche verdienten, *qui nostra funguntur legatione ad remotiores partes propter honorem imperii.*[9] Er scheint die Legation ausgeführt zu haben, da sein Vater eine Urkunde datirt: *cancellario in legatione Philippi regis Italiam intrante*[10]; doch ist uns über seine Wirksamkeit nichts Näheres bekannt.

Später finden wir dann vorzugsweise den Patriarchen Wolfger von Aglei, früher Bischof von Passau, in den italienischen Angelegenheiten verwandt. Schon 1206 hatte dieser zwischen dem Pabste und Philipp zu vermitteln gesucht; im Februar 1208 beglaubigte K. Philipp zunächst zur Herstellung des Friedens zwischen Reich und Kirche beim Pabste als seine Boten den Patriarchen, den Burggrafen von Magdeburg, dann Heinrich von Schmalneck und Eberhard von Lautern[11]; die bezüglichen Verhandlungen waren denn auch von erwünschtem Erfolge.[12] Aus andern Zeugnissen wissen wir, dass Wolfger zugleich die Vollmachten eines Legaten für Italien hatte. Auf der Rückkehr von Rom schloss er 1208 Mai 23 zu Siena als *Legatus totius Italie* im Namen K. Philipps einen Vertrag mit der Stadt auf Bedingungen, welche nach so langer Stockung der Reichsregierung günstig genug erscheinen mochten. Die von Siena leisten dem Könige den Treuschwur und stellen die Grafschaft, die Burgen und was sonst K. Heinrich zur Zeit seines Todes besass, dem Reiche zurück, welches von nun an die Einkünfte daraus bezieht; nur bleiben sie ihnen auch ferner zur Hut anvertraut, bis der König oder ein Bote desselben mit dreihundert deutschen Rittern kommen wird; dagegen nimmt der König sie in seine Gnade, bestätigt ihnen die frühern Freiheiten und lässt ihnen alle verwirkten Strafen und nicht gezahlten Abgaben nach. Nach Ausführung jener Bestimmungen beschwor dann der Podesta zu Poggibonzi die Einhaltung des Vertrags.[13] Im Juni berührte der Legat auf der Rückreise Piacenza und war zu Mailand, als K. Philipp Juni 21 ermordet wurde.[14]

282. — Von der allgemeinen Anerkennung K. Otto's IV schloss sich

281.] **9.** Mon. Boica 29, 518; vgl. wegen der Zeit Böhmer Reg. Phil. n. 74. 78. **10.** Regesta Boica 2, 22; gehört diese zu Mittersill ausgestellte Urkunde, bei welcher der Kanzler anwesend zu sein scheint, wirklich zu 1206, so würde der Antritt der Legation sich bedeutend verzögert haben. **11.** Mon. Germ. 4, 213. Das Schreiben wird mit Böhmer Reg. Phil. n. 116 zu 1208 zu setzen sein, obwohl Abel 374 dagegen 1206 zu erweisen sucht, zwei weitere Gesandtschaften Wolfgers annehmend. Die Abel noch unbekannte Urkunde für Siena 1208 Mai 23 wird da ausschlaggebend sein; Heinrich und Eberhard begleiteten danach 1208 den Patriarchen; meldet weiter das Chr. Ursperg., auf welches Abel sich für 1206 vorzüglich stützt, der Patriarch sei nach Rom gegangen *assumptis de Cremona quibusdam viris peritis*, so stimmt damit, dass wir zu Siena den Hofrichter Albert Struzius aus Cremona bei ihm finden, der schon unter K. Heinrich vielfach in Reichsangelegenheiten verwandt wurde. Ueberdies gibt Abel zu, dass einige Angaben des Chr. Ursp. nur auf 1208 passen. Die blosse Stellung des Schreibens im Registrum wird nun kaum mehr die unwahrscheinliche Annahme rechtfertigen können, dieselben drei Personen (der Burggraf wird allerdings zu Siena nicht genannt) seien 1206 und 1208 nach Rom gesandt. — Die Annahme des Februar stützt sich darauf, dass Heinrich, wie schon Böhmer bemerkt, Febr. 6 zu Strassburg noch Zeuge ist. **12.** Näheres bei Abel 223. 229. **13.** Böhmer Acta 625. 823. **14.** Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 423.

auch Wolfger nicht aus; der Pabst soll ihn ausdrücklich zur Leistung des Treueides verhalten haben.[1] Keine Persönlichkeit konnte geeigneter sein, die italienischen Verhältnisse für die Ankunft des Königs zu ordnen. Auf dem Hoftage zu Augsburg wurde 1209 Jan. 13 unter goldener Bulle die Vollmacht ausgefertigt, in welcher der König allen Reichsgetreuen in Italien anzeigt, dass er den Patriarchen nach Italien sende und ihn für Lombardien, wie für Tuszien, das Herzogthum Spoleto, die Mark Ancona und die Romaniola zu seinem Legaten mit vollster Machtvollkommenheit ernannt habe.[2] Auch der Pabst fertigte ihm Feb. 25 Empfehlungsschreiben an die lombardischen und tuszischen Städte aus.[3] Ueber die Thätigkeit des Legaten liegen uns eine Reihe von Zeugnissen vor. Die Entschiedenheit seines Auftretens, der durchweg günstige Erfolg seiner Sendung, nachdem ein zehnjähriger Thronstreit vorhergegangen und Italien des Eingreifens der Reichsgewalt entwöhnt war, scheint mir überaus beachtenswerth zu sein, ihre Erklärung doch wohl nur darin zu finden, dass eben der Zeitraum, während dessen Italien sich selbst überlassen war, auch vielfach das Bedürfniss nach dem Eingreifen einer höhern ordnenden Gewalt hatte hervortreten lassen.

Im März finden wir den Legaten zu Mailand, wo er ein besonderes, uns erhaltenes Empfehlungsschreiben des Königs überreichte.[4] Am 2. April bestätigte er zu Pavia der Stadt die ihr von frühern Kaisern gegebenen Privilegien[5]; dann erhielt er den Treuschwur von Piacenza und Cremona.[6] Am 20. April liess er die Innenpartei und Aussenpartei von Brescia eidlich geloben, festen Frieden zu halten und sich seinem und des Königs Schiedsspruch zu unterwerfen[7]; er setzte dann den Ottobonus von Genua zum Podesta der Stadt.[8]

Die schwierigere Aufgabe erwartete ihn in der Romagna und in Tuszien, wo sich während des Thronstreites die Städte der ausgedehnten Besitzungen und Rechte des Reichs bemächtigt hatten und es demnach galt, dieselben zur Zurückstellung derselben zu bestimmen. In der Romagna gelang ihm anscheinend ohne längern Widerstand, was zehn Jahre später den Boten K. Friedrichs abgeschlagen wurde.[9] Mai 30 ist er zu Bologna, wo ihm der Podesta alle Reichsbesitzungen, welche zur Zeit des Todes K. Heinrichs in den Bisthümern Bologna und Imola in der Hand des Kaisers waren, für das Reich zurückstellt, insbesondere Medicina, Argelata und die Grafschaft Imola; die Stadt wird mit einer Strafe von zehntausend Mark bedroht, wenn sie sich derselben weiter anmasst.[10] Der Legat wurde dann zu Faenza ehrenvoll aufgenommen[11] und auch hier Juni 5 in entsprechender Weise auf alle okkupirten Reichsgüter verzichtet.[12] Um diese Zeit werden sich die von Cervia mit Klagen gegen den Erzbischof und die Stadt Ravenna an ihn gewandt haben; auf Befehl des Legaten musste der Erzbischof die von ihm gefangenen Cer-

282. — **1.** Böhmer Acta 825. **2.** Böhmer Acta 207. **3.** Innoc. Reg. imp. ep. 185. 186. **4.** Corio 77, auch Böhmer Acta 208; vgl. Giulini 7, 226. **5.** Robolini 4a, 81. **6.** Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 424. **7.** Odorici 7, 51. **8.** Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 425. **9.** Vgl. § 189 n. 6. **10.** Savioli 2, 297. 298, auch Sarti 2, 96. **11.** Tolosani Chr. Mittarelli Acc. 130. **12.** Savioli 2, 299.

vienser frei lassen und von dem ihm geleisteten Treueide lösen; von einem delegirten Richter Wolfgers wurde dann aber später die Klage gegen die Stadt auf Schadensersatz abgewiesen, weil Cervia dem Erzbischofe und durch diesen der Stadt Ravenna verliehen und daher mit Recht wegen seiner Auflehnung bestraft sei.[13]

Weiter wandte sich Wolfger nach Tuszien. Die von Florenz nahmen ihn ehrenvoll auf, waren zum Treuschwur bereit, verlangten nur wegen der Grafschaft und anderer Reichsbesitzungen, welche sie in Händen hatten, Aufschub bis zur Ankunft des Königs, dessen Geboten sie sich unterwerfen würden. Der Legat aber bestand auf unmittelbarer Auslieferung, verweigerte selbst einen Aufschub bis zur Rückkehr der Boten, welche sie zum Könige gesandt hatten, und verhängte über die ungehorsame Stadt einen Bann von zehntausend Mark.[14] Juli 1 finden wir ihn zu Poggibonzi, wo er der dortigen Gemeinde nach geleistetem Treuschwure wegen ihrer unerschütterlichen Anhänglichkeit an das Reich alle Rechte bestätigte, welche sie zur Zeit der Kaiser Friedrich und Heinrich hatte.[15] Dann forderte er die von Siena zur Zurückstellung des Reichsgutes auf. Diese erklärten sich Juli 3 unter Betheuerung ihrer Ergebenheit gegen das Reich zum Treuschwure bereit, baten aber das Reichsgut bis zur Ankunft des Königs in ihrer Hand behalten zu dürfen, und weiter um Nachlassung der verwirkten Strafen und nicht gezahlten Abgaben, wie ihnen der Patriarch dieselbe im verflossenen Jahre zugesichert hatte. Aber der Legat verlangte einfach unbedingten Gehorsam gegen die Gebote des Reichs, vollste Aufrechthaltung der Rechte desselben ohne Rücksicht auf die Versprechungen, zu denen er selbst unter weniger günstigen Verhältnissen sich herbeigelassen hatte. In seinem Antwortschreiben am folgenden Tage wirft er ihnen vor, dass ihr Gehorsam nur auf den Lippen, nicht auch im Herzen sei, dass den schönen Worten die Thaten nicht entsprechen; die weitere Ueberlassung des Reichsgutes schlägt er rundweg ab; ebensowenig hält er sich an seine früheren Versprechungen gebunden, *cum iam non simus, quod fuimus, cum iam non duo simul regnent, set Octo, post Octo, quartus nunc imperat Octo.*[16] Es scheint, dass die Stadt sich gefügt hat; ohne früherer Zusagen zu gedenken, liess ihr im Oktober der Kaiser die nicht gezahlten Abgaben und verwirkten Strafen nach, und bestätigte ihr im Dezember ihre Rechte und Freiheiten genau in demselben Umfange, in dem ihr dieselben vom K. Heinrich gewährt waren.[17]

Das entschiedene Auftreten des Legaten gegen die Städte würde weniger auffallen können, wenn wir annehmen dürften, derselbe habe dabei auf einen sichern Rückhalt nicht nur am Könige, sondern auch am Pabste rechnen dürfen. Das war aber nicht der Fall. Hatte Innocenz den König von jeher begünstigt, hatte er insbesondere auch die Legation Wolfgers durch seine Empfehlungsschreiben gefördert, so mochte er als selbstverständlich betrachten, dass der Legat bei seiner Wirksamkeit sich in erster Reihe durch die

---

282.] **13.** Fantuzzi 2, 424. 4, 329. **14.** Innoc. Ep. l 12 ep. 78. **15.** Archiv zu Florenz nach Wüstenfeld. **16.** Böhmer Acta 823. 824. **17.** Böhmer Acta 764. 766.

päbstlichen Wünsche bestimmen lassen werde. Aber nicht so fasste Wolfger seine Aufgabe; seine Richtschnur war rücksichtslose Wiederherstellung der Rechte des Reichs, mochte dieselbe den Interessen Anderer entsprechen oder nicht. Angesehene Pilger, welche aus dem heiligen Lande zurückkehrten, liess der Legat, wir wissen nicht, aus welchem Grunde, anhalten und gefangen setzen; in Briefen vom 9. Jnli an den König, den Legaten und dessen Begleiter, den Reichskämmerer Heinrich von Ravensburg, beklagt sich der Pabst darüber und verlangt ihre Freilassung. Zwei Tage später schreibt er dann über die strenge Behandlnng der Florentiner, welche sich klagend an den Pabst gewandt hatten, erinnert daran, wie man ihm Dank schulde für seine Empfehlungsschreiben, ermahnt, den Bogen nicht immer gespannt zu halten, und verlangt Aufhebung des Bannes.[18] Wie wenig aber Wolfger geneigt war, in Reichsangelegenheiten sich den Weisungen des Pabstes zu unterwerfen, ergibt die Antwort, welche ihm in den Mund gelegt wird und, wenn auch in dieser Form nicht von ihm herrührend, sicher seiner Auffassung entsprechend von einem Kundigen abgefasst ist. Der Bogen der Legation sei nicht der seinige, sondern der des Reichs, den er nicht zu spannen, nicht abzuspannen habe, wohl aber gespannt zu erhalten, wie er ihm übergeben sei; und nicht seine Schuld sei es, wenn er als Legat schärfer vorgehen müsse, als dem Pabste erwünscht sei, da ja der Pabst selbst es gewesen sei, welcher ihm befohlen habe, dem Könige Treue zu schwören; und wenn er nicht in der Lage sei, den König zur Zurückgabe von Spoleto, Ancona und dem mathildischen Gute zu bestimmen, so sei das wieder nur Schuld des Pabstes selbst, der ja früher den König ganz in seiner Gewalt gehabt habe, während er dem Willen des Königs gemäss sein Amt zu versehen habe.[19]

Später wird der Legat dem von Deutschland heranziehenden Könige entgegengegangen sein, bei welchem wir ihn zuerst Sept. 1 zu Bologna finden. Von da ab wird er in allen Urkunden desselben genannt, aber ohne den Titel eines Legaten, den er erst bei seinem letzten Vorkommen beim Kaiser, 1210 März 30 zn Imola, wieder führt.[20] Es lässt das darauf schliessen, dass er den Hof verliess, um wieder als Legat zu wirken; ein von ihm als Legaten delegirter Richter entschied Apr. 10 zu Ferrara den schon erwähnten Streit zwischen Ravenna und Cervia[21]; von ihm selbst wird aus dieser Zeit in späterer Quelle gemeldet, dass er die von Mailand, Brescia, Piacenza, Pavia und Cremona dem Kaiser Treue gegen den Pabst geloben liess.[22] Er ist noch einmal Mai 2 zu Lodi beim Kaiser und wird dann nach Aglei zurückgekehrt sein.

---

18. Innoc. Ep. l. 12 ep. 75. 76. 78. 19. Böhmer Acta 825. Da das Bild des Bogens auch in dem echten Schreiben des Pabstes gebraucht ist, so kann die Antwort, welche in vorliegender Fassnng jedenfalls fingirt ist, nur von jemandem herrühren, dem die Beziehnngen des Patriarchen zum Pabste genauer bekannt waren. Wegen des Kaisertitels habe ich a. a. O. den Brief zu 1210 Apr. eingereiht; als Antwort auf jenes päbstliche Schreiben würde er früher fallen, mag aber immerhin in dieser Form erst nachträglich abgefasst sein. Die am Schlusse erwähnte Forderung wird in jenem Schreiben des Pabstes überhaupt nicht berührt. 20. Vgl. Reg. Ott. 21. Fantuzzi 4, 329. 22. Corio 78, ohne genauere Zeitangabe, aber unmittelbar vor Erwähnung der durch den Kaiser

Einen Generallegaten scheint K. Otto später nicht mehr bestellt zu haben; die Befugnisse des Bischofs Heinrich von Mantua, dann des Grafen Egidius von Cortenuova erscheinen auf die Lombardei beschränkt.[23]

283. — K. Friedrich II ernannte 1213 Feb. 16 den Bischof Friedrich von Trient zum *Legatus generalis* und Hofvikar für Lombardien, die Mark Verona, Tuszien und die Romagna, also für ganz Italien, so weit dieses den päbstlichen Ansprüchen gegenüber noch als zum Reiche gehörig betrachtet wurde; wie denn Friedrich später auch einfach als *Legatus totius Italie* bezeichnet wird. Er hat das Amt bis zu seinem Tode im J. 1218 versehen; das Wenige, was über seine Thätigkeit bekannt ist, wurde schon früher erwähnt.[1] Führt auch sein Nachfolger als Hofvikar, Bischof Jakob von Turin, vereinzelt den Titel eines Legaten für Italien, finden wir ihn mit dem Markgrafen Wilhelm von Montferrat in Angelegenheiten verwandt, welche zunächst zum Wirkungskreis des Legaten gehörten, so werden wir ihn doch nach früher Erörtertem nicht in die Reihe der Legaten einzuordnen haben.[2]

Am 17. April 1220 ernannte der König den Hofkanzler, Bischof Konrad von Metz und Speier, zu seinem *Legatus a latere* für ganz Italien.[3] Ueber seine Thätigkeit liegt uns eine ganze Reihe urkundlicher Zeugnisse vor[4], so dass wir über die keines andern Legaten so genau unterrichtet sind. Nachdem seine Abreise sich verzögert hatte, kam er Juli 22 nach Verona *de honore ecclesie et imperii, de concordia totius Italie secundum temporis instantiam per totam Italiam tractaturus*, wie er Juli 31 von Mantua aus dem Pabste anzeigte.[5] Dieser fand übrigens den Legaten wenig gefügig; trotz bezüglicher königlicher Befehle verzögerte derselbe die Herausgabe des mathildischen Gutes an die Kirche, obwohl er durch eine Reihe päbstlicher Schreiben dazu gedrängt, ihm sogar bemerkt wurde, dass er wegen Nichtantritt des Kreuzzugs die Exkommunikation verwirkt habe; er hielt die päbstlichen Boten hin, bis der König selbst nach seinem Eintritte in Italien die Forderung des Pabstes erfüllte.[6]

Von Mantua ging der Legat nach Brescia, wo er Aug. 6 den Bischof Fulco von Pavia, welchem der König schon früher wegen der innern Zwistigkeiten die Verwaltung der Stadt bis zur Ankunft des Legaten übertragen hatte, zum Rektor von Pavia bestellte.[7] Aug. 14 klagte vor dem Legaten zu Borgo San Donino Mattheus von Corrigia, der vertriebene Podesta von Brescia auf Zahlung der ihm zugesicherten Besoldung, welche ihm zuerkannt wurde; Aug. 18 fertigte der Legat ebenda den bezüglichen Befehl an Brescia aus.[8] In diese Zeit wird auch ein Befehl an die Edlen von Fontana bei Piacenza gehören, bei hoher Strafe das Kloster S. Salvator zu Pavia in ruhigem Besitz

282.] veranlassten Sühne zwischen dem Markgrafen von Este und Salinguerra, welche nach Tolosanus bei Mittarelli Acc. 131 im April stattfand. **23.** Vgl. § 187.

283. — **1.** Vgl. § 188. **2.** Vgl. § 189. **3.** Huillard 1, 753. **4.** Dieselben sind schon von Winkelmann Friedr. 1, 214 zusammengestellt; da ihm einzelnes entgangen, insbesondere aber vieles erst später bekannt geworden ist, so schien mir eine nochmalige Zusammenstellung nicht überflüssig. **5.** Theiner Cod. dom. 1, 55. **6.** Theiner Cod. dom. 1, 56 ff. **7.** Robolini 4, 99. **8.** Odorici 8, 72. 73.

genannter Güter zu belassen.[9] Zu Reggio Aug. 25 bestätigt der Legat die Einsetzung eines Wochenmarktes zu Pavia durch den Bischof Fulco als Rektor, dessen Vollmachten er jetzt aufhebt[10]; am folgenden Tage zu Modena befiehlt er der Stadt, die dort dem Mattheus von Corrigia vom Könige verliehene Appellationsgerichtsbarkeit anzuerkennen.[11]

In der Romagna fand er den Widerstand, welchen das stolze Bologna noch im vergangenen Jahre den Boten des Königs entgegenstellte[12], bereits gebrochen; schon am 16. Aug. hatte es den Boten des Legaten die Grafschaft Imola zurückgestellt.[13] Sept. 1 war der Legat selbst zu Bologna, löste die Stadt wegen ihrer Rückkehr zum Gehorsam von dem Reichsbanne, den die Boten des Königs über sie verhängt hatten, und liess ihr die Erstattung der Einkünfte nach, welche sie bis dahin aus der Grafschaft Imola und andern Reichsgütern bezogen hatte.[14] Er hielt dann zu Imola einen Tag mit den Grossen der Romagna und ernannte den Hugolin de Juliano aus Parma zum Grafen der Romagna und zum Podesta von Ravenna, Cervia und Bertinoro[15]; hieher gehört wohl auch ein Schiedsspruch des Legaten über Streitigkeiten zwischen Imola und Faenza, der kurz darauf vom Könige bestätigt wurde.[16] Nach Faenza selbst kam er nicht, sondern liess dort durch den Grafen Hugolin den Treuschwur entgegennehmen.[17] Es war zweifellos das Herannahen des Königs, das ihn zur Rückkehr bewog; Sept. 13 war er wieder zu Bologna, wo er auch dieser Stadt befahl, die Appellationen an Mattheus von Corrigia zu richten, dem sie vom Könige verliehen waren[18]; von Sept. 20 bis Okt. 4 ist dann Konrad im Mantuanischen und Bolognesischen Begleiter des Königs.

Während dann dieser auf der Ostseite der Halbinsel den Römerzug fortsetzte, wandte sich der Legat wieder zum Westen. Zu Piacenza befahl er Okt. 18 denen von Bobbio, ihren vom Könige investirten Bischof und Grafen an seinen Rechten nicht zu beeinträchtigen[19]; ebenda erklärte er Okt. 19 gemeinsam mit dem Hofvikar, dass der König Stadt und Bisthum Acqui in seinen besondern Schutz genommen habe und verbot denen von Alessandria jede Schädigung derselben.[20] Veranlassung seines Aufenthaltes zu Piacenza waren die seit dem vorigen Jahre andauernden Streitigkeiten zwischen den dortigen Genossenschaften der Ritter und der Popularen.[21] Der Legat verlangte bedingungslose Unterwerfung unter seinen und des Königs Spruch; als die Ritter darauf eingingen, die Volkspartei es hartnäckig verweigerte, verliess er die Stadt, war Okt. 27 zu Borgo San Donino, wo er die von Brescia bannte, wenn sie den Ansprüchen des Mattheus von Corrigia nicht alsbald genügen würden[22], dann Okt. 29 zu Pontremoli, wo er nun alle Genossen-

9. Sept. 21 vom Könige erwähnt: Böhmer Acta 246. 10. Robolini 4, 99. 11. Odorici 8, 74. 12. Vgl. § 189 n. 6. 13. Savioli 2, 441. 14. Savioli 2, 444. 445. 15. Tolosani chron. Mittarelli Acc. 159. Winkelmann setzt diesen Tag vor Aug. 16; Tolosanus sagt *in mense septembri*; das vervollständigte Itinerar lässt keinen Zweifel, dass er zwischen die Aufenthalte zu Bologna Sept. 1 und 13 fällt. 16. Manzonius 162; auch Böhmer Acta 245. 17. Tolosani chron. Mittarelli Acc. 159. 18. Odorici 8, 74. 19. Poggiali 5, 134. 20. Moriondi 1, 173; auch Huillard 1, 879. 21. Vgl. Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 437. 22. Odorici 8, 74.

schaften der Popularen zu Piacenza für aufgelöst erklärte, über ihre Vorsteher den Reichsbann verhängte, dagegen die Genossenschaft der Ritter wegen ihres Gehorsams bestätigte und ihr Vorrechte verlieh.[23] Später wurde von ihm oder vom Könige der Bischof von Turin zum Verwalter der Stadt gesetzt.[24]

Konrad scheint dann rasch durch Tuszien geeilt zu sein, um rechtzeitig zur Kaiserkrönung einzutreffen. Zu Siena liess er seine Vollmacht verlesen und nahm den Eid der Treue ab[25]; Nov. 5 belehnte er dort kraft seiner Legationsbefugnisse die Pisaner Cicogna und Gerhard Roncioni mit ihren Reichslehen.[26] Zur Zeit der Krönung, Nov. 22, beim Kaiser, wurde ihm Nov. 27 zu Sutri eine neue ausführlichere Vollmacht als Legaten für Italien ausgestellt[27], wohl dem Brauche gemäss, solche Vollmachten nach der Kaiserkrönung zu erneuern.

Während der Kaiser nach Apulien zog, wandte sich Konrad wieder nordwärts. Zu Poggibonzi bestätigt er Dez. 26 dem Rainutius Malavolti von Siena den Kauf der Burg Ripa, ihm die Reichsrechte an derselben verleihend[28]; 1221 Jan. 6 urkundet er zu S. Miniato in deutschen Angelegenheiten[29]; in diese Zeit wird auch ein Schutzbrief für die Aldobrandeschi und die Stadt Grosseto fallen.[30] Zu Fucecchio versprach er Jan. 30 denen von Siena, ihnen bei seiner Rückkehr nach Tuszien auf dem Zuge ins h. Land kraft seiner Legationsbefugnisse ein Privileg über Gerichtsbarkeit, Thorgelder, Münze und Zollfreiheit auszustellen und vom Kaiser bestätigen zu lassen.[31] Wir finden ihn dann zu Bologna, wo er Jan. 22 den Patriarchen von Aglei zur Entscheidung einer ihm vom Kaiser übertragenen Streitsache delegirt[32], Jan. 23 den Grafen von Panico mit seinen Reichslehen investirt und ihm die Befugniss zur Ernennung von Notaren bestätigt[33], Jan. 27 den Prior von S. Severo in Classe in kaiserlichen Schutz nimmt.[34] Zu Reggio Jan. 29 befiehlt er dem Grafen der Romagna, den Grafen Hubert in Besitz von Castronuovo zu setzen[35]; Feb. 4 zu Lodi ernennt er den Eberhard von Lautern zu seinem Vikar in Tuszien.[36] Der Stadt Tortona sprach er Feb. 13 das ihr vom Kaiser verliehene Castelnuovo zu und liess sie durch seine Kämmerer in Besitz setzen[37]; in dieselbe Zeit gehört wohl eine Entscheidung zu Gunsten der Grafen von Langosco gegen Tortona.[38] Schliesslich haben wir mehrere Zeugnisse über seinen Aufenthalt zu Como. Feb. 22 bevollmächtigte er dort den Wilhelm von Pusterla, für Summen, welche die Astenser ihm schuldeten, sich an Gü-

283.] **23.** Böhmer Acta 655. **24.** Vgl. § 189 n. 16. **25.** Tommasi 1, 208. **26.** Mem. di Lucca 3, 230. Hieher oder Jan. 1221 wird auch die undatirte Entscheidung einer vor ihm durch das Kloster S. Michael de Marturi angebrachten Klage gehören. Rena e Camici 5d, 122. **27.** Huillard 2, 54. **28.** Huillard 2, 332. **29.** Lacomblet 2, 50. **30.** Malavolti 48 zu Mai 1221, was nicht richtig sein kann. In diese Zeit wird auch eine später erwähnte Entscheidung des Legaten zu Gunsten des Bischofs von Pistoja gegen die Stadt fallen. Rena e Camici 6a, 36; auch Zacharia Anecd. 356. **31.** Huillard 2, 105 ex orig. Damit ist wohl identisch eine bei Malavolti 49, Pecci 201 und Tommasi 1, 208 im Auszuge angeführte Urkunde, obwohl alle dieselbe zu Jan. 10 setzen und als Verleihung der bezeichneten Rechte auffassen. **32.** Huillard 2, 75. **33.** Savioli 3, 3. **34.** Mittarelli Ann. 4, text 271. **35.** Huillard 2, 75. **36.** Huillard 2, 115. **37.** Vgl. Huillard 2, 26. **38.** Cronaca di Tortona 70 extr.

tern derselben schadlos zu halten[39]; Feb. 23 verkündete er nochmals den Reichsbann gegen die von Piacenza mit Ausnahme der Genossenschaft der Ritter[40]; Feb. 24 ertheilte er der Stadt Como eine Bestätigung ihrer kaiserlichen Privilegien[41]; an demselben Tage versprach er denen von Mailand, Vercelli und Alessandria, dass sie wegen Nichtübergabe von Torcello und Cuniolo an den Markgrafen von Montferrat, wie der Kaiser sie befohlen hatte, bis auf weitern Befehl des Kaisers oder seines Legaten nicht in Bann verfallen sollen; Feb. 25 wurde die betreffende Appellation an den Kaiser vor ihm eingebracht.[42] Von Como wird Konrad über die Alpen gegangen sein; Mai 3 sagt Eberhard von Lautern, der sich als seinen Boten in Tuszien bezeichnet, dass er nach Deutschland zurückgekehrt sei.[43] Seine Befugnisse als Legat scheinen demnach noch nicht erloschen zu sein, wie er ja auch in dem erwähnten Privilege für Siena von der Annahme der Fortdauer derselben auf einem spätern Zuge ausgeht.[44] Doch führt er in Deutschland den Titel eines Legaten nicht fort[45], nnd ist nie nach Italien zurückgekehrt.

284. — Die Zeit der Rückkehr K. Friedrichs aus Deutschland nach Italien und Sizilien bezeichnet einen nicht unwichtigen Abschnitt für die Geschichte der Verfassung. Bis dahin schloss sich Friedrich im wesentlichen den hergebrachten Einrichtungen an; jetzt wurde manches neu gestaltet. So wiesen wir bereits darauf hin, dass in dieser Zeit das Hofgericht für Italien in der früheren Gestaltung sein Ende fand.[1] Auch bezüglich der Legation traten Aenderungen ein. Gedachte der Kaiser die eigene Thätigkeit zunächst dem Erblande Sizilien zu widmen, so war die Stellvertretung in den Ländern des Kaiserreichs bestimmter zu ordnen. In Deutschland war das geschehen durch Zurücklassung des Sohnes als König und Einsetzung einer Reichsregierung. Auf Italien erstreckten sich die Befugnisse derselben nicht. Dieses wurde nun verwaltet durch Legaten als ständige Stellvertreter des Kaisers; die Legation hat von nun an durchaus den Charakter eines ständigen, immer besetzten Reichsamtes. Das kann man freilich kaum als eine Neuerung bezeichnen; schon in den spätern Zeiten K. Friedrichs I verliert das Amt den Charakter eines ausserordentlichen; auch das lange Verbleiben Friedrichs von Trient im Amte, das anscheinende Nichterlöschen der Vollmachten Konrads bei seiner Rückkehr nach Deutschland scheinen dafür zu sprechen, dass man das Amt als ein ständiges auffasste.

Dagegen zeigt sich nun eine entschiedene Neuerung darin, dass als das Amt etwa ein Jahr nach der Rückkehr Konrads anderweitig besetzt wurde,

39. Huillard 2, 133. **40.** Böhmer Acta 656. **41.** Rovelli 2, 379. **42.** Mandelli 1, 96; vgl. De Conti 1, 250. **43.** Rena e Camici 6 a, 36. **44.** Schon dieser Umstand dürfte die Annahme Winkelmanns 167. 217 unstatthaft machen, dass seit Feb. 10 der Kardinal Hugolin von Ostia wegen des bevorstehenden Abzuges Konrads zum Legaten ernannt sei. Vgl. darüber § 189 n. 21. Die vielfache Einmischung Hugolins in politische Verhältnisse kann in dieser Zeit auch bei einem päbstlichen Legaten nicht befremden. Die Zeugnisse über seine damalige Wirksamkeit sind neuerdings zusammengestellt von Winkelmann in den Forschungen 7, 313; die dort angeführten, Piacenza betreffenden Urkunden sind seitdem gedruckt Böhmer Acta 657 ff. **45.** Remling 1, 663.

284. — **1.** Vgl. § 189.

der Kaiser nicht einen Legaten für ganz Italien ernannte, sondern eine Theilung in mehrere Legationssprengel vornahm und zwei Reichslegaten, den einen für Oberitalien, den andern für Mittelitalien bestellte, während später auch die Romagna noch einen eigenen dritten Sprengel bildete. Dass dabei Bedenken, zu grosse Gewalt in die Hand eines Einzigen zu geben, massgebend waren, glaube ich nicht; waren diese in der spätern Zeit Friedrichs unzweifelhaft überall wirksam, so machte sich das dann nicht in einer örtlichen Beschränkung des wieder ganz Italien umfassenden Amtes geltend, sondern in einer Beschränkung seiner Befugnisse, während den jetzt aufgestellten Reichslegaten die ganze Machtvollkommenheit der frühern Generallegaten zugestanden scheint. Es dürfte wohl nur der Gesichtspunkt massgebend gewesen sein, ihre Thätigkeit bei der Beschränkung auf einen engern Kreis zu einer um so wirksamern zu machen. Und darin haben wir unzweifelhaft eine Neuerung zu sehen. Finden wir auch früher wohl gleichzeitig mehrere Generallegaten thätig, so umfassten doch anscheinend die Vollmachten jedes von ihnen das ganze Land, findet sich kaum eine Spur einer örtlichen Abgränzung ihrer Wirkungskreise.[2] Wo aber Boten nur für einzelne Reichstheile bestellt wurden, haben wir dieselben unzweifelhaft als dem Generallegaten untergeordnet zu betrachten.

Die Thatsache selbst, dass Italien jetzt unter mehrere Legaten mit gleichen Machtbefugnissen getheilt war, ist schon bei blosser Beachtung der Titel nicht zu bezweifeln. Wir finden jetzt mehrere Personen gleichzeitig als Legaten bezeichnet, während dieser Ausdruck doch jetzt fast ausschliesslich nur noch für die obersten Stellvertreter des Kaisers gebraucht wird. Der Titel *Legatus totius Italiae*, welchen insbesondere Konrad ganz regelmässig führte, verschwindet, von einzelnen Fällen abgesehen, wo nur eine Ungenauigkeit vorzuliegen scheint. Finden wir jetzt mehrfach den Titel *Legatus in Italia*, so ist derselbe auch für einen Legaten nicht unpassend, der nur für einen Theil des Landes bevollmächtigt war. In manchen Fällen fehlt jede territoriale Bezeichnung, während wieder in andern die territoriale Beschränkung ganz bestimmt hervortritt. In Verbindung mit andern Haltpunkten lässt das keinen Zweifel, dass von den in der nächsten Zeit genannten Legaten keiner für das ganze Königreich bevollmächtigt war.

285. — Als Legaten für Oberitalien haben wir zunächst den Erzbischof Albert von Magdeburg zu betrachten. Er scheint im April 1222 noch in Deutschland gewesen zu sein[1], muss dann aber bald nachher zum Legaten ernannt sein. Denn Juni 17 schreibt der Kaiser *universis per Lombardiam, Romaniolam et marchiam Trevisii constitutis*, es werde ihnen durch seine früheren Rundschreiben zur Kenntniss gekommen sein, dass er den Erzbischof zu seinem Legaten bestellt habe, *committentes sibi in partibus ipsis plenarie vices nostras*. Die örtliche Beschränkung seiner Vollmachten wird hier also bestimmt betont.[2] Dem entspricht, dass er nie den

284.] 2. Vgl. nur etwa § 279 n. 15.

285. — 1. Apr. 20 richtet der Kaiser noch an ihn und den Bischof von Halberstadt einen Befehl in Angelegenheiten des Kapitels von Hamburg. Huillard 2, 238. 2. Huillard 2, 255. Er wurde bisher einfach als Nachfolger Konrads betrachtet, so insbesondere auch

Titel eines Legaten Italiens führt. In seinen eigenen Urkunden nennt er sich immer nur *imperii legatus et comes Romanus* oder *comes Romaniolae;* auch in kaiserlichen Urkunden heisst er 1223 Feb. einfach *sacri imperii legatus*[3], dann 1224 wiederholt *comes Romaniolae et totius Lombardiae legatus*[4], wo also die örtliche Beschränkung auch im Titel bestimmt hervortritt. Das Amt eines Grafen der Romagna war sonst dem des Legaten untergeordnet; Albert hat es auch nicht gleichzeitig mit der Legation erhalten, da Gottfrid von Blandrate noch im Nov. 1222 urkundlich als Graf der Romagna bezeichnet wird[5]; die zweideutige Stellung desselben mag den Kaiser bewogen haben, das Amt an den Legaten zu übertragen, wahrscheinlich, als sich dieser 1223 Feb. und März bei ihm in Unteritalien befand. Er führt den Titel eines Grafen der Romaniola neben dem des Legaten zuerst in einer 1223 Juni 4 zu Forli ausgestellten Urkunde, in welcher er zwei Bürgern von Rimini den dortigen Vicecomitat verleiht.[6]

Dem entspricht, dass seine Thätigkeit, soweit sich Zeugnisse über dieselbe erhalten haben, durchaus auf Oberitalien und die Romagna beschränkt erscheint. Im Beginn seiner Legation schritt er insbesondere für das durch Bologna und Faenza schwer bedrängte Imola ein, indem er über beide Städte den Reichsbann verhängte, der 1222 Juni 17 vom Kaiser bestätigt wurde.[7] Dann finden wir auch ihn mit den Angelegenheiten von Piacenza beschäftigt, wo er 1222 Aug. 13 einen Podesta setzte, anscheinend im Interesse der Popolaren, da die Ritter ihn nicht anerkennen.[8] Auch in den folgenden Jahren finden wir ihn in der Lombardei und der Romagna thätig.[9]

Vom März bis Juli 1226 ist Albert nach den Zeugenschaften beim Kaiser, in dessen Urkunden er nur als Erzbischof bezeichnet ist, während er selbst sich im Juni auch Legaten und Grafen nennt.[10] Im Juli wird er nach Deutsch-

von Winkelmann 217 in seiner Zusammenstellung der kaiserlichen Beamten dieser Zeit, der demgemäss die neben ihm genannten Legaten als seine Unterbeamten einreiht. Huillard Intr. 673 weist wenigstens auf die Sonderstellung Tusziens hin. 3. Huillard 2, 309. 4. Huillard 2, 421. 422. 459. 5. Savioli 3, 44. 6. Tonini 3, 522. Nur Legat nennt er sich in Urkunden, welche mir im Auszuge vorliegen, auch bei Huillard 2, 134 kurz angeführt sind; 1223 Mai 31 schenkt er dem Wilhelm von Pusterla die 500 Mark Silber Strafe, in welche die von Asti verfallen waren, weil sie dem Befehle des Kaisers nicht nachkamen, dem Wilhelm die rückständigen 25 Mark jährlich aus den Reichseinkünften der Stadt zu zahlen; Juni 7 gibt er dem Wilhelm Vollmacht, von Gütern der Astenser so viel zu nehmen, bis ihm für seine Forderung von 200 Mark und jene 500 Mark genügt sei. 7. Huillard 2, 255; vgl. über diese Angelegenheiten Savioli 3, 19 ff., Mittarelli Acc. 475. 8. Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 438. 9. Zu dem schon Erwähnten: 1223 Juni 25, delegirt den Bischof von Tortona zur Entscheidung eines Streites zwischen dem Erzbischofe von Genua und der Gemeinde S. Romuli. Lib. iur. Gen. 1, 696. — Juli 5 Cremone, bestätigt dem Bischofe von Lodi seine Besitzungen und Rechte. Ughelli 4, 674, auch Zaccaria Laud. 218. — Im August leistet Faenza ihm Hülfe gegen Widerspenstige. Tolosani chr. Mittarelli Acc. 166. — Okt. 19, lässt den Grafen Ubert in Besitz von Castronovo setzen. Huillard 2, 75. — 1224 o. T. ap. Meldulam, südl. von Forli, macht eine Schenkung an das Hospital zu Rimini. Tonini 3, 434. — Aug. 26, quittirt den Empfang von 800 Mark für die Grafschaft Ravenna. Huillard 2, 189. — Aus dem J. 1225 ist mir kein Zeugniss bekannt geworden, doch scheint Albert weder beim Kaiser, noch in Deutschland gewesen zu sein. 10. Reg. Frid. n. 594.

land zurückgekehrt sein und ist anscheinend nur noch Ende 1231 zum Hoftage von Ravenna nach Italien gekommen. Um so auffallender ist es, dass er noch später Reichsämter für Italien bekleidet. Denn er nennt sich 1229 und später *Legatus et comes Romaniole* und 1230 *imperii legatus et comes Romanie.*[11] Und es handelte sich dabei nicht um das blosse Fortführen des Titels. In undatirtem, wahrscheinlich zu 1231 gehörenden Schreiben befiehlt er der Stadt Rimini, die Geisseln der Grafen von Bagnacavallo und des Paul Traversaria loszulassen; 1231 oder 1232 Juli 15 schreibt er denen von Rimini, welche eine Gesandtschaft an ihn geschickt hatten, dass das Gerücht, er wolle die Grafschaft Romaniola einem Venetianer verleihen, unbegründet sei, dass eine solche Verleihung nicht in seiner Absicht liege, dass er aber eintretenden Falls auf sie oder eine ihnen genehme Person Rücksicht nehmen werde; er beglaubigt zugleich bei ihnen seinen Judex Jacob.[12] Das ist wohl der *Iacobus Margani iudex d. A. Magdeburgensis archiepiscopi, comitis et legati Romaniolae,* welcher 1232 März 4 dem Grafen von Mudiliana einen Gerichtstag bestimmte, um sich vor ihm zu verantworten; Apr. 7 bestellte der Erzbischof von Ravenna einen Sindikus zur Führung eines Rechtsstreites vor dem Erzbischof von Magdeburg.[13]

Albert war also in diesen Jahren thatsächlich Graf der Romagna; und da auch in der Zeit von 1226 bis 1229 kein anderer Graf nachzuweisen ist, so ist doch am wahrscheinlichsten, dass er das Amt von früherher beibehielt, ihm dasselbe nicht etwa erst später übertragen wurde. Dasselbe wird denn auch für das Amt des Legaten anzunehmen sein. Sein gewöhnlicher Titel *Legatus et comes Romanie* würde nicht ausschliessen, dass seine Vollmachten als Legat noch immer ganz Oberitalien umfassten. Aber in der letztangeführten Stelle erscheint auch der Titel des Legaten auf die Romagna beschränkt; und dafür, dass das seine Stellung genauer bezeichnet, spricht einmal, dass jedes Zeugniss für eine Uebung von Amtsbefugnissen ausserhalb der Romagna in dieser Zeit fehlt, weiter dass wir in Oberitalien jetzt einen andern Vertreter des Kaisers finden.

Schon in zwei in Anwesenheit Alberts 1226 Juli ausgestellten kaiserlichen Urkunden führt Graf Thomas von Savoien den Titel *totius Italiae legatus et marchio eiusdem*[14]; die Genueser Annalen sagen von ihm: *qui per dictum d. imperatorem legatus fuerat in Italia constitutus.*[15] Kurz darauf wird er in Kaiserurkunde nur als Graf und Markgraf bezeichnet.[16] Nov. 8 zu Albenga verspricht er als *Vicarius in Lombardia d. imperatoris* den Boten der Stadt Marseille, falls der Kaiser ihm die Schlichtung seiner Streitigkeiten mit der Stadt übertragen werde, werde er binnen drei Monaten *nomine ipsius imperatoris et tanquam vicarius eiusdem* der Stadt ein Privileg angegebenen Inhalts ausstellen und Bestätigung desselben durch den Kaiser erwirken.[17] Im Feb. 1227 verlangt er als *Legatus d. imperatoris*

285.] **11.** Orig. Guelf. 4, 117. Huillard 3, 429. **12.** Tonini 3, 490. 489. **13.** Fantuzzi 3, 421. 2, 375. **14.** Huillard 2, 639. 664. **15.** Mon. Germ. 18, 161. **16.** Huillard 2, 666. **17.** Huillard 2, 687.

per totam Ytaliam et marchiam Trivixii von denen von Cremona, einem Bürger von Asti zu zahlen, was sie demselben schuldeten, oder darüber vor ihm zu Rechte zu stehen.[18] Thomas scheint seine Stellung insbesondere dazu benutzt zu haben, um seine Gewalt über die der Herrschaft von Genua abgeneigten Orte der Riviera auszudehnen[19]; *Amadeus filius et vicarius d. Thome comitis Sabaudie, vicarii et legati d. imperatoris per totam Italiam et marchiam de Trequiso, et specialiter Savone et Albingane, existens in regimine Savone vice imperii et communitatis Savone*, bestimmt 1227 Mai 5, dass die Leute des Markgrafen von Carreto zu Savona dieselbe Freiheit geniessen sollen, wie die Bürger von Savona selbst.[20] Spätere Erwähnungen des Grafen als Legaten habe ich nicht gefunden; doch dürfte auch der Annahme nichts im Wege stehen, dass er in seiner Stellung bis zu seinem Tode 1232 Nov. 11[21] verblieb.

Diese Titel sind überaus schwankend. Auf den Wechsel der Ausdrücke Legatus und Vicarius wird kaum Gewicht zu legen sein. Da der Ausdruck Vicarius jetzt, worauf wir zurückkommen, in der Regel einen Stellvertreter des Legaten bezeichnet, würde sonst etwa anzunehmen sein, Albert sei Legat in früherer Ausdehnung geblieben, Thomas für die Zeit seines Aufenthaltes in Deutschland zum Stellvertreter ernannt. Andererseits wird der Ausdruck *per totam Italiam* nicht erweisen, dass Thomas Legat für das ganze Königreich war. Denn wir werden in dieser Zeit in Mittelitalien Legaten finden, welche offenbar ganz gleichgestellt waren und vereinzelt ebenfalls als Legaten durch ganz Italien bezeichnet werden; es scheint das nur eine ungenaue Anwendung des früher gebräuchlichen Titels zu sein, welche Albert allerdings vermieden hatte. Betonen wir, dass das Amt einmal ausdrücklich nur auf die Lombardei bezogen wird, dass dasselbe weiter bestimmt die Mark Treviso umfasste, so scheint mir am wahrscheinlichsten, dass, als Albert heimzukehren beabsichtigte, Thomas im allgemeinen zu seinem Nachfolger bestimmt wurde; dass aber, da Albert Graf der Romagna blieb und er als solcher an und für sich dem Legaten untergeordnet gewesen wäre, aus Rücksicht auf ihn die Romagna vom oberitalischen Sprengel getrennt wurde und ihm dort ausser der Grafschaft auch die Befugnisse des Legaten verblieben, wonach in dieser Zeit drei Legationssprengel bestanden.

Aus der spätern Zeit sind uns nur ganz vereinzelte Erwähnungen kaiserlicher Legaten in Oberitalien erhalten. Gerhard von Salm, Graf von Catanzaro, verspricht 1234 zu Verona als *sacri Romani imperii Lombardie et marchie Trevisane legatus* der Stadt Cremona die nöthigen Gelder vorzustrecken, um den drohenden Abfall von Verona hintanzuhalten.[22] Er wird ein nachgeborner Sohn des lothringischen Grafengeschlechtes sein[23]; vereinzelt kommt er 1231 zu Melfi und 1232 zu Ravenna als *comes Gerardus de Saumes*

18. Böhmer Acta 829. 19. Vgl. Ann. Genuens. Mon. Germ. 18, 160 ff. 20. Wüstenfeld nach dem Registr. minus von Savona; vgl. Huillard Intr. 256. 21. Wurstemberger 1, 84. 22. Böhmer Acta 669. 23. Der Name Gerhard wenigstens kommt bei diesem vor; so 1207, aber bei einem Clericus, Beyer U.B. 2, 267.

beim Kaiser als Zeuge vor[24]; weiter finde ich ihn nicht mehr erwähnt. Im Mai 1236 meldet der Kaiser von Deutschland aus, dass er einen Fürsten als Legaten senden werde; doch scheint das nicht ausgeführt zu sein.[25]

Später führt in Oberitalien noch den Titel eines Legaten Graf Simon von Teate. Als der Kaiser 1236 Nov. nach seinem siegreichen Feldzuge in der Trevisaner Mark nach Deutschland zurückkehrte, liess er dort Gebhard von Arnstein und Simon zurück[26]; war jener damals Legat in Tuszien, so ist es möglich, dass Simon schon jetzt zum Legaten in Oberitalien bestellt wurde. Rolandin erzählt allerdings, Ezelin habe 1237 Feb. 26 den Simon zum Podesta von Padua bestellt und *hac potestate electa et commisso sibi officio vicarie pro d. imperatore in marchia Tarvisina* sei Gebhard nach Deutschlaud zum Kaiser gegangen[27]; doch dürfte das kaum nothwendig so zu verstehen sein, dass er erst jetzt und durch Ezelin einen weitern Wirkungskreis bekam. Jedenfalls hat er später den Legatentitel geführt; denn 1237 Juni 10 erlässt der Grosshofrichter Ciprian als *d. Symonis comitis Theatini, sacri imperii legati, Padue potestatis, vicarius* Befehle an Treviso und Conegliano.[28] Simon war damals in die Romagna geschickt[29]; dass er auch dort die Befugnisse eines Legaten hatte, ersehen wir daraus, dass 1237 Aug. 12 ein *Nuncius d. Simonis comitis imperii legati* ein Schreiben desselben überreicht, in welcher er die Edlen von Sorivola auf Klage des Erzbischofs von Ravenna vorlädt.[30] Simon blieb Podesta von Padua bis Mai 1238[31] und wurde dann im November Stellvertreter des Kaisers als Podesta von Parma[32]; ob auch seine Befugnisse als Legat noch fortdauerten, ist ungewiss.[33]

Wir befinden uns hier überhaupt in einer Zeit des Uebergangs, in welcher die bisher üblichen Formen der Verwaltung schon vielfach nicht mehr eingehalten werden, ohne dass doch neue sich schon fest gestaltet hätten. Wenn 1238 Feb. 7 zu Asti ein *Vintigunus*, welchen ich sonst nie erwähnt finde, als *Vicarius et capitaneus in Italia et Lombardia* für den Kaiser den Probst von S. Maria de Vezzolano belehnt[34], so mag da der bisherige Brauch der Bestellung besonderer selbstständiger Legaten in Oberitalien noch eingewirkt haben, während andererseits seine Amtstitel schon an die späteren, dem Generallegaten untergeordneten Generalvikare oder Generalkapitäne einzelner Reichstheile erinnern.

285.] **24.** Huillard 3, 295. 4, 304. **25.** Huillard 4, 851. **26.** Ann. S. Justinae. Mon. Germ. 19, 155. **27.** Mon. Germ. 19, 65. **28.** Verci Marca 2, 6; auch Mon. Germ. 19, 33. **29.** Rolandin. Mon. Germ. 19, 66; vgl. Ricc. de S. Germ. M. G. 19, 375. **30.** Fantuzzi 2, 375. Ebenda 3, 421 heisst es zu 1229 Nov. 15: *Plazarius presentavit consulibus Corliani literas d. Simonis comitis totius Italiae (legati?), ut illi obedirent.* Simon ist 1229 März bei Reinald von Spoleto in der Mark, 1230 Aug. zu Ceperano beim Kaiser, nur als Graf bezeichnet, Huillard 3, 115. 223; eine Legation in jener Zeit würde auch mit der Alberts von Magdeburg kollidiren; vielleicht liegt ein Versehen im Jahre vor und ist der Brief in diese Zeit zu setzen. **31.** Rolandin. Mon. Germ. 19, 67. **32.** Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 480. **33.** Nach Huillard Intr. 477 wäre er 1238 Aug. *Vicarius imperii in Romaniola generalis* gewesen; aber das Citat Fantuzzi 2, 375 ist das oben n. 30 erwähnte von 1237; und der Brief des Kaisers von 1238 Aug., Huillard 5, 223, ist nur nach Vermuthung Huillards an Simon gerichtet, während ein Titel des damaligen Vorstehers der Romagna darin gar nicht erwähnt ist. **34.** Miscellanea Ital. 1, 315.

286. — Der Sprengel der gleichzeitigen Legaten in Mittelitalien umfasste anfangs nur Tuszien, da der Kaiser Spoleto und Ancona an die Kirche abgetreten hatte, die Romagna aber dem Legaten für Oberitalien unterstand. Zuerst wird 1222 Apr. 28 vom Kaiser ein Truchsess als *totius Tuscie legatus* bezeichnet[1], unzweifelhaft der Truchsess Gunzelin von Wolfenbüttel[2], der noch bis 1223 Feb. in Italien nachweisbar ist.[3] Sein Nachfolger war Bischof Albert von Trient; schon auf dem Römerzuge, dann auch in Apulien häufig beim Kaiser genannt, war er im Sommer 1222 zu Trient[4], dann vom Dezember bis zum März wieder in Apulien beim Kaiser[5], der ihn um diese Zeit zum Nachfolger Gunzelins ernannt haben wird. Denn 1223 Apr. 28 zu Siena bestätigt er als *Tuscie legatus* der Stadt die Zahlung der jährlichen Reichssteuer.[6] Dass diese tuszischen Legaten durchaus selbstständig dem Kaiser unterstanden, müssen wir schon desshalb annehmen, weil die Vollmachten Alberts von Magdeburg Tuszien nicht umfassten.[7] Ein weiteres Zeugniss für die Gleichstellung beider liegt darin, dass der Pabst 1223 Mai 17 einen Befehl, den Umgang mit den exkommunizirten Cremonesern zu meiden, ganz gleichlautend an den Erzbischof von Magdeburg und an den Bischof von Trient ausfertigt und zwar in ihrer Eigenschaft als Legaten, da er sich bei beiden auf das *Officium legationis tibi ab imperiali potestate commissum* bezieht.[8] Aus dieser längern Sonderstellung Tusziens wird auch die auffallende Bestimmung in einem Vertrage von 1228 zu erklären sein, wonach sich Montepulciano denen von Siena zu Kriegshülfe verpflichtet *excepto contra imperatorem et regem Romanorum et suos nuntios de eorum propriis guerris, ita tamen quod nullus intelligatur eorum nuntius, nisi qui pro eo fuerit constitutus in Tuscia*[9]; es konnte diese Beschränkung doch nur statthaft erscheinen, wenn es keinen dem Vertreter des Kaisers in Tuszien übergeordneten Legaten für ganz Italien mehr gab.

Bischof Albert ist gegen Ende 1223 gestorben. Sein Nachfolger war Herzog Reinald von Spoleto, aus dem Hause der Herren von Urslingen[10], der aber vielfach anderweitig in Reichsangelegenheiten verwandt wurde, während Stellvertreter Tuszien verwalteten. Sein gewöhnlicher Titel ist *in Tuscia* oder *totius Tuscie legatus;* so zuerst 1224[11] und 1225 Juli 12, wo für ihn der Empfang der Reichssteuern von Siena bestätigt wird; 1226 Sept. 27 zu Foggia bestellt er seinen Neffen Eberhard zum Kastellan von S. Miniato, dann Nov. 2 zu Rom denselben zu seinem Vikar in Tuszien.[12] Im Aug. 1226 nennt sich dann aber sein Bruder Berthold *frater ducis Spoleti et totius Italie legati*[13], ein Beweis mehr, wie wenig Gewicht wir diesem, in derselben Zeit auch bei Thomas von Savoien vorkommenden Titel[14] beilegen dürfen.

---

286. — **1.** Huillard, 2, 248. **2.** Vgl. über ihn Sitzungsber. 40, 479. **3.** Huillard 2, 298. **4.** Cod. Wangian. 334. 336. **5.** Huillard 2, 279—350. Albert selbst urkundet nach Mittheilung Durig's 1223 März 15 *apud Florentinum in Campanea*; doch wohl Farantino, wo sich der Kaiser damals aufhielt. **6.** Huillard 2, 350. **7.** Vgl. § 285 n. 2. **8.** Böhmer Acta 663. **9.** Banchi Breve 122. **10.** Vgl. über ihn Stälin 2, 588. **11.** Mittheilung von Banchi aus dem Caleffo vecchio zu Siena. **12.** Huillard 2, 504. 678. 685. **13.** Archiv zu Florenz nach Wüstenfeld. **14.** Vgl. § 285 n. 18.

Als der Kaiser sich 1228 an seine Verzichte auf die mittelitalienischen Reichslande zu Gunsten der Kirche nicht mehr gebunden hielt, ernannte er im Juni Reinald zum *Legatus imperii in marchia Anconitana, tota terra comitisse Mathildis, valle, lacu et maritima.*[15] Dass er auch die Legation in Tuszien beibehielt, ersehen wir aus seinem spätern Titel; von einer Legation für Spoleto war wohl desshalb nicht ausdrücklich die Rede, weil Reinald dasselbe nun seinen Erbansprüchen gemäss als Herzog verwaltete, so dass sein Sprengel ganz Mittelitalien umfasste. Im März 1229 zu Ripatransone stellt er als *dei et imperiali gratia dux Spoleti, imperialis Tuscie et Marchie legatus* denen von Osimo und Recanati einen ausgedehnten Freiheitsbrief aus.[16] In Privilegien, welche er 1229 Jan. zu S. Giorgio westlich von Fermo und im April zu Ripatransone für diesen Ort ausstellte, nennt er sich allerdings nur *dux Spoleti et imperialis Marchie legatus*[17]; doch kann es nicht auffallen, wenn er in der Mark thätig nur seine Befugnisse für die Mark im Titel hervorhebt. Er fiel dann später in Ungnade und wurde im Mai 1231 verhaftet.

Seine Aemter, auch insofern die Aussöhnung des Kaisers mit der Kirche dafür noch Raum liess, dürfte er schon früher verloren haben; in Kaiserurkunde von 1230 Juli heisst er nur Herzog von Spoletò[18]; jedenfalls war zur Zeit seiner Gefangennahme schon ein anderer Legat ernannt, Gebhard von Arnstein, aus einem sächsischen Herrengeschlechte, das sich nach einer Burg südlich von Aschersleben oder auch nach dem dabei gelegenen Arnstedt nannte.[19] Schon 1231 März 9 wird er vom Kaiser als *sacri imperii in Italia legatus* bezeichnet[20] und führt dann diesen Titel ganz regelmässig in den kaiserlichen, wie in den eigenen Urkunden; nur in Notariatsinstrumenten, wo wir nicht selten weniger genaue Titel finden, heisst es 1231 *dei et imperatoris gratia legatus Italie* und 1233 *nuntius d. imperatoris et totius Ytalie legatus.*[21] Fehlte im Titel seines Vorgängers Reinald die Beziehung auf Italien, so legt das allerdings die gewöhnliche Annahme nahe, Gebhard sei wieder Legat für das ganze Königreich gewesen. Aber schon das Vermeiden des Ausdruckes *totius Italiae*, der doch später bei Enzio alsbald wieder auftritt, scheint mir schwerer für das Gegentheil ins Gewicht zu fallen. Es kommt hinzu, dass wir während der Amtsführung Gebhards in Oberitalien Albert von Magdeburg, Gerhard von Salm und Simon von Theate als Legaten genannt fanden, dass alle uns erhaltenen Urkunden Gebhards sich nur auf Mittelitalien, zunächst auf Tuszien beziehen[22], dass er endlich in einem päbst-

286.] **15.** Huillard 3, 65. **16.** Huillard 3, 113, auch Fanciulli 2, 728. **17.** Ungedr. **18.** Böhmer Acta 260. **19.** Vgl. über ihn das Verzeichniss märkischer Familien bei Raumer Charten u. Stammtafeln zu den Regesta hist. Brandenb. **20.** Huillard 3, 272. **21.** Huillard 3, 288. Caleffò vecchie zu Siena nach Banchi; vgl. n. 22. **22.** 1231 Juni 19 bannt er Montepulciano, 1232 Dez. zu Aprocina spricht er ein Urtheil in Sachen Sienas gegen Florenz. Huillard 3, 288. 4, 415. Damals schrieb der Kaiser, dass er ihn als Boten nach Deutschland senden werde. Böhmer Acta 265. — 1233 Okt. 5 bei Siena bannt er, vom Hofe des Kaisers zurückkehrend, die von Montalcino, welche von Siena des Abfalls zu Florenz und der Verschwörung gegen den Kaiser beschuldigt waren. Caleffo vecchie zu Siena. — 1233 erlässt sein Vikar Befehle an die Gastalden im Val d'Arno. Huillard 4, 366.

lichen Schreiben von 1232 ausdrücklich nur als *Legatus in Tuscia* bezeichnet wird.[23] Letzteres dürfte vielleicht einen Halt für die Erklärung der Wahl des umfassenderen Titels geben. Als Gebhard ernannt wurde, war durch die Restitutionen an den Pabst die Hoheit des Reichs in Mittelitalien allerdings wieder auf Tuszien beschränkt; mancherlei Erwägungen konnten es aber doch nahe legen, das nicht durch Bestellung eines Legaten ausdrücklich nur für Tuszien bestimmter hervortreten zu lassen; konnte andererseits der Pabst gegen den allgemeineren Titel nicht wohl Einsprache erheben, so geschah es doch wohl kaum ohne Absicht, wenn er nur von einem Legaten in Tuszien spricht. Gebhard führt den Titel eines Legaten zuletzt 1238 Sept.[24] und wird damals nach Deutschland gegangen sein, da er erst 1239 Dez. wieder beim Kaiser zu Cremona genannt wird[25] und inzwischen ein anderer Legat bestellt war. Im Nov. 1240 finden wir ihn zu Nürnberg beim K. Konrad; er scheint dann auch in Deutschland, wo ihm der Kaiser die Reichsgerichtsbarkeit in der Burggrafschaft Altenburg anvertraute, einflussreich und für das kaiserliche Interesse thätig gewesen zu sein.[26]

287. — Konnten wir die Theilung der Legation bis 1238 verfolgen, so gelangen wir damit auf eine Zeit, wo die Verwaltung Italiens in umfassendster Weise umgestaltet wurde.[1] Das traf auch die Stellung des Generallegaten. Erlitten seine Machtbefugnisse den gesammten übrigen Einrichtungen entsprechend wesentliche Beschränkungen, worauf wir zurückkommen, so wurde dagegen die Einheit der Legation wiederhergestellt. Am 25. Juli 1239 ernannte der Kaiser seinen Sohn, den König Enzio oder Heinrich von Sardinien, oder von Torre und Gallura, zum *Legatus totius Italie de latere nostro*.[2] Wie hier, so wird auch später in seinem Titel durchweg die Ausdehnung seiner Gewalt über das ganze Königreich betont; er nennt sich *sacri imperii totius Italie legatus* oder *in tota Italia legatus generalis*, seltener nur *in Italia legatus;* und nach den ziemlich zahlreich vorliegenden urkundlichen Zeugnissen[3] erstreckte sich seine Thätigkeit ebensowohl auf Oberitalien, als auf Mittelitalien. Seine Gefangennahme bei Fossalta 1249 Mai 26 setzte derselben ein Ende; es scheint nicht, dass der Kaiser einen andern Legaten für ganz Italien bestellte.[4]

— 1236 wird eine Verfügung Gebhards zu Gunsten des Bischofs von Lucca erwähnt. Mem. di Lucca 4, 132. — 1238 Juli 8 zu S. Miniato gebietet er der Stadt Volterra und dem dortigen Bischofe Waffenstillstand bis zur Entscheidung ihrer Streitigkeiten durch den Kaiser. Rena e Camici 6a, 92. **23.** Huillard 4, 366. **24.** Huill. 5, 235. **25.** Huill. 5, 539. 542. 544. **26.** Huill. 5, 1024. 1207. 1232.

287. — **1.** Ausser später zu Erörterndem vgl. § 202. **2.** Huillard 5, 357. **3.** Zusammengestellt bei Böhmer Reg. Enzio's und Huillard 5, 1282; 6, 993; eine Reihe von Nachträgen wird das Additamentum zu Böhmers Reg. bringen. **4.** Wüstenfeld theilte mir aus den Consigli di Campana im Archive zu Siena einen Auszug über die Verhandlungen wegen Bestellung eines Podesta von 1249 Sept. 17 mit, wonach der Kaiser dem Marchio befohlen hatte, denselben zu bestellen, der Marchio überhaupt zunächst als Vertreter des Kaisers erscheint. Generalvikar von Tuszien war damals Friedrich von Antiochien, der aber nie Markgraf heisst. Die Ueberweisung der Angelegenheit an einen andern, als den Generalvikar, würde auf einen Generallegaten schliessen lassen; und bezüglich der Person

Von den Gegenkönigen hatte Wilhelm 1248 seinen Hofkanzler, den Erwählten Heinrich von Speier, zum Legaten für Italien bestimmt[5], der aber anscheinend nie hingelangt ist. Erst unter K. Rudolf kam es wieder zu einer eingreifenderen Thätigkeit königlicher Boten in Italien; doch liegt ein Eingehen auf diese spätern Verhältnisse nicht in unserer Absicht.

288. — Versuchen wir es, nach den angeführten Einzelnheiten uns die allgemeinen Verhältnisse des Amts zu vergegenwärtigen, so waren die Generallegaten ihrer Nationalität nach durchweg Deutsche, wenn wir von dem Burgunder Thomas von Savoien und dem Apulier Simon von Teate absehen; die Amtsführung des letzten fällt überhaupt schon in eine Zeit, wo die deutschen Reichsbeamten mehr und mehr durch Apulier ersetzt werden. Bis in diese spätern Zeiten K. Friedrichs II werden wir annehmen müssen, dass grundsätzlich nur Deutsche in diesem höchsten Reichsamte verwandt wurden.

Was die anderweitige Stellung der Legaten betrifft, so wurden vorzugsweise die Reichskanzler und solche geistliche Fürsten, welche aus der Reichskanzlei zu ihren Würden gelangt waren, verwandt. Weltliche Fürsten, abgesehen etwa von den Wittelsbachern, finden wir unter den Legaten nicht. Die Laien unter ihnen sind einfache freie Herren, wie zuerst Bertold von Kunigsberg, eine Zeitlang aber in den letzten Jahren K. Friedrichs I und unter Heinrich VI vorzugsweise Dienstmannen des Reichs. Die Unfreiheit dieser scheint demnach keinen Anstand geboten zu haben, ihnen das höchste, insbesondere auch mit richterlichen Funktionen verbundene Reichsamt zu übertragen; wissen wir von Markward von Annweiler, dass der Kaiser ihn freiliess, als er ihn zum Markgrafen von Ancona erhob, so ist das von den als Generallegaten verwandten Reichsministerialen weder bezeugt, noch wahrscheinlich.[1]

Der frühere sehr gewöhnliche Brauch, ein und dieselbe Legation mehreren Personen zu übertragen, wirkt unter K. Konrad III und in den früheren Jahren K. Friedrichs I noch nach, wie denn in dieser Zeit auch der Charakter eines einmaligen Bereisens des Landes durch ausserordentliche Bevollmächtigte der Regierung noch vorherrscht. Seit dann die Legation mehr und mehr zu einer dauernden Amtsführung wird, später geradezu als ständiges Reichsamt erscheint, haben wir als Regel Einheit des Amtes anzunehmen, es wird nur noch eine einzelne Person mit der Legation betraut. Es scheint das gerade nicht ausgeschlossen zu haben, dass auch später, so 1185 und in der nächstfolgenden Zeit, zwei Legaten gleichzeitig thätig waren, wie ja auch die Ankunft des Königs, den der Legat vertritt, die gleichzeitige Thätigkeit desselben

---

287.] wäre dann wohl zunächst an den Markgrafen Manfred Lancia zu denken. Für eine besondere Bedeutung desselben in dieser Zeit liesse sich auch anführen, dass bei einem 1249 Dez. 15 zwischen Bologna und Modena geschlossenen Bündnisse als die zunächst zu bekämpfenden Feinde nach dem Kaiser zuerst Manfred Lancia, dann Ezelin genannt werden, Tiraboschi Mod. 5, 33, was sich freilich auch erklärt, wenn er nur Generalvikar in Oberitalien war; und 1250 April wird er allerdings nur als Vikar vom Lambro aufwärts bezeichnet; Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 499. 5. Huillard 6, 654.

288. — 1. Vgl. Sitzungsber. 40, 75.

nicht aufhebt; doch scheinen dann beide in keiner nähern Beziehung zu einander zu stehen, sie handeln selbstständig, wie und wo das Bedürfniss oder ihre besondern Aufträge das erfordern mochten, ohne dass eine örtliche Scheidung ihrer Wirkungskreise wahrscheinlich wäre, wie eine solche unter K. Friedrich II dann allerdings hervortritt.

Regelmässig umfasst ihre Vollmacht bezüglich der örtlichen Ausdehnung ganz Italien nach dem Sprachgebrauche jener Zeit, nämlich das zum Kaiserreiche gehörende Regnum Italiae; insbesondere auch die Mark Ancona und das Herzogthum Spoleto, soweit nicht zeitweise auf die Hoheit des Reichs über diese zu Gunsten der Kirche verzichtet war, während ihre Thätigkeit in der Romagna auch durch diese den Exarchat und die Pentapolis aufführenden Verzichte nie gehemmt erscheint. Dagegen sind im Patrimonium Amtshandlungen der Legaten als solcher nicht nachzuweisen, wenn sie dort auch mehrfach im Interesse und mit Zustimmung des Pabstes thätig waren; so Christian von Mainz und Bertold von Kunigsburg; sitzt Otto von Wittelsbach 1159 zu Farfa zu Gericht, so wird darauf, dass dieses ein Reichsstift war, in der Urkunde mit den Worten *veluti in imperiali camera residentes* ausdrücklich hingewiesen.[2]

Das nicht zum Kaiserreiche und nach dem Sprachgebrauche der Zeit auch nicht zu Italien gehörende Königreich Sizilien gehörte an und für sich nicht zum Amtssprengel des Legaten für ganz Italien. War dieser zugleich als Legat für Sizilien bevollmächtigt, so werden beide Aemter im Titel auseinandergehalten; so 1193 bei Bertold von Kunigsburg, 1196 bei Konrad von Hildesheim. Mehrfach wurden aber auch besondere Boten für Sizilien bestellt. Markgraf Bonifaz von Montferrat, der 1194 auf der gegen Sizilien bestimmten Flotte war, muss Ende 1194 oder in den ersten Monaten 1195 Legat auf der Insel gewesen sein; denn 1197 bestätigte der Kaiser der Stadt Caltagirone, *quemadmodum dilectus noster Bonifacius marchio Montisferrati nostra qua fungebatur legatione et auctoritate illis indulsit.*[3] Dann heisst seit 1195 April Herzog Konrad von Spoleto wiederholt *regni Siciliae vicarius*[4]; 1214 ist Markgraf Aldobrandin von Este und Ancona *totius regni Apuliae regalis aulae vicarius et legatus*[5], 1215 bis 1217 Bischof Lupolt von Worms *totius regni Siciliae legatus.*[6] Der Kaiser versprach dann 1220: *tam in regno, quam in imperio pro regni negotiis officiales de regno ipso habebimus et utemur sigillo ad expedienda ipsius regni negotia speciali.*[7] Demgemäss finden wir

---

2. Script. It. 2b, 678. 3. Aprile Della cronolog. univers. della Sicilia 108 nach Wüstenfeld. Bonifaz war beim Kaiser 1194 Dez. 25 bis 1195 Jan. 11 zu Palermo, Feb. 2 zu Messina, dann wieder März 30 zu Bari. 4. Pirro 532. Huillard 3, 17. Ugbelli 6, 699. Die Wahl des Ausdruckes *Vicarius* mag damit zusammenhängen, dass zunächst die Kaiserin zur Regentin bestellt war. 5. Antiq. It. 1, 331. Amiani Fano 2, 23; nach Urk. bei Catalani Mem. della zecca Fermana 16 auch noch 1215 Juni 10, also gleichzeitig mit Lupolt. Engiler von Livo übergibt 1214 März 31 zu Trient Hörige für den Fall an das Bisthum, *si in itinere illo, quo intendit ire cum d. marchisio Aldevrandino Estensi in Pulleo, decesserit,* sie sich vorbehaltend, wenn er *de itinere Apulie* zurückkehrt; Trienter Archiv zu Innsbruck nach Durig. 6. Huillard 1, 375. 377. 7. Roul. de Cluny 87.

später bei Abwesenheit des Kaisers keinen fremden Legaten mehr, sondern einen einheimischen *Capitaneus regni;* nur während seiner Kreuzfahrt war Reinald von Spoleto Statthalter[8]; um 1240 hat er dann seinen unmündigen Sohn Heinrich zum Statthalter bestellt.[9]

289. — Die Befugnisse des Generallegaten wurden wohl in jedem Einzelfalle in einem Vollmachtbriefe angegeben, welcher ihnen während ihrer Amtsführung zur Beglaubigung diente. So entfaltet Christian von Mainz 1172 auf dem Tage zu Siena eine kaiserliche Urkunde, *qua potestatem universalem ab eodem sibi concessam ostendit*[1]; wie auch sonst mehrfach das Vorlegen derselben erwähnt wird. Aus dem zwölften Jahrhunderte sind uns solche Vollmachten nicht erhalten[2]; wir können da nur aus den einzelnen Zeugnissen über ihre Thätigkeit auf die allgemeinen Befugnisse zurückschliessen. Und zwar dürfte es kaum gefehlt sein, die sich daraus ergebenden Befugnisse der Einzelnen im allgemeinen als Befugnisse aller Generallegaten aufzufassen. Es wäre allerdings denkbar, dass die gleiche Ausdehnung des Wirkungskreises mit grösseren oder geringeren Befugnissen verbunden gewesen wäre, die Vollmacht des einen eine Befugniss enthalten hätte, welche einem andern versagt worden wäre. Aber abgesehen davon, dass bei einer so regelmässig wiederkehrenden Amtsstellung wohl von vornherein anzunehmen ist, dass sich ein bestimmtes, regelmässig eingehaltenes Herkommen bezüglich der damit verbundenen Rechte und Pflichten ausbildete, lässt uns die Vergleichung der Zeugnisse über die Thätigkeit der verschiedensten Generallegaten keinen Zweifel, dass für die Stellung aller ein und dieselbe Grundanschauung massgebend war, welche dann auch eine Gleichheit der Einzelbefugnisse zur Folge haben musste; die nämlich, dass der Generallegat mit voller kaiserlicher Machtvollkommenheit handle, dass ihm alles zustehe, was dem Kaiser selbst, wenn er zugegen wäre, zustehen würde. Ist das in den uns erhaltenen Vollmachten des folgenden Jahrhunderts ausdrücklich und gleichmässig gesagt, so zweifle ich nicht, dass auch die des zwölften wesentlich nur diese *Potestas universalis*, wie es oben hiess, betonten, und nur mehr zufällig oder durch besondere Bedürfnisse veranlasst auch einzelne sich daraus ergebende Befugnisse ausdrücklich zuerkannt wurden.

Denn vor allem ist fast keine Urkunde von Generallegaten ausgestellt, in der nicht betont wäre, dass sie mit königlicher oder kaiserlicher Machtvollkommenheit handeln. Sie verfügen *ex parte d. imperatoris, imperiali auctoritate, imperiali qua fungimur auctoritate*, oder auch ihre daraus abgeleitete Gewalt daneben hervorhebend *ex imperiali et nostra parte, auctoritate imperiali et nostra;* es heisst *auctoritate irrefragabili d. nostri imperatoris perhenni edicto statuimus, hoc imperialis coronae ac nostrae auctoritatis praeceptum, hoc imperatoriae maiestatis et nostrum edictum, hoc nostrum mandatum imperialis precepti*[3]; sie nehmen *sub imperatoriae*

288.] 8. Vgl. § 198 ff. 9. Petr. de Vineis l. 3 c. 21.

289. — 1. Ann. Genuens. Mon. Germ 18, 91. 2. Die § 280 n. 1 erwähnte Formel wird doch zunächst die Auffassung des folgenden Jahrhunderts wiedergeben. 3. Zacharia Anecd. 234. Antiq. It. 4, 573. Rena e Camici 5b, 90. Giulini 7, 561.

maiestatis et nostra protectione, befehlen *sub obtentu imperialis gratiae et nostrae*, drohen, dass der ihren Befehlen Zuwiderhandelnde *gratiam imperatoris et meam* verlieren oder *indignationem d. nostri imperatoris et nostram malam voluntatem* sich zuziehen solle.[4] Der dem Kaiser geleistete Treueid verpflichtete auch gegen sie; **1163** befiehlt der Legat *per sacramentum, quo imperatori ac nobis tenetur*, sein Richter *per sacramentum, quo tenebantur d. cancellario, et per fidelitatem, quam iuraverant d. imperatori*[5]; wer ihren Befehlen nicht nachkommt, wird dadurch *imperatoriae maiestatis reus.*[6]

In den Kreis ihrer Thätigkeit fallen die *Negotia totius regni Italici*[7], sie können überall eingreifen, wo und wie sie es für nöthig finden, und gehen dabei der Sache wie der Form nach in einer Weise vor, welche überall das Bewusstsein, mit der Befugniss des Kaisers selbst zu handeln, hervortreten lässt. Was sonst ausschliesslich der Gnade des Herrschers vorbehalten ist, können auch sie gewähren; wie der Kaiser selbst und in ganz entsprechenden Formen gewähren sie den besondern Schutz des Reichs, bestätigen sie Rechte und Besitzungen, erneuern sie die von früheren Herrschern verliehenen Gnaden und Freiheiten; hielten es doch die von Viterbo nicht für überflüssig, sich für Verleihungen des noch herrschenden Kaisers einen Bestätigungsbrief seines Legaten zu erwirken.[8] Jeder andern Gewalt im Reiche übergeordnet, können sie von der Unterwürfigkeit unter dieselbe befreien, Städte von der herzoglichen und markgräflichen Gewalt lösen und unmittelbar dem Reiche unterstellen.[9] Und was sie bestätigen und verleihen können, können sie auch entziehen; ein Legat durfte sich für befugt halten, alle der Stadt Pisa vom regierenden und von frühern Kaisern ertheilten Privilegien für aufgehoben zu erklären.[10] Scheint es ein Vorrecht des Königs gewesen zu sein, auf die Nichtachtung auch seiner aussergerichtlichen Verfügungen eine Bannstrafe zu setzen, so sehen wir auch die Legaten in ihren Urkunden dem Verletzer in derselben Form und in demselben Ausmasse Bannstrafen drohen, welche zur Hälfte der kaiserlichen Kammer, zur Hälfte dem Verletzten zu zahlen sind.[11] Den Reichsbann können sie verhängen, wie aus demselben entlassen[12], wie ihnen überhaupt nach Ausweis zahlreicher Gerichtsurkunden die Reichsgerichtsbarkeit in weitestem Umfange zugestanden haben muss. Um den Fehden ein Ende zu setzen, haben sie die Befugniss, den Landfrieden unter den von ihnen verfügten Bestimmungen zu gebieten und beschwören zu lassen und von den streitenden Parteien Unterwerfung unter ihre Entscheidung zu verlangen.[13] Ueber Güter und Rechte des Reichs haben sie die ausgedehnteste Verfügung. Wir finden sie nicht allein bemüht, entfremdete Rechte und Güter wieder an das Reich zurückzubringen[14], das Reichsgut durch Ankäufe zu mehren[15], sondern

4. Mittarelli Ann. 4, 46. Bussi Viterbo 398. Savioli 1, 256. Ughelli 1, 461. **5.** Antiq. It. 4, 573. Rena e Camici 5b, 28. **6.** Bussi Viterbo 398. Savioli 2, 48. **7.** Antiq. It. 4, 28. **8.** Bussi Viterbo 398; auch Böhmer Acta 601. **9.** Zacharia Anecd. 234. Sarti Eugub. 113. **10.** Mon. Germ. 18, 93. **11.** Vgl. § 41 n. 6. **12.** Bussi Viterbo 398. Mon. Germ. 18, 93. Affò Parma 3, 302. Antiq. It. 4, 481. **13.** Mon. Germ. 4, 196. Odorici 6, 88. 91. 95. **14.** Mittarelli Ann. 4, 6. 10. Fantuzzi 6, 54. Ant. It. 2, 79. **15.** Ant. It. 2, 93.

auch umgekehrt Güter, welche für das Reich in Besitz genommen, den Eigenthümern restituiren[16], Reichsgüter zur Belohnung an Getreue schenken[17], Städten die nutzbaren Hoheitsrechte des Reiches gegen Abfindungssummen überlassen[18], zur Tilgung ihrer Schulden oder zur Deckung ihrer Geldbedürfnisse auf die Reichseinkünfte anweisen oder Reichsrechte veräussern.[19] Auch die lehensherrlichen Befugnisse des Kaisers sind ihnen nicht vorenthalten; sie ertheilen Belehnungen *vice imperatoris*[20]; selbst über grosse Reichslehen, wie die Insel Sardinien, glaubte der Legat in einer den Kaiser bindenden Weise verfügen zu dürfen.[21] Bezüglich italienischer Angelegenheiten scheinen sie auch mit auswärtigen Mächten in unmittelbarem Verkehr gestanden zu haben; 1165 drohte Christian dem Könige von Frankreich mit Repressalien, wenn in Frankreich geraubte Sachen italienischer Kaufleute nicht zurückgestellt würden.[22]

Und alle ihre Verfügungen tragen durchaus den Charakter endgültiger Entscheidungen, nie wird bei denselben die kaiserliche Bestätigung vorbehalten. Es scheint, dass auch jetzt, wie das später in den Vollmachten ausdrücklich ausgesprochen wird, der Kaiser sich von vornherein an ihre Verfügungen für gebunden erklärte; Friedrich I scheint das anzuerkennen, wenn er 1177 in einem Falle, wo es sich nicht einmal um einen Generallegaten handelt, sagt: *Ea quae a nunciis nostris, quos in terras imperio nostro subiectas mittere solemus, in terminis procurationi ipsorum creditis, in vice nostra iuste et congrue super causis ad eos delatis ordinata fuerint, decet nos et rata tenere et perpetuo nostrae auctoritatis robore confirmare et stabilire.*[23] Dagegen kann natürlich nicht sprechen, dass Privilegien, welche die Legaten ertheilten, Verträge, welche sie schlossen, mehrfach später vom Kaiser ausdrücklich bestätigt wurden.[24] Auch wenn der Legat Christian der Stadt Siena die Münze nicht selbst verleiht, sondern nur die Verleihung durch den Kaiser verspricht[25], so folgt noch nicht nothwendig, dass die Verleihung seine Befugnisse überschritten haben würde. Oder finden wir, dass ein Legat eine gerichtliche Investitur unter Vorbehalt der Klage nur ertheilt *usque ad d. imperatoris adventum*, oder einen Landfrieden nur beschwören lässt *usque ad triginta dies post introitum d. imperatoris in Ytaliam*[26], so werden wir auch daraus nicht gerade schliessen müssen, dass er überhaupt nur vorläufige Vorkehrungen treffen durfte; denn in ganz entsprechenden Fällen finden wir den Legaten endgültig entscheiden.

Aber allerdings wird zu beachten sein, dass, wenn dem Legaten auch die kaiserlichen Machtbefugnisse unbedingt übertragen waren, er damit doch nicht zugleich der Verantwortlichkeit gegen den Kaiser für den Gebrauch, welchen er von seiner Vollmacht machte, überhoben war. Trat er dem Lande gegenüber auch ganz in die Stelle des Kaisers ein, so hob das seine Abhängig-

289.] **16.** Mittarelli Ann. 4, 24. **17.** Ughelli 1, 461. **18.** Mem. di Lucca 1, 186. **19.** Rena e Camici 5c, 26. Antiq. It. 4, 575. Böhmer Acta 818. **20.** Mittarelli Ann. 4, 6. **21.** Vgl. Varrentrapp 21. **22.** Rena e Camici 5b, 95. **23.** Antiq. It. 5, 1045. **24.** Mem. di Lucca 1, 186. Sarti Engub. 113. Mittarelli Ann. 4, 10. Savioli 2, 67. **25.** Antiq. It. 4, 575. **26.** Rena e Camici 5a, 14. Odorici 6, 95.

keit vom Willen desselben nicht auf. Beim Antritt der Legation wurden ihm unzweifelhaft Verhaltungsmassregeln ertheilt, auch später mochten ihm die verschiedensten Weisungen zukommen. Wo er ohne besondere Weisung war, und überwiegend musste das doch der Fall sein, wird es seine Sache gewesen sein, zu erwägen, welchen Gebrauch er von seinen unbeschränkten Machtbefugnissen machen dürfe. Und der Hauptgesichtspunkt musste dann offenbar der sein, dass seine Gewalt nur eine zeitweise, durch die Abwesenheit des Kaisers bedingte war, dass als der regelmässige Zustand doch die Uebung derselben durch den Kaiser selbst im Auge zu halten und dieser daher unnöthigerweise nicht vorzugreifen war. Wo Gefahr im Verzuge schien, da mochte der Legat auch unbedenklich die tiefeingreifendsten, den Kaiser in empfindlicher Weise verpflichtenden Massregeln treffen, während er vielleicht bei minder wichtigen Angelegenheiten zu endgültigen Entscheidungen sich nicht berufen hielt, weil nichts versäumt war, wenn man die Ankunft des Kaisers oder erbetene Weisungen aus Deutschland abwartete. Und vor allem lag es in der Natur der Sache, dass der Legat es zu vermeiden hatte, da dauernde Einrichtungen zu treffen, wo dem nächsten Bedürfnisse durch vorübergehende vollkommen genügt werden konnte. Man wird nicht sagen können, dass etwa die gesetzgebenden Befugnisse des Kaisers den Legaten vorenthalten gewesen wären; zur Aufrechthaltung des Landfriedens erlassen sie die verschiedensten gesetzlichen Bestimmungen; aber es ist dabei doch nur auf vorübergehende Geltung abgesehen; nie würde ein Legat trotz seiner Machtvollkommenheit sich haben dazu befugt halten können, ein dauernd gültiges Reichsgesetz zu erlassen, da schwerlich jemals ein Bedürfniss vorliegen konnte, darin dem Kaiser selbst vorzugreifen. Und so mag es manche kaiserliche Vorrechte gegeben haben, welche, weil bei ihnen ihrer Natur nach eine beschleunigte Uebung nie Bedürfniss war, wenigstens herkömmlich von den Legaten nicht geübt wurden, wenn sie ihnen auch vielleicht nicht ausdrücklich vorenthalten waren. So mag es etwa nicht gebräuchlich gewesen sein, dass die Legaten Judices ernannten, und sich daraus erklären, dass im dreizehnten Jahrhunderte die Befugniss zu solchen Ernennungen anscheinend nicht als an und für sich in ihrer Vollmacht enthalten betrachtet wurde.[27]

Mochte aber der Legat selbst der Gränzen, welche ihm durch die Verantwortlichkeit seinem Vollmachtgeber gegenüber gezogen waren, sich immer bewusst sein, dem von ihm verwalteten Lande gegenüber kamen diese Gränzen nicht in Betracht, diesem gegenüber scheint seine Vollmacht eine unbeschränkte gewesen zu sein und musste es wohl sein, sollte er sich in seiner Wirksamkeit nicht überall gelähmt sehen, sollte der Hauptzweck seiner Sendung, die Möglichkeit eines unmittelbaren persönlichen und endgültig entscheidenden Eingreifens in die Verhältnisse des Landes trotz der Abwesenheit des Herrschers, nicht wieder und wieder durch Erhebung von Bedenken gegen seine Befugnisse in Frage gestellt werden. Sollte seinen Verfügungen so unweigerlich gehorcht werden, als wenn der Kaiser selbst sie erlassen, so musste

28. Vgl. § 254 n. 1.

auch von vornherein feststehen, dass der Kaiser jede derselben genehm halten werde. Und es ist mir wenigstens kein Fall bekannt geworden, in welchem der Kaiser die Verfügung eines Legaten für nichtig erklärt hätte.

290. — Auch das äussere Auftreten der Generallegaten scheint vielfach ein sehr glänzendes, der Stellung eines Vertreters des Kaisers entsprechendes gewesen zu sein. Eine glänzende Hofhaltung wird insbesondere bei Christian von Mainz erwähnt; bei ihm finden wir einen eigenen Kanzler, wie bei Bertold von Kunigsburg einen Protonotar[1]; für die Gerichtsbarkeit waren sie, worauf wir zurückkommen, anfangs von eigenen Richtern, später von den kaiserlichen Hofrichtern begleitet; auch einzelne italienische Grosse scheinen sie zuweilen längere Zeit zur Unterstützung begleitet zu haben, so 1163 der Bischof von Parma den Legaten Reinald[2], 1209 die Bischöfe von Mantua[3], Imola und Cervia den Patriarchen Wolfger[4], welcher *consilio nostrorum fratrum episcoporum, comitum, baronum et nobilium nobis assistentium* die Forderungen der Stadt Siena abschlägig bescheidet[5], wie auch sonst wohl die Legaten durch die Angabe *communicato consilio baronum nostrorum*[6] oder ähnliche Wendungen ihrer Begleitung gedenken. Insbesondere wird nicht zu bezweifeln sein, dass sie wie der Kaiser selbst das Recht hatten, den italienischen Grossen ihren Hoftag zu gebieten, da wir dieselben oft in grosser Zahl um sie versammelt finden. So hielten Reinald und Otto 1158 zu Cremona ein *celebre colloquium et si mavis curiam* oder, wie ein anderer Geschichtschreiber sich ausdrückt, *conventus imperatorios absque imperatore, immo curias, si dici fas est,* wo die Erzbischöfe von Ravenna und Mailand mit fünfzehn Suffraganen erschienen.[7] Und wird hier der zunächst für die kaiserlichen Hoftage übliche Ausdruck Curia nur zögernd angewandt, so wurde er später anstandslos selbst urkundlich auch für die Tage der Legaten gebraucht. So spricht Christian 1172 von der *celeberrima curia*, zu welcher sich die Grossen und die Städteboten aus Tuszien, der Mark, Spoleto und der Romagna zu Siena um ihn versammelten[8]; Trushard 1194 von seiner *curia celebrata Vercellis*[9]; und wo der Ausdruck fehlt, lässt mehrfach die glänzende Zeugenschaft in den von Legaten ausgestellten Urkunden auf einen solchen Hoftag schliessen.[10] Und wie die Hoffahrt, so konnte der Legat unzweifelhaft auch die Heerfahrt gebieten. So heisst es 1186 in Urkunde des Königs für Siena: *Pacem et guerram facient omnibus, quibus dominus rex praecipiet, vel certus nuntius eius, sicut est legatus Italiae, vel alius nuntius ad hoc destinatus*[11], wo das, wozu ein anderer Bote besonderer Vollmacht bedarf, als an und für sich in den Befugnissen eines Generallegaten liegend bezeichnet scheint. Im Frieden mit Mailand 1158 wurde bestimmt,

---

290. — **1.** Savioli 2, 48. Ughelli 1, 461. **2.** Mittarelli Ann. 4, 6. Zacharia Anecd. 234. **3.** Ist bei ihm zu Brescia. Vgl. § 282 n. 7. **4.** Sie sind bei ihm Juli 1 zu Poggibonzi, ebenso der Reichskämmerer Heinrich von Ravensburg, welcher den Patriarchen begleitet haben muss, da er und ebenso der Bischof von Imola auch Mai 30 zu Bologna, Juni 5 zu Faenza bei ihm sind. Vgl. § 282. **5.** Böhmer Acta 824. **6.** Script. It. 2b, 678. **7.** Radevicus l. 1 c. 20. Otto de S. Blasio c. 9. **8.** Mon. Germ. 18, 93. **9.** Odoriei 6, 91. **10.** So 1196: vgl. § 280 n. 34. **11.** Mon. Germ. 4, 182.

dass die Legaten den Palast zur Verfügung haben und dort zu Gerichte sitzen sollen[12]; überhaupt werden wohl die Leistungen, welche der Kaiser bei persönlicher Anwesenheit anzusprechen hatte, durchweg auch ihnen zugekommen sein, da solche Leistungen in den Urkunden fast nie erwähnt werden, ohne dass neben dem Kaiser auch seiner Boten gedacht wird.

291. — Wenn uns im zwölften Jahrhunderte nur die Vergleichung einer Reihe von Einzelfällen auf die Stellung der Generallegaten schliessen lässt, so sind wir über ihre Befugnisse im dreizehnten Jahrhunderte unmittelbarer unterrichtet. Denn für dieses liegt uns nun eine Reihe königlicher Vollmachten für Legaten vor; von 1209 für Wolfger von Aglei[1], von 1213 für Friedrich von Trient, von 1220 April und erweitert vom November für Konrad von Metz und Speier, von 1228 für Reinald von Spoleto, von 1239 für König Enzio.[2] Sind sie zum Theil allgemeiner gehalten, so sind insbesondere in denen von 1220 und 1239 auch manche einzelne Befugnisse aufgezählt, so dass es, um diese festzustellen, kaum nöthig scheint, die anderweitigen Zeugnisse, insbesondere die zahlreichen von den Legaten ausgestellten Urkunden heranzuziehen.

Und von einer genaueren Feststellung von Einzelbefugnissen können wir im allgemeinen füglich absehen. Denn in den Vollmachten finden wir jetzt aufs ausdrücklichste ausgesprochen, dass der Generallegat volle königliche Machtvollkommenheit hat, schlechtweg zu allem befugt ist, wozu der König selbst, wenn er anwesend wäre, befugt sein würde. So schreibt der König 1209, er wolle, dass der Legat *de hiis omnibus se intromittat, que ad imperialem spectare dinoscuntur iurisdictionem, et in ipsis commodum nostrum ordinet et disponat*, und befiehlt allen in Italien, *quatenus memorato principi nostro — per omnia intendatis et debiti honoris reverentia eum prevenientes super universis negotiis vestris, que cum imperio tractanda habetis, tamquam si nos praesentes essemus, ad ipsum habeatis respectum, certissime sciturі, quod ipse in cunctis agendis nostris pro arbitrio suo et ad honorem imperii plenissimam habeat facultatem, et quicquid ex parte nostra fecerit vel cuiquam promiserit, nos ratum tenebimus et apud eminenciam nostram perenni gaudebit firmitate*; und in dem Schreiben, durch welches der König den Mailändern die Ernennung anzeigt, heisst es: *volentes quod ipse vice et loco nostro per totam Italiam officio fungatur nostri et imperii legati, et quicquid ipse ibi de honore nostro et imperii tractaverit, nos per omnia ratum sumus habituri; — et quicquid honoris sibi exhibueritis, nobis totum factum reputabimus.*[3] Im J. 1213 befiehlt der König, dem Legaten in allem zu gehorchen, *tanquam nostrae maiestatis personae*, da er von vornherein alles genehm halte, was derselbe verfügen werde; 1220 November sagt der Kaiser, dass er dem Legaten Vollmacht gegeben habe *in*

---

12. Mon. Germ. 4, 109.

291. — 1. Böhmer Acta 207. 2. Huillard 1, 249. 753. 2, 54. 3, 65. 5, 357. Dazu noch die vor 1215 entstandene Formel aus Boncompagnus, Beilage zu 1190. 3. Corio (ed. 1646) 152; auch Böhmer Acta 208.

omnibus agendis nostris et imperii per totam Italiam et partes eius pertractandis in dictis et factis, agendis et faciendis, prout viderit et commodum et honorem nostrum et imperii expedire, ratum habentes et incommutabile, quidquid ipse in his statuendis decreverit esse faciendum, tanquam ab ore processerit imperialis maiestatis; decernimus super omnia, ne ab ipso legato nostro in aliquo casu ad nostram audientiam fiat appellatio, sed quidquid vice nostra per totam Italiam et partes eius dixerit vel fecerit, ratum ab omnibus observetur et incommutabile, quod et nos sicut dignum est promittimus imperiali firmitudine approbare, und fügt hinzu, dass ihm zu gehorchen sei *tanquam nobis* und Widerstrebende *banno ab ipso tanquam a nobis specialiter imposito* unterliegen sollen; wieder heisst es 1228 ausdrücklich, *cui dedimus plenariam potestatem in omnibus, quecumque in predictis locis nos ipsi personaliter facere debemus.*

Bezüglich der Verwaltung des Reichs wird der Legat 1213 und 1220 insbesondere bevollmächtigt den Landfrieden aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen, den Treuschwur und andere dem Kaiser schuldige Leistungen entgegenzunehmen, die Rechte und Besitzungen des Reichs wiederzuerlangen, Privilegien zu ertheilen, überhaupt *vices nostras suppleat in singulis, immo universis, que ad honorem et utilitatem nostram et imperii spectaverint, adimplendis.*

Jene allgemeine Vollmacht schloss ihrem Wortlaute nach unzweifelhaft auch die volle Reichsgerichtsgewalt und die mit ihr näher zusammenhängenden Befugnisse in sich; 1209 wird die *imperialis iurisdictio* ausdrücklich hervorgehoben; in den beiden Vollmachten von 1220 heisst es ziemlich gleichlautend: *dedimus — potestatem supponendi civitates, burgos, castra seu villas, marchiones, comites, capitaneos, valvassores seu quoslibet per universam Italiam et partes eius constitutos banno nostro et extrahendi*[4], *faciendi quoque concessiones, penas etiam exigendi, conficiendi tabelliones, dandi possessiones et restituendi, habendi etiam ius animadvertendi in facinorosos.* Es findet sich denn auch keine Spur dafür, dass irgend eine Person oder Sache dem Gerichte des Generallegaten entzogen gewesen wäre; und da er ganz in die Stelle des Kaisers eintritt, so möchte ich auch bezweifeln, ob die früher erwähnten Privilegien, wonach einzelne Personen nur vor dem Kaiser selbst zu Gerichte gezogen werden sollten[5], dem Legaten gegenüber geltend gemacht werden konnten. Auch die Entscheidung von Appellationen gehörte zu den Befugnissen der Legaten; als der Generallegat Konrad 1221 seine Vollmachten für Tuszien an einen Stellvertreter übertrug, sagte er ausdrücklich, *ut ipse per se et iudices suos possit cognoscere de omnibus causis civilibus et criminalibus et appellationibus.*[6] Seine Entscheidungen dagegen

291.] 4. Die vollste Gewalt, aus dem Banne des Kaisers zu entlassen und denselben zu verhängen, wird insbesondere auch betont in einem Schreiben des Kaisers von 1236, in welchem er die Absicht, einen Fürsten als Legaten zu senden, ausspricht. Huillard 4, 851. 5. Vgl § 157. 6. Huillard 2, 116. Da der Legat inappellabel war, seine Entscheidung also gleiche Rechtskraft mit der des Kaisers hatte, so dürfte es in der Wahl der Parteien gelegen haben, an ihn oder den Kaiser zu appelliren; ein Beispiel von 1221, dass bei Anwesenheit des Kaisers an den Legaten appellirt wurde, bei Mandelli 1, 96.

sind durchaus endgültige; dass eine Appellation vom Generallegaten an den Kaiser nicht statthaft war, lässt sich nicht blos aus den allgemeinen Ausdrücken der Vollmachten folgern, sondern ist in denen von 1220 aufs allerbestimmteste ausgesprochen.

292. — Zur Beurtheilung der Stellung der Generallegaten in der spätern Zeit K. Friedrichs II sind wir vorzüglich auf die Vollmacht für Enzio von 1239 hingewiesen.[1] Vergleichen wir diese mit den früheren Vollmachten, so ist nicht zu verkennen, dass sich jetzt eine wesentlich beschränktere Machtvollkommenheit ergibt. Nicht gerade in der Richtung, dass etwa gewisse Sachen von vornherein dem Legaten entzogen, dem Kaiser vorbehalten wären; auch hier handelt es sich um eine Vertretung des Kaisers in allen Richtungen, wenn es heisst: *Quapropter de tua industria et fidelitate confisi te de latere nostro legatum totius Italie ad eos, velut persone nostre speculum pro conservatione pacis et iustitie specialiter destinamus, ut vices nostras universaliter geras in ea.* Aber vergebens suchen wir hier nach der Versicherung, welche in den frühern Vollmachten mehr als alles die unbegränzte Machtvollkommenheit der Legaten hervortreten lässt, der Versicherung, dass der Kaiser alles vom Legaten Verfügte gerade so genehm halten will, als sei es von ihm selbst verfügt. Auch in der Schlussformel, wo eine solche etwa zu erwarten wäre, ermahnt der Kaiser den Sohn einfach, *omni fide et sollicitudine, prout gratiam nostram diligis,* sein Amt zu führen. Es ist das gewiss nicht zufällig, sondern durchaus den Regierungsgrundsätzen der spätern Zeiten Friedrichs entsprechend. Nicht einmal der deutschen Reichsregierung räumte dieser solche Selbstständigkeit ein, vernichtete geradezu Entscheidungen, welche nicht etwa einseitig vom Könige und seinen Räthen, sondern in reichsverfassungsmässiger Weise vom Könige mit Zustimmung der auf gebotenem Hoftage um ihn versammelten Fürsten getroffen waren.[2] Wenn er sich hier solche Befugnisse vorbehielt, obwohl sie als durchaus unvereinbar mit der seitherigen Verfassung des deutschen Reiches erscheinen müssen, so ist gewiss nicht anzunehmen, dass er in Italien, wo das unzweifelhaft von seinem Ermessen abhing, darauf zu Gunsten eines Legaten verzichtete. Allerdings ist mir kein Beispiel bekannt geworden, dass der Kaiser Verfügungen der spätern Legaten für Italien ausdrücklich nicht genehmigte. Aber auch die verhältnissmässig wenigen von ihnen erhaltenen Urkunden scheinen doch mehrfach anzudeuten, dass sie sich nicht mehr mit der frühern Freiheit bewegten. Gebhard von Arnstein, dessen Vollmacht wir nicht kennen, bei dem aber wohl schon beschränktere Befugnisse anzunehmen sind, entscheidet 1238 Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Bischofe von Volterra nicht selbst, sondern begnügt sich, ihnen Frieden zu gebieten, *donec d. legatus imperatorem consulat super his, que ab utraque parte coram d. legato sunt proposita et donec d. legatus per se vel per suos vicarios vel*

292. — 1. Huillard 5, 357. 2. Ich werde die bezüglichen Verhältnisse Deutschlands im zweiten Bande meiner Forschungen über den Reichsfürstenstand eingehender erörtern.

alios exequatur et faciat, sicut d. imperator sibi mandaverit de predictis.[3] Auf Bitte der Cremoneser, ihnen eine den Placentinern abgenommene Burg zu übergeben, gestelit Enzio ihnen das 1242 wohl vorläufig zu, aber nur bis zum Einlangen bestimmterer Befehle des Kaisers, dessen Verfügungen er dadurch nicht vorgreifen will[4]; und 1247 bei einem Vertrage mit oberitalischen Vasallen verpflichtet er sich ausdrücklich, eine Genehmigungsurkunde des Kaisers dazu beizubringen.[5]

Allerdings liegt in allem dem noch kein bestimmter Beweis beschränkterer Machtbefugnisse; auch früher fanden wir ähnliche Zurückhaltung der Legaten, ohne daraus zu schliessen, dass eine endgültige Entscheidung ihre Vollmacht überschritten haben würde. Einen bestimmten Beweis finden wir nun aber bei Aufzählung der richterlichen Befugnisse in der Vollmacht Enzio's. An und für sich sind diese so ausgedehnt, wie möglich, da es heisst: *Concedentes tibi merum imperium et gladii potestatem, et ut in facinorosos animadvertere valeas vice nostra purgando Italiam, malefactores inquiras et punias inquisitos, et specialiter eos qui stratas et itinera publica ausu temerario violare presumunt; criminales etiam questiones audias et civiles, quarum cognitio si nos presentes essemus ad nostrum iudicium pertineret; liberales quoque audias et determines questiones; imponendi et banna et mulctas, ubi expedierit, auctoritatem tibi plenariam impertimur; decreta utique interponas, que super transactione alimentorum, alienatione rerum ecclesiasticarum et etiam minorum secundum iustitiam interponi petuntur; tutores etiam et curatores dandi quibuslibet tibi concedimus potestatem, et ut minoribus et maioribus, quia universalia iura succurrunt, causa cognita restitutionis in integrum beneficium valeas impertiri; — creandi iudices et notarios tibi concedimus plenariam potestatem.* Die entscheidende Beschränkung finden wir dann aber bei Gewährung der Appellationsgerichtsbarkeit: *Ad audientiam tuam tam de criminalibus quam de civilibus causis appellationes referri volumus, quas a sententiis ordinariorum iudicum et eorum omnium, qui iurisdictionem ab imperio nacti sunt in Italia, contingent interponi, ut tamen a sententia tua ad audientiam nostri culminis possint libere provocare, nisi vel cause qualitas vel appellationum numerus appellationis subsidium adimat appellanti.* Dass das, was für die Entscheidung von Appellationssachen ausdrücklich vorbehalten war, für andere Entscheidungen um so sicherer Geltung hatte, ist gewiss nicht zu bezweifeln. Bringen wir damit in Verbindung, was wir aus der fehlenden Versicherung des Kaisers, alle Verfügungen des Legaten genehm halten zu wollen, glaubten schliessen zu dürfen, so ergibt sich eine ganz wesentlich geänderte Stellung des Amtes. Der Wirkungskreis des Legaten ist eben so umfassend geblieben, wie früher; es gehören in denselben alle Angelegenheiten, deren Erledigung bei Anwesenheit des Kaisers diesem selbst zukommen würde. Während aber früher jede Appellation vom Legaten an den Kaiser ausdrücklich ausgeschlossen und der

292.] 3. Rena e Camici 6a, 92. 4. Archiv zu Cremona nach Wüstenfeld; die Genehmigung des Kaisers bei Böhmer Acta 791. 5. Huillard 6, 494.

Kaiser verpflichtet war, jede Verfügung desselben genehm zu halten, konnte jetzt einerseits weiter an den Kaiser appellirt werden, wie sich andererseits auch der Kaiser seines Rechtes nicht begab, Entscheidungen des Legaten, welche er nicht billigte, seine Genehmigung zu versagen. Und damit war offenbar die Bedeutung des Amtes eine durchaus andere geworden, wie sich das freilich aus den Grundsätzen, welchen der Kaiser bei der Verwaltung Italiens in seinen spätern Jahren folgte, fast nothwendig ergeben musste; die Besprechung der Beamten für die einzelnen Reichstheile wird uns dafür weitere Belege bieten.

XXVII. PROVINZIALBEAMTE DES ZWÖLFTEN JAHRHUNDERTS.

293. — Neben den Generallegaten finden wir in der staufischen Zeit sehr häufig Königsboten für einzelne Reichstheile erwähnt. Begegneten wir solchen auch schon mehrfach in der frühern Periode, so zeigt sich doch mancher auffallende Gegensatz. Insbesondere wird da die Verschmelzung der ausserordentlichen und der ordentlichen Amtsbefugnisse zu betonen sein, wie sie sich jetzt mehr und mehr entwickelt. In der vorstaufischen Zeit konnten wir durchweg Königsboten und ordentliche Reichsbeamte scharf auseinanderhalten, obwohl auch schon damals missatische Befugnisse nicht blos vorübergehend, sondern dauernd an einzelne Personen verliehen waren. Aber nur bei einigen Bischöfen fanden wird eine dauernde Vereinigung der missatischen mit der gräflichen Amtsgewalt in einer Hand; ein Verhältniss, welches wir in schwachen Ueberresten wohl noch bis in die staufische Periode und selbst über diese hinaus verfolgen konnten[1], welches aber bei dem allgemeinen Zurücktreten der bischöflichen Gewalt für die grössern Verhältnisse des Staatslebens kaum mehr ins Gewicht fallen konnte, als wenn einzelnen Grossen für ihre eigenen Besitzungen reichsrichterliche Befugnisse verliehen waren, oder auch jetzt erst verliehen wurden.[2] Bei den weltlichen Markgrafen und Grafen fanden wir kaum einzelne Spuren einer solchen Vereinigung[3]; sie blieben auf ihre lehenbar gewordene Amtsgewalt beschränkt. Wenn es andererseits scheint, dass die Bestellung ständiger rechtskundiger Königsboten mehrfach eine Beseitigung der Gewalt der Lehnsgrafen zur Folge gehabt hat[4], so war es nicht der Königsbote, der in ihre Stelle eintrat; er hatte nur der städtischen Selbstregierung vorgearbeitet; von vornherein nicht mit der Uebung der gesammten Hoheitsrechte des Reichs, sondern nur mit reichsrichterlichen Funktionen betraut, wurde er auch in diesen mehr und mehr beschränkt. Als Regel haben wir für die frühere Zeit durchaus festzuhalten, dass die ordentliche Amtsgewalt von der missatischen getrennt war; dass weiter die letztere nur in der Beschränkung auf gewisse reichsrichterliche Befugnisse den Charakter eines ständigen Amtes gewonnen hatte, während das Eingreifen der Boten, welche zur Uebung der dem Reiche vorbehaltenen Hoheitsrechte nach allen Richtungen befugt waren, den Cha-

293. — **1.** Vgl. § 221. 238. **2.** Vgl. § 229. **3.** Vgl. § 228. **4.** Vgl. § 235

rakter der ausserordentlichen, vorübergehenden Massregel bewahrt, es sich daraus auch erklärt, dass bei ihnen von einer Beschränkung auf einzelne Reichstheile nnr wenig die Rede ist[5], da ein und dieselbe Person, indem sie das Reich durchreiste, auch dem Bedürfnisse der einzelnen Länder genügen konnte.

Diese Verhältnisse gestalten sich jetzt wesentlich anders. Die Stellung des Generallegaten schliesst sich allerdings in der frühern staufischen Zeit der des frühern wandernden Missus noch aufs engste an; es liegt da dasselbe Bedürfniss eines zeitweisen ausserordentlichen Eingreifens eines höchsten Vertreters des Königs zu Grunde. Dem dauernden Bedürfnisse der einzelnen Reichstheile war aber damit nicht mehr genügt. Die Einrichtung der ständigen Königsboten, welche insbesondere in den Landestheilen, wo die markgräfliche Gewalt weniger entwickelt war, das Eingreifen ausserordentlicher Königsboten weniger nöthig gemacht hatte, war verfallen. Aber ebenso war auch die ordentliche reichslehnbare Amtsgewalt vielfach ganz beseitigt. Und die Gewalt der städtischen Behörden, welche grossentheils die Befugnisse beider an sich genommen hatte, wurde vom Reiche als eine unberechtigte betrachtet. In den Landestheilen aber, wo die städtische Gewalt sich der feudalen gegenüber noch weniger entwickelt hatte, standen beim Tode der Mathilde, dann nach dem Verzichte Herzog Welfs die bedeutendsten Amtslehen dem Kaiser zn freier Verfügung. Wenn der Kaiser dort bei dem Verfall der alten Gestaltung nnd der Nichtanerkennung der städtischen Selbstregierung neue Einrichtnngen treffen musste, so lag es anch hier wenigstens in seinem Belieben, ob er noch an den alten Zustand anknüpfen wollte oder nicht.

Die neuen Formen der Verwaltnng sind nun insbesondere unter K. Friedrich I noch sehr schwankend und mannichfaltig gestaltet; es scheinen da weniger durchgreifende einheitliche Gesichtspnnkte, als die besondern Verhältnisse des Einzelfalls massgebend zu sein, wobei dann insbesondere noch zu beachten ist, dass nicht überall nnr das Wollen des Kaisers in Frage kam, sondern vielfach anch das Können, dass vielfach die Macht fehlte, das durchzuführen, was man beabsichtigte; findet sich hier noch der engste Anschluss au die alten Formen, so müssen dort der neuen Entwicklung der Verhältnisse die umfassendsten Zugeständnisse gemacht werden.

Dieses Schwanken zeigt sich nun insbesondere auch bezüglich des Verhältnisses zwischen der missatischen und der ordentlichen Amtsgewalt. In den Titeln werden sie allerdings noch unterschieden; jener entsprechen die Titel eines Legaten, Missus oder Nuntius, dieser die alten des Herzogs, Markgrafen oder Grafen oder die neu aufkommenden des Podesta, Rektor oder Präses. Wurden aber früher die beiderseitigen Befugnisse scharf auseinandergehalten, so gehen sie nun aufs mannichfachste ineinander über. Nicht selten ist der Fall, dass ein ordentlicher Ortsbeamter zugleich den Titel des ausserordentlichen Reichsboten für dasselbe oder für ein umfassenderes oder für ein benachbartes Gebiet führt, beide Gewalten also in einer Hand vereinigt sind.

203.| 5. Vgl. § 272.

Und sind sie da wenigstens im Titel noch unterschieden, so scheint man in andern Fällen auch davon abzusehen; dasselbe Gebiet wird anscheinend ganz mit denselben Befugnissen bald unter dem Titel eines Ortsbeamten, bald unter dem eines Reichsboten verwaltet; selbst bei ein und derselben Person findet sich ein solcher Wechsel des Titels. Der Unterschied verwischt sich mehr und mehr, bis er in den spätern Zeiten K. Friedrichs II ganz beseitigt erscheint; wie der Generallegat inzwischen zu einem ständigen obersten Reichsbeamten geworden war, so werden auch die Theile des Reichs in gleichförmiger Weise von Beamten verwaltet, welche innerhalb ihres Bezirkes alle Befugnisse der Reichsregierung üben, so weit dieselben nicht den höhern ordentlichen Beamten oder dem Kaiser vorbehalten sind; von einer konkurrirenden oder ausschliesslichen Uebung gewisser Befugnisse durch ausserordentliche Reichsboten ist nicht mehr die Rede, wenn wir von einzelnen Reservatrechten absehen, deren besondere Verleihung in früher erörterter Weise den Ausgang für das neuere Pfalzgrafenamt gebildet hat.

Auf genauere Erörterung der Gründe, welche dieses Verschmelzen der ausserordentlichen und ordentlichen Amtsbefugnisse bewirkten, werden wir geeigneter erst dann eingehen, wenn wir uns durch Zusammenstellung der Nachrichten über die Provinzialbeamten der frühern staufischen Zeit die thatsächliche Grundlage dafür geschaffen haben werden; wir werden sie insbesondere darin zu suchen haben, dass vielfach auch die ordentlichen Ortsbeamten jetzt in viel höherm Grade als eigentliche Reichsbeamte zu betrachten sind, als früher. Wenn wir auf jenen Umstand schon jetzt hinwiesen, so geschah das, um es zu rechtfertigen, dass wir bei den folgenden Erörterungen uns nicht auf die Besprechung der Stellungen beschränken, bei welchen schon der Titel auf Uebung der dem Reiche vorbehaltenen Befugnisse schliessen lässt, sondern die verschiedenen Provinzialbeamten überhaupt ins Auge fassen, da jene Befugnisse in dieser Zeit des Uebergangs unter den verschiedensten Titeln geübt werden, ein Auseinanderhalten ordentlicher und ausserordentlicher Amtsbefugnisse vielfach überhaupt nicht mehr durchführbar erscheint.

294. — Der Zustand, welchen K. Friedrich I im grössten Theile von Oberitalien vorfand, war der, dass die ordentliche Amtsgewalt, wie sie früher dem Inhaber der Grafschaft zustand, auf die gewählten Konsuln der Städte übergegangen war, welche zugleich grossentheils die früher dem Reiche vorbehaltenen Befugnisse geübt haben werden. Wie der Kaiser diesen thatsächlichen Zustand als einen unberechtigten auffasste, bei der Neuordnung dieser Verhältnisse den Begriff der Regalien zum Ausgang nahm, haben wir im allgemeinen bereits früher erörtert.[1] In den ersten Regierungsjahren K. Friedrichs I macht sich das noch nicht geltend; erst der fortgesetzte Ungehorsam einzelner Städte scheint den Kaiser zu eingreifendern Aenderungen veranlasst zu haben. Auf dem Römerzuge verlangt er Gehorsam gegen seine Befehle und Entscheidungen im Einzelfalle, ohne dass die Absicht, die thatsächlich bestehenden Zustände im allgemeinen in Frage zu stellen,

294. — 1. Vgl. § 121—124.

bestimmter hervorträte.[2] Auch auf dem zweiten Zuge ergibt sich bis zum Tage von Roncalia kein Anzeichen, dass die Beseitigung der Konsularregierung im Plane des Kaisers gelegen habe. Halten wir uns zur Beurtheilung dessen, was der Kaiser damals erstrebte, an die Mailand bei dessen erster Unterwerfung 1158 Sept. 8 gewährten Bedingungen[3], so war das insbesondere ein doppeltes. Einmal Bestätigung und Investitur der gewählten Konsuln durch den Kaiser, die demnach ihre Amtsgewalt fortan nicht kraft Uebertragung von Seiten der Gemeinde, sondern kraft kaiserlicher Verleihung üben. Dann aber Zurückstellung der Regalien, der usurpirten Hoheitsrechte des Reichs, wie solche auch schon ganz allgemein in dem Treuschwure verlangt war, welchen die vom Kaiser vorausgesandten Legaten abgenommen hatten.[4]

Erst mit dem Tage von Roncalia im November 1158 beginnt der Versuch einer durchgreifenden Umgestaltung der städtischen Verhältnisse. Bezüglich der neuen Einrichtungen seit dem Tage von Roncalia wird nun zu beachten sein, dass der Kaiser sein System nach der Unterwerfung Mailands 1162 wesentlich geändert hat. Bis dahin werden alle Städte wesentlich gleich behandelt, unter Beseitigung der Konsuln durch vom Kaiser gesetzte, aber einheimische Podestaten regiert. Seit 1162 werden die Städte verschieden behandelt; den begünstigten werden selbstgewählte Konsuln gestattet; die andern werden nun durch fremde, insbesondere deutsche Podestaten regiert.

Das Amt des Podesta oder Rektor fand der Kaiser als eins der Ergebnisse städtischer Entwicklung vor. Die Entstehung desselben ist wohl zweifellos in Bologna zu suchen; ungleich früher, als in irgend einer andern Stadt, wird hier schon 1135 erwähnt, dass *per Bononiensem potestatem* Recht zu nehmen sei.[5] Aus einer Reihe von Urkunden ersehen wir dann, dass von 1151 bis 1154 Guido de Sasso aus Faenza als *dei gratia Bononiensium rector et potestas* die Stadt regiert.[6] Mit der Annahme der Entstehung des

294.] **2.** Vgl. § 122 n. 6. **3.** Mon. Germ. 4, 109. **4.** Mon. Germ. 4, 106. **5.** Savioli 1, 187, welcher im Text 242 das nicht in der besondern spätern Bedentung, sondern als nnbestimmte Bezeichnung der jeweiligen Behörden von Bologna verstanden wissen will; es mag das der Grund sein, dass Spätere die Stelle nicht mehr beachteten. Ich sehe keinerlei genügenden Grund, hier nnter Potestas etwas Anderes zu verstehen, als später zu Bologna darunter verstanden wurde. Allerdings werden vorher nnd nachher, 1123, 1131, 1144 Konsuln genannt; aber auch auf den ersten nnbestrittenen Podesta folgen 1156 wieder Konsuln. Insbesondere dürfte zu beachten sein, dass 1131 in einer ganz entsprechenden Stelle allerdings von Konsnln die Rede ist, Savioli 1, 179; wesshalb also nicht auch 1135, wenn Konsuln regelmässig im Amte waron? War das aber nicht der Fall nnd sollte desshalb in nnserer Stelle ein allgemeinerer Ansdruck gewählt werden, so würde an und für sich anznnehmen sein, dass, wenn es keine Konsuln gab, die einzige uns bekannte andere Form der städtischen Verfassung, der einzelne Gewalthaber, Platz griff, selbst dann, wenn der gewählte Ausdruck diesen nicht später so ausschliesslich bezeichnen würde. Dass wir von 1135 bis 1151 einen Podesta nicht genannt finden, beweist nicht, dass ein solcher nicht vorhanden war; anch Konsnln werden nur einmal 1144 erwähnt; in andern städtischen Urkunden dieser Zeit ist schlechtweg vom *populus Bononiensis* die Rede; Savioli 1, 211. 215. 221. — In jener Urkunde selbst ist allerdings das Jahr 1135 nicht genannt; aber sie folgt im Registro grosso auf den entsprechenden Vertrag von 1131 und Savioli hat sicher einen bestimmten Halt gehabt, sie gerade zu 1135 zu setzen. **6.** Savioli 1, 225-231.

Amtes zu Bologna stimmt nun durchaus, dass wir es weiterhin zunächst in den Nachbarstädten finden. Zu Imola wird 1153 der Podesta im allgemeinen erwähnt, 1154 Johannes de Rambertino, wohl von Bologna, als solcher genannt.[7] Zu Faenza sind 1153 Konsuln im Amte, 1155 ist Ubaldus Seniorelli *rector et potestas Faventiae.*[8] Andererseits werden 1154 zu Reggio und 1156 zu Modena Podestaten erwähnt.[9] Zweifelhafter erscheint der unmittelbare Zusammenhang, wenn schon 1152 ein Albertus Tenca *Veronensium rector* heisst; und es wäre wenigstens möglich, dass das Amt in mehreren Städten unabhängig von einander auf Grundlage desselben Bedürfnisses sich entwickelte. Wir haben dasselbe gewiss zunächst darin zu suchen, den durch die Konsularregierung begünstigten Umtrieben der städtischen Parteien durch Einsetzung einer einheitlichen und fremden Gewalt zu begegnen. Dass daneben gerade zu Bologna auch der nähere Anschluss der Einheit der Person des Richters an das römische Rechtswesen wirksam war, ist höchst wahrscheinlich; der in Italien bisher nicht übliche Ausdruck *Rector* mag eben daher entnommen sein. Beide Ausdrücke sind wesentlich gleichbedeutend; wie wir sie oben neben einander gebraucht fanden, so finden wir sie auch wechseln; Peregrin von Bulgaris heisst 1159 in kaiserlicher Urkunde *Imolensium rector*, in gleichzeitiger Urkunde eines Legaten *potestas Imole.*[10] Nur scheint der Ausdruck Rector in so weit umfassender, als er in seiner Mehrzahl auch wohl die Konsuln bezeichnet; werden in Urkunden von 1156 *Rector vel rectores* als die Behörde von Bologna und Modena genannt[11], so sollen damit offenbar nur die beiden Fälle des Vorhandenseins eines Podesta oder aber von Konsuln vorgesehen sein, wie 1157 entsprechend von den *Consules, qui nunc sunt vel futuri sunt, vel rector, si erit,* die Rede ist.[12] Denn gleich bei den Anfängen erscheint das Amt des Podesta nicht als ein ständiges, die Konsuln überhaupt beseitigendes, sondern als ein dieselben nach dem jedesmaligen Bedürfnisse zeitweise ersetzendes.

Wenn nun die neuen Beamten, welche der Kaiser nach dem Tage von Roncalia in den Städten setzte, Podestaten oder Rektoren genannt werden, so ist der Titel gewiss von der Romagna entnommen. Doch scheint bei den vom Kaiser gesetzten Podestaten das Amt keineswegs überall so gestaltet gewesen zu sein, wie es sich bis dahin in der Romagna entwickelt hatte. Der Schwerpunkt der Neuerung liegt offenbar nur darin, dass die Konsuln gewählt, die jetzt als Podestaten oder Rektoren bezeichneten Behörden vom Kaiser oder seinen Boten gesetzt sind, gemäss den ronkalischen Beschlüssen, wonach die *potestas constituendorum magistratuum ad iustitiam expediendam* all-

7. Savioli 1, 228. 231. 8. Savioli 1, 229. Tonduzzi 194. 9. Script. It. 8, 1073. Savioli 1, 245. Muratori in den Antiq. It. 4, 67 gibt an, dass zu Modena schon 1151 ein Podesta erwähnt werde; aber die bezügliche Stelle, Antiq. It. 4, 54, gehört nicht dem Vertrage von 1151, sondern dessen Erneuerung 1182 an. 10. Ughelli 2, 627. Savioli 1, 256. In den Veroneser Statuten von 1228 ed. Campagnola werden beide Ausdrücke durchweg wechselnd und gleichbedeutend gebraucht. 11. Savioli 1, 240. 242. 245. Ist schon 1138 von Rektoren von Ravenna und Forli die Rede, Fantuzzi 4, 259, so scheint sich das wohl zunächst auf die Konsuln zu beziehen. 12. Savioli 1, 246. 251.

gemein als kaiserliches Hoheitsrecht beansprucht ist; dass darin der wesentliche Unterschied liege, betonen 1159 die Reichsboten gegenüber den Mailändern, welche nicht Podestaten, sondern gewählte Konsuln verlangen: *sicut volunt consules vel potestates eos appellent, solummodo per nuntios imperatoris eos eligi permittant.*[13] Einheit der Person, welche wir bei der städtischen Einrichtung doch als wesentlich zu betrachten haben, scheint das bei der kaiserlichen Behörde nicht in gleicher Weise zu sein. In der Romagna selbst, wo die Einrichtung an schon Bestehendes anknüpfte, finden wir 1159, wo wohl schon Einsetzung durch den Kaiser anzunehmen ist, zu Bologna, Imola, Faenza einzelne Podestaten.[14] Ein einzelner Rektor wird auch 1159 zu Como erwähnt[15]; dagegen handelt es sich zu Mailand sichtlich um eine Mehrzahl von Podestaten[16]; zu Asti werden 1159 drei Bürger als Rektoren bestellt[17]; zu Parma finden wir 1160 zwei, 1162 drei *Iudices et potestates Parme constituti ab — imperatore*, während 1164 und 1167 der Bischof Aicard *Parmensis episcopus et eiusdem civitatis per — imperatorem potestas et iudex constitutus* heisst.[18] Der Kaiser dürfte sich die Bestimmung der Zahl vorbehalten haben; und wurde nicht überall an der Einzahl festgehalten, so scheint doch auch dann die Zahl der Podestaten eine bedeutend geringere gewesen zu sein, als die der frühern Konsuln; es war dadurch erleichtert, die für die Zwecke des Kaisers geeigneten Personen aufzufinden und zu kontrolliren.

Scheint weiter in der Romagna sogleich die Eigenthümlichkeit hervorzutreten, dass das Amt von einem Fremden versehen wurde, so hat der Kaiser das bei seinen Einrichtungen nicht festgehalten. In der Romagna mag man auch da an dem Herkommen festgehalten haben[19]; übrigens scheint für die Zeit von 1159 bis 1162 der leitende Grundsatz des Kaisers gewesen zu sein, die Städte durch einheimische Podestaten zu regieren. Schon nach der Erzählung des Vincenz von Prag wäre der angeblich von den Mailändern zu Roncalia gemachte Vorschlag dahin gegangen, in den einzelnen Städten die ergebenen Bürger als Podestaten einzusetzen.[20] Morena sagt bestimmt, dass zu Pavia, Piacenza, Cremona und Lodi Podestaten *de civibus ipsarummet civitatum* eingesetzt wurden und dass auch zu Mailand solche *de civibus Mediolani* bestellt werden sollten.[21] Der 1159 zu Como erwähnte Rektor, Ber-

294.] **13.** Vincent. Prag. Mon. Germ. 17, 676. Ist in einer Gerichtsurkunde von 1162, Affò P. 2, 372, von Konsuln von Parma die Rede, so können damit nur die unten zu erwähnenden Podestaten gemeint sein. Dass die kaiserliche Kanzlei in dieser Zeit Konsuln als eine anerkannte Behörde überhaupt nicht voraussetzt, scheint sich auch daraus zu ergeben, dass in Privileg für Cremona von 1159 in der Formel: *ut nullus episcopus, — vicecomes vel aliqua potestas vel civitas* —, lediglich die neue Behörde berücksichtigt ist; Antiq. It. 4, 67. **14.** Verci Ecel. 3, 37. Savioli 1, 256. Ughelli 2, 627. **15.** Rovelli 2, 349. **16.** Vgl. Vincent. Prag., Morena. Mon. Germ. 17, 676. 18, 609. **17.** Vgl. § 123 n. 4. **18.** Affò P. 2, 217. 371. 377. 379. **19.** *Petrus de Bulgaris*, 1159 Podesta von Imola, wird von Bologna gewesen sein; der von Bologna heisst in der Urkunde *G. de Ganelosa*, wohl derselbe mit *Wido de Canossa*, der 1165 Rektor der Stadt (Savioli 1, 278) und wohl kaum Bürger derselben ist; der von Faenza wird nur als Ubald bezeichnet, vielleicht derselbe mit dem Podesta von 1155, vgl. oben n. 8. **20.** Mon. Germ. 17, 675. **21.** Mon.

nard Ruscone, gehört einer dort von jeher einheimischen Familie an.[22] Zu Asti waren die drei Rektoren nicht allein thatsächlich Bürger der Stadt, sondern es wurde der Stadt verbrieft, dass dieselben auch in Zukunft nur aus den Bürgern genommen werden sollten.[23] Ebenso fanden wir zu Parma einheimische Podestaten. Dasselbe werden wir denn in dieser Zeit auch für die Städte anzunehmen haben, von welchen uns ausdrückliche Nachrichten fehlen; einen fremden, insbesondere deutschen Podesta finden wir nirgends erwähnt.

295. — Sind diese einheimischen Podestaten die ordentlichen Ortsbeamten, welche im allgemeinen an die Stelle der frühern Konsuln treten, so ist dadurch die Thätigkeit von Reichsboten der verschiedensten Art nicht ausgeschlossen. Vor allem blieb die höhere Gerichtsbarkeit des Reichs vorbehalten; bei der Unterwerfung von Mailand 1158 heisst es ausdrücklich, dass die kaiserlichen Legaten, wenn sie in die Stadt kommen, im Palaste ihren Sitz haben sollen *et placita ad eos delata ad honorem imperii diffiniant.*[1] Und das wird nicht blos von Generallegaten zu verstehen sein; es stand zweifellos im Belieben des Kaisers, in jede Stadt nach Bedürfniss ausserordentliche Boten zu entsenden. So hält 1161 zu Ferrara ein Johann Gericht als *F. imperatoris legatus ad partem Ferrariae*[2], 1162 Bischof Eberhard von Bamberg zu Parma als *Imperialis aule legatus a gloriosissimo imperatore F. ad iustitias et provisiones faciendas in Parmensi civitate delegatus.*[3]

Weiter aber dürften neben den Podestaten ständige Boten in den Städten zur Verwaltung der an das Reich zurückgegebenen Regalien bestellt sein. So heisst es schon in dem Uebereinkommen mit Mailand 1158, dass Ansprüche auf Regalien vor dem Kaiser oder seinem Nuntius zu verfolgen seien, dass einzelne Vertragsbestimmungen nur mit Einwilligung des Kaisers oder seines Nuntius unausgeführt bleiben dürfen; da vorher in demselben Vertrage, wo von dem zeitweise nach Italien geschickten Vertreter des Kaisers die Rede ist, wiederholt der Ausdruck Legatus gebraucht wird, so wird man dabei einen von diesem verschiedenen ständigen Boten für Mailand im Auge gehabt haben. Zu Parma können wir einen solchen urkundlich nachweisen; 1162 zeugt dort ein *Azo regalium imperatoris minister,* während die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten damals bei Podestaten war, deren Assessor neben ihm als Zeuge genannt wird.[4] Nur ihre verhältnissmässig untergeordnete Stellung und die Dürftigkeit des urkundlichen Materials in dieser Zeit werden der Grund sein, dass wir sie nicht auch in andern

Germ. 18, 609. Nach den Ann. Mediol. Mon. Germ. 18, 367 hätte es sich um einen deutschen Podesta gehandelt, was aber nicht allein den andern Quellen, sondern dem gesammten Vorgehen des Kaisers in dieser Zeit widersprechen würde. **22.** Vgl. Rovelli 2, 161, der das nur als Ausnahme betrachten möchte, weil Ragewin, l. 2 c. 5, sagt, dass der Kaiser den einzelnen Diözesanen Richter entweder vom Hofe, oder aber aus einer fremden Stadt setzte; das bezieht sich aber lediglich auf die damals zur Erledigung der zahlreichen Klagen delegirten Richter. **23.** Vgl. § 123 n. 4.

295. — **1.** Mon. Germ. 4, 109. **2.** Frizzi 2, 172. **3.** Affò P. 2, 217. **4.** Affò P. 2, 373.

Städten nachweisen können. Solche Beamte werden übrigens nicht blos in grösseren Städten, sondern überall bestellt gewesen sein, wo Regalien von einiger Bedeutung zu verwalten waren; so werden 1159 kaiserliche Nuntien zur Erhebung der Zölle auf dem Po zu Ferrara, Ficcarolo, Governolo, Guastalla, Scorzerolo und Luzzara erwähnt.[5]

Endlich wurden ganze Gebiete und Ortschaften der Hoheit der Städte entzogen[6], wo demnach auch die ordentliche Amtsgewalt zur Verfügung des Reiches stand. Nach den dürftigen Nachrichten werden diese Verwalter der Reichsbesitzungen schon jetzt vorzugsweise Deutsche gewesen sein. Mit den bisher den Mailändern unterworfenen Grafschaften Seprio und Martesana investirte er 1158 den Grafen Goswin den Jüngern von Heinsberg, Bruder des spätern Erzbischof Philipp von Köln, der diese Gebiete bis 1164 ständig verwaltet hat.[7] Zu Trezzo an der Adda, einem wichtigen, die Verbindung zwischen Mailand und Bergamo beherrschenden Punkte, finden wir als vom Kaiser bestellte *Nuncii* einen Konrad de Monte und Rüdiger[8], wahrscheinlich der Reichskämmerer dieses Namens.[9] Urkundlich wird von Reichsbeamten dieser Art mehrfach ein Paganus erwähnt, der auf der Reichsburg[10] Monselice seinen Sitz gehabt zu haben scheint; er sitzt dort 1160 als *Legatus imperatoris* zu Gerichte[11], ist ebenda 1161 als *Castellanus Paganus* Zeuge beim Kaiser[12], dann wieder zu Lodi als *Missus imperatoris* beim Verzichte des Bischofs von Padua auf die Grafschaft Sacco und auf die Burg Pendice[13], welche, unweit der Stadt auf den Euganeischen Hügeln gelegen, nun den Hauptstützpunkt für die Behauptung von Padua gebildet haben wird. Später wird erwähnt, dass in seinem Lehenhofe, als er als *Missus* Nogara im Veronesischen für den Kaiser inne hatte, ein Lehen abgesprochen wurde[14]; er scheint danach die Reichsbesitzungen in der Mark in weiterem Umfange verwaltet zu haben. Der Titel erscheint schwankend; neben den zunächst die ausserordentlichen Befugnisse des Reichsboten betonenden finden wir hier zuerst den später mehrfach vorkommenden eines *Castellanus*, dem deutschen Burggrafen entsprechend.[15] Wie das an und für sich wahrscheinlich ist,

---

295.] **5.** Antiq. It. 4, 68. **6.** Vgl. § 127. **7.** Vgl. Ann. Mediol., Morena. Mon. Germ. 18, 366. 374. 633. 643. Er heisst hier und in Gerichtsurkunde von 1164, Zacharia Iter 37, *Gozo* oder *Gozolinus*; in Urk. von 1159, Rovelli 2, 349, *Goguinus*; aber bei Ragewinus, Mon. Germ. 20, 469, heisst er *Goswinus* und in Kaiserurkunden finden wir 1158 und 1161 einen *Gozwinus comes*, der sicher identisch ist mit dem 1158 in Deutschland beim Kaiser genannten *Gozvinus iunior de Heinesberch*, Beyer U.B. 1, 673, der auch als *G. iunior de Falconismonte* 1155 Zeuge ist, Miraeus 2, 826. **8.** Ann. Mediol. Mon. Germ. 18, 366. 367. **9.** Vgl. Sitzungsber. 40, 502. **10.** Noch Rolandin. Patav., Mon. Germ. 19, 71, sagt, Monselice sei *camera specialis imperii*. **11.** Cornelius 11, 372, wo entsprechend der Indiktion 1160 statt 1140 zu lesen ist. **12.** Kapitulararchiv zu Verona nach Wüstenfeld. **13.** Antiq. It. 6, 243. Die hier genannte *Arx Pendiis* ist sicher dieselbe mit der *Arx Apendicii*, deren Zerstörung durch die Paduaner von der Vita Alexandri, Watterich 2, 401, zu 1165 gemeldet wird; die in der Urkunde als Zubehör genannte *Villa Livillani* wird Luvigliano am Fusse der Colli Euganei sein; über demselben findet sich auf der Karte bei Orsato die Burg Pendise angegeben. **14.** Tiraboschi Non. 2, 308. **15.** Ist in Deutschland *Praefectus* oder *Burcgravius* gebräuchlicher, so heisst in den in Italien ausgestellten Kaiserurkunden dieser Zeit Burchard von Magdeburg fast immer *Castellanus*. Auch Pfalz-

deutet auch das darauf hin, dass diese Beamten mit der örtlichen Amtsgewalt die Befugnisse von Reichsboten vereinigten.

296. — Vom Tage zu Roncalia 1158 bis zur zweiten Unterwerfung von Mailand 1162 scheint der Kaiser an einer gleichmässigen Behandlung aller lombardischen Städte festgehalten zu haben, an einer Regierung derselben durch von ihm aus den Einheimischen gesetzten Podestaten, während die an das Reich zurückgenommenen Hoheitsrechte durch Reichsboten verwaltet wurden. Diese Form scheint nach keiner Seite hin genügt zu haben; während sie nach der einen Seite nicht ausreichte, um die von vornherein widerstrebenden Städte von offener Widersetzlichkeit abzuhalten, scheint sie auch von den dem Kaiser ergebenen als zu drückend empfunden zu sein. So wurde seit 1162 ein anderer Weg versucht; die Aendernngen seit der Zerstörung Mailands beruhen vor allem auf dem Gesichtspunkte einer verschiedenen Behandlung der Städte, so dass der bisherige Zustand nach der einen Seite hin gemildert, nach der andern verschärft erscheint.

Den Städten gegenüber, deren Ergebenheit er versichert war oder welche er zu schonen hatte, stand der Kaiser, wie schon erwähnt[1], von seinen Forderungen ab; er gestattete nicht allein wieder die Regierung durch freigewählte Konsuln, sondern überliess ihnen auch die Regalien gegen einen jährlichen Zins oder Vorbehalt einzelner derselben. Von lombardischen Städten wurde Cremona, Pavia und Lodi schon 1162 die Regierung durch Konsuln gestattet[2]; ebenso Ravenna.[3] Ferrara und Mantua erhielten entsprechende Privilegien erst 1164, um sie gegenüber dem Veroneserbunde in ihrer Treue zu befestigen[4]; wohl gleichzeitig Treviso.[5]

In den widerstrebenden Städten dagegen hielt der Kaiser nicht allein an den frühern Forderungen fest, sondern schärfte diese dadurch, dass er die Städte vorzugsweise durch deutsche Podestaten und Reichsboten

graf Otto von Wittelsbach heisst 1162 *Castellanus d. imperatoris*, Affò P. 2, 373, gewiss mit Beziehung auf ein italienisches Amt. Es heisst 1164, dass der Kaiser ihm Garda geschenkt hatte, an das hier etwa zunächst zu denken wäre; doch war die Burg Garda 1162 noch in den Händen des Turisendus von Verona; vgl. Morena, Mon. Germ. 18, 639. 642. Ein solcher Reichsbeamter dürfte auch der *Bertoldus prepositus* sein, auf dessen Bericht der Kaiser 1162 den Hof Campolongo (bei Castelnuovo nei monti im Gebiete von Reggio?) an die Kirche von Parma zurückstellt; Affò P. 2, 374.

296. — **1.** Vgl. § 124. **2.** Morena. Mon. Germ. 18, 639. Für Cremona liegt schon ein Privileg von 1162 vor, für Pavia erst von 1164, vgl. § 124 n. 1. 4, was freilich nicht ausschliesst, dass thatsächlich auch hier die Konsularregierung schon früher wiederhergestellt war; namentlich nachweisbar sind übrigens Konsuln von Pavia erst wieder 1164; vgl. Robolini 3, 413. **3.** Stumpf Reg. n. 3955. **4.** Antiq. It. 4, 257. Böhmer Acta 110. **5.** Nach einer mir im Auszuge vorliegenden Urkunde, Stumpf Reg. n. 4540, drückt der Kaiser denen von Treviso sein Bedauern aus, dass seine Boten sie beschwerten, was nicht auf seinen Befehl geschehen sei, verleiht ihnen das Konsnlat und andere Hoheitsrechte und löst sie von der beschwornen Heerfahrt nach Apulien, Calabrien und Sizilien. Die Urk. ist 1178 ohne Daten transsumirt, gehört aber gewiss hieher, da in der Urk. für Mantna, Böhmer Acta 110, Treviso nicht als Feindin des Kaisers genannt nnd in derselben ebenfalls des Nachlasses jener Heerfahrt gedacht wird. Auch wird nach einem, Mon. Germ. 4, 131 zu 1162 gesetzten, aber gewiss hieher gehörenden Briefe an den Erzbischof von Salzburg Treviso als Sammelpunkt für das Heer bestimmt.

regieren liess. Wir finden das wohl ausdrücklich bedungen; zu den Bedingungen, auf welche sich Mailand 1162 ergeben wollte, gehörte *potestatem, quam vellet imperator, sive Teutonicam, sive Lombardicam, recipere*[6]; ganz dieselbe Bestimmung fanden wir unter den Bedingungen der Begnadigung von Piacenza.[7] Die meisten der vom Kaiser gesetzten Gewalthaber, welche uns genannt werden[8], sind als Deutsche zu erweisen. So neben dem Bischofe Heinrich von Lüttich, der den Mailändern vorgesetzt war, insbesondere eine Reihe deutscher Edelherren; ausser Goswin von Heinsberg, dem Gebieter von Seprio und Martesana, Marquard von Grumbach zu Brescia und Bergamo, der auch Trezzo inne hatte, Gebhard von Leuchtenberg[9], Konrad von Ballenhusen[10] zu Ferrara; über Piacenza wurde 1162 Aginulf gesetzt, wahrscheinlich der Edelherr von Urslingen dieses Namens[11], der aber noch in demselben Jahre durch Arnold von Dorstadt ersetzt wurde, in Italien durchweg als Arnold Barbavaria bezeichnet[12]; der Vogt von Augsburg, Adelgoz von Schwabeck[13], gebot in Theilen des Mailändischen, der Schwabe Heinrich zu Neulodi, ein Lambert von Nimwegen später zu Lodi und Crema[14]; auch die meisten der übrigen scheinen Deutsche gewesen zu sein.[15]

Daneben finden sich denn auch einige Italiener. Zu ihnen ist wohl der

296.] **6.** Ep. Burchardi. Script. It. 6, 916. **7.** Vgl. § 123 n. 1. **8.** Vgl. insbesondere Ann. Mediol. und Morena. Mon. Germ. 18, 374. 639. 643. In der Vita Alexandri, Watterich 2, 390, heisst es allgemein, dass er die Burgen *per Teutonicos fideliores sibi* bewachen liess. **9.** Bei dem häufigen Vorkommen in den Kaiserurkunden dieser Zeit ist seine Identität mit dem *comes Gavardus* des Morena nicht zu bezweifeln; sein Amtsbezirk ist nicht genannt. **10.** In den italienischen Quellen durchweg *de Ballanuce* oder *Bellaluce* genannt, in den Kaiserurkunden dieser Zeit noch *de Balnehusen*, während später auch in diese die italienische Form Eingang findet; so 1177: Savioli 2, 67. Lünig C. It. 4, 11. Er war nach Morena einer der einflussreichsten Rathgeber des Kaisers. Das Geschlecht dürfte wegen näherer Beziehungen zu Mainz nach Ballhausen in Thüringen westlich von Weissensee genannt sein. Vgl. Sitzungsber. 40, 485. Ich habe ihn dort irrig als Reichsschenken bezeichnet wegen der Erwähnung eines *Pincerna Conr. de Baleusen* bei Margarin Ann. 1, 17; nach dem bessern Drucke bei Dondi 6, 53 ist zu lesen: *Cunr. pincerna, Cunr. de Ballhusen*, wodurch die von mir geäusserten Bedenken sich erledigen. **11.** Dieser ist 1163 bis 1185 urkundlich nachzuweisen; vgl. Stälin 2, 588. Für die Identität weiss ich allerdings nur den selten vorkommenden Personennamen geltend zu machen; dass der Urslinger 1163 in Deutschland ist, widerspricht nicht, da damals schon Arnold zu Piacenza gebot. Später ist der Name Aginulf oder Egenolf, wie der andere Urslingische Name Konrad, auch bei den Lützelhard nachzuweisen. Böhmer Acta 635, was vielleicht auf zwei Linien desselben Geschlechts deutet. **12.** Die Identität wurde schon oben § 280 n. 2 belegt; vgl. auch Zeitschr. des Vereins f. Niedersachsen 1864 S. 39, wo alle die Herrschaft Arnolds zu Piacenza betreffenden Stellen abgedruckt sind. Die Nachrichten der spätern Quellen, wonach dieselbe schon 1158 begann, sind sicher irrig; die Angaben des Morena werden durch Urkunden bestätigt; 1162 werden Judices des kaiserlichen Vikar Aginolf erwähnt, während schon Sept. 27 Arnold eine Verfügung zu Gunsten des Bischofs trifft: Campi 2, 19. 358. **13.** Dieser wird 1161 beim Kaiser zu Como genannt, Mon. Boica 29, 356, und ist daher gewiss identisch mit dem in den Ann. Mediol. als *Advocatus Hostiensis* bezeichneten Gewalthaber. **14.** *Lambertus de Numace* beim Fortsetzer des Morena; gewiss derselbe mit dem *Lambertus de Nivimaga*, der 1178 beim Kaiser in Italien ist, Böhmer Acta 756. **15.** Vom Fortsetzer des Morena werden noch genannt *Ruinus* zu Trezzo und Bergamo, Bertold zu Brescia, welche ich nicht genauer zu bestimmen weiss; Ruinus wird ausdrücklich als deutscher Ritter bezeichnet, Mon. Germ. 18, 650.

Magister Paganns zu zählen[16], seit 1162 Gewalthaber im Bisthume Como, vielleicht derselbe, den wir in den vorhergehenden Jahren als Reichsboten in der Trevisaner Mark fanden[17]; er gehörte zur Hofgeistlichkeit des Kaisers, da er 1164 als *Magister Paganus capellanus* Zeuge ist.[18] Der rechtskundigen Umgebung des Kaisers gehört der Pfalzrichter Bezo an, nach den Urkunden 1162 und 1163 Gewalthaber zu Bologna[19]; wir finden ihn in den vorhergehenden Jahren 1159 und 1161 als kaiserlichen Hofrichter verwandt[20]; bei den Bewegungen des J. 1164 dürfte er aus Bologna vertrieben sein, da er Aug. 10 beim Kaiser zu Pavia[21], dann zuletzt Aug. 30 mit andern anscheinend vertriebenen Anhängern des Kaisers beim Kanzler Christian erwähnt wird[22]; da er hier Judex von Bologna heisst, so wird das dem sonstigen Sprachgebrauche nach kaum auf seine bisherige Stellung zu beziehen sein, sondern schliessen lassen, dass er selbst Bolognese war.[23] Wird für die Verwendnng dieser nur ihre erprobte Ergebenheit massgebend gewesen sein, ist insbesondere bei Bologna, welches 1162 am längsten widerstrebt hatte, die Absicht einer schonendern Behandlung gewiss nicht anzunehmen, so mag in einzelnen Fällen die Bestellung einheimischer Gewalthaber allerdings durch eine solche Absicht veranlasst sein. Schon Azzo, früher nur Regalienverwalter zu Parma, jetzt 1162 und 1163 Rektor von Parma und Reggio[24], dürfte seinem Namen nach Italiener gewesen sein; 1164 und 1167 ist der Bischof Aikard von Parma kaiserlicher Podesta der Stadt[25]; 1165 werden sogar Konsuln erwähnt[26]; jedenfalls gehörte die Stadt zu den günstiger gestellten, da sie 1167 dem Bunde nnr ungern beitrat[27], sich den Bundesstädten sogar gewaltsam widersetzt haben soll.[28] Zu Modena finden wir 1167 Gerhard Rangone, einen welfischen, mit Mathildischem Gute belehnten Vasallen[29] aus einem auch zu Piacenza ansässigen Geschlechte[30], als Boten des Kaisers[31], der sicher mit Rücksicht auf die Wünsche der Stadt bestellt wurde; denn er war schon 1156 Podesta von Modena gewesen, ist dann 1168 ebenda Konsul und 1180 Podesta[32], hielt sich also auch zur Zeit des Lombardenbundes zur Stadt; doch wohl nur nothgedrungen, da er schon 1178 mit andern Mathil-

16. Daranf lässt wohl der Titel Magister schliessen, vielleicht auch der, bei Dentschen seltener vorkommende Name seines Bruders Hugo; Vicende di Mil. 89. **17.** Dieser heisst allerdings nie Magister; doch dürfte für die Identität ins Gewicht fallen, dass beide Paganus den veralteten Titel Missus führen. Nicht damit stimmen würde freilich die Erzählung späterer Chroniken von Padua über die Vertreibung des Comes Paganus, in dem wir gewiss jenen Castellan von Monselice zu sehen haben; wenigstens dann nicht, wenn wir diese Vertreibung frühestens zn 1164 zn setzen hätten; denn er soll sich, vgl. Antiq. It. 4, 1120, auf die Burg Pendice, vgl. § 295 n. 13, geflüchtet nnd dann diese übergeben haben; diese Uebergabe aber erfolgte nach Vita Alexandri, Watterich 2, 401, nicht vor 1165. **18.** Ughelli 4, 670. **19.** Savioli 1, 76. 266. 267; er heisst auch *Berzo, Blexo*. **20.** Verci Ecel. 3, 37. Tiraboschi Non. 2, 279. **21.** Savioli 1, 275. **22.** Affò P. 2, 332. **23.** Nach spätern Chroniken soll er allerdings ein Dentscher gewesen und in einem Aufstande erschlagen sein; vgl. Savioli 1 a, 340. 349; aber ein Dentscher wäre gewiss nicht Jndex und Causidicus in Italien gewesen. **24.** Morena. Mon. Germ. 18, 639. Affò P. 2, 219. **25.** Affò P. 2, 240. 377. 378. 379. **26.** Ann. Parm. mai. Mon. Germ. 18, 664. **27.** Böhmer Acta 757. **28.** Ann. Parm. min. Mon. Germ. 18, 663. **29.** Antich. Est. 1, 299. **30.** Affò P. 2, 232. **31.** Antiq. It. 1, 477. **32.** Savioli 1, 245. Tiraboschi Mod. 3, 45. Antiq. It. 2, 497.

dischen Vasallen wieder beim Kaiser ist.[33] Diese letzten Fälle gehören freilich auch schon spätern Jahren an, wo die kaiserliche Uebermacht bereits durch den Veroneserbund erschüttert war.

Werden wir anzunehmen haben, dass die Befugnisse dieser neuen Gewalthaber wesentlich dieselben waren, so ist die urkundliche Bezeichnung derselben doch eine sehr schwankende; sie deutet darauf hin, dass dieselben nicht einfach an die Stelle der bisherigen einheimischen Podestaten traten, sondern damit die Befugnisse von Reichsboten vereinigten. Beide Stellungen treten bestimmt hervor im Titel Azzo's, der 1163 *imperatoris F. legatus et vicarius et Parme et Regii rector* heisst.[34] Bei andern wird bald die eine, bald die andere betont. Paganus heisst 1163 *Missus d. F. imperatoris*, Bezo, der sich sonst nur Pfalzrichter nennt, einmal *Legatus imperatoris*, Gerhard Rangone *imperatorie maiestatis per Mutine episcopatum et comitatum legatus.*[35] Der Bischof von Parma dagegen nennt sich Podesta, und von den deutschen Gewalthabern heisst Arnold Barbavaria 1163 in Kaiserurkunde *Potestas Placentinorum*[36]; wie denn auch Morena allgemein von ihnen sagt, dass sie den Städten *in potestatem* gesetzt seien.[37] Bei den übrigen Deutschen weiss ich urkundlich keinen Titel nachzuweisen, der mit Bestimmtheit auf ihre damalige Stellung in Italien zu beziehen wäre. Doch ist vielleicht zu beachten, dass nicht blos Goswin von Heinsberg, dessen Geschlecht auch sonst zuweilen den Grafentitel führt[38] und dem schon 1158 die immer als Grafschaften bezeichneten Gebiete von Seprio und Martesana verliehen wurden, sondern auch Markward von Grumbach, Gebhard von Leuchtenberg und Conrad von Ballenhusen fast regelmässig bei den Schriftstellern[39], nicht selten aber auch in den Kaiserurkunden[40] als Grafen bezeichnet werden, obwohl ihre Geschlechter den gräflichen nicht angehören. Zwar kommen solche Abweichungen auch sonst wohl vor[41] und der Titel wird nie bestimmt auf ein italienisches Gebiet bezogen, wie wir das bei den deutschen Grafen in Mittelitalien finden werden; aber es konnte doch auch sehr nahe liegen, ihre damalige über die Stadt und deren Komitat sich erstreckende Gewalt als gräfliche zu be-

296.] **33.** Antiq. It. 1, 603. **34.** Affò P. 2, 219. **35.** Vicende di Mil. 89. Savioli 1, 267. Antiq. It. 1, 477. Aginulf wird von Campi 2, 19 als *Vicario* des Kaisers bezeichnet; doch ist ungewiss, ob da der urkundliche Ausdruck genau wiedergegeben ist. Die Boten zu Trezzo und Lodi bezeichnet der Fortsetzer des Morena wiederholt als *Procurator et missus imperatoris*. **36.** Sarti Eug. 113. **37.** Mon. Germ. 18, 638. **38.** Ficker Reichsf. 1, 92. **39.** Vgl. z. B. Morena. Mon. Germ. 18, 641. **40.** Bei Gebhard ist das überwiegend der Fall; er heisst Comes 1161: Böhmer Acta 103; dann 1162. 63. 64: Antiq. It. 6, 245. 259; Mon. patr. Ch. 2, 841; Rena e Camici 4d, 30; Margarin 2, 179; Böhmer Acta 114. 154; Robolini 3, 138; Savioli 1, 275; ohne jeden Titel finden wir ihn in derselben Zeit: Ughelli 5, 152; Lib. iur. Gen. 1, 210; Huillard 2, 661; Martene Collectio 1, 860; Verci Ecel. 3, 42; Moriondi 1, 63. 66. — Markward finde ich als Grafen nur 1162. 63: Antiq. It. 6, 259; Margarin 2, 179; Robolini 3, 138; überwiegend führt er keinen Titel. — Konrad heisst bestimmt Graf 1161: Mon. Boica 29, 356; bei mehreren spätern Erwähnungen eines Grafen Konrad ohne Geschlechtsnamen ist es unsicher, ob sie ihn treffen. — Eben so schwankend, wie der Titel dieser Herren, ist ihre Stellung als Zeugen; oft den deutschen Grafen eingereiht, stehen z. B. Martene Coll. 1, 860 alle drei hinter den italienischen Grafen. **41.** Vgl. Ficker Reichsf. 90.

zeichnen, wie sich eine solche Auffassnng der Podestaten als Grafen ja auch ausspricht, wenn Gottfrid von Viterbo zu 1159 vom Kaiser sagt: *Urbibus Ytalie comites pro consule ponit.*[42]

297. — Uebrigens scheinen nicht gerade alle jene Gewalthaber die Befugnisse des Podesta nnd des Reichsboten vereinigt zn haben. Allerdings finde ich keine Andeutnng, dass neben einem vom Kaiser bestellten Podesta auch jetzt noch ein besonderer Reichsbote ernannt wurde. Dagegen scheint die Gewährung der Selbstverwaltung die Bestellnng eines Reichsboten neben den Konsuln nicht überall ausgeschlossen zu haben. So werden zu Lodi, obwohl Konsularregierung hier ausdrücklich zugestanden war, dennoch 1162 bis 1167 vom Kaiser gesetzte Gewalthaber erwähnt[1]; auch für Como, wo wir Paganus als Boten fanden, wird Gestattung städtischer Selbstverwaltung wenigstens zn vermuthen sein. Von Modena aber liegt nns 1167 eine Urkunde vor, wonach der Legat Gerhard gemeinsam mit den Konsuln die Erlaubniss gibt, in nnd ausserhalb der Stadt nach Steinen zum Bau der Domkirche zu graben.[2] Es wird das daraus zu erklären sein, dass mit Gestattung der Verwaltung durch Konsuln nicht gerade die Zurückstellung der Regalien in der Stadt und deren Gebiete verbunden sein musste; wo das erweislich der Fall war, wie zu Cremona oder Pavia, werden auch kaiserliche Boten für die Stadt nicht erwähnt. Waren dagegen die Regalien noch beim Reiche, so wird das Vorkommen eines Reichsboten neben städtischen Konsuln nicht befremden können. Insbesondere mag auch hier, wie wir es in Mittelitalien mehrfach nachweisen können[3], das Verhältniss vorgekommen sein, dass die Stadt selbstständig war, ihr aber die Herrschaft über den zugehörigen Komitat entzogen blieb, der dann durch einen Reichsboten verwaltet wurde, welcher immerhin in der Stadt seinen Sitz hatte. Darauf könnte deuten, dass Gerhard Rangone sich als Legaten für das Bisthnm und die Grafschaft Modena bezeichnet; konnte dazu auch immerhin die Stadt selbst gerechnet werden, so wird diese sonst doch durchweg, wo das der Fall sein sollte, besonders genannt.[4] Ziemlich sicher wird das bei Paganus anzunehmen sein; es ist gewiss nicht Zufall, wenn Morena bei Aufzählung der Gewaltboten bei Paganus nicht einfach, wie bei den andern, die Stadt nennt, sondern sagt, dass er *Cumensi comitatui* vorgesetzt war[5]; er wohnte nach den Annalen von Mailand auch nicht zu Como, sondern auf der Burg Baradello[6], und das einzige urkundliche Zeugniss für seine Befugnisse bezieht sich nicht auf die Stadt, sondern auf Orte des Gebietes.[7] Die ansserordentliche Dürftigkeit der nrkundlichen Zeug-

---

42. Carmen de gestis Fr. ed. Ficker 34. Gegen unsere Annahme könnte sprechen, dass wir bei Gebhard und Konrad den Grafentitel schon 1161 finden, wo uns wenigstens nicht bekannt ist, dass sie schon, wie Goswin von Heinsberg, italienische Gebiete verwalteten.

297. — 1. Mon. Germ. 18, 374. 643. 650. 2. Antiq. It. 1, 477. 3. Vgl. § 128. 4. Bei Modena musste ein Vorenthalt des Gebietes nm so näher liegen, weil dasselbe sehr viel Mathildisches Gnt umfasste. 5. Mon. Germ. 18, 639. 6. Mon. Germ. 18, 375. Nach Chron. Ursp. 286 hatte der Kaiser die südlich von der Stadt gelegene Burg als Stützpunkt gegen Mailand erbant und mit dentscher Besatzung versehen. 7. Vicende di Mil. 89.

nisse lässt eine genauere Bestimmung der Stellung dieser Gewalthaber kaum zu; und war der Kaiser von der Absicht einer gleichförmigen Ordnung dieser Verhältnisse einmal abgegangen, so werden diese im Einzelfalle sehr verschieden gestaltet gewesen sein.

Nach Bedürfniss wurden dann auch wohl Reichsboten für grössere Sprengel bestellt. So verfügt Reinald von Köln 1163 *ex auctoritate legationis, quam d.—imperator in tota Mediolanensium terra nobis commisit*[8]; er war danach den Gewalthabern, unter welche das Gebiet von Mailand getheilt war, übergeordnet; 1164 sitzt er denn auch zu Monza zu Gerichte[9], obwohl von jenen Bischof Heinrich von Lüttich, Goswin von Heinsberg und Markward von Grumbach, der wenigstens 1162 auch im Mailändischen, insbesondere zu Trezzo, gebot[10], anwesend sind. Noch umfassender scheint dann später die Gewalt des gleichfalls zu Monza residirenden Markward gewesen zu sein; 1164 nach dem Tode des Bischofs von Lüttich wurde er zunächst Podesta der Mailänder; als dann der Kaiser Italien verliess, heisst es: *Marquardum omnibus Longobardis praeposuit*; vielleicht, dass auch Graf Heinrich von Dietz, der ihm 1166 in der Gewalt über die Mailänder folgte, eine ähnliche Stellung einnahm[11]; ihre urkundlichen Titel sind nicht bekannt.

298. — Den Ausgang des erfolgreichen Widerstandes, dem gegenüber der Kaiser auf die Durchführung seiner Absichten verzichten musste, bildet der Veroneserbund. Ueber die Mark Verona haben wir in dieser Zeit wenig genauere Nachrichten. Wir sahen allerdings schon früher, dass hier die markgräfliche Gewalt dem Namen nach noch fortbestand, sich auch einige Spuren ihrer Wirksamkeit finden.[1] Doch scheint das nicht ausgeschlossen zu haben, dass der Kaiser auch die dortigen Städte durch Gewaltboten regierte; als Grund des Aufstandes 1164 wenigstens gibt Morena die Bedrückungen des Otto von Wittelsbach, der Garda inne hatte, und der andern Missi oder Nuntii des Kaisers an.[2] In Folge dieses Aufstandes scheint übrigens die Gewaltherrschaft ausser in der Mark selbst nur in Bologna beseitigt zu sein.[3] Als der Kaiser 1164 September Italien verliess, war seine Gewalt in der ganzen Lombardei noch unerschüttert.[4] Auch während seiner Abwesenheit wurde dieselbe

297.] **8.** Frisi 2, 66. **9.** Zacharia Iter 37. **10.** Mon. Germ. 18, 374; inzwischen hatte er 1163 nach den Zeugenschaften den Kaiser nach Deutshland begleitet. **11.** Vgl. Ann. Mediol. Mon. Germ. 18, 376.

298. — **1.** Vgl. § 143. **2.** Mon. Germ. 18, 642. **3.** Vgl. § 296 n. 21; Bologna hat 1164 Konsuln, 1165 einen zweifellos selbstgewählten Podesta, Savioli 1, 271. 272. 278, und wird 1167 vom Kaiser bestraft. **4.** Wegen der Nachricht der Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 413, dass Arnold Barbavaria Piacenza 1164 Sept. verliess, hat man wohl eine gewaltsame Vertreibung desselben angenommen. Jene Nachricht erhält allerdings dadurch eine Bestätigung, dass er 1164 Okt. 5 bei dem nach Deutschland zurückkehrenden Kaiser zu Belforte bei Varese ist; Moriondi 1, 66. Aber von einer Vertreibung ist selbst in den spätern Quellen nicht die Rede. In der Chron. rectorum Plac., Script. It. 16, 612, heisst es, dass drei Piacentiner damals mit dem Kaiser einen Vertrag gegen Zahlung von 11000 Mark schlossen, dessen Inhalt nicht angegeben ist. Da uns ein Nachfolger Arnolds nicht bekannt ist, so ist am wahrscheinlichsten, dass der Kaiser damals der Stadt Konsuln gestattete und dadurch die Entfernung Arnolds veranlasst war. Dass die Stadt jedenfalls nicht dauernd abgefallen ist, ergibt sich bestimmt daraus, dass 1167 ihre Befestigungen

von seinen Boten im wesentlichen aufrecht erhalten; nur dürften Brescia und Bergamo, auf Verona gestützt, sich den Boten, welche er zurückliess, widersetzt haben, da der Kaiser 1167 feindlich gegen sie auftritt. Ein Weitergreifen der Bewegung wurde, abgesehen von den deutschen Besatzungen zu Trezzo und wohl auch andern Orten, offenbar zunächst durch die Treue der günstig gestellten Städte Mantua, Cremona und Lodi gehindert. Insoferne hatte sich das System des Kaisers erprobt; und es ist nicht zu verkennen, wie der an den Lombardenbund anknüpfende Umschwung im J. 1167 nur dadurch ermöglicht wurde, dass die vom Kaiser am meisten begünstigte[5] und mächtigste Stadt Cremona aus nicht näher bekannten Ursachen[6] sich vom Kaiser abwandte und sich mit Mantua den widerstrebenden Städten Brescia und Bergamo anschloss, indem sie zugleich bei der weitern Entwicklung des Bündnisses sich und den andern Städten ihrer Partei alles zu sichern wusste, was sie der Gunst des Kaisers verdankten; Crema blieb zerstört, Mailand musste allen alten Ansprüchen gegen die Nachbarstädte entsagen.[7] Als das Missgeschick des kaiserlichen Heeres zu Rom hinzutrat, war der Sturz der bisherigen Gewaltherrschaft entschieden.

299. — In der Zeit nach dem Konstanzer Frieden war für die Stellung der oberitalischen Städte zum Reiche eine feste Grundlage gewonnen. Die Städte des Bundes sollten durch freigewählte Konsuln regiert werden, deren Gewalt allerdings eine formell vom Reiche übertragene war, da sie, so weit nicht Investitur durch den Bischof herkömmlich war, jährlich vom Nuntius des Kaisers und wenigstens alle fünf Jahre vom Kaiser selbst zu investiren waren. Materielle Bedeutung hatte das nicht, da es offenbar nicht im Belieben des Kaisers oder seines Vertreters lag, die Investitur zu verweigern, wenn etwa die Person nicht genehm war, so wenig wie der Kaiser dem Lehnserben oder dem rechtmässig gewählten Nachfolger des Bischofs die Investitur vorenthalten konnte; das Verhältniss war damit nach feudaler Auffassung geordnet. Auf die jährliche Investitur durch den Nuntius scheint denn auch kein Werth gelegt zu sein; es dürfte diese Bestimmung kaum ausgeführt sein, wenigstens habe ich nirgends ein Zeugniss dafür gefunden. Ständige Boten

noch nicht wiederhergestellt waren. Vignati 132. **5.** Nachdem ihr schon 1162 zuerst Konsularregierung gestattet und die Regalien überlassen waren, hatte der Kaiser ihr nachträglich auch noch den bedungenen jährlichen Zins erlassen. Böhmer Acta 757. **6.** Die Angabe der Ann. Bergomat. Mon. Germ. 18, 808, dass der Kaiser bei seinem Eintritte in Italien auch Cremona bekriegt habe, ist sicher unrichtig; nach der eigenen Darstellung des Kaisers in einer spätern Klagschrift war er damals noch in gutem Einvernehmen mit der Stadt; Böhmer Acta 757. Auch der Kaiser gibt hier keine Andeutung über die Veranlassung des Abfalls. Vermuthen liesse sich etwa, dass schon damals die Cremoneser Luzzara und Guastalla oder das Gebiet von Crema, welches sich der Kaiser 1162 vorbehalten hatte (vgl. § 127 n. 5), verlangten; in der Zeit der Bedrängniss 1176 wurde ihnen dieses und der dritte Theil von Luzzara und Guastalla gewährt (Stumpf Reg. n. 4181), während der Kaiser ihnen auch damals noch ganz Luzzara und Guastalla verweigerte und wohl nur ungern auf diese Verleihungen einging, auf welche Cremona denn auch 1186 wieder verzichten musste; vgl. Böhmer Acta 757. 604. **7.** Vgl. Vignati 113 ff.; die Darstellung in der Klagschrift des Kaisers, wonach Cremona das Haupt der ganzen Bewegung war, stimmt durchaus mit den dort neu veröffentlichten Urkunden.

für die Städte machte allerdings auch die kaiserliche Appellationsgerichtsbarkeit nöthig und wir fanden die bezügliche Bestimmung des Friedens in verschiedener Weise ausgeführt.[1] Aber diese Appellationsrichter erscheinen auf rein richterliche Funktionen beschränkt, nicht zugleich mit der Wahrung anderer Rechte des Reiches betraut; die Stellung hatte keine politische Bedeutung und wurde überall an Einheimische überlassen. Von nutzbaren Hoheitsrechten verblieb dem Kaiser insbesondere das einträgliche Fodrum, das aber nur bei bestimmter Veranlassung fällig war und dann durch besonders bevollmächtigte Nuntien erhoben wurde[2]; was dem Kaiser sonst noch von Regalien in der Stadt und ihrem Gebiete auch nach dem Frieden zustand, war wohl vielfach unbedeutend, wie wir daraus schliessen dürfen, dass die nicht schon im Frieden überlassenen Regalien 1191 an Piacenza ohne besondere Gegenleistung, 1193 an Brescia gegen jährliche Zahlung von zwei Mark Gold abgetreten wurden, während Mailand dafür allerdings nach dem Privileg von 1185 jährlich dreihundert Pfund zu zahlen hatte.[3] So bestand, von den Appellationsrichtern abgesehen, kaum mehr eine Veranlassung, neben den städtischen Behörden in den einzelnen Städten ständige Reichsboten aufzustellen; ist in den Urkunden wohl noch die Rede davon, dass insbesondere Zahlungen an den Kaiser oder dessen Boten zu leisten sind, so scheinen solche Geschäfte durchweg durch Nuntien, die für den Einzelfall bestellt wurden, erledigt zu sein[4], während als Mittelspersonen für die Regelung der politischen Beziehungen zwischen dem Kaiser und den Städten vorzüglich die Hofrichter verwandt wurden, wie wir bei Besprechung derselben nachweisen werden. Und da die Gesammtverfassung des Bundes anerkannt blieb, so war damit auch ein Organ gegeben, durch welches die Wechselbeziehungen unter den Städten des Bundes ohne Eingreifen der Reichsgewalt hätten geordnet werden können. Da aber nicht allein manche Städte dem Bunde nicht angehörten, sondern auch die Wirksamkeit des Bundes selbst mit Erreichung des nächsten Zweckes erlahmte, so bot sich da doch ein weites Feld für das Eingreifen des Kaisers, der Generallegaten und der kaiserlichen Delegirten für den Einzelfall. Für ihre Thätigkeit in der Lombardei konnten wir gerade aus den spätern Zeiten K. Friedrichs I und unter Heinrich VI eine Reihe von Zeugnissen beibringen[5]; es ist kaum zu verkennen, dass man, nachdem die Selbstständigkeit im engeren Kreise nicht mehr bedroht erschien, sich bereitwilliger im weitern der Ordnung des Reiches fügte.

Die Bestimmungen des Friedens galten allerdings nur für die Städte des Bundes, nicht auch für die ausserhalb des Bundes stehenden Städte der kaiserlichen Partei. Aber diesen, so Pavia, Cremona, Genua, war das Wesentliche, was der Frieden gewährte, schon längst durch Sonderprivilegien gewährt oder wurde ihnen jetzt unabhängig vom Frieden gewährt; so wurde

299. — **1.** Vgl. § 240. **2.** Vgl. § 215. **3.** Böhmer Acta 164. 759. Morbio 3, 173. **4.** Eine Reihe Zahlungen von Cremona an den Kaiser werden 1192 an verschiedene, dazu bevollmächtigte Personen geleistet, Toeche 618 ff.; wir dürfen daraus wohl sicher schliessen, dass es wenigstens zu Cremona keinen ständigen Boten des Kaisers gab. **5.** Vgl. § 216. 279. 280.

Tortona 1183 kurz vor dem Frieden durch besonderes Abkommen wesentlich auf den Fuss von Pavia gestellt.[6] Bezüglich der Appellationsgerichtsbarkeit erwähnten wir bereits, dass sie wohl durchweg durch Sonderprivilegien den Bundesstädten gleichgestellt wurden.[7] In solchen Sonderprivilegien wird dann auch wohl die Stellung der Bundesstädte als Massstab genommen; so 1191 im Privilege für Como: *Concedimus quoque eis potestatem eligendi consules, sicut habent alie civitates Lombardie, et in appellationibus idem ius, quod habent civitates societatis.*[8] Aber ein allgemeines Recht auf Gleichstellung mit den Bundesstädten hatten sie nicht; insbesondere war von ihnen Alessandria, worauf wir zurückkommen, durch Sonderabkommen viel ungünstiger gestellt.

Es findet sich dann weiter in dem Friedensinstrumente eine Klasse von Orten aufgeführt, welchen der Kaiser gleichfalls seine Gnade wiedergewährt, für welche die Bestimmungen des Friedens aber nur dann Geltung haben sollen, *si infra duos menses post reditum Lombardorum a curia nostra de pace praescripta cum eis concordes fuerint*, wie es auch in den Vorverhandlungen von den meisten derselben heisst, dass sie den Frieden beschwören sollen, *si placuerit.*[9] Es wird danach bei diesen vom Frieden ausgeschlossenen Städten vorausgesetzt, dass sie abgeneigt sein dürften, in den Frieden mit dem Bunde einzutreten, während der Bund das zu wünschen scheint. Es findet das seine Erklärung darin, dass es meistens kleinere Städte sind, welche im Bunde ihre Unabhängigkeit durch eine grössere bedroht sahen[10], welche desshalb lieber auf Selbstverwaltung verzichten und sich den anderweitigen Verfügungen des Kaisers unterwerfen wollten, während auch der Kaiser ein Interesse daran hatte, sie vom Bunde abzuziehen.

300. — Von diesen Orten liegen mehrere in den Gränzgebieten gegen Deutschland, welche für das Reich von besonderer Bedeutung waren. So insbesondere die Städte Ceneda, Feltre und Bellnno. Wir finden sie 1179 im Bunde, aber in bestrittenem Verhältnisse; Treviso scheint Hoheitsrechte über sie geltend gemacht zu haben, während damals bezeugt wurde, dass sie freie Städte seien.[1] Dem Kaiser lag natürlich vor allem daran, sich die Zugänge von Deutschland hier möglichst offen zu halten. Im Osten war das insbesondere dadurch ermöglicht, dass sich im Patriarchat Aglei und im Bisthume Trient mächtige national gemischte Fürstenthümer behauptet hatten, welche von der städtischen Bewegung nicht erfasst waren; noch im Jahre vor dem Frieden hatte der Kaiser für Trient die Konsularregierung ausdrücklich verboten, erklärt, dass es wie andere deutsche Städte unter dem Bischofe stehen solle.[2] Für den Fortbestand dieser Gestaltung

6. Mon. Germ. 4, 165. 7. Vgl. § 238. 8. Rovelli 2, 360. 9. Mon. Germ. 4, 174. 179; vgl. Ficker Lombardenb. 47. 10. Bezüglich Imola werden wir das später genauer begründen: Bobbio stand wohl in Abhängigkeit von Piacenza, als dessen Zubehör es in den Vorverhandlungen erscheint, Mon. Germ. 4, 173; es scheint dort die bischöfliche Hoheit wiederhergestellt zu sein, da es wenigstens 1220 dem Bischofe, zugleich Grafen, untersteht; vgl. Poggiali 5, 135.

300. — 1. Verci Marca 1, 27. 2. Vgl. § 144; im Frieden wird denn auch Trient als hier überhaupt ausser Frage stehend gar nicht erwähnt.

waren jene zwischen beiden Fürstenthümern liegenden Städte offenbar von Bedeutung; und da es den Lombarden nicht gelungen scheint, sie zum Beitritt zu bewegen, so hat der Kaiser alsbald jene Klausel des Friedens benutzt, um sie in dieselbe Stellung zu versetzen, wie jene andern Gebiete. Zu Feltre hat er 1184 die Hoheit des Bischofs in vollstem Umfange wiederhergestellt, insbesondere erklärt, dass dasselbe *ab omni aliarum civitatum Lombardie vel Marchie potestate* frei sein solle[3]; in demselben Jahre erklärte er den Bischof von Ceneda für frei von jeder Abhängigkeit von Treviso oder irgend einer andern Stadt[4]; und 1199 wirft der Pabst den Trevisanern vor, dass sie sich der Gewalt über die Bisthümer anmassten, *licet in compositione inter F. imperatorem et Lombardos habita predictas dioceses ad vos nullatenus pertinere fuerat diffinitum, et vos iuri, si quod in eis habueratis, quod tamen nullum erat, abrenunciaveritis per publicum instrumentum, ac postmodum idem imperator per privilegia sua episcopatus predictos a iurisdictione et potestate vestra decreverat absolutos.*[5]

Auch sonst finden wir K. Friedrich darauf bedacht, dass insbesondere die Punkte, welche die südlichen Ausgänge der Alpenpässe beherrschten, nicht unter städtische Hoheit geriethen. Die Burg Garda, welche 1163 nach langer Belagerung durch Markward von Grumbach übergeben war, verlieh der Kaiser zuerst an Otto von Wittelsbach.[6] Das als Grafschaft bezeichnete zugehörige Gebiet umfasste die Gegend südlich vom Monte Baldo vom See bis zur Etsch, auch das wichtige Rivoli[7]; dass dieses 1165 von den Veronesern genommen war[8], scheint den Kaiser genöthigt zu haben, 1166 durch Val Camonica zu ziehen.[9] Er mochte nun diesen wichtigen Punkt am besten zu sichern glauben, wenn er ihn dem Gränzfürsten übergab; im Febr. 1167 verlieh er nach Resignation Otto's Burg und Grafschaft Garda *per rectum feudum* an den Bischof von Trient und dessen Nachfolger; aber diese sollen sie niemals weiter verleihen oder verkaufen oder verpfänden oder sonst irgendwie in fremde Hände bringen dürfen; der Kaiser und seine Nachfolger dürfen jederzeit die Burg mit Reichstruppen besetzen; die Bischöfe aber dürfen die Burg nur mit solchen besetzen, *qui non erunt Lombardi de Verona vel de aliqua civitate Marchiae vel Lombardiae, sed solummodo erunt fideles ad*

300.] 3. Verci Marca 1, 25, irrig zu 1179; nach den Zeugenschaften des Konrad von Mainz und Albert von Freising fällt die Urkunde zwischen 1183 Nov. und 1184 Nov. 4. Verci Marca 1, 30. 5. Verci Eccl. 3, 131. 6. Morena. Mon. Germ. 18, 639. 642. 7. Die zugehörigen Orte sind in den Verkaufsurkunden von 1193 aufgezählt. 8. Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 413. Viterba Alexandri, Watterich 2, 401. 9. So sagt die Vita Alexandri, Watterich 2, 402, und es stimmt damit durchaus, dass der Kaiser nach allen Nachrichten zuerst das Brescianische berührt. Die Ann. Colon. max., Mon. Germ. 18, 780, lassen ihn *per vallem Tridentinam* ziehen; auch hat er Okt. 31 zu Trient geurkundet; vielleicht, dass er sich erst hier von der Unstatthaftigkeit des Zuges durch die Veroneser Klause überzeugte und zu dem weiten Umwege über den Tonale entschloss; wenigstens nach Val Camonica konnte er nur auf diesem gelangen, während das Herauskommen im Brescianischen auch den Weg durch Jndikarien zulassen würde. Die zu vermuthenden Schwierigkeiten dieses Zuges mochten dazu beitragen, dass später vorzugsweise die westlichern Pässe benutzt wurden.

episcopatum Tridentinum pertinentes, welche zudem schwören müssen, nach dem Tode des Bischofs sie nur dem vom Kaiser investirten Nachfolger zu übergeben.[10] Später muss Garda wieder unmittelbar an das Reich gekommen sein; denn K. Heinrich VI, vor allem auf Geldmittel für seine sizilischen Unternehmungen bedacht, den oberitalischen Verhältnissen gegenüber anscheinend überhaupt mehr auf seine Staatskunst, als auf die Macht vertrauend, hat 1193 die Burg mit Zubehör an Verona verkauft.[11]

Weiter westlich gestattete K. Friedrich 1164 den Rittern und Leuten von Val Camonica, bisher Unterthanen von Brescia, selbstgewählte Konsuln und erklärte, dass sie Niemandem unterstehen sollten, als dem Reiche.[12] Die sich anschliessenden Gränzgrafschaften von Veltlin, Kleven, Misox und Bellenz waren ehedem an den Bischof von Como geliehen[13], jetzt wohl grossentheils von der Stadt abhängig, so dass die sich durchweg erprobende Treue von Como für den Kaiser besonders wichtig war. Doch zeigt sich auch hier das Streben, die Gränzgebiete in unmittelbare Verbindung mit dem Reiche zu bringen. Den Leuten von Kleven, welche nach Selbstständigkeit strebten, hatte K. Friedrich schon 1152 die Investitur mit der Grafschaft ertheilt[14]; 1153 wurde dann nach Spruch der Fürsten die Grafschaft dem Bischofe zuerkannt[15]; 1156 oder 1157 aber, wo man die Bedeutung dieser Gränzgrafschaft schon anders auffassen mochte, wurde auf einem schwäbischen Landeshoftage bezeugt, dass die Grafschaft zum Herzogthume Schwaben gehöre, es wurden die Rektoren der Landschaft damit investirt und ihnen Beistand zugesagt, *ut praefatum comitatum tam a Mediolanensibus quam aliorum Lombardorum omnium dominio liberum et absolutum obtinere valeant;* K. Heinrich hat das 1192 unter Einrückung der frühern Entscheidung bestätigt[16], wie er schon im Jahre vorher bei Verleihung der Regalien an die Stadt Como die Rechte des schwäbischen Herzogthums auf die Grafschaft Kleven vorbehalten hatte.[17] Wir finden dann weiter unter den vom Konstanzer Frieden ausgeschlossenen Orten auch das anstossende Gravedona erwähnt. Früher dem Bischofe gehörend[18], scheint es der einzige jener Orte gewesen zu sein, der dem Bunde blieb, da es 1185 als Bundesglied erscheint.[19] Es dürfte dann aber auch von K. Friedrich unmittelbar unter das Reich gestellt sein, da K. Heinrich 1191 unter Vernichtung der entgegenstehenden

---

10. Ughelli 5, 598. Aehnliche Bestimmungen, darauf berechnet, den Einfluss der lombardischen Städte aus dem Bisthume fern zu halten, finden sich mehrfach in Trienter Urkunden; insbesondere wird auch das Erbrecht von Töchtern in Lehen davon abhängig gemacht, dass sie keinen Lombarden heirathen. Vgl. Durig Die staatsrechtlichen Beziehungen des italienischen Landestheils von Tirol 14. **11.** Böhmer Acta 171. 172. 613. **12.** Odorici 5, 115; vgl. § 157 n. 5. **13.** Ughelli 5, 278. 281. 283. 302; vgl. Mohr C. D. 1, 122. **14.** Mohr C. D. 1, 173 mit dem jedenfalls irrigen Datum März 9; die Urk. scheint im Juli zu Ulm ausgestellt zu sein. **15.** Ughelli 5, 292. **16.** Mohr C. D. 1, 230; vgl. auch Stälin 2, 647. Bedenken, welche sich gegen die eingerückte Urkunde, wie gegen die von 1152 erheben lassen, werde ich in der Fortsetzung meiner Arbeit über den Reichsfürstenstand genauer erörtern; es scheint sich höchstens um Interpolationen oder Korruptionen zu handeln, welche den Hauptinhalt der Urkunden unberührt lassen. **17.** Rovelli 2, 360. **18.** Ughelli 5, 294. **19.** Savioli 2, 141.

Verfügungen seines Vaters Gravedona und das benachbarte Domaso der Stadt Como überlässt.[20] Auch die Leute von Locarno wurden 1186 vom Kaiser von jeder Gewalt, ausser der des Reiches befreit[21], während K. Heinrich, der in diesen Verhältnissen andern Gesichtpunkten folgte, sie 1192 zum Gehorsam gegen die ihm engverbundene Stadt Como anhielt.[22] Das Widerstreben dieser Orte gegen die Hoheit von Como tritt dann 1194 dentlich darin hervor, dass Gravedona, Domaso und Kleven als selbstständige Glieder der mailändischen Städtepartei genannt werden, während Como auf der Gegenseite steht[23]; Gravedona erscheint anch 1195 noch als Bundesglied anerkannt[24]; 1196 erkannte dann aber auch Mailand die Rechte von Como auf Gravedona und Domaso an.[25]

301. — Die Städte des Bundes und die ihnen durch Sonderprivilegien gleichgestellten mit den dazu gehörigen Landbezirken bildeten übrigens kein durchaus geschlossenes Gebiet, da Besitzungen und Rechte des Reichs in der Lombardei gewahrt blieben. Anch im Friedensinstrumente ist Rücksicht genommen auf die *Possessiones et iura, quae nos in Lombardia habemus et possidemus extra societatem*, zu deren Vertheidigung oder Wiedergewinnung die Städte verpflichtet sein sollen. Znnächst wird da zu beachten sein, dass bezüglich der Reichsvasallen dem Kaiser seine lehensherrlichen Rechte im Frieden gewahrt blieben. Das schloss nun freilich nicht aus, dass dieselben in andern Beziehungen den Städten unterworfen waren. Wo die Hoheit der Stadt über die Edlen des Gebietes sich schon herkömmlich festgestellt hatte, war dieselbe gewiss in den im Frieden überlassenen Regalien einbegriffen. In Städten ausserhalb des Bundes ist dieselbe wohl ausdrücklich gewährt; so sagt der Kaiser 1183 im Privileg für Tortona: *suos castellanos permittet et consenciet subiacere civitati Terdonae, sicut castellani Papienses subiacent civitati Papiae; nec habet eos castellanos civitati Terdonae auferre, nec per se, nec per alium;* es sind dann weiter alle Edeln, welche das trifft, aufgezählt.[1] Wo aber eine solche Unterordnung noch nicht herkömmlich war, konnte aus dem Frieden ein solches Recht nicht abgeleitet werden, da dieser nirgends der Stadt die Gesammtheit der Regalien in einem geschlossenen Gebiete, etwa der Grafschaft oder dem Bisthume, zugesteht.[2] Und auch da, wo nachträglich der Stadt die Gesammtheit der Regalien in einem geschlossenen Gebiete verliehen wird, werden die ererbten Reichslehen wohl ausdrücklich ausgenommen; so bei den Verleihungen 1185 für Mailand, 1192 für Brescia.[3] Wenn das für den uns beschäftigenden Kreis auch nur wenige Lehensgebiete von grösserer Ausdehnung, wie die der Este und Blandrate traf, so scheinen doch noch eine Menge geistlicher und weltlicher Grossen rechtlich unabhängig von städtischer Hoheit unmittelbar dem Reiche unterstanden zu haben, wenn die meisten auch in Zeiten der Schwäche der Reichs-

300.] **20.** Rovelli 2, 361. **21.** Böhmer Acta 147. **22.** Rovelli 2, 202. **23.** Mon. Germ. 4, 197. Affò P. 3, 302. **24.** Savioli 2, 183. **25.** Rovelli 2, 364.

301. — **1.** Mon. Germ. 4, 166. **2.** Vgl. Ficker Lombardenb. 38. **3.** Morbio 3, 173. Böhmer Acta 759.

gewalt genöthigt waren, sich auf mehr oder minder günstige Bedingungen der Gewalt der Städte zu unterwerfen.[4]

Wichtiger waren für den Kaiser die unmittelbaren Reichsbesitzungen. Auch diese werden die Städte vielfach schon früh usurpirt haben; solche werden ihnen mit den andern Regalien im Frieden oder in den Sonderprivilegien verblieben sein. Doch waren in der Lombardei auch nach dem Frieden noch viele Güter in den Händen des Reichs. Vor allem kommt da in Betracht die gewaltige Gütermasse, die man noch immer als das Gut der Gräfin Mathilde bezeichnete. Herzog Welf, der damit seit dem Beginne der Regierung K. Friedrichs belehnt war, führte davon den Titel *Dominus totius domus* oder *totius substantiae comitissae Mathildis*[5]; zweitausend Ritter sollen ihm davon zu Dienste verpflichtet gewesen sein.[6] Später, nachdem sein Sohn 1167 gestorben, resignirte er es dem Kaiser. Auch davon war Vieles thatsächlich an die Städte gekommen, aber anscheinend doch sehr häufig unter Vorbehalten, welche die Rechte des Herrn für den Fall wahren, dass er in der Lage sein wird, sie geltend zu machen. Als die Kapitane der Frignana, so weit sie nicht Bürger von Bologna waren, sich 1156 Modena verpflichteten, werden diejenigen ausgenommen, *qui iuraverunt fidelitatem duci Guelfoni, si venerit in Longobardiam et habebit dominium possessionis comitisse Matildis;* ähnlich die Kapitane von Baiso; noch 1173, zur Zeit vollster Machtentwicklung des Bundes, verstand sich Gerhard von Carpineti nur unter Vorbehalt seiner Verpflichtungen gegen den Kaiser und Herzog Welf zur Bürgerschaft von Modena.[7] Dass im Frieden von Venedig 1177 der Kaiser den Ansprüchen der Kirche gegenüber wenigstens thatsächlich im Besitze blieb, scheint den mächtigern Vasallen genügt zu haben, ihn rückhaltlos als unmittelbaren Herrn anzuerkennen; 1178 finden wir Gerhard Rangone, schon früher dem Kaiser näher stehend und von ihm als Bote verwandt[8], die Kapitane von Carpineti, von Baiso und andere Genannte beim Kaiser, mit deren *et aliorum multorum fidelium nostrorum de domo comitisse Matildis* Rathe er ein Abkommen bestätigt, welches die gleichfalls zum Mathildischen Erbe gehörige Abtei Polirone betrifft.[9] Andere mochten noch zögern, da der Frieden mit den Städten noch nicht geschlossen, über die Ansprüche der Kirche nicht endgültig entschieden war; aber auch da finden wir doch jetzt wieder die Rücksicht auf den Herrn des Erbes betont; es heisst in Verpflichtungen gegen Modena 1178 und 1180 *excepta persona imperatoris, cum habuerit totum podere comitisse Matildis* oder *excepto imperatore et domino domus comitisse Matilde.*[10] Nach dem Frieden scheint dann die Aufmerksamkeit des Kaisers und seines Sohnes vorzugsweise dem Mathildischen Erbe zugewandt gewesen zu sein. War im Frieden nur von den Besitzungen und Rechten des Reichs im allgemeinen die Rede, so finden wir nun in den Sonderverträgen mit einzelnen Bundesstädten immer das Mathildische Gut

4. Vgl. auch § 126. 129. 156. 157. 5. Vgl. Stälin 2, 275 ff. 6. Chron. Ursperg. 288. 7. Antiq. It. 4, 201. 164. 168. 8. Vgl. § 296 n. 31. 9. Antiq. It. 1, 603. 10. Tiraboschi Mod. 3, 71. 79. 81.

besonders hervorgehoben; die Mailänder verpflichten sich schon 1185 zum Beistande bei Erhaltung oder Wiedergewinnung aller Rechte und Güter des Reichs in der Lombardei, Mark oder Romaniola *et nominatim de terra quondam comitissae Matildis*; entsprechend 1191 die von Piacenza, 1192 die von Brescia, weiter die von Cremona mit ihren Bundesgenossen.[11] Mehr noch, als auf die daraufhin anzusprechende Hülfeleistnng, mochte auf die damit nnumwunden ausgesprochene Anerkennnng des Rechtes des Kaisers, insbesondere auch gegenüber der Kirche, Gewicht gelegt werden.

In dieser Richtung konnte der Kaiser denn auch mit grösster Entschiedenheit vorgehen. Dass die Besitznahme des Mathildischen Gutes für das Reich in weitestem Umfange gelungen sein muss, ergibt sich aus den gewaltigen Gütermassen, über welche die römische Kirche verfügen konnte, als sie im folgenden Jahrhunderte in die bezüglichen Rechte des Reiches eintrat.[12] Das Gebiet von Mantua und dem Po südwärts, die Gegend von Gonzaga, Correggio, Carpi, scheint fast ganz znm Mathildischen Gute gehört zu haben; auch die gebirgigen Theile der Komitate Reggio und Modena sind mit Mathildischen Burgen und Orten erfüllt; einzelne Güter finden wir in den verschiedensten Gegenden der Lombardei, der Romagna und Tusziens. Sehen wir auf Einzelnes, so dürfte der völlige Bruch mit Cremona, wie er in der Wiedererrichtung von Crema zum Ausdrucke kam, zumeist durch Mathildische Güter veranlasst sein. Die erste Bedingung der Begnadigung der Stadt 1186 war die Herausgabe von Guastalla nnd Luzzara *et de omni iure et honore, quod quondam comitissa Matildis habuit in predictis locis.*[13] Sie musste weiter, ansser auf Crema, auch auf das weite Gebiet zwischen Adda nnd Serio verzichten, welches man als Insula Fulcherii bezeichnete.[14] Anch die Ansprüche des Reichs anf dieses Gebiet scheinen anf Mathilde zurückzngehen, welche 1098 die Bürger von Cremona als Vertreter des Bisthums damit belehnte[15]; es kam dann wohl an Crema; noch während der Belagerung der Stadt 1159 verlieh der Kaiser die Grafschaft der Insula Fnlcherii an den Cremoneser Tinto Mussa de Gatta[16] und behielt sich 1162, als er den Ort Crema an Cremona verlieh, ansdrücklich das ganze Gebiet vor.[17] In der Bedrängniss des Jahres 1176 überliess er dann aber an Cremona ausser dem dritten Theile von Luzzara nnd Gnastalla das ganze Gebiet zwischen Adda

301.] **11.** Morbio 3, 173. Böhmer Acta 165. 759. Toeche Heinr. VI. 617. **12.** Vgl. Theiner Cod. dom. 1, 31. 37. 45. 47. 49. 61. 62. 64. 66. 79. Mit Zuhülfenahme anderer vereinzelter Nachrichten dürfte sich danach der grösste Theil des Gutes feststellen lassen. **13.** Böhmer Acta 604. Diese Orte waren ursprünglich Eigen der Abtei S. Sisto zu Piacenza; Mathilde restituirte ihr Gnastalla; doch scheinen die Orte im Besitze ihrer Nachfolger geblieben zu sein. Vgl. die Urkk. Affò Gnasti. 1, 298–345. **14.** In weitester Ausdehnung erstreckte sich dieses 1159, Böhmer Acta 101, von Pizzighettone bis herauf nach Pontirolo nördlich von Treviglio. Weniger weit ausgedehnt erscheint es nach Aufzählungen der darin belegenen Orte 1188 nnd 1192, Antiq. It. 2, 79. 4, 291; Azzano nnd Torlino nordwestlich von Crema sind hier die nördlichst gelegenen Orte, was genau damit stimmt, dass der Kaiser 1186 die nördlich nnd westlich davon gelegenen Orte als alten Besitz der Mailänder an diese zurückstellte; Antiq. It. 4, 229. **15.** Ughelli 4, 598: vgl. auch § 224 n. 13 **16.** Böhmer Acta 101. **17.** Vgl. § 127 n. 5; künftig bei Stumpf Acta.

und Oglio, so weit das Bisthum sich erstreckte, also wohl mit Einschluss der nicht ausdrücklich genannten Insula Fulcherii.[18] Jetzt wieder abgetreten, blieb sie in den Händen des Reichs, indem auch die von Crema 1188 gerichtlich auf alle Ansprüche verzichteten[19], welche sie etwa erheben könnten; Ende 1191 hat dann aber K. Heinrich Crema und die Insula Fulcherii um zweitausend Pfund an die von Cremona verkauft und ihnen zugleich Luzzara und Guastalla um tausend Pfund verpfändet.[20]

Sehr wahrscheinlich gelang es auch auf den Titel der Mathildischen Erbschaft, das wichtige Borgo San Donino mit dem benachbarten Bargone an das Reich zu bringen. Vielleicht schon früher vom K. Friedrich der Hoheit von Parma entzogen, da er 1162 Regierung des Orts durch Konsuln oder einen Podesta voraussetzt[21], bildete derselbe lange Zeit den Zankapfel zwischen Parma und Piacenza. In einem Frieden zwischen beiden 1189 sollen Borgo und Bargone in der Gewalt K. Heinrichs belassen sein, bis rechtlich erwiesen wäre, wem sie gehörten.[22] Es scheint nun, dass sie vom Reiche als zum Mathildischen Erbe gehörig[23] in Anspruch genommen wurden; jedenfalls wurden sie 1191, als der Kaiser sie um tausend Pfund an Piacenza verpfändete, und später als Reichsgut anerkannt.[24] Kam der Ort wieder thatsächlich an Parma, so wurden doch noch 1214 die Reichsrechte berücksichtigt, indem Borgo sich Parma unterwirft *salva fidelitate imperatoris vel regnantis in concordia, qui in propria persona in Lombardiam venerit et castrum Burgi episcopo et ecclesiae et communi Parmae auferret vel cui episcopus et ecclesia et commune Parmae in concordia dimitterent.*[25]

Mathildisch waren weiter die Burgen Canossa, Bibianello und Gesso, mit welchen der Kaiser 1185 die Brüder von Canossa belehnte, so dass sie ihm und seinen Boten jederzeit zu Angriff und Vertheidigung offen stehen sollten.[26] Auch ging es wohl auf Mathildische Rechte zurück, wenn er 1185 die Leute von Garfagnana und Versilia unmittelbar unter das Reich stellt und sie von jeder fremden Gewalt frei spricht; den Konsuln des benachbarten Barga wenigstens sichert er kurz darauf ausdrücklich ihre Rechte, wie sie dieselben zur Zeit der Gräfin Mathilde besessen, während er sich und seinen Boten auch alles vorbehält, was sie der Gräfin geleistet hatten[27]; noch 1220 werden Barga und eine Reihe benachbarter Orte als zum Gute der Mathilde gehörig bezeichnet.[28] In diesen Gegenden, wichtig wegen der Verbindung zwischen der Lombardei und Tuszien, scheint die kaiserliche Politik sorgsam darauf bedacht gewesen zu sein, keine der mächtigern Städte festen Fuss fassen zu lassen. Dass Sarzana später frei von jeder andern

18. Stumpf Acta. **19.** Antiq. It. 2, 79. **20.** Toeche Heinr. VI. 610. **21.** Affò P. 2, 374. Dass das Reich zu Borgo auch schon früher ausgedehntere Rechte hatte, dürfte wohl daraus zu schliessen sein, dass an dem verhältnissmässig unbedeutenden Orte so häufig von den Königen und Legaten Hoftage gehalten wurden. **22.** Vgl. Affò P. 2, 287. **23.** Wenigstens redet der Kaiser in einer leider unvollständigen Urk. von 1194, Affò P. 3, 302, von Rechten, wie sie zur Zeit der Mathilde waren, was sich auf Borgo und Bargone zu beziehen scheint. **24.** Affò P. 3, 299. 302. 312. **25.** Affò P. 3, 328. **26.** Antiq. It. 1, 610. **27.** Pacchi 11. 14. **28.** Theiner Cod. dom. 1, 62.

Gewalt nur den Reichsboten unterstand, scheint schon auf Abmachungen des J. 1163 zurückzugehen.[29] Auch die Leute von Pontremoli waren 1167 selbstständig gestellt, indem der Kaiser ihnen die Regalien gegen einen jährlichen Zins nnd die Verpflichtung, zu allen Heerfahrten nach Rom nnd Sizilien hundert Mann auf eigene Kosten zu stellen, überliess[30]; nnd dem Bischofe von Luna wnrden 1183 nnd 1185 der Komitat und andere Hoheitsrechte verliehen nnd bestätigt.[31] Herausgabe aller Mathildischen Güter steht auch voran unter den Bedingungen, auf welche Siena 1186 begnadigt wurde.[32]

Fanden wir mehrfach, dass K. Heinrich manche Reichsbesitzungen an die Städte veräusserte, vor allem auf die Füllung seines Schatzes bedacht[33], so scheint er andererseits doch auch wieder auf die Erhaltung und Abrundung der Güter und Rechte des Reichs besondern Werth gelegt zu haben; in dem Uebereinkommen mit Cremona und dessen Bundesgenossenschaft 1192 ist das ganz vorzugsweise betont nnd sogar dem Reiche ein Vorrecht auf alle etwaigen Eroberungen der Städte vorbehalten: *Possessiones etiam, quas ab inimicis eorum abstulerint, si imperio placuerit illas tenere, imperium eas tenebit.*[34] Und am wenigsten war er wohl gewillt, eigenmächtige Uebergriffe der Städte über das hinans, was ihnen der Frieden gewährte, zu dulden; Reggio wurde 1193 dnrch den Reichsbann gezwungen, alle Lente, welche es seit dem Frieden zur Anerkennnng seiner Hoheit genöthigt hatte, ihrer Verpflichtungen zu entlassen nnd alles zurückzustellen, was es über den Frieden hinaus in Besitz genommen hatte[35], wobei es sich auch vorzugsweise um Mathildische Güter gehandelt haben wird.

So weit sich das übersehen lässt, hat sich das Reich in der Lombardei bei allen Rechten, welche ihm im Frieden oder in den Sonderprivilegien gewahrt blieben, auch thatsächlich behauptet, während das, was es den Städten überlassen musste, auch früher grossentheils nicht ihm unmittelbar, sondern seinen geistlichen nnd weltlichen Vasallen zustand.[36] Von Machtlosigkeit des Reichs in Folge des Friedens wird man doch kaum sprechen können, wenn drei Jahre später die nächst Mailand mächtigste Stadt der Lombardei, Cremona, vom Reichsbanne getroffen, tief gedemüthigt, nicht blos zu Gunsten des Reichs auf Usurpationen, sondern anch auf das verzichten mnss, was ihr schon früher vom Reiche gewährt war. Beruhten die Erfolge des Kaiserthums

---

301.] **29.** Vgl. § 127 u. 7 und § 278 u. 20. **30.** Stumpf Reg. n. 4081. **31.** Ughelli 1, 848. 849. **32.** Mon. Germ. 4, 182. **33.** Die weitgehenden Vergünstiguugen, welche K. Heiurich manchen Städten gewährte, dürften wohl in den meisten Fällen keineswegs nur darauf berechnet gewesen sein, die Gunst der Stadt dadurch zu erkanfen, sondern dem Kaiser gut bezahlt sein, wenn das anch aus deu Privilegien selbst nicht zu ersehen; auch die Ueberlassnng von Crema nnd Insula Fulcheril an Cremona 1192 geschieht nach dem Privileg (Antiq. It. 4, 231) nur zur Belohnnng der Treue der Stadt, während wir anderweitig wissen, dass es sich wesentlich um eineu Verkauf handelte. **34.** Rovelli 2, 362. Toeche Heinr. VI. 618; vgl. 325, wo doch wohl die Bestimmung: *societatem antiquam destruemus et istam manutenebimus*, zu betouen nnd zu verwerthen gewesen wäre, da sich in ihr bestimmt die Absicht des Kaisers ausspricht, auf eln nenes kaiserliches Gegenbündniss gestützt den Lombardenbund gegeu den Friedeu zu beseitigen. **35.** Antiq. It. 4, 471. **36.** Vgl. § 124.

jetzt, wie aber doch auch früher, vorzugsweise auf der Benntznng der widerstrebenden Interessen der Städteparteien, so war das eben auch ein Machtmittel, anf das hier immer mit Sicherheit gerechnet werden konnte, so lange der Kaiser den jetzt zn Rechte bestehenden Zustand achtete; bei aller Verschiedenheit der damaligen und der jetzigen Ziele der kaiserlichen Politik scheint mir die Demüthigung Cremona's 1186 eben so bezeichnend für das, was das Kaiserthum mit Anssicht auf Erfolg sich hier noch zutranen durfte, wie 1162 die Unterwerfung Mailands.

302. — Ueber die Beamten für die nnmittelbaren Reichsbesitznngen haben wir nnr sehr dürftige Nachrichten. Der Reichsmarschall Heinrich von Lantern lässt 1187 als *tunc dominus Luzarie et Warstalle, vicarius d. Henrici imperatoris residens pro eo*, die Gränzen der Gemeindemark von Lnzzara feststellen, mit der er dann die Gemeinde belehnt.[1] Er muss überhanpt dem Mathildischen Gnte vorgesetzt gewesen sein, denn in demselben Jahre nrkundet zu Carpineti *Rogerius iudex de Guastalla ex mandato et precepto d. Henrici de Lutra imperialis aule marescalchi et in podere comitisse Matilde legati*[2]; später scheint er die Vollmachten eines Legaten für Italien gehabt zn haben.[3] Im Okt. 1188 zu Pavia beim Verzichte von Crema auf die Insula Fulcherii wird das Reich vertreten durch *d. Guillelmus Adquensis advocatus, legatus imperatoris*, und *d. Litifredus imperialis aulae capellanus et eiusdem magnificentiae legatus, — qui specialiter ad hanc causam a d. imperatore procuratores sunt constituti.*[4] Nnr dieser Einzelsache wegen sind dieselben gewiss nicht von Deutschland, wo Wilhelm, dem reichsdienstmännischen Geschlechte der Vögte nnd Kämmerer von Aachen angehörend, noch 1188 Mai 16 mit Heinrich von Lantern am Hofe des Königs war[5], nach Italien geschickt, wie auch der Titel eines Legaten auf umfassendere Vollmachten schliessen lässt; es liegt die Annahme am nächsten, dass sie mit der Verwaltung der lombardischen Reichsbesitzungen beauftragt waren. In den folgenden Jahren finden wir besondere Legaten für das Mathildische Gut nicht erwähnt; von den in dieser Zeit im allgemeinen als Boten nnd Legaten zum Theil nebeneinander genannten Reichsdienstmannen[6] mag dieser oder jener insbesondere anch mit der obern Verwaltnng der lombardischen Reichsgüter betraut gewesen sein, ohne dass sich das bestimmter nachweisen liesse. Im April 1195 hat dann K. Heinrich seinem Bruder Philipp zugleich mit Tuszien anch das Mathildische Erbe verliehen, der in der Regel sich nur als Herzog bezeichnet, in Urknnde für die zum Erbe gehörende Abtei Polirone aber auch ausdrücklich als *dux Tuscie et dominus totius poderis comitisse Matildis.*[7] Er hat hier einen Vertreter bestellt, da 1195 *d. Bertoldus in*

---

302. — 1. Böhmer Acta 606. 2. Antich. Est. 1, 310. 3. Vgl. § 279 n. 32. 4. Antiq. It. 2, 79. 5. Toeche 606. 6. Vgl. § 280 n. 3. 26. 7. Rena e Camici 5, 51. Philipp heisst in den Kaiserurkk. bis Apr. 4, Ughelli 1, 1128, nur *Frater noster*; Apr. 10, Ughelli 1, 460, findet sich dann in der Zeugenreihe eine Lücke, welche nnzweifelhaft so zu ergänzen ist: *Albertus imperialis (aulae protonotarius, Philippus dominus) totius domus dominae Mathildis et comes Tusciae*; denn da der Hofkanzler zunächst vorhergeht, der Markgraf von Montferrat folgt, so handelt es sich nm die Gränze zwischen geistlichen und

possessionibus comitissae Matildis nuntius pro d. Philippo duce dem Abte von Polirone seine Rechte bestätigt.[8]

In einzelnen reichsnnmittelbaren Besitzungen scheinen die vom Kaiser gesetzten Beamten wohl noch den Titel eines Podestaten geführt zu haben. Denen von Garfagnana nnd Versilia verspricht der Kaiser 1185, sie zu behalten *ad manus nostras et specialium nunciorum nostrorum*, welche er mit Znstimmung der Konsuln und Rektoren im Lande ernennt, und weist sie an, dem Markgrafen Wilhelm von Palota den Treueid zu leisten, *quem per omnem Garfagnanam et Versiliam potestatem et rectorem constituimus*; auch Barga sollte ihm, wie überhaupt den für die Garfagnana ernannten Nuntien unterworfen sein.[9] Aehnlich wohl zu Borgo San Donino; 1194 verspricht der Kaiser den Placentinern, dass *Legati nostri de predictis castris scilicet Bargona et Burgi sancti Donnini* ihnen zur Hülfe verpflichtet scin und bei jedem Wechsel der Legaten dafür Sicherheit leisten sollen; 1197 Sept. erneuert *Fredericus Burgensium potestas* den Placentinern den Eid *ex mandato et voluntate d. Henrici imperatoris*; er war wohl vom Kaiser gesctzt, blieb auch nach dessen Tode im Amte, wurde nun aber 1198 Januar nnmittelbar für Piacenza in Pflicht genommen.[10]

303. — Wcsentlich verschieden waren die Verhältnisse nach dem Frieden in dem Landestheile gestattet, welchen man später unter dem Namen Piemont von der Lombardei im engern Sinne unterschied.[1] Wir wiesen schon früher darauf hin, dass es mit ältern Verfassnngsverhältnissen zusammenzuhängen scheint, wenn sich hier das städtische Wesen weniger entwickelt zeigt, wie in der Lombardei.[2] Der grösste Theil des Landes gehörte den zahlreichen markgräflichen Geschlechtern, bei welchen der Kaiser den wenigen selbstständigen Städten gegenüber, unter denen nur Asti zn grösserer Bedeutung gelangt war, durchweg genügende Unterstütznng fand. Schon 1155 auf dem Römerzuge hatte das Geschick von Tortona, Asti und Chieri gezeigt, dass

302.] weltlichen Zeugen; Albert ist sicher der Protonotar, welchem Tuszien gewiss damals nicht übertragen war; Philipp aber fehlt in dieser Zeit nie unter den Zengen nnd heisst schon Apr. 13 in nngedr. Urk. für S. Lorenz zu Aversa ausdrücklich *dux Tuscie*. **8.** Antich. Est. 1, 311; sein Geschlecht weiss ich nicht zu bestimmen, da ich nnter den Zengen K. Heinrichs nnd Philipps ans dieser Zeit keinen Bertold finde, den das treffen könnte; Toeche 427 vermnthet Bertold von Künsberg; aber wenigstens der frühere Legat dieses Namens war damals schon gestorben; vgl. § 280 n. 11. **9.** Pacchi 11. 14. **10.** Affò P. 3, 302. 312..315.

303. — **1.** Ohne das gerade näher beachtet zn haben, ist mir der Ansdruck Piemont im zwölften Jahrhunderte noch nicht aufgefallen. Urkundlich wird der Ansdruck *de Pedemonte* als allgemeine landschaftliche Bezeichnung 1235 nnd 1245 von den Grafen von Savoien gebrancht; Wnrstemberger 4, 49. 50. 103. In den Ann. Placent. Gibell. wird der Ansdruck mehrfach gebrancht, ohne dass sich die Abgränznng gegen die Lombardei bestimmter ergähe; in weitester Ausdehnung mag man als Piemont alles von Pavia aufwärts, vgl. Mon. Germ. 18, 572, bezeichnet haben, wozu beitragen konnte, dass in der spätern Zeit K. Friedrichs II sich die Generalvikariate für Oberitalien bei Pavia schieden; ist mehrfach gerade von den *Marchiones et barones de Pedemonte* die Rede, so mag das darauf denten, dass man dabei zunächst an das Land überwiegend feudaler Gestaltung dachte. Uebrigens wurden auch in der Trevisaner Mark die Gegenden zunächst den Alpen sehr gewöhnlich als *de Pedemonte* bezeichnet. **2.** Vgl. § 139.

hier das städtische Wesen am wenigsten auf festen Füssen stand. Asti erhielt dann 1159 die Regierung durch einheimische, aber vom Kaiser gesetzte Rektoren verbrieft, auch die Regalien gegen einen Zins[3]; später wird der Kaiser ihr, wie andern ergebenen Städten, Konsuln gestattet haben. Nach dem Abzuge des Kaisers 1168 trat Asti dem Lombardenbunde bei; auch Alba und Acqui scheinen demselben angehört zu haben, wenn sie auch als selbstständige Glieder nie genannt werden.[4] Aber der Bund fühlte sich sichtlich von dieser Seite am meisten bedroht und suchte sich durch die Gründung von Alessandria zu sichern, welches insbesondere dem kaiserlich gesinnten Pavia die Verbindung mit Piemont erschwerte. Als dann 1172 der Markgraf von Montferrat sich den Geboten des Bundes unterwerfen musste, hatte der Bund allerdings von einheimischen Gewalten nichts mehr zu besorgen.

Wie schwach hier aber die Stellung des Bundes war, zeigte sich, als 1174 der Kaiser von Burgund her nach Italien kam. Die Markgrafen, nur widerwillig den Anordnungen des Bundes sich fügend, schlossen sich natürlich alsbald dem Kaiser an; dann aber unterwarf sich auch Asti, durch das Schicksal Susa's geschreckt, dem Kaiser, obwohl der Bund es an Hülfe nicht hatte fehlen lassen. Das ist für die ganze weitere Machtstellung in diesen Gegenden entscheidend gewesen; weder der Widerstand Alessandria's, noch die Niederlage bei Legnano haben hier den erlangten Erfolg wieder in Frage stellen können. Schon beim Waffenstillstande von Montebello 1175 findet sich oberhalb Alessandria's kein Glied des Bundes mehr.[5] Und trotz des Tages von Legnano hatte der Kaiser bis zum Abschlusse des Waffenstillstands von Venedig 1177 hier eher an Terrain gewonnen. Als auf seiner Seite stehend werden ausser Genua und den Städten der Riviera und ausser den Markgrafen jetzt Asti, Alba, Acqui, Turin, Ivrea, Casale ausdrücklich genannt; weiter aber auch Tortona[6], welches 1175 noch zum Bunde hielt. Bis zum Konstanzer Frieden finden wir einen weitern Fortschritt; Alessandria mit Cassino und Belmonte[7], welches zu Venedig noch auf Seiten des Bundes stand, traf kurz vorher im März 1183 ein Sonderabkommen mit dem Kaiser und trat danach als Caesarea auf Seiten des Kaisers in den Frieden ein. Es ist das doch eine Thatsache, die mehr als alles andere den Massstab für die Beurtheilung der beiderseitigen Machtverhältnisse wird bieten müssen. Nach dem Frieden von Montebello 1175, von dem Alessandria ausgeschlossen war, hatte vorzüglich die Weigerung der Lombarden, die Wiederauflösung der Stadt zuzulassen, zur Erneuerung des Krieges geführt. Auch 1183 verlangten sie Erhaltung Alessandria's als Bundesstadt. Der Kaiser muss sich bestimmt geweigert

3. Vgl. § 123 n. 4. 4. Das einzige Zeugniss ist eine Urk. von 1171, Vignati 151, wonach sie an Zahlungen für den Bund Theil nehmen. 5. Vgl. das Verzeichniss der Bundesgenossen in den Friedensvorschlägen Mon. Germ. 4, 154, irrig zu 1177, wie sich von anderm abgesehen schon daraus ergibt, dass Cremona und die Städte der Romagna noch als Bundesglieder genannt sind. 6. Mon. Germ. 4, 155. 7. Wohl Cassine nördlich von Acqui; doch findet sich auch ganz nahe bei Alessandria südwestlich ein Cassinone, südöstlich ein Cassina. Belmonte finde ich auf neuern Karten nicht; doch lag es nach den Ann. Genuens., Mon. Germ. 18, 171, im Gebiete von Alessandria. Beide werden 1183 in den Separatfrieden für Alessandria eingeschlossen.

haben, das zuzugeben, und der Bund sich nicht stark genug gefühlt haben, darauf zu bestehen; es scheint, dass jenes Sonderabkommen unter Zulassung des Bundes geschlossen wurde, um den Frieden zu ermöglichen.[8] Damit wurde die Stadt allerdings erhalten; aber ihre Stellung blieb weit hinter der der Bundesstädte zurück. Dass der Kaiser jetzt die Stadt unter geändertem Namen erst gründet, war allerdings nur eine Form, durch die der verletzten Hoheit des Reichs genug gethan wurde; auch blieb die Verwaltung durch freigewählte Konsuln.[9] Aber die einträglichsten Einkünfte in der Stadt und alle Regalien des Gebiets wurden dem Kaiser vorbehalten und durch einen Reichsboten verwaltet, der zugleich in der Stadt eine Reihe von Befugnissen übte, welche in andern Städten allgemein den Konsuln zustanden.[10] K. Heinrich wollte sich dann sogar über die Bedingungen dieses Vertrags fortsetzen; nachdem er schon 1191 Gamondo und Marengo, zwei der Orte, aus denen die Stadt gegründet, dem Markgrafen von Montferrat verliehen hatte, belehnte er denselben 1193 mit der Stadt selbst[11], obwohl derselben im Vertrage zugesichert war, dass sie immer in Händen des Reichs bleiben solle.

Auch sonst sieht man deutlich, dass es hier nicht etwa besondere Vergünstigungen, wie sie einzelnen lombardischen Städten gewährt wurden, gewesen sind, welche die Städte für den Kaiser gewannen. Asti scheint im übrigen wohl alle Rechte der lombardischen Städte gehabt zu haben; aber es ist ihm doch nicht gelungen, einen Nachlass der bedeutenden jährlichen Abfindungssumme für die Regalien zu erwirken, zu der wir es noch im folgenden Jahrhunderte verpflichtet finden.[12] Alba erhielt 1185 die Regalien in der Stadt nur gegen jährlichen Zins von dreissig Pfund; von Regalien ausserhalb der Stadt oder sonstigen besondern Vergünstigungen ist nicht die Rede.[13] In andern Städten hat man sogar einfach auf das System zurückgegriffen, welches man früher in der Lombardei versuchte; sie wurden durch deutsche Podestaten verwaltet, welche dann zugleich wohl ausgedehntere Vollmachten als Reichsboten für die benachbarten Gebiete hatten.

304. — Es werden denn auch manche Reichsbeamte in Piemont genannt. Zu Turin und Ivrea, welche die Zugänge von Burgund her über den Mont Cenis und S. Bernhard beherrschten, hatte der Kaiser Ministerialen gesetzt, über deren Uebergriffe sich der Pabst 1187 beklagt[1]; auch der Ankauf von Val Stura für das Reich 1187 zeigt, wie sehr man darauf bedacht war, die Verbindungen mit Burgund zu sichern.[2] Von den hier aufgestellten

303.] **8.** Vgl. Ficker Lombardenb. 28. 43. **9.** Es heisst allerdings Mon. Germ. 4, 181: *Imperator dabit eis consules*; da aber später ausdrücklich von Wahl der Konsuln die Rede ist, so soll damit wohl nur gesagt sein, dass der Kaiser ihnen die Konsularregierung gestattete. **10.** Vgl. § 236 n. 3, § 237 n. 11. **11.** Moriondi 1, 91. 101. **12.** Vgl. Böhmer Acta 828; die hier genannten 300 Pfund dürften den 1159 (vgl. § 123 n. 4) bestimmten 140 Mark entsprechen; vgl. auch Böhmer Acta 153, wo K. Friedrich I für ein einzeines Jahr 100 Mark nachlässt. **13.** Stumpf Reg. n. 4420. 4421.

304. — **1.** Watterich 2, 680; dasselbe meldet Gervas. Dorob., Watterich 2, 668. **2.** Vgi. Toeche Heinr. VI. 83. Auch sonst scheint der Kaiser bemüht gewesen zu sein, durch Ankauf die Reichsbesitzungen in diesen Gegenden zu mehren; so 1178 vom Bischofe von Vercelli, Mandelli 2, 340.

Reichsbeamten kennen wir urkundlich Trushard von Kestenburg, der 1187 Podesta von Chieri und Ivrea, zugleich auch kaiserlicher Legat für Lombardien heisst[3]; beim Abzuge K. Heinrichs als Legat Italiens zurückgelassen, finden wir ihn doch auch noch 1189 insbesondere zu Ivrea thätig[4]; seine dortige Amtsführung scheint von längerer Dauer gewesen zu sein, da noch 1209 auf dieselbe Bezug genommen wird, indem K. Otto den Grafen von Blandrate alles leiht, *quidquid imperium tenet et tenuit — in civitate Yporegie et in episcopatu et comitatu cum castro et palacio et aliis honoribus, — sicut Trosardus aliquo tempore ea tenuit.*[5]

Im Süden wird die Burg Gavi, die Strasse nach Genua beherrschend, einen Hauptstützpunkt für die Behauptung der kaiserlichen Herrschaft geboten haben. In der Zeit des Friedens von Venedig diente sie als sicherer Aufenthalt für die Kaiserin und den jungen König[6]; auch der Kaiser scheint sich zuweilen dort aufgehalten zu haben, da er 1185 Dez. 8 *in castro Gavie* urkundet.[7] Von dortigen Reichsbeamten finde ich nur einen *Sigefredus castellanus Gavii* genannt, der 1190 als kaiserlicher Delegirter an der Entscheidung eines Streites zwischen Novara und Vercelli betheiligt war[8]; es ist gewiss der Reichsdienstmann Sigfrid von Lautern, der noch 1193 mit seinem oft erwähnten Bruder Heinrich beauftragt war, Zahlungen von Cremona an das Reich in Empfang zu nehmen.[9] Die Burg Gavi wurde aber schon 1191 vom K. Heinrich an die Genueser überlassen für die Hülfe, welche sie beim sizilischen Zuge leisteten.[10]

Das Hauptbollwerk der kaiserlichen Macht war aber die Burg Annone, am Tanaro östlich bei Asti gelegen, welche die wichtigste Verbindung zwischen der Lombardei und Piemont beherrschte und insbesondere das mächtige Asti im Zaume hielt. Der Bischof hatte das *castrum Noni* schon 1095 an die Stadt überlassen müssen.[11] Als der Kaiser 1155 Asti zerstörte, diente es den Bewohnern zum sichern Zufluchtsort.[12] Der Kaiser muss es dann aber für das Reich in Anspruch genommen haben, denn 1159 bei Ueberlassung der Regalien an die Rektoren der Stadt überlässt er ihnen auch *castrum nostrum Nonum* gegen einen besondern jährlichen Zins von fünfzig Mark.[13] Im Januar 1167 hat der Kaiser dann aber anders darüber verfügt. Er investirte den Arnold von Dorstadt, genannt Barbavaria, frühern Podesta von Piacenza *de castro et de loco, qui dicitur Nonum* für ihn und seine männlichen und weiblichen Erben *per rectum feodum secundum morem Theutonicum*, aber mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass weder er noch seine Erben dasselbe jemals verkaufen oder weiterverleihen oder anderweitig vom Reiche

---

3. Cibrario Chieri 1, 68 extr. 4. Vgl. § 279 n. 30. 5. Mon. patr. Ch. 1, 1163. 6. *Castellum Gayve* in Romoaldi Ann., nach Mon. Germ. 19, 457 *Gaibana prope Ferrariam*, wohin es auch Toeche 636 setzt. Dass es sich um Gavi bei Genua handelt, wird um so weniger zu bezweifeln sein, als die Ann. Genuens., Mon. Germ. 18, 98 melden, dass der Kaiser 1178 Jan. zu Genua mit der Kaiserin und dem Könige zusammentraf. 7. Stumpf Reg. n. 4439. 8. Mon. patr. Ch. 1, 959. 9. Toeche 624. 10. Ann. Genuens. Mon. Germ, 18, 105. 106. 11. Böhmer Acta 815. 12. Morena, Mon. Germ. 18, 593. Godefr. Viterb. Pantheon. Script. It. 7, 463. 13. Ughelli 4, 366.

veräussern dürfen.[14] Nach dem Aufstande der lombardischen Städte und dem Abzuge des Kaisers 1168 wird auch Annone nicht mehr zu behaupten gewesen sein; Arnold muss nach Deutschland zurückgekehrt sein, wo wir ihn von 1170 bis zu seinem Tode 1189 so oft in den Urkunden seines Heimathlandes genannt finden[15], dass er an keinem der spätern Züge nach Italien mehr Theil genommen haben kann. Auch seine Nachkommen scheinen ihre Rechte nicht mehr geltend gemacht zu haben; sein Sohn Bernhard war allerdings 1210 mit K. Otto in Italien[16]; aber wir finden die Burg später immer im Besitze von Personen, bei welchen eine Verwandtschaft mit Arnold weder nachweisbar, noch wahrscheinlich ist.

Bei der Unterwerfung von Asti 1174 wird Annone an das Reich zurückgestellt sein; 1176 hat sich der Kaiser dort aufgehalten[17], wie er auch 1185 dort Urkunden ausgestellt hat.[18] Im Juli 1178 schloss der Kaiser mit Asti einen Vertrag wegen der Burg; die von Asti verpflichten sich, weder ihm, noch seinem Sohne, noch ihrem Boten, *quem de Alamannis ibi castellanum suum statuerint*, die Burg zu nehmen, noch dazu behülflich zu sein, und dem Kastellan und den Bewohnern Frieden zu halten; dagegen verspricht der Kaiser, die Burg nur denen von Asti zur Hut übergeben zu wollen, *si ipse vel filius eius rex Henricus per se vel per nuncium suum vel nuncios Alamanum vel Alamanos simul cum Nonensibus in propria custodia retinere noluerit*; doch soll Asti dann verpflichtet sein, die Burg jederzeit auf dieselben Bedingungen zurückzustellen.[19] Die Stadt suchte sich danach sichtlich nur dagegen zu schützen, dass die Burg nicht an den Markgrafen von Montferrat oder eine andere einheimische Gewalt kam.

Später finden wir hier als Kastellan einen Thomas von Annone, zweifellos einen Deutschen, dessen Geschlecht aber nie genannt wird.[20] Er wird zuerst 1185 zu Turin als *Castellanus et potestas de Nona* beim Kaiser genannt[21]; 1186 war er, nur als Kastellan bezeichnet[22], bei der Unterwerfung Cremona's und scheint dann mit der Ueberwachung der Ausführung der Bedingungen beauftragt gewesen zu sein.[23] Seit Trushard von Kestenburg 1189 Italien verlassen hatte, scheint Thomas mit der Leitung der Reichsangelegenheiten im Piemontesischen überhaupt betraut gewesen zu sein, da wir ihn in verschiedenster Richtung thätig finden und er nun durchweg neben dem frühern Titel des Kastellan andere führt, welche auf die ausserordentlichen Befugnisse von Reichsboten hinweisen. Mit dem Kastellan Sigfrid von Gavi nnd zwei Hofrichtern ist er 1190 vom Könige zur Entscheidung von Streitigkeiten

---

304.] **14.** Zeitschr. des Vereins f. Niedersachsen 1863 S. 177 aus dem noch zu Dorstadt befindlichen Originale. **15.** Vgl. Zeitschr. des Vereins für Niedersachsen 1864 S. 41. **16.** Böhmer Acta 771. Notizenbl. 2, 372. **17.** Stumpf Reg. n. 4183. **18.** Stumpf Reg. n. 4423. 4424. **19.** Böhmer Acta 755. **20.** Den Herren von Dorstadt gehörte er wohl sicher nicht an, da der Name Thomas und der seines Sohnes Bertold diesem Geschlechte ganz fremd sind. **21.** Stumpf Reg. n. 4420. **22.** Einmal, Toeche 603, als *castellanus Anone*, das einzigemal, dass mir die später übliche Form des Namens in dieser Zeit aufgefallen ist. Doch ist offenbar trotz der nahen Beziehungen, in welchen der Kastellan später zu Turin steht, bei keiner der anzuführenden Erwähnungen an den Ort None südwestlich von Turin zu denken. **23.** Böhmer Acta 146. Toeche 603. 604.

zwischen Novara und Vercelli delegirt. Als *Nuncius regis et totius Taurinensis episcopatus legatus et principaliter ad hoc missus* bezengt er 1191 März 18 das Fodrum von den bischöflichen Lehen erhalten zu haben.[24] Sept. 2 überlässt er als *Nuncius imperatoris* im Auftrage des Kaisers Hoheitsrechte von Alessandria.[25] In Gegenwart *d. Thome Noni castellani et nuncii d. imperatoris* versprechen 1193 zu Annone der Markgraf von Montferrat und die Stadt Asti bei hoher Geldstrafe den unter ihnen geschlossenen Frieden zu halten, woranf Thomas *auctoritate imperatoris et sua predictam penam — et predictam pacem et concordiam — confirmavit et corroboravit*[26]; in demselben Jahre wird bei einem Vertrage des Bischofs von Turin mit den Herren von Piosasco über die Burg Testona bemerkt, derselbe sei geschlossen mit Rath nnd Willen des Kapitels, der Vasallen, der Stadt *et d. Tome de Nono castellani et d. imperatoris legati.*[27] Jannar 1196 finden wir ihn auf dem Tage des Generallegaten Konrad zu Borgo San Donino[28]; dann wiederholt zu Turin; im März schenkt er dort als *Th. de Nono castellanus ac sacri imperii legatus atque Taurini potestas una cum consulibus* städtische Grundstücke an eine Kirche[29]; im Juli ist er dort Zeuge des Kaisers; im Oktober erhält er dort, wieder als Podesta von Turin bezeichnet, den Befehl des Kaisers, einen Spruch des Hofgerichtes in Sachen des Bischofs von Vercelli gegen die Leute von Casale auszuführen.[30] Im folgenden Jahre waren der Markgraf von Montferrat und die Stadt Asti *de mandato d. imperatoris ante castellanum Noni Th. pro iusticia facienda;* zu Alba entscheidet er mit andern im Februar durch Schiedsspruch die Streitigkeiten derselben; einige Tage später entband er als *Nuncius d. imperatoris* bezeichnet zu Asti die Stadt von der wegen jenes Streites verbürgten Summe.[31]

Da wir in diesen Gegenden andere Reichsboten in dieser Zeit nie genannt finden, so wird Thomas unter dem allgemeineren Titel eines *Nuncius*, den er doch zu häufig führt, als dass er sich immer nur auf einen Einzelauftrag beziehen dürfte, mit der Wahrung aller Reichsrechte im Piemontesischen betraut gewesen sein. Wir hätten demnach in ihm einen Reichsboten für Piemont zu sehen, der hier eine ähnliche Stellung einnahm, wie in der Romagna die vom Reiche gesetzten Grafen. Wie diese in Imola, so scheint er vorzüglich in Turin einen Haltpunkt gefunden zu haben. K. Friedrich hatte allerdings noch 1159 dem dortigen Bischofe die gräfliche Gewalt in der Stadt und deren Umgebung nnd die sonstigen Rechte nach Laut der alten Privilegien bestätigt, aber *salva per omnia imperiali iustitia et illa ordinatione, quam in hac expeditione fecimus*[32], also mit Hinweis auf die Ronkalischen Beschlüsse. Die Hoheitsrechte, welche der Bischof nicht mehr thatsächlich inne hatte, wird der Kaiser gewiss an sich genommen haben; er verweilte später mehrfach im kaiserlichen Palaste zu Turin und Besitzungen und Rechte des

24. Mon. patr. Ch. 1, 959. 969. 25. Moriondi 1, 92. 26. Böhmer Acta 612; vgl. 819. 27. Mon. patr. Ch. 1, 1002. 28. Odorici 6, 95. Toeche 633. 29. Cibrario Torino 1, 504. 30. De Conti 1, 380. 381. 31. Böhmer Acta 820. 822; statt des gewöhnlichen Titel *Castellanus* heisst es hier einmal *Noni opidanus.* 32. Mon. patr. Ch. 1, 817.

Reichs werden noch später in dieser Gegend vielfach erwähnt.[33] Verwaltete Thomas diese anscheinend unter dem Titel eines Legaten des Bisthums, so scheint ihn der Kaiser später auch zum Podesta der Stadt gesetzt zu haben, doch so, dass daneben Konsuln blieben, wie wir ähnliches schon früher fanden.[34] Hier war Thomas denn auch mit Lehen ausgestattet; 1195 verlieh der Kaiser ihm und seinen Erben in Anerkennung seiner treuen Dienste zu rechtem Lehen drei Denare von den zwölf Denaren, welche dem Kaiser zu Turin von jedem Saumthiere als Zoll zu zahlen waren[35]; auch der kaiserliche Palast zu Turin muss schon ihm geliehen sein, da K. Friedrich II 1215 in Bestätigung einer Verleihung seines Vaters damit die Söhne des Thomas belehnt.[36] Nach dem Tode K. Heinrichs haben sich die von Asti, anscheinend in Abwesenheit des Kastellan, dann allerdings alsbald gegen ihre Zwingburg gewandt; der Podesta urkundet 1197 Nov. 29 *in obsidione castri Noni;* Dez. 4 wird es von den Bewohnern durch Vertrag übergeben und Dez. 12 bestimmt, dass es immer unmittelbar in der Hand der Stadt bleiben soll, während Lehen, welche der Kaiser dort verliehen hatte, jetzt vom Podesta der Stadt geliehen werden.[37] Zu Turin aber scheint Thomas, wenn nicht in seiner Gewalt, doch bei seinen Besitzungen belassen zu sein, da sein Geschlecht dort ansässig geworden ist. Ich möchte kaum bezweifeln, dass der *Thomas de Torino*, welchen K. Otto 1210 Mai zum Podesta von Brescia setzte, der dann aber bald von da verjagt wurde[38], derselbe ist mit dem frühern Kastellan von Annone. Musste Annone damals von Asti an das Reich zurückgegeben werden[39], so scheint es allerdings nicht, dass Thomas oder seine Söhne dort die alte Stellung einnahmen, da 1211 und 1212 ein Konrad als Kastellan von Annone erwähnt wird.[40] K. Friedrich II hat dann 1214 Annone an Asti für tausend Mark verpfändet, behielt sich aber 1219 bei einer Privilegienbestätigung dasselbe ausdrücklich vor.[41] Jetzt scheint Bertold, Sohn des Thomas, von dem wir schon erwähnten, dass K. Friedrich ihm und seinen Brüdern 1215 den Palast zu Turin bestätigte, es versucht zu haben, sich in den Besitz der Burg zu setzen, vielleicht durch Zahlung der Pfandsumme für den Kaiser. Denn 1220 zahlt Asti weitere achthundert Mark und erhält nun die Burg so verpfändet, dass der Kaiser sie erst nach zehn Jahren lösen darf; der Kaiser zeigt das seinem getreuen *Bertoldo de Nono* an mit dem Befehle, die Burg an Asti auszuliefern, falls sie ihm schon übergeben sein sollte.[42] Sich nach wie vor nach der Burg nennend, finden wir das Geschlecht noch später bei Turin ansässig; als K. Wilhelm 1252 dem Grafen von Savoien alle Reichsrechte im Bisthume Turin überliess, wird auch erwähnt *feudum imperiale Bertoldi de Non et fratrum eius, vi-*

304.] **33.** Manches mag auch in Folge der Aechtung des Grafen von Savoien 1187 dort an das Reich gekommen sein; scheint sein Sohn 1189 auch im allgemeinen restituirt zu sein, unter Vorbehalt der Regalien des Bisthums Sitten für das Reich, so ist doch nicht ausdrücklich gesagt, dass nicht auch noch Anderes zurückbehalten sei. Vgl. Wurstemberger 4, 13. **34.** Vgl. § 297 n. 1. **35.** Ungedr.; Auszug Böhmers. **36.** Reg. Frid. II. n. 74. **37.** Codex Astensis im Reichsarchive zu Wien, Bl. 192. 205. 207. 208. **38.** Ann. Brixiens. Mon. Germ. 18, 877. **39.** Böhmer Acta 224. **40.** Novellis 380. Odorici 7, 60. **41.** Böhmer Acta 236. 238. Huillard 1, 593. **42.** Böhmer Acta 250. 251.

delicet quondam villetam sive forteretiam, vocatam villa et finis de Celles, sitam inter Montem Calerium et Karium, und unter den Edeln, welche der König znm Gehorsam gegen den Grafen anwies, werden in erster Reihe die *Domini de Non* genannt.[43]

Nach dem Gesagten war in den spätern Zeiten K. Friedrichs I nnd K. Heinrichs die Stellnng des Kaiserthnms in Piemont doch wesentlich verschieden von der in der Lombardei. Der städtischen Selbstständigkeit waren hier geringere Konzessionen gemacht, und diese waren hier weniger bedenklich, weil das städtische Element überhaupt nicht die Bedentung erlangt hatte, wie in der Lombardei. So weit die dürftigen Qnellen das erkennen lassen, hat die Entwicklnng städtischer Selbstständigkeit hier eher zu einer Wiederkräftigung der Reichsgewalt geführt, indem sie Gelegenheit bot, Güter und Rechte, welche von den Fendalherren an die Städte gekommen waren, wieder nnmittelbar ans Reich zu nehmen. War das Land überwiegend noch in den Händen der alten Feudalgewalten, so ist daran allerdings nichts geändert; und wurden einzelne, insbesondere die Markgrafen von Montferrat, sichtlich begünstigt, so wird man doch nicht sagen dürfen, dass etwa nnr schrankenlose Nachgiebigkeit gegen diese die Aufrechthaltung der Reichsrechte insbesondere den Städten gegenüber ermöglicht habe; es fehlt nicht an Beispielen, dass anch die Feudalherren sich den Entscheidungen des Reiches zn fügen hatten, dass ihr Ungehorsam nicht unbestraft blieb; nnd es traf das nicht blos Schwächere, wie die Markgrafen von Incisa[44], sondern auch einen der Mächtigsten, den Grafen Hnmbert von Savoien, der, weil er sich den Entscheidungen des Reichs bei seinem Streite mit dem Bischofe von Turin nicht fügen wollte, geächtet nnd seiner Besitzungen beraubt wurde, welche erst nach seinem Tode dem Sohne geschmälert zurückgestellt wurden.[45] Für die Machtstellung des Kaiserthums im allgemeinen war diese Befestigung der Reichsgewalt in Piemont nm so wichtiger, als nnn auch bei feindlicher Stellnng der lombardischen Städte wenigstens die Alpenpässe von Burgund her dem Kaiser jederzeit den Eintritt in Italien ermöglichten.

305. — Die Verhältnisse der Romagna haben sich in mancher Beziehnng entsprechend gestaltet. Wir zeigten früher, wie die weltliche Hoheit in der ganzen Romagna an den Erzbischof von Ravenna gekommen war.[1] Aber er, wie die von ihm gesetzten Lehensgrafen hatten der städtischen Entwicklnng gegenüber sich nur in Resten ihrer Herrschaft behauptet. K. Friedrich I ist denn hier den Städten gegenüber nicht anders vorgegangen, wie in der Lombardei; er liess die Städte durch von ihm gesetzte Gewalthaber regieren, wie nns das wenigstens von Bologna und Ferrara bestimmt gesagt ist.[2] Schon der Veroneser Bund scheint hier nicht ohne Rückwirkung geblieben zn sein[3]; dem Lombardenbunde schloss Bologna sich alsbald an, dann

43. Wurstemberger 4, 154. 156. Später 1280 finden sich auch Herren von Piosasco als *Domini de Nono* bezeichnet; da bezieht sich aber der Name wohl auf None südwestlich von Turin; vgl. Mon. patr. Ch. 1, 1522. 1523. 1533. **44.** Moriondi 1, 94; vgl. § 101. **45.** Wurstemberger 4, 13. Vgl. § 71 n. 4, § 110 n. 1 nnd Toeche 94.

305. — **1.** Vgl. § 134. **2.** Vgl. § 295 n. 2; § 296 n. 10. 19. **3.** Vgl. § 298 n. 3.

auch andere Städte, so dass seit 1169 die Städte der Romagna immer neben denen der Lombardei nnd der Mark als Hauptabtheilung des Bundes aufgeführt werden. Bis 1173 dürfte der Bund sich durch die ganze Romagna erstreckt haben, da in diesem Jahre ein Konsul des entfernten Rimini unter den Rektoren des Bundes genannt wird.[4]

Doch scheinen niemals alle bedeutendern Städte der Romagna dem Bunde angehört zu haben. Sein Ansehen hat hier nicht ausgereicht, im allgemeinern Interesse den innern Streitigkeiten ein Ziel zu setzen; wir finden gerade in dieser Zeit fortwährende Fehden unter den Städten und Grossen, bei deren genauerer Verfolgung sich leicht ergibt, dass wesentlich nur Bologna hier den festen Punkt für den Bund bildet, die Stellung der andern Städte zu Bologna auch für deren Stellung zum Bunde massgebend ist; wie denn insbesondere der Bruch zwischen Bologna und Faenza 1171 veranlasst haben muss, dass Faenza fortan nicht als Glied des Bundes erscheint. Die Bologna gegenüberstehende Partei wurde eben dadurch auch zur kaiserlichen und es ist möglich, dass kaiserlicherseits schon früh Versuche gemacht wurden, von dieser Seite dem Bunde entgegenzutreten.[5] Aber wesentliches wird da doch in den frühern Zeiten des Bundes nicht geschehen sein; und auch Christian von Mainz scheint in den ersten Jahren seiner Legation nur die Herstellung der Hoheit des Reichs in Mittelitalien ernstlich ins Auge gefasst zu haben.[6]

Das gestaltete sich anders, als der Kaiser Ende 1174 mit einem Heere von Piemont her den Bund bedrohte. Um die Kräfte desselben zu theilen, warf sich nun Christian auf die Romagna und erlangte hier die entscheidendsten Erfolge; trotz der Hülfe des Bundes wurden Feb. 1175 die von Bologna geschlagen, San Cassiano bei Imola, ihr Hauptstützpunkt, zerstört.[7] Für die spätere Machtstellung des Kaisers in der Romagna scheint das eben so entscheidend gewesen zu sein, als in Piemont die Unterwerfung von Asti. Zur Zeit des Waffenstillstandes von Montebello im April 1175 werden allerdings noch Bologna, Ferrara, Ravenna, Rimini und der Graf von Bertinoro als

---

305.] 4. Vignati 244. 5. In einem undatirten Schwure (Vignati 221, wo das irrig als Schwur der genannten Städte selbst aufgefasst ist) verpflichtet sich der Bund Bologna, Modena, Reggio, Parma und Mantua zu helfen *de facto et guerra imperatoris et suorum nuntiorum et eorum, qui pro imperatore predictis civitatibus vel alicui earum guerram fecerint*, weiter insbesondere dem Garsedonius von Mantua nicht zu helfen. Fällt dieser Schwur, wie allgemein angenommen wird, 1170, so müsste schon damals der Bund offenbar von der Romagna her arg bedroht gewesen sein, zumal keine Stadt über Bologna hinaus mehr genannt wird; und es wäre dann etwa anzunehmen, dass Garsedonius als kaiserlicher Legat in der Romagna thätig war. Wir finden ihn auch wirklich in einer 1170 datirten Urkunde als *imperialis aule vicarius* zu Cesena und es scheint das insbesondere für Savioli 2a, 20 massgebend gewesen zu sein, jenen Schwur zu 1170 zu setzen. Aber diese Urkunde kann nach dem § 184 n. 9. 10 Gesagten nicht hieher gehören; und ich denke, dass jener Schwur erst in die Zeit der Fortschritte Christians von Mainz 1174 oder 1175 gehört, wie das sicher der Fall ist bei einem andern ähnlichen, Savioli 2, 46, nach welchem Alessandria und Bologna gleichzeitig bedroht erscheinen und in welchem der *Cancellarius* als Feind ausdrücklich genannt ist. 6. Schon Varrentrapp 55 nimmt wohl mit Recht an, dass die Nachrichten der Ann. Stadenses über einen Zug Christians gegen Bologna 1172 auf Verwechslung mit 1175 beruhen. 7. Vgl. Varrentrapp 62.

Bundesglieder genannt[8]; aber es ist zu bezweifeln, dass alle damals noch thatsächlich dem Kaiser gegenüberstanden. Denn auch Ferrara und Ravenna soll Christian unterworfen haben[9]; und zu Rimini finden wir kurz nachher einen kaiserlichen Legaten der Romagna thätig. Am 30. Mai nämlich, zu Rimini in Gegenwart des kaiserlichen Hofrichters Roland, klagt der Prior von Porto *apud d. Iohannem archipresbiterum de Sacco, sacri imperii in Romania legatum, et apud consules Arimini*, worauf der Erzpriester *imperiali auctoritate, qua fungitur*, befiehlt, ihn in Besitz zu setzen, *ex parte d. imperatoris et Magontini archiepiscopi precipiendo*, dass jeder, der ihn weiter belästigt, *banno d. imperatoris subpositus*, zwei Pfund Gold zahlen soll.[10] Dass Christian um diese Zeit nach Pavia zu den Verhandlungen mit dem Lombarden berufen wurde, wird die Veranlassung gewesen sein, einen besondern Legaten für die Romagna zu bestellen; der dazu ausersehene Erzpriester von Sacco muss einer der bewährtesten und einflussreichsten Anhänger des Kaisers gewesen sein, da er neben Garsedonius von Mantua der einzige italienische Prälat ist, welchem im Frieden von Venedig seine Stellung gesichert wurde.[11]

Auch nach der Wiederaufnahme des Kampfes gelang es dem Bunde nicht, die Erfolge des Kaisers rückgängig zu machen; insbesondere erscheint es beachtenswerth, dass die Niederlage bei Legnano keinerlei Aenderung in der bisher gewonnenen Machtstellung, weder in Piemont, noch in der Romagna herbeiführte; wie sie auch in der Lombardei selbst lediglich den gezwungenen

8. Mon. Germ. 4, 151. 9. Ann. Stadens. Mon. Germ. 16, 347 zu 1173; aber während die Thatsachen, welche sie melden, durchweg richtig scheinen, ist die Chronologie ganz verwirrt, wie sich daraus erklärt, dass diese Nachrichten lange nachher, aber nach dem Berichte eines Augenzeugen gemacht sind. Die Unterwerfung müsste Ende 1174 oder in die ersten Monate 1175 fallen, da nach dem Waffenstillstande das zunächst nicht mehr statthaft gewesen wäre; dasselbe gilt für Rimini. Mit der Annahme, dass Christian bereits vor dem Waffenstillstande Herr fast der ganzen Romagna war, würden die Nachrichten späterer, aber nicht unglaubwürdiger (vgl. Varrentrapp 63) Chroniken stimmen, wonach bei der Belagerung von San Cassiano 1175 Feb. nur Bologna und Ferrara auf Seiten des Bundes, alle andern Städte, insbesondere auch Ravenna und Rimini auf Seiten Christians standen; vgl. Savioli 2a, 46. 52, welcher die frühere Aufzählung der Städte als Bundesglieder dadurch zu erklären sucht, dass sie sich bis zum Mai der kaiserlichen Hoheit wieder entzogen hätten. Aber dafür fehlt jeder Anhaltspunkt; und für Rimini spricht die Urk. von Mai 30 ausdrücklich dagegen. Ravenna und Rimini mag man noch als Bundesmitglieder betrachtet haben, obwohl sie es thatsächlich kaum mehr waren. Für Ferrara wird sich das nicht behaupten lassen, da ein Ferrarese auf Seiten des Bundes den Waffenstillstand beschwur, Mon. Germ. 4, 146, Ferrara auch noch 1177 zum Bunde gehört; hat Christian Ferrara wirklich unterworfen, sei es vor dem Waffenstillstande, oder etwa nach dem Abbruche der Verhandlungen, so muss es wieder verloren sein. Dass Christian Ferrara bekriegte und er daher hier, wie zu Bologna, noch später besonders verhasst war, sagt auch Romuald, Mon. Germ. 19, 446. 10. Tonini 2, 588. 11. Theiner Cod. dom. 1, 23, mit dem richtigen *archipresbyter de Sacco*, während es Mon. Germ. 1, 148 *archiepiscopus de Savo* heisst. Dass dieses bisher nicht bestimmte Sacco (vgl. Varrentrapp 122) das im Paduanischen ist, ergibt sich daraus, dass der Kaiser, als ihm 1161 Sacco vom Bischofe von Padua abgetreten wurde, Antiq. It. 6, 243, sich insbesondere auch die Investitur des dortigen Erzpriesters vorbehielt.

Rücktritt von Como zum Bunde bewirkt zu haben scheint, während Pavia in seiner Treue nicht wankend wird, Cremona und Tortona sich anscheinend sogar erst nach der Schlacht bestimmt vom Bunde lossagten, so dass der Kaiser hier günstiger stand, als zuvor.[12] Die Niederlage war wohl insofern entscheidend, als der Kaiser nun kaum mehr hoffen durfte, den Bund in dem Umfange, in dem er sich bisher behauptet hatte, zu überwältigen; wenn aber andererseits der Bund trotz des Sieges nach keiner Seite hin das Verlorene wiederzugewinnen wusste, so musste das doch auch auf dieser Seite den Wunsch nach Frieden sehr nahe legen. In den sechsjährigen Waffenstillstand 1177 trat der Bund bezüglich der Romagna unter sehr ungünstigen Verhältnissen ein; lediglich Ferrara und Bologna mit den vertriebenen Leuten von San Cassiano und mit dem unbedeutenden Dozza[13] im Gebiete von Imola stehen noch auf seiner Seite; dagegen werden Monteveglio im Bolognesischen[14], Imola, Faenza, Ravenna, Forlì, Forlimpopoli, Cesena, Rimini und Castrocaro ausdrücklich auf Seiten des Kaisers aufgeführt.

Die durch den Waffenstillstand bestimmten Gränzen sind dann aber in der Zeit bis zum Frieden von Bologna nicht eingehalten worden, dessen Sonderinteressen jene allerdings nicht entsprachen. Im Mai 1179 schloss Bologna einen Vertrag mit Modena gegen Monteveglio, dessen Stellung auf Seiten des Kaisers ihnen besonders lästig gewesen sein muss. Verletzungen von Seite der Kaiserlichen, für welche aber Boten des Kaisers gemäss dem Waffenstillstande Genugthuung anboten, scheinen zum Vorwande genommen zu sein;

305.] **12.** Dass der Kaiser „an einem einzigen Schlachttage alle Früchte der bisherigen Anstrengungen einbüsste," ist den Thatsachen gegenüber durchaus unrichtig. Como erscheint 1177 wieder als Bundesglied, wohl in Folge der Niederlage; es hatte damals, um seine Gefangenen zu befreien, Verträge mit Mailand eingehen müssen, durch welche es auch einen Theil seines Gebietes verlor; nach dem Waffenstillstande 1177 muss es alsbald wieder zur kaiserlichen Partei getreten sein, da der Kaiser 1178 Juni jene erzwungenen Verträge für ungültig erklärt; vgl. Rovelli 2, 175. 359; auch 1183 erscheint es als Stadt der kaiserlichen Partei. Den Uebertritt von Cremona und Tortona zum Kaiser setzen Romuald, Mon. Germ. 19, 443, und die Vita Alexandri, Watterich 2, 436, in die Zeit des Beginns der Friedensverhandlungen, nach der Schlacht. Cremona wird 1176 Jan. noch als Bundesglied erwähnt, Vignati 278, scheint übrigens schon seit dem Frieden von Montebello auf Seiten des Kaisers gestanden zu haben; vgl. Ficker Lombardenb. 31; dazu Cron. Altinate, Arch. stor. 8, 173, wonach zuerst Pavia, bald nachher Cremona dem Kaiser Treue schwur. Der offene Bruch mit dem Bunde mag allerdings erst nach der Schlacht, Mai 29, erfolgt sein; Juli 29 lässt sich Cremona vom Kaiser seine Privilegien bestätigen, Stumpf Reg. n. 4181; Dez. 12 schliesst es ein Bündniss mit dem Kaiser; Böhmer Acta 126. Eine solche Rückwirkung der Schlacht hat auch nichts Unwahrscheinliches. Der ganze Bund war 1167 nur dadurch ermöglicht, dass Mailand auf alle frühern Ansprüche gegen die Nachbarstädte verzichtete und insbesondere die übermächtige Stellung von Cremona verbürgt wurde. Hatte die Schlacht, bei der Mailand in erster Reihe betheiligt war, ein dauerndes Unterliegen des Kaisers zur Folge, so war wohl sicher vorauszusehen, dass Mailand die lästigen Verpflichtungen gegen Cremona, welches am Kriege keinen Antheil mehr genommen hatte, nicht einhalten würde. Bedeutsamer für die Beurtheilung der Machtstellung des Kaisers nach der Schlacht ist wohl der Abfall Tortona's vom Bunde, wo solche in der frühern Parteistellung liegende Gründe nicht vorhanden waren. **13.** *Docia*, westlich von Imola an der Bolognesischen Gränze. **14.** *Mons Vellii*, westlich von Bologna an der Modenesischen Gränze; dass dieses gemeint sei, ergeben die folgenden Ereignisse.

im Juli war Monteveglio bereits zerstört, ein Friedensbruch, den der Pabst höchlich missbilligte.[15]

306. — Besonders beachtenswerth für die spätere Gestaltung der Dinge in der Romagna sind aber die Verhältnisse von Imola. Die Grafschaft Imola war vom Reiche dem Erzbischofe von Ravenna verliehen; die Grafen von Imola, welche wir im eilften Jahrhunderte finden, werden von ihm belehnt gewesen sein. Mit dem Aufkommen städtischer Selbstständigkeit suchte auch Imola seine Hoheit über die ganze Grafschaft auszudehnen. Aber es traf dabei auf Widerstand; der Bischof suchte sich bei den ihm zustehenden Hoheitsrechten zu behaupten; insbesondere aber widerstrebten der Stadt die beiden unmittelbar bei derselben gelegenen Orte Castrum Imolae und San Cassiano, der Sitz des Bisthums, welche jederzeit bereit waren, sich den mächtigen Nachbarstädten Bologna und Faenza zu unterwerfen, wenn sie durch diese gegen Imola geschützt wurden; dagegen suchte dann wieder seinerseits Imola durch engsten Anschluss an das Reich seine Unabhängigkeit gegenüber den Nachbarinnen zu behaupten.

Die Stadt hatte sich insbesondere 1153 auf die härtesten Bedingungen Bologna unterwerfen müssen; sie musste auf die Hoheit über die Nachbarorte verzichten, ihre Befestigungen zerstören, Bologna eine jährliche Abgabe zahlen und an den Kriegszügen und Steuern Bologna's Theil nehmen[1]; die Grafschaft wurde unter Bologna und Faenza getheilt. Den damit begründeten Zustand suchten diese später immer als ihr Recht in Anspruch zu nehmen; so heisst es noch im Vertrage beider 1178: *Comitatum autem Imole cum Faventinis ita tenebimus, sicut habebamus et tenebamus octo diebus antequam imperator Federicus primo ingrederetur Ytaliam.*[2] Schon das lässt darauf schliessen, dass Friedrich bereits auf dem Römerzuge, als er sich im Mai 1155 im Gebiete von Bologna aufhielt, in diese Verhältnisse eingriff; gerade damals, Mai 11, erfolgte eine Aussöhnung zwischen dem Bischofe und der Stadt und zwar *Cunrado regis nuncio presente*[3]; wie wir das von Medicina wissen[4], wird er damals auch Imola für unabhängig erklärt haben. Jedenfalls geschah das spätestens 1159; der Kaiser erklärte: *statum eiusdem civitatis ad modum aliarum civitatum cum toto suo comitatu in integrum restituimus et ab omni iugo aliarum civitatum et personarum eam absolvimus.*[5] Dass er hier schon damals an unmittelbarere Uebung der Hoheitsrechte durch das Reich dachte, lässt sich vielleicht daraus schliessen, dass in der Bestätigungsurkunde für den Erzbischof von Ravenna 1160 wohl die andern in den frühern Privilegien verliehenen Grafschaften, nicht aber auch die von Ferrara, Faenza und Imola aufgezählt werden; gewiss nicht zufällig, da die alten Privilegien sichtlich vorlagen.[6]

Die Erhebung der Lombarden machte der Unabhängigkeit von Imola ein Ende. Es musste sich 1168 Juni 16 auf die alten Bedingungen unterwerfen,

---

15. Savioli 2, 99. 103.

306. — **1.** Savioli 1, 228. 229. **2.** Savioli 2, 89. 90; vgl. 2, 7. **3.** Manzonius 97. **4.** Savioli 1, 238. **5.** Manzonius 101. **6.** Fantuzzi 5, 289.

nur so, dass es jetzt Bologna und Faenza gleichmässig verpflichtet wurde; beide verbanden sich zugleich aufs engste untereinander und mit den Orten San Cassiano und Burg Imola insbesondere zur Aufrechthaltung dieses Verhältnisses.[7] Der Zerfall zwischen Faenza und Bologna 1171 dürfte nur die Folge gehabt haben, dass nun Bologna allein hier gebot, welches sich insbesondere in San Cassiano einen festen Stützpunkt geschaffen zu haben scheint. Mit dem Auftreten des Legaten Christian wandten sich dann die Dinge; Imola scheint sich sogleich erhoben zu haben, San Cassiano wurde erobert und zerstört und 1175 März 17 verbriefte der Legat denen von Imola, dass es nie wieder erbaut werden solle: *Castrum enim illud nominatim ad ignominiam et contemptum imperialis corone constructum fuit et manifesti hostes imperii et publice abiudicati et dampnati in eo ad nocendum imperio refugium habebant;* 1177 hat der Kaiser diese Verfügung und die Unabhängigkeit von Imola bestätigt[8], welches so als selbstständiges Glied der kaiserlichen Partei in den Waffenstillstand eintrat.

Wurde auf dieser Grundlage der Frieden endgültig abgeschlossen, so stand Bologna seinem frühern Besitzstande gegenüber ungünstiger, als irgend eine der andern Städte des Bundes. Es suchte daher ohne Rücksicht auf den Waffenstillstand den frühern Zustand wiederherzustellen; und es gelang ihm das dadurch, dass es Faenza, dessen Stellung die Erfolge der kaiserlichen Partei vorzugsweise gefördert haben wird, von dieser abzuziehen wusste. Schon 1178 März 8 verbanden sich Bologna und Faenza zur Wiedererbauung von San Cassiano und zu gewaltsamer Herstellung ihrer gemeinsamen Hoheit über Imola.[9] Ueber drei Jahre dauerte der Kampf[10]; der Bund scheint sich, so viel wir wissen, gar nicht eingemischt zu haben; der kaiserliche Legat Christian kriegte mit Glück gegen Faenza, belagerte Castrocaro und schlug 1179 Juli 24 die Faentiner bei Cerro.[11] Seine Gefangennahme gegen Ende des Jahrs wird vorzüglich die den Gegnern günstige Wendung veranlasst haben. Imola leistete noch Widerstand, aber 1181 Juli 31 musste es sich unter Wiederherstellung des alten Abhängigkeitsverhältnisses zu Bologna und Faenza auf die härtesten Bedingungen unterwerfen; insbesondere musste es die kaiserliche Partei verlassen, dem Lombardenbunde beitreten und Geisseln stellen auf so lange, als der Krieg mit dem Kaiser dauern würde.[12]

Bei den Friedensverhandlungen 1183 mussten diese Verhältnisse zur Erörterung und Entscheidung kommen. Der Bund trat für die Ansprüche von Bologna und Faenza in vollstem Umfange ein; es heisst in seinen Vorschlägen: *Pactis inter civitates factis, presertim ante imperium d. imperatoris, in suo robore durantibus, veluti quod factum fuit inter Bononienses et Faentinos et Imolenses*; man wollte also einfache Aufrechthaltung des Unterwerfungsvertrages von 1153. Es ist begreiflich, dass der Kaiser auf eine Forderung nicht einging, welche er nur gewähren konnte unter Preisgebung einer treuen Bundesgenossin, unter Anerkennung eines durch offenen Bruch des

---

306.] 7. Savioli 2, 5. 6. 8. Savioli 2, 48. 67. 9. Savioli 2, 89. 90. 10. Näheres bei Savioli 2a, 80 ff. 11. Vgl. Varrentrapp 94. 12. Savioli 2, 112.

Waffenstillstandes geschaffenen Zustandes. Im Frieden selbst ist denn auch von Aufrechthaltung jenes Vertrages gar nicht die Rede. Es wird den Lombarden nicht einmal gewährt, Imola wider dessen Willen beim Bunde zu halten. Im Vorvertrage von Piacenza wird Imola allerdings noch unter den Bundesstädten aufgeführt; aber es wird ihm vorbehalten, den Vertrag mit den andern Städten nur zu beschwören, *si placuerit.* Demgemäss erscheint denn auch im Friedensinstrumente selbst Imola nicht unter den Städten, welchen der Friede verliehen wird, sondern unter denen, für welche er nur Geltung haben soll, wenn die Lombarden sie binnen zwei Monaten zum Beitritte bewegen können.[13] Der ganzen Sachlage nach konnte das nur als mildere Form eines Verzichtes auf Imola betrachtet werden. Auch Ferrara, das sich aus nicht näher bekannten Ursachen vom Bunde getrennt haben muss, wird im Frieden in derselben Weise erwähnt und scheint dem Bunde auch nachträglich nicht wieder beigetreten zu sein; es erhält 1191 durch Sonderprivileg wesentlich dieselben Rechte, wie die Bundesstädte, gegen jährlichen Zins von zehn Mark mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass es dem Lombardenbunde nicht beitreten darf.[14] So verblieben seit dem Frieden dem Bunde in der Romagna nur Bologna und Faenza.

307. — Hatte der Kaiser im Frieden und einzelnen Sonderverträgen den Städten der Lombardei im engern Sinne und der Veroneser Mark die ausgedehnteste Selbstverwaltung zugestanden, so ist in andern Reichstheilen sein Streben in der nächstfolgenden Zeit um so bestimmter darauf gerichtet, eine ähnliche Entwicklung hintanzuhalten und der Verwaltung durch Reichsbeamte weitern Spielraum zu schaffen.

In der Romagna fehlte es dafür nicht an Haltpunkten. Von unmittelbaren Reichsbesitzungen waren hier insbesondere von Bedeutung Medicina und Argelata mit ihrem Zubehör, Bestandtheile der mathildischen Erbschaft. Schon auf seinem ersten Zuge 1155 nahm Friedrich sie wieder unmittelbar an das Reich, sie damit der Hoheit Bologna's entziehend; die Urkunde ist erhalten, worin er in Fürsorge für diejenigen, *qui iure strictiori nostro imperio coniunguntur,* und *fideles nostros regni de Medicina in iustitia sua ad servitium regni conservare volentes,* befiehlt, dass die dortige Burg wiedererbaut werde und sie mit dem Gebiete, dessen Gränzen angegeben sind, keiner Stadt, sondern nur dem Reiche unterstehen sollen.[1] Während des Krieges wird sich Bologna ihrer wieder bemächtigt haben; aber in Ausführung des Friedens müssen sie zurückgestellt sein, da wir sie fortan immer als Reichsgut anerkannt finden werden. Ebenso das wichtige Monteveglio, gleichfalls Mathildisches Gut. Die von Bologna 1179 zerstörte Burg[2] wurde mit Willen des Kaisers von den dortigen Kapitanen wiedererbaut, wogegen er ihnen 1196 die Privilegien der Kaiser Heinrich nnd Friedrich, der Mathilde

13. Vgl. § 299 n. 9. 14. Würdtwein N.S. 12, 36. Es ist möglich, dass für die Sonderstellung von Ferrara auch die später zu besprechenden Rechte der römischen Kirche auf dasselbe von Einfluss gewesen sind.

307. — 1. Savioli 1, 238. 2. Vgl. § 305 n. 15.

und Herzog Welfs bestätigt, sie nur der Person des Kaisers unmittelbar unterstellt und ihnen andere Vortheile gewährt.[3]

Gleich nach dem Frieden von Venedig 1177 gelang es dann dem Kaiser, sich in Besitz der Burg und Grafschaft Bertinoro zu setzen, auf welche die römische Kirche nach dem Testamente des letzten Grafen, dann aber auch der Erzbischof von Ravenna als Herr des Exarchats Ansprüche erhoben, während der Kaiser sie schon während der Friedensverhandlungen für das Reich beansprucht hatte.[4] Dieses blieb denn auch im Besitze; der dortige Reichsbeamte scheint den Titel eines Gastalden geführt zu haben, da 1186 bei K. Heinrich ein *Paltonerius castaldus de Bretenorio* erwähnt wird.[5]

Ueber die Stellung der nicht zum Bunde gehörenden Städte der Romagna fehlen uns für die folgende Zeit, von Imola abgesehen, bestimmtere Nachrichten. Wurden sie beim Waffenstillstande 1177 als Glieder der kaiserlichen Partei aufgezählt, so ist im Frieden 1183 von ihnen nicht ausdrücklich die Rede. Sind die hier namentlich aufgeführten Städte der kaiserlichen Partei durchweg solche, welche durch Sonderprivilegien eine den Bundesstädten entsprechende Stellung erlangt hatten, so möchte schon das darauf schliessen lassen, dass die Städte der Romagna sich gleicher Unabhängigkeit nicht erfreuten. Von Ravenna und Ferrara abgesehen[6], sind Sonderprivilegien, durch welche volle Selbstverwaltung und die Regalien verliehen wären, nicht bekannt und höchst wahrscheinlich auch nicht vorhanden gewesen.

Darauf scheint wenigstens zu deuten, wenn Rimini dem Mangel durch Fälschungen abzuhelfen suchte, wonach der Kaiser 1156 und 1167 der Stadt den Komitat und die Hoheitsrechte verliehen hätte.[7] Die Grafschaft muss aber in dieser Zeit in den Händen des Reichs gewesen sein; noch 1205, wo die Stadt sie usurpirt hatte, wird sie bezeichnet als *Comitatus imperii, quem dicunt Ariminenses suum esse.*[8] Erscheint 1186 und 1187 Petrus Traversarius als Graf von Rimini in der Umgebung des Königs[9], so wird er den Titel als Reichsbeamter führen. In einer allerdings erst späten, aber doch wohl aus ältern Quellen schöpfenden Chronik von Pesaro heisst es dann zu 1188: *Dominus Righettus Pandulphinus de Vicentia fit vicarius Arimini et Pisauri et aliarum civitatum, quas occupavit Fridericus I imperator Barbarossa, et ipsas civitates regebat et gubernabat nomine imperatoris predicti;* und zu 1191: *Ab Henrico II imperatore d. Righettus confirmatur vicarius in vita, et hoc quia cum II. imperator predictus pervenisset in Italiam, in civitate Parmae donavit sibi xxii. milia florenorum; et valde gavisus fuit imperator, quod pecunia sibi deficiebat; et ideo confirmavit ipsum vicarium Arimini in vita et donavit sibi Roncofredum, Giovedium et Nobium.*[10]

307.] **3.** Savioli 2, 191. **4.** Vgl. Vita Alexandri, Watterich 2, 446. 448 und oben § 134 n. 10. Die Burg Bertinoro mit Zubehör war früher bis 1143 immer als Lehen von Ravenna anerkannt, während dann 1144 eine sehr allgemein gehaltene Lehensauftragung aller der römischen Kirche entfremdeten Besitzungen den beabsichtigten Uebergang an die Kirche vorbereitet zu haben scheint. Vgl. Fantuzzi 4, 204. 249. 260. 261. 262. **5.** Antiq. It. 4, 469. **6.** Vgl. § 295 n. 3. 4; § 306 n. 14. **7.** Tonini 2, 576. 585; vgl. Stumpf Reg. n. 3760. 4084. **8.** Savioli 2, 275. **9.** Fantuzzi 2, 155; Stumpf Reg. n. 4615. **10.** Olivieri

Es ist wohl am wahrscheinlichsten, dass der Kaiser hier ähnliche Einrichtungen traf, wie wir sie auch in einigen piemontesischen Städten fanden, dass er der Stadt ein gewisses Mass von Selbstverwaltung überliess, daneben aber für einzelne oder mehrere Städte kaiserliche Beamte bestellte. Für Imola können wir das bestimmter nachweisen. Die Privilegien von 1159 und 1177 verbürgten nur die Unabhängigkeit von andern Städten, nicht die Selbstverwaltung und die Regalien. Da nun auch der Frieden hier keine Anwendung fand, so stand der Einsetzung eines Reichsbeamten nichts im Wege. Und diese wird wohl nur den Wünschen der Stadt selbst entsprochen haben, welche nur durch das Reich gegen ihre mächtigen Nachbarinnen dauernd geschützt werden konnte. Zu 1185 meldet Tolosanus, dass die von Imola *Brocardo Teotonico eorum potestati* zweihundert Pfund zahlten, um nicht an der Heerfahrt gegen Faenza Theil nehmen zu müssen[11]; Burchard wird dann auch 1186 als *Potestas Imolensium* und nochmals als *Castaldus de Imola* urkundlich beim K. Heinrich erwähnt.[12] Er war wahrscheinlich ein Bruder des Legaten Bertold von Kunigsberg und des Anselm, der 1187 Tuszien verwaltete.[13]

Wurden nun die Interessen von Imola in den nächsten Jahren vom Reiche aufs sichtlichste gefördert, so lag dabei zweifellos die Absicht zu Grunde, für die Reichsverwaltung in diesen Gegenden einen festen Halt zu schaffen. In wie weit damit die Bekriegung von Faenza durch den Legaten Bertold 1185[14] zusammenhängt, ist nicht klar; es wird angegeben, dass er durch die Edeln des Gebiets dazu veranlasst wurde und Lösung der Stadt vom Lombardenbunde verlangte.[15] Es ist nicht unwahrscheinlich, dass Faenza seine alten Ansprüche auf Theile der Grafschaft Imola erneuerte, in welchen auch angesehene Herrengeschlechter gesessen waren. Dann können die Bedingungen, auf welche Faenza Frieden erhielt, nach den folgenden Ereignissen nicht sehr günstig gewesen sein. Es steht gewiss damit in Zusammenhang, wenn 1186 Okt. 16 vor dem K. Heinrich der Graf von Bagnacavallo, dann die zwischen dem Santerno und Senio gesessenen Grafen von Cunio und Donigaglia, weiter der Graf von Castel dell'Arbore an der bolognesischen Gränze und andere Edle die Bürgerschaft von Imola beschworen, als dessen Behörde die Urkunde neben den Konsuln einen ständigen *Nuntius imperatoris et regis* voraussetzt[16]; unter den obwaltenden Verhältnissen hiess das nichts anderes, als dass die Grafen sich der Hoheit von Faenza und Bologna entzogen und mit Imola nur dem Reiche unterworfen blieben.

Das Reich nahm überhaupt nicht blos die Stadt, sondern auch die Graf-

Chiesa Pesarese 121. **11.** Mittarelli Acc. 102. **12.** Savioli 2, 147. Antiq. It. 4, 469. **13.** Als Bruder des Legaten Bertold wird 1185 ein Anselm genannt, Mittarelli Ann. 9, 34; 1187 als Bruder des Präses Anselm von Tuszien ein Burchard, Lami Mon. 1, 342; dass diese drei Brüder waren, ist danach wohl kaum zu bezweifeln; auf die Identität mit dem Podestaten von Imola schliesse ich, weil ich in dieser Zeit keinen andern Burchard in Italien genannt finde. Später 1191 findet sich ein Burchard von Geroldseck beim Kaiser zu Mailand, Böhmer Acta 167. **14.** Vgl. § 279 n. 17. **15.** Vgl. Tolosanus bei Mittarelli Acc. 96. **16.** Savioli 2, 147; auch Manzonius 121.

schaft in Anspruch. Nach längern Streitigkeiten zwischen dem Bischofe und dem Legaten Bertold *super tota et integra iurisdictione totius comitatus Imole et responsione ipsius comitatus imperio facienda, de quo comitatu episcopus dicebat se comitem esse debere et imperio de comitatu respondere et alius pro comitatu imperio comitem esse non debere*, was der Legat bestritt, entschied 1186 Okt. 24 der Erzbischof von Ravenna als Delegirter des Kaisers, dass *salvo iure comitatus ipsi episcopo, si quem habet*, dem Bischofe nur auf seinen eigenen Besitzungen die Gerichtsbarkeit zustehe, wonach also die Grafschaft im Besitze des Reiches blieb.[17]

308. — Es scheint demnach in der Absicht gelegen zu haben, einen Grafen für die Grafschaft Imola zu bestellen. Finden wir nun gerade von hier an den früher nie erwähnten Titel eines Grafen der Romagna, so ist wohl nicht zu bezweifeln, dass dieser Amtstitel zunächst von der Grafschaft Imola hergenommen wurde, die örtliche Bezeichnung aber umfassender gewählt wurde, weil wohl auch die übrigen Reichsbesitzungen in der Romagna dem Grafen unterstanden. Am 23. Feb. 1187 verfügt zu Imola *Dominus comes Henricus Romanie ex delegatione sua auctoritate serenissimi regis Henrici, que erat sibi concessa per totam Romaniam*, dass die Einwohner von Bergulo Bürger von Imola werden sollen[1]; es erscheint im Titel die Gewalt des Grafen mit der des Reichsboten vereint. Vielleicht haben wir in diesem ersten Grafen der Romagna den Grafen Heinrich von Dietz zu sehen, obwohl ich dafür nur geltend zu machen wüsste, dass derselbe, sonst häufig am Hofe, von 1186 Sept. 1, wo er beim Könige zu S. Miniato ist[2], bis 1187 Dez., wo er beim Kaiser in Lothringen genannt wird[3], weder beim Kaiser, noch beim Könige erscheint; da er im Frühjahre 1188 als Gesandter an Saladin geschickt wurde, wäre seine Amtsdauer im Falle der Richtigkeit unserer Annahme nur eine kurze gewesen.

Auch jene Verfügung zeigt, wie man von Reichswegen darauf bedacht war, die Stadt Imola zu stärken. Die von Imola hatten die Leute des unweit der Stadt gelegenen Bergulo, ebenso wie die Bewohner des zerstörten San Cassiano genöthigt, zur Stadt zu ziehen und dort in eigenen Vorstädten zu wohnen; bei der Unterwerfung durch Bologna und Faenza 1181 mussten sie dieselben entlassen[4], während jetzt das alte Verhältniss wiederhergestellt wurde. San Cassiano wird im Konstanzer Frieden unter den Orten genannt, für welche er gelten soll, wenn sie sich binnen zwei Monaten mit den Lombarden darüber einigten. Es ist möglich, dass der Ort, der übrigens als Bundesglied nicht mehr genannt wird, es anfangs noch versuchte, sich auf den Bund gestützt der Hoheit von Imola zu entziehen. Aber seit der Zerstörung durch Christian von Mainz scheint er nie wieder zu einiger Bedeutung gelangt zu sein, wie denn auch Bischof und Kapitel zu Dozza residirten; wohl unter

---

307.] **17.** Manzonius 116.

308. — **1.** Savioli 2, 149. **2.** Lami Mon. 1, 341. **3.** Vgl. Scheffer 243. Heinrich von Lautern wird es schwerlich sein, da dieser noch in demselben Jahre als Bote für die Mathildischen Güter erscheint, vgl. § 302 n. 2. **4.** Savioli 2, 112. 113.

Einflussnahme des Reichs kam es dann 1187 zu einer Einigung, wonach der Sitz des Bischofs von San Cassiano nach Imola verlegt und wohl auch der Ort, der als selbstständige Gemeinde weiter nicht mehr genannt wird, mit der Stadt vereinigt wurde.[5] Erscheint bei diesen Abmachungen die Stadt nur durch ihre Konsuln vertreten, so dass es keinen besondern Reichsbeamten für dieselbe mehr gegeben zu haben scheint, so stimmt das zu unserer Annahme, dass der Graf der Romagna zunächst Graf von Imola war, ein kaiserlicher Podesta neben ihm also überflüssig erscheinen musste.

309. — Auch später werden noch Grafen der Romagna erwähnt. Daneben ist aber auch von Herzogen von Ravenna die Rede und bei der Dürftigkeit der Zeugnisse ist es schwer, das Verhältniss beider Aemter zu einander mit Sicherheit festzustellen. Wir erwähnten bereits, wie in der Romagna, zunächst zu Ravenna, schon früher ständige Reichsboten bestellt gewesen zu sein scheinen, insbesondere noch unter Friedrich I von einem Missus die Rede ist, der zu Ravenna zur Verwaltung der dort dem Reiche verbliebenen Hoheitsrechte seinen Sitz hat.[1] Die Stellung dieser Boten scheint im allgemeinen gerade keine angesehenere gewesen zu sein. Zuweilen mag dieses Amt aber auch einem der mächtigern Reichsbeamten übertragen und dann ein vollerer Titel davon geführt sein. So möchte ich es erklären, wenn wir schon 1129 einen *Conradus divina gratia Ravennatum dux et Tuscie preses et marchio* finden[2]; in diese Zeit dürfte denn auch eine Nachricht gehören, wonach Ravenna in Verbindung mit dem Markgrafen Konrad die von Faenza bekriegte.[3] Der Titel *Dux*, der zu Ravenna von römischer Zeit her vielfach in Gebrauch geblieben war, soll wohl zunächst nur eine Gewalt über die Stadt, nicht über einen grössern Amtssprengel bezeichnen, da wir ihn auch später durchweg nur mit dem Namen der Stadt Ravenna, nicht mit dem der Romagna verbunden finden; auch dem Erzbischofe wird ein *Ducatus Ravenne* zugesprochen, der gleichfalls nur die Hoheit über die Stadt zu bezeichnen scheint.[4]

Daran ist wohl auch zunächst zu denken, wenn es in der Ursperger Chronik vom Kaiser heisst: *Marchiam quoque Anconae et principatum Ravennae Chunrado de Luzelinhart contulit.* Die Zeit ist nicht genauer angegeben; es dürfte das schwerlich lange vor 1177 geschehen sein, wo Konrad von Lützelhard zuerst als Markgraf von Ancona bezeichnet wird. Neben diesem Titel hat er auch später den eines Herzogs von Ravenna nie geführt. Doch finden sich wenigstens später Zeugnisse für seine Gewalt auch in der Romagna. Auf einem Tage, welchen im Juli 1188 ein Bote des Legaten für Italien zu Ravenna hielt, werden *Comes Sifredus et Ioannes e Colonia, marchionis Chonradi iudices ac internuncii*, als anwesend erwähnt[5]; 1189 schliessen dann Rimini und Cesena ein Bündniss, wobei sie den Kaiser, den König *et*

5. Manzonius 113. 123. 125.

309. — 1. Vgl. § 273 n. 14. 2. Antiq. It. 1, 315. 3. Tolosanus bei Mittarelli Acc. 44, allerdings zu 1145, wo es wenigstens in Tuszien keinen Markgrafen Konrad gab; doch sind die ältern Zeitangaben der Chronik überhaupt ganz ungenau. 4. Savioli 1, 166. 5. Rubeus Rav. 332.

dominum Conradum ducem et marchionem ausnehmen.[6] Diese Erwähnungen Konrads kollidiren allerdings nicht unmittelbar mit der des Grafen Heinrich von Romagna 1187; und da dieser nicht weiter erwähnt wird, wäre es denkbar, dass Konrad ihm in der Gewalt über die ganze Romagna gefolgt wäre. Da aber Konrads Stellung schon auf frühere Verleihung zurückzugehen scheint, da beide Titel auch in den nächsten Jahren noch auseinandergehalten werden, so ist wohl das Wahrscheinlichere, dass zwei Amtssprengel zu unterscheiden sind, die insbesondere auf Imola gegründete Grafschaft der Romagna, und das Herzogthum Ravenna, welches dann aber überhaupt die Küstenlandschaft umfasst haben muss, wie das schon die Verbindung mit der Mark Ancona wahrscheinlich macht.

Dem scheint freilich nicht zu entsprechen, wenn 1192 zu Ficocle oder Cervia dem Erzbischofe von Ravenna Treue geschworen wird *in presentia Lanterii comitis Romaniae*[7]; fassen wir das nicht als zufällige Anwesenheit, so müsste sein Amtssprengel allerdings auch die Gegend von Ravenna umfasst haben. Lanterius ist vielleicht der Mailänder Ritter dieses Namens und Neffe des Pabstes Urban, der nach den Annalen von Ceccano 1188 *Ballivus per totam Campaniam* war.[8]

Eine weitere Schwierigkeit bietet eine, jedenfalls nach 1191 und vor 1195 von *Conradus dei et imperatoris gratia marchio Tusciae et totius Romaniae* für die Abtei Passignano ausgestellte Urkunde.[9] Auch hier liesse sich Konrad als Nachfolger des Lanterius fassen. Aber wir werden nachweisen, dass dieser Markgraf von Tuszien nur Konrad von Lützelhard sein kann; und dann ist doch gewiss die höchste Wahrscheinlichkeit dafür, dass seine Stellung in der Romagna eine ununterbrochene war, er dieselbe beibehielt, als er die Mark Ancona gegen den Amtssprengel von Tuszien vertauschte. Eben diese Verbindung mit andern Amtssprengeln könnte freilich auch nahe legen, dass wir zumal in Lanterius nur einen Unterbeamten Konrads zu sehen hätten, wie wir auch im folgenden Jahrhunderte in der Romagna den Grafentitel auch für Stellvertreter des Grafen gebraucht finden.

Sicher ist wohl, dass später die Gewalt des Reichstruchsess Markward von Annweiler sich über die ganze Romagna erstreckte. Die Ursperger Chronik meldet zu 1195: *Eo tempore imperator Marquardum de Anninwilir dapiferum et ministerialem suum libertate donavit et ducatum Ravennae cum Romania, marchiam quoque Anconae sibi concessit.* Er führt anfangs, zuerst 1195 Apr. 10[10], nur den Titel eines Markgrafen von Ancona, fügt dann aber seit Mai 20[11] demselben durchweg den eines *Dux Ravennae* bei, wenn er sich nicht überhaupt einfach als Reichstruchsess bezeichnet; vereinzelt heisst er aber 1197 Juni 6 auch *Dux Ravennae et Romaniolae*[12], wie ja auch in der Chronik die Romagna neben Ravenna genannt war. Damit stimmt die Angabe eines Vertrages, welchen er 1195 mit denen von Ravenna

---

309.] 6. Tonini 2, 595. 7. Fantuzzi 2, 423; vgl. Rubeus Rav. 345. 8. Mon. Germ. 19, 288. 9. Rena e Camici 6b, 105. 10. Ughelli 1, 460. 11. Mittarelli 4, 194. 12. Künftig bei Stumpf Acta. Ebenso nennen ihn die Gesta Innoc. c. 8.

schloss, wonach diese ihm Trene schwören sollen, *sicuti alii homines de Romania fecerunt.*[13] Stand nach diesem Vertrage insbesondere zu Cervia ein Drittel der Einkünfte dem Herzoge, ein zweites dem Erzbischofe, ein drittes der Stadt Ravenna zu, während die andern Hoheitsrechte des Reichs in Ravenna nnd dessen Bezirke nur im allgemeinen erwähnt werden, so muss das Reich hier doch sehr bedeutende Einkünfte behauptet oder wiedergewonnen haben. Es mag weiter, wie Ravenna, so auch den andern Städten der Romagna jetzt die Selbstverwaltung der städtischen Angelegenheiten überlassen sein, wie wir denn auch von kaiserlichen Beamten für einzelne Städte nicht mehr hören; wenn aber nicht blos dem Kaiser, sondern auch dem Herzoge der Treuschwur geleistet werden musste, so ergibt sich daraus doch zweifellos die Anschanung, dass der Herzog nicht blos als Verwalter der unmittelbaren Reichsbesitzungen in der Romagna betrachtet wurde, sondern als ein dem ganzen Lande vorgesetzter Reichsbeamter. Dass die unmittelbaren Reichsbesitzungen in der Romagna Markward nnterstanden, ergibt sich ans dem in dieser Richtung gewiss beweiskräftigen angeblichen Testamente K. Heinrichs, nach welchem ausser der Mark Ancona und dem Herzogthume Ravenna insbesondere auch Bertinoro, Medicina und Argelata in seiner Hand waren.[14]

Anch später werden wir die Romagna als einheitlichen Verwaltungssprengel des Reichs wiederfinden; ist aber unter Markward der ältere Titel eines Herzogs von Ravenna noch der vorherrschende, so weicht dieser später dem neuaufgekommenen des Grafen der Romagna.

310. — Während in Oberitalien nnd der Romagna die alten Grundlagen der Verfassnng zersetzt waren, es sich hier nnter K. Friedrich I um eine neue Gestaltung der Dinge handelte, schliesst sich diese in Mittelitalien noch vielfach der alten fendalen Gliederung näher an. In Tnszien hatte sich unter dem Hause Canossa die herzogliche oder markgräfliche Gewalt in nngeschmälertem Umfange behauptet. Während seines Streites mit der Markgräfin Mathilde scheint K. Heinrich IV die Markgrafschaft wohl schon als dem Reiche heimgefallen betrachtet zu haben, da er 1081 den Pisanern versprach, ohne ihre Zustimmung keinen Markgrafen nach Tuszien zu senden; doch ist uns nicht bekannt, dass er wirklich anderweitig über die Mark verfügt hätte.[1]

Mit dem Tode der Markgräfin Mathilde 1115 Juli 24 war die Mark dem Reiche heimgefallen. Der erste Reichsbeamte, den wir dann 1116 Juli 7 in Tuszien erwähnt finden, bezeichnet sich als *Margoaldus delegatus a principe in comitatu Pisano pro litibus diffiniendis*[2]; finden wir in der nächstfolgenden Zeit keine nnr für einzelne Landestheile bestellte Reichsboten mehr, so liesse das vielleicht darauf schliessen, dass damals ein Markgraf noch nicht wieder ernannt war. Dann aber ist das jedenfalls unmittelbar nachher geschehen; wir finden die Verwaltung Tusziens jetzt fortwährend in den Händen deutscher Markgrafen. Schon 1116 Sept. 11 nrkundet Rabodo als *ex largitione imperatoris marchio Tusciae*[3]; in Urknnde von 1117 bedient

13. Fantuzzi 4, 294. 14. Mon. Germ. 4b, 185.

310. — **1.** Vgl. § 136. **2.** Antiq. It. 3, 1121; auch Rena e Camici 4c, 64. **3.** Antiq. It. 3, 1125.

er sich im Eingange und in der Unterfertigung der bekannten Formel der Mathilde: *Rabodo dei gratia si quid est*[4], wie denn diese Markgrafen in ihren Kanzleiformen sich dem Brauche ihrer Vorgänger aufs engste anschliessen. Rabodo dürfte seinem Namen nach um so eher dem Geschlechte der baierischen Pfalzgrafen von Cham zuzuzählen sein, als dieses schon früher als in Italien reich begütert bezeichnet wird.[5] Noch 1119 scheint er im Amte gewesen zu sein, da die Annalen von Florenz melden, dass die Florentiner im September Montecascioli belagerten, welches der *Marchio Remperoctus* vertheidigte.[6] Von 1220 bis 1227 war dann nach den von ihm ausgestellten Urkunden[7] ein Konrad Markgraf von Tuszien. Er war zweifellos ein Baier und gehörte höchst wahrscheinlich einer der Linien des Hauses Scheiern an.[8] Es ist zweifelhaft, ob wir noch denselben Konrad in ihm zu sehen haben, der 1129 als *Ravennatum dux et Tusciae praeses et marchio* urkundet.[9] Dann wird Markgraf Rampret 1131 urkundlich erwähnt; ob er bis 1134, wie angenommen wird, im Amte blieb, muss dahingestellt bleiben.[10] Anscheinend 1134 schickte dann K. Lothar einen Engelbert als Markgrafen nach Tuszien, der dort in den nächstfolgenden Jahren mehrfach erwähnt wird. Er gehörte höchst wahrscheinlich dem Hause der Ortenburger an und scheint derselbe zu sein mit dem Markgrafen Engelbert von Istrien, Sohn Herzog Engelberts von Kärnthen.[11]

310.] **4.** Antiq. It. 1, 315. **5.** Cosmas Prag. Mon. Germ. 11, 86. Daranf macht Giesebrecht 3, 1163 aufmerksam; doch möchte ich eiuen nähern Zusammenhang Rabodo's mit seinem Nachfolger Konrad nicht annebmen. Stehen auch die Ortenburger in mehrfacher Beziehung zu Italien, so scheint doch der Name Rapoto bei ihuen in dieser Zeit noch nicht vorzukommen. **6.** Mon. Germ. 19, 223. Es mag eine Verwechslung damit sein, wenn spätere Florentiner Geschichtschreiber schon 1113 eiuen Deutschen Robert, Statthalter des Kaisers zu San Miniato, von den Florentinern besiegen lassen. **7.** Sie sind aufgezählt Mem. di Lucca 1, 161 und Jaffé Lothar 237; an beiden Orten finden sich noch nähere Nachrichten über die Reihe dieser Markgrafen. Eine weitere Urk. Konrads von 1120 für Lucca ist gedruckt Archivio stor. 10b, 5; von 1122 für Kloster Cultibuono erwähnt Ammirato Guidi 3. **8.** Die frühere Meinung, er sei der spätere König Konrad, ist schon von Jaffé widerlegt. Er gehört wohl sicher nach Baiern, da ein vor 1131 gestorbener *Kuonradus marchio Tuscanus* an S. Ulrich und Afra das Gut Peittenhausen zwischen Schrobenhausen und Aicbach schenkte; Mon. Boica 22, 14; vgl. 170. Schon die Lage des Orts weist auf das Scheirische Geschlecht. Weiter wird bei Konrad 1120 und 1122 sein Neffe Friedrich genannt, Antiq. It. 1, 959; Giesebrecht 3, 1214; Ammirato Guidi 3. Beide Namen sind bei Wittelsbachern und Dachauern gebräuchlich; bei letzteren werden in dieser Zeit ein Konrad und Friedrich, aber als Brüder genannt. **9.** Lami Mon. 1, 379. Ist ein zweiter Konrad anzunebmen, so könnte das ein Vohburger gewesen sein. Unter den Zeugen der Stiftungsurkunden von Waldhausen 1147, Mon. Boica 29b, 43. 59, Meiller Babenberg. Reg. 33. 34, steht ein Markgraf Konrad in untergeordneter Stellung unter Grafen, was auf blossen Titel ohne entsprechendes Amt schliessen lässt. In einer frühern Urkunde, Mon. Boica 29b, 54, heisst er denn auch nur *frater marchionis*, nämlich Diepholds von Vohburg. Den Titel als blosser Bruder eines Markgrafen zu führen, wäre in dieser Zeit ungewöhnlich, und es wäre möglich, dass er, wie später Ulrich von Attems, den Titel von Tuszien her beibehalten hätte. **10.** Die Nachricht, dass er 1134 bei der Belagerung von Montecascioli umgekommen sei, dürfte doch auf die oben n. 6 erwähnte Stelle zurückgehen; und dann wird trotz der grössern Aehnlichkeit des Namens die Autorität der Florentiner Annalen doch für die Zeit massgebend sein müssen. **11.** Diese Annahme wird dadurch

Nach den von diesen Markgrafen ausgestellten Urkunden und den sonstigen Zeugnissen scheinen sie alle Rechte geübt zu haben, welche auch den frühern Markgrafen zustanden; sie betrachten ihre Gewalt sichtlich als Fortsetzung der frühern Herrschaft, wie sich das insbesondere auch in dem Festhalten an den frühern Kanzleiformen zeigt; selbst Befugnisse der frühern Markgrafen, welche über das gewöhnliche Mass hinausgehen, wie die selbstständige Banngewalt, finden wir bei ihnen wieder.[12] Nur eins muss auffallen. Keiner bringt es zur Gründung einer Dynastie. Von keinem wissen wir bestimmt, dass er im Amte starb; dass es wenigstens bei allen nicht der Fall gewesen sei, wird durch die verhältnissmässig kurzen Regierungszeiten wahrscheinlich. Diese Umstände legen jedenfalls die Annahme sehr nahe, dass ihnen die Mark nicht lehensweise, sondern amtsweise übertragen war. Vielleicht möchte darauf auch hindeuten, dass nicht blos Konrad, sondern auch Rampret den Titel *Preses et marchio* führen, der als feudale Amtsbezeichnung in dieser Zeit nicht gebräuchlich ist.

Bei den spätern Markgrafen wird es jedenfalls nicht zu bezweifeln sein; weder bleiben sie bis zu ihrem Tode im Besitze, noch scheint ihr Vorhandensein eine Verleihung der Mark zu Lehenrecht auszuschliessen. Wenn 1133 dem Herzoge Heinrich von Baiern die Belehnung mit dem Mathildischen Allode durch den Pabst nach dem Tode des Kaisers ausdrücklich gesichert wird[13], so ist kaum zu bezweifeln, dass auch die Reichsbelehnung mit Tuszien damals für ihn mindestens schon in Aussicht genommen war. Dennoch wird 1134 in Engelbert ein neuer Markgraf geschickt; es liegt nahe, in ihm nur einen zeitweiligen *Rector terre*, wie er in dem Abkommen mit dem Pabste zunächst für das Mathildische Erbe in Aussicht genommen ist, zu sehen.[14] Jedenfalls wurde spätestens 1136 Herzog Heinrich mit Tuszien belehnt, da dieser 1136 Aug. 17, dann auch 1137 *Dux Bawarie et marchio Tuscie* heisst.[15] Dennoch bleibt Engelbert in seiner Stellung, da ausdrücklich angegeben wird, dass Heinrich 1137 im Frühjahre nach Tuszien zog, um dem Markgrafen Engelbert Gehorsam zu verschaffen.[16] Es ist das doch nur dadurch zu erklären, dass er die Mark, wie früher für den Kaiser, so nun für den Herzog amtsweise verwaltete. Seine Stellung war denn auch keine dauernde; er ist wohl derselbe Markgraf Engelbert, den wir ohne örtliche Bezeichnung 1138 Mai wieder in Deutschland beim Könige finden[17] und der dann später,

---

unterstützt, dass Engelbert bei seiner Ankunft in Tuszien als Jüngling bezeichnet wird, während wir auch den Ortenburger zuerst 1130 neben seinem Vater urkundlich erwähnt finden, vgl. Huschberg Gesch. des Hauses Orteuburg 34; weiter dadurch, dass Engelbert von Istrien 1134 und in den folgenden Jahren in Deutschland nie als Zeuge erscheint. 12. Vgl. § 30 n. 7. 13. Theiner Cod. dom. 1, 12. 14. Es ist wohl anzunehmen, dass die Markgrafen von Tuszien jetzt zugleich das Mathildische Gut verwalteten; die sonderbare Nachricht der Annalen von Pisa, Mon. Germ. 19, 240, dass Engelbert auf dem Pisaner Konzil 1135 *de marchia Tuscie* investirt wurde, möchte ich daher mit Jaffé Lothar 239 darauf beziehen, dass er damals als Verwalter des Mathildischen Allods dem Pabste gemäss jenem Vertrage den Treueid leistete. 15. Vgl. § 143 n. 1. 16. Vgl. Jaffé Lothar 231. 199. 17. Herrgott Genealogia 2, 158.

falls wir sein Geschlecht richtig bestimmten, noch häufig als Markgraf von Istrien, Kraiburg oder Marquardstein genannt wird.[18]

Während der Regierung K. Konrads ist dann Ulrich von Attems Markgraf von Tuszien. Bei nur geringer Abweichung des Namens ist es wohl schon auf ihn zu beziehen, wenn 1139 *Ildericus marchio Tuscie* nach dem Vorgange der Kaiser Otto und Lothar und seines Vorgängers, des Markgrafen Konrad, die Besitzungen der Kirche von Florenz bestätigt.[19] Später finden wir ihn in Deutschland, 1146 beim Erzbischofe von Salzburg, 1149 und 1151 beim Könige, aber immer als *Marchio Tusciae* bezeichnet[20]; ist es ungewiss, ob er während dieser Zeit nach Italien kam[21], so scheint doch seine Stellung fortgedauert zu haben. Damit stimmt denn auch, dass wir 1147 Reimbod von Rocking nicht als Markgrafen, sondern als Legaten des Königs in Tuszien thätig fanden.[22] Unter K. Friedrich I aber hat seine Stellung aufgehört, er wird noch oft erwähnt, auch durchweg mit Berücksichtigung seines Markgrafentitels; aber er heisst nun *quondam marchio Tusciae* oder auch *marchio de Attems*.[23]

Es erklärt sich das daraus, dass inzwischen 1152 Herzog Welf mit Tuszien belehnt wurde. Hätte auch, da Herzog Heinrich seine Lehen abgesprochen waren, von dieser Seite nichts im Wege gestanden, Ulrich die Mark zu Lehen zu geben, so kann er sie doch wohl nur amtsweise besessen haben[24], da seine Rechte der Belehnung des Herzogs nicht im Wege zu stehen scheinen; es träte das noch deutlicher hervor, wenn unsere Vermuthung richtig wäre, dass Welf nur desshalb nicht auch die Mark Verona, wie früher sein Bruder erhielt, weil diese inzwischen anderweitig zu Lehen gegeben war.[25] Welf erhielt ausser Tuszien auch das Herzogthum Spoleto, das Gut der Mathilde und die Inseln Sardinien und Corsica[26] zu Lehen. Nach dem Tode seines einzigen Sohnes 1167 hat er alle diese italienischen Lehen dem Kaiser resignirt; ob schon 1169 oder erst später, muss dahingestellt bleiben.[27]

310.] **18.** Vgl. Huschberg Ortenburg 33. **19.** Lami Mon. erwähnt diese Urk. zweimal, 1, 153 zu 1139 ind. 8 Aug., dann 4, 144 zu 1127. Wäre letzteres richtig, so wäre es ein sonst unbekannter Markgraf und es würden zwei Konrade zu scheiden sein. Die Indiktion passt zu keinem der Jahre. Aber der Umstand, dass Lothar Kaiser heisst, dann dass die angezogene Urkunde desselben erst 1133 gegeben ist (Lami Mon. 1, 153), macht 1127 unstatthaft. **20.** Mem. di Lucca 1, 170. Ughelli 5, 63. Margarin 2, 168. **21.** Nach einem Auszuge im Archiv der Gesellsch. 7, 23 verbürgte sich 1150 *O. marchio Toscanae* dem Pabste. Es wird *Odalricus* zu ergänzen sein; aber nichts nöthigt anzunehmen, dass die Urkunde in Italien ausgestellt sei. **22.** Vgl. § 277 n. 5. **23.** Rubeis Aquil. 604. Vgl. Mem. di Lucca 1, 170. **24.** Nach Scip. Ammirato nannte sich Ulrich 1044 *vicemarchese di Firenze e vicario generale di Toscana per Conrado imperatore*, was gewiss nicht genau ist, aber doch auf eine Urkunde mit ähnlichem Titel zurückgehen mag. **25.** Vgl. § 143 n. 4. **26.** Auch Corsica führt er vereinzelt im Titel. Vgl. Stälin 2, 275. 277. Die Verhältnisse dieser Inseln sind für unsere Zwecke nicht weiter zu beachten; zu erwähnen wäre nur etwa, dass 1158 der Bischof von Eichstädt und Graf Emicho von Leiningen als Reichsboten dorthin geschickt werden sollten; vgl. Ragewin. Mon. Germ. 20, 450. **27.** Vgl. Stälin 2, 109. Die Erzählungen dürften eher auf eine spätere Zeit schliessen lassen; und dass Welf sich noch 1172 Herzog von Spoleto nennt, ist immerhin beachtenswerth, obwohl er auch noch 1183 und 1185 die italienischen Titel wenigstens im Siegel

311. — Die Resignation Herzog Welfs scheint in den Verhältnissen Tusziens wenig geändert zu haben. Wir finden ihn allerdings 1160 im Lande alle markgräflichen Rechte üben.[1] Aber weiterhin scheinen dann der Kaiser und insbesondere Reinald von Köln, der 1162 und 1163 die Verhältnisse des Landes ordnete, bemüht gewesen zu sein, der Wiederentwicklung eines starken Lehenfürstenthums entgegenzuwirken, wie wir das schon früher ausführten.[2] Schon während Welf dem Namen nach Herr des Landes war, scheint dasselbe durchweg unmittelbar für das Reich verwaltet zu sein. Abgesehen von der Thätigkeit der Generallegaten, welche sich insbesondere auch vielfach auf Tuszien erstreckte, finden wir allerdings in der nächsten Zeit keine Beamten für das ganze Land; aber so weit nicht den Städten Selbstverwaltung gestattet oder mächtigere Feudalgeschlechter sich bei ihrer Hoheit behauptet hatten, finden wir das Land durch deutsche Grafen und Reichsboten verwaltet.

Die Einsetzung derselben hängt zweifellos zusammen mit der entsprechenden Aenderung, welche der Kaiser 1162 in der Verwaltung der Lombardei eintreten liess; hatte er bis dahin die Städte durch von ihm gesetzte einheimische Podestaten zu regieren gesucht, so setzte er ihnen nun, so weit er ihnen nicht Selbstverwaltung zugestand, deutsche Gewalthaber.[3] So finden wir auch in Tuszien einerseits 1162 die ersten Privilegien, durch welche Städten, zunächst Pisa und Lucca, Selbstverwaltung und die Regalien zugestanden wurden.[4] Andererseits hat man nun auch dort deutsche Gewalthaber eingesetzt. Auch die Vita Alexandri bringt die beiderseitigen Massregeln in Verbindung, wenn sie, zunächst von Ereignissen des Jahres 1164 sprechend, vom Kaiser sagt: *Constituit etiam Teutonicos principes ac dominatores super Lombardos et Tuscos, ut de caetero eius voluntati nullus Ytalicus resistendi locum habere ullatenus posset.*[5] Die Ursperger Chronik sagt, zunächst von 1168 und den folgenden Jahren sprechend: *prout opportunitas temporum concessit, coepit imperator in partibus Tusciae et terrae Romanae castra ad se spectantia suae potestati vendicare et quaedam nova construere, in quorum praesidiis Teutonicos praecipue collocavit.* Aber nach den urkundlichen Haltpunkten beginnen die bezüglichen Massregeln schon früher. Ich möchte nicht bezweifeln, dass die bezüglichen Einrichtungen von Reinald von Köln getroffen wurden, als dieser 1162, dann wieder 1163 als Legat in Tuszien war. Denn einmal werden vor 1163 deutsche Grafen dort nicht erwähnt; noch 1160 heisst es von Herzog Welf nur, dass er den *Baronibus terre* sieben Grafschaften geliehen habe.[6] Dann aber gehören gerade

---

führt, während damals die Resignation gewiss schon erfolgt war. Die italienischen Verhältnisse geben keinen bestimmtern Anhaltspunkt, da hier durch die Resignation zunächst wenig geändert erscheint. Jedenfalls dürfte vor derselben kein Herzog von Spoleto bestellt sein; seit 1177 ist das sicher Konrad von Urslingen, während die Nachricht, dass derselbe schon einen Vorgänger gehabt habe, sich als sehr bedenklich ergeben wird.

311. — 1. Vgl. zu Stälin 2, 276 insbesondere noch Ann. Pisani, Mon. Germ. 19, 245. 2. Vgl. § 137. 3. Vgl. § 269. 4. Vgl. § 124 n. 2; § 137 n. 3. 5. Watterich 2, 399. 6. Vgl. § 133 n. 2.

die ersten Grafen, welche wir genauer bestimmen können, niederrheinischen Geschlechtern an, waren also wohl dem Gefolge Reinalds entnommen.

Den Hauptstützpunkt für die Reichsverwaltung Tusziens bildet fortan San Miniato, zwischen Pisa, Lucca und Florenz unweit des Einflusses der Elsa in den Arno gelegen und so auch die Strasse nach Siena beherrschend. Ganz nahe lag Borgo San Genesio, wo anscheinend nach altem Brauche vorzugsweise Hoftage für ganz Tuszien gehalten wurden, wo auch Herzog Welf und Reinald die Grossen und Städteboten des Landes um sich versammelten, dann noch 1197 der tuszische Bund geschlossen wurde. Dieses althergebrachte Ansehen ist dann wohl auf den Nachbarort übergegangen; Borgo San Genesio wurde 1217 vom Könige an San Miniato überlassen und scheint weiterhin mit diesem zu einer Gemeinde vereint zu sein.[7] Die Kaiser hielten zu San Miniato mehrfach Hof; 1178 wird das Palatium bei der Burg erwähnt.[8] Als Mittelpunkt der Reichsverwaltung Tusziens erscheint San Miniato, wenn 1186 die von Siena und Lucca und 1196 nach einer anscheinend schon auf die Zeiten Reinalds zurückgehenden Verfügung die von Città di Castello angewiesen werden, dorthin ihre Reichssteuern zu zahlen[9]; für das besondere Ansehen der dortigen Reichsbeamten werden wir noch manche Belege finden; noch der Generalvikar Tusziens für K. Rudolf von Habsburg hatte auf der dortigen Reichsburg seinen Sitz.[10]

Als Graf von S. Miniato wird zuerst 1163 Everhard von Amern, *de Ambre*, bei Reinald genannt[11]; als *Heverardus S. Miniati comes et d. Federigi imperatoris legatus* sitzt er dann, anscheinend zu S. Miniato selbst, über Klage des Bischofs von Lucca zu Gerichte.[12] Finden wir die andern Grafen durchweg nur als Nuntien des Kaisers bezeichnet, so ist es möglich, dass er als Legat eine über seine eigene Grafschaft hinausreichende Gewalt hatte. Nur als Everhard von Ambre bezeichnet finden wir ihn nochmals 1167 bei Reinald von Köln zu S. Quirico auf dem Zuge gegen Rom.[13] Er gehörte wohl zweifellos einem niederrheinischen Geschlechte an, das sich nach Amern benannte.[14] Weiter ist er mit Sicherheit nicht mehr nachzuweisen[15]; er mag in Rom der Pest erlegen sein. Später ist Graf von S. Miniato ein Macharius, dessen Geschlecht nie angegeben wird.[16] Er wird zuerst als Graf

---

311.] **7.** Huillard 1, 498. **8.** Lami Mon. 1, 374. **9.** Lami Mon. 1, 381. Mem. di Lucca 1, 199. Böhmer Acta 191. **10.** Böhmer Acta 704. Daher wohl auch der bei spätern Schriftstellern mehrfach vorkommende Name *San Miniato al Tedesco*; lassen diese schon 1113 einen Statthalter des Kaisers dort residiren, vgl. § 310 n. 6, so mag diese Annahme nur durch den ihnen bekannten spätern Zustand veranlasst sein. **11.** Zacharia Anecd. 234. **12.** Mem. di Lucca 4b, 181. **13.** Böhmer Acta 818. **14.** Amern, auch S. Georg und S. Anton genannt, südöstlich von Venlo, zwischen Brüggen und Dülcken; ein *Gerardus de Ambere* ist 1166 bei Reinald zu Neuss, Lacomblet 1, 288; ein *Conradus de Amera* 1187 bei K. Heinrich zu Fucecchio, La Farina 1, 181. 191. **15.** Ein 1174 dem Grafen Macharius nachstehender Graf Eberhard (Mittarelli Ann. 4, 46) wird kaum derselbe sein. **16.** Tourtual Forschungen 129 erklärt ohne irgend einen Beleg, er habe dem Rheinischen Dienstmannengeschlechte von Lindenfels angehört und werde mit Reinald von Köln gekommen sein. Aber ein niederrheinisches Geschlecht dieses Namens ist mir durchaus unbekannt; es wäre an Lindenfels im Odenwalde zu denken, nach dem sich Grafen und Herren

Macharius 1167 als Theilnehmer an der Schlacht bei Tusculanum erwähnt.[17] Er war damals, wie wir sehen werden, Graf von Siena; englische Gesandte an den Pabst wurden 1171 zu Siena aufgehalten, weil Graf Macharius ihnen die weitern Wege verlegt hatte.[18] Wir finden ihn dann mit seinem Sohne Franko 1172 zu Siena und 1174 zu Castiglione Fiorentino beim Legaten Christian von Mainz[19], 1175 beim Kaiser zu Pavia.[20] Seine Grafschaft wird nie genannt; doch muss er schon jetzt Graf von S. Miniato gewesen sein; denn 1172 März 6 verspricht Christian den Genuesern, dass er den Grafen Macharius und dessen Söhne, weiter die Leute von S. Miniato, Volterra und andern Orten verpflichten will, gegen Pisa zu kriegen[21]; und zum Frühjahr 1174 melden die Pisaner Annalen, dass Pisa und Florenz mit dem Grafen Macharius, dessen Söhnen und den Leuten von S. Miniato Frieden machten.[22] Im Jan. 1178 wird er mit seinem Sohne Franko beim Kaiser zu S. Miniato, Lucca und Pisa, im März zu Pavia genannt, jetzt ausdrücklich als Graf von S. Miniato bezeichnet.[23] Weiterhin finde ich weder ihn, noch einen andern Grafen von S. Miniato genannt. Zu Fucecchio, welches zur Grafschaft S. Miniato gehört haben wird, werden 1187 zwei Vicecomites genannt.[24]

312. — Am genauesten unterrichtet sind wir über die Grafen von Siena. Da 1205 bestritten wurde, ob Montepulciano zum Komitat von Siena gehöre, wurden eine Reihe Zeugen vernommen, in deren uns vorliegenden Aussagen die Reihe der Grafen mehrfach vollständig aufgeführt wird.[1] Danach war der letzte einheimische *Comes et contadinus comitatus Senensis* Paltonerius, der Montepulciano als sein Allod besass; über die Art und Weise, wie dieses und die Grafschaft überhaupt an die Deutschen kam, fehlt jede Andeutung. Die Zeugen bezeichnen ihn als sechzig, fünfzig, vierzig Jahre früher lebend. Mit jenem stimmt, dass 1145 Graf Paltonerius urkundlich beim Heere Siena's erwähnt wird[2]; dass er diesem Heeresfolge leistete, wird auch von Zeugen ausgesagt. Die vierzig Jahre werden etwas zu kurz gegriffen sein, jedenfalls aber wohl erweisen, dass in den ersten Zeiten K. Friedrichs der frühere Zustand noch fortdauerte. Alle seine Nachfolger werden dann wiederholt als *Comites Teutonici* bezeichnet. Der erste von diesen ist Wilhelm von Aachen, von dem der Zeuge sagt, *quod vidit comitem Gulielmum, qui erat comes comitatus Senensis pro imperatore Frederigo, habere et tenere Montepulcianum pro comitatu Senensi, et dominabatur ei, sicut in alio comitatu Senensi.* Ausdrücklich als kaiserlicher Graf bezeichnet, ist nicht anzunehmen, dass er etwa vom Herzog Welf bestellt war, der überhaupt im ganzen Aktenstücke nicht erwähnt wird. Als *Comes Senensis* ist Wilhelm

nannten; gehörte Macharius dahin, so könnte er mit Christian von Mainz nach Italien gekommen sein. Am Niederrhein finde ich allerdings 1163 einen Macharius von Brauweiler erwähnt, Lacomblet 1, 279; aber er scheint kaum einem ritterlichen Geschlechte anzugehören. **17.** Cont. Morenae, Mon. Germ. 18, 651. **18.** Vgl. Watterich 2, 587. **19.** Bussi 398. Mittarelli Ann. 4, 46. **20.** Ungedr.; Stumpf Reg. n. 4178. **21.** Cod. Sard. 1, 242. **22.** Mon. Germ. 19, 265. **23.** Lami Mon. 1, 374. San Quintino 2, 82. Bonaini Stat. 1, 269. Ughelli 3, 410. 413. **24.** La Farina 4, 181. 191.

312. — **1.** Antiq. It. 4, 576–583. **2.** Antiq. It. 4, 568.

1163 Zeuge bei Reinald[3], der weiter Aug. 1 bei einer Gerichtssitzung dem Kloster S. Antimi einen Hof zurückstellen lässt *per Guilielmum comitem Senensium et Aquensem advocatum.*[4] Er gehörte also dem reichsdienstmännischen Geschlechte der Vögte und Kämmerer von Aachen an; Herkunft und Zeit des Auftretens weisen demnach auch hier auf Einrichtungen Reinalds. Wilhelm hatte 1162 Juni 9 zu Pavia den Freiheitsbrief von Genua für den Kaiser beschworen[5]; auch 1175 nnd 1178 war er beim Kaiser in Italien[6]; und noch 1188 fanden wir ihn als Legaten in Oberitalien.[7] Er scheint nicht lange Graf gewesen zu sein; von den Zeugen wird als sein Nachfolger ein Golfolinus bezeichnet, der wohl schon 1165 im Amte war, da er gewiss derselbe ist mit dem Grafen Gonzolinus, der damals den Legaten Christian auf dem Zuge ins Römische begleitete.[8] Nach ihm war wahrscheinlich kurze Zeit ein Kapellan Heinrich Graf[9], dann Macharins, den wir zuerst 1167 als Grafen bezeichnet fanden. War dieser, wie wir sahen, schon 1172 und noch 1178 Graf von S. Miniato, so scheint es, dass er zugleich Graf von Siena blieb; denn 1176 bei einem Bündnisse mit Florenz nahm Siena den Kaiser, den Legaten Christian und den Grafen Macharius aus[10]; war damals ein Anderer Graf von Siena, so würde dieser hier kaum übergangen sein. Auf ihn folgte anscheinend[11] ein Reinhard, ein Name, der bei den Reichsdienstmannen von Lautern vorkommt; nicht alle Zeugen nennen ihn, nnd es wäre möglich, dass damals die Gewalt dieser Grafen eine Unterbrechnng erlitt, obwohl im Verhöre nichts darauf hindentet; denn 1180 stellte Christian von Mainz der Stadt Siena die Rechte zurück, welche sie vor seiner Ankunft im Komitate genossen hatte[12]; die Stadt scheint dann den ganzen Komitat an sich genommen zu haben, da sie denselben 1186 bei ihrer Unterwerfung an K. Heinrich zurückstellen musste.[13]

Alle folgenden Grafen werden schon als Boten Kaiser Heinrichs bezeichnet, was aber nicht ausschliessen dürfte, dass sie bis 1186 zurückreichen, da ja Heinrich seitdem als König Italien verwaltete. Der erste, Eberhard von Lautern, dürfte dann etwa 1186 nach der Unterwerfung der Stadt eingesetzt sein; es ist vielleicht schon derselbe, dem wir noch im folgenden Jahrhunderte häufig in Italien begegnen werden. Es folgt Walter von Ransbach[14], wohl der *Galterus ministerialis* über den der Pabst 1187

312.] **3.** Zacharia Anecd. 234. **4.** Antiq. It. 4, 573, wo es *Agensem advocatum* heisst. **5.** Lib. inr. Gen. 1, 210. **6.** Gallia christ. 4, 21. Böhmer Acta 756. **7.** Vg. § 302 n. 4. **8.** Ann. Ceccan. Mon. Germ. 19, 285. **9.** Der *Arrigus Capellanus* wird nur von drei Zengen genannt, von denen der erste ihn erst auf Macharius folgen lässt. Wie Scheffer 218, habe auch ich früher daran gedacht, er sei derselbe mit dem später zu erwähnenden *Arrigus Faffus*. Aber die Zeitverhältnisse scheinen nicht zu stimmen, und wollte man auch annehmen, *Capellanus* und *Faffus* könnten dasselbe bedenten, so wäre es doch kaum zu erklären, dass in ein nnd demselben Aktenstücke dieselbe Person als Graf von Arezzo *Faffus*, als Graf von Siena dagegen vorher und nachher als *Capellanus* bezeichnet wäre. Heinrich gehörte wohl zur Hofgeistlichkeit des Kaisers, wie dieser ja auch der Gewaltbote Pagauus zu Como angehörte; vgl. § 296 n. 18. **10.** Archiv zu Siena nach Wüstenfeld. **11.** Von einem Zeugen wird er erst nach Eberhard, von zwei andern aber nach Macharius genannt. **12.** Antiq. It. 4, 575. **13.** Mon. Germ. 4, 182. **14.** *de Ranesbac*; handelt

klagt, dass er in der Mark Tuszien die Geistlichkeit bedrücke[15]; er ist noch 1195 bei Herzog Philipp in Tuszien.[16] Dann sind Grafen Lambecchinus, weiter Otto von Barkenstein.[17] Dieser gehörte zu den Mördern des 1192 ermordeten Bischofs von Lüttich[18], von denen angegeben wird, dass der Kaiser sie mit Lehen ausstattete; nach der Eroberung des Königreichs wird er dann 1195 das sizilische Lehen Laviano östlich von Salerno erhalten haben, da er zweifellos derselbe ist mit Otto von Laviano[19], der während der Wirren im Königreiche nach dem Tode des Kaisers als Anhänger Markwalds häufig genannt wird; auch ist er Rektor von Nocera gewesen[20]; 1202 ist er gestorben.[21] Als Graf von Siena war sein Nachfolger Hugo von Worms, Marschall Herzog Philipps von Tuszien. Hugo, ein Reichsdienstmann, war schon 1186 mit K. Friedrich in Italien[22]; bei K. Heinrich stand er in hoher Gunst und wird als der bezeichnet, der 1192 zur Zeit des Lütticher Bischofsstreites die lothringischen Angelegenheiten leitete, wohl auch dem Morde des Bischofs nicht fremd war.[23] Im Januar 1194 war er noch beim Kaiser in Deutschland[24]; im Frühjahre 1195 wird er den wohl damals nach Sizilien versetzten Otto als Graf von Siena ersetzt haben; als Marschall Herzog Philipps wird er wenigstens bei diesem 1195 Juli 3 von Perugia genannt.[25] Er wird dann Philipp sowohl 1195, als 1196 nach Deutschland begleitet haben, da er dessen Itinerare entsprechend 1196 Jan. 8 zu Hagenau beim Kaiser, Feb. 26 zu Arezzo bei Philipp[26], und wieder Mai 17 zu Ladenburg beim Kaiser Zeuge ist. Im September 1197 dürfte er dann wieder mit Philipp nach Tuszien gezogen und von diesem bei seinem Rückzuge nach dem Tode des Kaisers zurückgelassen sein; denn die Nachricht späterer Geschichtschreiber, dass er während des Thronstreites für Philipp Burgen in Tuszien besetzt hielt[27], gewinnt dadurch sehr an Glaubwürdigkeit, dass er fortan in den Urkunden K. Philipps und, so weit ich sehe, überhaupt in Deutschland nicht

---

es sich um einen Reichsdienstmann, so dürfte zunächst an Ransbach zwischen Landau und Annweiler zu denken sein. 15. Watterich 2, 680. 16. Ungedr. Urk. für Perugia von Juli 3. 17. *Barchestena* wiederholt in dem Zeugenverhöre, bei andern Erwähnungen *Barenste* und *Barchiesten*. Er wäre etwa an Parkstein in der Oberpfalz zu denken, nach dem sich ein Geschlecht nannte. Dass die Mörder des Bischofs Mannen der Kirche von Lüttich gewesen seien, wie Toeche 551 nach der Contin. Aquic. annimmt, dürfte kaum festzuhalten sein; in der Erzählung des Egid d' Orval ist nur von deutschen Rittern die Rede, Dienstmannen des Kaisers, welche dem Bischofe seither ganz fremd waren. 18. Innoc. Reg. imp. ep. 80. 19. Toeche 448 hält beide für verschiedene Personen; aber da auch Otto von Laviano ausdrücklich als Mörder des Bischofs bezeichnet wird, Inn. Ep. l. 2 ep. 221, Reg. imp. ep. 56 und Gesta Inn. c. 34, da weiter nach dem 1202 gemeldeten Tode des O. von B. auch O. von L. nicht mehr erwähnt wird, so wird an der Identität beider gar nicht zu zweifeln sein. 20. O. von B. wird so 1221 bei Bestätigung einer von ihm gemachten Schenkung genannt, Huillard 2, 104; auch das würde sich für die Identität geltend machen lassen. 21. Innoc. Reg. imp. ep. 80. Derselben Familie dürfte *Henricus de Guardestein* angehören, der 1249 bei Fossalta gefangen wurde; Savioli 3, 265. 22. Campi 2, 386. 23. Aegidius Aur. Vall. bei Chapeauville Gesta pontif. Leod. 2, 153. 24. Wirtemb. U.B. 2, 301. 25. Ungedr. Urk. für Perugia. 26. Die Zeugen dieser Urk. (Reg. Phil. n. 3), welche bei Ughelli 1, 1444 fehlen, finden sich bei Jongelinus Notitia abb. ord. Cisterc. 7, 84. 27. Malavolti 44.

mehr genannt wird, während wir ihn dann zu K. Otto's Zeiten in Italien wiederfinden werden.

Bei allen diesen Grafen wird in den Zengenaussagen ihre Doppelstellung als Grafen und Reichsboten betont; es heisst von den einzelnen: *qui erat nuntius imperatoris Frederigi* (*Henrigi*) *et comes comitatus Senensis.* Die Stadt selbst war ihrer Gewalt nicht unterworfen, da dieselbe, wie wir das im Privilege von 1186 sahen[28], unter Gestattung der Selbstverwaltung von der Grafschaft ausgeschieden war; doch mögen die Grafen eben in ihrer Stellung als Reichsboten auch hier zur Ausübung der dem Reiche vorbehaltenen Rechte befugt gewesen sein. Ihren Sitz hatten sie zu S. Quirico zwischen Montepulciano und Montalcino, wie das in den Zeugenaussagen mehrfach erwähnt wird; dieses scheint im Süden Tusziens der Hauptstützpunkt für die Reichsverwaltung gewesen zu sein. Christian von Mainz hatte es 1180, um die Mittel zu seiner Lösung aufzubringen, an die Stadt Siena überlassen, die dasselbe aber 1186 bei ihrer Unterwerfung dem Reiche zurückstellen musste.[29] Es ergibt sich aus dem Zeugenverhöre, dass sie in den Ortschaften der Grafschaft Unterbeamte setzten, welche als Gastalden oder Balitores bezeichnet werden, dass sie mancherlei Leistungen von denselben bezogen und den Gerichtsbann und Heerbann über die Eingesessenen der Grafschaft übten. In ihrer örtlichen Ausdehnung schliesst sich ihre Gewalt, wie die der benachbarten Grafen, sichtlich an die althergebrachte Abgränzung der Grafschaften an.

313. — Als Grafen von Arezzo haben wir vielleicht den Everhard zu betrachten, der 1174 nur als Graf bezeichnet zu Castiglione im Aretinischen beim Legaten Christian auf den Grafen Macharius als Zeuge folgt.[1] Zwei spätere Grafen von Arezzo werden als solche in dem erwähnten Zeugenverhöre ausdrücklich genannt. Zuerst Heinricus Faffus, den wir auch anderweitig erwähnt finden. *Henricus Faffus a legato d. imperatoris in comitatu Aretii ..... ac Senarum delegatus* sitzt 1186 im Aretinischen zu Gerichte[2]; da er in der Reihe der Grafen von Siena nicht genannt wird, mag es sich nur um vorübergehende Vollmachten in einer Zeit handeln, in welcher die Grafschaft vielleicht noch in den Händen der Stadt war. Es wird nun kaum zu bezweifeln sein, dass es sich bei dem *Hainricus de Widenwanc Aretinus comes*, der 1187 bei K. Heinrich zu Foligno genannt wird[3], um dieselbe Person handelt; es würde dann einer der mehrfach vorkommenden Fälle[4] vorliegen, dass ein deutscher Ritter, dessen Geschlecht sich wohl nach Weidenwang zwischen Nürnberg und Ingolstadt nannte, in Italien so allgemein mit einem Beinamen bezeichnet wurde, dass derselbe auch in den Urkunden den Geschlechtsnamen verdrängte. Denn auch später finden wir Heinrich immer nur als *Faffus*, *Faffo* oder *Paffo* bezeichnet[5]; er ist 1195[6] und 1196[7]

312.] **28.** Vgl. § 128 n. 3. **29.** Antiq. It. 4, 575. Mon. Germ. 4, 182.

313. — **1.** Mittarelli Ann. 4, 46. **2.** Rena e Camici 5d, 60; in der Ueberschrift zu 1196, was aber weniger zu passen scheint. **3.** Böhmer Acta 160. **4.** Vgl. § 280 n. 2. **5.** Sollte der Ausdruck nicht mit dem deutschen *Pfaffe* zusammenhängen, so wäre etwa an *Pafustum*, französisch *Paffus* (vgl. Ducange), eine Waffe, zu denken. **6.** Ungedr. Urk. für Perugia 1195 Juli 3. **7.** Reg. Phil. n. 3. 4.

beim Herzog Philipp in Italien und auch nach dessen Rückzuge dort zurückgeblieben. Denn 1197 oder 1198 leistet er einen Schwur *de salvando et custodiendo Senenses et de habitando in civitate Senarum et tenere factum pacis et societatis Thusciae*[8]; 1209 wird er beim Legaten Wolfger zu Poggibonzi genannt[9] und dann vom K. Otto wieder als Reichsbeamter verwandt. Als Graf von Arezzo nach Heinrich wird in dem Zeugenverhöre Hermann de Catena genannt, der 1195 und 1196 in den Urkunden Herzog Philipps als dessen Seneschall genannt wird[10], also wohl ein Reichsdienstmann; nach dem Tode des Kaisers dürfte er in das Königreich gegangen sein, wo unter den Anhängern Markwards ein Hermann erwähnt wird.[11] Der Stadt Arezzo selbst wird ihre Selbstverwaltung, wie Siena belassen sein, da Konsuln derselben erwähnt werden[12]; doch fanden wir freilich in Oberitalien, dass das Vorhandensein von Konsuln die Gewalt eines Reichsbeamten über die Stadt nicht nothwendig ausschliesst. Die Grafschaft, die früher dem Bischofe zuständig war[13], wird von diesem an die Stadt gekommen und dann vom Reiche eingezogen sein. Wie die Feudalgewalten aber auch da, wo sie sich im Besitze behauptet hatten, vielfach dem Interesse des Reiches weichen mussten, zeigt sich 1196 im Privilege K. Heinrichs für den Bischof von Arezzo; er bestätigt ihm alles, was ihm einst K. Heinrich III verliehen hatte, aber *excepta curte de castro de Castilione Aretino, quae ad tuitionem nostram per vicarios et comites nostros specialiter retinetur*[14]; zu Castiglione dürften die Grafen ihren Sitz gehabt haben.

Zu Chiusi wird in jenem Zeugenverhöre Heinrich, ein Deutscher, als Graf erwähnt, der dem Grafen Wilhelm von Siena die Hoheit über Montepulciano streitig machte, also wohl schon um 1163 durch Reinald bestellt war. Spätere Grafen werden nicht erwähnt[15]; doch scheint die Urkunde, in

---

8. Antiq. It. 4, 579 n. 28 mit *1187 mense Iunii ind. 15.* Schon Scheffer 218 bemerkt, dass die Urk. zu 1197 zu setzen sei, womit die Indiktion stimmt; da aber der tuszische Bund erst 1197 Nov. 11 geschlossen wurde, so ist entweder der Juni unrichtig, oder die Urk. muss zu 1198 gehören. Auch Tommasi 1, 174 erwähnt die Thatsache. **9.** Archiv zu Florenz nach Wüstenfeld. **10.** Reg. Phil. n. 1. 3. 4. Der Name *de Catena* ist mir sonst nicht vorgekommen; es dürfte auch das eine in Italien aufgekommene, vielleicht vom Wappenbilde hergenommene Bezeichnung sein. **11.** Innoc. Ep. l. 2 ep. 167. Toeche 448 macht ihn aus Versehen zum Burgherrn von Sorella, der nach Gesta Innoc. c. 39 Konrad hiess, und hier ohne Personennamen neben Hermann genannt wird. **12.** So **1174**: Rena e Camici 5b, 90. 91. Da Reinald 1163 Sept. 7 mit dem Schutze der Abtei Borgo S. Sepolcro die Konsuln von Arezzo und Città di Castello beauftragt (Mittarelli Ann. 4, 9), so geht die Einsetzung von Grafen, deren Erwähnung doch nahe gelegen hätte, hier vielleicht überhaupt nicht auf ihn zurück; vielleicht wurde der Komitat erst 1185 der Stadt entzogen, wo sich ähnliche Massregeln gegen Florenz und Lucca finden. **13.** Vgl. § 135 n. 15. **14.** Cappelletti 18, 121. **15.** Wenn Tommasi 1, 174 den Heinrich Faffus bei seiner Aufnahme als Bürger von Siena als Vikar von Chiusi bezeichnet, so geht das wohl nur auf Malavolti 44 zurück; bei diesem beruht die Bezeichnung aber sichtlich nur darauf, dass er ihn nach dem Verhöre als denselben mit dem frühern nur als Heinrich bezeichneten Grafen von Chiusi betrachtet. Die Identität ist aber durchaus unwahrscheinlich; der dreimal genannte Graf von Chiusi erhält nie den, doch sonst im Verhöre vorkommenden Beinamen; zudem wird Faffus, noch 1210 als Reichsbeamter verwandt, schwerlich schon 1163 ein Amt versehen haben.

welcher 1196 dem Bischofe die Hoheit über die Stadt gegen Ansprüche der Grafen von Sarteano gesichert wird, das Vorhandensein von Reichsboten vorauszusetzen, welchen insbesoudere auch aus der Umgegend Heeresfolge zu leisten war.[16] Dass auch Volterra zur Zeit Reinalds einen deutschen Grafen hatte, ergibt eine Nachricht der Annalen von Pisa, wonach Reinald 1164 *Gualdanum Teutonicum et comitem Vulterranorum* absandte, um die Pisaner bei Besitzergreifung des Komitats zu unterstützen.[17] Später finden wir dort Grafen nicht mehr erwähnt, was damit zusammenhangen wird, dass die Grafschaft und die Befugnisse eines Königsboten dem dortigen Bischofe übertragen wurden.[18]

An und für sich wird freilich der Umstaud, dass wir in manchen Grafschaften nur ein oder andern Grafen bestimmter nachweisen können, keineswegs erweisen, dass dieselben nicht eben so regelmässig besetzt waren, wie die Grafschaft Siena. Eben an dieser lässt sich ermessen, wie sehr ungenügend unsere Hülfsmittel sind; von den zehn Grafen, deren Namen uns durch einen glücklichen Zufall in einem Aktenstücke erhalten sind, würden wir auf audere Hülfsmittel beschränkt nur einen einzigen als Grafen von Siena sicher nachwoisen können. Es kann demnach auch recht wohl solche Grafen in Grafschaften gegeben haben, wo nns nie ein solcher genannt ist. Für Florenz scheiut sich das bestimmter zu ergeben, indem Pillius, der gegen Ende unserer Periode schrieb, nachdem er vorher als Beispiel der Demandation durch den Praeses provinciae angeführt hat: *ut quando faciunt castellanos vel comites in Tuscia*, kurz nachher wieder von der Demandation sagt: *sicut fit hodie illis, qui praeficiuntur in singulis provinciis vel in parte alicuius provinciae, ut in comitatu Senensi, Florentino vel Aretino*[19]; er würde doch auch nur beispielsweise Florenz nicht neben Siena und Arezzo genannt haben, wenn es dort nicht auch Grafen gab, wie wir sie hier anderweitig kennen. Dass die Stadt wenigstens später den Komitat nicht besass, wissen wir auch anderweitig; dürfen wir einer Angabe des Ricordano Malespini trauen, so wäre er der Stadt erst 1185 vom K. Friedrich entzogen. Sicher erscheint Florenz nach Privileg von 1187 auf denselben Fuss, wie Siena, gestellt; nur die Gerichtsbarkeit über die Stadt selbst und einen kleinen umliegenden Bezirk wird zugestanden, der sich nach Fiesole zu nur auf eine, nach andern Richtungen bis auf zehn Miglien von der Stadt erstreckt, aber so, dass die Besitzungen der Edeln und Ritter in demselben der Hoheit der Stadt entzogen bleiben.[20]

313.] **16.** Böhmer Acta 192. **17.** Mon. Germ. 19, 250. **18.** Vgl. § 256 n. 2. **19.** Pillius P. 2 § 14. Diese Anführungen scheinen anch beachtenswerth für die Zeit der Abfassung seines Werkes. Savigni 4, 346 setzt sie nach 1195 wegen Benutzung einer Dekretale, Bergmann XVI nach 1198, weil Cölestin III *bonae memoriae* genannt wird. Schon für diese Zeit ist die Anführung auffallend, da jene Grafschaftsverfassung gleich mit dem Tode K. Heinrichs 1197 anfhört; doch möchte man immerhin in der ersten Zeit nachher so sprechen können; jedenfalls ergibt sich, worauf auch die Nichterwähnnng Innozenz III weist, dass das Werk sehr bald nachher geschrieben sein mnss, nnd für jene Stellen wenigstens möchte immerhin das Wahrscheinlichere sein, dass sie noch bei Lebzeiten des Kaisers so konzipirt wurden. **20.** Vgl. Scheffer 75. 231; Stumpf Reg. 4615. Es stimmt damit, dass 1209 der Komitat für das Reich zurückgefordert wird; Innoc. Ep. l. 12 ep. 78.

Nach Ricordano hätte der Kaiser über die Orte des Gebietes seine Vikare gesetzt; doch wird das, wenn die Nachricht überhaupt genau ist, Grafen für die ganze Grafschaft nicht gerade ausschliessen; es kann auch eine Mehrzahl aufeinander folgender Vikare gemeint sein, in welchen wir dann eben Grafen zu sehen hätten. **Prato** können wir allerdings als Sitz eines ständigen Reichsboten nachweisen; in einer Verfügung des Legaten Heinrich von Worms 1194 erscheint als Behörde der Stadt der *Nuntius d. imperatoris, qui pro tempore Prati moratus fuerit*, welchem die Bewohner zu gehorchen haben und an den die Strafgelder zu entrichten sind[21]; Prato erscheint aber auch im tuszischen Bunde nicht als Zubehör von Florenz, sondern als selbstständiger Ort. Dasselbe gilt von der Nachbarstadt **Pistoja**, wo es gleichfalls besondere Reichsboten gegeben haben wird; denn sie wird zwar 1163 jeder andern Gewalt entzogen und unmittelbar unter das Reich gestellt, aber von Selbstverwaltung ist nicht die Rede; sie soll dem Kaiser oder seinen Boten unterstehen.[22]

Aehnlich, wie Florenz, muss **Lucca** behandelt sein. Die Regalien in der Stadt und einem Umkreise von fünf Miglien, welche Herzog Welf 1160 der Stadt gegen eine Abschlagssumme überliess, wurden ihr auch 1162 von Reinald überlassen, aber nur auf sechs Jahre.[23] Dass sie 1168 eingezogen wurden, ist gewiss nicht anzunehmen; es hat sich vielmehr umgekehrt die Stadt auch über jene Gränze hinaus des Komitats bemächtigt, da ihre Gewalt sich bis Montecatino und Borgo S. Genesio erstreckt.[24] Später erscheint dann die Hoheit der Stadt wieder auf die engsten Gränzen zurückgeführt. Schon 1185 befreit der Kaiser Moriano und andere bischöfliche Orte von der Gerichtsbarkeit der Stadt[25], wie er damals auch Garfagnana, Versilia und Barga unmittelbar unter das Reich nahm[26]; in einem Privileg K. Heinrichs 1186 wird der Stadt dann allerdings gegen Zinszahlung die Hoheit in einem Umkreise von sechs Miglien belassen, aber unter Ausnahme aller darin belegenen Besitzungen kaiserlicher Vasallen und unter Vorbehalt des Castrum Bulliani für das Reich.[27] Das übrige Gebiet muss eingezogen und zu Handen des Reichs genommen sein, ohne dass dabei auch nur die Rechte des Bischofs genügend beachtet wurden. Orte, welche seither dem Bisthume gehörten, dann S. Quirico in nächster Nähe der Stadt, *sicut — nunc ad nos cum omni iure et imperium plene pertinent*, werden 1196 vom Kaiser zu Lehen gegeben; von jenen erkennt die Stadt 1204 ausdrücklich an, dass sie dem Bischofe gehörten, *et quod dominus imperator tunc ei praedicta abstulit, quando terram et iurisdictionem civitati abstulit*, wo also die allgemeine Entziehung des Gebiets ausdrücklich gemeldet wird.[28] Wie dasselbe verwaltet wurde, ist ungewiss. Im Norden wurde, wie schon früher bemerkt, für Garfagnana, Versilia und Barga, welche bisher gleichfalls die Hoheit von Lucca anerkannten, 1185 vom Kaiser ein Rektor bestellt[29]; so mögen noch andere ständige Reichsboten

21. Lami Mon. 1, 382. 22. Vgl. § 137 n. 4. 23. Vgl. § 136 n. 6; § 137 n. 3. 24. Archivio stor. 10, 53. 25. Arch. stor. 10, 23. 26. Vgl. § 301 n. 27. 27. Mem. di Lucca 1, 198. 28. Mem. di Lucca 3, 134. 137. 29. Vgl. § 302 n. 9.

bestellt sein. Ein Graf wird wenigstens nicht erwähnt; es wäre auch möglich, dass das Gebiet dem Grafen von S. Miniato unterstellt wurde, da wenigstens im folgenden Jahrhunderte, was freilich keinen sichern Anhalt gibt, zur Kastellanie von S. Miniato auch Fucecchio, Val di Nievole, Val Ariana und selbst Val Lima im Norden des Gebiets von Lucca gehörten.[30]

Danach ist Pisa die einzige tuszische Stadt, welcher nicht allein die Selbstverwaltung, sondern auch die ihr 1162 zuerst verliehene, später mehrfach bestätigte Hoheit über die Grafschaft dauernd belassen wurde. Das Gebiet der andern Städte wurde grossentheils schon seit 1163, bei einzelnen erst seit 1185 durch Reichsbeamte verwaltet; auch bei den mächtigern Städten ist die Selbstverwaltung auf die Stadt selbst und etwa die nächste Umgebung beschränkt.

314. — Ausser dem eigentlichen Tuszien war in dieser Zeit auch das tuszische Patrimonium, wie manche andere Theile des Kirchengebietes in den Händen des Reiches. Der Kaiser hatte nach dem Ausbruche des Schisma fast das ganze Patrimonium besetzen lassen[1]; und insbesondere das tuszische scheint bis zum Frieden von Venedig fast unbestritten in seinen Händen gewesen zu sein. Die Generallegaten finden wir gerade hier mehrfach thätig; so Christian 1165, Philipp 1168; während der zweiten Legation Christians erscheinen bei ihm auf dem Tage von Siena 1172 Konsuln von Viterbo, Sutri, Nepi und Tivoli.[2] Zu Viterbo wurde 1169 ein Palast gebaut zur Wohnung für den Kaiser und seine Legaten[3]; die Stadt selbst erhielt vom Kaiser und Christian ausgedehnte Privilegien.[4] Man hatte damals sichtlich die Absicht, dieses Gebiet dauernd für das Reich zu behaupten. Mögen dort, zumal im nördlichen Theile, schon früher manche Rechte des Reichs bestanden haben, so mag in dieser Zeit noch vieles vom Reiche als Eigen oder Lehen erworben sein. Christian erkaufte als Legat alle Rechte an Proceno bei Acquapendente um hundert Pfund für das Reich vom Grafen Bernhardin von Calmajare[5]; erfahren wir das zufällig aus einem spätern Zeugenverhöre, so wird das kaum eine vereinzelte Massregel gewesen sein. In den einzelnen Städten und Grafschaften werden auch hier vielfach ständige Reichsboten eingesetzt gewesen sein. Für Sutri scheint sich das daraus zu ergeben, dass K. Heinrich 1186 den Römer Leo von Anguillara mit der Grafschaft Sutri und allen Rechten belehnte, welche dort der Kaiser oder dessen Bote seit dreissig Jahren geübt habe.

Insbesondere scheint es, dass in diesem Gebiete Konrad von Montferrat, Sohn des Markgrafen Wilhelm, eine Zeitlang Bevollmächtigter des Kaisers gewesen sei. Sein Vater, der eifrigste Anhänger des Kaisers in Oberitalien, musste sich 1172 nothgedrungen den Forderungen des Bundes fügen; Konrad wird damals mit Christian nach Tuszien gegangen sein, wo er März 1172 bei ihm zu Siena erwähnt wird.[6] Später war er beim Frieden von

313.] **30.** Huillard 2, 678.

314. — **1.** Vita Alexandri. Watterich 2, 387. **2.** Böhmer Acta 602. **3.** Stumpf Reg. n. 4104. **4.** Böhmer Acta 601. 602. **5.** Antiq. It. 2, 89. **6.** Mon. Germ. 18,

Venedig anwesend. Nach dem Frieden finden wir dann Konrad im südlichen Tuszien an der Spitze einer Partei, welche sich der Wiederherstellung der päbstlichen Herrschaft in Ausführung des Friedens widersetzt. Nachdem Christian das Volk von Viterbo für den Pabst gewonnen hatte, belagerte Konrad an der Spitze der Edeln die Stadt. Er hat sich dann Christian unterwerfen und nach Zahlung einer bedeutenden Geldsumme ihm und dem Kaiser Treue geloben müssen, scheint aber in jenen Gegenden geblieben zu sein. Auf Veranlassung der unzufriedenen Tuszier und des Kaisers Manuel nahm er dann Christian Sept. 1179 bei Camerino gefangen und hielt ihn auf den Burgen S. Flaviano, Rocca Venere, dann längere Zeit zu Acquapendente, endlich zu Montefiascone in Haft; dann ging er nach Constantinopel.[7] Später muss er sich mit dem Kaiser ausgesöhnt haben, da er 1185 noch einmal als Zeuge bei demselben erscheint[8]; er starb bekanntlich als König von Jerusalem. Sein ganzes Auftreten in Mittelitalien hat etwas Räthselhaftes, das sich wohl nur daraus erklären lässt, dass er dort zunächst als Bote des Kaisers festen Fuss fasste. Steht er später zu Viterbo in näherer Beziehung, wofür sich auch geltend machen lässt, dass er den dort ansässigen[9] Kaplan Gottfrid von Viterbo in nicht näher bekannter Zeit gefangen gehalten hat[10], erscheint er als Herr von Acquapendente und Montefiascone, so ist doch am wahrscheinlichsten, dass ihm 1172 oder kurz nachher die Verwaltung des südlichen Tuszien oder eines Theiles desselben übertragen war und er dann nach dem Abschlusse des Friedens aus dieser Stellung nicht weichen wollte.

Waren Montefiascone und Acquapendente noch 1180 in der Hand Konrads und zwar, da eine Unterwerfung desselben vorhergegangen war, wohl mit Zustimmung des Kaisers, so scheint die Restitution an die Kirche nach dem Frieden diesen Theil Tusziens nicht mitumfasst zu haben. Jedenfalls ist derselbe, worauf wir zurückkommen, nachdem K. Heinrich 1186 nochmals fast das ganze Patrimonium besetzt hatte, beim Frieden 1189 nicht an die Kirche restituirt. Als Hauptort dieses Gebietes erscheint später Montefiascone, wo sich ein kaiserlicher Palast befand[11]; es hatten dort gewiss Reichsbeamte ihren Sitz, über die sich aber keine Nachrichten erhalten haben.[12] Bestimmter können wir Radicofani als Mittelpunkt eines Verwaltungsbezirkes des Reichs nachweisen. Es gehörte ursprünglich nicht zum Patrimonium der Kirche, sondern dem Abte von S. Salvator am Berge Amiate und wurde von diesem 1145 an die Stadt Siena überlassen[13]; 1153 schloss dann aber der Abt einen Vertrag mit dem Pabste, wonach er die Hälfte der

93. Böhmer Acta 602. 7. Vgl. Varrentrapp 93. 94. Watterich 2, 646. 647. S. Flaviano, nach Theiner 1, 20 wohl unweit Montefiascone, und Rocca Venere, deren Nachweis noch nähern Aufschluss über den Gewaltkreis Konrads geben könnte, sind mir nicht bekannt. 8. Vgl. Scheffer 235. 9. Vgl. Stumpf Reg. n. 4104. 10. Vgl. Varrentrapp 95. 11. Gesta Innoc. c. 14. 12. Zu Montefiascone wird 1196 Okt. bei K. Heinrich ein *Thebaldus prefectus* genannt, Huillard 2, 510, dessen Titel aber wohl daraus zu erklären ist, dass er Bruder des Präfekten von Rom war, wie er wenige Tage später genannt wird, Mem. di Lucca 3, 134. Um 1168 stand Montefiascone dem vom Kaiser gesetzten Präfekten Johann zu, Theiner Cod. dom. 1, 20; es wäre möglich, dass es auch später den mit dem Reiche in engster Verbindung stehenden Präfekten anvertraut war. 13. Antiq. It. 4, 568.

Burg, unter Vorbehalt der andern Hälfte für sich, auf ewige Zeiten gegen Zins an die römische Kirche überliess[14]; schon Pabst Hadrian legte dort starke Befestigungen an.[15] Bei der Besitznahme des Patrimonium wird dann das Reich in die Rechte der Kirche eingetreten sein; K. Friedrich baute die feste Reichsburg aus, welche dann den Hauptstützpunkt für alle Unternehmungen gegen das Römische bildete.[16] In einem Schutzbriefe für die Abtei S. Salvator 1194 wird der kaiserlichen *Castellani de Radicofine* gedacht[17]; 1196 finden wir einen *Marsilius castellanus Radicofani pro domino Philippo Tusciae duce*, dessen Gewalt sich auch über Proceno bei Acquapendente erstreckte, einem unter einem Gastalden stehenden Reichshofe; er liess dort durch Zeugen die Besitzungen und Rechte der Kurie feststellen, welche danach sehr bedeutend gewesen sein müssen.[18]

Zum tuszischen Patrimonium der Kirche gehörten auch Perugia und Città di Castello; werden, worauf wir zurückkommen, die Rechte der Kirche auch jetzt wohl noch erwähnt, so war dort doch wohl schon vor dem Ausbruche des Schisma von thatsächlicher Herrschaft der Kirche nicht mehr die Rede. Die Beziehungen von Città di Castello zum Reiche waren schon vom Legaten Reinald, der auch 1163 die benachbarte Abtei Borgo S. Sepolcro unmittelbar an das Reich nahm[19], geordnet und wurden wohl wesentlich übereinstimmend 1196 vom Kaiser bestätigt; die Stadt sollte nur dem Reiche unmittelbar unterstehen, hat Konsularregierung und die Regalien auf drei Miglien Umkreis, wofür sie jährlich dreissig Pfund an den kaiserlichen Boten für Tuszien zu S. Miniato zu zahlen hat[20]; sie wurde demnach zum tuszischen Sprengel gerechnet. Dasselbe wird von Perugia anzunehmen sein. Unter den 1177 zu Venedig Anwesenden wird genannt *Rainerius potestas Perusiae cum comite Vulturino*[21]; es ist möglich, dass wir in letzterm einen deutschen Grafen des Gebiets zu sehen haben, während der Stadt, wie wir das in Tuszien mehrfach fanden, die Selbstverwaltung überlassen blieb. Nach dem Frieden von Venedig mögen die Rechte der Kirche auf die Stadt anerkannt sein, wenn dieselbe auch schwerlich zu thatsächlicher Hoheit gelangte. Es dürfte damit zusammenhangen, dass nach dem abermaligen Bruch mit der Kirche die Stadt 1186 vom K. Heinrich ein Privileg erhielt, wodurch sie günstiger gestellt wurde, als ausser Pisa irgend eine tuszische Stadt. Die Grafschaft wird im allgemeinen der Stadt belassen, nur unter Ausscheidung der den Kirchen und Adeligen zustehenden Bezirke.[22] Die Wahl der Konsuln soll frei sein, und der König gibt hier zu, was den lombardischen Städten noch im Frieden verweigert war, die für immer genügende einmalige Investitur der Konsuln. Ausser einem jährlichen Zinse von hundert Pfund behält sich dann aber der König den See von Perugia und die Weggelder vor; als Verwalter

314.] **14.** Antiq. It. 3, 793. **15.** Vita Hadriani, Watterich 2, 336. **16.** Chron. Ursperg. 294. **17.** Böhmer Acta 177. **18.** Antiq. It. 2, 89. **19.** Vgl. § 137 n. 6. **20.** Böhmer Acta 191. **21.** Cron. Altinate. Arch. stor. 8, 183. In den sehr verworrenen Angaben im Gedichte des Bonifacius Veronensis, Arch. stor. 16, 6, geschieht des Krieges des *Maguntinus* gegen Perugia Erwähnung: das dürfte Christian von Mainz sein, der die Stadt unterworfen haben mag. **22.** Vgl. § 128 n. 1.

derselben ist ein ständiger Nuntius des Königs vorgesehen.[23] Dem Herzoge von Spoleto werden seine Rechte auf die Burg Arna vorbehalten; es ist danach nicht unwahrscheinlich, dass der über dem Tiber liegende Theil des Gebietes zum Herzogthume Spoleto gerechnet wurde, was für die Stadt selbst nie der Fall ist.[24] Dass diese zum tuszischen Sprengel gerechnet wurde, ergibt sich wohl auch daraus, dass Herzog Philipp von Tuszien sie 1195 belagerte[25] und ihr daun das Privileg des Kaisers bestätigte.[26] Ursache des Kriegs war gewiss Castiglion Chiusino, bezüglich dessen das Privileg von 1186 bewilligte, dass es nicht weiter befestigt werden, sondern im bisherigen Stande verbleiben solle; gegen Zahlung von sechstausend Pfund gewährte der Kaiser 1196 Dez. der Stadt seine Gnade wieder und versprach, Castiglion Chiusino zerstören und nicht wieder aufbauen zu lassen.[27]

315. — Erst in den letzten Zeiten K. Friedrichs werden wieder Reichsbeamte für ganz Tuszien erwähnt. War es früher üblich gewesen, dort Markgrafen zu setzen, so mögen anfangs Rücksichten auf die wohl überall zurückgedrängten, aber noch nicht beseitigten Rechte Herzog Welfs davon abgehalten haben; es lag aber auch kaum ein Bedürfniss dazu vor, da einerseits, wie wir sahen, jetzt in den einzelnen Landestheilen Reichsbeamte geboten, andererseits aber die Generallegaten dieser Zelt vorzugsweise in Tuszien thätig waren.[1] Möglich wäre es, dass den Grafen von S. Miniato eine Obergewalt über das ganze Land zustand; Graf Everhard bezeichnet sich 1164 als Legaten[2]; und nach einer anscheinend wörtlich auf ein Privileg Reinalds zurückgehenden Bestimmung sollten die von Città di Castello den Reichszins zahlen *Nuntio nostro, quem in Thuscia dominum pro tempore constituerimus, apud sanctum Miniatem vel ubicumque in Thuscia praeceperimus.*[3] Aber sie führen doch später nie einen Titel, welcher bestimmter darauf schliessen liesse.

Zuerst führt dann Anselm von Kunigsberg, 1185 nur als Bruder des Legaten Berthold bezeichnet[4], 1187 Aug. 19 bei K. Heinrich zu Bologna als Zeuge vorkommend[5] den Titel eines *Praeses Tusciae;* ebenso wird er in einer zweiten undatirten Urkunde des Königs genannt.[6] Gegen Ende des Jahrs wird dann Anselm in den römischen Annalen nochmals erwähnt, hier als *Comes Teutonicus* bezeichnet; der König gab ihm den Auftrag, den Pabst Gregor zu geleiten, mit dem er nach Pisa kam.[7] Der Grund zur Bestellung

23. Böhmer Acta 155. 24. Die abweichende Angabe § 138 n. 7 wird weiterhin berichtigt werden. 25. Reg. Phil. n. 1; vgl. Arch. stor. 16, 5. 26. Ungedr. d. d. 1195 Juli 3 in comitatu Perusino. 27. Stumpf Reg. n. 5052.

315. — 1. Bei Christian wird 1172 zu Siena ein *Latimerius imperatoris legatus* erwähnt, wohl derselbe, der in anderer Urkunde *Conradus Latinerius* heisst, Böhmer Acta 602; Cod. Sardiniae 1, 242. Als *Conradus Latinarius* wird er dann noch einmal 1175 mit Christian beim Kaiser genannt, Stumpf Reg. n. 4178. Einen Legaten für ganz Tuszien werden wir schwerlich in ihm zu sehen haben; in den Zeugenreihen erscheint er in sehr untergeordneter Stellung. Vielleicht ist es Konrad von Lützelhard, worauf wir zurückkommen. 2. Vgl. § 311 n. 12. 3. Böhmer Acta 196. Diese Bestimmung wäre 1196, wo Philipp Herzog von Tuszien war, schwerlich selbstständig so gefasst. 4. Vgl. § 307 n. 13. 5. Lami Mon. 1, 342. 6. Margarin 2, 217. 7. Mon. Germ. 7, 480.

eines besondern Beamten für Tuszien ist wohl darin zu suchen, dass der Legat Bertold von Kunigsberg, der zunächst Mittelitalien und, da Ancona und Spoleto eigene höhere Beamte hatten, wohl vorzugsweise Tuszien verwaltete, im Frühjahre 1187 nach Deutschland ging.[8] Vielleicht hat Anselm überhaupt nur als Stellvertreter seines Bruders Tuszien verwaltet; es könnte damit auch der ungewöhnliche, der römischen Rechtssprache entnommene, allerdings auch schon früher vereinzelt neben dem markgräflichen[9] geführte Titel eines Präses zusammenhängen. Denn es ist sehr wahrscheinlich, dass, nachdem zu Spoleto und Ancona schon länger grössere Verwaltungsbezirke bestanden, ein solcher gerade um diese Zeit auch in der Romagna errichtet wird[10], Tuszien einen weitern für Bertold bilden sollte und ihm dasselbe bereits übertragen war; denn sonst wäre es kaum zu erklären, dass er, obwohl er zunächst nicht nach Italien zurückgekehrt zu sein scheint, während des Kreuzzuges als Graf von Tuszien bezeichnet wird.[11] Und damit würde denn auch stimmen, dass Heinrich von Pappenheim sich 1190 nur Legat von ganz Tuszien nennt.[12]

In einem der folgenden Jahre, jedenfalls, da Heinrich Kaiser heisst, nicht vor 1191, ertheilt *Conradus dei et imperatoris gratia marchio Tusciae et totius Romaniae* der Abtei Passignano einen Schutzbrief.[13] Es ist zweifellos der schwäbische[14] Herr Konrad von Lützelhard, in Italien häufig mit dem Beinamen Musca in cerebro oder Museincervello genannt, da dieser noch 1189 Markgraf von Ancona war[15], wo wir 1191 einen andern Markgrafen finden werden, während die Romagna, welcher Konrad auch schon früher vorstand, jetzt mit Tuszien vereint erscheint; da Konrad schwerlich jahrelang ohne bedeutenderes Amt geblieben sein wird, auch nicht abzusehen wäre, welchen andern Konrad jene Erwähnung treffen könne[16], so wird die Identität mit dem frühern Markgrafen von Ancona nicht zu bezweifeln sein. Es stimmt damit weiter, dass Konrad von Lützelhard Ende 1192 den Kardinalbischof von Ostia auf der Burg Santa Maria zwischen Arezzo und Città di Castello in Haft hielt.[17] Führt Konrad wieder den alten Amtstitel, aber auch mit Beziehung auf die Romagna, für welche er nie üblich war, so mag er denselben zunächst nur aus seinem frühern Amte beibehalten haben; denn er führt den Markgrafentitel auch später fort, wo er gar keiner Mark mehr vorstand, und nennt sich nach der ihm vom Kaiser übertragenen sizilischen Grafschaft

315.] **8.** Vgl. § 279 n. 24. **9.** Vgl. § 310 n. 9. **10.** Vgl. § 308 n. 1. **11.** Vgl. § 279 n. 25. **12.** Vgl. § 280 n. 4. **13.** Rena e Camici 6b, 105. **14.** Nach Stälin 2, 109 wäre an Lützelhard gegenüber von Geroldseck bei Seebach im Badischen zu denken. **15.** Vgl. § 309 n. 5. 6. Er führt allerdings in den Stellen von 1188 und 1189 nur den Markgrafentitel ohne örtliche Bezeichnung, so dass sich derselbe ebensowohl schon auf Tuszien, als auf Ancona beziehen könnte; aber jenes scheint doch dadurch ausgeschlossen, dass 1190 Bertold als Graf von Tuszien bezeichnet wird. **16.** Toeche 425 denkt an Konrad von Urslingen, der aber doch immer Herzog von Spoleto geblieben zu sein scheint. **17.** Vgl. Toeche 318 und Gesta Innoc. c. 9. Aber es ist das nicht die Burg Monte S. Maria bei Siena, wie Toeche annimmt, sondern Monte S. Maria nahe bei Città di Castello, nach welchem sich ein markgräfliches Geschlecht nannte, wie sich das aus der Urk. bei Theiner Cod. dom. 1, 32 bestimmt ergibt.

Marchio Molisii[18] oder auch nach dem Geschlechtsnamen *Marchio de Luceinhet.*[19] Wie lange er Markgraf von Tuszien blieb, ist ungewiss. Scheint 1194 Heinrich von Lautern Legat in Tuszien gewesen zu sein[20], so wird das eine Fortdauer der Stellung Konrads nicht ausschliessen, zumal dieser meistentheils im Süden beschäftigt, sich der Verwaltung des Landes kaum viel angenommen haben kann. Das wahrscheinlichste wird sein, dass seine Stellung erst aufhörte, als der Kaiser nach Sicherung seiner Herrschaft in Sizilien überhaupt umfassendere Aenderungen traf, und ihm nun die Grafschaft Molise übertragen wurde, als deren Markgraf er zuerst 1195 Februar 5 zu Messina genannt wird.[21] Konrad ist wahrscheinlich 1197 gestorben, da die durch seinen Tod erledigte Grafschaft Molise noch vom Kaiser an Markward von Ancona verliehen wurde[22]; er scheint zuletzt mit einer Sizilianerin vermählt und der zur Zeit K. Friedrichs II in Italien oft erwähnte Konrad von Lützelhard sein Sohn gewesen zu sein.[23]

Im April 1195 hat der Kaiser dann Tuszien mit dem Gute der Gräfin Mathilde seinem Bruder Philipp zu Lehen gegeben; die Aachener Annalen melden: *totam Tusciam et terram comitisse Mathildis Philippo fratri suo vexillari feodo concessit.*[24] Philipp, noch April 4 nur als Bruder des Kaisers bezeichnet[25], heisst April 10 nur *Comes Tusciae*[26], dann seit April 13[27] aber durchweg *Dux Tusciae.* Mag danach der Titel anfangs nicht festgestanden haben, so wird man statt des in Tuszien gebräuchlichen Markgrafentitels den Herzogstitel vorgezogen haben, um den jetzt lehenweisen Besitz von dem früheren amtsweisen bestimmter zu unterscheiden oder auch, weil der Herzogstitel bei den Mitgliedern des Kaiserhauses der gebräuchlichere war. Philipp wurde dann 1196 Aug. Herzog von Schwaben und nennt sich von da ab in seinen Urkunden nur *Dux Suevie;* aber keine von diesen ist bei seinem letzten Aufenthalte in Italien ausgestellt und es ist durchaus unwahrscheinlich, dass er mit jener Erhebung aufhörte, Herzog von Tuszien zu sein.

316. — Das Herzogthum Spoleto scheint in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts noch in näheren Beziehungen zur Mark Ancona gestanden zu haben, auf welche wir zurückkommen. In dem Umfange, in wel-

---

18. Pirro 2, 980. Böhmer Acta 199. Notizenbl. 2, 371. Noch 1222 wird seiner unter diesem Titel gedacht, Huillard 2, 268. Sagt Richard von S. Germano zu 1197, die Grafschaft sei damals Mark genannt, wie denn auch Markward sich davon Markgraf nennt, so ist das gewiss nur durch den Titel Konrads veranlasst. **19.** Ughelli 1, 460. **20.** Vgl. § 280 n. 27. **21.** Pirro 2, 980. **22.** Riccard. de S. Germ. Mon. Germ. 19, 329. **23.** Vgl. Böhmer Acta 635. Bei der *Comitissa Sanc.* dürfte an Sangro zu denken sein, wonach sich Grafen nannten: eines Grafen Richard wird später neben Konrad gedacht, Huillard 2, 268; auch die unmittelbare Nähe von Molise fiele ins Gewicht; wohl auch, dass der jüngere Konrad, als er sich 1229 gegen den Kaiser empörte, Pettorano und Pacentro, beide bei Solmona, besetzt hielt, Huillard 5, 915, wonach das Geschlecht in näherer Verbindung mit dieser Gegend zu stehen scheint. Durch den Frieden mit der Kirche begnadigt, wurde er 1238 dem jungen Könige Konrad als Vasall zugewiesen, Böhmer Acta 266. Nach der Vita Gregorii, Script. It. 3, 577, war er im Sommer 1228 Nuntius des Kaisers zu Spoleto. **24.** Böhmer Fontes 3, 397. **25.** Ughelli 1, 1128. **26.** Vgl. § 302 n. 7. **27.** Stumpf Reg. n. 4922.

chem es 1152 an Herzog Welf verliehen wurde, hat es die Mark nicht mitumfasst, da hier besondere Markgrafen blieben.

Es ist möglich, dass Reinald von Köln hier ähnliche Einrichtungen traf, wie in Tuszien, insbesondere deutsche Grafen und Reichsboten in einzelnen Theilen des Landes setzte. Doch ist unser Material hier sehr dürftig. In dem Abkommen, welches er 1163 mit Gubbio traf, blieb allerdings die städtische Selbstverwaltung für die Stadt und angegebene Orte des Gebiets; aber es ist doch auch das Vorhandensein eines kaiserlichen Nuntius in der Grafschaft vorgesehen[1], und 1177 finden wir einen *Rodigerus comes Eugubinus* beim Kaiser genannt[2], der gewiss ein Deutscher war. Doch wird uns das kaum für das übrige Herzogthum massgebend sein dürfen, da es ungewiss ist, ob Gubbio in dieser Zeit zu demselben gerechnet wurde; in früherer Zeit gehörte es zur Pentapolis und wird noch 1111 als besondere Grafschaft neben dem Herzogthume genannt.[3]

Nach einer Angabe der Ursperger Chronik hat der Kaiser einen freien Herren Bidelulf zum Herzoge von Spoleto gesetzt; das müsste nach der Resignation Herzog Welfs geschehen sein, deren Zeit uns nicht genau bekannt ist.[4] Es ist auffallend, dass dieser Bidelulf in urkundlichen Zeugnissen nie genannt wird. Es tritt weiter bei seinem Nachfolger der Herzogstitel anfangs so vereinzelt, mit andern wechselnd auf, dass es den Anschein hat, ein höheres Reichsamt für diese Gegenden habe sich damals erst entwickelt, wie denn überhaupt die Bildung grösserer Verwaltungsbezirke des Reichs erst in den spätern Zeiten K. Friedrichs bestimmter hervortritt. Da die Ursperger Chronik die Erhebung Konrads von Urslingen nicht meldet, so möchte ich doch annehmen, es handle sich bei jener Nachricht um irgendwelche Verwechslung mit diesem.

Ueber Herzog Konrad von Urslingen, aus einem schwäbischen Herrengeschlechte, liegen uns eine Menge von Nachrichten vor. Spätere Erwähnungen lassen keinen Zweifel, dass er derselbe ist, der in frühern Urkunden regelmässig als *Conradus Suevus* bezeichnet wird. Dieser muss mit Christian von Mainz nach Italien gekommen sein, da er bei diesem zuerst 1172 März zu Siena[5], dann 1173 Februar zu Foligno[6] genannt wird. Scheint in diese Zeit die Unterwerfung von Assisi und Spoleto durch Christian zu fallen[7], so wird anzunehmen sein, dass dieser schon damals seinen Begleiter mit der Verwaltung dieser Gegenden betraute. Freilich ist er auch 1175, wo er mit Christian beim Kaiser zu Pavia war, noch einfach als Konrad der Schwabe bezeichnet.[8] Dann aber heisst er in einer 1177 Februar von Christian zu Sirolo bei Ancona ausgestellten Urkunde *Conradus Suevus dux Spoletinus*[9], und ebenso mit Christian im Mai beim Kaiser vorkommend Herzog von Spoleto.[10] Im Dez. 1177 ist dann zu Assisi erster Zeuge des Kaisers *Conradus*

316. — **1.** Böhmer Acta 109. **2.** Mittarelli Ann. 4, 67. **3.** Cod. Udalr. ep. 266. **4.** Vgl. § 310 n. 27. **5.** Cod. Sardin. 1, 242, wo *C. de Suevia* statt Suerica zu lesen sein wird. **6.** Böhmer Acta 603. **7.** Vgl. Varrentrapp 57. **8.** Stumpf Reg. n. 4178; Varrentrapp 137. **9.** Vgl. § 279 n. 3. **10.** Stumpf Reg. n. 4194.

Suevus comes Assisii, während der Kaiser am folgenden Tage bestätigt, was *Conradus Suevus legatus noster* an Nonantula in den Grafschaften Assisi und Nocera und an andern Orten restituirte.[11] Dieses Schwanken dürfte sich etwa daraus erklären, dass Konrad zunächst zum Grafen von Assisi und Nocera gesetzt war, aber als Legat umfassendere Vollmachten hatte, welche dazu veranlassen mochten, ihm anfangs nur vereinzelt den für diese Gegenden üblichen Amtstitel eines Herzogs beizulegen. Der südliche Theil des Herzogthums, insbesondere Spoleto selbst, mag längere Zeit nicht in der Hand des Kaisers gewesen sein[12], und auch das kann mitgewirkt haben, Konrad nicht regelmässig den volleren Amtstitel zu geben.[13] War dieser eine Zeitlang zunächst nur Graf von Assisi, so mag das veranlasst haben, dass diese Grafschaft später wohl als besonderer Bezirk neben dem Herzogthume genannt wird. Konrad selbst nennt sich noch 1187 vereinzelt *dux Spoleti et comes Asisi*[14]; ebenso heisst er in den Gesta Innocentii, wo auch sonst Assisi mehrfach als besonderes Gebiet bezeichnet ist; noch 1221 schreibt der Pabst, dass er *tam ducatui, quam Assisii et Nucerie comitatibus* einen Rektor bestellt habe.[15] Seit 1183 wird Konrad häufig in den Kaiserurkunden und anderweitig genannt und heisst jetzt regelmässig *Dux Spoleti* oder *Spoletanus*.[16]

Was den Umfang des Herzogthums zur Zeit Herzog Konrads betrifft, so ist es auch für spätere Erörterungen von Bedeutung, denselben genauer zu bestimmen. Als Hauptorte des Herzogthums, welche 1198 von Herzog Konrad an die Kirche übergeben wurden, werden Rieti, Spoleto, Assisi, Foligno und Nocera genannt.[17] Für den südlichsten Ort, Rieti, haben wir auch sonst Zeugnisse. Der dortigen Kirche ertheilte Konrad einen Schutzbrief, wie auch ein Abt zu Rieti 1185 *cum auctoritate Conradi ducis Spoletani* handelt[18] und seiner Regierung in einer auf den Empfang der Königsbraut Konstanze bezüglichen Inschrift gedacht wird.[19] Auch von Terni ist urkundlich bezeugt, dass es Konrad unterstand.[20] Es sind das alles Orte, welche von jeher zum Herzogthume Spoleto gehörten.[21] War das bei Gubbio früher vielleicht nicht der Fall[22], so scheint doch auch dieses Konrad unterstanden zu haben; denn auf sein Einschreiten erhält dasselbe 1191 ein Privileg[23]; auch zählt Cencius Camerarius um diese Zeit Gubbio zu den Bisthümern des Herzogsthums[24], während allerdings in dem Berichte der Gesta Innocentii Gubbio von den Städten des Herzogthums getrennt als gleichzeitig

11. Antiq. It. 5, 272. 1045. 12. Als der Kaiser Ende 1177 in diesen Gegenden war, scheint er Spoleto nicht berührt zu haben; 1184 bezeichnet er die Stadt als ungetreu, während er sie dann 1185 zu Gnaden aufnimmt; Böhmer Acta 144; Ughelli 1, 1261. 13. Der Umstand, dass der Herzogstitel vor dem Frieden von Venedig erscheint, zunächst nach demselben aufhört, könnte auf die Vermuthung bringen, der Pabst habe Einspruch dagegen erhoben. Aber, worauf wir zurückkommen, von päbstlichen Ansprüchen auf das Herzogthum ist in dieser Zeit überhaupt nicht die Rede. 14. Böhmer Acta 606. 15. Huillard 2, 129. 16. Vgl. die Regesten Konrads bei Stälin 2, 589 und Scheffer 218. 17. Gesta Innoc. c. 9; vgl. Innoc. Ep. l. 1 ep. 88. 18. Naudaei Tabularii ecclesiae Reatinae instauratio 14. 33 bei Graevius 9h. 19. Galletti Rieti 149. 20. Böhmer Acta 606. 21. Zahlreiche Belege bei Fatteschi. 22. Vgl n. 3. 23. Sarti Eugub. 124. 24. Antiq. It. 5, 863.

an die Kirche zurückgelangend erwähnt wird. Dann dürfte noch der Theil des Gebietes von Perugia links vom Tiber mit Arne Konrad unterstanden haben.[25]

Weiter aber hat sich die Gewalt Konrads nicht erstreckt; insbesondere gehörten Città di Castello, Perugia, Todi, Amelia und Narni nicht zum Herzogthume. Nur der Umstand, dass die erstgenannten gleichzeitig mit dem Herzogthume wieder unter die Herrschaft der Kirche kamen, dass sie mit demselben überall in engstem Zusammenhange standen, scheint bewirkt zu haben, dass sie nun zuweilen mit den Orten des Herzogthums in einer Weise zusammengefasst werden, welche vermuthen lassen könnte, sie hätten zum Herzogthume gehört.[26] Das war aber entschieden nicht der Fall. Es sind Orte, auf welche alte Ansprüche der römischen Kirche bestanden. Auch aus früherer Zeit findet sich kein Zeugniss, dass sie zum Herzogthume gehörten; 1111 werden neben diesem Città di Castello, Perugia und Todi als besondere Grafschaften genannt.[27] Für die beiden ersten wiesen wir bereits darauf hin, dass sie, als sie dem Reiche unterstanden, zu Tuszien gerechnet wurden[28]; für keine dieser Städte ergibt sich irgend ein Halt, wonach sie der Hoheit Konrads unterworfen gewesen wären. Damit stimmt denn durchaus, dass dieselben auch später unter Verwaltung der Kirche nicht zum Herzogthume, sondern zum tuszischen Patrimonium gerechnet wurden. Der Pabst meldet 1226 allen Getreuen *in patrimonio ecclesie per Tusciam constitutis*, dass er die Verwaltung des grössten Theiles des dortigen Patrimonium dem Könige Johann von Jerusalem übertragen habe; das trifft dann insbesondere auch Città di Castello, Perugia, Todi und Amelia; dieselben und Narni werden auch 1230 bei Bestellung des Bischof von Beauvais zum Rektor als Städte des tuszischen Patrimonium bezeichnet[29]; Narni und Amelia werden auch wohl als besondere Grafschaften vom Herzogthume geschieden.[30]

Die herzoglichen Befugnisse scheinen in manchen Städten sehr ausgedehnt gewesen zu sein. Zu Terni, obwohl es Konsuln hat, stehen die Strafgelder dem Herzoge zu und es scheint die Strafgerichtsbarkeit durch Baiuli desselben geübt zu sein.[31] Zu Rieti wurde 1198 die *medietas de placitis et bannis et forefactis et de sanguine et de plaza et scorta et passagio et ponte* als der römischen Kirche zukommend anerkannt[32], welche dort gewiss zunächst nur die bisher dem Herzoge zustehenden Rechte in Anspruch nahm. Andere Städte mögen günstiger gestellt gewesen sein. Gubbio erhielt

---

316.] **25.** Vgl. § 314 n. 24. Dafür lässt sich auch geltend machen, dass 1220 Perugia unter den Städten erwähnt wird, welche an die Kirche frühere Besitzungen des Herzog Konrad zurückstellten; Theiner Cod. dom. 1, 54. 65. **26.** Vgl. insbesondere Innoc. Ep. l. 1 ep. 356. Es verleitete mich das insbesondere zu der irrigen Angabe § 138 n. 7; es kam hinzu, dass ich nach der Karte n. 6 in Spruners Atlas gewohnt war, diese Orte zum Herzogthume zu rechnen. Wäre das nach dem hier Gesagten zu berichtigen, so ist ein weiterer Fehler der durchweg sehr genauen Karte, der auch n. 5 trifft, dass Chiusi mit seinem Komitate zum Kirchengebiete gezogen ist, obwohl da keinerlei Ansprüche der Kirche bestanden; es gehört immer zu Reichstuszien; noch 1233 wird es ausdrücklich als Stadt des Reichs vom Pabste selbst bezeichnet, Theiner Cod. dom. 1, 98. **27.** Cod. Udalr. ep. 266. **28.** Vgl. § 314 n. 20. **29.** Theiner Cod. dom. 1, 82. 93; vgl. auch 102. 163. **30.** Antiq. It. 5, 803. **31.** Böhmer Acta 606. **32.** Theiner Cod. dom. 1, 29.

1191 seine Selbstverwaltung in demselben Umfange bestätigt, wie sie ihm schon 1163 durch Reinald gewährt war.[33] Dass Spoleto und Foligno die Hoheit über ihre Grafschaften belassen war, werden wir daraus schliessen dürfen, dass 1184 zur Bestrafung der Untreue einerseits, zur Belohnung der Treue andererseits, Orte von der Grafschaft Spoleto getrennt und der von Foligno zugewiesen wurden.[34] Grafen, welche unter dem Herzoge grössern Bezirken vorgestanden hätten, werden nicht erwähnt. So weit den Städten die Hoheit über das Gebiet nicht belassen war, wurde es wohl unmittelbar vom Herzoge und dessen Beamten regiert, während doch auch da, wo grössere städtische Selbstständigkeit bleiben mochte, sehr ausgedehnte Hoheitsrechte dem Herzoge vorbehalten zu sein scheinen; insbesondere waren die festen Punkte wohl überall in seiner Hand[35]; als Hauptfesten werden die Burg von Assisi, dann die Rocca di Gualdo und Rocca di Cesi genannt.[36] Nach päbstlichem Schreiben von 1187 hätte der Herzog auch mit dem Kirchengute sehr willkürlich geschaltet.[37]

Konrad muss mit einer Eingeborenen seines Herzogthums vermählt gewesen sein; denn sonst wäre es doch kaum zu erklären, dass der Pabst 1218 seiner Wittwe bis auf weiteres die Einkünfte der Kurie aus der Stadt und Grafschaft Nocera zuweist.[38] Konrad selbst, der 1198 den Ansprüchen der Kirche weichen musste, wird 1199 in Deutschland bei König Philipp genannt und kam dann 1202 im Königreiche Sizilien um, wo er es versuchte, an die Stelle des verstorbenen Markward zu treten.[39]

317. — Die Mark Ancona scheint ihre spätere Gestaltung erst im zwölften Jahrhunderte erhalten zu haben. Sie lehnt sich an an den alten Herzogssprengel von Spoleto, insofern dieser auch die mehrfach davon getrennte Mark Camerino oder Fermo umfasste. Als K. Heinrich IV 1081 in Mittelitalien siegreich auch an die Einsetzung eines Markgrafen in Tuszien dachte[1], gab er wohl Spoleto und Camerino an Rainer, der als Herzog und Markgraf bezeichnet 1084 bei ihm zu Rom und auch sonst bis 1086 mehrfach in Urkunden genannt wird[2]; er war wohl der Enkel des Rainer, der unter K. Heinrich II Herzog und Markgraf von Tuszien wurde[3], und Stammvater eines bei Arezzo und in den obern Tibergegenden oft genannten Geschlechts[4], das

---

33. Sarti Eugub. 124; vgl. § 137 n. 5. **34.** Vgl. § 128 n. 6. **35.** Vgl. Theiner Cod. dom. 1, 54. 65. **36.** Gesta Innoc. c. 9. Cesi liegt nordwestlich nahe bei Terni; Gualdo ist wohl das südwestlich von Foligno bei Bevagna liegende: beide werden 1235 als unveräusserlicher Besitz der Kirche erklärt, Theiner Cod. dom. 1, 103, und neben ihnen noch ein anderes Rocca di Gualdo in der Grafschaft Nocera, also wohl Gualdo nördlich von Nocera. **36.** Watterich 2, 680. **38.** Theiner Cod. dom. 1, 49. **39.** Innoc. Reg. imp. ep. 80.

317. — **1.** Vgl. § 136. **2.** Vgl. Giesebrecht 3, 1122. Fatteschi 117. **3.** Vgl. Mem. di Lucca 1, 124; er scheint vorher bis 1014 Herzog von Spoleto gewesen zu sein, vgl. Fatteschi 106. **4.** Dahin gehören wohl die Markgrafen Heinrich oder Rigo Sohn Uguccio's und Guido Sohn Guido's, welche 1163 bei Reinald zu Siena und Arezzo genannt werden; Antiq. It. 4, 573; Mittarelli Ann. 4, 6. Dass jener der Heinrich sei, welcher 1167 nebst seinem Bruder Ugolin mit der *marchia Guidonis quondam marchionis* (so ist auch § 139 n. 2 zu lesen, wo ich die Urk. im Anschlusse an Muratori auf die Markgrafen von

den markgräflichen Titel ohne ein entsprechendes Amt fortführte und sich später nach Colle oder Monte S. Maria, beide bei Città di Castello nannte.[5]

Im J. 1094 wird nun in der spätern Mark Ancona als Gewalthaber zuerst ein Werner genannt. Im März sitzt *Bernulfus comes missus domno Warnerio dux et marchio* im Gebiete von Sinigaglia zu Gerichte[6]; im Mai wird in der Gegend von Camerino datirt *temporibus Guarnerii dux et marchio, sede anno eius primo.*[7] Wir werden danach anzunehmen haben, dass Werner von dem damals in Italien weilenden Kaiser 1093 oder 1094 zum Gewalthaber in diesen Gegenden bestellt wurde.[8] Es ist nun sehr beachtenswerth, dass Werner ein Dienstmann des Reiches war. Ekkehard, über die Aufstellung des Gegenpabstes Silvester 1105 durch ihn berichtend, nennt ihn *Werinherus, quidam ex ordine ministerialium regis, qui marchae, quae est in partibus Aquinae, praeerat*[9]; bei derselben Gelegenheit heisst er in einem Briefe des Pabstes Paschal *Wernerus regni Teutonici famulus.*[10] Wird das besonders bemerkt, so hat man zweifellos etwas Ungewöhnliches darin gesehen, dass ein Dienstmann zu solcher Stellung gelangte; so häufig wir in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts Reichsministerialen in solchen Stellungen verwandt finden, so gehörten doch in der ersten Hälfte insbesondere noch alle Markgrafen von Tuszien, so weit uns irgend etwas über ihre Familienverhältnisse bekannt ist, freien Herrengeschlechtern an. Um so bestimmter werden wir wohl schliessen dürfen, dass er nur amtsweise gesetzt war; es lässt sich dafür auch geltend machen, dass er in einem um 1106 für Farfa gegebenen Privileg *auctoritate domni imperatoris* verfügt[11], wie das bei Reichsboten

---

317.] Carretto bezog) belehnt wurde, vgl. Stumpf Reg. n. 4085, dürfte doch Zweifeln unterliegen; bei einer Aufzählung der Kaiserprivilegien des Geschlechts von 1699, Notizenbl. 3, 53, wird keine Urkunde von 1167 aufgeführt, wohl aber die entschiedene Fälschung von 1162, Böhmer Acta 104. Dass in dieser Gegend der blosse Gewaltsprengel eines Grossen als *Marchia* bezeichnet sein sollte, wie das insbesondere in Piemont nicht auffallen würde, ist mir durchaus unwahrscheinlich; hier werden sonst nur die grossen Sprengel von Tuszien und Ancona als Marken bezeichnet. Dagegen werden jene die Marchiones sein, deren Besitzungen 1186 von der Hoheit von Perugia ausgenommen werden, vgl. § 128 n. 1, und denen 1200 auf Befehl des Pabstes die Burg Monte S. Maria zerstört wurde, vgl. Theiner Cod. dom. 1, 32. **5.** Vgl. die Privilegien von 1311 und 1355, Böhmer Acta 457. 574; auf letzteres hin wurden sie dann vereinzelt auch den Reichsfürsten zugezählt, vgl. Ficker Reichsfürstenst. 1, 233. **6.** Mittarelli Ann. 9, 16, mit 1193, was zu der folgenden Erwähnung nicht stimmen würde; aber Ind. 2 stimmt auch hier zu 1194. **7.** Compagnoni 69. **8.** Die gewöhnliche Ansicht, dass ihm schon ein älterer Werner in diesen Gegenden vorangegangen sei, stützt sich, so weit ich sehe, nur darauf, dass 1053 ein Schwabe Werner als Führer des päbstlichen Heeres genannt wird. Es scheint das aber unvereinbar mit der dazwischenliegenden Stellung Rainers, wie es auch fast undenkbar wäre, dass sich über einen frühern Markgrafen Werner keinerlei Zeugniss erhalten haben sollte. — Dass der Markgraf Werner, der beim Kaiser 1093 Mai 12 zu Pavia, 1094 Okt. 7 zu Garda, 1095 März 31 zu Padua, dann 1098 Feb. 10 zu Strassburg genannt wird, derselbe sei, ist mir sehr zweifelhaft; er heisst nie *Dux et marchio*, sein erstes Auftreten würde sich nur eben noch mit der n. 7 angeführten Datirung vereinen lassen und es ist unwahrscheinlich, dass der italienische Markgraf 1098 in Deutschland war; freilich soll die bezügliche Urk. nach Stumpf Reg. n. 2939 gefälscht sein. **9.** Mon. Germ. 8, 234. **10.** Cod. Udalr. ep. 239. **11.** Script. It. 2b, 664.

sehr gewöhnlich, bei den Feudalgewalten aber nicht üblich ist. Urkundlich heisst er, wie meistens auch seine nächsten Nachfolger, nur *Dux et marchio* ohne örtliche Bezeichnung.

Dass dieser Titel sich, wie bei Rainer, zunächst auf das Herzogthum Spoleto mit Einschluss der Mark bezieht, wird kaum zu bezweifeln sein. Die Titel eines Herzogs und Markgrafen werden allerdings nicht selten gleichbedeutend nebeneinandergestellt[12], so dass der Titel sich immerhin erklären würde, wenn an Werner nur die Mark, nicht auch das Herzogthum verliehen wäre. Aber später wird wenigstens vereinzelt der Herzogstitel der Werner ausdrücklich auf Spoleto bezogen; der jüngere Werner urkundet 1142 als *Marchio et dux Spoletanorum* und 1145 als *Marchio ducatus Spoletanorum.*[13] Und insbesondere wird zu beachten sein, dass während die Werner sich Herzoge und Markgrafen nennen, andere Herzoge von Spoleto gar nicht genannt werden, dagegen seit 1152, als das Herzogthum Spoleto an Welf verliehen war, jene sich nur noch als Markgrafen bezeichnen. Allerdings sind bestimmtere Zeugnisse für Uebung ihrer Gewalt im Bereiche des späteren Herzogthums Spoleto kaum nachzuweisen. Zu Spoleto steht Feb. 1094 bei einem Verzichte zu Gunsten von Farfa an der Spitze der Zeugen ein *Permannus marchionis legatus*[14]; da das nicht lange nach dem Regierungsantritte Werners sein würde, so ist da wohl zunächst an diesen zu denken. Aus späterer Zeit wüsste ich nur noch geltend zu machen, dass Herzog und Markgraf Friedrich 1125 befiehlt, von allen Besitzungen des Klosters Fonte Avellana in den Grafschaften Cagli, Fano, Pesaro, Nocera, Sinigaglia oder sonst in seinem Gebiete keine Abgaben zu erheben[15]; danach würde sich seine Gewalt auch noch über die spoletinische Gränzgrafschaft Nocera[16] erstreckt haben. Dagegen finden sich alsbald zahlreiche urkundliche Zeugnisse ihrer Gewaltübung für den ganzen Bereich der spätern Mark Ancona; und zwar nicht blos aus der frühern Mark Camerino, sondern, wie schon jene Urkunde zeigt, insbesondere auch aus der Pentapolis, welche Werner seit seiner Einsetzung beherrscht haben muss, da ja gleich die erste Erwähnung Sinigaglia betraf. Welcher Zusammenhang da mit der bisherigen Gestaltung bestand, tritt in den Quellen nicht bestimmter hervor; mir ist es am wahrscheinlichsten, dass die Pentapolis unter Beseitigung der Rechte der Kirche, worauf wir zurückkommen, wohl schon seit dem Beginne des eilften Jahrhunderts den Herzogen von Spoleto, und demnach auch jetzt Werner als solchem unterstand.

Danach würde die Entstehung der Mark Ancona so zu erklären sein, dass den Werner das Herzogthum Spoleto in vollstem Umfange übergeben wurde, dass sie aber nur in der Pentapolis und der Mark Camerino zu thatsächlicher Gewalt gelangten und man nun das von ihnen thatsächlich beherrschte Gebiet als einen besondern Fürstensprengel betrachtete, der, da er Spoleto selbst nicht umfasste, auch nicht wohl nach diesem bezeichnet werden

12. Vgl. § 132. 13. Compagnoni 70. Ughelli 1, 552. 14. Fatteschi 344. 15. Mittarelli Ann. 9, 21. 16. Diese wird 1024 ausdrücklich als im Herzogthume belegen bezeichnet, Fatteschi 234.

konnte; beherrschten sie vorzugsweise die Mark des Herzogthums, so lag damit der Markgrafentitel nahe, während doch auch wieder der alte Titel eines Markgrafen von Camerino den Umfang ihrer Gewalt nicht genügend bezeichnete. Damit stimmen die nichturkundlichen Erwähnnngen überein, bei welchen zunächst ihr thatsächliches Machtgebiet beachtet wird. Nie heissen sie Herzoge von Spoleto oder überhanpt Herzoge, sondern immer Markgrafen. Für ihr Gebiet passte weiter keine der hergebrachten landschaftlichen Bezeichnungen. So bezeichnete man es nach dem Besitzer als *Marca Guarnerii*, ein Ausdruck, den wir selbst noch im dreizehnten Jahrhunderte urkundlich für die Mark Ancona gebraucht finden.[17] Oder man bezeichnete es nach der Stadt Ancona, sei es, weil die Markgrafen, wofür es freilich an Zengnissen fehlt, dort vorzugsweise ihren Sitz hatten, oder weil diese Stadt, ziemlich in der Mitte liegend, besonders geeignet schien, das Gesammtgebiet zu bezeichnen. Das muss schon früh üblich geworden sein. Schon Sigebert von Gembloux bezeichnet zu 1105 den Werner als *Princeps Anchonitanus* und *Anconae*[18]; und wenn Ekkehard in der früher angeführten Stelle von einer Mark *in partibus Aquinae* spricht, so kann auch damit nur Ancona gemeint sein. Und während sie selbst sich als Herzoge bezeichnen, wird ihnen in der kaiserlichen Kanzlei, wie bei den Schriftstellern und zuweilen auch in Privaturkunden, nur der Markgrafentitel gegeben[19]; 1137 wird hier denn auch die neue territoriale Bezeichnnng eines *Marchio de Ancona* aufgenommen[20], die dann später die herrschende blieb. Mochten die Markgrafen selbst Ansprüche auf Spoleto festhalten, so scheinen diese anderweitig nirgends beachtet zu sein und waren dann jedenfalls beseitigt, als es seit 1152 wieder einen Herzog von Spoleto gab; spätestens seitdem ist der Umfang der Mark Ancona ein durchaus feststehender.

Den ersten Werner finde ich zuletzt im Herbst 1120 in einem Schreiben des Gegenpabstes erwähnt.[21] Auf ihn folgt als Herzog und Markgraf Friedrich, zuerst 1125 urkundend[22], in dem wir den ältesten Sohn Werners zu sehen haben. Doch bieten sich da einige Schwierigkeiten. Der Bischof von Fermo verleiht 1112 etwas *Guarnerio marchioni et Aldrude comitisse coniugi et filio Guarnerio et aliis filiis*[23]; Güter in der Grafschaft Camerino werden 1117 dem Herzog und Markgrafen Werner, seiner Gemahlin Altrude *et omnibus heredibus ex ea natis vel nascituris* überlassen; und wieder verleiht 1119 der Bischof von Camerino die Burg S. Severino *W. marchioni et A. comitisse iugalibus et W. vestro filio et filiis et nepotibus vestris.*[24] Danach sollte man Werner für den ältesten Sohn halten, während er nach den spätern Erwähnungen offenbar jünger ist, als Friedrich. Andererseits werden beide 1136 und 1137 bestimmt als Brüder bezeichnet.[25] Die Lösung

317.] **17.** **1214. 33:** Compagnoni 91. Böhmer 669. **18.** Mon. Germ. 8, 368. 369. **19.** **1117. 1136:** Mittarelli Ann. 3, 269. Antiq. It. 1, 613. 6, 233 Sollten die n. 8 erwähnten Anführungen Werner von Ancona treffen, so würden sie von vorneherein in der Reichskanzlei nur als Markgrafen bezeichnet sein. **20.** Margarin 2, 153. Miraeus 1, 687. Vgl. auch Petr. Diac. l. 4 c. 109. **21.** Giesebrecht 3, 1214. **22.** Mittarelli Ann. 9, 16. **23.** Catalani 335. **24.** Antiq. It. 1, 173. 323. **25.** Antiq. It. 6, 233. Miraeus 1, 687. Den

wird darin zu suchen sein, dass Friedrich ein Sohn erster Ehe war, dass der erste Werner dann wahrscheinlich die Erbtochter eines einheimischen Grafengeschlechtes heirathete und damit einen bedeutenden Grundbesitz erwarb, wie wir denn auch noch später seine Nachkommen, als sie die Mark verloren hatten, gerade in der Gegend von Camerino ansässig und begütert finden. Diese anscheinend sehr ausgedehnten Besitzungen, zu denen auch die Leihen der benachbarten Bischöfe gehörten, werden nicht wenig zur Aufrechthaltung auch der markgräflichen Gewalt des Geschlechts beigetragen haben. Dieselben kamen nun aber den Kindern zweiter Ehe zu, von denen Werner beim Tode des Vaters unmündig gewesen sein wird, so dass nun zunächst der Vorsohn Friedrich die Mark verwaltete, während die angedeuteten Verhältnisse es dann später angemessen erscheinen liessen, ihm den Stiefbruder zur Seite treten zu lassen. Friedrich sitzt noch 1134 ohne Erwähnung seines Bruders zu Fano zu Gerichte.[26] In Urkunde der Kaiserin Richenza 1136 werden wohl schon beide als Markgrafen bezeichnet[27]; aber in einer zweiten, wie in Urkunde K. Lothars 1137, heisst nur Friedrich Markgraf, ist Werner nur als sein Bruder aufgeführt.[28] Dann aber tritt ihm Werner II gleichberechtigt zur Seite. Zu Sinigaglia urkunden 1139 *Federicus et Warnerius duces et marchiones*; in den Unterschriften, bei denen jeder sich als *Dux et marchio* bezeichnet, steht Werner vor[29]; ebenso 1143, wo zu Fermo eine Urkunde als zu ihrer Zeit ausgestellt bezeichnet wird[30], während 1146 zu S. Genesio Friedrich wieder vorsteht.[31] Urkundet Werner schon 1142 als *Dux et marchio Spoletanorum* allein, ebenso 1145, so wird daraus nicht zu schliessen sein, dass Friedrich nicht mehr Markgraf war; denn es handelt sich da um das von ihm aus seinen Erbgütern gegründete Kloster Chiaravalle di Fiastra am Chienti in der Grafschaft Camerino.[32] Seit 1146 werden dann weder Friedrich, noch erweisliche Nachkommen desselben in dieser Gegend genannt. Werner wird spätestens 1148 allein regiert haben, da jetzt zu Camerino nur nach ihm datirt wird[33]; er war 1155 beim Kaiser zu Modena[34], kämpfte 1159 gegen Mailand, wird noch Aug. 1 als Zeuge genannt[35] und fiel dann bei der Belagerung von Crema.[36]

Nach ihm scheint zuerst Walter, wohl der älteste Sohn, Markgraf gewesen zu sein, da 1160 zu S. Ginesio *regnante Gualterio marchione* datirt wird.[37] Dann wohl ein Bruder, Werner III; 1164 wird dem *marchio Guar-*

Zeitverhältnissen nach könnte man Friedrich mit dem § 310 n. 8 erwähnten Neffen Konrads von Tuszien zusammenbringen; war er aber Sohn Werners, so steht einmal im Wege, dass dessen Geschlecht ein dienstmännisches war, dann, dass in dem Schreiben des Gegenpabstes 1120, Giesebrecht 3, 1214, zuerst von Werner, dann von Friedrich und seinem Oheim Konrad die Rede ist; war er Sohn Werners, so konnte das hier kaum unerwähnt bleiben. **26.** Amiani 5. **27.** Antiq. It. 1, 613. **28.** Antiq. It. 6, 233. Miraeus 1, 687. **29.** Olivieri 140. **30.** Catalani 140. **31.** Fatteschi 121. **32.** Compagnoni 70. Ughelli 1, 552. Ersterer scheint beide Urkunden als identisch zu betrachten; aber sie sind, bei sonst allerdings fast wörtlicher Uebereinstimmung, auch abgesehen von den Zeitdaten für verschiedene Aebte von Chiaravalle zu Mailand, denen er sein Kloster schenkt, ausgestellt. **33.** Compagnoni 70. **34.** Margarin 2, 177. **35.** Antiq. It. 6, 247. **36.** Gesta Frid. und Otto Sanbl. Mon. Germ. 20, 464. 466. 308. **37.** Compagnoni 71, der noch Erwäh-

nerius im Hofgerichte zu Fano bei einer Klage gegen den Bischof von Fermo die Burg Morro Valle östlich von Macerata abgesprochen[38]; 1165 datirt der Abt von Chiaravalle *regnante Guarnerio marchione*.[39] Später wird dann 1170 und 1171 nach den Markgrafen Werner und Friedrich datirt[40], auf welche es denn auch wohl zu beziehen ist, wenn Christian von Mainz 1172 zu Siena den Bann gegen Pisa *coram marchionibus Anconitanis* spricht.[41] Die Mark wurde dann, wie wir sehen werden, an einen Markgrafen aus anderm Geschlechte verliehen. Es wird uns das nicht gerade zur Annahme nöthigen, dass jene inzwischen gestorben wareu. Denn es scheint, dass der Kaiser markgräfliche Amtsbefugnisse der Nachkommen Werners II überhaupt nicht mehr anerkannt hat, wie denn auch Werner III in jener Gerichtsurkunde von 1164, der einzigen, in welcher er beim Kaiser genannt wird, nicht als Markgraf von Ancona, sondern schlechtweg als Markgraf bezeichnet ist, während die Datirung nach ihm allerdings anzudeuten scheint, dass man ihn in der Gegend, wo seine Hausbesitzungen lagen, einfach als Nachfolger der frühern Markgrafen betrachtete. In der Urkunde nämlich von 1177, in welcher der Kaiser den Ort San Vito von der Gewalt der Markgrafschaft Ancona und insbesondere auch des damaligen Markgrafen Konrad befreit, bestätigt er demselben zugleich Recht und Herkommen, *qualem sub antiquis marchionibus, Friderico scilicet et Wernero maiore, tenuerunt*[42]; es scheint das doch anzudeuten, dass er nur noch in diesen Markgrafen mit gleichen Befugnissen sah, wie sie jetzt Konrad zustanden. Jedenfalls ist ein Erbrecht auf die Mark nicht anerkannt. Denn ein Sohn Werners, Walter, wird später mehrfach erwähnt, zuweilen selbst als Markgraf bezeichnet. Markgraf Markward belehnt 1198 den *Gualterius Guarnerii marchionis quondam filius* wegen seiner treuen Dienste mit S. Ginesio und andern Orten.[43] Als *Walterius marchio* ist er 1200 Zeuge[44] und 1201 *castellanus castri Tolentini* uud Podesta von Tolentino; 1210 wird er wieder als *Gualterius marchio filius quondam marchionis Gualterii* bezeichnet.[45] Nachkommen desselben, welche gleichfalls den Markgrafentitel fortführen, werden dann in jener Gegend noch mehrfach erwähnt.

318. — Wenn der Kaiser anscheinend seit 1159 den Nachkommen der frühern Markgrafen markgräfliche Amtsgewalt nicht mehr zugestand, andererseits aber über ein Jahrzehent verflossen zu sein scheint, bis er selbst wieder einen Markgrafen setzte, so liegt die Vermuthung nahe, dass auch hier ähnliche Einrichtungen getroffen wurden, wie sie in Tuszien seit 1163 bestimmt

317.] nungen von 1162 und 1164 zu kennen scheint, aber an eine Verwechslung mit Werner III denkt; da aber der Sohn von diesem Walter heisst, so ist es gar nicht unwahrscheinlich, dass auch ein älterer Bruder etwa nach dem mütterlichen Grossvater den Namen geführt habe, der dann kinderlos gestorben sein würde. In Werner III, der 1164 schon mündig zu sein scheint, einen Enkel Werners II zu sehen, würden die Altersverhältnisse nicht zulassen. **38.** Antiq. It. 1, 325; auch Amiani 150, Ughelli 2, 693. **39.** Compagnoni 71. **40.** Fatteschi 123. **41.** Mon. Germ. 18, 93. **42.** Böhmer Acta 129. **43.** Compagnoni 78. **44.** Siena 313. **45.** Santini 270. 272. 278. Er wird auch der *Gualterius de Orbisalia* sein, der nach der § 281 n. 6 angeführten Urk. 1205 beim Legaten Lupolt in der Nähe von Urbino ist, da Urbisaglia östlich von Tolentino in die Gegend fällt, wo das Geschlecht vorzugsweise begütert war.

hervortreten, vielleicht auch im Herzogthume Spoleto Platz griffen, nämlich eine Verwaltung des Landes durch vom Kaiser gesetzte Grafen. Beim Fehlen bestimmterer Zeugnisse wird sich das allerdings schwer mit Sicherheit entscheiden lassen.

Wir wiesen schon früher darauf hin, dass sich in der Mark die alte Grafschaftsverfassung ziemlich ungeändert bis in spätere Zeiten erhalten zu haben scheint.[1] Zu einer Entwicklung des städtischen Wesens, welches die Hoheit über die Grafschaft an die Städte gebracht oder auch nur die Städte von der Grafschaft gelöst hätte, scheint es hier überhaupt nicht gekommen zu sein; in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, wo die Verhältnisse in andern Theilen des Reiches die städtische Entwicklung so sehr förderten, wurde dieselbe hier durch das Vorhandensein einer anscheinend sehr wirksamen markgräflichen Gewalt zurückgehalten. Kaiserliche Regalienverleihungen für einzelne Städte, wie wir sie nicht allein aus Oberitalien, sondern auch aus Tuszien und Spoleto haben, sind aus der Mark nicht bekannt; ein Privileg für Fermo von 1179 beschränkt sich auf Bestätigung der hergebrachten Freiheiten und zeitweisen Nachlass von Abgaben.[2] Konsuln werden wohl erwähnt, eine gewisse Selbstverwaltung wird den Städten von den Markgrafen verliehen oder doch zugelassen sein; aber es scheint kaum, dass diese auch nur die gräfliche Gewalt über die Stadt ausschloss.

Die Grafengewalt erscheint als vom Markgrafen geliehen. Von dem einzigen Bischofe von Ascoli lässt sich nachweisen, dass er die Grafschaft vom Reiche hatte.[3] Aber es kann sehr zweifelhaft sein, ob diese von jeher zur Mark Ancona gerechnet wurde. Uebung markgräflicher Befugnisse durch die Werner lässt sich hier nicht nachweisen und einer Sonderstellung würde es ganz entsprechen, dass wir hier später einen besondern Reichsboten erwähnt finden; denn 1186 erscheint zu Ascoli als Zeuge beim Könige *Burchardus nuntius noster in Esculo.*[4] Wird später die Grafschaft Ascoli allerdings zur Mark gerechnet, so mag die nähere Verbindung sich erst unter Markward, der mit der Mark zugleich die Abruzzen beherrschte, festgestellt haben. Deuten spätere Nachrichten darauf hin, dass auch der Bischof von Fermo Grafenrechte hatte, so mag er diese durch markgräfliche Verleihung erhalten haben.[5]

Die weltlichen Grafen haben ihre Gewalt zweifellos von den Markgrafen; es kann nur zweifelhaft sein, ob sie dieselben zu Lehenrecht, oder nur amtsweise hatten; eben so wenig wird sich entscheiden lassen, ob sie Einheimische oder Deutsche waren. Es werden 1139 ein Graf Hugo mit seinem Sohne Reinald, dann die Grafen Manfred von Fano, Hartwin von Pesaro, Anselm von Sinigaglia, 1142 die Grafen Rudolf und Luitprand beim Markgrafen genannt.[6] Es lässt sich da nur sagen, dass keiner dieser Namen auf engern Zusammenhang mit den später erwähnten Grafen deutet.

318. — 1. Vgl. § 133. 2. Stumpf Reg. n. 4239. 3. Vgl. § 135 n. 22. 4. Stumpf Reg. n. 4601. 5. Vgl. § 133 n. 6. Ein *Matheus Vicecomes* ist 1195 Konsul von Fermo, Compagnoni 76, der Vertreter des Bischofs sein dürfte; einem *A. vicedomino Firmano* werden 1200 vom Pabste mehrere Burgen als Amtslehen gegeben. Theiner Cod. dom. 1, 31. 6. Olivieri 140. Compagnoni 70.

Aus der Zeit zunächst nach 1163, wo wir Verwaltung durch deutsche Grafen erwarten sollten, sind mir Erwähnungen von Grafen gar nicht bekannt geworden. Dagegen könnten zwei später erwähnte Grafen Deutsche und in dieser Zeit in die Mark gekommen sein. Ein Graf Walter von Fano ist 1177 beim Kaiser zu Coccorano in der der Nähe von Fano.[7] Auf einen ihm 1187 vom Könige zu Cesena ertheilten Befehl restituirt er dem Prior von S. Maria in Porto Häuser und Gründe in der Vorstadt von Fano, *que sunt de regalicia*, und verspricht *vice domini mei regis Henrici* für diesen und dessen Nachfolger, wie für sich und seine Nachfolger, das aufrecht zu erhalten.[8] Im März 1189 ist er dann beim Könige in Deutschland.[9] Er scheint ohne Erben gestorben zu sein; 1200 nimmt der Pabst den Palast, den Graf Walter in der Stadt Fano erbaute, wie den gesammten beweglichen und unbeweglichen Nachlass desselben gegen die Stadt, die sich desselben bemächtigt hatte, in Anspruch, da der Graf zu keinem Testamente berechtigt gewesen sei.[10] Er dürfte doch ein durch den Kaiser bestellter deutscher Gewalthaber gewesen sein.

Dasselbe möchte ich annehmen vom Grafen Gotebald von Sinigaglia, der 1189 mit Walter beim Könige in Deutschland erwähnt wird. In den Jahren 1191 und 1194 werden wir ihn als Markgrafen finden. Als solcher bestätigt er allerdings 1191 dem Kloster Chiaravalle de Fiastra die *a maioribus meis, praesertim a marchione Guarnerio*, gemachten Schenkungen[11], wonach er zu der in dieser Zeit gewiss nicht mehr als deutsch zu betrachtenden alten markgräflichen Familie zu gehören scheint. Da aber kaum anzunehmen ist, dass der Kaiser einen Einheimischen zum Markgrafen gesetzt haben sollte, da weiter die Geschlechtsnamen durchaus abweichen[12], so dürfte jener Ausdruck nur seine Vorgänger im Amte bezeichnen sollen. Als dann Markward Markgraf wurde, blieb er Graf von Sinigaglia und erhielt, wenn er dieselbe nicht schon früher besass, auch die Grafschaft Cagli. Als *Comes Senogaliensis et Caliensis* ist er 1198 bei Markward nach einer während der Belagerung von Ripatransone ausgestellten Urkunde.[13] Zu Sinigaglia hat er sich zunächst nicht behauptet; wir ersehen aus einem päbstlichen Schreiben von 1200, dass die Stadt vier Thürme und vier Paläste in Sinigaglia und alles, was Gotebald und ein anderweitig nicht genannter Giselbrand an Häusern und Grundstücken gekauft hatten, in Besitz genommen hatte, während der Pabst es als zum Demanium gehörig in Anspruch nahm.[14] Bei einem Friedensschlusse mit Fermo und dessen Bundesgenossen 1202 behalten sich Ancona und Sinigaglia ausdrücklich vor, dass Gotebald nicht, wie die andern von Jesi und deren Komitate, in den Frieden eingeschlossen sein solle.[15] Mit andern Gemeinden hat er sich auseinanderzusetzen gewusst; zu Osimo verzichtet er als Graf von Sinigaglia bezeichnet 1200 auf alle Ansprüche, welche er an die Bewohner wegen Zerstörung des Castrum Alliani und Castrum Rupoli

318.] 7. Mittarelli Ann. 4, 67. 8. Fantuzzi 2, 162. 9. Notizenbl. 2, 178. 10. Innoc. Ep. l. 3 ep. 52. 11. Ughelli 1, 552. 12. Sein Sohn heisst Konrad; ein Bruder Bernard wird 1194 und 1199 neben ihm erwähnt, Catalani 344; Compagnoni 78. 13. Compagnoni 78. 14. Innoc. Ep. l. 3 ep. 51. 15. Marangoni 231.

erheben könnte[16]; auch die von Fano erhalten vom Pabste einen Verweis, dass sie mit ihm Frieden eingegangen seien.[17] Er ist dann 1204 Podesta von Osimo[18], scheint übrigens nach wie vor zum Reiche gehalten zu haben, da er 1205 als Zeuge beim Legaten Lupolt erscheint.[19] Auch seine Nachkommen haben sich in dieser Gegend gehalten, noch später die kaiserliche Sache vertretend. *Conradus Guttebuldus comes Sinogallie* ist 1211 bei K. Otto in Tuszien.[20] Auf Verlangen des Pabstes widerruft der Kaiser 1223 alles, was in der Mark durch seinen Truchsess Gunzelin, Bertold von Urslingen und *per Conradum Guttipuldi* geschehen sei und dass er unter Andern auch *Gottipuldum nepotem Conradi* von dem ihm geleisteten Eide entbunden habe.[21] Auch der Ansprüche auf die Grafschaften geschieht noch Erwähnung; 1243 verleiht der Kaiser dem *Conradutius de Sterleto, filio quondam Conradi de Gotebald, quia privilegia de Senogalliensi et Callensi comitatibus a predictis nostris progenitoribus eidem Conrado concessa libere in nostris manibus resignavit et omni iuri, si quid in eis habebat, renuntiavit expresse*, den Bezirk Massa in der Grafschaft Sinigaglia, was ihm 1259 vom königlichen Vikar Percival Doria bestätigt wird.[22] Mit den Städten scheint das Geschlecht später auf gutem Fusse gestanden zu haben; bei der Einigung von Sinigaglia und Jesi zu einer Gemeinde 1256 wird bestimmt, dass *Conradus de Sterleto filius olim domini Gottobaldi* von allen Kollekten und sonstigen städtischen Lasten befreit sein solle.[23]

Den spätern Markgrafen waren diese Grafen sicher untergeordnet. Daneben mag es denn auch hier noch Reichsboten gegeben haben, welche unmittelbare Reichsbesitzungen nur dem Kaiser unterstehend verwalteten; so einen kaiserlichen Vicecomes zu Monte S. Vito, welches der Kaiser 1177 von jeder Abhängigkeit vom Markgrafen befreite und unmittelbar ans Reich nahm.[24] Auch zu Matelica hatte ein Nuntius des Kaisers seinen Sitz; der Kaiser überliess 1185 dem Orte die Hälfte der kaiserlichen Strafgefälle und ermässigte das von jedem Herde zu zahlende Fodrum, wogegen der Nuntius mit Wohnung und genügendem Grundbesitze auszustatten war.[25]

319. — Was die spätern Markgrafen betrifft, so ist es unsicher, wann der Kaiser, der anscheinend seit 1159 markgräfliche Befugnisse der Nachkommen Werners nicht mehr anerkannte, wieder einen Markgrafen setzte. Die Einsetzung des Konrad von Lützelhard zum Markgrafen von An-

---

16. Siena 313. **17.** Innoc. Ep. l. 3 ep. 52. **18.** Fancinlli 331. **19.** Vgl. § 281 n. 6; nur als *Guttebuttus* bezeichnet erster Zeuge. **20.** Böhmer Acta 771. **21.** Huillard 2, 288. **22.** Vgl. Huillard 6, 135. In der einem vollständigern Auszuge entnommenen Stelle muss etwas ausgefallen oder verdorben sein; von Vorfahren des Kaisers konnten nicht wohl schon dem Konrad selbst Privilegien ertheilt sein; es handelt sich wohl um Privilegien, welche den Vorfahren Konrads ertheilt sind. **23.** Siena 221. **24.** Vgl. § 138 n. 1. **25.** Stumpf Reg. n. 4435. Nach einem mir vorliegenden grössern Auszuge sind die Bestimmungen ähnlich, wie im Privilege von 1210, Böhmer Acta 213; doch wird 1185 nur die Hälfte der Einkünfte aus Todschlag, Verwundung und andern Verbrechen, 1210 auch aus dem Pedagium und Mercatum überlassen, wogegen 1185 von jedem Herde nur 12 Denare alle drei Jahre, dagegen 1210 jährlich 26 Denare verlangt werden.

cona und Fürsten von Ravenna meldet allerdiugs die Ursperger Chronik[1], aber ganz allgemein von den im J. 1168 *et sequentibus annis* geschehenen Thatsachen redend, so dass sich eine genauere Zeitbestimmung nicht ergibt. Dass der Kaiser die Mark als erledigt betrachtete, wird uns kaum ein Grund für die Annahme sein dürfen, dass jene Einsetzung schon 1168 oder kurz nachher erfolgte; die Bestellung von Reichsbeamten für grössere Sprengel tritt überhaupt erst in den späteren Zeiten seiner Regierung bestimmter hervor; auch die Mark Tuszien blieb lange unbesetzt, wurde nur in ihren einzelnen Theilen von Reichsbeamten verwaltet. Ich möchte annehmen, dass seine Einsetzung nicht zu lange vor die ersten urkundlichen Erwähnungen, im August 1177 zu Venedig[2], fallen dürfte. Denn es ist fast undenkbar, dass wir nie von ihm hören sollten, wenn er schon länger im Amte war; auch wenn bei Christian von Mainz 1172 die Nachkommen der frühern Markgrafen noch ausdrücklich als Markgrafen von Ancona bezeichnet zu sein scheinen[3], wird das doch darauf schliessen lassen, dass Konrad wenigstens damals noch nicht im Amte war. Es wird wohl anzunehmen sein, dass die Wiederbefestigung der kaiserlichen Gewalt in der Mark Ancona durch Christian die nächste Veranlassung war, dort wieder einen Markgrafen zu bestellen, wie wir Aehnliches für das Herzogthum Spoleto zu erweisen suchten.[4] Später wird Konrad als Markgraf von Ancona in Urkunden des Kaisers 1184 und 1185 mehrfach genannt[5], während er auffallenderweise in den Urkunden K. Heinrichs 1186 und 1187, von denen doch manche in der Mark selbst ausgestellt sind, nie erwähnt wird. Nach anderen Haltpunkten war er noch 1189 Markgraf von Ancona und Herzog von Ravenna, während er dann nicht lange nachher unter Beibehaltung seiner Stellung in der Romagna Markgraf von Tuszien geworden sein muss.[6]

---

319. — **1.** Basileae 1569, S. 294. **2.** Fantuzzi 6, 275. Ughelli 5, 1206. Moriandi 2, 740. **3.** Vgl. § 317 n. 41. **4.** Wir könnten dann erwarten, Konrad schan früher, ebenso wie Konrad van Urslingen, im Gefaige Christians zu finden, wie es überhaupt auffallend wäre, dass Kanrad var seiner Erhebung in Italien gar nicht genannt sein sailte. Da wäre dann allerdings an den § 315 n. 1 erwähnten Kanrad Latinerins zu denken, ohne dass ich freilich diese Bezeichnung bei ihm irgend zu erklären wüsste und dagegen zu sprechen scheint, dass Kanrad später in Italien mit dem Beinamen Musca in cerebro vorkommt. Zweifellos würde die Identität sein, wenn der in der Cron. Altinate, Arch. stor. 8, 182, als zu Venedig anwesend erwähnte *Conradus Latinerius, princeps imperatoris et marchio, cum hominibus lx,* Kanrad von Ancona wäre. Ich würde das kaum bezweifeln, wenn nicht kurz vorher ein *Conradus Autenensis marchio* erwähnt würde. Hätten wir in diesem, was aber dach auch sehr fraglich sein kann, Kanrad von Ancona zu sehen, so würde jener andere Kanrad van Mantferrat, vgl. § 314, sein können, bei dem sich der Beiname daraus erklären liesse, dass man ihn als Lateiner, als Wälschredenden von den deutschen Konraden unterscheiden wollte. Aber mit dem 1172 und 1175 genannten Latinerius ist er sicher nicht identisch, da er in der Urk. Böhmer Acta 602 neben ihm genannt wird; dass man nun in kurz aufeinander folgenden Jahren zwei Personen mit demselben Beinamen bezeichnet haben sollte, ist dach höchst unwahrscheinlich; ist der Latinerins zu Venedig aber nicht Konrad von Montferrat, sa ist wohl kein anderer Konrad, dem der hervorragende Titel und die zahlreiche Begleitung entsprechen würde, als Konrad von Ancona. Denn auch Konrad van Spaleto können diese Erwähnungen nicht treffen. **5.** Vgl. Scheffer 219. **6.** Vgl. § 309 n. 6; § 315 n. 13.

Sein Nachfolger ist der schon als Graf von Sinigaglia erwähnte Gotebald, der als Markgraf bezeichnet 1191 Jan. 27 im Gebiete von Sinigaglia zu Gerichte sitzt[7], in demselben Jahre dem Kloster Chiaravalle de Fiastra seine Besitzungen bestätigt[8] und 1194 Feb. nach geleistetem Treuschwure vom Bischofe von Fermo für sich und seine Erben mit der Burg Cerqueto belehnt wird.[9] In den nächstfolgenden Jahren nicht mehr erwähnt, sahen wir, dass er später nur noch Graf von Sinigaglia und Cagli war.

Damit stimmt, dass der Kaiser inzwischen einen seiner ergebensten und thätigsten, insbesondere auch schon in italienischen Angelegenheiten vielfach verwandten Dienstmannen, den Reichstruchsess Markward von Annweiler[10], zum Markgrafen von Ancona erhoben hatte. In der Ursperger Chronik heisst es darüber: *Eo tempore imperator Marquardum de Anninwilir dapiferum et ministerialem suum libertate donavit et ducatum Ravennae cum Romania, marchiam quoque Anconae sibi concessit.* Die Zeit seiner Erhebung scheint sich aus den Urkunden bestimmter zu ergeben; 1195 März 30 heisst er nur Seneschall[11], April 10 zuerst *Marchio Anconae*[12]; seine Ernennung wird danach gleichzeitig mit der Herzog Philipps von Tuszien erfolgt sein[13], als die Unterwerfung Siziliens überhaupt bedeutendere Aenderungen in der Besetzung der Reichsämter veranlasste. Dass ihm auch Ravenna und die Romagnola unterstanden, fanden wir durch den Titel und andere Zeugnisse bestätigt. Es muss ihm dann aber auch noch weiter südwärts die sizilische Grafschaft der Abruzzen untergeben sein, da in einer Urkunde von 1195 Nov. 28 seinen sonstigen Titeln der eines *Comes Aprucii* zugefügt ist.[14] Nach dem Tode Konrads von Lützelhard erhielt er vom Kaiser 1197 auch noch die Grafschaft Molise[15], wonach er 1198 den Titel eines *Dux Ravennae, marchio Anconae et Molisii* führt.[16] So war der grösste Theil der adriatischen Küstenländer in zusammenhängender Masse in seiner Hand vereinigt. Es wäre möglich, dass dadurch erst Ascoli bestimmter mit der Mark vereinigt wurde[17]; übrigens blieb ihr Bestand durch diese Verbindung mit andern Gebietstheilen unberührt. Gerade zur Zeit Markwards ist uns dieser genauer bezeichnet; K. Otto verlieh 1210 dem Markgrafen Azzo von Este *totam marchiam Anchone, sicut marchio Marquardus habuit et tenuit eam tempore — Henrici imperatoris — sicut Alpes Apenini tenditur inferius,* nämlich die Städte Ascoli, Fermo, Camerino, Umana, Ancona, Osimo, Jesi, Sinigaglia, Fano, Pesaro, Fossombrone und Cagli, jede mit Grafschaft und Bisthum; dann noch Sassoferrato und Roccha Apenini.[18] Markward ging dann später in das Königreich und fand dort 1202 sein Ende.

---

7. Mittarelli Ann. 9, 36. 8. Ughelli 1, 552. 9. Cetalani 344. 10. Vgl. über ihn Sitzungsber. 40, 471, wozu sich freilich noch viele Ergänzungen fänden. 11. Böhmer Acta 199. 200. 12. Ughelli 1, 460. 13. Vgl. § 315 n. 27. 14. Frey u. Remling Otterberger Urkundenb. 4. 15. Riccard. de S. Germ. Mon. Germ. 19, 329. Vgl. § 315. 16. Compagnoni 78. 17. Vgl. § 318 n. 3. Toeche 355 weist darauf hin, dass 1195 zu Ascoli in der Rekognition noch der sizilische Kanzler aufgeführt wird; es ist das wohl jedenfalls eine Ungenauigkeit, die aber doch erklärlicher ist, wenn Ascoli bisher eine Sonderstellung einnahm. 18. Antich. Est. 1, 392.

320. — Nach dem Gesagten war die Provinzialverwaltung im zwölften Jahrhunderte sehr verschieden gestaltet, wie sich das leicht daraus erklärt, dass einerseits die Verhältnisse sehr verschieden waren, welche K. Friedrich I in den einzelnen Landestheilen vorfand, andererseits es nicht überall in gleicher Weise in seiner Macht lag, die von ihm beabsichtigten Einrichtungen thatsächlich durchzuführen. Steht schon das einer zusammenfassenden Erörterung der allgemeinen Verhältnisse der Provinzialverwaltung sehr im Wege, so kommt noch die sehr grosse Dürftigkeit der Quellen hinzu; grossentheils finden wir nur die Namen erwähnt, selten eine Nachricht, welche die Stellung des einzelnen Beamten etwas genauer erkennen lässt, bei der es dann aus dem angedeuteten Grunde sehr fraglich ist, ob wir dieselbe verallgemeinern dürfen. Wir werden uns darauf beschränken müssen, einzelne Punkte hervorzuheben, für welche das Material einen wenigstens annähernd genügenden Anhalt zu bieten scheint, zumal, wenn wir hie und da schon vorgreifend auf die Verhältnisse der nächstfolgenden Zeit Rücksicht nehmen; wir behalten uns dagegen vor, auf das Wenige, was sich über einige andere bei einer Beschränkung auf das zwölfte Jahrhundert sagen liesse, bei Erörterung der entsprechenden Verhältnisse der spätern Zeit im Zusammenhange zurückzukommen.

Die Ausdehnung der Amtssprengel schliesst sich noch ganz vorwiegend an die alte feudale Gliederung an. Die Hauptgrundlage bildet die alte Eintheilung in Grafschaften, welche auch durch die städtische Entwicklung in den meisten Theilen des Reichs nicht beseitigt, im allgemeinen in der Weise zu ihr in nähere Beziehungen getreten war, dass die zur Selbstständigkeit gelangten Städte die Hoheit über den Komitat als Zubehör der Stadt beanspruchten.[1] Dürfen wir nun aus dem, was K. Friedrich da durchführte, wo er die Macht dazu hatte, auf das schliessen, was er im allgemeinen erstrebte, so hatte er zunächst wohl die Verwaltung aller einzelnen Grafschaften durch einen Reichsbeamten im Auge, mochte dieser nun, wo das Hauptgewicht auf die im Komitate belegene Stadt fiel, als Podesta, oder als Graf bezeichnet werden; dieser war dann nur dem Generallegaten untergeordnet.

Die Durchführung dieser Absicht konnte einmal eine Schranke darin finden, dass die Rechte der alten Feudalgewalten, wo diese sich noch im thatsächlichen Besitze der Grafschaft behauptet hatten, zu achten waren. In ausgedehnterem Masse war das wohl nur in Piemont der Fall, wo die alte Gliederung zwar am meisten zersetzt gewesen zu sein scheint, die gräfliche Amtsgewalt aber in solchem Umfange in den Händen der markgräflichen Geschlechter war, dass für grössere geschlossene Verwaltungsbezirke des Reichs hier kein Raum war, die Reichsbesitzungen und die selbstständigen Städte hier wesentlich nur als von der markgräflichen Gewalt ausgenommene Gebiete erscheinen. In den übrigen Reichstheilen hatten sich nur ausnahmsweise

320. — **1.** Vgl. § 121 ff. Besonders deutlich tritt die Geltendmachung dieses Grundsatzes hervor in einem Rechtsstreite zwischen Mailand und Como 1170, Rovelli 2. 353: suchte man beim Konstanzer Frieden eine allgemeine Anerkennung dafür zu erlangen, so ist der Kaiser nicht darauf eingegangen; vgl. Ficker Lombardenb. 38.

geistliche oder weltliche Vasallen im thatsächlichen Besitze ganzer Grafschaften gehalten.[2] Dem Namen nach mochten noch viele mit der Grafschaft belehnt sein. Herzog Welf verlieh noch 1160 sieben Grafschaften an tuszische Grosse[3], obwohl hier kaum noch ein oder andere geschlossene Grafschaft in den Händen eines einheimischen Grafengeschlechtes sein mochte. Ein einheimischer Graf von Siena wird noch in den ersten Zeiten K. Friedrichs I erwähnt[4]; aber die gräflichen Rechte im Komitate übte gewiss im allgemeinen die Stadt. Die Grafen von Seprio betonten noch 1170, dass die Grafschaft ihnen geliehen sei[5], obwohl dieselbe längst im thatsächlichen Besitze entweder Mailands, oder eines vom Reiche gesetzten Grafen war. Die Grafen von Treviso werden noch mit dem Komitat belehnt, als die Hoheitsrechte über das Gebiet nicht allein thatsächlich, sondern auf Grundlage des Friedens auch rechtlich in der Hand der Stadt waren.[6] Solche Grafengeschlechter waren dann überhaupt der Hoheit der Stadt unterworfen, womit vereinbar ist, dass ihnen gewisse Hoheitsrechte auf ihren Besitzungen belassen wurden[7]; sie waren dann doch im allgemeinen zu Eingesessenen der Grafschaft geworden und konnten es demnach auch bleiben, wenn die Grafschaft für das Reich verwaltet wurde, da ihre bisherige thatsächliche Stellung nicht dadurch geändert wurde. Oder sie hatten sich in den Theilen der Grafschaft, wo ihre Besitzungen lagen, in unabhängiger Uebung ihrer Gewalt behauptet. Dabei wurden sie dann auch vom Reiche belassen, ihnen insbesondere vielfach die der gräflichen entsprechende Gerichtsbarkeit und der persönliche Gerichtsstand vor dem Kaiser oder einem besondern Boten bestätigt, so dass sie den ordentlichen Reichsbeamten nicht unterstanden.[8] Aber ihre Bezirke, wenn man sie auch vereinzelt als Grafschaft bezeichnen mochte, hatten dann doch nur den Charakter von Gebieten, welche von der ordentlichen Amtsgewalt eximirt waren; ihre Befugnisse haben nicht mehr den Charakter einer öffentlichen Amtsgewalt; es ist zunächst die privatrechtliche Grundlage des eigenen oder geliehenen Grundbesitzes dafür massgebend, als deren Zubehör die ihnen verliehenen Hoheitsrechte mehr und mehr erscheinen. Es wird denn auch sichtlich vom Reiche selbst bei Geschlechtern, welche sich wie die Ildebrandeschi oder Guidi im Besitze bedeutender Bezirke, wenn nicht ganzer Grafschaften behauptet hatten, eine vom thatsächlichen Besitze unabhängige Amtsgewalt nicht mehr anerkannt, es ist nur die Rede von den Hoheitsrechten auf ihren Besitzungen, wozu denn jetzt freilich in Folge dieser Entwicklung manches geworden sein mochte, über das ursprünglich dem Geschlechte lediglich Amtsbefugnisse zugestanden hatten.[9] Eine entsprechende Stellung nahmen dann auch die Bischöfe ein, welche sich wenigstens auf ihren unmittelbaren Besitzungen in den Grafschaftsrechten behauptet hatten.[10] Hie und da konnten diese Gebiete allerdings wohl so ausgedehnt sein, dass für die Thätigkeit von Reichsbeamten mit zunächst gräflichen Befugnissen kein Raum gewesen wäre, wie denn etwa im Machtgebiete der Ildebrandeschi auch von

2. Vgl. § 119. 120. 3. Vgl. § 133 n. 2. 4. Vgl. § 312 n. 2. 5. Rovelli 2, 353. 6. Vgl. § 119 n. 4. 7. Vgl. § 129 n. 11; § 238 n. 9. 8. Vgl. § 157. 9. Vgl. § 129; § 229. 10. Vgl. § 126 n. 6. 7.

solchen nie die Rede ist. Im allgemeinen hätte aber dieses Verhältniss in den meisten Reichstheilen das Vorgehen des Kaisers kaum gehindert; sah man nicht auf unwirksam gewordene frühere Ansprüche, sondern auf die thatsächliche bisherige Stellung, so konnte es genügen, wenn solche Grosse da, wo man sie noch nicht als blosse Eingesessene einer Grafschaft fand, mit ihren Besitzungen von der Gewalt der Reichsgrafen eximirt blieben.

Das entscheidende Hinderniss für die Durchführung der Plane des Kaisers bildeten die Ansprüche der Städte auf Selbstverwaltung durch gewählte Obrigkeiten und auf die Hoheit über den Komitat. In der Zeit von 1158 bis 1162 scheint der Kaiser solche Ansprüche schlechtweg als unzulässig betrachtet, auf Verwaltung aller Städte mit ihren Gebieten durch Podestaten bestanden zu haben, welche von ihm aus den Bürgern gesetzt waren. Seit 1162 folgt er da andern Gesichtspunkten; als Regel hält er an der Verwaltung der Stadtgebiete durch Podestaten und Grafen fest, welche er jetzt nicht mehr aus den Einheimischen setzt; als Ausnahme gesteht er dagegen begünstigten Städten die Selbstverwaltung und die Hoheit über die Grafschaft zu.[11] Die weitere Entwicklung führt dann dahin, dass dieses Verhältniss in der eigentlichen Lombardei und der Trevisaner Mark die Regel wird, während es in Mittelitalien auch später Ausnahme bleibt.

So einfach gestaltete sich nun freilich auf dieser Grundlage das Verhältniss nicht, dass die Komitate entweder in den Händen der Stadt oder des Reiches war. Auch da, wo dem Komitate ein vom Kaiser gesetzter Graf vorstand, war die Stadt mit einem kleinen Bezirke oft von seiner Gewalt ausgenommen, wie das insbesondere in Tuszien deutlich hervortritt.[12] Umgekehrt war den Städten, so insbesondere auch im Konstanzer Frieden, nicht gerade ein allgemeines Recht auf den ganzen Komitat zuerkannt[13]; ihr hergebrachter Besitzstand war entscheidend, es konnten Theile zur Verfügung des Reichs bleiben; oder wenn einer Stadt im allgemeinen der Komitat zugesprochen war, wurden Theile desselben von ihrer Hoheit ausgeschlossen, insbesondere Besitzungen von Edeln und Kirchen.[14] Wohl überall war das mit den unmittelbaren Besitzungen des Reiches der Fall, für welche dann Beamte zu bestellen waren, welchen in diesen eximirten Bezirken eine der gräflichen entsprechende Amtsgewalt zustehen musste.[15] Dasselbe konnte der Fall sein, wenn einzelne Orte zwar aus besondern Rücksichten der Gewalt der ordentlichen Reichsbeamten entzogen, ihnen aber doch nicht die Selbstverwaltung gestattet war.[16]

Schon der Umstand, dass es nicht gelang, auf der Stufe der Grafschaft die Verhältnisse gleichförmig zu ordnen, sich hier eine grosse Mannichfaltigkeit ergab, musste das Bedürfniss nach grössern, das Vereinzelte zusammenfassenden Verwaltungssprengeln des Reichs nahe legen, welche wir, wenn der Titel auch nur theilweise zutrifft, als markgräfliche Sprengel bezeichnen können. Sie boten zugleich den Vortheil, dass damit nun auch solche Gebiete, welchen auf der Stufe der Grafschaft die Selbstverwaltung belassen war, doch

320.] 11. Vgl. §§ 124. 296. 12. Vgl. § 313. 13. Vgl. Ficker Lombardenb. 38.
14. Vgl. § 128 n. 1. 15. Vgl. §§ 302. 304. 16. Vgl. § 313 n. 21; § 318 n. 24.

einem höhern Reichsbeamten unterstanden, der stätiger auf sie einwirken konnte, als das dem Generallegaten bei der grossen Ausdehnung seines Sprengels möglich war. Die markgräflichen Gewalten, welche in Mittelitalien zu der Zeit bestanden, als K. Friedrich die Neuordnung der italienischen Verhältnisse begann, waren allerdings seinen Planen unmittelbarer Reichsverwaltung eher hinderlich; wir finden die kaiserliche Politik da bestrebt, die markgräfliche Gewalt zu schwächen[17]; auch als er hier später freier verfügen konnte, scheint er nicht sogleich die Marken neu besetzt zu haben. Was sich sonst von einschlägigen Massregeln findet, hat einen vorübergehenden Charakter; wir finden zeitweise einen Beamten für die ganze Lombardei[18], einen Legaten für die Romagna[19]; es ist möglich, dass einzelnen Grafen, wie dem von S. Miniato oder Assisi umfassendere Befugnisse auch ausserhalb ihres Sprengels zustanden[20]; auch das Nebeneinandervorkommen zweier Generallegaten mit vielleicht verschiedenen Sprengeln[21] mag mit solchen Gesichtspunkten zusammenhängen. Von nachhaltiger Bedeutung waren dann erst die Wiederbestellung eines Herzogs von Spoleto und eines Markgrafen von Ancona, welche aber kaum vor 1177 erfolgt zu sein scheint.[22] Bestimmter scheint eine Tendenz auf Bildung grösserer Verwaltungssprengel erst von K. Heinrich VI verfolgt zu sein, als diesem seit 1186 Italien überlassen war. Wir finden jetzt nicht allein alsbald wieder einen Beamten für ganz Tuszien[23], wie es solche schon früher gegeben hatte; in der Romagna wird ein ganz neuer Sprengel gebildet, dessen Beziehungen zu dem wohl früher schon genannten Herzogthume Ravenna anfangs unklar sind, der dann jedenfalls in den spätern Zeiten K. Heinrichs die ganze Romagna umfasst.[24] Ebenso scheint es, dass jetzt Trushard von Kestenburg und Thomas von Annone, obwohl ihnen ein bestimmterer territorialer Amtstitel fehlt, mit der Reichsverwaltung von ganz Piemont betraut waren.[25] In der Veroneser Mark waren dem Namen nach die von Baden noch Markgrafen, ohne dass ihre Gewalt von irgendwelcher Bedeutung gewesen wäre[26]; noch weniger Gewicht war der Belehnung der Este mit der Mark Mailand beizulegen.[27] Die Rechte dieser Geschlechter waren gewiss nicht der Grund, wenn Heinrich nicht auch hier die Bildung grösserer Sprengel versuchte[28]; beim völligen Durchdringen städtischer Selbstständigkeit in diesen Gebieten wäre hier für eine wirksame markgräfliche Gewalt kaum die Grundlage vorhanden gewesen. Den Reichsinteressen konnte hier durch die Generallegaten und sonstige ausserordentliche Boten genügt werden. Und fanden hier die meisten Städte in dem Bunde die höhere Einheit, so standen diesen auch die nicht zum Bunde gehörigen Städte meistentheils als geschlossene kaiser-

17. Vgl. § 137. 18. Vgl. § 297. 19. Vgl. § 305 n. 10. 20. Vgl. § 311 n. 12; § 316 n. 11. 21. Vgl. § 279 n. 15. 22. Vgl. § 316 n. 9; § 319 n. 2. 23. Vgl. § 315. 24. Vgl. § 309. 25. Vgl. § 304. 26. Vgl. § 143. 27. Vgl. § 140. 28. Auf einen solchen Versuch könnte übrigens deuten, dass gerade 1187 Trushard den Titel eines Legaten von Lombardien führt, vgl. § 304 n. 3, der freilich für diese Zeit ganz vereinzelt bleibt. Nennt sich später Thomas meist schlechtweg Nuntius des Kaisers, so wäre es auch hier möglich, dass seine Vollmachten die ganze Lombardei umfassten, seine Thätigkeit sich nur thatsächlich auf Piemont beschränkte.

liche Partei zur Seite; insbesondere zeigte sich K. Heinrich zeitweise bemüht, auf dieser Grundlage ein festes Gegenbündniss zu gestalten.[29] Dann aber wird sich für die Tendeuz, die Uebung der dem Reiche zustehenden Befugnisse für grössere Sprengel in einer Hand zu vereinigen, immerhin auch auf die anscheinend 1186 geschehene Uebertragung der Appellationsgerichtsbarkeit in der ganzen Mark Verona an die Markgrafen von Este hinweisen lassen.[30]

321. — Was die Befugnisse der verschiedenen Reichsbeamten betrifft, so liegen uns darüber ausserordentlich wenige ausdrückliche Zeugnisse vor, welche grossentheils schon erwähnt wurden. So überaus verschieden sich da im einzelnen vieles gestalten konnte, da das Reich selbst, auf welches ihre Gewalt unmittelbar zurückging, seine Ansprüche nicht überall in gleicher Weise durchführen konnte, so werden wir sagen können, dass ihnen zunächst die ordentlichen Amtsbefugnisse der feudalen oder städtischen Gewalt zustanden, welche sie ersetzten. Also hier wie dort zunächst die alte Grafengewalt; wie denn für die Reichsgrafen von Siena die Gewalt der frühern Lehensgrafen ebenso als massgebend betrachtet wird, wie später die Ansprüche der Stadt auf den Komitat wieder die Befugnisse der Reichsgrafen zum Ausgang nehmen; insbesondere finden wir Gerichtsbann und Heerbann in ihrer Hand.[1] Hörten in den Städten mit der Einsetzung kaiserlicher Podestaten die Konsuln auf, so ging wohl die Gesammtheit der Befugnisse, welche jene bisher übten, auf diese über. Später finden sich dann wohl Konsuln neben einem kaiserlichen Podesta[2]; wie da die Befugnisse getheilt waren, tritt nirgends bestimmter hervor; höhere Gerichtsbarkeit und Kriegswesen mögen da dem Reichsbeamten vorbehalten, die übrige Verwaltung zunächst den Konsuln überlassen sein. Auch für die höhern Reichsbeamten wird da, wo es sich, wie in Mittelitalien, um althergebrachte Sprengel handelte, die Gewalt der frühern belehnten Markgrafen noch vielfach den Massstab für die anzusprechenden Befugnisse gebildet haben; wie die frühern Markgrafen von Tuszien und Ancona ihre Gewalt als Fortsetzung der der frühern Herrscher des Landes betrachten[3], so ist kein Grund, dass das nicht ebenso bei den spätern der Fall war. Jedenfalls war ihre Gewalt selbst da eine sehr ausgedehnte, wo den Städten die Selbstverwaltung belassen war.[4]

Wir haben nun aber weiter schon im Eingange des Abschnittes darauf hingewiesen, dass die Reichsbeamten jetzt durchweg mit den ordentlichen Amtsbefugnissen auch die Befugnisse von Reichsboten verbinden. Ueberaus häufig gaben uns Wechsel oder Verbindung der Titel dafür ein ausdrückliches Zeugniss; finden wir in der frühern Zeit, als der Kaiser die Städte durch eingeborne Podestaten verwalten liess, wohl daneben noch Reichsboten für denselben Bezirk[5], so kommt es später nicht mehr vor, dass für ein und denselben Sprengel ein ordentlicher und ein ausserordentlicher Beamter bestellt war, oder es lässt sich das Vorkommen des letztern durch Abwesenheit jenes

320.] **29.** Vgl. § 301 n. 34. **30.** Vgl. § 241.

321. — **1.** Vgl. § 312. **2.** Vgl. § 297 n. 2; § 304 n. 29; § 307 n. 16. **3.** Vgl. § 310 n. 12; § 317 n. 13. **4.** Vgl. § 138. **5.** Vgl. § 295.

erklären.[6] Wir werden danach wohl die Verbindung der beiderseitigen Befugnisse als die Regel annehmen dürfen. Vielfach werden dieselben dann überhaupt nicht mehr schärfer auseinandergehalten sein. Als Reichsbote verwaltete der Graf oder Podesta wohl zunächst die dem Reiche in seinem Bezirke unmittelbar zustehenden nutzbaren Regalien. Es dürften weiter manche gerichtliche Befugnisse zunächst in der Eigenschaft eines Reichsboten geübt sein. So wohl das Recht zur Verhängung oder Androhung des Reichsbannes, das jetzt auf den König und seine Legaten beschränkt erscheint.[7] Dass dasselbe nicht etwa ausschliesslich den Generallegaten zustand, ergibt eine Gerichtsurkunde des Eberhard, Grafen von S. Miniato und Legaten des Kaisers: *Hec quidem firmata sunt a predicto comite sub pena lx. libr. optimi argenti et sub bando predicti imperatoris.*[8] Sind mir weitere Beispiele nicht bekannt geworden, so kann das bei der Dürftigkeit der Zeugnisse nicht befremden.

Dass insbesondere auch den höhern Reichsbeamten in den mittelitalienischen Sprengeln die Verhängung des Reichsbannes, wie die sonstigen missatischen Befugnisse zustanden, wird gewiss nicht zu bezweifeln sein.[9] Allerdings findet sich bei diesen nur ganz vereinzelt und in Zeiten, wo der spätere Amtstitel sich noch kaum festgestellt hatte, ein Titel, welcher sie zugleich als Reichsboten bezeichnet.[10] Aber ich möchte nicht bezweifeln, dass ihnen die Befugnisse derselben dauernd zustanden. In einem allerdings spätern Falle tritt das sehr deutlich hervor. Gottfrid von Blandrate führt durchweg nur den Amtstitel eines Grafen der Romagna, ist auch nur als solcher in der uns erhaltenen Bestallung von 1221 bezeichnet, obwohl ihm in derselben auch die Banngewalt und andere missatische Befugnisse zugesprochen werden[11]; bei Uebung derselben werden dieselben trotzdem von den gräflichen sichtlich geschieden; er verhängt 1222 den Reichsbann über Imola *auctoritate imperatorie legationis, qua fungitur,* wie auch sonst in der Urkunde mehrfach betont ist, dass er nicht blos Graf, sondern auch *Nuntius imperatoris* sei.[12] Zweifellos wird auch wohl anzunehmen sein, dass die Reichsbeamten insbesondere in Mittelitalien als ständige Reichsboten durchweg die dem Kaiser vorbehaltenen Rechtssachen, insbesondere auch die Appellationen entschieden; einen bestimmten Beleg weiss ich freilich aus dieser Zeit nicht zu bringen;

---

6. Vgl. § 315 n. 12. **7.** Vgl. § 41 n. 6. **8.** Mem. di Lucca 4b, 181. **9.** Es ist schon früher darauf hingewiesen, dass die Markgrafen von Tuszien, auch noch Herzog Philipp, dann die Markgrafen von Ancona Bannstrafen androhen; dabei üben sie aber sichtlich eine von ihren Vorgängern beibehaltene, als markgräfliche zu bezeichnende Befugniss, welche zum neuern Reichsbanne keine Beziehung hat. Vgl. § 30 n. 7. 14. 20. Ebenso ist es noch auf den alten Königsbann zu beziehen, wenn es vom Markgrafen von Ancona 1134 heisst: *bannum misit super caput — advocati,* und noch 1191: *investivit eos — et posuit bandum super eos;* Amiani 5; Mittarelli Ann. 9, 16; vgl. § 28 n. 27. Unter dem *Bannum,* welches nach Urkunde von 1187 dem Herzoge von Spoleto zu Terni zusteht, ist nur an die ihm zu zahlenden Strafgelder überhaupt zu denken, wie diese Bedeutung noch bestimmter in Urkunde Heinrichs von Lautern als Herrn von Luzzara und Guastalla hervortritt; vgl. Böhmer Acta 606. 607. **10.** Vgl. § 308 n. 1; § 316 n. 11. **11.** Huillard 2, 186. **12.** Savioli 3, 21; vgl. § 70 n. 9.

aber während wir in Oberitalien, wo entsprechende Beamte fehlen, für die Appellationen ständige Boten des Kaisers bestellt finden[13], ist davon hier nicht die Rede, wie auch einer Entscheidung durch kaiserliche Delegirte für den Einzelfall[14] hier kaum gedacht wird. Das ist doch wohl nur dann erklärlich, wenn den ordentlichen Reichsbeamten auch die sonst dem Reiche vorbehaltene Gerichtsbarkeit zustand.

Wo die Verbindung der missatischen mit der ordentlichen Amtsgewalt in der Weise stattfand, dass einer Person die eine wie die andere in derselben örtlichen Ausdehnung zustand, da mochte der Unterschied überhaupt wenig betont, ihre Gewalt, die ja in der einen, wie der andern Richtung vom Kaiser übertragen war, wesentlich als eine einheitliche betrachtet werden. In der Mark Ancona, wo, so weit die dürftigen Zeugnisse das erkennen lassen, auch die ordentliche Amtsgewalt durchaus von den vom Kaiser gesetzten Markgrafen und Grafen geübt wurde, dieselbe insbesondere nirgends den städtischen Behörden überlassen gewesen zu sein scheint, finden wir im Titel der Markgrafen und Grafen auch nie die Stellung des Reichsboten betont. Von Bedeutung war der Unterschied aber da, wo der örtliche Umfang der beiderseitigen Befugnisse ein verschiedener war. Wo die der gräflichen entsprechende ordentliche Amtsgewalt einer Stadt oder auch einem Feudalherren zustand, war für die Wahrnehmung der dem Reiche vorbehaltenen Befugnisse anderweitig Sorge zu tragen. Gab es da einen höhern Beamten in markgräflicher Stellung, dem dann die missatischen Befugnisse in seinem ganzen Sprengel zustanden, so war damit jenem Bedürfnisse genügt und zugleich die Grundlage gewonnen, auf der sich auch da, wo die gräfliche Gewalt nicht in den Händen des Reichs war, eine markgräfliche Gewalt wiederherstellen liess, welche mit wichtigen Befugnissen im ganzen Sprengel ausgestattet war, auch wenn sich an althergebrachte markgräfliche Befugnisse nicht anknüpfen liess. So in der Romagna, wo wir wohl die frühere Stellung des Erzbischofs von Ravenna als markgräfliche bezeichnen können[15], aber doch in keiner Weise die späteren vom Kaiser gesetzten Grafen der Romagna oder Herzoge von Ravenna sich als dessen Rechtsnachfolger betrachten konnten; wohl aber liess sich für das neugegründete Amt durch Uebertragung der missatischen Befugnisse eine das ganze Land umfassende Grundlage schaffen. Ist weiter unsere Ansicht richtig, dass Thomas von Annone in ähnlicher Weise eine ganz Piemont umfassende Gewalt hatte, so beruhte diese in noch höherm Masse auf missatischen Befugnissen, da hier in der Kastellanie von Annone und dem Podestariat von Turin für die Uebung ordentlicher Amtsgewalt nur eine unbedeutende Grundlage vorhanden war; niemand führt denn auch häufiger den Titel des Reichsboten, als gerade er.[16] So lange eine solche höhere Gewalt noch nicht vorhanden war, konnte es nahe liegen, einem benachbarten ordentlichen Reichsbeamten die Befugnisse des Königsboten auch für das selbstständige Gebiet zu übertragen, zumal wenn sich dieses als Ausscheidung aus seinem Amtssprengel darstellte. Wird gerade bei tuszischen Grafen die

321.] 13. Vgl. § 240. 14. Vgl. § 216. 15. Vgl. § 134. 16. Vgl. § 304.

Doppelstellung als Graf und Reichsbote betont[17], so ist das gewiss am nächstliegenden dahin zu erklären, dass ihnen nur in der letztern Eigenschaft auch die aus der Grafschaft ausgeschiedenen Stadtbezirke unterstanden haben werden.

Dann aber konnten da, wo die Grafschaft nicht in den Händen des Reichs war, die Wahrnehmung der dem Reiche zustehenden Rechte besondern ständigen Beamten zugewiesen sein, welche dann ausschliesslich missatische Befugnisse, keine ordentliche Amtsgewalt hatten. Fanden wir solche Nuntii zu Perugia und Ascoli erwähnt, so war dort die Grafschaft in der Hand der Stadt, hier des Bischofs.[18] In Oberitalien bietet insbesondere die Abkunft mit Alessandria 1183 ein Beispiel. Die ordentliche Amtsgewalt, insbesondere die Gerichtsbarkeit, ist bei den Konsuln. Aber der Nuntius des Kaisers hat über Krieg und Frieden zu entscheiden, also wesentlich die auswärtigen Beziehungen der Stadt zu regeln; er hat die Verwaltung der dem Reiche in und ausserhalb der Stadt zustehenden nutzbaren Regalien; es sind ihm weiter das Geleit, die Appellationen, der gerichtliche Zweikampf und die obervormundschaftlichen Rechte vorbehalten.[19] Solche Nuntien gab es dann ja auch in den andern lombardischen Städten, nur dass dieselben auf das einzige dem Reiche vorbehaltene Hoheitsrecht, welches eine ständige Versehung erforderte, auf die Appellationen beschränkt waren.[20]

322. — Die nachgewiesene regelmässige Verbindung der missatischen mit der ordentlichen Amtsgewalt steht in bestimmtem Gegensatze gegen die bezüglichen Verhältnisse der frühern Zeit. Allerdings fanden wir auch da schon die Verbindung der missatischen und der gräflichen Gewalt; aber nur bei Bischöfen.[1] Es ist das nicht zufällig. Zur Beurtheilung der bezüglichen Massregeln K. Friedrichs wird zu beachten sein, dass dieselben zum grossen Theile bedingt waren durch die geänderte Stellung der Bischöfe zum Reiche, dass bei denselben zum grossen Theile dieselben Gesichtspunkte zur Geltung kommen, welche die früheren deutschen Herrscher in ihren Beziehungen zum italienischen Bisthume leiteten.

Wenn diese den Bisthümern Grafschaften und andere Hoheitsrechte übertrugen, so war gewiss ein Hauptgesichtspunkt der, einer Entwicklung vorzubeugen, durch welche die Hoheitsrechte des Reichs zu erblichem Besitze der gräflichen Feudalgeschlechter wurden. Allerdings waren dieselben nun unlöslich mit der Kirche verbunden; aber wenn der König damit auch das Recht nicht wiedergewann, einen Grafen nach Willkür zu bestellen, so blieb der Erfolg derselbe, wenn es in seiner Hand lag, die Bisthümer selbst nach seinem Belieben zu besetzen. Und das war in Italien im eilften Jahrhunderte wenigstens bei den Bischöfen, welche die Investitur mit den Regalien vom Reiche

17. Vgl. § 311—313. **18.** Vgl. § 314 n. 23; § 318 n. 4. **19.** Mon. Germ. 4, 181. Finde ich einen solchen Boten für Alessandria später nicht erwähnt, so wird anzunehmen sein, dass auch diese Befugnisse auf Thomas von Annone übertragen wurden, da dieser wenigstens in einem Einzelfalle zu Alessandria als Bote des Kaisers handelt; vgl. § 304 n. 25. **20.** Vgl. § 240.

322. — **1.** Vgl. § 220.

erhielten[2], in ausgedehntester Weise der Fall. Zum Belege für die Ernennung der Bischöfe durch den König mag genügen, dass Arnulf von Mailand, von Ereignissen des J. 1067 sprechend, sagt: *Vetus quippe fuit Italici regni condictio perseverans usque in hodiernum, ut defunctis ecclesiarum praesulibus, rex provideat successores Italicus, a clero et populo decibiliter invitatus. Hoc Romani canonicum esse negant, sed instantius ille Hildeprandus; qui cum abolito veteri novum temptaret inducere constitutum, palam fatebatur, haud secus sedari posse Mediolanensem discidium, quam canonicum habendo pastorem, ad quem eligendum necessarium dicebat Romanum fore consensum.*[3] Man sieht, es handelt sich nicht blos darum, dass der König thatsächlich die Bisthümer besetzt, wofür uns ja alle Quellen jener Zeit Belege bieten; es wird die Besetzung geradezu als hergebrachtes Recht des italienischen Königs hingestellt. Der König hatte es also in seiner Hand, nur ergebene Anhänger zu Bischöfen zu setzen; insbesondere werden die Kanzler für Italien nach ihrer Amtsführung mit italienischen Bisthümern bedacht oder es sind italienische Bischöfe Kanzler, bei denen wir sicher annehmen dürfen, dass sie schon früher in der Kanzlei beschäftigt waren[4]; auch die übrigen italienischen Bischöfe gingen grossentheils aus der Hofgeistlichkeit, aus den Kapellänen des Kaisers hervor. Wir finden aber weiter auf den verschiedensten italienischen Stühlen so viele Deutsche als Bischöfe genannt[5], dass gar nicht zu bezweifeln ist, dass es sich dabei um einen leitenden Gesichtspunkt der kaiserlichen Politik gehandelt habe, wie ja auch die Königsboten für Italien überwiegend Deutsche zu sein scheinen[6], dasselbe bei den Kanzlern für Italien zutreffen dürfte.[7] Und vorzugsweise scheint jenes bei den Kirchen der Fall gewesen zu sein, mit welchen die ausgedehntesten Hoheitsrechte verbunden waren. Wie der Stuhl von Aglei noch in späterer Zeit fast ausnahmslos mit Deutschen besetzt war, so scheint das zu Ravenna früher ebenso der Fall gewesen zu sein.[8] Und es hat sich das

---

322.] 2. Vgl. Ficker Reichsfürstenst. 1, 308 ff. 3. Mon. Germ. 10, 23. 4. Vgl. die Nachweise der Kanzler bei Stumpf Reg. 5. Höfler Deutsche Päbste 1, 333 hat nach Ughelli ein Verzeichniss deutscher Bischöfe in Italien für die Zeit von 950 bis 1060 zusammengestellt; es sind 47; aber ich zweifle kaum, dass die Zahl in die Hunderte gehen würde, wenn wir genügende Mittel hätten, die Herkunft der Bischöfe zu bestimmen. Nach einem spätern Verzeichnisse der Pröbste des Reichsstiftes Goslar, das doch erst unter K. Heinrich III gegründet wurde, gingen aus diesem zwei Erzbischöfe von Ravenna, dann Bischöfe von Verona, Padua, Vercelli und Terni hervor (Leibnitz Script. Brunsv. 2, 507), von welchen unter jenen 47 nur der von Padua genannt wird; Erzbischöfe von Ravenna werden unter ihnen gar nicht genannt, obwohl viele von ihnen nachweisbar Deutsche waren. Es spricht dafür auch das häufige Erscheinen italienischer Bischöfe in deutschen Nekrologien, was doch in der Regel darauf schliessen lassen wird, dass sie früher deutschen Kirchen angehörten; würden in denselben die Sitze der angeführten Bischöfe regelmässiger genannt, so würde das gewiss noch auffallender hervortreten. 6. Vgl. § 271. 7. So war Hunfrid 1045 ein Schwabe und Domherr von Strassburg, vgl. Giesebrecht 2, 645; Günther 1054 bis 1056 Domherr zu Bamberg, Annal. Altahenses zu 1057. 8. Nach dem n. 5 erwähnten Verzeichnisse wurden die Goslarer Pröbste Otto und Gerold Erzbischöfe von Ravenna. Der 1044 vom Kaiser gesetzte Wiger war Domher zu Köln, Anselmi Gesta ep. Leod. Mon. Germ. 9, 224; sein Nachfolger Hunfrid wurde n. 7 bereits erwähnt. Erzbischof Gebhard

nicht auf die Bisthümer beschränkt; auch die reichen Reichsabteien scheinen vielfach an Deutsche gegeben zu sein.[9] Diese ganze Richtung fand ihren schärfsten Ausdruck dann darin, dass K. Heinrich III eine Reihe von Deutschen zu Päbsten setzte.

Dieses Verhältniss hatte sich im zwölften Jahrhunderte durchaus umgestaltet. Abgesehen von der Schmälerung, welche der Einfluss des Kaisers auf die Besetzung der Bisthümer 1122 durch das Wormser Konkordat überhaupt erlitt, bezogen sich die in demselben noch zugestandenen kaiserlichen Rechte bei der Wahl nur auf die Bischöfe und Aebte des deutschen Königreichs; im übrigen Kaiserreiche, also insbesondere in Italien, bleibt nur das Recht, den bereits konsekrirten Bischof später mit den Regalien zu investiren. Wenn nun auch dem Kaiser noch immer manche Mittel zu Gebote stehen mochten, trotzdem die Wahl der ihm genehmen Person durchzusetzen, so hatte das an und für sich nicht mehr den Werth, wie früher. Die Hoheitsrechte des Reichs, zu deren Bewahrer die Bischöfe bestellt waren, hatten dieselben sich ja grossentheils durch die Städte entwinden lassen. Wollte der Kaiser auf die Politik der Ottonen und Heinriche zurückgreifen, so hätte er vorher die Bischöfe in die verlornen Rechte restituiren müssen. Das hätte kaum minder schwere Kämpfe erfordert, als der Versuch, sie wieder unmittelbar in die Hände des Reichs zu bringen. Und war jene Verwaltung der Reichsrechte durch die Bischöfe doch schon früher nur ein Aushülfsmittel gewesen, das manche Missstände mit sich brachte, so konnte jetzt um so weniger davon die Rede sein, wo das Reich in keiner Weise mehr gesichert war, dass der Bischof überall zunächst die Interessen des Reichs im Auge haben werde. War ja doch in Deutschland selbst, obwohl hier die Verhältnisse noch günstiger für die Krone lagen, jene Politik längst beseitigt; mit dem Investiturstreite schliesst auch in Deutschland die Reihe der Grafschaftsverleihungen an die Reichskirchen.

Wo in Einzelfällen die Bischöfe sich bei ihren Rechten behauptet hatten, da hat auch K. Friedrich wohl noch Werth auf die Erhaltung des alten Verhältnisses gelegt. In den Gränzgegenden, zu Aglei und Trient, auch zu Ceneda, Belluno und Feltre, wo diese Verhältnisse besonders günstig lagen, hat ihm sichtlich die Stütze am Bisthume, auf die er hier ziemlich sicher in früherer Weise rechnen konnte, durchaus genügt.[10] Hatte der Erzbischof von Ravenna sich auch nur in Resten seiner alten Macht behauptet, so waren diese doch noch bedeutend genug, um den Kaiser auf die Besetzung des Stuhls besonderes Gewicht legen zu lassen; 1155 gelang es ihm, dort die Wahl eines Deutschen, des Bischofs Anselm von Havelberg, zu erwirken; und es ist bekannt, wie sehr der Kaiser 1159 bemüht war, zur Erhebung seines Günstlings, des

wird im Nekrolog von Niedermünster, Walther in dem von Obermünster zu Regensburg, Arnulf in dem von Weissenburg erwähnt, Böhmer Fontes 3, 483. 486. 4, 314. 9. So ist Richer, Mönch von Altaich, Abt von Leno und wird dazu 1038 Abt von Monte Cassino; als er 1055 Leno resignirt, erhält dasselbe der Altaicher Mönch Wenzlaw; 1065 wurde auch ein früherer Altaicher, jetzt Abt von Ossiach, Bischof von Treviso. Vgl. Annal. Altahenses. 10. Vgl. § 144; § 300.

Grafen Wido von Blandrate, die Zustimmung des Pabstes zu erlangen. Aber nichts lag dem Kaiser ferner, als eine Restaurationspolitik in dieser Richtung. Es ist ein ganz vereinzelter Fall, dass er zu Parma den Bischof als Podesta setzt; und selbst dieser ist wohl nur als eine Konzession an die Wünsche der Stadt selbst zu fassen.[11]

323. — Wenn der Kaiser zuerst den Versuch machte, die Städte durch Einheimische, welche aber von ihm gesetzt waren, zu regieren, so war dabei nur der eine der Gesichtspunkte gewahrt, welcher früher die Bischöfe als die zuverlässigsten Reichsbeamten erscheinen liess, die Einsetzung durch den Kaiser. Bei diesen finden wir denn auch die ordentliche Amtsgewalt noch nicht mit der Verwaltung der dem Reiche vorbehaltenen Regalien verbunden.[1] Ist das bei den spätern Reichsbeamten der Fall, so waren diese durchweg Deutsche; die Fälle, dass Italiener als Reichsbeamte verwandt wurden, sind so vereinzelt, dass wir die Verwaltung Italiens durch Deutsche durchaus als leitenden Grundsatz der kaiserlichen Politik zu betrachten haben. Es war das kein neues System, auch wenn wir von der frühern Gepflogenheit absehen, die Bisthümer mit Deutschen zu besetzen; schon vor Friedrich scheinen alle vom Reiche gesetzten Markgrafen von Tuszien Deutsche gewesen zu sein, wie ein deutsches Geschlecht auch in der Mark Ancona gebot. Massgebend dafür war ausser der grössern Eignung für kriegerische Aufgaben wohl vor allem die grössere Zuverlässigkeit; bezeichnet doch gegen Ende des Jahrhunderts eine den Deutschen sichtlich abgeneigte Quelle dieselben als *ensibus invicti, in nullis nisi hominibus sue gentis confidentes, ducibus suis fidelissimi et quibus vitam potius quam fidem possis auferre.*[2] Von keinem der in Italien verwandten Deutschen dieser Zeit ist bekannt, dass er an der Sache des Kaisers zum Verräther geworden wäre, obwohl es an Verlockung dazu vielfach nicht fehlen mochte. Bei Italienern hat der Kaiser da zweifellos manche andere Erfahrung gemacht; wir erinnern an Konrad von Montferrat[3]; auch Gerhard Rangone dürfte ein Beispiel bieten, dass bei ihnen auf Standhalten bei ungünstiger Wendung der Verhältnisse nicht mit Sicherheit zu rechnen war[4]; und 1167 wurde eine solche Wendung gerade durch Cremona herbeigeführt, die Stadt, welche dem Kaiser das meiste verdankte, auf deren Treue er anscheinend am sichersten rechnen durfte.[5]

Es könnte sich nun freilich fragen, ob dieser Vortheil nicht durch anderweitige Nachtheile aufgewogen wurde, ob es nicht die Herrschaft durch Fremde war, welche die Italiener vorzugsweise erbitterte, ob sie nicht williger eine Herrschaft durch Landesgenossen ertragen haben würden. Ich möchte das sehr bezweifeln. Eine gegenseitige nationale Abneigung war gewiss vorhanden, wie dieselbe ja überhaupt nicht leicht da zu fehlen pflegt, wo verschiedene Nationen in lebhafterem Verkehre mit einander stehen. Es würde nicht an Belegen fehlen, dass in deutschen Quellen hart über die Italiener, in

322.] **11.** Vgl. § 296 n. 25.

323. — **1.** Vgl. § 295. **2.** Chr. Ursperg. 304 nach italienischer Quelle. **3.** Vgl. § 314. **4.** Vgl. § 296 n. 32. **5.** Vgl. § 298 n. 5.

italienischen über die Deutschen geurtheilt wird; solche würden aber auch bezüglich der Wechselbeziehungen anderer Nationen nicht fehlen. Es wird auch nicht zu bezweifeln sein, dass die Aufgabe deutscher Reichsboten in Italien dadurch hie und da erschwert sein mochte; so blieb ein Tag, welchen Herzog Otto von Baiern 1068 zu Piacenza hielt, nach Angabe der Altaicher Annalen ohne Erfolg, weil die *Itali, sua superbia elati et velut natali odio Teutonicum ducem audire dedignati*, es nicht zu geordneter Verhandlung kommen liessen.[6]

Mag aber eine solche nationale Abneigung vielfach vorhanden gewesen sein, so folgt nicht nothwendig, dass sie auch für die grössern Verhältnisse des Staatslebens von irgend massgebender Bedeutung gewesen sei. Es scheint mir vielmehr, dass von einer nationalen Politik in dieser Zeit kaum die Rede sein kann, dass insbesondere an dem Widerstreben der Lombarden gegen den Kaiser Gesichtspunkte nationaler Politik einen irgend erheblichen Antheil nicht gehabt haben. Eine solche Auffassung müsste sich in den Quellen jener Zeit abspiegeln. Fremd ist sie der Zeit auch nicht geweten. So weit ich sehe, gelangt sie am bestimmtesten zum Ausdrucke in den Wechselreden, welche Romuald von Salerno 1177 den Pabst und die Lombarden zu Ferrara halten lässt. Jener erwähnt, wie er dem *furori Theutonico* widerstanden, wie auch die Lombarden *pro statu ecclesie et libertate Italie* wacker gekämpft; die Lombarden ihrerseits heben hervor, wie sie dem Kaiser entgegentraten, damit er nicht *ad destruendam Italiam* weiter vorgehe, wie sie *pro honore et libertate Italie et Romane ecclesie dignitate servanda* die Anträge des Kaisers abgewiesen, wie sie aber *salvo Italie honore* zum Frieden mit dem Kaiser bereit seien.[7] Aber dass diese Reden wörtlich so gehalten seien, wird kaum anzunehmen sein; und dann würden wir mit Sicherheit darin nur ein Zeugniss für eine Auffassung des Erzbischofs von Salerno haben, welche auch sonst in seinem Werke mehrfach hervortritt; so etwa, wenn er es beklagt, dass die Lombarden wegen ihrer gegenseitigen Eifersucht *se Teutonicorum servituti misere subdiderunt.*[8] Nicht anders scheint die Auffassung einer römischen Quelle, der Vita Alexandri; es spricht sich da nicht allein, wie überhaupt bei den Anhängern des Pabstes, die Abneigung gegen die Deutschen deutlich aus, es finden sich auch manche Ausdrücke, nach welchen die Auflehnung der Lombarden gegen den Kaiser sichtlich als Sache Italiens gegen die Deutschen gefasst wird. Und in Rom und Unteritalien, wo man den Verhältnissen ferner stand und sich doch mehr von umfassenderen politischen Gesichtspunkten leiten liess, mag eine solche Auffassung schon damals festere Wurzel gefasst haben;

6. Mon. Germ. 20, 89. 7. Mon. Germ. 19, 445. 8. Mon. Germ. 19, 433. Von Lombarden selbst würde eine entsprechende Auffassung ausgesprochen sein in dem durch Radulfus de Diceto erhaltenen Schreiben der Mailänder an Bologna über den Sieg bei Legnano, Savioli 2, 57, wo jene erklären, dass sie die Beute nicht als ihr Sondereigenthum betrachten, *sed ea d. pape et Ytalicorum communia esse desideramus.* So wenig ich behaupten möchte, dass den Lombarden selbst eine solche Auffassung so fremd gewesen wäre, dass sie nicht hie und da zum Ausdrucke hätte gelangen können, so macht doch jenes phrasenhafte Schreiben durchaus den Eindruck einer Stylübung, welche, wenn auch gleichzeitig, doch immerhin von einem Fernerstehenden herrühren mag.

scheint es mir, worauf wir zurückkommen, dass zuerst bei den Bewegungen nach dem Tode K. Heinrichs Gesichtspunkte nationaler Politik in Italien bestimmter zur Geltnug gebracht wurden, so ist damals die Losung dazu zweifellos von Rom nnd von Sizilien ausgegangen. Umgekehrt ist nicht zu bezweifeln, dass in Deutschland das Widerstreben der Lombarden vielfach vom nationalen Gesichtspunkte, als Auflehnung gegen die dentsche Herrschaft aufgefasst wurde. Den Interessen des Kaisers konnte das nur entsprechen; schreibt dieser um 1168 an den Bischof von Freising: *Non enim in nostram solummodo redundat rebellio personam, quia iugo dominationis nostrae proiecto, Teutonicorum imperium, quod multo labore multisque dispendiis ac plurimorum principum et illustrium virorum sanguine emptum et hactenus conservatum est, refutare et exterminare conantur dicentes: nolumus hunc regnare super nos, nec Teutonici amplius dominabuntur nostri*, so ist das sehr erklärlich, auch wenn in der Lombardei selbst dieser Gesichtspunkt kaum stärker betont wurde.[9]

Und das scheint mir allerdings nicht der Fall gewesen zu sein. Ich suche vergebens bei den lombardischen Geschichtschreibern, wie in den auf den Bund bezüglichen Aktenstücken nach einer Stelle, ans welcher sich eine Auffassung des Anfstandes als That nationaler Politik bestimmter ergäbe, so nahe es da doch oft gelegen hätte, solches zu betonen.[10] Das, wofür man kämpft, ist die althergebrachte Freiheit. Aber man versteht darunter nicht etwa die Freiheit des Ganzen von deutscher Herrschaft; dass der Kaiser ein *Teutonicus tyrannus* sei, wie die vorzugsweise kirchlich gesinnten Schriftsteller dieser Zeit das wohl hervorheben, wird nicht betont; ein einheimischer Herrscher würde demselben Widerstande begegnet sein. Unter althergebrachter Freiheit versteht man den Zustand, der sich in der ersten Hälfte des Jahrhuuderts gestaltet hatte, die Freiheit der Selbstverwaltung, die Freiheit von bedeutenderen Leistungen für das Reich; gegen einen deutschen Herrscher, der sich mit der Stellung Lothars und Konrads begnügte, hatte niemand etwas einzuwenden. Und das Fehlen nationaler Gesichtspunkte wird da gar nicht einmal befremden dürfen. Neben einem sich mit solcher Energie geltend machenden Munizipalpatriotismus, wie wir ihn im damaligen Oberitalien finden, konnte die gemeinsame nationale Abneigung, selbst wenn sie in höherem Grade vorhanden war, unmöglich ausschlaggebend für die politische Stellung werden. Das Massgebende war allein das Interesse des eigenen Gemeinwesens; Abneigung und Hass waren zunächst gegen die Nachbarstadt gerichtet, mit deren Interessen die eigenen sich kreuzten; jeder Macht, von der man Förderung dieser erwarten konnte, schloss man sich ohne Rücksicht auf uutergeordnete Gegensätze an. Mochte der Gegensatz zwischen Deutschen und Italienern oft genug hervortreten, er konnte nicht ins Gewicht fallen gegen Gegensätze, wie

323.] **9.** Mon. Germ. 4, 116 zu 1159; der Brief ist wegen der Nennung von Cremona frühestens 1167 geschrieben. **10.** Es mag sich immerhin ausser der n. 8 erwähnten noch ein oder andere verwandte Stelle finden; gegenüber dem Gesammteindrucke der Masse der erhaltenen Zeugnisse würde das wenig ins Gewicht fallen können.

sie etwa zwischen Mailand und Cremona bestanden. Mit derselben Befriedigung, mit der sich Cremona 1162 an der Zerstörung der stolzen Nebenbuhlerin betheiligte, wird der Mailänder 1186 Zeuge der Demüthigung Cremona's gewesen sein. Die Verkettung der verschiedenen sich widerstreitenden oder unterstützenden Sonderinteressen führte dann allerdings zu grösserer Parteienbildung, welche im allgemeinen, da sie auf dauernd gegebenen Verhältnissen beruhte, nur geringem Wechsel unterworfen war; wie später gerade der Gegensatz zwischen Guelfen und Ghibellinen gleichsam ein einigendes Band für die ganze Halbinsel war, indem es die Parteigenossen in allen Theilen derselben sich näher führte, so jetzt ähnlich in Oberitalien der Gegensatz zwischen der Partei des Kaisers und der des Bundes. Und man würde nicht einmal berechtigt sein, nun etwa diese als nationale der kaiserlichen entgegenzustellen, die andere als deutsche zu bezeichnen. Denn das was die dauernde Parteistellung bestimmte, war nicht die Stellung zum Reiche, sondern der Gegensatz der munizipalen Interessen; jene blieb ja nicht ungeändert; als in den spätern Zeiten K. Friedrichs, dann wieder unter Otto die Reichsgewalt sich zunächst auf Mailand stützte, musste es fast selbstverständlich erscheinen, dass Cremona, sonst das Haupt der kaiserlichen Städtepartei, dem Reiche entgegentrat. Und ganz ähnliches zeigt sich auch in den Theilen Italiens, welche jener lombardischen Parteienbildung ferner standen; es mag genügen, an Pisa und seine Stellung zu Genua, zu Lucca und andern tuszischen Städten zu erinnern.

Dieses Verhältniss wird denn auch zu beachten sein, wenn es sich frägt, ob es die Verwaltung gerade durch deutsche Beamte war, welche das Widerstreben gegen den Kaiser förderte. Die kaiserlichen Beamten waren vielfach aufs bitterste gehasst, es spricht sich das bestimmt genug in den Quellen aus. Aber nicht gerade, weil sie Deutsche waren. In den gleichzeitigen lombardischen Quellen wird das nicht einmal betont; fänden sich nicht andere Haltpunkte, so würden wir aus ihnen kaum entnehmen können, dass die Gewalthaber grossentheils Deutsche waren.[11] Bei der Unterwerfung von Mailand und Piacenza 1162 wird Gewicht darauf gelegt, dass der Kaiser ihnen nach Belieben deutsche oder lombardische Podestaten setzen darf[12], ohne dass sich, zumal es sich damals um eine erst einzuführende Neuerung handelte, in jener Richtung Bestimmteres daraus schliessen liesse. Später ist, so weit ich sehe, in dieser Verbindung nie von jenem Verhältnisse die Rede. Ueber so vieles die Städte einzeln oder insgesammt zu klagen haben, so oft sie in der Lage waren, sich vom Herrscher die weitgreifendsten Gewährungen zu erwirken, nie erscheint die Klage auf die Verwaltung durch Deutsche gerichtet, nie scheint die Besetzung der Reichsämter der verschiedensten Art mit Italienern als Vergünstigung erbeten zu sein. Wir kennen die weitgehendsten Forderungen, welche von den Bundesstädten 1175 und wieder 1183

11. Ausser der Vita Alexandri betont das insbesondere nur das Chron. Ursperg. 294. 296. 305, welches allerdings italienische Quellen benutzt; ob gerade an diesen Stellen, kann doch fraglich sein. 12. Vgl. § 296 n. 6.

gestellt wurden; mit keiner Silbe wird dieser oder irgend ein anderer Gegenstand berührt, dem wir nationalpolitische Gesichtspunkte nnterlegen könnten. Und waren die Befugnisse, die von den kaiserlichen Ortsbeamten noch geübt werden sollten, auch unbedeutend, man hätte es wenigstens als einen Ehrenpunkt betrachten können, dass diese dennoch nicht Ausländer sein sollten, man hätte doch immer ein Interesse daran haben können, dass die höheren Reichsämter, die Verwaltung der benachbarten, dem Reiche verbleibenden Gebiete nicht ausschliesslich in den Händen von Deutschen sein. Was man hasste, war nicht die Herrschaft der Dentschen als solche, sondern theils die Herrschaft überhaupt, theils insbesondere die Gewaltherrschaft, wie sie von vielen der Reichsbeamten zweifellos geübt wurde.

Man wird sogar weitergehen und behaupten dürfeu, dass so weit die Regierung durch Reichsbeamte nicht überhaupt fern zu halten war, man als solche lieber Deutsche, als Italiener sah. Für die lombardischen Städte, welche dem Kaiser widerstrebten, bedarf das keiner Ausführung; italienische Podestaten, auf welche der Kaiser rechnen konnte, hätte er nur seiner Partei entnehmen können. Nicht leicht aber würde jemand behaupten, dass die von Mailand, Piacenza oder Brescia einen Cremoneser als Podesta einem Deutschen vorgezogen haben würden. War Bezo, der Gewalthaber in Bologna, anscheinend ein Bolognese, der der Sache seiner Stadt untreu geworden war, so hat man darin schwerlich eine Vergünstigung gesehen; gerade er soll in einem Aufstande erschlagen sein.[13] Aber auch da, wo ein schärferer Gegensatz gegen den Kaiser nicht hervortrat, wo dieser seine Beamten nicht gerade bei der feindlichen Partei suchen musste, wird man durchweg den Deutschen dem Eingebornen vorgezogen haben. Wir finden dafür vereinzelt sogar bestimmtere Belege. Wir führten bereits an, dass Asti sich 1178 ausdrücklich bedang, dass der Burggraf von Annone ein Deutscher sein müsse.[14] Bei einem Bündnisse zwischen Alessandria und den Herren von Mirabello 1184 findet sich belderseits der Vorbehalt *salva fidelitate d. imperatoris et eius preceptis et sui certi missi, qui sit Teutonicus*[15]; es scheint sich darin doch die Anschauung auszudrücken, dass man vom Kaiser erwartet nnd verlangt, nur Deutsche als Reichsboten zu verwenden, dass man bei einer dem Herkommen widerstreitenden Verwendung von Einheimischen Ursache zur Widersetzlichkeit haben würde. Den Ubertini im Arnothale wird 1185 gewährt, *ut nulli civitati Latine neque potestati Latine subiaceant, set tantum nobis ac filio nostro Heinrico illustri Romanorum regi augusto ac certis nunciis nostris de Alemannia missis subditi sint et respondere teneantur.*[16] Man wird nicht vergessen dürfen, dass die Abhängigkeit von Reichsbeamten keineswegs überall als Last betrachtet wurde. Die Art von Freiheit, für welche die mächtigern Städte eintraten, wurde von den Ortschaften und Edeln des Gebiets, von unterworfenen Nachbarstädten als Zustand der Unfreiheit empfunden; Bologna und Faenza zählten es zweifellos zu ihrer hergebrachten Freiheit, Imola in

323.| 13. § 296 n. 23. 14. § 304 n. 19. 15. Moriondi 1. 83. 16. Stumpf Reg. n. 4439.

strengster Unterwürfigkeit halten zu dürfen, während dieses in der unmittelbaren Abhängigkeit vom Reiche seine Freiheit sah. Für diesen Gesichtspunkt wäre es nun freilich an und für sich gleichgültig gewesen, ob der Reichsbeamte gerade ein Deutscher war. Aber man misstraute vor allem dem Nachbar, man fürchtete weniger die Gewalt des Reichs, als dass diese einem feindlichen lokalen Parteiinteresse dienstbar werden könne. Diesem nun standen die deutschen Machthaber durchaus fern; und das wird man hoch anschlagen müssen in einem Lande, in welchem auf dem Boden freiester Selbstbestimmung eine Einrichtnng durchgreifende Bedeutung erlangen konnte, wonach an der Spitze der sich selbstverwaltenden Stadtgemeinde nicht ein ihr Angehörender, sondern ein Fremder stehen sollte. Und hört man über die harte Strenge und die Habsucht mancher bitter klagen, so wird Parteilichkeit und Bestechlichkeit ihnen kaum zum Vorwurfe gemacht. Bei den meisten handelte es sich zudem wohl um Personen, welche durch längern Aufenthalt mit der Art und Sprache des Landes durchaus vertraut waren; von manchen deutschen Grossen, auch solchen, welche nur kürzere Zeit im Lande waren, wird Kenntniss der italienischen Sprache ausdrücklich erwähnt; so bei Eberhard von Bamberg[17], Daniel von Prag[18], Christian von Mainz[19], Konrad von Ballenhusen.[20] Es liegt in der Natur der Sache, dass wir wohl von Ausschreitungen vieler deutscher Gewalthaber hören, nicht aber von den Fällen, wo es ihnen durch unparteiische Gerechtigkeit gelang, das Zutrauen der Einheimischen zu gewinnen, so wenig ich bezweifeln möchte, dass diese Fälle keineswegs selten waren.[21] Ich möchte dafür insbesondere auch geltend machen, dass manche deutsche Beamte nach der Wendung der Dinge, welche mit dem Tode K. Heinrichs eintrat, zwar auf ihre Stellung verzichten mussten, übrigens aber unangefochten in Italien in der Gegend ihrer bisherigen Wirksamkeit verblieben. Thomas von Annone, früher Podesta von Turin, ist dort noch später mit seinem Geschlechte ansässig[22]; Heinrich von Weidenwang wird Bürger von Siena[23]; der Podesta Friedrich von Borgo San Donino, wahrscheinlich doch auch ein Deutscher, wird von Piacenza in seiner Stellung belassen, nur jetzt für die Stadt in Pflicht genommen[24]; Konrad von Urslingen scheint auch nach Uebergabe seines Herzogthums beabsichtigt zu haben, im Lande zu bleiben, ist nur durch einen Befehl des Pabstes entfernt[25]; Gotebold von Sinigaglia und seine Nachkommen verbleiben in der Mark in gutem Verhältnisse mit den Städten[26];

17. Zaccaria Leno 137. Ebenda 179 eine Stelle, wonach der Kaiser mit einem italienischen Bischofe lateinisch sprach; sonst sprach er in öffentlicher Versammlnng dentsch und bediente sich eines Dolmetsch; vgl. Vita Alexandri, Watterich 2, 427; Romnald. Salern. Mon. Germ. 19, 453. **18.** Vincent. Prag. Mon. Germ. 17, 675. **19.** Nach den Ann. Stad., Mon. Germ. 16, 347, müsste er sogar mehrere Dialekte gesprochen haben, da er die *lingua Latina, Romana, Gallica, Graeca, Apulica, Lombardica, Brabantina* wie seine Mnttersprache gesprochen haben soll. **20.** Morena, Mon. Germ. 18, 641. **21.** Dass die Klassen der italienischen Bevölkerung, welche an Unparteilichkeit nnd Zuverlässigkeit der Beamten besonderes Interesse haben, gerade deutschen Beamten, welche mit ihrer Sprache nnd Art vollkommen vertraut sind, das grösste Zntrauen scheuken, lässt sich noch jetzt heobachten. **22.** Vgl. § 304 n. 38. **23.** Vgl. § 313 n. 8. **24.** Vgl. § 302 n. 10. **25.** Gesta Innoc. c. 9. **26.** Vgl. § 318 n. 16.

ebenso finden wir die Nachkommen der Werner von Ancona[27], den Sohn und die Wittwe Konrads von Lützelhard[28], wohl auch die Wittwe Konrads von Urslingen[29] noch später in Italien ansässig; bei diesen, wie wohl noch in andern Fällen, werden auch die Heirathen mit Einheimischen auf die Festigung ihrer Stellung im Lande eingewirkt haben. Dagegen hören wir bestimmter nur von Tuszien, dass dort ein Volksaufstand gegen die Deutschen nach dem Tode des Kaisers ausbrach, der Philipp zur Rückkehr nöthigte und einigen von seinen Begleitern das Leben kostete; weiter verzichten 1198 Jan. 8 mehrere deutsche Grosse denen von Rimini auf jede Vergeltung wegen Unbilden, welche ihnen auf der Rückkehr aus Apulien zur Heimath in der Grafschaft Rimini zugefügt wurden.[30] Mochte die Gewalt der Reichsbeamten überall verhasst sein, wo man nach Beseitigung derselben selbst in die Gewalt derselben einzutreten hoffen durfte, so scheint das wenigstens nicht überall zugleich die Personen getroffen zu haben; gewiss würden Beamte aus den Einheimischen nicht beliebter gewesen sein.

Der Umstand, dass die ordentliche Amtsgewalt jetzt grossentheils in den Händen von Deutschen war, welche ihrem Amtssprengel und den besondern Parteiinteressen in demselben fremd waren, macht es denn auch erklärlich, dass man nicht mehr, wie früher, auf das Auseinanderhalten der ständigen Amtsgewalt und der ausserordentlichen Befugnisse der Königsboten Gewicht legte. War dafür der Umstand, dass es wünschenswerth schien, wenn von Zeit zu Zeit ein dem Sprengel Fremder in die Amtsführung eingriff, ein gewichtiger Grund gewesen, so konnte dieser Gesichtspunkt jetzt auch bei der Verbindung der beiderseitigen Befugnisse genügend gewahrt erscheinen.

324. — Gewichtiger für die Zulassung dieser Verbindung wird aber noch der Umstand gewesen sein, dass die Einrichtungen dieser Zeit uns den Uebergang vom Feudalstaate zum Beamtenstaate bezeichnen, dass es sich bei den deutschen Gewalthabern in Italien schon überwiegend nicht um lehensweise, sondern um amtsweise Verleihung der Befugnisse zu handeln scheint, wie wir das schon bisher in so weit annahmen, als wir sie nicht zunächst als Vasallen, sondern als Beamte des Reichs bezeichneten. Ist das richtig, so traf auch das zweite Moment zu, welches schon früher beim Bisthume jene Verbindung zulässig erscheinen liess; es mochte unbedenklich erscheinen, Beamten, welche der König nach seiner Wahl setzte, Befugnisse zu übertragen, welche durch lehensweise Verleihung dem Reiche dauernd entfremdet worden wären. Denn wenn das Amt zu Lehen geworden ist, kann der Herr es weder dem Beliehenen, noch dessen Lehenserben wieder entziehen, so lange nicht Gründe vorliegen, welche die Entziehung der Lehen überhaupt rechtfertigen würden.

323.| **27.** Vgl. § 317 n. 45. **28.** Vgl. § 315 n. 23. **29.** Vgl. § 316 n. 38. **30.** Tonini 2, 607. Es sind *Conradus dux de Marano*, den ich nicht zu deuten weiss, wenn nicht etwa an Markgraf Konrad von Landsberg zu denken ist, der 1197 Juli 28 beim Kaiser Zeuge ist; dann Johann von Lautern; weiter *Conradus de Rampure*, vielleicht ein Ravensburger; von Personen, welche nachweislich beim Kaiser in Sizilien waren, würde das etwa Konrad von Rotenburg treffen können.

War der Herr in dieser Richtung in Deutschland in so weit günstiger gestellt, als das Erbrecht in Lehen hier viel beschränkter war, wie in Italien, so scheint dafür in Italien die Verwandlung der Aemter in Lehen eine viel weniger durchgreifende gewesen zu sein. Die blos amtsweise Verleihung wird im longobardischen Lehenrechte mehrfach berührt; was *nomine gastaldiae vel guardiae* geliehen ist, kann schon nach einem Jahre wieder entzogen werden, wenn nicht anderes ausdrücklich bestimmt ist.[1] Bei Besprechung der bischöflichen Aemter fanden wir amtsweise Verleihungen, deren Dauer in verschiedenster Weise bestimmt war; auf Dauer des Beliebens des Verleihers[2], auf bestimmte Zeit[3], auf Lebenszeit des Beliehenen und des Verleihers[4], auf ganze Lebenszeit des Beliehenen[5], oder auch noch eines oder mehrerer namentlich bezeichneter Erben desselben.[6] Als solche amtsweise Verleihungen haben wir auch die Bestellung zu ausserordentlichen Reichsämtern zu fassen; wenn es sich bei den wandernden Missi und den für den Einzelfall bestellten nur um vorübergehende Befugnisse handelt, so scheint bei den rechtskundigen ständigen Missi Verleihung mindestens auf Lebenszeit des Verleihers die Regel gewesen zu sein[7]; und auch da finden wir die Verleihung wohl noch auf einen Sohn ausgedehnt[8], während jede Andeutung fehlt, dass das Amt hier je den Charakter des Lehens angenommen habe. Aber auch die ordentlichen Reichsämter sind wenigstens von der Theorie noch in den frühern Zeiten des zwölften Jahrhunderts von sonstigen Lehen in der Weise unterschieden, dass zwar die Investitur sich auf die Lebenszeit des Beliehenen erstreckt[9], aber ein Erbrecht nicht zugestanden wird. Hugo de Gambolato, wahrscheinlich derselbe, der 1112 zu Pavia als Judex und Konsul erwähnt wird[10], sagt ausdrücklich: *Qui de marchia vel comitatu vel ducatu vel aliqua regali dignitate fuerit investitus per beneficium ab imperatore, ille tantum debet habere, non etiam heres eius; heres enim huiusmodi beneficium iure successionis habere non potest; si tamen ipse quoque ab imperatore fuerit investitus, habeat et teneat, sicut eius pater fecit.*[11]

---

324. — **1.** I Fend. 2. **2.** Vgl. § 222 n. 12; § 227 n. 12. **3.** Vgl. § 227 n. 13. **4.** Vgl. § 225 n. 12. **5.** Vgl. § 227 n. 15. Dahin dürften auch Verleihungen zu ziehen sein, bei welchen es *ab hac hora in antea* heisst, wie § 222 n. 8. 11. **6.** Vgl. § 224 n. 6. Solche Leihen kommen überhaupt bei italienischen Kirchen nicht selten vor; es mag genügen, an die Belehnung K. Lothars mit dem Mathildischen Gut 1133 zu erinnern, welche noch auf Schwiegersohn und Tochter, nicht aber auf deren Erben erstreckt wird; Theiner Cod. dom. 1, 12. **7.** Vgl. § 232. **8.** Vgl. § 230 n. 25; auch n. 21. **9.** Die Wirksamkeit der Investitur wenigstens auf Lebenszeit auch bei Amtslehen ergibt sich auch aus I Fend. 7, wonach der Princeps Markgrafen, Grafen und Kapitane *sine culpa* nicht disvestiren darf; doch ist da wohl das Amtslehen als jedem andern Lehen gleichgestellt gefasst. **10.** Robolini 3, 85. Laspeyres 174 weiss den Hugo de G. nicht nachzuweisen, setzt aber aus inneren Gründen seinen Aufsatz in die erste Hälfte des zwölften Jahrhunderts, was demnach bei Richtigkeit unserer Annahme eine erwünschte Bestätigung fände. Die von Gambolate, wohl nach dem Orte Gambolò östlich von Mortara benannt, werden zu Pavia mehrfach erwähnt; Guido ist 1169 und 1173, Drago 1188 Konsul (Robolini 3, 414. 415); einen Hugo finde ich anderweitig nie genannt. Insbesondere muss aber der Umstand, dass der 1112 Genannte Judex ist, die Identität sehr wahrscheinlich machen. **11.** Capitula Ugonis bei Laspeyres 425 und Corpus iur. civ. (ed. Kriegel. 1865) Feud. App. I. Der Auf-

Dagegen wird nicht zu bezweifeln sein, dass thatsächlich gewiss schon im eilften Jahrhunderte, wenn nicht früher, auch die Reichsämter als vererblich nach Lehenrecht behandelt wurden. Wenn K. Konrad 1029 dem Bischofe von Parma den dortigen Komitat verleiht, aber nur *post decessum videlicet Bernardi comitis Widonis, nisi forte de coniuge sua Ita nomine filium habuerit masculinum, si autem filius eius ille legitimus caruerit masculino*[12], so spricht sich darin doch mindestens die Auffassung aus, dass der Kaiser die Ansprüche von Lehenserben nicht übergehen zu dürfen glaubt, wenn auch die Rechtslehre daran festhalten mochte, dass ein Erbrecht an Reichsämtern nicht bestehe. In einer glossirenden Stelle des longobardischen Lehenrechts ist die thatsächliche Nichtbeachtung jener Bestimmung denn auch ausdrücklich zugegeben: *Item in feudo comitatus vel marchiae vel aliarum dignitatum non est successio secundum rationabilem usum, sed hodie hoc est usurpatum.*[13]

Soweit nun K. Friedrich noch Amtslehen in den Händen einheimischer Grossen fand, hat er an diesem Verhältnisse weder etwas geändert, noch scheint eine Beseitigung der Erblichkeit der alten Amtslehen auch nur in seiner Absicht gelegen haben. Bestimmt er: *Praeterea ducatus, marchia, comitatus de cetero non dividatur, aliud autem feudum, si consortes voluerint, dividatur*[14], so geht er dabei sichtlich von der Annahme der Erblichkeit auch der Amtslehen aus, nur, wie das auch nach deutschem Lehenrechte der Fall sein sollte, Untheilbarkeit derselben verlangend. Dem entsprechen denn auch durchaus die uns erhaltenen Lehenbriefe für italienische Grosse, welche sich anf Amtslehen beziehen. In allgemeinen Lehenbriefen sind dieselben in keiner Weise von den andern Reichslehen unterschieden, werden wie diese zugleich den Erben verliehen. Der Kaiser leiht 1164 *marchioni Opizoni et eius legiptimis heredibus in feudum* alle Reichslehen seiner Vorfahren, insbesondere auch alles, *quae ad ipsorum marchiam pertinere noscuntur.*[15] Nicht anders ist das bei Verbriefungen, bei welchen es sich zunächst nur um ein Amtslehen handelt. K. Heinrich restituirt 1191 dem Markgrafen von Este die Grafschaft Rovigo, *sicuti antea — marchio et tota domus eius habebat et tenebat pro imperio*, so dass niemand ihn *vel eius heredes* daran belästigen soll[16]; bei der Investitur des Grafen Rambald mit der Grafschaft Treviso 1191 ist zwar von den Erben nicht die Rede; aber es wird betont, dass Vater und Oheim die Grafschaft besassen, es wird das sichtlich als massgebend für die Wiederverleihung betrachtet.[17] Ja noch mehr; selbst in den vereinzelten Fällen, wo Amtslehen einheimischen Grossen nicht als väterliche Lehen bestätigt, sondern als neue Lehen verliehen werden, wird die Erblichkeit ausdrücklich ausgesprochen. K. Friedrich investirt 1159 den Tinto von Cremona *de comitatu insule Fulcherie — per*

324.] satz Hugo's, früher in II Feud. eingeschoben, wurde später in das erste Buch übersetzt, wo sich jene Stelle I Feud. 14 abgekürzt findet. Vgl. Laspeyres 174. 256. **12.** Affò P. 2, 302. **13.** I Feud. 13 § 3; vgl. Laspeyres 173. 251. **14.** II Feud. 55 § 4. **15.** Antich. Est. 1, 161. **16.** Antich. Est. 1, 357. **17.** Antiq. It. 1, 433.

rectum pheudum iure comitatus, mit der Bemerkung, dass alles ihm *et eius heredibus masculis et feminis* verliehen sei, also sogar mit ausgedehnterem Erbrechte, als es das gemeine Lehenrecht gewährte.[18] Ebenso 1167, wo der Kaiser nicht allein den Markgrafen Heinrich *eiusque heredes masculos de marchia Guidonis quondam marchionis* belehnt, sondern auch zugleich dessen Bruder Hugolin mitbelehnt, so dass dieser folgen soll, wenn Heinrich ohne berechtigten Erben verstirbt[19], wie das ohnedem nur bei einem väterlichen Lehen der Fall gewesen sein würde. Auch die Grafschaft Sutri wird 1186 dem Leo von Anguillara *suisque heredibus — nomine recti feudi in perpetuum tenenda* verliehen.[20]

Fehlt nun hier anscheinend jede Tendenz, die herkömmliche Erblichkeit zu beseitigen, so fiel das, wenn wir von Piemont absehen, für den Gesammtcharakter der Reichsverwaltung dieser Zeit kaum noch ins Gewicht. Wir wiesen schon darauf hin[21], wie auch da, wo die gräfliche Gewalt noch in den Händen einheimischer Grossen war, dieselbe doch kaum mehr den Charakter eines öffentlichen Amtes hatte, vorwiegend nur als Zubehör des sonstigen Besitzes eines Geschlechtes erscheint; in den bei weitem meisten Fällen wird man da kaum mehr an einen Amtssprengel des Staates gedacht, vielmehr umgekehrt in den Hoheitsgebieten der einheimischen weltlichen und geistlichen Grossen Bezirke gesehen haben, welche der ordentlichen Amtsgewalt entzogen waren. In dieser Richtung vom Herkommen des Landes abzugehen, würde für die grössern politischen Verhältnisse keinen Vortheil gebracht, wohl aber dem Reiche Feinde gerade da erweckt haben, wo dasselbe der sonstigen Lage der Dinge nach auf sichere Unterstützung gegen die widerstrebenden Städte rechnen konnte.

325. — Dagegen wird kaum zu bezweifeln sein, dass da, wo der Kaiser die alte feudale Ordnung aufgelöst fand, wo es sich darum handelte, über die wieder zu Händen des Reichs genommenen Amtsbefugnisse neu zu verfügen, in keiner Weise der feudale Staatsgedanke für ihn massgebend war, dass er als Regel durchaus an amtsweiser Verwaltung festhielt, nur etwa in Ausnahmsfällen noch der feudale Gesichtspunkt zur Geltung gelangte, im allgemeinen in Italien der Bruch mit dem Lehnsstaate schon damals erfolgte.

Die Herrscher des zwölften Jahrhunderts selbst und ihre Rathgeber haben gewiss nirgends den Feudalismus als massgebendes Prinzip für die grössern Verhältnisse des Staatslebens belassen, weil sie von seiner Zweckmässigkeit überzeugt gewesen wären; sie haben ihn gewiss nur als nothwendiges Uebel betrachtet, welches zu beseitigen sei, wo die Verhältnisse das irgend erlaubten. Die besonders günstige Lage der Verhältnisse gerade in Italien für ein Vorgehen in dieser Richtung ist nun gar nicht zu verkennen. In sehr weitem Umfange war hier die feudale Ordnung von unten auf durch das Emporstreben der Städte beseitigt oder zersetzt; gelang es dem

18. Böhmer Acta 101. 19. Antiq. It. 1, 317. Vgl. § 317 n. 4. 20. Böhmer Acta 158.
21. Vgl. § 320.

Reiche, ihnen die Früchte wieder zu entwinden, so traten da keinerlei feudale Ansprüche der für zweckmässig erachteten Neugestaltung in den Weg. Die bedeutendsten noch vorhandenen Amtslehen standen dem Reiche wiederholt nach dem Tode der Mathilde, nach der Verurtheilung Herzog Heinrichs des Stolzen, nach der Resignation Herzog Welfs zur freien Verfügung. Die blos amtsweise Verleihung war im Lande überhaupt, wie schon bemerkt, immer in Uebung; finden wir allerdings auch die bischöflichen Aemter vielfach zu erblichen Lehen geworden[1], so sind doch die Fälle amtsweiser Besetzung mindestens eben so häufig.

Dann aber war es doch auch kaum ohne Bedeutung, dass die Theorie der Fendisten an der Nichterblichkeit der Reichsämter festgehalteu, dieselben demnach doch in einer der wichtigsten Beziehungen von der Geltung der lehenrechtlichen Satzungen fern gehalten hatte.[2] Dem abweichenden Herkommen gegenüber würde das kaum von Bedeutung gewesen sein, wenn es sich um die Beseitigung der Ansprüche von Lehenserben gehandelt hätte; aber es musste doch sehr ins Gewicht fallen, wo der freien Verfügung des Kaisers Erbansprüche überhaupt nicht im Wege standen. Auch nach der Theorie des deutschen Lehenrechts sind dio Reichsämter nicht durchaus den Satzungen des gemeinen Lehenrechts unterworfen; es finden sich für das Gerichtslehen eine Reihe Ausnahmebestimmungen, welche zeigen, dass sich bei ihm der Charakter eines im öffentlichen Interesse geübten Amtes doch nicht ganz verwischt hatte. Aber gerade in der hier massgebenden Richtung hat sich da ein Satz ausgebildet, welcher bei gewissenhafter Einhaltung eine Umwandlung des Feudalstaates in einen Beamtenstaat unmöglich machte. Wie der Fürst keine Grafschaft, so sollte auch der König kein Fahnlehen ledig halten; er sollte es wiederverleihen binnen Jahr und Tag. Danach stand es auch beim Heimfalle wohl im Belieben des Königs, wem er das Fahnlehen leihen wollte; nicht aber den feudalen Charakter desselben zu ändern, es nur amtsweise zu verleihen; die Wiederverleihung konnte nur nach Lehenrecht geschehen, insbesondere also auch nur unter Zulassung der Folge des Lehenserben.[3] Scheint sich dagegen in Italien ein entsprechender Satz nicht fest-

325. — **1.** Vgl. § 134 n. 11. 12; § 225 n. 11. 17; § 226 n. 19. **2.** Vgl. § 324 n. 11. **3.** Die bezüglichen Stellen, Sächs. Ldr. 3, 53 § 3, 60 § 1, Sächs. Lhr. 71, § 3, sind meines Wissens nie anders gefasst. Denn *ledich* hat der Herr nach dem Sprachgebrauche der Qnellen das Gut dach gewiss auch dann, wenn er es amtsweise für sieh verwalten lässt. Dürfte man in jenen Stellen znnächst das Interesse der Gerichtseingesessenen, nicht ahne Richter zu sein, als wirksam annehmen, sa war dem allerdings auch genügt, wenn der König etwa einen Dienstmann amtsweise als Riehter setzte. Aber als wirksam haben wir da gewiss nur das Interesse der Lehensgenossen anzunehmen, welche beanspruchen, dass das Gnt, welches einem Grossen geliehen war, auch ferner znr Ausstattnng der Genassenschaft diene, nieht vam Herrn zu seinem unmittelbaren Nntzen eingezagen werde; es würden sich da in Deutsehland auch ausserhalb des Gebietes des Lehenrechts manche Belege für die Auffassung finden, dass ein Gnt, welches vom Herrn einem Angehörigen dieser ader jener Klasse seiner Untergebenen geliehen war, in derselben Weise einem Genassen wiedergeliehen werden sallte, etwa Dienstgut an einen Dienstmann zu Dienstrecht, Zinsgut zu Zinsrecht. Und sa sind jene Stellen aneh offenbar bei der Bear-

gestellt zu haben, hält wenigstens die Theorie sogar an der Nichterblichkeit der Amtslehen fest, so musste das doch sehr fördernd auf den Uebergang zu amtsweiser Verwaltung einwirken, zumal unter Verhältnissen, wo bestehende feudale Erbansprüche nicht im Wege standen, es sich nur darum handelte, keine neuen zu begründen.

War aber solches Vorgehen von dieser Seite durch das Bestehen einer Anschauung, wonach die Aemter zu Lehen gegeben sein sollten, anscheinend nicht gehindert, so musste dasselbe durch eine von anderer Seite eingreifende Anschauung geradezu gefördert werden. Dem römischen Rechte ist der feudale Charakter des Amtes ganz und gar fremd. Im deutschen Rechte, insbesondere auch im Prozessrechte, hat der in der Regel feudale Charakter des Amtes dazu geführt, dass auf Gebieten, welche dem Lehenrechte ursprünglich ganz fremd sind, lehenrechtliche Satzungen und Anschauungen doch die mannichfachste Rückwirkung üben. Bei den Romanisten Italiens zeigt sich eine solche nicht; dass insbesondere die Gerichtsbarkeit eine feudale sein und das irgendwie modifizirend auf einschlagende Verhältnisse einwirken könne, wird nirgends betont. Die Lehren des römischen Rechts erscheinen da einfach als massgebend; und könnten da schon bezüglich der Jurisdictio ordinaria sich manche Anstände ergeben, um die bezüglichen Bestimmungen bei lehenweiser Uebertragung anwendbar erscheinen zu lassen, so sind mit dieser die Lehren über die Jurisdictio delegata oder demandata ganz unvereinbar. Es ist freilich nicht zu läugnen, dass die Romanisten keineswegs überall das Recht so darstellen, wie es thatsächlich in Geltung war, dass es sich vielmehr bei ihnen vorwiegend um die Darlegung handelt, wie das Recht im engsten Anschlusse an die römischen Rechtsquellen ihrer Meinung nach sein sollte. Aber eben so wenig ist zu läugnen, dass ihre Lehren doch auch auf die Verhältnisse des öffentlichen Rechts allmählig sehr entscheidenden Einfluss gewannen, dieselben ihnen sichtlich mehr und mehr angepasst wurden. Wo es sich um Vertreter des Kaisers mit rein richterlichen Funktionen handelt, wie bei den delegirten Richtern und den Appellationsrichtern, da fanden wir bereits ihre Stellung durchweg nach römischen Rechtslehren beurtheilt.[4] Dass diese aber auch da einwirkten, wo die mit Verwaltungsbefugnissen verbundene Gerichtsbarkeit in Frage kam, dass die feudale Auffassung der Aemter mit ihnen mehr und mehr unvereinbar scheinen musste, wird von vornherein nicht zu bezweifeln sein,

---

beitung im Schwabenspiegel gefasst worden; nach Schw. Ldr. 121 c sind es die Fürsten, welche beim Pfalzgrafen gegen den König zu klagen haben, wenn er ein Fahnlehen ledig hält; hat der Fürst eine Grafschaft ledig, so solien die, welche dieselbe zu Lehen haben sollten (was beim Mangel von Lehenserben doch nur die Genossen sein können), darüber nach Schw. Lhr. 133 beim Könige klagen; man sieht also darin nicht eine Verletzung des Rechtes der Eingesessenen, sondern der Lehensgenossen. Es ist möglich, dass der Satz, der auch beim Vetus auctor de beneficiis 2 § 68 wenigstens angedeutet ist, erst im dreizehnten Jahrhunderte in Folge der Versuche, ihn nicht zu beachten, bestimmter betont wurde; dass er aber schon im zwölften Jahrhundert thatsächlich in Geltung war, als Reichsherkommen betrachtet wurde, ist gar nicht zu bezweifeln. Vgl. Ficker Entstehungszeit des Sachsenspiegels 132.   4. Vgl. § 217. § 242.

bestätigt sich auch durch das Ergebniss, dass wir im folgenden Jahrhunderte, worauf wir zurückkommen, die Reichsämter durchweg nach römischen Rechtslehren behandelt finden; es mag hier genügen, darauf hinzuweisen, dass schon zu Ende unserer Periode Pillius die Stellung eines Vertreters des Kaisers für Tuszien und der in den tuszischen Komitaten aufgestellten Grafen einfach nach den Lehren des römischen Rechts über die Jurisdictio delegata und demandata beurtheilt.[5]

326. — Lag es an und für sich im Interesse des Herrschers, die Behandlung der Reichsämter als Lehen zu beseitigen, waren in Italien die thatsächlichen Verhältnisse dafür ausserordentlich günstig gestaltet, während Herkommen und Recht nicht allein kein Hinderniss boten, sondern ein solches Vorgehen sogar in den theoretischen Anschauungen der Zeit eine Stütze fand, so würde sich wohl von vornherein die Annahme, es seien die dem Kaiser zur Verfügung stehenden Reichsämter zu Lehen gegeben, nur da rechtfertigen lassen, wo bestimmte Gründe für das Vorhandensein eines solchen Verhältnisses sprächen; es ist gewiss anzunehmen, dass höchstens noch ausnahmsweise Verleihung von Aemtern zu Lehenrecht vorkam. In den zahlreichen Fällen, wo die Reichsbeamten als Potestas, Rector, Praeses oder Gastaldus, oder als Legatus oder Nuntius bezeichnet werden, ist das wohl schon durch die der feudalen Ordnung fremden Titel genugsam ausgeschlossen; nichts deutet darauf hin, dass es sich bei ihnen nicht einfach um Beamte handelte, welche der Kaiser nach seinem Ermessen setzte und entsetzte; es dürfte überflüssig sein, bestimmtere Belege dafür aufzusuchen, dass ihnen ein Lehenrecht auf ihre Aemter nicht zustand. Bei andern dagegen könnte freilich auf ein solches aus den feudalen Titeln eines Herzogs, Markgrafen oder Grafen geschlossen werden.

Dass da ausnahmsweise noch Verleihungen zu Lehenrecht zu Grunde lagen, möchte ich allerdings nicht bezweifeln. Insbesondere wird das anzunehmen sein bei den Belehnungen deutscher Fürsten mit italienischen Amtslehen, welche freilich nur sehr vereinzelt vorkommen. Eine Verleihung, welche diese befriedigen sollte, konnte nur nach Lehenrecht erfolgen; solche Verleihungen erfolgen gewiss überhaupt in näherm Anschlusse an das deutsche Herkommen, wie ja auch wohl kleinere Lehen in Italien an Deutsche *secundum morem Theutonicum* gegeben wurden.[1] So ist gewiss anzunehmen, dass Heinrich der Stolze Tuszien und Verona als Lehen hatte[2]; beim Schwiegersohne und vermuthlichem Nachfolger des Kaisers konnten die sonstigen Bedenken gegen lehenweise Uebertragung nicht ins Gewicht fallen. Ebenso möchte ich annehmen, dass Hermann von Baden von K. Konrad mit der Mark Verona belehnt wurde, dass sein Lehenrecht der Belehnung Welfs auch mit Verona im Wege stand[3], wie ihm denn auch seine Lehenserben in der Mark wenigstens dem Namen nach gefolgt sind. Schon die frühere Verbindung der Mark mit einem deutschen Herzogthume, das

---

325.] 5. Pillius § 14 bei Bergmann 35. 36.

326. — 1. Vgl. § 304 n. 14. 2. Vgl. § 143 n. 1. 3. Vgl. § 143 n. 4.

vielfache Uebergreifen deutscher Einrichtungen in die Mark konnten hier die Belehnung nahe legen; wie die Sachen einmal lagen, hätte dem Interesse des Reichs wohl nur damit gedient sein können, wenn sich hier noch ein Lehensfürstenthum in deutscher Weise herstellen liess. Aber es handelte sich da um wenig mehr als einen Titel; für die weitere Gestaltung der Verhältnisse war das bedeutungslos. Wenn K. Friedrich 1152 Herzog Welf mit allen grossen Amtslehen, die in Italien zur Verfügung standen, belehnte, so war das allerdings ein Schritt, der für die weitere Entwicklung der Verfassungsverhältnisse Italiens überaus entscheidend hätte werden können. Es gehörte das zu den Massregeln, durch welche Friedrich das welfische Haus zu befriedigen suchte; auf die Richtung dessen, was er in Italien beabsichtigte, werden wir daraus nicht schliessen dürfen; damals lagen ihm die italienischen Verhältnisse noch fern und später finden wir die bestimmtesten Haltpunkte, dass die kaiserliche Politik dem Wiedererstarken dieses Lehenfürstenthums entgegenarbeitete[4]; dann aber wandten sich die Dinge so, dass der Kaiser der Schranken, welche er sich durch jene Belehnung gezogen hatte, völlig entledigt wurde. Der Kaiser hat auf die Resignation Welfs, so wenig bei diesem noch von Geltendmachung seiner Befugnisse in Italien die Rede war, grossen Werth gelegt und sie mit schweren Geldopfern erkauft[5]; gewiss nicht lediglich zu dem Zwecke, um sie alsbald wieder durch Belehnung in fremde Hände zu bringen. Der einzige spätere Fall, der noch in diese Reihe zu stellen ist, ist die Belehnung Herzog Philipps mit Tuszien 1195; dass ihm dieses als Fahnlehen übergeben wurde, wird ausdrücklich betont.[6] Ein Fall aber, bei dem es sich um die Ausstattung eines Bruders des Kaisers handelt, wird uns für andere nicht massgebend sein können; die Verleihung erledigter oder neugestalteter reichslehnbarer Fürstenthümer an Mitglieder des Kaiserhauses ergibt sich als ein wiederholt massgebender Gesichtspunkt der staufischen Politik; wir finden Entsprechendes auch in Frankreich noch in Zeiten, wo im übrigen die königliche Politik aufs entschiedenste die Beseitigung der feudalen Staatsordnung erstrebte.

327. — Jene Belehnungen deutscher Fürsten in Italien sind überhaupt als durch besondere Umstände veranlasste Ausnahmen zu behandeln. Bei der Menge deutscher Edelherren und Dienstleute aber, die wir in Italien als Grafen, Markgrafen und Herzoge finden, wird die amtsweise Verleihung als Regel gar nicht zu bezweifeln sein. Und zwar nicht erst seit Kaiser Friedrich. Besonders deutlich tritt das hervor bei den Markgrafen von Tuszien seit dem Tode der Mathilde. Weder geht die Mark auf einen Lehenserben über, noch scheint sie auch nur auf Lebenszeit verliehen zu sein; insbesondere aber scheint beweisend, dass das Vorhandensein dieser Markgrafen wiederholter Vergebung der Mark zu Lehenrecht nicht im Wege steht.[1] Wenn aber ein so bedeutendes Reichsamt über drei Jahrzehnte hindurch amtsweise verwaltet war, so kann das schwerlich ohne Rückwirkung auf die Behandlung der

4. Vgl. § 137. 5. Vgl. Stälin 2, 109. 6. Vgl. § 315 n. 24.
327. — 1. Vgl. § 310.

Reichsämter im allgemeinen geblieben sein. Weniger scheinen die Verhältnisse der Mark Ancona für amtsweise Besetzung zu sprechen; die Erhebung eines blossen Reichsdienstmannes zum Markgrafen muss das freilich hier besonders nahe legen; dann aber folgt wiederholt der Sohn auf den Vater; auch die gemeinsame Regierung zweier Brüder scheint dem Charakter des blossen Amtes kaum angemessen. Das Nähere ist uns nicht bekannt; sicher aber scheint sich zu ergeben, dass K. Friedrich wenigstens ein Lehenrecht des Geschlechtes nicht anerkannt hat und beim Vorhandensein von Lehenserben anderweitig über die Mark verfügte.[2] Aus der Zeit K. Friedrichs und K. Heinrichs finden wir dann wieder eine Reihe von Thatsachen, aus welchen sich nicht allein ergibt, dass die Aemter nicht erblich, sondern auch nicht lebenslänglich verliehen sein konnten, da die Beamten beständig wechseln, von einem zum andern Amte versetzt werden. Am genauesten kennen wir die Reihe der Grafen von Siena. In einem Zeitraume von nur wenig mehr als dreissig Jahren folgen hier zehn deutsche Grafen aufeinander, durchweg Reichsdienstmannen, von denen keiner Sohn des frühern ist, bei denen es sich wegen der Kürze der Amtsführung und weil sich mehrere später in Tuszien selbst in andern Stellungen nachweisen lassen, sicher auch nicht um Verleihungen auf Lebenszeit handeln kann.[3] Dasselbe zeigt sich bei den höhern Reichsämtern. Konrad von Lützelhard fanden wir zuerst als Markgrafen von Ancona und Herzog von Ravenna; er wird dann von Ancona nach Tuszien versetzt, mit dem nun auch die Romagna verbunden bleibt; als Tuszien dem Bruder des Kaisers bestimmt wird, erhält Konrad die Grafschaft Molise, während Ravenna wieder mit Ancona verbunden wird; auch Molise bleibt nach seinem Tode nicht seinen Erben, sondern wird an Markward verliehen.[4] Ebenso muss sein Nachfolger in der Mark Ancona, Gotebald, noch bei Lebzeiten Markward weichen und in die bescheidenere Stellung eines Grafen von Sinigaglia zurücktreten.[5]

Diese Thatsachen weisen aufs bestimmteste auf amtsweise Verleihungen hin, welche weder erblich noch lebenslänglich waren. Dass die Reichsrechte jetzt durchweg amtsweise verwaltet wurden, scheint sich auch darin auszusprechen, dass nach dem Vorvertrage des Friedens von 1183 denselben beschwören sollen *omnes, qui habent aministrationem ab imperatore in Lonbardia et Marchia et Romania, infra mensem, ex quo ceperit aministrare.*[6] Eine Bestallungsurkunde oder ein sonstiges bestimmteres Zeugniss für die Bedingungen, insbesondere die Dauer der Verleihungen ist uns aus dieser Zeit nicht bekannt, wenn wir von der Nachricht einer spätern Quelle absehen, wonach die Verwaltung von Rimini zuerst auf kurze oder unbestimmte Zeit, dann als besondere Vergünstigung auf Lebenszeit übertragen sein würde.[7] Aber es werden da wohl auch Zeugnisse einer etwas spätern Zeit ergänzend zugezogen werden dürfen. Boncompagnus spricht in der Oliva von den verschiedenen Arten kaiserlicher Privilegien und führt dabei zwei Arten der Verleihung von Provinzen und Städten auf; auf bestimmte Zeit: *Concedimus tibi*

327.] 2. Vgl. § 317. 3. Vgl. § 312. 4. Vgl. §§ 309. 315. 319. 5. Vgl. § 318.
6. Mon. Germ. 4, 173. 7. Vgl. § 307 n. 10.

Marchiam sive Calabriam sive Salernum per annum vel biennium sive plus secundum magis et minus; oder auf unbestimmte Zeit: *Concedimus tibi civitatem Capuanam donec nostre placuerit maiestati.*[8] Ist das Werk auch erst kurz nach 1213 geschrieben, so hat Boncompagnus bei seinen Beispielen doch so häufig gerade die Zeiten K. Heinrichs im Auge, dass wir auch diese vielleicht noch unmittelbar auf die Verhältnisse unserer Periode beziehen dürfen, zumal ein Kaiser, der vor 1220 über sizilische Bezirke verfügt, strenggenommen nur Kaiser Heinrich sein kann. Und unter K. Friedrich II, der sich im Beginne seiner Regierung durchweg noch dem alten Herkommen anschliesst, finden wir sogleich auch einen grössern Amtssprengel auf solche Bedingungen vergeben; nach Tolosanus verkündete 1220 der Generallegat zu Imola, dass Ugolin von Juliano *esset comes de Romania per annos septem de voluntate regis, et potestas Ravennae, Cervii et Brettonorii per annos duos*[9]; und 1221 ernannte der Kaiser, jene Verleihung für nichtig erklärend, den Grafen Gotfrid von Blandrate zum Grafen der Romagna *donec nostro placuerit beneplacito et voluntati.*[10]

Das Gesagte wird nicht ausschliessen, dass auch abgesehen von jenen Belehnungen von Fürsten wenigstens vereinzelt auch Verleihungen zu Erbrecht bei den deutschen Reichsbeamten vorgekommen sein mögen. Fanden wir ja auch hie und da an Einheimische noch Grafschaften als neues Lehen geliehen.[11] Kann es scheinen, dass Goswin von Heinsberg 1158 die Grafschaften Seprio und Martesana als Lehen erhielt[12], so bestanden in dieser Zeit überhaupt wohl noch keine bestimmtere Plane über die Neugestaltung der italienischen Verhältnisse. Besondere Umstände mögen dann später noch hie und da zu ausgedehnteren Verleihungen geführt haben. So werden noch beim Enkel Gotebalds Ansprüche auf die Grafschaften Sinigaglia und Cagli erwähnt, die ausdrücklich auf Privilegien zurückgeführt werden[13]; es wäre möglich, dass als Gotebald die Mark entzogen wurde, ihm zur Entschädigung Erbrecht in den Grafschaften zugestanden wurde. Beachtenswerther ist, dass auch bei zwei der grösseren Reichsämter sich Andeutungen für Erbrechte finden. Reinald, der Sohn Herzog Konrads von Spoleto, führt schon bei Lebzeiten des Vaters 1195 und 1196, wie auch später wieder seit 1219 den Titel eines Herzogs von Spoleto[14], was freilich 1219 vom Könige als bedeutungsloses Fortführen des väterlichen Titels bezeichnet wird[15]; K. Philipp hat auch, wie wir sehen werden, die Söhne Konrads als Herzoge von Spoleto betrachtet, während K. Otto kein Erbrecht derselben anerkannte, da er das Herzogthum an Diephold von Acerra gab. Bestimmter sind die Haltpunkte bei Mark-

8. Cod. latin. 23499 der Hofbibl. zu München; vgl. Beilage um 1215. 9. Mittarelli Acc. 159; vgl. § 133 n. 5. 7, wo Grafschaften auf zwei und drei Jahre verliehen werden. 10. Huillard 2, 187. 11. Vgl. § 324 n. 18. 12. Vgl. § 295 n. 7. Die Ann. Mediol. sprechen wenigstens von einer Investitur; es liesse sich auch geltend machen, dass der Fortsetzer des Morena, Mon. Germ. 18, 643, bei ihm den Ausdruck *comitatum donavit*, bei den andern Gewalthabern *praeesse iussit* oder ähnliche gebraucht. Der Ausdruck bei Ragewin, Mon. Germ. 20, 469: *comes G., qui tunc comitatum S. et M. iussus a principe satis provide administrabat*, würde freilich eher einem blossen Amte entsprechen. 13. Vgl. § 318 n. 22. 14. Vgl. Stälin 3, 590. 15. Theiner Cod. dom. 1, 50.

ward. In dem Vertrage, den er 1195 mit der Stadt Ravenna abschliesst, heisst es, dass *Marchoaldus et sui liberi* die vorbehaltenen Rechte üben sollen.[16] Und nach dem, allerdings wahrscheinlich von Markward selbst gefälschten Testamente K. Heinrichs, dessen Auffassung aber doch immerhin beachtenswerth bleibt, soll er insbesondere auch Ancona und Ravenna vom Pabste zu Lehen nehmen, so dass dieselben, *si sine herede decesserit*, der Kirche heimfallen sollen.[17] Es sind dann allerdings, obwohl ihn ein Sohn überlebte[18], Erbrechte desselben auch vom Reiche nicht anerkannt, da K. Otto die Mark Ancona dem Markgrafen von Este lieh; doch würde sich das bei der ganzen Umgestaltung der Verhältnisse auch bei erblicher Verleihung erklären.

Scheint nun auch ein Erbrecht insbesondere der Kinder Markwards bestanden zu haben, so möchte ich doch nicht annehmen, dass er seine Sprengel einfach als erbliche Reichslehen erhalten habe, wie das bei Welf und Philipp von Tuszien anzunehmen sein wird. Es ist insbesondere auffallend, dass in dem Vertrage mit Ravenna ausdrücklich nur von seinen Kindern die Rede ist, während doch bei schlechtweg erblichen Lehen in solchen Fällen immer die Erben überhaupt genannt werden. Die Dauer amtsweiser Verleihung hing im Einzelfalle zweifellos vom Willen des Königs ab. Mag Verleihung auf bestimmte Zeit oder auf Widerruf das Häufigere gewesen sein, so schliesst das eine weitere Ansdehnung in Einzelfällen nicht aus. Wir fanden, dass K. Friedrich dem Bischof von Trient das Amt des Reichsvikar *ad tempora vite sue* verlieh.[19] Ich denke, die Bestallung Markwards, der beim Kaiser in ganz besonderer Gunst stand, wird zugleich auf seine Kinder, aber auch nur auf diese, ausgedehnt sein. Dann erklärt sich der Ausdruck des Vertrags; es ist dann die Schwierigkeit beseitigt, welche doch zweifellos in der Annahme liegen würde, der Kaiser habe ganz entgegen dem herrschend gewordenen System hier wieder einfach auf die feudale Auffassung des Staats zurückgegriffen. Es kommt hinzu, dass solche Leihen überhaupt in Italien nicht ungewöhnlich waren.[20] Lag darin allerdings eine starke Beschränkung des kaiserlichen Verfügungsrechtes auf lange Zeit, so kann diese damals, wo in andern Gegenden das Feudalprinzip noch durchaus geltend war, doch kaum sehr auffallen. Der Unterschied von einer Verleihung zu Erblehen war noch immer bedeutend genug; war es insbesondere Prinzip, die Reichsämter durch Deutsche verwalten zu lassen, so war dem wenigstens bei Beschränkung der Folge auf eine Generation noch genügende Rechnung getragen, wenigstens bei dieser war das Festhalten an deutscher Art noch vorauszusetzen.

Dazu kommt noch eine andere Erwägung. Die gesammte Rangstellung einer Person im Reiche war in dieser Zeit mehr als früher wesentlich durch lehenrechtliche Gesichtspunkte bestimmt, insbesondere hatte sich ein Reichsfürstenstand bestimmter aus denen gestaltet, welche mit grossen Amtslehen unmittelbar vom Könige belehnt waren. Da wird nun das Fehlen fürst-

327.] 16. Fantuzzi 4. 294. 17. Mon. Germ. 4b. 185. 18. Sitzungsber. 40. 472. 19. Vgl. § 188 n. 1. 20. Vgl. § 324 n. 6.

licher Stellung auch bei den mächtigsten italienischen Reichsbeamten zu beachten sein. Hatten Konrad und Markward ihre grossen Sprengel als Lehen, so ist kaum abzusehen, wesshalb sie nicht eben so wohl Reichsfürsten gewesen sein sollten, wie die deutschen Grossen in entsprechender Stellung, wie das denn auch für Philipp als Herzog von Tuszien kaum zu bezweifeln sein wird.[21] Bei jenen aber war das entschieden nicht der Fall. Konrad nimmt als Herzog von Spoleto wohl eine höhere Stellung ein, als sie einem blossen Edelherren von Urslingen gebühren würde, aber doch in keiner Weise die eines Reichsfürsten[22]; blossen Amtsstellungen ist es durchaus angemessen, wenn Berthold von Kunigsberg als Legat Italiens ihm regelmässig vorgeht[23], während sonst, wo die Rangordnung feudalen Gesichtspunkten folgt, auch die höchsten Amtsstellungen durchweg unberücksichtigt bleiben. Viel auffallender tritt es aber bei Markward hervor, wie wenig man durch die Verleihung der Mark und des Herzogthums seine Stellung als geändert betrachtete. Es wurde sichtlich auf seine Stellung als Reichstruchsess grösseres Gewicht gelegt; als solcher ist er immer bezeichnet, während, zumal in Deutschland, der Titel des Herzogs und Markgrafen häufig ganz bei Seite gelassen und immer dem des Truchsess nachgestellt ist. Dem entspricht sein sonstiges Vorkommen. Nur in wenigen Fällen erscheint er deutschen Grafen gleichgestellt, indem er unter diesen oder wenigstens nach diesen vor den freien Herren genannt wird. In den bei weitem meisten Fällen nimmt er eine Stellung ein, welche ihm zweifellos auch dann gebührt hätte, wenn er gar nicht Herzog und Markgraf gewesen wäre, nämlich hinter den freien Herren, aber vor allen Ministerialen; der Vorrang vor diesen aber war genügend schon dadurch begründet, dass er ein freigelassener Reichsdienstmann war.[24] Ich weiss das doch kaum anders zu erklären, als dass man seine Stellung in Italien lediglich als eine Amtsführung betrachtete, welche seine und seiner Nachkommen dauernde Standesverhältnisse so wenig berührte, als darauf selbst die Versehung eines so hervorragenden Amtes, wie das des Legaten für Italien, hätte Einfluss gewinnen können. Das Erbrecht seiner Kinder wird danach schwerlich auf Verleihung zu Lehenrecht schliessen lassen. Es wird nur zu beachten sein, dass in dieser Zeit des Uebergangs der König sich bei Verleihung des Amtes nicht immer völlig freie Verfügung vorbehält, es auch auf bestimmte Zeit, auf Lebenszeit, selbst mit beschränktem Erbrechte verleiht. Es ist darin gewiss weniger eine Nachwirkung der feudalen Auffassung zu sehen, als eines auch früher schon in Italien bei Besetzung der Aemter üblichen Brauches. Im folgenden Jahrhunderte hört denn auch das mehr und

21. Es gibt da freilich nur sehr dürftige Anhaltspunkte; in allen Kaiserurkunden, in welchen er mit deutschen Laienfürsten Zeuge ist, steht er diesen nach, aber den deutschen Magnaten vor, was mit der Regel stimmen würde, dass italienische Grosse auf die deutschen entsprechenden Ranges folgen; vgl. Ficker Reichsfürstenst. 1, 183; wo er vereinzelt vorkommt, 1195 Apr. 23 und 1196 Aug. (Böhmer Acta 190), steht er sogar allen Bischöfen, im ersten Falle auch deutschen vor, wobei eingewirkt haben mag, dass er des Kaisers Bruder war. 22. Vgl. Ficker Reichsfürstenst. 1, 230; die mir jetzt vollständiger vorliegenden Zeugenreihen würden ihn noch mehr zurücktreten lassen. 23. Ughelli 1, 457. 332. Böhmer Acta 156. 159. 24. Einmal steht er sogar hinter Cuno von Minzenberg, einem Ministerialen, wenn derselbe nicht etwa persönlich freigelassen war.

mehr auf; Entsetzung und Versetzung der Beamten erfolgt ganz nach Belieben des Herrschers.

Als Ergebniss wird man doch festhalten dürfen, dass in Italien schon im zwölften Jahrhunderte die feudale Auffassung des Staates wesentlich beseitigt ist. Was sich von den alten Feudalgewalten gehalten hat, ist auf so enge Kreise beschränkt, dass es für die Gesammtgestaltuug des Staatswesens kaum mehr in Betracht kommt. Für diese sind wesentlich nur noch zwei Richtungen bestimmend. Auf der einen Seite die nach Selbstverwaltung der städtischen Gemeinden verbunden mit der Hoheit der Stadtgemeinde über die abhängige Landschaft. Wo das Kaiserthum dieser nicht Herr wird, sieht es sich allerdings genöthigt, für die Regelung der rechtlichen Stellung der Städte zum Reiche wenigstens auf feudale Formen zurückzugreifen, so wenig da auch vom Wesen des Feudalismus noch die Rede sein kann. Auf der andern Seite erstrebt das Kaiserthum eine Verwaltung des Reichs durch vom Herrscher gesetzte Beamte. Und in einem sehr bedeutenden Theile des Reiches ist das gelungen.

Es ist kaum denkbar, dass das ohne Rückwirkung auf die deutschen Verhältnisse geblieben sein, dass nicht auch hier das Kaiserthum demselben Ziele zugestrebt haben sollte. Die Fälle, wo insbesondere K. Heinrich erledigte Amtslehen nicht wieder zu verleihen versuchte oder das wirklich ausführte und sie amtsweise durch Ministerialen verwalten liess, möchten an und für sich immerhin zu vereinzelt sein, um daraus auf das bewusste Verfolgen der Absicht zu schliessen, den Lehensstaat wieder zum Beamtenstaate zurückzuführen; aber im Zusammenhange mit einem Vorgehen in Italien, bei dem das in weitem Umfange wirklich erreicht wurde, scheint mir jene Absicht auch für Deutschland kaum in Frage gestellt werden zu können.[25]

XXVIII. DIE REKUPERATIONEN DER RÖMISCHEN KIRCHE.

328. — Die Gewalt des deutschen Herrschers in Italien ist wohl nie so nachdrücklich geübt worden, als in den Zeiten, welche auf die Friedensschlüsse

---

327.] **25.** Es handelt sich da, von kleineren Amtslehen abgesehen, insbesondere um die Verhältnisse von Thüringen, Rheinpfalz und Meissen; vgl. Ficker Entstehungszeit des Sachsensp. 133 und Deutsches Königthum u. Kaiserthum 102, wogegen Toeche 394 die Fälle für zu vereinzelt hält. Ich denke an anderm Orte darauf zurückzukommen. Auch die von Toeche 292 erörterten Zustände des Elsasses sind sehr bezeichnend; dass ein Dienstmann, der zweifelles amtsweise gesetzt war, doch den Landgrafentitel führt, entspricht durchaus den italienischen Verhältnissen. Ebenso entsprechen diesen, auch wo es sich nicht um Beseitigung der Feudalgewalten handelte, die später bestimmter hervortretenden Versuche, die Reichsrechte für grössere Sprengel amtsweise zusammenzufassen. Schon unter K. Friedrich I ist Degenhard von Hellenstein *procurator per omnia regalia praedia Sueviae*, Chron. Ursperg. 311, wie überhaupt Schwaben wegen Fehlen oder Unmündigkeit des Herzogs mehrfach amtsweise verwaltet sein muss. Kaum eine andere Bedeutung kann es haben, wenn Aegidius Aureae Vallis bei Chapeaville 2, 153 von dem Reichsdienstmann Hugo von Worms sagt, *quem Lotharingiae dudum praefecerat imperator*; er scheint in der Reichsprobstei S. Servaes zu Mastricht seinen Sitz gehabt zu haben.

von Venedig und Konstanz folgten; die Erwerbnng des sizilischen Königreichs schien ihr einen noch festern Halt zu geben. Da folgte dann die gewaltige Wendung der Dinge nach dem Tode K. Heinrichs VI, 1197 Sept. 28. Was dieses Ereigniss so entscheidend auf alle Verhältnisse zurückwirken liess, war der Umstand, dass sogleich mit grösster Gewissheit vorauszusehen war, dass es sich nicht um einen blossen Wechsel in der Person des Herrschers handle, sondern dass das Reich überhanpt vielleicht für längere Zeit ohne anerkanntes Haupt bleiben werde.

In Oberitalien macht allerdings eine Richtung, sich vom Reiche zu trennen, die Hoheit des deutschen Herrschers zu beseitigen, auch jetzt in keiner Weise sich geltend. Einmal aber verwächst nun die grosse, zunächst auf munizipalen Gegensätzen beruhende Spaltung, welche ganz Oberitalien durchzog, bald aufs engste mit dem Thronstreite. Die Partei des Bundes, von den staufischen Herrschern vielfach in ihren Interessen verletzt, musste sich naturgemäss den Bestrebungen des Pabstes und der welfischen Partei in Deutschland anschliessen. Zu Verona wurde 1198 April 28 ein Tag der Bundesstädte gehalten; man einigte sich, ohne gegenseitige Uebereinkunft keinem Thronbewerber den Zugang nach Italien zu gestatten; wie sich die Parteinahme gestalten werde, zeigt die Anwesenheit eines Kardinallegaten bei den Verhandlungen.[1] Gleich nach der Wahl und Krönung Otto's wendet das Hanpt der Partei, Mailand, sich diesem offen zu und sendet mit der Botschaft der deutschen Fürsten auch einen Boten der Stadt an den Pabst, nm die Anerkennung zu erwirken.[2] Ebenso natürlich wandte sich Cremona mit den Städten seiner Partei dem staufischen Gegner zu.[3] Eben desshalb, weil nächstliegende munizipale Interessen, deren Förderung zunächst nur von dem einen oder andern Thronbewerber zu erwarten war, die Parteistellnng bestimmten, zeigte sich diese hier am nachhaltigsten wirksam; die Parteien der Guelfen und Ghibellinen, mochte der Name anch noch nicht gehört werden, waren als solche hier fortan fest gebildet, ohne irgend den Wendungen zu folgen, welche in den grössern politischen Verhältnissen, insbesondere auch in der Parteistellung der Kirche eintraten. Für einzelne Städte konnten nächstliegende Interessen ein Schwanken bedingen; das massgebende ist die Stellung von Mailand und Cremona; jenes hat zu Otto gehalten, auch als in Deutschland schon keine Hoffnnng für ihn war und ebenso wieder in der Zeit seines völligen Zerfalles mit der Kirche; Cremona blieb ihm abgeneigt, auch als er nach Ermordung des Gegners das allseitig anerkannte Haupt des Reiches war, wie es dann für Friedrich nicht blos eintrat, als er der Schützling der Kirche war, sondern ebenso in den Zeiten des heftigsten Kampfes mit derselben an ihm mit unverbrüchlicher Treue festhielt.

---

328. — **1.** Vgl. Giulini 7, 147. Savioli 2a, 222. 228. Moriondi 1, 112. **2.** Innoc. Reg. imp. Ep. 6. Es scheint beachtenswerth, dass der Pabst 1203 als Empfehlung für Otto bei den Lombarden anführt: *cuius pater pro Lombardia non solum odium imperatoris incurrit, sed suo etiam fuit patrimonio spoliatus.* Inn. Reg. imp. ep. 92. **3.** Das erste urkundliche Zeugniss finde ich in dem Vertrage zwischen Cremona und Mantua 1200 Aug. 2. Odorici 8, 108, wonach beide Städte Philipp anerkennen.

Weiter aber gab nun der Tod des Kaisers für die Einzelnen die Losung, sich dessen zu bemächtigen, was grossentheils schon früher das Ziel ihrer Wünsche, ihnen bisher durch das Reich oder unter dem Schutze des Reichs vorenthalten war; wir finden eine allgemeine Usurpation des Reichsgutes durch Städte und Grosse. Und da dabei vielfach verschiedene Interessen sich kreuzten, so mussten die Kämpfe der Städteparteien mit neuer Heftigkeit ausbrechen, welche bisher durch das Eingreifen der Reichsgewalt zwar nicht ganz hintangehalten, aber doch wesentlich beschränkt und wenigstens zeitweise durch Friedensgebote beendet waren, während nun eine höhere Gewalt fehlte, die zum Eingreifen berufen gewesen wäre, und die Versuche der Kirche, hier in die Aufgaben der Reichsgewalt einzutreten, nur sehr ungenügenden Erfolg hatten. Ein genaueres Verfolgen dieser Verhältnisse würde da doch einen sehr wesentlichen Gegensatz erkennen lassen. Es mag hier genügen, auf einzelne Thatsachen hinzuweisen, welche mit früher Besprochenem in näherem Zusammenhange stehen.

Wir erwähnten bereits, wie Asti nach dem Tode des Kaisers sich alsbald gegen Annone, den Hauptstützpunkt des Reiches im Westen wandte; schon 1197 Dez. 4 war die Zwingburg in den Händen der Stadt.[4] Mit ihr hatte sich schon Okt. 30 Alessandria, jetzt zuerst den an die Unterwerfung unter den Kaiser erinnernden Namen Cesarea aufgebend, verbündet, um sich den Ansprüchen des Markgrafen von Montferrat zu entziehen, welchem K. Heinrich die Stadt verliehen hatte.[5] Der frühern Reichsburg Gavi, welche der Kaiser an Genua überlassen, suchten sich 1198 Tortona und der Markgraf von Gavi durch Ueberfall zu bemächtigen; der Versuch misslang und die sich daran knüpfende Fehde wusste Genua siegreich durchzuführen.[6] Zu weitgreifendern Kämpfen in der Lombardei gab Borgo S. Donino Anlass. Dem Reiche gehörend, war dasselbe vom Kaiser an Piacenza verpfändet; noch ganz kurz vor seinem Tode hatte der Podesta auf seinen Befehl der Stadt den bedungenen Eid geleistet und wurde nun 1198 Januar unmittelbar für dieselbe in Pflicht genommen.[7] Es scheinen nun zunächst die Bewohner von Borgo

---

328.] **4.** Vgl. § 304 n. 37. **5.** Moriondi 1, 107. Noch 1197 Apr. 4 nannte sich die Stadt Cesarea. Mor. 1, 106. **6.** Ann. Genuens. Mon. Germ. 18, 116. **7.** Vgl. § 301 n. 24; § 302 n. 10. Danach scheint der Kaiser zur Zeit seines Todes mit Piacenza in gutem Vernehmen gestanden zu haben, wie mir überhaupt nicht scheint, dass er in der letzten Zeit in schärferem Gegensatz gerade gegen die Städte des Bundes gestanden habe. Sind wir über die friedensstiftende Thätigkeit des Kaisers in der Lombardei 1196 ganz ungenügend unterrichtet (vgl. Toeche 423), so schliesst das doch nicht aus, dass dieselbe eine wirksame gewesen sei; bis zum Tode des Kaisers hören wir von keiner erheblichen Fehde mehr. Und dann dürften seine Entscheidungen kaum ungünstig für die Bundespartei gewesen sein; es muss wenigstens auffallen, dass das Wiederentbrennen des Kampfes dadurch veranlasst wird, dass man ein durch ihn zu Gunsten einer Bundesstadt begründetes Verhältniss nach seinem Tode im Interesse der Partei Cremona's zu lösen sucht. Ebenso kann es auffallen, dass gerade um die Zeit des Todes des Kaisers eine bedeutende Verschiebung der frühern Parteiverhältnisse eintritt. Mailand tritt 1196 Sept. mit Como, 1198 Dez. mit Lodi in Bundesverhältnisse, welche sich während der folgenden Wirren sehr wirksam erweisen: 1199 erscheint sogar der Markgraf von Montferrat als Bündner Mailands gegen Bergamo, Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 420. — Wenn Toeche 423 zum Beweise der

selbst gewesen zu sein, welche sich der Hoheit von Piacenza entzogen, während dann Parma die Gelegenheit benutzte, sich des früheren Besitzes wieder zu bemächtigen.[8] Stand Parma im engsten Bündnisse mit Cremona, so fand Piacenza Hülfe bei Mailand und dessen Bündnern; die ganze Lombardei wurde in die durch Jahre dauernde Fehde hineingezogen, bei der es sich für Cremona insbesondere auch darum gehandelt haben wird, sich wieder in Besitz von Crema, des eigentlichen Angelpunktes der Streitigkeiten zu setzen. Der Pabst schritt nun schon 1199 ein, nicht blos vermittelnd, sondern befehlend und unter Androhung der Exkommunikation die Befugnisse für sich in Anspruch nehmend, welche der Reichsgewalt gebührt hätten, wäre eine solche vorhanden gewesen.[9] Zunächst ohne Erfolg; erst 1201 kam es durch päbstliche Boten zu einem Frieden, aber nur zwischen den Parteien von Lodi aufwärts[10]; Cremona entschloss sich erst 1202 Oktober zu einem fünfjährigen Waffenstillstande, ohne sein Ziel erreicht zu haben, da Crema als selbstständiges Glied der Gegenpartei in den Waffenstillstand eintrat.[11] Auch nach anderer Seite hin sollte Cremona die Lähmung der Reichsgewalt, die entsprechende Steigerung der kirchlichen Ansprüche empfinden. Die Reichsgüter Luzzara und Guastalla, auf deren Besitz es den höchsten Werth legte, waren ihm seit 1191 um tausend Pfund vom Kaiser verpfändet. Kaum war dieser gestorben, so machte der Abt von S. Sisto beim Pabste Ansprüche auf dieselben geltend. Vergebens berief sich die Stadt auf ihr Pfandrecht und dass sie dem Reiche für dessen Gut hafte, Hinausschiebung der Sache verlangend, bis es einen vom Pabste anerkannten Kaiser geben werde. Der Delegirte des Pabstes glaubte sich durch solche Einsprache nicht aufhalten lassen zu sollen; und liess sich die Stadt aus ihrem Besitze nicht verdrängen, so hatte sie nun jahrelang die kirchlichen Zwangsmassregeln zu ertragen, welche in reichem Masse gegen sie verhängt wurden wegen Nichtanerkennung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in einer Sache, von der sich doch mit Fug behaupten liess, dass ihre Entscheidung nur dem Reiche gebühren könne, einer Sache, bei der die Interessen des Reichs nicht minder betheiligt waren, als die der Stadt, und die nun in Ermanglung einer Reichsgewalt in einer Weise zur Entscheidung gebracht werden sollte, als habe es Rechte des Reichs in Italien überhaupt nicht mehr gegeben.[12] Wie denn der lange Stillstand der Reichsgerichtsbarkeit überhaupt die Wirkung haben musste, dass nun viele Sachen vor die Gerichtsbarkeit der Kirche gezogen wurden, bei denen früher davon nicht die Rede gewesen sein würde.

In der Mark Verona waren in diesen Jahren die Fehden nicht minder

Lässigkeit des Kaisers in lombardischen Angelegenheit betont, dass er nicht einmal in geringfügigen Sachen sein Urtheil sprach, sondern das dem Hofvikar überliess. so ist dagegen zu bemerken, dass solche Sachen damals überhaupt nicht anders behandelt zu werden pflegten. 8. Vgl. Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 419. Affò P. 3, 21 ff. 9. Innoc. Ep. lib. 2 ep. 39. 10. Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 422; vgl. Böhmer Acta 620. 11. Böhmer Acta 620. 12. Vgl. Böhmer Acta 618. 781. Der Abt selbst hatte 1185 sich mit derselben Klage an das Gericht des Kaisers gewandt, wird aber dort nicht durchgedrungen sein; Affò Guast. 1, 346.

heftig, als in der Lombardei; die Partei des Bundes finden wir hier zunächst vertreten durch Verona, Vicenza, Treviso; ihnen gegenüber Padua, dann Mantua, durch dessen Bündniss mit Cremona 1200 sich der Zusammenhang mit der Gegenpartei herstellt. Hier machte der Pabst gleichfalls die Erfahrung, dass, wenn die Rechte des Reichs keine Beachtung mehr fanden, die Städte sich eben so wenig durch den Einspruch der Kirche in Verfolgung ihres Interesses beirren liessen. Treviso war durch den Konstanzer Frieden hart betroffen, der ihm die Bisthümer Ceneda, Feltre und Belluno entzog.[13] Es hatte schon bisher nicht an Versuchen gefehlt, die Hoheit der Stadt wiederherzustellen[14], unter denen die Bisthümer schwer zu leiden hatten. Jetzt hatten die Trevisaner den Bischof von Belluno ermordet, Burgen und Güter des Bisthums in Besitz genommen, dann das Bisthum Ceneda überfallen und verwüstet. Waren die Stadt bereits ohne Erfolg dem Interdikt, die Schuldigen der Exkommunikation verfallen, so steigerte der Pabst 1199 die Drohungen; die Stadt soll den Bischofssitz verlieren, eine kirchliche Zwangsmassregel, die nun immer häufiger angewandt wird. Aber freilich musste er fühlen, dass das Nichtvorhandensein eines höhern weltlichen Richters da doch eine wesentliche Lücke liess; dass er sich vergeblich auf die frühern kaiserlichen Anordnungen berufen würde, wenn die Gewalt fehlte, welche mit weltlichem Zwange für sie eintreten konnte. Man sieht, er sucht diese Lücke zu füllen, möchte, wenn der Reichsbann nicht verhängt werden konnte, wenigstens die Wirkungen desselben eintreten lassen; die Drohung, den Rektoren des Bundes und allen lombardischen Städten den Verkehr mit ihnen zu verbieten, bewegt sich allerdings noch auf dem Gebiete der kirchlichen Strafgewalt; aber er droht dann weiter, dass er durch die weltlichen Fürsten alle Kaufleute aus Treviso festhalten, ihre Güter konfisziren, sie selbst in den Kerker werfen lassen, überhaupt in jeder Weise, *tam spiritualiter, quam temporaliter*, aufs strengste gegen sie vorgehen wird.[15] Aber die Stadt wusste die Gunst der Zeit zu wohl zu würdigen, als dass sie sich in Benutzung der Umstände irgendwie hätte

328.] **13.** Vgl. § 300 n. 5. **14.** Der Bischof von Ceneda hatte dieselbe 1190 wieder anerkennen müssen, Verci Marca 1, 38; in den folgenden Streitigkeiten scheint der Kaiser zeitweise auf Seiten der Stadt gestanden zu haben, vgl. Stumpf Reg. n. 4840. **15.** Verci Eccl. 3, 130. Nicht ganz so weitgehende Massregeln finden sich schon 1198, wo der Pabst in Veranlassung der Beraubung eines Kardinals der Kaiserin, den Königen von Frankreich und England, dem Herzoge von Burgund, den Grafen von Champagne und Maurienne befahl, alles Kaufmannsgut von Parma und Piacenza mit Beschlag zu belegen, bis Genugthuung geleistet sei; Innoc. Ep. l. 1 ep. 121. — Weniger auffallend ist, wenn jetzt im Hoheitsgebiete der Kirche selbst neben den kirchlichen Zwangsmassregeln des Interdikts und der Exkommunikation mehr und mehr weltliche Zwangsmassregeln gedroht oder angewandt werden, welche durchaus dem Bannverfahren des Reichs entsprechen. Denen von Todi wird 1237 ausser den Kirchenstrafen ein Bann von sechstausend Mark und Diffidation gedroht; es werden dann die Nachbarn bei Strafe von tausend Mark zu Feindseligkeiten aufgefordert. Dem Präfekten wird 1247 erlaubt, straflos gegen genannte Städte vorzugehen. Von Ferentino wird 1267 Gehorsam binnen acht Tagen gefordert, widrigenfalls Einziehung und Veräusserung der Güter, Vernichtung der Schuldforderungen, Untersagung jedes Verkehrs, Massregeln gegen Judices und Notare, Vorgehen gegen Personen und Gut gedroht. Theiner Cod. dom. 1, 108. 109. 123. 167.

hindern lassen. Die von Camino, Prata und andere Edle wurden 1199 zu neuen Unterwerfungsverträgen bestimmt[16]; ebenso die Bürger von Ceneda, welche die dem Bischofe gehörende Burg an Treviso überliefern, bis derselbe sich zum Frieden mit der Stadt verstanden haben werde.[17] Der Bischof von Feltre und Belluno und die Städte unterwerfen sich 1200 mit der ausdrücklichen Bedingung, dass sie auch nicht *pro aliqua re vel precepto communi Tarvisii vel hominibus Tarvisii facto per papam vel imperatorem* zur Nichteinhaltung berechtigt sein sollen.[18] Und 1203 erkaufte sich dann auch der Bischof von Ceneda die Rückkehr in sein Bisthum durch einen Unterwerfungsvertrag[19]; die Stadt hat ihr Ziel im weitesten Umfange erreicht.

Dieselbe Nichtachtung der Rechte des Reichs, aber, wie eben die Sachen lagen, auch der Kirche, zeigt sich in der Romagna. Ferrara betrachtet sich bei der allgemeinen Lösung der bisherigen Rechtsverhältnisse als Erbin beider Gewalten, wenn es 1198 in einem Bündnisse denen von Modena alle Abgaben und jeden Zoll erlässt, *quod dare consueverant occasione cuiuscumque personae, sive apostolici, sive imperatoris.*[20] Vor allem war natürlich Bologna, das durch den Konstanzer Frieden am härtesten getroffen war, bemüht, die frühere Machtstellung wiederzugewinnen. Monteveglio, im Frieden nicht erwähnt, aber als Mathildisches Gut später wieder im Besitze des Reichs, suchte durch Anerkennung der Rechte der Kirche seine Selbstständigkeit zu behaupten; aber schon 1198 musste es sich Bologna unterwerfen[21], das dann auch die Mathildischen Reichsgüter Medicina und Argelata in Besitz nahm und insbesondere die alte Hoheit über die Grafschaft Imola gemeinsam mit Faenza wiederherstellte.[22] Rimini bemächtigte sich des bisher dem Reiche zustehenden Komitats.[23] Die Grafschaft Bertinoro, bisher in den Händen des Reichs, jetzt vom Pabste beansprucht, scheint eine Zeitlang unabhängig den Geschlechtern der Mainardi und Bulgari verblieben zu sein, bis dieselben sie 1202 dem Erzbischofe von Ravenna übergaben.[24]

Es dürfte wohl alles, was das Reich bisher in Oberitalien unmittelbar besass, in dieser Zeit in die Hände der Städte und Grossen gekommen sein. Auch wenn man hie und da die Absicht haben mochte, dem Reiche zu lassen, was des Reiches war, war man doch im eigenen, wie im Interesse des Reichs zur Besitznahme genöthigt, sollte nicht ein Nachbar zuvorkommen; man war vielleicht von vornherein bereit, das Besetzte dem Reiche zurückzustellen, sobald Bürgschaft geboten wurde, dass das Reich es werde behaupten können. Es ist bezeichnend, wenn 1208 Siena dem Legaten K. Philipps alles Reichsgut zurückstellt, aber dasselbe auf so lange zur Hut wiedererhält, bis entweder der Legat den Frieden zwischen Siena und Florenz hergestellt hat, oder aber bis der König oder ein Bote desselben mit mindestens dreihundert deutschen

16. Verci Eccl. 3, 139; Antiq. It. 4, 172. 176. 17. Verci Marca 1, 43. 18. Verci Eccl. 3, 138. 19. Verci Marca 1, 45. 20. Antiq. It. 2, 889. 21. Savioli 2, 203. 209. 22. Es ergibt sich das aus der spätern Restitution, vgl. § 282 n. 10; die Zeit ist unbestimmt; jedenfalls waren schon 1204 Bologna und Faenza Herrinnen der Grafschaft; vgl. Savioli 2, 262; wahrscheinlich war das schon ein Erfolg der Kämpfe von 1198; vgl. Savioli 2a, 223. 23. Vgl. Savioli 2, 275. 24. Fantuzzi 4, 309.

Rittern erscheint.[25] Die dauernden Interessen des Reichs waren dadurch kaum bedroht; der Rechtstitel blieb und der Erfolg hat gelehrt, dass es nicht einmal der Ankunft, sondern nur des Vorhandenseins eines allseitig anerkannten Königs bedurfte, um die Reichsrechte in vollstem Umfange wiederherzustellen.[26]

329. — Was den Tod des Kaisers für die Reichsgewalt in Italien auch auf die Dauer so verhängnissvoll werden liess, waren nicht die Uebergriffe der Städte, sondern die Reknperationen der römischen Kirche. Wenn auch zeitweise wieder rückgängig gemacht, haben doch die Päbste das, was damals erstrebt und zum grossen Theil erreicht wurde, nie mehr aus dem Auge gelassen; dauernde Eintracht zwischen Reich und Kirche war fast unmöglich, bis die widerstreitenden Ansprüche in dieser Richtung zu völliger Auseinandersetzung gelangt waren; und da ist es nach dem Untergange des Kaiserhauses die Kirche gewesen, welche mit ihren Forderungen endgültig durchdrang, im Besitze weiter Gebiete in Mittelitalien verblieb, von denen in früherer staufischer Zeit Niemand bezweifelt hatte, dass der Kaiser sie mit demselben Rechte beherrsche, wie jeden andern Theil seines Reiches.

Nach der gewöhnlichen Ansicht handelte es sich dabei nur um die Wiedererlangung dessen, was die Kirche einst besessen, um eine Geltendmachung der aus den Schenkungen Pippins und Karls und der Gräfin Mathilde sich ergebenden Rechte, welche, an sich zweifellos, nur der kaiserlichen Uebermacht gegenüber bisher nicht zur Geltung hatten gebracht werden können, was dann selbstverständlich in dem Augenblicke geschah, als nach dem Tode des Kaisers auch die Machtfrage sich günstig für die Kirche gestaltete. Die Entschiedenheit und Sicherheit, mit der diese Ansprüche erhoben wurden, die rasche Anerkennung, welche sie selbst bei solchen fanden, welche zunächst zur Wahrung der Reichsrechte berufen waren, der schliessliche Erfolg, alles das muss freilich die Annahme nahe legen, dass die Rechtmässigkeit derselben damals überhaupt ausser Frage stand; wie denn, so weit ich sehe, auch bei den neueren Darstellungen dieser Dinge auf eine Erörterung der damaligen Lage der Rechtsfrage nirgends bestimmter eingegangen wird. Von derselben Ansicht ausgehend, fiel mir doch auf, dass von Ansprüchen, wie sie jetzt erhoben wurden, vor dem Tode des Kaisers gar nicht die Rede war. Noch auffallender schien mir, dass der Pabst einzelne dieser Ansprüche alsbald ganz fallen lässt, dass er weiter K. Otto gegenüber die Hauptmasse derselben gar nicht mehr geltend zu machen scheint, bis dann allerdings zur Zeit K. Friedrichs II eine ganz neue Rechtsgrundlage für dieselben gewonnen wird, durch welche alle Zweifel über das Ausreichen der bisher geltend gemachten, wenn sie überhaupt bestanden, zunächst ihre Bedeutung verloren; dass es aber auch dann nur diese neue Rechtsgrundlage zu sein scheint, welche der Kaiser anerkennt, nach deren von ihm behaupteter Verletzung durch die Kirche er einfach die alten Rechte des Reichs als wiederauflebend betrachtet. Von da an galt es eine Frage der Macht, die auf den Schlachtfeldern von Benevent und Tagliacozzo ihre endgültige Lösung erhielt.

328.] **25.** Böhmer Acta 625. **26.** Vgl. 282.

Diese Umstände müssen doch die Frage nahe legen, ob man denn wirklich die Ansprüche der Kirche nach den damals zn Gebote stehenden Beweismitteln als allseitig begründet betrachtete? ob bei allen Ansprüchen die Rechtstitel gleichen Werthes waren? ob es statthaft scheinen konnte, gegenüber dem nnvordenklichen Besitzstande des Reichs sich noch auf Schenkungen nnd Privilegien längstvergangener Zeiten zu berufen? ob endlich wenigstens diese ausreichten, nm jene Ansprüche in vollem Umfange zn begründen? Es scheint mir durch eine Erörternng dieser Fragen das Verständniss der Geschichte dieser Zeit doch mehr bedingt, als bisher angenommen wurde; nnd glaube ich, sie theilweise anders beantworten nnd davon bei der Beurtheilung mancher folgenden Ereignisse ausgehen zn müssen, so werde ich es nicht umgehen können, diese Verhältnisse wenigstens von den Gesichtspunkten aus, welche für meine anderweitigen Untersuchungen von Bedentung sind, etwas eingehender zn erörtern.

330. — Es scheint mir da vor allem wichtig festzustellen, in welchem Umfange territoriale Ansprüche der Kirche vor dem Tode K. Heinrichs überhanpt geltend gemacht wurden. Was nach seinem Tode beansprucht wurde, wissen wir genau; abgesehen von dem Mathildischen Erbe waren es das Patrimonium, das Herzogthum Spoleto, die Mark Ancona, die Romagna und, worauf wir zurückkommen, ganz Tuszien; also einfach das gesammte Mittelitalien, und zwar so, dass die Hoheit der Kirche dort an die Stelle der Hoheit des Reichs, die Verwaltung durch Beamte des Pabstes an die Stelle der Verwaltung durch Beamte des Kaisers treten sollte. Waren diese Ansprüche rechtlich begründete, so war die bisherige thatsächliche Herrschaft des Kaisers über einen grossen Theil Italiens eine unrechtmässige. Hat man sie damals als solche betrachtet? sind ihr gegenüber solche Ansprüche geltend gemacht? Die Beantwortnng dieser Frage kann an und für sich nicht gleichgültig sein für die weitere Entwicklung; handelte es sich da um Ansprüche, welche jederzeit erhoben waren, von welchen jeder wusste, dass sie bestanden, dass nur die überlegene Macht ihren Erfolg gehindert hatte, so mochte es auch Niemanden Wunder nehmen, dass die erste sich bietende Gelegenheit zn ihrer Verwirklichung benutzt wurde, darin kaum Veranlassung gefunden werden, der Rechtsfrage näher nachzugehen. Lebten dagegen diese Ansprüche nicht im Bewusstsein der Zeitgenossen, traten sie unerwartet hervor, so fiel zweifellos ein ungleich grösseres Gewicht auf die Frage, ob sie genügend zn begründen waren; es ist natürlich, dass dann jeder, der ein Interesse dabei hatte nnd dazu in der Lage war, sich zu genanerer Prüfung derselben veranlasst sehen mnsste.

Aber es kommt da noch ein anderes in Betracht. Waren jene Ansprüche auch nrsprünglich noch so wohl begründet, so muss es doch sehr fraglich sein, ob es überhaupt noch statthaft sein konnte, dieselben geltend zu machen, so weit sie nicht bisher schon dem Besitzstande des Reiches gegenüber geltend gemacht waren. Von einem Besitze der Kirche konnte da grossentheils für einen Zeitraum, der selbst die hundertjährige Verjährungsfrist der römischen Kirche bei weitem überschritt, nicht die Rede sein; und es kann scheinen,

dass Pabst Innozenz, um solchem Einwande zu begegnen, es zu betonen pflegt, dass die Güter und Rechte der Kirche lange Zeit *per violentiam* okkupirt seien.[1] Es fragt sich also, in wie weit dem Reiche gegenüber von gewaltsamer Vorenthaltung wirklich die Rede sein konnte.

Für alle diese Verhältnisse scheint mir doch in erster Reihe zu beachten zu sein, dass durch den Frieden von Venedig 1177 eine allgemeine Auseinandersetzung zwischen Reich und Kirche erfolgt war. Nicht blos bezüglich kirchlicher Angelegenheiten, sondern eben so sehr bezüglich der Fragen weltlichen Gutes und weltlicher Hoheit. Es wurde darüber zunächst 1176 mit den Gesandten des Kaisers zu Anagni verhandelt, unter andern Beweismitteln auch auf Grundlage der *privilegia imperatorum;* man gelangte dazu, *quod de omnibus capitulis inter ecclesiam et imperium cum saepedictis legatis pontifex et fratres eius unanimiter concordarunt.*[2] Was die weltlichen Hoheitsrechte betrifft, so verbürgen sich die Gesandten dafür, dass der Kaiser dem Pabste *praefecturam Urbis et terram comitisse Mathildae* restituiren wird. Durch die namentliche Hervorhebung sind uns da zweifellos die Punkte bezeichnet, welche bestritten waren; im übrigen heisst es nur allgemein: *De regalibus vero b. Petri et aliis possessionibus, quas dominus imperator abstulit vel sui vel alii favore ipsius, iuramus, quod ipsum faciemus iurare, quod scilicet ea, quae habet de praedictis ipse vel sui, bona fide restituet; de his, quae alii habent, bona fide operam dabit studiosam, ut similiter restituantur.*[3] In der betreffenden Bestimmung des Friedens selbst aber heisst es: *Omnem vero possessionem et tenementum sive prefecture sive alterius rei, quam Romana ecclesia habuit et ipse (imperator) abstulit per se vel per alios, bona fide restituet ei, salvo omni iure imperii. Ecclesia quoque Romana omnem possessionem et tenementum, quod ei abstulerit per se vel per alios, bona fide ei restituet, salvo omni iure Romane ecclesie. Possessiones etiam, quas dominus imperator restituet, ad retinendum iuvabit. Similiter et universos vasallos ecclesie, quos occasione scismatis dominus imperator abstulit vel recepit, dominus imperator absolvet et domino pape A. restituet et ecclesie Romane.*[4] Es ergibt sich nun weiter, dass man über das, was nach dieser Bestimmung der Kirche zu restituiren war, bis auf genau bezeichnete Punkte durchaus einig war. Nach dem Berichte der Vita Alexandri forderte der Pabst den Kaiser beim Abschiede auf, mit der Restitution thatsächlich vorzugehen. *Cui respondens imperator dixit: Regalia sancti Petri et possessiones alias Romanae ecclesiae praeter terram comitissae Matildis et Brectanorum libere ad praesens restituam; sed quia ista videntur mihi ad ius imperii pertinere, vos eligite de principibus nostris tres et nos de cardinalibus totidem eligemus ad ista tractanda, quorum iudicio pars utraque irrefragabiliter stare deberet. Quod licet pontifici grave nimis et durum fuerit, quo-*

330. — **1.** Vgl. z. B. Innoc. Ep. l. 1 ep. 356; l. 2 ep. 4. **2.** Vita Alexandri, Watterich 2, 433. **3.** Mon. Germ. 4, 149. **4.** Theiner Cod. dom. 1, 22; dass der hier gebotene Text gegenüber dem abweichenden Mon. Germ. 4, 147 als der echte zu betrachten sei, weist Varrentrapp Christian 120 genauer nach.

niam et in forma pacis de restituenda terra comitissae Matildis expressum fuerat ac iuratum, et tunc ipse castrum Brectanorum, sicut superius dictum est, possidebat, ne tamen occasione ista pax ecclesiae turbaretur, voluntati eius tandem assensum praebuit.[5]

Diese Abmachungen müssen uns offenbar zur Grundlage dienen, um zu bemessen, was die Kirche beim Tode Kaiser Heinrichs vom Reiche als gewaltsam vorenthalten in Anspruch nehmen konnte. Der Pabst hat anerkannt, dass wenn der Kaiser das restitnirte, worüber man einig nnd wozn er bereit war, die Kirche keine Ansprüche mehr an das Reich habe, ausgenommen das Mathildische Gnt nnd Bertinoro. Von gewaltsamer Vorenthaltnng konnte daher später nur die Rede sein einmal bezüglich dieses, damals streitig gebliebenen Besitzes; weiter bezüglich solcher Besitznngen, welche der Kaiser etwa gegen sein Versprechen nicht restituirte; endlich bezüglich solcher, welche restituirt wurden, deren sich dann aber das Reich später wieder bemächtigte. Und kann da bezüglich der Einzelnheiten manches zweifelhaft sein, so genügen unsere Qnellen vollkommen für den Nachweis, dass das nnr einen geringen Theil dessen betraf, was Innozenz später beanspruchte, dass auf Grund jener Abmachnngen der grösste Theil desselben als ein von der Kirche als rechtmässig anerkannter Besitz des Reiches zn betrachten war.

331. — Was das G n t d e r M a t h i l d e betrifft, so hat dasselbe immer einen Hauptgegenstand der Streitigkeiten zwischen Pabst und Kaiser gebildet, wie das leicht erklärlich ist, da es sich dabei nm eine gewaltige Vermögensmasse handelte. Für unsere nächsten Zwecke ist es trotzdem von geringerem Gewichte. Denn es handelte sich dabei nicht um die Amtsgewalt über irgend einen Theil Italiens; über ihre Amtslehen konnte die Gräfin nicht verfügen nnd es scheint mir jedes Zengniss zn fehlen, dass diese von der Kirche jemals anf Grundlage ihres Vermächtnisses in Anspruch genommen seien, wie das allerdings von Neuern mit nächster Rücksicht auf die Rekuperationen nicht selten behanptet wird. Wenn jetzt anch das gesammte Gnt der Kirche überlassen wäre, so wurde dadurch allerdings das Vermögen des Reichs gar sehr vermindert; eine Minderung seines Hoheitsgebietes aber hätte das so wenig zur Folge gehabt, als irgendwelche sonstige Ueberlassung von Reichsgütern an Grosse oder Städte.

Nach der Urknnde von 1102 übergibt Mathilde der Kirche *omnia bona mea, tam que nunc habeo, quam que in posterum deo propitio acquisitura sum*[1]; es kann sich das selbstverständlich nur auf das Allod, nicht auch anf Lehengut, noch weniger auf Amtslehen beziehen. Nach ihrem Tode hat dann bekanntlich K. H e i n r i c h V alles, auch das Allod, für sich in Anspruch und in Besitz genommen; was ihr bedeutendstes Amtslehen, die Mark Tuszien betrifft, so wiesen wir nach, wie dieselbe seit ihrem Tode amtsweise für das Reich verwaltet wurde.[2]

Nach dem kinderlosen Tode K. Heinrichs V gestalteten sich diese Ver-

5. Watterich 2. 446.

331. — 1. Theiner Cod. dom. 1. 10. 2. Vgl. § 310.

hältnisse in so weit günstiger für die Kirche, als der Kaiser sich auch auf landrechtliche Erbansprüche gestützt hatte, welche nun dem Reiche nicht mehr zu Gute kamen. Jetzt scheint der Pabst denn auch eingegriffen zu haben. *Albertus dei gratia marchio et dux, lege vivens Salica, (divina) cooperante gratia et b. Petri et d. papae Honorii eius vicarii munere ad huius honoris provectus vestigia*, bestätigt 1128 dem Mathildischen Kloster Polirone dessen Besitzungen; dieser Graf Albert gehörte dem Hause der Grafen von Verona oder S. Bonifacio an und wird noch mehrfach als *Comes et marchio* in näherer Verbindung mit Mathildischem Gute erwähnt.[3] Näheres über seine Stellung ersehen wir aus einigen Briefen, die allerdings fingirt sind, deren Verfasser aber, soweit sich das irgend beurtheilen lässt, die damaligen Verhältnisse genau kennt und sie richtig darstellt. Danach hatten die *Capitanei, valvassores et omnes ordines de domo comitissae Mahtildis* selbst den Grafen Albert zu ihrem Herrn erhoben; mit dem K. Lothar stand dieser in gutem Vernehmen, war der erste italienische Grosse, der ihm Treue gelobte, wie dann der Kaiser sich für ihn bei den Vasallen, mit denen er in Streit gerathen, verwandte; diese werfen ihm vor, dass er mit den Mailändern und dem Gegenkönige in verrätherischen Verbindungen gestanden, sie dann verlassen habe; sie seien bereit, wenn er zurückkehre, ihm ferner zu dienen; vor allem aber hoffen sie auf die Ankunft des Kaisers, durch welchen *honorem nostrae domus retinendum ac restaurandum esse credimus et speramus.*[4] Dass Albert seine Stellung zunächst den Mathildischen Vasallen selbst verdankte, ist ganz glaublich; bildeten diese eine geschlossene Genossenschaft, wie das auch später noch hervortritt[5], die dann, entsprechend den Städten, in ihrer Verfassung auf die Bahnen der Selbstverwaltung einlenkte, so wird das sehr dazu beigetragen haben, dass in dieser Zeit das Gut nicht in viel ausgedehnterem Masse von den Städten usurpirt wurde. Jenes schliesst nicht aus, dass er zur Festigung seiner Stellung die Ansprüche des Pabstes anerkennend sich von diesem mit dem Gute belehnen liess. Aber mehr werden wir aus jenem Titel auch kaum folgern dürfen. Herzog und Markgraf nannte er sich gewiss nur im Anschlusse an die Titel der Mathilde, als deren Nachfolger er sich hier betrachtete; nicht etwa weil ihn der Pabst mit einem Herzogthum oder einer Mark investirt hätte. Beschränkt sich seine Stellung sichtlich auf das Gut nördlich der Appenninen, so war hier ein grösseres Amtslehen mit demselben nie verbunden gewesen; fehlt in seinem Titel jede territoriale Beziehung, so haben die spätern Besitzer hier überhaupt den Amtstitel vermieden, sich nur als *Domini* des Mathildischen Gutes bezeichnet.

Weiter hat dann K. Lothar das Recht der Kirche auf die Eigengüter anerkannt; das *allodium b. m. comitissae Mattilde, quod utique ab ea b. Petro constat esse collatum*, wird ihm 1133 vom Pabste gegen jährlichen Zins übertragen, und das auch noch auf seine Tochter und Herzog Heinrich als Schwiegersohn ausgedehnt, nach deren Tode dann aber das Allod an die

331.] 3. Vgl. Antich. Est. 1, 293. 294. 4. Oesterr. Archiv 14, 83; der Brief der Vasallen ist neuerdings auch Forschungen 8, 392 gedruckt. 5. Vgl. § 301 n. 9.

Kirche zurückfallen soll.[6] Wäre wirklich, wie ich durchaus bezweifle, Grund für die Annahme, die Kirche habe nach dem Tode K. Heinrichs V auch auf Amtslehen Anspruch erhoben, so ist hier bestimmt betont, dass es sich nur um das Allod handle. Dass die Kirche nach dem Tode Herzog Heinrichs 1139 wirklich zum Besitze gelangt sei, ist sicher nicht anzunehmen. So weit die dürftigen Zeugnisse das erkennen lassen, wurde K. Konrad, der ausser den Rechten des Reichs auch die eines Erben K. Heinrichs geltend machen mochte, als Besitzer anerkannt. Bei der verhältnissmässig geringen Zahl der von ihm für Italien ansgestellten Urkunden müsste es schon auffallen, dass er 1140 gerade der Abtei Polirone ihre Besitzungen bestätigt. Beweisend scheint mir einmal, dass er 1146 der Abtei Grundstücke zu Gonzaga schenkt, welches zum Mathildischen Gute gehörte.[7] Dann stellt 1180 K. Friedrich der Abtei Nonantula eine Besitzung zu Nogaria zurück, aber unter der Bedingung, dass er und sein Sohn sie als Prekarie behalten dürfen, so lange sie bereit sind, davon den Zins zu zahlen, *quam comitissa Mathildis vel antecessores nostri imperator Henricus et rex Conradus inde solvere consueverunt*[8]; die Nichtnennung K. Lothars scheint da beachtenswerth, insoferne damit mehr Gewicht auf die privatrechtliche Erbfolge, als auf Rechte des Reichs gelegt werden dürfte.

K. Friedrich belehnte dann 1152 Herzog Welf mit dem Mathildischen Gute. Es ist möglich, dass die Welfen bisher schon, sei es wegen der Heirath der Mathilde mit Welf, sei es wegen der päbstlichen, allerdings auf Lebenszeit beschränkten Belehnung Herzog Heinrichs Ansprüche auf das Gut erhoben.[9] Jedenfalls vereinigte nun Welf alle Ansprüche, welche den päbstlichen entgegenstanden. Von diesen ist zunächst gar nicht bestimmter die Rede; über die Streitigkeiten des Kaisers mit dem P. Hadrian sind wir genau unterrichtet; nur einmal findet sich eine Hinweisung, dass 1159 der Pabst, wie von anderm, eine Zinszahlung für das Mathildische Gut glaubte ansprechen zu können[10]; aber weiterhin wird kein Gewicht mehr darauf gelegt; wir werden sicher behaupten dürfen, dass das Mathildische Gut bei dem damaligen Streite beider Gewalten nicht bestimmter in Frage kam. Ich denke, es dürfte das daraus zu erklären sein, dass die Welfen das Gut in Folge neuerer Abmachungen unter Zustimmung der Kirche besassen. Ersucht 1159 P. Hadrian den Herzog Welf, die Abtei S. Sisto insbesondere im Besitze von Luzzara und Guastalla zu schützen[11], so wendet er sich dabei offenbar zunächst an ihn als Herrn des Mathildischen Gutes. Die Welfen standen dann auch während des Schisma immer auf Seiten der Kirche[12], und zumal der junge Welf scheint in Italien nicht immer im Einverständnisse mit dem Kaiser vorgegangen zu sein.[13] Einen bestimmteren Haltpunkt gibt ein Erlass des Pabstes von 1168, in welchem er dem Kardinallegaten Hildebrand schreibt, er habe gehört, dass Welf,

6. Theiner Cod. dom. 1, 12. 7. Stumpf Reg. n. 3421. 3517. 8. Tiraboschi Non. 2, 305. 9. Jaffé Conrad 34 glaubt das aus einer Urk. von 1140 bei Gerbert Hist. Nigrae Silvae 3. 74 folgern zu dürfen; da Welf hier aber schon die vollen italienischen Titel führt, fällt sie sicher nach 1152. 10. Ragewin. Mon. Germ. 20, 462. 11. Antich. Est. 1, 308. 12. Vgl. die Briefe Orig. Guelf. 2, 599 ff. 13. Vgl. § 137 n. 9.

der Sohn Herzog Welfs, ein zum Hofe Bibianello gehöriges Grundstück zuerst dem Kloster Marola, dann dem Abte von Canossa verlieh; *unde quoniam predictus dux non nisi tempore suo prescriptam terram, quam a nobis tenebat, concedere potuit vel largiri, nos utramque donationem cassamus et irritam esse decernimus;* doch solle er mit Rücksicht auf die Hülfsbedürftigkeit des Klosters Marola diesem das Grundstück gegen einen dem Pabste jährlich zu entrichtenden Zins überlassen. Dem entsprechend wird denn auch 1169 vom Kardinallegaten zu Bologna entschieden.[14] Es handelt sich hier zweifellos um Mathildisches Gut; Bibianello selbst leiht der Kaiser 1185 an die Brüder von Canossa[15]; als Zeugen treten die Herren von Baise und andere bekannte Mathildische Vasallen auf. Es wird demnach auch anzunehmen sein, dass Welf jenes Grundstück nicht als Einzellehen, sondern als Bestandtheil des ganzen Erbes vom Pabste hatte. Dann ergibt sich zunächst, dass der junge Welf mit diesem, ähnlich wie bei früheren Abmachungen, auf Lebenszeit vom Pabste investirt war; weiter, dass der Pabst nach dessen Tode 1167 das Erbe als heimgefallen betrachtete, obwohl der alte Welf noch lebte. Das möchte daraus zu erklären sein, dass der alte Welf seit 1160 die italienischen Besitzungen seinem Sohne überlassen hatte und, falls auch er früher vom Pabste investirt war, das Gut zum Zwecke der Uebertragung auf seinen Sohn dem Pabste aufliess; oder es war vielleicht von vornherein nur für den jüngern Welf ein Abkommen mit dem Pabste getroffen. Der alte Welf selbst hat sich dagegen auch jetzt noch als rechtmässigen Besitzer betrachtet; in eben jener Streitsache wird erwähnt, dass er nach dem Tode seines Sohnes dem Abte von Canossa schrieb, *usque ad adventum eius in partes has* den Abt von Marola im Besitze zu lassen[16]; später, aber wohl kaum vor 1173, wo ein Mathildischer Vasall bei einem Vertrage noch die Treue gegen den Herzog vorbehält[17], hat er dann bekanntlich auch das Mathildische Gut dem Kaiser überlassen.

Es war erklärlich, wenn dieses bei den Friedensverhandlungen eine Hauptschwierigkeit bildete. Die Rechtsfrage lag auch gewiss nicht sehr einfach; konnten Ansprüche der Kirche auf das Allod nicht geläugnet werden, waren dieselben wiederholt anerkannt, so war, abgesehen von den Ansprüchen auf das Ganze, welche auch der Kaiser dagegen glaubte erheben zu können, gewiss nicht alles Allod der Markgräfin gewesen, was als solches von der Kirche beansprucht wurde, und es wären jetzt kaum mehr die Beweismittel aufzubringen gewesen, um Allod und Reichslehengut von einander zu scheiden, nachdem es bei dem bisherigen Verlaufe nie zu einer solchen Scheidung gekommen war. Der Kaiser liess zuerst zu Anagni vorschlagen, ihm auf fünfzehn Jahre den Niessbrauch zu überlassen, dann die Rechtsfrage zu entscheiden; aber man kam davon ab, weil der Pabst wohl jenes, nicht aber zugeben wollte, dass nach Ablauf der Zeit der Kaiser als Besitzer in den Rechtsstreit eintrete. Hatten die kaiserlichen Gesandten zu Anagni schliesslich die Zurück-

331.] **14.** Antiq. It. 4, 203. **15.** Antiq. It. 1, 610. **16.** Antiq. It. 4, 205. **17.** Antiq. It. 4, 168.

gabe zugegeben, so wurde im Friedeusinstrumente selbst die Frage umgangen; wir sahen, dass Pabst und Kaiser dann die Frage einem Schiedsgerichte unterwarfen. Dieses scheint ein Urtheil gar nicht gefällt zu haben; die Gründe sind uns unbekannt; am wahrscheinlichsten doch wohl desshalb, weil die Schiedsrichter, drei von jeder Partei, sich einfach nicht einigten und für diesen Fall ein ausschlaggebender Richter, wie das 1175 bei dem ähnlichen Vertrage von Montebello geschah, nicht bestellt zu sein scheint. Sicher ist, dass einerseits der Kaiser im Besitze verblieb, zum grossen Theil wohl erst seit dem Konstanzer Frieden zum Besitze gelangte und insbesondere von den lombardischen Städten als rechtmässiger Besitzer anerkannt wurde; eben so sicher, dass die Kirche ihre Ansprüche nicht aufgab, sondern fortwährend auf Herausgabe drang.[18] Weiter aber hat der Kaiser nicht einfach der Kirche jedes Recht bestritten; er war zu billigem Abkommen dnrchaus bereit. Ein einfaches Aufgeben des Mathildischen Gutes bedentete für das Reich nicht blos einen Verzicht auf bedeutende Einkünfte, sondern ein Aufgeben der wichtigsten Stützpnnkte für die Aufrechthaltnng der Hoheit des Reichs in Oberitalien; und was das Reich aufgab, wäre die Kirche zn behaupten gar nicht in der Lage gewesen. Es war gewiss nur den beiderseitigen Interessen entsprechend, wenn der Kaiser der Kirche eine Abfindung durch sehr bedeutende Zinszahlungen vorschlug oder eine Scheidung der Besitzungen, für welche nicht blos die strengen Rechtsansprüche, sondern auch der besondere Werth für die eine oder andere Partei in Rechnung gebracht würden.[19] Aber man hat sich weder auf dieser, noch anf anderer Grundlage geeinigt. Doch scheint mir ein Umstand beachtenswerth, der darauf hindeuten dürfte, dass in den letzten Zeiten K. Heinrichs wieder über das Gut verhandelt wurde und der Kaiser da nicht unzugänglich war. Unter Zeugniss des Kardinallegaten Petrus, der damals über einen Vertrag zwischen Reich und Kirche verhandelte[20], stellt der Kaiser 1196 Sept. 9 den Mathildischen Kapitanen von Monteveglio einen Gunstbrief aus, wonach sie ihm Trene schwuren *contra omnem hominem de mundo excepto dominum papam et ecclesiam Romanam.*[21] Bis dahin finde ich kein Beispiel für eineu ähnlichen Vorbehalt; die Kapitane selbst, Bologna gegenüber ganz auf den Schutz des Reiches angewiesen[22], machten denselben schwerlich zur Bedingung; es muss scheinen, dass der Kaiser ihn zuliess, weil damals über das Mathildische Gut verhandelt wurde und er bereit war, da der Kirche Konzessionen zu machen. Einen Erfolg haben auch die damaligen Verhandlnngen nicht gehabt; das Reich blieb im Besitze; hatte die Kirche aber ihre Ansprüche nie aufgegeben, so mochte sie nach dem Tode K. Heinrichs mit Fug geltend machen, dass es sich hier um einen gewaltsam vorenthaltenen Besitz handle. Nicht das geringste aber dentet darauf hin, dass man unter dem Erbe der Markgräfin irgend etwas anderes verstanden habe, als eine

18. Vgl. Scheffer Friedrich 167 ff., wo insbesondere die Anuahme, es sei im Frieden der fünfzehnjährige Niessbrauch wirklich zngestanden, ganz überzeugend widerlegt ist. 19. Vgl. Roul. de Cluny 54 und dazu die Erörterung bei Scheffer 24 ff., der ich mich nur anschliessen kann. 20. Ronl. de Cluny 70. 21. Savioli 2, 192. 22. Vgl. § 307 n. 2; § 328 n. 21.

allodiale Gütermasse; nirgends findet sich eine Spur, dass die Ansprüche der Kirche auf die grossen mittelitalischen Reichslehen irgend damit in Verbindung gebracht wurden.

332. — Etwas anders lag die Sache bei dem zweiten, zu Venedig unerledigt gebliebenen Streitgegenstande, der Grafschaft Bertinoro.[1] Der Pabst hatte von Venedig aus Kardinäle zur Besitzergreifung auf Grundlage des Testaments des letzten Grafen geschickt; der Kaiser wusste sich dann, als er auf der Rückreise von Venedig zu Cesena war, in Besitz zu setzen. Nach der Angabe der Vita Alexandri hätte der Pabst den Kaiser um Restitution angegangen, dieser sie verweigert, und der Pabst das vorläufig hingenommen, um den kaum geschlossenen Frieden nicht zu stören.[2] Aber es blieb hier kein unerledigter Rechtsanspruch der Kirche, wie man nach jener Darstellung annehmen sollte; denn wohl durch jenes Vorgehen des Kaisers veranlasst[3], erkannte der Pabst 1177 Okt. 8 die vom Erzbischofe von Ravenna erhobenen Ansprüche unumwunden an und bestätigte ihm die Grafschaft als Bestandtheil des Exarchats unter ausdrücklichem Verzicht auf die Rechte der Kirche.[4] So konnte allerdings auch hier beim Tode K. Heinrichs von gewaltsamem Besitze des Reichs die Rede sein; aber es war nicht die römische Kirche, welcher derselbe vorenthalten war.

333. — Werden uns das Mathildische Gut und Bertinoro bestimmt als das Einzige genannt, worüber man auch zu Venedig noch nicht einverstanden war, ist der Kaiser bereit, im übrigen die von der Kirche beanspruchten Besitzungen zurückzustellen, so muss man sich natürlich darüber geeinigt haben, in wie weit die Kirche zu territorialen Ansprüchen berechtigt sei; wird in den Urkunden nur die Präfektur von Rom ausdrücklich hervorgehoben, so dürfen wir wohl daraus schliessen, dass nur diese bestimmter bestritten war, im übrigen über den Umfang der Ansprüche der Kirche eine wesentliche Meinungsverschiedenheit nicht hervortrat. Ist nun dieser Umfang nicht ausdrücklich angegeben, so scheinen mir doch die anderweitigen Haltpunkte zu genügen, ihn im wesentlichen festzustellen und danach zu beurtheilen, in wie weit beim Tode K. Heinrichs der Kirche Besitzungen, auf welche dieselbe kraft des Friedens Ansprüche hatte, vom Reiche vorenthalten waren.

Die Ansprüche der Kirche betrafen vor allem das Patrimonium des h. Petrus im engeren Sinne des Wortes, wonach man nicht alle päbstlichen Besitzungen überhaupt, sondern den Rom zunächstgelegenen päbstlichen Hoheitssprengel darunter begriff. So heisst es in der Vita Alexandri, die Deutschen hätten *omne patrimonium b. Petri — ab Aquapendente usque ad Cepranum* besetzt[1]; in dem angeblichen Testamente K. Heinrichs ist Rede von

332. — 1. Vgl. § 307 n. 4. 2. Watterich 2, 447. 3. Wann der Kaiser zu Cesena war, ist nicht genau festzustellen; aber er urkundet Sept. 17 zuletzt zu Venedig und ist wohl, da Romuald ihn sogar schon Sept. 13 abreisen lässt, kaum länger dort geblieben; dann konnte der Pabst Okt. 8 sich schon immerhin überzeugt haben, dass er nicht zum Besitze wieder gelangen werde. Der Verfasser der Vita mag um die Abtretung an Ravenna, die er verschweigt, gar nicht gewusst haben. 4. Vgl. § 134 n. 10.

333. — 1. Watterich 2, 387. Auch nach einer Stelle bei Ragewin, Mon. Germ. 20,

dem Lande von der Brücke der Paglia, sicher der nördlich bei Acquapendente gelegenen, bis Ceperano.[2] Anch im dreizehnten Jahrhunderte bleibt es üblich, das Gebiet nach zwei Gränzorten zu bezeichnen, wobei nun die Nordgränze etwas weiter hinausgeschoben erscheint; es heisst jetzt regelmässig, insbesondere anch in den kaiserlichen Bestätigungsbriefen, *tota terra, que est a Radicofano usque Ceperanum.* Wird der Ausdruck Patrimonium jetzt auch häufig vom Gesammtbesitze des Pabstes gebraucht, so kommt er doch mehrfach noch in der engern Bedeutung vor; der Pabst spricht 1221 von *universo patrimonio b. Petri a ponte Ceperani usque Radicofanum*[3]; der Bischof von Beauvais als päbstlicher Statthalter führt 1231 den Titel *patrimonii b. Petri, ducatus Spoletani et marchie Anconitane rector.*[4] Diese Bedeutung des Ausdruckes wird sich in einer Zeit festgestellt haben, in der man zunächst nur dieses Gebiet als Besitz der Kirche betrachtete, wie das im zwölften Jahrhunderte im wesentlichen der Fall gewesen zu sein scheint.

Bei der üblichen Bezeichnung nur nach zwei Gränzorten wird es für unsere Zwecke nöthig sein, die Ausdehnung desselben genauer festzustellen. Ich trage dabei kein Bedenken, von den Angaben der Bestätigungsurkunde K. Ludwigs von 817[5], die in spätern kaiserlichen Privilegien wiederholt sind, auszugehen. Denn lassen wir anch die Frage nach ihrer Echtheit vorläufig dahingestellt, so stimmen ihre bezüglichen Angaben so genau mit dem, was wir sonst über die frühern und spätern Besitzverhältnisse der Kirche wissen, dass sie jedenfalls von einem sehr genau Unterrichteten herrühren müssen. Sind aber weiter 1176 zu Anagni, wie angegeben wird, die Verhandlungen auch mit Rücksicht auf kaiserliche Privilegien geführt, so werden wir anzunehmen haben, dass da die Urkunde K. Ludwigs, welche in der Folgezeit immer als ältestes Beweismittel der Kirche genannt wird, die Hauptgrundlage gebildet haben wird, es sich also auch desshalb empfiehlt, die Untersuchung zunächst an ihre Angaben anzuknüpfen.

Die Reihenfolge, in welcher die Urkunde die Besitzungen der Kirche nennt, ist nicht durch den örtlichen Zusammenhang bestimmt, sondern sichtlich durch die geschichtliche Entstehung des Patrimonium. Es werden zuerst die Theile genannt, von denen wir wissen oder annehmen dürfen, dass sie wenigstens dauernd nicht zum Longobardenreiche gehörten, sondern für das Römerreich behauptet und schon vor fränkischer Zeit thatsächlich vom Pabste beherrscht oder doch als zur Respublica Romana gehörig betrachtet wurden. Es folgen dann Exarchat und Pentapolis, deren Besitz auf die Pipinische Schenkung zurückgeht; dann schliesslich die Sabina und andere Theile des Patrimonium, von denen anzunehmen ist, dass sie erst nach Unterwerfung des Longobardenreiches durch Karl den Grossen der Kirche überlassen wurden.

Danach umfasst das Patrimonium zunächst Rom *cum ducatu suo*, unter welchem hier vorzugsweise der später durchweg als Maritima bezeichnete

462, werden wir schliessen dürfen, dass man damals gewohnt war, in Acquapendente den Endpunkt nach Norden zu sehen. 2. Mon. Germ. 4b, 185; es heisst *a Ponte Payle*, jetzt *Ponte Gregoriano.* 3. Huillard 2, 132. 4. Compagnoni Osimo 5, 34. 5. Theiner Cod. dom. 1, 2; Mon. Germ. 4b, 9.

Landstrich vom Tiber bis Terracina verstanden scheint, da Orte desselben nicht besonders genannt werden. Auch Campanien erscheint wesentlich in der spätern Ausdehnnng als alter Besitz; Segni, Anagni, Ferentino, Alatri, Patrica[6], Frosinone werden ausdrücklich genannt, und ihnen Tivoli angeschlossen, das die Urkunde aber nicht mehr zu Campanien zu rechnen scheint. Als neuer Besitz erscheinen in Campanien Sora, Arce[7], Aquino, Arpino, Teano und Capua. Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Angaben der Urkunde wird ihre Aufzählung nicht begründen können; die Schenkung von Capua an den h. Petrus ist anderweitig bestimmt bezeugt[8]; und dann wird nichts näher liegen, als in ihnen überhaupt die mehrfach erwähnten Städte des Herzogthums Benevent zu sehen, welche Karl an die Kirche überliess.[9] Allerdings haben sie später nicht der Kirche unterstanden, sondern bilden den Hauptbestand des Fürstenthnms Capua. Dieses wird 1023 vom Kaiser zu Lehen gegeben.[10] Dagegen wird 1073 Fürst Richard vom Pabste Gregor belehnt. Das könnte allerdings an und für sich den Verdacht erwecken, die Stelle sei gefälscht, nm solchen Ansprüchen zur Grundlage zu dienen. Aber bei der Investitur selbst wird auch das Treuverhältniss zum Reiche betont, was gewiss nicht geschehen wäre, wenn es sich um die Geltendmachung päbstlicher gegen kaiserliche Ansprüche handelte; der Fürst verpflichtet sich, über Aufforderung des Pabstes auch dem Könige Treue zu schwören unter Vorbehalt der Treue gegen die Kirche.[11] Fürst Jordan wird dann 1083 vom Kaiser belehnt.[12] Wie schon P. Hadrian an Karl schreibt, er habe Capua für den h. Petrus und den König in Pflicht genommen, so scheint mir hier auch später ein eigenthümliches Abhängigkeitsverhältniss von Pabst und Kaiser zugleich bestanden zu haben; Graf Rudolf von Molise schenkt 1092 etwas an Monte Cassino, das er besitzt *ex dono et concessione Richardi Capuae — principis et post decessum eius similiter ex dono d. Jordani — principis, qui ambo principatum suum ex dono et munimine papae nec non et imperatoris tenuisse noscuntur.*[13] Ich möchte in diesen spätern Verhältnissen doch eher ein weiteres Zeugniss sehen, dass hier von früher her der Kirche bestimmtere Rechte zustanden. Wie dem aber auch sei, der Umstand, dass die Kirche später nicht mehr im Besitze war, kann jedenfalls nicht gegen die Glaubwürdigkeit der Angabe in der Urkunde Ludwigs sprechen, nachdem wir bestimmte Zeugnisse über die Schenkung durch Karl haben.

Ebenso stimmt das, was über die Sabina gesagt ist, durchaus mit andern Nachrichten. Es wird bestätigt *territorium Sabinense, sicut a genitore nostro Karolo imperatore b. Petro apostolo per donationis scriptum concessum est sub integritate, quemadmodum ab Itherio et Maienario abbatibus missis illius inter idem territorium Sabinense atque Reatinum definitum est.* Wir wissen aus Briefen des P. Hadrian, dass K. Karl 781 dessen Forderungen bezüglich der Sabina willfahrte und eben Itherius und Maginarius

333.] 6. Südlich von Ferentino am Monte Cacume. 7. Südlich von Arpino. 8. Cod. Carolin. ep. 85. 86, und Brief Hadrians bei Jaffé Bibl. 4, 345. 9. Cod. Carolin. ep. 84. 87. 10. Gattula Acc. 1, 122. 11. Reg. Greg. l. 1 ep. 21 a. 12. Chr. Cassin., Mon. Germ. 9, 740. 13. Gattula Acc. 1, 207.

werden als die zur Uebergabe bestellten Boten genannt.[14] Der Ausschluss von Rieti stimmt ganz zu dem sonst Bekannten; wie bisher, bleibt es auch unter Karl[15] und weiterhin den Herzogen von Spoleto untergeordnet; es fehlt da jede Hindeutung auf Hoheit der Kirche. Dagegen deutet in der Sabina auch später schon die regelmässige Nennung des Pabstes in den Urkunden[16], wie sie sich zu Rieti und sonst im Spoletinischen nie findet, auf kirchliche Hoheit, wie dieselbe auch sonst mannichfach bezeugt ist.

334. — Am wichtigsten für die Beziehungen zum Reiche ist die Ausdehnung des Patrimonium in Tuszien. In Verbindung mit dem römischen Dukate, also als alter Besitz, werden in der Urkunde *in Tuscie partibus* genannt zunächst in dem auch später als suburbikarisch oder römisch Tuszien bezeichneten Gebiete zwischen Meer und Tiber Porto, Civita Vecchia, Cere, Bieda, Monteranno[1], Sutri, Nepi, Civita Castellana, Gallese[2], Orte, Bomarzo; weiter jenseits des Tiber im alten Umbrien Otricoli, Narni, Amelia, Todi; endlich noch Perugia mit dem See und dessen Inseln. So sonderbar gestreckt das sich daraus ergebende Gebiet auch erscheinen mag, so wird die Glaubwürdigkeit der Urkunde keinem Zweifel unterliegen. Von Amelia, Orte, Bomarzo und Bieda wird ausdrücklich gemeldet, dass K. Liutprand sie 742 dem Pabste übergab. Narni wird im Liber pontificalis als Bestandtheil der Pipinischen Schenkung aufgeführt, was durch Briefe des Pabstes Stephan von 756 bestätigt wird.[3] Insbesondere ist auch von Perugia bekannt, dass es zeitweise von den Longobarden besetzt, im achten Jahrhunderte in römischen Händen war. Also gerade für die entfernteren Orte, welche etwa in Frage zu stellen wären, finden sich schon früher auch anderweitige Zeugnisse. Eben so wenig fehlen Zeugnisse aus späterer Zeit. Bei der Eintheilung des kaiserlichen Italien in Missionssprengel 866 werden diese in Tuszien nach den einzeln aufgeführten Stadtgebieten abgegränzt; aber es wird weder Perugia, noch eine andere von den tuszischen Städten genannt, welche nach dem Privilege Ludwigs der Kirche zustehen.[4] Ist uns von der spätern Geschichte von Perugia wenig bekannt, so wird doch zu beachten sein, dass nach einer vom Kämmerer Cencius benutzten spätern Aufzeichnung die römische Kirche gerade im Komitat von Perugia einen ausserordentlich ausgedehnten Grundbesitz hatte, zu dem insbesondere auch noch der See mit den drei Inseln gehörte[5]; dasselbe ergibt sich für die Komitate von Narni und Amelia.[6] Die Grafschaften Perugia und Todi werden 1111 für die Kirche beansprucht.[7] Insbesondere wird zu beachten sein, dass auch später weder Perugia, noch aber auch Todi, Amelia und Narni jemals zum Herzogthume Spoleto gehört haben[8]; beim Nichtübereinstimmen sowohl mit der alten Ab-

14. Cod. Carolin. ep. 70—74. 15. 777. 791: Fatteschi 278. 281. 16. Fatteschi 308. 309. 350 usw. Galletti Gabio 118.

334. — 1. Südwestlich von Sutri, *Manturanum* in der Urkunde Ludwigs; in der Otto's *Marturianum*, welches nach Antiq. It. 1, 69 Barbarano bei Bieda sein soll. 2. *Castellum Gallisem* bei Theiner ist Mon. Germ. wohl richtiger als zwei Orte gefasst; Gallese liegt zwischen Civita Castellana und Orte. 3. Cod. Carolin. ep. 8. 9. 4. Mon. Germ. 3, 505. 5. Antiq. It. 5, 831. 6. Theiner Cod. dom. 1, 30. 7. Cod. Udalr. ep. 266. 8. Vgl. § 316 n. 26.

gränzung Tusziens nnd Umbriens, wie mit irgend einer bestimmteren Naturgränze kann sich hier die Abgränznng, wie wir sie später finden, wohl nur im Anschlusse an die alte Ausdehnnng des Patrimonium festgestellt haben.

Es werden dann weiter später als Besitzungen der Kirche im longobardischen Tuszien, *in partibus Tuscie Longobardorum*, genannt Città di Castello[9], Orvieto, Bagnarea, Ferentum[10], Viterbo, Orchia[11], Marta[12], Toscanella, Sovana, Roselle[13] nnd Populonia. Schon die Stellung in der Urkunde, wie die Angabe, dass sie zum longobardischen Tnszien gehören, lassen diese Städte als nenen Besitz erscheinen. Das findet denn wieder einen bestimmten Beleg in päbstlichen Briefen von 787, wonach K. Karl Sovana, Toscanella, Viterbo, Bagnarea und andere tuszische Orte geschenkt hatte, während der Pabst der Uebergabe von Populonia und Roselle entgegensah[14]; Città di Castello bezeichnet er schon 776 ausdrücklich als seine Stadt[15]; seine Lage lässt es nur in diesem Zusammenhange als isolirt erscheinen, nicht wenn wir beachten, dass anch Perugia und, als Theil der Pentapolis, Gubbio zu den Besitzungen der Kirche zählten. In dem Gebiete, welches durch die Lage dieser Orte bezeichnet wird, finden wir denn auch später überall Spnren päbstlicher Hoheit; anch in Städten, welche nicht namentlich aufgeführt sind, so 1144 zu Corneto nnd Vetralla[16], so dass doch auch hier znnächst an ein geschlossenes Gebiet zu denken sein wird. Insbesondere lässt sich gerade in den entlegeneren Theilen auch hier die päbstliche Hoheit später verfolgen. Die Grafschaft Città di Castello wird 1111 für die Kirche beansprucht[17] und die Stadt hatte noch nach dem Zinsbnche des Kämmerer Cencius von 1192 jährlich vier Pfund zu zahlen.[18] Derselbe verzeichnet nach einem alten Chartular, *papam Benedictum locasse civitatem et comitatum Suanensem — et civitatem et comitatum Rosellensem cum villis et castellis et suis pertinentiis et districto et placito et cum omni datione et reditu suo; praestat unaquaeque civitas lx. solidos*[19]; die Grafschaft Roselle wird noch 1206 von den Ildebrandeschi als päbstliches Lehen anerkannt.[20] Die Grafen Aldebrandin und Bernhardin von Calmajare tragen 1157 eine Reihe von Besitzungen in den Bisthümern Sovana, Orvieto, Chiusi und Todi dem Pabste als Lehen anf, weil sie erfahren, dass dieselben *de iure et dominio b. Petri apostoli fuisse;* 1159 verpfänden sie mehrere derselben, darunter Proceno bei Acquapendente, dem Pabste, wieder bekennend, dass *ius et proprietas* derselben der Kirche zustehe.[21] Die Stadt Orvieto, *quae per longissima retro tempora se a iurisdictione b. Petri subtraxerat*[22], gewann P. Hadrian wieder; 1158 schwuren Konsuln und Volk ihm Treue *secundum consuetudinem*

334.] **9.** *Castrum Felicitatis*; wegen der Identität vgl. Mittarelli Ann. 1a, 364. **10.** Wohl nördlich von Viterbo; vgl. Böhmer Acta 602. **11.** Südöstlich von Toscanella. **12.** Nördlich von Toscanella am See. **13.** Nördlich von Grosseto. **14.** Cod. Carolin. ep. 83. 84. 87. **15.** Cod. Carolin. ep. 60. **16.** Theiner Cod. dom. 1, 14. **17.** Cod. Udalr. ep. 266. **18.** Antiq. It. 5, 862. **19.** Antiq. It. 5, 830; es dürfte das wohl Benedikt VII, 974–993, treffen, da sogleich daranf von Bonifaz VII die Rede ist. **20.** Theiner Cod. dom. 1, 40. **21.** Antiq. It. 1, 631. 949. Eben diese hat Graf Bernhardin später an das Reich verkanft. Vgl. § 314 n. 5. **22.** Vita Hadriani, Watterich 2, 334.

aliarum civitatum d. pape, während wir aus derselben Urkunde sehen, dass auch Acqnapendente zu den Besitzungen den Kirche gerechnet wurde.[23] Dagegen ist Radicofani allerdings kein alter Besitz der Kirche, wie es auch in den ältern Privilegien nie als solcher erwähnt wird; aber 1153 wurden durch Uebereinkommen mit dem Abte von S. Salvator Rechte der Kirche auf dasselbe begründet.[24] Gerade in den frühern Zeiten K. Friedrichs I scheint in diesen Gegenden die Hoheit der Kirche ziemlich allgemein anerkannt zu sein, wie schon das Itinerar der Päbste Eugen und Hadrian andeutet, welche sich vielfach zu Sutri, Nepi, Civita Castellana, Vetralla, Viterbo, Narni und Orvieto anfhalten; nach Perugia freilich kommt keiner der Päbste dieser Zeit; wir werden schliessen dürfen, dass hier die päbstliche Hoheit ganz in Vergessenheit gerathen war.

Wir sehen demnach, dass die Angabe einer Ansdehnung des Patrimoninm von Acqnapendente und Radicofani bis Ceperano einerseits dem alten Besitze der Kirche entspricht, andererseits aber auch noch in den Verhältnissen, wie sie zunächst vor dem Ansbruche des Schisma bestanden, ihre Berechtigung findet. Allerdings wissen wir, dass oft nur der kleinste Theil jenes Gebietes thatsächlich in den Händen des Pabstes war; vieles war in den Händen der Grossen, ohne dass diese auch nur formell noch die Hoheit der Kirche anerkannt hätten; dann griff die städtische Entwicklung auch hier ein; die Päbste standen oft kaum besser, als die aus ihren Hoheitsrechten verdrängten Bischöfe Obertaliens. Aber überall finden wir doch die Ansprüche für den ganzen Umfang jenes Gebietes festgehalten, und bald hier, bald da verwirklicht. Es kann demnach von vornherein keinem Zweifel unterliegen, dass beim Frieden von Venedig die Restitution des gesammten Patrimoninm verlangt und, da die örtliche Ausdehnung der päbstlichen Ansprüche hier im wesentlichen nie bestritten zu sein scheint, auch zugestanden wurde; es bestätigt sich das durch die spätern Ereignisse, wonach nur noch auf Acquapendente und Montefiascone Ansprüche des Reichs auch ferner festgehalten zu sein scheinen, auf welche wir zurückkommen.

335. — Eher konnten sich Schwierigkeiten ergeben bezüglich der Hoheitsrechte des Reichs im Patrimonium; denn wenn auch der Pabst als Herr des ganzen Patrimoninm anerkannt wurde, so war damit nicht nothwendiger Weise verbunden, dass damit jede Hoheit des Reiches in demselben aufhörte. Von jeher lag hier ein sehr unklares Verhältniss vor, auf dessen frühere Gestaltung einzugehen unsere Zwecke nicht erfordern. Das römische Kaiserreich umfasste auch das Patrimoninm der Kirche; nach den Anschaunngen jener Zeiten stand dem Kaiser ja überall die ihm von Gott unmittelbar übertragene weltliche Gewalt zu; weiter aber konnte die Uebertragung des römischen Kaiserthums auf Herrscher, welche ohnehin schon Könige des longobardischen Italien waren, in territorialer Beziehung doch insbesondere nur die Bedeutung einer Uebertragung der weltlichen Herrschaft in den Theilen Italiens haben, welche man noch immer als Bestandtheile des römischen Reichs

23. Theiner Cod. dom. 1, 18. 24. Vgl. § 314 n. 14.

zu betrachten gewohnt war. Und wie nachdrücklich manche Kaiser die weltliche Gewalt im Kirchengebiete geübt haben, ist bekannt; wäre Rom wieder dauernd der Sitz des Kaisers geworden, so würde später wohl noch von weltlichen Besitzungen, aber nicht von staatlicher Hoheit der römischen Kirche die Rede gewesen sein. Der Umstand, dass die Kaiser Rom nur vorübergehend berührten, musste vorzüglich dahin wirken, dass die eigenthümliche Art des Erwachsens der weltlichen Gewalt der Päbste auch auf die spätere Gestaltung wesentlich nachwirkte. Der Pabst war thatsächlich im Besitze der Hoheitsrechte im Dukate von Rom; seine weltliche Stellung wurde nicht erst durch die fränkischen Herrscher geschaffen, er wurde zunächst nur in derselben belassen, und es lag nahe, dass man ihm eine ähnliche Stellung in den Gebieten zuschrieb, welche er erst den Frankenkönigen verdankte. Mochte nun auch der Hoheitssprengel des Pabstes der höchsten weltlichen Gewalt des Kaisers unterstehen, so war seine Stellung doch wesentlich von der anderer, mit Hoheitsrechten ausgestatteter Reichsbischöfe verschieden. Die Hoheit, welche diese üben, ist die Hoheit des Reichs, wie das Gut, mit dem ihre Kirchen ausgestattet sind, als Eigenthum des Reiches gilt; diese Regalien des Reichs werden ihnen durch die Investitur übertragen. Dagegen findet sich bei der römischen Kirche, der historischen Entwicklung entsprechend, die Anschauung, dass sie ihre weltliche Hoheit aus eigenem Rechte übt, nicht kraft Uebertragung durch das Reich. Diese scheint auch dem Ausdrucke *Regalia b. Petri et eius possessiones* zu Grunde zu liegen, der seit Gregor VII[1] immer häufiger angewandt wird, um die weltliche Gewalt der Kirche zu bezeichnen, während früher der Ausdruck *Terra* oder *territorium b. Petri* üblich ist. Der Ausdruck Regalien, sonst die Hoheitsrechte des Reichs, insbesondere auch die den Kirchen vom Reiche überlassenen bezeichnend, scheint hier aufgenommen zu sein, um die Hoheitsrechte der Kirche als den königlichen entsprechende zu bezeichnen. Dass der Besitz der Kirche nicht, wie der der Reichskirchen, als ein vom Reiche übertragener betrachtet wird, zeigt sich auch in dem Privileg von 1111 über den Verzicht auf die Investitur; sollen nun die Reichsbischöfe alle Regalien zurückstellen, so verspricht der König: *patrimonia et possessiones b. Petri restituet et concedet, sicut a Karolo, Lodoico, Heinrico et aliis imperatoribus factum est.* Ist der Ausdruck Regalien hier nicht angewandt, so hat das Reich wenigstens später keinen Anstand daran genommen; beim Wormser Konkordat 1122 verspricht der Kaiser, die *possessiones et regalia b. Petri* zu restituiren; wir finden den Ausdruck 1133 im Krönungsschwure Lothars und 1153 im Vertrage K. Friedrichs mit dem Pabste.[2]

Man ist dann kirchlicherseits noch weiter gegangen, hat nicht blos die weltliche Hoheit im Kirchenstaate, sondern die weltliche Hoheit überhaupt als von Christus dem h. Petrus und dessen Nachfolgern übertragen betrachtet,

---

335. — 1. Ich möchte nicht sicher behaupten, dass er nicht früher vorkommt; in nächstliegenden Hülfsmitteln finde ich ihn zuerst 1073 beim Treuschwure Richards von Capua, Greg. Reg. l. 1 ep. 21 a. 2. Mon. Germ. 4, 66. 76. 82. 92.

so dass die Rechte des Kaisers nur aus dem Rechte dieser abgeleitet seien; findet sich das im folgenden Jahrhunderte schärfer formulirt, so war doch auch schon im zwölften Rede davon, dass das Kaiserthum ein Lehen des Pabstes sei.[3] Dann war freilich noch schwerer abzusehen, wesshalb nicht auch im Patrimonium die weltliche Hoheit dem Kaiser übertragen sein sollte, zumal in jenen Zeiten nicht blos von einem Arnold von Brescia und Gesinnungsgenossen, sondern auch anderweitig, so von den Mönchen von Farfa, behauptet wurde, dass dem Pabste weltliche Gewalt nicht ziemen könne.[4] Später fühlte da P. Gregor IX das Bedürfniss einer Erklärung, wenn er spricht vom *patrimonium b. Petri, quod inter cetera imperii iura, que seculari principi tanquam defensori sacrosancta commisit ecclesia, ditioni sue in signum universalis dominii reservavit.*[5] Wollte man nun aber dem entsprechend auch zugeben, dass dem Kaiser als Herrn des Reichs keine Rechte im Patrimonium zuständen, so kam wieder ein anderes Verhältniss in Frage, die Stellung des Kaisers als Vogtes der römischen Kirche; im Vertrage K. Friedrichs mit dem Pabste 1153 ist betont, dass er als *devotus et specialis advocatus s. Romane ecclesie* die Regalien des h. Petrus vertheidigen wird. Nun war aber die Stellung eines Kirchenvogtes doch überall eine solche, welche nicht blos Pflichten auferlegte, sondern auch Rechte gewährte. Und wollte man davon auch absehen, gewisse Befugnisse mussten dem Vogte schon im Interesse der Kirche selbst auf deren Besitzungen zustehen, sollte er anders seinen Pflichten genügen können. Auf dieser Grundlage hat später K. Friedrich II die Befugnisse, welche er im Kirchenstaate anspricht, bestimmt formulirt; als Rechte, *que nos tanquam advocati, patroni et defensores ecclesie habere debemus in terra predicta,* bezeichnet er *exercitum, parlamentum, cabalcatam, forum et procurationem;* will man solche Aufzählung nicht, so genügt ihm auch, *quod serventur nobis ea omnia, que principes imperii habent in terris ecclesiarum, quarum ipsi sunt advocati.*[6]

Es lag da ein durchaus unklares Verhältniss vor. Theoretisch zeigt sich der schärfste Gegensatz der Auffassung. Fasste man hier das Kaiserthum als Lehen der Kirche, so trat dem eine Anschauung gegenüber, welche die römische Kirche einfach als Reichskirche, den Pabst als Reichsbischof behandelte, wie sie noch 1162 von Reinald von Köln aufs schärfste ausgesprochen wurde.[7] Und der ganzen Sachlage nach hatte sich auf dem Wege des Herkommens kaum eine festere Grundlage für das Mass der Befugnisse, welche der Kaiser im Patrimonium anzusprechen hatte, ausbilden können. Nur für Befugnisse, welche sich unmittelbar an die Kaiserkrönung anschlossen, wie die, auf dem Römerzuge auch von den Besitzungen der Kirche das Fodrum zu erheben, konnte von festem Herkommen die Rede sein. Aber bezüglich der dem Kaiser dauernd zustehenden Befugnisse war alles schwankend; wurde Rom nur flüchtig vom Kaiser besucht, so konnten Rechte, welche dort früher

3. Vgl. Döllinger Papstfabeln 85. 89. Höfler Kaiserthum u. Pabstthum 74. 4. Mon. Germ. 13, 570. 5. Huillard 5, 777. 6. Huillard 6, 218. 220. 7. Vgl. Watterich 2, 530. 533.

dem Reiche zweifellos zustanden, in Vergessenheit gerathen; und wieder konnte dann ein Kaiser, der den dortigen Verhältnissen näher trat, aus seiner kaiserlicheu Gewalt Rechte als selbstverständlich herleiten, welche thatsächlich früher nicht geübt waren.

Insbesondere konnte zur Zeit K. Friedrichs I von festem Herkommen da kaum die Rede sein. Dem Streben des Kaisers, wie sonst in Italien, auch hier die Rechte des Reichs wiederherznstellen, kam da zweifellos im Lande selbst vielfach ein Streben entgegen, durch engeren Anschluss an das Reich eine Stütze, sei es gegen den Pabst, sei es gegen die Ansprüche der Stadt Rom zu gewinnen. Und war da vielfach von thatsächlichem Besitze des Pabstes gar nicht mehr die Rede, so mochte der Kaiser in alten Ansprüchen desselben eben so wenig einen Grund sehen, hier von Herstellung der Hoheit des Reiches abzulassen, als in Oberitalien, wo die von ihm beanspruchten Regalien ja gleichfalls nicht thatsächlich, wohl aber nach den alten Privilegien den Bischöfen zustanden. Er mag kaum daran gedacht haben, dass er die Rechte der Kirche verletze, als er 1155 den ihm von Tivoli selbst angebotenen Treuschwur entgegennahm; er gab dann deu Forderungen des Pabstes auf Restitution nach, entband die Stadt vom Treuschwure, aber freilich *salvo in omnibus iure imperiali.*[8] Anch einzelne Grosse mag er damals in Treue genommen haben; knrz nach der Kaiserkrönung verspricht Jonathas von Tusculum als Vasall dem Pabste Treue gegen Jedermann, *excepto contra imperatorem.*[9] Später beim Steigen der Spannung mit dem Pabste handelte es sich insbesondere anch um diese Verhältnisse. P. Hadrian behauptete: *Nuncios ad urbem ignorante apostolico ab imperatore non esse mittendos, cum omnis magistratus inibi b. Petri sit cum universis regalibus.* Es scheint kaum, dass man am kaiserlichen Hofe noch gewusst hat, dass gerade in dieser Beziehung den Kaisern früher die bestimmtesten Rechte zu Rom zugestanden hatten; denn der Kaiser verweist nicht darauf, sondern auf einen ganz allgemeinen Gesichtspunkt: *Haec res, fateor, magna est et gravis graviorique et maturiori egens consilio; nam cum divina ordinatione ego Romanus imperator et dicar et sim, speciem tantum dominantis effingo et inane utique porto nomen ac sine re, si urbis Romae de manu nostra potestas fuerit excussa.*[10] In einem ihm zugelegten Schreiben dieser Zeit hebt er dann hervor, dass alle weltliche Hoheit der Kirche vom Kaiser rühre, dass erst Silvester von Konstantin Regalien erhalten habe: *et quicquid hodie papatus vester regale habere dinoscitur, largitione principum optinet.*[11]

Nach dem Ausbruche des Schisma scheint dann der Kaiser, ohne weitere Rücksicht auf die Rechte seiner Gegenpäbste zu nehmen, sich einfach als Herrn Roms und des Patrimonium betrachtet zu haben. Der grösste Theil desselben war in seinen Händen; insbesondere scheint der für das Reich wich-

335.] **8.** Vita Hadriani, Watterich 2, 331; Theiner Cod. dom. 1, 17; vgl Innoc. Reg. Imp. ep. 29, wo dem Vorgange doch wohl ein übertriebenes Gewicht beigelegt wird. **9.** Theiner Cod. dom. 1, 16. **10.** Ragewin l. 2 c. 30, Mon. Germ. 20, 461. 462. **11.** Sigeb. Contin. Aquicinct., Mon. Germ. 8, 408. Diese Briefe, wenn auch gleichzeitig, dürften doch fingirt sein.

tigste Theil, das römische Tuszien, ziemlich ununterbrochen ihm und seinen Legaten gehorcht zu haben.[12] Als er 1167 Rom in seiner Gewalt hatte, geschieht der weltlichen Rechte des anwesenden Gegenpabstes, der ganz auf kirchliche Verrichtungen beschränkt erscheint, keine Erwähnung. Der Kaiser behandelt Rom als eine Stadt des Reichs, der er die Selbstverwaltung belässt, aber nicht mehr durch freigewählte Behörden; er bestätigt zwar den Senat im damaligen Zustande, aber so, *ut senatus per eum ordinetur et ei subiectus fiat;* die Römer müssen ihm den Treuschwur leisten und sich zur Vertheidigung der Rechte des Reichs in und ausserhalb der Stadt verpflichten.[13]

336. — Ich glaube nun kaum zu irren, wenn ich annehme, dass der Kaiser beim Frieden 1177 anerkannte, dass die staatliche Hoheit im Patrimonium dem Pabste zu eigenem Rechte zustehe, dass der Kaiser als solcher dort im allgemeinen keine Herrscherrechte habe, sondern nur einzelne Befugnisse, welche ihm bei der Kaiserkrönung oder wenn er als Vogt von der Kirche gerufen in das Land kam, nach altem Herkommen zustanden. Allerdings ist uns darüber Bestimmteres nicht gemeldet; aber es scheint mir in dieser Beziehung doch durchaus bezeichnend, dass der Kaiser im Frieden ausdrücklich auf die Präfektur von Rom verzichtet. Denn es handelt sich gerade da um ein kaiserliches Recht, welches auch im Herkommen bestimmtere Begründung fand und in welchem sich noch vorzugsweise die Anschauung dauernder kaiserlicher Gewalt zu Rom ausprägte. Bekannt ist die Angabe des Gerhoch von Reichersberg: *Grandiora urbis et orbis negotia — spectant ad Romanum ponticificem itemque ad Romanum imperatorem sive illius vicarium, urbis prefectum, qui de sua dignitate respicit utrumque, videlicet d. papam, cui facit hominium, et d. imperatorem, a quo accipit suae potestatis insignia, scilicet exertum gladium; sicut enim hi, quorum interest exercitum campo ductare, congrue investiuntur per vexillum, sic non indecenter ex longo usu praefectus urbis ab imperatoribus cognoscitur investitus per gladium contra malefactores urbis exertum.*[1] Der Präfekt würde danach allerdings nicht ein ausschliesslich kaiserlicher Beamter sein; es würde da ein ähnliches Verhältniss vorliegen, wie bei dem von einem Bischofe bestellten Richter, der dann noch vom Könige die Befugnisse eines Königsboten[2] oder in Deutschland den Königsbann zu erhalten hatte, auch als das bei Laienfürsten schon abgekommen war, so dass darin nicht blos die Anschauung des Ausgehens aller Gerichtsbarkeit vom Kaiser einen Ausdruck fand, sondern auch die, dass der Kirche eine auch nur mittelbare Betheiligung an der Blutgerichtsbarkeit nicht zieme.[3] Noch 1244 glaubte K. Friedrich klagen zu

---

12. Vgl. § 314. 13. Annal. Colon. Mon. Germ. 17, 781.

336. — 1. Baluzii Miscellanea 5, 64. Das Schwert führt der Präfekt noch auf spätern Siegeln, als Wappen einen Adler, vgl. Gregorovius 5, 22. Von Heinrich V heisst es in den Ann. Romani, Mon. Germ. 7, 477: *praefecturam per aquilam confirmavit.* 2. Vgl. § 224 n. 2. 3. Dafür, dass auch andere weltliche Richter im Patrimonium, insbesondere die Grafen, den Bann vom Könige erhielten, finde ich kein Zeugniss; vielleicht hatte ihnen der Präfekt denselben zu leihen, der ja auch sonst noch später gewisse königliche Reservatrechte übte; vgl. § 265 n. 14. Der Graf der Sabina sagt 1104, *quondam se comitatum Sa-*

dürfen, dass der Pabst ihm den Präfekten abwendig gemacht habe, *qui omni tempore imperii fuit et dignitatem ab imperio recepit et de quo nunquam questio fuit per ecclesiam nobis relata.*[4]

K. Friedrich I hat, wohl im J. 1167, Johann, den Sohn des früheren Präfekten Peter, eingesetzt, da es von ihm kurz nachher heisst: *qui a Frederico Urbis prefectus factus fuerat.*[5] Dass bei den Friedensverhandlungen die Verhältnisse der Präfektur vorzugsweise in Frage kamen, dürfen wir aus der ausdrücklichen Anführung im Frieden schliessen. Da nur von einer Restitution die Rede ist, würde allerdings denkbar sein, dass die Leihung des Blutbannes auch weiterhin dem Kaiser noch zugestanden habe. Aber einmal fehlt doch jeder Vorbehalt; andererseits ist es fraglich, ob man da überhaupt noch schärfer unterschieden habe; es scheint auch später die Frage einfach die zu sein, ob der Präfekt vom Pabste oder vom Kaiser zu belehnen ist.[6] Und hat der Kaiser da seinen Ansprüchen entsagt, so scheint mir darin doch eine Anerkennung zu liegen, dass er von der Anschauung abliess, es stehe ihm als Kaiser auch im Patrimonium die höchste weltliche Gewalt zu.

337. — So weit wir das irgend beurtheilen können, hat der Kaiser nach dem Frieden die Restitution des Patrimonium in aufrichtigster Weise ausgeführt. Es galt da nicht blos, dem eigenen Besitze zu entsagen; es musste unmittelbar eingegriffen werden, um dem Pabste zum Besitze zu verhelfen; und auch da scheint der Kaiser durchaus das Seinige gethan zu haben. Zur Durchführung der Restitution der Regalien und Besitzungen der Kirche bestimmte er den Erzbischof Christian von Mainz, *praecipiens ei sub obtentu gratiae suae, ut restitutionem ipsam infra tres menses cum integritate perficeret.* Boten des Pabstes begleiteten ihn in das römische Gebiet *pro restauratione regalium, que imperator invaserat, recipienda.* Unter seinem Schutze zog der Pabst zu Rom ein, er zog für den Pabst gegen Albano, nahm zu Viterbo den Treuschwur für den Pabst entgegen. Der Kaiser erklärte den Gegenpabst und dessen Anhänger dem Reichsbanne verfallen, wenn sie dem Pabste nicht gehorchten. Den Friedensbestimmungen entsprechend unterwarf sich endlich auch der Präfekt dem Pabste und *confirmata sibi prefectura eius homo devenit.*[1] Christian hat dann noch später für die Aufrechthaltung der päbstlichen Hoheit gekämpft[2]; und nach seinem Tode scheint 1184 Bertold von Kunigsberg gesandt zu sein, um die päbstliche Herrschaft gegen die Römer zu stützen.[3] Wir haben keinerlei Grund zu der Annahme, dass der Kaiser bezüglich des Patrimonium seinen Verpflichtungen nicht vollkommen

---

336. *binensem ab imperatore accepisse*, wie auch 1121 erwähnt wird, dass er dem Kaiser *fidelitatem fecerat*; Hist. Farf. Mon. Germ. 13, 567. 580. 580. Die Verhältnisse zur Zeit K. Heinrichs IV und V werden einen Schluss auf den regelmässigen Zustand kaum gestatten: dass im allgemeinen die Grafengewalt, wenn auch vielleicht abgesehen vom Banne, im Patrimonium vom Pabste verliehen wurde, wird nach häufigen Erwähnungen, insbesondere bei Cencius camerarius, nicht zu bezweifeln sein. **4.** Huillard 6, 219. **5.** Theiner Cod. dom. 1, 20. **6.** Vgl. Gesta Innoc. c. 8.

337. — **1.** Vita Alexandri, Watterich 2, 446. 447. Romuald. Salernit. Mon. Germ. 19, 459. **2.** Vgl. Varrentrapp Christian 97. **3.** Vgl. § 279 n. 13.

nachgekommen wäre[4]; nur freilich, worauf wir zurückkommen, dass bezüglich einzelner Besitzungen schwer zu entscheiden sein mochte, ob sie dem Reiche oder der Kirche zukämen.

In welchem Umfange das Patrimonium vom Pabste beansprucht und ihm restituirt wurde, ist nicht unmittelbar gemeldet; aber die spätern Nachrichten lassen mit Sicherheit darauf schliessen. Als das Verhältniss zum Pabste schon ein sehr gespanntes war, schickte der Kaiser den K. Heinrich zum Süden, um das Patrimonium zu schützen, wie wenigstens der Kaiser behauptete und zunächst auch noch wirklich in der Absicht gelegen haben mag. Da beklagte sich nun aber der Pabst schon am 18. Juni beim Kaiser, dass der König *a civitatibus et aliis locis, que nostre iurisdictionis existunt, Narnia videlicet, Viterbio, Perusio et quibusdam aliis fodrum et alia indebita servitia exigat.*[5] Das stimmt durchaus zu unsern frühern Ausführungen, nach welchen auch noch Perugia und Narni von altersher zum Patrimonium gehörten; und es scheint das auch vom Reiche nicht bestritten, da der Pabst sich gewiss anders ausgedrückt hätte, wenn der König die Städte selbst beansprucht hätte; es handelt sich da wohl um Leistungen, welche jedenfalls dem Kaiser beim Römerzuge zustanden, von denen es aber schon zur Zeit P. Hadrians bestritten war, ob sie auch sonst dem Kaiser gebührten; das Fodrum scheint der Kaiser noch 1184 von allen Besitzungen der Kirche anzusprechen.[6] Inzwischen war es in Folge der Weihe Folmars von Trier zum offenen Bruche gekommen und der Kaiser schickte dem Könige den Befehl nach Tuszien, *ut iniuriam imperio illatam vindicare non ommitteret.* Schon am 24. Juni belagerte der König die päbstliche Stadt Orvieto; im Lande selbst überall Unterstützung findend, drang er bis zur apulischen Gränze vor; in einem Monat war der ganze Feldzug vollendet.[7] Dabei handelte es sich nicht um einen blossen Verwüstungszug, sondern um dauernde Besitznahme; der Kaiser hielt sich offenbar an seine frühern Versprechungen wegen Verletzung der Rechte des Reichs nicht mehr gebunden. Ein grosser Theil des Patrimonium blieb für den König besetzt, welcher jetzt auch gewiss wieder den Präfekten von Rom, der überaus häufig an seinem Hofe ist, für das Reich in Pflicht nahm[8], dann in der nächsten Zeit die Grafschaft Sutri einem seiner römischen Anhänger verlieh, weiter auch einen die Hoheit des Reichs anerkennenden Vertrag mit Perugia schloss[9], welches, wenn auch thatsächlich unabhängig, doch nach dem erwähnten päbstlichen Schreiben bisher dem Namen nach als päbstlich anerkannt sein mochte.

Als es im Frühjahre 1189 endlich wieder zum Frieden mit der Kirche kam, erheischten auch diese Verhältnisse eine Ausgleichung. K. Heinrich stellte die Restitutionsurkunde Apr. 3 zu Strassburg aus und schickte Boten, um die Kirche in Besitz zu setzen. Diese zweite Restitution bezieht sich

4. Spricht K. Heinrich 1186, Böhmer Acta 158, von den Rechten, welche der Kaiser oder dessen Boten *a retroactis triginta annis* zu Sutri übten, so dürfte daraus doch kaum zu schliessen sein, dass dieser Besitz ein ununterbrochener war. 5. Watterich 2, 679. 6. Roul. de Cluny 56. 7. Vgl. Scheffer 91. Toeche 60. 8. Vgl. Gesta Innoc. c. 8. 9. Böhmer Acta 158. 155.

auf Terracina, Tusculanum und Tivoli, dann auf Viterbo, Corneto, Vetralla, Orte, Narni, Amelia und Orvieto; weiter überhaupt auf alle Städte, Burgen und Grosse *per Romaniam vel Campaniam*, welche dem Könige nach dem Tode des Pabstes Lucius Treue schwuren. Ist Perugia nicht genannt, so mag sich das daraus erklären, dass dasselbe nicht für das Reich besetzt war, von thatsächlicher päbstlicher Hoheit dort auch wohl schon lange nicht mehr die Rede war; auch von Todi finde ich aus dieser Zeit kein bestimmtes Zeugniss, dass es noch als päbstlich betrachtet wurde. Dagegen zeigt insbesondere die Anführung von Narni, Amelia und Orvieto, dass nach dieser Seite hin das Patrimonium nach dem Frieden von Venedig doch wesentlich in dem Umfange restituirt sein muss, den wir früher auf Grundlage der Urkunde K. Ludwigs als althergebrachten zu erweisen suchten. Denn es ist ausdrücklich gesagt, dass alles so restituirt werden solle, wie P. Lucius es besessen habe. Aber die Restitution scheint doch eine weniger vorbehaltlose zu sein, als es die nach dem Frieden von Venedig erfolgte allem Anscheine nach gewesen sein wird. Ueberall wird betont, dass sie nur erfolge *quoad possessionem, salvo iure imperii tam de proprietate, quam de possessione;* werden alle, die dem Könige nach dem Tode des P. Lucius Treue schwuren, ihres Eides entbunden und bei Strafe des königlichen Bannes verpflichtet, dem Pabste zu schwören, so ist daran ein Vorbehalt geknüpft bezüglich derer, welche schon früher dem Kaiser oder dem Könige verpflichtet waren; und bei Tivoli wird nur restituirt *omne ius, si quod papa Lucius habuit*, und es werden hier nicht blos die etwaigen Rechte des Reiches auf Besitz und Eigenthum vorbehalten, sondern auch der Treuschwur, welchen die von Tivoli dem Kaiser und dem Könige geleistet hatten.[10]

Dabei wird nun zu beachten sein, dass, wenn das Patrimonium auch als ein im wesentlichen geschlossener Hoheitssprengel betrachtet wurde, das doch keineswegs ausschloss, dass es Besitzungen des Reichs im Patrimonium gab, dass dieses hier Güter und Vasallen haben konnte, wie solche ja auch die Kirche in den Ländern des Reichs hatte. So galt die Abtei Farfa in der Sabina von altersher als Reichsgut; 1159 sass Otto von Wittelsbach dort *velut in imperiali camera* zu Gerichte[11]; 1185 nahm der Kaiser sie in seinen Schutz, sprach sie frei von allen Leistungen an die Römer und von deren Gerichtsbarkeit und kassirte das darüber von den Römern gefertigte Privileg.[12] Mancher Grosse mochte sein Eigen dem Reiche zu Lehen aufgetragen haben; wussten die Päbste ihren Besitz nur sehr ungenügend zu behaupten, kam vieles durch sie selbst in fremde Hände, so konnte auch manches ursprüngliche Kirchengut an das Reich gekommen sein, ohne dass dessen Besitz ohne weiteres als ein unrechtmässiger zu bezeichnen gewesen wäre. Kirchlicherseits scheint allerdings wohl die Auffassung geltend gemacht zu

---

337.] **10.** Nach vollständigerm Auszuge der Urk. Stumpf Reg. n. 4640. Er restituirt weiter dem Kardinal Jacinthus *Petromarium et Cincellam;* dann dem Bischofe von Massa, was ihm genommen. Letzteres scheint nicht ausgeführt, da derselbe erst 1194 auf Spruch des Hofgerichtes in Besitz von Massa gesetzt wurde, Antiq. It. 2, 503. **11.** Margarin 2, 178. **12.** Stumpf Reg. n. 4404.

sein, dass im ganzen Patrimonium das Grundeigenthum der Kirche zustehe. So wurde 1105 bei einem Rechtsstreite gegen Farfa geltend gemacht, gemäss der Schenkung Konstantins gehöre Italien und der Okzident so dem Pabste, *ut nemo privatorum nec alicuius persona dignitatis in prefatis locis sibi aliquid vindicare valeat proprietatis.* Worauf dann freilich erwiedert werden konnte, *si omne Sabinense territorium patrimonii predicti fore censetur, ubi sunt iura reliquarum ecclesiarum? ubi hereditates comitum et illustrium virorum; ubi etiam rei publicae vel privatorum? et si sua sunt omnia, quare antiqui pontifices vel moderni aut gratis accipiunt proprietates aut emunt potius res et possessiones terrarum sibi largientium virorum?*[13] Eine ähnliche Anschauung begegnet uns beim Kämmerer Cencius 1192, wenn er Farfa für Eigen des h. Petrus erklärt, weil es *in eius patrimonio et territorio* gelegen sei.[14] Scheint dieser Gesichtspunkt auch bei Verkäufen und Lehensauftragungen an den Pabst zuweilen in so weit zur Geltung gebracht, als bemerkt ist, dass die betreffenden Güter ohnehin dem h. Petrus gehörten, während ein spezielles Eigenthumsrecht der Kirche kaum wahrscheinlich ist, so ist doch bei den meisten Erwerbungen, welche die Päbste in dieser Zeit von den Grossen des Patrimonium machen, von einem solchen Verhältnisse gar nicht die Rede[15]; das Veräusserte erscheint grossentheils einfach als Erbe und Eigen des Veräusserers; eine Beschränkung seines Veräusserungsrechtes tritt nicht hervor; es ist nicht abzusehen, wesshalb er sein Eigen nicht auch an das Reich veräussern oder demselben als Lehen auftragen mochte.

338. — Das dürfte insbesondere im Auge zu halten sein bezüglich der in der nächstfolgenden Zeit immer in den Vordergrund tretenden Verhältnisse des tuszischen Patrimonium. Gewiss werden schon in früherer Zeit bei der Schwäche der päbstlichen Herrschaft die Herzoge und Markgrafen von Tuszien ihre Gewalt vielfach weiter im Süden ausgedehnt haben; so sitzt 1014 Herzog Rainer zu Corneto zu Gerichte[1]; es können sich da herkömmlich manche markgräfliche Rechte ausgebildet haben, die dann später dem Reiche zu Gute kamen. Ist die Angabe in einem Schreiben Eberhards von Bamberg über die Forderungen des P. Hadrian 1159 genau, wonach er vom Kaiser auch den Zins *totius terrae, quae ab Aquapendente est usque Romam* verlangt[2], so muss das Reich schon vor dem Ausbruche des Schisma dort bedeutendern Besitz gehabt haben; die Stelle würde sonst unverständlich sein, da dieses Gebiet im allgemeinen damals nicht in Händen des Reiches war. Dann aber war dasselbe bis zum Frieden von Venedig sechszehn Jahre lang in anscheinend fast ununterbrochenem Besitze des Reichs; es lag damals zweifellos in der Absicht, es dauernd für das Reich zu behaupten; später war es dann wieder drei Jahre lang in der Gewalt K. Heinrichs. Die Erinnerung, dass dieses Gebiet so lange dem Reiche unterstanden hatte, musste auch später nachwirken. Dann aber wird das Reich dort zweifellos vieles als Eigen

---

13. Hist. Farf., Mon. Germ. 13, 569. 572. 14. Antiq. It. 5, 828. 15. Vgl. Theiner Cod. dom 1, 15 ff.

338. — 1. Script. It. 2b, 525. 2. Ragewin. l. 4 c. 30. Mon. Germ. 20, 462.

oder Lehen ausdrücklich erworben haben, wenn es auch erklärlich ist, dass sich da nur Einzelnes genauer nachweisen lässt.[3] Es müssen da eine Menge Rechtsansprüche des Reichs sich gebildet haben, die nicht ohne weiters beseitigt waren, auch wenn man sich darüber einigte, dass die Kirche überall zu restituiren war, wo sie ausser Besitz gesetzt wurde; der Besitz des Reichs wird sich da auf vieles erstreckt haben, was vorher gar nicht in Händen der Kirche gewesen war. In wie weit diese Verhältnisse nach dem Frieden von Venedig Schwierigkeiten boten, ist uns nicht genauer bekannt; die Restitution des Gebietes um Montefiascone nnd Acquapendente ist jedenfalls unwahrscheinlich; gerade auch auf dieses würde es passen, wenn 1184 der Kaiser vorschlägt, dass nach dem Zeugnisse bejahrter Nachbarn das Gut der Kirche und das des Reichs zu scheiden und weiter in beiderseitigem Interesse ein Austausch vorzunehmen sei.[4] Es war daher wohl auch keine blosse Form, wenn der König 1189 bei dem, was er restituirte, die Rechte des Reiches vorbehielt, während zugleich manches, was gewiss für das Reich besetzt war und seiner Lage nach doch ausdrücklich zu nennen gewesen wäre, wie Acquapendente und Montefiascone, in der Restitutionsurkunde nicht erwähnt wird. Wünschte man damals auch allseitig den Frieden, so war doch der Pabst, der seine Hoheit über die Stadt Rom nur gegen bedeutende Konzessionen herstellen konnte[5], dessen Herrschaft im Patrimonium wesentlich vom guten Willen des Reichs, sie aufrecht zu erhalten, abhing, nicht in der Lage, auch da den Besitz zu fordern, wo dem Reiche bestimmtere Ansprüche zur Seite stehen mochten.

Es scheint, dass der durch die Restitution von 1189 geschaffene Zustand von K. Heinrich selbst auch später geachtet ist, dass die angeblichen Uebergriffe K. Heinrichs in dieser Richtnng zu verneinen oder doch sehr zu beschränken sind. Wenn er vor der Kaiserkrönung 1191 Tusculanum dem Pabste überlieferte, so entsprach das nur jenem Abkommen. Heinrich, mit den weitgreifendsten Planen beschäftigt, lag gewiss nichts ferner, als wegen einzelner Besitzungen im Patrimonium den Frieden mit der Kirche zu gefährden. Allerdings war dieser Frieden später dem Bruche sehr nahe. Aber aus den uns jetzt ziemlich genau bekannten Verhandlungen mit dem Pabste ergibt sich nirgends, dass dem Kaiser selbst Uebergriffe im Patrimonium zur Last gelegt werden.[6] Und wenn P. Innocenz in seiner Deliberatio von solchen spricht, so ergibt sich leicht, dass damit nnr der Zug von 1186 gemeint ist, dass er bestimmtere Anklagen gegen den Kaiser in dieser Richtung nicht zu erheben weiss.[7] Der Präfekt von Rom scheint allerdings gegen die Bestimmnng des Friedens Vasall des Kaisers geblieben zu sein, da es bei Investitur desselben durch den Pabst 1198 heisst: *qui usque ad id tempus iuramento fidelitatis imperatori fuerat obligatus et ab eo praefecturae tenebat honorem.*[8] Da derselbe Präfekt Peter schon 1186 im Amte war, handelt es sich da wenigstens um keinen neuern Uebergriff; bei der Restitution von 1189

338.] 3. Vgl. § 314 n. 5. 4. Roul. de Cluny 56. 5. Theiner Cod. dom. 1. 24. 6. Vgl. Toeche 428 ff. 7. Innoc. Reg. imp. ep. 29. 8. Gesta Innoc. c. 8.

sind Gegenkonzessionen des Pabstes nicht gerade unwahrscheinlich, bei welchen die Präfektur dem Reiche wieder überlassen sein mag; und war das nicht der Fall, so handelte es sich wohl mehr nm eine Weigerung des Präfekten, sich dem Pabste zu verpflichten, als um eine Weigerung des Kaisers, ihn des Treueides zu entlassen. Wenigstens findet sich keine Spnr, dass aus diesem Verhältnisse eine Klage gegen den Kaiser abgeleitet worden wäre.

Dem entgegen wird in nenern Darstellungen allerdings durchweg angegeben, der Kaiser habe zur Zeit seines Todes das Patrimonium bis zu den Thoren Roms besetzt gehalten.[9] Den Halt dafür gibt die Angabe der Gesta Innocentii, dass es bei der Thronbesteigung des Pabstes schlecht um die Kirche bestellt gewesen sei, *pro eo, quod a tempore Benedicti Carissimi senatum Urbis perdiderat, et idem Benedictus, seipsum faciens senatorem, subtraxerat illi Maritimam et Sabiniam, suos iustitiarios in illis constituens, Henricus autem imperator occupaverat totum regnum Siciliae, totumque patrimonium ecclesiae usque ad portas Urbis, praeter solam Campaniam, in qua tamen plus timebatur ipse, quam papa.* Aber schon die Stelle selbst nöthigt zu einer starken Einschränknng jener Angabe. Von den Landschaften des Kirchenstaates ist danach nicht blos Campanien in den Händen des Pabstes, sondern auch von der Sabina nnd Maritima wird ausdrücklich angegeben, dass es der Senator der Stadt, also nicht der Kaiser war, der sie der Kirche vorenthielt. Es bleibt also nur die vierte Landschaft, Tuszien. Aber anch da ist das, was die Stelle vom Kaiser unmittelbar behauptet, sicher auf seinen Bruder, Herzog Philipp von Tuszien, zu beziehen, von welchem P. Innocenz ausdrücklich sagt: *Olim enim patrimonium ecclesiae sibi usurpare contendens, ducem Tusciae et Campaniae se scribebat, asserens quod usque ad portas Urbis acceperat potestatem et etiam illa pars Urbis, quae Transtiberim dicitur, eius erat iurisdictioni concessa.*[10] Es ist möglich, dass Philipp im Uebermuthe eine solche Aeusserung fallen liess; dass er sich Herzog von Campanien schrieb, wird durch seine Urkunden nicht bestätigt; jedenfalls ist es Uebertreibung, wenn in der Stelle der Gesta behauptet wird, das tuszische Patrimonium sei bis zu den Thoren Roms okkupirt gewesen. Von Uebergriffen Philipps im Patrimonium wissen wir auch sonst; sie werden in den Klagen des Pabstes beim Kaiser besonders betont und der Pabst hat Philipp desshalb exkommunizirt.[11] Aber gewiss war nicht ganz Tuszien von ihm besetzt. Perugia hat er allerdings unterworfen;

---

9. Se bei Abel, Sngenheim, Gregorovins; Teeche 426 fasst die Stelle Gesta Innoc. c. 8 anders, überträgt aber nun alles, was vom Kaiser gesagt ist, anf Philipp. **10.** Innoc. Reg. imp. l. 1 ep. 29. **11.** Die Frage, ob Philipp wirklich exkommunizirt wurde, hat zuletzt Toeche 434 erörtert, ehne aber zwei gewichtige Stellen zu berücksichtigen, Innoc. Ep. l. 1 ep. 25, in welcher der Bischof von Sntri 1198 Feb. 18 (das Datum hat Bussl Viterbo 104) mit der Lösung beauftragt wird, dann Reg. imp. ep. 29, we nähere Angaben über die Lösung selbst. Nahe läge die Annahme, dass der Pabst den Schritt erst nach dem Tode des Kaisers wagte; die Worte, *cum in Tuscia moraretur*, passen anch 1197 Okt.; und damit würden die aus den Briefen des Kaisers sich ergebenden Schwierigkeiten entfallen. Nur würde dem entgegenstehen, dass nach Gesta Innoc. c. 22 die Exkommunikation noch dem Kaiser selbst angezeigt sein sell.

aber da war die Kirche auch vorher nicht im Besitze. Als das, was Philipp der Kirche entrissen, wird 1196 Juli nur Vetralla unter Umständen genannt, aus denen sich schliessen lässt, dass er wenigstens damals von den 1189 der Kirche restituirten bedeutendern Orten kaum mehr in Händen gehabt haben kann; und der Kaiser versprach, falls sein Bruder Unrecht habe, Vetralla zu restituiren.[12] Da Philipp dann bis zum Tode des Kaisers überhaupt nicht mehr in Tuszien war, wird er sich später kaum mehr angeeignet haben. Damit stimmt durchaus eine Nachricht des Roger von Hoveden, wonach der Theil Tusziens, welcher der Kirche vorenthalten war und nach dem Tode des Kaisers wieder an den Pabst kam, nur Montefiascone, Acquapendente und Radicofani umfasste[13]; ebenso der Bericht über die Rekuperationen des P. Innocenz, welcher ausser diesen nur noch Toscanella nennt.[14] Demnach scheint sogar Vetralla wirklich restituirt zn sein. Es handelt sich offenbar vorzugsweise nur um das Gränzgebiet, welches auch früher nicht restituirt scheint; von da aus wird sich dann Philipp weitere Uebergriffe erlaubt, aber gewiss nicht das ganze tuszische Patrimonium besetzt haben.

Was demnach den Zustand beim Tode des Kaisers betrifft, so stand bezüglich des Patrimonium die Sache so, dass sich auf Grund des Friedens immerhin behaupten liess, dass ein Theil vom tuszischen Patrimonium der Kirche gewaltsam vorenthalten war, aber doch vorzugsweise nur der Theil, in welchem gewiss auch manche Rechtsansprüche des Reichs bestanden; dass weiter, wenn da nicht etwa andere Abmachungen eingetreten waren, die Präfektur von Rom gegen den Frieden vom Kaiser verliehen war.

339. — Wir haben uns bisher auf das Patrimonium im engern Sinne beschränkt, obwohl die im Frieden von Venedig bedungene Restitution der Regalien und Besitzungen des h. Petrus sich recht wohl auch auf andere Gebiete beziehen könnte. Aber es scheint mir zweifellos, dass die Kirche damals, wenn sie auch noch manche Einzelbesitzungen in verschiedenen Theilen des Reichs beansprechen mochte, keine weitere Forderung auf irgend ein grösseres Hoheitsgebiet erhoben hat. Es kann das befremden gegenüber der Thatsache, dass in früheren Zeiten solche ausgedehntere Rechte der Kirche bestanden; aber es lässt sich da durchweg auch nachweisen, dass diese schon seit langer Zeit keine Ansprüche mehr auf dieselben erhob.

Der Exarchat wurde als ein den Longobarden wieder genommener Theil des Römerreiches von Pipin der Kirche übergeben, ihr von späteren Herrschern bestätigt. Die Beachtung der Hoheit der Kirche lässt sich denn auch noch später verfolgen. Freilich wurde dieselbe anch hier keineswegs so

---

338. | **12.** Roul. de Cluny 72. Von Civita Castellana wissen wir, dass es 1195 nach Lösung einer Verpfändung wieder an den Pabst kam; Antiq. It. 5, 845. **13.** Watterich 2, 747; er nennt ausserdem noch *Sancta Crispina* und *Saint-Clere*, welche ich nicht zu bestimmen weiss. **14.** Gesta Innoc. c. 12. 14. Auch sonst haben wir in diesen Gegenden nur Nachrichten über den Wiedererwerb von Montefiascone, welches K. Friedrich von Sizilien 1199 ausdrücklich des ihm geleisteten Treueides entband, Theiner Cod. dom. 1, 31; auch in dem angeblichen Testamente K. Heinrichs, Mon. Germ. 4 b, 185, wird nur dieses besonders hervorgehoben.

aufgefasst, als sei die Romagna desshalb der kaiserlichen Hoheit entzogen; sie erscheint durchaus als Reichsland, die Gewalt des Kaisers und seiner Boten dort nicht geringer, als in irgend einem andern Theile des Reichs. Aber neben den Boten des Kaisers werden wohl auch noch Boten des Pabstes erwähnt; und zu Ravenna sitzt in sonst ungewöhnlicher Weise der Pabst mit dem Kaiser dem Gerichte vor. Zuletzt, so weit ich sehe, 1001[1]; weiterhin finden sich keine solche Zeugnisse für Uebung der päbstlichen Hoheitsrechte mehr.

Es ist bekannt, dass schon in den Tagen Karls des Grossen der Erzbischof von Ravenna Ansprüche auf den Exarchat erhob. Drang er damals nicht durch, so erlangte er später nach und nach die Hoheit über den ganzen Exarchat. Manches mag er usurpirt haben; von manchem wissen wir, dass es ihm ausdrücklich vom Pabste überlassen war; so nach päbstlicher Urkunde von 998 die Gewalt über die Stadt Ravenna, die Grafschaft Comacchio und andere Hoheitsrechte.[2] Aber es scheint der Erzbischof seine Hoheit gar nicht einmal vorzugsweise auf die Rechte der römischen Kirche zurückzuführen; es ist das Reich, von welchem ihm wenigstens seit dem Ende des zehnten Jahrhunderts die Grafschaften, die er noch nicht besass, verliehen wurden.[3]

Es scheint nicht, dass die römische Kirche dagegen irgend Einsprache erhoben hätte. Um so auffallender ist es, wenn P. Gregor VII 1073, kurz nach dem Beginne seines Pontifikats, den Grafen von Imola auffordert, die von Imola zu schützen, weil der Erzbischof von Ravenna dieselben *contra honorem s. Petri, cui fidelitatem iuravere*, seiner Herrschaft unterwerfen und zum Treuschwur zwingen wolle.[4] Gerade die Grafschaft Imola scheint zu den frühesten Erwerbungen des Erzbischofs zu gehören. Aber es stimmt das zu andern Versuchen Gregors, ohne Rücksicht auf die zwischenliegende Entwicklung auf ehemalige Rechte der Kirche zurückzugreifen. Weiterhin scheint die Hoheit des Erzbischofs von den Päbsten nie mehr bestritten; nur dass vereinzelt das Zurückgehen ihres Rechtes auf das der römischen Kirche betont wird. In der Restitutionsurkunde nach Beendigung des Schisma 1118 wird vom Pabste einfach der *Ducatus Ravenne* bestätigt, ohne Erwähnung eines Rechtes der Kirche[5]; bestimmter bestätigt er 1125 dem Erzbischofe *Exarchatum Ravennae, qui Romanae ecclesiae iuris est.*[6] Unmittelbar nach dem Frieden von Venedig wird dann vom Pabste Exarchat und Dukat von Ravenna in unumwundenster Weise als von seinen Vorgängern den Erzbischöfen verliehen und bestätigt anerkannt.[7] Danach konnte natürlich nicht davon die Rede sein, dass der Exarchat zu den vom Kaiser der Kirche zu restituirenden Regalien und Besitzungen gehöre; und es fehlt denn auch jeder Haltpunkt dafür, dass die Kirche vor dem Tode K. Heinrichs irgendwelchen Anspruch auf denselben erhoben hätte.

Wurde der Exarchat im allgemeinen auch von den Päbsten als den Erzbischöfen von Ravenna zustehend betrachtet, so schloss das nicht aus, dass

339. — **1.** Fantuzzi 3, 13. **2.** Ughelli 2, 353. **3.** Vgl. § 134. **4.** Greg. Reg. l. 1 ep. 10. **5.** Savioli 1, 166. **6.** Ughelli 2, 365. **7.** Vgl. § 134 n. 10.

hier der römischen Kirche noch manche Besitzungen und Rechte zustehen konnten, wie solche denn auch nicht selten erwähnt werden. Vielfach mochten diese von jeher behauptet sein. Bei sich bietender Gelegenheit scheint man dann aber auch wohl an die alten Rechte der Kirche angeknüpft, dieselben in der Form einer Restitution wiedererworben zu haben. So wenn 1143 vom Vertreter der unmündigen Söhne und der Wittwe des Grafen von Bertinoro alles restituirt wird, was derselbe vom Gute des h. Petrus, *iam longo tempore a sancta Romana subreptum*, in den verschiedensten Grafschaften der Romagna besass, so dass dasselbe ihnen nun vom Pabste gegen einen jährlichen Lehenszins von einem Goldstücke belassen wird.[8]

340. — Ansprüche von grösserer Bedeutung scheinen da nur bezüglich der Grafschaft Ferrara und einiger angränzender Gebiete behauptet zu sein. Es wird das daraus zu erklären sein, dass die Grafschaft Ferrara nie an den Erzbischof von Ravenna kam, wenn sie in spätern kaiserlichen Privilegien auch unter den Grafschaften desselben aufgezählt wird.[1] Aus einer Gerichtsverhandlung, welche 970 vor einem Königsboten zu Ferrara stattfand, ersehen wir, dass der Komitat damals dem Bischofe von Cremona zustand, ohne dass ersichtlich wäre, von wem dieser sein Recht ableitete.[2] Aber gerade damals konnte das wohl nur der Pabst sein; wir hören, dass K. Otto 967 dem Pabste Ravenna und andere lange verlorene Besitzungen zurückstellte[3] und in einer damals für den Bischof von Ferrara ausgestellten Urkunde erwähnt der Pabst *nostrum ducatum et comitatum Ferrariensem.*[4] Im eilften Jahrhunderte ist die Grafschaft immer in den Händen des Hauses Canossa; es finden sich Gerichtsurkunden von 1015 bis 1113, wo noch Mathilde im Gebiete von Ferrara zu Gerichte sitzt.[5] Nun sagt Donizo schon vom Markgrafen Tedald um 1000: *Romanus papa quem sincere peramabat, et sibi concessit, quod ei Ferraria servit.*[6] Mag nun die Grafschaft schon ursprünglich wirklich vom Pabste geliehen sein oder nicht, jedenfalls werden wir daraus schliessen dürfen, dass man später die Gewalt des Geschlechts über Ferrara von der Kirche ableitete; und die spätern Ansprüche der Kirche dürften zunächst darauf zurückgehen, dass der Pabst nach dem Tode der Mathilde auch ganz abgesehen von der nur das Allod betreffenden Schenkung die Grafschaft als heimgefallenes Lehen in Anspruch nehmen konnte. Dieser Anspruch muss wenigstens zeitweise auch zur Geltung gelangt sein. In einem Privileg für den Bischof bezeichnet der Pabst 1144 den Komitat von Ferrara, dessen Gränzen er angibt, als ihm zustehend und behält sich eine Reihe Hoheitsrechte in demselben vor, insbesondere auch die hohe Gerichtsbarkeit, so dass das Placitum generale jährlich von einem Boten des Pabstes zu halten

339.] 8. Theiner Cod. dom. 1, 13.

340. — 1. Vgl. § 134 n. 3. 2. Mittarelli Ann. 1, 82. 3. Cont. Reginonis, Mon. Germ. 1, 628. 4. Mansi Concilia 19, 1. 5. Tiraboschi Mod. 2, 3. 80. 6. Mon. Germ. 14, 361. Nach einer allerdings erst dem vierzehnten Jahrhunderte angehörenden Nachricht hätte er Ferrara vom Pabste für sich und seine Nachkommen gegen jährlichen Zins erhalten; Antiq. It. 4, 954. Uebrigens schlossen die Rechte der Kirche auch hier die Hoheit des Reichs in keiner Weise aus; vgl. das Privileg K. Heinrichs von 1055: Antiq. It. 5, 753.

ist.[7] Es werden weiter in dieser Urkunde als päbstlich auch die Grafschaft Comacchio bezeichnet, welche doch früher an den Erzbischof von Ravenna verliehen war[8], dann die Massa Fiscaglia, ein Landstrich in den Poniederungen östlich von Ferrara, der auch im eilften Jahrhunderte im Besitze der römischen Kirche gewesen zu sein scheint.[9] Dass die Kirche da auch jetzt im Besitze war, lässt sich wohl daraus schliessen, dass beide später von der Stadt Ferrara in Anspruch genommen werden, auch meistentheils in ihren Händen waren, während gewiss anzunehmen ist, dass die Stadt das von ihr beanspruchte Machtgebiet zunächst nach dem bemass, was hier der Kirche verblieben war.

Dauernd wird die Kirche kaum in der Lage gewesen sein, die ihr hier zustehenden Rechte zur Geltung zu bringen. Friedrich I fand dieselben wohl in den Händen der Stadtgemeinde und hat dann Ferrara nicht anders behandelt, wie die übrigen Städte Oberitaliens.[10] Doch kamen die päbstlichen Ansprüche nicht in Vergessenheit; P. Hadrian soll 1159 auch die Tribute von Ferrara und Massa Fiscaglia beansprucht haben[11], woraus sich gleichfalls ableiten liesse, dass damals weiteres für die römische Kirche in der Romagna nicht mehr beansprucht wurde. Diese Ansprüche werden bei den Friedensverhandlungen geltend gemacht und auch vom Kaiser anerkannt sein. Denn jetzt treffen wir auf zahlreiche Zeugnisse für die päbstliche Hoheit. Schon zu 1177 betont die Vita Alexandri, dass der Pabst *in suam civitatem Ferrariam* gekommen sei.[12] Dem Pabste Lucius leistet 1181 Ferrara den Treuschwur.[13] Dann wird 1182 ein Zeugenverhör vorgenommen, ob diese oder jene Hoheitsrechte im Gebiete dem Bischofe von Ferrara oder dem *Nuntius vel comes d. pape* zustehen[14]; da vielfach auf frühere Zeiten zurückgegriffen wird, bestätigt sich auch dadurch, dass der Pabst früher wenigstens zeitweise schon im Besitz gewesen sein muss. Nach dem Zinsbuche des Cencius von 1192 stehen dem Pabste ein jährlicher Zins von der Stadt und die Hoheit in den Orten des Gebietes, insbesondere auch die hohe Gerichtsbarkeit zu.[15]

Hat das Reich hier die Wiederherstellung der päbstlichen Hoheit nicht gehindert, so wird darin um so mehr ein Beweis für gewissenhafte Ausführung des Friedens zu sehen sein, als der Kaiser besondern Werth auf Ferrara gelegt haben muss; denn 1184, als er mit dem P. Lucius zu Verona war, gab er sich grosse Mühe, diesen zur Abtretung zu bestimmen, die derselbe aber verweigerte.[16] Wenn dann K. Heinrich 1191 der Stadt ein Privileg gab, in welchem er ihr die Regalien und die Grafschaft Comacchio gegen einen jährlichen Zins überliess[17], so wird nicht gerade zu schliessen sein, dass das eine

7. Savioli 1, 203. 8. Vgl. § 339 n. 2. 9. Theiner 1, 9. 10. Vgl. § 295 n. 2; § 296 n. 10. 11. Ragewin. l. 2 c. 30; Mon. Germ. 20, 462. Es heisst hier *tributis Ferrariae, Massae, Ficorolii*; *Massa* gehört wohl sicher zum folgenden Worte; und da Ficcarolo, nordwestlich von Ferrara, nie als besonderes Besitzthum hervorgehoben, auch, so weit ich sehe, nie als *Massa* bezeichnet wird, so dürfte eine Verwechslung mit Massa Fiscaglia vorliegen. 12. Watterich 2, 438. 13. Archiv der Gesellsch. 7, 24. 14. Antiq. It. 1, 725. 15. Antiq. It. 5, 871. 16. Inn. Ep. l. 9 ep. 181; der Kaiser ist nicht genannt, doch kann sich die Angabe zweifellos nur auf ihn beziehen. 17. Würdtwein N.S. 12, 36.

Verneinung der päbstlichen Rechte in sich schloss. Es ist uns keine Klage darüber bekannt, dass diese vom Reiche beeinträchtigt wurden. Wir werden vielmehr schliessen müssen, dass es nur das Ansehen des Reichs war, welches in diesem entlegenen Gebiete die Behauptung der Rechte der Kirche ermöglichte. Es zeigt sich das sogleich nach dem Tode K. Heinrichs. Wir erwähnten schon, wie die Stadt Ferrara 1198 die Rechte der Kirche so wenig, wie die des Reichs anerkannte.[18] In einem Vertrage mit Ravenna 1200 erscheint die Stadt als alleinige Besitzerin der Hoheitsrechte im ganzen Gebiete, insbesondere auch die Massa Fiscaglia eingeschlossen; 1206 wurde diese unter die Quartiere der Stadt aufgetheilt und noch 1220 suchte der Pabst vergeblich ihre Herausgabe zu erwirken.[19] Und 1205 scheint die Stadt unter Hintansetzung der Rechte der Kirche dem Legaten K. Philipps den Treueid geleistet zu haben.[20]

341. — Die Pentapolis war in gleicher Weise, wie der Exarchat, an die römische Kirche gekommen. Wie dort die Erzbischöfe von Ravenna, so scheinen es hier die Herzoge von Spoleto gewesen zu sein, auf welche die Rechte der Kirche übergingen.[1] Gegen Ende 999 schreibt K. Otto bei der Abreise dem Pabste: *vestro solatio atque subsidio primores Italiae relinquimus, Hugonem Tuscum vobis per omnia fidum, S. comitem Spoletinis et Camerinis praefectum, cui octo comitatus, qui sub lite sunt, vestrum ob amorem contulimus nostrumque legatum eis ad praesens praefecimus, ut populi rectorem habeant et vobis eius opera debita servitia adhibeant.*[2] Wie sich aus dem Folgenden ergibt, handelt es sich um die Grafschaften der Pentapolis. Derjenige, der sie bisher der Kirche bestritt, mag Hugo von Tuszien, zugleich Herzog von Spoleto gewesen sein. Wir wissen aber durch Peter Damiani, dass Hugo dem Kaiser Spoleto und Camerino resignirte[3]; das mag kurz vorher geschehen sein und dem dem Herzogthume vorgesetzten Grafen übergab dann der Kaiser auch die vorläufige Verwaltung jener Grafschaften.[4]

340.] 18. Vgl. § 328 n. 20. **19.** Theiner Cod. dom. 1, 32. 37. 53. Für die päbstlichen und kaiserlichen Rechte zu Ferrara wird auch eine Fälschung, ein angebliches Privileg des Pabstes Vitalianus und des Kaisers Konstantin, Ughelli 2, 519, zu beachten sein; es beruht zum Theil wörtlich auf Urkunden des zwölften Jahrhunderts und dürfte wohl auch sonst vielfach als glaubwürdiges Zeugniss für die damals bestehenden oder beanspruchten, sehr genau angegebenen Rechtsverhältnisse zu benutzen sein; es liegt vor in der Form eines 1255 nochmals transsumirten Transsumptes von 1206, und dürfte etwa in der nächstvorhergehenden Zeit entstanden sein. **20.** Innoc. Ep. l. 9 ep. 181. Wenn Abel Philipp 374 dem eine andere Bedeutung beilegen will, so sind ihm wohl nur die Zeitverhältnisse massgebend; aber der im Briefe mehr beiläufig erwähnte Treuschwur konnte schon längere Zeit vorher geleistet sein.

341. — **1.** Nach einer Ughelli 2, 683 gedruckten, von Gfrörer Gregor 5, 601 für diesen Zweck geltend gemachten Urkunde würden schon 887 die Bischöfe der Pentapolis als Bischöfe des Herzogthums Spoleto bezeichnet sein. Aber die Urkunde ist zweifellos unecht. In Urk. von 874, Script. It. 2b, 806, werden fast alle spoletinischen Städte aufgeführt; aber darunter keine der Pentapolis. Dagegen mag jene, vielleicht alte Fälschung immerhin ein Zeugniss dafür geben, dass man später die Pentapolis zum Herzogthume rechnete. **2.** Gerberti Ep. 158, Watterich 1, 695. **3.** Vgl. Fatteschi 101. **4.** Jene Stelle wird, soweit ich sehe, allgemein dahin gedeutet, Hugo selbst sei der Herzog von

Doch müssen die auf die Schenknngen Pipins und Karls begründeten Rechte der Kirche auf die gesammte Pentapolis schon damals ganz in Vergessenheit gerathen sein. Denn nach Urkunde von 1001[5] erkennt der Kaiser bestehende Rechte der Kirche auf die Grafschaften offenbar nicht an. Er klagt bitter darüber, dass die Päbste das Gut der Kirche verschleuderten und nun auf falsche Urkunden Konstantins nnd Karls des Kahlen hin zum Ersatze den grössten Theil seines Reiches in Ausspruch nehmen möchten. Darauf habe er keine Rücksicht zu nehmen; aber: *ex nostra liberalitate s. Petro donamus, quae nostra sunt, non sibi, quae sua sunt, veluti nostra conferimus; — octo igitur comitatus pro amore — Silvestri papae s. Petro offerimus et donamus, ut ad honorem dei et s. Petri cum sua et nostra salute habeat et teneat et ad incrementa sui apostolatus nostrique imperii ordinet;* nämlich die Grafschaften Pesaro, Fano, Sinigaglia, Ancona, Fossombrone, Cagli, Jesi und Osimo.[6]

Diese acht Grafschaften füllen fasst den ganzen Umfang der Pentapolis, wie er auch bei den ältern Verleihungen aufgeführt wird. Auffallend ist insbesondere zunächst, dass die nördlichste Grafschaft der alten Pentapolis, die von Rimini, nicht genannt wird. Da die Grafschaft Rimini auch später nicht zur Mark Ancona, sondern zur Romagna gerechnet wird, so läge es nahe, anzunehmen, die Hoheit des Erzbischofs von Ravenna habe sich auch über diese ausgedehnt, zumal ihm 1001 ausdrücklich die Hoheit bis zur Foglia vom Kaiser verliehen wird[7], in genauer Uebereinstimmung mit der Aufzählung jener acht Komitate, von denen Pesaro an der Foglia der nördlichste. Nun wird aber einerseits Rimini später nie unter den Grafschaften des Erzbischofs genannt.[8] Andererseits erscheint im eilften Jahrhunderte gerade die Grafschaft Rimini als der Theil der Pentapolis, wo sich noch päbstliche Hoheit

Spoleto gewesen, dem die Grafschaften übergeben wurden; das *S.* wird als *scilicet* oder anderweitig anfgelöst; Gfrörer 5, 598 sncht darauf einen Beweis zn stützen, dass zwischen 995 nnd 999 Spoleto dem Pabste überlassen gewesen sei. In den Drucken wird allerdings vor *Hugonem* der Satz mit einem Punkt geschlossen (vgl. anch Mon. Germ. 4b, 163). Aber abgesehen davon, dass doch auch dann Hngo nnr sehr gezwungen mit Spoleto in Verbindung gebracht werden könnte, scheint sich zweifellos zn ergeben, dass dort der Satz gar nicht geschlossen werden kann, dass Hngo nnd S. eben die *Primores Italiae* sind, welche der Kaiser znrücklässt; schon diese Verbindnng weist auf eine Mehrzahl von Personen. Dann aber haben wir ganz bestimmte Zeugnisse, dass es damals einen vor kurzem eingesetzten Herzog von Spoleto gab; denn in Urkunden wird im Aug. nnd wieder 14. Dez. 999 das erste Regierungsjahr Herzog Ademars gezählt, vgl. Fatteschi 103. Da der Brief des Kaisers Dez. 999, spätestens Jan. 1000 geschrieben sein mnss, so stimmt alles ganz genau, bis auf das *S.*, bei welchem eine für nnsere Zwecke jedenfalls gleichgültige Korruption vorliegen mnss. Denn die von Fatteschi 103 angeführte Angabe des Liiius, K. Otto III habe einen Sigfrid zum Herzog gesetzt, enthehrt jedes bestimmteren Zeugnisses nnd ist jedenfalls für diese Zeit wegen der nrkundlichen Erwähnung Ademars nicht statthaft. 5. Vgl. Stumpf Reg. n. 1256. 6. Mon. Germ. 4b, 162. An der von den meisten Neueren (vgl. znletzt Döllinger Kirche u. Kirchen 502) vertheidigten Echtheit der Urknnde wird kaum zn zweifein sein. Zn den Haltpnnkten für die Echtheit möchte ich nnn anch zählen, dass nach den folgenden Erörterungen gerade jene acht Grafschaften auch später als nördlicher Theil mit der Mark Ancona in engerem Zusammenhange stehen, von andern Grafschaften der Pentapolis geschieden erscheinen. 7. Vgl. § 134 n. 6. 8. Vgl. § 134 n. 1–5.

gewesen zu sein. Bei Gerichtssitzungen, welche Herzog Hugo und der Bischof von Nocera als sein Missus 1028 in den Abruzzen halten, ist der Bischof von Sinigaglia ihr Beisitzer.[16] Wieder finden wir 1056 bei einem Gerichte, welches Pabst Viktor als Herzog von Spoleto in den Abruzzen hält, die Grafen von Ancona und Fossombrone und einen Judex von Ancona.[17] Dann sitzt 1060 Herzog Gottfrid in der Grafschaft Rimini zu Gerichte mit dem Bischofe und dem Grafen von Rimini, dem Bischofe von Montefeltre und Richtern von Rimini, Montefeltre, Pesaro und Faenza; er kann trotz der Sonderstellung von Rimini in diesen Gegenden doch wohl nur als Herzog von Spoleto thätig sein.[18] Ganz bestimmt ergibt sich dann, dass die Werner von Ancona, welche zunächst als Nachfolger der Herzoge von Spoleto zu betrachten sind, von ihrem ersten Auftreten an in jenen Grafschaften herrschen[19]; bei der dann erfolgenden bestimmteren Ausscheidung der Mark Ancona aus dem Herzogthume blieben die acht Grafschaften bei der Mark, für deren Ausdehnung im Norden gerade ihr Umfang bestimmend geworden ist. Dagegen finde ich kaum eine Andeutung, dass dem Pabste als solchem im eilften Jahrhunderte hier noch Hoheitsrechte zugestanden hätten[20]; eben so wenig eine Spur, dass bis zum Tode K. Heinrichs irgendwelche Ansprüche auf die Pentapolis als solche, oder auf die Mark Ancona, in welche sie grossentheils aufgegangen war, erhoben wurden.

342. — Darauf wäre nun freilich kein Gewicht zu legen, wenn wir Grund für die Annahme hätten, das Herzogthum Spoleto selbst habe zu den nach dem Frieden von Venedig zurückzustellenden Regalien und Besitzungen der Kirche gehört; eben nach der vorhin angenommenen Entwicklung hätte sich eine solche Forderung dann immerhin auch auf die aus dem Herzogthume hervorgegangene Mark Ancona erstrecken mögen.

Von den Zeiten Karls des Grossen abgesehen, auf welche wir zurückkommen, findet sich bis zur Mitte des eilften Jahrhunderts weder ein Pabst im Besitze des Herzogthums[1], noch meines Wissens irgend ein Zeugniss, dass dieser

16. Script. It. 2b, 989. 990. 992. **17.** Ughelli 1, 352. **18.** Tonini 2, 536. **19.** Vgl. § 317. **20.** Bei Ertheilung eines Zinslehen in der Grafschaft Osimo 1058, Theiner Cod. dom. 1, 9, scheint der Pabst allerdings den Komitat selbst als *iuris s. Romane ecclesie* zu bezeichnen; solche gelegentliche Erwähnungen erklären sich aber auch ohne thatsächlichen Besitz aus den alten Verleihungen. Auch bei Cencius Camerarius ist in der Mark nichts verzeichnet, das als Rest alter Hoheitsrechte zu betrachten wäre, ausgenommen etwa ein jährlicher Zins der Stadt Pesaro; vgl. Antiq. It. 5, 865.

342. — **1.** Wenn Gfrörer Gregor 5, 598 annimmt, Spoleto sei zwischen 995 und 999 in den Händen des Pabstes gewesen, so handelt es sich da um eine durch kein bestimmtes Zeugniss gestützte Vermuthung, für welche mit dem § 341 n. 4 Bemerkten überhaupt jeder Haltpunkt entfällt. Ebenso wenig scheint mir die 6, 118. 129. 165 ausgeführte Annahme gegründet, Spoleto sei von 1014 bis 1019 päbstlich gewesen; die Urkunde von 1014 kann nur als Zeugniss für päbstliche Hoheit in der Sabina dienen, welche Gfrörer allerdings wiederholt zu Spoleto rechnet, wo das seiner Beweisführung entspricht, während dieselbe doch seit Karl d. Gr. als ganz getrennte Landschaft erscheint, vgl. § 333 n. 16. Wenn wirklich 1019 des Pabstes Bruder Romanus Herzog war, so erwiese doch auch das keinen Besitz der Kirche. Und dass K. Heinrich der Kirche den Besitz wieder entzogen, wird gefolgert aus einer Stelle des Privilegs von 1020, welche doch einfach aus den Privilegien

Besitz auch nur beansprucht sei, wenn wir von den später zu erörternden Privilegien der römischen Kirche absehen. Dann ist Pabst Viktor II Herzog von Spoleto und Markgraf von Fermo gewesen; er sitzt als solcher 1056 in den Abruzzen zu Gerichte, den Bann *de parte regis Enrici et de sua parte* verkündend und die *ad partem camerae regiae et ad partem camerae suae* zu zahlende Strafe bestimmend; 1057 hält ebenda ein Missus des Pabstes Gericht[2]; zu Fabriano hat man damals *d. Enrigo imperatore et papa Victore dux et marchio* datirt.[3] So weit ich sehe, stimmen alle Neuern darin überein, dass es sich hier nicht um den Pabst als solchen, sondern um einen Pabst handelt, den der Kaiser für dessen Lebenszeit zum Herzoge und Markgrafen gesetzt hatte. Wir werden darin nur einen Beleg zu sehen haben, dass von Rechten der Kirche selbst auf das Herzogthum damals noch nicht die Rede war. Dieses finden wir denn auch gleich nach dem Tode des Pabstes in den Händen Gottfrids von Tuszien ohne alle Spur eines Widerspruches der Kirche.

Das erste Zeugniss für Ansprüche der Kirche auf das Herzogthum findet sich unter Gregor VII. Der Pabst exkommunizirt 1078 alle Normannen, *qui invadere terram s. Petri laborant, videlicet marchiam Firmanam, ducatum Spoletanum;* ebenso 1080 die, welche die *terras s. Petri, videlicet illam partem Firmanae marchiae, quae nondum pervasa est, et ducatum Spoletanum* bedrängen; gleichzeitig heisst es bei der Belehnung Herzog Roberts: *de illa autem terra, quam iniuste tenes, sicut est Salernus et Amalfia et pars marchiae Firmane, nunc te patienter sustineo.*[4] Erhob der Pabst damals solche Ansprüche, so war die Lage so, dass er sie zeitweise auch zur Geltung gebracht haben mag. Einen Beweis, dass in den beiden vorhergehenden Jahrhunderten von solchen Ansprüchen überhaupt nur die Rede gewesen ist, werden wir daran nicht sehen müssen. Es tauchen in dieser Zeit eine Reihe von kirchlichen Ansprüchen auf, von welchen wir bis dahin niemals etwas hören. In wie weit sich gerade dieser Anspruch bei einem Zurückgehen auf die alten Privilegien begründen liess, darauf werden wir zurückkommen.

An dauernde Geltendmachung jenes Anspruches war gegenüber dem unvordenklichen Besitzstande des Reichs allerdings nicht zu denken. Doch hat man ihn nicht sogleich wieder fallen lassen. Kurz nachdem K. Heinrich 1111 die Restitution der Besitzungen des h. Petrus dem Pabste versprochen hatte, schrieb dieser: *Siquidem nos per dei gratiam boni sumus, licet quidam iussioni vestrae in his, quae b. Petro restitui praecepistis, adhuc noluerint obedire, incolae videlicet Civitatis Castellanae, Castri Corcolli, Montis Alti*[5]*, Montis Acuti et Narnienses; nos tamen ea et comitatus Perusinum, Eugubinum, Tudertinum, Urbevetum, Balneum regis, Castellum Felicitatis, ducatum Spoletanum, marchiam Fermanam et alias b. Petri pos-*

Ludwigs und Otto's wörtlich wiederholt ist. 2. Ughelli 1, 352. 353. 3. Mittarelli Ann. 2a, 166. 4. Greg. Reg. l. 5 ep. 14a; l. 7 ep. 14a; l. 8 ep. 1b. 5. Wohl Montalto am Ausflusse der Fiora, nordwestlich von Corneto, 1206 als päbstliches Lehen der Ildebrandeschi erwähnt, Theiner Cod. dom. 1, 40. Castrum Corcolli und Mons Acutus sind mir unbekannt.

sessiones per mandati vestri preceptionem confidimus obtinere.[6] Man sieht, in wie geringem Umfange der Kaiser die Restitution befohlen hatte und wie sie selbst in diesem auf Widerstand stiess. Sehen wir von Spoleto und Fermo ab, so stimmen übrigens die Forderungen des Pabstes genau mit dem, was wir über die frühere Ausdehnung der Besitzungen der Kirche bemerkten. Eine allgemeine Restitution der Besitzungen der Kirche ist dann wieder 1122 beim Wormser Konkordate und nochmals 1133 im Krönungseide Lothars versprochen. Ob auch jetzt noch von Spoleto die Rede war, wissen wir nicht; jedenfalls ist eine etwaige Forderung nicht erfüllt worden, obwohl doch insbesondere Lothar, wie das Abkommen über das Mathildische Gut zeigt, den Ansprüchen der Kirche in sehr weitgreifender Weise gerecht wurde.

Noch einmal ist dann von Spoleto 1159 die Rede. Nach einem Briefe des Bischofs von Bamberg an den Erzbischof von Salzburg wurde vom Pabste unter andern auch eine Forderung an den Kaiser gestellt *de possessionibus ecclesiae Romanae restituendis et tributis Ferrariae, Massae Ficorolii, totius terrae comitissae Mathildis, totius terrae, quae ab Aquapendente est usque Romam, ducatus Spoletani, insularum Sardiniae, Corsicae.*[7] Danach erscheinen die Ansprüche sehr herabgestimmt; bei den entfernteren Gebieten scheint der Pabst überhaupt an Erlangung des Besitzes nicht zu denken, es ist nur von Zinszahlungen die Rede; und wie das bezüglich des Mathildischen Gutes früheren Abkommen entsprach, so entspricht es bezüglich des Herzogthums Spoleto, worauf wir zurückkommen, genau den Bestimmungen in den ältern Privilegien der Kirche; ist die Forderung irgend genau wiedergegeben, so würden wir daraus schliessen dürfen, man habe sich inzwischen zu Rom davon überzeugt, dass ein Anspruch auf Besitz des Herzogthums sich nicht begründen lasse. Uebrigens wurde jener Forderung überhaupt wenig Gewicht beigelegt; bei dem, was wir über den weitern Verlauf der Verhandlung wissen, wird sie gar nicht mehr erwähnt.

Doch wir können davon absehen. Bestanden irgend ernstlich gemeinte Ansprüche der Kirche auf das Herzogthum Spoleto und die Mark Ancona, welche der früher auf Spoleto und Fermo gerichteten Forderung entsprachen, so waren diese bei den Vorverhandlungen des Venetianer Friedens um so bestimmter geltend zu machen, als beide Länder in der Hand des Kaisers waren, eine Restitution hier zweifellos auf geringere Schwierigkeiten gestossen wäre, als im Patrimonium. Beide Länder finden wir nun aber nie vollständiger für das Reich beherrscht, als gerade in der auf den Frieden folgenden Zeit. Da ist nur eine doppelte Annahme möglich. Entweder gehörten diese Länder gar nicht zu den gemäss des Friedens zu restituirenden Regalien und Besitzungen des h. Petrus; oder aber sie gehörten dazu und ihre Restitution ist gegen die Bestimmungen des Friedens verweigert.

Die letztere Annahme dürfte schwerlich jemand ernstlich zu vertreten geneigt sein. Allerdings ist im Frieden dasjenige, was zu restituiren war, nicht einzeln aufgezählt. Aber wir haben genaue Angaben über die Besitzungen,

6. Cod. Udalr. ep. 266. 7. Ragewin. l. 4 c. 30, Mon. Germ. 20, 461.

deren Herausgabe vom Pabste beansprucht, vom Kaiser verweigert wurde; es sind das Mathildische Gut und die Grafschaft Bertinoro. Würde der Verfasser der Vita Alexandri, der sich in weitläufigen Klagen über das unbedeutende Bertinoro ergeht, es verschwiegen haben, wenn der Kaiser gegen den Frieden die Auslieferung zweier grosser Landschaften verweigert hätte? Trotz der später wieder eintretenden Zerwürfnisse zwischen beiden Gewalten hören wir in dieser Richtung nie eine Klage, auch da nicht, wo sie fast nothwendig hätte erhoben werden müssen. Wir haben früher ausgeführt, wie es sich da, vom Mathildischen Gute abgesehen, immer nur um das Patrimonium im engern Sinne handelt.[8] Ist es denkbar, dass der Pabst sich 1186 darauf beschränken würde, über blosse Uebergriffe des Königs zu Perugia und Narni zu klagen, wenn ihm unmittelbar daneben ein ganzes Herzogthum widerrechtlich vorenthalten war? Allerdings, auch gegen den Herzog von Spoleto erhebt er Klage in demselben Schreiben; aber nicht etwa, weil ihm derselbe das Herzogthum vorenthält, sondern weil derselbe sich Uebergriffe gegen die Kirchen des ihm vom Kaiser anvertrauten Landes erlaubt.[9]

Vergeblich habe ich mich in den Quellen dieser Zeit auch nur dafür nach einem Zeugnisse umgesehen, dass man ausserhalb Roms, wo sich eine später zu erörternde, ganz unbestimmte Andeutung beim Kämmerer Cencius findet, von Ansprüchen der Kirche auf Spoleto und Ancona vor dem Tode des Kaisers überhaupt noch etwas gewusst hat. Nur das angebliche Testament K. Heinrichs würde ein solches Zeugniss geben; weist er darin Markward von Anweiler an, das Herzogthum Ravenna und die Mark Ancona von der Kirche zu Lehen zu nehmen, so dass sie bei seinem erblosen Tode an dieselbe heimfallen sollen[10], so müsste dem Kaiser allerdings bekannt gewesen sein, dass die Kirche da Ansprüche erhob. Dass es aber eine Fälschung sei, wird ziemlich allseitig zugestanden[11]; es wird auch kaum zweifelhaft sein, wer der Fälscher eines Schriftstückes sei, das bei Markward gefunden wurde, dessen Inhalt auf den kürzesten Ausdruck gebracht sich dahin zusammenfassen lässt, dass alle Forderungen, welche die Kirche nach dem Tode des Kaisers erhob, vorbehaltlos zu erfüllen seien, nur diejenigen ausgenommen, welche das betrafen, was Markward besass.[12] Damit ist vereinbar, dass, nachdem das

---

342.] **8.** Vgl. § 337. **9.** Watterich 2, 680. **10.** Mon. Germ. 4b, 185. **11.** So weit ich sehe, hält nur Böhmer, Reg. Inn. III n. 285, die Unechtheit des Testamentes nicht für erwiesen. Anch nur die Möglichkeit der Echtheit würde jedenfalls davon abhängig zu machen sein, dass der Kaiser schon vor seinem Tode von den Forderungen der Kirche, welche nach demselben erhoben wurden, gewusst habe. Ich will nun wenigstens die Möglichkeit nicht längnen, dass die uns nicht bekannten, vom Kaiser als ganz unannehmbar bezeichneten, vom Pabste Anfang 1197 gestellten Forderungen (vgl. Roul. de Cluny 75) so weit gingen. Aber auch dann blieben noch so viele Schwierigkeiten, dass ich doch nicht glaube, auf jene blosse Möglichkeit hin entgegen der allgemeinen Ansicht die Unechtheit in Zweifel stellen zu dürfen. **12.** Vgl. Toeche 475. Bezeichnend ist insbesondere die Bestimmung über das Mathildische Gut, das zurückgegeben werden soll mit Ausnahme von Medicina und Argelata, d. h. dessen, was Markward in Händen hatte. Auffallend ist die Nichterwähnung des Herzogthums Spoleto. Dagegen wird das Land der Kirche bestimmt *de ponte Payle* (vgl. § 333 n. 2) *cum Monte Fortino — usque ad Ceperanum.* Ein Monte Fortino, welches danach bei Acquapendente zu vermuthen wäre, suche ich dort vergebens. Dagegen

Schriftstück einmal vorhanden war, auch der Pabst dasselbe gelegentlich für seine Zwecke benutzte. Denn die gewöhnliche Angabe, dass dass nicht geschehen sei, ist nicht richtig.[13]

Der sicherste Beweis scheint mir aber darin zu liegen, dass P. Innozenz, so bestimmt er Spoleto und Ancona für die Kirche in Anspruch nimmt, doch meines Wissens nie behauptet, dass dieselben von den letzten Kaisern widerrechtlich vorenthalten seien. In der Deliberatio stellt er alle Vergehen derselben gegen die Kirche zusammen. Er führt auf die Uebergriffe Philipps in Tuszien, den Einfall K. Heinrichs in das Patrimonium und die Weigerung der Leistung des Lehenseides für Sizilien. Bezüglich K. Friedrichs greift er sogar auf die Unterwerfung von Tivoli zur Zeit der Kaiserkrönung zurück; nach Erwähnung des Schisma sagt er dann: *Ipse quoque, cum Venetiis terram Cavalcaecomitis, quam occupaverat, et alia quaedam ecclesiae Romanae restituere per iuramenta principum promisisset, ipsam postmodum fortius occupavit.*[14] Wer möchte dieser Stelle gegenüber, welche ganz in Uebereinstimmung mit den sonstigen Nachrichten nur Bertinoro betont, noch die Annahme vertreten wollen, Spoleto und Ancona hätten zu dem gehört, was der Kaiser auf Grundlage des Friedens zu restituiren hatte?

So sehen wir uns mit voller Sicherheit auf die andere Annahme hingewiesen. Ansprüche auf Spoleto und Ancona sind entweder, was mir das wahrscheinlichere ist, bei den Friedensverhandlungen gar nicht erhoben, weil die Kirche selbst nicht mehr an denselben festhielt. Oder wenn sie erhoben wurden, müssen sie bei den Vorverhandlungen zu Anagni, bei welchen man sich durchaus einigte, beseitigt sein, wie das nicht befremden könnte, wenn man die damals vorgelegten Privilegien der Kaiser genauer prüfte.[15]

Hat Innozenz, worauf wir zurückkommen, auch ganz Tuszien für die Kirche beansprucht, so wird es keiner besondern Ausführung bedürfen, um nachzuweisen, dass von solchen Ansprüchen bis dahin nie die Rede war.

343. — Das Ergebniss der bisherigen Untersuchungen wird sich nun etwa dahin zusammenfassen lassen: Von Ansprüchen der Kirche auf das Herzogthum Spoleto, die Mark Ancona, die Romagna und ganz Tuszien ist in der Zeit vor dem Tode K. Heinrichs nicht die Rede gewesen; sie sind auch beim Frieden von Venedig höchst wahrscheinlich gar nicht geltend gemacht, jedenfalls nicht anerkannt. Sollten wirklich in früherer Zeit so weitgreifende Ansprüche begründet gewesen sein, so waren dieselben durch die dazwischenliegende Entwicklung beseitigt; jedenfalls konnten dem Reiche gegenüber seit dem Frieden von Venedig Ansprüche in dieser Richtung nicht mehr erhoben werden, da damals von einigen uns genau bekannten Streitfragen abgesehen eine Einigung und Auseinandersetzung über alle Ansprüche

---

liegt ein Monte Fortino nordöstlich von Ascoli bei Amandola, hart an der Gränze zwischen der Mark und dem Herzogthume Spoleto. Ich möchte daher annehmen, das Herzogthum sei hier einfach schon dem Lande der Kirche zugezählt, wie das in einer Fälschung Markwards, der das Herzogthum nicht beanspruchte, nicht würde auffallen können. **13.** Vgl. Innoc. Ep. l. 7 ep. 228; Reg. imp. ep. 188. **14.** Innoc. Reg. imp. ep. 29. **15.** Vgl. § 330 n. 2.

des Reichs und der Kirche erfolgte und damit ein neuer Rechtsboden gewonnen war.

Was die Kirche auf dieser Grundlage zu fordern berechtigt war, scheint ihr im allgemeinen auch vom Reiche nicht vorenthalten zu sein. So der grösste Theil des Patrimoninm im engern Sinne, die Rechte zn Ferrara nnd in der Nachbarschaft; auch Einzelbesitznngen in verschiedenen Theilen Italiens mögen ihr restitnirt sein, da wir wenigstens von Klagen über Vorenthaltung derselben nichts hören.[1] War die Kirche zur Zeit des Todes K. Heinrichs nicht im Besitze von allem, was ihr nach dem Frieden zukam, so war es nicht gerade überall das Reich, welches ihr dasselbe vorenthielt. Ein grosser Theil des Patrimoninm war von den Römern und einzelnen Grossen besetzt. Wurden auf Perugia, Città di Castello nnd Todi überhaupt noch Rechte der Kirche festgehalten, so waren es wohl zunächst die Stadtgemeinden selbst, welche dieselben nicht mehr achteten. Auch wenn der Präfekt von Rom nicht, wie es nach dem Frieden sein sollte, Vasall des Pabstes war, so ist es sehr zweifelhaft, ob da eine Weigerung des Kaisers oder seine eigene die Veranlassung war. Es handelte sich da nnd vielleicht sonst noch an einigen Punkten um Ansprüche, zn deren Verwirklichung der Kirche die Macht fehlte, wo dann auch der Kaiser oder seine Beamten, wie Herzog Philipp zn Perugia, ohne Rücksicht auf die thatsächlich ohnehin nicht wirksamen Rechte der Kirche eingegriffen haben mögen, ohne dass sich aber mit Bestimmtheit behaupten liesse, es habe in der Absicht gelegen, den Rechten der Kirche auch dann entgegenzutreten, wenn diese überhanpt in der Lage gewesen wäre, dieselben zur Geltung zu bringen. Auf solchen Sachverhalt muss wenigstens der Umstand denten, dass in dieser Richtung bestimmtere Klagen nicht erhoben zu sein scheinen.

Sehen wir nun von der Grafschaft Bertinoro ab, welche jetzt nicht mehr nnmittelbar der Kirche, sondern dem Erzbischofe von Ravenna vorenthalten wurde, weiter von der Nichtachtung der päbstlichen Lehenshoheit über Sizilien, welche nur einen Anspruch an den Kaiser persönlich, nicht an das Reich begründen konnte, so war es nur zweierlei, bei dem sich berechtigte Ansprüche der Kirche nicht werden in Abrede stellen lassen, von dem sich behaupten lässt, dass es beim Tode des Kaisers der Kirche vom Reiche vorenthalten war, obwohl doch anch da den Ansprüchen der Kirche Ansprüche des Reichs entgegenstanden.

Einmal das Erbe der Gräfin Mathilde, welches die Kirche immer als ihr Eigenthnm beansprucht und auf welches sie weder zu Venedig, noch später verzichtet hatte.

Dann der Theil des tuszischen Patrimoninm, welches Toscanella, Montefiascoue und Acquapendente umfasste, welchem sich Radicofani anschloss, wo P. Hadrian dauernde Rechte neu erworben hatte.[2] Hier scheinen

343. — **1.** In dieser Richtung ist mir nur aufgefallen, dass der Pabst 1188 an Monselice einen Schutzbrief ertheilt und dabei bemerkt, dass es *ad iurisdictionem b. Petri* gehöre, Dondi 6, 135; da es wenigstens früher für den Kaiser besetzt war, vgl. § 295 n. 10, so mag es in Folge des Friedens an die Kirche gekommen sein. **2.** Vgl. § 314 n. 14.

sich althergebrachte Rechte der Kirche mit neuerworbenen des Reichs vielfach gekreuzt zu haben; das Reich ist dann seit dem Frieden hier entweder immer in Besitz geblieben oder hat sich später wieder in Besitz gesetzt, ohne dass doch ein Verzicht der Kirche nachweislich oder auch nur wahrscheinlich wäre.

Mögen weniger gewichtige Anstände sonst noch bestanden haben, so sind das nach den für ein gegründetes Urtheil anscheinend durchaus genügenden Quellenzeugnissen die einzigen Streitpunkte, bezüglich deren sich beim Tode des Kaisers wenigstens vom Standpunkte der Kirche aus behaupten liess, dass dieser der Besitz vom Reiche gewaltsam vorenthalten war. Es kann daher auch in keiner Weise auffallen, wenn die Kirche die Verwirrung der Reichsverhältnisse zu benutzen suchte, um sich da in Besitz zu setzen.

344. — Das war nun aber nur Unbedeutendes gegenüber den nach dem Tode K. Heinrichs erhobenen Ansprüchen der Kirche. Diese sind ganz anderer Art, stehen ausser allem Zusammenhange mit der Grundlage, auf welcher sich bisher der Streit zwischen Kirche und Reich, so weit er weltliche Herrschaftsrechte betraf, bewegte. Das hat auch P. Innozenz in so weit anerkannt, als er doch nie gegen die letzten Kaiser ausdrücklich die Anklage erheben mag, sie hätten ihm die mittelitalienischen Reichslande, welche jetzt beansprucht wurden, gewaltsam vorenthalten.[1] Behauptet er auch häufig gewaltsame Vorenthaltung, so sind die Ausdrücke doch immer ganz unbestimmt bezüglich der Personen und der Zeit; er bemerkt etwa, die weltliche Hoheit der Kirche sei mit Gottes Hülfe grossentheils wiederhergestellt, *licet aliquando visa fuerit propter quorumdam violentiam coarctari*, oder *quae in oppressione diu posita fuerat per violentiam occupata.*[2] Bestimmtere Rechtstitel werden für die Rekuperationen in der Regel nicht angegeben; es heisst etwa von einer Stadt: *quam ad ius et proprietatem apostolice sedis non est dubium pertinere*, oder *cum pristina memoria ad patrimonium s. Romane ecclesie communi ac privato iure spectare noscatur.*[3] Ist Bestimmteres angegeben, so sind es die Privilegien der römischen Kirche, auf welche man sich bezieht, ohne dass dieselben genauer bezeichnet würden. So schreibt der Pabst 1198: *cum ducatus Tusciae ad ius et dominium ecclesiae Romanae pertineat, sicut in privilegiis ecclesiae Romanae oculata fide perspeximus contineri*[4]; oder Graf Ildebrandin erkennt die Grafschaft Roselle als päbstliches Lehen an, *sicut apparet per privilegia Romane ecclesie.*[5]

Der Pabst hat sich sichtlich auf den Standpunkt gestellt, dass jedes Recht weltlicher Herrschaft, welches jemals der Kirche zugestanden hatte, ihr auch jetzt noch zustehe. Die ganze dazwischenliegende Entwicklung glaubte er ignoriren, einfach an den Rechtszustand, wie er wenigstens seiner Behauptung nach vor Jahrhunderten gewesen war, anknüpfen zu dürfen. Auf die neueren Rechtsgrundlagen hat er keine Rücksicht genommen; nicht blos dem Reiche gegnüber; war der Erzbischof von Ravenna erst 1177 von der Kirche

344. — **1.** Vgl. § 342 n. 14. **2.** Innoc. Ep. l. 2 ep. 4; l. 1 ep. 356. **3.** Innoc. Ep. l. 3 ep. 29; l. 2 ep. 33. **4.** Innoc. Ep. l. 1 ep. 15. **5.** Theiner Cod. dom. 1, 40.

selbst als rechtmässiger Besitzer des Exarchats anerkannt, so hat das den Pabst nicht abgehalten, die Zurückstellung desselben zu verlangen. Es war ein Standpunkt, der sich doch nur dann halten liess, wenn man davon ausging, dass die weltlichen Rechte der Kirche nicht allein auch weit über die hundertjährige Frist hinaus unverjährbar, sondern auch unveräusserlich seien; dass die Kirche sich nicht allein an ihrem Gute nie verschweigen könne, sondern dass selbst der mit ihrer Zustimmung erworbene Besitz jederzeit zurückgefordert werden könne.[6]

Es ist natürlich, dass diese Auffassung da nicht anerkannt wurde, wo man in der Lage war, entgegenstehende Ansprüche behaupten zu können. Wo man ohnehin genöthigt gewesen wäre, den Ansprüchen der Kirche zu weichen, hatte man auch kein Interesse, jener Auffassung entgegenzutreten. Vielseitig anerkannt, auch nach misslungenen Versuchen wiederholt wieder geltend gemacht, konnte sie doch vielfach festeren Boden gewinnen; und wie wir genauer ausführen werden, gerade bei den schliesslich erfolgenden neuen Vereinbarungen mit dem Reiche hat jene Auffassung zur Grundlage gedient. Wo man den Ansprüchen nachgeben musste, da wird man nun weiter vielfach auch gar nicht die Frage aufgeworfen haben, in wie weit sie selbst bei Zulassung jener Auffassung gegründet seien. Vielfach aber wird doch auch das geschehen sein; man wird nicht gerade überall einerseits die verjährten Ansprüche schlechtweg abgewiesen, andererseits nicht schlechtweg jeden Anspruch anerkannt haben, von dem die Kurie behauptete, dass er in den Privilegien begründet sei. Für das Verständniss der folgenden Ereignisse scheint mir daher auch die Prüfung des Inhalts der Privilegien unerlässlich.

Dabei erhebt sich die Vorfrage, welche die Privilegien waren, auf welche man sich stützte. Für die spätern Vereinbarungen mit dem Reiche sind uns diese bekannt; aber es folgt daraus nicht, dass man sich nicht früher auch auf andere Privilegien gestützt habe, zumal gerade bei später aufgegebenen Ansprüchen, wie dem auf ganz Tuszien, sich nur schwer absehen lässt, wie man dieselben aus jenen ableiten konnte.

345. — Es wäre da vielleicht zunächst an die Schenkung Konstantins zu denken, welche selbst nach der engsten Auslegung ganz Italien umfasste, aus der sich demnach auch die weitgreifendsten der damaligen Ansprüche begründen liessen. Sie war damals allgemein bekannt, sie wurde selbst von kaiserlich gesinnten Schriftstellern nicht gerade schlechtweg verworfen, etwa nur ihre Tragweite in Frage gestellt, obwohl sie doch auch schon früher einfach als Lüge und Fabel bezeichnet war. Auch Innozenz hat sich bei andern Gelegenheiten wohl auf sie bezogen.[1] Es ist möglich, dass der

344.] 6. In Erneuerung einer Konstitution des P. Symmachus von 502, vgl. Jaffé Reg. 63, wurde 1234 bestimmt, dass bei Widerspruch auch nur eines Kardinals Gut der römischen Kirche nicht veräussert werden dürfe, trotzdem geschehene Veräusserungen vom Nachfolger zu vernichten seien; vgl. Theiner Cod. dom. 1, 102. Bei den Rekuperationen selbst ist, so weit ich sehe, auf Unverjährbarkeit und Unveräusserlichkeit des Kirchengutes ausdrücklich nie hingewiesen, obwohl bei den meisten doch nur von solcher Auffassung aus von Ansprüchen überhaupt noch die Rede sein konnte.

345. — 1. Vgl. Döllinger Papstfabeln 82. 87. 88.

weitverbreitete Glaube an dieselbe hie und da die Durchführung der päbstlichen Ansprüche gefördert hat, dass derselbe, wenn nur von den Privilegien im allgemeinen die Rede war, eine nähere Prüfung derselben überflüssig erscheinen lassen mochte, da wenigstens jenes eine jeden Anspruch einschloss. Dagegen scheint mir doch jeder Halt für die Annahme zu fehlen, dass der Pabst irgendwo seine Ansprüche bestimmter auf jene Schenkung gestützt hätte. Massgebend ist sie jedenfalls wenigstens in den Beziehungen zum Reiche in dieser Zeit nicht geworden; nie ist da von ihr die Rede, es sind ausdrücklich andere Privilegien als das Ausschlaggebende anerkannt. Erst in den Verbriefungen K. Heinrichs VII von 1310, bei welchen man von der früheren herkömmlichen Fassung der Privilegien ganz abgeht, wird sie aufgeführt; der König bestätigt der Kirche *omnia privilegia Constantini, Caroli, Henrici, Othonis quarti, Frederici secundi atque Radulphi.*[2]

346. — Sah man von der Konstantinischen Schenkung ab, so konnte man die päbstlichen Ansprüche in vollem Umfange nur auf die Schenkung Karls des Grossen von 774 stützen. Ob diese blosse Wiederholung oder zugleich Erweiterung der von Pipin 754 zu Kiersey verheissenen Schenkung war, ist für unsere nächsten Zwecke ohne Gewicht; eine Urkunde hat später weder über die eine, noch die andere vorgelegen[1]; für die Auffassung der spätern Zeit ist lediglich der Bericht über die Erneuerung Karls massgebend geworden, wie er sich im Pabstbuche im Leben P. Hadrians findet.[2] Es heisst da, dass Karl nach Verlesung der Verheissung Pipins *aliam donationis promissionem ad instar anterioris* fertigen liess, *ubi concessit easdem civitates et territoria b. Petro easque prefato pontifici contradi spospondit per*

---

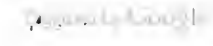
2. Mon. Germ. 4, 502.

346. — 1. Abgesehen von der von Fantuzzi 6, 264 aus dem Codex Trevisanus mitgetheilten Fälschung, worin Pipin die Veranlassung seines Zuges gegen die Longobarden erzählt und dann verspricht, im Falle des Sieges der römischen Kirche die aufgeführten Orte und Länder zu überlassen. Die Angabe des Umfanges der Schenkung hängt sichtlich mit der Angabe des Pabstbuches über die Schenkung Karls zusammen, die im allgemeinen erweitert erscheint, aber doch zu ungeschickt, als dass sich annehmen liesse, es habe sich hier etwa eine ausführlichere selbstständige Nachricht über die Schenkung erhalten; so die sonderbare Angabe der Gränzlinie: *Incipientes ab insula Corsica, eamdem insulam integriter, deinde a civitate Pistoria, inde in Lunis, deinde in Luca, deinde per monasterium s. Viviani, in monte Pastoris, inde in Parma,* dann über Reggio, Mantua, Verona, Vicensa nach Monselice; es macht das den Eindruck, als habe der Fälscher eine nur ungenaue Kenntniss des Wortlautes der Schenkung Karls gehabt und dieselbe willkürlich weiter ausgeführt. Bezüglich der weitern Angaben ist etwa nur hervorzuheben, dass beide Tuszien, das longobardische und römische, hier ausdrücklich als Theil der Schenkung genannt werden, während sich das bei den andern Angaben nur mittelbar aus Angabe der Gränzlinie ergibt. Da die anscheinend ziemlich alte Fälschung in keiner nähern Beziehung zu den sonstigen Privilegien steht, ein bestimmterer Zweck derselben, der nicht auch durch die Einschiebung der Schenkung Karls in die späteren Privilegien zu erreichen war, kaum abzusehen ist und von der Fälschung später nie Gebrauch gemacht zu sein scheint, so schien mir eine Berücksichtigung ihrer Angaben bei den folgenden Untersuchungen unterbleiben zu können. 2. Nur darauf wird sich doch auch die § 345 n. 2 erwähnte Bestätigung eines Privilegs Karls beziehen; es scheint doch jeder Halt für die Annahme zu fehlen, dass man später die Unterschiebung eines solchen versucht habe.

designatum confinium, sicut in eadem donatione contineri monstratur: id est a Lunis cum insula Corsica, deinde in Suriano[3], *deinde in Monte Bardone*[4], *inde in Verceto*[5], *deinde in Parma, deinde in Regio, exinde in Mantua*[6] *atque Monte Silicis, simulque universum exarchatum Ravennatium, sicut antiquitus erat, atque provincias Venetiarum et Ystriam, nec non cunctum ducatum Spoletanum seu Beneventanum.*[7]

Danach wäre also das ganze südliche Italien, wie es durch eine vom Ausfluss der Magra bis zum adriatischen Meere gezogene Linie[8] von dem Reste des Longobardenreiches getrennt wurde, unter ausdrücklicher Hervorhebung der selbstständigen Ländermassen des Exarchats und der Herzogthümer Spoleto und Benevent, der römischen Kirche versprochen; insbesondere also auch ganz Tuszien. So auffallend eine so ausgedehnte Schenkung auch sein mag, so scheint die Nachricht doch im allgemeinen durchaus glaubwürdig zu sein[9], da spätere Forderungen des Pabstes damit übereinstimmen;

346.] 3. Surianum ist dem Zusammenhange nach zwischen Luni am Ausflusse der Magra und dem Mons Bardonis zu suchen; es passt weder Sorano südwestlich von Acquapendente, noch Soragna nordöstlich von Borgo S. Donino; der Lage nach ist wohl nur an Sarzana, Sergianum, zu denken. 4. Spruner Histor. Atlas n. 4 sieht darin das jetzige Bardi am Ceno südwestlich von Parma. Es ist aber zweifellos, zumal Berceto unmittelbar darauf folgt, der jetzt nach La Cisa benannte Appenninenpass zwischen Pontremoli und Parma, wie sich aus spätern Erwähnungen bestimmt ergibt. Pabst Innosenz geht 1133 von Roncalia *per montem Burdonis in Tusciam*, Vita Inn., Watterich 2, 176. Keinen Zweifel lassen die Nachrichten über den Rückzug K. Friedrichs 1167. Nach Ausweis der Urkunden, Stumpf Reg. n. 4091, ist er über Pisa bis Pontremoli gekommen; es waren dann aber, wie er selbst sagt, durch die Cremoneser *strate nostre per montem Bardonis nobis undique precluse, ut nulla nobis pateret via revertentibus a Tuscia in Lombardiam*; er war daher genöthigt *per terram marchionis Malaspine per angustum serpere foramen*; Böhmer Acta 757. Wieder heisst es ganz bestimmt 1226 über den Zug K. Friedrichs von Borgo S. Donino oder Parma nach Tuszien: *Et per Monbardini montes ad Pontremoli accessit partes*; auch bei den Zügen von 1239 und 1245 heisst es, dass der Kaiser von Parma über Mombardonum nach Pontremoli oder Tuszien geht; vgl. Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 442. 469. 483. 492. 5. Berceto auf der Strasse von Pontremoli nach Parma zunächst am Nordabfalle der Apenninen. 6. Sollte nicht etwa trotz des Uebereinstimmens der Ueberlieferung doch ursprünglich Mutina gemeint sein? Die Linie wäre dann einfach bestimmt durch die Strasse von Luni bis Parma, weiter durch die Via Aemilia bis Modena, welches auch 806 als Gränzstadt gegen das päbstliche Gebiet betont wird, Mon. Germ. 3, 141, während dann weiter die Strassen von Modena auf Monselice sich an der Gränze des Exarchats hinziehen; die Linie würde danach Tuszien und den Exarchat von der Hauptmasse des Longobardenreichs wenigstens so genau scheiden, dass keine grössere longobardische Stadt südwärts fiele. Die Bestimmung von Reggio auf Mantua ist auch desshalb auffallend, weil da eine unmittelbare Strassenverbindung kaum vorhanden war und die Linie sich doch zunächst an die Strassen zu halten scheint. 7. Theiner Cod. dom. 1, 2. 8. Abel in den Forschungen 1, 459 und ebenso Jahrbücher unter Karl dem Gr. 1, 128 fasst das nicht als Bestimmung einer Linie, sondern versteht es von Besitzungen im Gebiete von Surium, Mons Bardonis usw. Aber die genaue Bezeichnung der Apenninenstrasse kann da doch kaum einen Zweifel lassen; wie andere Forscher hält denn auch zuletzt Baxmann, Politik der Päbste 1, 239 an der Linie fest. 9. Vgl. Abel in den Forschungen 1, 459; Döllinger im Münchner hist. Jahrb. 1865 S. 327; Sickel Acta 2, 380; Baxmann 1, 276. Das Auffallende scheint sich mir sehr zu verlieren, wenn mit Abel und Sickel angenommen wird, es habe sich nur um Wiederholung der Schenkung Pipins gehandelt; blosse Konfirmation



um nur einen für uns besonders wichtigen Punkt hervorzuheben, schreibt der Pabst 775 an Karl: *Quia et ipsum Spoletinum ducatum vos praesentaliter offeruistis protectori vestro b. Petro principi apostolorum*, und ersucht um die Ausführung[10]; auch scheint Herzog Hildebrand von Spoleto nach der Datirung seiner Urkunden 774 und 775 den Pabst als seinen Herrn anzuerkennen.[11]

Dass die Schenkung in jenem Umfange nicht ausgeführt ist, sogar, worauf wir zurückkommen, später widerrufen sein muss, können wir für unsern nächsten Zweck unbeachtet lassen. Denn später ist es zweifellos diese Schenkung, auf welche man wenigstens seit P. Gregor VII den weltlichen Besitz der römischen Kirche vorzugsweise zurückführte. Der Gegenkönig Rudolf soll 1081 schwören *de terris vel censu, quae Constantinus imperator vel Carolus sancto Petro dederunt*[12]; K. Heinrich V verspricht 1111 die Besitzungen der Kirche zurückzustellen, *sicut a Karolo, Lodoico, Heinrico et aliis imperatoribus factum est*[13]; Erwähnungen, welche um so mehr auffallen müssen, als im dreizehnten Jahrhunderte bei entsprechender Veranlassung Karl nie mehr genannt wird. Gerade in der Fassung des Pabstbuches und nur in dieser muss die Schenkung sehr bekannt gewesen sein. Leo von Montecassino führt sie in wörtlicher Uebereinstimmung in seiner Chronik an[14]; ebenso die Mönche von Farfa 1105 bei einem Rechtsstreite.[15] Das bestimmteste Zeugniss, dass gerade sie in der Zeit des Investiturstreites allgemein als der Rechtstitel für die Ansprüche der Kirche betrachtet wurde, gibt uns eine wohl zweifellos damals entstandene Fälschung, wonach P. Leo VIII dem K. Otto alles zurückstellte, *quod d. Karolus rex Francorum et Longobardorum et patricius Romanorum, nec non Pipinus pater eius de regalibus rebus huius regni Italiae tribuerunt in s. Romana aecclesia b. Petri apostoli, sive per instrumenta, quae scripta fuerunt per Etherium notarium suum, sive per sacramenta vel per donationem, seu per alios modos, sive obvenerunt per donationes de Iustiniano imperatore et de Ariperto rege.*[16] Die auf der im Pabstbuche bezeichneten Linie gelegenen Orte werden denn auch vor allem aufgeführt; später insbesondere auch alle unteritalischen Gebiete, die damals wegen der Beziehungen der Normannen zu Rom von besonderer Bedeutung waren. Man sieht, dass man auch ganz Unteritalien als in die Schenkung Karls einbegriffen betrachtete. Aber nur von dieser oder älteren Schenkungen ist die Rede; die späteren Privilegien scheinen dem Fälscher gar nicht bekannt gewesen zu sein; Ludwig, auf dessen Privileg man sich später in erster Linie stützte, wird gar nicht einmal genannt.

Besonders wichtig erscheint aber für unsern Zweck die Aufnahme der Schenkung in den 1192 angelegten Liber censuum des Cencius Camerarius. Er nimmt den ganzen Bericht des Pabstbuches über die Schenkung Karls

---

konnte Karl kaum ablehnen; eine Neubegründung solcher Ansprüche 774 wäre kaum zu erklären und mit dem weitern Benehmen Karls in Einklang zu bringen. **10.** Cod. Carol. ep. 57. **11.** Fatteschi 50. **12.** Greg. Reg. l. 8 ep. 26. **13.** Mon. Germ. 4, 66. **14.** Mon. Germ. 9, 585 als Schenkung Pipins; dann 589 in einer Hs. nochmals vollständig als Schenkung Karls. **15.** Mon. Germ. 13, 570. **16.** Mon. Germ. 4b, 168.

wörtlich auf, erwähnt dann einige unbedeutendere Schenkungen und fährt fort: *Et quamvis supra monstratum sit et adhuc in sequentibus demonstretur, quosdam ducatus et marchias ex integro patrimonio b. Petri esse, placet tamen ostendere quaedam loca intra praefatos ducatus et marchias et principatus, immo etiam in diversis regnis sita, veluti b. Petri patrimonia, diversis temporibus a diversis pontificibus Romanis locata.*[17] Es ist das einmal meines Wissens das einzige Zeugniss, dass man zu Lebzeiten K. Heinrichs VI wenigstens an der Kurie selbst noch Ansprüche auf ganze Herzogthümer und Marken zu haben glaubte, wenn sich auch keine Spur zeigt, dass man dieselben noch geltend zu machen versuchte.[18] Es ist danach weiter nicht zu bezweifeln, dass man dieselben in erster Reihe gerade auf jene Schenkung Karls stützte; nur auf diese kann sich das *supra monstratum sit* beziehen, da die Urkunden Ludwigs, Otto's und Heinrichs erst später folgen.[19]

Es wird daher auch kaum zu bezweifeln sein, dass man sich nach dem Tode des Kaisers zunächst einfach auf den Standpunkt jener Schenkung stellte; um so weniger, als man sich auch für den Besitz von ganz Tuszien auf Privilegien berief, obwohl nur jene Schenkung einen Halt dafür bieten konnte. Je bekannter der Umfang dieser Schenkung gewesen zu sein scheint, um so mehr mochte es anfangs genügen, sich im allgemeinen auf die Privilegien der Kirche zu berufen, ohne aus denselben die einzelnen Ansprüche bestimmter zu begründen, da jene Schenkung alle umfasste.

Aber doch nur so lange, bis eine bestimmtere Begründung der erhobenen Ansprüche nicht zu umgehen war. Und wenn nicht schon früher, musste das jedenfalls dann der Fall sein, als es galt eine Anerkennung durch das Reich zu erwirken. Da war denn nicht länger über den Umstand wegzusehen, dass man nur eine Nachricht über jene Schenkung und über ein dieselbe bekundendes Privileg hatte, dieses Privileg selbst aber nicht besass und damit das Mittel fehlte, jene Schenkung zu erweisen. Man musste daher von ihr absehen und es ist erklärlich, wenn bei genauerer Angabe der Beweismittel für die Ansprüche der Kirche die Schenkung nicht genannt wird.

347. — Die Beweismittel, auf welche die Kirche sich insbesondere dem Reiche gegenüber stützte, sind uns genau bekannt. Es sind die Privilegien seit Ludwig. Zuerst ist in der Verbriefung K. Otto's 1201 Rede von den einzeln aufgeführten Besitzungen der Kirche und andern, *expressis in multis privilegiis imperatorum a tempore Lodoyci*; dieselbe Formel wird dann in den spätern Verbriefungen für die Kirche regelmässig wiederholt. Ausdrücklich genannt ist hier nur das Privileg Ludwigs, zweifellos das bekannte von 817.[1] Auch über die spätern kann kein Zweifel sein; von Privilegien, welche den territorialen Besitz der Kirche bestätigen, besass man nur noch zwei weitere, welche uns gleichfalls bekannt sind, das von K. Otto zugleich mit

346.] **17.** Antiq. It. 5, 828: vgl. Theiner Cod. dom. 1, 2, wo die Stelle von *marchias* bis *marchias* doch wohl nur aus Versehen fehlt. **18.** Vgl. § 342. **19.** Es ergibt sich das aus den bei Theiner angegebenen Blattzahlen der Hs. des Cencius.

347. — **1.** Mon. Germ. 4b, 9; Theiner Cod. dom. 1, 2.

seinem Sohne Otto 962, dann das von K. Heinrich 1020 ausgestellte.[2] Denn nur diese beiden befinden sich in dem 1245 zu Lyon aufgenommenen Transsumpte aller wichtigen Urkunden der römischen Kirche[3]; und als es sich 1278 um die Besitztitel der Kirche auf die Romagna handelte, wurden jene drei einem Boten K. Rudolfs vorgelegt und diesem selbst Abschrift der betreffenden Stellen aus denselben mitgetheilt.[4] Es kann auffallen, dass die römische Kirche in so langer Zeit nur drei Privilegien erhalten haben sollte, wie sie andere Kirchen von jedem Herrscher aufzuweisen hatten; es scheinen sich sogar Spuren zu finden, dass noch weitere Privilegien vorhanden gewesen sind. Wenn die Kirche sich ihrer nicht bediente, so können sie verloren gewesen sein; es könnte aber auch ihr Inhalt den Ansprüchen der Kirche weniger günstig gewesen, sie könnten desshalb nicht benutzt oder überhaupt beseitigt sein. Das würde dann aber jedenfalls nicht erst die uns zunächst beschäftigende Zeit treffen. Schon zu Lebzeiten K. Heinrichs hat der Kämmerer Cencius nur jene drei Privilegien in sein Zinsbuch aufgenommen; da dieses nur zum eigenen Gebrauche der römischen Kirche bestimmt war, hätte für ihn kein Grund vorgelegen, auch minder günstige aufzunehmen, wenn sie noch vorhanden waren. Ebenso scheint der Umstand, dass im Privileg K. Heinrichs von 1111 ausser Karl nur auf Ludwig und Heinrich ausdrücklich hingewiesen ist[5], es wahrscheinlich zu machen, dass man schon damals sich nur auf die uns bekannten Privilegien stützte.

Die Echtheit dieser Privilegien ist bekanntlich eine sehr bestrittene. Wir könnten von dieser Frage in so weit ganz absehen, als die Fälschung keinenfalls in die uns zunächst beschäftigende Zeit fallen würde; so wie sie noch vorliegen, müssen sie wenigstens schon ein Jahrhundert früher vorhanden gewesen sein. Auch insofern könnten wir davon absehen, als in jener Zeit selbst ihre Echtheit nicht bezweifelt zu sein scheint; es ist kein Grund anzunehmen, dass sie damals zu Rom selbst nicht für echt gehalten oder dass anderweitig Einwendungen in dieser Richtung erhoben wären; wir könnten uns demnach auf die Erörterung der Frage beschränken, was sich aus diesen Privilegien, wie sie 1197 vorlagen, für die Ansprüche der Kirche folgern liess. Führt uns das aber ohnehin auf eine nähere Prüfung des Inhalts, so liegt es nahe, doch auch jene Frage dabei im Auge zu halten, und zwar um so mehr, als aus Untersuchungen auch in dieser Richtung sich für manches, was wir oben über die Ansprüche der Kirche in früherer Zeit erörterten, bestimmtere Aufklärung gewinnen lassen dürfte.

Die drei Privilegien sind Bestätigungsurkunden der Besitzungen und Rechte der römischen Kirche. Dass solche wirklich von den betreffenden Herrschern ausgestellt wurden, ist theils ausdrücklich bezeugt, theils mit Sicherheit anzunehmen. Sind aber zweifellos echte Urkunden vorhanden gewesen, so kann doch keiner der Texte, welche uns vorliegen, unverfälscht geblieben sein. Die Prüfung des Inhaltes wird ergeben, dass in allen Urkunden

2. Mon. Germ. 4b, 164. 174; Theiner Cod. dom. 1, 4. 7. 3. Roul. de Cluny 16. 4. Theiner Cod. dom. 1, 210. 5. Vgl. § 346 n. 13.

Stellen vorkommen, welche der echte Text nicht enthalten haben kann. Andererseits aber wird sich ergeben, dass die Stellen, von welchen sich das mit Bestimmtheit behaupten lässt, zwar gewichtigen Inhaltes, aber geringen Umfanges sind, dass der Inhalt der Hauptmasse des Textes nicht allein keinen Anstoss erregt, sondern sich da auch eine Menge Haltpunkte ergeben, welche aufs bestimmteste darauf hindeuten, dass der Text der echten Urkunden sich im allgemeinen ungeändert in den uns vorliegenden Stücken erhalten haben muss.[6]

348. — Ist diese Annahme, deren genauere Begründung wir weiterhin versuchen werden, richtig, so sollte nun freilich zunächst vorauszusetzen sein, dass gegen das Formelle der Urkunden, wenigstens so weit dasselbe sich auch in einer Abschrift oder Nachbildung hätte beibehalten lassen, Einwendungen nicht vorlägen. Handelte es sich nur um einzelne inhaltlich wichtige Interpolationen, so fehlte für den Fälscher, wenn er die Urkunden abschrieb oder nachbildete, jede Veranlassung, sich im Formellen irgend von dem ihm vorliegenden echten Texte zu entfernen; er war da umgekehrt auf ängstlichstes Festhalten an demselben hingewiesen, wollte er die Erreichung des Zweckes nicht verfehlen. Noch weniger dürfte natürlich von Anständen in dieser Richtung die Rede sein, wollten wir annehmen, die Fälschung sei durch an den echten Originalen vorgenommene Interpolationen erfolgt. Dagegen lassen sich nun gerade gegen manches Formelle die gewichtigsten Einwände erheben; bei manchem ist gar nicht zu läugnen, dass der echte Text da unmöglich genau wiedergegeben sein kann. Eine genauere Prüfung in dieser Richtung muss ich Kundigeren überlassen.[1] Aber ich möchte da doch auf einige Umstände hin-

---

347.] **6.** Es ist vielleicht nicht überflüssig zu bemerken, dass ich die Prüfung der Urkunden, bei welcher es sich für mich anfangs lediglich um ihre Beweiskraft für die Ansprüche seit 1197 handelte, mit einem sehr ungünstigen Vorurtheil bezüglich ihrer Echtheit begann, dass mir erst der Umstand, dass die Hauptmasse ihres Inhaltes den späteren Ansprüchen der Kirche gar nicht entspricht, ihnen zum Theil geradezu widerspricht, die Ansicht näher legte, es dürfe sich der echte Text grossentheils erhalten haben, dass ich mich nur sehr zögernd entschloss, die Annahme von Fälschungen so weit einzuschränken, als das in den folgenden Erörterungen geschehen wird. Uebrigens ist diese Ansicht keine vereinzelte; am nächsten treten ihr die Ergebnisse der Untersuchung von Waitz über das Privileg Otto's in den Jahrbüchern des deutschen Reichs l. c. 207; auch Pertz, Giesebrecht (2, 610 bezüglich des Privilegs Heinrichs) und Andere nehmen an, dass sich wenigstens theilweise der echte Text erhalten habe.

348. — **1.** Allerdings ist gerade von dem hier gewiss kompetentesten Forscher bezüglich der Urkunde Ludwigs erklärt, dass sämmtliche in der Abschrift erhaltene Formeln unrichtig lauten; vgl. Sickel Acta 2, 383. Unter andern Verhältnissen würde ich dieses Urtheil als ein durchaus endgültiges betrachten und mich nicht entschiessen, ihm gegenüber noch für eine Annahme einzustehen, welche doch nicht blos Richtigkeit des Inhaltes, sondern auch grossentheils wörtliche Uebereinstimmung der Fassung mit einer echten Vorlage voraussetzt. Aber einmal kann jenes Urtheil in weitem Umfange bestehen bleiben, ohne aus den von mir geltend zu machenden Gründen meine Annahme auszuschliessen. Weiter schienen sich mir für diese doch so viele bestimmte Haltpunkte zu ergeben, traf ich bei allen Versuchen, die wohl unläugbare Echtheit mancher Stellen anders zu erklären, auf so viele Schwierigkeiten, dass es mir immerhin möglich schien, die geltend zu machenden Gründe würden doch auch auf jenes Urtheil noch modifizirend einwirken können. Zu-

weisen, welche mir gerade in diesem Falle das Gewicht der aus dem Formellen entnommenen Bedenken zu schwächen und es zuzulassen scheinen, trotz mancher Mängel in dieser Richtung an der Annahme wörtlicher Uebereinstimmung der Hauptmasse des uns vorliegenden Textes mit echten Vorlagen festzuhalten.

Zunächst wird zu beachten sein, dass sich bestimmte Haltpunkte dafür ergeben, dass die Anfertigung der angeblichen Originale nach blossen Abschriften erfolgt sein muss. Jetzt ist nur noch ein angebliches Original des Privilegs Otto's vorhanden, welches durchweg mit den anderweitig erhaltenen Abschriften stimmt. Dagegen waren 1278 noch die angeblichen Originale aller drei Privilegien vorhanden.[2] Da ist nun auch bei den beiden andern gar nicht zu bezweifeln, dass die angeblichen Originale genau mit den uns erhaltenen Abschriften gestimmt haben müssen. Die erhaltenen Abschriften stimmen unter sich im wesentlichen überein, so insbesondere die in einer Vatikanischen Handschrift aus dem Beginne des zwölften Jahrhunderts mit denen im Zinsbuche des Kämmerer Cencius; nirgends bietet sich ein Anhalt für die Annahme, dass die Urkunden noch in abweichender Fassung vorhanden waren. Wenigstens bei Cencius ist gewiss anzunehmen, dass er sich an die beste Quelle, an die damals noch vorhandenen angeblichen Originale hielt, dass demnach der Text derselben in seinen Abschriften getreu überliefert ist. Wir haben dafür noch bestimmtere Zeugnisse. Ausser der Urkunde Otto's wurde auch die Heinrichs 1245 zu Lyon aus dem angeblichen Originale transsumirt; der Transsumpt stimmt durchaus mit der Abschrift des Cencius, auch im Fehlen der Datirung, welches demnach nicht der Nachlässigkeit der Abschreiber zur Last fällt, auf das angebliche Original zurückgeht.[3] Es wurde weiter aus den angeblichen Originalen 1278 Abschrift der Eingänge und der die Romagna betreffenden Stellen an K. Rudolf geschickt; sie stimmen genau mit den bei Cencius und anderweitig erhaltenen Abschriften, so insbesondere auch in dem unvollständigen Titel K. Ludwigs, welchen man wieder in blossen Abschriften leicht auf Nachlässigkeit des Abschreibers zurückführen könnte. Die uns vorliegenden Abschriften werden wir daher mit voller Sicherheit auch für die Beurtheilung der angeblichen Originale, wie sie im zwölften Jahrhunderte vorhanden waren, zu Grunde legen dürfen; wie sich

dem handelt es sich hier um einen Gegenstand, der voraussichtlich noch mehrfach untersucht wird; erweist sich meine Annahme in so weitem Umfange als unhaltbar, so ist das für den Hauptgegenstand meiner Untersuchung, die Bedeutung der Privilegien für die Rekuperationen, ohne Gewicht, während die von mir geltend gemachten, insbesondere den Inhalt der Privilegien ins Auge fassenden Gründe doch ein möglichst begründetes Endurtheil über diesen nächsten Gegenstand, mag es nun mit dem meinigen übereinstimmen oder nicht, wesentlich fördern dürften. Erweist aber meine Ansicht sich als haltbar, dass die wenigen Interpolationen sich mit ziemlicher Sicherheit ausscheiden lassen, so würde der grösste Theil der Urkunden als durchaus glaubwürdige Quelle benutzt werden dürfen; und das schiene mir doch von grossem Gewichte, zumal gerade manche neuere Forscher sich damit begnügen, die Urkunden einfach als Fälschungen zu bezeichnen und weiter ganz unberücksichtigt zu lassen, obwohl doch auch schon früher auf die echten Bestandtheile vielfach hingewiesen ist und sie sich damit meiner Ansicht nach für manche Punkte eine überaus wichtige Erkenntnissquelle verschliessen. 2. Theiner Cod. dom. i, 210. 3. Roul. de Cluny 16.

das bei dem Privilege Otto's unmittelbar ergibt, werden auch bei den beiden andern alle formellen Mängel der Abschriften in den angeblichen Originalen ebenso vorhanden gewesen, nicht etwa auf Nachlässigkeiten der von diesen Abschreibenden zurückzuführen sein.

Dann aber kann von diesen angeblichen Originalen keines echt gewesen sein. Bei dem noch vorhandenen Otto's ist das gar nicht zu bezweifeln.[4] Bei dem Heinrichs zeigen sich allerdings weniger äussere Bedenken; aber auch hier dürfte schon das Fehlen jeder Datirung bei einer so wichtigen Urkunde den Gedanken an Echtheit ausschliessen. Bei dem Ludwigs kann von einem echten Originale dieser Fassung gar nicht die Rede sein.

Wir werden da aber noch einen Schritt weiter gehen und behaupten dürfen, dass bei Anfertigung dieser angeblichen Originale die echten Originale gar nicht mehr vorhanden gewesen sein können. Es sprechen dafür die vielen formellen Mängel, welche sich schlechthin nicht erklären lassen, wenn dem Fälscher das echte Original noch zu Gebote stand. Der Verlust kann ja auch nicht befremden; die römische Kirche besitzt überhaupt keine echte Urkunden aus älterer Zeit; dieselben müssen durch Unglücksfälle zu Grunde gegangen sein. War man nun später darauf bedacht, die vernichteten Originale zu ersetzen, so konnte das allerdings möglicherweise geschehen ohne jeden nähern Anschluss an den Text der echten Urkunden, auf Grundlage der Kenntnisse, welche man anderweitig über die alten Besitzungen der Kirche hatte, und nach sonstigen Hülfsmitteln, wie sie eben zur Hand waren. Die durchgängige Richtigkeit des Inhaltes der Privilegien würde sich vielleicht auch bei dieser Annahme erklären lassen, so auffallend sie immerhin sein würde.

Dagegen scheinen andere Haltpunkte die Annahme einer Fälschung ohne Zusammenhang mit echten Vorlagen aufs bestimmteste auszuschliessen. Bei manchen Theilen des Inhaltes werden wir nicht blos die Richtigkeit, sondern auch die Ursprünglichkeit der wörtlichen Fassung nachzuweisen im Stande sein; so wird sich insbesondere ergeben, dass ein grosser Theil des Privilegs Otto's wörtlich mit dem 824 für P. Eugen gefertigten Pactum stimmen muss; er kann nur unter Benutzung des echten Textes entstanden sein. Erregen weiter manche Aeusserlichkeiten die grössten Bedenken, so weisen andere wieder bestimmt auf echte Vorlagen hin. Vor allem die Unterzeichnungen einer so grossen Anzahl geistlicher und weltlicher Grossen in den Privilegien von 962 und 1020. Meines Wissens ist keine als unrichtig zu erweisen. Schon kurze Zeit nachher wäre es kaum mehr möglich gewesen, sie ohne Vorlage zu fälschen; sie müssen echten Urkunden jener Kaiser entnommen sein. Nun war es aber damals in sonstigen Kaiserurkunden durchaus ungebräuchlich, die Anwesenden aufzuführen oder unterschreiben zu lassen; und in den Notariatsprotokollen über kaiserliche Gerichtssitzungen, wo das allerdings geschah, kann man schwerlich eine solche Zahl zusammengefunden haben. Sie können wohl nur den echten Privilegien für die römische Kirche entnommen sein, bei welchen allein im Anschlusse an die alte Form des

318.] 4. Vgl. Waitz in den Jahrbüchern 1c, 211.

Pactum eine so zahlreiche Unterzeichnung üblich gewesen zu sein scheint. Fehlen uns für die Urkunde Ludwigs die Namen der Unterzeichner, so haben wir da einen andern, wenn auch minder gewichtigen Haltpunkt. Einhard erzählt zu 817 ausdrücklich, *Theodorus nomenclator* habe die Bitte des Pabstes um Erneuerung des Pactum überbracht; am Schlusse der Urkunde selbst sagt nun der Kaiser in allerdings ungewöhnlicher Weise, dass er dieselbe *per legatum s. Romane ecclesie Theodorum nomenculatorem* übersende. Schwerlich wird doch auch da anzunehmen sein, dass ein späterer Fälscher den richtigen Namen etwa aus Einhard entnahm.

Auch ein anderer Umstand scheint die Annahme freier, nicht durch echte Vorlagen bestimmter Fälschung aufs bestimmteste auszuschliessen. In allen Privilegien findet sich, wie wir bei den einzelnen nachweisen werden, so vieles den spätern Ansprüchen der Kirche durchaus Ungünstiges, ihnen theilweise geradezu Widersprechendes, dass an einfache Fälschung, welche doch überall durch das Interesse der Kirche bestimmt sein musste, nicht zu denken ist. Wollte man in dieser Richtung gründlich zu Werke gehen, so hätte nach dem früher Bemerkten[5] nichts näher gelegen, als einfach eine den Angaben des Pabstbuches über die Schenkung Karls entsprechende Urkunde zu fertigen, welche für alle spätern Ansprüche eine genügende Grundlage geboten hätte. Dass sich die nachweisbaren Fälschungen auch wirklich in dieser Richtung bewegten, werden wir sehen. Hat man trotzdem nie eine angebliche Urkunde Karls produzirt, so scheint das doch bestimmt darauf hinzudeuten, dass man es nicht wagte, über den Kreis von Privilegien, bei welchen man Vorlagen hatte, hinauszugehen. Hat man weiter nicht einmal die Stellen, welche für die Ansprüche der Kirche überaus bedenklich waren, fortgelassen, so scheint das doch aufs bestimmteste darauf hinzuweisen, dass man nicht allein echte Vorlagen benutzte, sondern auch Grund hatte, sich möglichst wenig von ihnen zu entfernen, es muss das die Vermuthung begründen, dass man nichts Wesentliches vom Inhalte der Vorlagen fortzulassen sich getraute.

Scheint sich nun einerseits zu ergeben, dass bei Fertigung der unechten Originale die echten nicht vorliegen konnten, andererseits aber echte Vorlagen vorhanden gewesen sein müssen, so sind wir schon dadurch auf die Annahme hingewiesen, dass die unechten Originale auf Grundlage von Abschriften, der verlorenen Originale entstanden sind, welche sich bis auf die Zeit der Fälschung erhalten hatten. Das wird durch andere Haltpunkte bestätigt. Insbesondere bei der Urkunde Ludwigs tritt das deutlich hervor. Nur bis zur Unterschrift des Kaisers: *Ego Ludovicus misericordia dei imperator subscripsi*, ist hier die wörtliche urkundliche Fassung in erster Person überhaupt beibehalten; dann schliesst sich ein Bericht über das Folgende an: *Et subscripserunt tres filii eius et episcopi x. et abbates viii. et comites xv. et bibliotecarius unus et mansionarius et hostiarius unus.* Niemand wird da das Werk des Abschreibers verkennen, der sich seine Aufgabe zu erleichtern sucht. Muss das nun aber auch in dem angeblichen spätern Originale so ge-

5. Vgl. § 346.

standen haben, so beweist das doch deutlich, wie ängstlich der Fälscher, der die Namen nicht wiederherzustellen wusste, seiner Vorlage gefolgt ist.

Der Umstand, dass die falschen Originale nicht nach den echten Originalen, sondern nach Abschriften derselben gemacht sein müssen, ist nun für unsern nächsten Zweck desshalb von grosser Wichtigkeit, weil damit vielfach eine genügende Erklärung formeller Mängel auch bei der Annahme von Vorlagen, welche im allgemeinen den echten Text bewahrt hatten, gewonnen scheint. Liegt eine Abschrift in der Mitte, so kann es nicht auffallen, wenn Ludwig einfach *imperator augustus* heisst ohne den sonst ganz regelmässig vorkommenden Zusatz *divina ordinante providentia*[6]; es kann nicht auffallen, wenn auf diesem Wege die ursprünglich gewiss vorhandene Datirung der Urkunden von 817 und 1020 abhanden gekommen ist.[7] Es ist weiter sehr leicht möglich, dass der Abschreiber etwas ausgelassen hatte, was der Fälscher unrichtig wieder ergänzte. Ich möchte daraus die theils ungewöhnliche, theils unrichtige Datirung des Privilegs von 962 erklären; sie wird in der benutzten Abschrift, wie bei den andern Privilegien, ganz oder theilweise gefehlt haben.[8] Es scheint mir dadurch sogar eines der auffallendsten Bedenken gegen das Privileg von 962 erklärt werden zu können, nämlich die dem Signum des Kaisers angehängte Rubrik der Unterschriften: *Signum d. Ottonis serenissimi imperatoris ac suorum episcoporum, abbatum et comitum*, während dann die einzelnen Unterschriften folgen. Es mochten dem Fälscher zwei Abschriften zu Gebote stehen oder es konnte die von ihm benutzte Abschrift auf zwei ältere Abschriften zurückgehen, von welchen die eine in Weise der Urkunde Ludwigs mit jener summarischen Aufführung schloss, während dann aus einer vollständigeren noch die Unterschriften der Einzelnen zugefügt wurden. Gibt nun das alles wohl Beweise dafür, dass die späteren angeblichen Originale nicht echt sein können, so ist damit durchaus vereinbar, dass trotz mancher Mängel der äussern Form[9] sich in denselben der wesentliche Inhalt

348.] **6.** Vgl. Sickel Acta 1, 279. **7.** Wie wenig Gewicht man selbst bei offiziellen Abschriften auf Vollständigkeit bezüglich der Aeusserlichkeiten legte, zeigen die Rollen von Cluny; es fehlt da das Datum selbst bei Urkunden, bei welchen es uns anderweitig erhalten ist; so bei dem Privileg K. Otto's von 1201, Theiner Cod. dom. 1, 36; bei der Transsumirung des Privilegs von 1020 fehlen eilf von den sonst vorkommendon Unterschriften; vgl. Ronl. de Cluny 16. 19. **8.** Es liesse sich da vielleicht unterstützend geltend machen, dass die älteste Abschrift im Cod. Vatic. 1984 nach Mon. Germ. 4b, 166 nur Inkarnationsjahr und Indiktion nennt, welche unbedenklich sind; doch ist bei sonstiger Uebereinstimmung auch in erwiesen Gefälschtem die Annahme, dass sich hier unabhängig vom angeblichen Original ein ursprünglicherer Text erhalten habe, nicht wahrscheinlich, zumal sich auch hier der sogleich zu erwähnende äussere Mangel zeigt. Die bedeutenderen Interpolationen könnten allerdings schon vorhanden gewesen sein, als die angeblichen Originale gefertigt wurden; aber ein bestimmterer Haltpunkt für diese Annahme scheint sich doch nirgends zu ergeben. **9.** Nicht dahin zählen möchte ich die von Usinger bei Hirsch Heinr. II 1, 449 bemängelte Unterfertigung bald mit *Signum*, bald mit *Ego subscripsi*; sie entspricht ganz dem Brauche der kaiserlichen Placita und anderer italienischer Urkunden; auch dass ein Bischof und Abt erst nach den Weltlichen zugefügt werden, ist eine Unregelmässigkeit, welche, wenn wir sie nicht überhaupt den Abschreibern zur Last legen wollen, sich doch auch sonst aus naheliegenden Gründen wohl findet; vgl. Ficker Reichsfürstenst. 1, 157; dazu Beyer Urkundenb. 1, 552.

der Urkunden in ursprünglicher Fassung erhalten haben könne; dieser kann ungeändert durch die Abschreiber überliefert sein, wenn sie sich auch bei den für sie gleichgültigen Aussendingen kürzende Abweichungen erlaubten.

349. — Lässt sich durch diese, wie ich denke, ziemlich ausreichend begründete Annahme einer Ueberlieferung des ursprünglichen Textes durch blosse Abschriften manches formelle Bedenken beseitigen, so bleibt freilich auch dann noch manches Auffallende in der Form. Aber doch, so weit ich sehe, nie in der Richtung, dass es gerade auf spätere Fälschung hindeutete, dass etwa Wendungen und Ausdrücke gebraucht wären, welche, erst im eilften Jahrhunderte aufgekommen, die Entstehung der vorliegenden Fassung schon im neunten und zehnten Jahrhunderte ausschliessen würde. Es dürfte sich eher umgekehrt behaupten lassen, dass insbesondere in den Privilegien von 962 und 1020 sich manches findet, was zu dieser angeblichen Entstehungszeit kaum mehr passen würde, wenn wir die Fassung damals selbstständig entworfen dächten. Und überhaupt scheint es sich da mehr um Dinge zu handeln, welche wohl als auffallend und eigenthümlich, aber kaum als schlechtweg unzulässig zu bezeichnen sind.

Solche Bedenken dürften nun vielfach ihr Gewicht verlieren bei Beachtung des deutlich hervortretenden Festhaltens an den hergebrachten Formen des Pactum. Ist bei Erwähnungen uns verlorener Pacta mehrfach bemerkt, dass sie nach dem Vorbilde des frühern gefertigt wurden, so findet das durch die vorliegenden drei Privilegien seine volle Bestätigung; sehen wir von den Stellen ab, wo der Inhalt überhaupt ein ganz abweichender ist, so ergibt die oberflächlichste Vergleichung, dass alle drei Urkunden nicht blos bezüglich der Hauptmasse des Inhalts, sondern insbesondere auch bezüglich des Formellen durch einander bestimmt sind; dass bei jeder derselben die Form der vorhergehenden unmittelbar oder durch Vermittlung auf ihr beruhender Zwischenglieder als Muster gedient hat. Es folgt daraus, dass Bedenken gegen die Privilegien Otto's und Heinrichs, welche sich auf den damaligen Brauch stützen, ihr Gewicht verlieren, sobald sie sich auf die Urkunde Ludwigs zurückführen lassen.

Das trifft insbesondere die gesammte Art der Beglaubigung. Gehen wir zur Beurtheilung der Urkunden von 962 und 1020 vom Brauche der damaligen Zeit aus, so lässt sich mit vollem Fug einwenden, dass die Schlussformel eine ganz ungewöhnliche ist, dass Monogramm und Rekognition nicht fehlen dürften, dass die Mitunterzeichnung einer Anzahl von Grossen in einer vom Kaiser ausgestellten Urkunde dem Brauche der Zeit nicht entspricht.[1] Aber

349. — 1. Ueberhaupt fremd sind übrigens solche Formen auch dieser Zeit nicht. Für die notariellen Beurkundungen der kaiserlichen Placita des Kaisers in Italien bis ins zwölfte Jahrhundert ist die Beglaubigung durch Unterschrift oder Handmal des Kaisers, und zwar in der Regel durch Kreuz, nicht durch Monogramm, dann durch Handmal oder Unterschrift der Anwesenden die ganz gebräuchliche Form. Und vereinzelt finden sich auch später noch Urkunden, welche, obwohl sie in Weise der Kanzlei den Kaiser redend einführen, also nicht einfache Protokolle der Hofnotare sind, nur eine Beglaubigung durch Unterschrift, ohne Siegel, Monogramm und Rekognition haben; vgl. Böhmer Acta 101.

alles das entspricht genau der Beglaubigung der Urkunde Ludwigs. In dieser lautet die Korroborationsformel: *proprie manus signaculo et venerabilium episcoporum atque abbatum vel etiam optimatum nostrorum sub iureiurando promissionibus et subscriptionibus pactum istud nostre confirmationis roboravimus.* Das ist wörtlich, nur unbedeutend gekürzt, in die Urkunden Otto's und Heinrichs[2] übergegangen. Nur ist in beiden noch eine Ankündigung des Siegels angehängt. Es wäre möglich, dass diese echt wäre, da man ja später noch eine weitere Bekräftigung hinzufügen mochte, und dann zeigt der Umstand, dass die Siegelformel nicht mit der übrigen Korroborationsformel verschmolzen ist, wie sehr man am hergebrachten Wortlaut festhielt. Es ist aber auch denkbar, dass erst der Fälscher der spätern Originale das Siegel nicht entbehren mochte und die Ankündigung zufügte.[3]

In dieser Richtung würde also die Frage darauf zurückzuführen sein, ob diese und andere übereinstimmende Formen in der Urkunde Ludwigs Bedenken erregen. Es wird nicht zu läugnen sein, dass auch da manches auffällt. So die Bekräftigung nur durch Unterschrift, nicht durch das jetzt selten fehlende Siegel.[4] Und die Mitunterzeichnung durch andere Personen ist jedenfalls auch in dieser Zeit etwas Ungewöhnliches.[5] Nun ist aber gewiss anzunehmen, dass, wenn man später sichtlich an den hergebrachten Formen des Pactum festhielt, auch das Privileg Ludwigs in seiner Form schon durch die Schenkungsurkunden Pipins und Karls von 754 und 774 bestimmt war. Damit scheint sich wohl dieses oder jenes Bedenken an und für sich zu erledigen. Die Unterkreuzung, wie sie doch wohl durch die Urkunde Ludwigs[6] in die spätern Diplome statt des zu erwartenden Namensmonogrammes übergegangen sein wird, entspricht ganz dem Brauche Pipins; erst unter Karl kommt das Namensmonogramm auf.[7] Es liegen uns nun aber weiter Nachrichten über die beiden frühern Schenkungsurkunden vor; und wenn diese,

349.] 2. Hier fehlen offenbar durch Versehen Worte zwischen *signaculo* und *subscriptionibus;* da aber Cencius und die spätern Transsumpte übereinstimmen (Theiner 1, 8; Mon. Germ. 4b, 176), so muss das Versehen schon auf das angebliche Original oder die für dasselbe benutzte Abschrift zurückgeheu. 3. Dasselbe könnte gelten von der von Waitz betonten ungewöhnlichen Apprekation: *Facta est hec pactio feliciter*, in der Urk. von 962, wo die am Schlusse unvollständige Urk. von 817 keine Kontrolle bietet. Wahrscheinlicher ist mir, dass auch da die älteste Fassung des Pactum massgebend war, bei welcher insbesondere das Fehlen des erst in der Karolingerzeit aufkommenden und anfangs nicht immer zugefügten (vgl. Sickel Acta 1, 238) *amen* weniger befremden würde. 4. Vgl. Sickel Acta 1, 191. Das *proprie manus signaculo* in der Urk. Ludwigs soll doch wohl nur das Handmal ankündigen, wenu es auch die Ankündigung des Siegels mit einschliessen könnte; jedenfalls hat man es später nur auf das Handmal bezogen, wie die Zufügung der Siegelformeln es zeigt. 5. Vgl. Sickel Acta 1, 203. 6. Diese unterscheidet sich allerdings dadurch, dass sie nicht blos Handmal, sondern eigenhändige Unterschrift gehabt haben soll. Ob das bei einem des Schreibens kundigen Herrscher als Ausnahme bei eiuer so wichtigen Urkunde zulässig scheint, mag ich nicht beurtheilen. Es könnte das möglicherweise auch eine Zuthat oder Aenderung des Fälschers sein; im eilften Jahrhunderte wurden die Gerichtsurkunden insbesondere von Heinrich IV regelmässig mit *Ego — subscripsi* unterschrieben, mit vorgesetztem Kreuze, wie ein solches doch wohl auch bei eigenhändiger Unterschrift in der Urk. Ludwigs vorauszusetzen sein würde, wenn es auch in der Abschrift nicht erhalten ist. 7. Vgl. Sickel Acta 316.

insbesondere bezüglich der Pipins, auch sehr dürftig sind, so scheinen sie doch zu genügen, um wenigstens bezüglich einzelner auffallender Punkte den formellen Zusammenhang des Pactum Ludwigs mit den frühern bestimmter festzustellen und damit die Bedenken zu beseitigen. In dem Berichte des Pabstbuches über die Schenkung Karls heisst es ausdrücklich: *propria manu — eam corroborans, universos episcopos, abbates, duces etiam et grafiones in ea ascribi fecit.* Also auch hier die auffallende Mitunterzeichnung der Grossen; und da die Schenkung Karls *ad instar anterioris* verbrieft wurde, wie ausdrücklich bemerkt wird, so geht jene Mitunterzeichnung gewiss auf die Urkunde Pipins zurück. Dasselbe möchte ich danach annehmen bezüglich der Nichtbekräftigung durch das Siegel. Obwohl das Pabstbuch bei der Urkunde Karls die Korroboration besonders betont, dann auch noch die Fertigung mehrerer Exemplare erzählt, findet sich keine Andeutung einer Besiegelung. Ebenso kann es doch auffallen, dass in zwei päbstlichen Briefen durch die Ausdrücke: *per donationem vestram manu firmatam* und *quae per donationem manu vestra confirmastis*[8], auch für die Schenkung Pipins gerade das Handmal betont wird; es hätte da gewiss nahe gelegen, auch des Siegels zu gedenken. Es ist doch sehr wahrscheinlich, dass die Pacta schon von Pipin ab nicht besiegelt wurden; und würde das im allgemeinen auch bei Pipin kaum weniger befremden, so wird es doch erklärlich dadurch, dass gerade im Pactum durch die Unterschrift der Grossen noch eine ausserordentliche Beglaubigung hinzukam.

Wohl noch bei manchen andern Einzelnheiten dürfte sich das Zurückgehen auf die Urkunden Pipins und Karls wahrscheinlich machen und daraus manches sich erklären lassen, was in den spätern Urkunden an und für sich auffällt. So vielleicht der Umstand, dass die Urkunde Ludwigs im Singular beginnt und erst in den spätern Abschnitten in den Pluralis maiestatis übergeht, während sich später wenigstens noch in dem *Ego Otto* eine Nachwirkung zeigt; die Urkunde Pipins mag, wie das für jene Zeit zulässig erscheint[9], noch ganz im Singular gefasst gewesen sein. Die meines Wissens später weniger übliche Bezeichnung des Pabstes als *Vicarius* des h. Petrus, wie sie sich in allen drei Privilegien findet, ist ebenso in den Berichten des Pabstbuches über beide Schenkungen gebraucht; und wie hier, findet sich auch die Auffassung als *Donatio*, welche einem spätern Fälscher ferner liegen konnte, in der Urkunde Ludwigs. Auch dürfte der Ausdruck *Pactum confirmationis*, mit welchem sich die Privilegien in sonst ungewöhnlicher Weise bezeichnen, bei Herleitung aus der Urkunde Pipins am einfachsten zu erklären sein; von einem Pactum ist zunächst bei Verträgen mit ausserhalb des eigenen Reiches Stehenden die Rede, wie das für den Pabst wenigstens zur Zeit Pipins durchaus zutraf. Dass der Ausdruck aber gerade hier wirklich gebräuchlich war, ersehen wir schon aus Einhard, der eben von der Urkunde Ludwigs sagt, der Pabst habe ersucht um Erneuerung des *pactum, quod cum praecessoribus suis factum erat.*

8. Cod. Carol. ep. 6. 7. 9. Sickel Acta 1, 180.

Es ist möglich, dass die hervorgehobenen Umstände nicht genügen, alles Auffallende zu erklären, dass sich insbesondere noch geltend machen liesse, auch für die Annahme einer ersten Fassung unter Pipin würde manches nicht passen. Aber dann wird doch schliesslich noch geltend gemacht werden dürfen, dass sich darüber gerade in diesem Falle kaum mit solcher Sicherheit urtheilen lassen wird, wie sie für andere Urkunden zu gewinnen ist. Für die Schenkungsurkunde, wie sie 754 ausgestellt wurde, gab es kein Muster; sie liess sich in keine der Klassen von Urkunden einreihen, welche sonst gefertigt wurden, wenn irgendwo, so würde gerade hier ein Abweichen von den fränkischen Kanzleiformen nicht befremden können, zumal wenn wir noch die Möglichkeit in Anschlag bringen, dass die Fassung durch einen Entwurf der päbstlichen Kanzlei bestimmt sein konnte.

Fassen wir das Ergebniss zusammen, so scheinen mir die formellen Bedenken die Möglichkeit nicht auszuschliessen, dass sich in den Privilegien, wie sie uns vorliegen, der Inhalt der früher vorhanden gewesenen echten in seiner ursprünglichen Fassung erhalten hat. Sind die Originale, wie sie später vorhanden waren, zweifellos unecht, so ist allerdings eine Fälschung vorgenommen; aber nach dem Gesagten bleibt es immerhin möglich, dass dieselbe nur eine formelle, nicht zugleich eine materielle war, dass der Fälscher lediglich beabsichtigte, die verlorenen Originale auf Grundlage der erhaltenen Abschriften möglichst getreu wiederherzustellen, nicht aber am Inhalte irgend etwas zu ändern, wie sich dafür ja auch sonst wohl Beispiele finden; die Abweichungen vom ursprünglichen Texte würden dann nur unabsichtliche, insbesondere durch die Mängel der benutzten Abschriften bedingte sein. Und ein günstiges Vorurtheil in dieser Richtung wird es jedenfalls erwecken, dass manche der Kirche ungünstige Bestimmungen in die gefälschten Originale aufgenommen sind. Aber andererseits ist es ebensowohl möglich, dass der Fälscher, wenn er sich auch im allgemeinen durch seine Vorlagen hat bestimmen lassen, dennoch die wichtigsten Aenderungen des Inhaltes vorgenommen haben kann.

350. — Die Prüfung des Inhalts der Privilegien wird uns Aufschluss darüber geben können, in wie weit das eine oder andere zutreffen dürfte. Sind echte Vorlagen nicht zu bezweifeln, wird sich für einzelne Stücke bestimmter ergeben, dass die ursprüngliche Fassung beibehalten sein muss, so wird gewiss im allgemeinen überall auf Echtheit des Textes zu vermuthen sein, wo die Richtigkeit des Inhaltes anderweitige Bestätigung findet oder wo der den Ansprüchen der Kirche ungünstige Inhalt an und für sich die Richtigkeit des Inhaltes verbürgt. Wird sich nun ergeben, dass das bei der Hauptmasse der Urkunden der Fall ist, dagegen das seinem Inhalte nach bestimmt als Fälschung zu Bezeichnende von sehr geringem Umfange ist, so wird schon das ein günstiges Vorurtheil für die Stellen erwecken, wo der Richtigkeit nichts im Wege steht, ohne dass sie bestimmt zu erweisen wäre. Wird sich weiter ergeben, dass die bestimmt als gefälscht zu bezeichnenden Stellen sich auch äusserlich verrathen, zumal bei Vergleichung der drei Privilegien, dass die Interpolation keine sehr geschickte war, so wird sich daraus ein günstiges

Vorurtheil für alle Stellen ergeben, bei welchen die Fassung keinerlei Haltpunkte für die Annahme von Interpolationen bietet. Wird sich weiter ergeben, dass die bestimmt nachweisbaren Fälschungen sich nicht durch alle Privilegien durchziehen, dass sie entweder nur das Ludwigs, oder aber die Heinrichs und Otto's treffen, so wird das ein günstiges Vorurtheil für alles begründen, worin die drei Privilegien übereinstimmen. Sollte es uns demnach gelingen, die hier angenommenen Voraussetzungen bestimmter zu begründen, so sind damit doch sehr ausreichende Haltspunkte gewonnen, um die Echtheit von Stellen unbedenklichen, aber nicht ausdrücklich als richtig zu erweisenden Inhaltes wenigstens im höchsten Grade wahrscheinlich zu machen.

Mit den territorialen Bestimmungen des Privilegs K. Ludwigs haben wir uns zum Theil schon früher beschäftigt. Das Ergebniss war ein für die Glaubwürdigkeit sehr günstiges; so weit uns irgend andere Haltpunkte zu Gebote standen, ergab sich, dass der Umfang des Patrimonium im engern Sinne hier gerade so bestätigt ist, wie er sich auf Grundlage des römischen Dukats und der Einzelschenkungen Pipins und Karls gestaltet hatte und bis in spätere Zeiten beansprucht wurde.[1] Es werden weiter bestätigt der Exarchat und die Pentapolis mit Aufzählung der dazu gehörenden Orte; die Nachrichten über die Schenkungen Pipins und Karls lassen keinen Zweifel an der Richtigkeit.[2] Unbedenklich erscheint mir auch die Bestätigung der Städte in Campanien[3], dann der Patrimonien in den Gebieten von Benevent, Salerno[4], Calabrien und Neapel, obwohl dagegen vielfach Einwendungen erhoben sind, welche sich insbesondere darauf stützen, dass diese Gebiete nicht in der Hand der Franken waren. Nun lässt sich aber doch nicht läugnen, dass auch Pipin und Karl bei ihren Schenkungen, wenn wir den Nachrichten über dieselben nicht allen Glauben verweigern wollen, über Gebiete verfügten, welche gar

350. – **1.** Vgl. §§ 333. 334. 337. **2.** Auffallen könnte nur, dass es in allen Privilegien heisst: *Nec non et exarchatum Ravennatem – id est civitatem Ravennatem et Emiliam, Bobium* und die übrigen Städte der Romagna. Da der Ausdruck Emilia auch über den Exarchat hinaus die dem Pabste nie überlassenen Städte südlich vom Po umfasst, auch die Aufzählung zwischen den Städten befremdet, so könnte an Einschiebung des *et Emiliam* gedacht werden. Aber aus dem Berichte des Pabstbuches über die Schenkung Pipins und aus den Briefen des Pabstes Hadrian ergibt sich, dass der Ausdruck damals insbesondere zur Bezeichnung des Exarchats, und zwar, wie es scheint, Ravenna selbst ausgenommen, gebraucht wurde, da dieses nicht als Stadt der Emilia aufgeführt wird und es einmal heisst *nullum ex Ravinianis vel Emiliae*; vgl. Cod. Carol. ep. 51. 55. 56. Danach wird Emilia zunächst als Gesammtbezeichnung der folgenden Städte zu fassen sein, und entspricht durchaus dem Sprachgebrauche der Entstehungszeit des Pactum. Insbesondere würde der Ausdruck einem spätern Fälscher kaum geläufig gewesen sein; der Fälscher der Cession P. Leo's von 964, vgl. § 346 n. 16, erwähnt die Emilia nicht. **3.** Vgl. § 333 n. 9. **4.** Salerno wird hier allerdings in den spätern Privilegien nicht genannt. Da es sich nur um die Patrimonien handelt, möchte ich darauf kaum grösseres Gewicht legen; es kann immerhin aus uns nicht näher bekannten Ursachen das Wort in den spätern Pactis fortgelassen sein. Ist Fälschung des Privilegs einmal zuzugeben, so kann das Wort freilich auch hier eingeschoben sein; dann wäre daran zu erinnern, dass Salerno von Gregor VII bestimmt für die Kirche in Anspruch genommen wurde; vgl. Greg. Reg. l. 8 ep. 1 a. b; auch 1137 entstand Streit darüber, ob Salerno dem Pabste oder dem Kaiser gehöre; vgl. Petr. Diac., Mon. Germ. 9, 833.

nicht in ihrer Gewalt waren; sie würden vielleicht weniger freigebig gewesen sein, hätten sie dieselben thatsächlich besessen. Der Sinn der Verleihung ist da doch nur der, dass die Ansprüche der römischen Kirche auf die bezüglichen Gebiete und Güter von den Frankenkönigen anerkannt werden, dass sie als weltliche Schützer der Kirche sich um ihre Wiedergewinnung bemühen und sie zurückstellen wollen, wenn sie in ihre Gewalt kommen. Und zudem hatten sie dann durch die Kaiserkrönung die weitgehendsten Ansprüche erworben. Waren jene Gebiete 817 nicht in der Gewalt des Kaisers, so wurde doch gewiss auf fränkischer Seite nicht bezweifelt, dass sie das von Rechtswegen sein sollten. Hatte zudem die Kirche in jenen Gebieten zweifellos von altersher Patrimonien, so sehe ich kaum, wie gerade gegen diese Stelle der Urkunde begründete Zweifel sollten erhoben werden können. Es scheint mir vielmehr umgekehrt der Umstand ein günstiges Vorurtheil zu erwecken, dass hier nur von einzelnen, zum Herzogthume Benevent gehörigen Städten Campaniens und vom beneventanischen Patrimonium die Rede ist, nicht aber vom gesammten Herzogthume Benevent, welches gar nicht genannt wird; nach allem, was wir über die Verhältnisse Karls zu Hadrian wissen, hat jener die Ansprüche, welche der Pabst nach der Schenkung auf das ganze Herzogthum hätte erheben können, eben in dieser Weise abgefunden.

Dagegen wird nicht zu bezweifeln sein, dass die Stelle, in welcher die Inseln Corsica, Sardinien und Sizilien bestätigt werden, gefälscht ist. An und für sich würde die Schenkung dieser Inseln mir nicht bedenklicher scheinen, als manches andere bei den Schenkungen; die Kirche hatte dort ausgedehnte Patrimonien, für die Frankenherrscher konnten diese Inseln, wenn sie dieselben überhaupt in ihre Gewalt brachten, kaum ein sicherer Besitz werden. Und Corsica, obwohl es Karl damals nicht besass, bildete ja wirklich einen Theil seiner Schenkung, wie das auch abgesehen vom Berichte des Pabstbuches durch ein Schreiben P. Leo's bestätigt wird.[5] Andere Gründe sprechen aber bestimmt gegen die Echtheit der Stelle.

Einmal fehlt in der Urkunde Ludwigs jede Andeutung, dass die territorialen Rechte der Kirche erweitert werden sollten. Fügt ein Herrscher bei einer Bestätigung des frühern Besitzes neue Schenkungen hinzu, so wird das doch immer bemerklich gemacht, wie das auch bei den betreffenden Stellen der Privilegien Otto's und Heinrichs der Fall war. Die Urkunde Ludwigs ist aber ihrer ganzen Fassung nach einfach eine Bestätigung des Besitzes, wie er sich unter Karl gestaltet hatte. Dass Karl aber der Kirche Sardinien und Sizilien schenkte, wissen wir weder, noch ist es irgend wahrscheinlich.

Gewichtiger ist der Umstand, dass die Bestätigung der drei Inseln, und nur diese, in den Privilegien Otto's und Heinrichs nicht wiederholt wird, obwohl diese sich übrigens genau an die Urkunde Ludwigs halten; Sardinien wird in denselben gar nicht erwähnt, es ist nur von Corsica und vom Patrimonium auf Sizilien die Rede, und zwar in Stellen, für welche Ludwigs Privileg nicht massgebend war. Bei Bestätigungen pflegte man sich aber durchaus an

351.] 5. Jaffé Bibl. 4, 310.

den Wortlaut der alten Privilegien zu halten; in unzähligen Fällen selbst dann, wenn der Besitz des Bestätigten schon längst verloren war; nur in seltenen Fällen wurde die Bestätigung dessen, was frühere Privilegien enthielten, versagt, nur aus gewichtigen Gründen, wie sie hier für Otto und Heinrich gewiss nicht vorhanden waren. Haben sie die Stelle über die Inseln nicht wiederholt, so war der einzige Grund gewiss der, dass sie sich in dem Privilege Ludwigs oder einem daraus abgeleiteten, welches ihnen als Vorlage diente, noch nicht fand.

Ist endlich die Aufführung der Inseln in engster Verbindung mit den Städten des longobardischen Tuszien bei der im übrigen wohlgeordneten[6] Aufzählung der Urkunde an und für sich anstössig, so lässt ein Vergleich mit den Urkunden Otto's und Heinrichs gar keinen Zweifel, dass die Stelle statt einer andern eingeschoben ist. Es heisst hier: *in partibus Tusciae Longobardorum — Rosellas cum suburbanis atque viculis omnibus et territoriis ac maritimis oppidis ac viculis seu finibus omnibus*. Bei einem Vergleich mit dem Sprachgebrauche in den zweifellos echten Stellen des Privilegs Ludwigs, wo gleichfalls von *suburbanis, viculis, territoriis* und *finibus* die Rede ist, wird gar nicht zu bezweifeln sein, dass die Stelle sich so in dem alten Privileg, welches Otto vorlag, gefunden hat. Aber in dem Privileg Ludwigs, wie es uns jetzt vorliegt, findet sie sich nicht mehr; es heisst da: — *Rosellas et insulas Corsicam, Sardiniam et Siciliam sub integritate cum omnibus adiacentibus ac territoriis maritimis, litoribus, portubus ad suprascriptas civitates et insulas pertinentibus*. Ist danach zweifellos diese Stelle statt jener ältern eingeschoben, ist das aber, wenigstens meines Erachtens, die einzige bestimmt nachweisbare Verfälschung des Privilegs Ludwigs, so ergibt sich gewiss, dass der Fälscher weitgreifende Aenderungen scheute; da der Umfang nur wenig verschieden, handelt es sich um eine Fälschung, welche bei einigem Geschick auch im Originale selbst hätte vollzogen werden können.

Auch in anderer, bereits angedeuteter Beziehung scheint mir jener Umstand besonders beachtenswerth zu sein. Wenigstens in dieser Stelle beruhen die Urkunden Otto's und Heinrichs auf einem echten Texte; die einzige bestimmt nachweisbare Verfälschung der Urkunde Ludwigs ist nicht in sie übergegangen. Andererseits finden sich die bestimmt nachweisbaren Verfälschungen jener nicht in dieser; die Fälschungen hier und dort scheinen ganz unabhängig von einander erfolgt zu sein. Dieses Verhältniss wird gewiss die Vermuthung rechtfertigen, dass alles, worin die drei Privilegien übereinstimmen, unverfälschter Text sei; es ist kaum anzunehmen, dass der Fälscher sich gerade bei den wichtigsten Interpolationen begnügt hätte, sie entweder nur hier oder nur dort vorzunehmen, weniger wichtige dagegen in allen Privilegien durchzuführen. Und das würde insbesondere für die Urkunde Ludwigs ins Gewicht fallen, insofern alle ihre Bestimmungen über den Besitz der Kirche bis auf jene Stelle und bis auf die an und für sich durchaus unverdächtige Aufzählung der Städte des römischen Campanien sich in den spätern Privilegien wiederfinden.

6. Vgl. § 333.

Jene Stelle wird denn auch zunächst als Halt dienen müssen zur Beurtheilung des Zweckes und damit der wahrscheinlicheu Zeit der Fälschung. Es handelt sich um die Begründung eines Anspruchs auf die Inseln, insbesondere auf das in keinem der andern Privilegien auch nnr genannte Sardinien; die ausschliessliche Berufung auf die Konstantinische Schenkung mochte nicht genügen. Das führt auf die ersten Zeiten des Pontifikats Gregors VII.[7] Nehmen wir an, dass damals oder nicht lange vorher die Fälschnng erfolgte, wie auch von denen angenommen zu werden pflegt, welche die ganze Urkunde verwerfen, so stimmt damit, dass die Urkunde jetzt mehrfach erwähnt wird[8]; war eine solche auch früher vorhanden, wie wir ja durch Einhard sicher wissen, so ist es erklärlich, wenn sie grössere Beachtung fand, seit bestimmte Ansprüche auf dieselbe zurückgeführt wurden. Und die Erwähnungen gerade der Urkunde Ludwigs für P. Paschal in dieser Zeit sind in der angegebenen Richtung um so beachtenswerther, als man damals noch ein älteres Pactum hatte. Denn 1105 wird bei einem Rechtsstreite vom Grafen Otto, der seine Ansprüche gegen das Kloster Farfa auf die Rechte der Kirche zurückzuführen suchte, als Beweismittel auch vorgebracht *quoddam preceptum d. Hludowici imperatoris Stephano papae quarto concessum, de quibusdam plurimis locis per Italiam diverse sitis, b. Petri apostoli ecclesiae donatis.*[9] Es wird darin das Pactum für P. Stephan von 816 nicht zu verkennen sein, von dessen Ausstellung wir insbesondere durch Ermoldus Nigellus wissen; stimmte es aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem echten Texte des Pactum von 817 überein, so war es für Ansprüche, welche sich nur auf die Sabina bezogen, ebenso beweiskräftig, wie die gefälschte Fassung des letztern.

351. — Insbesondere scheinen es mir nun die Bestimmungen der Privilegien über Tuszien und Spoleto zu sein, welche gerade dann, wenn man Fälschung in der Gregorianischen Epoche annimmt, aufs bestimmteste zu erweisen scheinen, dass es sich nicht um Unterschiebung der ganzen Urkunde Ludwigs, sondern nur um Verfälschung einer echten Vorlage handeln kann. Wir wiesen oben darauf hin, dass, so weit wir sehen, zuerst wieder von Gregor das Herzogthum Spoleto als Eigen der römischen Kirche bezeichnet wird.[1] In einer Urkunde, welche überhaupt erst in dieser Zeit untergeschoben worden wäre, würden wir gewiss eine Begründung dieses Anspruches zu erwarten haben; mindestens aber dürfte sie doch nichts enthalten, was jenem Ausspruche geradezu entgegensteht.

Das aber ist der Fall bei der Urkunde Ludwigs. Es heisst hier und übereinstimmend in den spätern Privilegien: *Simili modo per hoc nostre*

350.] 7. Vgl. Dove De Sardinia insula (Berolini 1866) S. 80 ff. 90; vgl. auch Döllinger Papstfabeln 78. Der, wie früher von Pertz, so hier von Dove geltend gemachte Satz, dass jeder König nur auf Lebenszeit Reichsgut an eine Kirche überlassen konnte, ist übrigens nicht gegründet; das Ueberlassene galt allerdings nach wie vor als Reichsgut, das aber für alle Zeit mit den Temporalien der Kirche verbnnden bleiben sollte. Kann ich das hier nicht näher begründen, so glaube ich meine abweichende Ansicht wenigstens aussprechen zu sollen, um es zu erklären, wesshalb ich von jenem Satze bei diesen Untersuchungen nie Gebrauch machte. 8. Vgl. Sickel Acta 2, 381. 9. Hist. Farf., Mon. Germ. 13, 576.

351. — 1. Vgl. § 342 n. 4.

confirmationis decretum firmamus donationes, quas pie recordationis d. Pipinus rex avus noster et postea d. et genitor noster Karolus imperator b. apostolo Petro spontanea voluntate contulerunt, necnon et censum et pensiones seu ceteras donationes, que annuatim in palatium regis Longobardorum inferri solebant, sive de Tuscia Longobardorum, sive de ducatu Spoletano, sicut in suprascriptis donationibus continetur et inter s. m. Adrianum papam et d. et g. nostrum Karolum imperatorem convenit, quando idem pontifex eidem de suprascriptis ducatibus, idest Tuscano et Spoletano, sue auctoritatis preceptum confirmavit, eo scilicet modo, ut annis singulis predictus census ecclesie b. Petri apostoli persolvatur, salva super eosdem ducatus nostra in omnibus dominatione et illorum ad nostram partem subiectione.

Diese Stelle kann doch offenbar nicht im Interesse späterer päbstlicher Ansprüche entstanden sein; sie ist diesen so ungünstig, dass ihr Vorkommen in den Privilegien sich nur daraus erklären kann, dass man sich mit einzelnen Interpolationen des echten Textes begnügte, nicht einmal die ungünstigen Bestimmungen zu beseitigen wagte. Es scheint mir, dass diejenigen, welche mit der ganzen Urkunde auch diese Stelle verwerfen, sich dadurch des Schlüssels beraubt haben, welcher allein das Verständniss des räthselhaften Gegensatzes zwischen dem Schenkungsversprechen Karls und der spätern Ausführung genügend zu erschliessen scheint.[2]

Karl hat 774 beim Beginne seiner Gewalt in Italien dem Pabste versprochen, ganz Mittelitalien der römischen Kirche zu überlassen, zunächst doch wohl nur desshalb, weil er die Bestätigung einer von seinem Vater unter ganz andern Verhältnissen gegebenen Verheissung nicht verweigern mochte. Die ganze Tragweite dieses Versprechens mag Karl kaum sogleich übersehen haben; jedenfalls entsprach es im weitern Verlaufe seinen Pflichten nicht, dasselbe zu erfüllen, während der Pabst darauf drang, insbesondere ja auch 775 das ganze Herzogthum Spoleto als ihm zustehend in Anspruch nahm, noch 778 an die Gewalt erinnerte, welche Konstantin der Kirche über Italien verliehen habe.[3] Pabst und König finden wir nun zunächst in gespanntem Ver-

2. Die Unterscheidung zwischen Landstrichen, welche selbst überlassen, und solchen, in welchen nur die Patrimonien zugesichert werden, worin insbesondere Abel und Sickel die Erklärung suchen, scheint mir künstlich und nicht genügend begründet. Wo nur die Patrimonien gemeint sind, ist das in den Privilegien seit Ludwig, deren Sprachgebrauch durch die ältern bestimmt sein wird, ausdrücklich hervorgehoben; halten wir den Bericht über Karls Schenkung überhaupt für glaubwürdig, so werden wir auch kaum annehmen dürfen, dass, wenn er etwa *cunctum ducatum Spoletanum* nennt, das anders gemeint ist, als etwa bei *universum exarchatum Ravennatium*. Wenn der Pabst schon 778, so insbesondere ep. 61, sich zunächst auf die Forderung der Patrimonien beschränkt, so scheint mir das nicht zu beweisen, dass die Schenkung sich von vornherein nur auf diese bezog; der Pabst wird sich damals schon überzeugt haben, dass er eine Vollziehung dieser in vollem Umfange doch nicht erreichen werde; es ist erklärlich, wenn er sich nun wenigstens das zu sichern suchte, was ihm auch nach andern Rechtstiteln zukam; die Forderung zunächst nur der Patrimonien hätte spätere weitere Forderungen ja auch in keiner Weise ausgeschlossen; beschränkt er sich hier auch bezüglich der Sabina nur auf das Patrimonium, so hat er später dennoch die ganze Landschaft erhalten. 3. Cod. Carol. ep. 57. 61.

hältnisse; es scheint nicht, dass dem Pabste in Ausführung der Schenkung irgend etwas überlassen wurde, was nicht schon Pipin ihm thatsächlich übergeben hatte; selbst das schien theilweise bedroht, wie der Besitz des Exarchats durch die Ansprüche des Erzbischofs von Ravenna, während sich auch im Süden der Pabst ohne Hülfe des Königs nicht im Stande sah, seinen Besitz zu vertheidigen.

Erst 780 finden wir Hadrian und Karl wieder in gutem Vernehmen; Karl kam nach Italien, um die Verhältnisse des Reichs zu ordnen, und zu Ostern 781 nach Rom.[4] Es ist wohl von vornherein anzunehmen, dass damals über die Erfüllung des Schenkungsversprechens eine Auseinandersetzung erfolgte. Auch weiterhin finden wir fortwährend Gesuche des Pabstes ihm das Geschenkte auszuliefern; aber sie beschränken sich sichtlich auf einen genau bestimmten Umfang, der hinter der Schenkung von 774 weit zurückblieb, nämlich genau auf das, was auch nach der Urkunde von 817 der Kirche zusteht, also ausser auf das, was dem Pabste schon durch Pipin gewährt war, auf die Sabina, einen Theil vom longobardischen Tuszien und einige beneventanische Städte[5]; auf Gebiete, auf welche an und für sich der Pabst nicht mehr Rechte hatte, als auf andere, in der früheren Schenkung einbegriffene, welche aber allerdings für eine bessere Abrundung der kirchlichen Besitzungen die gelegensten waren. Und sie scheinen denn, wenn auch zögernd, jetzt der Kirche wirklich überlassen zu sein. Es ist nicht denkbar, dass dieses Zusammenfallen der Beschränkung der Forderungen einerseits, der Anerkennung derselben durch Karl und seine Nachfolger andererseits blosser Zufall sei; es muss zu einem neuen Vertrage gekommen sein, welcher die frühere Schenkung aufhob, dagegen dem Pabste aber doch auch mehr gewährte, als ihm schon vor dem Ende des Longobardenreiches zugestanden hatte.

Jene Stelle der spätern Privilegien scheint mir nun dafür die erwünschte Bestätigung zu geben. Das dort erwähnte Abkommen Karls und Hadrians passt genau in diesen Zusammenhang. Wurden dem Pabste jetzt nur gewisse Gebiete in Mittelitalien zugewiesen, so blieb damit der Rest dem Könige. Diesen Rest bilden vorzugsweise die Herzogthümer Tuszien und Spoleto. Konnte der Pabst auch auf diese aus der frühern Schenkung Ansprüche erheben, so hat Karl das in so weit berücksichtigt, als er ihm gewisse Einkünfte überliess, welche den Longobardenkönigen aus jenen Gebieten zukamen. Aber auch in der Richtung wurden jene Ansprüche anerkannt, dass Karl den Pabst ausdrücklich durch eine Urkunde auf jene Herzogthümer verzichten, ausdrücklich anerkennen liess, dass dieselben trotz jener Zinszahlung nur ihm hinfort unterstehen sollten. Trat danach, sei es 781, wie ich denke[6], sei es in einem

351.] **4.** Näheres bei Abel in den Forschungen 1, 499 ff. **5.** Vgl. § 333. 334. **6.** So weit ich sehe, würde sich dagegen insbesondere etwa nur geltend machen lassen, dass Herzog Hildebrand von Spoleto zwar 774 und 775 nach dem Pabste, dagegen schon 778 nach dem Könige datirt, Fatteschi 50. 280; dass weiter nach Cod. Carolin. ep. 67 schon 779 oder 780 der Pabst selbst Spoleto ausdrücklich als königlich anzuerkennen scheint. Aber abgesehen davon, dass das *in nostris finibus* doch vielleicht nur mit *in unserer Gegend* zu übersetzen wäre, konnte die thatsächliche Anerkennung der Hoheit des Königs oder auch eine

der nächstliegenden Jahre ein ganz neues Pactum an die Stelle der frühern Verheissungsurkunden Pipins und Karls, so wird es nicht unwahrscheinlich sein, dass der König sich jene zurückgeben liess; wenigstens scheint mir dadurch der Umstand am leichtesten zu erklären, dass wir meines Wissens keine Andeutung finden, die alten Schenkungsurkunden oder auch nur Abschriften derselben seien später noch in den Händen der Kirche gewesen, dass alles, was man zu Rom über jene Schenkungen weiss, sich sichtlich auf den Bericht des Pabstbuches beschränkt.

Tuszien und Spoleto nebst dem, was dem Pabste wirklich zugestanden wurde, erschöpfen allerdings nicht vollständig den Umfang der frühern Schenkung; von Entlegenerem abgesehen, bleiben insbesondere noch das Herzogthum Benevent und der Landstrich nördlich der Apenninen von Parma bis zum Exarchat. Auch auf diese wird ausdrücklich verzichtet sein; die päbstliche Verzichtsurkunde selbst liegt uns ja nicht vor, und dass im spätern Pactum nur Tuszien und Spoleto ausdrücklich genannt werden, hat seinen Grund darin, dass hier trotz des Verzichtes auch weiterhin dem Pabste noch gewisse Ansprüche zustehen sollten. Wo der Pabst einfach verzichtete, genügte es, in der neuen für ihn ausgefertigten Urkunde solche Gebiete nicht mehr aufzuführen.

Nach allem scheint mir kaum zu bezweifeln, dass um 781 die früheren Donationsurkunden unter Zustimmung des Pabstes durch ein neues Pactum K. Karls ersetzt wurden, welches aller Wahrscheinlichkeit nach den Besitz der Kirche schon genau in dem Umfange anerkannte, wie es auch im Pactum von 817 der Fall war. Das findet auch wenigstens im allgemeinen seine Bestätigung durch die Bestimmungen einer zwischenliegenden Urkunde, der der Reichstheilung von 806.[7] Im Falle des Todes Pipins soll Italien unter Karl und Ludwig getheilt werden. Karl erhält danach Ivrea, Vercelli, Pavia und weiter was nördlich vom Po liegt, dann südlich vom Po Reggio, Civita nuova[8] und Modena mit ihren Gebieten *usque ad terminos s. Petri;* weiterhin aber, *quicquid inde Romam pergenti ad laevam respicit — una cum ducatu Spoletano. Quicquid autem a praedictis civitatibus vel comitatibus Romam eunti ad dextram iacet de praedicto regno, idest portionem, quae remansit de regione Transpadana una cum ducatu Tuscano,* soll Ludwig erhalten. Das stimmt genau mit der Ausdehnung des Kirchengebietes, wie wir sie um 781 festgestellt denken und 817 bestätigt finden. Spoleto, Tuszien,

vorläufige Abmachung dem formellen Verzichte immerhin einige Zeit vorausgehen. Eine erneuerte genauere Forschung, wie sie meinen Zwecken ferner liegt, dürfte da wohl noch zu bestimmteren Ergebnissen führen; von meinem Standpunkte aus kann ich es nur lebhaft bedauern, dass Abel bei seinen so sorgfältigen Untersuchungen von der Urk. Ludwigs als schlechtweg falsch ganz absah. Gfrörer, der die Urk. schlechtweg für echt hält, muss denn auch Gregor 5, 84 anerkennen, dass der Pabst auf Tuszien und Spoleto ausdrücklich verzichtete; es ist dann aber doch nicht wohl abzusehen, wie er späterhin Spoleto durchweg als ein Land betrachten kann, auf welches die Kirche Ansprüche habe. Er betont 5, 350 selbst, dass der Anspruch auf Spoleto die Hauptsache sei, dass dieses die unumgänglich nothwendige Vormauer für den Kirchenstaat bilde; man kann das durchaus zugeben, aber es ändert den Inhalt der Privilegien nicht. 7. Mon. Germ. 3, 141. 8. Vgl. Antiq. It. 2, 155.

aber auch das, was nach der Schenkung von 774 vom transpadanischen Gebiet anzusprechen war, gehört nicht mehr dazu. Hinter Modena beginnt das Gebiet des h. Petrus, zunächst der Exarchat. Die weitere an und für sich ungenaue Scheidung nach dem was rechts und links vom Wege nach Rom liegt, ist doch wohl nur dann genügend, wenn das Kirchengebiet von Modena bis Rom ununterbrochen fortlief. Und das ist allerdings nach den Bestimmungen der Urkunde durchaus der Fall, wonach auch Perugia, Città di Castello und Gubbio der Kirche gehören, also Tuszien und Spoleto auseinanderhalten, dagegen den Exarchat und die Pentapolis mit dem Patrimonium in Verbindung setzen.

Danach wäre das Ergebniss: Die territorialen Bestimmungen des Privilegs Ludwigs, von der Stelle über die Inseln abgesehen, stimmen durchaus mit dem, was uns sonst bekannt ist; es ist kein Grund zu zweifeln, dass sie einer echten Vorlage so entnommen sind; für die spätern päbstlichen Ansprüche sind sie überaus ungünstig, da sie nicht allein Ansprüche auf Tuszien und Spoleto nicht begründen, sondern denselben ausdrücklich entgegenstehen.[9]

352. — Gegen die Echtheit des Privilegs Ludwigs sind nun allerdings auch die Bestimmungen über das Verhältniss des Kaisers zum Pabste im allgemeinen geltend gemacht. Dass diese dem Pabste günstiger scheinen, als man es nach den vorhergehenden und folgenden Thatsachen annehmen sollte, ist nicht zu läugnen. Dennoch meine ich, dass wenn wir die Bestimmungen der Privilegien über die kaiserlichen Rechte zu Rom im Zusammenhange ins Auge fassen, kaum ein genügender Grund bleibt, an der Echtheit derselben zu zweifeln. Liegt das auch unsern nächsten Zwecken ferner, so gehe ich wenigstens in Kürze darauf ein, da es natürlich unsere bisherigen Ergebnisse sehr stützen muss, wenn sich auch hier die Echtheit des uns vorliegenden Textes glaublich machen lässt.

Auf die bereits erörterten Bestimmungen folgt zunächst in allen drei Privilegien eine Stelle, wonach alles Genannte so bestätigt wird, *ut in vestro*[1] *vestrorumque successorum permaneant iure, principatu atque ditione*, so

---

351.] 9. Huillard, Roul. de Cluny 44, glaubt für die Unechtheit der Urk. Gewicht darauf legen zu dürfen, dass sie 1245 zu Lyon nicht transsumirt wurde. Ich möchte dagegen schliessen, man hat es absichtlich unterlassen, eine für die territorialen Ansprüche der Kirche so bedenkliche Urkunde zu allgemeiner Kenntniss zu bringen. Als es sich 1278 nur noch um den Exarchat handelte, da war allerdings auch diese Urk. wieder ein erwünschtes Beweismittel; aber auch da hat man dem Könige aus dem angeblichen Originale nur die betreffende Stelle vorgelegt; vgl. Theiner Cod. dom. 1, 210.

352. — 1. Huillard, Roul. de Cluny 46, nimmt hier in der Urk. Otto's die Lesart *in nostro permaneant iure*, und ebenso im Eingange der Urk. *in nostra* statt *in vestra potestate*, als die richtige an; sie finden sich so in der durch Barive gefertigten Abschrift der Rollen von Cluny. Auf den ersten Blick scheint das allerdings mit andern Stellen der Urk. Otto's durchaus zu stimmen. Aber einmal ergibt doch der Zusammenhang bestimmt, dass es schon ursprünglich *vestro* geheissen haben muss. Dann aber, wenn man auch Fälschung des Wortes annehmen wollte, ergibt das Uebereinstimmen aller drei Urkunden und aller uns bekannten, über 1245 zurückreichenden Texte, dass man wenigstens zu Lyon gewiss nicht mehr einen älteren, echteren Text transsumirt hat; es liegt da sicher nur ein leicht erklärlicher Lesefehler von Barive zu Grunde.

dass weder der Kaiser noch seine Nachfolger sie der Kirche entziehen, dieselbe vielmehr so dabei beschützen sollen, *ut omnia ea in illius ditione ad utendum et fruendum atque disponendum firmiter valeat obtineri.*

Diese Stelle dürfte an und für sich keine grosse Bedenken erregen. Eine kaiserliche Oberhoheit ist damit doch in keiner Weise bestimmter ausgeschlossen; die gewählten Ausdrücke scheinen kaum zu weitgehend, wenn wir bedenken, dass Karl, so wenig er auch Rom als seiner Herrschergewalt entzogen betrachtete, doch jedenfalls dadurch, dass er von der Theilung von 806 das Kirchengebiet ausschloss, mindestens anerkannte, dass hier seine Gewalt auf andern Grundlagen beruhe, als im übrigen Reiche. Dann aber schienen frühere Erörterungen zu dem Ergebnisse zu führen, dass die Stellen, welche in allen drei Privilegien vorkommen, die Vermuthung der Echtheit für sich haben. Hier kommt noch ein besonderer Grund hinzu. Ist die Stelle unecht, so müsste sie in alle drei Privilegien gleichmässig eingeschoben sein. Das hätte nun wenigstens bei den Privilegien Otto's und Heinrichs gar keinen Zweck gehabt; es folgen hier unmittelbar darauf Bestimmungen, welche die Gewalt des Kaisers so entschieden festhalten, dass irgendwelcher Nutzen jener Einschiebung für päbstliche Ansprüche gar nicht abzusehen ist.

Es folgen nun aber weiter nur in dem Privilege Ludwigs noch Bestimmungen, wonach er sich ausser auf Aufforderung des Pabstes in die Verwaltung des Kirchengebietes nicht einmischen, keine flüchtige Unterthanen des Pabstes aufnehmen will; wonach die Pabstwahl frei sein, der von allen Römern einmüthig Gewählte ohne irgendwelchen Widerspruch, also auch wohl ohne Bestätigung des Kaisers, geweiht werden und dann erst durch Gesandte das alte Freundschaftsbündniss mit dem Kaiser erneuert werden soll.

Hier fehlt die Unterstützung durch die spätern Privilegien; und sollten überwiegende innere Gründe für die Unechtheit derselben sprechen, so würde sich dem nach Massgabe unserer bisherigen Untersuchungen etwa nur der an und für sich nicht zu schwer wiegende Umstand entgegenstellen lassen, dass Einschiebungen von solchem Umfange nach der Behutsamkeit, mit welcher man bei Einschiebung der Stelle über die Inseln vorging, nicht wahrscheinlich seien.

Solche überwiegende Gründe scheinen mir aber kaum vorhanden zu sein. Ist zuzugeben, dass die Stelle Ansprüchen des Pabstes günstiger scheint, als die geschichtlichen Thatsachen das erwarten liessen, so ist doch auch kaum zu läugnen, dass sie weniger günstig ist, als wir das bei einer einfachen Fälschung in päbstlichem Interesse erwarten sollten. Eine oberste, von der Aufforderung des Pabstes unabhängige Richtergewalt behält der Kaiser sich doch vor, wenn er es ausdrücklich als seine Befugniss bezeichnet, denen aus dem Kirchengebiete, welche von Mächtigen unterdrückt werden, zu ihrem Rechte zu verhelfen; war damit grundsätzlich die Stellung des obersten weltlichen Richters festgehalten, so war auch für thatsächliches Eingreifen ein hinreichender Halt geboten. Die Beziehungen, früher des Patrizius, dann des Kaisers zum Pabste und dem Gebiete der Kirche sind so eigenthümlicher Art, dass jeder Vergleich mit ähnlichen, sonst im Reiche bestehenden Verhältnissen

sein Missliches hat. Aber in einer Zeit, wo die Immunitätsverhältnisse schon zu weitgreifender Ausbildung gelangt waren, wird doch eine Auffassung kaum sehr auffallen können, wonach das Gebiet der Kirche, obwohl es nun ein Theil des Kaiserreichs war, doch im allgemeinen auch in weltlichen Dingen nur vom Pabste verwaltet wurde, die Gewalt des Kaisers nur ausnahmsweise eingriff, wenn der Pabst selbst die Hülfe des Vogtes in Anspruch nahm, oder wenn die höchste Pflicht des Kaisers, zu sorgen, dass jedem sein Recht werde, das unabweislich gebot. Und nichts nöthigt ja anzunehmen, dass dem Kaiser etwa nur die hier beiläufig angedeuteten Rechte zu Rom zustehen sollen; es handelt sich um eine Verbriefung der Rechte der Kirche, welche in keiner Weise ausschliesst, dass dem Kaiser nicht weitere Rechte im Kirchengebiete zustanden, so insbesondere der Anspruch auf den Treueid, in welchem die Hoheit des Reiches am bestimmtesten gewahrt erscheint.

Eben so wenig scheinen mir erhebliche Bedenken gegen die Bestimmungen über die Pabstwahl vorzuliegen, wenn wir zunächst nur die früheren Thatsachen beachten. Dass Karl irgendwelche Befugnisse bei der Wahl bestimmter eingeräumt seien, ist weder nachzuweisen, noch irgend wahrscheinlich.[2] Dass bei streitigen oder unregelmässigen Wahlen auch ohne ausdrückliche Festsetzungen zunächst der Schirmvogt zum Eingreifen berufen war, lag wohl in der Natur der Sache. Ist das in der Urkunde Ludwigs nicht ausdrücklich berührt, so ist doch sehr bestimmt betont, dass *omnes Romani uno consilio atque concordia sine aliqua promissione* den Pabst wählen müssen. Dass das oft nicht zutreffen würde, dass sich in den meisten Fällen wenigstens behaupten lassen würde, dass es nicht zugetroffen sei, lag auf der Hand. Und dann war wenigstens durch jene Bestimmung der Kaiser in keiner Weise gehindert, ganz nach Gutdünken einzugreifen. Dass man bei einer Fälschung, bei der wir denn doch auch hier zunächst an die Gregorianische Periode zu denken hätten, die Bestimmungen über die Pabstwahl so formulirt haben sollte, muss gewiss auch aus andern Gründen sehr unwahrscheinlich sein.

Ich denke, selbst wenn bestimmtere Gründe für die Annahme wären, diese Bestimmungen seien nicht zuerst 817 so formulirt, sie seien aus den Verbriefungen Karls in dieser Fassung übernommen, so würde sich kaum behaupten lassen, sie hätten nach dem, was wir sonst wissen, nicht so gefasst werden können. Diese Annahme scheint mir überhaupt in so weit nicht fern zu liegen, als sie erklären könnte, dass kaiserliche Rechte nicht bestimmter betont sind; als sie weiter erklären könnte, dass auf die Bestimmung der Dekretale von 816, wonach die Weihe erst in Gegenwart kaiserlicher Boten vorzunehmen war, keine Rücksicht genommen ist; denn wenn die Urkunde Ludwigs das auch nicht ausschliesst, so müsste die Nichterwähnung doch auffallen, wenn jene Bestimmungen 817 selbstständig zuerst so gefasst worden wären. Scheint es, wie das auch in der Urkunde Ludwigs angedeutet wird, Brauch gewesen

352.] 2. Vgl. Waitz V.G. 3, 166. Die bezüglichen Angaben des Libellus de imperatoria potestate beruhen zweifellos auf einer Verwechslung mit den Bestimmungen von 824, welchen sie wesentlich entsprechen.

zu sein, dass das Pactum mit jedem neugewählten Pabste erneuert wurde, so würde das unter Karl zuletzt 795 zugetroffen sein, als er noch Patrizins war. Hätte er noch als Kaiser den Wechsel des Pabstes erlebt, so dürften die kaiserlichen Rechte wohl im neuen Pactum zu schärferm Ausdruck gelangt sein. Ging man dagegen 816 und 817 über die ältern Bestimmungen, welche zunächst nur den Patrizius im Auge hatten, nicht hinaus, so möchte der überwiegende kirchliche Einfluss am Hofe Ludwigs das genügend erklären. Wie dieser denn auch zur Erklärung ausreichen würde, wenn jene Annahme nicht haltbar sein sollte, wenn es sich 816 und 817 um ganz neue Formulirung gehandelt haben sollte.

Gewichtiger könnte der Einwurf erscheinen, dass jene Bestimmungen weit hinter den Befugnissen zurückbleiben, welche späterhin die Kaiser zu Rom und insbesondere auch bei der Pabstwahl übten. Dieser verliert aber meines Erachtens dadurch alles Gewicht, dass sich nachweisen lässt, dass jene Bestimmungen kurz nachher durch andere ersetzt wurden. Wie nach unserer Annahme um 781 die frühern territorialen Bestimmungen des Pactum durch andere ersetzt wurden, so erhielt bezüglich der kaiserlichen Rechte das Pactum 824 einen andern Inhalt, der von da ab im wesentlichen ungeändert beibehalten sein muss.

353. — Ueber die Ereignisse, welche die A e n d e r u n g d e r B e s t i m m u n g e n i m P a c t u m v o n 8 2 4 veranlassten, sind wir durch Einhard genauer unterrichtet. Angesehene Römer waren geblendet und enthauptet; ihre Hinneigung zum jungen Kaiser Lothar soll die Ursache gewesen sein; es wurde wenigstens behauptet, P. Paschal sei der Sache nicht fremd gewesen. Der Kaiser schickte Gesandte zur Untersuchung; der Pabst war zuvorgekommen, hatte sich eidlich von der Mitschuld gereinigt, trat übrigens dafür ein, jene seien mit Recht hingerichtet. Mochte der Kaiser nun auch nicht weiter vorgehen, so ist es erklärlich, wenn der Vorgang auf genauere Feststellung der kaiserlichen Gerechtsame hinwies. Die Gelegenheit bot sich bald. P. Paschal starb 824, es kam zu einer streitigen Wahl; *vincente nobilium parte* wurde dann P. Eugen geweiht. Auf die erhaltene Nachricht sandte K. Ludwig seinen Sohn Lothar nach Rom, *ut vice sua functus ea, quae rerum necessitas flagitare videbatur, cum novo pontifice populoque Romano statueret atque firmaret.* Er ordnete dann *statum populi Romani iamdudum quorundam praesulum perversitate depravatum memorati pontificis benivola adsensione.* Wie das geschah, wissen wir genau aus den Satzungen, welche Lothar zu Rom erliess, und aus der Formel des Huldeides, welchen die Römer zu schwören hatten.[1] War es bisher, wie mir wenigstens wahrscheinlich ist, seit der Erneuerung des Kaiserthums zu keiner genaueren Festsetzung der Rechte gekommen, welche dem Kaiser zu Rom zustanden, so wurde diese Lücke nun gefüllt. Es handelte sich insbesondere am bestimmteren Vorbehalt der höchsten Gerichtsbarkeit und des Oberaufsichtsrechtes und um das Ver-

353. — **1.** Mon. Germ. 3, 239.

bot, auch den rechtmässig gewählten Pabst zu weihen, ehe er den Boten des Kaisers geschworen.

Es liesse sich nun die Frage aufwerfen, ob diese Bestimmungen überhaupt etwa nur vorübergehende Bedeutung haben sollten, wie das bei manchen Satzungen Lothars, welche nur augenblicklichen Uebelständen abhelfen sollten, gewiss der Fall war? Weiter ob diese, uns nur in der Form einer einseitigen kaiserlichen Willensäusserung vorliegend, denn überhaupt bindend sein konnten gegenüber den abweichenden Bestimmungen des Pactum Ludwigs? Die Antwort scheinen mir die Privilegien Otto's und Heinrichs zu geben. Dass diese vielfach mit jenen Satzungen und der Eidesformel stimmen, ist schon früher hervorgehoben.[2] Ich glaube, man darf weitergehen, und behaupten, die Bestimmungen der Privilegien gehen in ihrer wörtlichen Fassung auf ein Pactum zurück, welches jenen Anordnungen entsprechend 824 zwischen K. Lothar und dem Pabste vereinbart wurde.

Die Schlussbestimmungen der Urkunde K. Ludwigs fehlen, wie gesagt, den spätern Privilegien. Statt dessen heisst es hier nach der letzten allen gemeinsamen Stelle: *ut ea in illius ditione ad utendum et fruendum atque disponendum firmiter valeant optineri*, unmittelbar: *salva in omnibus potestate nostra et filii nostri posterorumque nostrorum, secundum quod in pacto et confirmatione ac promissionis firmitate Eugenii pontificis successorumque illius continetur. Idest, ut omnis clerus et universi populi Romani nobilitas propter diversas necessitates et pontificum inrationabiles erga populum sibi subiectum asperitates retundendas sacramento se obliget*, dass der Pabst rechtmässig gewählt und nicht geweiht werden soll, *prius quam talem in presentia missorum nostrorum vel filii nostri seu universae generalitatis faciat promissionem pro omnium satisfactione atque futura conservatione, qualem domnus et venerandus spiritalis pater noster Leo sponte fecisse dinoscitur.* Dann folgen Bestimmungen, dass nur die von altersher dazu berechtigten Römer an der Pabstwahl theilnehmen sollen; dass die Boten des Kaisers die Wahl nicht hindern sollen; dass Getreue des Pabstes und des Kaisers nicht verletzt werden sollen; dass dem Pabste und seinen Beamten und Richtern zu gehorchen ist; dass diese durch päbstliche und kaiserliche Boten zu überwachen sind, welche jährlich dem Kaiser zu berichten haben; dass die Boten Klagen gegen dieselben an den Pabst bringen oder selbst entscheiden sollen oder aber der Bote des Kaisers es diesem mitzutheilen hat, damit er durch seinen Boten Abhülfe treffe.

Zunächst bedarf es nun wohl keines besondern Hinweises, dass diese Bestimmungen gewiss nicht Fälschungen in päbstlichem Interesse sein können; sie lassen für die Privilegien Otto's und Heinrichs mindestens eine echte Vorlage mit Sicherheit erkennen. Abgesehen von dem spätern päbstlichen Ansprüchen ungünstigen Inhalte kommt hinzu, dass diese Bestimmungen sich durchweg wörtlich an die Schwurformel und die Satzungen von 824 anschliessen.

353.] 2. Insbesondere von Pertz Mon. Germ. 4 b. 160

Diese Uebereinstimmung hat sich zweifellos nicht etwa dadurch ergeben, dass man bei Abfassnng des Pactum 962 Abschriften jener Schriftstücke zuzog und danach den Text gestaltete. Die Urkunde Otto's führt vielmehr ihre Quelle unmittelbar an; es ist das Pactum P. Eugens und seiner Nachfolger, welchem das folgende entnommen ist. Ob alles Folgende, könnte die Fassung an und für sich zweifelhaft lassen. Sind wir aber einmal auf ein Pactum von 824 hingewiesen, liegen uns weiter ganz unabhängig davon die 824 zu Rom getroffenen Anordnungen vor, so wird es keines weitern Beweises bedürfen, dass alles, worin das Pactum von 962 mit diesen übereinstimmt, auf dem Pactum von 824 beruhen muss. Auch andere Umstände stimmen mit der Annahme wörtlicher Wiederholung aus dem Pactum von 824. Dass der Pabst jenen Anordnungen Lothars zustimmte, sagt Einhard ausdrücklich; es kann also nicht befremden, wenn die dazu geeigneten in das Pactum aufgenommen wurden. Der immerhin in einem dem Pabste ausgestellten Privileg etwas auffallende Hinweis auf Ungerechtigkeiten der bisherigen Päbste gegen das Volk kann gerade bei Annahme wörtlicher Beibehaltung aus dem Pactum von 824 am wenigsten befremden; weist doch auch Einhard in ganz entsprechender Wendung auf die Perversitas einiger Päbste gegen das römische Volk als Veranlassung der Aenderungen hin. Besonders beachtenswerth erscheint mir dann eine Abweichung von der Schwurformel. Nach dieser beschwören die Römer, dass kein Pabst geweiht werden soll vor Ablegung des Schwurs, *quale d. Eugenius papa sponte pro conservatione omnium factum habet per scriptum.* Wurde die Schwurformel erst 962 oder überhaupt nach 824 selbstständig für die Abfassung des Pactum benutzt, so stand nichts im Wege, auch das wörtlich aufzunehmen. Nur in dem mit P. Eugen selbst vereinbarten Pactum passte es wenigstes in dieser Fassung nicht und überhaupt nicht, wenn die Verbriefung des Schwurs, bei der wohl zunächst an eine Gegenurkunde des Pabstes für den Kaiser zu denken ist, dem Pactum nicht vorherging. Dem entsprechend sahen wir denn auch, dass in dem Pactum von 962 bei sonst genauester Uebereinstimmung auf einen vom P. Leo geleisteten Schwur hingewiesen ist. So befremdlich dieser Hinweis bei Annahme selbstständiger Fassung im J. 962 erscheinen musste, so wenig kann er auffallen, wenn wir ihn als wörtlich dem Pactum von 824 entnommen betrachten. Allerdings war Leo nicht unmittelbarer Vorgänger Eugens; aber es ist eben so wahrscheinlich, dass Leo, sei es nach seiner Erhebung, sei es nach der Kaiserkrönung Karl einen Treueid freiwillig leistete[3], als die Annahme, dass

3. Die vorhin geäusserte Ansicht, die Bestimmungen der Urk. Ludwigs insbesondere auch über die Pabstwahl könnten schon unter Karl so gefasst sein, erleidet dadurch keine Einschränkung; es ist nicht von einem als Vorbedingung der Weihe von Leo geleisteten Eide die Rede, sondern von einem Eide überhaupt, wie er nun allerdings immer vor der Weihe geleistet werden sollte; und wenn die Urk. Ludwigs einen Eid des Pabstes nicht erwähnt, ihn sogar auszuschliessen scheint, so haben wir angenommen, dass jene Fassung des Pactum, wenn unter Karl, spätestens 795 entstanden sein dürfte. Der Eid Leo's, den man hier ins Auge fasste, könnte 796 geleistet sein, wo er den Kaiser aufforderte, durch Boten den Treueid der Römer abnehmen zu lassen; wahrscheinlicher ist an die Adoratio nach der Kaiserkrönung zu denken. Leistete er ihn freiwillig, scheint er früher nicht gebräuchlich

von den nächsten Vorgängern, Stephan und Paschal, ein entsprechender Eid nicht geleistet oder auch nur gefordert wurde, auf keine Bedenken stossen wird; legte man jetzt Gewicht darauf, so erscheint es ganz angemessen, wenn man beim Pactum mit dem Pabste Eugen auf den Eid Leo's, beim folgenden Schwure der Römer auf den Eid Eugens selbst Bezug nahm. Dass dann auch später, also insbesondere 962, der Name Leo's beibehalten wurde, scheint mir nur erklärlich durch die Annahme, dass der Wortlaut des Pactum von 824 ungeändert beibehalten wurde.

Es ist nun natürlich nicht anzunehmen, dass man 962 unmittelbar auf das Pactum von 824 zurückging; darauf deutet ja schon, dass von P. Eugen und seinen Nachfolgern die Rede ist. Auch die spätern Kaiser haben solche Pacta ausgestellt. Dass man dabei, wenn nicht besondere Gründe zu Aenderungen vorlagen, einfach das vorhergehende wiederholte, ist an und für sich anzunehmen. Auf eine feststehende Fassung des Pactum wird bestimmter hingewiesen, als es sich 898 auf der Synode zu Ravenna um Erneuerung desselben für den neuerhobenen Pabst Johann handelte, wo vom K. Lambert gefordert wird: *Ut privilegium s. Romanae ecclesiae, quod a priscis temporibus per piissimos imperatores stabilitum est atque firmatum, ita nunc a vobis firmetur*, und: *Ut pactum, quod a b. m. vestro genitore d. Widone et a vobis — iuxta praecedentem consuetudinem factum est, nunc reintegretur et inviolatum servetur.*[4] Noch 916 bei der Krönung Berengars wird die Ausstellung des Pactum erwähnt.[5] Aller Wahrscheinlichkeit nach wird 962 zunächst dieses als Vorlage gedient haben.

Damit ergibt sich nun weiter, dass das Pactum von 824 bis 916 und 962 wenigstens in diesen Bestimmungen immer einfach wiederholt sein muss. Denn ihr ganzer Inhalt stimmt noch 962 nach dem oben aufgestellten Kriterium mit dem Pactum von 824 überein, alles findet sich auch in der Constitutio Romana und der Schwurformel, bis auf die einzige Stelle, dass die kaiserlichen Boten die Wahl nicht hindern sollen.[6] Dass auch diese schon im

353.] gewesen zu sein, so ist es wenig auffallend, wenn man 816 und 817 Aehnliches nicht forderte, sich, wie wir denken, mit Erneuerung des auf die Zeiten des Patriziats zurückgehenden Pactum begnügte. — Baxmann 2, 109 deutet an, der Name Leo's könne aus dem Pactum für P. Stephan von 816 entnommen sein. Aber dadurch würde nichts klarer, da jedenfalls ein Pactum von 817 zwischenliegen würde, auch wenn man das uns vorliegende von 817, welches nichts von einem Eid enthält, als durchaus gefälscht betrachtet. Es ist zudem der Zusammenhang gerade dieser Stelle mit der Schwurformel von 824 ein so enger, dass man dann annehmen müsste, die Schwurformel sei keine 824 neu entstandene, sondern eine ältere, schon 816 berücksichtigte, was ganz unwahrscheinlich ist. — Die Annahme einer Beziehung auf einen vom frühern Pactum und von der Weihe unabhängigen Schwur Leo's III scheint mir die einfachste. Sollte er nicht gemeint sein, so wäre wohl nur an Leo IV zu denken in der Weise, dass seit 824 anfangs an dieser Stelle im Pactum jedesmal der Name des vorhergehenden Pabstes genannt wäre, man später aber diese Aenderung unterliess und so zufällig der Name Leo's aus dem ersten nach seinem Tode 855 gefertigten Pactum in den folgenden beibehalten wäre. Doch ist mir diese, an und für sich künstliche Annahme, bei der sich noch weitere Schwierigkeiten ergeben würden, ganz unwahrscheinlich. **4.** Mon. Germ. 3, 563. **5.** Panegyricus Bereng., Mon. Germ. 6, 209. 210. **6.** Die Folge im Pactum ist: Sacramentum Romanorum; Constit.

Pactum von 824 vorhanden war, ist möglich; sie mag aber auch bei einer spätern Erneuerung im Interesse der Kirche hinzugefügt sein, etwa in Nachwirkung des Pactum K. Karls des Kahlen von 875, in welchem angeblich sogar die Gegenwart kaiserlicher Boten bei der Wahl beseitigt sein soll.[7]

Als Ergebniss würde demnach festzuhalten sein, dass die Bestimmungen der Privilegien Otto's und Heinrichs über die kaiserlichen Rechte wegen ihres der Kirche ungünstigen Inhaltes an und für sich, dann weil sie erweislich wörtlich auf das Pactum von 824 zurückgehen, durchaus echt sein müssen, dass aber auch gegen die Echtheit der bezüglichen Bestimmuugen der Urknnde Ludwigs erhebliche Bedenken kaum mehr vorzuliegen scheinen, nachdem festgestellt ist, dass gerade kurz nachher der bezügliche Inhalt des Pactum durchgreifend umgestaltet wurde; dass demnach als erweislich unecht in der gesammten Urkunde Ludwigs nnr die Stelle über die Inseln zu betrachten sein würde.

354. — Wenden wir uns zu den territorialen Bestimmungen des Privilegs Otto's, so sind hier zunächst alle bezüglichen Bestimmnngen Ludwigs in derselben Fassung und Folge wiederholt. Freilich mit einigen Abweichungen. In der Nichtwiederholung der Stelle über die Inseln sahen wir einen Beleg, dass dieselbe gefälscht sei; vielleicht mag dasselbe bezüglich Salerno's gelten.[1] Schwerlich kann das der Grund dafür sein, dass in den spätern Privilegien die Stelle über die Städte Campaniens, welche auch später immer zum Patrimonium gehörten und dem Pabste wohl schon vor den Schenkungen zustanden, fehlt, während doch die Stelle über Capua und die andern, später nicht mehr zum Patrimonium gehörenden Städte wieder aufgenommen ist.[2] Handelte es sich da nnr nm das Privileg Otto's, so läge nichts näher, als an eine Nachlässigkeit des Fälschers oder an einen Mangel der von ihm benutzten Abschrift zu denken. Aber das übereinstimmende Fehlen auch im Privilege Heinrichs scheint da doch die Annahme blossen Zufalles nicht zu gestatten. Man könnte den Grund darin suchen, dass man die besondere Aufzählung später für überflüssig hielt neben der Bestätigung des Dukats im allgemeinen, welchem man anch das römische Campanien zuzählen mochte. Aber ohne besondern Grund hat man gewiss schwerlich etwas, was einmal im Pactum ausdrücklich verzeichnet war, später fallen lassen, wenn die Aufzählung anch überflüssig erscheinen mochte. Einen mir genügenden Grund vermag ich nicht abzusehen. Nur auf die Möglichkeit möchte ich hindeuten, dass

---

Rom. § 3; Zusatz; Const. Rom. § 1; § 4. **7.** Libell. de imperat. pot., Mon. Germ. 5, 722. Die nnzuverlässige weitere Angabe, wonach in seinem Pactnm anch Samnien, Calabrien. Benevent, das ganze Herzogthum Spoleto, dann Arezzo nnd Chinsi der Kirche überlassen sein sollen, glaube ich nnberücksichtigt lassen zu dürfen. Haltpunkte für ihre Glaubwürdigkeit finden sich nicht; denn den mehrfach angeführten, dass er Rechte des Pabstes auf Capua anerkannte, kann ich als solchen nicht betrachten, da Capna auch in einer meiner Ansicht nach echten Stelle der Pacta genannt wird. Wäre die Nachricht aber glaubwürdig, so wäre sie für unsere Zwecke ohne Bedeutung, da auch dann die Uebereinstimmung des Pactum von 962 mit denen von 817 und 824 ergeben würde, dass man zur frühern Fassnng zurückgekehrt ist. Wegen jener Nachrichten vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 1, 835.

354. — **1.** Vgl. § 350 n. 4. **2.** Vgl. § 333.

das Fehlen dieser Stelle gerade in den Privilegien von Otto und Heinrich irgendwie damit zusammenhängen könnte, dass in diesen etwas später eine Stelle von nur wenig grösserem Umfange sichtlich eingeschoben ist.[3]

Diese findet sich genau an demselben Orte, wo in der Urkunde Ludwigs die Schenkung der Inseln eingeschoben ist, hinter der Aufzählung der Städte des longobardischen Tuszien, nur mit dem Unterschiede, dass dort das Eingeschobene an die Stelle des fortgefallenen Schlusssatzes über den tuszischen Besitz trat, hier dagegen dieser beibehalten ist und wenigstens nach Massgabe der Urkunde Ludwigs nichts ausgefallen sein kann. Dagegen erscheint nun bei Vergleichung mit dieser eingeschoben: *Itemque a Lunis cum insula Corsica, deinde in Suriano, deinde in Monte Berceto, exinde in Parma, deinde in Regia, exinde in Mantua atque in Monte Silicis atque provincia Venetiarum et Istria, nec non et cunctum ducatum Spoletanum seu Beneventanum, una cum aecclesia s. Cristinae posita prope Papiam iuxta Padum quarto miliario.*

Sehen wir von dem sonderbaren Schlusssatze, in welchem dem ganzen Mittelitalien noch eine einzelne Kirche zugefügt ist, zunächst ab, so haben wir eine einfache Einschiebung der Angabe des Pabstbuches über die Schenkung Karls; der einzige wesentliche Unterschied ist der, dass hier die ausdrückliche Hervorhebung des Exarchats fortgelassen ist, offenbar aus dem Grunde, weil dieses ohnehin schon im echten Texte des Pactum genannt war.[4] Nach allem Erörterten ist hier die Einschiebung so handgreiflich, dass es einer genaueren Beweisführung kaum bedarf. Die einzig denkbare Möglichkeit, darin einen echten Bestandtheil des spätern Pactum zu sehen, wäre die, dass ein späterer Kaiser auf die Autorität des Pabstbuches hin sich habe bestimmen lassen, die Schenkung Karls zu wiederholen. Wie unwahrscheinlich das an und für sich ist, bedarf keiner Bemerkung.[5] Wäre das aber auch nicht der Fall, so werden wir doch keiner Kanzlei irgend eines Kaisers ein solches Uebermass von Ungeschick und Gedankenlosigkeit zutrauen dürfen, wie es nöthig gewesen wäre, um jene Schenkung in dieser Weise wieder in das Pactum aufzunehmen; während zugleich doch wieder die Ausscheidung gerade des Exarchats zeigt, dass die Einschiebung nicht ohne alle Ueberlegung

---

354.] **3.** Aehnliches fanden wir § 351 bei dem Privilege Ludwigs; aber freilich mit dem Unterschiede, dass dort das Gefälschte gerade an der Stelle des Fortgefallenen stand. Liesse das zunächst an Fälschung im Originale selbst denken, so ist eine solche doch überhaupt ganz unwahrscheinlich bei den bestimmten Haltpunkten, welche sich für die Unechtheit der spätern angeblichen Originale und deren Fertigung nach blossen Abschriften ergeben. Hier könnte das Ausfallen überhaupt mit der Fälschung nur so in näherer Verbindung gedacht werden, dass man Grund hatte, den äussern Umfang des Schriftstückes möglichst ungeändert zu lassen. Ein solcher Grund ist freilich schwer abzusehen. Möglicherweise würde sich über solche Fragen genügender urtheilen lassen, wenn das angebliche Original der Urk. Otto's zugänglich wäre. **4.** Wo sich sonst die Stelle des Pabstbuches wiederholt findet, vgl. § 346 n. 14. 15, wird auch der Exarchat genannt. **5.** Es könnte etwa nur bei Karl dem Kahlen daran gedacht werden; wollen wir aber der unsichern Angabe über seine Schenkung überhaupt Glauben beimessen, so war diese ganz anders bestimmt, vgl. § 353 n. 7.

geschah. Im Pabstbuche ist der Eingang der Stelle durch die vorhergehende Bemerkung verständlich, Karl habe eine Schenkung *per designatum confinium* gemacht, worauf dann die Angabe der Gränzlinie folgt. Nachdem das fortgefallen, ist nicht mehr abzusehen, was es mit dieser durch ganz Oberitalien hinziehenden Linie für eine Bewandtniss hat. Solche Fassung wird man doch der kaiserlichen Kanzlei nicht zutrauen dürfen; wohl einem Fälscher, welcher bei der anscheinend weitverbreiteten Kenntniss der Stelle des Pabstbuches voraussetzen mochte, die Bedeutung jener Linie werde auch so von niemandem missverstanden werden. Grössere Gedankenlosigkeit noch würde ein Vergleich der Bestimmungen über das Herzogthum Spoleto ergeben. In wörtlicher Uebereinstimmung mit der Urkunde Ludwigs findet sich auch 962 und 1020 der Vorbehalt von Tuszien und Spoleto für den Kaiser unter Zuweisung eines Zinses an den Pabst; die Stelle hat demnach zweifellos in jedem Pactum so gestanden. In der Kanzlei des Kaisers, der die Schenkung Karls wieder aufnahm, hätte man also ganz übersehen, dass in ein und derselben Urkunde das Herzogthum dem Pabste zugesprochen und wieder abgesprochen werde. Ja noch mehr; auch bei der Abfassung der Privilegien Otto's und Heinrichs hätte man das übersehen, obwohl hier anscheinend neue, gerade das Herzogthum betreffende Stellen hinzukommen; trotz der vorherigen Schenkung des Ganzen hätte Otto noch einzelne Städte im Herzogthume geschenkt, Heinrich das bestätigt und noch spoletinische Reichsgüter hinzugefügt. Und trotzdem sollte man jene widersprechenden Angaben wiederholt und ihnen nun weitere zugefügt haben? Dieser Umstand wird doch auch die Annahme ausschliessen, die Stelle sei wenigstens in den Urkunden Otto's und Heinrichs in so weit echt, dass der Kanzlei Otto's ein gefälschtes älteres Pactum vorgelegt wäre, da allerdings an und für sich die blosse gedankenlose Wiederaufnahme nicht so durchaus unglaublich sein würde, als die Annahme einer solchen Einschiebung der Schenkung Karls durch irgend einen Kaiser.

Wir werden annehmen müssen, die Stelle ist erst eingeschoben, als das echte Pactum von 1020 bereits vorlag. Der Zweck, den man durch die Fälschung erreichen konnte, weist auch hier bezüglich der Zeit der Fälschung auf die Gregorianische Periode. Hat Gregor sich trotz seiner weitgreifenden territorialen Ansprüche nie auf die Konstantinische Schenkung bezogen, welche doch Leo IX geltend machte[6], so ist das erklärlicher, wenn inzwischen in der Einschiebung der Schenkung Karls in die Pacta eine andere Grundlage gewonnen war. Ob man bestimmter beabsichtigte, von derselben für Ansprüche auf das ganze südlich von jener Linie gelegene Italien Gebrauch zu machen, mag dahingestellt bleiben. Ein Zusammenhang mit der ersten Mathildischen Schenkung ist kaum ganz unwahrscheinlich. Bei dem wohlunterrichteten Leo von Monte Cassino finden wir die Angabe, dass Mathilde 1077 der römischen Kirche die Provinzen Ligurien und Tuszien geschenkt habe.[7] Fassen wir Ligurien als die ihr zustehenden lombardischen Grafschaften, so würde eine solche Schenkung unter Festhaltung der Gränzlinie Karls[8] sich ziemlich

6. Vgl. Döllinger Pabstfabeln 77. 7. Mon. Germ. 9. 738. 8. Ich sprach oben § 346 n. 6

rechtfertigen lassen. Wir wissen allerdings bestimmt, dass die spätere Schenkung von 1102 nur die Allodien umfasste und auf Grundlage derselben anch nie ganze Länder beansprucht sind[9]; aber bei der auffallenden Angabe, dass die Schenkung erneuert werde, weil die frühere Urkunde verloren sei, haben wir doch keinerlei Bürgschaft, dass die frühere gleichen Inhaltes war; umfasste diese wirklich die ganzen Amtsbezirke, so mochte man sich von der Undurchführbarkeit überzeugt haben und sich nun auf das Allod beschränken, um nicht anch dieses zu gefährden.

Sehen wir davon ab, so fällt das Hauptgewicht der Stelle zweifellos auf die ausdrücklich hervorgehobenen Herzogthümer Spoleto nnd Benevent. Wir sahen nun früher, dass entsprechend dem echten Theile des Pactum bis dahin von päbstlichen Ansprüchen auf Spoleto nicht die Rede war; die zeitweise Verwaltung desselben durch P. Viktor mochten den Gedanken an solche Ansprüche näher legen; znerst geltend gemacht hat sie P. Gregor.[10] Ebenso ist es bekannt, wie grosses Gewicht gerade in dieser Zeit von den Päbsten auf Benevent gelegt wurde. Allerdings liesse sich da einwenden, dass Benevent 1052 vom Kaiser gegen Bamberg ertauscht war, man darüber wohl Urknnden besass und es demnach der Fälschung nicht bedurft hätte. Aber wir sind über jenen Tausch nur sehr nnvollkommen unterrichtet; dass es sich nicht blos um die Stadt, sondern auch um das Herzogthnm handelte, ist nicht zu erweisen; ist nach Leo von Monte Cassino Benevent *vicariationis gratia* überlassen[11], so war dauernde Ueberlassung an die römische Kirche überhaupt wohl nicht beabsichtigt. Die Annahme der Fälschnng in dieser Zeit stimmt auch durchans damit, dass die Einschiebung der Inseln in die Urkunde Ludwigs auf dieselbe weist. Und mit den Schenkungen gerade Karls des Grossen an die römische Kirche scheint man sich damals lebhafter beschäftigt zu haben; P. Gregor meldet 1081 seinen Legaten, dass nach Ausweis der im Archive der Peterskirche enthaltenen Aufzeichnungen ganz Gallien von Karls Zeiten her der römischen Kirche zinspflichtig sei und dass Karl derselben ganz Sachsen geschenkt habe.[12]

Ist jene Stelle, soweit sie sich an die Schenkung Karls anschliesst, als Fälschung zn bezeichnen, so ist das gewiss auch anzunehmen von der angehängten Bestimmung, welche dem Pabte die Kirche der h. Christina bei Pavia zuspricht. Es handelt sich um die östlich von Pavia beim alten Reichshofe Olona gelegene Abtei S. Cristina. Das Wenige, was uns über dieselbe bekannt ist, bietet nirgends einen Halt für die Annahme, dass sie der römischen Kirche gehörte. K. Ludwig ertheilte 822 nach dem Vorgange K.

354.] die Vermuthnng aus, es möge nrsprünglich Modena statt Mantua geheissen haben. Ich möchte doch anch hier erinnern, dass das, was zwischen den von Reggio über Mantua oder aber über Modena nach Monselice gezogenen Linien liegt, gerade einen grossen Theil der Mathildischen Grafschaften umfasst, dass insbesondere aber in der Gegend zwischen Modena und Mantna wohl der grösste, sicher der werthvollste Theil der Mathildischen Allode liegt. Wollten wir das in Verbindung bringen, so müsste freilich die Fälschnng anch im Pabstbnche selbst nnd so früh vorgenommen sein, dass sie auf alle uns erhaltenen Texte der Stelle hätte einwirken können. **9.** Vgl. § 331. **10.** Vgl. § 342. **11.** Mon. Germ. 9, 658. **12.** Greg. Reg. l. 8 ep. 23.

Karls der wahrscheinlich von den Longobardenkönigen gegründeten Abtei einen Schutzbrief[13]; ebenso 892 K. Wido; dann hat K. Berengar sie 920 an die Kirche S. Antonius und S. Justina zu Piacenza geschenkt. Später muss sie ihre Reichsunmittelbarkeit wiedererlangt haben; denn 1185 nimmt K. Friedrich I sie nach dem Vorgange der Kaiser Karl, Otto nnd Heinrich in seinen Schutz und erklärt ansdrücklich, dass die von den Kaisern und Königen ausgestattete Abtei keiner andern Gewalt nnterworfen sein solle.[14] Es zeigt sich keine Spur einer Abhängigkeit von der römischen Kirche; insbesondere wird sie auch vom Kämmerer Cencius nicht nnter den zinspflichtigen Kirchen des Bisthums Pavia genannt.[15] Liesse sich bestimmt nachweisen, wann man zu Rom Grund hatte, auf den Besitz gerade dieser Kirche besondern Werth zu legen, so würde das insbesondere für die Bestimmung der Zeit der Fälschung vom grössten Gewichte sein; aber es fehlt mir da jeder Halt für eine begründete Vermnthung.

355. — Sehen wir nun von der besprochenen Stelle ab, so scheint mir die Annahme der Echtheit der übrigen Bestimmungen wesentlichen Bedenken nicht zn nnterliegen, es dürfte sich jedenfalls kaum noch eine weitere Stelle mit Sicherheit als Fälschung bezeichnen lassen. Die Hauptmasse der Urkunde Otto's haben wir wegen des den päbstlichen Ansprüchen vielfach so ungünstigen Inhalts, dann wegen der genauen Uebereinstimmung theils mit dem Pactum von 817, theils mit dem von 824, gewiss als echt zn betrachten. Unsere ganze Untersuchung scheint doch zn ergeben, dass man bei den Fälschungen mit grosser Zurückhaltung vorging; weiter, dass die sicher nachweisbaren auch abgesehen vom Inhalte leicht als Interpolationen zu erweisen sind. Bei keiner andern Stelle scheint sich das zu ergeben; ich denke, dass nur ganz überwiegende Gründe gegen die Zulässigkeit des Inhalts nns zur Annahme weiterer Fälschungen berechtigen würden; und solche scheinen mir kaum vorhanden zu sein, znmal wenn wir beachten, dass es sich hier grossentheils einfach um Bestätigung handelte, bei welcher man auch in andern Fällen alles wiederholte, was die Vorlagen enthielten, ohne Rücksicht darauf, ob der Bestätigende nnd der, dem bestätigt wurde, die Sache in Gewalt oder Besitz hatte; dass insbesondere beim Pactnm mit der Kirche alles darauf hindeutet, dass man die Fassung desselben im allgemeinen als eine von Altersher feststehende betrachtete; nene Bewilligungen konnten hinzugefügt, nicht wohl aber frühere beseitigt werden. Das wird im Einzelnen insbesondere von der Bestätigung der jetzt das Fürstenthnm Capua bildenden Städte gelten müssen. Sehen wir auch davon ab, dass hier doch anch später noch päbstliche Hoheitsrechte neben denen des Reichs anerkannt scheinen, so wird die Stelle unbedenklich erscheinen müssen als wörtlich aus dem Pactum Ludwigs

13. Sickel Acta 2, 139. 14. Vgl. Robolini 2, 46. 56. 3, 387. 15. Antiq. It. 5, 870. Es wird auch zu beachten sein, dass der Fälscher der angeblichen Restitntionsurkunde Leo's VIII, Mon. Germ. 4b, 169, dem der Wortlaut der Privilegien nicht bekannt gewesen zu sein scheint, offenbar von päbstlichen Ansprüchen auf S. Cristina nichts weiss, da er nicht diese, wohl aber eine Reihe anderer Abteien nennt.

wiederholt; da aber erschien die Echtheit derselben durch andere Zeugnisse durchaus bestätigt.[1]

Weiter enthält nun aber die Urkunde Otto's mehreres, was sich in der Urkunde Ludwigs noch nicht findet. Es ist in keiner Weise nöthig anzunehmen, dass diese Bestimmungen erst unter Otto dem Pactum zugefügt seien; dasselbe war seit 817 oftmals erneuert; die Fassung selbst weist darauf hin, dass das zunächst im Anschlusse an die Erwähnungen der unteritalischen Patrimonien Folgende nicht als neue Schenkung Otto's zu betrachten ist. Es handelt sich um die Stadt Neapel mit Zubehör, um das sizilische Patrimonium, wenn es in die Hand des Kaisers kommt, dann um Gaeta und Fondi. Bedenken wir, dass diese, auf welche die Kirche zudem schon ältere Ansprüche erheben mochte, nächste Gränzstädte des Dukats waren[2], dass Neapel ganz isolirt in zweifelhafter Abhängigkeit von Byzanz stand und die Kirche dort ein bedeutendes Patrimonium besass[3], so scheint es mir doch keineswegs so unwahrscheinlich, dass irgend ein Kaiser nach Ludwig sich zu solchen Bewilligungen verstand, welche dann fortan im Pactum wiederholt wurden. In Sizilien handelt es sich ausdrücklich nur um das Patrimonium; und denken wir uns die Fälschungen auch nur einigermassen in näherem Zusammenhange stehend, so wäre doch schwer zu begreifen, wie der, welcher in der Urkunde Ludwigs die Schenkung von ganz Sizilien einschob, sich hier mit dem Patrimonium begnügen sollte. Man hat bezüglich der Erwähnung süditalischer Besitzungen in den Privilegien wohl die Annahme ausgesprochen, sie seien gefälscht, um die Lehenshoheit der Kirche über das sich entwickelnde Normannenreich zu sichern. Dann aber wären die Stellen ganz gewiss anders gefasst.[4] In den Stellen, welche ich nach Massgabe der bisherigen Untersuchungen für echt betrachte, ist vorzugsweise nur von Patrimonien die Rede, deren Bestätigung doch eher einen Beweis dafür gibt, dass die Kirche auf die Gebiete selbst keinen Anspruch habe; wo diese selbst überlassen sind, ist von den Patrimonien nicht die Rede. Anders mit jener, die Schenkung Karls wieder einschiebenden Fälschung. Wollte man sich den Normannen gegenüber nicht mit dem Hinweis auf die Konstantinische Fälschung begnügen, so konnte

---

355. — **1.** Vgl. § 333 n. 9. **2.** Gaeta und Fondi werden auch in der § 346 n. I angeführten falschen Urk. Pipins ausdrücklich genannt; da sonst jede nähere Uebereinstimmung fehlt, wird an einen Zusammenhang jener Fälschung mit der Urk. Otto's nicht zu denken sein. **3.** Die Stelle über Neapel, wörtlich eben so bei Heinrich, ist unklar gefasst; vielleicht sollte es sich auch da nur um das von derselben zum Patrimonium Gehörige handeln. Die Nachricht, dass schon Honorius I einem Magister militum *Neapolitanam civitatem regendam commisit, — positam territorio Centumcellensi*, Antiq. It. 5, 834, welche Gfrörer Gregor 5, 22 auf Neapel bezieht, bezieht sich auf Neopyrgi, später S. Severa unweit Civita Vecchia. **4.** Das scheint insbesondere auch hervorzutreten bei einem Vergleiche mit der gefälschten Urkunde, durch welche P. Leo VIII auf die Schenkungen Pipins und Karls verzichtet, Mon. Germ. 4b, 169; der Fälscher begnügt sich nicht mit der Aufführung dessen, was in der Schenkung Karls und in den Privilegien, deren Wortlaut er nicht zu kennen scheint, ausdrücklich genannt ist, sondern zählt auch allerlei Anderes auf, besonders vollständig aber alle unteritalischen Landschaften; er hält sich offenbar an die päbstlichen Ansprüche, wie sie zu seiner Zeit erhoben wurden.

man darauf verweisen zur Begründung päbstlicher Rechte wie auf Mittelitalien, so auf ganz Unteritalien[5]; überdies war da das einst den grössten Theil desselben umfassende Herzogthum Benevent ansdrücklich genannt. Und es wird doch auch das zn beachten sein, dass sich in den angefochtenen Stellen nirgends ein Verstoss gegen den Sprachgebrauch des neunten Jahrhunderts zeigt, dass, wären sie im eilften Jahrhunderte gefälscht, es anffallen würde, dass wir weder von einer Mark Fermo, noch etwa von Apnlien, oder von Fürstenthümern Capna nnd Salerno hören. War das bei jener Fälschung zn vermeiden, weil man den Wortlaut des Pabstbnches wieder aufnahm, so ist dieser Umstand für die andern Stellen, wo solche Hülfe fehlte, gewiss zu beachten.

Was dann weiter folgt, kündigt sich durch einen eigenen Eingang sichtlich als neue Schenkung Otto's an: *Insuper offerimus tibi b. Petre apostole vicarioque tuo d. Iohanni pape et successoribus eius pro nostrae animae remedio nostrique filii et nostrorum parentum de proprio nostro regno civitates et oppida cum piscariis suis, idest Reatem, Amiternum, Furconem, Nursiam, Balvam et Marsim et alibi civitatem Teramnem cum pertinentiis suis.* Dass es sich hier, aber auch wohl nur hier, um eine neue Schenkung handelt, wird auch dadurch bestätigt, dass in der Urkunde Heinrichs diese Vergabung dnrch die eigenen Heinrichs von dem, was wir als auf einem ältern Pactum beruhend betrachten, geschieden ist, dass weiter nur hier der Text der Urkunde Otto's nicht wie sonst wörtlich wiederholt ist, sondern mit entsprechender Aenderung der Fassung die Bestätigung erfolgt, *prout b. m. pape Iohanni suisque successoribus a predecessoribus nostris Octonibus factum est.*

Schon die grössere Sorgfalt der Fassung scheint hier ein günstiges Vorurtheil für die Echtheit der Stelle zu erwecken, die denn anch im allgemeinen weniger bestritten ist. Ein mit den spätern Ansprüchen der römischen Kirche zusammenhängender Zweck der Fälschung der Schenkung dieser spoletinischen Städte wäre kaum abzusehen. Es handelt sich nm Städte, welche ziemlich zerstreut im südlichen Theile des damaligen Herzogthnms Spoleto und der Mark liegen; Marsica, jetzt S. Benedetto, am Lago di Fucino; dann am obern Lanf des Aterno oder der Pescara Amiterno[6] und Furcone, später Aqnila; am untern Lauf nördlich von Sulmona das nicht mehr bestehende, in jener Zeit oft genannte Valva; in den spätern Umfang des Herzogthums Spoleto fallen Rieti und nordöstlich davon in weiterer Entfernung Norcia; dann in der Mark Teramo, welches in der Urkunde selbst als entlegen bezeichnet wird. Welchen Zwecken eine solche Fälschung hätte dienen sollen, ist doch nicht abznsehen.

Daher möchte ich auch wenig Gewicht darauf legen, dass wir diese Städte weiterhin nicht im Besitze der Kirche finden. Aus den Archiven von Farfa, S. Vicenzo und Casauria sind gerade aus der nächstfolgenden Zeit so

5. Der Fälscher der Restitutionsurk. Leo's VIII betrachtet sichtlich auch ganz Unteritalien als in die Schenkung Karls einbegriffen. 6. Nach Fatteschi 154 liegen die Ruinen von Amiterno bei S. Vittorino am Aterno, nordwestlich von Aquila.

viele diese Gegenden betreffende Urkunden bekannt, dass wir mit vollster Sicherheit sagen können, von päbstlicher Hoheit kann da keine Rede gewesen sein. Fürst Pandulf, 967 zum Herzoge von Spoleto gesetzt, sitzt gleich 968 in Marsica zu Gerichte[7]; auch weiterhin sind es immer die Herzoge von Spoleto, die betreffenden Grafen, der Kaiser selbst oder seine Boten, welche dort und zu Rieti, Amiterno, Valva zu Gerichte sitzen.[8] Insbesondere wird auch in der Datirung der Urkunden nie auch nur der Name des Pabstes genannt. Allerdings mag Otto bei Ueberlassung jener Orte an die Kirche an eine Trennung derselben vom Reiche oder auch nur vom Herzogthume Spoleto nicht gedacht haben; schon die zerstreute Lage deutet darauf, dass man wohl zunächst nur die Einkünfte im Auge hatte. Doch wäre auch dann auffallend, dass wir hier später keinerlei Spuren ausgedehnterer päbstlicher Rechte und Befugnisse finden, welche doch insbesondere in dem nächstgelegenen Rieti nicht schwerer aufrecht zu erhalten gewesen wären, als in andern Gebieten der Kirche. Wahrscheinlicher dürfte es sein, dass da später andere Abmachungen erfolgt sind. Zur Zeit der Kaiserkrönung Otto's war wohl von dem, was er als Besitz der Kirche anerkannte, zumal in entfernteren Gegenden nur wenig in den Händen des Pabstes; jene Städte mögen zunächst geschenkt sein, um die Lücke in den Einkünften zu decken. Nun hören wir, dass der Kaiser auf dem Tage zu Ravenna im Apr. 967 *urbem et terram Ravennantium aliaque complura, multis retro temporibus Romanis pontificibus ablata*, zurückstellte.[9] Um dieselbe Zeit fällt die Erhebung des Fürsten Pandulf von Capua zum Herzog von Spoleto.[10] Dass in dieser Zeit andere Abmachungen erfolgten, ist gewiss nicht unwahrscheinlich. Die ausdrückliche Bestätigung K. Heinrichs 1020 scheint da allerdings im Wege zu stehen. Aber es ist doch nicht zu unwahrscheinlich, dass diese nur erfolgte, weil die Angabe sich im frühern Pactum fand.

Blieb die Schenkung im Pactum, so konnten sich, auch wenn sie nie zur Ausführung gelangte, nichtsdestoweniger später Ansprüche auf dieselbe begründen lassen. Für unsere nächsten Zwecke ist das von geringer Bedeutung. Denn das Gebiet der Abruzzen, in welchem jene Städte grossentheils lagen, war seit 1140 in den Händen der Normannenkönige; beim Frieden 1156 lieh der Pabst dem K. Wilhelm auch *Marsiam et alia, quae ultra Marsiam debemus habere;* neben dem schon früher für Apulien und Kalabrien zu zahlenden Zinse von sechshundert Squifaten war für Marsien ein besonderer von vierhundert zu zahlen; Bestimmungen, welche noch 1192 mit K. Tancred und 1198 mit der K. Konstanze ebenso erneuert wurden.[11] Es wäre möglich, dass man da auch jene Bestimmungen des Pactum benutzte; aber die gesammten Ansprüche der Päbste auf Unteritalien liessen sich überhaupt nur auf die karolingische Schenkung gründen; und erkannten die Normannenkönige diese überhaupt an, so bedurfte es auch für Marsien keiner besondern Rechts-

355.] **7.** Script. It. 1b, 441. **8.** Vgl. die Urkunden bei Fatteschi, Galletti Rieti, Script. It. 1b und 2b. **9.** Cont. Reginonis, Mon. Germ. 1, 628. **10.** Vgl. Fatteschi 95, wonach 968 Juni sein zweites Regierungsjahr lief. **11.** Vgl. Antiq. It. 5, 853. Watterich 2, 354. Roul. de Cluny 67. Huillard 1, 18.

titel. Beim Herzogthum Spoleto und damit beim Reiche blieben nur die Städte Rieti und Norcia; nur auf diese konnten dem Reiche gegenüber aus jener Bestimmung der Privilegien Ansprüche erhoben werden.

Nach allem Gesagten scheinen mir entscheidende Bedenken gegen die Echtheit des Inhalts der Urkunde Otto's nicht vorzuliegen, wenn wir von der Einschiebung der die Schenkung Karls wiederholenden Stelle absehen.

356. — Dasselbe wird dann zu gelten haben von den Bestimmungen des Privilegs K. Heinrichs von 1020. Denn bis auf eine einzige Stelle stimmt dasselbe durchaus mit dem Pactum Otto's überein. Auch die Schenkung Karls ist hier genau in derselben Weise nnd an derselben Stelle eingeschoben; die Fälschung muss in beiden Urkunden zu demselben Zwecke und wohl auch zu derselben Zeit geschehen sein. Gegen die Annahme, die Stelle könne wenigstens hier in so weit echt sein, als sie einem bereits gefälschten frühern Pactum, also zunächst dem Otto's, entnommen wäre, sprechen die schon früher vorgebrachten Gründe.

Die der Urkunde eigenthümlichen Bestimmungen erhalten hier nun so mannichfache anderweitige Bestätigung, dass sie wieder sicher auf eine echte Vorlage hindeuten. Es wird zunächst bestätigt das Kloster Fulda und die Konsekration des dortigen Abtes. Dass Fulda zu Leistungen an die römische Kirche verpflichtet war, ersehen wir auch aus einer Urkunde des Kaisers von 1024.[1] Dann erzählt Hermann von Reichenau ausdrücklich, dass P. Leo 1053 vom Kaiser Fulda und andere päbstliche Besitzungen in Deutschland verlangte, diese dann aber gegen Güter in Italien vertauscht wurden.[2] K. Heinrich bestätigt weiter dem Pabste alle Klöster, Höfe und Güter des h. Petrus in Deutschland, ausser[3] Winhöring, Antessen und Weilenbach, Orten am unteren Inn, da diese dem Bischofe von Bamberg überlassen seien, *pro quibus sepedicte ecclesie s. Petri transscribimus, concedimus et confirmamus omnem illam terram, que inter Narniam, Teramnem vel Spoletum ex regni nostri parte habuimus.* Wir besitzen nun drei Urkunden des Kaisers von 1018, worin er bekundet, dass er der römischen Kirche das Gut Terma, *quoddam nostri iuris praedium Terma dictum in ducatu Spoletano et in comitatu Narnensi situm,* gegen jene drei Güter vertauscht habe, welche er jetzt an Bamberg schenkt.[4] Endlich übergibt der Kaiser sein Bisthum Bam-

356. — **1.** Dronke Cod. dipl. Fuld. 349. **2.** Mon. Germ. 7, 132. **3.** Theiner liest unrichtig *atque* statt *absque*. **4.** Mon. Boica 28, 468. 470. 31, 291. Die Bestimmung des Pactum erscheint allerdings umfassender; doch mag Terma ein Reichshof gewesen sein, zu welchem überhaupt alles in jener Gegend belegene Reichsgut gehörte. Es liegt nahe, Terma für Terni, damals Teramna, selbst zu halten. Aber die Lesung Terma wiederholt sich in allen drei Urkunden, wovon zwei Originale; Terni erscheint auch immer als ein zur Grafschaft Spoleto gehöriges Gastaldat, vgl. Fatteschi 232; kann also nicht als in der Grafschaft Narni belegen bezeichnet werden. Diese letztere soll hier auch wohl kaum als Theil des Herzogsthums bezeichnet werden, wie es die Fassung immerhin zuliesse; denn wenigstens später gehört sie nicht zu demselben, vgl. § 334 n. 8. Terma wird demnach Gesammtbezeichnung für Reichsgut sein, welches theils im Herzogthume, theils in der anstossenden Grafschaft lag, das wir demnach allerdings zunächst in der Gegend von Terni zu suchen haben. In der unechten Cession P. Leo's von 964 ist ein Terma

berg dem Schutze des Pabstes, wofür diesem jährlich ein weisser Zelter zu geben ist. Die Stelle der Chronik von Monte Cassino, worin dasselbe erzählt, neben dem Zelter aber noch ein Zins von hundert Mark Silber erwähnt und dann angegeben wird, P. Leo habe 1052 gegen Benevent das Bisthum unter Vorbehalt des Zelters dem Kaiser zurückgegeben, dürfte kaum ganz genau sein[5], bestätigt aber jedenfalls die Angabe der Urknnde ganz ausreichend. Auch der Kämmerer Cencius führt noch die jährliche Leistung des weissen Zelter oder statt dessen eine Zahlung von zwölf Mark Silber auf.[6] Was sich demnach nur in dem Privilege Heinrichs findet, verdient gewiss den vollsten Glauben.[7]

357. — Die Ergebnisse der Untersuchung der Privilegien würden sich nun dahin zusammenfassen lassen: In jedem der Privilegien von 817, 962 und 1020, wie sie uns vorliegen, ist eine einzelne Stelle gefälscht, die aber mit Sicherheit zu erkennen und auszuscheiden ist. Gegen die Echtheit des gesammten übrigen Inhalts lassen sich meines Erachtens genügende Gründe nicht geltend machen; ein grosser Theil desselben muss geradezu auf echte Vorlagen zurückgehen; vieles andere wird durch anderweitige Nachrichten aufs bestimmteste unterstützt; es wird dadurch auch für das Wenige, dessen Inhalt durch andere Hülfsmittel nicht zu kontrolliren ist, eine so günstige Vermuthung begründet, dass beim Mangel aller äussern Anzeichen für weitere Fälschungen auch dieses für echt zu halten sein wird, so lange nicht überwiegende Gründe, wie sie mir bis jetzt zu fehlen scheinen, dagegen geltend gemacht werden.

Wird das anerkannt, so bieten die drei vorliegenden Privilegien in Verbindung mit andern Quellen genügende Haltpunkte, um uns die Entwicklung des Pactum, welches die Kaiser der römischen Kirche herkömmlich ausstellten, zu vergegenwärtigen. Der Inhalt desselben wird im allgemeinen als ein feststehender behandelt; was der Vorgänger bestätigt hatte, bestätigte auch der Nachfolger in wörtlich übereinstimmender Fassung, ohne Rücksicht darauf, ob das mit den thatsächlichen Besitzverhältnissen noch übereinstimmte. Zuweilen wurden neue Bewilligungen hinzugefügt. Eine bedeutendere Aenderung des Pactum scheint nur zweimal vorgenommen zu sein.

Den Ausgang bildet die von Pipin 754 zu Kiersey ausgestellte Donationsurkunde, welche Karl 774 anscheinend wörtlich wiederholte, dem Pabste die Ueberlassung von ganz Italien südwärts der Linie von Luni auf Monselice

---

356.] genannt, welches aber bei Termoli in der Capitanata liegen müsste. 5. Mon. Germ. 9, 658. Die Zahlung von hundert Mark wäre in der Urkunde doch gewiss erwähnt. Von einer Zurückgabe des Bisthums scheint mir auch in so weit kaum die Rede sein zu können, als das Bisthum überhaupt 1020 nicht der Kirche geschenkt erscheint, so dass diese nun Herrin der Temporalien gewesen wäre; es ist nur von einem Schutzverhältnisse die Rede; das Bisthum scheint immer Reichskirche gewesen zu sein. Bezeichnet noch Cencius das Bisthum als *domini pape*, so trifft das wohl nur die Spiritualien. Vielleicht, dass die ganze Nachricht über den Tausch auf einer Verwechslung mit dem beruht, was Hermannus Contractus zunächst von Fulda sagt, zumal da auch nach Leo die in der Urk. bezeichnete Leistung von Bamberg später fortdauern sollte. 6. Antiq. It. 5, 876. 7. Dasselbe nimmt Giesebrecht 2, 610 an.

verheissend.[1] Das wurde nicht ausgeführt; um 781 kam es zu einem neuen Uebereinkommen, bei welchem der Pabst insbesondere auf die Herzogthümer Tuszien und Spoleto gegen einen Zins ausdrücklich verzichtete[2]; dagegen wurden ihm ausser dem Dukat von Rom und dem von Pipin geschenkten Exarchat mit der Pentapolis auch Capua mit einigen kampanischen Städten, die Sabina und ein Theil des longobardischen Tuszien überlassen; auch die Bestätigung der unteritalischen Patrimonien wird schon damals ins Pactum aufgenommen sein. K. Ludwig hat in dem Pactum von 816, welches 1105 noch vorhanden war[3], dann in dem vorliegenden von 817 jene territorialen Bestimmungen anscheinend lediglich wiederholt; auch die Bestimmungen über die Hoheit des Pabstes im Kirchengebiete und über die Pabstwahl, wie sie sich hier finden, dürften wahrscheinlich nur den Text des Pactum, wie er sich unter Karl als Patrizier gestaltet hatte, wiederholen.[4] Wesentlich geändert wurde dann das Pactum 824 durch K. Lothar; unter Beibehaltung aller territorialen Bestimmungen erhielt der Schluss des Pactum eine ganz andere Gestalt, in welcher dem Kaiser eine Anzahl von Rechten, insbesondere die höchste Gerichtsbarkeit im Kirchengebiete und die Pabstwahl betreffend, vorbehalten wurde.[5] Der damals vereinbarte Inhalt des Pactum ist in seiner wörtlichen Fassung für die ganze Folgezeit der massgebende geblieben; hat Karl der Kahle, wie es scheint, dem Pabste grössere Bewilligungen gemacht[6], so ist das ohne nachhaltige Bedeutung gewesen; man ist wieder zum Texte von 824 zurückgekehrt. Nur einige Zusätze hat dieser noch erhalten. Die Bestimmung, dass der Bote des Kaisers die Pabstwahl nicht hindern soll[7], dann die Bestätigung von Neapel, Gaeta und Fondi und die Verheissung des sizilischen Patrimonium[8] sind, wenn sie nicht etwa schon dem Pactum von 824 angehören, in Erneuerungen des Pactum vor Otto, wie sie sich bis 916 nachweisen lassen[9], hinzugefügt. Otto wiederholte 962 das frühere Pactum, nur die Schenkung von sieben Städten im Herzogthume Spoleto hinzufügend.[10] Heinrichs Pactum von 1020 schliesst sich dem aufs genaueste an; ein neuer Zusatz betrifft Rechte der römischen Kirche in Deutschland und die tauschweise Ueberlassung von Reichsgut in der Gegend von Terni.[11] Weiterhin fehlen uns bestimmtere Nachrichten über das Pactum; es ist möglich, dass K. Konrad es 1027 einfach erneuert hat. Die Angaben über die Uebertragung des Patriziats auf K. Heinrich III könnten es nahe legen, 1046 eine wesentliche Aenderung des Pactum anzunehmen; ist damals ein solches gefertigt, so war sein Inhalt jedenfalls derart, dass es späteren kirchlichen Ansprüchen nicht zur Stütze dienen konnte. Man hat sich denn auch für den Besitz der Kirche nie auf ein späteres Pactum, als das K. Heinrichs II berufen.

Die drei Pacta, auf welche man nach 1197 die territorialen Ansprüche der Kirche zu gründen suchte, waren durch Einschiebung von Stellen gefälscht, aller Wahrscheinlichkeit nach während des Pontifikats Gregors VII oder der

357. — 1. Vgl. § 346. 2. Vgl. § 351. 3. Vgl. § 350 n. 9. 4. Vgl. § 352. 5. Vgl. § 353. 6. Vgl. § 353 n. 7. 7. Vgl. § 353 n. 6. 8. Vgl. § 355 n. 2. 9. Vgl. § 353 n. 5. 10. Vgl. § 355 n. 6. 11. Vgl. § 356.

nächstvorhergehenden Zeit. Im Pactum von 817 war die Schenkung der drei Inseln eingeschoben[12]; in den beiden von 962 und 1020 gleichlautend eine die Schenkung Karls des Grossen unter Hinzufügung der Abtei S. Cristina wiederholende Stelle.[13]

Davon können wir nun insoweit absehen, als nichts darauf deutet, dass man nach 1197 an der Echtheit der Privilegien, wie sie einmal vorlagen, irgend zweifelte. Da aber die Fälschungen sehr wenig durchgreifende gewesen, der echte Text nicht beseitigt war, so war der Werth der Privilegien für die Rekuperationen ein sehr geringer, es liessen sich auch so die seit 1197 gegen das Reich erhobenen Ansprüche gerade da, wo sie für die Päbste am wichtigsten waren, nur sehr ungenügend daraus begründen. Auch wenn man den Standpunkt zugab, dass die Kirche trotz aller dazwischenliegenden Abmachungen jederzeit berechtigt sei, alles zurückzufordern, was ihr jemals verliehen war, reichten die Privilegien nicht aus. Die Rechte auf das Patrimonium, den Exarchat und die Pentapolis waren allerdings aus allen zu erweisen. Weiter, so weit das Reich in Betracht kommt und wir von Sardinien und Corsica absehen, Rechte auf Rieti und Norcia[14] und ehemalige Reichsgüter bei Terni[15] im Herzogthume Spoleto aus echten Stellen in den Privilegien Otto's und Heinrichs; dann aus einer unechten auf die Abtei S. Cristina und etwa auf eine Reihe Orte in Oberitalien, welche, früher die Gränzlinie der Schenkung Karls bezeichnend, jetzt in ziemlich unverständlicher Weise eingeschoben waren.[16]

Das Hauptgewicht der päbstlichen Ansprüche fiel nun aber auf Tuszien, Spoleto und Ancona. Eine Schenkung von Tuszien war aus den Privilegien überhaupt nur für den zu entnehmen, der den Inhalt der Schenkung Karls anderweitig kannte und demnach die gefälschte Stelle trotz ihrer Unverständlichkeit in den Privilegien im Sinne jener auszulegen geneigt war. Das alte Herzogthum Spoleto, entsprechend dem jetzigen Herzogthume und dem nicht zur Pentapolis gehörenden Theile der Mark Ancona, wird allerdings in der gefälschten Stelle namentlich bestätigt. Aber eben so beweiskräftig, als diese, mussten doch auch die andern Angaben der Urkunden sein. Und da findet sich in allen dreien aufs bestimmteste gesagt, dass dem Pabste aus den Herzogthümern Tuszien und Spoleto nur ein Zins zukomme, die Länder selbst dagegen dem Kaiser und seinen Nachfolgern ausdrücklich vorbehalten werden.[17] Wollte man daraus nicht, wie es uns am nächsten liegt, einen Verdachtsgrund gegen die Unverfälschtheit der Privilegien überhaupt entnehmen, so war da doch auch damals keine andere Auffassung möglich, als dass die spätere genauere Angabe bestimmen solle, was es mit der frühern Nennung von Spoleto für eine Bewandtniss habe. Nicht die Ansprüche des Pabstes auf Spoleto fanden hier ihre Begründung; es waren vielmehr gerade die Rechte des Reichs hier aufs bestimmteste vorbehalten.

Wenn dieser Umstand damals nicht schwerer ins Gewicht gefallen zu

357.] 12. Vgl. § 351. 13. Vgl. § 354. 14. Vgl. § 355. 15. Vgl. § 356. 16. Vgl. § 354. 17. Vgl. § 351.

sein scheint, so ist das wohl znnächst daraus zu erklären, dass zuerst von jenen Privilegien gar nicht bestimmter die Rede war. Die Grundlage, anf der sich die Ansprüche der Kirche bewegen, scheint einfach die Schenkung Karls des Grossen gewesen zu sein[18]; der Inhalt dieser war bekannt; in Italien selbst scheint ein bestimmterer urkundlicher Nachweis für die Ansprüche der Kirche durchweg nicht gefordert oder gewährt zu sein; es ist nur von Privilegien im allgemeinen die Rede. Um so bezeichnender scheint es, dass in einem Einzelfalle, wo wirklich ein solcher Nachweis gegeben wird, derselbe nicht auf die Privilegien gestützt wird. Der Pabst fordert 1204 die von Ancona zum Widerstande gegen den Legaten K. Philipps auf und lässt ihnen, *cum ad defensionem vestram iustitia vos debeat amplius animare*, durch den Kardinallegaten vorlegen *quoddam capitulum ex testamento imperatoris Henrici —, quod vos de iustitia poterit reddere certiores.*[19] Für den Einzelnachweis hält also der Pabst die bei Markward gefundene Fälschung[20] geeigneter, als die Privilegien. Diese scheinen mir überhaupt für die Rekuperationen grössere Bedeutung lediglich dadurch gewonnen zu haben, dass man sich 1201 bei Verhandlungen mit K. Otto auf dieselben berief, worauf wir zurückkommen werden.

358. — Dass überhaupt damals nicht die genügende oder nngenügende Begründung der Ansprüche der Kirche den Ausschlag für den Erfolg gegeben hat, zeigt sich überall. Wo diesen die Sachlage nicht an und für sich begünstigte, da sind jene Ansprüche einfach nicht beachtet, selbst da, wo sie sich, wie beim Mathildischen Gute, anf neuere Rechtstitel oder wenigstens, wie beim Exarchat, auf unzweideutige Stellen der Privilegien gründeten. Umgekehrt ist der Erfolg gerade da am grössten gewesen, wo, wie in Spoleto, von begründeten Ansprüchen der Kirche gar nicht die Rede sein konnte.

Fragen wir nach den Gründen des Erfolgs der Rekuperationen, so war das vor allem die durch den Tod des Kaisers herbeigeführte völlige Lähmung der Reichsgewalt. Dass diese aber mit solcher Raschheit und Entschiedenheit ausgebeutet wurde, dürfte vielleicht seine Erklärung darin finden, dass es sich nm die Ausführung eines länger vorbereiteten Planes handelte. Ist es schwer, das zn erweisen, so scheint mir doch manches dafür zu sprechen.

In dieser Richtung wird vor allem die Frage aufzuwerfen sein, ob schon P. Cölestin, der den Kaiser noch ein Vierteljahr überlebte, oder erst sein Nachfolger P. Innozenz mit Ausführung der Rekuperationen begann. Die

18. Es kann doch anffallen, dass man 1310, vgl. § 345 n. 2, anch in den Privilegien anf diese znrückkam, nachdem man ein Jahrhundert lang sich anf die Privilegien seit Ludwig gestützt hatte. Ist, wie mir nicht unwahrscheinlich ist, 1310 unter dem Privileg Heinrichs nicht das Heinrichs II, sondern das Heinrichs V über die Investitur zn verstehen, so wären hier die drei alten Privilegien ganz beseitigt; vielleicht doch desshalb, weil man einsah, wie bedenklich sie für manche Ansprüche der Kirche waren. In den gleichfalls selbstständig konzipirten Verbriefnngen Albrechts von 1303, Mon. Germ. 4, 484, wird zwar das Privileg Ludwigs bestätigt, aber in ausdrücklicher Beschränknng anf den in das Dekret übergegangenen Theil desselben, der nur die günstigen Bestimmungen über die Pabstwahl enthält.
19. Innoc. Ep. l. 7 ep. 228. 20. Vgl. § 342 n. 11.

Darstellung in der Lebensbeschreibung dieses sollte allerdings das Letztere vermuthen lassen. Aber der Beginn der Rekuperationen schon durch P. Coelestin ist sicher zu erweisen und gar nicht zu bezweifeln, dass dieser schon ganz dieselben Ansprüche erhob und mit der Durchführung begann. Der Kaiser starb am 28. Sept.; schon am 11. November wurde unter Mitwirkung päbstlicher Legaten der tuszische Bundesvertrag geschlossen, aus dessen Bestimmungen sich zweifellos ergibt, dass die Kirche in Tuszien überhaupt jetzt Befugnisse ansprach, von denen früher nicht die Rede war; wir kommen darauf zurück. Es muss weiter Rieti, die nächstgelegene Stadt des Herzogthums Spoleto, schon von Coelestin in Besitz genommen sein; denn 1225 bestätigte P. Honorius der Stadt das ihr schon von seinen Vorgängern Coelestin und Innozenz zugesicherte Recht, immer unmittelbar in der Hand der römischen Kirche zu bleiben, wie die derselben unmittelbar unterworfenen Städte Campaniens.[1] Den bestimmtesten Beleg gibt ein Brief Coelestins an den Bischof von Fermo und den Abt von Farfa, *qui ad honorem ecclesie Romane ac nostrum a civitatibus et castellis Marchie super reverentia Teutonicis deneganda et standi mandatis apostolice sedis recipistis iuratoriam cautionem;* er lobt sie sehr und befiehlt ihnen, mit einem dazu bevollmächtigten päbstlichen Boten sich von allen Städten und Burgen der Mark und auch von denen von Rimini den Treuschwur für die römische Kirche leisten zu lassen, *ut tota Marchia ad patrimonium nostrum, ad quod de iure pertinet, revocetur.*[2] Geschah das in der entlegeneren Mark, so wird, auch abgesehen von dem bestimmten Zeugnisse für Rieti, nicht zu bezweifeln sein, dass dieselben Vorkehrungen im Herzogthume Spoleto getroffen wurden. Man beschränkte sich also schon zur Zeit Coelestins nicht etwa auf den Versuch einer Besitznahme dessen, was bisher dem Reiche wirklich bestritten war, wie der von Philipp besetzten Orte des römischen Tuszien und des Mathildischen Gutes. Die Ansprüche bewegen sich schon jetzt auf einer ganz andern Grundlage, der der karolingischen Schenkung, und ihre Durchführung muss sogleich nach dem Tode des Kaisers begonnen sein.

Dieser bisher nicht beachtete Umstand scheint mir von grösstem Gewichte zu sein. Nicht wegen der persönlichen Frage. Der altersschwache P. Coelestin selbst war wohl am wenigsten für die Politik der Kurie bestimmend. Es steht wenigstens nichts im Wege anzunehmen, dass es schon damals der junge thatkräftige Kardinal Lothar von Segni war, der vorzugsweise für kühnes und rasches Vorgehen in dieser Richtung eintrat[3]; wenigstens scheint sich durch solche Annahme am leichtesten zu erklären, dass trotz seines ge-

---

358. — **1.** Galletti Rieti 159. **2.** Catalani 345; auch Böhmer Acta 616. Es liesse sich da noch anführen, dass nach Roger von Hoveden, Watterich 2, 747, der Erzbischof von Messina unter anderm von Coelestin verlangte, dass Markward befreit werde *ab obsidione Romanorum, qui eum obsederant in Marchia Guarneri, non permittentes eum inde exire;* worauf der Pabst antwortete, dass er ihn nicht befreien könne, *nisi de voluntate Romanorum.* Die Erzählung lässt sich aber mit den andern Nachrichten kaum vereinen. **3.** Dass er unter Coelestin nicht von den Geschäften entfernt war, wie früher angenommen wurde, berichtigt Toeche 171.

ringen Alters eine Wahl auf ihn traf, bei welcher die Durchführung der Rekuperationen zweifellos in erster Linie zu beachten war. Das Gewicht des Umstandes ist darin zu suchen, dass der Erfolg gewiss wesentlich durch die unmittelbare Inangriffnahme bedingt war; denn gerade damals konnte diese unter den günstigsten Umständen erfolgen, weil sowohl Konrad von Spoleto, wie Markward von Ancona beim Tode des Kaisers zu Messina waren[4], auch wohl nicht unmittelbar zurückkehrten, da sie erst von der Kaiserin genöthigt das Königreich verliessen. Dass die Legaten der Kirche bis dahin für ihr Vorgehen freies Feld hatten, war doch gewiss von entscheidender Bedeutung.

Die Erklärung des raschen Vorgehens unmittelbar nach dem Tode des Kaisers stösst nun aber auf Schwierigkeiten. Dasselbe würde kaum befremden, wenn es sich dabei um Gebiete handelte, welche der Kaiser der Kirche gegen deren anerkanntes Recht gewaltsam vorenthalten hätte. Davon war nicht die Rede; über Menschengedenken hinaus waren da, so weit wir irgend sehen, nie Ansprüche der Kirche erhoben; dieser und jener mochte wissen, dass in alten Zeiten der grosse Karl der Kirche eine weite Ländermasse geschenkt habe; schwerlich jemand daran denken, dass daraufhin noch jetzt Ansprüche könnten geltend gemacht werden. Das dennoch zu thun, war ein überaus kühner Gedanke trotz aller Gunst der Umstände; sollte er überhaupt erst durch den Tod des Kaisers veranlasst sein, sollte es gelungen sein, den altersschwachen Pabst, die bedächtigern Mitglieder der Kurie für ein so weitaussehendes, im Falle des Misslingens überaus gefährliches Unternehmen so rasch zu gewinnen, dass dem Gedanken auch die Ausführung fast unmittelbar folgen konnte?

Ist der Gedanke aber früher gereift, wusste man zu Rom, als die Botschaft vom Tode des Kaisers anlangte, auch sogleich, was nun zu thun sei, wie ist dann damit zu reimen, dass die Ausführbarkeit des Planes durch ein durchaus unerwartetes Ereigniss bedingt war, durch den Tod des Kaisers in der Blüthe seiner Jahre? Wir haben durch die Zeitgenossen nur sehr dürftige Nachrichten und es kommen da Dinge in Frage, über welche selbst die Zeitgenossen kaum genügend unterrichtet sein konnten. Aber es liegt die Möglichkeit nahe, dass das, was damals unerwartet kam, wohl schon einige Zeit vorher zu Rom in den Kreis der Berechnung gezogen sein konnte. Es drängt sich da doch der Gedanke an die weitverzweigte Empörung gegen den Kaiser auf, welche in Sizilien im Februar 1197 zum Ausbruche kam.[5] Dass die Kaiserin Konstanze im Einverständnisse war, wird nach einer Reihe von Quellenzeugnissen, wie nach ihrem weitern Auftreten nicht zu bezweifeln sein. In der gewichtigsten Quelle, den Marbacher Annalen, heisst es aber weiter, die Kaiserin habe den Aufstand veranlasst *consciis, ut fertur, Lombardis et Romanis, ipso etiam, si fas est credi, apostolico Celestino.* Innere Wahrscheinlichkeit ist diesem Gerüchte gewiss nicht abzusprechen. Die Kurie war

4. Noch am 27. Sept., am Tage vor dem Tode des Kaisers, sind beide Zeugen, Stumpf Reg. n. 5080. 5. Alles darauf Bezügliche ist von Toeche 582 sorgfältig zusammengestellt und erörtert.

damals mit dem Kaiser durchaus zerfallen. Wenn dieser in seinem Schreiben an den Pabst versichert, den Frieden eifrigst zu wünschen, demselben mehr als je sein Vater, überhaupt alles zum Opfer bringen zu wollen, was sich mit der Ehre des Kaiserreichs und des sizilischen Königreichs vertrage[6], so wird man das kaum ohne weiteres als leere Redensarten bezeichnen können. Mit weitgreifenden Planen im Orient beschäftigt, mag er doch durchaus bereit gewesen sein, dem Frieden wesentliche Opfer zu bringen. Aber die Verständigung erscheint unerreichbar, die Vorschläge des Kaisers werden von der Kurie zurückgewiesen oder von dieser Forderungen gestellt, welche der Kaiser als durchaus unannehmbar bezeichnet.[7] Dass das dem Frieden entgegenstehende, anscheinend unüberwindliche Hinderniss die Herrschaft des Kaisers in Sizilien war, liegt auf der Hand. Auf diese konnte der Kaiser natürlich nicht verzichten. Umgekehrt waren mit der Fortdauer derselben die Interessen des Pabstthums nicht zu vereinigen. Dass die Kirche das Königreich als ihr Eigen betrachtete, dass der Kaiser sich weigerte, es von ihr zu Lehen zu nehmen, hätte da an und für sich nicht einen unlösbaren Gegensatz begründen müssen; die Nichtleistung des Lehenseides liess sich ja etwa durch Erhöhung des Lehenszinses ersetzen. Das Entscheidende war die Lage des Landes; gegen einen Kaiser, der zugleich König Siziliens war, fehlten der Kirche alle Mittel des Widerstandes. Wenn der Kaiser auch augenblicklich dem Frieden wesentliche Opfer bringen wollte, was war damit gewonnen, wenn es jederzeit in seiner Hand lag, ob er den Frieden einhalten wollte oder nicht, wenn es nur eines Winkes von ihm bedurfte, um seine Getreuen von drei Seiten her in das Gebiet der Kirche einrücken zu lassen?

Die Kirche hatte den Kaiser nie als rechtmässigen Besitzer eines Reiches, welches sie als ihr Eigen betrachtete, anerkannt; von ihrem Standpunkte aus konnte sie es kaum als Unrecht betrachten, wenn man im Lande der unrechtmässigen Herrschaft sich zu entledigen suchte; ihren eigenen dauernden Interessen konnte nur damit genügend geholfen werden. Muss da nicht an und für sich, selbst abgesehen von jener Nachricht, der Gedanke nahe liegen, dass die Kurie mit den unzufriedenen Sizilianern in Verbindung stand, dass sie von dem wusste, was sich vorbereitete? dass man demnach auch damals schon erwog, was zu geschehen habe, wenn der Aufstand glückte und der Kaiser ihm zum Opfer fiel?

358.] 6. Roul. de Cluny 73. 75. 7. Er schreibt Feb. 1197: *non erant talia, ut vestre sanctitati conveniens esset illa a nobis requirere, aut nobis et imperio expediens esset et decens ea approbare;* Roul. de Cluny 75. Um was es sich handelte, wissen wir nicht. Zunächst wohl um das Mathildische Gut, wofür sich ein bestimmterer Haltpunkt zu ergeben schien: vgl. § 331 n. 21. Immerhin wäre da auch denkbar, dass die Kurie schon jetzt als Gegengewicht gegen die Erwerbung Siziliens geradezu Spoleto und Ancona verlangt hätte; dass unter den damals vom Kaiser mit unbedingten Vollmachten gesandten Boten auch der Herzog von Spoleto und der Markgraf von Ancona waren, wäre zu beachten; und manche folgende Ereignisse würden sich leichter erklären. Hätten wir irgend ein Zeugniss, dass der Kaiser um solche Ansprüche auch nur gewusst habe, wäre in dieser Beziehung seinem angeblichen Testamente irgend Glauben zu schenken, so würde ich jene Vermuthung für sehr wahrscheinlich halten. So, als blosse Möglichkeit, wird sie ausser Rechnung bleiben müssen. Vgl. § 342 n. 11.

359. — Insbesondere wird der Gedanke an ein Einverständniss zwischen der Knrie und der Kaiserin Konstanze kaum abzuweisen sein. Durch nichts scheint mir doch der Erfolg der Plane der Kirche mehr gefördert zu sein, als durch die Stellnng, welche Konstanze sogleich nach dem Tode des Kaisers einnahm. Es gab damals einen anerkannten Erben des Reichs, dem bereits als solchem in Dentschland, wie in Italien[1] der Treneid geleistet war. Wohl war es ein kanm dreijähriger Knabe; dass ihm aber desshalb sein Recht nicht gewahrt werden würde, scheint doch niemand unmittelbar vorausgesetzt zu haben. Nichts scheint da bezeichnender, als dass die auf der Kreuzfahrt abwesenden Reichsfürsten auf die Todesnachricht hin einfach den Treuschwur für Friedrich erneuerten. Dieser war damals zu Foligno der Obhnt der Herzogin von Spoleto anvertrant.[2] Aber schon der Vater, der doch in ihm zunächst den Erben des Kaiserreichs, den künftigen Herrscher Dentschlands sah, wollte ihn nach Deutschland schicken, nm ihn krönen zu lassen; znnächst zu diesem Zweck soll er Philipp 1197 nach Italien berufen haben. Musste dieser nnverrichteter Dinge sich aus Tuszien nach Dentschland znrückziehen, so ist es doch bekannt, wie anfangs seine Bemühungen nnr darauf gerichtet waren, das Recht seines Neffen zu wahren. Dass dieser nach Deutschland gebracht werde, scheint man noch damals erwartet zu haben; wenigstens stellt Otto von S. Blasien noch die Erhebung Philipps zu Arnstadt im März 1198 so dar, als habe es sich zunächst nur nm die Bestellnng zum Reichsverweser gehandelt, *quoad usque nepos suus — in Alamanniam deveniret;* sogar noch im folgenden Jahre glaubte Erzbischof Konrad von Mainz geltend machen zn dürfen, dass an dem Schwure, den man dem Knaben geleistet, festznhalten sei.[3] Wurde dieser alsbald nach Dentschland gebracht, wo Philipp bereit war die Vormnndschaft zu übernehmen, so wird doch kaum zu behaupten sein, dass es nnmöglich gewesen wäre, seine Rechte auf das Reich aufrechtzuerhalten. Aber gewiss nur, wenn diejenigen, welche ihm am nächsten standen, einträchtig für dasselbe eintraten, wenn nicht die Mutter die Bestrebnngen des Oheims durchkreuzte.

Wollte Konstanze für das volle Recht ihres Sohnes eintreten, so wird sich auch da nicht sagen lassen, dass es ihr an den genügenden Mitteln gefehlt habe. Die, mit welchen der Kaiser der letzten Empörung Herr geworden war, standen anch ihr noch zu Gebote; die thatkräftigsten Räthe nnd Kriegsmänner des Kaisers waren ihr zu Messina zur Seite; dass nach dem Willen des sterbenden Kaisers die Leitung der Angelegenheiten zunächst auf Markward übergehen sollte, wird nicht zu bezweifeln sein. Aber Konstanze hat nicht als Kaiserin gehandelt, sondern als Sizilianerin und gehorsame Tochter der Kirche. Das Land ihrer Ahnen von der Herrschaft der Dentschen zu befreien, das allein scheint sie für ihre Anfgabe gehalten zu haben; die Verweisung der Dentschen ans dem Reiche war ihre erste Massregel. Dass sie damit vom

359. — **1.** Montefiascone wird 1199 von K. Friedrich jenes Treneides entbunden; Theiner Cod. dom. 1, 31; in der tuszischen Bundesnrk. ist für Jacob von Siena Lösung durch den Pabst in Aussicht genommen. **2.** Vgl. Schirrmacher 1, 259. **3.** Ann. Reinhardsbr. ed. Wegele 80.

guten Willen der Kirche abhing, dass damit auch ihrem Sohne entweder das Kaiserreich oder Sizilien verloren war, konnte sie keinen Augenblick bezweifeln. Aber auch in diesem sah sie nur den Erben Siziliens; es findet sich nicht die geringste Spur, dass sie auch nur daran gedacht habe, seine Rechte auf das Kaiserreich zu wahren. Sie liess ihn alsbald nach Sizilien bringen, liess ihn krönen, erkannte bereitwilligst das Reich als Lehen des h. Stuhles an, gab sogar *sicut religiosa persona* zn Gunsten der Kirche eine Reihe Bestimmungen des mit ihren Vorgängern geschlossenen Konkordates preis[4] und bestellte, als sie 1198 Nov. 27 starb, durch Testament den Pabst zum Verweser des Reiches und Vormund ihres Sohnes.

Man sieht, nach dem Tode des Kaisers hätte das Einverständniss zwischen der Kurie und der Kaiserin nicht vollständiger sein können; alles greift trefflich ineinander; durch entsprechendes Vorgehen der Kirche in Mittelitalien, der Kaiserin im Königreiche war offenbar der beiderseitige Erfolg aufs wesentlichste bedingt. Jetzt war die Möglichkeit solchen Vorgehens allerdings unerwartet geboten. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass wenn der Kaiser schon im Februar der Empörung znm Opfer fiel, dasselbe Ereigniss kaum unerwartet eingetreten wäre. Sollte man, wenn überhaupt Verbindungen bestanden, damals unerörtert gelassen haben, was im Falle des Gelingens zu geschehen habe? Sollte sich die Raschheit und das Ineinandergreifen des jetzigen Vorgehens nicht am einfachsten daraus erklären, dass man nun einfach das ausführte, worüber man nicht lange vorher für das Eintreten solchen Falls sich verständigt hatte?

Den beiderseitigen Interessen konnte natürlich nicht besser gedient sein, als wenn es der Kirche gelang, sich Mittelitaliens, insbesondere aber Spoleto's und der Mark zu bemächtigen, während gleichzeitig im Königreiche die deutsche Herrschaft beseitigt wurde. Der unmittelbaren Berührung mit dem Reiche entzogen, war das Königreich gegen jeden Angriff von Dentschland her geschützt, so lange der Besitz der Kirche geachtet wurde; und dieser hatte den wichtigen Rückhalt wiedergewonnen, den ihm früher der normannische Lehnsstaat geboten hatte. Sind es in der Folgezeit gerade Spoleto und Ancona, deren Besitze die Kirche am entschiedensten nachstrebt, so ist es nicht, weil ihre Rechte dort begründeter waren, als in andern Ländern, welche sie erstrebte; es ist eher das Umgekehrte der Fall. Aber kein Besitz konnte ihr erwünschter sein; seine Erlangung musste als Gebot politischer Nothwendigkeit erscheinen, seit von Seiten des Reiches Sizilien überhaupt bestimmter ins Auge gefasst war. Dass wenigstens nach den Schenkungen Konstantins und insbesondere auch Karls der Kirche noch weitgreifende Ansprüche zuständen, war zu Rom wohl nie vergessen.[5] Aber schwerlich würde man unter andern Umständen darauf verfallen sein, sie wirklich geltend zu machen. Hatte man zu Anfang 1197 Veranlassung, zu Rom zu erwägen, was für den Fall des Todes des Kaisers zu geschehen habe, um der unleidlichen Stellung, in welche das Pabstthum durch die Vereinigung Siziliens mit dem Reiche gerathen war,

359.] 4. Vgl. Huillard 1, 141. 5. Vgl. § 346 n. 17.

ein Ende zu machen, so kann man sich nur für das entschieden habeu, was jetzt wirklich geschah; und hat man schon damals mit Konstanze sich verständigt, so konnte man jetzt nnmittelbar vorgehen, ohne befürchten zu müssen, vom Königreiche her Hemmnisse zn erfahren.

Es ist zuzugeben, dass es sich da überall nur um Wahrscheiulichkeiten handelt. Aber das rasche und entschiedene Vorgehen auf einer Rechtsgrundlage, von der seit einem Jahrhunderte kaum mehr die Rede gewesen war, das Ineiuandergreifen des Vorgehens der Kirche und der Kaiserin erscheinen wenigstens mir fast unerklärlich, wenn man dnrch den Tod des Kaisers einfach überrascht wurde, nicht schon früher bestimmtere Veranlassung geboten war, über das schlüssig zu werden, was in solchem Falle geschehen solle. Wie sehr entscheidend das für den Erfolg sein musste, bedarf keiner weiteren Bemerkung.

360. — Der Erfolg der Kirche ist dann weiter natürlich nicht am wenigsten gefördert durch die A b n e i g n n g d e r B e v ö l k e r u n g g e g e n d i e k a i s e r l i c h e H e r r s c h a f t. Anch wo diese an und für sich keine drückende sein mochte, fühlte man sich doch überall durch dieselbe beengt, iu dem Streben nach munizipaler Selbstständigkeit gehemmt; war diese in Mittelitalien wohl meistentheils nicht zu der Entwicklung gelangt, wie in der Lombardei, so war doch der jetzigen Beamtenregierung gewiss auch hier durchweg ein Zustand vorhergegangen, wo man sich freier bewegt, weniger geleistet hatte. Mau hat nun das Gelingen der Rekuperationen mehrfach auch auf die a u g e b l i c h g e r i n g e r e n F o r d e r n n g e n d e r K i r c h e zurückzuführen gesucht, angenommen, dass in dieser Richtung die päbstliche Herrschaft viel mehr geboten habe, als die des Reichs. Das ist im allgemeinen sicher nicht richtig; nirgends stossen wir auf die Auffassung, der Wechsel der Herrschaft bedeute eiue Rückkehr zu früherer Freiheit nnd Selbststäudigkeit; es ist keiue Rede davon, dass nun etwa die rekuperirten Städte eine Stellung gewanneu, wie sie den lombardischen Städten durch den Frieden oder Sonderverträge gewährt war. Im wesentlichen handelt es sich nur um einen Wechsel der Herrschaft; was der frühern geleistet, das wird im allgemeinen anch von der neueu beanspruchl; nnd die Rekuperationen waren nm so werthvoller für die Kirche, als sie gerade die Reichsländer trafeu, iu welchen wohl am meisten in Anspruch genommen war, nnd nun dasselbe von der Kirche beansprucht wurde.[1] Mau weist wohl auf Perugia hin, welchem allerdings eiue sehr selbstständige Stellung zugesichert wird[2]; aber es kann das nicht als Beispiel für die Regel gelten, sondern als vereiuzelte Ausuahme; auch nnter der Reichsherrschaft hatte Perugia die Stelluug der begünstigtsten Städte eiugenommen[3]; nud gerade hier wäre die Rekuperation einfach nndurchführbar gewesen, hätte man mehr von der Stadt verlangen wollen. Die Konsnlarregiernng wird allerdings vielfach gestattet; das aber war auch nnter dem Reiche der Fall gewesen. Eiue grössere Selbstständigkeit würde das nur dann bezeichnen, wenn damit die Gewalt der höhereu Beamteu beseitigt wäre. Davon ist nicht die

360. — 1. Vgl. § 138 n. 6. 2. Innoc. Ep. l. 1 ep. 375. 3. Vgl. § 314 n. 22.

Rede; an die Stelle des Herzogs oder Markgrafen des Kaisers tritt einfach der Rektor der Kirche. In wie weit anch unter dem Reiche hier die freie Bewegung der Städte bei Bestellnng ihrer Behörden beschränkt war, wissen wir nicht genauer; jedenfalls hat es da unter Herrschaft der Kirche an mannichfachen Beschränkungen nicht gefehlt. Radicofani hat wohl Wahl der Konsuln; aber sie sind vom päbstlichen Kastellan zu bestätigen.[4] Città di Castello verfiel schon 1198 dem Interdikte, weil es ohne Wissen des Pabstes einen Rektor bestellt hatte und versteht sich 1199 dazu, sich einen solchen vom Pabste zu erbitten.[5] Aehnliches finden wir 1209 bei Sntri.[6] Wenigstens später war es ganz allgemein den Städten der Kirche verboten, ohne ausdrückliche Bewilligung des Pabstes einen Auswärtigen zum Podesta zu bestellen, wie es doch allgemein in Italien der Brauch war; zu Ascoli verfielen desshalb alle Betheiligten der Exkommunikation, die Wahl wurde vernichtet.[7] Auch in andern Richtungen wird sich kaum nachweisen lassen, dass die Stellung der Städte eine wesentlich günstigere wurde. Von Ueberlassung der Regalien ist nicht die Rede; die Güter nnd Rechte, welche bisher dem Reiche zustanden, nimmt auch die Kirche ebenso in Anspruch; die Städte sind zu Zinszahlungen und den verschiedensten andern Leistnngen verpflichtet.[8] Ueberaus zahlreich sind denn ja auch die Beispiele, dass die Städte den Forderungen der Kirche widerstrebten; die meisten hätten sich gewiss eben so gern der Herrschaft der Kirche, wie der des Reiches entledigt. Nahm dieser Widerstand nicht noch grössern Umfang an, so konnte der Pabst sie darauf verweisen, dass der Ungehorsam gegen die Kirche sie nicht zur Freiheit, sondern nnr zur frühern Herrschaft znrückführen könne, *quoniam sine nobis nec iustae rationis titulum, nec sufficientis defensionis clypeum invenire potestis, cum si nostra vobis auctoritas subtrahatur, aliter ab alio dominio vel excusare vos legibus vel iuribus defendere minime valeatis.*[9]

Damit ist freilich nicht ansgeschlossen, dass nnn doch etwa diese oder jene Leistnng ermässigt wurde; der Pabst wenigstens weist, um mit seinen Forderungen auszusöhnen, mehrfach daranf hin, wie er doch noch weniger verlange, als den frühern Gewalthabern geleistet sei. Es mag weiter die Herrschaft der Deutschen vielfach eine Gewaltherrschaft gewesen sein, welche nach Willkür über das Mass der ihr zustehenden Befugnisse hinausgriff; blieben die Rechte der Kirche dieselben, so mochte man doch mildere Handhabung derselben erwarten. Vor allem aber war es eben die bestehende Herrschaft, deren Drnck man empfand, welche man beseitigt wünschte; war das erreicht, so mochte man immerhin hoffen, sich mit der folgenden leichter abzufinden. Wie weit die Forderungen der Kirche gehen würden, war anch noch kaum zu ermessen. Hatte man sich später überzengt, dass in dieser Richtung durch den

---

360.] 4. Inn. Ep. l. 8 ep. 211. 5. Inn. Ep. l. 2 ep. 78. 256. 6. Inn. Ep. l. 9 ep. 201. 7. Theiner Cod. dom. 1, 82. 8. Vgl. § 138 n. 6. 12. 13; § 316 n. 32; vgl. die Bedingungen, welche der Pabst 1229 Amiterno und Aquila stellte, als er sie unter Herrschaft der Kirche nahm, Theiner 1, 89. Auch in der Mark spricht der vom Pabste gesetzte Markgraf von Este 1214 bestimmt aus, dass ihm alle Hoheitsrechte zustehen, welche früher der Kurie und den Boten des Kaisers zustanden. Fanciulli 2, 713. 9. Inn. Ep. l. 3 ep. 28.

Wechsel kaum etwas gewonnen war, so scheint sich auch fast überall zu ergeben, dass man, als die Dinge sich wandten, bereitwilligst die Herrschaft der Kirche wieder mit der des Reichs vertauschte.

361. — Dann aber wird nicht zu übersehen sein, dass der Pabst sein Vorgehen insbesondere auch auf den Gesichtspunkt der nationalen Politik zu stützen suchte. Wir haben früher zu erörtern gesucht, in wie weit von einer solchen bis dahin die Rede sein könne.[1] Nationale Abneigung war gewiss reichlich vorhanden; aber so weit sich über solche Dinge überhaupt aus der Auffassung der zeitgenössischen Schriftsteller urtheilen lässt, scheint bis dahin von einer bestimmteren Betonung nationalpolitischer Gesichtspunkte nicht die Rede zu sein; der Widerstand gegen die Gewaltherrschaft, nicht gerade gegen die Fremdherrschaft wird betont; die Schroffheit der munizipalen Gegensätze lässt den Gedanken nicht aufkommen, die Interessen des gesammten Italien vor allem zur Richtschnur der Politik zu nehmen. Nur etwa zu Rom und im Königreiche Sizilien scheint der nationale Gegensatz wohl schon schärfer betont zu sein. Dass er als Hebel für sonstige politische Zwecke benutzt sei, wird sich aber auch da kaum behaupten lassen; insbesondere scheint mir die ganze Politik P. Alexanders III doch nie ihren durchaus universalen Charakter verläugnet zu haben; er würde doch geglaubt haben, diesen zu gefährden, hätte man in ihm den Vorkämpfer zunächst nur der Unabhängigkeit Italiens erblicken können; der schliessliche Erfolg seines langen Kampfes für die Sache der Freiheit der Kirche ist doch gewiss nicht am wenigsten dadurch gefördert, dass er ihn vorwiegend mit rein kirchlichen Mitteln führte, die rein kirchlichen Gesichtspunkte durchaus als die Hauptsache betrachtete, neben denen die Fragen des weltlichen Besitzes der Kirche für ihn offenbar eine ganz untergeordnete Bedeutung hatten. Man wird nicht behaupten können, dass diese jemals den Frieden mit dem Kaiser gehindert hätten. Wenn dem Pabste zu Anagni das Mathildische Gut von den Gesandten des Kaisers schon ausdrücklich zugestanden war, wenn er trotzdem zu Venedig lieber sein Recht auf einen Besitz, der leicht den gesammten übrigen Besitz der Kirche an nutzbarem Werthe übertreffen mochte, beruhen liess, als dass er die errungene Einheit und Freiheit der Kirche wieder in Gefahr gebracht hätte, so wird ihm doch nicht leicht das Zeugniss versagt werden können, dass er in dieser Richtung den Kampf ohne Nebenabsichten geführt hat.

Um so bestimmter macht sich dann unter Innozenz die Sorge für den weltlichen Besitz und die weltliche Herrschaft der Kirche geltend.[2] Allerdings

---

361. — 1. Vgl. § 323. 2. Der vielfache Gegensatz zwischen dem Pontifikate Alexanders und Innozenzs ist mir auch sonst bei meiner Arbeit wieder und wieder aufgefallen bei einer Reihe von Dingen, deren weitere Verfolgung mir fern lag. Werden jetzt bezüglich der weltlichen Herrschaft Ansprüche gestellt, von denen unter Alexander gar nicht die Rede war, so werden auch sonst auf kirchlichem und weltlichem, insbesondere aber auf gemischtem Gebiete Forderungen erhoben, die mir vielfach ganz unvermittelt, ohne bestimmtere Anknüpfung in den nächstvorhergehenden Zuständen aufgestellt scheinen. Das bestimmter durch Vergleichung beider Pontifikate nachzuweisen, schiene mir eine sehr

hat er auch kirchliche Gesichtspunkte für das Streben nach weltlicher Herrschaft zu finden gewusst. Nicht etwa nur so, dass er die Unabhängigkeit der römischen Kirche und damit mittelbar die Unabhängigkeit der Kirche überhaupt von der weltlichen Herrschaft des Pabstes abhängig gemacht hätte. Zur Unterstützung der Zurückforderung des Exarchats schreibt er 1198 dem Erzbischofe von Ravenna: *Nusquam melius ecclesiasticae consulitur libertati, quam ubi ecclesia Romana tam in temporalibus, quam spiritualibus plenam obtinet potestatem; cum enim apostolica sedes mater sit ecclesiarum omnium et magistra, tanto fortius subiectos suae temporali iurisdictioni populos ab ecclesiarum et ecclesiasticorum iniuriis cohibet, quanto amplius in eius iniuriam et ecclesiarum omnium praeiudicium redundaret, si ecclesias in eius patrimonio constitutas non servaret in statu debitae libertatis.*[3] Damit konnte denn freilich jeder Anspruch päbstlicher Herrschaft auch als kirchliche Angelegenheit gefasst werden, konnte es als kirchliche Pflicht des Pabstes erscheinen, ihn zu verfolgen; dem kirchlichen Interesse würde es danach am besten entsprochen haben, wenn der Gegensatz geistlicher und weltlicher Gewalt überhaupt beseitigt, das Haupt der Kirche zugleich Herrscher der christlichen Welt gewesen wäre. Dieser Auffassung entspricht es denn auch, wenn in Fragen der weltlichen Herrschaft überall mit rein kirchlichen Zwangsmitteln vorgegangen wird, auch für die zweifelhaftesten Ansprüche in dieser Richtung, wie sie gestellt sind, ohne weitere Prüfung derselbe Gehorsam verlangt wird, wie er dem Haupte der Kirche in kirchlichen Dingen gebührt, und gegen die Widerstrebenden von Exkommunikation und Interdikt in einem Umfange Gebrauch gemacht wird, wie davon bis dahin doch nicht die Rede war. Dass auch das den Erfolg vielfach förderte, wird nicht zu bezweifeln sein.

Aber auf die Unterstützung seiner Ansprüche durch kirchliche Gesichtspunkte hat sich Innozenz in keiner Weise beschränkt. Er ist doch wohl der erste, von dem sich eine Benutzung des Gedankens der Einheit und Unabhängigkeit Italiens bestimmter nachweisen lässt; hat ihm das doch auch wohl da Lob eingetragen, wo Päbste seltener auf solches zu rechnen haben. Ansprüche auf die Herrschaft über ganz Italien, wie sie die Konstantinische Schenkung immerhin nahe legen konnte, hat Innozenz wohl nie ausdrücklich geltend gemacht. Dass ihm aber der Gedanke an eine Entwicklung fremd gewesen sei, welche ganz Italien, sei es der unmittelbaren Herrschaft, sei es wenigstens der Oberleitung des Pabstes auch in staatlichen Dingen unterworfen hätte, dürfte sich ebenfalls kaum behaupten lassen. Wir wiesen darauf hin, wie er auch in der Lombardei unmittelbar in die politischen Verhältnisse einzugreifen, dort in die Stelle der mangelnden Reichsgewalt einzutreten sucht.[4] Wie die Dinge in Deutschland sich gestalten würden, war noch nicht vorauszusehen. Der Pabst mag immer bereit gewesen sein, einen König, der seinen Wünschen entsprach, der insbesondere die Rekuperationen

381.] dankbare Arbeit zu sein, für welche es weder an Quellen, noch an Vorarbeiten fehlen würde. **3.** Inn. Ep. l. 1 ep. 27. **4.** Vgl. § 328.

anerkannte, als Herrscher von Oberitalien anzuerkennen; um die Anerkennung Otto's hat er sich hier selbst bemüht, dabei freilich sehr bestimmt betonend, dass seine Entscheidung da die massgebende sein müsse.[5] Aber eben so wohl mochte er auf Mittel bedacht sein, einen in Deutschland anerkannten König, der auf seine Forderungen nicht einging, wenigstens in Italien nicht zur Herrschaft gelangen zu lassen, dieses unter seiner Leitung zu halten.[6] In solcher Richtung konnte ihn kaum etwas mehr fördern, als wenn er vor allem die Gesammtinteressen Italiens betont, die Sache der Kirche auch als die Sache Italiens hinstellt; noch unmittelbarer konnte die Anregung des Nationalgefühls seinen Zwecken dann natürlich da dienen, wo er unmittelbar seine eigene Herrschaft an die Stelle der deutschen zu setzen suchte.

Darauf gerichtete Aeusserungen des Pabstes kehren zu oft wieder, als dass die Absichtlichkeit irgend zu verkennen wäre. Gegenüber dem tuszischen Bunde betont er wiederholt, wie die Rekuperationen *ad profectum Italiae* seien; er erinnert die Lombarden daran, wie manche Kaiser *universam Italiam* verfolgt hätten[7]; er schreibt denen von Cremona, wie der Allerhöchste mit der Wiedererhebung der Kirche zugleich *totam Italiam, adversitatis cedente nubilo, prosperitatis lumine serenavit*, wie er selbst bei den sizilischen Angelegenheiten nur die Ehre der Kirche *ac totius Italie incrementum* im Auge habe.[8] In einem Schreiben, in welchem er die geistliche und die weltliche Gewalt und die Ableitung dieser von jener bespricht, sagt er: *Utraque vero potestas sive primatus sedem in Italia meruit obtinere, quae dispositione divina super universas provincias obtinuit principatum; et ideo licet ad universas provincias nostrae provisionis aciem extendere debeamus, specialiter tamen Italiae paterna nos convenit sollicitudine providere.*[9] An andern Stellen wendet er sich bestimmt gegen die Deutschen; er erinnert die von Spoleto daran, wie Herzog Konrad *super vos gentem robustam adduxerat de longinquo, gentem, cuius ignorabatis linguam*; die von Capua, *qualiter omnes in possessionibus fueritis et pecunia diminuti, qualiter Teutonicorum promissionibus defraudati*, wie fast keiner von ihnen sei, *qui grave non incurrerit per Teutonicos detrimentum.*[10] Und wie in der Lebensbeschreibung des Pabstes von der *importabilis Alemannorum tyrannis* die Rede ist, findet der nationale Gegensatz jetzt selbst Ausdruck im urkundlichen Sprachgebrauche; Ancona und Osimo verpflichten sich 1198, einseitig keinen Vertrag *cum aliquo Teutonico vel cum suo nuntio* einzugehen.[11] Die nächsten Zwecke der Kirche mögen durch diese Beutzung nationalpolitischer Gesichtspunkte wesentlich gefördert sein; nachhaltige Wirkung scheint dieses Hervortreten des nationalen Bewusstseins auch in Mittelitalien nicht gehabt zu haben; in

---

5. Inn. Reg. imp. ep. 87. 89. 92. 93. 95. **6.** Später ist das, woranf wir zurückkommen, auf den Titel des Reichsvikariats geradezu als ein Recht des Pabstes beansprucht. Den Thatsachen nach scheint schon Innozenz von einer ähnlichen Auffassung auszugehen; ausdrücklich finde ich aber den Anspruch des Pabstes auf das Reichsvikariat in Italien in dieser Zeit noch nicht ausgesprochen. **7.** Inn. Ep. l. 1 ep. 88; Reg. imp. ep. 92. **8.** Böhmer Acta 617. **9.** Inn. Ep. l. 1 ep. 401. **10.** Inn. Ep. l. 1 ep. 356. 558. **11.** Fanciulli 2, 694.

Oberitalien scheint die vom Pabste betonte nationale Auffassung auch jetzt nirgends bestimmter Boden gefasst zu haben. Wichtig war wohl insbesondere, dass die Kaiserin von Hass gegen die Deutschen erfüllt gewesen zu sein scheint, also auch in dieser Richtung das Vorgehen der Kirche in jeder Weise gefördert haben wird.

362. — Die Erfolge der Kirche sind im Herzogthume Spoleto am vollständigsten gewesen. Die gleich nach dem Tode des Kaisers begonnene[1] Besitznahme war wohl schon vollendet, als Herzog Konrad aus Sizilien zurückkehrte; nur die festern Burgen scheinen noch für ihn behauptet zu sein. Er scheint daran verzweifelt zu haben, sich aus eigenen Kräften zu halten, während er vom Reiche zunächst nichts zu erwarten hatte; so lag es nahe, wenn er sich erbot, die Anspüche der Kirche anzuerkennen, das Herzogthum von ihr zu Lehen zu nehmen, sogleich zehntausend, und jährlich hundert Pfund zu zahlen, mit zweihundert Rittern Lehnsdienst zu leisten und für alles Sicherheit zu stellen. Der Pabst war geneigt, darauf einzugehen; die Lage des Landes selbst, welches nur den Obereigenthümer gewechselt hätte, wäre dann freilich genau dieselbe geblieben, wie vorher; und da die Kirche sich mit Nachdruck als Befreierin von der verhassten Herrschaft der Deutschen angekündigt hatte, so ist es erklärlich, wenn auf die Nachricht davon dem Pabste schwere Vorwürfe gemacht wurden, *tanquam vellet Theotonicos in Italia confovere, qui crudeli tyrannide redegerant eos in gravissimam servitutem*. Der Pabst musste sich überzeugen, dass er da nicht mehr freie Hand habe; er lehnte die Vorschläge ab und rechtfertigte sich im Hinweis darauf gegen die ihm gemachten Vorwürfe. Wenn Konrad, um von der Exkommunikation gelöst zu werden, sich nun bedingungslos unterwarf und auch die Burgen der Kirche übergab, so mag darauf eingewirkt haben, dass er, anscheinend mit einer Eingebornen vermählt[2], daher wohl im Lande begütert, hoffen mochte, jetzt wenigstens unangefochten dort verbleiben zu können. Doch erschien sein Verbleiben dem Pabste bedenklich; auf Befehl desselben musste er nach Deutschland zurückkehren.[3]

Grössere Schwierigkeiten boten sich in der Mark Ancona. Auch hier war die Rekuperation sogleich nach dem Tode des Kaisers begonnen.[4] Markward war aber nicht der Mann dazu, ohne Widerstand auf seine Herrschaft zu verzichten und scheint zugleich immer grossen Anhang in der Mark, wie in der Romagna gefunden zu haben, während hier Ravenna und Rimini, dort Ancona, Fermo, Osimo und Sinigaglia ihm entgegenstanden und 1198 Feb. 2 sich zu einem Bündnisse gegen Markward und jeden andern, der sie von des Reiches wegen angreifen würde, vereinigten.[5] Von Kämpfen hören wir besonders in der Romagna, wo er die ihm anhängenden Städte unterstützte[6]; in der Mark scheint er mit seinem Heere vorzüglich nur die zur Kirche Abgefallenen bestraft zu haben. Daneben knüpfte denn auch er Verhandlungen mit dem Pabste an; es scheint, dass dieser gewillt war, sich mit ihm abzu-

362. — 1. Vgl. § 358 n. 1. 2. Vgl. § 316 n. 38. 3. Vgl. Gesta Inn. c. 9; Inn. Ep. l. 1 ep. 88. 4. Vgl. § 358 n. 2. 5. Tonini 2, 610. 6. Vgl. Savioli 3a, 222.

finden; angeblich bewirkte dann die Treulosigkeit Markwards den Abbruch der Verhandlungen, worauf er wegen Verwüstung und widerrechtlicher Vorenthaltung der Besitzungen der Kirche exkommunizirt wurde.[7] Dass er, wie die Vita Innocentii andeutet, die Mark verliess, weil er einsah, sich dort nicht halten zu können, wird schwerlich richtig sein. Nichts deutet darauf hin, dass die Sache der Kirche dort 1198 schon weitere Fortschritte gemacht habe; wir werden umgekehrt annehmen müssen, weil Markward seine Augen auf Sizilien richtete und desshalb die Mark verliess, konnte die Kirche hier festern Fuss fassen. Markward finden wir 1198 Aug. 28 bei der Belagerung von Ripatransone am Südende der Mark; ein Nachkomme der frühern Markgrafen lässt sich dort von ihm belehnen, die angesehensten Edeln der Mark sind in seinem Gefolge; er datirt nach der Regierung K. Philipps, erkennt also schon diesen, nicht etwa den jungen Friedrich als Herrn des Reichs an.[8] Kurz darauf muss er in das Königreich eingedrungen sein, da das noch bei Lebzeiten der Nov. 27 gestorbenen Kaiserin geschah.[9] Aber auch nach seinem Abzuge scheint doch viel gefehlt zu haben, dass die Kirche in ruhigen Besitz der Mark gelangt wäre. Im März 1199 schreibt der Pabst allerdings, dass fast die ganze Mark unter die Herrschaft der Kirche zurückgekehrt sei, nur mit Ausnahme von Camerino und Ascoli, von denen das in Kürze gleichfalls zu hoffen sei.[10] Das Richtigere dürfte sein, dass die Lähmung der Reichsgewalt hier alsbald die munizipalen Gegensätze in den Vordergrund treten liess, dass sich zwei Parteien bildeten, von denen sich dann natürlich die eine der Kirche, die andere dem Reiche anschloss. Ancona, Osimo, Fermo, Civitanuova, Macerata finden wir 1198 Aug. verbündet gegen jedermann, ausser gegen die Kirche.[11] Aber nicht blos Camerino und Ascoli stehen auf Seiten des Reichs. San Severino, Fabriano, Civitanuova und andere verbünden sich 1199 Juni gegen Jedermann, insbesondere Matelica, *excepto dominum apostolicum et marchionem Marcualdum et alium dominum, qui pro imperio esset dominaturus in terra.*[12] Die von Camerino schliessen 1201 Nov. ein Bündniss mit Tolentino gegen jedermann *excepto imperatore et marchione vel legato, qui de plano erunt.*[13] Auch der Tod Markwards hat darin nichts geändert; aus einem Bündnisse der päbstlich gesinnten Städte der Mark von 1203 ergibt sich, dass im südlichen Theile ein grosser Theil der Städte auf Seiten des Reiches stand.[14]

Die meisten Städte der Mark, insbesondere die der Pentapolis, scheinen allerdings die Ansprüche der Kirche auf die Mark anerkannt zu haben. Aber als nächste Erben dessen, was von Reichsgut in ihrem Bereiche lag, traten sie doch lieber selbst auf und schwerlich wird die angedrohte Exkommunikation überall den Zweck der Herausgabe erreicht haben. Vor allem aber fehlte nun die kräftige Hand, welche bisher den innern Hader zurückhielt. Was bis 1200 aus der Mark geworden war, ersehen wir aus einem Schreiben des

7. Vgl. Gesta Inn. c. 8; Inn. Ep. l. 1 ep. 38. 8. Compagnoni 78. 9. Gesta Inn. c. 23. 10. Ep. Inn. l. 2 ep. 4. 11. Fanciulli 2, 694. 12. Marangoni 249. 13. Santini 272. Camerino scheint sich 1200 dem Pabste unterworfen zu haben, aber alsbald wieder abgefallen zu sein; vgl. Inn. Ep. l. 3 ep. 53. 14. Compagnoni 82.

Pabstes an alle Bewohner derselben: *Gavisi sumus in domino —, cum per sollicitudinem nostram ad dominium ecclesiae rediistis. Sed cum audivimus dissensiones et guerras, quae pullulant inter vos, devastationes civitatum, destructiones castrorum, combustiones villarum, oppressiones pauperum, persecutiones ecclesiarum, captivitates hominum, caedes virorum, iniurias, violentias et rapinas, longe magis tristamur ex hiis, quam fuerimus ex illo laetati; cum per legatos et procuratores nostros non sustineatis huiusmodi facinora emendari. Unde multo deterius est nunc Marchiae (status), cum in libertatem visa est respirasse, quam tunc exstitisset, quando sub gravi servitute gemebat.*[15] Solche Schilderung macht es doch erklärlich, wenn später die Wiederherstellung der Hoheit des Reiches nie ernstlichen Widerstand gefunden zu haben scheint. Diesen Verhältnissen gegenüber mag der Pabst wohl zeitweise daran gedacht haben, das Land an Markward unter Hoheit der Kirche zurückzugeben, wenn er dagegen auf alle Gewalt im Königreiche verzichtete.[16] Mit der Zeit scheint dann die Hoheit der Kirche hier kaum noch dem Namen nach fortbestanden zu haben; endlich gab der Pabst 1208 dem Markgrafen Azzo von Este die Mark zu Lehen gegen das Versprechen, sie zum Gehorsam gegen die Kirche zurückzuführen.[17]

363. — War hier der Erfolg schon ein zweifelhafter, so finden wir in andern Ländern ein entschiedenes Misslingen der Versuche der Kirche. In der Romagna ist der Versuch der Rekuperation von vornherein missglückt. Anscheinend im Feb. 1198 sandte der Pabst einen Legaten, um den Exarchat und die Grafschaft Bertinoro in Besitz zu nehmen. Dem gegenüber berief sich aber der Erzbischof von Ravenna darauf, dass ihm der ganze Exarchat von Altersher, die Grafschaft Bertinoro noch in nenerer Zeit von der Kirche selbst verliehen sei.[1] Ohne auf seine Ansprüche zu verzichten, liess der Pabst dieselben zunächst auf sich beruhen.[2] Statt zu gewinnen, scheint die Kirche, seit der Schutz des Reiches fehlte, hier das, was sie in der Gegend von Ferrara noch behauptet hatte, an die Stadt verloren zu haben.[3] Da geschah es denn wohl mit ihrer Zustimmung, dass 1208 ihr Vasall, der Markgraf von Este nnd Ancona, zum Herrn der Stadt erhoben wurde.[4]

Nicht glücklicher war sie bezüglich des Mathildischen Gutes. Die Mathildischen Vasallen selbst mochten vielfach geneigt sein, lieber die Hoheit der Kirche, als die der Städte anzuerkennen; aber der Pabst vermochte diese nicht abzuhalten.[5] Die Städte waren auch wohl bereit, die Hoheit der Kirche für das Gut anzuerkennen, aber nicht auf Bedingungen, wie der Pabst sie verlangte. So musste dieser sich auch hier mit einem Vorbehalte seiner Ansprüche begnügen; an die Kirche selbst scheint nichts gekommen zu sein; das im Bisthume Mantua belegene Gut hat der Pabst 1204 dem dortigen Bischofe überlassen.[6]

---

15. Inn. Ep. l. 3 ep. 49; vgl. ep. 28. 29. 31. 46. 48–53. **16.** Die nnklaren Angaben Inn. Ep. l. 2 ep. 167 scheinen Verhandlungen auf dieser Grundlage nicht unwahrscheinlich zu machen. **17.** Rolandin. Mon. Germ. 19, 44.

363. — **1.** Vgl. § 134 n. 10. **2.** Innoc. Ep. l. 1 ep. 27: Gesta Inn. c. 12. **3.** Vgl. § 340 n. 18. **4.** Antich. Est. 2, 389. **5.** Vgl. § 328 n. 21. **6.** Gesta Inn. c. 13: Inn.

Was **Tuszien** betrifft, so wurde schon 1197 Nov. 11 von den Städten und Grossen im Beisein zweier Kardinallegaten ein **Bundesvertrag** geschlossen.[7] Es ist auf das bestimmteste gegen das Reich gerichtet; man verpflichtet sich zur Hülfe, *si aliqua persona, princeps vel rex seu aliqua potestas*, ein Bundesglied bekriegen will; es wird bestimmt: *non faciemus pacem vel pactum seu treguam cum aliquo imperatore vel rege seu principe, duce vel marchione seu aliqua persona pro eis — sine parabola rectorum omnium vel maioris partis.* Der Bund soll kein blos freiwillig eingegangener sein; ganz Tuszien soll sich ihm anschliessen: *si qua civitas vel episcopus seu comes vel castellum vel burgus seu alius nobilis de Tuscia requisitus a rectoribus — non venerit ad hanc societatem*, so wird man nach Ermessen der Rektoren gegen ihn vorgehen. Dann scheint eine weitere Bestimmung sehr beachtenswerth. Wir sahen, dass die Verwaltung Tusziens vorwiegend in der Weise geordnet war, dass den Städten mit einem wenig ausgedehnten Weichbilde die Selbstverwaltung belassen, ihnen aber die Hoheit über den Landadel überhaupt und über den grössten Theil des Komitats entzogen war.[8] Dass die Städte das schwer verschmerzten, ist begreiflich; aber wohl eben so wenig zu bezweifeln, dass es in den Gebieten vielfach als erwünschte Befreiung von der oft sehr drückenden Herrschaft der Stadtgemeinden gefasst wurde. Da bedeutete der Bund zweifellos Herstellung des alten Zwangsverhältnisses für alle, welche nicht als selbstständige Bundesglieder anerkannt wurden. Es heisst: *non recipiemus ad hanc societatem vel securitatem aliquod castrum vel personam, qui vel quae sit de episcopatu vel comitatu vel districtu alicuius civitatis vel episcopi seu comitis vel castri;* wird ein solches Glied dennoch aufgenommen, so ist das nicht gültig *contra voluntatem illorum et illius, de comitatu cuius vel districtu aut episcopatu esset.* Man verbürgte sich damit gegenseitig die Herrschaft über das Gebiet; so wurde denn auch 1205 anerkannt, dass Siena die Herrschaft über Montepulciano gebühre, wenn sich erweisen lasse, dass dieses zur Grafschaft gehöre.[9]

Weiter tritt nun aber der Bund in nähere **Beziehungen zur römischen Kirche** unter Bedingungen, welchen die anwesenden Kardinallegaten zustimmten. Der Bund wird keinen Kaiser, König, Herzog, Markgrafen oder Boten derselben anerkennen *sine assensu et speciali mandato Romanae ecclesiae;* auch wenn ein solcher anerkannt ist und sich später gegen die Kirche oder gegen den Bund wendet, so wird ihn der Bund bekriegen. Ersucht die römische Kirche einen der Rektoren um Hülfe zur Wiedergewinnung oder Behauptung ihrer Besitzungen, so wird er das thun, *quod mihi meisque sociis rectoribus huius societatis omnibus vel maiori parti melius visum fuerit; sed si qua civitas vel comune huius societatis aliquid detinet de praedictis possessionibus usque ad odiernum diem, de illis non tenear eam adiuvare.* Innerhalb des Gebietes des Bundes sollen Pabst und Kardinäle gegen jeden

---

Ep. l. 7 ep. 64. · 7. Rena e Camici 5e, 61; auch Ammirate Guidi 6; La Farina 4, 165; neuerdings auch bei Emiliani-Giudici Storia dei comuni Italiani 1.463. 8. Vgl. § 313. 9. Antiq. It. 4, 576.

Gegner geschützt werden. Der Pabst kann die Bestimmungen ändern, *concordia tamen omnium rectorum societatis vel maioris partis.* Wenn aber Pabst und Kardinäle bis zum ersten Januar oder einem mit Zustimmung der Rektoren verlängerten Termine nicht alles erfüllen, worüber man übereingekommen, so ist auch der Bund der römischen Kirche nicht mehr dazu verpflichtet.

Diese Abmachungen werden durchweg als ein bedeutender Erfolg der Kirche betrachtet. Als solcher müssen sie allerdings erscheinen, wenn wir von dem Gesichtspunkte ausgehen, dass das Herzogthum Tuszien ein Reichsland war, in welchem die Kirche kein Recht weltlicher Hoheit beanspruchen konnte. Das ist aber zweifellos schon damals nicht der zu Rom massgebende gewesen. Nachdem wir nachgewiesen haben, dass die Rekuperationen schon unter Coelestin sogleich nach des Kaisers Tode begonnen wurden[10], da wir weiter aus der nächstfolgenden Zeit die bestimmtesten Belege haben, dass man zu Rom ganz Tuszien als ein für die Kirche zu rekuperirendes Land betrachtete, so ist wohl gar nicht zu bezweifeln, dass die beiden Kardinallegaten abgesandt waren, um Tuszien für die Kirche in Pflicht zu nehmen. Dann aber ist es ausserordentlich wenig, was sie erlangten; im wesentlichen doch nur das Versprechen, dem Reiche gegenüber zur Kirche zu halten, wie das im beiderseitigen Interesse liegen musste. Die Besitzungen, welche die Kirche von den Bundesgliedern selbst glaubte zurückfordern zu können, werden ihr im wesentlichen geradezu verweigert, bezüglich anderer ganz unbestimmte Versprechungen gegeben. Es wird offenbar auch der Fall berücksichtigt, dass man zu Rom das Gebotene nicht für genügend hält; man sucht da einen Druck zu üben durch die Drohung, sich dann zu nichts verpflichtet halten zu wollen.

Dass diese Auffassung die richtige sei, beweist das Vorgehen des P. Innozenz. Zur Zeit seiner Erhebung war sichtlich eine Annahme des Bündnisses noch nicht erfolgt. Anscheinend Anfang Febr. 1198 schreibt er nun jenen beiden Kardinallegaten, wie er nicht wenig über ihren Vertrag mit den tuszischen Bischöfen und Städten erstaunt gewesen sei, *cum forma colligationis huiusmodi in plerisque capitibus nec utilitatem contineat, nec sapiat honestatem; imo cum ducatus Tusciae ad ius et dominium ecclesiae Romanae pertineat, sicut in privilegiis ecclesiae Romanae oculata fide perspeximus contineri, nullam inter se sub nomine societatis colligationem facere debuissent, nisi salvo per omnia iure pariter et auctoritate sacrosanctae Romanae sedis;* er macht ihnen dann seinen Willen durch den Ueberbringer des Briefes kund.[11] Der Pabst hat also bestimmt das ganze Herzogthum beansprucht und damals gewiss noch darauf gehofft, dasselbe unter die Herrschaft der Kirche bringen zu können, wenn er auch bereit gewesen sein mag, den Städten sehr ausgedehnte Selbstständigkeit zu gewähren, wie sie ja auch Perugia trotz Anerkennung der Hoheit der Kirche belassen wurde.[12] Es stimmt damit, dass einige Wochen später im Schreiben an den Erzbischof von Ravenna Tuszien einfach als ein zu rekuperirendes Land bezeichnet wird;

363.] **10.** Vgl. § 358. **11.** Inn. Ep. l. 1 ep. 15. **12.** Vgl. § 360 n. 2.

der Pabst spricht von den Gründen, welche ihn bewegen, *ut exarchatum Ravennae, Marchiam et Thusciam ad dominium nostrum, ad quod pertinent, revocemus.*[13] Er verbietet im März denen von Perugia und Viterbo vorläufig, dem Bündnisse beizutreten, weil dasselbe *minus debite ad honorem, utilitatem et profectum ecclesiae pertinebat;* er scheint zu beabsichtigen, durch Pisa, welches den Beitritt weigerte und desshalb von den Kardinallegaten mit dem Interdikt belegt war, einen Druck auf den Bund auszuüben, indem er den Legaten befiehlt, falls die Rektoren seine Forderungen noch nicht angenommen haben, Pisa gegen das Versprechen der Unterwerfung unter sein Gebot zu lösen; nähmen dagegen die Rektoren jetzt oder später seine Forderungen an, so habe Pisa allerdings bei Strafe der Aufrechthaltung oder Wiederverhängung des Interdikts dem Bunde beizutreten.[14] Im April theilt er dasselbe den Rektoren mit, nochmals darauf dringend, *si factum vestrum cupitis apostolicae protectionis munimine roborari, sine quo validum esse non potest,* den Vertrag zu Ehren und zum Nutzen der Kirche so zu ändern, dass er ihn annehmen könne.[15] Die Verhandlungen scheinen sich bis in den Oktober fortgezogen zu haben. Es ist doch nicht anders denkbar, als dass während derselben die Berechtigung der Ansprüche der Kirche auf Tuszien zur Erörterung gekommen ist. Hat man dieselben durch Vorlegung der Privilegien zu erhärten gesucht, so wird es den Rektoren ein leichtes gewesen sein, die Ansprüche daraus zu widerlegen. Ich denke, man mag es vorgezogen haben, unerweisbare Ansprüche fallen zu lassen, deren genauere Erörterung auch ein für andere Rekuperationen bedenkliches Ergebniss hätte haben können. Denn der Pabst deutet später mit keinem Worte mehr an, dass ganz Tuszien der Kirche gehöre; schon im März 1199 heisst er nur, dass *magna pars Thusciae, quae in nostris privilegiis continetur,* zur Treue gegen die Kirche zurückgekehrt sei[16]; es scheint da doch anerkannt, dass sich aus den Privilegien nur ein Anspruch auf das zum Patrimonium gehörige Tuszien, welches allerdings in vollem Umfange wiedergewonnen wurde, ergebe. Insbesondere werden wir dann sehen, dass bei den Verhandlungen mit dem Reiche das ganze Tuszien nie mehr in Anspruch genommen wurde. Dagegen haben die Rektoren sich zu gewissen, uns unbekannten Aenderungen des Bundesvertrags herbeigelassen und ihn dem Pabste vorgelegt; derselbe befriedigt ihn sichtlich nicht, aber wenigstens Pisa gegenüber erkennt er an: *in quo, post correctionem adhibitam, nihil invenimus, quod in ecclesiastici iuris vel cuiusquam minoris vel maioris personae praeiudicium redundaret.* Die ausdrückliche Bestätigung haben sie aber vom Pabste nicht erhalten, sondern nur 1198 Okt. 30 eine sehr allgemein gehaltene Urkunde, in welcher er ihnen seinen Schutz zusichert, erwartend, dass sie immer für die Ehre und den Nutzen der Kirche einstehen. Hat der Pabst zweifellos bei weitem nicht erlangt, was er beanspruchte, so fiel doch das beiderseitige Interesse so sehr zusammen, dass er auch so die Festigung des Bundes wünschen musste; auf

13. Inn. ep. l. 1 ep. 27. 14. Inn. Ep. l. 1 ep. 34. 35. 15. Inn. Ep. l. 1 ep. 88. 16. Inn. Ep. l. 2 ep. 4.

Klage der Rektoren befahl er 1199 Feb. Pisa den Beitritt, der aber nie erfolgt ist.[17]

Das tuszische Patrimonium aber, welches auch nach den Privilegien der Kirche gehörte, kam unter ihre Herrschaft zurück, so weit es derselben bisher entzogen war; so Perugia, Todi und Città di Castello; dann auch der Theil, der immer unter unmittelbarer Herrschaft des Reichs oder Herzog Philipps gestanden hatte, mit Radicofani, Acquapendente, Montefiascone und Toscanella; die Befestigungen des wichtigen Radicofani wurden vom Pabste noch verstärkt.[18]

Der Erfolg der versuchten Rekuperationen war also ein sehr verschiedener. Das Patrimonium im engern Sinne wurde in vollem Umfange wiedergewonnen. Im Herzogthume Spoleto und in der Mark Ancona, hier jedoch nicht ohne fortgesetzten Widerstand einzelner Städte, wurde die Hoheit der Kirche zur Anerkennung gebracht. In Tuszien gelang das nicht; doch gewann hier der Pabst einen gewissen Einfluss durch den tuszischen Bund. Die Versuche zur Rekuperation der Romagna und des Mathildischen Gutes misslangen gänzlich. Gelingen oder Misslingen erscheint demnach wesentlich dadurch bedingt, ob das Vorgehen der Kirche zunächst nur gegen die Rechte des Reichs gerichtet war oder aber auch die Interessen einheimischer Gewalten, welche auf den Schutz des Pabstes nicht angewiesen waren, bedrohte.

XXIX. DAS REICH UND DIE REKUPERATIONEN.

364. — War es die Erledigung des Reichs und die Ungewissheit über die Thronfolge gewesen, welche die Durchführung der Rekuperationen ermöglicht hatte, so konnte die Hoffnung des Pabstes, sie anerkannt zu sehen, nur auf dem Thronstreite beruhen und auf der Voraussetzung, dass jeder der Thronbewerber sich schliesslich zu einem Verzichte verstehen werde, um die gewichtige Unterstützung des Pabstes zu erlangen. Diese Auffassung spricht er selbst 1204 ziemlich offen in einem Schreiben an die von Ancona aus, welche er tadelt, dass sie dem Vorschreiten des Reichslegaten Lupold nicht wehren; er bemerkt zu ihrer Sicherung: *Cumque duae partes sint in imperio, utraque favorem nostrum desiderans, Marchiam nobis dimittere vult quietam, cum neutra pars coronam imperii nisi per nostrum favorem valeat obtinere; unde si constantes et fortes in nostra fidelitate manseritis, profecto nos libertati vestrae sufficienter providere curabimus, quemcunque status imperii sortiatur effectum.*[1]

Dass dem Pabste von beiden Parteien die Anerkennung der Rekuperationen wirklich angeboten sei, wird daraus schwerlich zu folgern sein. Es ist vielmehr durchaus unwahrscheinlich, dass K. Philipp und die Fürsten seiner Partei sich jemals dazu würden herbeigelassen haben. Das Schreiben, welches

363. | 17. Inn. Ep. l. I ep. 401. 555; Gesta Inn. c. 11. 18. Gesta Inn. c. 9. 12. 14; vgl. § 338 n. 13.

364. — 1. Inn. Ep. l. 7 ep. 228.

die Philipp anhängenden Fürsten wahrscheinlich im Mai 1200 an den Pabst richten, ist zweifellos zunächst gegen die Rekuperationen gerichtet. Sie melden ihm, dass sie sich dem Könige zu solcher Hülfe verpflichteten, *quod nullus in imperio et in terris, quas serenissimus frater suus habuit, ipsius audebit dominium recusare;* sie bitten daher der Pabst, *ut — ad iura imperii manum cum iniuria nullatenus extendatis*; sie bitten noch insbesondere, *ut dilecto amico nostro — Marcualdo marchioni Anchonensi, duci Ravennensi, procuratori regni Siciliae, imperialis aulae seneschalco, in negotiis domini nostri apostolicam praestetis benevolentiam et favorem, nec resistentibus ei praebeatis adiutoria —; scientes, quod omnibus viribus quibus possumus Romam in brevi cum ipso domino nostro — veniemus pro imperatoriae coronationis dignitate ipsi sublimiter obtinenda.*[2] Aus der Fassung dieses Schreibens ergibt sich aufs bestimmteste, dass die staufische Partei auch nicht das geringste von allem, was K. Heinrich besass, aufzugeben gewillt war; drückt der Markward gegebene volle Titel die Meinung über die Rekuperationen bestimmt genug aus, so wird auch den päbstlichen Ansprüchen auf Sizilien keinerlei Rechnung getragen, es scheint doch die Ansicht der Fürsten zu sein, dass Philipp auch hier in die Stelle des Kaisers einzutreten habe; es wird nicht aus der Luft gegriffen sein, wenn der Pabst einige Zeit später behauptet, Philipp stehe mit Markward in Verbindung, um Friedrich zu ververdrängen.[3] In seiner Antwort geht der Pabst über die Rekuperationen mit der allgemeinen Angabe weg, es sei eine von bösen Menschen aufgebrachte Lüge, *quod nos ad diminutionem et depressionem imperii nequiter laboremus, cum potius ad promotionem et conservationem ipsius efficaciter intendamus; — atque utinam ita nobis ecclesiae iura servata fuissent illaesa, sicut nos imperii volumus illibata iura servari; quia sic iura nostra et recuperare volumus et servare, ut aliena nec invadere, nec impedire velimus.*[4] Auch in manchen andern für Deutschland bestimmten Aktenstücken, wo das oft hätte nahe liegen können, finden wir, so weit ich sehe, nie eine bestimmtere Erklärung über die Rekuperationen; was um so mehr auffallen muss, als die Rechte der Kirche auf das Königreich Sizilien wiederholt aufs bestimmteste betont werden. So auch in jener Antwort; nur von dem Vorgehen Markwards in Sizilien ist die Rede; seiner anderweitigen Ansprüche wird nicht gedacht; es muss sogar auffallen, dass der Pabst ihn als Marchio bezeichnet. Man gewinnt doch vielfach den Eindruck, als habe der Pabst schon früher den Fall im Auge behalten, dass auf die Rekuperationen vielleicht wieder verzichtet werden müsse, während er offenbar von jeher entschlossen war, um keinen Preis die Wiedervereinigung Siziliens mit dem Kaiserreiche zuzugeben.[5]

K. Philipp hat dann, als 1203 seine Sache nicht gerade günstig stand, dem Pabste Anerbietungen wegen der Herstellung des Friedens zwischen

2. Inn Reg. imp. ep. 14; auch Mon. Germ. 4. 201. 3. Inn. Reg. imp. ep. 33. Auch Pabst Honorius hat später behauptet, Philipp habe den Erwerb von Sizilien im Auge gehabt, insbesondere den Lupold von Mainz zu diesem Zwecke nach Italien geschickt. Huillard 2, 593. 4. Inn. Reg. imp. ep. 15. 5. Vgl. auch § 362 n. 16.

Reich und Kirche gemacht.[6] Bezüglich des weltlichen Besitzes der Kirche findet sich in diesen Anerbietungen K. Philipps nur die allgemeine Angabe, dass der König der römischen, wie andern Kirchen, alle Güter restituiren will, *quae antecessores nostri, reges vel imperatores, iniuste abstulerunt vel detinuerunt, vel ego abstuli vel iniuste detineo.* Dass damit die Reknperationen nicht anerkannt werden sollten, bedarf keiner Bemerkung; hat doch der Pabst die letzten Kaiser nie als unrechtmässige Besitzer bezeichnen mögen.[7] Philipp mochte trotzdem auf Berücksichtigung desshalb rechnen, weil er, wenn er in Fragen der weltlichen Herrschaft anch zu keinen Zugeständnissen bereit war, dafür in kirchlichen Dingen mehr bot, als je geboten sein dürfte; Verzicht auf das Spolienrecht, völlig freie Bischofswahlen, Ueberlassung aller Spiritualien zur Verfügung des Pabstes, Beihülfe zur Reformation verkommener Klöster, Einschränkung der Uebergriffe der Kirchenvögte, Unterstützung der Exkommunikation durch die Reichsacht, Zurückführung der griechischen Kirche zum Gehorsam gegen den Pabst und Versprechen eines Kreuzzuges; weiter noch Vermählung seiner Tochter mit dem Neffen des Pabstes. Der Pabst ist nicht darauf eingegangen.

Kaum hatten sich zu Ende 1204 in Deutschland die Sachen günstiger für Philipp gestaltet, als dieser auch schon die Wiederherstellung der Reichsrechte in Italien versuchte. Lupold von Mainz ging als Reichslegat nach Italien nnd hatte sichtlich zunächst die Wiedergewinnung von Spoleto und Ancona im Auge. Mit ihm urkundet 1205 Mai 12 Herzog Heinrich von Spoleto. Ein Sohn Herzog Konrads dieses Namens ist uns sonst nicht bekannt; dennoch wird an einen solchen zu denken sein, da K. Philipp 1205 Juli 29 der Stadt Assisi zum Lohne für die Unterstützung, welche sie dem Legaten gewährte, ausser anderm auch Abgabenfreiheit *per totam terram filiorum ducis* gewährte.[8] Er hat danach die Söhne Herzog Konrads zweifellos als Erben von Spoleto betrachtet; es dürfte am wahrscheinlichsten sein, dass Heinrich ein mit der Mutter in Italien zurückgebliebener Sohn, vielleicht zweiter Ehe, war.[9] Lupold wird vielfache Unterstützung im Lande selbst gefunden haben; wie sehr die Stimmung sich geändert haben muss, zeigt insbesondere die Stellung von Assisi, welches 1198 am eifrigsten auf Beseitigung der deutschen Herrschaft gedrungen zu haben scheint.[10]

Später kam es dann zu erfolgreichen Verhandlungen zwischen dem Pabste und Philipp. In den erhaltenen Aktenstücken findet sich keine bestimmtere Beziehung auf die Rekuperationen. Vielleicht ist zunächst daran zu denken, wenn der König sich 1206 bereit erklärt, die Streitpunkte der Entscheidung eines Schiedsgerichtes von Kardinälen und Reichsfürsten zu überlassen. Der Pabst betont in einem Schreiben an seine Legaten insbesondere nur die Angelegenheit des Königreichs Sizilien, ihnen da besondere Sorgfalt empfehlend.[11] Eine bestimmtere Angabe finden wir nur in der Ursberger Chronik. Die Gesandten des Königs ersuchen den Pabst, *ut velit permittere,*

364. | **6.** Mon. Germ. 4, 208. **7.** Vgl. § 342 n. 14. **8.** Vgl. § 281 n. 6. 7. **9.** Vgl. § 316 n. 38. **10.** Gesta Innoc. c. 9; Inn. Ep. l. 1 ep. 88. **11.** Inn. Reg. imp. ep. 136. 148.

quatenus regnet Philippus; ast propter hoc, ut retulerunt nobis viri veridici, promittitur papae, quod filia regis daretur in uxorem filio fratris sui Richardi, qui iam comes fuerat effectus papae suffragio; nec statuit papa repetere terras, quas multotiens ab imperatoribus repetere consueverunt antecessores sui in Tuscia et Spoleto et marchia Anconae, sperans quod in potestatem nepotis sui propter praedictas nuptias possent devenire.[12] Wir werden im allgemeinen keinen Grund haben, der Nachricht zu misstrauen. Von einer solchen Heirath war schon 1203 die Rede und noch nach Philipps Ermordung scheint der Plan nicht aufgegeben zu sein.[13] Weiter aber wird K. Friedrich 1226 die Klage gegen P. Innocenz in den Mund gelegt: *Hetruriam mihi adolescenti sublaturus per nuptias Philippum patruum delusit.*[14] Beide Nachrichten unterstützen sich zu bestimmt, als dass sie aus der Luft gegriffen sein sollten. Die letztere dürfte dem Sachverhalte genauer entsprechen. Dass die gesammten mittelitalienischen Reichslande einer Tochter Philipps als Mitgift bestimmt waren, ist nicht wohl zu glauben; schwerlich dürften die Fürsten das bewilligt haben; und auch die Ansprüche der Söhne Konrads und Markwards konnten im Wege stehen. Anders stellt sich das bei einer Beschränkung auf Tuszien; hier hatte Philipp persönliche Ansprüche; es an einen Schwiegersohn zu verleihen, war da ein ganz naheliegender Gedanke. Bleibt da manches unsicher, so wird doch am wahrscheinlichsten sein, dass Anerkennung K. Friedrichs als päbstlichen Lehenkönigs von Sizilien durch das Reich, Verzicht des Pabstes auf die Rekuperationen[15], Belehnung seines Neffen mit Tuszien die Grundlagen für die Einigung Philipps mit der Kirche bilden sollten.

365. — Dagegen wird sich kaum geltend machen lassen, dass der Pabst nach der Ermordung K. Philipps einen andern Standpunkt einzunehmen scheint. Denn die Sachlage wurde jetzt dadurch eine wesentlich andere, dass der Pabst bereits eine A n e r k e n n u n g d e r R e k u p e r a t i o n e n d u r c h K. O t t o in Händen hatte. Zu Neuss 1201 Juni 8 stellte Otto dem Pabste eine Urkunde aus[1], in welcher es heisst: *Possessiones autem, quas ecclesia Romana re-*

12. Chr. Ursp. 310. **13.** Inn. Reg. imp. ep. 153, wo die Aufforderung an K. Otto, von dessen Heirath mit Beatrix eben die Rede war, dem Pabste seine Meinung *super altero coniugio* mitzutheilen, sich wohl nur darauf beziehon kann. **14.** Huillard 2, 933. **15.** Es liesse sich dagegen geltend machen, dass die Verleihung von Ancona an Azzo von Este 1208, vgl. § 362 n. 17, damit nicht zu stimmen scheint. Aber es ist uns die Zeit nicht genau bekannt, es mag das erst nach Philipps Ermordung geschehen sein; auch ist zu beachten, dass Azzo mit Philipp in gutem Vernehmen stand, vgl. die Gunstbriefe von 1207, Antich. Est. 1, 381. 383; wenn die Belehnung noch bei Lebzeiten Philipps erfolgte, kann sie im Einverständnisse mit ihm geschehen sein.

365. — 1. Theiner Cod. dom. 1, 36; auch Mon. Germ. 4, 205. Die römische Kirche besass 1245 zwei Ausfertigungen dieser Urkunde, welche sich nur dadurch unterscheiden, dass in der einen die Bestimmung wegen des Friedens mit Frankreich fehlt; vgl. Roul. de Cluny 19. Huillard möchte die eine zu 1198 setzen, wie sie in dem Pariser Verzeichnisse der Urkunden des Vatikan bestimmt ist, während in den Rouleaux beide kein Datum haben. Das Datum ist erhalten in Inn. Reg. imp. ep. 77; da sich Theiner neben dem Originale auch darauf beruft, so ist nicht ersichtlich, ob das von ihm benutzte Original datirt ist. Gewiss aber werden beide Ausfertigungen gleichzeitige sein; und die uns erhaltene Dati-

cuperavit, liberas et quietas sibi dimittam et ipsam ad eas retinendas bona fide iuvabo; quas autem nondum recuperavit, adiutor ero ad recuperandum, et recuperatarum secundum posse meum ero sine fraude defensor; et quecumque ad manus meas devenerint, sine difficultate restituere procurabo. Ad has pertinet tota terra, que est a Radicofano usque Ceperanum, exarchatus Ravenne, Pentapolis, Marchia, ducatus Spoletanus, terra comitisse Mathildis, comitatus Brittenorii cum aliis adiacentibus terris, expressis in multis privilegiis imperatorum a tempore Lodoyci; has omnes pro posse meo restituam et quiete dimittam cum omni iurisdictione, districtu et honore suo; verumtamen cum ad recipiendam coronam imperii vel pro necessitatibus ecclesie ab apostolica sede vocatus accessero, de mandato summi pontificis recipiam procurationes ab illis. Adiutor etiam ero ad retinendum et defendendum ecclesie Romane regnum Sicilie. Dann folgt noch ein Versprechen, dem Rathe des Pabstes *de negotio societatis Tuscie ac Lombardie* sich zu unterwerfen.

Diese Urkunde ist die entscheidende Grundlage für den späteren Umfang des Kirchenstaats geworden. Denn wenn sie selbst auch, worauf wir zurückkommen, an und für sich kaum irgendwelche Rechtskraft haben konnte, so sind doch jene Bestimmungen in späteren, rechtskräftigeren Urkunden einfach wörtlich wiederholt, ist jener Umfang des Kirchenstaates offenbar auch später nicht auf Grundlage selbstständiger Prüfung der Berechtigung der Ansprüche, sondern einfach desshalb gerade so bestätigt, weil Otto 1201 vorangegangen war. Wir haben früher nachzuweisen gesucht, dass die Rekuperationen sich weder nach den spätern Abmachungen, noch aber auch nur nach den ältern Privilegien rechtfertigen lassen. Es muss das auffallen, insofern von nun an alle Bestätigungsurkunden für die Kirche sich gerade auf die Privilegien seit Ludwig gründen. Es erklärt sich aber genügend, wenn wir annehmen, dass 1201 die neue Grundlage gewonnen wurde, ohne dass von genauerer Prüfung der alten Privilegien dabei die Rede war. Und das wird schwerlich zu bezweifeln sein.

Behufs der Anerkennung Otto's schickte Innocenz 1201 den Kardinalbischof Wido von Palestrina nach Deutschland. Dieser sandte, wie er dem Pabste berichtet, mit päbstlichen und eigenen Briefen den Magister Philipp und den Magister Aegidius voraus, *locuturi cum rege pro facto ecclesiae, quod novistis.* Nachdem er von ihnen und dem Könige Botschaft erhalten, kam er zu diesem nach Aachen, dann Juni 29 nach Köln, wo er nun Juli 3 auf einer Fürstenversammlung öffentlich die Anerkennung Otto's durch den Pabst verkündet und alle Widerstrebenden exkommunizirt. Er meldet das dem Pabste und versichert denselben, *dominum regem expositum esse fecisseque omnia, quae imperastis, et facturum libenter singula, quae vita sua comite sibi duxeritis imperanda.*[2]

Die Bedeutung der am 8. Juni ausgestellten Urkunde kann danach keinem

---

365.] rung ist durch die namentliche Anführung der päbstlichen Boten durchaus sichergestellt. **2.** Inn. Reg. imp. ep. 51.



Zweifel unterliegen; ihre Ausstellung war die Vorbedingung der öffentlichen Anerkennung, von welcher Otto eine entschiedene Wendung zu seinen Gunsten erwartete. Ebenso zweifellos ist es, dass es sich hier um geheime Abmachungen handelt, dass die Urkunde im geheimen ausgefertigt und zunächst geheim gehalten wurde. Schon die eine bestimmtere Erwähnung umgehenden Ausdrücke im Berichte des Legaten deuten darauf hin; auch in allen andern auf die Anerkennung des Königs bezüglichen Schreiben wird die Sache nie berührt. Am deutlichsten spricht die Urkunde selbst. Es fehlt ihr jede Beglaubigung durch Zeugen aus der Umgebung des Königs oder durch Rekognition; dagegen heisst es nach dem Datum: *In presentia Philippi notarii, Egidii acoliti et Riccardi scriptoris prefati domini pape.* Es sind das eben die vom Legaten an den König vorausgesandten Boten; wir müssen schliessen, dass niemand sonst zugegen war. Schwerlich war auch nur irgend einer aus der Kanzlei des Königs zugezogen. Ein Blick auf die Urkunde genügt zur Ueberzeugung, dass hier keine der in der Reichskanzlei üblichen Formen beachtet ist; der König spricht von sich in der Einzahl; es fehlen alle Eingangsformeln und Schlussformeln, insbesondere auch die Siegelformel, obwohl in der angehängten goldenen Bulle, wie sie wenigstens bei einer Ausfertigung erwähnt wird[3], neben dem Zeugnisse der päbstlichen Boten die einzige Beglaubigung lag. Die ganze Fassung der Urkunde, in welcher jede blosse Formel fehlt, weist aufs bestimmteste darauf hin, dass sie wohl schon dem Wortlaute nach zu Rom so aufgesetzt war und dem Könige einfach zur Genehmigung vorgelegt wurde.

Dass unter solchen Umständen von einer irgend genügenden Prüfung der Ansprüche der Kirche nicht die Rede sein konnte, liegt auf der Hand. Wurde die Sache, wie mir am wahrscheinlichsten ist, ganz geheim nur mit Otto selbst verhandelt, so wäre dieser, auch abgesehen davon, dass er damals gewiss jede Forderung des Pabstes zu bewilligen bereit war, natürlich zu einer solchen Prüfung gar nicht befähigt gewesen. Nehmen wir aber an, Otto habe eine zu einem Urtheile befähigte Vertrauensperson zugezogen und die Kurie habe ihre Botschaft mit den zur Beweisführung nöthigen Mitteln ausgestattet, so wird sich auch damit das Urtheil nicht viel anders stellen können. Die Rechte der Kirche werden hier zum erstenmale nicht auf die alten Schenkungen, insbesondere die Karls, im allgemeinen zurückgeführt, sondern bestimmt auf die kaiserlichen Privilegien seit Ludwig. Das scheint allerdings darauf zu deuten, dass man zu Rom den Fall urkundlicher Beweisführung vorgesehen hatte. Als Grundlage für eine Anerkennung durch das Reich konnte man sich nur auf Privilegien der Kaiser stützen; da hatte man aber kein älteres als das Ludwigs.

Bei Bestätigungen, bei welchen ältere Urkunden vorgelegt werden, pflegt man sich sonst möglichst dem Wortlaute jener anzuschliessen. Davon ist nun hier gar nicht die Rede; ein Zusammenhang der Fassung ist gar nicht vorhanden; die Nichtberücksichtigung der ältern Privilegien ergibt

3. Roul. de Cluny 19.

sich aufs bestimmteste. Nirgends findet sich in diesen auch nur annähernd eine solche Aufzählung der Besitzungen der Kirche. Sie ist sichtlich so gefasst lediglich auf Grundlage dessen, was der Pabst gerade damals dem Reiche gegenüber in Anspruch nahm; hie und da vielleicht mit einiger Rücksicht auf die in den alten Schenkungsurkunden vorkommenden Bezeichnungen; aber doch so, dass kaum das Bestreben sichtlich wird, sich den alteu Urkunden irgend genauer anzuschliessen. Die Bezeichnung des Patrimonium im engern Sinne als das Land von Radicofani bis Ceperano ist den ältern Privilegien ganz fremd, erst in dieser Zeit aufgekommen[4]; der Inhalt der Privilegien stimmt nicht; von einer Ausdehnung des römischen Tuszien bis Radicofani ist in diesen nirgends die Rede; die Südgränze bei Ceperauo hatte sich unabhängig von den Bestimmungen der Privilegien gebildet. Neben dem verschollenen Namen der Pentapolis finden wir den neuaufgekommenen der Mark Ancona, welche zum grossen Theil mit jener zusammenfiel. Neben dem Exarchat wird noch ausdrücklich die Grafschaft Bertinoro aufgeführt, die doch in jenem begriffen war, auf welche aber neuere, besonders begründete Ansprüche bestanden. Sardinien und Corsica sind auffallenderweise gar nicht genannt, obwohl die Kirche ihre Ansprüche da doch festhielt und dieselben überdies durch das Privileg Ludwigs in seiner damaligen Gestalt ganz ausreichend begründen konnte; man hat offenbar zu Rom nnr an eine Aufzählung dessen gedacht, bei welchem Einsprache des Reiches selbst zu gewärtigen war. Besonders bezeichnend dafür, dass die Aufzählung lediglich auf Grundlage der Ansprüche gemacht wurde, welche die Kirche gerade damals noch festhielt, ist die Nichtaufnahme von Tuszien, welches der Pabst einige Jahre früher noch bestimmt beanspruchte.[5]

Da also das, was der Pabst verlangte, in dieser Fassung gar nicht in den Privilegien vorlag, so hätte ein begründetes Urtheil darüber, ob die Ansprüche denselben entsprachen, sich nnr durch eine sorgsame Prüfung gewinnen lassen. Hätte bei einer solchen nun unbeachtet bleiben können, dass in allen Privilegien das Herzogthum Spoleto ausdrücklich dem Reiche vorbehalten war?[6] Ich möchte nun wenigstens daraufhin nicht mit Sicherheit behaupten, dass zu Neuss Beweisstücke gar nicht vorgelegt seien. Aber es scheint Brauch der römischen Kirche gewesen zu sein, in solchen Fällen nicht Abschriften der ganzen Urkunden vorzulegen, sondern sich auf die Mittheilung einzelner Stellen aus den Privilegien zu beschränken, welche sich auf die eben erhobenen Ansprüche bezogen. So theilt Innocenz 1205 denen von Ancona nur den die Mark betreffenden Theil des Testamentes K. Heinrichs mit, so 1209 dem Patriarchen von Aglei nur das die Rekuperationen betreffende Stück der Urkunde Otto's.[7] So insbesondere später bei einer ähnlichen Veranlassung. K. Rudolf zögerte 1278 die Rechte des Pabstes auf die Romagna anzuerkennen und scheint Begründung derselben verlangt zu haben. Da wurden die Privilegien Ludwigs, Otto's und Heinrichs zu Rom

---

365.] 4. Vgl. § 333 n. 3. 5. Vgl. § 363. 6. Vgl. § 351. 7. Inn. Ep. l. 7 ep. 228; Reg. imp. ep. 186.

einem Boten des Königs vorgelegt und Abschriftnahme *quo ad hunc articulum* gestattet, und ebenso dem Könige vom Pabste nur Abschrift der die Romagna betreffenden Stellen der Urkunden mitgetheilt.[8] Wir werden daraus schliessen dürfen, dass auch später der Reichskanzlei die Privilegien ihrem vollen Umfange nach nicht glaubhaft bekannt waren; wie denn überhaupt nur die in die Dekretalensammlungen übergegangenen Stücke derselben allgemeiner bekannt gewesen zu sein scheinen.[9]

Ging man ebenso damals vor, so liess sich allerdings der Anspruch auf Spoleto leicht aus den Privilegien erweisen; man durfte sich nur darauf beschränken, die interpolirte Stelle aus den Privilegien Otto's und Heinrichs mitzutheilen, in welcher die Schenkung Karls wiederholt ist.[10] Aber selbst bei solchem Vorgehen nur auf Grundlage einzelner, aus dem Zusammenhange gerissener Stellen der Privilegien ist schwer abzusehen, wie man alles bei einer Prüfung als genügend begründet erachten konnte. Die Mark Ancona wird in den Privilegien gar nicht genannt, es sei denn, dass man auch das angebliche Testament K. Heinrichs VI als Beweis benutzt hätte; nur mittelbar liess sich der Beweis führen, dass mit der Pentapolis und dem Herzogthume Spoleto nach dessen alter, jetzt gewiss vergessener Ausdehnung, auch die jetzige Mark geschenkt sei. Weiter liessen sich die Ansprüche auf das wichtige Stück des Patrimonium zunächst an Radicofani mit Acquapendente und Montefiascone gar nicht unmittelbar auf die Privilegien gründen; höchstens mittelbar durch einen Nachweis, dass diese Orte in alter Zeit etwa zu den Gebieten von Orvieto, Sovana oder andern in den Privilegien genannten Orten gehört hätten. Hatte der König wirklich einen kundigen und gewissenhaften Berather zur Hand, so ist gar nicht abzusehen, wie man sich auf den Wortlaut der Privilegien hin zu solcher Bestätigung verstehen konnte.

Alles Gesagte weist aufs bestimmteste darauf hin, dass, wenn damals überhaupt Beweisstücke vorgelegt sind, eine sorgfältigere Prüfung derselben nicht vorgenommen sein kann; das allein Entscheidende war offenbar die Bereitwilligkeit des Königs, gegen seine Anerkennung alles zu bestätigen, was verlangt wurde. Und das Wahrscheinlichste wird durchaus sein, dass von einer Prüfung überhaupt nicht die Rede gewesen ist. Alles deutet darauf hin, dass das zu Rom entworfene Schriftstück einfach dem Könige vorgelegt und ihm dabei versichert wurde, dass der Inhalt mit den früheren Privilegien übereinstimme.

Was der Form nach eine Bestätigung, war der Sache nach eine Abtretung ausgedehnter Reichslande. Von einer Rechtskraft derselben konnte freilich noch nicht die Rede sein; an und für sich war mit der Urkunde Otto's für die Kirche wenig gewonnen. Das Reich konnte natürlich durch eine jeder Zustimmung der Reichsfürsten entbehrende geheime Abmachung mit dem

8. Theiner Cod. dipl. 1, 210. 9. Dass die in Schreiben der Fürsten von 1202 (Inn. Reg. imp. ep. 61) wörtlich angeführte Stelle aus dem Privileg Heinrichs dem Dekrete Gratians (63, 32) oder einer andern Sammlung entnommen ist, ergibt schon die damit stimmende, die italienische Zählung voraussetzende Bezeichnung als *Constitutio primi Henrici*. 10. Vgl. § 354.

Könige nicht gebunden sein. Aber der König persönlich war gebunden. Und das wurde nun wichtig, als wider Verhoffen nach der Ermordung Philipps Otto allgemein anerkannt wurde.

366. — Um die Wiederholung der Anerkennung der Rekuperationen durch K. Otto, wie sie 1209 stattfand, zu erklären, ist zu bedenken, dass der König auch jetzt noch nicht so stand, dass er nicht auf die Unterstützung des Pabstes den höchsten Werth hätte legen müssen. Vor allem wegen der Kaiserkrönung; und auf diese hatte er doppelten Werth zu legen, weil es doch auch jetzt nicht an Mitbewerbern fehlte, weil insbesondere der junge Friedrich von Sizilien das Reich als Erbe seiner Ahnen, welches ihm zudem früher durch Wahl und Treuschwur zugesichert war, glaubte in Anspruch nehmen zu dürfen. Es wird das nicht unbeachtet bleiben dürfen für die Erklärung des Umstandes, dass sich Otto so rasch nach Italien, dann aber alsbald nach Sizilien wandte. Der Pabst selbst weist ihn darauf hin; er schreibt ihm alsbald, wie er Sorge tragen werde, dass jetzt nach der Ermordung Philipps kein anderer gegen ihn erhoben werde, *quamvis nepos ipsius iam tibi adversarium se opponat.* Anfang 1209 schreibt dann der König, wie er sicher gehört habe, *quod filius imperatoris Henrici damnum et malum nobis velit, et ut nostram et imperii turbare valeat quietem, idem quoscunque potest et precibus et promissis ad hoc inducit et hortatur;* er ersucht daher den Pabst, jenem Knaben Rath und Hülfe zu entziehen. Dieser antwortet ihm dann, dass er Friedrich bezüglich des Königreichs Sizilien als Vormund und Lehensherr Rath und Hülfe nicht entziehen dürfe, aber weder ihm, noch einem andern Otto gegenüber Gunst und Hülfe zuwenden werde.[1] Die Aufrichtigkeit dieser Versicherungen ist in keiner Weise zu bezweifeln; musste doch die Aufrechthaltung der Trennung des Kaiserreichs und des Königreichs oberster Grundsatz der päbstlichen Politik sein; Friedrich selbst hat sich in spätern Jahren darüber beklagt, dass ihm der Pabst damals das Reich vorenthalten habe.[2] Ausser Friedrich hat dann auch noch Herzog Heinrich von Brabant sich damals mit der Hoffnung getragen, auf Frankreich gestützt an das Reich zu gelangen.[3]

Unter solchen Umständen kann es nicht befremden, wenn der Pabst an den König noch weitere Forderungen stellte, dieser aber, der in jedem Briefe seine vollste Ergebenheit versichert, sie unweigerlich gewährte. Im Jan. 1209 schrieb der Pabst: *ad tollendam in posterum omnem dissensionis et suspicionis materiam quaedam ad praesens a te, fili charissime, duximus postulanda, quae utique debes sine difficultate concedere, utpote rationi consona et saluti, pro certo sperantes, quod longe maiora in futuro concedes, cum nihil unquam a te obtinere velimus, nisi quod te deceat impertiri.*[4] Das Ergebniss war das neue Privileg von 1209, welches Otto März 22 zu Speier für die römische Kirche ausfertigte.[5] Hatte es sich 1201 wesent-

366. — **1.** Inn. Reg. imp. ep. 153. 187. 188. **2.** Huillard 2, 590. 3, 38. **3.** Delisle 513. **4.** Inn. Reg. imp. ep. 179. **5.** Theiner Cod. dom. 1, 42 ex orig.; auch Mon. Germ. 4, 216.

lich nur um die Besitzfrage gehandelt, so bezogen sich die neuen Zugeständnisse auf Fragen kirchlicher Unabhängigkeit. Otto verzichtete auf allen und jeden Einfluss bei den Bischofswahlen, überliess diese einfach den Kapiteln nach den kanonischen Satzungen; er gab damit die Zugeständnisse des Wormser Konkordates preis, gab ohne alle Entschädigung für das Reich zu, was K. Heinrich V 1111 nur um den Preis der Zurückstellung aller an die Reichskirchen gekommenen Regalien hatte bewilligen wollen. Otto verpflichtete sich weiter, die Appellationen an den römischen Stuhl nicht zu verhindern; er verzichtete nochmals, wie schon bei seiner ersten Wahl, auf das Spolienrecht; er versprach, in allen Spiritualien den Pabst und die Kirchen nicht zu behindern und zur Ausrottung der Ketzerei mitzuwirken. Bezüglich anderer Fragen ist das Versprechen, bezüglich des tuszischen und lombardischen Bundes den Anordnungen des Pabstes zu folgen, nicht wieder aufgenommen. Wohl aber die Anerkennung der Rekuperationen und zwar in wörtlich gleicher Fassung, wie 1201.

Die Frage, ob jetzt etwa eine genauere Prüfung der Rechtstitel der Kirche vorgenommen sei, wird gar nicht aufzuwerfen sein. Otto gegenüber musste die Hinweisung auf das, was er selbst früher durch Brief und Siegel versprochen, durchaus genügen. Aber abgesehen von der Erweiterung des Inhalts war die Rechtskraft dieser Urkunde kaum eine grössere, als die der frühern. Allerdings ist sie in den üblichen, feierlichen Formen der Reichskanzlei abgefasst, vom Reichskanzler rekognoszirt; sie zeigt nicht, wie jene erste, geradezu die Spuren heimlicher Ausstellung. Aber ebenso fehlt doch auch jeder Halt dafür, dass sie damals auch nur zu öffentlicher Kunde gekommen sei. Es fehlen ihr alle Zeugen und damit jeder Beleg dafür, dass die Grossen des Reichs damit einverstanden waren oder auch nur darum gewusst haben; selbst bezüglich des Reichskanzlers wird das durch die Rekognition wenigstens nicht erwiesen, da wir wissen, dass diese nicht einmal Anwesenheit desselben am Orte voraussetzt.[6] So haben wir doch auch hier wieder nichts, als ein persönliches Zugeständniss des Königs, welches das Reich selbst nicht binden konnte. Und alles deutet darauf hin, dass, als Otto nach Italien zog, in weitern Kreisen niemand auch nur darum wusste, dass dieser die Rekuperationen bestätigt hatte.

367. — Die einfache Nichtbeachtung der Rekuperationen während des Römerzuges K. Otto's ist im höchsten Grade auffallend. Dass Otto sie nicht mehr beachtete, als er nach geschehener Krönung des Pabstes weniger bedurfte, ist begreiflich; auffallend ist aber einerseits, dass sie auch schon vor der Krönung in der Zeit besten Vernehmens mit dem Pabste von Otto nicht berücksichtigt wurden, dass andererseits der Pabst dem nicht entgegentrat, seine Ansprüche, wenn er sie auch nicht ausdrücklich aufgab, doch völlig beruhen liess, sich wieder auf die Forderungen beschränkte, welche auch vor dem Tode K. Heinrichs dem Reiche gegenüber festgehalten waren; alles deutet darauf hin, dass, wenn nicht andere Ursachen des Zer-

6. Vgl. Scheffer Friedrich 205.

würfnisses hinzugekommen wären, die Zurücknahme insbesondere von Spoleto und Ancona an das Reich vom Pabste nicht beanstandet sein würde.

Es scheint da vor allem bezeichnend, dass es 1209 Jan. 13 in der Vollmacht für Wolfger von Aglei nicht einfach, wie in einem gleichzeitigen Schreiben an Mailand, heisst, er sei zum Legaten *totius Italiae* bestellt, sondern ausdrücklich, dass ihm die Legation *tam in Lombardia, quam per universam Tusciam, necnon in ducatu Spoleti et marchia Anconitana et Romaniola* übertragen sei; diese Einzelaufzählung ist doch gewiss nicht zufällig, sondern wohlüberlegt vorgenommen, um das Festhalten des Reichs auch an den rekuperirten Ländern zu kennzeichnen. Die Legation geschah mit vollem Einverständnisse des Pabstes; ob ihm diese Ausdehnung derselben bekannt war, muss dahingestellt bleiben; seine eigenen Empfehlungsschreiben für den Legaten vom 25. Feb. sind nur für die Lombardei und Tuszien ausgefertigt. Indem er das gleichzeitig dem Legaten anzeigt, erwidert er demselben auf Eröffnungen wegen des Landes der Mathilde, dass er dasselbe für die Kirche in Besitz zu nehmen habe, weil der König es der Kirche versprochen habe; zum Belege schickt er ihm Abschrift der Bestätigung der Rekuperationen aus Otto's Urkunde von 1201.[2] Ist damit allerdings auf den Gesammtumfang der Ansprüche der Kirche hingewiesen, so kann es doch auffallen, dass eine bestimmte Forderung nur bezüglich jenes jederzeit erhobenen Anspruches gestellt wird. Der Legat geht übrigens ohne alle Rücksicht auf jene Versprechungen vor; im Mai stellt er die Reichsrechte in der Romagna wieder her, obwohl ja auch diese der Kirche von Otto zugestanden war, nimmt auch insbesondere Mathildische Güter, wie Medicina und Argelata, in Besitz. Obwohl nun inzwischen Otto März 22 sein früheres Zugeständniss wiederholt hatte, hat der Pabst keine Einsprache erhoben. Allerdings hat das Vorgehen des Legaten nicht seinen Beifall; er ist sichtlich gereizt gegen denselben; aber die Klagen beziehen sich auf andere Dinge; mögen die Rekuperationen der tieferliegende Grund der Verstimmung sein, so muss er Gründe gehabt haben, das nicht auszusprechen.[3]

Es liesse sich nun etwa geltend machen, dass die Romagna auch bisher nicht im Besitze der Kirche war und abgesehen von jener Ausdehnung der Legation vor der Kaiserkrönung Zeugnisse für Uebung der Reichsgewalt auch in Spoleto und Ancona nicht bekannt sind, während der Kaiser sie dann allerdings einfach als Reichslande behandelt. Da wird nun aber doch zu beachten sein, dass von den zahlreichen Quellen, welche sich über die Ursachen des späteren Zerwürfnisses aussprechen, keine einzige auch nur nebenbei auf die Wiederbesetzung der alten Reichslande hinweist. Das einzige Zeugniss dafür, dass von Ansprüchen des Pabstes auf dieselben jetzt auch nur noch die Rede gewesen ist, bietet ein fingirter, aber anscheinend von einem Wohlunterrichteten abgefasster Brief des Legaten, worin dieser dem Pabste schreibt, es sei nicht seine Schuld, wenn er Otto nicht bewegen könne, der Kirche Spoleto,

367. — **1.** Böhmer Acta 207. 208. **2.** Inn. Reg. imp. ep. 185. 186. **3.** Vgl. § 364 n. 4.

Ancona und das Mathildische Gut zurückstellen, sondern des Pabstes, der ja früher volle Gewalt über den König gehabt habe.[4] Wollen wir dem überhaupt Gewicht beilegen, so wird an Verhandlungen vor der Kaiserkrönung zu denken sein; der anderweitige Inhalt des Briefes weist bestimmt auf diese Zeit hin[5], und hätte der Schreiber den Standpunkt nach der Kaiserkrönung ins Auge gefasst, so müsste da wenigstens ein Wohlunterrichteter in erster Reihe das tuszische Patrimonium genannt haben.

Dass weitere Verhandlungen vor der Kaiserkrönung insbesondere auch über die Rekuperationen stattfanden, ist nach der ganzen Lage der Sachen gewiss nicht zu bezweifeln. War, wie alles anzudeuten scheint, bis dahin in weiteren Kreisen gar nicht bekannt, dass Otto die Ansprüche der Kirche anerkannt hatte, so war offenes Hervortreten mit dem Erscheinen des Königs in Italien wenigstens dann nicht zu vermeiden, wenn die Rekuperationen geachtet werden sollten. Hauptberather des Königs in italienischen Dingen war damals sicher Wolfger von Aglei. Hat der König seinen 1201 gegebenen Zusicherungen überhaupt noch Gewicht beigelegt, so ist wohl anzunehmen, dass er Wolfger davon in Kenntniss setzte und sich mit ihm darüber verständigte, ehe dieser als Legat nach Italien ging; wenn nicht, so hat Wolfger spätestens kurz nachher durch den Pabst Kunde von den Versprechungen Otto's erhalten.[6] Wie dieser die Sache aufgefasst haben wird, kann nicht zweifelhaft sein. Sein eigenes Vorgehen in Italien, wie das wohl durch ihn zumeist beeinflusste des Kaisers hält sich streng an den Gesichtspunkt, dass das Reich in vollstem Umfange in seinen Besitz wieder einzutreten habe, wie er war zur Zeit des Todes K. Heinrichs; dass selbst ausdrückliche Bewilligungen, welche während des Thronstreites nothgedrungen gemacht waren, unter den veränderten Umständen nicht mehr zu beachten seien.[7] Wolfger, der als Bischof von Passau 1195 längere Zeit bei K. Heinrich in Italien war, war überdies gewiss genau darüber unterrichtet, was damals dem Reiche, was der Kirche zustand, was zwischen beiden streitig war; er, wie die meisten Fürsten, musste wissen, dass damals von Ansprüchen in solcher Ausdehnung gar nicht die Rede war; er musste zugleich übersehen, dass es nicht möglich sein würde, diese Ansprüche genügend zu begründen, sobald dieselben einer genaueren Prüfung unterzogen würden. Denn Otto's Zugeständnisse allein konnten da keinen neuen Rechtstitel begründen, so lange die Zustimmung des Reichs fehlte.

Da es mit dem Römerzuge zu einer Entscheidung kommen musste, so wird von Otto selbst oder seinem Legaten mit dem Pabste darüber verhandelt, ihm vorgestellt sein, dass es dem Könige unmöglich sein würde, sein Versprechen einzuhalten, wolle er nicht alles Ansehen verlieren und seinen Verpflichtungen gegen das Reich untreu werden; und bei solchen Verhandlungen muss dann doch auch die Berechtigung der päbstlichen Ansprüche zur Sprache gekommen sein. Dass der Pabst sich da der schwachen Begründung vollkommen bewusst war, wird nicht zu bezweifeln sein; schon dass er in seinen

4. Böhmer Acta 825. 5. Vgl. § 282 n. 19. 6. Vgl. n. 2. 7. Vgl. § 282 n. 16.

Schreiben nie bestimmter von den Rekuperationen spricht, ihre ausdrückliche Erwähnung oft sichtlich umgeht, kann kaum in etwas anderm seinen Grund haben.

Es ist wohl nicht zu bezweifeln, dass da bis zur Kaiserkrönung eine gewisse Einigung erzielt sein wird. Aber es fehlt uns an bestimmteren Nachrichten; selbst von den Zeitgenossen werden nur wenige über den Stand dieser Verhandlungen unterrichtet gewesen sein. Ich möchte nach der ganzen Sachlage und den aus den folgenden Ereignissen sich ergebenden Haltpunkten annehmen, dass der Pabst sich alsbald überzeugt hatte, wie eine Behauptung dessen, was früher unbestritten im Besitze des Reiches gewesen war, nicht durchzuführen sei, dass er demnach schon vor der Krönung zugestanden hatte, die Ansprüche auf Spoleto und Ancona wenigstens thatsächlich beruhen zu lassen, wenn er sich auch seine Rechte wahren mochte. Dagegen wird er darauf bestanden haben, dass Otto bezüglich dessen, was auch vor dem Tode K. Heinrichs für die Kirche beansprucht wurde, seinen Verpflichtungen nachkomme; dabei handelte es sich um das Mathildische Gut, das tuszische Patrimonium und das Königreich Sizilien. Und scheint da zur Zeit der Krönung eine vollständige Einigung noch nicht erfolgt zu sein, so muss Otto wenigstens so weitgehende Zusicherungen gemacht haben, dass der Pabst daraufhin keinen Anstand nahm, zur Kaiserkrönung zu schreiten.

368. — Diese Annahmen scheinen mir wenigstens durch das nahe gelegt, was über die Veranlassungen des Zerfalles K. Otto's mit dem Pabste gemeldet wird. Allerdings sind auch da die Nachrichten vielfach widersprechend. Allgemein wird lediglich angegeben, dass Bruch der vor der Krönung eidlich gegebenen Versprechungen durch den Kaiser die Veranlassung war. Aber worin diese Versprechungen bestanden, ergibt sich aus den Quellen nicht mit genügender Sicherheit.

Nach dem Berichte des Reiner von Lüttich hätte der Kaiser geschworen, *quod bona illa non repeteret, quae idem apostolicus tempore dissensionis regum occupaverat et possederat.*[1] War der Verfasser über den Umfang dessen, was die Kirche während des Thronstreites an sich genommen hatte, genauer unterrichtet, hatte er nicht etwa zunächst nur die tuszischen Orte im Auge, so hätte sich Otto zur Aufrechthaltung der Rekuperationen in vollem Umfange verpflichtet. Das ist sicher unrichtig. Denn abgesehen davon, dass ihm der Bruch eines Versprechens in dieser Richtung nie zum Vorwurfe gemacht wird, ist nicht zu bezweifeln, dass die Kaiserkrönung ohne eine vollständige Einigung über die territorialen Ansprüche erfolgte. Am genauesten meldet die Reimchronik, der Pabst habe vor der Krönung verlangt, Otto solle ihm alles überlassen, was die Kaiser früher vom Gute des Pabstes besessen; der König habe gebeten, ihm die Krönung ohne solche seiner Würde nicht entsprechende Bedingung zu ertheilen; er werde dann in dieser Richtung alles thun, was Recht sei.[2] Es wäre dem weniger Gewicht beizulegen, wenn nicht ein ganz sicheres Zeugniss hinzukäme, dass über gewisse Ansprüche eine

368. — 1. Mon. Germ. 16, 662. 2. Kronika fan Sassen ed. Scheller 217.

Einigung noch nicht erfolgt war. In den ersten Tagen nach der Krönung verlangt der Kaiser eine Besprechung mit dem Pabste über eine für den Frieden der Kirche höchst wichtige Angelegenheit, welche er bisher nicht genügend mit ihm habe besprechen können. Der Pabst lehnt das ab, auf zuverlässige Unterhändler verweisend, und fügt hinzu: *De negotio vero terrae, quod dilectus filius S. camerarius noster ex tua nobis parte proposuit, hoc tibi duximus respondendum, ut et tu modum excogites ad tuum et nostrum redundantem honorem, et nos excogitabimus modum ad tuum et nostrum commodum pertinentem.*[3]

Der Gegenstand, über welchen die Verständigung noch zu erzielen war, ist nicht näher bezeichnet. Es würde an und für sich nichts im Wege stehen, da an die Gesammtheit der Rekuperationen zu denken, wenn nicht die ganze Sachlage es wahrscheinlich machte, dass der Pabst die Ansprüche auf das, was früher unbestrittenes Reichsland gewesen war, schon ohnehin hatte fallen lassen. Es ist zunächst etwa an das Mathildische Gut zu denken, als dessen rechtmässigen Besitzer die Kirche das Reich nie anerkannt hatte. Nach den Kölner Annalen hätte der Kaiser allerdings gerade da vor der Krönung ein bestimmtes Versprechen gegeben: *Hanc igitur terram* (*Mathildis*) *papa ante consecrationem sibi restitui postulans, imperator ut novus homo et rei nescius annuit et promisit; sed post consecrationem a potestatibus et magistratibus revocatus et prohibitus minime restituit.*[4] Das passt recht wohl, wenn wir dabei an die ursprünglichen Versprechungen von 1201 denken, von denen jetzt mit Fug geltend gemacht sein wird, dass Otto sie ohne Kenntniss der Sachlage gegeben habe. Daran ist bei einem unmittelbar vor der Krönung gegebenen Versprechen nicht zu denken. Der Kaiser war jetzt gewiss gut berathen; es ist nicht wohl denkbar, dass er auf die Mathildischen Güter, auf welche das Reich jederzeit so grossen Werth legte, welche die Kirche nie in Besitz gehabt hatte, schlechtweg verzichtet habe, während andererseits gewiss auch der Pabst auf den hier wohlbegründeten Ansprüchen der Kirche bestand. Gerade hier könnte es am wenigsten auffallen, wenn man die Entscheidung noch dahingestellt sein liess, sie etwa einem spätern Schiedsspruch überliess. Gegen eine vor der Krönung gegebene bestimmte Zusage in dieser Richtung spricht weiter, dass wohl auch sonst noch auf das Mathildische Land als Streitpunkt hingewiesen[5], aber doch nirgends bestimmter dessen Zurückhaltung als Grund des Zerwürfnisses mit dem Pabste betont wird.

Dieser Grund ist vielmehr zweifellos zunächst zu suchen in der Besitznahme des grössten Theiles des tuszischen Patrimonium durch Otto. Das wird in einer Reihe von Stellen ebenso bestimmt betont, als nirgends dem Kaiser die Besitznahme von Spoleto und Ancona als Eingriff in die Rechte der Kirche zum Vorwurfe gemacht wird, was doch ganz unerklärlich wäre, wenn man diese mit demselben Rechte als Eigen der Kirche, wenn man als Massstab für die Berechtigung des Vorgehens Otto's seine früheren Ver-

3. Innoc. Reg. imp. ep. 193. 194. 4. Mon. Germ. 17, 824. 5. Kronika fan Sassen 225; vgl. auch Ricciardi vita, Script. It. 8, 123.

sprechungen als massgebend betrachtet hätte. Ich weiss da aus dem Schweigen der Quellen keinen anderen Eindruck zu gewinnen, als dass diese Versprechungen in weiteren Kreisen überhaupt nicht bekannt waren, dass man die Besitznahme von Ancona und Spoleto durch die Kirche nicht anders auffasste, als das Vorgehen der andern Gewalten in Italien, welche bei der Herrenlosigkeit des Reiches allgemein das Reichsgut in Besitz nahmen, welches in ihrem Bereiche lag, dass es demnach auch niemanden auffiel, als mit der Wiederherstellung der Reichsgewalt in Italien überhaupt auch jene Länder an das Reich zurückgenommen wurden, wie das übrige Reichsgut.

Anders war das mit dem tuszischen Patrimonium, selbst wenn Otto bezüglich desselben vor der Krönung ausdrückliche Versprechungen gar nicht gemacht haben sollte. Da handelte es sich um alte Rechte der Kirche, welche nicht blos in den Privilegien eine bestimmte Begründung fanden, sondern auch beim Frieden von Venedig, wie bei der Restitution von 1189 wenn nicht ganz, wenigstens in weitem Umfange anerkannt waren, von denen man wohl in weitesten Kreisen wusste, dass die Kirche da immer Ansprüche gegen das Reich erhoben hatte. So weit es beim Tode K. Heinrichs nicht ohnehin in Händen der Kirche war, war es in vollem Umfange bis Radicofani hin wiedererworben.[6] Diesen Erwerb gesichert zu sehen, war wohl das Mindeste, was der Pabst verlangen konnte.

Gerade dieses Gebiet hat nun Otto gleich nach der Krönung beansprucht und besetzt, und zwar nicht blos das, was anscheinend auch nach dem Frieden von Venedig und nach der Restitution von 1189 immer im Besitze des Reiches war, Montefiascone, Acquapendente und Radicofani, sondern anscheinend alles, was zur Zeit des Schisma's und des spätern Zerwürfnisses mit der Kirche im Reichsbesitz gewesen war. So heisst es bei Alberich zu 1209: *eodem die, quo coronam suscepit, contra iuramentum temere veniens significavit pape, se non posse dimittere ei castra, quae ab antecessoribus aliquibus temporibus fuerant possessa*, und dann weiter: *et sic imperator occupavit castra et munitiones, quae erant iuris b. Petri, Aquampendentem, Radicofanum, sanctum Quiricum*[7], *Montemflasconem et circa partes illas*. Rigordus, den Alberich wohl benutzt, nennt dieselben Orte; zwei andere Schriftsteller heben Montefiascone hervor[8], welches auch sonst als Hauptpunkt dieses Gebietes betrachtet wird. Nach den Chroniken von Viterbo hat Otto ausser Montefiascone auch Vetralla und Mugnano besetzt, während ihm die Unterwerfung von Viterbo nicht gelang[9]; auch die Lauterberger Chronik meldet nur, dass er Viterbo beanspruchte und bedrängte.[10] Demnach wohl in einzelnem ungenau, wird doch die Angabe der Vita Ricciardi zu beachten sein, welche betont, dass hier das Zerwürfniss seinen Anfang genommen habe: *eaque fuit schismatis occasio, quod Otto quaedam Etruriae oppida, quae a pontifice, alia vero in Campania, quae a Friderico Siciliae rege tenebantur, nulla*

368.] 6. Vgl. §§ 337. 338. 363. 7. San Quirico dürfte kaum in Händen der Kirche gewesen sein, sondern war wohl von Siena besetzt gewesen. 8. Vgl. Böhmer Reg. Otto S. 48. 9. Böhmer Fontes 4, 697. 10. Chron. Montis Sereni ed. Eckstein 88.

pontificis, nulla sacramenti habita ratione, quo se ecclesiam Romanam et patrimonium eius — defensurum iuravit, eo quesito colore, quod regni Italici iuris essent, copiis protinus missis occuparit; inde in deterius prolapsus, Viterbium, Montemfalconem, Urbem veterem et Perusium patrimonii oppida, quondam a comitissa Matilde ecclesiae Romanae donata, in suam ditionem redegit[11], wobei auf die Schenkung der Mathilde ein Gewicht gelegt wird, welches ihr hier nicht zukommt. Es werden weiter in einer fingirten, aber wohl ziemlich gleichzeitigen Rede des Kaisers Montefiascone, Acquapendente, Vetralla[12], Radicofani, Orta[13], S. Quirico, Viterbo und Vico als Orte genannt, welche er mit vielen anderen dem Pabste genommen habe.[14] Es wird also überall übereinstimmend nur auf diesen Theil des Patrimonium im engeren Sinne hingewiesen.

Auch der Pabst selbst scheint Otto, abgesehen von dem spätern Einfall in das Königreich, nur das zum Vorwurfe zu machen, nicht die Nichtanerkennung der Rekuperationen überhaupt. Allerdings spricht er in seinen Klagschreiben gegen den Kaiser gewöhnlich nur von der Invasion des Patrimonium der römischen Kirche im allgemeinen[15]; und der Pabst wendet diesen Ausdruck wohl auf alles an, was er beanspruchte. Doch schreibt er bestimmter dem Kaiser: *Non enim videntur sufficere tibi fines, quibus fuerunt contenti, qui te in imperio precesserunt, immo patrimonium b. Petri iam invadere presumpsisti et ipsum undique viteris usurpare*; er scheint ihm also das, was unangefochten in der Hand seiner Vorgänger war, überhaupt nicht zu bestreiten, seine Ansprüche auf das Patrimonium im engeren Sinne zu beschränken.[16] Und Ende 1210 antwortet der König von Frankreich auf einen Brief, worin der Pabst ihm mittheilte, *quod Otho, qui dicitur imperator, cepit quedam de patrimonio Romane ecclesie, que propter debilitatem locorum se illi reddiderunt.*[17] Dass sich das nicht auf die Gesammtheit der Rekuperationen, dass es sich nur auf jenen durch raschen Ueberfall gewonnenen Theil des Patrimonium beziehen kann, liegt auf der Hand. Nach allem dem scheint mir nicht zu bezweifeln, dass der Pabst zur Zeit der Kaiserkrönung überhaupt auf Anerkennung der gesammten Rekuperationen nicht mehr bestand, dass er schon vorher in die Wiederherstellung der Reichsrechte in dem Umfange, in dem sie früher unbestritten geübt wurden, gewilligt hatte, dass er aber allerdings Anerkennung der das eigentliche Patrimonium betreffenden Rekuperationen verlangte.

11. Script. It. 8, 123. 12. *Bitram*; bei Guil. Brito *Bitral.* 13. *Arduam*; bei Guil. Brito *Radichofonis ardua.* 14. Wüstenfeld aus ziemlich gleichzeitiger Abschrift im Archive zu Cremona; es ist dasselbe Stück, welches Goldast Coll. Constit. 1, 288 als Rede des Kaisers vor dem Kriege mit Frankreich gibt, wo aber noch fingirte Zeugen hinzugefügt sind. Dass es sich um gleichzeitige Nachrichten handle, ergibt sich auch daraus, dass der ganze Inhalt sich auch in der Rede findet, welche Guilelmus Brito in der Philippis, Duchesne Script. 5, 223, dem Kaiser in den Mund legt. 15. Böhmer Acta 629. 630. 632. 16. Hahn Coll. 1, 150. Diesen Brief hat Huillard 2, 552 als zu 1226 gehörig abgedruckt, was Schirrmacher und Winkelmann verleitete, ihn für die Darstellung des damaligen Streites zu verwerthen; aber der ganze Inhalt ergibt aufs bestimmteste, dass er nur von Innozenz an Otto gerichtet sein kann. 17. Delisle 517; vgl. 287.

Es ist mir nun aber weiter wenigstens zweifelhaft, ob Otto überhaupt ein Versprechen vor der Kaiserkrönung gegeben hat, durch welches bestimmte Gebiete oder Orte als Eigenthum der Kirche ausdrücklich anerkannt wurden, ob nicht die Nachricht der Reimchronik im vollem Umfange richtig sein dürfte, dass die Krönung ohne vorhergegangene Einigung in dieser Richtung erfolgte.[18] Abgesehen von jener Stelle des Reiner von Lüttich, wonach Otto Anerkennung aller Rekuperationen versprochen hätte, sagen allerdings die Marbacher Annalen, er sei gekrönt, *iuramento prius prestito, quod terram et bona s. Petri, que sui antecessores usque ad id temporis contra iusticiam tenuisse videbantur, Romane ecclesie libera dimitteret.* Da selbst der Pabst die früheren Kaiser nicht als unrechtmässige Besitzer von Spoleto und Ancona bezeichnete[19], so passt das durchaus auf ein Versprechen wegen des tuszischen Patrimonium. Auch wird Otto durchweg des Bruches eines vor der Krönung gegebenen Versprechens geziehen.

Aber solche Angaben finden doch auch dann ihre genügende Erklärung, wenn Otto nur den herkömmlichen Krönungseid, die Regalien und Besitzungen des h. Petrus zu erhalten und zu schirmen, geschworen hat. Otto von S. Blasien spricht nur von dem allgemeinen Eide, dass er nach Kräften Schützer der Kirchen und insbesondere des Patrimonium des h. Petrus sein wolle; bei Richard von S. Germano heisst es: *prestito iuramento de conservando regalibus s. Petri et de non offendendo regem Sicilie Fredericum.* Dass bezüglich des letztern der Pabst besondere Zusicherungen vor der Krönung verlangte und erhielt, ist durchaus glaublich; das war der Punkt, bei welchem der Pabst nicht nachgeben wollte und konnte, sollten nicht alle bisherigen Erfolge der Kirche fruchtlos sein; wurde er hier sichergestellt, so kann die Nachgiebigkeit auf andern Punkten nicht befremden. Aus etwas späterer Zeit wenigstens haben wir da ein bestimmtes Zeugniss; als Otto Ende 1210 und Anfang 1211 zu Capua weilte, sandte der Pabst fünfmal den Abt von Morimund mit Friedensanträgen an ihn, sich erbietend, auf alle Ansprüche bezüglich des Gebietes der Kirche zu verzichten, wenn Otto von der Bekriegung der Könige von Sizilien und Frankreich abstehe.[20] Gewiss wird vor der Krönung auch über das Mathildische Gut und das tuszische Patrimonium ver-

---

368.] **18.** Dafür liesse sich auch geltend machen, dass in der Disputatio inter Romam et papam de Ottonis destitutione, Script. Brunsv. 2, 525, auch La Farina 4, 652, der Pabst von Otto sagt: *Versutis me pollicitis allexit — ita, quod quaedam mihi non promitteret.* Aber nach dem ganzen übrigen Inhalte soll da zweifellos gesagt sein, um die Krönung zu erlangen, habe Otto alles und jedes versprochen; insbesondere gibt auch Roma Bruch des Versprechens zu, vertheidigt das aber damit, dass einmal das Versprechen ein durch Drohung der Verweigerung der Krönung erzwungenes gewesen sei, dass weiter der Pabst verlangt habe, was Otto wegen seines Eides, die Rechte des Reichs zu schmälern, nicht habe gewähren können. Will man auf dieses, anscheinend 1215 entstandene Stück überhaupt grösseres Gewicht legen, so dürfte zu beachten sein, dass der Pabst Otto nicht blos Bruch, sondern Läugnung seiner Versprechungen vorwirft; das könnte sich doch wohl nur auf mündliche, nicht auf verbriefte oder gar bei der Krönung feierlich beschworene Versprechungen beziehen. **19.** Vgl. § 342 n. 14. **20.** Chr. Ursperg. 314. Ueber das Eingreifen der Stellung Otto's zu Frankreich vgl. Scheffer-Boichorst in den Forschungen 8, 526.

handelt sein; aber bei dem schrankenlosen Vertrauen, welches der Pabst auf Otto gesetzt hatte, bei dem dringenden Bedürfnisse, das doch auch auf Seiten des Pabstes vorhanden war, Otto im Reiche zu festigen, wird es nicht zu unwahrscheinlich sein, wenn der Pabst sich ohne Feststellung des Einzelnen mit dem allgemeinen Krönungseide und der Zusicherung Otto's, alle begründeten Rechte der Kirche zu achten, begnügte. Dass das der Fall war, darauf scheint mir insbesondere zu deuten, dass in dem seiner ganzen Haltung nach gewiss echten Schreiben, worin der Pabst den Kaiser wegen der Uebergriffe im Patrimonium zur Rede stellt, von einem bezüglichen Einzelabkommen gar nicht die Rede ist, nur von der allgemeinen Pflicht des Kaisers, die Rechte der Kirche zu achten und einzuhalten, *que nobis iurasti*[21]; ein Ausdruck, den auch der Krönungseid genügend erklärt. Auch wenn der Pabst sich später beklagt, der Kaiser habe die Angriffe auf das Königreich und auf das Patrimonium unternommen *contra sacramenta et scripta sua et contra iura et monimenta nostra*, wird das um so weniger sich gerade auf bestimmte Einzelverpflichtungen vor der Krönung beziehen müssen, als es natürlich nicht befremden kann, wenn nach dem entschiedenen Bruche der Pabst nun auch wieder auf die früheren Zugeständnisse Otto's zurückgriff. Viel eher möchte ich da betonen, dass der Pabst in diesen Schreiben immer hervorhebt, wie er jederzeit bereit gewesen sei, dem Kaiser *coram arbitris communiter eligendis* zu Rechte zu stehen.[22] Mit bestimmten Abmachungen vor der Krönung, nach welchen nicht mehr von streitigen Rechtsansprüchen, sondern nur noch von Recht oder unrechtmässiger Gewalt die Rede sein konnte, scheint mir das nicht wohl zu vereinen; es entspricht aber durchaus, wenn Otto nur Achtung der Rechte der Kirche im allgemeinen beschworen, dann aber später einzelne Rechte der Kirche bestritten hat.

Denn so hat sich die Sache zweifellos entwickelt. Es ist kein Grund, die Nachricht des Alberich bezüglich der Verhandlungen nach der Krönung zu bezweifeln, wonach der Kaiser noch am Krönungstage selbst die tuszischen Orte zurückverlangte. Dass sie zu den Regalien des h. Petrus gehörten, deren Erhaltung der Kaiser eben beschworen hatte, konnte der Pabst um so weniger bezweifeln, als er sie, abgesehen von den Rechtsansprüchen, thatsächlich in Besitz hatte. Dagegen hob nun der Kaiser hervor, dass jene Orte des Reiches seien und dass er im Krönungseide ebensowohl geschworen habe, den Besitz des Reiches zu erhalten und das Verlorene wiederzugewinnen; so meldet die Lauterberger Chronik[23], so Reiner von Lüttich[24], und auch Matthäus Paris, der noch hinzufügt, der Kaiser habe sogleich durch Zeugen feststellen lassen, was früher dem Reiche zugestanden habe, und den Boten des Pabstes erwidert, wenn der Pabst Gut des Reiches unrechtmässig besitzen wolle, so müsse er ihn von jenem Eide entbinden, der ihn zur Wiedergewinnung der Reichsrechte verpflichte. Ist der Pabst durch diese Forderung anscheinend überrascht und war er da nicht durch ausdrückliche Abmachungen

21. Hahn Coll. 1. 150. 22. Böhmer Acta 630. 631. 632. 23. Chr. Montis Sereni ed. Eckstein 88. 24. Mon. Germ. 16, 663.

gesichert, so lässt sich dem Vorgehen des Kaisers insofern die Berechtigung nicht absprechen, als Montefiascone und das Gebiet nordwärts beim Tode K. Heinrichs im Besitze des Reiches war, dort auch gewiss manche wohlbegründete Ansprüche des Reichs bestanden.[25] Und dürfen wir annehmen, dass das *Negotium terrae*, über welches acht Tage nach der Krönung vom Kaiser mit dem Pabste verhandelt wurde, sich nicht etwa ausschliesslich auf das Mathildische Gut bezog, welches doch keine brennende Frage war, sondern daneben oder vorzugsweise auf diese Ansprüche, so würde der Pabst die Forderungen des Kaisers nicht schlechtweg abgewiesen haben[26]; es würde da der Vorschlag des Pabstes stimmen, über die Rechtsfrage durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen.

Otto hat sich dann gewaltsam in Besitz gesetzt und sich dabei auch nicht an das gehalten, was noch 1197 in den Händen des Reiches war. Freilich, wenn die Antwort echt ist, welche der Kaiser auf das erwähnte Mahnschreiben des Pabstes ertheilte, so hat er jetzt überhaupt die bisherige Grundlage seiner Ansprüche überschritten. Er behauptet, sich in keiner Weise verfehlt zu haben. *Nam spiritualia, que ad vestrum pertinere officium dinoscuntur, vobis non auferimus, nec habemus propositum aufferendi, ymmo volumus, quod ubicunque maneant illibata et semper imperiali auctoritate suscipiant incrementum. In temporalibus vero plenam, ut scitis, habemus potestatem, de quibus vos non convenit iudicare, quoniam hiis, a quibus ecclesie sacramenta tractantur, iudicium sanguinis agitare non licet. Habeatis igitur in spiritualibus libere plenitudinem potestatis, firmiter attendentes, quod temporalia tamquam imperator per totum imperium intendimus iudicare.*[27] Selbst wenn das Schreiben, wofür ein ausreichender Grund nicht vorzuliegen scheint, unecht sein sollte, so dürfte es die Auffassung Otto's, wie sie den Zeitgenossen bekannt war, richtig ausdrücken. Dieselbe Forderung einer Beseitigung der weltlichen Hoheit der Kirche wird ihm in verschärfter Fassung in der schon erwähnten Rede in den Mund gelegt; das Kirchengut ist einzuziehen und zum Unterhalte des Volkes, insbesondere aber zur Ausstattung des Kriegers zu verwenden, der Klerus und Volk mit den Waffen schirmt; die Geistlichkeit ist wieder zu verweisen auf die Zehnten und die freiwilligen Gaben der Gläubigen.[28] Es ist da eine Reaktion gegen die ungemessenen Ansprüche der Kirche auf weltlicheu Besitz, wie sie bei den Rekuperationen zu Tage getreten waren, nicht zu verkennen. Und der Pabst

---

368.] **25.** Vgl. § 314. 338. **26.** Vgl. n. 3. Andere Rechte der Kirche hat der Kaiser damals noch unweigerlich anerkannt, so insbesondere in einem drei Tage nach der Krönung gegebenen Privilege die auf die Massa Trabaria, einen westlich von Urbino belegenen Bezirk; Theiner Cod. dom. 1, 43. Und dafür, dass es sich hier nicht um einfache Gewaltthat handelt, wird doch immerhin zu beachten sein, dass der Pabst wohl aufs bestimmteste Verletzung der Rechte der Kirche behauptet, aber doch erst wegen Siziliens zur Exkommunikation schreitet. **27.** Hahn Coll. 1, 209. **28.** Vgl. n. 14. In der n. 18 erwähnten Disputatio ist das nicht berührt; dagegen wirft der Pabst Otto vor: *Clero qui sic detraxit, nullus presulatus ut esset; non abbas, immo monachus; nec episcopus, immo clericus; et nulli sua prelatura maneret*; und in der Antwort wird das nicht geläugnet, sondern entschuldigt.

selbst war es gewesen, der den gross gezogen hatte, der nun nicht allein alles zurücknahm, was dem Reiche genommen war, sondern auch das zu nehmen drohte, was die Kirche schon früher besass, und gewiss genommen hätte, wäre es nicht gelungen, die Wurzeln seiner Macht in Deutschland zu untergraben. Denn in Italien selbst, welches noch vor wenig Jahren fast ausnahmslos dem Gebote des Pabstes gehorchte, fand dieser jetzt Niemanden, der geneigt oder in der Lage gewesen wäre, für die Kirche einzustehen.

369. — Die Wiederherstellung der Reichsgewalt in Italien durch K. Otto war nämlich eine so rasche und vollständige gewesen, wie nur denkbar. Nicht durch Nachgiebigkeit, durch Aufopferung der Reichsrechte an die Städte und andere Gewalten hat er sich seinen Weg gebahnt. Ueberall stossen wir auf den streng eingehaltenen Gesichtspunkt, dass Besitz und Rechte des Reiches in vollem Umfange wiederherzustellen seien, wie sie waren in den Tagen K. Heinrichs; überall zeigt sich das entschiedenste Festhalten am Rechte des Reichs. Was durch den Konstanzer Frieden, durch Einzelverträge den Städten gewährt war, hat Otto geachtet und bestätigt; aber auf Zurückstellung dessen, was die Städte darüber hinaus an sich genommen hatten, hat er unweigerlich auch den mächtigsten gegenüber bestanden; ich wüsste kein Zeugniss, dass er nöthig gehabt hätte, sich durch Preisgebung von Reichsrechten Anhänger zu erkaufen. Es hat nicht einmal der Ankunft des Königs und seines Heeres zur Wiederherstellung der Reichsgewalt bedurft. Wir sahen, wie schon sein Legat, der Patriarch von Aglei, bezüglich der Wiederherstellung des frühern Besitzstandes mit grösster Entschiedenheit und überraschendem Erfolge vorging.[1] Das Vorgehen des Königs selbst ist dem durchaus entsprechend. Die allgemeinen Angaben der Schriftsteller, dass man sich überall den Forderungen des Königs fügte, erhalten durch die uns bekannten Einzelnheiten volle Bestätigung. Die innern Streitigkeiten zu Verona scheinen es ihm ermöglicht zu haben, das wichtige Garda, welches einst K. Heinrich der Stadt verkaufte, wieder für das Reich zu besetzen; die Stadt selbst musste ihre Widersetzlichkeit durch grosse Geldstrafen büssen.[2] Asti muss die wichtige Burg Annone und was es sonst dem Reiche genommen, zurückstellen.[3] Borgo San Donino, bisher der Zankapfel der Nachbarstädte, gehorcht wieder dem Reiche.[4] Siena, so geneigt ihm der Kaiser gewesen zu sein scheint, hat doch nichts erlangt, als die Herstellung des Zustandes unter K. Heinrich nach Verzicht auf die Grafschaft.[5] Hatte Lucca sich der Versilia und Garfagnana bemächtigt, so musste es nun die Bewohner ihrer Verpflichtungen wieder entlassen, alle bezüglichen Verbriefungen dem Reiche ausliefern.[6] Foligno erhält Bestätigung seiner Besitzungen, aber unter Vorbehalt der von K. Friedrich überlassenen Orte Mevagna und Cocorone für das Reich.[7] Und weiter hat sich Otto nicht einmal damit begnügt, Wiederherstellung des früheren Besitzstandes des Reiches zu

369. — **1.** Vgl. § 282. **2.** Otto de S. Blas., Mon. Germ. 20, 333; Arnold. Lubec. l. 7 c. 20; vgl. § 300 n. 11. **3.** Böhmer Acta 224; vgl. § 304 n. 37. **4.** Das ergibt sich wohl aus der Fassung der Unterwerfungsurk. von 1214, Affò P. 3, 327; vgl. § 301. **5.** Böhmer Acta 766. **6.** Pacchi 14. **7.** Ungedr. Urk. von 1209; vgl. Böhmer Acta 144.

verlangen. Er beanspruchte Nachzahlung der Tribute, welche seit dem Tode K. Heinrichs nicht entrichtet waren, und Ersatz der Einkünfte, welche man inzwischen aus dem usnrpirten Reichsgute gezogen. Dürfen wir den Angaben der Geschichtschreiber glauben, so sind ihm wirklich auf diese Titel nngeheure Summen gezahlt worden.[8] Dass wenigstens grundsätzlich daran festgehalten wurde, ergeben auch die Urkuuden. Siena konnte vom Legaten noch keine Zusicherung des Nachlasses erlangen; erst vom Kaiser selbst ist derselbe später gewährt.[9] Als sich Asti zur Zurückstellnng der Reichsbesitzungen verstand, wurden, ihm wohl die verwirkten Strafgelder und der Ersatz der gezogenen Früchte nachgesehen; aber die verfallenen Jahreszinse werden nicht erwähnt, wir werden schliessen müssen, dass diese nachgezahlt wurden.[10]

So wenig die Ursachen der Erfolge Otto's mit schwacher Nachgiebigkeit irgendwie zusammenhängen, so wenig wird man sie auf rückhaltlosen Anschluss an eine übermächtige Partei im Lande zurückführen können. Eine gewisse Parteistellung war allerdings für ihn von vornherein gegeben; Mailand und dessen Partei hatte immer auf seiner Seite gestanden; das beste Einvernehmen stand hier von vornherein fest; der König gibt dem schon vor seiner Ankunft bestimmtesten Ausdruck.[11] Dass aber diese Verbindung, auch wenn der König sie rückhaltlos ausnutzen wollte, wesentlich für den Erfolg bestimmend sein konnte, wird sich kaum behaupten lassen. Es wurde das dadurch aufgewogen, dass Otto der bisherigen Sachlage nach bei einer andern Partei nicht auf guten Willen rechnen durfte. Cremona, die mächtige Gegnerin Mailands, hatte immer auf Seiten Philipps gestanden.[12] Auch Azzo von Este, jetzt Herr zu Ferrara und Verona, durch den Pabst Markgraf von Ancona, der mächtigste Gewalthaber in Oberitalien, stand mit Philipp in Verbindung.[13] Und da war nnn gerade kurz vor dem Tode Philipps eine engere Einigung erfolgt. Zu Mantua wurde 1208 Juni 5 ein insbesondere auch gegen Mailand gerichtetes Bündniss zwischen Cremona einerseits, dem Markgrafen, Verona und Ferrara andererseits geschlossen. Beide Parteien standen bereits in Bündnissen mit Mantua, Modena und der Aussenpartei von Brescia; als weitere Bündner Cremona's erscheinen Parma, Reggio, Bergamo und Pavia; Ferrara stand in Einigung mit Bologna, Verona mit Vicenza, der Markgraf mit Padua.[14] Fehlte es nun auch hier nicht an einem Gegengewichte, da dem Markgrafen in Ezelin und Salinguerra mächtige Feinde gegenüberstanden, so wird man bei solcher Sachlage kaum behaupten können, dass die Verbindung Otto's mit Mailand und dessen Partei irgend geeignet war, seine Erfolge zu fördern, dass sie ihm nicht eher hinderlich sein musste, weil sie das Misstrauen einer gerade damals vielleicht überlegenen Gegenpartei weckte.

Nicht anders hat Otto selbst das aufgefasst; er hat sichtlich sorgsam alles vermieden, was ihn als Bündner der einen Partei erscheinen lassen

369.] 8. Ann. Colon. Mon. Germ. 20, 824. Kronika fan Sassen ed. Scheller 216. 9. Böhmer Acta 626. 823. 824. 764. 10. Böhmer Acta 224. 11. Böhmer Acta 208. 12. Vgl. § 328 n. 3. 13. Vgl. § 364 n. 15. 14. Antich. Est. 1. 387; Archiv zu Cremona nach Cereda.

konnte; er hat die Stellung über den Parteien, wie sie dem Haupte des Reiches ziemte, durchaus zu wahren gesucht. Hat er zu Verona die Montecchi restituirt, so hatte eben so schon sein Legat die auf Seiten Cremona's stehende Aussenpartei von Brescia zurückgeführt.[15] Wo starke Gegenparteien in den Städten bestanden, da hat er sich nicht für eine erklärt, sondern die Verwaltung der Stadt zunächst zu Handen des Reiches genommen; so zu Brescia, Ferrara und Vicenza. Es ist bekannt, wie beim Eintritte in Italien ihm nichts mehr am Herzen lag, als Azzo und Ezelin zu versöhnen und wie ihm das wirklich gelang; und im April 1210 mussten sich auf sein Gebot nochmals der Markgraf einerseits, Ezelin und Salinguerra andererseits zu einer Sühne verstehen.[16]

Die bei weitem grösste Schwierigkeit boten zweifellos die Ansprüche Cremona's auf Crema, wie sie K. Heinrich verbrieft hatte. Noch jenes Bündniss mit Azzo von 1208 war ausdrücklich zu dem Zwecke geschlossen, Cremona wieder in Besitz von Crema, der Insula Fulcherii und allem zu setzen, was es jemals bis zur Adda besessen hatte.[17] Diese Ansprüche auf Crema, das sich in seiner Selbstständigkeit behauptet hatte[18], anerkennen, konnte Otto unmöglich; es hätte den offenen Bruch mit seinen bisherigen Anhängern zur Folge haben müssen. Daraus wird zu erklären sein, dass Cremona, das den König bereitwillig anerkannte und aufnahm, keine Privilegienbestätigung von ihm erhalten hat.[19] Aber auch jede ausdrückliche Entscheidung gegen Cremona scheint Otto umgangen zu haben; es ergibt sich das wohl mit vollster Bestimmtheit daraus, dass erst 1212 Jan. 24 zu Lodi, als der Bruch mit Cremona und dem Markgrafen ganz entschieden und der Kaiser nun allerdings bestimmt auf die Gegenpartei hingewiesen war, Crema eine Verbriefung seiner Unabhängigkeit erhielt, wie es dieselbe gewiss längst erstrebt hatte.[20]

Mit ähnlicher Behutsamkeit scheint er in der Romagna vorgegangen zu sein. Dem frühern Verhältnisse gemäss kam die Wiederherstellung der Reichsrechte, wie sie schon dem Legaten Wolfger gelang, zunächst Imola zu Gute, welches dieselbe denn auch sogleich für seine Interessen auszunutzen versuchte. Unterstützt von dem kaiserlichen Grafen der Romagna bekriegte es Ende 1209 die Gemeinde Castel Imolese, die sich dann im Jan. 1210 ganz unterwerfen, Zerstörung des Orts und Vereinigung mit Imola versprechen musste, nur die Zustimmung des Kaisers vorbehaltend. Dieser scheint sich aber keineswegs schlechtweg auf die Seite Imola's gegen Bologna und Faenza gestellt zu haben; Bologna hielt auch ferner zu ihm und wurde desshalb 1211 Juni vom Pabste mit Bann und Interdikt bedroht; und aus Verträgen, welche Castel Imolese 1211 Nov. mit Bologna und Faenza, dann 1213 März mit Imola schloss, scheint sich zu ergeben, dass der Kaiser die Selbstständigkeit des Orts schützte und ihn der Hut der beiden mächtigen Nachbarstädte übergab. Andererseits aber hat er ebensowenig die Gunst dieser sich durch An-

15. Vgl. § 282 n. 7. 16. Tolosanus bei Mittarelli Acc. 131. 17. Antich. Est. 1, 387.
18. Vgl. § 328 n. 11. 19. Nicht allein fehlt eine solche in dem wohlerhaltenen Archive der Stadt, sondern es wird auch in der Pancharte Friedrichs II von 1226, Böhmer Acta 782, kein Privileg Otto's aufgeführt. 20. Böhmer Acta 230.

erkennung ihrer alten Ansprüche gegen Imola erkauft; noch im Jan. 1212 verbrieft er denen von Imola unter Lobsprüchen auf ihre bewährte Treue gegen das Reich, dass er die Grafschaft nie an Bologna und Faenza überlassen will.[21]

Selbst in dem Gunstbriefe für Mailand von 1210, so hoch er die Anhänglichkeit der Stadt zu schätzen wusste, geht er doch nirgends über das hinaus, was schon seine Vorgänger gewährt hatten.[22] Für sein Streben nach Unparteilichkeit spricht auch die Wahl seiner Hofrichter, welche, wie wir sehen werden, durchweg eng mit der Stellung des Kaisers zu den städtischen Parteien zusammenhing und zusammenhängen musste, da ihre Stellung keineswegs eine rein richterliche, sondern für die gesammten Staatsgeschäfte bedeutungsvolle war. Wohl werden wir da die Städte des Bundes im Uebergewichte finden, da je drei seiner Hofrichter aus Mailand und Piacenza waren; aber daneben war auch Cremona durch Albert Struzius, Pavia durch Walfred von Torricella und Bertram Salimbene, Ferrara durch Petrus Aldighieri an seinem Hofe vertreten. Es war nicht blos der Wunsch, durch die oberitalischen Verhältnisse an raschem Zuge nach Rom nicht gehindert zu sein, was ihn zu solchem Auftreten bewog; auch als er nach der Kaiserkrönung in Oberitalien war, scheint er sich die Stellung über den Parteien gewahrt zu haben, mehr, als das bei seinen Vorgängern durchweg der Fall war; hat er Vicenza an Ezzelin überlassen, so hat er dafür Azzo Ancona verliehen. Seine Verbindung mit Mailand hätte seine Erfolge weder bestimmter fördern können, noch hat Otto darin irgend vorzugsweise seinen Halt gesucht.

Auch darf man das gewaltige deutsche Heer, das Otto über die Alpen führte, in dieser Richtung nicht zu hoch anschlagen. Ihm nöthigenfalls jedem Widerstande gegenüber den Weg zur Kaiserkrönung zu bahnen, war dasselbe gewiss genügend. Aber auch nur für diesen Zweck hatte Otto es zur Verfügung; der Lehendienst der deutschen Vasallen endete mit der Krönung. Es mag ihm dann noch gedient haben, sich auf dem Rückzuge rasch der festen Punkte im tuszischen Patrimonium zu bemächtigen.[23] Aber Ende Oktober sind die Reichsfürsten, welche ihn begleiteten, zuletzt zu San Miniato bei ihm Zeugen; von dort müssen sie und mit ihnen gewiss der grösste Theil des Lehensheeres nach Deutschland entlassen sein. Fortan finden wir von Deutschen nur noch eine Anzahl von Grafen und freien Herren, dann Reichsdienstmannen in seiner Umgebung. Die deutsche Streitmacht, welche zurückblieb, kann wenigstens an Zahl nicht sehr bedeutend gewesen sein, war zudem wohl nur theilweise zur freien Verfügung, da die wichtigsten festen Punkte gewiss vorzugsweise mit deutschen Besatzungen versehen waren. Dennoch erhebt sich auch jetzt nicht allein kein Widerstand gegen den Kaiser, sondern derselbe erscheint nicht einmal an weitern Unternehmungen gehindert. Für diese

369.] **21.** Savioli 2. 303. 304. 311. 312. 320. 322. 336; vgl. § 306; § 328 n. 22. **22.** Giulini 7. 570. **23.** Das rasche Vorgehen gegen den Pabst gleich nach der Krönung hängt wohl damit zusammen; Oktober 2 wurde er gekrönt, am 12. urkundet er im Lager von Montefiascone, Böhmer Acta 212, am 21. ist er schon zu Siena. Ann. Senens. Mon. Germ. 19, 272; bis dahin waren also die Unternehmungen im tuszischen Patrimonium beendet.

hat er offenbar in Italien selbst die nöthigen Kräfte gefunden; insbesondere scheint das Heer, welches er nach Apulien führte, ganz überwiegend ein italienisches gewesen zu sein. Grosse aus der Lombardei, aus Tuszien, Spoleto und Ancona erscheinen hier in seiner Umgebung; manche werden nach der Rückkehr unter Hervorhebung der in Apulien geleisteten Dienste mit Lehen bedacht, wie die Cacciaconti[24], die Monaldeschi[25]; auch die 1212 mit Gonzaga belehnten Grafen von Casaloldi und Montechiaro[26] waren Streitgenossen vom sizilischen Zuge. Aber auch die Betheiligung der Städte scheint eine sehr lebhafte gewesen zu sein. Pisa verpflichtete sich vierzig ausgerüstete und bemannte Galeeren auf eigene Kosten zu stellen.[27] Auch die Binnenstädte werden ihre Kontingente zum apulischen Zuge gestellt haben; von Mailand[28], Faenza[29], Siena[30] wird das ausdrücklich gemeldet.

370. — Haben wir nachzuweisen versucht, dass Otto in Italien auf dem vollen Rechte des Reiches bestand, nirgends nur seine nächsten Zwecke durch Nachgiebigkeit zu erreichen suchte, dass einseitiger Anschluss an nur eine Partei ihn der ganzen Sachlage nach nicht hätte fördern können, von ihm selbst auch sichtlich vermieden wurde, dass die deutschen Streitkräfte, über welche er verfügte, schwerlich so bedeutend waren, so sind seine Erfolge gewiss überaus beachtenswerth. Es scheint ihm williger und allgemeiner gehorcht zu sein, als einem seiner Vorgänger. Seine Person, die besondern Umstände, unter welchen er das Reich erlangt hatte, konnten da nicht massgebend sein; mochte der Welfe auf der einen Seite besonderes Vertrauen finden, so hätte zweifellos die cremonesisch-estensische Partei lieber einen Staufer als Herrscher begrüsst; aber auch sie hat sich gefügt, so lange Otto überhaupt das allgemein anerkannte Haupt des Reiches war; hatte die besondere Gunst des Pabstes seine ersten Erfolge erleichtert, so hat sein späterer Zerfall mit demselben ihn nicht gehindert, so lange seine Stellung in Deutschland noch ungefährdet war.

Es scheint da doch kaum eine andere Erklärung statthaft, als dass in Italien selbst das Bedürfniss nach Wiederherstellung der Reichsgewalt sich fühlbar machte, dass man den Zustand, wie er vor dem Tode K. Heinrichs gewesen war, dem jetzigen vorzog, seine Wiederherstellung wünschte, wenn auch mancher Verzicht auf usurpirtes Gut des Reiches, das Wiederaufleben mancher Leistung, der man sich entzogen hatte, damit verbunden war. Die Vereinigung Italiens mit Deutschland unter einem Herrscher kann man demnach doch nicht lediglich als Sache des Zwanges empfinden, sie muss doch wesentlichen Bedürfnissen entsprochen haben. Man muss gefühlt haben, dass nur der deutsche Herrscher den Aufgaben eines Königs von Italien genügen könne; den Halt, den ein auf Italien beschränkter Herrscher vergeblich gesucht hätte, boten ihm die andern Länder des Reichs, nur er hatte die Macht, sich über die Parteien zu stellen; nichts spricht doch in dieser

24. Böhmer Acta 771. 25. Ungedr. Urk. d. d. 1211 Nov. 21. 26. Odorici 7, 60. 27. Böhmer Acta 769. 28. Vgl. Giulini 7, 247. 29. Tolosani Chr. c. 137. 30. Tommasi 1, 199 nach Urkunden.

Richtung bestimmter, als dass nie auch nur der Gedanke auftaucht, einen einheimischen König zu erheben. Dass der König Italiens einer fremden Nation angehörte, scheint als etwas den Nationalstolz verletzendes kaum gefühlt, kaum anders betrachtet zu sein, als die Regierung der Stadt durch den fremden Podesta; das Herkommen von Jahrhunderten hatte daran gewöhnt; die universale Bedeutung der Kaiserkrone liess leichter darüber wegsehen; dass diese nur in Italien zu erlangen war, mochte da ausgleichend erscheinen gegenüber dem Umstande, dass nur die Wahl der Deutschen den Herrscher bestimmte. Und betonte man das Königthum, so war es ja nicht der König Deutschlands als solcher, dem man gehorchte; das italienische Königreich war ja nicht untergegangen in einem einheitlichen Gesammtreiche; die in Italien gefährdeten Rechte des Reichs waren doch zunächst Rechte der italienischen Krone. Sollte das nirgends gefühlt sein, sollte es nicht auch einer weiterverbreiteten Anschauung entsprochen haben, wenn ein Schriftsteller jener Zeit den Ausdruck gebraucht, Otto habe vom Pabste rekuperirte Städte zurückgefordert, weil sie *regni Italici iuris* seien?[1] sollte den Italienern, welche Otto Heeresfolge leisteten, der Gedanke fremd gewesen sein, dass es zunächst die Rechte des eigenen Staatswesens seien, für welche sie eintraten? würde bei einer Auffassung, wonach es sich da überall nur um Interessen eines fremden Herrschers handelte, die sichtliche Willigkeit erklärlich sein? Gewiss würden wir in den Quellen nicht selten jener Anschauung begegnen, wenn die besondere Beziehung nicht dadurch verwischt wäre, dass es dem Sprachgebrauche der Zeit durchweg näher lag, von der umfassenderen Gestaltung, vom Kaiserreiche zu reden, dessen Rechte im Gegensatze zu den Forderungen der Kirche, zum apulischen Königreiche ja mit denen der italienischen Krone durchweg zusammenfielen.

Pabst Innozenz hatte allerdings nationalpolitische Gesichtspunkte, die Einheit der Nation, die von der seitherigen staatlichen Gestaltung unabhängige Gemeinsamkeit ihrer Interessen, den Charakter der deutschen Herrschaft als einer Fremdherrschaft betont. Mag das seine anfänglichen Erfolge gefördert haben, nachhaltig hat es nicht gewirkt; in diesen Zeiten vermisse ich jede Andeutung. Natürlich auch in den Schreiben des Pabstes, der nur noch in Deutschland die Mittel fand, sich einer Einheit Italiens zu erwehren, wie sie der Kaiser über die Rechte der Kirche fortschreitend nahezu hergestellt hatte. Innozenz mag anfangs gehofft haben, die Gewalt des Reichs auch in weltlichen Dingen in Italien durch das Eingreifen der Kirche ersetzen zu können. Der Erfolg hatte gegen ihn entschieden; nicht einmal da gelang das, wo er unmittelbar die weltliche Herrschaft in seine Hand nahm.[2] Die wirre Zerfahrenheit aller Verhältnisse hatte in Italien während des Thronstreites den höchsten Punkt erreicht. Je mehr man sich überzeugt hatte, wie wenig die Kirche zur Durchführung der weltlichen Aufgaben, welchen sie sich unterzogen hatte, befähigt sei, um so bestimmter musste auch die Ueberzeugung sich Bahn brechen, dass auf Erfüllung des Wunsches nach Wiederherstellung geordneterer Zu-

370. — **1.** Vgl. § 368 n. 11. **2.** Vgl. § 362 n. 15.

stände nur durch das Reich zu rechnen sei. Zur Zeit des Todes K. Heinrichs hatte man nur das Drückende der Reichsregierung beachtet. Jetzt hatte man auch die Kehrseite kennen gelernt. Gewiss, wäre Otto in Italien mit den Ansprüchen aufgetreten, wie sie Friedrich I im Beginne seiner Regierung stellte, er würde kaum minderen Widerstand gefunden haben. Jetzt war die Lage eine andere. Im Konstanzer Frieden, in einer Reihe von Einzelprivilegien war eine Ausgleichung zwischen den Ansprüchen des Reichs und dem Streben nach munizipaler Selbstständigkeit erfolgt, welche doch, wie die Sachen einmal lagen, den beiderseitigen Bedürfnissen genügt zu haben scheint. Die Städte sind jetzt und später immer bereit gewesen, nach zeitweiser Ausschreitung sich mit dem damals Gewährten zu begnügen. Und die letzten Zeiten Friedrichs, die Regierung Heinrichs, die Erfolge Otto's scheinen doch zu ergeben, dass die Aufrechthaltung der Rechte der oberitalischen Städte mit einem kräftigen Walten des Herrschers recht wohl vereinbar war. Die Länder Mittelitaliens hatten freilich eine weniger bevorzugte Stellung genossen. Aber auch sie hatten inzwischen die Erfahrung gemacht, dass die Forderungen der Kirche nicht gerade weit hinter denen des Reiches zurückblieben, dieses aber doch wenigstens geordnete Zustände zu erhalten wusste. Von einem Einstehen für die Ansprüche der Kirche, von einem Widerstande gegen die Herstellung der alten Verhältnisse ist kaum die Rede.[3] Für eine Auffassung, wonach Otto gleichsam als Eroberer gekommen wäre, um ein Land, welches sich zehn Jahre lang einer verhassten Fremdherrschaft glücklich erwehrt hatte, derselben wieder zu unterwerfen, scheint mir da jeder Boden zu fehlen. In weitesten Kreisen scheint man doch in ihm den ersehnten Hersteller der alten Ordnung gesehen zu haben, die manches Drückende gehabt haben mochte, die man dennoch schätzen lernte, seit man sie entbehrte.

371. — Ueber die Beamten für einzelne Reichstheile unter K. Otto liegen uns wenigstens so viele Nachrichten vor, dass sich deutlich ergibt, wie der Kaiser auch in dieser Richtung durchweg an die Zustände, wie sie vor dem Thronstreite bestanden, wiederanknüpfte. In der Lombardei hat er im allgemeinen durchaus die den Städten verbriefte Selbstverwaltung geachtet. Aber in einer Richtung ist er da doch weiter gegangen, als seine Vorgänger seit dem Frieden gewagt hatten. Wo die inneren Parteiungen einen geordneten Zustand nicht erwarten liessen, so lange die Stadt sich selbst überlassen blieb, oder wo die Herrschaft über die Stadt schon zum Zankapfel der benachbarten, mit den städtischen Parteien verbündeten Dynasten geworden war, da hat er sich für berechtigt gehalten, im Interesse der Wiederherstellung geordneter Zustände die Stadt durch vom Reich gesetzte Pode-

3. In Tuszien ist nur von einem Widerstande Viterbo's die Rede, der aber anscheinend mehr im Interesse der Stadt, als der Kirche erfolgte; vgl. § 368 n. 10. Ausserdem finde ich nur ein Zeugniss für Rieti; P. Honorius verspricht 1225 der Stadt, dass sie unmittelbar dem Pabste unterstehen soll, weil sie in der Treue verharrte, als die meisten Nachbarn rückwärts schauten, und standhaft blieb *in adventu imperatoris, qui personaliter obsedit eandem non sine Romane sedis iniuria et contemptu*; Galletti Rieti 159. Das kann nur 1210 Nov. gewesen sein, als Otto *per Reatinas partes* in das Königreich einbrach.

staten verwalten zu lassen, wenigstens ausnahmsweise auf Massregeln zurückzugreifen, wie sie K. Friedrich in den früheren Zeiten seiner Regierung allgemein durchzuführen beabsichtigt hatte. Zu Brescia hatte schon der Legat, nachdem er den Parteien Frieden geboten, einen Genueser zum Podesta gesetzt; jetzt wurde es durch den König Thomas von Turin[1], wohl derselbe mit dem frühern Burggrafen von Annone.[2] Ueber Vicenza setzte er zuerst den Wilhelm de Andito von Piacenza, der 1209 urkundlich *Vincencie potestas et d. imperatoris legatus* heisst[3] und seine Anhänglichkeit noch 1212 dadurch bewährte, dass er die Reise K. Friedrichs zu hindern suchte[4]; nach der Kaiserkrönung nahm er ihm das Amt und setzte nun zu Vicenza den Ezelin *in rectorem et potestatem et d. imperatoris legatum*, der dem Kaiser die sechszigtausend Pfund zu zahlen versprach, in welche er die Stadt verurtheilt hatte.[5] Als Podesta von Ferrara finden wir 1210 den Reichsdienstmann Hugo von Worms, früher Marschall Herzog Philipps und Graf von Siena, der sich anscheinend immer in Italien gehalten hatte; 1211 musste er dann dem Markgrafen von Este weichen.[6] Als der Kaiser sich 1210 zum Süden wandte, scheint er den Hofvikar, Bischof Heinrich von Mantua, zum Legaten für die gesammte Lombardei bestellt zu haben, den wir urkundlich als solchen erwähnt fanden.[7] Spätestens bei seinem Abzuge aus Italien hat er dann dieselbe Stellung dem Grafen Egidius von Cortenuova verliehen, der 1212 Juli 2 als Legat zu Mailand eine Entscheidung für Vercelli gegen den Markgrafen von Montferrat fällt und wieder Sept. 4 zu Cortennova als *Vicarius in Lombardia d. Ottonis imperatoris* unter Drohung des kaiserlichen Bannes eine Verfügung zu Gunsten von Vercelli trifft.[8] Dieser Stellung ist es wohl zuzuschreiben, dass er Mai 1213 vom Legaten K. Friedrichs zugleich mit der mailändischen Städtepartei namentlich gebannt wurde.[9]

Diesen Legaten für die Lombardei scheint auch Piemont unterstanden zu haben.[10] Wie dasselbe aber anscheinend schon früher zu einem grösseren Verwaltungsbezirk des Reiches zusammengefasst war[11], so auch jetzt. Zu Carmagnola 1211 Juni 29 verhängen Markgraf Manfred von Saluzzo, *in superiori Lombardia procurator imperii*, und der Kastellan Konrad von Annone über die Gemeinde Savigliano wegen Ungehorsams gegen ihre Ladungen eine Bannstrafe.[12] Ist der örtliche Umfang der Befugnisse des Markgrafen bestimmter angegeben, so dürften danach auch die des Kastellan sich über sein nächstes Verwaltungsgebiet hinaus erstreckt habeu. Konrad dürfte ein Deutscher, aber kaum Sohn des frühern Kastellan Thomas gewesen

371. — **1.** Ann. Brixiens. Mon. Germ. 18, 877; vgl. § 282 n. 8. **2.** Vgl. § 304 n. 38. **3.** Verci Ecel. 3, 151. **4.** Böhmer Acta 828. **5.** Maurisius, Script. It. 8, 22. **6.** Fantuzzi 4, 329; Savioli 2, 311; Vita Ricciardi, Script. It. 8, 123; vgl. § 312 n. 27. — Hat Otto nach der § 240 n. 7 angeführten Stelle zwei Richter zu Mailand bestellt, so würde das, falls es sich um Richter erster Instanz handelte, eine hier unerklärliche Verletzung der Rechte der Stadt gewesen sein; ich glaubte es daher auf Appellationsrichter beziehen zu müssen. **7.** Vgl. § 187. **8.** Mandelli 1, 49. 2, 163. **9.** Böhmer Acta 637. **10.** Das würde sich aus der Stelle § 187 n. 7 bestimmt ergeben. wenn da nicht die Ausdehnung der Befugnisse des Hofvikar massgebend sein könnte. **11.** Vgl. § 304. **12.** Novellis 380.

sein[13]; als Konrad von Annone wird er noch 1212 Febr. 22 zu Como beim Kaiser erwähnt.[14]

In der Romagna muss schon der Legat Wolfger einen Dienstmann der Kirche von Aglei, Rudolf von Tricano[15], zum Grafen bestellt haben; denn 1209 Juni 30 erlassen Boten *d. Rodulfi comitis legati Romanie pro d. patriarca et pro d. Ottone rege* zu Cervia einen Befehl zu Gunsten von Ravenna; und Dez. 9 verzichten die von Castel Imolese dem Richter *d. Rodulphi comitis Romanie* auf den Ersatz alles Schadens, welchen ihnen der Graf in Verbindung mit Imola zugefügt hatte.[16] Sein Vorgehen in dieser Richtung mag den Wünschen des Kaisers nicht entsprochen haben.[17] Im folgenden Jahre finden wir ihn durch einen Grafen Leonhard von Tricano, vielleicht einen Bruder, ersetzt; 1210 Nov. 28 wird ein *Nuncius Leonardi e Tricano, in omni Flaminia Othonis cesaris comitis et procuratoris* erwähnt, und Dez. 10 bestätigt Leonhard selbst einen zwischen ihm und dem Erzbischofe von Ravenna gefällten Schiedsspruch über Güter, welche der Graf fortan als Prekarie von der Kirche von Ravenna haben soll.[18] Nach ihm war vielleicht noch Salinguerra von Ferrara mit der Verwaltung der Romagna betraut; doch wird er nur in einer sehr unzuverlässigen Quelle als *totius Romaniole vicarius* bezeichnet.[19]

Die Mark Ancona hatte der Pabst 1208 an den Markgrafen Azzo von Este verliehen[20], wie er denn auch bei der Uebertragung der Herrschaft zu Ferrara als *dei et apostolica gratia Estensis et Anconitanus marchio* bezeichnet wird.[21] Otto hat diese Belehnung offenbar in keiner Weise als

---

13. Vgl. § 304 n. 40. Ich vermuthe in ihm Konrad von Schipf, Bruder des Reichsschenken Walter, da kein anderer Konrad bei Otto in Italien genannt wird und das Vorkommen beim Kaiser jene Stellung nicht ausschliesst; anscheinend seinen Bruder Walter als Schenk vertretend, ist Konrad bis Ende Aug. 1210 am Hofe; auf dem sizilischen Zuge ist Walter Schenk, während Konrad am Hofe nicht mehr genannt wird. Vgl. Sitzungsber. 40, 490. **14.** Odorici 7, 60. **15.** Savioli 2a, 303. 314 sieht in Rudolf einen Sohn Markwards, wofür sich nur etwa geltend machen liesse, dass Savioli 2, 303 ein *miles comitis Rodulfi Marcoaldi* erwähnt wird. Aber entscheidend ist wohl das bei Fantuzzi 5, XXXIV abgebildete Siegel, im Felde drei laufende Hunde, wie es scheint, übereinander, mit der Umschrift: *Sigillum Rodulfi de Trican comitis Romaniole.* Wir kennen keinen andern Grafen der Romaniola, den das treffen könnte; sind überdies die von Tricano Agleier Dienstmannen, vgl. z. B. Rubeis 633. 645. 705. 707. Huillard 4. 321, so wird da kein Zweifel bleiben können. **16.** Fantuzzi 4, 324. Savioli 2, 303. **17.** Vgl. § 369 n. 21. **18.** Rubeus Rav. 360; vgl. Fantuzzi 2, 374. Bei Fantuzzi heisst es *Tricarico*; und es liesse sich an Tr. in der Basilicata, also einen der zu Otto übergegangenen apulischen Grossen denken; aber bei der sichern Geschlechtsbestimmung des vorhergehenden Grafen wird *Tricano* das richtige sein; auch ist der sonst selten vorkommende Name Leonhard gerade zu Aglei sehr gebräuchlich; vgl. z. B. Rubeis 705. **19.** In einer mir im Auszuge vorliegenden Ernennung eines Notar durch K. Otto, d. d. Bologna. 1214, ind. 2, Feb. 10: unter den Zeugen der Erzbischof von Köln; zweifellos unecht könnte es doch eine Bologneser Formel aus nächstliegender Zeit sein, in welche dann jener Titel kaum ganz willkürlich aufgenommen sein dürfte. Vgl. auch Savioli 2a, 314. **20.** Rolandin. Mon. Germ. 19, 44. **21.** Antich. Est. 1, 389. Diese Erwähnung scheint doch die Nachricht des Rolandin genügend zu bestätigen. Savioli 2a, 314 bezweifelt diese frühere Belehnung, weil Azzo zunächst in den Urkk. K. Otto's nicht Markgraf von Ancona heisst. Das aber lässt sich genügend erklären; eher kann es

rechtskräftig anerkennen, andererseits aber doch auch dem Markgrafen die Mark nicht entziehen mögen. Zunächst wird dieser in den Kaiserurkunden nie als Markgraf von Ancona bezeichnet; und 1210 Jan. 20 verlieh ihm nun der Kaiser selbst, ohne irgendwelche Erwähnung bereits erworbener Rechte, *totam marchiam Ancone, sicut marchio Marquardus habuit et tenuit eam tempore serenissimi antecessoris nostri Henrici*[22]; es wird da offenbar absichtlich an den Stand der Dinge unter Heinrich angeknüpft. Es führt denn auch Azzo jetzt seine Gewalt ausschliesslich auf den Kaiser zurück. Als *dei et imperiali gratia Estensis et Anchonitanus marchio* erklärt er 1210 Dez. 22 zu Montegranaro *ex auctoritate imperiali, qua plenariè de sui gratia fungimur*, dass die von Fabriano wegen eines Verbrechens der Kurie Genugthunng leisteten.[23] Er scheint einen stellvertretenden Markgrafen bestellt zu haben, da als Zeuge *Albergatus vicarius noster marchio* genannt wird, weiter ein *Superbus Camerinensis comitatus iustitiarius*; im Mai werden zu Macerata ein *Iudex* und ein *Balivus d. marchionis* genannt.[24] Dass Azzo einem Kaiser, der, wenn er ihn auch vielfach begünstigte, doch nicht einseitig für ihn Partei ergreifen mochte, die Treue brechen würde, sobald das mit einiger Aussicht auf Erfolg geschehen konnte, war wohl vorauszusehen. Die Verhältnisse von Ferrara scheinen den Ausschlag gegeben zu haben; nach Vertreibung des kaiserlichen Podesta, Hugo von Worms, Anfang Mai 1211, als der Kaiser in Apulien war, durfte Azzo auf ein gutes Einvernehmen mit Otto nicht mehr rechnen; er steht jetzt wieder in engster Verbindung mit dem Pabste[25]; und nachdem der Kaiser ihn 1212 Jan. geächtet hatte, liess er sich Mai 10 gegen Versprechen eines jährlichen Zinses von hundert Pfund und Lehndienstes mit hundert Rittern vom Pabste mit der Mark belehnen: *ipsamque Marchiam a sede dumtaxat apostolica recognosces, cuius iuris et proprietatis existit, et de illa contra omnem mortalem facies pacem et guerram ad mandatum ipsius.*[26]

Nach dem Abfalle Azzo's mag der Kaiser dem 1212 gestorbenen Grafen Peter von Celano, einem seiner eifrigsten Anhänger aus dem Königreiche, oder einem Sohne desselben die Verwaltung der Mark übertragen haben; wenigstens erscheint ein Graf von Celano mit seinen Brüdern hier in den folgenden Jahren als Haupt der kaiserlichen Partei, wird als solches 1214 vom Pabste namentlich exkommunizirt und 1215 vom Markgrafen Aldobrandin von Este besiegt.[27]

Im Herzogthume Spoleto fanden wir 1205 einen Herzog Heinrich, wohl zweifellos einen der Söhne Herzog Konrads, deren Rechte K. Philipp anerkannte.[28] Bei K. Otto wird nie einer derselben erwähnt; ohne Rücksicht auf die etwaigen Ansprüche derselben übergab er das Herzogthum dem Grafen

371.] auffallen, dass bei der päbstlichen Belehnung von 1212 die frühere nicht erwähnt wird; doch mag das seinen Grund darin haben, dass man es vermeiden wollte, sich über die zwischenliegende kaiserliche Belehnung auszusprechen. **22.** Antich. Est. 1, 392. **23.** Ungedr. **24.** Compagnoni 88. **25.** Vgl. Antich. Est. 1, 395. **26.** Theiner Cod. dom. 1, 44. **27.** Vgl. Antich. Est. 1. 417. 419. Ann. Patav. Mon. Germ. 19, 151. **28.** Vgl. § 364 n. 8.

Diephold von Acerra, der als solcher 1210 Feb. 6 zuerst bei ihm genannt wird, dann seit Feb. 10 den Herzogstitel führt.[29] Diephold wird meines Wissens zuerst erwähnt 1191, als ihn K. Heinrich bei seinem Rückzuge im Königreiche zurückliess; sein Stützpunkt war das feste Rocca d'Arce unweit Aquino, nach dem er in dieser Zeit gewöhnlich genannt wird; nach der Unterwerfung des Königreichs ist er zuerst 1195 Justitiar von Terra di Lavoro[30]; 1196 verleiht ihm der Kaiser nach der Hinrichtung des Grafen die Grafschaft Acerra.[31] Eine wie hervorragende Rolle er dann bei den Wirren im Königreiche spielte, wo ihm seine Brüder Otto und Sigfrid zur Seite standen, ist bekannt. Jetzt wandte er sich Otto zu und soll nebst dem Grafen Peter von Celano denselben vorzugsweise zum Zuge nach Apulien bestimmt haben. An diesem scheint er nach den Zeugenschaften und sonstigen Nachrichten nur im Beginne Theil genommen zu haben, während sein Bruder Sigfrid als Graf von Alife beim Kaiser zu Capua genannt wird[32]; auch später finden wir ihn nur zu Ende 1211 in Tuszien am kaiserlichen Hofe.[33] Er wird demnach vorwiegend in seinem Herzogthume beschäftigt gewesen sein. Doch ist uns darüber nichts überliefert, als dass er im März 1210 die Gränzen des Stadtgebietes von Foligno bestimmt und 1213 einige Burgen an Spoleto gegeben habe.[34] Auch nach dem Abzuge des Kaisers scheint sich Diephold zunächst in seinem Herzogthume gehalten zu haben, denn erst zu 1216 meldet Richard von S. Germano, dass er *de ducatu Spoleti in regnum occulte rediens* gefangen, aber um Geld gelöst sei. Auf Befehl K. Friedrichs nahm ihn dann 1218 sein Schwiegersohn, Graf Jakob von S. Severino, gefangen, der ihn 1221 an den Kaiser auslieferte; auf Bitten der Deutschen schenkte ihm dieser die Freiheit, wogegen sein Bruder Sigfrid dem Kaiser Alife und Cajazzo überlassen musste.[35] Weiterhin scheinen Nachrichten über Diephold zu fehlen; ein Sohn desselben, Konrad, wird einmal 1210 bei K. Otto erwähnt.[36]

---

29. Vgl. Reg. Ott. n. 105. 108. **30.** Böhmer Acta 184. **31.** Vgl. Toeche 310. 347. 448. 452. Nach einer spätern angeblichen Aeusserung K. Friedrichs, Huillard 2, 933, hätte ihn K. Heinrich zum *praetor Picenorum* bestellt, was jedenfalls ungenau ist. **32.** Vgl. Reg. Ott. S. 55. 56. **33.** Nov. 21 ap. Montemflaschonis, Dez. 22 ap. S. Genesium, wo der Kaiser mit seiner Zustimmung dem Napoleonus fil. Rainaldi die Burg S. Maria de Laurentio verleiht. **34.** Gamurrini 1, 366 nach einer alten Chronik von Foligno; statt Diephold ist der Herzog Dragoni genannt. **35.** Vgl. Rycc. de S. Germano zu 1216. 1218. 1221. **36.** Böhmer Acta 227. — Bekanntlich wird Diephold von neuern Forschern ganz allgemein als Markgraf von Vohburg oder Hohenburg bezeichnet. Ich habe vergeblich nach einem Belege dafür gesucht. Die Namen seiner Brüder und seines Sohnes stimmen nicht zu den bekannten Geschlechtsnamen der Vohburger. In frühern Jahren erscheint Diephold nur zweimal 1195, Stumpf Reg. n. 4913. 4922, als Zeuge; beidemal am Ende der Zeugenreihe, hinter den Reichsministerialen; das scheint doch durchaus unvereinbar mit jener Herkunft; er muss einem Dienstmannengeschlechte angehört haben. — Jene Bezeichnung beruht wohl nur auf der Annahme, er sei derselbe mit dem in dieser Zeit insbesondere bei K. Friedrich oft genannten Markgrafen Diephold von Vohburg oder Hohenburg; es wird Gewicht darauf gelegt, dass dieser noch 1212 Mai 21 bei Otto, dagegen 1213 Feb. 14 bei Friedrich Zeuge ist, demnach, da man ihn für den Herzog von Spoleto hält, Otto von einem seiner eifrigsten und begünstigtsten Anhänger so schnell verlassen wäre; vgl. Abel Otto u. Friedr. 116; Schirrmacher 1, 86; Winkelmann 1, 157. Es handelt sich da aber zweifellos um zwei verschiedene Personen. Markgraf Diephold ist 1205 beim Herzoge von Oester-

In **Tuszien** lassen schon die Massregeln des Legaten Wolfger darauf schliessen, dass der alte Zustand wiederhergestellt wurde, wonach den Städten im allgemeinen die Selbstverwaltung zugestanden, die Grafschaften aber durch Reichsbeamte verwaltet wurden.[37] Ein Beamter für ganz Tuszien wird nicht genannt; einzelne Reichsboten aber oft erwähnt. Nach dem Vertrage mit Pisa 1210 soll der Kaiser Einhaltung desselben *nuntiis suis omnibus in Tuscia constitutis, et qui de cetero constituentur, et nominatim castellano et rectori S. Miniatis* befehlen.[38] Ein Johann, Kastellan von S. Miniato für den Kaiser, entscheidet 1211 eine Streitsache.[39] Ein *Archipresbyter pro d. Everardo de Lutra in comitatu Aretino pro ratione facienda iudex existens* entscheidet 1211 im Kloster Campileone über eine Klage der Kirche von Arezzo.[40] Eberhard von Lautern, vielleicht noch der frühere Graf von Siena[41], scheint danach Graf von Arezzo gewesen zu sein, wenn er nicht etwa ganz Tuszien verwaltete; wir werden ihn noch später vielfach in Italien verwandt finden. Schon 1209 erwähnt der Kaiser seinen Nuntius zu Poggibonzi.[42] Auch im tuszischen Patrimonium werden Reichsbeamte genannt. Zu Città di Castello finden wir Heinrich von Weidenwang oder Faffus, früheren Grafen von Arezzo[43] wieder, der dort 1210 einen Boten bestellt, um gemäss den frühern kaiserlichen Privilegien eine Theilung zwischen dem Bischofe und dem Kapitel vorzunehmen.[44] Ein Heinricus Teutonicus war Kastellan zu Mugnano am Tiber unweit Orta; der Kaiser überträgt ihm 1210 den Schutz der Besitzungen des Klosters Montevivo.[45]

Auch nach dem Abzuge des Kaisers scheint die Gewalt seiner Boten in Tuszien noch vielfach anerkannt zu sein. Bei einem Vertrage zwischen Siena und Montalcino im Juni 1212 wird beiderseits der Gehorsam gegen den Kaiser und dessen Boten in Tuszien vorbehalten.[46] Heinrich, Marschall des Kaisers, war kaiserlicher Kastellan von S. Quirico und Radicofani, verwaltete also wohl auch die Grafschaft Siena; 1213 gestattete er in Anbetracht der Dienste, welche die Stadt dem Kaiser in Tuszien und Apulien geleistet habe, den Konsuln von Siena vorbehaltlich der Rechte des Reichs Befugnisse in seinem Jurisdiktionssprengel.[47] Dieser muss sich dort noch mehrere Jahre, jedenfalls

371.] reich zu Garsten, Meiller Babenberg. Reg. 93, er ist dann wieder seit 1215 häufig Zeuge beim Könige und beim Herzoge von Oesterreich und begleitet den König auf dem Römerzuge; mit den Nachrichten über Diephold von Spoleto ist das unvereinbar. Es ist das Winkelmann 1, 158 denn auch nicht entgangen, der für die spätern Erwähnungen einen andern desselben Namens annimmt, die von 1212 bis 1215 aber dennoch auf Diephold von Spoleto bezieht, den er demnach 1215 nach Italien zurückkehren lassen muss. **37.** Vgl. § 282 n. 14. 17; § 312. 313. **38.** Acta imp. 768. **39.** Mittheilung von Wüstenfeld. Einen Johann von Lautern fanden wir früher mehrfach erwähnt: vgl. § 279 n. 34; § 323 n. 30; 1209 wird er mit einem Bruder Reinhard bei Otto in Deutschland genannt, Notizenbl. 1, 152. **40.** Rena e Camici 6a, 26. **41.** Vgl. § 312 n. 13. **42.** Rena e Camici 5d, 94. **43.** Vgl. § 313 n. 2. **44.** Muzi 6, 33. **45.** Jacobello Storia del monastero di Sassovivo 62 extr. Wegen der Zeit vgl. Böhmer Acta 228. Ein Heinricus Teutonicus wird auch 1211 in der n. 12 erwähnten Urk. Manfreds von Saluzzo als Zeuge genannt. **46.** Malavolti 44b. **47.** Tommasi 1, 203 extr. Es ist das jedenfalls nicht der Reichsmarschall Heinrich von Pappenheim: denn dieser ist 1212 bei K. Otto, 1213 bei K. Friedrich in Deutschland; vgl. Sitzungsber. 40, 18. 19. Ein anderer Marschall Heinrich ist

bis in die Regierungszeit des Pabstes Honorius gehalten haben; denn in einem Berichte des Pabstes von 1221 sagt dieser, dass er die Burg Proceno, welche ein deutscher Marschall lange besetzt hielt, nach Entfernung desselben wiedergewonnen und sie mit Radicofani und Acquapendente der Hut des Podesta von Viterbo unterstellt habe.[48]

Schloss sich Otto bezüglich der Verwaltung des Landes wesentlich an die Einrichtungen seiner Vorgänger an, so war das auch in so weit der Fall, als auch er wenigstens vorzugsweise Deutsche verwandte; mit Vorliebe sichtlich solche, welche immer in Italien geblieben oder dort doch schon früher thätig gewesen waren; die Deutschen, welche erst mit ihm nach Italien gekommen waren, grossentheils aus Gegenden und aus Geschlechtern, welche unter den staufischen Herrschern sich weniger an den italienischen Zügen betheiligt hatten, mochten dazu minder geeignet erscheinen. Es mag damit zusammenhängen, dass Otto überhaupt doch keineswegs so ausschliesslich, wie jene, Deutsche verwandte, sich auch manche Italiener unter den Reichsbeamten fiuden; doch mag da auch mitgewirkt haben, dass er in Italien auf weniger Wiederstand stiess, als irgend einer seiner Vorgänger, dass er demnach auch grösseres Vertrauen auf die Eingebornen setzte, als jene.

372. — Der Einfluss des Thronstreites auf Italien gestaltete sich jetzt vielfach anders, als nach dem Tode K. Heinrichs. Es zeigt sich keine so plötzliche Wendung, kein so allgemeines Streben nach Beseitigung der Rechte und der Hoheit des Reiches, obwohl die Sachlage das doch auch jetzt begünstigt hätte. Insbesondere wird das lange Festhalten am Rechte K. Otto's in einem grossen Theile von Italien zu beachten sein. Der Abfall in Deutschland, der Abzug des Kaisers, die Aufstellung eines Gegenkönigs scheinen ausser bei denjenigen, welche sich wie Cremona und der Markgraf von Este auch bisher nur widerwillig der neuen Ordnung der Dinge gefügt hatten, nirgends zum Abfalle, zu offener Auflehnung gegen die Reichsbeamten geführt zu haben. Nahm die Kirche nun auch sogleich ihre Ansprüche in vollem Umfange wieder auf, so scheint sie dabei, so weit die dürftigen Nachrichten das erkennen lassen, von einem Streben der Bevölkerungen, sich der Hoheit des Reichs wieder zu entziehen, nirgends unterstützt worden zu sein; so weit unsere Nachrichten da ein Urtheil gestatten, scheint die Wiederherstellung der Hoheit der Kirche überall auf Widerstaud gestossen und nur sehr allmählig mit Hülfe der Markrafen von Este und begünstigt durch die immer geringeren Aussichten auf ein Obsiegen Otto's durchgeführt zu sein. Die Mark Ancona scheint sich nach dem Tode Aldobrandins von Este 1215 wieder überwiegend als Reichsland betrachtet zu haben, man datirt dort fortwährend nach Otto; noch 1219 nach seinem Tode werden dort bei

---

in dieser Zeit nicht bekannt; vielleicht ist es der n. 45 erwähnte Heinrich. Sollte etwa Tommasi den Namen irrig ergänzt haben, so wäre an Hugo von Worms zu denken. Denn dieser war, wenigstens bei Herzog Philipp Marschall und scheint sich auch während des Thronstreites in Tuszien behauptet zu haben, während wir ihn dann auch von K. Otto wieder verwandt fanden; vgl. § 312 n. 25. 27; § 371 n. 6. Nach gefälliger Auskunft von Banchi befindet sich die Urkunde nicht mehr im Archive von Siena. 48. Huillard 2, 130.

einem Vertrage die Rechte des Reichs betont.[1] Diephold scheint sich bis 1216 im Herzogthume Spoleto gehalten zu haben, und auch dann treffen wir dort noch auf fortdauernden Widerstand gegen die Herrschaft der Kirche.[2] Auch in Tuszien fanden wir die Herrschaft Otto's noch nach seinem Abzuge anerkannt; zu Arezzo wird 1214 nach ihm datirt[3]; die von Città di Castello widerrufen erst 1216 den ihm geleisteten Treueid zu Gunsten der Kirche.[4]

Dasselbe finden wir in Oberitalien. Dass die gesammte mailändische Partei zunächst an Otto festhielt und desshalb 1213 vom Legaten Friedrichs gebannt wurde, kann nicht befremden.[5] Auffallender ist es, dass man ihn auch dann noch anerkannte, als er in Deutschland schon fast verschollen, hier an ein Obsiegen nicht mehr zu denken war. Mailand suchte 1215 auf dem lateranensischen Konzil eine für Otto günstige Wendung herbeizuführen[6], wie man auch sonst damals noch an eine solche gedacht zu haben scheint.[7] Vercelli betont 1216, dass es einen Boten K. Friedrichs nur als Boten des Königs von Sizilien betrachten könne, appellirt gegen Verfügungen desselben eventuell an den Pabst und K. Otto.[8] Beim Frieden der mailändischen Städtepartei mit Pavia, dann beim Bündnisse zwischen Vercelli und Alessandria 1217 wird die Treue gegen K. Otto vorbehalten[9]; selbst noch im Waffenstillstande zwischen Cremona und Piacenza 1218 Jan. 18 heisst es *salva fidelitate d. Ottonis imperatoris Placentinis, scilicet si Otto imperator intraret Lumbardiam, quod liceat Placentinis sequere eum et facere eius voluntatem.*[10] Es ist möglich, dass der Tod des Kaisers 1218 Mai 19 den Frieden zwischen den lombardischen Parteien erleichterte.[11] Auch dann war die Anerkennung des Königs noch keine so allgemeine und rückhaltlose, wie die K. Otto's nach der Ermordung K. Philipps; scheint Bologna 1219 Friedrich auch als König anzuerkennen, so verweigert es doch seinen Boten, was es früher dem Legaten K. Otto's gewährt hatte[12]; Mailand und Piacenza sind 1219 noch zu keiner Verständigung mit dem Könige gelangt[13]; Alessandria fragt beim Pabste an, ob es den Treuschwur leisten soll[14]; Vercelli mag sich noch nicht dazu verstehen; selbst im Mai 1220 untersagt es noch den Edlen des Gebiets, ohne Bewilligung der Stadt dem Könige Treue zu schwören.[15] Erst die Legation des Reichskanzlers Konrad, dann der Vollzug der Kaiserkrönung scheinen dem Sträuben gegen die Anerkennung Friedrichs ein Ende gemacht zu haben; auch Mailand finden wir in Verbindung mit dem Legaten und 1221 schreibt Friedrich den Mailändern als seinen lieben Getreuen.[16] Aber es blieb die Abneigung gegen seine Herrschaft; hatte er auf dem Römerzuge die Lombardei kaum berührt, hatte er sich dann nur mit Sizilien beschäftigt, so genügte sein Wiedererscheinen in der Lombardei dazu, um die ganze mailändische Partei zur Auflehnung zu bestimmen.

372. — **1.** Compagnoni 89. 91. 93. Fanciulli 2. 715. **2.** Theiner Cod. dom. 1. 49. 54. **3.** Rena e Camici 5 d, 94. **4.** Muzi 6, 33. **5.** Böhmer Acta 636. **6.** Rycc. de S. Germano zu 1215. **7.** Vgl. die § 368 n. 18 erwähnte Disputatio. **8.** Mandelli 1, 71. **9.** De Conti 2, 381. Mon. patr. Ch. 1, 1241. **10.** Böhmer Acta 642. **11.** Vgl. Böhmer Acta 646. **12.** Vgl. § 189 n. 6; § 282 n. 10. **13.** Böhmer Acta 776. **14.** Moriondi 1, 171. **15.** Mandelli 1, 94. **16.** Böhmer Acta 655. 657. Huillard 2, 126.



373. — Jene Stellung ist durchaus erklärlich, so lange der Thronstreit noch als unentschieden gelten konnte. Dann aber ist es auffallend, dass man sich einem Könige, dessen allgemeine Anerkennung doch nicht mehr hintanzuhalten war, nicht in eigenem Interesse zu nähern suchte, dieser selbst anscheinend nichts that, um auch die Widerstrebenden für sich zu gewinnen. Auch Cremona und dessen Bündner hatten während des frühern Thronstreites gegen Otto gestanden; aber als ihm kein Gegner mehr gegenüberstand, da scheint man es doch als selbstverständlich betrachtet zu haben, dass man sich von der allgemeinen Anerkennung nicht ausschliessen dürfe. Die Erklärung wird in einem, meiner Ansicht nach nicht genug zu betonenden Umstande zu finden sein. Wir suchten nachzuweisen, dass Otto in Italien durchaus als über den Parteien stehendes Haupt des Reiches auftrat; wir werden sicher annehmen müssen, dass er auch in der nächsten Zeit vor seinem Zuge alles vermieden hatte, wodurch er einer der Parteien gegenüber von vornherein gebunden war; auch die bisherigen Gegner konnten noch auf billige und unparteiische Berücksichtigung ihrer Interessen hoffen.

Anders jetzt. Die ausgesprochene Parteinahme K. Friedrichs für Cremona, zu der ihn die Umstände, unter denen er an das Reich gelangte, nöthigten, ist sichtlich für sein ganzes späteres Verhältniss zu den Lombarden entscheidend geworden. Das Gelingen seines gefahrvollen Zuges nach Deutschland war lediglich durch die Unterstützung Cremona's ermöglicht worden. Dieses hat sich sogleich den Preis zu sichern gesucht. Noch auf dem Zuge selbst, zu Mantua 1212 Aug. 22, verpflichtete er sich, die frühern Verleihungen von Crema und Insula Fulcherii an Cremona aufrecht zu erhalten und liess in seine Seele beschwören, dereinst als Kaiser die Stadt in diesem Besitze erhalten und vertheidigen zu wollen; er hat das dann 1213 in Deutschland nochmals in feierlicher Urkunde unter Zeugniss zahlreicher Fürsten wiederholt. Hielt er an diesem Versprechen, so waren ihm bezüglich der lombardischen Angelegenheiten die Hände gebunden, er durfte nie mehr auf gutes Vernehmen mit der Gegenpartei rechnen. Das Streben Cremona's nach Crema war es vor allem, in dem der dauernde Gegensatz zwischen Mailand und Cremona, und damit das eigentlich entscheidende Moment bei der gesammten lombardischen Parteistellung seine Begründung fand; wer hier offen für Cremona eintrat, machte damit um so bestimmter jedes Abkommen mit der Gegenpartei unmöglich, als es sich nicht darum handelte, Cremona in seinem Besitze zu schirmen, sondern das seit langem unabhängige Crema der verhassten Nachbarin wieder zu unterwerfen. Otto scheint dieses Verhältniss bis zum offenen Abfalle Cremona's mit besonderer Behutsamkeit behandelt zu haben.[1] Die Nothlage Friedrichs gestattete diesem damals keine Wahl. Entscheidender war es wohl, dass er auch nach dem Tode des Gegners aufs bestimmteste an seinen Versprechungen und der dadurch bedingten Parteistellung festhielt, obwohl ihm die einfachste Berechnung sagen musste, dass nur die Ueberwältigung der Gegenpartei nach einem bis aufs äusserste durchgeführten

373. — 1. Vgl. § 369 n. 17.

Kämpfe ihn in den Stand setzeu werde, solche Versprechungen erfüllen zu können, dass andererseits jetzt der letzte Zeitpunkt war, wo sich ein Einlenken Cremona gegenüber entschuldigen, eine Beseitigung des Misstrauens der Gegenpartei noch davon erwarten liess. Zu Cremona muss man es gefühlt haben, dass Friedrich hier immer gebunden war, wenn man ihn auch jetzt an seinen Versprechungen festzuhalten wusste. Nie scheint der Verkehr mit dem königlichen Hofe lebhafter gewesen zu sein, als gerade 1218 und 1219. Der Erfolg konnte nicht vollständiger sein; die Versprechungen wurden nicht allein bestätigt, sondern der König ging noch einen Schritt weiter, indem er 1219 Feb. Boten der Stadt mit Crema belehnte; ja er verbriefte der Stadt geradezu, dass er seine lombardische Politik ihren Interessen unterordnen werde, erklärte von vornherein, genehm halten zu wollen, was Cremona in seinen Angelegenheiten thun werde, verpflichtete sich sogar, ohne vorheriges Einvernehmen mit der Stadt die von Mailand und Piacenza nicht wieder zu Gnaden aufnehmen zu wollen. Dass diese zögerten, den ausgesprochenen Bündner Cremona's als Haupt des Reichs anzuerkennen, ist erklärlich.

Es ist möglich, dass es dann 1220 dem Reichskanzler Konrad durch beruhigende Zusicherungen gelang, Mailand zur Anerkennung zu bewegen; und eine gewisse Zurückhaltung scheint sich nun doch auch bei Friedrich zu zeigen. Wir kennen die Instruktionen über das, was die Boten Cremona's nach der Kaiserkrönung verlangen sollten; nicht blos eine neue feierliche Verbriefung unter Zustimmung der Fürsten und Ausserkraftsetzung aller entgegenstehenden Privilegien; seinen Versprechungen gemäss soll der Kaiser mit einem Heere in die Lombardei kommen oder einen Fürsten schicken, um Cremona in Besitz von Crema und dem andern Versprochenen zu setzen; oder er soll wenigstens bei Strafe des grossen Bannes den Mailändern befehlen, alles Versprochene an Cremona auszuliefern, den übrigen lombardischen Städten unter derselben Drohung, Cremona zu unterstützen; er soll vom Pabste die Exkommunikation gegen alle Zuwiderhandelnden, die Kreuzfahrern gewährten Vergünstigungen für die Gehorchenden erwirken. Der Kaiser scheint jetzt wenigstens Bedenken getragen zu haben, seinen früheren Verpflichtungen neue hinzuzufügen. Ein Privileg, wie man es verlangte, wurde nicht ausgestellt.[2] Aber in keiner Weise wird der Kaiser auch von seinen frühern Verpflichtungen zurückgetreten sein. Die engsten Beziehungen, manche Begünstigungen der Stadt dauern fort; das alte Verhältniss erscheint offenbar ganz aufrechterhalten, wenn der Kaiser die Cremoneser 1225 anweist, ohne alle Rücksicht auf Eid und Strafe in der Lombardei vorzugehen, wenn sie etwas zur Ehre des Reichs und zu ihrem eigenen Nutzen zu thun vermöchten.[3]

Als nun nach solchen Vorgängen der Kaiser angeblich von Cremona und Pavia dazu bestimmt 1226 mit einem sizilischen Heere und Zuzug aus Deutschland erwartend in die Lombardei kam, was war da anders zu erwarten, als

373.] **2.** Das ist wohl mit Sicherheit daraus zu schliessen, dass in der Pancharte von 1226, Böhmer Acta 782, keine neueren Privilegien, als die von 1219, erwähnt werden, und die Stadt 1223 die Bitte wiederholt, Böhmer Acta 662. **3.** Böhmer Acta 254, wo *utilitatem vestram* zu lesen ist.

dass er mit gewaffneter Hand für Cremona eintreten würde? Das allein würde genügen, um die Auflehnung der Lombarden zu erklären; die Verpflichtungen, welche der Kaiser vierzehn Jahre früher eingegangen war, mussten, wenn er sich ihrer nicht entledigte, nothwendig zum Bruche führen, sobald der Kaiser, wie das jetzt zuerst der Fall war, Miene machte, in die lombardischen Angelegenheiten einzugreifen; eine aufrichtige Verständigung konnte nicht erfolgen, so lange der Kaiser der ausgesprochene Bündner Cremona's blieb. Und mochte er sich da in den letzten Jahren äusserlich einige Zurückhaltung auferlegt haben, so zögerte er nun nicht mehr, jene Verpflichtungen nochmals feierlich anzuerkennen; anscheinend schon ehe er Juli 11 den Reichsbann über die widerstrebenden Städte verhängte, bestätigte er Cremona alle früher erhaltenen Privilegien, insbesondere die über Crema, indem er zugleich alle dem zuwiderlaufenden Verleihungen ausser Kraft setzte. Wieder hat er dann 1230 Cremona bevollmächtigt, nach eigenem Ermessen mit allen lombardischen Städten die Bedingungen ihrer Wiederaussöhnung mit dem Kaiser zu vereinbaren. Wie grossen Einfluss auch noch später gerade die Besorgniss, der Kaiser werde die von ihm errungenen Vortheile zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen Cremona verwenden, auf die Stellung Mailands ausübte, ergibt sich daraus, dass dieses 1237 wohl bereit war, Crema an den Kaiser zu übergeben, *ut tamen eis et Cremensibus cautum esset per literas nostras, ne nos Cremam Cremonensibus tradere vel reddere deberemus, sed in nostro et imperii dominio retinere*[4]; und der Pabst bezeichnet 1239 die Parteinahme des Kaisers für Cremona als das entscheidende Hinderniss, welches der Ausgleichung mit Mailand und andern Lombarden im Wege stehe.[5]

So viel wir wissen, ist der Kaiser der hier einmal eingenommenen Parteistellung nie untreu geworden. Schwerlich war es blosse Gewissenhaftigkeit, was ihn an der in einer Nothlage eingegangenen Verpflichtungen festhalten liess. Es ist möglich, dass es auch seinen persönlichen Ansichten mehr entsprach, es zu versuchen, engverbunden mit der einen Partei der andern gegenüber seinen Willen um so strenger durchzuführen, als auf der Grundlage des durch den Konstanzer Frieden geschaffenen Rechtsbodens die kaiserlichen Rechte mit Unparteilichkeit zu üben. Aber er hatte da auch kaum mehr freie Wahl; das Misstrauen, welches Mailand gegen seine Plane hegen musste, liess sich kaum mehr anders bannen, als durch unumwundensten Zurücktritt von seinen Verpflichtungen; und das war dann nichts anders, als offener Bruch mit Cremona, nicht ein Aufgeben, nur ein Wechsel der Parteistellung; dass er in eine solche von Anfang an hineingedrängt war, ist entscheidend für seine ganze spätere Regierung geworden.[6]

374. — Nicht minder entscheidend war da ein anderes, nämlich die Anerkennung der Rekuperationen durch K. Friedrich, zu welcher sich dieser sogleich im Beginne seiner Regierung genöthigt sah. Bei den

4. Huillard 6, 215. 5. Huillard 5, 331. 6. Die Beziehungen des Kaisers zu Cremona sind eingehend erörtert von Winkelmann in den Forschungen 7, 293 ff.; die von ihm angezogenen und mehrere erst später bekannt gewordene, auf diese Verhältnisse bezügliche Urkunden sind abgedruckt Böhmer Acta 635–669. 772–791. 827.

Reknperationen handelte es sich für den Pabst um ein doppeltes. Einmal um eine Ausdehnung des von ihm beherrschten Gebietes an und für sich, eine Erweiterung der weltlichen Macht der römischen Kirche, eine Steigerung ihrer Einkünfte. Dann aber um die Abwendung einer jede weltliche Herrschaft der Kirche und die Unabhängigkeit des Pabstthums bedrohenden Einheit Italiens, wie sie sich aus der Verbindung Siziliens mit dem Kaiserreiche ergab, wenn die Hoheit des Reiches in Mittelitalien nicht aufgehoben oder wesentlich beschränkt wurde. Bei jenem ersten Zwecke handelte es sich um keine Lebensfrage; Innozenz konnte, wie wir auszuführen suchten, von der Behauptung der Reknperationen, wenn auch ungern, abstehen, so lange ihm die Trennung Siziliens vom Reiche genügend verbürgt erschien. Dagegen musste der Versuch Otto's, das Königreich zu unterwerfen, den völligen Bruch zur unausbleiblichen Folge haben. Den vereinten Bemühungen des Pabstes und des Königs von Frankreich gelang es, von Deutschland her die Stellung des Kaisers zu erschüttern.[1]

Wurde das vorzugsweise ermöglicht durch die Anhänglichkeit, welche man in Deutschland dem schwäbischen Kaiserhause bewahrt hatte, durch die doch überall zum Ausdrucke gelangende Anschauung, dass die Krone zunächst dem Sohne des Kaisers gebühre, so war schon desshalb der junge König Friedrich von Sizilien der einzige Gegner, den man dem Kaiser mit Aussicht auf Erfolg entgegenstellen konnte. Der Pabst hatte da keine Wahl, so manche Bedenken sich auch geltend machen mochten. Aber auch Friedrich, der doch schon früher den Blick auf das Reich gerichtet hatte[2], durfte nur bei kräftigster Unterstützung des Pabstes auf Erreichung seines Zieles hoffen, war durchaus vom guten Willen desselben abhängig. Als er 1212 April bei ihm zu Rom war, werden die Bedingungen festgestellt sein; Friedrich war nicht in der Lage, irgend eine Forderung des Pabstes abzuschlagen. Zu was er sich verpflichtete, lassen die spätern Verbriefungen für die Kirche erkennen. Dass der Pabst nun Anerkennung der Rekuperationen, wie sie einst Otto in ähnlicher Lage zugestanden hatte, verlangen würde, war an und für sich zu erwarten. Die besondere Lage der Dinge musste um so bestimmter darauf hinweisen. Das grosse Bedenken gegen die Person Friedrichs lag darin, dass er zugleich König Siziliens war. Wohl wurden da unmittelbare Vorkehrungen getroffen, jeder Realunion mit dem Kaiserreiche durch wiederholte Anerkennung der Lehenshoheit der Kirche, durch ausdrückliche Versprechungen vorgebeugt, die Lösung der Einheit des Herrschers schon jetzt durch die Krönung des jungen Heinrich angebahnt, später bestimmter verbrieft. Aber die genügendste Bürgschaft gegen alle Gefahren, welche der Kirche von diesem Verhältnisse drohen konnten, lag doch zweifellos in der Anerkennung der Rekuperationen, der sich daraus ergebenden Aufhebung des territorialen Zusammenhanges zwischen dem Kaiserreiche und dem Königreiche. Friedrich ist dann den wohl zweifellos schon zu Rom eingegangenen Verpflichtungen da-

374. — 1. Näheres bei Scheffer-Boichorst in den Forschungen 8, 528 ff. 2. Vgl. § 366 n. 1.

durch nachgekommen, dass er 1213 Juli 12 zu Eger und nochmals 1219 Sept. zu Hagenau Privilegien ausfertigen liess, in welchen alle Versprechungen, welche Otto 1209 der Kirche verbrieft hatte, wörtlich wiederholt sind.[3]

375. — Diese Privilegien K. Friedrichs haben nun eine ungleich höhere Bedeutung, als die früheren Otto's. Begründeten diese nur eine persönliche Verpflichtung, scheinen sie zunächst kaum allgemeiner bekannt geworden zu sein, so gelangte man jetzt zu einer Anerkennung der Rekuperationen durch das Reich. Der Zustimmung der Fürsten wird ausdrücklich gedacht; hier finden sich zahlreiche geistliche und weltliche Fürsten als Zeugen aufgeführt. Man hat sich damit nicht begnügt; wie wohl man zu Rom wusste, dass die Zugeständnisse des Königs nur Werth hatten, wenn sie unter Zustimmung der Fürsten erfolgten, ergibt sich daraus, dass man diese noch besonders verbriefen liess. Einzelne Willebriefe, wie der uns erhaltene des Rheinpfalzgrafen Ludwig von 1214[1], sind zweifellos auch noch von anderen Fürsten ausgestellt; es liegt uns weiter ein Gesammtwillebrief der 1220 zu Frankfurt versammelten Fürsten bezüglich aller der Kirche vom Könige gemachten Versprechungen vor, in welchem dieselben erwähnen, schon früher dem Pabste Innozenz einen entsprechenden ausgestellt zu haben[2]; nach einer spätern Aeusserung des Pabstes wären diese Briefe mit den einzelnen Siegeln fast aller Fürsten versehen gewesen.[3]

Damit war nun eine feste Rechtsgrundlage gewonnen; gemäss unserer früheren Ausführung sind die Ansprüche der Kirche auf den Kirchenstaat, insbesondere auf Spoleto und die Mark, erst durch das Privileg von 1213 zu rechtlich begründeten geworden; es handelte sich thatsächlich nicht um Wiederanerkennung aller Ansprüche der Kirche, sondern um eine Abtretung von Reichslanden. Sollte das damals nicht beachtet sein? Sollte man wirklich geglaubt haben, nur altbegründete Rechte der Kirche anzuerkennen?

Tritt die Auffassung der Rekuperationen als Abtretung von Reichslanden später bei K. Friedrich aufs bestimmteste hervor, so wird kaum zu bezweifeln sein, dass auch die Reichsfürsten sie 1213 nicht anders aufgefasst haben. Der Laut der Privilegien selbst scheint dafür genügenden Halt zu bieten. Dieser unterscheidet sich abgesehen von dem anders gefassten Eingange von dem Privileg K. Otto's von 1209 wesentlich nur durch einige Zusätze. Und es scheint beachtenswerth, dass auch diese in der ersten Ausfertigung des Privilegs von 1213 noch gefehlt haben. Von diesem hat es mindestens drei Originalausfertigungen gegeben, welche 1245 auf dem Konzile zu Lyon transsumirt wurden.[4] Eine erste, deren Original noch vorhanden ist[5], unterscheidet sich von einer zweiten nur dadurch, dass in dieser die beiden Zeugen aus dem Königreich Sizilien, nämlich der Erzbischof von Bari und Walter Gentilis, dann die Angabe der Fertigung durch den Reichsprotonotar ausgelassen sind. Sind jene Zeugen auch in der dritten Ausfertigung ausgefallen, so mag man

3. Mon. Germ. 4, 224. 231; vgl. § 366 n. 5.

375. — 1. Böhmer Wittelsbach. Reg. 135. 2. Mon. Germ. 4, 397. 3. Huillard 2, 589. 4. Roul. de Cluny 20. 5. Danach gedruckt Mon. Germ. 4, 224.

Werth darauf gelegt haben, dass Sizilianer an Angelegenheiten des Reichs ganz unbetheiligt sein sollten. Bei jenen ersten Ausfertigungen hat man sich einfach an das Privileg von 1209 gehalten. Man hat sich daneben dann auch noch eine Verbriefung ausstellen lassen[6], welche im allgemeinen das Privileg von 1201 wörtlich wiederholt, obwohl dessen Inhalt in das von 1209 übergegangen ist; man mag Werth darauf gelegt haben, weil dasselbe in Form eines eidlichen Versprechens gehalten ist. Die Abweichungen bestehen nur darin, dass einmal der Zusatz *presentibus subscriptis principibus imperii et nobilibus* zeigt, dass man auf die früher fehlenden Zeugen jetzt grossen Werth legte. Dann darin, dass man die Versprechungen, sich bezüglich Roms, des tuszischen und lombardischen Bundes und des Königs von Frankreich dem Willen des Pabstes fügen zu wollen, fortliess, wie dieselben auch 1209 nicht mehr berücksichtigt waren.[7] Auch dieses eidliche Versprechen von 1213 lag 1245 noch in zwei Ausfertigungen vor.[8] In einer ersten war von jenen Versprechungen der Satz: *Stabo etiam ad consilium et arbitrium tuum de bonis consuetudinibus populo Romano servandis et exhibendis.* Ist das in einer zweiten fortgelassen, so mag der Grund sein, dass Rechte des Kaisers zu Rom überhaupt nicht mehr erwähnt werden sollten. Dass diese letzte Ausfertigung die jüngere ist, ergibt sich wohl daraus, dass ihr Wortlaut später ungeändert beibehalten wurde.[9] Die wichtigen Zusätze, welche das Hauptprivileg 1213 erhielt, haben auf diese Nebenverbriefung des Schwurs, obwohl man da doch Aenderungen vornahm, noch nicht eingewirkt.

Schon das deutet darauf hin, dass die dritte Ausfertigung des Hauptprivilegs[10], welche sich durch wichtige Zusätze von den beiden ersten unterscheidet, eine spätere ist. Schwerlich wird sie gleichzeitig noch zu Eger entstanden sein. Ist damals schon von Rom das verlangt, was die Zusätze enthalten, so ist nicht abzusehen, zu welchem Zweck man die kürzeren Urkunden fertigte. Es ist wohl anzunehmen, dass man erst nachträglich zu Rom die einfache Wiederholung der Privilegien Otto's für nicht ausreichend hielt, ein weiteres Privileg mit den Zusätzen verlangte und erhielt, in demselben aber, wohl mit Rücksicht auf die Zeugenschaft, die frühere Datirung beibehielt. Und dafür scheint sich noch ein bestimmterer Haltpunkt zu ergeben. Der Rheinpfalzgraf Ludwig, der doch in dem 1213 Juli 12 ausgestellten Privilege selbst Zeuge ist, stellt seinen Willebrief dazu auffallenderweise frühestens 1214 Okt. 6 aus.[11] Dieser Willebrief bezieht sich aber, worauf wir zurückkommen, insbesondere auf die erweiterte Fassung. Das scheint doch seine Erklärung wohl nur darin zu finden, dass diese erst inzwischen zu Stande gekommen war, und man sich nun um die Zustimmung der Fürsten, insbesondere wohl der damals zeugenden, auch für die neue Fassung bewarb. Diese ist dann fernerhin massgebend geblieben; 1219 wird sie einfach wiederholt;

375.] **6.** Huillard 1, 272. **7.** Vgl. §§ 365. 366. **8.** Roul. de Cluny 21. **9. 1219. 1249. 1275:** Mon. Germ. 4, 232. 365. 403. **10.** Das Original scheint nicht mehr vorhanden, da Theiner Cod. dom. 1, 182 sie nach einem spätern Transsumpte gibt; die ältern Abdrücke, welchen Huillard 1, 268 folgt, haben durchweg diesen erweiterten Text. **11.** Vgl. Böhmer Wittelsb. Reg. S. 7.

1275 sind weitere Zusätze hinzugekommen[12]; der Entwicklungsgang dieses neuen Privilegs, für welches die Urkunde von 1201 den Ausgang bildet, ist wesentlich derselbe, wie der des ältern Pactum; der frühere Inhalt wird wörtlich wiederholt; es werden nur Zusätze eingeschoben.

In der erweiterten Fassung des Privilegs, welche die Kirche anscheinend erst nachträglich erlangte, finden sich nun drei Zusätze. Einmal ist den schon früher genannten Besitzungen der Kirche in Mittelitalien die Massa Trabaria zugefügt, wie das nahe lag, da K. Otto dieselbe 1209 nach seiner Krönung der Kirche in besonderer Urkunde bestätigt hatte.[13] Dann ist bei Erwähnung der Rechte der Kirche auf das sizilische Königreich hinzugefügt: *cum omnibus ad ipsum spectantibus tam citra Farum quam ultra, necnon Corsicam et Sardiniam.* Die auffallende Nichterwähnung der Inseln in den Privilegien Otto's ist also hier beseitigt; sie fehlte dort unserer Annahme nach, weil man sich bei den an Otto gestellten Forderungen gar nicht bestimmter an die ältern Privilegien hielt, sondern einfach alles das aufzählte, was die Kirche damals beanspruchte und bei dem sie Einsprache des Reichs zu gewärtigen hatte[14]; konnte es ziemlich gleichgültig erscheinen, ob Otto das Recht auf die Inseln anerkannte, so war das zweifellos von grosser Bedeutung bei einem Herrscher, der zugleich König von Sizilien war.

376. — Von besonderer Wichtigkeit für unsere Zwecke ist der dritte Zusatz, weil in ihm die Auffassung der Zugeständnisse als Abtretung von Reichslanden einen bestimmteren Halt gewinnt. Nach Aufzählung der der Kirche angeblich nach Laut der Privilegien seit Ludwig zustehenden Besitzungen, vor Erwähnung des Königreichs Sizilien, ist der Satz eingeschoben: *Omnia igitur supradicta et quecumque alia pertinent ad Romanam ecclesiam, de voluntate et conscientia, consilio et consensu principum imperii libere illi dimittimus, renunciamus et restituimus, necnon ad omnem scrupulum removendum, prout melius valet et efficacius intelligi, concedimus, conferimus, donamus, ut sublata omnis contentionis et dissensionis materia, firma pax et plena concordia in perpetuum inter ecclesiam et imperium perseverent.* Damit war für die Kirche eine doppelte weitere Bürgschaft gewonnen. Einmal die früher fehlende ausdrückliche Erwähnung der Zustimmung der Reichsfürsten, welche sie sich dann, wie gesagt, noch besonders verbriefen liess. Es ist auffallend, dass auch in der Verbriefung des Eides von 1213[1] wohl ein Zusatz gemacht wurde, welcher die Anwesenheit, nicht aber die Zustimmung der Fürsten betont; es kann das kaum zufällig sein, es scheint noch weiterer Verhandlungen bedurft zu haben, um die Zustimmung der Fürsten zu erlangen.

Wichtiger ist ein anderes. Auch der bisherige Text bezeichnete die Länder genau, welche der römischen Kirche zustehen sollten; es konnte da an und für sich kein Zweifel entstehen. Aber entsprechend der von der Kirche geltend gemachten Auffassung bezeichnet er jene Länder als Rekuperationen,

12. Mon. Germ. 4. 404. 13. Vgl. § 368 n. 26. 14. Vgl. § 365 n. 4.
376. — 1. Vgl. § 375 n. 6.

als alten Besitz der Kirche, den sie wiedergewonnen, nachdem er ihr von den letzten Kaisern vorenthalten war; er bezeichnet zugleich die Ansprüche der Kirche ausdrücklich als beruhend auf den Privilegien seit Ludwig. Wir wiesen nach, dass beides nur sehr theilweise zutrifft, dass insbesondere in den Privilegien gerade die Hoheit des Reichs über einen bedeutenden Theil des rekuperirten Gebietes ganz bestimmt ausgesprochen ist. Dass dieser Umstand die Versprechungen K. Otto's nicht hinderte, kann nicht auffallen.[2] Dass er für die auffallende Nichtbeachtung der Rekuperationen auf dem Römerzuge, ohne dass, so viel wir sehen, der Pabst bestimmteren Einspruch dagegen zu erheben wagte, von grossem Einflusse war, ist gewiss nicht zu bezweifeln.[3] Dass er jetzt unerörtert geblieben wäre, wo es sich zum erstenmale um ausdrückliche Anerkennung der Ansprüche der Kirche durch die Reichsstädte handelte, ist geradezu undenkbar. Auf beiden Seiten hatte man zweifellos gegenwärtig, dass es sich da grossentheils um einen Besitz des Reiches handelte, dessen Rechtmässigkeit seit Menschengedenken nie bestritten war, auf welchen insbesondere auch bei der vollständigen Auseinandersetzung zwischen Reich und Kirche im Frieden von Venedig Rechte der letztern höchst wahrscheinlich gar nicht geltend gemacht, jedenfalls nicht anerkannt waren. Dass dem gegenüber die uralten Verleihungen noch ein Recht begründen könnten, musste doch sehr zweifelhaft erscheinen. Dagegen liess sich dann freilich erwiedern, dass eben durch die jetzige Zurückführung der Rechte der Kirche auf die alten Privilegien diese neue Kraft gewonnen hätten. Aber auch dann blieb ein sehr gewichtiges Bedenken. Es ist sehr möglich, dass 1213 den deutschen Fürsten die Privilegien in vollem Umfange nicht bekannt waren[4], dass man auch ihre Produzirung nicht verlangt hat, gerade desshalb, weil ohnehin jeder von der Auffassung ansging, dass es sich hier nur dem Namen nach um eine Restitution, thatsächlich um eine Abtretung handle. Jedenfalls wusste aber der Pabst, dass ein genügender Beweis aus den Privilegien nicht zu erbringen war. Und mochte das 1213 bei der anscheinend allgemeinen Bereitwilligkeit auf alle Forderungen der Kirche einzugehen, nicht ins Gewicht fallen, so konnten Zeiten kommen, wo die gleiche Bereitwilligkeit nicht vorhanden war. Dann aber liess sich, wenn nur der bisherige Wortlaut des Privilegs wiederholt wurde, jederzeit mit Fug der Einwand erheben, dass allerdings das Recht der Kirche auf jene Länder anerkannt sei, aber nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass sie dem Besitze der Kirche entzogen, dass sie in den alten Privilegien verliehen seien; so weit das nicht zutreffe, könne auch jene Anerkennung keinerlei Rechte begründen.

Da war es nun jener Zusatz, der die Kirche auch in dieser Richtung sichern sollte. In erster Reihe ist die Auffassung der Restitution beibehalten; und theilweise handelte es sich ja wirklich um eine Restitution. Aber überdies werden nun *ad omnem scrupulum removendum* die Länder verliehen und geschenkt, und zwar zu dem Zwecke, um jeden weitern Anlass zu Streitigkeiten zwischen Reich und Kirche zu entfernen. Ganz dieselbe Auffassung

---

376.] 2. Vgl. § 365. 3. Vgl. § 367. 4. Vgl. § 365 n. 9.

zeigt sich im Willebriefe des Rheinpfalzgrafen; er erklärt, dass mit seiner Zustimmnng der König der römischen Kirche jene Länder *dimiserit, contulerit et donaverit seu renunciaverit ac restituerit — spontanea voluntate — attendens ecclesiam et imperium esse unum et idem, mutuis se debere vicissitudinibus adiuvare.*[5] Wie man die Sache 1213 auffasste, wird nicht nach dem zu beurtheilen sein, was man damals wörtlich den Privilegien Otto's entnahm, sondern dem, was jetzt selbstständig hinzukam. Und dann scheinen mir die Privilegien selbst genügendes Zeugniss dafür zu geben, dass man sich vollkommen bewusst war, wie es sich da weniger um eine Restitution handelte, als um eine Abtretung von Reichslanden, welche man dem guten Vernehmen mit dem Pabste zum Opfer brachte. Das Recht der Kirche aber war jetzt allseitig gesichert; war es nicht blos durch den König, sondern auch durch das Reich anerkannt; wollte man Gewicht darauf legen, dass der Thronstreit 1213 noch fortdauerte, so behob auch in dieser Richtung die Erneuerung von 1219 alle Bedenken; und vor allem war nun durch die Form einer Abtretung und Schenkung ein ganz neuer Rechtsboden gewonnen, der ganz unabhängig von der Frage war, ob die von der Kirche seit dem Tode K. Heinrichs erhobenen Ansprüche berechtigt waren oder nicht. Und für die Kirche hatte das auch den weitern Vortheil, dass sie nun ganz bestimmt alles das in Anspruch nehmen konnte, was bisher dem Reiche zustand. Gerade der Besitzstand des Reiches, wie er gewesen war zur Zeit Herzog Konrads von Urslingen, war es, auf welchen Honorius seine Forderungen im Herzogthume Spoleto ausdrücklich stützte, während es nicht befremden kann, wenn die Spoletiner dem früheren Standpunkte der römischen Kurie entsprechend einwandten, dass jener Besitzstand nicht massgebend sein könne, da Herzog Konrad ja nicht nach Recht, sondern nur durch Usurpation Besitzer gewesen sei.[6] Und das war um so wichtiger, als die Kirche gerade in den Provinzen in die Rechte des Reichs eintrat, in welchen diese am umfassendsten erhalten oder wiederhergestellt waren.

377. — Ueber die Beweggründe der Fürsten zur Einwilligung in die Abtretung ist uns unmittelbar nichts bekannt. Aber die Lage der Verhältnisse im J. 1213 lässt dieselben doch unschwer errathen. Auch die Fürsten befanden sich da doch in einer Lage, welche Ablehnung der Forderungen des Pabstes nicht zu gestatten schien, selbst wenn, was immerhin möglich ist, der Pabst sich nicht schon vor seiner Zustimmung zur Wahl Friedrichs in dieser Richtung von einzelnen Fürsten Versprechungen machen liess. Die ersten Erfolge Friedrichs hatten sich allerdings über Erwarten günstig gestaltet. Aber es ist doch nicht zu vergessen, dass die Schlacht bei Bouvines noch nicht geschlagen war, dass Otto noch immer ein sehr bedenklicher Gegner werden konnte. Jedenfalls war die Unterstützung des Pabstes für Friedrich nicht zu entbehren. War die deutsche Königswahl auch eine Angelegenheit, welche der Einflussnahme des Pabstthums ganz entrückt war, stand es selbst bezüglich der Kaiserkrönung fest, dass der Pabst

5. Böhmer Wittelsb. Reg. 135. 6. Huillard 2, 129.

sie dem rechtmässigen deutschen Könige nicht versagen könne, schien damit für jedes unmittelbare Eingreifen der Boden zu fehlen, so hatte sich gerade in der vorhergehenden Zeit gezeigt, wie viele Mittel da doch dem Pabste bei der einmal vorhandenen Zwietracht zu Gebote standen, um seinem Willen ausschlaggebende Geltung zu verschaffen. Der Bruch mit Otto schien freilich unheilbar. Aber man hatte doch auch gesehen, dass der Pabst da den Umständen Rechnung zu tragen wusste. Er hatte alles aufgeboten, um Otto zu allgemeiner Anerkennung zu verhelfen. Dennoch hat später nur die Ermordung Philipps die völlige Einigung mit diesem gehindert. Gegen die Erhebung Friedrichs hatte Innozenz sich früher aufs bestimmteste ausgesprochen; den Umständen nachgebend hatte nun er selbst seine Wahl befürwortet. Es kann da kaum befremden, wenn die zum Abfalle vom Kaiser aufgeforderten Fürsten vor allem Verbriefungen vom Pabste und den Kardinälen verlangten, dass diese nicht wieder einen Frieden mit Otto eingehen würden. Es scheint kaum, dass solche gegeben wurden.[1] Otto selbst hatte seine Bereitwilligkeit zu einem Abkommen mit dem Pabste mehrfach zu erkennen gegeben. Friedrich selbst war bezüglich der Rekuperationen zweifellos schon persönlich verpflichtet; verweigerten die Fürsten ihre Zustimmung, machten sie es ihm unmöglich, seine Verpflichtungen zu erfüllen, so war der Bruch mit dem Pabste unvermeidlich und zwar unter Umständen, unter welchen er noch alle Erfolge Friedrichs und seiner Partei wieder in Frage stellen konnte.

Auch ein anderes wird zu beachten sein. Dass manche der Fürsten die Grösse des Opfers, welches man brachte, wohl zu würdigen wussten, es bitter empfanden, möchte ich nicht bezweifeln. Wenn der Kanzler des Reichs, Bischof Konrad von Metz und Speier, 1220 vom Könige ausdrücklich mit dem Auftrage nach Italien geschickt, das Mathildische Gut der Kirche zu übergeben, dieses Gut wohl zu Händen des Reiches nimmt, aber allem Drängen des Pabstes gegenüber sich nicht zur Uebergabe versteht[2], so scheint mir doch jeder Grund zu fehlen, das auf geheime widersprechende Weisungen des Königs zurückzuführen. Ich denke, das Gefühl eines Reichsfürsten, der die unangefochtene Machtstellung des Reichs in Italien in den Tagen K. Heinrichs kannte, der Zeuge ihrer raschen Wiederherstellung durch Otto gewesen war, muss sich dagegen gesträubt haben, nun selbst das Gut überliefern zu sollen, das einst mit solchen Mühen und Opfern für das Reich behauptet oder wiedererworben war; waren alle Verzichte durch seine eigene Rekognition bekräftigt, er scheint es doch jetzt, diesen Verhältnissen wieder unmittelbar nahetretend, nicht für möglich gehalten zu haben, dass die Reichsgewalt nicht blos abstehen, sondern selbst Hand anlegen sollte, um Abtretungen ganzer Länder an eine Gewalt zu verwirklichen, deren Ansprüche er selbst zweifellos nur als durch geschickte Ausbeutung der Nothlage des Reichs erworben betrachtete. Auch andere Fürsten mögen die Schmälerung der Macht und der Ehre des Reiches schwer empfunden haben. Aber gewiss nicht alle, kaum die meisten.

377. — 1. Vgl. Scheffer in den Forschungen 8, 529. 2. Vgl. Theiner Cod. dom. 1, 55–58.

Es wird hier insbesondere die seit der Erwerbung Siziliens wesentlich geänderte Bedeutung der Reichsherrschaft über Italien ins Gewicht gefallen sein. Früher zunächst Bürgschaft für die Macht und die Sicherheit der deutschen Nation, für ihren in der Kaiserkrönung auch äusserlich zum Ausdrucke gelangenden Vorrang unter den Völkern der Christenheit, Quelle vielfachen materiellen Gewinnes, hatte sie jetzt vor allem die Bedeutung eines Stützpunktes für die Erlangung oder Behauptung der Herrschaft über Sizilien, zunächst einer Privatangelegenheit des Herrschers, deren Verschlingung mit den Angelegenheiten des Reichs in mehr als einer Hinsicht bedenklich war. Dass die mehrfach angeregte Einverleibung Siziliens in das Reich auch ganz abgesehen vom Widerstreben der Kurie den Wünschen der deutschen Fürsten nicht entsprach, wird kaum zu bezweifeln sein. Jedenfalls stand ausser aller Frage, dass sie die Nachtheile eines unheilbaren Zerwürfnisses mit dem Pabstthume nicht aufwiegen konnten. Alles Missgeschick, welches das Reich seit dem Tode K. Heinrichs getroffen, hatte seine letzte Wurzel doch in jenem Verhältnisse. Dass die Kurie auch fortan jede Wiederbefestigung der Reichsverhältnisse, welche nicht von der Grundlage der Lösung jenes Verhältnisses ausging, zu hintertreiben suchen würde, konnte niemand bezweifeln; wie viele Mittel ihr da zu Gebote standen, hatte man erfahren. Unter Hinweis auf Otto konnte die Kurie geltend machen, dass fortan kein Kaiser, selbst wenn ihm persönliche Ansprüche fehlten, der Versuchung zur Unterwerfung Apuliens widerstehen werde, so lange die Gränzlande unter der Hoheit des Reichs verblieben. Ungleich gewichtiger noch musste der Zusammenhang beider Fragen sich stellen, nachdem man doch wieder nothgedrungen gerade den Herrscher Siziliens an das Reich hatte berufen müssen. Die bleibende Trennung Siziliens vom Reiche lag zweifellos im Wunsche der Fürsten selbst, musste ihnen unerlässlich erscheinen, sollte der Friede zwischen Reich und Kirche dauernd wiederhergestellt werden. Wurde aber geltend gemacht, dass, wie die Sachen einmal lagen, da nur die Abtretung der Rekuperationen genügende Bürgschaft bieten könne, so war das kaum zu bestreiten. Eine genügende Rechtsgrundlage war nach unseren Untersuchungen für die Ansprüche der Kirche nicht vorhanden; aber es wird sich nicht läugnen lassen, dass auch sie sich da in einer Nothlage befand, dass sie jener Länder bedurfte, sollte nicht das Aufhören ihrer weltlichen Herrschaft nur noch eine Frage der Zeit sein. Weist die jetzige Fassung der Urkunde selbst darauf hin, dass man die Reichslande der Erhaltung des Friedens mit der Kirche zum Opfer brachte, so dürften viele der Fürsten dieses Opfer gering angeschlagen haben gegenüber dem dadurch zu erreichenden Zwecke.

Vor allem wird dann vielfach gewiss auch Gleichgültigkeit der Fürsten gegen die Interessen des Reichs in Anschlag zu bringen sein. Wo in Italien die Gränzen des Reiches gesteckt waren, mochte manchem an und für sich ziemlich gleichgültig sein. Hat man doch auch später oft mit grossem Gleichmuthe den Verlusten von Reichslanden zugeschaut, deren lange Reihe eben mit jener Abtretung vom J. 1213 beginnt. Dass diese zunächst nicht Deutschland, nur Italien traf, dass man damals noch nicht übersehen

konnte, dass das in Italien und Burgund beginnende Werk auf deutschem Boden seine naturgemässe Fortsetzung finden müsse, wird für den Standpunkt jener Zeit kaum in Anschlag zu bringen sein. Jede nähere Begründung dürfte da überflüssig werden durch den Hinweis auf die Abtretung der deutschen Reichslande über der Elbe, welche 1214 gleichfalls unter Zeugniss, ausdrücklicher Zustimmung und Besiegelung der Reichsfürsten geschah.[3] Zeiten, wie die vorhergehenden, mussten mächtig dazu beitragen, bei den Fürsten die Neigung überwuchern zu lassen, nur ihre Sonderinteressen zu verfolgen, selbst da, wo das nur auf Kosten der Ehre und der Macht des Ganzen geschehen konnte; Opfer, welche nur das Ganze, nicht sie selbst trafen, wurden vielfach gewiss kaum noch als solche empfunden, jedenfalls bereitwillig gebracht, wenn irgend ein eigener Vortheil damit zu erreichen war. Dass sie solchen gerade von Friedrich erhofften, dass das seine Erhebung und Anerkennung mächtig förderte, ist kaum zu bezweifeln. Otto war karg, kein Gönner der Fürstenmacht; es entsprach gewiss einer weiter verbreiteten Meinung über seine letzten Ziele, wenn der Pabst den deutschen Fürsten zu bedenken gab, ob sie sich von ihm in die Stellung englischer Barone herabdrücken lassen wollten.[4] Anders Friedrich; ein König, der alsbald seine Meinung dahin aussprach, die französischen Hülfsgelder seien nirgends besser aufbewahrt, als in den Händen des Fürsten, war der Herrscher nach ihrem Herzen. Er hat ihr Vertrauen nicht getäuscht; sein ganzes Vorgehen in Deutschland, beziehungsweise seine Vernachlässigung Deutschlands könnten, wenn nicht anderes gewesen wäre, die Vermuthung nahe legen, er habe überhaupt geglaubt, die Rechte des Reichs seien in den Händen der Fürsten am besten bewahrt. Es ist erklärlich, wenn die Fürsten seiner Partei auf den Verlust entfernter Reichslande da wenig Werth legten.

Die Rechtskräftigkeit der Verbriefungen von 1213, die bei noch währendem Thronstreite gefertigt waren, hätte eine siegende Gegenpartei noch mit Fug bestreiten können. Aber nicht mehr die Partei K. Friedrichs und dieser selbst. Die Wiederholung des Verzichtes im J. 1219 war etwas Selbstverständliches, nicht zu Umgehendes, wollte man sich der Kirche gegenüber nicht des offensten Wortbruches schuldig machen; und die Beweggründe, welche zur frühern Zustimmung führten, hatten auch jetzt ihr Gewicht zum grossen Theile nicht verloren. Von da ab war jeder Einwand gegen die Rechtmässigkeit der Abtretung beseitigt.

378. — Hatten die deutschen Fürsten sich einmal zum ersten Schritte entschlossen, denselben für vereinbar mit der Ehre des Reichs gehalten, so lag für sie auch später kaum ein Grund vor, eine Rückgängigmachung des Geschehenen zu erstreben. Anders beim Könige. Der Einfluss des Verzichtes auf die spätere Stellung K. Friedrichs zur Kirche wird kaum zu hoch angeschlagen werden können.

Allerdings, wenn Friedrich sich entschloss, vor allem als König Deutsch-

---

377. | 3. Huillard 1, 346; vgl. Usinger Deutsch-dänische Gesch. 159. 4. Böhmer Acta 631; vgl. Scheffer in den Forschungen 8, 550.

lands und als Kaiser zu walten, den Schwerpunkt seiner Herrschergewalt in Deutschland zu suchen, auf persönliche Herrschaft in Sizilien zu verzichten, sich begnügend, es in dieser oder jener Form seinem Geschlechte zu sichern, so konnte er jenen Verlust verschmerzen. Die Machtgrundlagen des Kaiserreichs blieben dadurch unberührt; es handelte sich um eine Schmälerung seiner Ausdehnung, welche doch nicht so gar bedeutend war, da, worauf wir zurückkommen, die Romagna in die Abtretung nicht einbegriffen war; Spoleto und Ancona, welche der Kirche überlassen wurden, waren nach dieser Seite die entlegensten Glieder des Reichs; ihr Verlust störte nirgends den sonstigen Zusammenhang der Theile; war dadurch wirklich dauernder Frieden mit der Kirche erkauft, gelang es in Folge dessen dem Kaiser, seine Herrschergewalt in Deutschland wieder zu festigen, so konnte das Opfer immerhin verschmerzt werden.

Ganz anders hat bekanntlich Friedrich seine Aufgabe später gefasst. Die Stellung, welche man zu Rom, aber gewiss doch auch überall in Deutschland, so weit man noch einen Sinn hatte für die Wiederherstellung der Macht des Reiches, für Sizilien im Auge hatte, wies der Kaiser Deutschland zu; losgelöst aus der Gesammtheit des Kaiserreichs wurde es der Regierung unmündiger Söhne überlassen. Dass Deutschland auf die Dauer nicht von Sizilien aus beherrscht werden könne, hat er nicht verkannt; es genügte ihm dort ein Zustand, der es ihm ermöglichte, von Zeit zu Zeit deutsche Kräfte für seine sonstigen Zwecke ausnutzen zu können; was denn freilich durch Zugeständnisse an die Fürsten zu erkaufen war, welche für alle Zukunft die Machtgrundlagen des deutschen Königthums untergruben. Für seine unmittelbare Thätigkeit wählte er vor allem die Stellung eines Königs von Sizilien. Aber er begnügte sich damit nicht. Auch die nichtdeutschen Theile des Kaiserreichs, auf welche ihm nur seine Erhebung zum deutschen Könige Rechte gegeben hatte, die Königreiche Italien und Arelat, behielt er der eigenen Verfügung vor. Mehr und mehr erscheinen sie nun als Nebenlande Siziliens. Und dieses Verhältniss hat er nicht blos für die Zeit seiner persönlichen Wirksamkeit im Auge gehabt. An der bestimmten Absicht des Kaisers, Italien und Sizilien zu einem Ganzen zu einen, es auch für die Zukunft als solches zu erhalten, ist gar nicht zu zweifeln. Den Gedanken einer nähern Zusammengehörigkeit der gesammten Halbinsel, ihrer schärfern Scheidung von Deutschland, wie ihn Pabst Innozenz zuerst bestimmter betont hat, wie ihn die zeitweise Vereinigung Italiens und Siziliens so nahe legen musste, hat er gewiss immer festgehalten, jedenfalls in den späteren Zeiten seiner Regierung möglichst zu verwirklichen gesucht. Bereits besprochene[1], wie noch zu besprechende Einrichtungen weisen aufs bestimmteste darauf hin. Den zweifellosesten Beleg geben seine letztwilligen Verfügungen.[2] Konrad wird allerdings sein Erbe in der Gesammtheit der von ihm beherrschten Länder, im Kaiserreiche, wie im Königreiche. Auch verpflichtet er ihn nicht etwa, diese von Sizilien aus zu beherrschen. Er stellt es ihm sichtlich anheim, ob er zunächst deutscher König bleiben will. Aber

378. — 1. Vgl. § 205. 2. Mon. Germ. 4, 358.

die Gestaltung, die Friedrich geschaffen hatte, sollte dadurch nicht wieder in Frage gestellt werden. So lange Konrad in Deutschland oder überhaupt ausserhalb des Königreiches weilen wird, soll Manfred sein Statthalter in Italien und Sizilien sein, und zwar mit vollster Machtvollkommenheit, mit allen Befugnissen, welche da dem Kaiser bei Lebzeiten zugestanden hatten. Die Halbinsel soll ein staatliches Ganzes verbleiben und zwar ein Ganzes, dessen Schwerpunkt in Sizilien liegt; denn nicht von der Anwesenheit des künftigen Kaisers in Italien, sondern im Königreiche soll die thatsächliche Uebung seiner Hoheit abhängig sein.

Es bedarf nun keines Hinweises, wie diese ganze Gestaltung aufs bestimmteste voraussetzt, dass, wenn auch das Patrimonium der Kirche verbleiben sollte, mindestens Spoleto und Ancona Theile des italienischen Königreichs sein mussten. Es mag sich da freilich um Plane handeln, welche sich erst in späteren Jahren fester gestalteten. Für den nächsten Zweck ist das ohne Bedeutung. Von dem Augenblicke an, wo bei Friedrich der Entschluss feststand, auf persönliche Herrschaft in Sizilien nicht zu verzichten, gleichzeitig aber auch Italien zu unmittelbarer Verfügung zu behalten, mussten ihm gerade Spoleto und Ancona als der werthvollste, für ihn fast unentbehrliche Besitz erscheinen. Dieselben Gründe, welche die Kirche aufs bestimmteste darauf hinwiesen, gerade diese Länder zu erwerben, sie jedenfalls einem kaiserlichen Herrscher Apuliens vorzuenthalten, wiesen diesen unbedingt auf ihre Behauptung oder Wiedererwerbung hin.

Diese Verhältnisse mussten doch zweifellos über kurz oder lang wieder zum Bruche mit der Kirche führen. Hätte es sich da um alten Besitz, um altes Recht der Kirche gehandelt, so lag das vielleicht weniger nahe; einen Zustand, den man vorfindet, an den man gewöhnt ist, dessen Rechtmässigkeit man nie bezweifelte, mag auch der mächtigste Herrscher ertragen, so lästig er ihm sein mag. Wie drückend aber musste es für Friedrich sein, dass er selbst sie abgetreten hatte, sie hatte abtreten müssen, um das zu erlangen, was er doch einfach von jeher als sein Recht betrachtet hatte. Sein Recht auf das Reich hat er jederzeit für genügend begründet erachtet durch die ihm schon zu Lebzeiten des Vaters gewordene einstimmige Wahl und Anerkennung der Fürsten; in dieser Richtung hatte er der Kirche nichts zu verdanken; umgekehrt, er glaubte es ihr zum Vorwurfe machen zu dürfen, dass sie gegen das Recht dessen, der ihrer besondern Hut anempfohlen war, *oppressa pupilli iustitia*, nach dem Tode des Vaters und wieder des Oheims den Nebenbuhler begünstigt hatte, erst da für ihn eintrat, *cum non inveniretur alius, qui oblatam imperii dignitatem contra nos et nostram iustitiam vellet assumere et periclitanti navicule (Petri) de portus solatio provideret.*[3] Und in dieser Lage, wo der Pabst doch ebenso sehr auf ihn angewiesen schien, wie er auf die Unterstützung des Pabstes, war dieser nicht einfach für das eingetreten, was Friedrich als sein gutes Recht betrachtete; er hatte seine Unterstützung durch das für ihn härteste Opfer erkaufen müssen.

378.] 3. Huillard 3, 38. 39.

Denn wenigstens bezüglich des Herzogthums nnd der Mark hat Friedrich seine Verzichte nie als die blosse Anerkennung begründeter Rechte der Kirche betrachtet, sondern einfach, wie das nach unsern Untersnchungen ja auch nicht befremden kann, als eine Abtretung von Reichslanden, auf welche ihm ganz dasselbe Recht zustand, als auf jeden andern Theil des Reiches. Er spricht 1227 von der Kirche, *que de maioribus et melioribus provinciis Italie, florentibus divitiis et strenuitate virorum, a nobis extitit assecuta*; er nennt die Reatiner Getreue der Kirche, *quos de nostra fuit munificentia consecuta*; er schreibt an die Bewohner der Mark, wie er die Kirche so begünstigt habe, *quod metas imperii, cuius terminos amplificare tenemur, sponte reliquimus, ut ecclesiam largioribus beneficiis ditaremus, eidem vos et plures alios de fidelibus nostri imperio concedendo.*[4] Auch aus späterer Zeit liegen eine Reihe von Zeugnissen für seine Auffassnng vor, dass es sich da in keiner Weise um eine Restitution, sondern lediglich nm eine in seinem Belieben stehende Abtretung gehandelt habe; es kann sich das nicht schärfer aussprechen, als wenn er, worauf wir zurückkommen, die Znrücknahme jener Länder an das Reich durch die Lehre des römischen Rechts rechtfertigt, dass der Schenker bei Undankbarkeit des Beschenkten zum Widerrufe der Schenkung berechtigt ist.[5] Dass nun überdies jene Schenknng unter Verhältnissen erfolgt war, wo von freier Willensbestimmung doch nur in sehr beschränkter Weise die Rede sein konnte, hat der Kaiser zwar, so weit ich sehe, in den uns erhaltenen Aktenstücken nicht öffentlich geltend gemacht; ihn persönlich musste der Gedanke daran nothwendig mit Bitterkeit gegen das Pabstthum erfüllen. Dass er 1226 geradezu vom Pabste Innozenz behauptete: *Fundanum comitatum mihi ad imperium evocato emunxit; coronam liberi imperii multis muneribus nundinari me oportuit*, ist ganz glaublich[6]; mindestens hat die Stimmnng des Kaisers in dieser Angabe gewiss treuen Ausdruck gefunden. Es ist darauf sicher zum grossen Theil die Verbitterung und Heftigkeit zurückzuführen, mit der er sich immer über das Pabstthum ausspricht, sobald er glanbte, sich keinen Zwang mehr auferlegen zu müssen, seiner wahren Gesinnung freien Lauf lassen zn dürfen.

Die besondern Umstände, unter denen Friedrich an das Reich gelangte, die Verpflichtungen, zn denen er sich damals verstehen musste, haben offenbar entscheidend auf seine ganze spätere Regierung zurückgewirkt, die grossen Schwierigkeiten derselben durchweg veranlasst. Der Unterstützung der dentschen Fürsten war er nur gewiss, wenn er ihnen die Rechte des Reichs bereitwilliger preisgab, als der Gegner; jeder Versnch, da später eine andere Stellung einznnehmen, war dadurch von vornherein wesentlich gehindert und

4. Huillard 3, 40. 47. 67. 5. Vgl. Huillard 5, 375. 376. 709. 6, 168. 206. 6. Huillard 2, 932, wo mit Recht daranf hingewiesen ist, dass diese Angaben über eine Aeusserung des Kaisers jedenfalls anf eine gleichzeitige und wohlunterrichtete Quelle zurückgehen müssen, da ein uns erhaltenes päbstliches Schreiben, Huillard 2, 589, sichtlich die Antwort auf ein kaiserliches Schreiben entsprechenden Inhaltes ist. Ueberdies wissen wir auch anderweitig, dass die Ueberlassung der Grafschaft Fondi zu deu 1212 zu Rom gewährten päbstlichen Forderungen gehörte; vgl. Roul. de Cluny 83; Mon. Germ. 4, 223.

erschwert, und es mag das nicht am wenigsten dazu mitgewirkt haben, dass Friedrich sich von den schweren Aufgaben des deutschen Königthums zurückzog. Die Förderung, welche er dem Könige von Frankreich gegen Otto verdankte, hat sichtlich auch später seine auswärtige Politik aufs wesentlichste beeinflusst.[7] Wie ihm in den Angelegenheiten Oberitaliens durch die in der Zeit der Noth gegen Cremona eingegangenen Verpflichtungen die Hände gebunden waren, haben wir früher besprochen.[8] Aber am verhängnissvollsten waren in dieser Richtung die damals der Kirche gemachten Zugeständnisse, vor allem die Abtretung von Spoleto und Ancona. Es war damit ein Verhältniss begründet, welches ihm selbst, wenn er nicht auf persönliche Herrschaft in Sizilien verzichten wollte, unleidlich erscheinen musste, welches wieder das Pabstthum fortwährend mit Misstrauen auf jeden seiner Schritte blicken liess, der nur entfernt den Gedanken an eine Zurücknahme der Reichslande zu verrathen schien. Die Abtretung war geschehen, um, wie man vermeinte und aussprach, den Frieden zwischen Kirche und Reich für immer zu befestigen. Wie die Sachen sich einmal gestalteten, ist gerade sie es gewesen, welche mehr als alles andere ein aufrichtiges Friedensverhältniss zwischen Kaiser und Kirche unmöglich gemacht hat.

379. — Diesen Verhältnissen gegenüber kann die lange Einhaltung der Verzichte durch K. Friedrich fast befremden. Es wird sich überhaupt kaum behaupten lassen, dass eine Zurücknahme der abgetretenen Reichslande von vornherein in seiner Absicht gelegen habe. Sein Vorgehen in der früheren Zeit scheint doch durchaus von dem Gedanken beherrscht, dass er nichts mehr zu meiden habe, als einen Bruch mit dem Pabste; dass aber jeder Versuch, sich über die Verzichte fortzusetzen, denselben zur nothwendigen Folge haben musste, darüber konnte er sich keiner Täuschung hingeben. Als er nach K. Otto's Tode von dieser Seite nichts mehr zu fürchten hatte, treten allerdings noch einige bedenkliche Anzeichen hervor. Reinald, der Sohn Konrads von Urslingen, nennt sich Herzog von Spoleto; und wenn der König einen etwa zum Vorschein kommenden Belehnungsbrief von vornherein für erschlichen erklärt, so wird uns das kaum erweisen müssen, dass ein solcher nicht vorhanden war. Fermo, Medicina, andere päbstliche Orte werden als zum Reiche gehörig behandelt; freilich nur aus Versehen; der König wusste nicht, dass Fermo eine Stadt der Mark sei, dass Medicina der Kirche zustehe; seine aus Sizilien stammenden Schreiber haben sich in den Reichsverhältnissen noch nicht zurechtfinden können. Aber es sind das höchstens Versuche, um zu erproben, in wie weit die Kirche auf ihrem Rechte bestehen werde. Nirgends hält der König an seinen Ansprüchen fest; alles wird geläugnet oder entschuldigt und widerrufen; 1219 Sept. folgt dann die abermalige feierliche Verbriefung der Rechte der Kirche.[1]

Auf dem Römerzuge 1220 scheint Friedrich keinerlei Anlass zur Klage

378.] 7. Vgl. Ficker Engelbert der Heilige 125. 8. Vgl. § 343.

379. — 1. Vgl. Theiner 1, 49. 50 und vor allem das leider noch immer ungedruckte wichtige Schreiben Reg. Frid. n. 296.



geboten zu haben. Die auffallende Verzögerung der Uebergabe des Mathildischen Gutes durch den Reichskanzler stimmt zu wenig mit dem Vorgehen des Königs selbst, als dass sie auf geheime Weisungen desselben zurückzuführen sein wird.[2] Bis dahin war es der Kirche nur in sehr beschränktem Masse gelungen, sich wirklich in den Besitz alles dessen zu setzen, was ihr vom Reiche zuerkannt war. Vielfach mag man erwartet haben, dass auch jetzt mit der Ankunft des Königs das Reich wieder in sein volles Erbe eintreten werde, wie einst mit der Ankunft K. Otto's. Dass der König die Rechte der Kirche nicht blos anerkannte, dass er sogar selbst seinen Arm dazu lieh, sie in Besitz zu setzen, gegen die Widerstrebenden mit voller Strenge vorging, musste weiteres Sträuben erfolglos erscheinen lassen. Bald konnte der Pabst mit grösster Befriedigung zur allgemeinen Kunde bringen, wie es ihm gelungen sei, die Hoheit der Kirche in allen ihr zustehenden Gebieten zu thatsächlicher Geltung zu bringen.[3] Nur einzelnes, auf welches die Kirche Ansprüche hätte erheben können, scheint in den Händen des Reiches geblieben zu sein; so insbesondere Città di Castello, wo 1221 ein Otto von Castiglione als Bote des Kaisers thätig ist und ein Vertrag geschlossen wird *in honorem d. F. imperatoris et eius nunciorum et specialiter d. Oderigi eius delegati in comitatu Castellano*[4]; es hat sich dann erst nach der Bannung des Kaisers 1228 dem Pabste unterworfen, wobei dieser die bisherige Herrschaft des Kaisers als eine Usurpation bezeichnet.[5] Hatte aber die Kirche ihre Ansprüche festgehalten, wie sich auch daraus ergibt, dass 1225 Città di Castello unter den Orten aufgeführt wird, welche dem König von Jerusalem als Rektor des tuszischen Patrimonium unterstehen sollten[6], so ist doch wohl anzunehmen, dass da irgend ein Einverständniss bestand; denn es findet sich keine Spur, dass der Pabst irgendwelche Klage wegen ungenügender Erfüllung seiner Verheissungen gegen den Kaiser erhoben hätte. Die Stadt ist dann im Besitze der Kirche geblieben; der Kaiser bemühte sich später vergeblich, den Pabst zur Wiederabtretung zu bewegen.[7]

Den ersten ernstlichen Anstoss gab das Vorgehen Gunzelins von Wolfenbüttel, der, wohl noch Legat Tusziens[8], 1222 im Herzogthume und in der Mark die päbstlichen Beamten verjagte, den Eid der Treue für das Reich verlangte, überhaupt kurzweg die Hoheit des Reiches wiederherstellte. Der Kaiser hat aufs bestimmteste betheuert, dass das ohne sein Wissen und gegen seinen Willen geschehen sei, hat die bestimmtesten Befehle ergehen lassen, alles wieder in den früheren Stand zu setzen. Glaubte man zu Rom sichtlich an seine Mitschuld, so erheben sich gegen dieselbe doch gewiss die ernstesten Bedenken. Mochte Friedrich noch so sehr nach der Wiedererwerbung der verlorenen Reichslande trachten, so ist doch anzunehmen, dass er einen Versuch dazu gewiss nicht unternahm, ohne die Hände anderweitig frei zu haben, ohne in der Lage zu sein, mit ganzer Kraft den Schwierigkeiten entgegentreten zu können, die sich aus einem entschiedenen Bruch mit der Kirche ergeben

2. Vgl. § 377 n. 2. 3. Theiner Cod. dom. 1, 65. 4. Muzi 6, 41. 42. 5. Theiner Cod. dom. 1, 88. 6. Theiner 1, 82. 7. Vgl. Winkelmann 2, 108. 141. 8. Vgl. § 286 n. 2.

mussten. Damals auf der Insel Sizilien beschäftigt, lag ihm gewiss nichts ferner, als einen solchen zu zweifellos ungelegener Zeit hervorzurufen. Ein eigenmächtiges Vorgehen seiner Beamten und Anhänger ist da auch nicht gerade unwahrscheinlich. Es war da zunächst das Streben der Söhne Konrads von Urslingen wirksam, wieder in den Besitz des väterlichen Herzogthums zu gelangen; Reinald, der den Herzogstitel fortführt, war beim Kaiser; sein Bruder Bertold aber wird als Hauptanstifter des Unternehmens bezeichnet. Zunächst veranlasst mag dieses sein durch Unzufriedene aus den Ländern selbst; insbesondere in der Mark Ancona finden wir fortwährend Zeugnisse für das Widerstreben gegen den vom Pabste belehnten Markgrafen von Este. Die grossen Geschlechter der Mark scheinen immer die Wiederherstellung der Reichshoheit erstrebt zu haben; Sohn und Neffen des frühern Markgrafen und Grafen Gotebald, dann Streitgenossen K. Otto's[9] finden wir unter denen genannt, welche jetzt für das Reich eintraten. Gunzelin und Bertold werden überzeugt gewesen sein, dass der Kaiser nach dem Wiedererwerb der Länder trachte, geglaubt haben, in seinem Sinne zu handeln, wenn sie eine sich darbietende Gelegenheit nicht unbenützt liessen; ein bestimmterer Antheil des Kaisers ist unwahrscheinlich.[10]

380. — Dass es nicht im Sinne des Kaisers lag, hier irgend voreilig vorzugehen, ergibt sich auch wohl daraus, dass die erste Zurücknahme der abgetretenen Reichslande der schon 1227 Sept. 29 erfolgten Exkommunizirung nicht unmittelbar folgte. Der Kaiser hat wohl noch gehofft, einen völligen Bruch hintanhalten zu können, Erfolg von den angeknüpften Verhandlungen erwartet. Seine Rechtfertigungsschreiben enthalten noch keine bezügliche Andeutung; auch der Umstand mag zu beachten sein, dass er 1228 April gerade Reinald von Spoleto zum Statthalter des Königreichs für die Zeit seiner Abwesenheit ernannte, was schwerlich der Fall gewesen sein dürfte, wenn er ihm damals schon die später übertragene Stellung in Mittelitalien zugedacht hatte. Dagegen muss der Kaiser, als er wirklich seinen Kreuzzug antrat, überzeugt gewesen sein, dass auch die nachträgliche Lösung seines Gelübdes zur Herstellung des Friedens mit der Kirche nicht genügen werde. Denn gerade die letzte Massregel, welche er vor seiner Abfahrt traf, war die Zurücknahme der Abtretungen; er musste wissen, dass er damit einen Schritt that, welcher, wenn er nicht zurückgenommen wurde, die Wiederherstellung des Friedens unmöglich machte. Gleich nach seiner Rückkehr bestrebt, sich mit der Kirche auszusöhnen, mag er es denn auch schon damals versucht haben, jenen Schritt überhaupt in Abrede zu stellen. Später 1239 hat er das aufs bestimmteste gethan; er behauptet, Reinald von Spoleto habe das Land der Kirche angegriffen *preter scientiam et voluntatem nostram, prout nos postmodum per ipsius penam expressimus;* er redet von solchen, welche *se nostros nuntios facientes* im Herzogthume und in der Mark *motu proprio*

379.] 9. *Fidesminus de Maione* wird derselbe sein mit dem *Fildesmirus de marchia Ancone*, der 1211 bei K. Otto zu Capua ist; Böhmer Acta 229. **10.** Vgl. Theiner Cod. dom. 1, 71-75.

sine nostra certa scientia vorgegangen seien. Es ist das doch eine der auffallendsten von den Unwahrheiten, deren Friedrich sich schuldig gemacht hat; mit Recht konnte der Pabst dem gegenüber darauf hinweisen, wie ja Reinald *cum litteris aurea bulla munitis* im Gebiete der Kirche erschienen sei.[1] Denn noch jetzt liegen uns die urkundlichen Zeugnisse vor.

Reinald von Spoleto, der schon bisher Reichslegat für Tuszien war, wurde nnn auch zum Reichslegaten für die Mark Ancona, das Mathildische Gut, überhaupt wohl für alle früheren Reichsländer in Mittelitalien ernannt.[2] Genaueres erfahren wir ans dem Schreiben, durch welches der Kaiser 1228 Juni 21 zunächst Civitanova in der Mark, und gewiss gleichlautend auch andere Städte von seinen Massregeln in Kenntniss setzt.[3] Er gibt diesen die Bedeutung eines Widerrufs seiner frühern Schenkung: *Concessionem nostram predictam ipsi Romane ecclesie de vobis merito duximus revocandam, volentes et imperiali sancientes edicto, ut de cetero sub nostro et imperiali dominio debeatis semper consistere et manere, nec per vos et successores nostros debeatis unquam alienari seu subtrahi ab imperii potestate.*

Es dürfte nun beachtenswerth sein, dass der Kaiser bei der Begründung seiner Berechtigung zu diesem Schritt das Vorgehen des Pabstes selbst gegen ihn ganz aus dem Spiele lässt, nicht, wie später, von den Auffassung ausgeht, dass die Verhängung des Bannes gleichsam eine Kriegserklärung sei, welche ihn aller Verpflichtungen enthebe. Die Gründe, die er vorbringt, sind davon ganz unabhängig; der Kaiser scheint da eine Entwicklung im Auge gehabt zu haben, welche es ihm vielleicht gestatten dürfte, auch nach einer Lösung vom Banne an der unabhängig davon verfügten Massregel festzuhalten. Die Rechtfertigung dieser geht von dem Gesichtspunkte aus, dass mit der Abtretung an die Kirche nicht zugleich die Hoheit des Reichs aufgehört habe; denn sie sei so geschehen, *ut sub nostre protectionis umbraculo essetis et nihilominus viveretis, ut nulla conturbationum concuteremini tempestate et vos semper haberemus, cum expediret, ad nostra et imperii servitia preparatos, quos ex concessione huiusmodi a iurisdictione et servitiis imperii nunquam fieri volumus alienatos.* Dagegen hätten nun die von der Kirche bestellten Rektoren die Rechte des Reichs missachtet, *et si aliquando per partes ipsas contigit nos transire, reverentiam et servitium, quod a vobis ceterisque fide-*

380. — **1.** Vgl. Huillard 5, 296. 330. 377. Es wäre höchstens denkbar, dass die Bestallnngsurkunde Reinald nur zurückgelassen war, um für gewisse Fälle davon Gebrauch zu machen, und dass ein voreiliges Vorgehen Veranlassung seiner Ungnade war. Aber auch das dürfte sich mit dem gleichzeitigen Rundschreiben kaum vereinigen lassen. **2.** Vgl. § 286 n. 15. Die undentliche Bezeichnung *in — valle, lacu, maritima* habe ich dort nicht zu erklären versucht. Erhob Reinald auch ohnehin Ansprüche auf das Herzogthum, so kann es doch auffallen, dass hier seiner Befugnisse in demselben nicht ausdrücklich gedacht wäre. Bei *Vallis* könnte demnach *Spoletana* zu ergänzen sein, eine nicht ungewöhnliche Bezeichnung zunächst für das Gebiet nördlich von Spoleto. Wäre demnach hier das Ganze nach einem Theil bezeichnet, so würde unter derselben Voraussetzung *Lacus* das Gebiet von Perugia bezeichnen können. Die *Maritima* ist gewiss die tuszische, wie in dem spätern Titel des Generalvikar *ab Amelia usque Cornetum et per totam Maritimam.* **3.** Huillard 3. 66.

libus nostris imperii celsitudini nostre debetur, impedire conati sunt, et nobis non velut Romanorum imperatori et vero domino vestro, sed tanquam extraneo per imperium nostrum — transitum simpliciter prebere; sie hätten weiter von diesen Reichslanden ans Empörern Unterstützung gewährt; sie hätten ferner die Lande schlecht verwaltet, so dass es Pflicht des Kaisers sei, ihrem Unwesen und der Bedrückung der Einwohner für immer ein Ende zu machen.

381. — Die Auffassung, auf welche diese Rechtfertigung sich stützt, verdankt nnn wenigstens insofern nicht lediglich dem nächsten Zwecke ihre Entstehung, als eine Fortdauer kaiserlicher Rechte in den abgetretenen Reichslanden auch früher schon vom Kaiser behauptet und bis zu einer gewissen Gränze selbst vom Pabste zugestanden wurde. Ausdrücklich vorbehalten war in den Verzichtsurkunden das Fodrum von den Besitzungen der Kirche, aber freilich nur während des Römerzuges oder wenn der Kaiser vom Pabste gerufen sei, und auch dann so, dass es dem Kaiser nur auf Befehl des Pabstes entrichtet werden solle; als der Kaiser es 1220 auch in Campanien und der Maritima verlangte, gestand der Pabst ihm denn auch einen Rechtsanspruch darauf nicht zu.[1] Aber es müssen dem Kaiser auch weitergehende Befugnisse zugestanden sein. Der Pabst selbst erklärt 1214, dass die Stadtbehörden von Perugia das Recht zu Umlagen haben *pro servitio ecclesie Romane, populi Romani, imperatoris vel nuntii sui*[2], wo die Erwähnung des Reichsboten zeigt, dass es sich nicht blos um das vorbehaltene Fodrum handeln kann. Doch mag das ein Ausnahmsverhältniss gewesen sein. Dagegen behauptet bei den Verhandlungen von 1244 der Kaiser ganz allgemein, dass ihm in der Mark, dem Herzogthume und andern Ländern der Kirche *cabalcata et parlamentum et mercatus et procuratio* zuständen nnd dass er bis auf den Beginn des Streites im Besitze dieser Rechte gewesen sei, *quanquam de modo habendi exercitum et cabalcatam predictam aliquando contentio fuit inter nos et summos pontifices Honorium et Gregorium, qui ea non iure nostro, sed ad mandatum ecclesie requisite de hiis nos debere recipere et habere dicebant.*[3] Das scheint eine gewisse Bestätigung darin zu finden, dass der Kaiser 1226 die Bewohner des Herzogthums zur Heeresfolge in die Lombardei aufbot, was diese *preter pape mandatum, cui tenebantur*, verweigerten; der Pabst sah darin eine Verletzung seiner Rechte, es führte das zn einem heftiger werdenden Briefwechsel; das Hauptgewicht scheint aber doch entsprechend obiger Angabe des Kaisers darauf zu fallen, dass der Kaiser vorher die Erlaubniss des Pabstes hätte einholen müssen; *quod si preter debitum a nobis in illis aliud pro terre sancte subsidio petiisses, sicut decuerat, formata petitio ad exauditionis gratiam introisset.*[4]

Worauf hat nun der Kaiser solche Ansprüche gegründet? Es könnte der Gedanke nahe liegen, dass da neben den Privilegien Abmachungen bestanden,

381. — **1.** Theiner Cod. dom. 1, 61. 62. **2.** Theiner 1, 45. **3.** Huillard 6, 218. **4.** Vgl. Ricc. de S. Germano zu 1226; Huillard 2, 598. — Wegen des Huillard 2, 552 irrig hieher gezogenen Schreibens vgl. § 368 n. 16.

welche dem Kaiser gewisse Rechte in den abgetretenen Ländern vorbehielten. Das scheint dadurch ausgeschlossen, dass der Pabst 1226 in einer Antwort an den Kaiser ausdrücklich auf die Privilegien der Kirche als allein massgebend hinweist: *De vasallis quoque patrimonii, de quibus prout placuit scripsisti, quid iuris imperiali excellentie competat, tuorum et tui predecessoris privilegiorum inspectio protestatur*; und wieder: *Super quo si qua nova iura sunt condita, in publicum prodeant, cum idem non patiantur antiqua.*[5]

Der Kaiser führt denn auch wenigstens 1228 seine Ansprüche nicht anf einen besondern Rechtstitel zurück, sondern darauf, dass seiner Behauptung nach die Abtretung unter Vorbehalt der Hoheit des Reiches und der Leistungen an dasselbe geschehen sei. Nach dem Gesagten können da aber wieder nnr die Privilegien massgebend sein; und diese enthalten kein Wort von einem solchen Vorbehalte; gerade der ausdrückliche und beschränkte Vorbehalt des Fodrum scheint gegen jeden weitern Vorbehalt zu sprechen; die Länder sind abgetreten *cum omni iurisdictione, districtu et honore suo.* Allerdings heisst es auch nirgends, dass sie fortan nicht mehr zum Reiche gehören sollen, wie sich das bei der Abtretnng der überelbischen Lande wenigstens aus der Bestimmung folgern lässt, dass niemand sie fortan dem Dänenkönige wegen des Umstandes bestreiten solle, *quod aliquando imperio subiecti fuerint.*[6] Man mochte immerhin bei dem von jeher unklaren Verhältnisse der weltlichen Gewalt der römischen Kirche zur höchsten weltlichen Gewalt des Kaisers[7] behanpten können, dass jene Länder auch nach der Ueberlassung an die Kirche nicht aufgehört hätten, einen Theil des römischen Kaiserreiches zu bilden. Aber dann handelte es sich jedenfalls um einen Theil des Reiches, in welchem alle Hoheitsrechte in bestimmtester Weise an die Kirche überlassen, dem Kaiser als solchem keinerlei Rechte vorbehalten waren, wo sich aus einer Verletzung solcher Vorbehalte also auch kein Widerruf begründen liess.

Bei sonstigen Gelegenheiten hat denn anch der Kaiser die von ihm in den abgetretenen Ländern beanspruchten Befugnisse auf einen anderen Gesichtspunkt znrückgeführt. Bei den Verhandlungen von 1244 bezeichnet er die erwähnten Rechte als solche, *que nos tanquam advocati, patroni et defensores ecclesie habere debemus.*[8] Denselben Grund muss er schon 1226 für seine Ansprüche im Herzogthume geltend gemacht haben, da der Pabst ihm schreibt: *Provideas tamen, ut advocatie vocabulum frequenter tuis litteris repetitum tua, si placet, non protrahat interpretatio in abusum; quum enim advocatus ecclesie idem intelligi debeat, quam defensor, si defensoris omittis officium, nomen improprie retines advocati.*[9] Die Stellung des Kaisers als Vogt der römischen Kirche blieb durch die Verzichte unberührt; die Verpflichtung des Schutzes der Besitzungen der Kirche war ihm in den Privilegien ausdrücklich auferlegt. Der Verpflichtnng mussten allerdings

5. Hnillard 2, 598. 6. Huillard 1, 347. 7. Vgl. § 335. 8. Huillard 6, 218.
9. Huillard 2, 598.

auch Befugnisse entsprechen. Aber die Privilegien erwähnen da nichts, als Procuratio und Fodrum, wenn der Kaiser *pro necessitatibus ecclesie ab apostolica sede vocati* komme. Und wieder war es kaum statthaft, bestimmte Rechte als an und für sich jedem Vogte zustehend in Anspruch zu nehmen. Der Kaiser hat seine Forderung später wohl dahin zu formuliren gesucht, es müsse ihm im Kirchengebiete alles das zustehen, *que principes imperii habent in terris ecclesiarum, quarum ipsi sunt advocati.*[10] Aber die Rechte der Fürsten als Vögte waren überaus verschiedene. Und manches konnte da zumal auf die besondern Verhältnisse der römischen Kirche keine Anwendung finden. Die Rechte insbesondere der deutschen Kirchenvögte beruhten vorzugsweise auch darauf, dass sie die Blutsgerichtsbarkeit, welcher die Kirche auch mittelbar fern bleiben sollte, kraft des vom Könige verliehenen Bannes übten. Die römische Kirche hatte das fallen lassen, obwohl die Kaiser wohl darauf hinwiesen, dass jener Satz doch auch für sie gelte[11]; sie übte auch die Blutgerichtsbarkeit durch die von ihr bestellten Beamten; die streitige Belehnung des Präfekten mochte das einzige sein, wo von Befugnissen des Vogts in dieser Richtung später noch die Rede war.[12] Es handelte sich wesentlich nur um den Schutz der Besitzungen der Kirche gegen äussere und innere Feinde. Sollte der Vogt dieser Pflicht genügen können, so mochten dazu allerdings gerade die vom Kaiser bezeichneten Befugnisse unerlässlich sein; insbesondere auch das Aufgebot der Mannschaft in den Ländern der Kirche. Das scheinen denn auch die Päbste nicht bestritten zu haben. Kam diese Befugniss dem Kaiser aber lediglich als Vogt zu, so war sie zweifellos auf die Fälle zu beschränken, wo es sich um ein Interesse der Kirche handelte; ob ein solches in Frage stand, war natürlich vom Pabste zu entscheiden. Es entspricht demnach durchaus der Zurückführung jener Befugnisse auf die Vogtei, wenn der Pabst verlangt, dass der Kaiser sie nur auf seine Aufforderung und mit seiner Zustimmung üben soll; es erklärt sich weiter, dass er auch dann, um einer Auffassung, als handle es sich da um kaiserliche Rechte, entgegenzutreten, darauf besteht, dass die Unterthanen zur Leistung nicht vom Kaiser, sondern von der Kirche aufgefordert werden. Es handelt sich da also zweifellos nicht um Befugnisse, welche auf einem Vorbehalte für das Reich beruhten, aus deren Nichtgewährung der Kaiser einen Widerruf seiner Verleihungen hätte begründen können; sie konnte ihn höchstens dazu berechtigen,

381.] **10.** Huillard 6, 220. **11.** Vgl. § 368 n. 27. **12.** Vgl. § 336 n. 4. Geistliche Fürsten entschuldigten sich da denn auch wohl durch das Beispiel des Pabstes. Dem Erzbischofe von Lyon war vorgehalten, dass er durch seinen Seneschall die Blutgerichtsbarkeit üben lasse; er gibt zu, dass er diesem die Befugniss ertheilte, weist aber darauf hin, dass über schwere Strafsachen kein Wort an ihn gebracht werden dürfe, und fügt hinzu: *Accessit autem ad ampliorem confidentiam, quod praefectus urbis Romae, qui puniendis criminibus specialiter praeest, praefecturae suae auctoritatem a domino papa recipere dicitur,* und dass der Pabst auch zu Benevent einen Rektor mit Blutgerichtsbarkeit bestelle; Menestrier Histoire civile de Lyon 20. Bekanntlich erklärte dann P. Bonifaz 1298 ganz allgemein, dass Kleriker, welche weltliche Gerichtsbarkeit haben, auch die Blutgerichtsbarkeit *metu irregularitatis cessante* andern delegiren dürfen; c. 3 in VI. 3. 24.

dass er erklärte, seinen Verpflichtungen als Vogt nicht weiter nachkommen zu wollen, weil man ihm die dazu nöthigen Mittel versage.

Dass sich der Kaiser, nachdem der Pabst durch Verkündigung des Bannes dem Bruche bestimmten Ausdruck gegeben hatte, an seine Verzichte nicht mehr gebunden hielt, ist erklärlich. Aber die Rechtfertigung, welche er, von jenem Umstande offenbar absichtlich absehend, versucht, beruht auf hinfälligen Grundlagen, auf der Geltendmachung von Vorbehalten, welche gar nicht bestanden. Für die spätere Gestaltung ist das ohne Gewicht; denn durch den Frieden von S. Germano 1230 wurde die ganze Massregel stillschweigend rückgängig gemacht, indem das Recht der Kirche auf das Herzogthum, die Mark und das übrige Patrimonium vorbehaltlos anerkannt wurde.

382. — Gewichtiger ist die zweite Zurücknahme der abgetretenen Reichslande, weil Friedrich dieselbe nie rückgängig gemacht hat. Sie war Folge der 1239 März 20 ausgesprochenen zweiten Exkommunikation des Kaisers. Näheres erfahren wir aus mehreren, wohl in den August gehörigen Rundschreiben, in welchen der Kaiser anzeigt, dass er seinen Sohn, den Legaten König Heinrich schicke, *qui loco nostro marchiam Anconitanam et ducatum Spoleti ad nostram et imperii ditionem revocet et resumat*, und alle von den der Kirche *ex permissione nostra* und *salvo iure* oder *honore imperii* geleisteten Eiden entbindet.[1] In der Begründung blickt die frühere Auffassung wohl noch durch, wenn er klagt, die Kirche habe gehindert, *quod petita et debita per vos imperio servicia non prestentur;* auch dürfte es sehr zweifelhaft sein, dass die Treuschwüre im allgemeinen unter Vorbehalt der Rechte des Reichs geleistet waren.[2] Aber das ist nicht das ausschlaggebende; die frühere Abtretung wird *propter ingratitudinem manifestam* widerrufen; *exigente ingratitudine presidentis ecclesie ad ipsarum revocationem propositum et intentionem nostram duximus exercenda.* Eine entsprechende Auffassung zeigt sich in spätern bezüglichen Aeusserungen. Der Kaiser schreibt 1240: *Cum autem non fuerit in sede Petri, — qui servitiorum nostrorum et munerum memor existeret, — viam alteram eligentes proposuimus in manu forti procedere; cum apud ipsum nobis humilitas nil prodesset, disposuimus firmiter irrevocabili proposito mentis nostre ducatum et marchiam et terras alias, que longo tempore imperio subducte fuerant et subtracte, ad manus nostras et imperii revocare*; und 1244 spricht er von dem von ihm besetzten Gebiete der Kirche, *quam iure belli per quondam G. predecessorem suum hostiliter propulsati primitus ceperamus et quam in ecclesiam de imperii liberalitate translatam propter manifestas ingratitudines secundum iustitiam sumus coacti ad imperium revocare.*[3]

Die mehrfache Betonung der Ingratitudo ist hier offenbar nicht eine mehr zufällige; der Kaiser hat dabei sichtlich die ausdrückliche Bestimmung des

382. — 1. Huillard 5, 374 ff. 2. Die Gemeinde Monte Peloso unterwirft sich 1228 Rimini *salvo honore et salva iurisdictione imperii et ecclesie, — si quem honorem et si quam iurisdictionem habet imperium vel ecclesia vel alii ab imperio vel ecclesia*, Tonini 3, 454; es ist das wohl nur Ausdruck der Unsicherheit der Rechtsverhältnisse nach der ersten Zurücknahme. 3. Huillard 5, 709. 6, 205.

justinianeischen Rechtes im Auge, wonach jedem Schenker wegen Undankbarkeit des Beschenkten der Widerspruch zusteht. Der Akt der Undankbarkeit, den er im Auge hat, ist offenbar zunächst die Verhängung des Bannes und das sich daran knüpfende Vorgehen des Pabstes. Bestimmter ist das gesagt, wenn der Kaiser 1244 deutschen Fürsten schreibt, dass ihn zu Feindseligkeiten gegen die Kirche noch nicht bewogen habe, *quod quondam papa Gregorius — excommunicationis sententiam contra nos ex motu improvido fulminavit, sed potius causam nobis dederit, terras imperii, quas iniuriose tenebat ecclesia, ad ius et dominium imperii revocandi*; dass erst das vom päbstlichen Legaten unterstützte Vorgehen der Rebellen gegen die Reichsbesitzungen ihn zu Feindseligkeiten bestimmt habe.[4] Die ersten Massregeln des Kaisers scheinen sich denn auch auf das beschränkt zu haben, was der Kirche von ihm abgetreten war, insbesondere das Herzogthum und die Mark; erst später hat er dann auch den alten Besitz der Kirche angegriffen. Hat der Kaiser da einen Satz des bürgerlichen Rechts für staatliche Zwecke zu verwerthen gesucht, so hat er sich ausserdem auf das Kriegsrecht gestützt. Auch abgesehen davon, dass wenigstens der Kaiser und seine Anhänger diesesmal in dem Banne von vornherein nur eine rein politische, im Interesse der aufständischen Lombarden verhängte Massregel sahen, hatte jetzt allerdings der Bann, zumal wie ihn Pabst Gregor handhabte, wesentlich die Bedeutung einer Kriegserklärung gegen den Kaiser. Es handelt sich da keineswegs nur um kirchliche Folgen, nicht um den Bann in der Auffassung des Sachsenspiegels, der wohl der Seele schadet, aber niemandem den Leib nimmt oder ihn an seinem Landrecht und Lehenrecht schädigt, wenn nicht die Acht des Kaisers hinzukommt.[5] Alles weltliche Recht des Kaisers wird in Frage gestellt, die ihm geleisteten Eide werden für nichtig erklärt, die Unterthanen werden zum Aufstande aufgefordert, ihnen derselbe zur Pflicht gemacht. Und der Bann musste da offenbar eine ganz besondere Bedeutung gewinnen, seit die Stellung des Pabstes als weltlichen Herrschers so sehr in den Vordergrund getreten war, die Kirche als Rivalin des Reichs nach Ausdehnung ihrer weltlichen Gewalt in Italien strebte, weiter durch die Lehenseigenschaft von Sizilien noch ein besonderes weltliches Rechtsverhältniss zwischen Kaiser und Kirche begründet war. Der Bann des Hauptes der Kirche musste da doch nothwendig zugleich den Charakter einer Kriegserklärung des Herrschers des Kirchenstaates gewinnen, insofern nun auch dieser sich seiner weltlichen Verpflichtungen gegen den Kaiser für entledigt und wie jeder andere für berechtigt halten konnte, gegen den weltlichen Besitz des Kaisers vorzugehen. Die erste Exkommunikation hat dem Kaiser Città di Castello gekostet, insofern er,

382.] 4. Huillard 6, 168. 5. Sächs. Ldr. 3, 63 § 2. Es ist wohl nicht zufällig, wenn der Deutschenspiegel die Bestimmung über das Recht, der Schwabenspiegel in ursprünglicher Fassung aber das Ganze fallen lässt. Die Angabe Sächs. Ldr. 3, 57 § 1, dass man den geweihten Kaiser nur wegen dreier Dinge bannen darf, findet sich schon in der § 368 n. 18 erwähnten Disputatio: *Culpae non nisi tres causae debent anathematis esse induperatori: Coniux dimissa, minutus imperialis honor, heresis*; statt des zweiten nennt der Sachsenspiegel offenbar zutreffender Zerstörung von Gotteshäusern.

wenn da auch Ansprüche der Kirche von jeher bestanden, den Besitz verlor und nicht wiedererlangte, bis ihm der abermalige Bann die Gelegenheit dazu bot.[6] Und es ist doch beachtenswerth, dass, wenn der Kaiser in beiden Fällen sich berechtigt hielt, die abgetretenen Reichslande zurückzunehmen, der Pabst ihm ebenfalls in beiden Fällen mit ganz entsprechenden Massregeln bezüglich des Königreichs entgegentrat. Als Oberlehensherr nahm Gregor 1229 Städte des Königreichs unter die Herrschaft der Kirche zurück, weil der Vasall, da er sein Recht zur Bedrückung der Unterthanen missbrauchte, sein Lehen verwirkt habe, *quamquam iam sit ex aliis causis ipso iure privatus*[7]; es ist nicht zu bezweifeln, dass der Pabst schon damals beabsichtigte, dem Kaiser das Königreich zu entziehen. Jetzt schloss der Pabst schon im September 1239 einen Vertrag mit Venedig und Genua, worin sich diese verpflichteten, dem Pabste in angegebener Weise bei Eroberung des Königreichs Sizilien beizustehen und ohne seine Zustimmung mit dem Kaiser keinen Frieden einzugehen, wofür den Venetianern Barletta und Salpi zugesichert wurden. Und es ergibt sich sogar, dass der Pabst die Durchführung des Planes, nach dem Bruche mit dem Kaiser das Königreich zu unterwerfen, schon längst vorbereitet hatte; unter Vermittlung des Pabstes schlossen schon 1238 Nov. 30 zu Rom Venedig und das im Reichsbanne befindliche Genua ein Bündniss, in welchem allerdings von Unterwerfung des Königreichs noch nicht die Rede ist; aber die Bestimmungen, dass sie sich auch in Sizilien und Apulien unterstützen wollen, dann insbesondere, dass keine Stadt binnen neun Jahren ohne Zustimmung des Pabstes einen Frieden mit dem Kaiser eingehen dürfe, lassen den letzten Zweck deutlich genug hervortreten.[8] Es kann nicht befremden, wenn das Haupt der Kirche, nachdem es einmal Herrscher des Kirchenstaates, Lehensherr von Sizilien war, diese Stellung auch zur Durchführung von Zwangsmassregeln, welche doch zunächst rein kirchliche sein sollten, benutzte. Eben so wenig kann es befremden, wenn der Kaiser im Pabste zunächst den weltlichen Herrscher sah, der seine kirchliche Stellung für die Förderung politischer Zwecke verwerthete, gegen den er einfach nach Kriegsrecht vorgehen könne. Seit der Verbindung Siziliens mit dem Reiche und den darauf folgenden Rekuperationen der Kirche haben die Kämpfe beider Gewalten doch einen durchaus anderen Charakter gewonnen. Sie sind doch kaum mehr, wie früher, wenigstens vorwiegend dadurch bestimmt, dass es sich um ihrem Wesen nach verschiedene Gewalten handelt, deren verschiedene Aufgaben und Auffassungen auf den Gebieten, wo beide ein eigenthümliches Interesse haben, zu Zusammenstössen führen muss. Auch wird man da im weiteren Verlaufe kaum mehr von einem Kampfe zwischen Kirche und Reich reden können. Es tritt da doch der Charakter eines von den Herrschern des Kirchenstaates mit dem staufischen Hause um die Herrschaft in den rekuperirten Reichslanden und Sizilien geführten Kampfes ganz in den Vordergrund.

Dieser Kampf ist von nun an nie mehr durch einen dauernden Frieden

6. Vgl. § 379 n. 7. 7. Theiner 1, 89; vgl. Winkelmann 1, 318. 8. Huillard 5, 390. 1223.

beendet. Bei den Friedensverhandlungen von 1244 tritt nächst der Angelegenheit der Lombarden vor allem die Territorialfrage in den Vordergrund; man sieht, dass von beiden Seiten der grösste Werth darauf gelegt wird. Der Pabst macht die Zurückstellung des gesammten Kirchengebietes zur unumgänglichen Vorbedingung. Der Kaiser hat sich zunächst erboten, die besetzten Lande der Kirche zurückzustellen, um sie dann von dieser als Lehen zurückzuerhalten gegen einen jährlichen Zins, der grösser sei, als das Einkommen, welches die Kirche je daraus gezogen, gegen Dienst mit fünfhundert Reitern, so oft die Kirche dessen bedarf, und eine Zahlung von dreissigtausend Mark zur Deckung der Schulden der Kirche.[9] Als der Pabst das verwarf, willigte der Kaiser ein, dass der Kirche das gesammte Gebiet zurückgestellt werde, welches sie zur Zeit der Exkommunikation besass; nur die früher besprochenen Rechte sollten ihm vorbehalten sein, welche er als Vogt beanspruchte.[10] Zur Restitution vor Sicherung der Absolution freilich wollte der Kaiser sich nicht verstehen; und das Anerbieten zu solcher nur bezüglich dessen, was die Kirche vor dem Römerzuge in Besitz hatte[11], mochte doch den Argwohn nahe legen, dass er das Herzogthum und die Mark unter irgendwelcher Form zurückzuhalten wünsche.

Kam es damals nicht zum Frieden, so hat auch der Tod des Kaisers die Sachlage nicht wesentlich geändert. Der Pabst suchte das Königreich auch seinen Söhnen vorzuenthalten. Andererseits hielten diese die Ansprüche auf die abgetretenen Reichslande fest. K. Konrad starb, als er eben zum Zuge gegen diese bereit war. Manfred, der sich nicht blos als König von Sizilien betrachtete, sondern gemäss dem Testamente des Kaisers als Verwalter Italiens, hat wenigstens seit 1258, wo er den Percival Doria zu seinem Generalvikar in der Mark, im Herzogthume und in der Romaniola bestellte, jene Ansprüche mit Nachdruck wieder aufgenommen und scheint insbesondere in der Mark allseitig anerkannt zu sein. Erst der Schlachttag von Benevent 1266, dessen Ergebnisse durch den von Tagliacozzo 1268 gesichert wurden, hat da die Entscheidung gebracht. Es handelte sich dabei keineswegs nur um die Herrschaft im Königreiche, sondern insbesondere auch um die der abgetretenen, vom Kaiser wieder zurückgenommenen Reichslande. Mit jenen Schlachten waren sie nicht blos für seine Nachkommen, sondern auch für das Reich endgültig verloren. Siebzig Jahre waren verflossen, seit die Kirche ihre Forderungen, die Trennung Siziliens vom Reiche und die Ausdehnung ihres Gebietes von Meer zu Meer, zuerst gestellt und zuerst durchgeführt hatte; mehrfach aus der gewonnenen Stellung wieder verdrängt, hat sie ihr Ziel doch nie aus dem Auge verloren, sich durch keinen misslungenen Versuch abschrecken lassen, nicht geruht, bis sie ihre Forderungen in vollem Umfange durchgeführt hatte.

383. — Diese Erfolge haben aber nicht genügt. Sie wurden erst später ergänzt durch die Erwerbung der Romagna durch die Kirche, womit die Bildung des Kirchenstaates in späterer Ausdehnung vollendet war.

382.] **9.** Huillard 6, 206. **10.** Vgl. § 381 n. 3. **11.** Huillard 6, 220.

Wir haben die hier in Frage kommenden Verhältnisse der Romagna bisher nicht beachtet; ein ergänzendes Eingehen auf dieselben wird um so weniger überflüssig sein, als bisher meines Wissens das Fortbestehen der Rechte des Reichs auf die Romagna nach dem Verzichte nicht beachtet, nirgends bestimmter betont wurde, dass der Uebergang der Romagna an die Kirche unter wesentlich anderen Verhältnissen erfolgte, als der der übrigen Reichsländer, dass es sich da wenigstens thatsächlich zur Zeit K. Rudolfs nicht um eine Restitution, sondern um die Abtretung eines weiteren Reichslandes handelte, auf welches die Kirche insbesondere zur Zeit K. Friedrichs II keinerlei Ansprüche erhoben hatte.

Wir sahen, wie P. Innozenz auch Rekuperationen in der Romagna versuchte, aber unter Vorbehalt seines Rechtes alsbald davon abstand, obwohl, so weit er seine Ansprüche auf die alten Privilegien glaubte stützen zu dürfen, diese nirgends besser begründet waren, als gerade in der Romagna.[1] Unter dem, was in den Privilegien Otto's von 1201 und 1209, und ebenso in denen Friedrichs von 1213 und 1219 als Eigenthum der Kirche anerkannt ist, wird nun auch der Exarchat Ravenna genannt. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass der Pabst daraufhin Otto gegenüber auch die Romagna anzusprechen gedachte; wenigstens kann es auffallen, dass während der König 1209 seinen Legaten ausdrücklich auch für die Romagna bevollmächtigt, die päbstlichen Empfehlungsschreiben nur für die Lombardei und Tuszien ausgefertigt sind. Sicher lässt sich das nicht entscheiden, weil dann die Rekuperationen überhaupt nicht weiter beachtet wurden.[2] Dagegen ergibt sich bestimmt, dass die Päbste trotz jener Erwähnung in den Privilegien und trotz der Entschiedenheit, mit der sie übrigens auf voller Ausführung der Verzichte des Reichs bestanden, Friedrich gegenüber die Romagna nie beansprucht haben.

Dürfen wir nicht zweifeln, dass K. Friedrich sich schon 1212 zu Rom zur Anerkennung der Rekuperationen verpflichtet, so hat er dieselben auch schon vor dem 1213 Juli 12 ausgestellten ersten Privileg beachtet. Denn offenbar mit Rücksicht darauf bestellt er schon Feb. 16 einen Legaten, nicht für ganz Italien, wie sonst üblich war, sondern für einzeln aufgezählte Länder, nämlich Lombardien, die Veroneser Mark, Tuszien und die Romagna.[3] Hatte Otto da auch Spoleto und Ancona ausdrücklich und zweifellos absichtlich genannt[4], so fehlen dieselben hier in Anerkennung der Ansprüche der Kirche. Um so sicherer werden wir dann aber auch annehmen dürfen, dass der König bei der ausdrücklichen Nennung der Romagna sich bewusst war, dabei auf keinen Widerspruch der Kirche zu stossen. Durch spätere Thatsachen wird das durchaus bestätigt. Beim Legaten Konrad 1220 finden wir wohl wieder den Titel eines Legaten für ganz Italien; aber wenn der König seine Bestellung *universis per Lombardiam, Romaniolam et Tusciam atque per totam Italiam* anzeigt[5], so finden wir da bei Aufzählung der Einzelgebiete dieselbe Auffassung wirksam. Insbesondere haben dann der Kaiser und seine Beamte

383. — 1. Vgl. § 363. 2. Vgl. § 367. 3. Vgl. § 188 n. 1. 4. Vgl. § 367 n. 1. 5. Huillard 1, 753. 2, 54.

fortwährend alle Hoheitsrechte in der Romagna geübt, ohne irgend einen Einspruch der Päbste, obwohl diese sonst doch jeder Massregel entgegentraten, welche irgend eine Absicht des Kaisers zu verrathen schien, seine Verzichte nicht in vollem Umfange einzuhalten.

Dass die Kirche aus den Privilegien keine Ansprüche auf die Romagna im allgemeinen ableitete, ergibt sich besonders daraus, dass sie allerdings auch hier gewisse Ansprüche erhob, aber gerade solche, für welche sie besondere, von der Nennung des Exarchats ganz unabhängige Rechtstitel hatte. Es waren das einmal Medicina nnd Argelata, welche der Kirche jetzt als Bestandtheile des Mathildischen Gutes zukamen. Der Pabst hatte damit 1215 nnd 1217 Salinguerra belehnt[6]; als der Kaiser 1219 zn Medicina Regierungshandlungen vorgenommen hatte, musste er sich auf die Vorstellnngen des Pabstes damit entschuldigen, dass er nicht gewusst habe, dass der Ort der Kirche gehöre[7]; mit dem gesammten Gut wurden sie 1220 vom Reiche der Kirche übergeben, und Bologna verstand sich 1221 dazu, auf dieselben zu Gnnsten der Kirche zu verzichten.[8] Ebenso hat die Kirche ihre althergebrachten Rechte auf Ferrara[9] festgehalten und geltend gemacht. Der König behauptet 1219, dass er seinen Boten ausdrücklich geboten habe, dieselben zu achten nnd zu Ferrara keinen Treueid zu verlangen.[10] Den bestimmtesten Beweis aber, dass der Pabst die fortdauernde Hoheit des Reichs über die Romagna nicht als den Rechten der Kirche znwiderlaufend betrachtet, gibt wohl der Umstand, dass der Pabst unter den Gründen, aus welchen er 1239 den Bann verhängt, auch Okkupation von Besitzungen der Kirche durch den Kaiser aufführt und diese genau angibt.[11] Von der Romagna im allgemeinen ist nicht die Rede; ausser Sardinien nnd Massa werden nur Ferrara[12] und die Mathildischen Güter Bondeno und Pegognaga[13] genannt.

Nach dem völligen Bruche waren nnn allerdings die kriegerischen Unternehmungen der Kirche zunächst gegen die Romagna gerichtet; Ferrara wurde 1240 erobert, Ravenna zum Abfalle gebracht; päbstliche Legaten leiten vorzugsweise die Angelegenheiten. Aber auch in dieser Zeit fehlt durchaus die Anschauung, dass die Romagna ein Land der Kirche sei; der Kampf gegen den gebannten Kaiser wird einfach auch hier von der Kirche geleitet, wie in andern Reichsländern, wo die Kirche nie Ansprüche auf weltliche Hoheit erhoben hat. So weit ich sehe, liesse sich dagegen nur etwa anführen, dass der Kaiser 1240 dem Pabste vorwirft: *Civitatem nostram Ravenne — nobis et imperio subtrahens et ab eis sibi et ecclesie tanquam princeps et pontifex sacramenta suscepit.*[14] Es wäre möglich, dass der Pabst gerade zu Ravenna,

383.] 6. Savioli 2, 361. 379. 7. Reg. Frid. n. 296. 8. Huillard 2, 128. 9. Vgl. § 340. 10. Reg. Frid. n. 296. 11. Huillard 5, 287. 292. 12. Ferrara scheint Salinguerra als päbstliches Lehen gehabt zu haben nud es mag dann etwa zu der Zeit, als die kaiserliche Hoheit in der Trevisaner Mark hergestellt wurde, hier ein Treuschwur für den Kaiser erfolgt sein, der den Pabst zur Behauptung der Vorenthaltung berechtigte; später wird angegeben, dass Salinguerra die Stadt der Kirche abwendig gemacht habe; vgl. Huillard 6, 114. 13. Nordöstlich von Gonzaga; es war, wie Bondeno, 1215 und 1217 an Salinguerra verliehen; 1221 werden beide als Mathildisches Gut genannt, das vom Reiche an die Kirche übergeben wurde; vgl. Theiner Cod. dom. 1, 45. 48. 66. 14. Huillard 5, 844.

welches in den Privilegien ausdrücklich genannt war, Ansprüche auf weltliche Hoheit erhob. Aber auch in dieser Beschränkung scheinen andere Zeugnisse das kaum zu bestätigen. In päbstlichen Schreiben von 1239 über die Angelegenheit von Ravenna, in welchen zum Widerstande gegen den Kaiser, zum Eintreten für kirchliche und städtische Freiheit aufgefordert wird, fehlt jede Beziehnng auf Ansprüche der Kirche[15], wie das doch nie da der Fall ist, wo man sich zn solchen berechtigt hielt. Ebenso muss das auffallen in einer Urkunde von 1247, in welcher der Pabst dem Erzbischofe die vom Kaiser in der Stadt erbaute Burg verleiht[16], wenn sich das auch an und für sich als Uebnng von Hoheitsrechten auffassen liesse; aber solche Verfügungen werden vielfach auch da getroffen, wo von bestimmteren Ansprüchen der Kirche gar nicht die Rede war. Zudem konnte hier das besondere Verhältniss eingreifen, dass die weltliche Hoheit des Erzbischofs überhaupt wohl als Lehen der Kirche betrachtet wurde.[17] Im allgemeinen erscheint auch zu Ravenna die Hoheit des Reichs ebenso geübt und von den Päbsten anerkannt, wie in jeder andern Stadt der Romagna; sollten sich aber etwa gerade zu Ravenna noch weitere Zengnisse für päbstliche Ansprüche finden, so würde das aus dem angedeuteten Grunde, auf den wir noch zurückkommen, für die Verhältnisse der Romagna überhaupt nicht massgebend sein können.

Von einer Bestreitnng der Rechte des Reichs auf die Romagna ist dann auch später so wenig die Rede, dass gerade der unter päbstlichem Einflusse aufgestellte K. Wilhelm seine Rechte unangefochten übt, dieselben vom Pabste sogar ausdrücklich anerkannt werden; nur ist es natürlich, dass er dieselben ganz im Interesse der Kirche übt, thatsächlich das Land, so weit es nicht zum Kaiser hält, wesentlich von der Kirche geleitet wird. Die formelle Anerkennung seiner Rechte fällt dadurch nur nm so mehr ins Gewicht. Seit 1249 erscheint als königlicher Graf der Romagna Richard von Supino, von der Kirche anerkannt und gestützt. Der Kardinallegat tadelt 1249 die von Ravenna wegen Verletznng der Treue gegen die Kirche und den Grafen der Romagna; es scheinen demnach doch auch zu Ravenna selbst Rechte des Reichs von der Kirche anerkannt zu werden. Die von Faenza beschliessen 1251 an dem vom Grafen zu Cesena zu haltenden Parlamente Theil zu nehmen und sich dem Grafen zu allem zu verpflichten, was demselben nach altem Herkommen des Reichs und der Grafschaft Romagna vor den Zeiten K. Friedrichs zustand.[18] Man sieht überall deutlich, wie die Auffassnng der kirchlichen Partei die ist, dass der alte Zustand wiederherzustellen sei; schon das weist darauf hin, dass statt der Generalvikare des Kaisers der auf Seiten der Kirche stehende Reichsbeamte wieder den alten Grafentitel führt. K. Wilhelm, den auch Bologna anerkannte[19], verlieh 1249 alle Reichsrechte zu Cervia und Bertinoro dem Thomas de Fogliano, Neffen und Marschall des Pabstes. Thomas ersucht dann den Pabst, das zu bestätigen, was auch geschieht, aber mit der ausdrücklichen Bemerkung: *Licet ea, que per — Willel-*

15. Huillard 5, 373. 374. 16. Theiner Cod. dom. 1, 125. 17. Vgl. § 134 n. 10.
18. Fantuzzi 3, 87. 93. 19. Savioli 3, 263.

mum regem Romanorum illustrem de hiis, que ad imperium pertinent, conceduntur, in se robur obtineant firmitatis, ut tamen intemerata consistant, cum nostro fuerint presidio communita, ea interdum apostolico munimine non inutiliter roboramus[20]; und als die von Cervia nicht gehorchen wollen, droht ihnen Thomas mit dem Banne K. Wilhelms.[21] Thomas wurde dann 1253 vom Könige zum Rektor und Reichsvikar der Romagna ernannt und ist noch 1255 als solcher thätig; wenn er das auch jetzt vom Pabste genehmigen liess, wie anch Rimini sich 1250 seine Privilegien nicht blos vom Könige, sondern auch vom Pabste bestätigen liess, so hat da eben zu gelten, was der Pabst selbst in der angeführten Stelle deutlich genug bezeichnet hat.[22]

Auch K. Richard hat sich als Herrn der Romagna betrachtet, bezeichnet 1257 in einem Schreiben an Bologna die Stadt als *generosa imperii possessio.*[23] Thatsächlich hatte das Fehlen einer wirksamen Reichsgewalt hier zunächst die Folge, dass Bologna seine Gewalt mehr und mehr fast über die ganze Romagna ausdehnte. Fehlte es jetzt an einem von der Kirche anerkannten Könige, so ist es erklärlich, wenn sich aus dieser Zeit Zeugnisse für ausdrückliche Anerkennung der Rechte des Reichs nicht finden. Aber eben so wenig findet sich das geringste, was auf Ansprüche der Kirche deutete. Wird vom Pabste seit 1262 mit grösster Entschiedenheit von Bologna die Herausgabe von Medicina und Argelata als Eigenthum der Kirche verlangt[24], so wird das nur ein Beweis sein können, dass die Kirche hier noch immer nur das beansprucht, worauf sie besondere Rechtstitel hat. Nie führen die päbstlichen Legaten in der Romagna den Titel Rektoren, wie er von denen geführt wird, welche die weltlichen Hoheitsrechte der Kirche verwalten. Nicht etwa zufällig; es wird da scharf unterschieden; 1264 wird einem Kardinal die *Rectoria* des Herzogthums Spoleto, der Mark Ancona und eines Theiles des tuszischen Patrimonium, dann aber auch das *Officium legationis* für dieselben Gebiete und überdies für die Romaniola und die Patriarchate von Grado und Aglei übertragen.[25] Dass die Kirche sich wohl in der Mark, nicht aber in der Romagna auch weltliche Gewalt zuschrieb, scheint sich da doch mit wünschenswerthester Bestimmtheit zu ergeben. Auch weiterhin bis zum J. 1275 fehlt, so weit ich sehe, die leiseste Andeutung für bezügliche Ansprüche der Kirche; es ergibt sich als zweifellose Thatsache, dass auch nach dem Verzichte von 1213 die Romagna von der Kirche immer als Reichsland betrachtet ist.

384. — Es erhebt sich da natürlich die Frage, was denn der Rechtsgrund für das Verbleiben der Romagna beim Reiche war, wie sich dasselbe gegenüber der ausdrücklichen Ueberlassung des Exarchats in den Privilegien erklären lässt. Am nächsten könnte da der Gedanke liegen,

20. Piena esposizione dei diritti sopra Comacchio 363. **21.** Fantuzzi 3, 92. **22.** Tonini 3. 222. 534. 535. 553. **23.** Savioli 3, 345. **24.** Theiner Cod. dom. 1, 143. Savioli 3, 374 375. 381. 383. 385. 403. **25.** Theiner Cod. dom. 1, 162. In dieser Richtung ist auch wohl zu beachten der Titel eines päbstlichen Legaten 1262: *ad recuperationem marchie Anconitane in Romaniola legatus*; Fantuzzi 5, 171.

es sei 1212 mit Friedrich zu bestimmten Abmachungen gekommen, wonach die Kirche gegen die Zusicherung von Spoleto und Ancona auf die Ansprüche an die Romagna verzichtete, deren Besitz für sie eine ungleich geringere Bedeutung hatte. Dass trotzdem der Exarchat in den folgenden Privilegien aufgeführt wird, würde ich, da es sich um wörtliche Wiederholung früherer Privilegien handelt, als Gegengrund nicht hoch anschlagen. Entscheidend aber scheint mir dagegen der Grund zu sprechen, dass die Kirche, wenn sie überhaupt Ansprüche auf die Romagna zu haben glaubte und darauf zu Gunsten Friedrichs verzichtete, sicher diese Ansprüche wiedererhoben haben würde, als auch der Kaiser sich an seine Verzichte nicht mehr band.

So manche Bedenken sich da erheben mögen, weiss ich die Sache nicht anders zu erklären, als durch die Annahme, dass bei Nennung des Exarchats in den Privilegien weder die Kirche daran gedacht hat, dadurch Rechte auf die Romagna zu erwerben, noch das Reich, auf solche zu verzichten. Allerdings entsprach die alte Ausdehnung des Exarchats im wesentlichen der jetzigen der Romagna. Aber die Bezeichnung als Exarchat war durchaus antiquirt; selbst da, wo die Gebietsbezeichnung noch von Ravenna hergenommen wurde, ist von einem Dukat Ravenna die Rede.[1] Wir bemerkten bereits, wie in der 1201 entstandenen Aufzählung der Gebiete der Kirche alte und neue Bezeichnungen gemischt sind[2]; wo die Kirche bestimmte Ansprüche erhob, wie in der Mark Ancona, fehlt die neue Bezeichnung nicht; warum sollte nicht auch die Romagna ausdrücklich genannt sein, wenn man diese wirklich beanspruchte?

Das scheint sich nun allerdings aus dem Vorgehen des Pabstes 1198 zu ergeben.[3] Aber da ist doch einmal zu beachten, dass Innozenz auch andere Ansprüche, welche er anfangs erhob, dann ganz fallen liess; so insbesondere die auf Tuszien.[4] Dann aber ist es doch unklar, was er damals eigentlich beanspruchte. Sein Schreiben ist allerdings nicht blos an den Erzbischof von Ravenna, sondern auch an dessen Suffragane gerichtet, was auf weitergehende Forderungen deuten könnte. Genannt ist auch hier nicht die Romagna, sondern der Exarchat Ravenna und die Grafschaft Bertinoro. Was verstand man nun aber unter dem Exarchate? Der Erzbischof wies die Forderung damit ab, dass er den Exarchat von altersher, die Grafschaft Bertinoro neuerdings als Lehen von der römischen Kirche erhalten habe. Es liess sich das durch Urkunden erweisen; und der Pabst liess daraufhin von seiner Forderung ab, gestattete sogar dem Erzbischofe, dass er Bertinoro unter Vorbehalt der Hoheit der römischen Kirche an sich nahm.[5] Es ist nichts darüber bekannt, dass der Pabst auch an die Städte der Romagna Aufforderungen richtete; als Besitzer des Exarchats scheint nur der Erzbischof zu gelten. Wenn nun kurz nach diesen Vorgängen in dem für alle folgenden massgebenden Privileg von 1201 die Rechte der Kirche auf den Exarchat und Bertinoro anerkannt werden, so wird der Pabst selbst wohl kaum mehr etwas darunter verstanden

384. — 1. Vgl. § 309. 2. Vgl. § 365. 3. Vgl. § 363. 4. Vgl. § 365 n. 5. 5. Gesta Innoc. c. 12; Ep. Innoc. l. 1 ep. 27; vgl. § 134 n. 10; § 339 n. 6.

haben, als den Vorbehalt der Lehenshoheit der Kirche über den Erzbischof von Ravenna.

Ein Sprachgebrauch, wonach man damals unter dem Exarchat die ganze Romagna verstand, ist gar nicht nachzuweisen; Ravenna wird als Gebietsbezeichnung zuweilen offenbar in engerer Bedeutung gebraucht, da die Romagna daneben genannt wird.[6] Man hat sichtlich auch später keine klare Vorstellnng davon gehabt, was unter dem Exarchate zu verstehen sei; so bei der Angabe des Ptolemeus von Lucca, der Pabst habe K. Rudolf angegangen *super resignatione Romagnolae et exarchatus Ravennae, qui erat principatus super sex civitates Romandiolae, quae a comitatu distinguebatur; et antiquitus in Ravenna erat senator, sicut in urbe, dictasque civitates gubernabat, inter quas continebatur Bononia, ut patet supra per Ludovicum imperatorem scribentem Paschali papae; distinguebatur autem comitatus ab exarchatu.*[7] Auch noch ein anderer Umstand liesse sich da geltend machen. Im J. 1220 wird Hugolin von Juliano zum Grafen der Romagna auf sieben Jahre und zum Podesta von Ravenna, Cervia und Bertinoro auf zwei Jahre ernannt.[8] Daraus ergibt sich nicht gerade bestimmt, dass ihm diese Orte nicht auch als Grafen unterstanden hätten, da wir wenigstens später Beispiele finden, dass Provinzialbeamte des Reichs zugleich Podestaten in einzelnen Städten ihres Sprengels waren. Aber es liegt doch auch sehr nahe anzunehmen, dass man diese Orte nicht schlechtweg der Reichsgrafschaft Romagna zurechnen wollte mit Rücksicht auf die Privilegien, in welchen der Exarchat und Bertinoro ausdrücklich der Kirche zugesprochen sind. Ist das richtig, so würde sich daraus ergeben, dass man damals unter dem Exarchate nichts verstand, als Ravenna nnd Cervia, nämlich die einzigen Städte, in welchen dem Erzbischofe noch bedeutendere Befugnisse zustanden. Und dieser Annahme widerspricht nicht, dass trotz der Privilegien doch auch diese Städte weiterhin immer den Reichsbeamten unterstanden; denn es wurde da der Kirche unmittelbar kein Besitz vorenthalten und der Erzbischof war kaum in der Lage oder gewillt, Einsprache zu erheben.

In den alten Privilegien ist allerdings nicht blos vom Exarchat schlechtweg die Rede, sondern es sind alle Städte desselben aufgeführt, woraus sich ein der Romagna entsprechender Umfang ergibt. Aber wir haben schon bemerkt, wie bei den neuen Verzichten kaum ein engerer Zusammenhang mit den alten Privilegien besteht, wie für die Aufzählung von 1201 durchaus die damaligen Ansprüche der Kirche massgebend waren.[9] Jedenfalls scheint die unläugbare Thatsache, dass die Kirche auf die Nennung des Exarchats in den neuen Privilegien hin keine Ansprüche auf die Romagna erhoben hat, doch aufs bestimmteste darauf hinzuweisen, dass man da beim Exarchat keinenfalls die alte Ausdehnung im Sinne gehabt hat, sondern anscheinend nur die Reste des Exarchats, welche dem Erzbischofe noch geblieben waren nnd welche er als von der Kirche verliehen anerkannte.

384.] 6. Vgl. § 309 n. 10. 12. 7. Script. It. 11, 1182. 8. Tolosanus, Mittarelli Acc. 159. 9. Vgl. § 365.

385. — Für diese Auffassung scheint mir auch zu sprechen, dass man bei der spätern **Beanspruchung der Romagna für die Kirche unter K. Rudolf** sich nicht blos auf die neueren Privilegien stützte, sondern nun wenigstens im weitern Verlaufe auf die ältern zurückging. Es ist bekannt, wie K. Rudolf auf Andringen des Pabstes Gregor selbst sich 1275 zur Herstellung der Reichshoheit in Italien entschloss. Dass das auch in der Romagna zu geschehen habe, musste nach dem früheren Zustande selbstverständlich erscheinen. Es ist von vornherein Rücksicht darauf genommen. Von den drei Boten des Königs führt der Reichskanzler Rudolf den Titel *sacri imperii in Lombardia, Romaniola ac Aquileiensi patriarchatu et marcha Tarvisina vicarius generalis*[1]; derselbe ist zweifellos so festgestellt in der Ueberzeugung, damit allen Ansprüchen der Kirche zu genügen, da nicht allein Spoleto und Ancona fehlen, sondern auch Tuszien mit Rücksicht auf das Vikariat König Karls von Sizilien nicht genannt ist. Einen anderen der Boten, den Grafen Heinrich von Fürstenberg, scheint der König zum Rektor der Romagna bestimmt zu haben; wenigstens haben sich bezügliche königliche Schreiben in Formelbüchern erhalten[2]; in den in Italien entstandenen Aktenstücken führt er nur den Titel eines Boten des Königs. Die Boten scheinen nirgends auf Widerstand gestossen zu sein; wie einst zur Zeit K. Otto's scheint man auch jetzt von einem kräftigen Eingreifen von Deutschland her eine Ordnung der zerfahrenen inneren Verhältnisse erhofft zu haben. Sie nahmen zuerst in der Lombardei, dann aber auch von allen Städten der Romagna den Treuschwur für das Reich entgegen.

Es scheint mir zweifellos, dass damals noch nicht das geringste vorlag, was vermuthen lassen konnte, die Kirche werde darin irgend etwas ihre Rechte verletzendes sehen, dass vielmehr die Wiederherstellung der Reichshoheit auch in der Romagna geradezu unter Mitwirkung der Kirchengewalt geschah. Um die Boten des Königs zu unterstützen, war ihnen nämlich der Bischof Wilhelm von Ferrara als päbstlicher Legat zugesellt. Wie sich dieser seiner Aufgabe entledigte, ersehen wir aus den Verbriefungen über die Leistung des Treuschwurs durch Piacenza 1275 Okt. 13; als der Reichskanzler sein Ansinnen gestellt hatte, erklärte der päbstliche Legat, nachdem dessen darauf lautende Vollmacht verlesen war, dass der Schwur so, wie ihn der Kanzler verlangt hatte, bei Strafe der Exkommunikation und des Interdikts zu leisten sei.[3] Wie hat sich nun der Bischof in der Romagna verhalten? Anscheinend genau ebenso, wie zu Piacenza. Wir lesen, dass die Legaten des Pabstes und des Königs über Bologna und Imola nach Faenza kamen; Nov. 3 wird hier ein Parlament versammelt; nach Verlesung der Vollmachten spricht zuerst der Bischof, ausdrücklich zur Leistung des Treuschwurs für König und Reich auffordernd, dann der Kanzler, worauf der Treuschwur geleistet wird.[4] Müssen wir danach nicht annehmen, dass die Vollmachten des päbstlichen

---

385. — **1.** Fantuzzi 3, 119. In den diese Legation ankündigenden Rundschreiben, Script. It. 9, 720, Fontes rer. Austr. II, 25, 262 ist nur von Italien im allgemeinen die Rede. **2.** Fontes rer. Austr. II, 25, 287. 289. Oesterr. Archiv 14, 365. **3.** Böhmer Acta 698. Lünig Cod. It. 2, 1437. **4.** Cantinelli chron. bei Mittarelli Acc. 247. 251.

Legaten auch die Romagna umfassten, er mindestens, wenn dieselbe nicht ausdrücklich genannt war, keinerlei Grund hatte, dieselben nicht auch auf diese zu beziehen? Wenn man damals die Romagna als Land der Kirche betrachtete, hätte er nicht an der Gränze umkehren oder die Boten nur noch zu dem Zwecke begleiten müssen, um gegen ihr Vorgehen Einsprache einzulegen? Man hat später selbst zu Rom zugeben müssen, dass die königlichen Boten *de permissione seu voluntate* des Bischofs als apostolischen Legaten vorgegangen seien[5]; ist es denkbar, dass dieser seine Vollmachten überschritten habe, zumal gewiss damals, wo das Reichsland Tuszien dem Könige aus Rücksicht auf das sizilische Vikariat noch vorenthalten sein sollte, gerade bezüglich der örtlichen Ausdehnung derselben mit Vorsicht vorgegangen sein wird?

Anfang Dezember kam der Pabst von Lausanne heimkehrend mit den Kardinälen nach Bologna, wo er mit dem Bischofe und den Boten des Königs zusammentraf. Da finden wir nun zuerst die Behauptung, dass das Vorgehen der Boten den Rechten der Kirche zuwiderlaufe. Doch deutet das Auftreten des Pabstes noch nicht auf volle Entschiedenheit. Er erklärt, dass die thatsächlich geleisteten Treueide eigentlich zu widerrufen seien, sieht aber vorläufig davon ab, sich begnügend, den Boten zu gebieten, die Romagna zu verlassen und zunächst ihre Aufgabe in der Lombardei weiter durchzuführen. Zu dem Zwecke wird ihnen nun ein anderer päbstlicher Bote, der päbstliche Kapellan Arditio, zugetheilt, dessen Dez. 11 ausgestellte Vollmacht ausdrücklich nur die Lombardei, die Trevisaner Mark, das Patriarchat Aglei und das Gebiet von Genua umfasst. Wohl noch an demselben Tage verliess der Pabst Bologna. Die Reichsboten scheinen Gewicht darauf gelegt zu haben, das, was sie in der Romagna begonnen, zunächst durchzuführen; sie waren dort insbesondere wohl auch mit Ausgleichung der städtischen Parteiungen beschäftigt, da Ravenna noch Dez. 6 für solchen Zweck einen Boten bei ihnen bevollmächtigt.[6] Sie richteten demnach an den Pabst ein Ersuchen anscheinend des Inhaltes, ihnen das zu gestatten und die Vollmachten des päbstlichen Legaten demgemäss zu erweitern. Der Pabst drückt ihnen Dez. 12 von Pianoro südlich von Bologna seine Verwunderung darüber aus, da das den eben getroffenen Massregeln zuwiderlaufe, fordert sie auf, ihren Weg in die Lombardei fortzusetzen und erklärt, dass er über die erbetene Ausdehnung der Vollmacht seines Boten nur in Gemeinschaft mit den Kardinälen einen Beschluss fassen könne.[7] Die Legaten gehorchten denn auch; im Januar 1276 finden wir sie mit der Versöhnung der Parteien zu Piacenza beschäftigt.[8]

Nach den zurückhaltenden Aeusserungen des Pabstes, der ja auch dem Könige bis zu seinem Tode die wohlwollendste Gesinnung bewahrt hat, ist es schwerlich er persönlich gewesen, der diese Schwierigkeiten hervorgerufen hat. Dürften sie von den Kardinälen ausgegangen sein, so wird auch da nicht gerade die Absicht in erster Linie wirksam gewesen sein müssen, das Bedürfniss des Königs, im Frieden mit der Kirche zu bleiben, zu einer Erweite-

385.] 5. Theiner Cod. dom. 1, 198. 6. Fantuzzi 3. 119. 7. Theiner Cod. dom. 1. 196. 198. 8. Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 562. 563.

rung des Kirchenstaates zu benutzen. Es bestand zweifellos eine mächtige Partei, welche im Interesse K. Karls von Sizilien dem K. Rudolf widerstrebte und die mit den Bemühungen des Pabstes, den deutschen Herrscher baldmöglichst zum Zuge nach Italien und zum Empfange der Kaiserkrönung zu bestimmen, in keiner Weise einverstanden war. Dem entgegenzuwirken konnte nichts geeigneter erscheinen, als die Hervorrufung eines Streitpunktes über territoriale Ansprüche der Kirche. Wurde aber von Kardinälen nun die Behauptung aufgestellt, nach den Privilegien gehöre die Romagna der Kirche, so konnte der Pabst das nicht unberücksichtigt lassen. Dass er schon endgültig entschlossen war, die Abtretung der Romagna zu beanspruchen, wird sich nach den dürftigen Nachrichten kaum behaupten lassen.

Pabst Gregor starb aber schon 1276 Jan. 10. Von nun an hat die K. Rudolf abgeneigte Partei die Oberhand; es steht von nun an offenbar fest, ohne dass der rasche Wechsel der folgenden Päbste da irgend ein Schwanken herbeiführt, dass Rudolf im Frieden mit der Kirche nur dann Italien betreten dürfe, wenn er einerseits mit dem Könige von Sizilien einen Vertrag nach dessen Wunsche abschliesse, andererseits auf die Romagna zu Gunsten der Kirche verzichte. März 2 wird dem Könige von Sizilien die Würde eines Senators von Rom und Vikars von Tuszien bestätigt, dagegen März 9 dem K. Rudolf, der zum Antritte des Römerzuges bereit war, bedeutet, er habe vor einer weiteren Einigung mit dem römischen Stuhle Italien nicht zu betreten. März 17 folgt dann die bestimmte Forderung, er soll die von seinen Boten in der Romagna entgegengenommenen Treuschwüre als auf Irrthum beruhend nicht genehm halten und die Boten anweisen, die Romagna einem Boten des Pabstes zu übergeben. Es wird das damit begründet, dass die Grafschaften, Städte und Orte der Romagna, welche dem Reiche huldigten, zum Exarchat Ravenna und zur Pentapolis[9] gehörten; dass diese aber in den Privilegien Otto's, Friedrichs und Rudolfs selbst als Eigenthum der Kirche anerkannt seien; dass insbesondere, um jedes Bedenken zu beseitigen, Friedrich und Rudolf sie der Kirche abgetreten hätten.

Dagegen war in so weit nichts einzuwenden, als K. Rudolf zu Lausanne die Verzichte K. Friedrichs von 1213 und 1219 wörtlich wiederholt hatte. Dennoch hat der König sich sichtlich lange gesträubt, dem Verlangen zu willfahren. Nov. 16 beklagt sich Pabst Johann, dass die Forderung wegen der Romagna weder erfüllt, noch beantwortet sei; er wiederholt die Forderung, ebenso 1277 Juli 27 das Kardinalskollegium, Dez. 12 Pabst Nicolaus. Es ist inzwischen verhandelt, die Bischöfe von Basel und Trient waren als Boten des Königs beim Pabste; aber es dauert zwei Jahre, bis der König auf die Forderungen eingeht. Was man von Seiten des Reichs gegen jenen Hinweis auf die Privilegien einwandte, ist nirgends gesagt. Aber es wird kaum zu bezweifeln sein, dass man geltend machte, K. Rudolf habe einfach die Verzichte

9. Was bei Rimini und Urbino, welche unter den huldigenden Städten genannt werden, nach der alten Ausdehnung zutraf; in der Mark Ancona, zu welcher der grösste Theil der Pentapolis jetzt gehörte, sind die Boten des Königs nicht gewesen.

K. Friedrichs erneuert; und wenn nach diesen die Romagna immer in unangefochtenem Besitze des Reiches geblieben sei, so habe der Verzicht auf den Exarchat auch schwerlich die Bedeutung einer Abtretung der Romagna haben können.

386. — Kam es dennoch schliesslich zu einem Verzichte des Reichs auf die Romagna, so liegen die Gründe nahe, welche den König zu einem Nachgeben bewogen, ohne welches einmal auf den ihm und dem Reiche nöthigen Frieden mit der Kirche nicht zu rechnen war. Aber er hat sich offenbar nicht schlechtweg zu allem verstanden, was man verlangte; nur hier finden wir Zeugnisse, dass die Berechtigung der Ansprüche der Kirche genauer geprüft wurde. Der König bevollmächtigte 1278 Jan. 19 seinen Boten, den Minoritenordensmeister Konrad, alle seine frühern Versprechungen nochmals anzuerkennen, alles zu widerrufen, was dagegen geschehen, und der Kirche die entsprechende Besitzergreifung zu gestatten. Es ist hier offenbar absichtlich jede bestimmtere Bezeichnung vermieden; der Bote wird angewiesen sein, sich zu Rom über die Ausdehnung der Ansprüche, welche die Kirche auf Grund der Privilegien erheben könne, zu vergewissern. Es kam offenbar darauf an, ob die Kirche nachweisen könne, dass die Nennung des Exarchats ihr einen Anspruch auf die ganze Romagna geben könne. Da war man nun in der Lage, sich auf die alten Privilegien K. Ludwigs, Otto's und Heinrichs stützen zu können, von welchen bis dahin bei diesen Verhandlungen keinerlei Gebrauch gemacht zu sein scheint. Denn hier waren Exarchat und Pentapolis nicht lediglich im allgemeinen genannt, sondern alle in ihnen liegenden Städte aufgezählt. Gerade hier entsprach der Inhalt derselben durchaus den Ansprüchen der Kirche; und hier allein scheinen mir dieselben wirklich einen Einfluss auf die Durchführung derselben gewonnen zu haben, wie das bei den frühern, ihnen so wenig entsprechenden Verzichten nicht wohl der Fall gewesen sein kann. Die angeblichen Originale wurden dem Boten des Königs vorgelegt. Die Frage nach der Echtheit ist schwerlich überhaupt erhoben. Und dann lag die Sache für die Kirche so günstig, wie möglich. Denn auch die Frage konnte ganz aus dem Spiele bleiben, ob jene uralten Schenkungen noch jetzt rechtskräftig seien. Exarchat und Pentapolis waren ja seit 1201 als Eigenthum der Kirche anerkannt, ihr seit 1213 zur vollsten Sicherheit ausdrücklich abgetreten; nur darauf kam es an, was darunter begriffen sei. Und wenn auch anzunehmen ist, dass man 1213 an eine Erneuerung der Schenkung im alten Umfange gar nicht gedacht hat, so gab es jedenfalls kein Mittel, das zu erweisen; man konnte sich nur stützen auf den unangefochtenen Besitzstand des Reichs, der nun aber allerdings dieser urkundlichen Beweisführung der Kirche gegenüber als ein unrechtmässiger erscheinen musste.

Der Bote des Königs muss das anerkannt haben. Er selbst freilich hält sich daraufhin noch nicht zu weitergehenden Schritten ermächtigt; er entledigt sich seines Auftrags Mai 4 nur unter den ganz allgemeinen Ausdrücken, welche seiner Vollmacht entsprachen. Aber er wird dem Könige berichtet haben, dass die Ansprüche der Kirche begründet seien. Denn jetzt erst, Mai 29, bevollmächtigt der König seinen Protonotar, den Probst Gottfrid von

Maria Saal, alle Eide, welche früher der Kanzler ohne Zustimmung, Wissen und Befehl des Königs in Bologna und anderen genannten Städten entgegengenommen habe, für nichtig zu erklären und zu widerrufen, so dass daraus dem Reiche kein Recht erwachsen, der Kirche kein Recht verloren sein solle, sei es bezüglich des Besitzes, sei es bezüglich des Eigenthums; weiter die Städte anzuhalten, die Herrschaft der Kirche anzuerkennen. Der Bote entledigt sich dieses Auftrags, indem er Juni 30 vom päbstlichen Hoflager aus entsprechende Weisungen an jene Städte erlässt.

Dem Pabste konnte das noch nicht genügen. Für den Einzelfall waren allerdings die Ansprüche der Kirche auf Grundlage der geltend gemachten Beweismittel anerkannt, ihr das Recht auf den Besitz zugesprochen. Aber es schloss das doch nicht aus, dass das Reich seine Ansprüche zu anderer Zeit wieder erheben könne; und sind die etwaigen Rechte des Reichs nicht ausdrücklich vorbehalten, so scheint die Fassung doch zu ergeben, dass noch nicht endgültig auf dieselben verzichtet sein soll. Und während der langen Verhandlungen mit dem Reiche mochte doch manches geltend gemacht sein, was Bedenken erregen konnte, ob man auch unter anderen Verhältnissen die bisherigen Rechtstitel als genügend anerkennen werde. Darum strebte man auch jetzt, ebenso wie 1213, danach, einen neuen Rechtsboden durch ausdrückliche Abtretung von Seiten des Reichs zu gewinnen.

Indem der Pabst dem Könige Abschriften der betreffenden Stellen aus den alten Privilegien mittheilt, schickt er ihm zugleich Formulare, nach welchen er die Abtretungsurkunden abgefasst wünscht.[1] Dieselben sind sicher mit den Boten des Königs vereinbart. Und da müssen diese ängstlich darauf bestanden haben, dass nichts aufgenommen werde, was nicht im Wortlaute der alten Privilegien seine Begründung fand. Von der Romagna als solcher ist gar nicht die Rede. Aber der König erkennt als Eigenthum der Kirche jetzt ausdrücklich an *civitatem Ravennatem et Emiliam, Bobium, Cesenam, Forumpopuli, Forlivium, Favenciam, Imolam, Bononiam, Ferrariam, Comaclum, Adriam atque Gabellum, Ariminium, Urbinum, Montemferetri, territorium Balnense.*[2] Es ist da kein den alten Privilegien fremdes Wort,

386. — **1.** Alle bezüglichen, den Regesten entnommenen päbstlichen Briefe sind datirt *ap. s. Petrum nonis iunii*; damit scheint in nulöslichem Widerspruch zu stehen, dass sie nicht blos die Sendung des Protonotar, sondern die Erklärung desselben vom 30. Juni schon erwähnen. Sie werden Juni 5 abgefasst sein; Bruder Konrad sollte sie nach Deutschland bringen; die Rückreise desselben wird sich bis nach Ankunft des Protonotar verzögert haben; man wird nun den Briefen die auf die Sendung dieses bezüglichen Abschnitte zugefügt und wenigstens in den Regesten auf Aenderung des Datum vergessen haben. **2.** In dem Schreiben, in welchem der Pabst um die Willebriefe der Fürsten ersucht, und in diesen Willebriefen selbst ist diese Reihe in die alte Aufzählung zwischen dem Mathildischen Gute und Bertinoro einfach eingeschoben, während nach Bertinoro noch der Exarchat Ravenna und die Pentapolis genannt werden; ebenso nach Raynaldi Ann. ad 1278 § 62 in dem dem Könige vom Pabste zugeschickten Entwurfe, wo nur der Exarchat, wohl aus Versehen, nicht genannt ist. Dagegen ist im Privileg des Königs von 1279 Feb. 14 die alte Aufzählung ganz ungeändert geblieben und es folgt dann später eine besondere Stelle über den Verzicht auf jene Orte. Im einen, wie in dem andern Falle fehlt jede Andeutung, dass jene Orte ohnehin unter dem Exarchat und der Pentapolis begriffen, demnach auch schon durch

keine Aenderung der Reihenfolge; jetzt schon verschollene Orte, wie Bobbio, sind aufgenommen, sogar die jetzt gewiss ganz unverständliche Bezeichnung der Emilia[3]; es sind lediglich die Orte der Pentapolis nicht genannt, welche zu der jetzt unbestritten der Kirche zustehenden Mark Ancona gehörten. Der König soll nun aber hier nicht blos die alten Rechte der Kirche anerkennen, sondern ganz so, wie 1213, *ad omnem dubitationis scrupulum removendum* jene Orte der römischen Kirche *de novo distincte, libere, plenarie et expresse concedere, conferre et donare.* Es wird weiter verlangt, dass Fürsten und Edle Zeugen sein und unterschreiben sollen, dass der König verspricht, unmittelbar nach der Kaiserkrönung das Privileg zu erneuern, dass endlich die geistlichen und weltlichen Fürsten Deutschlands zustimmen sollen. Der König hatte bis zum November einige der verlangten Privilegien geschickt; doch genügten diese noch nicht vollständig, insbesondere fehlte noch die Zustimmung der Fürsten, um welche sich der Pabst Dez. 21 nun selbst durch Schreiben an die Kurfürsten und andere Fürsten erwarb. Er erfolgte dann 1279 Feb. 14 die endgültige Verzichtsurkunde des Königs, und im März stellten die Kurfürsten insgesammt und einzeln ihre Willebriefe dazu aus.

So war für die Kirche in bester Rechtskraft ein Land gewonnen, von dem anscheinend noch vor vier Jahren von Niemanden bezweifelt wurde, dass es mit vollstem Rechte dem Reiche gehöre. Dass es sich um einen Wechsel der Herrschaft, um eine Abtretung der bisherigen Rechte des Reichs an die Kirche handle, ist in der Unterwerfungsurkunde von Rimini deutlich genug ausgedrückt; die Bewohner bekennen und verpflichten sich, *se esse fideles ecclesię Romane, sicut olim fuerunt imperii Romani, et eidem respondere et ea facere, prout et quę facere tenebantur imperio Romano et imperatoribus, qui actenus extiterunt.*[4] Aehnlich berufen sich 1283 die von Urbino darauf, dass ihre Leistungen an die Kirche zu beurtheilen seien *ratione iuris imperii, quod ecclesia Romana habet in dictis civitate et comitatu ab imperio.*[5] Mochten die Urkunden neben der Abtretung den Gesichtspunkt der Restitution betonen, so haben doch die Zeitgenossen darin sichtlich lediglich die Ueberlassung eines Reichslandes an die Kirche gesehen. Es entsprach gewiss der allgemeinen Auffassung, wenn die Annalen von Piacenza einfach melden, K. Rudolf habe die ganze Romagna der Kirche geschenkt.[6] Schärfer tritt die Auffassung bei einem anderen Zeitgenossen, dem Bruder Salimbene, dadurch hervor, dass er zugleich darauf hinweist, wie es die Benutzung des

---

386.] die Privilegien von Otto und Friedrich überlassen seien; es scheint doch, dass man das nicht anerkennen wollte und lediglich die alten Privilegien als massgebend betrachtete. 3. Vgl. § 350 n. 2. 4. Alle Aktenstücke, auf welche die vorstehende Darstellung sich stützt, sind sehr vollständig gedruckt Theiner Cod. dom. 1, 198 ff.; doch ist einiges, wie der päbstliche Brief von 1277 Dez. 12, unrichtig eingereiht und die Uebersicht vielfach dadurch erschwert, dass wichtige, aus Transsumpten mitgetheilte Urkunden nicht von der Transsumirungsurkunde geschieden zu ihrem Datum eingereiht sind, wodurch auch Wiederholungen vermieden wären. 5. Theiner Cod. dom. 1, 264. 6. Mon. Germ. 18, 570. Sonderbar ist die Angabe der Annalen von Cesena, Script. 14, 1104, dass nach Aussagen alter Leute die Romaniola 1276 oder 1277 durch vier genannte Grosse an die Kirche gegeben sei.

Bedürfnisses neugewählter Könige, mit der Kirche in gutem Vernehmen zu bleiben, gewesen sei, welches den Päbsten solche bedeutende Erwerbungen ermöglichte: *Hanc (Romagnolam) ecclesia Romana dono obtinuit a d. Rodulfo, qui tempore d. Gregorii pape x. ad imperium fuit electus. Saepe enim Romani pontifices de republica aliquid volunt emungere, cum imperatores ad imperium assumuntur. Ipsi vero convenienter negare non possunt, quod postulatur ab eis, tum propter curialitatem et liberalitatem, quam in principio imperii sui maxime erga ecclesiam volunt ostendere; tum etiam quia credunt, se dono habere, quidquid de imperio dabitur eis; tum etiam quia erubescunt, se acetum ostendere, antequam in cucurbita sint; tum etiam, ne omnino patiantur repulsam.*[7] Saba Malaspina berührt wenigstens die alten Ansprüche der Kirche, ohne doch sichtlich eine Verpflichtung K. Rudolfs anzunehmen: *ipse enim Rodulphus, d. Nicolai contemplatione personae, quae ad utilitatem publicam tantum dirigi videbatur, per novam seu renovatam concessionem, Romaniolam de mera liberalitate confirmavit ecclesiae, quam quondam sedes apostolica caesarea tenuerat et possederat datione.*[8] Villani, der die Abtretung damit in Verbindung bringt, dass Rudolf für den versprochenen, aber nicht ausgeführten Kreuzzug der Kirche straffällig geworden sei, fügt hinzu: *Nè questa dazione di brivilegiare alla chiesa il contado di Romagna e la città di Bologna nè potea nè dovea fare di ragione; intra l'altre, perchè il detto Ridolfo non era pervenuto alla benedizione imperiale; ma quello ch' è cherici prendono, tardi sanno rendere.*[9]

Dass die Kirche nur Eigenthumsrechte, nicht vorhergehenden Besitz geltend machte, ergibt sich auch daraus, dass vor der Zustimmung des Königs keinerlei Versuche zur Besitzergreifung gemacht zu sein scheinen. Erst durch Rundschreiben vom 20. Juni 1278 forderte der Pabst mit Hinweis auf die alten Rechte der Kirche und die Zustimmung des Königs die Städte des Landes, welches jetzt als Romaniola bezeichnet werde, zur Unterwerfung auf. Imola unterwarf sich Juli 4 einfach allen Forderungen des Pabstes; Rimini Juli 27 in angegebener Weise. Entscheidend war insbesondere, dass die in Bologna herrschende guelfische Partei, von den Gegnern gedrängt, unter Vorbehalt aller bisherigen Rechte der Stadt Juli 29 die Herrschaft der Kirche anerkannte.[10] Da nun zugleich auf Aufforderung des Pabstes der König von Sizilien ein Heer in die Romagna schickte zur Unterstützung des Bertold von den Orsini, eines Neffen des Pabstes, den dieser zum Rektor bestellte, so unterwarfen sich auch die Ghibellinen den Forderungen der Kirche. Aber schon 1280 erfolgte eine allgemeine Erhebung der Ghibellinen unter Leitung des Grafen Guido von Montefeltre und es bedurfte eines jahrelangen blutigen Krieges, bis die Unterwerfung des Landes als vollendet betrachtet werden konnte.

387. — Mit der Erwerbung der Romagna ist die Reihe der Verluste

7. Mon. Parm 3a, 282. 8. Saba M. l. 5 c. 12. 9. Giov. Villani ed. Dragomanni l. 7 c. 54. 10. Bussi 412; Ghirardacci 234.

von Reichslanden an die Kirche, wenn wir von den spätern Verhältnissen von Parma und Piacenza absehen, geschlossen. Die Versuche aber, noch weitere Reichslande zu erwerben, waren noch nicht beendet. Es handelt sich um den Versuch der Erwerbung Tusziens für die Kirche, ein Gegenstand, der sich den bisherigen Untersuchungen so eng anschliesst, dass, nachdem wir dieselben einmal so weit geführt haben, es gewiss nahe liegt, auch darauf noch ergänzend einzugehen.

Wir sahen früher, wie P. Innozenz nach dem Tode K. Heinrichs auch ganz Tuszien für die römische Kirche beanspruchte, dann aber gegenüber den Hindernissen, auf welche er stiess, bald davon abliess.[1] Er scheint nie darauf zurückgekommen zu sein; für eine Politik, welche zunächst die Trennung Siziliens vom Reiche im Auge hatte, war Tuszien von ungleich geringerer Bedeutung, als Spoleto und Ancona. Anders, wenn überhaupt nur eine Erweiterung des Gebietes der Kirche erstrebt wurde; Tuszien war da noch werthvoller, wie die Romagna; und zumal musste, seit die Erwerbung dieser gelungen war, der Gedanke an eine Abrundung des Kirchenstaates durch Erwerbung Tusziens doppelt nahe liegen.

Hat sich Innozenz für seine Ansprüche auf die Privilegien berufen, so ist später, so weit ich sehe, nie mehr behauptet worden, dass die Kirche kraft alter kaiserlicher Verleihungen Rechte auf Tuszien habe. Die bezüglichen spätern Bestrebungen knüpfen sich an die im dreizehnten Jahrhunderte bestimmter geltend gemachte Auffassung an, dass dem Kaiser seine weltliche Hoheit von der Kirche übertragen sei.[2] Bezüglich der Kaiserwürde, bezüglich der damit verbundenen Rechte und Pflichten eines Vogtes der Kirche konnte eine solche Auffassung allerdings nahe liegen, wie sie sich insbesondere auch in dem jetzt so oft betonten Satze von der Uebertragung des Kaiserthums durch die Kirche auf die Deutschen ausspricht. Aber man ist dabei nicht stehen geblieben; man beschränkte jene Behauptung nicht auf die Kaiserwürde, sondern dehnte sie auf das Kaiserreich aus; im Widerspruch mit der ganzen geschichtlichen Entwicklung, wonach die Gewalt des deutschen Herrschers in Italien und Burgund ganz unabhängig von der Kaiserwürde war[3], wurde nun auch von dieser behauptet, dass sie von der Kirche durch die Kaiserkrönung übertragen werde. Dieser Satz gewann nun aber eine sehr weitgreifende praktische Bedeutung dadurch, dass der Anspruch des Pabstes auf das Reichsvikariat darauf begründet wurde. War das Kaiserthum erledigt, so stand nach jener Lehre dem Pabste die Verwaltung des Kaiserreiches, insbesondere Italiens, zu. Strenggenommen hatte danach selbst der römische König, dessen Wahl von der Kirche als rechtmässig anerkannt war, vor der Kaiserkrönung noch kein eigenes Recht auf das Kaiserreich; es ist ihm nur vorläufig die Verwaltung desselben gestattet; es entspricht dieser Auffassung, wenn sich K. Rudolf 1275 bei Beglaubigung seiner nach Italien

387. — 1. Vgl. § 363. 2. Vgl. § 335 n. 3. 3. Die geschichtlichen Gründe dafür hat insbesondere schon Lupold von Bebenburg im Tractatus de iuribus regni et imperii c. 5 ff. im Gegensatze zu den päbstlichen Ansprüchen sehr überzeugend verwerthet.

geschickten Legaten des Titels *Romanorum rex semper augustus, vicarius sacri Romani imperii,* bedient.[4] Das mochte ohne Bedeutung erscheinen. Aber der Pabst nahm nun nicht allein das Recht der Entscheidung bei streitiger Königswahl in Anspruch, sondern erkannte auch die früher feststehende Verpflichtung, den einmüthig gewählten römischen König als solchen anerkennen und zum Kaiser krönen zu müssen, nicht mehr an. Er konnte seine Zustimmung zur Wahl jetzt an Bedingungen knüpfen, es von der Erfüllung derselben insbesondere abhängen lassen, ob er ihm die Uebung seiner Herrscherrechte in Italien gestatten wolle, oder nicht. Es ist da doch nichts bezeichnender, als wenn K. Rudolf, dessen Wahl zudem schon als rechtmässig anerkannt war, 1276 und in den folgenden Jahren von Päbsten und Kardinälen wiederholt bedeutet wird, er dürfe nicht nach Italien kommen, ehe er die Forderungen der Kirche erfüllt habe; oder wenn K. Albrecht selbst nach seiner Anerkennung versprechen muss, dem Pabste es vorher anzuzeigen und um dessen Unterstützung zu bitten, wenn er einen Zug nach Italien beabsichtige.[5] Liess jener Satz sich durchführen, so lag es thatsächlich im Belieben des Pabstes, ob er die Herrschaft in Italien in seiner Hand behalten oder dem deutschen Herrscher überlassen wolle.

Wurde nun auch schon seit Innozenz III beim Nichtvorhandensein eines von der Kirche anerkannten Königs oder Kaisers vom Pabste vielfach Gehorsam in rein weltlichen Angelegenheiten verlangt, suchte thatsächlich das Pabstthum in die Befugnisse der Reichsgewalt einzutreten[6], so erscheint meines Wissens in der ersten Hälfte des Jahrhunderts der Anspruch des Pabstes auf das Reichsvikariat noch nicht bestimmter formulirt, wenn auch die ihm zu Grunde liegende Auffassung der Verleihung des Reichs durch den Pabst häufig genug ausgesprochen wird. Allerdings ist schon 1240 von der Bestellung eines Kapitäns für Tuszien oder Lombardien durch den Pabst die Rede; aber doch kaum so, dass man annehmen dürfte, es sei das auch nur von der päbstlichen Partei als an und für sich in den Befugnissen der Kirche liegend betrachtet.[7] So weit ich sehe, werden Rechte des Vikariats zuerst 1256 nach dem Tode K. Wilhelms geübt, und zwar auffallenderweise im deutschen Königreiche; der Pabst verleiht dem Bischofe von Verdun, *cum imperium vacat ad presens, vice regia auctoritate* die Regalien seiner Kirche mit der Bedingung, dafür dem künftigen römischen Könige alles Herkömmliche zu leisten, sobald dessen Wahl vom römischen Stuhle bestätigt sein werde.[8] Auch in Burgund ist später vereinzelt von päbstlichen Vikariatsrechten wohl die Rede; der Delfin protestirt 1304 gegen die Kompetenz des geistlichen Gerichts, weil es sich um eine Lehenssache handle, welche zu entscheiden sei vor dem König Albrecht oder vor den Lehensgenossen oder *forte coram apostolica sede, si secundum estimationem quorundam imperium vacare dicatur, licet idem d. Albertus rex Romanorum existat.*[9]

Der erste umfassende Gebrauch, der in Italien von den Vikariatsrechten

4. Script. It. 9, 720. 5. Mon. Germ. 4. 485. 6. Vgl. § 328; § 361 n. 6. 7. Höfler Albert von Beham 22. 8. Böhmer Reg. Alex. IV. n. 148. 9. Histoire de Dauphiné 2, 25.

gemacht wurde, war die **Bestellung eines Reichsvikar in Tuszien durch den Pabst.** Zuerst wird da das Eingreifen des Pabstes nicht auf einen bestimmteren weltlichen Rechtstitel zurückgeführt; es wird 1267 hingewiesen auf die beim Mangel kaiserlicher Herrschaft durch Fehden zerrütteten Zustände des Landes, welche insbesondere auch für das benachbarte Patrimonium bedenklich seien; wie die Herstellung des Friedens überhaupt Pflicht des bischöflichen Amtes sei, so sei sie insbesondere Aufgabe des Pabstes. Dieser gebietet daher einen allgemeinen Landfrieden und überträgt das *officium paciarii seu pacis servatoris* dem König Karl von Sizilien, der sich aber verpflichten musste, wenn ein römischer König von der Kirche anerkannt sei, das Amt binnen einem Monate niederzulegen. Es wurde offenbar absichtlich vermieden, ihm die Rechte eines Reichsvikar zu übertragen; der Einsprache K. Richards gegenüber weist der Pabst darauf hin, wie er Karl bestellt habe *non imperii, sicut quidam mentiuntur, vicarium, sed pacis conservatorem*, dass es sich da um Massregeln handle, *quae non solum vacante imperio legitime possunt fieri, sed in fluctuante.*[10] Aber schon 1268 bestellt ihn der Pabst zum Reichsvikar: *ne officii commissi tenuitas nostrum possit propositum et tuum impedire processum, nos qui fluctuantis imperii curam gerimus, te vicarium ipsius imperii in dictis partibus constituimus generalem.*[11] Bei einer spätern Erwähnung heisst es, es sei das geschehen, damit ihm zur Aufrechthaltung des Friedens die volle Gerichtsbarkeit zur Verfügung stehe[12]; er wird bei Ausübung der Reichsgerichtsbarkeit auf Anstände gestossen sein. Besonders deutlich drückt sich dann die Auffassung, dass die Uebung der Hoheitsrechte im Lande dem Pabste zustehe, darin aus, dass 1273 Pfalzgraf Guido Novellus, früher Vikar K. Manfreds in Tuszien, vom Pabste von der Gerichtsbarkeit K. Karls und seiner Vikare befreit wird, so dass er unmittelbar an der römischen Kurie zu Rechte stehen soll.[13] Dieses Reichsvikariat Karls dauerte nun auch fort, als es in Rudolf einen vom Pabste anerkannten römischen König gab; es wurde diesem keine Uebung von Herrscherrechten in Tuszien gestattet, dagegen noch 1276 das Vikariat an Karl bestätigt.

Erst 1278 gab K. Karl das Vikariat zurück; die von ihm besetzten Burgen wurden an einen Kardinallegaten übergeben, allerdings mit dem Bemerken, dass das im Interesse K. **Rudolfs** geschehe.[14] Doch scheint diesem noch keine Uebung von Herrscherrechten gestattet zu sein; nach den Annalen von Piacenza hätte der Pabst Tuszien durch einen Vikar für die Kirche verwalten lassen.[15] Es mag das damit zusammenhängen, dass in den nächsten Jahren vom Pabste Nikolaus mit dem Könige über eine umfassende Umgestaltung der Reichsverhältnisse verhandelt sein soll. Danach sollte das deutsche Königreich erblich werden und Rudolf und seinem Hause verbleiben; das Königreich Arelat sollte an Rudolfs Schwiegersohn, den Sohn K. Karls von

---

387.] 10. Theiner Cod. dom. 1, 168 Raynaldi Annales ad 1267 § 5. 7. 9. 11. Martene Thes. 2, 587: vgl. Böhmer Acta 692. 12. Theiner Cod. dom. 1, 177. 13. Theiner Cod. dom. 1, 178. 14. Theiner Cod. dom. 1, 218. 15. Mon. Germ. 18, 571.

Sizilien kommen; aus Italien, so weit es noch zum Reiche gehörte, sollten zwei Königreiche, ein lombardisches und ein tuszisches gebildet werden; wem er dieselben zugedacht, habe der Pabst nicht ausgesprochen, doch scheint man an seine Neffen gedacht zu haben; wegen des Todes des Pabstes sei das nicht zur Ausführung gekommen.[16] In wie weit diese Angaben genau und wie weit die Verhandlungen gediehen sind, lässt sich schwer beurtheilen. Jedenfalls sind sie nicht aus der Luft gegriffen. Denn wenigstens für die Ueberlassung des Arelat an den Schwiegersohn des Königs ist 1281 ein Willebrief des Herzogs von Sachsen ausgefertigt worden[17]; und der Plan muss in weiteren Kreisen bekannt geworden sein, da 1281 die Kirchen von Lyon und Vienne sich zum Schutze ihrer Rechte gegen einen künftigen König des Arelat verbinden.[18] Dieser Plan ist also auch nach dem Tode des Pabstes noch festgehalten. Andererseits scheint doch auf besondere Plane wegen Tuszien zu deuten, dass Rudolf bis zum Tode des Pabstes dort keinerlei Herrschaftsrechte übt, dann aber alsbald 1281 Jan. 5 den Bischof von Gurk und den Reichskanzler Rudolf zu Generalvikaren in Tuszien bestellt[19]; die Rechte des Reichs sind denn auch jetzt vom Pabste Martin aufs unumwundenste anerkannt, die Vikare durch seine Empfehlung unterstützt.[20] Doch war Rudolf offenbar überzeugt, dass er in Tuszien mit besonderer Rücksicht auf die Wünsche der Kirche vorgehen müsse; der spätere Reichsvikar, Perzival Lavagna, Subdiakon und Kaplan des Pabstes, war gewiss auf Wunsch desselben bestellt[21]; dann beauftragte der König 1286 seinen Boten, den Bischof von Basel, zu Rom mit einem Kardinal und einem Orsini über die Uebernahme des Vikariats zu verhandeln.[22]

K. Adolf schickte dann 1295 anscheinend ohne Einsprache des Pabstes den Johann von Chalons als Reichsvikar nach Tuszien. Nun scheinen aber die tuszischen Welfen die päbstlichen Ansprüche auf die Reichsverwaltung geltend gemacht zu haben, um sich des Reichsvikars zu entledigen, und dem Pabste Bonifaz eine grosse Summe geboten zu haben, um das zu bewerkstelligen, *quamvis non esset necessarium, quia adhuc dictus Adulphus confirmatus non erat in imperio et ideo eidem administrationis non competebat officium, nisi quantum suae genti placebat*; es heisst dann, dass der Pabst ihn zurückschickte *et pecuniam sibi retinuit pro terris imperii eidem collatam, in hoc volens ostendere dominium papae dominio imperatoris praeferri.*[23] Er ernannte nun zwar selbst keinen Reichsvikar, sondern einen Kardinal zum *Pacis servator* oder *Paciarius*, die Vollmachten desselben nun aber weit über das Reichsgebiet ausdehnend, indem dieselben sich ausser auf

---

16. Ptolem. Lucensis, Script. It. 11, 1183; es scheint das die einzige selbstständige Nachricht zu sein, aus welcher die spätern Erwähnungen, so bei Jordanus, Antiq. It. 4, 1008, und Martin. Minorita, Eccard Corp. hist. 1, 1714, abgeleitet sind. **17.** Sitzungsber. 14, 171. **18.** Hist. de Dauphiné 2, 23. **19.** Mon. Germ. 4, 425; Urkunden Rudolfs bei Böhmer Acta 704. **20.** Theiner Cod. dom. 1, 251. **21.** Urkunden desselben als Vikar von 1284 und 1287 bei Alticozzi Dominio sopra Cortona 1. 353 und Hist. de Dauphiné 2, 41. **22.** Reg. Rud. n. 861. 862. **23.** Ptolem. Luc., Script. It. 11. 1218. 1301. Näheres Kopp Reichsg. 3a. 181.

Gebiete der Kirche auch auf Tuszien, die Trevisaner Mark und das Patriarchat Aglei erstreckten.

388. — Bis dahin tritt die bestimmte Absicht, Tuszien mit dem Kirchenstaate zu vereinigen, nicht hervor; man sieht nur, dass die Päbste die Rechte, welche sie sich bezüglich des gesammten Reichsgebietes zuschrieben, vorzugsweise in Tuszien zur Anwendung brachten, dass sie die Uebung der Reichshoheit dort nur ungern sahen. Dass an die Einverleibung in den Kirchenstaat schon mehrfach gedacht war, ist gewiss wahrscheinlich. P. Bonifaz trat dann aber mit der Forderung der Abtretung Tusziens an die Kirche bestimmt hervor und dachte dieselbe durchzuführen, indem er die Anerkennung K. Albrechts von dessen Einwilligung abhängig machte, zugleich aber von vornherein sich auf eine Auffassung stützte, wonach die Zustimmung des Königs und des Reichs gar nicht einmal erforderlich sei; es sind da die aus der Lehre von der Uebertragung des Reichs durch den Pabst gezogenen Folgerungen in einer Weise auf die Spitze getrieben, wie das bis dahin doch nie der Fall war. Das wichtigste Zeugniss ist ein im Originale erhaltenes Schreiben des Pabstes von 1300 Mai 13 an den Herzog von Sachsen. Der Pabst erinnert daran, wie das Reich vom apostolischen Stuhle auf die Deutschen übertragen sei, insbesondere zu dem Zwecke, damit die Kaiser kräftige Vertheidiger der Kirche seien, wie dann aber manche derselben die Kirche verfolgt hätten. Da nun einst angemessene Einrichtungen, welche sich im Laufe der Zeit als schädlich erwiesen hätten, immer zurückgenommen werden könnten, *providimus ad honorem dei, christianitatis pacem, tranquillitatem ecclesie — provinciam Tusciam, que finibus provinciarum, terrarum atque locorum ecclesie sepedicte valde noscitur esse vicina, — revocare ad ius et proprietatem ecclesie memorate, cuius auctoritate — in Romanum imperium noscitur fuisse translata*; denn eben von Tuszien her sei die Kirche durch die Kaiser vielfach geschädigt worden. *Et licet ad revocationem huiusmodi faciendam sufficiat auctoritas dicte sedis, a qua quicquid habet imperium sumpsit exordium*, so schicke er doch zunächst in dieser Angelegenheit den Bischof von Ancona nach Deutschland und ersuche den Herzog, *si magnificus princeps Albertus Austrie dux — super ista materia vel contingentibus eam nunc in statu, in quo est vel quovis in futurum statu fuerit, nostris beneplacitis se coaptet et faciat cum effectu, que pro utilitate publica volumus in hac parte*, durch Brief und Siegel seine Zustimmung dazu zu erklären.[1] Da das Original des Briefes noch in Rom ist, mag er nicht abgesandt sein. Aber es ist kein Zweifel, dass dem Könige selbst das Ansinnen gestellt und ihm die Formel für die Abtretungsurkunde, wie man sie wünschte, von Rom zugesandt wurde; denn dieselbe hat sich in einer früheren und einer späteren etwas erweiterten Fassung sowohl in einem aus der Kanzlei des Königs stammenden Formelbuche[2], wie auch in dem Konzeptbuche eines Beamten des Erzbischofs von Trier erhalten.[3] Die Begründung

388. — **1.** Theiner Cod. dom. 1, 371: auch Kopp Reichsg. 3a. 313 **2.** Oesterr Archiv 1849. S. 236. **3.** Vgl. Böhmer Acta 732.

schliesst sich vielfach der im Briefe des Pabstes wörtlich an, nur fehlt hier doch jedes Anerkenntniss, dass es dem Pabste an und für sich zustehe, Tuszien dem Reiche zu entziehen; der König erklärt, dass es seine Pflicht sei, alles zu vermeiden, was den Frieden zwischen Reich und Kirche stören könne: *Presentium igitur tenore ipsi domino meo B. pape—et sancte Romane ecclesie sepedicte do, concedo, dono et trado in perpetuum totam provinciam Thuscie ad Romanum imperium pertinentem.* Dass dieses Ansinnen dem Könige spätestens 1300 zuerst gestellt wurde, wird nach jenem Briefe nicht zu bezweifeln sein. Nach der Erzählung des Johann von Winterthur[4], der irrig die Romagna statt Tuszien nennt, hätte der Pabst dem Könige das Ansinnen zuerst zu Kolmar, wo uns im März 1300 ein Aufenthalt des Königs bekannt ist, durch zwei Minoritenbrüder stellen lassen. Die Antwort des Königs soll dahin gelautet haben, es sei ihm nicht erlaubt, ein Reichsland zu veräussern, wenn nicht dem Reiche ein besseres oder doch gleichwerthiges dafür gegeben werde; ist das genau, so könnte er an einen Austausch der Romagna gegen Tuszien gedacht haben. Sagt Johann von Winterthur ausdrücklich, die Verweigerung der Abtretung sei der Grund gewesen, dass der Pabst nun dem Könige das Recht auf das Reich bestritten habe, so stimmt das durchaus zu anderm. Denn hatte der Pabst bis dahin Albrecht nicht anerkannt, so hatte er doch auch keinen bestimmteren Schritt gegen ihn gethan. Jetzt aber, nach mehrjährigem Schweigen, fordert er 1301 Apr. 13 Albrecht auf, sich wegen des gegen seinen Vorgänger begangenen Hochverrathes am päbstlichen Hofe binnen sechs Monaten zu rechtfertigen, widrigenfalls er ihn aller seiner Rechte für verlustig erklären werde. Wenige Tage vorher hatte er den Karl von Valois zum Conservator pacis in Tuszien ernannt, freilich mit der Bestimmung, dass er das Amt niederzulegen habe, wenn es einen vom römischen Stuhle anerkannten römischen Kaiser oder König geben werde[5]; es ist danach doch auch hier die eigenmächtige Einverleibung Tusziens, wie sie in dem Briefe von 1300 ausgesprochen ist, nicht festgehalten.[6] Bei den dann folgenden Verhandlungen hat der Pabst zweifellos seine Forderung erneuert; der König ist nicht darauf eingegangen; es kann sich doch wohl nur auf diese Angelegenheit beziehen, wenn er 1302 März 27 seinen Boten umfassendste Vollmacht gibt, ihn dem Pabste gegenüber zu verpflichten, aber nur so weit das *sine dimembracione imperii* geschehen könne.[7] Aber zu einer bezüglichen Konzession musste er sich doch verstehen, um seine Anerkennung zu erwirken. Damit die Besitzungen der Kirche gegen Uebergriffe besser geschützt seien, verpflichtet er sich 1303 Juli 17, binnen fünf Jahren überhaupt keinen Vikar in der Lombardei und Tuszien ohne Willen des Pabstes zu setzen, später aber nur einen solchen, der der römischen Kirche ergeben und unverdächtig sei.[8]

Der Grund dafür, dass der Pabst von dem so bestimmt verfolgten Plane

---

4. ed. Wyss. 44. 5. Theiner Cod. dom. 1, 377. 6. Es ist doch möglich, dass der Brief schon damals desshalb nicht abgesandt wurde, weil man nachträglich fürchtete, damit zu weit zu gehen. 7. Kopp Reichsg. 3a. 318 8. Theiner Cod dom. 1, 389.

abstand, ist zweifellos zunächst in der schwierigen Lage zu suchen, in die er Frankreich gegenüber gerathen war. Unter anderen Verhältnissen wäre wohl zu erwarten gewesen, dass die einmal gestellte Forderung bei späterer Gelegenheit wiederholt und schliesslich ebenso durchgeführt worden wäre, wie das bisher den Päbsten mit allen Anforderungen an das Reich gelungen war. Aber es folgte nun die Verlegung des päbstlichen Stuhles nach Avignon; das Streben nach Erweiterung des Kirchenstaates, welches im dreizehnten Jahrhunderte für die Beziehungen des Pabstthums zum Reiche so überaus massgebend gewesen war, trat mehr zurück, andere Gesichtspunkte wurden da gewichtiger. Nicht zum Nutzen eines besseren Verhältnisses beider Gewalten. Jener Satz von dem päbstlichen Verfügungsrechte nicht blos über die Kaiserkrone, sondern auch über das Kaiserreich wurde nun durch willfährige Päbste nur zu oft im Interesse französischer Politik verwerthet. Er fand eine weitergehende Anwendung, als je bisher, als Pabst Klemens nach dem Tode K. Heinrichs nicht blos dessen Achtsspruch gegen einen ungehorsamen Reichsvasallen kraft seiner Hoheit über das Reich für nichtig erklärte [9], sondern nun eben diesem das Reichsvikariat über ganz Italien übertrug; als dann sein Nachfolger sogar aussprach, dass Italien für immer vom Kaiserreiche und vom deutschen Königreiche getrennt sein solle; es ist bekannt, wie jener Satz und die darauf gegründeten Massregeln gegen K. Ludwig den Baiern dann den Ausgang für den letzten grossen Kampf zwischen Reich und Kirche bildeten.

389. — Versuchen wir es nun schliesslich, das Ergebniss der Untersuchungen über die Rekuperationen der Kirche zusammenzufassen, so weicht dasselbe doch wesentlich von der bisher üblichen Auffassung dieser Dinge ab. Diese ging durchweg davon aus, dass es sich bei den Rekuperationen um die Geltendmachung uralter Ansprüche der Kirche handelte, über welche diese Verbriefungen besass, deren Echtheit wenigstens damals nicht bezweifelt wurde, mochten dieselben nun in früheren Zeiten gefälscht sein oder nicht; um Ansprüche, welche bis dahin der überlegenen Macht der Kaiser gegenüber nothgedrungen beruhen mussten, welche dann mit glücklichem Erfolge wiedererhoben und durchgeführt wurden, sobald die Erschütterung der Macht des Kaiserthums nach dem Tode K. Heinrichs VI das ermöglichte.

Unsere Untersuchungen führten zu einem anderen Ergebnisse. Der Kirchenstaat in seiner späteren Ausdehnung beruht danach nur zum geringeren Theile auf Rechtsansprüchen, welche schon in den Zeiten der Karolinger begründet und seitdem festgehalten waren; was sich darauf zurückführen liess, war auch zur Zeit des Todes K. Heinrichs mit wenigen Ausnahmen thatsächlich in den Händen der Kirche oder ihr wenigstens nicht vom Reiche vorenthalten. Die Hauptmasse dessen, was die Kirche im dreizehnten Jahrhunderte erwarb, bestand aus Ländern, bei welchen genügend begründete Rechtsansprüche der Kirche entweder überhaupt nie vorhanden oder aber längst stillschweigend oder auch ausdrücklich aufgegeben waren. Die Rechtsgrundlage

388.] 9. Vgl. § 111 n. 3.

für die spätere weltliche Hoheit der Päbste bilden da nicht die alten Schenkungen der Karolinger, sondern die Abtretungen, zu welchen das Reich sich im dreizehnten Jahrhunderte verstehen musste, deren ausschlaggebende Bedeutung die Kirche selbst sichtlich sehr wohl zu würdigen wusste, wenn sie daneben auch an der einmal geltend gemachten Auffassung festzuhalten suchte, dass es sich um blosse Rekuperationen, um ein Wiedereintreten in altbegründete Rechte handle.

Mag da im einzelnen noch mancher Zweifel, noch mancher Raum für Ergänzungen und Berichtigungen bleiben, so glaube ich doch kaum, dass diese von solcher Tragweite sein dürften, um die Auffassung der Entwicklung des Kirchenstaates wesentlich ändern zu können, wie sie sich aus unseren Untersuchungen ergab und wie wir sie schliesslich nochmals in kurzer Uebersicht zusammenfassen.

Die Anfänge des Kirchenstaats knüpfen sich bekanntlich an eine Entwicklung, wie wir sie mehrfach in der Geschichte des sinkenden Römerreiches beobachten können. Ein Theil des Reiches, der Dukat von Rom, das römische Campanien, die Maritima und das suburbikarische Tuszien umfassend[1], geräth einerseits nicht in die Hände der Barbaren, während doch andererseits der Zusammenhang mit dem Mittelpunkte der Reichsregierung sich mehr und mehr löst. Mag er dem Namen nach noch als zum Reiche gehörig betrachtet werden, thatsächlich gehen die Rechte und Pflichten des Herrschers auf den Pabst über, der auch ganz abgesehen von seinem kirchlichen Vorrange der mächtigste Grosse des Gebietes war, der einzige, der in der Lage war, sich den Aufgaben auch der weltlichen Herrschaft hier zu unterziehen. Als Herr des Dukats wurde der Pabst dann insbesondere auch von den Frankenkönigen anerkannt; auch später wurde ihm diese Stellung von den Kaisern nie bestritten. Allerdings schloss das nicht aus, dass dieses, wie andere Gebiete der Kirche, als ein Theil des wiederhergestellten Kaiserreiches betrachtet wurde, dass auch hier dem Kaiser, als der Spitze aller weltlichen Ordnung und als dem Vogte der römischen Kirche, manche Rechte vorbehalten waren[2]; wir können hier davon absehen, da uns zunächst nur die territoriale Entwicklung des Kirchenstaates beschäftigt und wenigstens zur Zeit der Vollendung dieser nicht mehr in Frage stand, dass die weltliche Hoheit des Pabstes eine unbedingte, nicht durch höhere Rechte des Kaiserthums beschräukte sei.

Dieses Gebiet des Pabstes erhielt eine erste Erweiterung dadurch, dass Pipin 756 den Exarchat und die Pentapolis, gleichfalls Reste des Römerreiches, nach dem Verzichte des Longobardenkönigs nicht etwa dem Kaiser zu Byzanz, sondern dem Pabste übergab, welchen er als den Träger der Rechte des römischen Reichs in Italien betrachtete. In späteren Privilegien sind diese Gebiete der Kirche bestätigt. Aber von einzelnen Besitzungen, insbesondere Ferrara, abgesehen, hat die Kirche hier ihre Herrschaft weder thatsächlich behauptet, noch auch nur ihre Ansprüche später festgehalten. Vieles mag ihr wider ihren Willen entfremdet sein, manches kam nachweislich

389. — **1.** Vgl. § 333. 334. **2.** Vgl. § 335. 336. 352. 353. 381.

mit ihrer Zustimmung in fremden Besitz; insbesondere wurde später ausdrücklich von ihr anerkannt, dass der Exarchat von altersher dem Erzbischofe von Ravenna von den Päbsten überlassen sei. Die dem alten Umfange des Exarchats entsprechende Romagna, dann die Mark Ancona, in welche die Pentapolis fast ihrem ganzen Umfange nach aufgegangen war, waren im zwölften Jahrhunderte Reichslande, auf welche die Kirche, abgesehen von den ihr verbliebenen Einzelbesitzungen, keinerlei Ansprüche mehr erhob.[3]

Dagegen war nun noch eine **Erweiterung des Kirchengebietes durch Karl den Grossen** erfolgt, welche auch in den folgenden Jahrhunderten für den Umfang desselben bestimmend blieb. Die nächste Veranlassung desselben haben wir in der Urkunde von 754 zu sehen, wodurch Pipin dem Pabste ganz Italien südwärts von einer von Luni auf Monselice gezogenen Linie verhiess, offenbar in dem Sinne, dass er alles, was er hier etwa den Longobarden abnehmen werde, an das durch den Pabst vertretene römische Gemeinwesen übergeben wolle. Karl der Grosse hat dann 774 keinen Anstand genommen, die ihm vorgelegte Schenkungsurkunde seines Vaters zu erneuern.[4] Er wäre nun als Herr des Longobardenreiches in der Lage gewesen, jene Schenkung in vollem Umfange auszuführen. Das aber hat er im Fortgange der Dinge verweigert; scheint der Pabst anfangs die volle Ausführung verlangt zu haben, so hat der König zunächst gar nichts gewährt. Um 781 aber muss es zu einem neuen Uebereinkommen zwischen beiden gekommen sein. Der Pabst verzichtete auf die Ausführung jenes Versprechens, entsagte insbesondere allen Ansprüchen auf die Herzogthümer Tuszien und Spoleto, so dass ihm nur ein Zins aus denselben verbleiben solle.[5] Dagegen erkannte Karl nicht blos den Besitz der Kirche an, wie er sich schon unter Pipin gestaltet hatte, sondern trat nun wirklich zur Erweiterung und Abrundung desselben einzelne longobardische Gebiete und Städte an den Pabst ab, nämlich Capua und andere campanische Städte, die Sabina, dann insbesondere eine Reihe von Städten des longobardischen Tuszien.[6] Den sich daraus ergebenden Bestand des Kirchengebietes finden wir anerkannt in dem ältesten der noch vorhandenen Privilegien der römischen Kirche, dem K. Ludwigs von 817, dessen Text, von einer Interpolation abgesehen, im wesentlichen echt überliefert zu sein scheint; werden in demselben einerseits das römische Gebiet in seinem durch Karl erweiterten Umfange, dann der Exarchat und die Pentapolis als Eigenthum der Kirche anerkannt, so sind in demselben andererseits eben so bestimmt unter Hinweis auf den Verzicht des Pabstes die Herzogthümer Tuszien und Spoleto als der unmittelbaren Herrschaft des Kaisers vorbehalten bezeichnet.[7]

Dieser Bestand des Kirchengebietes ist auch in den Privilegien von 962 und 1020 bestätigt; was bis zu diesen und durch diese noch hinzukam, ist unbedeutend und kann für den nächsten Zweck unberücksichtigt bleiben.[8]

389.] **3.** Vgl. § 339–341; dann § 342 n. 6. 7, wonach auch bei den weitgehendsten päbstlichen Forderungen des zwölften Jahrhunderts Exarchat und Pentapolis nicht mehr genannt werden. **4.** Vgl. § 346. **5.** Vgl. § 351. **6.** Vgl. § 333. 334. **7.** Vgl. § 350. 351. **8.** Vgl. § 355. 356.

Jener Bestand wurde aber nicht in vollem Umfange behauptet. Wir bemerkten schon, dass vom Exarchat und der Pentapolis nur weniges unter der Herrschaft der Kirche verblieb, Ansprüche auf das Ganze später nicht mehr erhoben wurden. Auch was vom longobardischen Campanien durch Karl der Kirche überlassen war, blieb nicht unter ihrer Herrschaft, sondern bildete die Grundlage des Fürstenthums Capua; nur gewisse lehensherrliche Rechte der Kirche werden hier auch später noch anerkannt.[9] Damit ergab sich die später mehrfach betonte Ausdehnung des Patrimonium von Acquapendente bis Ceperano, welche sich durch eine Neuerwerbung des zwölften Jahrhunderts nordwärts bis Radicofani erweiterte[10]; um daraus ein genaueres Bild für die Ausdehnung des zusammenhängenden Gebietes der Kirche zu gewinnen, wird hinzuzufügen sein, dass dieses sich in anderer Richtung vom Meer bis zu den Gränzen des Herzogthums Spoleto erstreckte, so dass Narni und Todi, nicht aber mehr Rieti und Terni der Kirche gehörten; dass ferner am oberen Tiber das Patrimonium bedeutend über die Breite von Acquapendente hinausreichte, da auch noch Perugia und Città di Castello demselben zuzurechnen sind.[11] Allerdings kann auch in diesem Gebiete von einer wirksamen Herrschaft des Pabstes oft kaum die Rede sein, wurde dieselbe oft nur in einem sehr geringen Theile anerkannt. Aber ihre Ansprüche auf dieses Gebiet hat die Kirche doch nie aufgegeben, hat jede sich darbietende Gelegenheit benutzt, sie zur Geltung zu bringen; ihre Rechte darauf waren in den Privilegien bestimmt begründet und scheinen im allgemeinen insbesondere auch von Seiten des Reiches nie in Frage gestellt zu sein. Andererseits aber scheint auch, nachdem der Exarchat und die Pentapolis verloren waren, von irgend weitergehenden Ansprüchen der Kirche, insbesondere solchen auf das Herzogthum Spoleto, bis weit in die fränkische Kaiserzeit hinein nie die Rede gewesen zu sein.[12]

Dann finden wir erste Versuche zur Erweiterung des Kirchengebietes in der Periode Gregors VII. Beanspruchte der Pabst Imola, obwohl dieses schon länge in unbestrittenem Besitze der Kirche von Ravenna war[13], so kann sich das durch ein Zurückgreifen auf die alten Privilegien erklären. Der Pabst nimmt nun aber weiter als Eigenthum des h. Petrus die Insel Sardinien in Anspruch[14]; ebenso das Herzogthum Spoleto mit der Mark Fermo[15]; bei ihrem ersten Vermächtnisse scheint die Markgräfin Mathilde auch Tuszien und ihre sonstigen Amtslehen der Kirche zugesagt zu haben[16], was doch nur statthaft sein konnte, wenn man die bezüglichen Länder als Eigenthum der Kirche betrachtete; schon 1059 war das Verfügungsrecht der Kirche über die Länder Unteritaliens geltend gemacht und anerkannt, als Robert Guiskard Apulien, Calabrien und eventuell Sizilien vom Pabste zu Leben nahm.[17] Alles das findet in den Privilegien der Kirche, soweit wir ihren Inhalt als echt betrachten dürfen, keinerlei Anhalt. Diesen hätte die

9. Vgl. § 333 n. 10 ff. **10.** Vgl. § 314 n. 14; § 333 n. 1 ff. **11.** Vgl. § 316. 334. **12.** Vgl. § 342 n. 1. **13.** Vgl. § 134; § 339 n. 4. **14.** Vgl. § 350 n. 7. **15.** Vgl. § 342 n. 4. **16.** Vgl. § 354 n. 7. **17.** Watterich 1, 233; ich bemerke zu § 335 n. 1, dass auch hier schon der Ausdruck *Regalia s. Petri* gebraucht ist.

Konstantinische Schenkung bieten können; aber insbesondere Gregor selbst scheint sich nie auf dieselbe gestützt zu haben.[18] Den Ausgang bildete wohl ein Zurückgehen auf die Schenkung Karls von 774, aus welcher sich, wenn sie überhaupt noch rechtskräftig gewesen wäre, diese Ansprüche grossentheils begründen liessen; die Nachricht über dieselbe, welche sich in dem Pabstbuche erhalten, war allgemein bekannt[19]; nicht aber, dass dieselbe nie ausgeführt, dass sie sogar, wie sich aus den Privilegien ergibt, später mit Zustimmung des Pabstes ausdrücklich zurückgenommen und durch andere Abmachungen ersetzt war. Jedenfalls fehlte es an urkundlichen Beweismitteln für die jetzt erhobenen Ansprüche; man suchte diese zu beschaffen durch Interpolationen der echten Privilegien. In das Privileg von 817 wurde eine Stelle eingeschoben, welche der Kirche die Inseln Corsica, Sardinien und Sizilien zusprach.[20] Dann wurde den Privilegien von 962 und 1020 ein Satz zugefügt, welcher die gesammte Schenkung Karls des Grossen wiederholt. Diese für uns wichtigste Interpolation ist aber in sehr ungeschickter Weise erfolgt. Die Stelle war an und für sich hier nur für den verständlich, dem ohnehin die Schenkung Karls schon bekannt war. Dann aber, da der übrige Inhalt unverändert blieb, stand sie mit diesem im bestimmtesten Widerspruch; bei irgend genauerer Prüfung liessen sich aus den Urkunden in ihrer jetzigen Gestalt insbesondere keine Ansprüche auf Tuszien und Spoleto ableiten.[21]

Sehen wir von den uns ferner liegenden Verhältnissen der Inseln ab, so haben die Bestrebungen dieser Zeit nur einen Erfolg gehabt durch die damals begründete Lehenshoheit der Kirche über das Königreich Sizilien. Erhielt dadurch ihr Gebiet keine unmittelbare Erweiterung, so war damit doch ein Recht weltlicher Hoheit von weitgreifendster Bedeutung gewonnen, auf dessen Behauptung die Päbste den grössten Werth zu legen hatten. Der Erwerb dieses Rechtes erfolgte unter Verhältnissen, welche eine genauere Prüfung der Berechtigung der Kirche, die Länder Unteritaliens als ihr Eigenthum zu behandeln, kaum nahe legen konnten; die thatsächlichen Beherrscher derselben erkannten sie an, die Hoheitsrechte des Reichs, welche dagegen etwa geltend gemacht werden konnten, waren hier immer nur vorübergehend zu bestimmterer Anerkennung gekommen; als es später näher lag, auf dieselben zurückzugreifen, hatte die Kirche da jedenfalls den Vortheil eines langen, unangefochtenen Besitzstandes.

Die Ansprüche, welche in der Gregorianischen Periode auf zweifellose Reichslande, insbesondere das Herzogthum Spoleto erhoben wurden, hatten keinen Erfolg. Einmal gestellt, wurden sie auch später wohl noch vereinzelt wieder erwähnt, freilich zuletzt in so abgeschwächter Form, dass auch nur von einem Festhalten der Kirche selbst an denselben kaum die Rede sein kann.[22] Es stellt sich im zwölften Jahrhunderte die alte Auffassung durchaus wieder her, dass das Patrimonium, das Land von Acquapendente bis Ceperano, das einzige grössere Gebiet ist, welches der Kirche zusteht. Hätten da aber

389.] 18. Vgl. Döllinger Pabstfabeln 77. 84. 19. Vgl. § 346 n. 12 ff. 20. Vgl. § 351. 21. Vgl. § 354; § 357 n. 17. 22. Vgl. § 342 n. 6. 7.

noch Zweifel bestanden, so mussten diese ihre letzte Erledigung durch den Frieden von Venedig finden. Es erfolgte hier eine vollständige Einigung über alle territorialen Ansprüche, bis auf zwei uns genau bekannte Punkte, das Mathildische Gut und die Grafschaft Bertinoro, welche auch fernerhin streitig blieben. Davon abgesehen hören wir von keiner Klage der Kirche, dass ihr nicht alles zurückgestellt sei, was sie auf Grund des Friedens vom Reiche beanspruchen konnte. Die Restitution bezog sich aber, von Einzelbesitzungen abgesehen, lediglich auf das Patrimonium; insbesondere blieben Spoleto, Ancona, die Romagna, Tuszien im unangefochtenen Besitze des Reichs. Ansprüche auf diese sind offenbar von der Kirche gar nicht mehr erhoben, oder wenn sie erhoben sein sollten, muss sich mindestens bei den Verhandlungen des Friedens herausgestellt haben, dass sie nicht zu begründen waren. Es war damit ein ganz fester Rechtsboden gewonnen, auf Grundlage dessen von der Kirche zur Zeit des Todes K. Heinrichs 1197 Ansprüche an das Reich nur erhoben werden konnten bezüglich des Mathildischen Gutes und einzelner Theile des tuszischen Patrimonium.[23]

Bei den sogenannten Rekuperationen nach dem Tode K. Heinrichs handelte es sich demnach weder nach den alten Rechtstiteln der Kirche, noch nach den neuern Abmachungen um eine durch die Zeitverhältnisse begünstigte Geltendmachung wohlbegründeter Ansprüche, welche nur der überlegenen Macht des Kaiserthums gegenüber hatten beruhen müssen. Die Kirche selbst suchte sich freilich auf diesen Standpunkt zu stellen, ohne aber die Berechtigung desselben, so weit wir sehen, jemals eingehender zu erweisen, sich durchweg mit der Behauptung begnügend, dass es sich da um althergebrachte, in ihren Privilegien begründete Rechte handle.[24] Wir werden doch in den Rekuperationen kaum etwas anderes sehen können, als einen ohne bestimmteren Zusammenhang mit bestehenden Rechtsansprüchen unternommenen Versuch, sich der mittelitalienischen Reichslande zu bemächtigen, deren Besitz allerdings der Kirche fast unentbehrlich scheinen konnte, wollte sie sich einer durch die Vereinigung Siziliens mit dem Kaiserreiche geschaffenen Lage entziehen, welche auf die Dauer den Bestand der weltlichen Herrschaft des Pabstes überhaupt in Frage stellen musste. Durch die Gunst der Umstände unterstützt gelang es denn auch insbesondere in den von jenem Gesichtspunkte aus wichtigsten Landschaften, dem Herzogthume Spoleto und der Mark Ancona, die Rekuperation durchzuführen.[25]

Der anfängliche rasche Erfolg würde da an und für sich auf die Dauer kaum nachhaltig gewirkt haben. Der Schwäche der Rechtsansprüche war der Pabst sich zweifellos durchaus bewusst; wo er auf Widerstand stiess, wie beim Erzbischofe von Ravenna, beim tuszischen Bunde hat er seine Forderungen beruhen lassen[26]; er ist bei den Verhandlungen mit K. Philipp[27], und dann auch K. Otto gegenüber nicht auf denselben bestanden[28]; er hat sich schliesslich bemüht, eine ganz neue Rechtsgrundlage für dieselben zu ge-

23. Vgl. § 330–343. 24. Vgl. § 344. 357. 25. Vgl. § 358–362. 26. Vgl. § 363. 27. Vgl. § 364. 28. Vgl. § 367.

winnen.[29] Von einem strengen Festhalten unter allen Umständen, wie es sich aus dem Bewusstsein zweifelloser Berechtigung zu ergeben pflegt, ist bei den Rekuperationen nicht die Rede; wohl dagegen bei den sizilischen Verhältnissen, wo sich die päbstlichen Ansprüche ja auch wirklich in sehr ausreichender Weise begründen liessen. Und auch daran war nicht zn denken, dass die Kirche einem einmüthig anerkannten Kaiser gegenüber im Stande gewesen wäre, das Gewonnene nöthigenfalls mit Gewalt zu behaupten; konnte sie doch K. Otto gegenüber nicht einmal ihren alten Besitz ungeschmälert erhalten.[30] Unter anderen Umständen würden die Rekuperationen keine grössere Bedeutnng gewonnen haben, als die mannichfachen sonstigen Usnrpationen von Reichsgut während des Thronstreites, welche unmittelbar rückgängig wurden, als das Reich wieder einen allgemein anerkannten Herrn hatte.

Der Grund des schliesslichen Erfolges der Kirche ist in anderem zu suchen. Der Thronstreit in Deutschland nach dem Tode K. Heinrichs führte nicht blos zu einer zeitweisen Lähmung der Reichsgewalt. Er ermöglichte es dem Pabste, bezüglich der inneren Verhältnisse des deutschen Reichs, insbesondere bezüglich der Wahl und Anerkennung des Königs, Befugnisse auszusprechen nnd vielfach zur Geltung zu bringen, von welchen früher in dieser Weise nie die Rede gewesen war. Die Zerfahrenheit der deutschen Verhältnisse gestattete es, an den in dieser Richtung einmal erhobenen Ansprüchen nicht nur festznhalten, sondern dieselben fortwährend zu steigern. Die Sachlage gestaltete sich so, dass der König ohne den guten Willen des Pabstes kaum zu gesicherter Herrschaft in Deutschland, noch weniger zum Besitze Italiens und zur Kaiserkrönung zu gelangen hoffen durfte. Und nicht das allein. Dem Pabste stand zur Durchführung und Behauptung auch der Ansprüche, welche er lediglich in Sachen weltlicher Herrschaft erhob, jederzeit der Bann der Kirche znr Verfügung; und der Gebannte sollte auch aller seiner weltlichen Rechte verlnstig werden. Daraus ergab sich auch für den allgemein anerkannten und gekrönten Kaiser noch immer eine grosse Abhängigkeit vom Herrscher des Kirchenstaates; bei jedem Zerwürfnisse mit demselben anch in Sachen weltlicher Herrschaft hatte er zu gewärtigen, seine Stellung durch die weitgreifende Wirkung der kirchlichen Zwangsmittel erschüttert zu sehen. Diese Verhältnisse waren es, welche die grossen territorialen Erwerbungen der Kirche im dreizehnten Jahrhunderte ermöglichten. Die Könige waren auf den guten Willen des Pabstes angewiesen, um sich in der Herrschaft zu befestigen oder zu behaupten; dieser aber machte seine Anerkennung und Unterstützung davon abhängig, dass der Kirche die Länder, welche sie erstrebte, vom Reiche abgetreten würden.

In erster Reihe handelte es sich da nm den Erwerb des Herzogthums Spoleto und der Mark Ancona. So wenig gerade hier die Ansprüche der Kirche in den alten Privilegien eine Stütze fanden, so sehr begreiflich ist es, wenn die Päbste auf Gebiete das grösste Gewicht legten, welche ihre Herrschaft von Meer zu Meer ausdehnten, deren Erwerb das einzige Mittel zu sein

389.] 29. Vgl. § 376. 30. Vgl. § 368.

schien, die für die weltliche Herrschaft der Kirche so missliche Verbindung Siziliens mit dem Reiche zu lösen oder doch unschädlich zu machen. Zuerst hat sich nun 1201 Otto als Gegenkönig, um seine öffentliche Anerkennung durch den Pabst und die Exkommunikation seiner Gegner zu erwirken, bei geheimen Verhandlungen dazu verstanden, alle territorialen Anforderungen des Pabstes als angeblich mit den Privilegien der Kirche in Uebereinstimmung stehend anzuerkennen, obwohl eine solche Uebereinstimmung weder bestand, noch der ganzen Sachlage nach damals überhaupt eine genauere Prüfung der Ansprüche vorgenommen sein kann. Er hat das 1209, als er der Kaiserkrönung wegen des Pabstes bedurfte, in einer zweiten Urkunde wiederholt.[31] Beide Urkunden, wenn sie auch bei der fehlenden Zustimmung des Reichs noch jeder Rechtskraft ermangelten, sind dennoch für den späteren Umfang des Kirchenstaates enscheidend geworden. Otto selbst gegenüber scheint freilich der Pabst nicht auf der Ausführung bestanden zu haben.[32] Als nun aber Friedrich sich 1212 zur Uebernahme des Reichs entschloss, an das er schon als Kind einmüthig gewählt war, schien der Erfolg durchaus bedingt durch den guten Willen des Pabstes; es ist erklärlich, dass er sich einer Bestätigung der Zugeständnisse seines Gegners nicht entziehen konnte. In den Privilegien von 1213 und 1219 hat er alle Ansprüche der Kirche anerkannt. Jetzt war für diese ein unanfechtbarer Rechtstitel insbesondere auch auf den Besitz von Spoleto und Ancona gewonnen. Denn hier entfielen die Mängel der Zugeständnisse Otto's. Einmal nämlich trat jetzt die Zustimmung des Reiches hinzu. Andererseits handelte es sich von nun an nicht mehr um die bedenkliche Zurückführung der Ansprüche auf die alten Privilegien. Dadurch, dass das Reich die aufgeführten Gebiete jetzt ausdrücklich an die Kirche abtrat, ergab sich eine ganz neue Rechtsgrundlage.[33] K. Friedrich hat dieselbe geachtet, bis er nach dem Banne und dem kriegerischen Vorgehen des Pabstes sich an seine Verzichte nicht mehr gebunden hielt. Spoleto und Ancona waren dann wieder im Besitze des Reichs, wenn auch die Kirche ihre Ansprüche jederzeit geltend zu machen suchte. Auch K. Manfred hat dort noch wirksame Herrschaft geübt. Durch den Sieg des päbstlichen Lehenkönigs von Sizilien bei Benevent 1266 ist dann die Herrschaft der Kirche in jenen Ländern dauernd befestigt.[34]

Diese erhielt dann noch eine wesentliche Erweiterung durch den Erwerb der Romagna. Bei diesem stützte man sich nun allerdings bestimmter auf die Privilegien, indem man geltend machte, dass die Abtretung des Exarchats in den neuen Privilegien sich auf die in den alten angegebene Ausdehnung desselben beziehe, obwohl bei Ausfertigung jener eine solche Auffassung auf keiner Seite vorhanden gewesen sein kann. Denn es ist Thatsache, dass man bis dahin auf Grund der Privilegien keinerlei Ansprüche auf die Romagna erhoben hatte, dass diese in unangefochtenem Besitze des Reiches blieb, dass sogar noch 1275 die Besitzergreifung für K. Rudolf mit ausdrücklicher Bewilligung und Unterstützung der Kirche geschah, diese damit aufs bestimmteste

31. Vgl. § 365. 366. 32. Vgl. § 367. 368. 33. Vgl. § 375. 376. 34. Vgl. § 379–382.

die nie bestrittenen Rechte des Reichs anerkannte. Dann erst wurde plötzlich die Behauptung aufgestellt, die Romagna gehöre der Kirche; es wurde dem Könige bedeutet, dass er nicht nach Italien zu kommen habe, bis die Forderung der Kirche erfüllt sein werde; nach langen Verhandlungen entschloss sich der König unter Zustimmung der Fürsten 1278 zur Abtretung eines Landes, bei dem wenige Jahre früher niemand auch nur daran gedacht hatte, dass es dem Reiche nicht mit vollstem Rechte gehöre.[35]

Schliesslich sollte dann der Kirchenstaat vollends abgerundet werden durch den Erwerb von Tuszien, dessen Abtretung der Pabst von K. Albrecht als Bedingung seiner Anerkennung verlangte. Der Widerstand des Königs, die steigende Hülfsbedürftigkeit des Pabstes liessen das nicht zur Ausführung kommen, die geänderten Verhältnisse des vierzehnten Jahrhunderts den Plan nicht weiter verfolgen.[36]

XXX. VIKARE DER GENERALLEGATEN.

390. — Wir glaubten das, was wir über die in unsere sonstigen Aufgaben vielfach eingreifende Erwerbung von Reichslanden durch die Kirche zu sagen hatten, im Zusammenhange vorlegen zu sollen. Wir kehren zu unserer nächsten Aufgabe, der Provinzialverwaltung Italiens zurück; haben wir das Wenige, was da über die Zeiten K. Philipps und K. Otto's zu sagen war, in jene Untersuchungen über den Kirchenstaat eingereiht[1], so erübrigt noch die Besprechung der bezüglichen Verhältnisse in der spätern staufischen Zeit.

Bezüglich der Provinzialverwaltung in den frühern Zeiten K. Friedrichs II zeigt sich noch keine gleichmässige Anordnung; eher finden wir ein grösseres Schwanken. Oft ergibt sich, insbesondere auch bezüglich der Titel, noch ein engerer Anschluss an die früheren Einrichtungen, der in den späteren Zeiten des Kaisers ganz aufhört. Doch finden sich auch jetzt schon manche Abweichungen, wie ja auch bezüglich des Generallegaten wohl im allgemeinen an der alten Stellung festgehalten, dann aber bezüglich des örtlichen Wirkungskreises bedeutende Aenderungen getroffen wurden.[2] So grosse Mannichfaltigkeit sich da aber auch findet, so tritt jetzt fast überall der Einfluss römischrechtlicher Bestimmungen auf die Beurtheilung der Stellung der Provinzialbeamten bestimmter hervor. Derselbe mag schon vielfach mitgewirkt haben, dass die Verwaltung mehr und mehr den feudalen Charakter verlor.[3] Umgekehrt erleichterte es dann eben der Uebergang vom Feudalstaate zum Beamtenstaate, die Stellung der neuen Gewalten in nähere Verbindung mit der römischen Auffassung zu bringen. Und es geschieht das nicht blos theoretisch in den Schriften der gelehrten Juristen; man sieht doch, wie die Praxis des Reichs sich der Theorie vielfach anschliesst. Insbesondere gewinnen jetzt die Lehren von der Möglichkeit der Weiterübertragung der vom Kaiser verliehenen Gewalt festeren Boden; die Gewalt der

---

389. | **35.** Vgl. § 383–386. **36.** Vgl. § 387. 388.
390. — **1.** Vgl. § 364. 371. **2.** Vgl. § 284. **3.** Vgl. § 325.

niedern Beamten erscheint vielfach abgeleitet aus der der höhern. Es zeigt sich darin allerdings eine gewisse Verwandtschaft mit der lehenrechtlichen Weiterverleihung, wie sie auch beim Amtslehen gestattet war; aber lehenrechtliche Auffassungen machen sich da doch keineswegs mehr geltend; wo uns bestimmtere Haltpunkte geboten sind, ergibt sich überall der Anschluss an römischrechtliche Bestimmungen.

Alle dem römischen Rechte bekannten Arten der Weiterübertragung der Richtergewalt finden auch bei den Reichsbeamten dieser Zeit ihre Anwendung. Die Bestellung eines Judex zur Urtheilsfällung durch den die Gerichtsgewalt übenden Beamten, wesentlich entsprechend der römischen Judicis datio, ist eine sehr häufig vorkommende Form, auf welche wir bei spätern Untersuchungen genauer zurückkommen werden.[4] Weiter finden wir dann aber die Lehren von der Jurisdictio delegata und demandata auf die Verhältnisse der Reichsbeamten angewandt.

391. — Sahen wir schon früher die Formen der Delegation auf die vom Kaiser für einzelne Fälle bestellten Richter übertragen[1], so finden wir nun auch Delegation durch Reichsbeamte. Dass die kaiserlichen Legaten schon im zwölften Jahrhunderte häufiger Einzelsachen zu selbstständiger Entscheidung überwiesen, wird kaum zu bezweifeln sein. Als bestimmteres Beispiel weiss ich nur anzuführen, dass 1187 *Rogerius iudex de Guastalla* als *cognitor cause ex mandato et praecepto Henrici de Lutra — in podere Matilde legati* zu Gerichte sitzt[2]; es ist das wesentlich dieselbe Bezeichnung, wie sie bis dahin auch für die Delegirten des Kaisers üblich war.[3] Später finden sich nicht selten Beispiele; so entscheidet 1210 ein Hofrichter einen Streit zwischen Ravenna und Cervia *ex delegatione d. W. Aquilegiensis patriarche legati O. imperatoris in Italia.*[4] Der Legat Albert von Magdeburg überträgt 1223 *auctoritate legationis, qua fungimur,* dem Bischofe von Tortona die Entscheidung einer Streitsache: *quod iustum fuerit, decernatis, facientes, quod decreveritis, imperiali auctoritate per bannum etiam et penam*

4. Vgl. § 165. Ich versuchte das dort unter die Gesichtspunkte der Jurisdictio mandata zu bringen, welcher das Verhältniss allerdings in dem entspricht, was für den Gegensatz zur Jurisdictio delegata in Betracht kommt, der dort zunächst hervorzuheben war. Wird dagegen der Unterschied zwischen Jurisdictio mandata und Judicis datio ins Auge gefasst, so zeigt sich der nähere Anschluss zweifellos bei dieser; vgl. Bethmann Civilpr. 2, 100. 103. Aber es scheint mir kaum, dass man jetzt diesen Unterschied beachtete; Pillius, der doch Jurisdictio delegata und demandata noch unterscheidet, weist nirgends auf die Judicis datio als besondere Form hin; und ohne mir da ein massgebendes Urtheil zuzutrauen, macht mir das dürftige Material doch den Eindruck, dass man jene Bestellung eines Judex zum Urtheilen von der Demandation nicht bestimmter unterschieden und nach den Regeln derselben beurtheilt hat. — Auch bei den folgenden Versuchen, die Einrichtungen dieser Zeit mit Bestimmungen des römischen Rechts in nähere Verbindung zu bringen, mag manches unsicher oder fehlgegriffen sein; ich möchte da aber weniger Werth auf die Richtigkeit des Einzelnen legen, als auf das wohl genügend begründete allgemeine Ergebniss, dass man sich in dieser Zeit auch auf dem Gebiete der Staatsverfassung in sehr weitgreifender Weise durch römischrechtliche Anschauungen leiten liess.

391. — 1. Vgl. § 217. 2. Antich. Est. 1, 361 extr.; auch Tiraboschi Mod. 3, 101 nur Auszug. 3. Vgl. § 216 n. 2. 4. Fantuzzi 4, 329.

imperialem firmiter observari; wie denn der Bischof *auctoritate predicte delegationis* einen solchen Bann verhängt.[5] Der Ausdruck erscheint auch hier, wie bei den Delegirten des Kaisers, auf die Ueberweisung von Rechtssachen beschränkt; sonstige Bevollmächtigte der Legaten für Einzelangelegenheiten werden, wie die kaiserlichen, gewöhnlich als Nuntien bezeichnet; so erfolgte 1220 die Restitution der Grafschaft Imola durch Bologna an zwei *Nuntii et legati* des Generallegaten, welche dieser durch Briefe und Siegel dazu bevollmächtigt hatte.[6] Jedem vom Kaiser bestellten Legaten, auch wenn er, wie das bei Heinrich von Lautern zutrifft, nicht Generallegat war, stand zweifellos das Recht der Delegation zu, während der von ihnen Delegirte gewiss entsprechend dem allgemeinen Grundsatze die Sache nicht weiter delegiren konnte; scheint doch die Subdelegation selbst bei kaiserlichen Delegirten für den Einzelfall wenigstens nicht üblich gewesen zu sein.[10]

Das Recht zu delegiren steht weiter den ständigen Reichsbeamten zu, welche eigene Gerichtsbarkeit haben; hebt Pillius das ausdrücklich hervor[8], so ist es um so weniger zu bezweifeln, als Herzoge und Markgrafen von jeher durch Boten Gericht halten liessen; für stellvertretende Richter des Erzbischofs von Ravenna findet sich schon 1119 auch der Ausdruck *Delegati* gebraucht.[9] Aus den dürftigen Nachrichten über die Reichsbeamten des zwölften Jahrhunderts wüsste ich nur anzuführen, dass 1195 *Bos Teutonicus missus Philippi ducis* eine beim Herzoge angebrachte Klage erledigt.[10] Nach der ausdrücklichen Angabe des Pillius steht dieses Recht aber auch den Unterbeamten der vom Kaiser bestellten Provinzialbeamten zu, insbesondere den Grafen und Kastellanen in Tuszien.[11] Und das wird wenigstens später durch Einzelfälle bestätigt; so wird 1230 entschieden *per Robertum iudicem delegatum ab Everardo de Estac castellano s. Miniatis.*[12] Würde das dem Satze, dass nur der vom Princeps Delegirte weiter delegiren darf, nicht entsprechen, so findet es seine Erklärung bei Berücksichtigung der Grundsätze der Demandation.

392. — Dass die Zulässigkeit einer Demandation der Gewalt der Reichsbeamten in dieser Zeit vielfach von Einfluss auf die Beurtheilung der Stellung der Provinzialbeamten war, scheinen schon die urkundlichen Zeugnisse durchaus nahe zu legen. Dennoch könnte es misslich scheinen, auf den Unterschied zwischen Delegation und Demandation grösseres Gewicht zu legen; hatte in der spätern römischen Kaiserzeit die mandirte Gerichtsbarkeit keine weitergreifende Bedeutung mehr[1], so wird jener Unterschied auch von den italienischen Juristen weiterhin kaum mehr beachtet; Tankred[2] kennt im Gegensatze zum ordentlichen Richter nur den delegirten, unterscheidet nicht verschiedene Arten der übertragenen Gerichtsgewalt. Dagegen gewinnen nun die Haltpunkte, welche die Urkunden zu ergeben scheinen, eine sehr wichtige Unterstützung dadurch, dass gerade Pillius auf den Unterschied Gewicht

391.] 5. Mon. patr. Lib. iur. Gen. 1, 696. 6. Savioli 2, 441. 7. Vgl. § 217 n. 15. 8. P. 2 § 13. 9. Amadesius 2, 357. 10. Rena e Camici 5d, 47. 11. P. 2 § 14. 12. Huillard 3, 199.

392. — 1. Bethmann Civilpr. 2, 101. 3, 182. 2. P. 1 tit. 2.

legt, der am Ende des zwölften Jahrhunderts schreibt[3], also in einer Zeit, welche hier für uns besonders massgebend sein muss, und dass er zugleich seine Angaben ausdrücklich auf konkrete Verhältnisse seiner Zeit, zunächst auf die Provinzialverfassung Tusziens bezieht.

In dem betreffenden Abschnitte[4] fasst Pillius allerdings wohl auch beides unter den weitern Ausdruck Delegation zusammen; aber man sieht doch, dass er den Unterschied überall im Auge hat und demselben Gewicht beilegt. Er schliesst sich da durchweg der Auffassung der römischen Juristen an, insbesondere auch in dem für unsere Zwecke beachtenswerthesten Punkte, dass, während es sich bei der Delegation um einzelne Rechtssachen handelt, bei der Demandation eine solche Beschränkung nicht stattfindet, die Uebertragung der Gerichtsbarkeit sich auch auf gewisse Gegenstände überhaupt, auf einen ganzen engeren Bezirk, ja auf die gesammte Provinz erstrecken kann; und wird da von den Juristen zunächst nur die Jurisdiktion betont, so war die Uebertragung hier nicht auf diese beschränkt, traf auch die administrativen Befugnisse, die Verwaltung des gesammten Amtes.

Pillins hat da zunächst die ständigen Provinzialbeamten im Auge. Von der Gerichtsbarkeit sprechend sagt er: *Ordinaria est in praesidibus et proconsulibus provinciarum, qui habent dignitatem cum administratione, cuius ratione possunt de causis cognoscere et pronunciare. Hi namque iurisdictionem recte demandant, quoniam habent eam suo iure, non alieno, id est non ab alio iudice, praeterquam a principe, — et possunt universam iurisdictionem suam alicui demandare, aut non totam, sed in personas certas, vel in loca certa, puta demandant omnem iurisdictionem suam unius loci vel plurium locorum simul, ut quando faciunt castellanos vel comites in Tuscia vel in aliis provinciis.* Weiterhin betont er dann besonders scharf den Unterschied von der Delegation; es sei zu unterscheiden, *quoniam aut est quis specialiter delegatus ad unam causam vel ad plures singulariter, quod proprie dicitur delegatio, sicut fit hodie talis delegatio omnibus advocatis civitatum vel castrorum a suis iudicibus ordinariis; aut est delegatus ad iurisdictionem totam vel ad partem eius generaliter, quod proprie dicitur damandatio, sicut fit hodie illis, qui praeficiuntur in singulis provinciis vel in parte alicuius provinciae, ut in comitatu Senensi, Florentino vel Aretino vel in aliquo certo loco;* in jenem ersten Falle könne der Richter, wenn er nicht Delegirter des Princeps sei, nicht weiter delegiren; *in secundo casu talis delegatus, qui proprie dicitur habere iurisdictionem demandatam, recte delegat causam unam vel plures specialiter, sed non demandat universaliter, quoniam habet eam alieno beneficio.*

Wir werden danach nicht zu bezweifeln haben, dass man die Stellung der Unterbeamten dahin auffasste, dass ihnen der höhere ständige Beamte einen Theil seiner Gewalt übertragen habe. Die anderweitigen Zeugnisse sind da freilich sehr dürftig. Es entspricht, wenn Azzo von Este, als Markgraf von Ancona für die Kirche, 1228 dem Bischofe von Fossombrone auf drei

3. Vgl. § 313 n. 19. 4. P. 2 § 13. 14.

Jahre die dortige Grafschaft zur Verwaltung übergibt mit der Bestimmung, dass der Bischof alles verfügen und thun dürfe, *que nos in persona nostra facere poteramus.*[5] Dabei mag es sich denn häufig nur um die Uebertragung der richterlichen Gewalt gehandelt haben; spricht 1211 *Archipresbyter pro d. Everardo de Lutra in comitatu Aretino pro ratione facienda iudex existens* ein Urtheil[6], so scheint es sich doch nicht um blosse Delegation für einen Einzelfall, sondern um Mandirung der Gerichtsgewalt zu handeln.

Der Beamte kann nun auch seine gesammte Gewalt mandiren. Bei der feudalen Auffassung des Amtes kann es nicht befremden, wenn der Inhaber, der ein dauerndes Recht darauf hat, dasselbe zeitweise durch einen Vertreter üben lässt.[7] Eher bei Beamten, welche der Kaiser nach Willkür setzt und doch wohl überwiegend auf unbestimmte Zeit; kann oder will der Beamte das Amt nicht mehr versehen, so liegt es doch nahe, dass dann der Kaiser einen andern ernennt. Dennoch findet sich da schon früh ein Beispiel. Von den unterworfenen Mailändern heisst es 1162: *datus est eis Henricus Leodiensis episcopus, ut eis praeesset et ut quatuor loca eis ad habitandum designaret.* Gerade in diesem Falle wäre doch wohl zunächst nur an Verleihung auf unbestimmte Zeit zu denken, deren Wirksamkeit durch persönliche Uebung bedingt gewesen wäre. Aber als der Bischof wenige Monate später Italien verlässt, setzt nicht der Kaiser einen anderen Beamten, sondern der Bischof versieht das Amt durch Stellvertreter. Zuerst heisst es von ihm, *dedit Petrum de Cumino, ut Mediolanensibus praeesset;* die Mailänder werden dann auch noch weiter als *de iurisdictione Leodiensis episcopi* bezeichnet; später heisst es dann: *venit Federicus clericus — missus ab episcopo Leodiensi Mediolanum; omnem potestatem Petro de Cumino abstulit, quoniam audiebat episcopus, quod Petrus ille male Mediolanenses tractaverat.*[8] Dass darauf schon Anschauungen des römischen Rechtes bestimmter einwirkten, ist schwerlich anzunehmen. Die Verhältnisse der Reichsverwaltung waren damals noch sehr schwankend; besondere Verhältnisse mochten es angemessen erscheinen lassen, dem Bischofe sein Amt vorzubehalten. Ebenso, wenn unsere Vermuthung begründet wäre, dass Anselm von Kunigsberg 1187 Tuszien zunächst als Vertreter seines Bruders verwaltete.[9] Im folgenden Jahrhunderte finden wir dann aber so zahlreiche Beispiele, dass gar nicht zu zweifeln ist, dass die von Pillius im Anschlusse an das römische Recht geltend gemachte Auffassung einer Uebertragbarkeit der gesammten Amtsgewalt auch die thatsächlichen Verhältnisse durchaus beherrschte. Wir fanden bereits neben Azzo von Este als Markgrafen von Ancona einen *Vicarius marchio.*[10] Die Romagna werden wir vorwiegend durch einen stellvertretenden Grafen verwaltet finden. Ueberall treffen wir Beispiele für Uebung der Amtsgewalt durch Vikare; es beschränkt sich das nicht auf die Reichsämter; es entspricht, wenn nun

392.] 5. Antiq. It. 1. 335. 6. Rena e Camici 6a, 27. 7. Aber eine Weiterverleihung der gesammten Amtsgewalt ist wenigstens nach deutschem Reichslehenrecht bestimmt ausgeschlossen; die im Fürstenamte enthaltenen Grafenämter kann der Fürst weiterleihen, aber nicht das Fürstenamt selbst, so wenig wie der Graf die Grafschaft. 8. Ann. Mediol., Mon. Germ. 18, 374. 375. 9. Vgl. § 315 n. 8. 10. Vgl. § 371 n. 24.

auch die angeseheneren Personen übertragenen Podestarien durch Vikare geübt werden.

393. — Insbesondere macht sich nun aber in der Provinzialverfassung der früheren Zeiten K. Friedrichs II die Auffassung geltend, dass auch eine Weiterübertragung der Gewalt des Generallegaten statthaft sei; so weit unsere Hülfsmittel reichen, scheint die Gewalt der Provinzialbeamten vorwiegend als eine nicht unmittelbar aus der kaiserlichen, sondern zunächst aus der des Generallegaten abgeleitete betrachtet zu werden. Das scheint nun allerdings der römischen Auffassung nicht zu entsprechen. Auch Pillius spricht die Befugniss zum Mandiren nur den Provinzialbeamten zu, welche eine eigene, mit dem Amte dauernd verbundene Jurisdiktion hatten, was auf die Stellung eines Herzogs von Tuszien, eines Markgrafen von Ancona, eines Grafen der Romagna seine Anwendung finden mochte. Die Gewalt des Generallegaten aber beruht darauf, dass ihm die kaiserliche Gewalt für den Bereich Italiens mandirt ist; es ist die kaiserliche Gewalt selbst, welche er als Stellvertreter übt.[1] Sein Amt ist zugleich ein ausserordentliches. Nach römischer Auffassung sollte daher nur noch eine Delegation, nicht eine Demandation seiner Befugnisse statthaft sein.[2]

Die Uebereinstimmung des Titels liesse etwa daran denken, dass man da die Stellung des Legatus Augusti im Auge gehabt hätte, der allerdings seine Gewalt mandiren durfte.[3] Aber die Stellung des Generallegaten ist vielfach eine andere; und die Ausnahmsstellung des Legatus Augusti tritt in den Quellen doch wohl zu wenig deutlich hervor, als dass wir annehmen dürften, die Juristen dieser Zeit hätten sie zum Ausgang genommen für eine Auffassung der Stellung des Generallegaten, welche vorzugsweise massgebend für die Reichsverwaltung wurde. In dieser Richtung wird man nicht zu weit gehen dürfen. So zweifellos sich zu ergeben scheint, dass auch in der Reichsverwaltung dieser Zeit Auffassungen des römischen Rechts zu weitgreifender Geltung gelangen, so wenig ist doch wohl daran zu denken, dass man die Stellung einzelner Reichsbeamten bestimmter nach der Stellung dieses oder jenes römischen Beamten beurtheilt hätte. Auch abgesehen davon, dass die Juristen dieser Zeit wohl noch kaum eine genügende Einsicht in das Einzelne der keineswegs sehr einfach gestalteten römischen Provinzialverwaltung gewonnen hatten, würde da schon die thatsächliche Verschiedenheit der Verhältnisse eine genauere Parallelisirung schwerlich ermöglicht haben. Auf eine solche scheinen sich denn auch die Juristen kaum einzulassen. So bewegt sich Bulgarus einfach auf dem Boden des altrömischen Reichs; er spricht nicht allein von den altrömischen Beamten, ohne auch nur anzudeuten, welchen neueren Beamten dieselben etwa entsprechen, sondern auch vom *Oriens* oder der *utraque Libya* oder der *Pontica dioecesis* in einer Weise, als ob sich da seit den Zeiten Justinians nicht das geringste geändert habe.[4] Tankred, wo er von den ordentlichen Richtern spricht, lässt die altrömischen Ausdrücke

393. — 1. Vgl. § 289. 291. 2. Vgl. Bethmann Civilpr. 2, 111. 3. Vgl. Bethmann Civilpr. 2, 71. 102. 112. 4. Wunderlich 24.

ganz fallen, nennt die althergebrachten feudalen Amtstitel der Herzoge, Markgrafen und Grafen, ohne wohl die besondern Verhältnisse seiner Zeit bestimmter ins Auge zu fassen.[5] Bei Pillius ist das in der angegebenen Stelle wohl der Fall; aber es zeigt sich doch auch da die Schwierigkeit. Während er sich bei Nennung der tuszischen Grafen und Kastellane einfach an die Verhältnisse seiner Zeit hält, nennt er als ordentliche Richter die Praesides und Proconsules der Provinzen, wohl im Anschlusse an den Brauch, die kaiserlichen Statthalter als Praesides von den Prokonsuln zu unterscheiden[6] und somit sichtlich beabsichtigend, alle Provinzialstatthalter als zur Demandation berechtigt zu erklären. Aber der Titel des Prokonsul war der Reichsverwaltung ganz fremd, der des Präses kommt nur sehr vereinzelt vor.[7] Allerdings greift man zur Bezeichnung der Reichsbeamten auch in der Reichskanzlei jetzt mehrfach diesen oder jenen römischen Titel auf; aber doch wohl ohne daran zu denken, daran besondere Befugnisse eben des betreffenden römischen Beamten zu knüpfen. Ebenso wird man, wenn man jetzt die römische Demandation im allgemeinen auf die Stellung der Reichsbeamten anwendet, nicht gerade gewillt oder im Stande gewesen sein, sich damit allen bezüglichen Einzelbestimmungen des römischen Rechts genauer anzupassen. Wandte man sie auch auf die Stellung des Generallegaten an, so mag man in diesem einfach zunächst einen Provinzialstatthalter gesehen haben. Es konnte das um so näher liegen, da der Charakter des Amts als eines ausserordentlichen sich doch fast ganz verwischt hatte, dasselbe wesentlich zu einem ständigen geworden war. Dann aber hat gerade in der Zeit, wo die Ableitung der Gewalt der andern Beamten aus der des Legaten sich am auffallendsten geltend macht, durch die Theilung Italiens in zwei und drei Legationen das Amt noch bestimmter den Charakter einer Provinzialbehörde gewonnen.[8]

Weiter wird insbesondere zu beachten sein, dass die bezüglichen Befugnisse des Generallegaten sich gewiss nicht ursprünglich auf Grundlage der römischen Bestimmungen entwickelt haben, sondern man umgekehrt schon vorhandene Befugnisse desselben später unter die römische Auffassung brachte und sie dann dieser genauer entsprechend weiterbildete. Wenigstens noch in den frühern Zeiten K. Friedrichs I war die Ernennung der Beamten von irgendwelcher Bedeutung gewiss zunächst nur Sache des Kaisers. Aber zweifellos wird auch den Generallegaten, wenn der Kaiser gar nicht in Italien oder doch weiter entfernt war, die Befugniss zur Bestellung von Beamten für einzelne Reichstheile zugestanden haben; ist die allgemeine Auffassung zunächst die, dass dem Legaten alles zusteht, was dem Kaiser zustehen würde, wenn er anwesend wäre, so ist wohl kein Grund, die Bestellung von Beamten davon auszunehmen, wenn dieselben auch, um ihr Amt auch über die Zeit der Legation hinaus dauernd üben zu können, einer kaiserlichen Bestätigung bedürfen mochten. So scheinen die ersten Reichsgrafen in Tuszien durch den Legaten Reinald von Köln bestellt zu sein[9]; die spätern Beamten in Mittel-

393.] 5. P. 1 tit. 1 § 1. 6. Bethmann Civilpr. 2, 73. 7. Vgl. § 315 n. 9. 8. Vgl. § 284. 9. Vgl. § 311.

italien dürften dann wohl vorwiegend zuerst von Christian von Mainz eingesetzt sein.[10]

Mag man da anfangs nicht untsrschieden haben, ob der Beamte vom Kaiser unmittelbar oder zunächst vom Legaten bestellt war, so konnte sich da doch sehr leicht die Auffassung feststellen, dass da ein Unterschied bestehe, der letztere zunächst nur Vertreter des Legaten sei, aber freilich auch zugleich des Kaisers, dessen auf den Generallegaten übertragene Gewalt ihm weiter übertragen war. Die früheste Andeutung scheint sich 1175 in der Romagna zu ergeben; der Erzpriester von Sacco heisst *sacri imperii in Romania legatus*, handelt *imperiali auctoritate* und könnte danach einfach ein vom Kaiser bestellter Legat sein; aber er befiehlt dann *ex parte d. imperatoris et Magontini archiepiscopi*[11]; es ist das doch wohl nur daraus zu erklären, dass er zunächst vom Generallegaten Christian von Mainz, der die Romagna unterworfen hatte, zu seinem Vertreter ernannt war, nur in dieser Eigenschaft auch die Gewalt des Kaisers übte. Bestimmt tritt dann 1186 die Gewaltübertragung durch den Legaten hervor, wo sich Heinrich Faffus *a legàto d. imperatoris in comitatu Aretii ac Senarum delegatus ad iustitiam faciendam* nennt.[12] Dann heisst 1209 vor Ankunft des Königs in Italien der Graf der Romagna, Rudolf von Tricano, *Legatus Romanie pro d. patriarca et pro d. Ottone rege*[13]; er war zweifellos, zumal er Dienstmann der Kirche von Aglei war, vom Patriarchen als Generallegaten bestellt, also zunächst dessen Legat, aber doch auch mittelbar Legat des Königs.

Unter Friedrich II werden wir dann die ausdrücklichsten Zeugnisse für dieses Verhältniss finden. Der Legat überträgt seine Gewalt für einen Theil seines Legationssprengels; aber es steht auch nichts im Wege, die Gewalt über das Ganze zu übertragen, wie das von Reinald von Spoleto als Legaten Tusziens geschieht. Daneben finden wir nun freilich auch noch unmittelbare Ernennung der Provinzialbeamten durch den Kaiser; aber mehr und mehr scheint man doch den regelmässigen Zustand dahin zu fassen, dass die Provinzen zunächst durch Vikare der Legaten verwaltet werden; nichts spricht dafür bestimmter, als dass wir Fälle finden werden, wo der Beamte vom Könige selbst ernannt und dennoch als Vikar des Legaten bezeichnet wird.

Damit scheint denn auch eine Aenderung in den Titeln in Verbindung zu stehen. Der Ausdruck *Legatus*, bisher für Reichsboten des verschiedensten Ranges üblich, wird mehr und mehr ausschliesslich für die Generallegaten gebraucht. Für die Verwalter einzelner Reichsländer fanden wir unter K. Otto einigemal den wohl der römischen Rechtssprache entlehnten Ausdruck *Procurator* gebraucht[14], der aber zu ausgedehnterer Anwendung nicht gelangt ist. Statt dessen finden wir nun mehrfach für Vertreter des Königs oder des Legaten für einzelne Landestheile den Ausdruck *Nuntius*, früher mehr üblich für untergeordnete ständige Reichsboten oder bei Einzelaufträgen. Vorherrschend wird dagegen jetzt der Ausdruck *Vicarius*. Früher ständige Bezeich-

10. Vgl. § 314 n. 6; 316 n. 5; 319 n. 4. 11. Vgl. § 305 n. 10. 12. Vgl. § 313 n. 2. 13. Vgl. § 371 n. 15. 14. Vgl. § 371 n. 12. 18.

nung des Vorsitzenden im Hofgerichte, wurde er nur vereinzelt für andere Reichsboten gebraucht.[15] Uud konnte er dem Wortsinne nach eben so wohl den unmittelbaren Stellvertreter des Königs bezeichnen, so scheint sein häufigerer Gebrauch doch jetzt dadurch herbeigeführt, dass man in den Provinzialbeamten weniger unmittelbare Boten des Königs, als Vertreter des Legaten sah, zunächst dieses Verhältniss durch den Ausdruck betonen wollte, der dann auch herrschend blieb, als diese Auffassung selbst wieder zurückgetreten war.

394. — Ueber die Verhältuisse der Provinzialverwaltung in den frühern Zeiten K. Friedrichs II sind wir am genauesten für Tuszien unterrichtet. Der König schickte 1220 Sept. 21 von Mantua aus den Reichsdienstmann Eberhard von Lautern *a latere suo* nach Tuszien, wo derselbe schon früher thätig war[1], ernennt ihn zu seinem *nuntius specialis in eadem provincia* und beglaubigt ihn als solchen bei Allen *per totam Tusciam a Pontremulo superius.*[2] Es ist die erste uns erhaltene Ernennungsurkunde eines Boten für einen einzelnen Landestheil, aus welcher die Stellung eiues solchen neben dem Generallegaten sich zugleich um so genauer beurtheilen lässt, als uns auch die Bestallungen des damaligen Generallegaten noch vorliegen, die eine frühere im April, eine zweite ausführlichere später im November ausgestellt.[3] Die Form der Bestallung Eberhards schliesst sich einerseits der früheren an, in welcher wie hier Gewicht auf die Vorbereitung des Zuges nach Rom zur Krönung gelegt ist; näher noch der zweiteu, mit welcher sie oft bis auf den Wortlaut übereinstimmt. Aus der Vergleichuug ergibt sich, dass der Nuntius im allgemeinen dieselben Befugnisse hatte, wie der Legat, nur in geringerer örtlicher Ausdehnung; auch er ist unmittelbarer Vertreter des Königs, es ist ihm zu gehorchen *tanquam nobis;* und auch hier findet sich die ausdrückliche Versicherung, *quod quidquid ipse in omnibus agendis nostris per totam Tusciam et partes eius dixerit seu fecerit, ita ratum et firmum habebimus, ac si ab ore processisset regiae maiestatis.* Bei Erwähnung der Gerichtsgewalt wird hier ausdrücklich erwähnt, dass er nicht blos selbst, sondern auch *per suos iudices et vicarios* entscheiden könne; ist das beim Legaten nicht gesagt, so ist es da wohl als selbstverständlich vorausgesetzt. Als wesentlicher Unterschied ergibt sich nach Vergleichung der Urkunden nur, dass dem Nuntius das Recht fehlt *conficiendi tabelliones*, welches dem Legaten in beiden, und *faciendi iudices ordinarios*, welches ihm in der zweiten Urkunde zugestanden wird; dann aber insbesondere, dass in beiden Bestallungen des Legaten die Appellation an den Kaiser ausgeschlossen ist, nicht aber hier. Von irgendwelchem Verhältnisse der Unterordnung zum Legaten ist nicht die Rede; ist aber der Nuntius ganz selbstständiger Vertreter des Königs in seinem Sprengel, so ist dadurch doch das Eingreifen des Legaten in demselben nicht ausgeschlossen, da dieser gerade in der nächstfolgenden Zeit auch in Tuszien thätig war.[4]

394.] 15. Vgl. § 288 n. 4; § 296 n. 34; § 302 n. 1; § 371 n. 8.

394. — 1. Vgl. § 371 n. 40. 2. Huillard 1, 847. 3. Vgl. § 291. 4. Vgl. § 283 n. 25 ff.

Eberhards königliche Vollmacht mag mit der Kaiserkrönung erloschen sein. Denn als sich der Legat Konrad 1221 Feb. gegen Deutschland wandte, übertrug nun er für Tuszien seine Vollmacht weiter auf Eberhard; es heisst: *quia propter multa imperii negotia in provincia Tuscia ad presens moram facere non valemus, ipsum Everardum in tota eadem provincia nuntium nostrum constituimus specialem, committentes eidem in omnibus agendis imperii vices nostras secundum quod nobis commissa sunt a domino nostro imperatore; eo modo ut omnia negotia imperii faciat et disponat, tanquam nos facere possumus, secundum quod ei videbitur expedire; et ut de omnibus rationibus imperii quilibet ei respondere debeat tanquam nobis.*[5] Die Urkunde schliesst sich vielfach in ihrem Wortlaute an die frühere königliche Bestallnng Eberhards an; die aufgezählten Befugnisse sind dieselben; die Gerichtsgewalt ist genauer dahin bestimmt, dass er *de omnibus causis civilibus et criminalibus et appellationibus etiam in ipsa provincia provenientibus* entscheiden könne; von Ernennung von Notaren und Richtern nnd Fortfallen der Appellation ist auch hier keine Rede. In der ganzen Fassung ist aber aufs strengste die Anschauung festgehalten, dass er nicht Vertreter des Königs, sondern zunächst des Legaten ist; es fehlt jeder Hinweis auf einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Könige; insbesondere sagt auch hier der Legat entsprechend der bezüglichen Formel der königlichen Urkunden: *ita quod quidquid ipse ordinaverit seu preceperit, ita ratum et firmum habeatur, ac si nos ore proprio fecissemus.* Ist in keiner Bestallungsurkunde eines Legaten die Möglichkeit solcher Weiterübertragung der ihm verliehenen Befugnisse erwähnt, so werden wir um so bestimmter annehmen müssen, dass da die dem römischen Rechte entnommene Anschauung von der Möglichkeit der Uebertragung der gesammten Gewalt wirksam war. Ob eine solche schon früher in so bestimmter Form üblich war, lassen die dürftigen Quellen nicht entscheiden. Es wäre möglich, dass damals, als der Kaiser für längere Zeit nach Sizilien ging, Verfügungen getroffen wurden, bei welchen jene Auffassung auch desshalb zu bestimmterer Geltung gelangte, weil sie den damaligen Verhältnissen besonders entsprach. Während der Kaiser selbst zunächst Sizilien regierte, wird dem Generallegaten für Italien eine selbstständigere Stellung zugedacht sein, wie sie ja auch in Deutschland die vormundschaftliche Regierung einnahm, und der es dann allerdings entsprach, wenn auch die Gewalt der Provinzialbeamten vom Legaten übertragen wurde. Der Titel des Vikar wird hier nicht angewandt; auch Eberhard selbst nennt sich 1242 Mai, wo er zu S. Miniato zu Gerichte sitzt, *in Tuscia d. imperatoris ac d. cancellarii nuntius et praeses.*[6]

Es trat dann die früher besprochene Theilung der Legation Italiens ein, wonach Tuszien eigene Legaten hatte[7], woraus sich erklärt, dass Vikare zunächst nicht genannt werden. Die häufige Verwendung des Legaten Reinald in allgemeineren Angelegenheiten wird dann wieder zur Aufstellnng von Vikaren geführt haben. Der erste von diesen, R u d o l f v o n S. M i n i a t o, er-

5. Huillard 2, 115. 6. Zaccharia Anecd. 356. 7. Vgl. § 286.

scheint nun allerdings nach der einzigen von ihm bekannten Urkunde lediglich als Vertreter des Kaisers, indem er 1226 Mai 6 zu S. Quirico als *Vicarius in Thuscia pro d. imperatore* den Unterwerfungsvertrag eines Klosters unter Siena *vice et nomine d. imperatoris* bestätigt.[8] Um so schärfer tritt dann die nähere Beziehung zum Legaten trotz unmittelbarer Ernennung durch den Kaiser hervor, wenn dieser 1226 Mai 20 den Bertold von Urslingen, Bruder des Legaten Reinald nach Tuszien schickt, *ut rationes omnes imperii loco eiusdem legati diligenter inquirens recipiat fideliter et procuret*, und befiehlt, ihm *tanquam vicario predicti legati fratris sui a nostra maiestate transmisso* zu gehorchen, da er die Vollmacht habe *auctoritate nostra et vice legati* Bann und Strafen zu verhängen *pro rationibus nostri imperii obtinendis.*[9] Dieses Verhältniss findet sich dann auch ganz genau im Titel wiedergegeben, wenn er noch 1227 Juni als *R. ducis fratris nostri in Tuscia vicarius a maiestate imperiali transmissus* einen Prokurator zur Erhebung der Reichssteuer von Siena bestellt.[10] Man hält sich da offenbar an Formen, welche man glaubt, beachten zu müssen, ohne dass abzusehen wäre, wie sie auf Grundlage der Reichsverhältnisse sich neu gebildet haben sollten; gerade hier scheint sich wieder deutlich zu ergeben, dass man sich durch die altrömische Form bestimmen liess, wonach der Kaiser bei Behinderung eines Provinzialbeamten demselben einen Stellvertreter bestellte.[11] Es handelt sich bei Bertold übrigens wohl nicht um die Uebertragung der vollen Gewalt des Legaten, sondern zunächst nur um die Finanzverwaltung, woraus sich erklärt, dass er noch fungirt, als bereits ein anderer Vikar ernannt war.

Der Legat Reinald ernannte nämlich 1226 Sept. 27, als er zu Foggia beim Kaiser war, seinen Neffen Eberhard von Estac zunächst zum Kastellan von San Miniato. Das Schreiben, in welchem Reinald das den Betreffenden anzeigt, ist das einzige mir bekannte, in welchem die Befugnisse niederer Provinzialbeamten bestimmter angegeben sind. Er soll das Amt führen *ad honorem et fidelitatem d. nostri imperatoris et honorem nostrum, — concedentes eidem castellano auctoritate, qua fungimur, plenam potestatem et iurisdictionem super omnibus iustitiis et rationibus imperii in cunctis locis predictis ponendi et ordinandi iudices, qui de quibuslibet causis cognoscant; ut etiam exigat et requirat atque recipiat iustitias, iura, rationes et omnes redditus imperii ac honores, que ad imperium pertinent et pertinere noscuntur in omnibus terris et locis predictis et tota iurisdictione castellani s. Miniatis; ut etiam liceat ei mutare per omnia loca predicta vicecomites et castaldiones ad utilitatem imperii et nostram et alios ponere ac locare, sicut antiquitus castellani s. Miniatis facere et exercere consueverunt.*[12] Dass die Bestellung ausschliesslich als Sache des Legaten ohne alle Einflussnahme des Kaisers betrachtet wurde, tritt hier besonders deutlich hervor. Nicht blos, dass die Bestellung durch den Legaten vom Hoflager des Kaisers aus erfolgt, also kein Grund gewesen wäre, diesen zu übergehen,

---

391.] 8. Mittarelli Ann. 4, 450. 9. Huillard 2, 570. 10. Huill. 3, 15. 11. Vgl. Bethmann Civilpr. 2, 112. 12. Lami Mon. 1, 492.

wenn er überhaupt noch solche Ernennungen vornahm. Es liegt noch ein Schreiben des Kaisers von demselben Tage vor, in welchem er den Betreffenden ganz einfach von der Ernennung Kunde gibt und sie auffordert, dem Kastellan *iuxta tenorem litterarum eiusdem legati nostri* zu gehorchen; es fehlt die leiseste Andeutung, dass er sich da auch nur ein Bestätigungsrecht zuschreibt.[13]

Nicht lange nachher, Nov. 2, ernennt dann Reinald von Rom aus den Eberhard zu seinem Vikar: *ubique per Tusciam super imperii negotiis tractandis et faciendis sibi vicem et auctoritatem nostram plenius duximus committendam et ipsum vicarium nostrum generalem et specialem super predictis omnibus constituimus exercendis, ratum et firmum habentes quicquid exinde duxerit faciendum;* er befiehlt, ihm *tanquam vicario nostro* zu gehorchen, und gewiss zu sein, dass alles was der Vikar thun wird, *tanquam a persona nostra factum et compositum atque gestum reputabimus et firmum habebimus.*[14] Eberhard nennt sich 1229 mehrfach *d. R. ducis Spoleti imperialis aule Tuscie legati vicarius;* nennt ihn der Kaiser 1230 nur Kastellan von San Miniato, so müssen seine Vollmachten für ganz Tuszien doch noch fortbestanden haben, da von Lucca an ihn appellirt wird.[15] Er mag dann in den Sturz Reinalds verwickelt worden sein, da wir seine Aemter alsbald in anderer Hand finden; 1232 urkundet ein Jonas als *sancti Miniatis castellanus pro de Gebardo de Harnestein sacri imperii in Italia legato atque eiusdem domini vicarius.*[16] Es muss also auch dieser vom Legaten zum Kastellan und zum Vikar bestellt sein und es scheint herkömmlich gewesen zu sein, die unmittelbare Verwaltung von San Miniato, von altersher Mittelpunkt der Reichsregierung Tusziens, mit den ausgedehnteren Vollmachten für das ganze Land zu verbinden.

Hier in Tuszien, wo uns das genaueste Material vorliegt, ist also gar nicht zu bezweifeln, dass man, wenn sich da anfangs auch noch Schwankungen zeigen, schliesslich die Verfügung über die Provinzialverwaltung durchaus als Sache des Legaten behandelt hat, der sowohl die Beamten in einzelnen Theilen der Provinz setzt, als auch seine gesammte Gewalt auf einen Vikar übertragen kann. Haben da im allgemeinen altrömische Anschauungen zweifellos eingewirkt, so werden dieselben auch weiter für die Beurtheilung mancher Einzelheiten massgebend gewesen sein. Im allgemeinen ist die Machtbefugniss des Vikar dieselbe, wie die des Legaten, welche ihm ja übertragen ist. Ein Hauptunterschied dürfte darin liegen, dass beim Legaten in dieser Zeit die Appellation ausdrücklich ausgeschlossen ist[17]; er nimmt damit wesentlich die Stellung des inappellabeln römischen Präfekten ein. Beim Vikar dagegen ist das weder irgendwo ausdrücklich gesagt, noch wahrscheinlich. Dann war aber zweifellos vom Vikar nicht an den Legaten, sondern an den Kaiser zu appel-

13. Huillard 2, 678. Von dem was Winkelmann 1, 218 bezüglich der Zeit bemerkt, ist richtig, dass Böhmer Reg. Frid. nr. 614 und 629 ein und dieselbe Urkunde sind; die weiteren Schwierigkeiten, welche er hervorhebt, stützen sich aber lediglich auf sein Versehen, die kaiserliche Bestätigung auf die Ernennung zum Vikar, statt zum Kastellan zu beziehen.
14. Huillard 2, 686. 15. Huill. 3, 199. 16. Huill. 4, 366. 17. Vgl. § 291.

liren, wie das auch bei den römischen Vikaren der Fall war. Ist deren Stellung zum Präfekten auch eine vielfach andere, insbesondere selbstständigere [18], so mag das nicht ausgeschlossen haben, dass sie für die Beurtheilung der Stellung der Vikare der Legaten vielfach die Norm abgegeben hat. Und auch abgesehen davon, ergab sich die Appellation vom Vikar an den Kaiser schon aus dem allgemeinen Grundsatze, dass derjenige, welcher mandirte Jurisdiktion übt, keine eigene Instanz bildet, also auch nicht von ihm an den Vollmachtgeber appellirt werden kann. Aus Tuszien wüsste ich in dieser Richtung nur etwa anzuführen, dass man sich wegen nicht erfolgter Exekution eines Spruches des Vikar an den Kaiser wandte. [19] In Oberitalien dagegen finden wir einen Fall, dass vom Spruche eines Delegirten des Bischofs von Mantua, *qui tunc temporis in Italia vicem legati gerebat*, nicht an den Legaten, sondern an den Kaiser appellirt wird. [20]

395. — Was uns über die Verwaltung der andern Reichslande bekannt ist, entspricht durchweg den Verhältnissen in Tuszien. Das Herzogthum Spoleto und die Mark Ancona waren an die Kirche abgetreten; während der kurzen Zeit ihrer ersten Zurücknahme unterstanden sie Reinald von Spoleto als Legaten. [1] Ueber Vikare, welche er in dieser Zeit etwa bestellte, ist uns genaueres nicht bekannt. [2] Die Unternehmungen in der Mark leitete anfangs 1228 sein Bruder Berthold, im Herzogthume Konrad von Lützelhard, wohl ein Sohn des frühern Markgrafen von Ancona [3]; er wird als *Nuntius imperatoris* bezeichnet [4], was doch wohl um so sicherer auf Uebertragung durch den Legaten zurückzuführen sein wird, als der Kaiser im Morgenlande war. Konrad ist dann noch 1229 März bei Reinald in der Mark, scheint dann aber zum Verräther geworden und zum Pabste übergetreten zu sein. [5]

396. — Bezüglich der Romagna führten wir bereits aus, dass dieselbe nicht als an die Kirche abgetreten betrachtet wurde, sondern im unangefochtenen Besitze des Reiches blieb [1], wie sich das auch insbesondere daraus ergibt, dass wir sie fortwährend durch Reichsbeamte verwaltet finden. Werden solche bis 1220 nicht genannt, so hat damals der Legat Konrad schon vor Ankunft des Königs die Verwaltung in früherer Weise wieder geordnet. Hugolin de Juliano aus Parma heisst schon Aug. 16, wo ihm als Boten des Legaten von Bologna die Grafschaft Imola zurückgestellt wird, *Comes et rector Romanie.* [2] Im September auf einem Tage zu Imola, zu welchem alle Grosse des Landes entboten waren, bestimmt der Legat, dass Hugolin *esset comes de Romania per annos septem de voluntate regis, et potestas Ravennae, Cerviae et Brettonorii per annos duos;* er liess dann von ihm den

---

394.] 18. Vgl. Bethmann Civilpr. 3, 55. 19. Huillard 3, 199. 20. Huillard 2, 640.

395. — 1. Vgl. § 286 n. 15; § 380 n. 2. 2. Compagnoni 100 nennt als Vikare im Herzogthume und der Mark 1229 den Grafen Richard von Caserta und Jakob Morra; es liegt da gewiss eine Verwechslung mit spätern Zeiten zu Grunde, wo beide als General vikare genannt werden. 3. Vgl. Böhmer Acta 634. 4. Vita Gregorii, Script. It. 3b, 577. 5. Huillard 3, 115. 5, 915; Böhmer Acta 266.

396. — 1. Vgl. § 383. 2. Savioli 2, 441.

Trenschwur für Faenza einnehmen.[3] Hier wird allerdings auf Verfügung des Königs hingewiesen, sei es dass dieser inzwischen den zunächst vom Legaten aus eigener Macht bestellten Grafen bestätigte, oder es sich zu Imola nur um eine feierliche Verkündung der früheren Ernennung handelte. Graf der Romagna heisst Hugolin auch in einem Schreiben, worin ihm der Kaiser Dez. 5 befahl, gegen die Leute von Castronovo vorzugehen, wenn sie sich weigerten, ihrem Grafen Hubert zu huldigen[4]; in derselben Sache schreibt ihm dann noch 1221 Jan. 29 der Legat.[5] Nicht lange nachher muss er in Ungnade gefallen sein, da statt seiner ein anderer Graf gesetzt wird; er ist dann noch in demselben Jahre anscheinend zu Ravenna ermordet.[6]

Im Juni 1221, als kein Legat in Italien war, verlieh der Kaiser unter Widerruf der Bestellung des Hugolin die Grafschaft Romagna dem Grafen Gotfrid von Blandrate, und zwar auf unbestimmte Zeit, *donec nostro placuerit beneplacito et voluntati*; nach Aufzählung einzelner Befugnisse, insbesondere der hohen Gerichtsbarkeit, fügt der Kaiser hinzu, er dürfe *omnia alia facere et exercere in ipso comitatu, que nos et imperium exercere possemus*, und fordert die Einwohner auf, ihm *tanquam persone nostre* zu gehorchen.[7] Die Stellung ist also wesentlich die eines vom Kaiser bestellten Reichsboten, ähnlich wie 1220 die Eberhards von Lautern in Tuszien[8], nur dass hier der hergebrachte Grafentitel beibehalten wurde; auf seine missatischen Befugnisse wird auch wohl ausdrücklich hingewiesen.[9]

Bei ihm zeigte sich nun deutlich, wie bedenklich es war, die volle Uebung der Machtbefugnisse des Reichs jemandem anzuvertrauen, von dem man nicht durchaus überzeugt sein durfte, dass er nur das Interesse des Reichs im Auge haben werde, wie nothwendig es zugleich war, dass die Abhängigkeit der Provinzialbeamten eine fest geregelte war. Wie früher so oft[10], war es auch jetzt wieder Aufgabe des Reichs gewesen, Imola gegen die mächtigen Nachbarstädte in Schutz zu nehmen. Von Bologna und Faenza bedrängt scheint die Stadt sich 1219 zunächst an den König gewandt zu haben, der ihr im Februar die Unabhängigkeit von Stadt und Grafschaft neuerdings verbrieft; im März wendet sich die Stadt dann auch an den Pabst, sich darauf berufend, dass sie unter besonderem Schutze der Kirche stehe; als im Mai Boten des Königs von Bologna Herausgabe der Grafschaft verlangen, wird das abgeschlagen.[11] Erst der Legat Konrad erwirkte dieselbe 1220[12], scheint sich auch sonst der Stadt eifrig angenommen zu haben, indem er Streitigkeiten mit Faenza zu Gunsten derselben entscheidet[13], während dann Faenza anscheinend wegen Widersetzlichkeit gegen seinen Spruch in den Reichsbann verfällt. Nun nahmen aber auch die von Imola ihre alten Plane auf Castel Imolese wieder auf; 1221 Jan. 26 willigten die Bewohner in Uebersiedlung nach Imola und Zerstörung des Kastells; es scheint aber eine Gegenpartei bestanden zu haben,

3. Tolosanus, Mittarelli Acc. 159; vgl. § 384 n. 8. 4. Ungedr.; vgl. Huillard 2, 74. 5. Huillard 2, 75. 6. Huillard 2, 217. 7. Huillard 2, 186. 188. 8. Vgl. § 394 n. 2. 9. Vgl. § 321 n. 12. 10. Vgl. § 306; § 328 n. 22. 11. Savioli 2, 398. 401. 405. 12. Vgl. § 283 n. 12. 13. Böhmer Acta 245; Huillard 1, 844.

welche sich an Bologna wandte. Dieses tritt dort nnn als Wahrer der Rechte des Reichs anf, indem es im Jnni die Bewohner verpflichtet, das Kastell und die dortigen Reichsrechte zu wahren nnd dort ohne Bewilligung des Podesta von Bologna keine Aenderung vorzunehmen, es sei denn mit Willen des Kaisers oder seines Boten.[14] Höchst wahrscheinlich konnte sich dabei Bologna auf ausdrückliche Verfügungen K. Otto's berufen[15] nnd suchte das zn benntzen, um nnter dem Scheine eines Einschreitens für das Reich seine alten Plane auf Imola wieder aufznnehmen.

Dass nnn aber der Reichsgraf sich willig finden liess, darauf nnmittelbar einzugehen, ist doch schwer zu erklären, wenn es auch scheint, dass Imola sich wirklich Verletzungen des Reichs nnd znnächst des Grafen zu Schulden kommen liess. Der Schutz Imola's war hier traditionelle Politik des Reichs gewesen; die letzten Verfügungen der Reichsbeamten hatten daran festgehalten; hatte sich Imola, wie es sein mag, gegen Bestimmungen aus der Zeit K. Otto's verstossen, so lagen die Verhältnisse doch jetzt so wesentlich anders, dass dem Boten des Reichs kein Zweifel sein konnte, dass er hier wenigstens nicht offen für die Gegner, von welchen sogar Faenza noch im Reichsbanne war, eintreten dnrfte. Das aber that Gotfrid, nnd zwar sichtlich ganz auf eigene Hand, ohne alle Weisungen des Kaisers. Er schliesst 1222 Jan. 15 einen Vertrag mit Bologna und Faenza, wonach er wie beide Städte mit ganzer Macht Imola wegen der durch Zerstörung des Kastells begangenen Verletzung der Rechte des Grafen und des Reichs bekriegen sollen; nach Unterwerfung der Stadt soll das Kastell wiederhergestellt und der Hut von Bologna nnd Faenza übergeben werden; Imola soll bezüglich der eingezogenen Bewohner wieder auf den Fuss gestellt werden, wie er war, ehe Patriarch Wolfger als Legat K. Otto's kam; es wird also da ausdrücklich an die Zeit der grössten Machtlosigkeit des Reichs angeknüpft. Der Graf verspricht weiter, dass er sich bemühen wird, Faenza die Gnade des Kaisers wiederzuschaffen, dass er insbesondere dahin wirken wird, dass der Kaiser das Geschehene billigt und dessen Fortgang nicht hindert; *salva in omnibus fidelitate d. imperatoris et eius mandatis*, wie denn in der ganzen Urknnde überaus viel von Kaiser und Reich die Rede ist, während man doch zu fühlen scheint, dass man da schwerlich im Sinne des Kaisers vorgehe. Am folgenden Tage verhängte dann der Graf, gestützt auf seine Vollmachten als Bote des Kaisers, den Reichsbann über Imola.

Einige Zeit nachher ernannte der Kaiser den Erzbischof von Magdeburg zum Legaten in Oberitalien mit Einschluss der Romagna nnd betraute ihn insbesondere auch mit der Regelnng der Angelegenheit von Imola. Da dieses sich den Geboten des Reichs nnterwarf, befahl der Legat Bologna und Faenza von jeder Feindseligkeit gegen Imola abzustehen; als sie nicht gehorchten, wiederholte Botschaften mit Hohn abfertigten, verhängte er über sie den Reichsbann, welchen der Kaiser 1222 Juni 17 bestätigte. Schon während dieser Verhandlungen scheint der Graf eine zweideutige Stellung eingenommen

396.] **14.** Savioli 3, 5. 12. 13. **15.** Vgl. § 369 n. 21.

zu haben. Später kann dann kein Zweifel sein, dass er sich dem Legaten, der doch mit Zustimmnng des Kaisers vorgeht, nicht fügt, sich aber dennoch auf seine Stellung als Graf und Reichsbote stützt nnd in dieser das Vorgehen der Städte unterstützt. Denn Sept. 8 unterwirft sich Imola durch Vertrag auf die allerhärtesten Bedingungen, durch welches es wieder zur gemeinsamen Unterthanin von Bologna und Faenza wird; der Graf ist anwesend nnd genehmigt den Vertrag, seine Rechte werden vorbehalten nnd denen von Imola auferlegt, *ut pro honore et decore imperii, imperatoris et d. comitis pro imperio iurent et iurare debeant fidelitatem d. comiti, sicut Forlivienses, Cesenates et Ravennatenses debite iuraverunt et ei in omnibus obedientes existant.*[16] Ueberdies überliess der Graf die Entscheidung seiner Streitigkeiten mit der Stadt dem schiedsrichterlichen Spruche der Podestaten von Bologna und Faenza, welche Imola verurtheilten, dem Grafen zweitausend Pfund zu zahlen. Man geht offenbar vor, als seien der Legat nnd seine Befehle gar nicht vorhanden nnd als handle man nach wie vor im Einverständnisse mit dem durch den Grafen vertretenen Reiche. Nov. 18 appellirt der Podesta von Bologna gegen jeden etwaigen Befehl des Erzbischofs von Magdeburg, den er als Legaten gar nicht anzuerkennen scheint, an Kaiser nnd Pabst, und Nov. 27 wird ein Bote an den Kaiser geschickt, um auseinanderzusetzen, wie alles, was in Sachen Imola's geschah, nur geschehen sei *ad honorem et utilitatem d. imperatoris et ad vindicandam suam iniuriam et de voluntate nuncii sui comitis Romanie.*[17] Ueber die weitere Entwicklung dieser Angelegenheit fehlen nns genauere Nachrichten; vielleicht gelang es dem Erzbischof, die Interessen der herrschenden Städte zu trennen, da es von Faenza heisst, dass es 1223 den Erzbischof unterstützt habe.[18] Als der Kaiser 1226 in die Lombardei kam, standen Faenza und Bologna in den Reihen seiner Gegner, während er Imola sichtlich begünstigt; nnd diese Verhältnisse haben zweifellos vorzugsweise dazu beigetragen, dass auch später gerade jene Städte durchweg dem Kaiser gegenüberstehen.

397. — Graf Gotfrid wird in Folge seiner mehr als zweidentigen Stellung seines Amtes entsetzt sein, da er seit 1222 Nov. nicht mehr als Graf genannt wird. Jene Verhältnisse gaben zweifellos auch die Veranlassung, dass der Legat Albert von Magdeburg wahrscheinlich im Frühjahr 1223 auch zum Grafen der Romagna bestellt wurde; er war, wie wir sahen, jedenfalls noch 1232 Graf und Legat der Romagna, so dass das Amt vielleicht erst mit seinem 1233 Okt. 15 erfolgten Tode als erledigt betrachtet wurde.[1]

---

16. Daraus darf vielleicht gefolgert werden, dass Bologna und Faenza dem Grafen der Romagna nicht zum Treuschwur verpflichtet waren; sie befanden sich allerdings in einer Ausnahmsstellung, insofern sie die einzigen Städte der Romagna waren, für welche der Konstanzer Frieden galt. Vollständig von der Grafschaft eximirt sind aber auch sie nicht gewesen; gerade bei diesen Ereignissen tritt doch hervor, dass sie sich als zum Amtssprengel des Grafen gehörig betrachten; und 1251 hat Faenza ausdrücklich anerkannt, dass es nach altem, über die Zeiten K. Friedrichs zurückreichenden Herkommen dem Grafen der Romagna zu gewissen Leistungen verpflichtet sei; Fantuzzi 3, 93. **17.** Alle bezüglichen Urkunden bei Savioli 3, 19–44. **18.** Tolosanus, Mittarelli Acc. 166.

397. — **1.** Vgl. § 285.

Unter Albert können wir nun ganz entsprechende Verhältnisse, wie wir sie in Tuszien fanden, bestimmter nachweisen. Johann von Worms, vielleicht ein Sohn des früher in Italien mehrfach erwähnten Hugo von Worms[2], wird schon 1223 Aug. als *Romanie comes et nuntius d. Alberti archiepiscopi Magdeburgensis* erwähnt[3], heisst auch *Romanie comes pro Alberto archiepiscopo Magdeburgensi*[4], in Briefformeln schlechtweg *Romaniolae comes.*[5] Er steht zweifellos ganz in demselben Verhältnisse, wie die Vikare in Tuszien; Albert hat ihm seine ganze Gewalt über die Romagna weiterübertragen, ein Verhältniss, das sich auch deutlich darin ausspricht, dass er 1224 in Urkunde des Erzbischofs als *Iohannes de Varmatia comes noster* bezeichnet wird.[6] Die Uebertragung des vollen Amtstitels auf den Vikar ist nicht ganz vereinzelt, da wir schon früher in der Mark Ancona einen *Vicarius marchio* fanden.[7] Hätte der Ausdruck *Vicecomes* nahe gelegen, so wurde er wohl nicht angewandt, weil man damit hier jetzt die Beamten der in der Romagna belegenen einzelnen Grafschaften bezeichnete, für deren Uebertragung durch den Grafen und Legaten wir gleichfalls ein Beispiel finden. Albert überträgt 1223 Juni 4 dem Hugolinus und dem Henrigettns, Bürgern von Rimini, *vicecomitatum nostrum in civitate Ariminensi* mit Zubehör zur Verwaltung; beide werden dann bei ihm als *vicecomites nostri* erwähnt; dass es sich dabei um die ganze, von altersher dem Reiche zustehende[8] Grafschaft handelt, ergibt sich darans, dass 1223 ein Delegirter *d. Ugolini patriscivitatis et Henrigeti vicecomitum tocius comitatus Ariminensis* urtheilt.[9]

Nicht so bestimmt, als Johann von Worms, wird sich Konrad von Hohenlohe als Stellvertreter des Herzogs bezeichnen lassen. Er war mit dem Kaiser im Morgenlande; 1229 Apr. zu Accon wird er gegen sechstausend Byzantiner jährlich znm Vasallen des Königreichs Jerusalem angenommen[10], so dass damals sein Verbleiben in Syrien im Plane gelegen zu haben scheint. Aber er kehrte mit dem Kaiser zurück, der ihm 1229 Dez. die sizilische Grafschaft Molise verlieh; im April 1230 führt er dann in zwei zu Foggia ansgestellten Kaiserurkunden den Titel *Comes Romaniole.*[11] Er scheint dann auch in der Romagna thätig gewesen zu sein; 1230 Mai 20 zu Rimini schliessen Ravenna, Forlì und Rimini auf Befehl zweier vom Kaiser in die Romagna geschickter Boten, von denen der erstgenannte Konrad zu sein scheint, ein Bündniss zur Vertheidigung der Ehre nnd der Rechte des Reichs in der Romagna.[12] Im Juli ist Konrad beim Kaiser zu S. Germano, nnn aber wieder als Graf von Molise bezeichnet[13]; Ende des Jahrs finden wir ihn in

397.] **2.** Vgl. § 312 n. 22; § 371 n. 6. **3.** Huillard 2, 189. **4.** Savioli 3a, 18. **5.** Sarti Bon. 2, 219; vgl. Archiv für Hohenlohische Geschichte 2, 219. **6.** Tonini 3, 434. **7.** Vgl. § 371 n. 24. **8.** Vgl. § 307 n. 8. **9.** Tonini 3, 522. 434. 432. **10.** Künftig im Archiv für Hohenlohische Gesch. 2. **11.** Huillard 3, 171. 180. 187. **12.** Tonini 3, 470; es heisst hier *Conradus de Fallirn.*; da die sonst bekannten Daten nicht widersprechen und ich nicht wüsste, wen das sonst treffen könnte, so ist doch wohl an K. von Hohenlohe zu denken, da ja so weitgehende Korruptionen dentscher Namen in Italien nicht selten sind. Doch bemerke ich, dass 1240 ein *Fallero de Falleronibus* als Bote K. Enzio's in der Mark Ancona erwähnt wird, so dass es sich anch nm ein Mitglied dieses Geschlechts handeln könnte. **13.** Böhmer Acta 270.

Deutschland, ohne dass er jetzt oder in den nächstfolgenden Jahren noch einen der italienischen Titel führte.[14] Bei so dürftigen Anhaltspunkten wird sich seine Stellung zu Albert schwer beurtheilen lassen. Vielleicht übte der Kaiser sein Recht, selbst dem abwesenden Legaten und Grafen einen Stellvertreter zu ernennen, wie wir dafür ein bestimmtes Zeugniss in Tuszien fanden.[15] Möglich ist es aber auch, dass ohne Rücksicht auf die Rechte Alberts vorgegangen wurde, der sich vielleicht, obwohl ich ein Zeugniss dafür nicht kenne, auf die Seite der Kirche gestellt hatte; dem würde entsprechen, dass nach der Aussöhnung des Kaisers mit dem Pabste Konrad nicht mehr als Graf erscheint.

Jedenfalls wurden 1231 und 1232 die Rechte des Erzbischofs anerkannt und geübt.[16] Einen stellvertretenden Grafen scheint er jetzt nicht gehabt zu haben. Aber wir haben auch jetzt ein auffallendes Zeugniss für die Anschauung der Uebertragbarkeit der gesammten Amtsgewalt. Der Erzbischof schreibt 1231 oder 1232 denen von Rimini, dass ihr Bote ihm das Gerücht mitgetheilt, *quod cuidam civi Veneto comitatum Romaniole concessisemus aut haberemus firmum propositum concedendi*, und gebeten habe, die Grafschaft Rimini unter gewissen Bedingungen der Stadt zu verleihen; es sei das unrichtig, er habe *comitatum nostrum* weder ganz, noch theilweise verliehen, noch beabsichtige er das; denke er aber an Verleihung an einen Italiener, so werde er zunächst sie oder eine ihnen genehme Person berücksichtigen, jedenfalls nicht *sine speciali mandato d. imperatoris* vorgehen.[17] Wird hier auch der Willen des Kaisers betont, der thatsächlich gewiss auch sonst von den Legaten bei Ernennungen von Stellvertretern immer beachtet wurde, so gibt doch das Schreiben den bestimmtesten Beweis, dass Ernennungen von Reichsbeamten für den ganzen Amtssprengel, wie für einzelne Grafschaften zunächst durchaus als Sache des Legaten betrachtet wurden.

Noch bei Lebzeiten Alberts erscheint dann Carnelevari von Pavia als *de imperiali mandato rector Romaniole:* da er wiederholt diesen Titel führt, wird nicht zu bezweifeln sein, dass er vom Kaiser selbst bestellt war; vielleicht wurde ihm der Grafentitel mit Rücksicht auf den Erzbischof nicht gegeben. Er schloss 1233 Sept. 22 einen Vertrag mit der Stadt Rimini, wonach diese ihm *vice imperii* die Grafschaft Rimini überlässt, welche demnach der Erzbischof an die Stadt gegeben haben dürfte, wenn sie nicht etwa von dieser usurpirt war; es wird weiter bestimmt, dass der Rektor einen Tag für die ganze Romagna halten, jede Fehde *absque voluntate et mandato d. imperatoris vel eius nuntii* untersagen und die Uebertreter *requisita prius voluntate d. imperatoris* bekriegen soll, *secundum quod d. imperatori placuerit*; es scheint da doch schon die grössere Unselbstständigkeit der Provinzialbeamten gegenüber dem Kaiser angedeutet, wie sie später bestimmter hervortritt. Später Dez. 6 erklärt der Rektor, dass das von ihm übernommene Schiedsrichteramt zwischen Rimini und Urbino an dem früheren Abkommen

14. Vgl. Stälin 2, 556. 15. Vgl. § 394 n. 9. 16. Vgl. § 285 n. 12. 17. Tonini 3, 489.

nichts ändern solle.[18] In der Chronik von Faenza, welche ihn als *comes Romanie* bezeichnet, wird dann zu 1234 gemeldet, dass er den Streit jener Städte beilegte.[19] Wie lange er das Amt bekleidete, wissen wir nicht; später, 1239 und 1240, scheint er kaiserlicher Falkenmeister gewesen zu sein.[20]

In der Zeit von Aug. 1235 bis Juli 1236 werden nun die Brüder Gotfrid und Konrad von Hohenlohe mehrfach als *Comites Romaniole* bezeichnet; möglicherweise reicht ihre Ernennung weiter zurück, da Konrad schon 1234 Sept. zu Montefiascone *Comes* heisst, ein Titel, der von den Edelherren von Hohenlohe in der Regel nicht geführt wird.[21] Auch war Konrad schon im Frühjahr 1235 in der Romagna thätig, da die Chronik von Faenza meldet, dass sich während der Fehde zwischen Faenza und Forlì *Corradus comes de Romania* in Forlì einschloss[22]; in dieselbe Zeit gehört wohl ein Brief, worin er als *dei et imperatoris gratia comes Romaniole* Rimini zur Unterstützung von Ravenna auffordert.[23] Dass beide Brüder zu Grafen bestellt wurden, hat wohl darin seinen Grund, dass ein Aufenthalt bald des einen, bald des andern in Italien vorgesehen war, wie davon schon in einem Hausvertrage von 1230 die Rede war.[24] Doch scheint keiner von ihnen in der nächsten Zeit wieder nach Italien gegangen zu sein. Die Grafschaft wurde nun für sie durch Johann von Worms verwaltet; schon 1235 wird dieser als Vikar Konrads erwähnt; 1236 wird er in der Chronik von Faenza mehrfach als *Vicarius Corradi comitis de Romania* genannt, der Forlì gegen Faenza vertheidigt.[25] Schon die Bestellung eines Vikar scheint darauf zu deuten, dass ihnen kein Legat übergeordnet war; da seit dem Tode Alberts kein Legat für die Romagna mehr genannt wird[26], so dürften die Hohenlohe dort in die vollen Machtbefugnisse Alberts eingetreten sein.

Da die Hohenlohe auch später in bestem Einvernehmen mit dem Kaiser blieben, so mag der Grund, dass sie seit 1236 den Titel fallen liessen, demnach wohl über die Grafschaft anders verfügt war, nur darin zu suchen sein, dass keiner nach Italien gehen mochte. Ein Graf scheint nicht mehr bestellt zu sein; 1237 unterstand die Romagna dem Legaten Oberitaliens, Grafen Simon von Teate[27], und wurde durch einen Vikar desselben verwaltet, den Apulier Thomas von Materia, der urkundlich als *Ravennas potestas et vicarius in Romaniola d. Simonis comitis Teatini in Italia sacri imperii legati* bezeichnet wird.[28] Soll noch Graf Aginulf von Modigliana, der Ende März 1239 von den Faentinern besiegt und gefangen wurde, Graf der Romaniola für den Kaiser gewesen sein, so sind die Belege sehr unsicher; auch wenn er das Land unter einem anderen Titel verwaltet haben sollte,

397.] **18.** Tonini 3, 508. 517. **19.** Mittarelli Acc. 182. **20.** Huillard 5, 635. 834. **21.** Vgl. Stälin 2, 558 ff. **22.** Mittarelli Acc. 187; vgl. Savioli 3a, 113. **23.** Tonini 3, 521; auch im Archiv f. Hohenloh. Gesch. 2, 358. **24.** Vgl. Archiv f. Hohenl. Gesch. 2, 224. **25.** Mittarelli Acc. 187. 189. **26.** In einem schon vor zwei Jahren geschriebenen Aufsatze zur Gesch. der Grafen der Romagna, Archiv f. Hohenl. Gesch. 2, 356, gab ich irrig an, Gerhard von Salm sei 1234 auch Legat der Romagna gewesen; es beruhte das auf einer ungenauen Angabe über den § 285 n. 22 erwähnten Titel. **27.** Vgl. § 285 n. 30. **28.** Fantuzzi 5, 170.

würde es sehr begreiflich sein, wenn ihn spätere Chronisten als Grafen desselben bezeichneten.[29] Jedenfalls ist dieses Wiederaufnehmen des früheren Titel nur ein vorübergehendes gewesen. Die Verwaltung Italiens wurde jetzt anders geordnet; der Grafentitel verschwindet; erst unter K. Wilhelm ist wieder von einem Grafen der Romagna die Rede[30], wie später auch die Statthalter der Kirche den Titel beibehalten haben.

398. — War in der Lombardei die Thätigkeit der Reichsbeamten eine weniger regelmässige, so treffen wir doch auch da dieselbe Auffassung; werden anfangs noch Boten des Königs genannt, so finden wir später auch hier Vikare der Legaten. Als Bote König Friedrichs fordert Markgraf Manfred Lancia 1216 Mai 15 den Podesta von Vercelli auf, sich wegen der Zerstörung von Casale zu rechtfertigen[1]; er hat dann später wegen dieser Sache den Bann gegen Vercelli verhängt, der 1218 vom Könige bestätigt wird.[2] Er wird schwerlich blosser Bote für den Einzelfall gewesen sein, sondern für Piemont oder Oberlombardien, welches sich jetzt immer bestimmter als eigener Verwaltungssprengel des Reichs heraussstellt. Nahmen wir einen solchen schon im zwölften Jahrhunderte an, fanden wir dann unter K. Otto einen Prokurator für Oberlombardien genannt[3], so tritt nun die später massgebende Bezeichnung zuerst hervor, indem Boten von Pavia aufwärts genannt werden. Als solcher ist 1219 Eberhard von Lantern thätig. Apr. 29 gewährte er denen von Vercelli eine eintägige Frist zur Leistung des Treuschwurs[4]; Mai 20 befahl er als *d. regis nuncius a Papia in sursum* denen von Alba, keine Feindseligkeiten gegen Asti zu unternehmen und vor seiner nächst bevorstehenden Ankunft keine Sühne zu schliessen; wir erfahren dabei, dass er im Siegel den Adler führte.[5] Er hat dann wegen Nichteinhaltung seines Friedensgebotes Asti gebannt, da dieses Sept. 4 vom Könige gelöst wird. Auch zu Tortona nahm er den Treuschwur entgegen und traf dort Verfügungen, welche der Kaiser später widerrief.[6] Auf seine damalige Amtsführung wird es sich auch beziehen, wenn 1224 erwähnt wird, dass der Bischof von Vercelli denen von Casale eine Bannstrafe auferlegt hatte, weil sie ohne seine Erlaubniss dem Eberhard den Treuschwur geleistet hatten.[7] Später im Sept. 1220 ist Eberhard als Bote des Legaten in den Angelegenheiten von Imola thätig[8] und wurde dann mit der Verwaltung Tusziens betraut. Als *d. imperatoris nuntius et missus a Papia sursum* wird dann ein Eingeborner, Konrad von Castagnole[9], erwähnt, der 1221 Juli 21 eine Sache zwischen den Stiftsherrn von Casale und den Herren von Torcello entscheidet.[10]

29. Vgl. Tonduzzi 278, der nach einer Chronik von Cesena von ihm sagt: *essendo stato dichiarato conte della Romagna per l'imperio da Federico*, während er auch in einer Chronik von Faenza als *comes Romandiolae* bezeichnet wird. In der Script. It. 14, 1096 gedruckten Chronik von Cesena aber sind wohl die sonstigen Thatsachen, nicht aber die Erhebung zum Grafen der Romagna erwähnt. **30.** Vgl. § 383 n. 18.

398. — **1.** Mandelli 1, 71 extr. **2.** Böhmer Acta 240. **3.** Vgl. § 304; § 371 n. 12. **4.** Mandelli 1, 94 extr. **5.** Böhmer Acta 826. **6.** Böhmer Acta 242. 249. 250. **7.** Irici 71. **8.** Huillard 1, 844. **9.** *de Castagnoliis*; ein Castagnole liegt nordöstlich von Asti, ein anderes nordöstl. von Alba, ein drittes südwestl. von Turin. **10.** Mon. patr. Script. 3, 464.

Für ganz Oberitalien scheint seit 1228 der Hofvikar Bischof Jakob von Turin bevollmächtigt gewesen zu sein, welchem 1219 der Markgraf Wilhelm von Montferrat zur Seite tritt. Jakob scheint dann die Stellnng eines Vikar des Generallegaten Konrad eingenommen zu haben, was im Titel vielleicht nur desshalb nicht bestimmter hervortritt, weil er den seines bedeutungslos gewordenen Hofamtes beibehielt.[11] Im J. 1226 bestätigte der Kaiser die Entscheidung eines vom Bischofe Heinrich von Mantna, *qui tunc temporis in Italia vicem legati gerebat*, delegirten Richters gegen Ravenna, während der Bischof in einer städtischen Urkunde über denselben Gegenstand als *Vicarius d. imperatoris* bezeichnet ist[12]; die Ausdrücke werden doch zweifellos dahin zu erklären sein, dass der Legat Albert den Bischof, der schon früher als Hofvikar und Legat für Lombardien verwandt war[13], zu seinem Vikar bestellt hatte. Für den Legaten Thomas war dann 1227 sein Sohn Amadens von Savoien Vikar, anscheinend für den ganzen Umfang seines die Lombardei und Trevisaner Mark nmfassenden Legationssprengels, während er zugleich insbesondere mit der Verwaltnng von Savona betraut war.[14] Und wieder fanden wir den Hofrichter Cyprian von Teate als Vikar des Legaten Simon von Teate, denselben gewiss nicht blos in der Podestarie von Padna, sondern wenigstens in der ganzen Mark vertretend, da er anch an Treviso und Conegliano Befehle erlässt.[15]

XXXI. GENERALVIKARE.

399. — Die Provinzialverwaltnng in den späteren Zeiten K. Friedrichs II beruht auf ganz andern Grundlagen, als die frühere. Von der bisher massgebenden Auffassung, dass die Gewalt der Provinzialbeamten zunächst aus der des Legaten abgeleitet ist, sie zunächst nur diesen nntergeordnet seien, ist jetzt nicht mehr die Rede; formell, wie materiell, steht die Provinzialverwaltung überall in nnmittelbarer Verbindung mit der Person des Kaisers, findet sie am kaiserlichen Hofe, nicht zunächst beim Legaten, ihren Mittelpunkt. Waren die Vollmachten der früheren Provinzialbeamten fast unbeschränkte, so stossen wir nun überall auf Zeugnisse für die grösste Abhängigkeit derselben vom Kaiser. Zeigte sich bisher noch mancher Anschluss an die althergebrachten Titel nnd Formen, so hört das jetzt auf, wir finden neue Bezeichnungen und Einrichtungen. Waren bisher nur einzelne Theile des Reichs ständig durch kaiserliche Beamte verwaltet, finden wir in andern nnr ein zeitweises, unregelmässiges und wenig wirksames Eingreifen, wie das die in weitem Masse zugelassene Selbstverwaltung gestattete, so wird nun ein und dieselbe Ordnung über das ganze Reich ausgedehnt; dasselbe soll in allen seinen Theilen möglichst gleichförmig dnrch vom Kaiser nach Belieben gesetzte Beamte regiert werden. Liegen dem neuen System zweifellos zunächst die

398.] **11.** Vgl. § 189. **12.** Huillard 2, 640. 641. Nach Ughelli 1, 864 wäre Heinrich nach einigen Nachrichten schon 1220 gestorben; aber er lässt sich in den Kaiserurknnden bis 1226 Juli verfolgen, Huill. 2, 659. **13.** Vgl. § 187. **14.** Vgl. § 285 n. 20. **15.** Vgl. § 285 n. 22. Ciprian heisst in Urknnden *de Thert.*, bei Rolandin *de Theite* oder *Tieti*.

Anschauungen zu Grunde, welche für die Verwaltung des sizilischen Königreichs schon früher massgebend waren, so sind nun auch die Werkzeuge, deren sich der Kaiser zur Durchführung desselben in Italien bedient, ganz vorwiegend Sizilianer; es zeigt sich auch da der bestimmteste Gegensatz zum bisherigen Brauche, Italien durch Deutsche zu verwalten.

Wir werden das weiterhin genauer auszuführen und zu begründen haben. Der vorläufige Hinweis mag genügen, zu zeigen, wie da der bestimmteste Gegensatz besteht; und da es sich nicht um einen allmähligen Uebergang handelt, wir die neuen Einrichtungen in kurzer Zeit nach ihrem ersten Auftreten überall durchgeführt finden, so ist kein Zweifel, dass wir sie als eine nach wohlüberdachtem Plane ausgeführte durchgreifende Umgestaltung der Verwaltung Italiens zu betrachten haben. Hat dieselbe bisher weniger Beachtung gefunden, als die Einrichtungen, welche der Kaiser in seinem sizilischen Erbreiche traf, so liegt der Grund doch wohl nur darin, dass die Zeugnisse für diese uns in den Quellen vielfach unmittelbar vor Augen liegen, wir oft unmittelbar nachweisen können, wie und wann dieselben getroffen wurden, während wir uns für die entsprechenden Verhältnisse Italiens beim Mangel einer dieselben zur Anschauung bringenden Gesetzgebung fast nirgends auf unmittelbare Zeugnisse stützen, nur mittelbar aus der Vergleichung der Masse der Einzelthatsachen auf das ihnen zu Grunde liegende System zurückschliessen können. Diese versuchte und zum grossen Theile durchgeführte Neugestaltung Italiens erscheint mir aber fast beachtenswerther und für die Beurtheilung der Persönlichkeit des Kaisers massgebender, als seine entsprechende Thätigkeit in Sizilien. Hier war doch überall an das Gegebene anzuknüpfen, dasselbe nur weiterzubilden. Dort in Italien galt es ein System durchzuführen, welches im schärfsten Gegensatze zu den bisherigen Verhältnissen stand; es galt einen centralisirten Beamtenstaat in einem Lande herzustellen, in welchem die kommunale Selbstverwaltung zu vollster Entwicklung gelangt, für weite Landestheile die fast ausschliesslich massgebende Form des Staatslebens geworden war, in welchem daneben die alten Feudalgewalten sich noch vielfach behauptet hatten. Und wenn auch in manchen Landestheilen schon lange die Verwaltung durch Reichsbeamte durchgeführt war, so trat doch auch da wenigstens die jetzt versuchte Centralisation in bestimmten Gegensatz zur bisherigen Auffassung, wonach gleich der Beamte des Reichs in seinem Sprengel ziemlich mit derselben Unabhängigkeit schaltete, wie früher der Feudalherr, so dass der früher betonte Uebergang vom Beamtenstaate zum Feudalstaate zunächst wesentlich nur darin seine Bedeutung hatte, dass es nicht mehr vom Erbgange, sondern wieder vom Ermessen des Herrschers abhing, wem er die Verwaltung der einzelnen Landestheile übertragen wollte. Und nicht um allmähligen Uebergang handelt es sich da, wie wir ihn sonst im Staatsleben des christlichen Abendlandes finden, dem der bewusste Bruch mit dem Gegebenen fast ganz fremd ist, wo es oft Jahrhunderte dauert, bis die den Mitlebenden gar nicht zum Bewusstsein kommende Verdrängung eines früher massgebenden Systems durch ein neues erfolgt ist; in kürzester Frist wurde eine Umgestaltung durchgeführt, für welche es in der bisherigen Gestaltung des italie-

nischen Staatslebens fast an jedem Anknüpfungspunkte fehlte. Und wird man nicht gerade sagen können, dass das neue System vom Kaiser erdacht sei, hatte sich dieses auch allmählig im Anschlusse an normannisches Staatswesen im sizilischen Königreiche entwickelt, dort nur seine letzte Ausbildung dem Kaiser verdankend, so steht jedenfalls der Versuch, dasselbe auf ein anderes, der Vorbereitung und der nöthigen Vorbedingungen entbehrendes Land zu übertragen, ganz vereinzelt in der Geschichte jener Zeit, wenn wir absehen von der Verpflanzung des abendländischen Feudalwesens in die christlichen Staaten des Orients, welche doch unter wesentlich anderen Verhältnissen erfolgte.

400. — Wenn wir auf den Zusammenhang mit den Einrichtungen des sizilischen Königreiches hinwiesen, so soll damit keineswegs gesagt sein, dass es sich einfach darum handelte, diese auf Italien zu übertragen; eher scheint es, dass die Neugestaltung Italiens auch Aenderungen in der Verfassung des Königreichs zur Folge hatte. Der ganze Zusammenhang wird vielmehr wesentlich darauf zu beschränken sein, dass, als sich für den Kaiser die Nothwendigkeit ergab, zunächst die Verwaltung einzelner Theile Italiens mit ganz freier Hand neu zu ordnen, es wohl in der Natur der Sache lag, dass ihm dafür die Stellung, welche er als Herrscher in seinem Erbkönigthume einnahm, die Formen der Herrschaft, an welche er sich dort gewöhnt hatte, vorzugsweise massgebend sein mussten.

Was nämlich Veranlassung und Zeit der Umgestaltung betrifft, so sind wir aufs bestimmteste auf die Erfolge hingewiesen, welche der Kaiser 1236 und 1237 in Oberitalien errang. Dieses war bisher der unmittelbaren Herrschaft des Kaisers so gut wie entzogen. Es stand unter Herrschaft der städtischen Gemeinden, der Feudalgewalten, welche sich behauptet hatten, und neuaufstrebender Dynastengeschlechter. Von einer Thätigkeit von Reichsbeamten war hier denn auch nur wenig zu melden. Wohl stand ein grosser Theil des Landes auf Seiten des Kaisers; aber auch da war man kaum gewillt, kaiserlichen Beamten grösseren Einfluss zu gestatten. Die Partei des Bundes stand dem Kaiser aufs bestimmteste gegenüber; wiederholt der Acht des Reichs verfallen, konnte es sich für den Kaiser nur darum handeln, ob er die Macht hatte, feindlich gegen sie vorzugehen. In den Jahren 1226 und 1232 war er dazu vorzugsweise desshalb nicht im Stande, weil es ihm nicht gelang, deutsche Truppen heranzuziehen. Da wurde nun der spätere Erfolg dadurch vorbereitet, dass 1232 Ezelin zum Kaiser übertrat und damit Verona, welches den Zugang von Deutschland her beherrschte, gewonnen und mit deutschen Truppen besetzt wurde. Weiter war es dann der für den Kaiser so überaus günstige Ausgang der Empörung K. Heinrichs 1235, welcher ihm freie Hand zum Kriege gegen die Lombarden gab.

Hatte der Kaiser da Erfolg, so warf sich die Frage auf, wie der Sieg von ihm zu benutzen war. Der Selbstständigkeit der Städte und Herren überhaupt ein Ende zu machen, das Land in sizilischer Weise einfach durch von ihm gesetzte Beamte regieren zu lassen, daran hat der Kaiser wohl von vornherein kaum gedacht; es hätte das ja auch seine Bündner getroffen, welche zu

schonen er alle Ursache hatte. Gelang es ihm aber, Gegner zu unterwerfen, so mussten da neue Einrichtungen getroffen werden. Niemand konnte da erwarten, dass der Kaiser sich begnügen werde, sie zum Gehorsam zurückzuführen, ihnen übrigens die bisherige Selbstständigkeit zu belassen. Diese hatte ihren Rechtsgrund ganz überwiegend im Konstanzer Frieden. Der Kaiser war durchaus berechtigt, diesen nicht mehr anzuerkennen; er war ein Privileg, das mit der Verhängung des Reichsbannes hinfällig geworden war[1], wo es beim Kaiser stand, ob er es nach erfolgter Unterwerfung im Gnadenwege wiederherstellen wollte. Daran war um so weniger zu denken, als der Kaiser den Frieden nicht blos als verwirkt, sondern als an und für sich unverbindlich betrachtete, *tanquam factam in evidens preiudicium iuris et honoris imperii.*[2] Er stellt sich da auf denselben Standpunkt, wie ihn K. Friedrich I im Anfange seiner Regierung einnahm, auf den der Geltendmachung unveräusserlicher Hoheitsrechte des Reichs; und wie dieser begnügt er sich nicht, dieselben als vom Reiche übertragen anerkannt zu sehen, er will sie unmittelbar durch seine Beamte üben.

In der Weiterentwicklung ergibt sich dann der bestimmteste Gegensatz. K. Friedrich I sucht zunächst ohne Freund und Feind zu scheiden die Verwaltung durch kaiserliche Beamte in milderer Form durchzuführen, geht dann aber davon ab, indem er auf der einen Seite grössere Selbstständigkeit gewährt, dafür auf der anderen zu strengeren Formen greift.[3] K. Friedrich II macht jenen Standpunkt zunächst nur den Gegnern gegenüber mit aller Schärfe geltend, wo die ganze Lage der Verhältnisse mit Bestimmtheit darauf hinwies. Hatte er hier ganz freie Hand, so ist es natürlich, wenn er von Sizilien her an unumschränkte, durch keine Sonderrechte beengte Regierung gewöhnt, jenen einfachen Staatsgedanken zu verwirklichen sucht, welcher lediglich einen befehlenden Herrscher auf der einen und gehorchende Unterthanen auf der andern Seite kennt. Wir dürfen da nicht blos aus den Thaten auf den Gedanken zurückschliessen. Den Lombarden gegenüber hat er ihn oft genug ausgesprochen; er bezeichnet es als sein Ziel, dieselben *redditis nostris et imperii iuribus* zu solchem Gehorsam zu bringen, *quemadmodum nobis et aliis terre regibus et principibus subditi nostri deserviunt;* er spricht bei Erzählung der Verhandlungen mit ihnen von der *iurisdictio, quam nos simpliciter, sicut quilibet rex in terra sua, habere volebamus.*[4] Er hält sich offenbar berechtigt, das überall anzusprechen, was ihm in seinem Erbreiche zustand. Das sind nun aber ganz allgemeine Forderungen, welche mit der besondern Stellung unterworfenen Rebellen gegenüber nichts zu schaffen haben. Ging der Kaiser einmal davon aus, so fanden sie überall ihre Geltung. Mag er sie sich selbst wenigstens in Beziehung auf italienische Verhältnisse erst bestimmter formulirt haben, als er sich über die Stellung klar werden musste, welche er den zu unterwerfenden Lombarden gegenüber einnehmen solle, so ist es begreiflich, dass ihm dieselben nun auch als Massstab für die Beurthei-

400. — **1.** Vgl. § 104. **2.** Huillard 6, 217. **3.** Vgl. § 294 ff. **4.** Huillard 6, 258. 217.

lung seiner Stellung im italienischen Königreiche überhaupt dienten. In die Angelegenheiten desselben hatte er bisher wenig eingegriffen; eine bestimmtere Ordnung der Verwaltung desselben musste an und für sich als Bedürfniss erscheinen. Und dann lag freilich nichts näher, als dass er Anordnungen, welche von jenem Gesichtspunkte aus zunächst nur mit Rücksicht auf die unterworfenen Lombarden getroffen waren, nun auch auf die andern Reichstheile ausdehnte, dass er das, was anfangs nur als Ausnahmsmassregel betrachtet werden mochte, nun als Regel festzuhalten und die ganze Verwaltung des Reichs dem entsprechend umzugestalten suchte.

401. — Diese Auffassung, wonach allerdings der leitende Gesichtspunkt der neuen Einrichtungen wesentlich den sizilischen Verhältnissen entnommen ist, die bestimmtere Gestaltung aber sich aus den Anordnungen ergab, welche zunächst nur bezüglich der unterworfenen lombardischen Städte getroffen wurden, bestätigt sich, wenn wir die Anfänge der neuen Einrichtungen genauer ins Auge fassen, insbesondere auch beachten, wann die mit denselben später allgemein verbundenen Titel zuerst erwähnt werden. Es ergibt sich da offenbar der engste Zusammenhang mit dem Vorschreiten der Untersuchungen gegen die Lombarden.

Der Haupterfolg des ersten Feldzugs 1236 war die Unterwerfung von Vicenza. Dasselbe wird einem kaiserlichen Beamten unterstellt, der hier zuerst in Italien, so weit ich sehe, den Titel Kapitän führt, der dann bald allgemeinste Anwendung findet. Maurisius sagt, dass er den Ritter Wilhelm Visdominus aus Mantua *pro rectore et capitaneo* setzte; er heisst urkundlich *Capitaneus communis Vincencie pro d. imperatore*, in Kaiserurkunden schlechtweg *Capitaneus Vicentie.*[1] Der nächste bedeutende Erfolg in Abwesenheit des Kaisers ist dann die Unterwerfung von Padua 1237 Febr. durch Gebhard von Arnstein und Ezelin, welcher die von Treviso folgt, womit die Unterwerfung der Mark wesentlich vollendet war. Hier scheint sich zu ergeben, dass festere Formen für die neu zu gestaltende Verwaltung noch nicht bestehen. Zu Padua wird die Wahl eines Podesta dem Ezelin überlassen, der den Grafen Simon von Teate dazu bestellt; den spätern Verhältnissen schliesst sich das in so weit näher an, als fernerhin auch die vom Kaiser selbst gesetzten Beamten vielfach den Podestatentitel beibehalten. Von Treviso heisst es nur, dass dort ein Nuntius des Kaisers bestellt wurde.[2] Wäre die Nachricht genau, dass Simon zugleich zum Vikar des Kaisers für die ganze Mark bestellt wurde, so könnte man darin den Ausgang für die spätere Stellung der Generalvikare finden; er mag aber schon früher vom Kaiser bevollmächtigt gewesen sein; jedenfalls ist da der Anschluss noch in der früher üblichen Bestellung von Legaten für einzelne Reichstheile zu suchen, wie er auch urkundlich noch den Titel eines Legaten führt.[3]

Auf dem Feldzuge des Kaisers 1237 war der erste grosse Erfolg der Abfall Mantua's vom Bunde. Man sieht da, dass der Kaiser bei rechtzeitiger

401. — **1.** Verci Ecel. 3, 263. Huillard 5, 122. 123. **2.** Vgl. Rolandin. Mon. Germ. 19, 64. Maurisius Script. Brunsv. 2, 46. **3.** Vgl. § 285 n. 27 ff.

Unterwerfung die Annahme eines Kapitän noch nicht verlangt; Okt. 1 werden der Stadt unter Lösung vom Banne nicht blos alle Freiheiten im allgemeinen zugesichert, sondern es heisst auch ausdrücklich: *cis liberc liceat, quemcunque voluerint eligere et recipere in potestatem seu eciam in rectorem, dum tamen non inimicum nostrum vel de civitate nostre excellencie inimica*[4]; es wird sichtlich besonderes Gewicht auf den Punkt gelegt, man erwartet, dass der Kaiser den unterworfenen Städten die Selbstverwaltung entziehen wird. Das zeigt sich denn auch nach dem Siege von Cortenuova, Nov. 27. Ueber die Verhandlungen nach demselben schreibt der Kaiser, wie schon bemerkt, dass er die Uebung der Gerichtsbarkeit schlechtweg, wie sie jedem Könige zustehe, verlangt habe, dass insbesondere die Mailänder sich bereits einverstanden erklärt hatten, *recipere capitaneum a nobis, quem eis dare vellemus et ibidem ad nostram voluntatem dimittere, qui iurisdictionem et merum imperium in civitate Mediolanensium et eius districtu pro parte nostra et imperii exerceret.*[5]

Nach der Unterwerfung von Lodi folgt dann in den ersten Monaten 1238 die vollständige Unterwerfung von Piemont. Da haben wir nun urkundliche Zeugnisse, wie die Orte sich zum Verzichte auf die bisherige Selbstverwaltung und zur Annahme eines kaiserlichen Kapitän verpflichten müssen. Im März unterstellen sich die von Chieri dem Schutze des Kaisers, indem sie alle Hoheitsrechte in die Hände des Reichs resigniren; der Kaiser bestätigt ihnen ihre Gewohnheiten und sichert ihnen zu, dass sie, wie früher vor dem Podesta, jetzt nur belangt werden sollen *in curia nostra vel legatorum nostrorum aut capitanei nostri specialiter, qui loco eidem de mandato nostro prefuerit;* dass weiter *nuncius et capitaneus noster, qui de mandato nostro vel legatorum nostrorum in eodem loco fuerit ordinatus*, sich mit den herkömmlichen Strafgefällen begnügen und aus der kaiserlichen Kasse besoldet werden soll. Genau dieselben Bedingungen ging damals Savigliano ein.[6] An den verschiedensten Orten in Piemont werden denn nun auch kaiserliche Kapitäne genannt; Philipp von Citro, Connetable von Capua, ist 1238 Kapitän von Turin und Moncalieri[7]; 1239 der Cremonese Albert Struzius Kapitän von Chieri[8], Reinald von Guasto von Ivrea[9], Jonathas de Lucco *imperialis nuncius et capitaneus* zu Turin[10]; 1240 Opizo von Revello kaiserlicher Kapitän von Acqui.[11]

Dass in jener Urkunde für Chieri sich noch keine Hindeutung auf den Generalvikar findet, der doch weiterhin als der zunächst dem Kapitän übergeordnete Beamte erscheint, muss darauf deuten, dass die Anfänge des Amts in bestimmterer Gestaltung nicht so weit zurückreichen. Wir fanden freilich schon 1238 Febr. einen *Vicarius et capitaneus in Italia et Lombardia* genannt[12]; die Amtstitel erinnern wohl schon an die späteren Einrichtungen,

4. Huillard 5, 118. 5. Huillard 6, 217. 6. Huillard 5, 177. 178. 7. San Quintino 2, 221. 8. Cibrario Chieri 2, 106. 9. Mandelli 1, 204. 10. Mon. patr. Ch. 1, 1341. 1345. 11. Moriondi 1, 212. 12. Vgl. § 285 n. 34. Er heisst Miscellanea Ital. 1, 315, welche ich dort vor Augen hatte, *Vintigunus*, dagegen Moriondi 2, 561 *Vinciguerra*, was richtiger sein dürfte, da dieser Name im Königreiche mehrfach nachweisbar ist; es werden

während die örtliche Bezeichnung doch noch auf die frühern Verhältnisse hindentet. Auch in dieser Richtung scheint nun bald darauf zunächst Piemont in der später massgebenden Weise organisirt zu sein. Hier finden wir zuerst den später ganz allgemein massgebenden Titel, indem Markgraf Maufred Lancia 1238 April 20 als *sacri imperii vicarius a Papia superius generalis* einen Vikar für die Maritima von Bagnasco bis Nizza bestellt.[13] Die Bestellung eines solchen Provinzialbeamten lag hier allerdings besonders nahe, weil schon früher Piemont häufig als besonderer Amtssprengel erscheint und auch die Abgränzung desselben mit Pavia schon früher üblich war.[14] Vor allem erscheint hier nun aber zuerst der weiterhin massgebende Titel Generalvikar. Seine Stellung mochte noch unklar sein und bleibt zunächst noch eine vereinzelte.

Dann aber werden offenbar planmässig im J. 1239 die neuen Einrichtungen auf ganz Italien ausgedehnt. Der erste Generalvikar der Trevisaner Mark wird 1239 Mai, um dieselbe Zeit der von Pavia abwärts bestellt; noch vor Ablauf des Jahres finden wir die Massregel auf die Romagna, die Mark Ancona und die Lunigiana ausgedehnt; spätestens 1240 Jan. und Febr. sind auch in Tuszien, im Herzogthume und in den eroberten Theilen des Kirchenstaats Generalvikare gesetzt. Inzwischen hatte die neue Organisation auch ihren Schlussstein dadurch erhalten, dass die bisher übliche Theilung in mehrere Legationen aufhörte und 1239 Juli 25 wieder in K. Enzio ein Legat für ganz Italien bestellt wurde, aber freilich im engsten Anschlusse an den Gesammtcharakter der neuen Einrichtungen mit wesentlich beschränkten Befugnissen.[15] Mit den neuen Einrichtungen steht dann gewiss in nächstem Zusammenhange die früher erörterte Umgestaltung des sizilischen Grossgerichtes zu einem auch für Italien kompetenten Hofgerichte, deren erste Spuren nicht über Ende 1238 zurückreichen, während sie 1239 August zu bestimmterer Durchführung gelangt zu sein scheint.[16] Und weiter wohl auch die jetzige Eintheilung des Königreichs in zwei Kapitanate, wie sie 1239 Okt. zuerst hervortritt; fand sich dafür auch schon ein Halt in früheren Verhältnissen, so ist doch wohl anzunehmen, dass diese Massregel gerade jetzt zunächst durch entsprechende Anordnungen in Italien veranlasst war, mit welchen sie zeitlich so genau zusammenfällt.[17]

An diesen neuen Einrichtungen, wie sie sich seit 1237 entwickelten, 1239 zu voller Ausführung gelangten, wurden wohl noch hie und da Aenderungen vorgenommen; im allgemeinen hat nicht alleiu der Kaiser an ihnen

---

401.] 1239 erwähnt *Vinciguerra de Corneto* in der Capitanata, *de Bollante, de Aversa* und *de Palena* unter dem Adel der Abruzzen, ein *Vicinguerra Buteller* in Terra d'Otranto; Huillard 5, 552. 610. 621. **13.** Lib. iur. Gen. 1, 975. **14.** Vgl. § 338 n. 3. **15.** Vgl. § 292. **16.** Vgl. § 201. 202. **17.** Vgl. § 203. Die Angaben sind dahin zu ergänzen, dass 1239 auch schon ein Kapitän für Sizilien und Calabrien ernannt war; Jordanus Filangerius ist 1239 Dez. 16 *Capitaneus a porta Roseti usque Farum et per totam Siciliam* und 1240 Jan. 24 schreibt ihm der Kaiser, nachdem er ihm fruher das Amt der Kapitanie in Sizilien und Calabrien übertragen, seien seine Dienste dort jetzt nicht mehr nöthig uud er möge zurückkehren. Huillard 5, 588. 691. 812.

festgehalten, sondern sie sind auch nach seinem Tode noch vielfach bestimmend für die Verwaltung des Landes gewesen.

402. — Ganz Italien ist jetzt in grössere Amtssprengel getheilt, welche einem Generalvikare oder Generalkapitäne, *Vicarius generalis* oder *Capitaneus generalis*, unterstehen. Beide Titel sind sichtlich ganz gleichbedeutend; der erstere ist der häufiger, in Oberitalien fast ausschliesslich gebrauchte Ausdruck. Oft heissen sie nur schlechtweg, wie die ihnen unterstehenden Beamten, *Vicarius* oder *Capitaneus*, sind aber doch auch dann von diesen durch die Nennung des grössern Amtssprengels leicht zu unterscheiden; auch scheint der Titel *Vicarius* oder *Capitaneus imperii* vorwiegend nur von den Generalvikaren gebraucht zu werden. Der Ausdruck Kapitän, welchen wir früher für Reichsbeamte nicht verwandt fanden, ist gewiss aus Sizilien übernommen, wo derselbe schon früher vielfach in Gebrauch war. Wurde derselbe in Oberitalien schon seit 1236 zur Bezeichnung der die Podestaten ersetzenden kaiserlichen Befehlshaber einzelner Städte verwandt, so mochte er sich hier zur Bezeichnung der höhern Beamten weniger empfehlen; es mag dann umgekehrt der Umstand, dass in Mittelitalien der Ausdruck für die unteren Beamten nur ausnahmsweise üblich war, damit zusammenhängen, dass er hier häufiger für die höheren gebraucht wurde. Was den Ausdruck Generalvikar betrifft, so dachte man bei dessen Aufnahme 1238 wohl kaum zunächst an einen Vikar des Legaten, wie das die vorzugsweise Verwendung des Ausdrucks in der vorhergehenden Zeit nahe legen könnte; das System der Legaten für einzelne Reichstheile war offenbar schon aufgegeben, in Oberitalien scheint es keinen Legaten mehr gegeben zu haben[1]; dass wieder ein Legat für ganz Italien bestellt werden sollte, stand damals schwerlich schon fest. Man hatte zweifellos zunächst einen Vikar des Kaisers im Auge; es war ja auch schon früher der Ausdruck häufig so verwandt worden, insbesondere noch 1227 in Oberitalien für Thomas von Savoien wechselnd und anscheinend gleichbedeutend mit dem Titel eines Legaten.[2] Vielleicht mag auch das eingewirkt haben, dass der Ausdruck gerade damals für den Statthalter des burgundischen Königreichs gebraucht wurde, der durchaus die Stellung eines Legaten einnahm und früher auch den Titel führte; der Seneschall Heinrich von Rivello heisst 1238 Jan. urkundlich *regni Arelatensis vicarius;* es wird dann aber eine Rückwirkung des italienischen Titels sein, wenn es seit 1239 nun auch da in genauerem Anschluss an diesen heisst: *sacri imperii in regno Arelatensi et Viennensi vicarius generalis.*[3] Der Ausdruck *generalis* ist insbesondere charakteristisch für die Titel dieser Zeit; bis dahin ist er auch beim Legaten nur ganz vereinzelt nachzuweisen, während jetzt auch die Bezeichnung Enzio's als Generallegaten auf den näheren Zusammenhang seiner Stellung mit den neuen Einrichtungen hinweist.[4] Der Ausdruck konnte schwerlich so gewählt und beibehalten werden, um auf die grössere örtliche Ausdehnung der Befugnisse zum Unterschiede von den unteren Beamten hinzuweisen; er

402. — **1.** Vgl. § 285 n. 33. 34. **2.** Vgl. § 285 n. 17. **3.** Huillard 5, 161. 326. **4.** Vgl. § 276 n. 5.

würde da wohl für den Legaten, nicht aber für die Provinzialvikare angemessen gewesen sein. Im Anschlusse an die römische Rechtssprache ist der Gegensatz gewiss in *specialis* zu suchen; die Bezeichnung kommt sichtlich allen Beamten zu, welchen der Kaiser die Uebung seiner Gewalt nicht für einen Einzelfall oder nur in einer Richtung, sondern *generaliter* demandirt hat; denn wir werden sehen, dass auch die Stellung der Generalvikare so aufgefasst wurde, ihre Befugnisse von denen des Generallegaten sich nur durch die geringere örtliche Ausdehnung unterscheiden.

Die Sprengel der Generalvikare werden in der Regel mit keinem entsprechenden Ausdrucke bezeichnet; es werden die allgemeineren Ausdrücke *Provincia* oder *Regio* gebraucht; in den Erlassen an die Generalvikare heisst es durchweg *in iurisdictione tua* oder *in iurisdictionis tue terra* oder *partibus*. Den Ausdruck *Capitanea* finde ich nur zur Bezeichnung des Amts gebraucht[5], wie auch von einem *Officium vicarie* wohl die Rede ist[6]; doch wird als *Vicariatus* wenigstens vereinzelt auch wohl der Sprengel bezeichnet.[7]

Die Abgränzung der Generalvikariate schliesst sich wohl im allgemeinen der altherkömmlichen Eintheilung des Reichs an, zeigt im einzelnen aber doch auch Abweichungen. Die oberitalischen Vikariate lehnen sich ohne genaue Uebereinstimmung an die Mark Treviso, die Lombardei im engern Sinne und das Land von Pavia aufwärts oder Piemont an; dieser Gruppe wird dann auch das von Tuszien abgetrennte kleine Vikariat der Lunigiana zuzuzählen sein. In Mittelitalien bildet sich eine östliche Gruppe dadurch, dass die Vikariate der Romagna, des Herzogthums und der Mark zuweilen in einer Hand vereinigt sind. Derselbe Umstand begründet im Westen einen nähern Zusammenhang zwischen Tuszien und den im Patrimonium gebildeten Vikariaten. Nähert sich durch diese Zusammenlegungen die Stellung des Generalvikar schon der der frühern Theillegaten, so geschieht das in Einzelfällen noch mehr dadurch, dass dem Generalvikar noch Beamte mit wesentlich entsprechenden Befugnissen unterstehen, wie denn auch wenigstens vereinzelt für ihn der Titel Legat wieder aufgegriffen wird. Ist die Organisation im allgemeinen eine durchaus ständige, so traten doch auch manche Modifikationen ein, wie sie durch besondere Verhältnisse bedingt waren.

403. — In Oberitalien schloss sich, wie bemerkt, das Generalvikariat von Pavia aufwärts, *a Papia superius*, an eine schon früher für Zwecke der Reichsverwaltung gebildete Eintheilung an. Wie erwähnt, wurde hier im Frühjahre 1238 Manfred Lancia zum Generalvikar bestellt[1], aus einem früher weniger hervortretenden, durch die Schwester Bianca Lancia dem Kaiser näher getretenen markgräflichen Geschlechte Piemonts, das sich früher nach Buscha nannte[2], jetzt seinen Hauptsitz zu Agliano südlich von Asti hatte. Er behielt, wie die urkundlichen Erwähnungen zeigen[3], das Amt

402.] **5.** Huillard 5, 651; vgl. 691. **6.** Petr. de Vineis l. 3 ep. 79. **7.** Böhmer Acta 274.
403. — **1.** Vgl. § 401 n. 13. **2.** 1204: *Maynfredus marchio de Buscha, qui Lancea dicitur.* Böhmer Acta 621. **3.** 1239 Feb. 18: Cibrario Chieri 2, 106; dann Mon. patr. Ch. 1, 1345; Moriondi 1, 212; Huillard 5, 1002. 1018; zuletzt 1240 Okt. 26: San Quintino 2, 226.

ununterbrochen bis mindestens zum Okt. 1240, nachdem er seit der Unterwerfung der Stadt im Mai auch Podesta von Alessandria war.[4] Es folgt ihm Marino de Ebulo, aus einem im Prinzipate angesessenen Geschlechte, der von 1241 März bis 1242 Jan. urkundlich als Generalvikar bezeichnet wird[5]; dann wird 1242 Okt. ein Zug desselben gegen Savona erwähnt[6]; noch Dez. 1242 und angeblich noch 1243 ist er Podesta von Pavia[7]; bei der häufigen Verbindung der wichtigsten Podestariate mit dem Generalvikariate dürfte ihm auch dieses so lange zugestanden haben. Manfred Lancia und die Gemeinde Alba gründen 1243 Nov. 12 den Ort Cherasco[8]; dass er Vikar war, dürfte sich daraus nicht mit Sicherheit ergeben; den Titel führt er nicht, wie er ihn auch in den folgenden Jahren bis 1248 beim Kaiser vorkommend nicht führt[9], obwohl andere neben ihm ausdrücklich als Vikare bezeichnet sind; es scheint, dass er zunächst kein Reichsamt bekleidete. Im Juli 1244 scheint Markgraf Berthold von Hohenburg Vikar gewesen zu sein.[10] Er und sein Bruder Diepold müssen 1237 in Deutschland in nähere Beziehungen zum Kaiser getreten sein, da sie als Valeti desselben in einer Urkunde erscheinen, welche ihre Mutter Mathilde 1237 Feb. zu Wien für sie ausstellt[11]; sie werden vom Kaiser auch mehrfach als seine Consanguinei bezeichnet. Als Como sich Herbst 1239 dem Kaiser unterwarf, übertrug dieser Berthold die wichtige Stellung eines Kapitän für Como und die umliegende Gegend, welche er bis Anfang 1241 versehen hat.[12] Seit er Vikar von Pavia aufwärts war, dürfte er keine Reichsämter mehr bekleidet haben; 1250 scheint er sich mit einer Tochter des Grafen Walther von Manupello verheirathet zu haben[13]; er war beim Tode des Kaisers gegenwärtig und spielte dann mit seinen Brüdern Otto und Ludwig eine bedeutende Rolle in den sizilischen Wirren, bis er 1256 mit ihnen als Verräther verurtheilt wurde und im Kerker endete. Im Juli 1245 wird dann Richard Filangieri genannt, aber nicht als Generalvikar, sondern als *Delegatus a rege Henrico vicario et legato generali in Italia*[14]; es mag damals das Vikariat durch den Kaiser nicht besetzt und vorläufig von Richard auf Anordnung des Legaten verwaltet sein. Im J. 1246 wird Richard dann ausdrücklich als Vikar von Pavia aufwärts bezeichnet.[15] Er wird derselbe sein, der früher als Marschall und als Statthalter des Königreichs Jerusalem oft erwähnt wird und sich auch de Principatu nannte. Nach ihm wird 1247 Mai Bonacursus de Palude, aus der parmesanischen Familie de

4. Ann. Gennens., Placent., Mon. Germ. 18, 192. 483. 5. Huillard 5, 1109. 1163. 6, 27. 897. 6. Ann. Gennens. Mon. Germ. 18, 207; seine Unternehmungen gegen Genua werden dort mehrfach erwähnt. 7. Robolini 4a, 133. 8. San Quintino 2, 227; ich weiss nicht, ob Huillard Intr. 476 noch einen andern Beleg hatte, ihn 1243 Nov. als Generalvikar und Podesta von Alessandria zu bezeichnen. 9. 1244 April, 1245 Juli usw.: Huillard 6, 181. 329. 354. 566. 583. 630. 660. 661. Es wird dann allerdings 1245 Juli 12. Moriondus 2, 665. eine Sentenz bestätigt, welche Manfred als Vikar von Pavia aufwärts gab; damals war er es nach dem Vorkommen in Kaiserurkunden schwerlich mehr, und da ist es denn doch möglich, dass es sich um eine mehrere Jahre früher gefällte Sentenz handelt. 10. Ann. Plac. Mon. Germ. 18, 488; *marchio de Osburgo*, was doch kein anderer sein kann. 11. Huillard 5, 28. 12. Huillard 5, 470. 536. 1096. 13. Huillard 6, 784. 14. Moriondus 2, 665. 15. Böhmer Acta 275; vgl. Robolini 4a, 138.

Palù, in Briefen des Kaisers und des Legaten als Vikar genannt.[16] Knrz darauf im Juli 1247 Markgraf Diephold von Hohenburg oder Vohburg, der Bruder Bertholds, der sonst selten erwähnt wird[17]; 1240 war er, noch als Valet des Kaisers bezeichnet, krank in den Bädern von Pozzuoli[18]; er wird dann noch 1248 vor Parma genannt[19] nnd mag bald darauf gestorben sein, da er, so weit ich sehe, späterhin nicht erwähnt wird. Heinrich von Rivello, 1237 Vikar des Königreichs Arelat, 1245 in Deutschland bei K. Konrad genannt[20], heisst 1248 Juli ausdrücklich Generalvikar von Pavia aufwärts.[21] Im Nov. 1248 ernannte dann der Kaiser den Grafen Thomas von Savoien zum Generalvikar von Pavia aufwärts[22]; sein Bruder Amadeus hatte ihm schon 1245 die piemontesischen Besitzungen überlassen und der Kaiser suchte ihn jetzt durch die ausgedehntesten Verleihungen an sich zu binden.

In dieser Zeit nun erscheint das Generalvikariat in zwei Vikariate oder Kapitanate von Pavia bis Asti und von Asti aufwärts getheilt. Es heisst in den Genueser Annalen zu Anfang 1248 vom Markgrafen Jakob von Carretto, einem Schwiegersohne des Kaisers: *qui se vicarium d. Frederici a civitate Astensi superius asserebat.*[23] Urkundlich ist der Titel nicht nachzuweisen; schon 1247 beauftragt ihn der Kaiser mit der Vollziehung eines Befehls in jener Gegend[24]; als dann der Kaiser 1248 Nov. den Grafen Thomas von Savoien mit dem Canavese, Turin, Ivrea und anderen Orten dieser Gegenden belehnte, wird ausdrücklich bemerkt, dass dieselben in der Gewalt des Markgrafen waren und auch bis znm Frieden zwischen Kaiser und Pabst darin verbleiben sollten[25]; wir dürfen daraus wohl schliessen, dass der Markgraf Vikar von Asti aufwärts bleiben sollte. Es liegt das um so näher, da nun Manfred Lancia 1248 Dez. und 1249 Januar den Titel *sacri imperii a Papia usque Astam capitaneus* führt.[26] Es zerfiel demnach das ganze Generalvikariat damals in zwei Sprengel.

Eine weitere Aenderung tritt dann 1249 ein. Der Kaiser meldet im Juni allen *per Lombardiam a flumine Lambri superius*, dass er den Grafen Thomas von Savoien zum *sacri imperii generalem legatum in partibus ipsis* bestellt habe.[27] Die neue Begränzung vom Lambro aufwärts bezeichnet keinerlei erhebliche Erweiterung des Sprengels; wurde Pavia selbst mit seinem Gebiete demselben schon früher zugezählt, wie es scheinen muss, da Befehle in dortigen Angelegenheiten an die Vikare aufwärts ergehen[28], so würde es sich wesentlich nur um eine genauere Bezeichnung handeln, zumal das Gebiet von Mailand nicht in Betracht zu ziehen war. Auch auf den Titel

---

403.] **16.** Huillard 6, 920; Böhmer Acta 673; vgl. Robolini 4a, 138. **17.** Böhmer Acta 791; in den frühern Drucken San Quintino 2, 223 und danach Huillard 6, 552 ist Berthold genannt; so lange weitere Zeugnisse fehlen, dürfte die Lesart des Kopialbuchs von Asti doch den Vorzug verdienen: ist der Name Bertholds bekannter, so liegt eine Aenderung in dieser Richtung näher, als umgekehrt. **18.** Huillard 5, 768. **19.** Huillard 6, 583. **20.** Huill. 6, 864. **21.** Huill. 6, 638. **22.** Huill. 6, 658. **23.** Mon. Germ. 18, 224. **24.** Huill. 6, 541. **25.** Huill. 6, 664. 665. **26.** Huill. 6, 670. 689. **27.** Huill. 6, 740. **28.** Böhmer Acta 275. 673.

Generallegat, worauf wir zurückkommen, ist kein Gewicht zu legen; er mag damit zusammenhängen, dass der Generallegat für Italien bereits gefangen war; Thomas selbst führt denn auch bei Vermittlung eines Friedens zwischen den Markgrafen von Ceva und der Stadt Monreale 1250 Aug. 7 nur den Titel *comes sacri imperii et imperii supradicti vicarius generalis.*[29] Heisst nun im April 1250 Manfred Lancia in den Annalen von Piacenza *potestas Laudis et dominus et vicarius pro imperatore a Lambro superius*[30], so muss er noch Unterbeamter des Thomas gewesen und die neue Abgränzung auf seinen Sprengel ausgedehnt sein. Da Thomas bald nach dem Tode des Kaisers zur päbstlichen Partei abgefallen ist, wird nun Manfred selbstständiger Vikar vom Lambro aufwärts geblieben sein, da er 1251 Sept. noch als kaiserlicher Befehlshaber von Lodi erwähnt wird[31] und sein Nebenbuhler Markgraf Hubert Palavicini 1252 vom Lambro abwärts gebietet.[32] Aus Eifersucht gegen diesen wurde er dann Anfang 1253 zum Verräther, worauf K. Konrad den Hubert Palavicini zum Vikar von ganz Lombardien bestellte.[33]

Später mag die Unterwerfung von Alessandria K. Manfred bewogen haben, wieder einen Kapitän für diese Gegend zu bestellen; Berard de Arnario, ein Apulier, schliesst 1261 Juli 31 als *regius capitaneus in Lombardia a Papia superius* einen Vertrag mit dem Markgrafen von Montferrat, welcher Okt. 22 von beiden beschworen wird[34]; noch Juni 1262 wird erwähnt, dass er Alessandria mit zweihundert deutschen Rittern besetzt hielt.[35]

404. — Das Generalvikariat von Pavia abwärts, *a Papia inferius*, umfasste nicht die ganze übrige Lombardei. Gehörte südlich vom Po dazu das ganze Gebiet bis zu den Gränzen der Romagna mit Piacenza, Parma, Reggio und Modena, wie vereinzelt im Titel die Ausdehnung auch wohl von Pavia bis Modena bestimmt wird, so reichte es nördlich nicht bis zu den Gränzen der Trevisanermark, sondern nur bis zum Oglio, so dass Brescia und Mantua zum Vikariat der Mark gehörten; der Grund wird darin liegen, dass für die Gestaltung dieses letzteren zweifellos der Machtkreis Ezelins oder auch das, was er in diesen noch hineinzuziehen wünschte, massgebend war. Wir dürfen ziemlich sicher annehmen, dass es vor 1239 hier noch keinen Vikar gab; denn Graf Simon von Teate wurde 1238 vom Kaiser zu seinem Stellvertreter als Podesta von Parma bestellt, führt noch 1239 Jan. zu Parma beim Kaiser keinen Amtstitel, während er dann im Juli 1239 Generalvikar von Pavia abwärts heisst[1]; da er demnach schon früher mit der Leitung der Angelegenheiten in diesen Gegenden vorzugsweise betraut erscheint, so würde der Titel gewiss nur ihm zugekommen sein, wenn er überhaupt schon üblich war. In dieser Gegend, welche unter der ausschliesslichen Herrschaft

29. Grassi 2, 45. **30.** Mon. Germ. 18, 499. **31.** Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 505. **32.** Böhmer Acta 675. **33.** Petr. de Vineis l. 3 ep. 79. Böhmer Reg. Conr. n. 124 setzt das zu 1252; aber nach den Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 506 wird 1253 Jan. 1 als Zeit des Verraths ausdrücklich angegeben. **34.** Moriondi 2, 36. 37. **35.** Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 513; er heisst hier *Berardus armarius Apuliensis*.

404. — **1.** Huillard 5, 265. 276. 357; vgl. § 285 n. 26.

einiger mächtigen Städte stand, lag die Einsetzung eines ständigen höheren Reichsbeamten weniger nahe, als im Oberlande, war hier auch nie üblich gewesen. Dass dennoch jetzt ein solcher hier bestellt wurde, werden wir als Zeugniss dafür fassen dürfen, dass es sich jetzt nicht mehr um die besondern Bedürfnisse einzelner Landestheile handelte, sondern um die Durchführung einer gleichmässigen Organisation der Verwaltung im ganzen Reiche. Im folgenden Jahre ist Vikar Rainald von Acquaviva, ein Edler aus den Abruzzen, den der Kaiser im Februar von dorther zum Kapitän von Viterbo berief; 1240 Dez. bezeichnet ihn der Kaiser als *sacri imperii a Papia inferius usque Mutinam vicarius generalis et potestas Cremone.*[2] Dass auf ihn Manfred Lancia folgte, erfahren wir aus einer Urkunde, in welcher dieser als Generalvikar von Pavia abwärts das Kloster Campagnola von dem ihm von seinem Vorgänger Rainald von Acquaviva auferlegten Banne löst, und einem Briefe, welchen er unter demselben Titel an den Prior der Predigermönche in der Lombardei schreibt.[3] Beide sind undatirt. Rainald, welcher, so weit ich sehe, später nicht mehr genannt wird und demnach auch im Amte gestorben sein könnte, war wohl jedenfalls 1241 Nov. bereits durch Manfred ersetzt, wo dieser als Führer der Truppen von Cremona und Bergamo erwähnt wird.[4] Als Podesta von Cremona bezeichnet ihn K. Enzio 1242 August in einem Privileg, in welchem er das eroberte Roncarolo an Cremona überlässt[5]; in den Annalen von Piacenza heisst er noch 1243 Juni *Vicarius imperatoris in partibus Cremone.*[6] Da im September Graf Lantelm von Cassino Podesta von Cremona[7], Manfred selbst im November wieder im Oberlande ist[8], so ist damit die Zeit seiner Thätigkeit in diesen Gegenden ziemlich genau bestimmt. dass er aber auch in der spätern Zeit nicht blos Podesta von Cremona, sondern Generalvikar war, ergibt sich aus jenen Erwähnungen nicht mit Sicherheit.

Es ist das vielleicht desshalb beachtenswerth, weil nun eine Reihe von Jahren hindurch hier Generalvikare gar nicht genannt werden. Bei der Reichhaltigkeit der Quellen ist nicht daran zu denken, dass sie uns nur zufällig unbekannt sind. Ebenso ist nicht anzunehmen, dass nur hier von einer Einrichtung, welche im ganzen Reiche durchgeführt ist, abgesehen wurde. Wir haben die Erklärung zweifellos darin zu suchen, dass der Generallegat K. Heinrich hier jetzt selbst die Stelle des Generalvikar einnahm. Dieser, früher in der Romagna, Mark und Tuszien beschäftigt, seit Sept. 1239 in der Lombardei überhaupt nicht mehr nachweisbar, kommt 1242 Juli auf Befehl des Kaisers von Tuszien in die Lombardei, und ist nun von da ab mit Ausnahme eines kurzen Aufenthaltes in Piemont Anfang 1246 ausschliesslich im Vika-

404.] **2.** Huillard 5, 779. 1070. **3.** Tiraboschi Mod. 5, 20. Moriondi 2, 32. **4.** Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 485. — Huillard Intr. 477 bestreitet, dass Reinald noch 1241 Podesta von Cremona sein konnte, weil er es sicher 1240 war. Aber das Amtsjahr wechselte zu Cremona seit 1229 mit Anfang Juli; vgl. Ann. Cremon. Mon. Germ. 18. 807. Böhmer Acta 669; war das, wie wahrscheinlich, auch für das Vikariat bestimmend, so wird Rainald es bis 1241 Juli gewesen sein. **5.** Archiv zu Cremona mit 1243, aber ind. 15, womit die sonstigen Verhältnisse stimmen. **6.** Mon. Germ. 18, 487. **7.** Reg. Entius n. 4. **8.** Vgl. § 403 n. 8.

riate von Pavia abwärts thätig, so weit irgend Nachrichten über ihn vorliegen[9]; wir sahen zugleich, dass seit derselben Zeit Manfred Lancia nur noch als Podesta oder Vikar von Cremona erscheint. Das ist sicher nicht zufällig; es scheint danach überhaupt die unmittelbare Verwaltung eines besonders wichtigen Generalvikariats durch den Generallegaten, wofür wir auch sonst noch Haltpunkte finden werden, einen wesentlichen Bestandtheil der gesammten Organisation gebildet zu haben. Es entspricht das genau den altrömischen Einrichtungen, wonach einzelne Diözesen keinen Vikar hatten, sondern dem Präfekten unmittelbar unterstanden.

Seit der Gefangennahme Enzio's 1249 Mai 26 hat dann der Kaiser wohl dem Markgrafen Hubert Palavicini die Gewalt in diesen Gegenden überlassen; er ist 1250 Podesta von Cremona, wie es 1249 Enzio gewesen war[10], und der Kaiser schreibt im Sept. von ihm: *quem capitaneum felicissimi exercitus nostri nec non celebris civitatis nostrae Cremonae et istarum partium constituimus.*[11] Doch scheint es kaum, dass er jetzt schon ausdrücklich zum Generalvikar ernannt war, da der Kaiser 1250 Okt. ihm keinen Amtstitel gibt[12]; der Grund könnte darin liegen, dass Enzio die bisherige Stellung noch vorbehalten werden sollte. Dann mag ihn K. Konrad ernannt haben; 1252 März heisst er *Capitaneus generalis ab Ambro inferius et potestas Cremone*[13]; die Gränze beim Lambro entspricht der seit 1249 im obern Vikariate eingetretenen Gestaltung.[14] Nach dem Verrathe Manfreds, also wohl in den ersten Monaten 1253[15], schreibt dann der König: *fidelem et solicitum virum, qualibet suspicione carentem, de quo sicut de nobismetipsis confidimus, Ubertum marchionem Palavicinum, — a Papia superius sicut inferius per totam Lombardiam statuimus in officio vicarie.*[16] Im Juli 1253 verleiht der König an Hubert, *in Lombardia vicarium nostrum generalem*, damit er die Zugänge von Lombardien nach Apulien besser schützen kann, den Landstrich von der Via Claudia bis zum Po und vom Taro bis zum Bache Chiavenna[17]; also fast das gesammte Piacenza, Parma und Cremona auseinanderhaltende Gebiet, indem er dasselbe ausdrücklich den Städten entzieht.[18] Beim Abschlusse von Bündnissen mit den Grossen und Städten der Mark 1254 Okt. heisst er *sacri imperii in Lombardia vicarius generalis et civitatum Cremone, Papie, Placentie et Verzellarum perpetualis dominus et potestas.*[19] Später mag er auf den Titel kaum mehr Werth gelegt haben; seine Stellung als Haupt der kaiserlichen Partei in der Lombardei beruhte insbesondere darauf, dass er sich von einer Reihe von Städten die Herrschaft für immer oder auf eine Anzahl Jahre übertragen liess. Als

9. Zu den Regesten Enzio's, deren mir bekannte Nachträge mit dem Gesagten stimmen, vgl. insbesondere Ann. Placentini, Mon. Germ. 18, 486 ff. — Huillard Intr. 477 sucht die Nichtnennung von Generalvikaren durch die Annahme zu erklären, Hubert Palavicini habe thatsächlich deren Stelle eingenommen. Aber bei diesem wäre nicht abzusehen, wesshalb er nicht auch jetzt, wie später, den Titel führte. 10. Ann. Plac. Mon. Germ. 18, 498. 11. Huillard 6, 792 aus dem Griechischen übersetzt. 12. Huillard 6, 798. 13. Böhmer Acta 675. 14. Vgl. § 403 n. 27. 15. Vgl. § 403 n. 33. 16. Petr. de Vinels l. 3 ep. 79. 17. Zwischen Piacenza und Cremona in der Nähe von Monticelli in den Po mündend. 18. Affò P. 3, 400. 19. Böhmer Acta 676.

dann Manfred seit 1258 die Ausdehnnng seiner Herrschaft in Italien bestimmter ins Auge fasste, bestellte er Hubert zu seinem Kapitän und Generalvikar in der Lombardei.[20] Fanden wir 1261 einen andern Kapitän Manfreds von Pavia aufwärts[21], so mag dieser ihm untergeordnet gewesen sein; jedenfalls blieb Hubert fortdauernd in gutem Vernehmen mit Manfred, da er sich erst nach dessen Tode der Kirche unterwarf.[22]

405. — Südlich an das Vikariat von Pavia abwärts anschliessend finden wir eine Zeitlang ein besonderes Generalvikariat der Lunigiana und der anliegenden Gegenden. Der Grund dafür, hier einen selbstständigen, von Tuszien geschiedenen Verwaltungssprengel zu bilden, ist in der grossen Wichtigkeit dieses Landstriches für die Erhaltung der Verbindung zwischen der Lombardei und Tuszien zu suchen; für diese war der Kaiser bei der feindlichen Stellung von Bologna fast ausschliesslich auf den zu Pontremoli mündenden Apenninenpass von Monte Bardone angewiesen; er schreibt selbst 1249 von Pontremoli: *deficientibus aliis viarum passagiis inde superest unica clavis et ianua, que nostris fidelibus reserare potest et claudere transitum et regressum.*[1] Schon K. Friedrich I hatte diesen Gegenden besondere Aufmerksamkeit zugewandt, sie in unmittelbarer Verbindung mit dem Reiche zu erhalten gesucht.[2] Ueber die Massregeln, welche K. Friedrich II nach dem Ausbruche des Kampfes mit der Kirche hier traf, sind wir bestimmter unterrichtet. Als er im Dez. 1239 aus der Lombardei über Monte Bardone nach Tuszien zog, besetzte er alle festen Punkte bei Pontremoli, nahm von dort sechszig angesehene Geisseln mit sich, und führte den Bischof von Luni gefangen fort; er liess dann die Burgen dieser Gegend von Apulien her verproviantiren und zur Besetzung derselben zweihundert Ritter aus Terra di Lavoro kommen. Zugleich bestellte er den Hubert Palavicini *suum vicarium in Lunexana et Pontremulensi*; urkundlich bezeichnet er ihn als *capitaneum in Lunesana.*[3] Als *vicarius in Lunexana et partibus convicinis* wird er 1241 erwähnt; mit vollem Titel heisst er 1243 Jan. *sacri imperii in Lunigiana, Versilia, Garfagnana et partibus convicinis vicarius generalis.*[4] Er muss danach den anderen Generalvikaren gleichgestanden haben, keinem derselben untergeordnet gewesen sein; sein Sprengel erstreckte sich von den Apenninen bis in die Nähe von Lucca. Zuletzt erwähnen ihn die Annalen von Piacenza im Laufe des J. 1243 als *vicarius in partibus Porti Veneri*[5], während er später beim Kaiser vorkommend keinen Amtstitel mehr führt.

Sein Abtreten hängt wohl damit zusammen, dass der Kaiser diese Landschaften dem Generallegaten K. Heinrich verlieh, und zwar nicht blos amtsweise, sondern als dauernden Besitz, da er seine späteren anderweitigen

404.] **20.** Saba Malaspina l. 2 c. 2. In dem Vertrage 1259 Juni 11 gegen Ezelin, Verci Eccl. 3, 404, erscheint er als Anhänger Manfreds, führt aber keinen auf das Vikariat bezüglichen Titel. **21.** Vgl. § 403 n. 34. **22.** Raynaldus zu 1266 § 23.

405. — **1.** Huillard 6, 498; vgl. § 346 n. 4. **2.** Vgl. § 301 n. 27 ff. **3.** Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 483; Huillard 5, 641. **4.** Huillard 5, 1109. 6, 75. **5.** Mon. Germ. 18, 487.

Verfügungen als einen Eingriff in die Rechte seines Sohnes bei diesem zu entschuldigen zu müssen glaubt. Massgebend war da gewiss einmal der Werth dieser Küstengegend für den Herrscher Sardiniens; andererseits aber wohl der Umstand, dass Enzio damals auch das anstossende Vikariat von Pavia abwärts unmittelbar verwaltete. Später glaubte der Kaiser grösseren Werth darauf legen zu müssen, sich hier die ihm ergebenen tuszischen Städte zu verpflichten; hatte er schon 1244 bewilligt, dass Lucca Leute der Garfagnana zu Bürgern machen, diese ihre Podestaten und Rektoren aus Lucca nehmen dürfen, so gab er 1248 die Garfagnana an Lucca und die Lunigiana an Pisa zu Lehen.[6] Unmittelbar in der Hand des Reichs blieb wohl nur Pontremoli, wo noch 1249 Juli ein apulischer Kapitän erwähnt wird, der die Burg behauptete, als die Stadt abfiel[7]; mit den Massregeln zur Wiedergewinnung wurde nun der Generalvikar von Tuszien beauftragt[8], was freilich nicht bestimmt erweisen muss, dass es schon vorher zu seinem Sprengel gerechnet wurde.

406. — Das östliche Oberitalien bildete das Generalvikariat in der Mark und vom Flusse Oglio bis durch das ganze Bisthum Trient, *in Marchia et a flumine Olei usque per totam episcopatum Tridentinum;* abgekürzt heisst es wohl einfach *vicarius generalis in Marchia.* Die Grundlage bildet die Trevisaner Mark. Für die westliche Erweiterung bis zum Oglio glaubten wir den Grund in Rücksichten auf Ezelin suchen zu sollen; es bestand da das eigenthümliche Verhältniss, dass in diesem Vikariat thatsächlich die Gewalt vorzugsweise in seiner Hand war, die Reichsbeamten wohl ausdrücklich vom Kaiser angewiesen werden, durchaus nach dem Willen Ezelins zu handeln, dieser den grössten Einfluss auf die Bestellung der Beamten übt, während er doch selbst nie ein Reichsamt übernimmt, formell die höchste Gewalt anderen Personen zusteht.

Beachtenswerth erscheint die Ausdehnung über das Bisthum Trient. Das national gemischte Gebiet wurde bisher politisch zum deutschen Königreiche gerechnet, hatte insbesondere auch noch zuletzt dem deutschen Könige Heinrich unterstanden.[1] Seit Verona in der Hand des Kaisers war, dann die Empörung K. Heinrichs die Nothwendigkeit der ungehinderten Verbindung mit Deutschland doppelt nahe gelegt hatte, finden wir den Kaiser eifrig bemüht, sich der Brennerstrasse möglichst zu versichern. Frühere Kaiser hatten da genügende Bürgschaft darin gefunden, dass hier deutsche Reichsfürsten geboten, insbesondere jedes Hereinziehen Trients in die italienische Entwicklung verhütet wurde.[2] Es kann nun kaum etwas bezeichnender sein für den scharfen Gegensatz, in dem die Politik K. Friedrichs II zu der seiner Vorgänger steht, als wenn dieser umgekehrt jene Bürgschaft darin sucht, dass er Trient von Deutschland trennt, es in den Kreis seiner italienischen Neugestaltungen hineinzieht; es entspricht das durchaus einem System, welches Sizilien

6. Huillard 6. 195. 670. 673. **7.** Ann. Plac. Mon. Germ. 18. 498. **8.** Huillard 6. 497 ff. zu 1247 Feb.; die genanen Nachrichten der Annalen von Piacenza lassen aber keinerlei Zweifel, dass diese Briefe sich auf den Abfall von Pontremoli 1249 Juli beziehen.

406. — **1.** Vgl. § 247 n. 7. **2.** Vgl. § 144. 300.

und das damit enger zu verbindende Italien[3] als das Hauptland betrachtet, Deutschland im wesentlichen sich selbst überlässt, aber doch auch auf die Möglichkeit nicht verzichten will, dort nach Gefallen einzugreifen und es für anderweitige Zwecke nutzbar zu machen. Auf seinem Durchzuge nach Italien 1236 Aug. entledigte der Kaiser zunächst zu Brixen den dortigen Bischof der Sorge für seine weltliche Gewalt; auf den Grund hin, dass der Bischof wegen seines Alters nicht im Stande sei, den Pflichten derselben zu genügen, nahm er die Verwaltung der Regalien des Stifts zu Händen des Reichs[4]; ein kaiserlicher Richter Haward regierte das Stift mindestens bis zum Jahre 1239[5], in dem der Bischof starb, während dann sein Nachfolger 1240 wieder in die weltlichen Rechte eingesetzt wurde.[6] Ganz entsprechende Massregeln muss der Kaiser nicht lange nachher auch im Bisthume Trient ergriffen haben und hier nicht als vorübergehende; mindestens von Mai 1237 ab werden Stadt und Bisthum Trient nicht mehr durch den Bischof, sondern durch einen vom Kaiser gesetzten Podesta des Bisthums verwaltet, zuerst Lazarus von Lucca, dann seit 1239 durch den Apulier Sodeger von Tito.[7] Durch Verfügungen von 1237 Sept. hob der Kaiser dann auch die Gewalt auf, welche die deutschen Grafen von Tirol in Judikarien, von Ulten im Nonsberge als Podestaten übten; alle Bewohner des Stifts sollten nur zu Trient zu Rechte stehen.[8] Die Vereinigung des bisherigen deutschen Reichsfürstenthums mit dem Generalvikariate der Mark und damit mit dem italienischen Königreiche ergänzte diese Massregeln. Sie waren nicht blos vorübergehende; noch nach dem Tode des Kaisers hat sich Sodeger von Tito in Verbindung mit Ezelin als Gebieter des Bisthums behauptet.

Wir bemerkten bereits, dass die Erfolge des Kaisers und seiner Partei in der **Trevisaner Mark** seit 1236 und die sich anknüpfende Herstellung unmittelbarer Reichsverwaltung überhaupt für die neuen Einrichtungen als nächster Ausgangspunkt zu betrachten sind.[9] Die bestimmtere Gestaltung des Generalvikariats scheint hier aber erst später erfolgt zu sein. Die Stellung, welche Simon von Teate bis Mai 1238 in der Mark einnahm, scheint sich noch an die der früheren Legaten für einzelne Reichstheile anzuschliessen.[10] In dem darauffolgenden Jahre aber scheint ein Reichsbeamter für die ganze Mark überhaupt nicht bestellt zu sein. Zum Nachfolger des Simon in der Podestarie von Padua ernannte der Kaiser den Aldobrandin Cacciaconte[11]; wäre er zugleich, wie die spätern Podestaten von Padua, Vikar der Mark gewesen, so würde das bemerkt sein.

Die Reihe der Generalvikare beginnt mit **Tebaldus Franciscus**, aus einer Familie des Prinzipats. Er wurde zunächst als Nachfolger des

---

408.] **3.** Vgl. § 378 n. 2. **4.** Huillard 4, 897. **5.** Noch März 1239 ist zu Padua *Hawardus iudex Brixinensis* Zeuge. Huillard 5. 282; auf einem Siegel soll er sich *H. de Wisland* nennen. Sinnacher Beiträge zur G. von Brixen 4, 312; bei der Seltenheit des Personennamens dürfte es doch der *H. de Holtzwanc* sein, der mehrfach Zeuge bei K. Heinrich ist. Huillard 4, (556). 586. 601. 603. **6.** Huillard 5, 1190. **7.** Vgl. Durig Beitr. 40 ff. **8.** Mittheilung von Durig. **9.** Vgl. § 401. **10.** Vgl. § 285 n. 26; § 397 n. 28. **11.** Rolandin. Mon. Germ. 19, 67.

Heinrich von Ebulo *Potestas Vincentie per d. imperatorem;* als solcher lässt er 1239 April 6 durch einen Vikar die Regierung der Stadt beschwören.[12] Mai 1 bestellt ihn dann der Kaiser, der sich damals zu Padua aufhielt, als *potestatem Padue et imperialem vicarium in marchia Tarvisina et generaliter a flumine Olii usque Tridentum*[13]; es handelt sich da wohl um die erste feste Gestaltung, zumal das in seiner Ausdehnung dadurch mitbestimmte Vikariat von Pavia abwärts in derselben Zeit eingerichtet zu sein scheint.[14] Es geschah das natürlich im Einverständnisse mit Ezelin; die Annalen von S. Justina sagen, der Kaiser habe den Tebald als Podesta von Padua und Vikar der ganzen Mark zurückgelassen, *ita tamen ut mandatis Ecelini in omnibus pareret.*[15] Tebald hat das Amt mehrere Jahre versehen. Noch 1242 Feb. urkundet ein *Iudex et assessor d. Thybaldi Francischi vicarii in Marchia Tervisina ab Olio usque ad episcopatum Tridenti et Feltri et Beluni, et Padue potestatis*[16], woraus sich also ergibt, dass auch die Bisthümer Feltre und Belluno, wie das von vornherein wahrscheinlich ist, zum Vikariate gehörten. Im April berief der Kaiser den Tebald zurück[17]; mehrfach bei ihm genannt führt er jetzt in der Regel keinen Amtstitel, 1243 vereinzelt den eines Marschalls des Königreichs[18]; erst 1245 bekleidete er als Podesta von Parma wieder ein Reichsamt. Nach einigen Monaten, im Juli 1242, schickte der Kaiser als Nachfolger in der Podestarie von Padua den Galvano Lancia, der auch als Vikar der Mark bezeichnet wird.[19] Er wurde dann aber Ezelin verhasst, von ihm verfolgt und im Feb. 1244 seiner Stellung entsetzt.[20] Ezelin, der überhaupt ganz frei über die Podestarien in der Mark verfügt, setzte nun 1244 den Grafen Wizard von Realdesco im Brescianischen zum Podesta von Padua, der zugleich den Titel des Generalvikar führt, ohne dass freilich gesagt wäre, dass ihm auch dieser von Ezelin verliehen sei.[21] Ende Mai 1247 erhielt er in beiden Aemtern zum Nachfolger den Friauler Wezelo von Prata, einen Verwandten Ezelins[22]; dieser blieb

12. Huillard 5, 214. 13. Rolandin. Mon. Germ. 19, 73. 14. Vgl. § 401 n. 1. Nach Godi Chron. 10, bei Graevius 6a, wäre schon 1238 Heinrich v. Ebulo Podesta von Vicenza gewesen *pro d. Theobaldo Francigena vicario d. imperatoris in Verona, Vicentia et Padua;* aber es stimmt das nicht zu den sonstigen Nachrichten. 15. Mon. Germ. 19, 157. 16. Gloria Podestà 20, wo es gewiss irrig *usque ad Padum Tridenti* heisst, wonach das nachfolgende *potestatis* auch auf die vorhergenannten Orte zu beziehen wäre; aber einmal wäre dann Padua gewiss zuerst genannt; weiter war zu Trient ein anderer Podesta. 17. Rolandin. Mon. Germ. 19, 79. 18. Huillard 6. 88. 19. Rolaudin., Ann. S. Justinae. Mon. Germ. 19, 79. 158. 20. Rolandin. 81. Es heisst dort, Ezelin habe kurz vorher eine Schwester Galvano's geheirathet und sich jetzt von ihr scheiden lassen; anderweitig wissen wir, dass Ezelin 1238 Selvaggia, eine natürliche Tochter des Kaisers, heirathete. Sollte beides zusammengehören und sich durch die Angabe des Florentiner Minoriten, Böhmer Fontes 4, 653, erklären, dass der Kaiser nicht nur die bekannte Blanca Lancia, sondern auch schon deren Mutter zur Konkubine gehabt habe? Aber da die Verheirathung *non multo tempore antea* geschehen sein soll, ist doch wohl wahrscheinlicher, dass Selvaggia inzwischen gestorben war. 21. Rolandin. 81; auch als Zeuge beim Kaiser heisst er 1245 Juni Generalvikar der Mark. 22. Rolandin. 84; vgl. Huillard 6, 714; Valentinelli Reg. n. 224. Er citirte 1248 Apr. 7 als Generalvikar Bewohner des Val Sugana im Trientinischen, sich in seinem Gerichte zu Padua zu stellen; Mittheilung von Durig.

bis August 1249, wo ihm Ansedisius de Widotis, Schwestersohn Ezelins, in derselben Stellung folgte. Er behauptete sich in der Gewalt zu Padua bis 1256, wo er von da verjagt wurde; den Titel eines Generalvikar der Mark führt er aber, so weit ich sehe, zuletzt 1253, während er bei spätern urkundlichen Erwähnungen nur Podesta von Padua heisst.[23] Manfred scheint hier keinen Vikar mehr bestellt zu haben.

407. — Ueber das Generalvikariat der Romagna liegen uns nur sehr dürftige Nachrichten vor. Die Errichtung desselben scheint gleichfalls in das J. 1239 zu fallen.[1] Nach dem im Juli erfolgten Abfall von Ravenna schreibt der Kaiser, dass er seinen Sohn K. Heinrich von Sardinien, *legatum in Romaniola generalem*, voraussende, um sie zum Gehorsam zurückzuführen.[2] Der Brief könnte vor der Juli 25 erfolgten Ernennung Enzio's zum Generallegaten Italiens geschrieben sein; fällt er später, so wäre der jedenfalls auffallende Titel, wenn er richtig überliefert ist, etwa daraus zu erklären, dass man damals die Romagna als die Provinz im Auge hatte, welche der Legat unmittelbar verwalten sollte.[3] Aber noch in demselben Jahre ist Graf Walter von Manopello in den Abruzzen, aus der Familie de Palearia, *sacri imperii in Romaniola vicarius generalis*, welchem daneben noch insbesondere die Podestarie von Imola vom Kaiser übertragen wird.[4] Er kann diese Stellung nicht lange eingenommen haben, da er 1240 Aug. Generalvikar im Königreiche Arelat ist.[5] Thomas von Materia, ein Apulier, den Simon von Teate schon 1237 zum Podesta von Ravenna und zu seinem Vikar in der Romaniola setzte[6], mag ihm unmittelbar gefolgt sein[7]; urkundlich wird er erst 1243 Jan. und nochmals gegen Ende des Jahrs als Generalvikar der Romagna erwähnt[8]; in demselben Jahre auch als Podesta von Ravenna.[9] Ob seine Amtsführung dann eine ununterbrochene war, muss dahingestellt bleiben.[10] Jedenfalls war er 1248 Juni im Amte; denn es heisst in den Annalen von Piacenza, dass der damalige allgemeine Abfall der Städte der Romagna vom Kaiser erfolgte *de consensu Tomaxii de Matera Apulie, vicarii et comitis pro imperatore illarum partium.*[11] Graf Richard von

---

406.] **23.** Vgl. Gloria Podestà 21; Böhmer Acta 675. 676.

407. — **1.** Nach Huillard Intr. 479 wäre schon 1238 Simon von Teate Generalvikar der Romagna gewesen; vgl. dagegen § 285 n. 33. — Ueber die Angabe, Aghinulf v. Modigliana sei Anfang 1239 Graf der Romagna gewesen, vgl. § 397 n. 29. **2.** Huillard 5, 372. **3.** Vgl. § 404 n. 9. **4.** Huillard 5, 654; Frizzi (ed. II) 3, 124. **5.** Huillard 5, 1022. **6.** Vgl. § 397 n. 28. **7.** Huillard Intr. 479 lässt ihm für 1241 und 1242 Robert v. Castiglione vorangehen. Ich habe vergebens nach einem Belege gesucht; Robert kämpft 1240 Apr. in den Abruzzen gegen Rebellen und wird schon 1241 Nov. als Vikar der Mark erwähnt; Huillard 5, 881. 932. Compagnoni 105. **8.** Huillard 6, 75. 908; vgl. auch Petr. de Vineis l. 5 ep. 127. **9.** Fantuzzi 6, 250. **10.** Es wird 1246 Apr. ein *R.* als Reichskapitän der Romaniola erwähnt, welchen Huillard 6, 410 für Robert v. Castiglione hält, was unwahrscheinlich ist, da Robert zu dieser Zeit Vikar der Mark ist, Huillard 6, 410; das *R.*, welches korrumpirt sein könnte, würde die ununterbrochene Amtsführung des Thomas nicht gerade ausschliessen. Nennt 1247 Friedrich von Antiochien in einem aus der Sammlung des Petr. de Vineis entnommenen Briefe, Huillard 6, 559, den König Enzio Reichsvikar der Romagna, so muss da eine irrige Ergänzung oder sonstige Korruption vorliegen. **11.** Mon. Germ. 18, 497, wo es *T. de Mareca, Apulie vicarii* usw. heisst.

Teate, ein unehelicher Sohn des Kaisers, ist dann 1248 Dez. und 1249 Juli Generalvikar in der Mark, dem Herzogthume und der Romagna[12]; heisst sonst er, wie sein Nachfolger in der Mark, Walter von Manopello, nur Vikar der Mark, während auch ein eigener Vikar der Romagna nicht genannt wird, so ist wohl anzunehmen, dass in der für den Kaiser jetzt fast ganz verlornen Romagna ein besonderer Vikar nicht mehr bestellt, sondern der Vikar der Mark zugleich für die Romagna bevollmächtigt war, was dann nur zuweilen im Titel bemerkt wird. Dasselbe Verhältniss werden wir dann bei den später von Manfred zunächst für die Mark, aber auch zugleich für das Herzogthum und die Romagna bestellten Vikaren finden.

408. — Das Generalvikariat der Mark Ancona wird in der Regel, ebenso wie das der Trevisaner Mark, schlechtweg als das *in Marchia* bezeichnet. Als der Kaiser Herbst 1239 die Abtretung der Mark und des Herzogthums an die Kirche widerrief[1], hat er zunächst keine besonderen Beamten für dieselben bestellt, sondern übertrug die Verwaltung unmittelbar dem Generallegaten K. Heinrich, wie das in den betreffenden Rundschreiben gesagt ist.[2] Enzio urkundet denn auch 1239 Okt. und Nov. in der Mark für Jesi und Macerata[3]; 1240 Jan. 30 löst er zu Jesi die von Cagli von einem Banne, welchen seine Boten Sanguinens de Collenzon und Fallero de Falleronibus über sie verhängt hatten[4]; auch das deutet in Uebereinstimmung mit früher Gesagtem[5] darauf hin, dass neben dem Legaten kein anderer höherer Reichsbeamter in der Provinz bestellt war. Im Februar ist Enzio beim Kaiser zu Foligno[6]; fehlen weitere urkundliche Zeugnisse für seine Thätigkeit in der Mark, so sagt doch Richard von S. Germano, dass der Kaiser ihn 1240 März in der Mark zurückgelassen habe. Damit stimmt, dass wir hier erst im folgenden Jahre einen Generalvikar nachweisen können. Robert von Castiglione, noch 1240 Apr. in den Abruzzen, seiner Heimath, mit der Bekämpfung von Rebellen beschäftigt[7], wird zuerst 1241 Nov. als Vikar des Kaisers in der Mark[8] und dann mehrfach 1242 erwähnt[9]; als *sacri imperii in Marchia vicarius generalis* bestätigt er Apr. 24 der Stadt Fermo ihre Privilegien[10]; Aug. 15 war er zugleich mit den beiden Generalvikaren des Patrimonium und denen von Tuszien und Spoleto beim Kaiser zu S. Germano.[11] Sein Nachfolger war Richard von Fasanella oder de Fasanellis, aus einer Familie des Prinzipats, Bruder des Generalvikar Pandulf von Tuszien; er wird 1243 Juni und Okt. als Generalvikar erwähnt.[12] Dann wurden für kurze Zeit mehrere Vikariate vereinigt. Graf Richard von Caserta, Schwiegersohn des Kaisers, schon vorher Vikar von Amelia bis

Wie *Mareca* zu bessern sei, bemerkt schon Huillard Chr. Placent. 217; durch die in den Mon. hinzukommende Scheidung des Worts von *Apulie* wird die Stelle irreleitend; Thomas nannte sich wohl nach Matera in der Basilicata. 12. Compagnoni 110. Erwähnen die Ann. Plac. Mon. Germ. 18, 496 schon zu 1247, dass Graf Richard *in Romagna et valle Spoleti optinebat*, so ist das wohl ungenau oder bezieht sich nur auf die Kriegsführung.

408. — 1. Vgl. § 382. 2. Huillard 5, 375. 377. 3. Baldassini 17; Compagnoni 104. 4. Ungedr. 5. Vgl. § 404 n. 9. 6. Muzi 6, 55. 7. Huillard 5, 881. 932. 8. Compagnoni 105. 9. Huillard 6, 67. 938. 10. Ungedr.; vgl. Adami 17 bei Graevius 7b. 11. Ungedr. 12. Huillard 6, 89. 134. 241.

Corneto, heisst 1244 Jan. und Juni *sacri imperii per Marchiam, ducatum Spoleti et ab Amelia usque Cornetum* oder *usque per totam Maritimam vicarius generalis*[13]; kurz darauf muss seine Amtsführung überhaupt aufgehört haben, da er seit August häufig ohne Amtstitel beim Kaiser genannt wird.[14] In der Mark ist sein Nachfolger Jakob von Morra, aus einer Familie des Prinzipats, 1239 kaiserlicher Podesta von Treviso[15], dann mehrere Jahre Vikar des Herzogthums; als Generalvikar der Mark spricht er 1244 August 22 zu Macerata ein Urtheil gegen die Söhne des Palmerius de S. Angelo.[16] Weiter tritt hier zuerst Friedrich von Antiochien, ein unehelicher Sohn des Kaisers, ins öffentliche Leben; der *notarius imperialis curie in comitatu Auximano, Humanensi et Anconitano* nimmt 1245 Mai 3 in Sachen der Gemeinde Cingoli ein Zeugenverhör auf *de mandato illustris viri d. Frederici de Antiochia, d. imperatoris filii, sacri imperii in Marchia vicarii generalis.*[17] Es scheint nichts der Annahme im Wege zu stehen, dass Friedrich das Amt behielt, bis er 1246 Februar zum Generalvikar von Tuszien ernannt wurde.[18] Dann finden wir die Mark wieder unter Verwaltung des Robert von Castiglione, der als Generalvikar 1246 Apr. 6 die von Camerino wieder in die Gnade des Kaisers aufnahm[19]; auch 1247, wo er einen glänzenden Sieg über die Päbstlichen errang, wird er März 4 urkundlich als Generalvikar erwähnt[20] und stellt Dez. 16 als *in Marchia capitaneus generalis* denen von Cingoli ein Privileg aus[21]; noch 1248 März 13 scheint er im Amte gewesen zu sein[22]; dann wird er nicht mehr erwähnt. Wenigstens seit Juli 1248 verwaltet dann Richard von Teate die Mark, der, wie erwähnt, auch Vikar des Herzogthums und der Romagna und mindestens bis 1249 Juli im Amte war.[23] Der Kaiser bevollmächtigte dann 1250 Feb. den Rainald von Brunforte, in der Mark die sich Unterwerfenden in die kaiserliche Gnade wieder aufnehmen zu dürfen[24], was wohl schliessen lässt, dass Rainald selbst damals Generalvikar, oder wenigstens kein anderer bestellt war. Er muss ein Eingeborner der Mark gewesen sein, da ihm noch in spätern Jahren K. Manfred wegen der treuen Dienste, welche er seinem Vater, Bruder und ihm selbst geleistet hatte, Besitzungen in der Mark verlieh.[25] Dann wird der schon als Vikar der Romagna erwähnte Graf Walter von Manopello, der 1250 Jan. noch keinen Amtstitel führt[26], vom Juni bis Okt. in Privilegien, welche er an Fermo, S. Elpidio, Fabriano verlieh und in

---

408.] **13.** Huillard 6, 151. 197. **14.** Huillard 6, 227 ff. **15.** Rolandin. Mon. Germ. 19, 72. **16.** Ungedr. **17.** Ungedr. **18.** Huillard 6, 343 lässt ein in den Aug. 1245 fallendes Schreiben des Kaisers an den Generalkapitän der Mark (Robert von Castiglione) gerichtet sein. Bei Petr. de Vineis l. 5 ep. 62 heisst es einfach *Eidem (Capitaneo)*, ohne dass auf diese sich bei mehreren Briefen durchziehende Ueberschrift viel zu geben wäre; dem Inhalte nach kann sich das Schreiben recht wohl nur auf einen Befehlshaber von Truppen in der Mark beziehen; ist das Schreiben aber an den Generalkapitän gerichtet, so kann das immerhin Friedrich selbst sein. Robert von Castiglione aber war 1245 Podesta von Cremona; Arch. stor. 3b, 24. **19.** Huillard 6, 416. **20.** Compagnoni 107. **21.** Ungedr. **22.** Compagnoni 109. **23.** Huillard 6, 642. 736. 754; vgl. § 407 n. 12. **24.** Reg. Frid. n. 1170. **25.** Reg. Manfr. n. 27. 33. **26.** Huillard 6, 757.

den Bestätigungen derselben durch den Kaiser als Generalvikar der Mark bezeichnet.[27]

Nach dem Tode des Kaisers scheint die Mark ziemlich ausnahmslos sich der päbstlichen Herrschaft unterworfen zu haben und es werden dort zunächst keine Reichsvikare mehr genannt. Als Manfred dann 1258 Aug. 11 zum Könige gekrönt war, kamen von den verschiedensten Seiten Aufforderungen der Ghibellinen an ihn, auch die väterliche Herrschaft über Italien wiederherzustellen. Nach einigem Bedenken ging er darauf ein. Durch Rundschreiben vom Okt. 1258 meldet er allen in der Mark Ancona, dem Herzogthume Spoleto und der Romagnola, wie er nun nach Beruhigung des Königreichs sich dieser Länder mehr annehmen könne, dass er daher den Perzival de Auria, seinen Verwandten und Vertrauten, zu seinem Generalvikar in ihrer Provinz ernannt habe und dass er alles, was derselbe thue oder verspreche, eben so genehm halten werde, als habe er selbst es gethan.[28] Perzival, wohl der genuesischen Familie Doria angehörend, rückte mit Deutschen und Sarazenen alsbald in die Mark ein, wo das einzige Camerino Widerstand leistete[29]; als *marchie Anconitane, ducatus Spoleti et Romaniole regius vicarius generalis* stellt er von Dez. 1258 bis Dez. 1259 eine Reihe von Privilegien aus, den Städten die Gnade des Königs wiedergewährend und ihre Rechte bestätigend. Mit Ausnahme eines Privilegs für Gubbio beziehen sich alle auf die Mark; diese scheint ihm völlig unterworfen, seine Gewalt aber auch wesentlich auf dieselbe beschränkt gewesen zu sein. Sein Nachfolger Heinrich de Vigintimiliis, Graf von Ischia, nennt sich in einer Reihe von Urkunden, welche er 1260 Apr. bis 1261 Aug. in der Mark ausstellt, immer nur *dei et regia gratia comes Yscle maioris et regius in marchia Anconitana vicarius generalis*, obwohl es nicht scheint, dass für das Herzogthum und die Romagna besondere Vikare bestellt waren. Konrad von Antiochien, Sohn Friedrichs von Antiochien und Schwiegersohn des Galvano Lancia, 1261 als Graf von Alba, Celano, Loreto und den Abruzzen urkundend, stellt dann wieder als *regius in Marchia, ducatu Spoleti et Romaniola vicarius generalis* 1262 März denen von Tolentino einen Gnadenbrief aus[30]; zu Monticoli verrätherisch gefangen genommen, versuchte es sein Schwiegervater vergeblich, ihn mit Gewalt zu befreien, was ihm dann später mit List gelang.[31] Auch sein Nachfolger Konrad Capece nennt sich in Urkunden, welche er 1263 März und Nov. in der Mark ausstellt, Generalvikar der Mark, des Herzogthums und der Romagna. Saba Malaspina nennt dann noch den Jordan von Anglone, Grafen von S. Severino und Schenken des Königreichs als Vikar der Mark[32]; seine Amtsführung muss 1264 fallen, da der König 1265 eine Verfügung bestätigt, welche derselbe *dudum in anno proximo preterito septime indictionis in Marchia vicarius generalis* getroffen hatte. Dann finde ich keinen Vikar der Mark mehr genannt.[33]

---

27. Ungedr.; vgl. Huillard 6, 780. 782. 792. 28. Ungedr., nach den Vorarbeiten für die Ergänzung der Regesten Böhmers, wie alle folgenden, nicht besonders belegten Angaben. 29. Saba Malaspina l. 2 c. 2. 30. Santini 363, wo noch mehrere Urkunden dieser spätern Generalvikare gedruckt sind. 31. Saba Malaspina l. 2 c. 8. 32. Saba M. l. 2 c. 10. 33. Wird

409. — Das Generalvikariat im Herzogthume Spoleto wird häufig schlechtweg als das *in Ducatu* bezeichnet und scheint, ebenso wie das in der Mark, in seiner Ausdehnung durchaus durch die herkömmlichen Gränzen der Landschaft bestimmt zu sein. Vielleicht war es anfangs mit der Mark der unmittelbaren Verwaltung des Generallegaten vorbehalten.[1] Aber schon 1240 Feb. bestellt der Kaiser den Jakob von Morra[2] zum *Capitaneus in ducatu Spoleti* und lässt ihm Truppen und einen zuverlässigen Finanzbeamten aus den Abruzzen kommen[3]; auch 1241 Juni heisst er nur Kapitän; doch dürfte seine Stellung keine niedere gewesen sein, als die der sonstigen Provinzialstatthalter; 1242 Aug. 15 beim Kaiser zu S. Germano werden er und mehrere von diesen als Generalvikare zusammengefasst.[4] Okt. 1243 führt er den Titel nicht mehr.[5] Graf Richard von Caserta war dann 1244 Vikar in der Mark, dem Herzogthume und weiter bis zum Meere.[6] Später 1246 wird Marino von Ebulo[7] als Generalvikar des Herzogthums erwähnt; er war 1248 Podesta von Pisa und starb später auf Befehl Manfreds eingekerkert und geblendet.[8] Ende 1248 uud 1249 vereinigte dann Richard von Teate die Vikariate des Herzogthums, der Mark und der Romagna.[9] Dieselbe Verbindung finden wir dann später auch im Titel der meisten Vikare K. Manfreds in der Mark; doch scheint es kaum, dass dieselben im Herzogthume irgend bedeutenderen Einfluss geübt haben.[10]

410. — Das Generalvikariat von Tuszien, *per Tusciam* oder *in Tuscia*, umfasste im Norden nicht die ganze Landschaft, insofern der Bezirk nördlich von Lucca bis zum Apennin längere Zeit einen eigenen Generalvikar hatte; später, als hier 1248 neue Verfügungen getroffen waren, mögen dann diese Gegenden zum Vikariat von Tuszien gehört haben.[1] Die Bestimmung der Ausdehnung gegen das im römischen Tuszien errichtete Generalvikariat von Amelia bis Corneto wird dadurch erschwert, dass beide zeitweise in einer Hand vereinigt waren. Città di Castello, ein alter Besitz der Kirche, aber in den früheren Zeiten des Kaisers in den Händen des Reichs und von den Legaten Tusziens verwaltet[2], gehörte auch jetzt zu Tuszien, da es schon 1240 und 1241 mit Arezzo einem Unterbeamten des tuszischen Generalvikar unterstand.[3] Für Perugia fehlt jedes Zeugniss, da es überhaupt nie in Händen des Reichs gewesen zu sein scheint. Im Süden untersteht die Grafschaft der Ildebrandeschi zwar 1246 mit mehreren tuszischen Grafschaften demselben Unterbeamten[4]; doch waren damals beide Generalvikariate vereinigt und 1250

408.] Reg. Manfr. n. 39 zu 1265 Perzival als solcher erwähnt, so scheint sich das auf seine frühere Amtsführung zu beziehen; er befehligte um diese Zeit im Herzogthume und ertrank dort, Saba Malaspina l. 2 c. 10. 12. Jene Urk. ist gedruckt in dem an Urkunden reichen Werke von Acquacotta, Memorie di Matelica 1839, welches ich vergeblich zu erlangen suchte.

409. — **1.** Vgl. § 408 n. 2. **2.** Vgl. § 408 n. 15. **3.** Huillard 5, 755. 810. 827. **4.** Ungedr. **5.** Huillard 6, 134. **6.** Vgl. § 408 n. 13. **7.** Vgl. § 403 n. 5. **8.** Huillard 6, 406. 417. 918. Intr. 482; vgl. Böhmer Fontes 4, 716. **9.** Vgl. § 407 n. 12. **10.** Vgl. § 408 n. 28 ff.

410. — **1.** Vgl. § 405. **2.** Vgl. § 379 n. 4. **3.** Rena e Camici 6c, 40. 56. **4.** Huillard 6, 418. 419.

werden wir sie unter dem Generalvikar von Amelia bis Corneto finden. Vielfach auf Verleihungen der Kirche zurückgehend[5] und in den Händen eines Geschlechtes, das sich mit Glück bei grösserer Macht behauptet hatte, stand sie auch schon früher wohl in einem Ausnahmeverhältnisse, wird von den Reichsbeamten für Tuszien kaum bestimmter abhängig gewesen sein. Davon abgesehen war wohl im Süden die alte Ausdehnung von Reichstuszien massgebend; insbesondere finden sich für Chiusi, S. Quirico und die Abtei S. Salvatore am Berge Amiate Zeugnisse, dass sie den tuszischen Generalvikaren unterstanden.

Die Erfolge des Kaisers in Oberitalien wirkten auch auf Tuszien zurück; insbesondere unterwarf sich Florenz 1238 dem Gebhard von Arnstein.[6] Dieser blieb zunächst in seiner frühern Stellung als Legat für Tuszieu; im Sept. führt er zuletzt den Amtstitel und scheint dann nach Deutschland gegangen zu sein.[7] Wer Tuszien in der nächstfolgenden Zeit verwaltete, ist nicht bestimmter gemeldet; vielleicht Marino von Ebulo, da nach einem undatirten, wahrscheinlich in diese Zeit gehörigen Beglaubigungsschreiben der Kaiser denselben *loco et vice nostra* nach Tuszien sandte, allerdings zunächst nur mit der Sammlung eines Heeres beauftragt.[8] Vielleicht wurde dem Gebhard von Arnstein seine frühere Stellung vorläufig noch vorbehalten und desshalb noch kein anderer ständiger Beamter ernannt. Erst als der Kaiser 1240 Jan. aus der Lombardei nach Tuszien gekommen war, ernannte er den Pandulf von Fasanella zum *Capitaneus generalis* des Landes; das bezügliche Rundschreiben ist uns erhalten und macht in seiner Fassung durchaus den Eindruck, dass es sich dabei überhaupt um eine neue Einrichtung, nicht um die einfache Ersetzung des einen Beamten durch einen andern handelte.[9] Pandulf, dem Prinzipate angehörend, ein Bruder des früher genannten Richard[10], hat Tuszien sechs Jahre lang verwaltet; in zahlreichen Urkunden, welche sich erhalten[11], heisst er regelmässig *pro d. imperatore* oder *imperialis in Tuscia capitaneus generalis*, wohl nur in näherem Anschlusse an den Wortlaut der Bestallungsurkunde; seine Stellung war zweifellos ganz dieselbe, wie die der andern Provinzialstatthalter, welche sich vorwiegend als Generalvikare, aber doch auch zuweilen als Generalkapitäne bezeichnen. Im J. 1244 war er auch Podesta von Siena.[12] Er war dann an der im März 1246[13] entdeckten Verschwörung der apulischen Grossen betheiligt; doch scheint seine Amtsführung nicht erst dadurch beendet zu sein. Er wird zuletzt in einer tuszischen Urkunde 1245 Dez. 30 als Generalkapitän bezeichnet[14], führt aber um dieselbe Zeit beim Kaiser vorkommend, keinen Amtstitel mehr[15]; kann das Zufall sein,

5. Vgl. § 334 n. 20. 6. Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 479. 7. Vgl. § 286 n. 24. 8. Petr. de Vineis l. 5 ep. 126. 9. Huillard 5, 650. 10. Vgl. § 408 n. 12. 11. Gesammelt bei Rena e Camici 6c, 46 ff. Bei Mattei Stor. eccl. di Pisa 1, 92 (nach Wüstenfeld) Urkk. über einen vor ihm gegen den Erzbischof von Pisa geführten Prozess. Im Archive zu Siena: 1241 Nov. 2, Vertrag Pandulfs mit Siena über den dem Kaiser von den Leuten von Monterio unter Vorbehalt der Rechte von Siena zu leistenden Treuschwur; Nov. 3, über den zwischen dem Reiche und Siena streitigen Ort Belforte; Mittheilung von Banchi. 12. Repetti 4, 630; Tommasi 1, 256. 13. Ann. Plac. Mon. Germ. 18, 492. Cron. di Viterbo, Böhmer Fontes 4, 716. 14. Rena e Camici 6c, 74. 15. Huillard 6, 384.

so ist jedenfalls sein Nachfolger schon Feb. 1246 ernannt und es wäre möglich, dass die Entfernung aus der lange eingenommenen Stellung ihn der Theilnahme an der Verschwörung geneigt machte. Er floh vom Hofe des Kaisers zu Grosseto zunächst nach Corneto, dann nach Rom; später wurde ihm von Karl von Anjou seine Baronie Fasanella restituirt.[16]

Im Feb. 1246 ernannte der Kaiser seinen Sohn Friedrich von Antiochien, den wir zuerst 1245 in der Mark fanden[17], zum *Vicarius generalis per Tusciam et ab Amelia usque Cornetum ac per Maritimam.*[18] In den von ihm ausgestellten Urkunden[19] führt er diesen Titel bis 1248 Juli; seit 1248 Nov. nennt er sich aber immer nur Generalvikar von Tuszien, so dass über das Vikariat im Patrimonium anderweitig verfügt sein muss. Wiederholt war er zugleich Podesta von Florenz. In den Annalen von Piacenza[20], aber auch in einem Notariatsinstrumente von 1247 wird er als *Rex* bezeichnet[21]; nach Bartholomeus von Neocastro hätte es in der Absicht des Kaisers gelegen, ihn zum Könige von Tuszien zu machen, was aber doch kaum wahrscheinlich ist.[22] Noch 1250 Okt. 9 urkundet er als Generalvikar zu Siena[23]; nach dem Tode des Kaisers wird er in Tuszien nicht mehr erwähnt; er wird sich dort nicht haben behaupten können und in das Königreich zurückgekehrt sein. Schon 1247 als Graf von Alba bezeichnet[24], scheint ihm K. Konrad noch die Grafschaften Celano und Loreto verliehen zu haben[25]; er starb bald nach der Krönung K. Manfreds.

Von den Ghibellinen aufgefordert, ernannte dann K. Manfred 1260 den Jordan von Anglone, Grafen von S. Severino, zu seinem Generalvikar in Tuszien[26]; im Juli traf er mit achthundert deutschen Rittern zu Siena ein. Er war zugleich Podesta von Siena und wird noch 1261 Mai als Generalvikar erwähnt[27]; bald nachher wurde er nach Apulien zurückgerufen; an seine Stelle als *regius vicarius generalis* trat Guido Novellus von den Guidi, Pfalzgrafen von Tuszien, der schon vorher von den Florentinern auf zwei Jahre zum Podesta angenommen war[28]; er scheint das Amt bis zum Unterliegen Manfreds 1266 fortgeführt zu haben und dann auch wieder von Konradin zum Generalvikar bestellt zu sein.[29]

411. — Im Februar 1240 unterwarf sich nach dem Vorgange von Viterbo fast das ganze römische Tuszien dem Kaiser, welches dann später regelmässig als Generalvikariat von Amelia bis Corneto und durch die ganze Maritima, *ab Amelia usque Cornetum et per totam Maritimam* bezeichnet wird. Der Kaiser meldete 1240 Feb. 29 dem Rainald von Acquaviva, dass er beschlossen habe, ihn als *capitaneum Viterbii et ad-*

410.] **16.** Huillard 6, 917. **17.** Vgl. § 408 n. 17. **18.** Huillard 6, 386. **19.** Vgl. Böhmer Reg. Friedr. v. Ant.; Huillard 6, 994; dazu Muzi 6, 57; Banchi Breve 137; Cecina 44; Repetti 4, 638. 639. **20.** Mon. Germ. 18, 496. **21.** Huillard 6, 592; vgl. Tommasi 1, 263, wo er *re d'Antiochia* heisst, was sich aber nicht auf die angezogene Urk. stützt. **22.** Vgl. Huillard Intr. 208. **23.** Banchi Breve 137. **24.** Huillard 6, 566. **25.** Petr. de Vineis l. 6 ep. 8. **26.** Böhmer Acta 680; Saba Malaspina l. 2 c. 2. **7.** Saint Priest 1, 362. 367. **28.** Vgl. Villani l. 6 c. 77 ff. Böhmer Acta 684. Saint Priest 1, 371. **29.** Raynaldus 1267 § 2. 10; vgl. Theiner Cod. dom. 1, 178.

iacentium partium zu verwenden; er solle zehn Ritter aus den Abruzzen mitbringen, welche zur Verwaltung der einzelnen Orte geeignet seien.[1] Der Kaiser scheint diesen Plan dann geändert zu haben. Denn während wir Reinald noch in demselben Jahre als Generalvikar von Pavia abwärts fanden[2], meldet Richard von S. Germano, dass der Kaiser März 1240 den Grafen Simon von Teate, der im Jahre vorher Vikar von Pavia abwärts war, als Kapitän zu Viterbo zurückliess. Er gebot hier mehrere Jahre und führt 1242 Aug. 15 den Titel *sacri imperii ab Amelia usque per totam Maritimam vicarius generalis.*[3] Er scheint in Viterbo unbeliebt geworden zu sein; 1243 August gingen Gesandte an den Kaiser, sich einen andern Vikar zu erbitten; kurz darauf folgte der Abfall der Stadt, während Simon die Burg behauptete.[4] Der Kaiser schickte nun als Vikar den Grafen Richard von Caserta, der zu Montefiascone Stellung nahm; im Okt. heisst er urkundlich Generalvikar von Amelia bis Corneto[5]; später bis Juni 1244 erscheint er dann unter Beibehaltung dieses Amtes zugleich als Vikar der Mark und des Herzogthums.[6] Seit 1244 wird dann Vitalis von Aversa häufig als Kapitän des Kaisers in diesen Gegenden genannt[7]; ist sein urkundlicher Titel nicht erwähnt, so ist doch nicht zu zweifeln, dass er anderen Generalvikaren gleichstand. Es kann daher auffallen, dass Friedrich von Antiochien 1246 Feb. auch zum Generalvikar von Amelia bis Corneto ernannt wurde[8], dennoch aber Vitalis in seiner bisherigen Stellung bleibt, dann noch 1247 Feb. vom Kaiser entfernt und durch Alexander von Cavelli ersetzt wird[9]; diese können doch jetzt nur Unterbeamte Friedrichs gewesen sein.

Es melden nun weiter die Chroniken von Viterbo[10], dass der Kaiser 1247 zu Terni, wo er im Feb. gewesen sein würde, seinen Sohn Karl zum Herrn und König aller seiner dortigen Länder unter Führung der Titel derselben ernannte, dass dieser dann im Mai nach Viterbo kam und ihm dort Treue geschworen wurde. Dieser Karl ist wohl zweifellos derselbe mit dem in den Urkunden als Heinrich bezeichneten Sohn von der Isabella von England.[11] Von diesem wissen wir aus einem anscheinend noch im Königreiche geschriebenen Briefe des Kaisers, dass er ihn als Statthalter des Königreichs unter Leitung eines Rathes zurückliess.[12] Die Statthalterschaft eines Knaben hat doch wohl nur einen Sinn, wenn ihm das Land überhaupt bestimmt war. Die Chroniken von Viterbo gehen denn in ihren Angaben auch weiter; und es wäre möglich, dass der Kaiser erst nach jenem Schreiben noch weitere Schritte that, Heinrich zum König von Sizilien bestimmte. Es scheint dem zu wider-

411. — **1.** Huillard 5, 779. **2.** Vgl. § 404 n. 2. **3.** Ungedr. **4.** Vgl. Cron. de Viterbo, Böhmer Fontes 4, 709; Huillard 6, 127. 206. 288. **5.** Huillard 6, 133. **6.** Vgl. § 408 n. 13. **7.** Cron. de Viterbo, Böhmer F. 4, 714 ff.: Huillard 6, 282. 368 ff. **8.** Vgl. § 410 n. 18. **9.** Cron. de Viterbo 718. Alexander wird derselbe sein, der 1252 Podesta von Pisa war; im alten Verzeichnisse heisst er *A. del Calvello*; Roncioni nennt ihn *A. Carveli Forlivese*; Arch. stor. 6b, 642; 6a, 525; ein in Terra di Lavoro ansässiger *Rogerus de Calvellis* wird 1239 erwähnt; Huillard 5, 613. **10.** Böhmer Fontes 4, 719. **11.** Vgl. Winkelmann 2, 147, dessen Beweisführung ich mich nur anschliessen kann; für den Namen Karl kommt nun ausser den Chroniken von Viterbo noch das Zeugniss des Florentiner Minoriten, Böhmer Fontes 4, 651 hinzu. **12.** Huillard 6, 502. 504.

sprechen, dass Heinrich im Testamente des Kaisers auf Arelat oder Jerusalem angewiesen, dagegen Manfred zum Statthalter Siziliens bestellt wird. Aber 1247 waren die Plane des Kaisers erweislich andere; im Vertrage über die Ehe Manfreds mit der Tochter des Grafen von Savoien 1247 Apr. wird jenem ausdrücklich das Land von Pavia aufwärts und das Arelat zugesichert[13]; damit gewinnt die Annahme, Heinrich sei damals überhaupt zum Nachfolger in Sizilien bestimmt gewesen, an Wahrscheinlichkeit, während es dann nicht auffallen kann, dass Manfred, gewiss nicht ohne Einfluss auf das Testament des Kaisers, die Rollen zu tauschen und sich die Gewalt im werthvollsten Theile des Erbes vorzubehalten wusste. Für unsere nächsten Zwecke könnte jene Nachricht insofern von Bedeutung scheinen, als es danach in der Absicht gelegen hätte, das Patrimonium näher mit Sizilien zu vereinen; es liesse sich damit die Beschränkung Friedrichs auf Tuszien in Verbindung bringen. Aber diese scheint doch erst bedeutend später eingetreten zu sein[14]; und jene Anordnungen kommen wohl überhaupt für die Vikariatsverhältnisse kaum in Betracht, da es sich dabei um eine umfassendere königliche Stellung gehandelt haben würde.

Vielleicht ist die im Titel Friedrichs von Antiochien 1248 hervortretende Beschränkung auf Tuszien daraus zu erklären, dass Galvano Lancia zum Vikar im römischen Tuszien bestellt war. Unsere Nachrichten sind da freilich sehr dürftig. Jamsilla sagt von Galvano, dass der Kaiser ihn lange Zeit als seinen Vikar in Tuszien gehabt habe; auch Saba Malaspina erwähnt, dass er dem Kaiser in Lombardien und Tuszien diente.[15] Urkundlich wird er in dieser Gegend zuerst erwähnt 1249 Sept. 17 in einem Rathsprotokoll von Siena, wonach der Kaiser bezüglich der Wahl des Podesta *ad marchionem Lance* schrieb und ihn mit den nöthigen Vorkehrungen beauftragte.[16] Ein solcher Auftrag im eigentlichen Tuszien würde nicht gerade ausschliessen, dass er schon damals Vikar im Patrimonium war. Dann meldet 1250 Dez. 31 zu Montefiascone *Galvaneus Lance sacri imperii ab Amelia usque Cornetum et in comitatu Ildibrandesco et tota Marictima capitaneus generalis* genannten Getreuen, er habe *a sacra imperatoria maiestate nuper* den Befehl bekommen, die Grafschaft der Ildebrandeschi an die von Siena zu übergeben, damit diese sie *pro parte serenissimi d. nostri cesaris et illustris viri d. Manfredi filii sui* gegen die Reichsrebellen vertheidigen; er beauftragt sie, das anszuführen und die Beurkundung alsbald einzusenden, da er sie sogleich *ad imperialem presentiam* einschicken müsse.[17] Es ist kaum anzunehmen, dass Galvano den Dez. 13 erfolgten Tod des Kaisers noch nicht gekannt habe; aber er scheint ihn zu verheimlichen; es scheint sich da um eine Mass-

411.] 13. Huillard 6, 528. 14. Vgl. § 410 n. 19. 15. Vgl. Rena e Camici 6d. 33. 16. Archiv zu Siena: Mittheilung von Banchi. Nach der mir erst vor kurzem bekannt gewordenen folgenden Urk. ist die § 287 n. 4 geäusserte Vermuthung zu beseitigen. 17. Mittheilung von Banchi aus dem Archive zu Siena, eingerückt in das Protokoll der Ueberreichung des Briefes im Rathe zu Siena von 1250 (1251), Ind. 9, Jan. 4. Auf dem Siegel befand sich *ymago scuti minoris cum quibusdam signis grossis et minutis, et littere circumposite sigillo dicebant: Ego, qui mando, Galvaneus Lancea pando.*

regel zu handeln, die getroffen wurde, um die Stellung Manfreds zu sichern.[18] Damals muss Galvano doch selbstständiger Vikar gewesen sein.[19] Er dürfte sich hier kaum noch länger gehalten haben; K. Konrad verbannte ihn später aus dem Königreiche, während er dann bei Manfred in hohen Ehren stand.

412. — Nur ganz dürftige Nachrichten liegen über einen zweiten im Patrimonium gebildeten Verwaltungssprengel vor, über das Generalvikariat von den Gränzen des Königreichs bis Narni. Hatten sich die ersten Unternehmungen des Kaisers im Patrimonium Anfang 1240 auf das römische Tuszien beschränkt, so brachte der zweite Zug im Sommer 1241 ihn insbesondere in den Besitz von Tivoli, wo er bei seinem Abzuge im September eine Besatzung zurückliess, deren Befehlshaber uns nicht genannt wird. Im März 1242 schickte er dann nach Tivoli als Kapitän den Thomas von Montenigro[1], aus einer Familie des Prinzipats, in welchem er früher Justitiar war. Auf ihn wird es sich beziehen, wenn der Senator von Rom 1242 Juni 14 denen von Alatri schreibt, die Römer beabsichtigten, gegen das Heer zu ziehen, welches der Kaiser sammeln liess *inter Tybur et pontem Lucanum per capitaneum Tyburis et capitaneum, qui fuit super Reate.*[2] Der letztere ist wohl Andreas von Cicala, Kapitän des Königreichs, welcher im Mai gegen Rieti zog.[3] Bei den damaligen Angriffen auf das Patrimonium, welche dann 1243 noch wiederholt wurden, war es doch wohl auf dauernde Besitznahme desselben abgesehen. Denn 1242 Aug. 15 zu S. Germano beim Kaiser führt nun Thomas den Titel *sacri imperii a finibus regni usque Narniam vicarius generalis.*[4] Ist da zweifellos zunächst die Gränze bei Ceperano zu verstehen, so umfasste sein Sprengel das gesammte Patrimonium, so weit es nicht dem Generalvikar von Amelia bis Corneto unterstand. Damit waren denn die neuen Einrichtungen über ganz Italien ausgedehnt. Aber festen Fuss konnte die kaiserliche Herrschaft hier nicht fassen, da die Stadt Rom zur Kirche hielt. Generalvikare werden hier später nicht mehr erwähnt; es ist möglich, dass Tivoli und andere Punkte noch länger behauptet wurden; aber seit dem Abfalle und der vergeblichen Belagerung von Viterbo 1243 scheint der Kaiser auf ernstliche Unternehmungen gegen den südlichen Theil des Patrimonium verzichtet zu haben.

413. — Die Befugnisse der Generalvikare lernen wir insbesondere kennen aus den uns erhaltenen Ernennungsurkunden. In der Fassung von Schreiben, durch welche den Untergebenen die Ernennung kundgemacht wird, liegen sie uns vor von 1240 Jan. für Pandulf von Fasanella als Generalkapitän durch Tuszien, von 1246 Feb. für Friedrich von Antiochien als

18. Nach Mittheilung Wüstenfelds aus dem Archive zu Siena nahm kurz darauf Siena Grosseto in Besitz zu Ehren des Kaisers und Manfreds, seines Sohns und Erben. 19. Tommasi 1, 263 erwähnt die Verlesung jenes Briefes und bezeichnet Galvano dabei als *vicario e generale dell' imperadore e del re d'Antiochia*; aber Friedrich von Antiochien wird weder in dem Briefe, noch in dem Protokolle erwähnt; auch in diesem heisst Galvano einfach *sacri imperii ab A. usque C. et per t. M. vicarius generalis.*

412. — 1. Rycc. de S. Germ. zu 1241. 1242. 2. Ungedr. 3. Rycc. de S. Germ. zu 1242. 4. Ungedr.

Generalvikar durch Tuszien und von Amelia bis Corneto, von 1249 Juni für Thomas von Savoien als Generallegaten durch Lombardien vom Lambro aufwärts.[1] Der formelle Eingang ist in der ersten ein anderer; den beiden andern diente auch für diesen dieselbe Formel zur Vorlage, die nur in der dritten gekürzt ist. Die Aufzählung der Befugnisse ist in allen dreien wörtlich übereinstimmend, nur dass die dritte einen noch zu besprechenden Zusatz hat, während in ihr die ungewichtige Stelle über die Befugnisse zur Bestellung von Kuratoren und Tutoren und zur Restitutio in integrum vielleicht nur zufällig fehlt. Wir haben weiter eine Formel, in welcher der Kaiser einem Ungenannten anzeigt, dass er ihn zum Generalvikar in Lombardien von Pavia abwärts ernannt habe; sie schliesst sich ganz genau dem Schreiben über die Ernennung Friedrichs von Antiochien an.[2]

Vergleichen wir diese Urkunden mit der Bestallung Enzio's als Legaten für ganz Italien von 1239 Juli[3], so ergibt sich nicht allein, dass den Generalvikaren ganz dieselben Befugnisse mit denselben Worten zugesprochen sind, sondern dass selbst der formelle Eingang fast durchweg wörtlich mit den Urkunden von 1246 und 1249 stimmt. Ein und dieselbe Formel wurde demnach für den Generallegaten und die Generalvikare benutzt, die wohl zunächst für letztere entworfen war, da 1239 Juli schon mehrere Generalvikare bestellt waren, manche Wendungen auch mehr der Beziehung auf eine einzelne Landschaft, als auf ganz Italien zu entsprechen scheinen. Der einzige wesentliche Unterschied liegt darin, dass dem Legaten die Befugniss zur Ernennung von Judices und Notaren ertheilt wird, nicht aber dem Generalvikar nach den Urkunden von 1240 und 1246 und der Formel. Sie wird Friedrich von Antiochien 1246 Juni nachträglich in besonderer Urkunde ertheilt.[4] Dagegen findet sie sich 1249 sogleich in der Bestallung, so dass hier die vollen Befugnisse des Legaten vorliegen.

Man könnte geneigt sein, es damit in Verbindung zu bringen, dass in diesem letzteren Falle Thomas von Savoien auch zum Generallegaten, nicht zum Generalvikar ernannt wird. Aber es scheint auf den Unterschied der Ausdrücke hier überhaupt kaum Gewicht zu legen sein. Thomas selbst bezeichnet sich später als Generalvikar[5]. Der Unterschied beider Stellungen liegt überhaupt wesentlich nur noch in der örtlichen Ausdehnung der Befugnisse; und diese entsprach auch bei Thomas nur der des Vikar. Dass hier ein wesentlicher Unterschied der Stellung nicht in der Absicht lag, scheint sich auch durch einen anderen Umstand zu bestätigen. In der Urkunde von 1246, und entsprechend in der Formel, findet sich nämlich die früher fehlende Bemerkung: *nec tamen ipsum sola vicarii potestate volumus esse contentum, licet solo vicarii nomine censeatur, sed ibi usque ad aliud mandatum nostrum adiicimus officium presidatus.* Heisst es nun auch 1249 entsprechend: *nec eum sola legati potestate volumus esse contentum, sed ei adiicimus officium presidatus,* so kann doch der Ausdruck Legat, der sonst an und für

413. — **1.** Huillard 5, 650. 6, 386. 741. **2.** Petr. de Vineis l. 5 ep. 1. **3.** Vgl. § 292. **4.** Huillard 6, 432. **5.** Vgl. § 403 n. 29.

sich den höchsten Reichsbeamten bezeichnet, hier nicht wohl in wesentlich anderer Bedeutung, als der des Vikar, gebraucht sein.

Damit erhebt sich aber die Frage, was unter jenem Präsidat zu verstehen sei. Die altrömische Terminologie scheint da keinen Anhaltspunkt zu bieten; nach ihr wäre der Generalvikar ohnehin als Praeses seiner Provinz zu bezeichnen[6]; der Ausdruck war vereinzelt auch wohl zur Bezeichnung der Reichsbeamten einzelner Provinzen schon früher aufgenommen.[7] Hätten wir anzunehmen, dass die Bestimmung später in die Ernennungsurkunden aller Generalvikare aufgenommen wurde, so würde ihr grössere Bedeutung kaum beizulegen sein; sie sollte dann etwa nur andeuten, dass der Generalvikar nicht blosser Vikar des Legaten, sondern unmittelbarer Stellvertreter des Kaisers sei. Für diese Annahme scheint allerdings zu sprechen, dass die Bestimmung sich auch in der Formel für die Ernennung zum Generalvikar von Pavia abwärts findet. Aber ich glaube kaum, dass diese Formel mit jener bestimmten Beziehung einer wirklich ausgefertigten Urkunde entspricht. Sie muss vor 1249 Juni fallen, da es später vom Lambro abwärts heissen müsste; nun gab es aber eben von 1242 bis 1249 keinen besondern Generalvikar von Pavia abwärts.[8] Es ist bei der genauen Uebereinstimmung nicht unwahrscheinlich, dass in jener Formel lediglich die Bestallungsurkunde Friedrichs von Antiochien unter willkürlicher Aenderung der bestimmten Beziehungen abgeschrieben wurde. Dann aber könnte Gewicht darauf gelegt werden, dass jene Bestimmung zunächst Friedrich von Antiochien und Thomas von Savoien trifft, welche insofern vor andern Generalvikaren hervortreten, als ihnen andere höhere Reichsbeamte unterstehen, welche selbst die Befugnisse von Generalvikaren gehabt haben dürften. Friedrich erhielt sogleich zwei Vikariate; und in dem von Amelia bis Corneto bleibt trotzdem der bisherige Kapitän im Amte, wird dann noch ein anderer ernannt.[9] Der ganze Sprengel des Thomas aber war wieder unter Vikare bis Asti und von Asti aufwärts getheilt.[10] Eine entsprechende Stellung würden wir dann etwa noch anzunehmen haben für Richard von Caserta, einen Schwiegersohn, und Richard von Teate, einen Sohn des Kaisers, welche drei Vikariate zugleich verwalteten.[11]

Was das Verhältniss zum Generallegaten betrifft, so hatten die Generalvikare zweifellos Befehle von ihm entgegenzunehmen; dem der Romaniola gibt K. Enzio 1243 *firmiter in mandatis*, einen Befehl auszuführen; dem von Pavia aufwärts schickt er 1247 eine Klagschrift, *precipiendo mandantes*, die Sache zu erledigen.[12] War damit die Möglichkeit geboten, in allen Sprengeln unmittelbar einzugreifen, so scheint der Legat, wenn ihm nicht Appellationen einen bestimmteren Anlass boten, davon wenig Gebrauch gemacht zu haben; auch der Kaiser wandte sich in den Angelegenheiten des einzelnen Sprengels in der Regel an den bezüglichen Generalvikar; nur mit der Ernennung von Beamten, welche der Kaiser nicht selbst zu bestellen vor-

6. Vgl. Bethmann Civilpr. 2, 73. 7. Vgl. § 315 n. 9; § 393 n. 7. 8. Vgl. § 403 n. 27; § 404 n. 9. 9. Vgl. § 411. 10. Vgl. 403. 11. Vgl. § 408 n. 13; § 407 n. 12. 12. Huillard 6, 908. Böhmer Acta 673.

zog, worauf wir zurückkommen, scheint überwiegend der Legat beauftragt worden zu sein. Vorzugsweise scheint sich der Legat nur mit dem Sprengel beschäftigt zu haben, in dem er sich aufhielt. In diesem scheint in der Regel ein besonderer Generalvikar nicht bestellt zu sein; Enzio nimmt anfangs in der Mark Ancona, später von Pavia abwärts selbst die Stellung des Vikar ein.[13] War aber ein Generalvikar da, wie bei den Aufenthalten Enzio's 1241 in Tuszien, 1246 in Piemont, so wird das Verhältniss das gewesen sein, dass in Anwesenheit des Legaten die übrigens gleichen Befugnisse des Vikar ruhen, wie beim altrömischen Vikar in Anwesenheit des Präfekten; in beiden Fällen urkundet Enzio auch in Angelegenheiten des betreffenden Sprengels. Zeigt sich darin gerade kein Gegensatz zu den Verhältnissen in den frühern Zeiten K. Friedrichs, so tritt dieser in anderer Richtung bestimmt hervor. Von einer Bestellung der Vikare durch den Legaten ist nicht mehr die Rede; sie werden ausnahmslos vom Kaiser ernannt. Höchstens mag dem Legaten gestattet gewesen sein, bei Erledigung eines Vikariats vorläufige Vorkehrungen zu treffen, bis der Kaiser endgültige Bestimmungen getroffen hatte; von Pavia aufwärts fanden wir wenigstens einen Delegaten des Generallegaten thätig, der dort dann später als Generalvikar erscheint.[14] Damit erscheint denn auch die Auffassung ganz beseitigt, dass die Gewalt des Vikar aus der des Legaten abgeleitet, er zunächst der Vertreter dieses sei, welche früher so bestimmt festgehalten wurde, dass selbst die vom Kaiser bestellten Provinzialbeamten dennoch zunächst Vikare des Legaten sein sollten.[15] Jetzt wird der Legat in den Ernennungsurkunden gar nicht einmal erwähnt; schon der Gebrauch ein und derselben Formel für die Bestellung des Legaten und des Generalvikar ergibt, dass auch der letztere unmittelbarer Vertreter des Kaisers ist; wie jener für ganz Italien, so wird dieser für seine Provinz vom Kaiser bestellt, *ut vices nostras generaliter gerat ibidem.*

Insbesondere sind auch die richterlichen Befugnisse des Generalvikar von der örtlichen Beschränkung abgesehen ganz dieselben, wie die des Legaten. Auch er darf jede Sache entscheiden, welche dem Kaiser, wenn er gegenwärtig, vorbehalten wäre. Ist das in den Ernennungsurkunden ausdrücklich gesagt, so wird auch sonst wohl betont, dass seine richterliche Gewalt so umfassend ist, wie die des Kaisers selbst, den er vertritt; bei einer bei Pandulf von Fasanella als Generalvikar Tusziens anhängig gemachten Klage hatte sich ein Abt auf seinen geistlichen Gerichtsstand vor dem Bischofe berufen; es wurde aber eingewandt, dass die Exceptio fori nicht zulässig sei, *quia d. imperator et comes, qui erat eius loco, omnium est iudex.*[16] Was insbesondere die Appellation betrifft, so geht diese bei den Entscheidungen der Judices ordinarii an den Generalvikar; insbesondere auch aus den städtischen Gerichten; von einem Urtheile der Gerichtskonsuln von Volterra wird 1245 an den Generalvikar appellirt.[17] Von diesem konnte dann weiter unmittelbar an den Kaiser appellirt werden. Nach den Ernennungsurkunden sollte man an-

413.] 13. Vgl. § 408 n. 2; § 404 n. 9. 14. Vgl. § 403 n. 14. 15. Vgl. § 394 n. 10. 16. Rena e Camici 6c, 75. 17. Rena e Camici 6c, 74.

nehmen, dass von ihm nur an den Kaiser appellirt werden konnte; denn es wird hier ganz in denselben Ausdrücken, wie beim Legaten, nur die Appellation an den Kaiser vorbehalten. Nach andern Zeugnissen leidet es wohl keinen Zweifel, dass, wenn auch in der Regel an den Kaiser appellirt zu sein scheint, doch auch eine Appellation an den König Heinrich als Legaten statthaft war. Da der Generalvikar Pandulf 1240 die vom Vertreter des Erzbischofs von Pisa vorgebrachte Einrede des geistlichen Gerichtsstandes nicht zulässt, appellirt derselbe an den König Heinrich, den Pabst und den Kaiser.[18] Die Stadt Volterra bestellt 1242 einen Sindikus *ad appellandum ad d. imperatorem* gegen einen Befehl Pandulfs; dann aber 1244 gegen einen Spruch desselben einen *sindicus ad appellandum ad d. regem vel principem, reservata semper dicto comuni licentia pro sequenda appellatione coram altero illorum.*[19] Dass dieses Verhältniss, wie überhaupt die gesammte Stellung des Generalvikar zum Generallegaten, in den Ernennungsurkunden gar nicht erwähnt wird, dürfte doch auch darin seinen Grund haben, dass die Formel für dieselben sich schon festgestellt haben wird, ehe wieder ein Legat ernannt war, andererseits aber, wie bemerkt, dieselbe Formel dann auch bei der Ernennung des Legaten als Vorlage benutzt sein muss.

414. — Als Unterbeamte in den Generalvikariaten finden wir Vikare oder Kapitäne, dann Podestaten. Zeigt sich da auch manches Schwanken der Ausdrücke, so ist doch im allgemeinen bei der Wahl derselben ein bestimmter scheidender Gesichtspunkt festgehalten. Die Vikare und Kapitäne sind Beamte des Reichs, welche die dem Reiche schon früher zustehenden oder jetzt zu Händen des Reichs genommenen Hoheitsrechte in Vertretung des Reichs verwalten. Der Podesta erscheint dagegen wenigstens formell noch als eine städtische Behörde; seine Gewalt wurzelt in den der Stadt vom Reiche überlassenen Hoheitsrechten, welche er in den durch die Stadtverfassung bestimmten Formen und, worauf wir zurückkommen, für Rechnung der Stadt verwaltet. Der Unterschied tritt deutlich hervor, wenn 1238 piemontesische Städte die ihnen zustehenden Hoheitsrechte dem Reiche resigniren und nun gesagt wird, dass Befugnisse, welche bisher dem Podesta der Stadt zustanden, jetzt durch den kaiserlichen Kapitän zu üben sind.[1] Oder wenn die von Como 1241 den Kaiser bitten, ihren Podesta, wie den Vorgänger, auch zum *Capitaneus Cumarum et adiacentium terrarum* zu bestellen, der dann als *Capitaneus et potestas Cumarum* bezeichnet wird.[2] Aber der Unterschied wird doch insofern nicht streng festgehalten, als auch blosse Reichsbeamte, deren Gewalt in keiner nähern Beziehung zu den einer Stadt überlassenen Hoheitsrechten steht, als Podestaten bezeichnet werden. Es tritt das besonders deutlich hervor bei dem dem Generalvikar der Trevisaner Mark untergeordneten Beamten für das in Reichsverwaltung genommene Bisthum Trient[3], Sodeger de Tito; er heisst regelmässig *potestas totius episcopatus Tridentini pro d. imperatore* oder *Tridenti et episcopatus per d. imperatorem potestas.*[4] Heisst

18. Mattei Storia eccl. di Pisa 1, 92 nach Wüstenfeld. 19. Rena e Camici 6b, 61. 65.

414. — 1. Vgl. § 401 n. 6. 2. Huillard 5, 1096. 3. Vgl. § 406 n. 7. 4. Böhmer

Vitalis de Becharia 1247 *imperialis potestas Cunii*, so war seine Stellung gewiss keine andere, wie die der Beamten der sonstigen piemontesischen Städte, welche durchweg als kaiserliche Kapitäne bezeichnet werden.[5] Und das kann um so weniger befremden, als, wie wir sehen werden, der Unterschied mehr und mehr zu einem formellen, auch der städtische Podesta wesentlich zu einem kaiserlichen Beamten wird.

Zwischen Vikaren und Kapitänen ist kein Unterschied zu machen, wie auch die Ausdrücke Generalvikar nnd Generalkapitän wechselnd nnd gleichbedeutend gebraucht werden. Fanden wir jenen vorwiegender in Oberitalien, diesen in Mittelitalien gebraucht, so zeigt sich bei den entsprechenden Ausdrücken für die Unterbeamten das Umgekehrte. In Oberitalien werden diese durchweg als Kapitäne bezeichnet; für Piemont gaben wir schon Beispiele; bleiben im übrigen Oberitalien meistentheils Podestaten, so finden wir doch auch da mehrfach Kapitäne genannt; so einen Kapitän von Como[6], für das Bisthum Ceneda[7], von Monselice[8], von Portenau und Ragogna.[9] Dagegen ist in Tuszien fast ausschliesslich von Vikaren die Rede; auch in der Mark Ancona werden neben den Podestaten ein Vikar von Macerata[10], vom Thale S. Clemente[11] genannt. Die Vikariate schlossen sich vielfach in ihrer Abgränzung sichtlich noch an die althergebrachte der Stadtbezirke und Grafschaften an. Doch mochten die zeitweisen Bedürfnisse der Verwaltung da zu den mannichfachsten Abweichnngen führen, insbesondere auch der Umstand, dass oft nur Theile eines Bezirks dem Kaiser gehorchten. So wird Berthold von Hohenburg 1239 zum Kapitän von Como und dessen Gebiet bestellt, seinem Kapitaneate aber auch alles zugelegt, was er vom mailändischen Gebiete zu unterwerfen vermag.[12] Oft haben die Vikariate nur eine geringe Ausdehnung; so finden wir in Tuszien Vikare zu Fucecchio, Montauto, Prato, welche unmittelbar dem Generalvikar unterstehen.[13] Andererseits finden wir oft mehrere Grafschaften unter einem Vikar vereinigt, ohne dass freilich die Zusammenlegung eine ständige gewesen wäre. Es war da wohl das augenblickliche Bedürfniss oder das besondere Vertrauen, welches eine Person genoss, massgebend. So ist 1240 Roger de Lugnolo Vikar in den Grafschaften Arezzo, Città di Castello und Cortona, 1241 Leonard de Conurscio in den Grafschaften Arezzo und Castello[14], 1246 Okt. Constantin de Sicilia in der Grafschaft Siena nnd dem Bisthume Chiusi; Thomas von Ophen ist 1246 Dez. Kapitän der Grafschaften Arezzo, Castello, Siena, Chiusi und der Ildebrandescha; dann 1249 Ticcius de Colle wieder nur Vikar der Grafschaft Siena.[15] Bei Thomas von Ophen, einer in den Abruzzen gesessenen Familie angehörig[16], ist die Ausdehnung des durch ganz Tuszien sich erstreckenden

414.] Acta 831. 833. Huillard 5. 1227. 6, 80. **5.** Huillard 6, 541; vgl. § 401 n. 7. **6.** Huillard 5, 470. 536. 1096. **7.** Huillard 6, 132. **8.** Rolandin. Mon. Germ. 19, 87. **9.** Valentinelli Reg. n. 224; der Kaiser wird sie als Rechtsnachfolger der Herzoge von Oesterreich in Besitz genommen haben; Ragogna liegt am Tagliamento bei S. Daniele. **10.** Compagnoni 107. **11.** Mittarelli Ann. 4, 583. **12.** Huillard 5, 536. **13.** Rena e Camici 6c, 75. Huillard 6, 89. Repetti 4, 638. **14.** Rena e Camici 6b, 40. 56. **15.** Huill. 6, 453. 418. 722. 723. **16.** Vgl. Huill. 5, 610; Ofena liegt östlich von Aquila.

Sprengels so gross, dass wohl an ein Ausnahmeverhältniss zu denken ist, wie denn auch auffallen kann, dass er den hier sonst nicht gebräuchlichen Titel Kapitän führt; es mag das zusammenhängen mit dem früher besprochenen Präsidat, welches dem damaligen Generalvikar Friedrich von Antiochien verliehen war.[17]

Die Vikare und Kapitäne haben wir als die Judices ordinarii zu betrachten, von welchen an den Generalvikar zu appelliren ist, als die Inhaber der alten gräflichen Gerichtsgewalt. In den Vikariaten gab es dann wohl noch mancherlei niedere Beamte des Reichs. Die mehrfachen Stufen der Verwaltung treten sehr deutlich hervor, wenn 1240 ein Beamter in einem Theile der Grafschaft Arezzo sich nennt: *F. vicecomes in vescontaria de Celliaulo, scilicet ab Ulmo s. Florae et usque Celliaulum et usque Lusignanum pro d. R. de Lugnolo vicario in comitatibus Aretii et Castelli ac in Cortonensi et eius districtu per d. P. de Fasanella totius Tusciae pro imperio capitaneum generalem*; er erwähnt dann noch *Balitores*, welche er in einzelnen Orten gesetzt hatte, die demnach erst die unterste Stufe der Reichsbeamten darstellen.[18] Der Ausdruck *Vicecomes* scheint aber zuweilen auch bei einem dem Generalvikar unmittelbar unterstehenden Beamten gebraucht zu sein; so nennt sich 1241 ein Albert von Montebenichi *vicecomes Vallisumbre pro d. P. de F. in Tuscia capitaneo generali pro s. F. imperatore.*[19]

Dem Vikar untergeordnet waren in der Regel gewiss auch die Podestaten oder Rektoren kleinerer Orte. So wird 1243 Conegliano, obwohl es einen eigenen Podesta behält, ausdrücklich dem jedesmaligen Kapitän des Bisthums Ceneda unterstellt.[20] Selbst bei einer so bedeutenden Stadt, wie Como, scheint das Verhältniss doch zunächst so aufgefasst, dass der Podesta der Stadt dem Kapitän von Como und Umgegend untersteht, und die Vereinigung beider Stellungen in einer Hand nur eine thatsächliche, nicht nothwendige ist.[21] Dagegen wird 1244 dem Rektor von Montepulciano ausdrücklich die Uebung der hohen Gerichtsbarkeit zugestanden und ausser der höhern Gerichtsbarkeit des Kaisers nur die des Generalvikar von Tuszien vorbehalten[22], so dass die Stadt von der Gewalt des in der Nähe zu S. Quirico residirenden Vikar der Grafschaft Siena eximirt war; der Rektor erscheint damit dem Vikar gleichgestellt, hat die Gewalt des Judex ordinarius. Dasselbe Verhältniss werden wir wohl als Regel überall anzunehmen haben, wo wir in bedeutendern Städten Podestaten genannt finden, auch wenn die Grafschaft, wie bei Siena und Arezzo, unter Vikaren steht. Die Befugnisse beider Behörden werden auch nicht überall örtlich scharf geschieden gewesen sein; von Siena, das der Kaiser sehr begünstigte, wird angegeben, dass die Einkünfte aus den Orten der Grafschaft zur Hälfte für die Stadt und zur Hälfte vom Vikar erhoben und dass Ortsbeamte gleichzeitig für die Stadt und für den Kaiser vereidet wurden.[23] Wo die Stadt früher Herrin der Grafschaft oder doch eines grössern Gebiets war, da scheint dieses Verhältniss auch jetzt insofern durch-

17. Vgl. § 413 n. 9. 18. Rena e Camici 6b, 40. 19. Rena e Camici 6b. 59. 20. Huillard 6, 132. 21. Vgl. oben n. 2. 22. Huillard 6, 165. 23. Malavolti 62.

weg beibehalten zu sein, als das Gebiet dem Podesta der Stadt unterstand, dieser also auch in der örtlichen Ausdehnung seiner Gewalt dem Vikar gleichgestellt erscheint. In den Generalvikariaten von Pavia abwärts, der Trevisaner Mark, der Romagna, wohl auch der Mark Ancona scheint das das vorherrschende gewesen zu sein; Vikare und Kapitäne werden da wenig genannt; der Podesta ist als der regelmässige, dem Generalvikar unmittelbar unterstehende Beamte zu betrachten. Aber nach später zu Erörterndem handelt es sich auch da später fast nur noch um eine Verschiedenheit des Titels; schloss man sich bei der Gestaltung der kleineren staatlichen Kreise sichtlich noch vielfach den hergebrachten Verhältnissen und Formen an, war hier eine solche Gleichförmigkeit, wie wir sie bezüglich der Provinzialverwaltung fanden, nicht durchgeführt, so finden wir das Wesentliche der neuen Einrichtungen doch auch hier, die weitgreifende Centralisation der Verwaltung, die unmittelbare Abhängigkeit vom Willen des Kaisers.

415. — Dafür scheint besonders bezeichnend, dass auch die Ernennung der Unterbeamten durch den Kaiser vorbehalten gewesen zu sein scheint, dass der Kaiser weder von vornherein den höhern Reichsbeamten die Ernennung derselben überliess, noch aber auch Wahl derselben durch die Gemeinden gestattete. Ueberaus häufig ist die Ernennung durch den Kaiser ausdrücklich bezeugt oder ergibt sich aus dem Titel, indem es heisst *Capitaneus* oder *Potestas per d. imperatorem* oder *de imperiali mandato;* oder es ist in Urkunden des Kaisers für einzelne Orte die Rede vom Podestaten *ibidem de cetero per nostram curiam destinandos vel statuendos,* oder von Kapitänen, *quos per tempora per curiam nostram creari contigerit.*[1] Nur das etwa könnte fraglich sein, in wie weit wir darin nur Ausnahmen, oder aber die Regel zu erblicken haben.

In den frühern Zeiten K. Friedrichs war die Bestellung der Unterbeamten Sache des Legaten oder sonstigen höheren Reichsboten; man sah darin eine theilweise Weiterübertragung der vom Kaiser erhaltenen Gewalt; wir fanden diesen Gesichtspunkt so streng eingehalten, dass ein Legat selbst vom Hoflager des Kaisers aus einen Unterbeamten bestellt und der Kaiser dabei sichtlich nicht einmal ein Bestätigungsrecht in Anspruch nimmt.[2] Für eine solche Demandation finden wir nun allerdings beim Beginn der neuen Einrichtungen noch ein sehr auffallendes Beispiel. Manfred Lancia als Generalvikar von Pavia aufwärts zeigt allen in der Maritima von Baguasco bis Nizza an, dass er ihnen, da er in der Lombardei zurückgehalten sei, den Sarletus de Romanisio als seinen *certum nuntium et vicarium* schicke zur Wahrung der Reichsrechte; *et in omnibus sibi vices nostras committimus, ut in partibus vestris ad honorem et fidelitatem d. imperatoris intendatis et credatis ei tanquam persone nostre; et quicquid ibi fecerit, firmum et ratum promittimus habituros; et quicunque non intenderit in eum, tamquam in personam nostram, et ei non dederit, tanquam persone nostre et certo nuncio d. imperatoris, indignationem imperii se noverit incursurum.*[3] Aber das wird für die spätere

415. — **1.** Huillard 6, 482. 694. **2.** Vgl. § 394 n. 13. **3.** Lib. iur. Gen. 1, 975.

Gestaltung in keiner Weise massgebend sein können. Die Demandation scheint insbesondere nur noeh statthaft bei den Podestarien, insbesondere wenn ein höherer Reichsbeamter diese nebenbei verwaltet. So scheint Tibaldus Franciscus, bald daranf auch zum Generalvikar und Podesta von Padua bestellt, die ihm vom Kaiser übertragene Podestarie von Vicenza nicht selbst versehen zu haben, sondern durch einen *Nuntius et vicarius*.[4] Und 1240 schreibt der Kaiser denen von Imola, dass er den Generalvikar zugleich zu ihrem Podesta ernannt habe und fordert sie auf, demselben zu gehorchen, *et vicario eius, quem in absentia statuet loco sui*.[5] Kam in Oberitalien wenigstens in den frühern Jahren ein solches Verhältniss noch mehrfach vor, so mag das veranlasst haben, dass man zum Unterschiede von solchen Vikaren die vom Kaiser gesetzten Ortsbeamten als Kapitäne bezeichnete. Jedenfalls handelt es sich wohl nur noch um ein Ausnahmeverhältniss. Insbesondere würde sich auch die Annahme kaum begründen lassen, es sei eine Befugniss des früher besprochenen Präsidats[6] gewesen, sich in grösseren Theilen des Generalvikariats durch Vikare vertreten zu lassen. Denn bezüglich der Unterbeamten Friedrichs von Antiochien wird ausdrücklich angegeben, dass ein neuer Kapitän von Amelia bis Corneto vom Kaiser gesetzt wird[7]; und Thomas von Ophen, der unter ihm einen grossen Theil Tusziens verwaltet, nennt sich ausdrücklich *Capitaneus ab imperiali maiestate statutus*.[8] Dasselbe ist zweifellos bei den beiden, Thomas von Savoien untergeordneten Vikaren anzunehmen, zumal diese schon vor ihm im Amte waren.[9] Die ganze Anschauung, dass die Gewalt der niedern Beamten zunächst aus der der höhern abgeleitet sei, nur durch diese mittelbar auf die des Kaisers zurückgehe, tritt wieder zurück; wie bei den Generalvikaren jeder derartige Zusammenhang mit dem Generallegaten fehlt, so erscheinen auch die unteren Beamten durchweg als unmittelbare Vertreter des Kaisers.

Die Ernennung der unteren Beamten scheint denn auch jetzt im allgemeinen ein dem Kaiser vorbehaltenes Recht zu sein. Allerdings finden sich noch Zeugnisse, dass höhere Beamte daran betheiligt sind. Einmal wird mehrfach von vornherein in Aussicht genommen, dass die Ernennung durch den Kaiser, aber auch durch höhere Beamte desselben erfolgen könne. Der Kaiser spricht 1238 von dem jeweiligen Kapitän von Chieri, *qui de mandato nostro vel legatorum nostrorum in eodem loco fuerit ordinatus*; er bezeichnet 1244 die Rektoren von Montepulciano als *per nos vel nostros generales vicarios Tuscie instituti pro tempore*.[10] Friedrich von Antiochien bestätigt 1246 der Gemeinde Monteveltraio ihre Gewohnheiten bezüglich der Beamten, so weit sie den Rechten des Kaisers nicht entgegen sind, nimmt davon aber die Wahl des Vikar oder Podesta ans, welche er ihm oder seinem Vikar in Tuszien vorbehält.[11] Auch sind Einzelfälle bestimmt nachweisbar, in welchen Beamte

4. Vgl. § 406 n. 12. 5. Huillard 5, 654. 6. Vgl. 413 n. 6. 7. Vgl. § 411 n. 9. 8. Vgl. § 414 n. 16. 9. Vgl. § 403 n. 28. 10. Huillard 5, 177. 6, 165. 11. Nur grösserer Auszug bei Cecina 44 und Rena e Camici 6c, 48. Es heisst da: *quem sibi et vicario suo in Tuscia servatum esse declaravit*. An und für sich wäre *sibi* und *suo* zunächst auf Friedrich selbst zu beziehen; es ergäbe sich daraus nicht allein eine Erneunung ohne

nicht vom Kaiser selbst, sondern insbesondere vom Generallegaten bestellt waren. So 1243 der Podesta von Cesena; der Kaiser schreibt dem Legaten: *cum per te ipsum G. fidelis noster extiterit in ipsorum potestatem electus, deinde eodem G. amoto, alium eidem in eiusdem potestarie officio duxeris subrogandum.*[12] Nennt sich 1243 Gerhard von Tebaldis *regali gratia potestas Mutine*[13], so werden wir annehmen müssen, dass er durch K. Enzio bestellt war. Auf dasselbe lässt wohl schliessen, wenn 1244 in der Mark Ancona ein *Vicarius constitutus ex parte imperatoris et regis Henrici* genannt wird[14]; auch wird sich dafür anführen lassen, dass die Vikare sich zuweilen im Titel zunächst als Vertreter des Generalvikar oder Legaten bezeichnen, wie etwa der von Arezzo sich 1241 *Vicarius comitis P. de Fasanella atque regius* nennt.[15]

Aus diesen Thatsachen werden wir aber nicht folgern dürfen, dass die Ernennung von Beamten an und für sich in den Befugnissen der höhern Reichsbeamten gelegen habe; andere Haltpunkte lassen wohl keinen Zweifel, dass dieselbe ein dem Kaiser vorbehaltenes Recht war, welches nicht einmal dem Generallegaten kraft seiner allgemeinen Vollmacht zustand, sondern von diesem und den Generalvikaren nur geübt wurde, wenn der Kaiser sie im Einzelfalle mit der Ernennung beauftragte, oder aber es sich um eine nur provisorische, vom Kaiser zu bestätigende Ernennung handelte. Zunächst wird nicht zu übersehen sein, dass früher bei Bestellung von Provinzialbeamten wohl ausdrücklich gesagt ist, dass sie ihre Befugnisse auch durch ihre Richter und Vikare üben dürfen[16]; dass dagegen jetzt jede bezügliche Andeutung in den Ernennungsurkunden des Legaten, wie der Generalvikare fehlt. Nie ist ferner, so weit ich sehe, bei kaiserlichen Bestimmungen über Ortsbeamte vorgesehen, dass sie regelmässig von einem höheren Beamten zu ernennen seien; ist aber mehrfach vorausgesetzt, dass sie entweder vom Kaiser oder von einem solchen bestellt sein werden, so ist das recht wohl mit der Annahme zu vereinen, dass die Bestellung in erster Reihe ein Recht des Kaisers ist, welches er im Einzelfalle nach seinem Ermessen durch einen andern üben lassen kann. Für die Richtigkeit dieser Annahme sprechen durchaus die Fälle, wo uns der Hergang bestimmter bekannt ist. Die von Ascoli richten 1249 ihr Gesuch an den Kaiser, ihnen einen Podesta aus der Lombardei zu bestellen; der Kaiser beauftragt darauf den Generallegaten, ihnen einen zuverlässigen Lombarden bis zum 15. Juli zu schicken, beauftragt aber gleichzeitig auch seinen Generalkapitän in der Mark für den Fall, dass der vom Legaten zu schickende Lombarde an jenem Tage nicht eingetroffen sein werde, einen Podesta aus seiner Umgebung zu bestellen.[17] Ebenso wendet sich Siena 1249 wegen des Podesta zunächst an den Kaiser, der dann die Bestellung desselben dem Galvano

---

415.] alle Einflussnahme des Kaisers, sondern auch ein Vikar des Generalvikar für ganz Tuszien und damit ein Verhältniss, welches wir n. 6 für diese Zeit glaubten in Abrede stellen zu müssen; ich möchte daher doch annehmen, dass *sibi* und *suo* auf den Kaiser zu beziehen sei. **12.** Huillard 6, 908. **13.** Tiraboschi Mod. 5, 21. **14.** Mittarelli Ann. 4, 583. **15.** Rena e Camici 6b, 56; vgl. 40. 59. **16.** Vgl. § 394. **17.** Huillard 6, 735.

Lancia überträgt und das der Stadt anzeigt.[18] Besonders bezeichnend aber ist es, wenn der Kaiser 1243 die von Conegliano von der Gewalt der Stadt Treviso befreit, sie dem Kapitän des Bisthums Ceneda unterstellt und ihnen als besondere Gnade gewährt, *ut si potestas eorum, quam eis pro tempore celsitudo nostra concesserit, medio tempore officii sui decesserit, facultatem habeant a vicario nostro ipsarum partium potestatem petere et ab eodem recipere, donec super eo per ipsos maiestas nostra plenius consulatur.*[19] Wenn danach die Ernennung des Podesta eines kleineren Ortes, der einem Kapitän untergeordnet ist, regelmässig dem Kaiser vorbehalten, nur für einen Ausnahmsfall und aus besonderer Gnade eine Ernennung durch den Vikar gestattet wird, so kann doch über das Verhältniss im allgemeinen kein Zweifel sein. Und nicht einmal die Annahme würde sich erproben, es sei wohl überall grundsätzlich die Bestellung dem Kaiser vorbehalten gewesen, dieser habe sein Recht aber doch in der Regel durch die Provinzialbeamten geübt; die Fälle sind zu zahlreich, wo die unmittelbare Besetzung auch untergeordneterer Stellen durch den Kaiser ausdrücklich bezeugt ist.

416. — Schon aus dem bisher Angeführten ergibt sich hinreichend, dass wir auch in den Podestaten keineswegs etwa im Gegensatze zu den Vikaren durchweg gewählte Beamte zu sehen haben, dass sie wenigstens vielfach durch den Kaiser gesetzt wurden. Es kann sich nur fragen, in wie weit wir die Ernennung der Podestaten durch den Kaiser als Regel betrachten dürfen; es läge doch die Annahme nahe, dass der Kaiser das, was er sich in kleineren Orten vorbehielt, den grossen treugebliebenen Stadtgemeinden nicht zuzumuthen wagte. K. Friedrich I hatte das versucht, kam aber nach kurzer Zeit davon zurück[1]; es wurde nun Grundsatz der kaiserlichen Politik, die Stadtgemeinden, welche sich ohnehin als zuverlässig erwiesen, in ihrer Selbstständigkeit möglichst wenig zu beirren, um ihrer dauernden Anhänglichkeit um so sicherer zu sein. K. Friedrich II ist nun zweifelhaft in seinen späteren Jahren dem umgekehrten Gesichtspunkte gefolgt, hat grösseren Werth darauf gelegt, durch von ihm eingesetzte, ganz von ihm abhängige Podestaten die Städte in möglichster Botmässigkeit zu halten, auf die Gefahr hin, sie sich dadurch zu entfremden, sich auch da nur noch auf die Gewalt, nicht auf den guten Willen stützen zu können. Die vorhandenen Zeugnisse lassen keinen Zweifel, dass, wenn die Wahl der Podestaten auch nicht allgemein beseitigt war, der Kaiser in den letzten Jahren seiner Regierung doch überall das Recht in Anspruch nahm, den Podesta nach seinem Ermessen auch selbst zu ernennen.

Wie K. Otto in solchen Städten, wo die inneren Zwistigkeiten ein Eingreifen zu erfordern schienen, Podestaten setzte[2], so kommt auch unter K. Friedrich wohl schon früher die Ernennung von Podestaten als eine durch besondere Umstände im Interesse der Stadt selbst gebotene Ausnahmsmassregel vor. Zu Pavia nennt sich Apr. 1226 der dortige Bischof Fulco *comunis*

---

18. Archiv zu Siena nach Banchi. 19. Huillard 6, 132.

416. — 1. Vgl. § 294. 296. 2. Vgl. § 371.

Papie rector per d. imperatorem constitutus; im Juni ernennt dann der Kaiser den Villanus Aldighieri zum Podesta der Stadt, der sich insbesondere verpflichten muss, alle Befehle durchzuführen, welche der Kaiser zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen den Edeln und den Popolaren erlassen wird.[3] Cremona ersucht 1233 selbst den Kaiser, aus seinen Getreuen einen Podesta zu schicken, der den inneren Zwistigkeiten ein Ende machen könne[4]; in Erfüllung dieses Wunsches sandte er ihnen dann den Thomas von Aquino, Grafen von Acerra[5]; eine ähnliche Veranlassung mag es gehabt haben, wenn 1236 Graf Simon von Teate Podesta von Cremona ist.[6]

Einen ganz andern Charakter haben die spätern Ernennungen durch den Kaiser, welche zunächst lediglich in dessen eigenem Interesse folgen. Sie beginnen in den unterworfenen Städten der Trevisaner Mark. Wir sahen, dass der Kaiser 1236 in dem eroberten Vicenza zunächst einen Kapitän setzte; damit wurde wohl zugleich die ganze bisherige Form der Stadtverfassung beseitigt. Wenn in derselben Weise nicht später auch in den anderen Städten vorgegangen wurde, so mag das zunächst dadurch veranlasst sein, dass 1237 die Uebergabe von Padua unter Umständen erfolgte, welche eine gewisse Schonung der bisherigen Formen angemessen erscheinen liess; indem man Ezelin alle Stimmen überliess und dieser dann den Simon von Teate zum Podesta ernannte, war da ein Verhältniss angebahnt, welches hier massgebend blieb.[7] Es wurden in den grösseren Städten keine Reichskapitäne mehr bestellt, auch in Vicenza finden wir wieder einen Podesta; aber die Podestaten werden hier jetzt einfach vom Kaiser oder von Ezelin, der sich da in einer Ausnahmestellung befand, ernannt. Dass Heinrich von Ebulo, bis 1238 Podesta von Vicenza, durch den Kaiser bestellt war, lässt schon der Name schliessen; sein Nachfolger, Tebaldus Franciscus, heisst 1238 ausdrücklich *potestas Vicentie per dominum imperatorem*[8]; dann war drei Jahre lang Richard Tibaldinus aus Apulien kaiserlicher Podesta der Stadt.[9] Zu Treviso bestellt der Kaiser 1239 den Apulier Jakob von Morra zum Podesta, allerdings *de voluntate totius populi Tarvisini.*[10] Bonacursus von Palù, 1239 Podesta von Verona[11], wird auch später häufig als Reichsbeamter verwandt[12] und war gewiss vom Kaiser gesetzt; 1242 macht Ezelin einen Schwestersohn zum Podesta von Verona, einen Trevisaner zum Podesta von Vicenza.[13] Insbesondere wissen wir von Padua, dass alle Podestaten dieser Zeit vom Kaiser oder Ezelin ernannt wurden, wie sich das schon daraus ergibt, dass die Podestarie von Padua jetzt regelmässig mit dem Generalvikariate der Mark verbunden erscheint.[14]

416.] **3.** Robolini 4a, 106. 107. Auch für Ravenna, Cervia und Bertinoro wird 1220 vom Kaiser ein Podesta ernannt, vgl. § 384 n. 8, der aber wohl einfach die Stellung eines Reichsbeamten einnimmt; der Titel bezeichnet ja auch früher keineswegs ausschliesslich städtische Behörden, vgl. § 302 n. 9. **4.** Böhmer Acta 668. **5.** Rycc. de S. Germano zu 1233. **6.** Arch. stor. N. S. 3b, 22. 24. **7.** Vgl. § 401 n. 2. **8.** Huillard 5, 214. **9.** Godi chron. 10 bei Graevius 6a. **10.** Rolandin. Mon. Germ. 19, 72. **11.** Ann. Veron. Mon. Germ. 19, 11. **12.** Vgl. § 403 n. 15. **13.** Rolandin. Mon. Germ 19, 79. **14.** Vgl. § 406.

Dasselbe finden wir denn auch in der Lombardei. Legt der Kaiser hier anfangs Gewicht darauf, dass die Gewalt durch einen Kapitän des Reichs geübt wird, hat er in Piemont durchweg Kapitäne gesetzt[15], so hat er dann auch hier bei grössern Städten, welche sich unterwarfen, die Form der Stadtverfassung nicht geändert, aber zur Sicherung den Podesta selbst gesetzt. Vercelli, das sich 1238 auf Gnade und Ungnade unterwarf, hat bis 1242 kaiserliche Podestaten gehabt[16]; Graf Lantelm von Cassino ist 1239 *imperiali mandato Pergami potestas*[17]; Robert Rangone 1240 *auctoritate imperii potestas Mutine.*[18]

Bis dahin kann man das als eine Ausnahmsregel gegen bisher aufständische oder doch unzuverlässige Städte fassen. Anderweitig ist denn auch wohl noch in dieser Zeit von freier Wahl der Podestaten die Rede. Mantua wird dieselbe 1237 ausdrücklich zugesichert, freilich unter dem Vorbehalte, dass kein Feind des Kaisers gewählt werde[19], was immerhin eine Handhabe für einen Anspruch auf Prüfung und Bestätigung der Wahl geben konnte. Der Generalvikar der Mark Ancona bestätigt 1242 Apr. 24 denen von Fermo, nachdem sie sich unterworfen, ausnahmslos ihre alten Rechte und gestattet ihnen, *potestatem eligere et habere consules seu rectores, secundum quod alie civitates de Lombardia et Marchia, que sunt sub fidelitate et dominio d. imperatoris habent et eligunt, neque balivus sit ibi pro curia,* wonach also im allgemeinen für die treuen Städte noch Wahl des Podesta vorausgesetzt wird. Aber in der die Begnadigung der Stadt bestätigenden Urkunde des Kaisers vom August ist davon nicht die Rede; es werden ihnen lediglich ihre guten Gebräuche *salvo honore imperii* bestätigt und versprochen, dass sie immer beim Reiche verbleiben, nicht wieder an die Kirche abgetreten werden sollen[20]; nicht weiter gehen die Zusicherungen in einem gleichzeitigen Privileg für Camerino[21]; und wenigstens dieses hat sogleich einen kaiserlichen Podesta.[22] Es findet sich auch sonst wohl, dass der Kaiser bei Bestätigung von Privilegien aus denselben Bestimmungen entfernt, welche ihn irgend in der Wahl der Beamten zu beschränken schienen; hatte K. Friedrich I den Leuten der Garfagnana zugesichert, dass sie nur dem Reiche und den Boten unterstehen sollen, welche er mit Zustimmung der Konsuln und Rektoren im Lande ernennt, so ist 1243 bei wörtlicher Wiederholung dieser Zusatz durch einen anderen ersetzt, wonach der Kaiser Boten setzen wird, welche ihm treu und ihnen nützlich sind.[23]

Sicher ist, dass, wenn der Kaiser zunächst noch hie und da freie Wahl gestattete, doch schliesslich selbst in den Städten, welche die treuesten waren und auf deren guten Willen er am meisten angewiesen war, die Podestaten geradezu von ihm eingesetzt oder wenigstens erst nach seiner vorherigen Zustimmung gewählt waren. Wenn der Kaiser irgend Städte schonend zu behandeln hatte, so waren es gewiss Parma und Cremona. Zu Parma begann er damit,

15. Vgl. § 401 n. 5. 7. 16. Mandelli 3, 275. 17. Ronchetti 4, 71. 18. Tiraboschi Mod. 5, 17. 19. Vgl. § 401 n. 4. 20. Ungedr. 21. Huillard 6, 64. 22. Huillard 6, 344. 416. 23. Vgl. § 158 n. 5; § 302 n. 9.

dass er für 1239 sich selbst zum Podesta der Stadt setzte und sie durch den Grafen Simon von Teate als seinen Vikar verwalten liess.[24] Dann wurden einige Jahre die Podestaten anscheinend gewählt, aber schwerlich ohne Einflussnahme des Kaisers, da wenigstens der Podesta für 1241, Heinrich Testa von Arezzo, kaum in den Kreis gehört, aus dem die Stadt ihre Podestaten zu wählen pflegte, während der Kaiser ihn auch sonst verwandt und später 1246 nochmals zum Podesta der Stadt gesetzt hat. Dann aber urkundet 1244 Guido von Sannazaro als *imperiali mandato Parmensium potestas*[25]; von da bis zum Abfalle der Stadt 1247 sind die häufig wechselnden Podestaten sämmtlich vom Kaiser gesetzt[26]; den Masnerius de Burgo nennt der Kaiser 1246 *in Parma potestas per nostram excellentiam ordinatus.*[27] Zu Cremona scheint schon früher die freie Wahl beseitigt zu sein. Die Podestaten von 1240 und 1247, Wilhelm de Isembardo und Ferrarius Canis von Pavia, werden als *imperiali gratia et mandato potestates* bezeichnet; finden wir weiter als Podestaten 1241 Rainald von Acquaviva, 1242 Manfred Lancia, 1243 Graf Lantelm von Cassino, 1245 Robert von Castiglione, 1249 König Enzio, 1250 Hubert Palavicini[28], so lassen da schon die Namen keinen Zweifel; es sind Personen, welche auch sonst vom Kaiser als Beamte verwandt wurden. Das würde auch sonst sehr häufig den Schluss auf Einsetzung durch den Kaiser rechtfertigen. So ist Bonacursus de Palù, den wir 1239 als Podesta von Verona fanden, in dieser Zeit auch Podesta von Ravenna[29], dann 1242 bis 1245 von Pisa[30], 1246 von Pavia[31]; Hubert Palavicini 1239 von Pavia[32], 1246 von Reggio[33], 1250 von Cremona. Deutlicher noch tritt das hervor, wenn es sich um Apulier handelt, wie wir dieselben schon in der Mark Verona und zu Cremona fanden; so auch zu Pavia 1242 Marino de Ebulo, 1248 Richard Filangieri[34]; zu Pisa 1248 Marino de Ebulo, 1250 Heinrich von Rivello.[35] Es ist da weiter das bei Besprechung der einzelnen Generalvikariate oft hervorgehobene Verhältniss zu beachten, dass der Generalvikar gewöhnlich zugleich Podesta einer der bedeutendsten Städte seines Sprengels war, ganz entsprechend dem früher nachgewiesenen Umstande, dass der Generallegat zugleich ein Generalvikariat verwaltete; da kann natürlich von freier Wahl des Podesta nicht die Rede gewesen sein.

Auch in Tuszien finden wir vom Kaiser gesetzte Podestaten mehrfach genannt, so zu Florenz, Siena, Arezzo, Cortona, Volterra[36]; in Urkunden für Città della Pieve erwähnt der Kaiser einfach *potestates ibidem de cetero per nostram curiam destinandos vel statuendos.*[37] Doch bedarf es hier nicht einmal der Einzelbelege; wir haben ein ausdrückliches Zeugniss, dass in Tuszien wenigstens zeitweise die freie Wahl ganz allgemein beseitigt war. Der Generalvikar Pandulf bestätigt 1241 denen von S. Gemignano ihre Freiheiten

416.] 24. Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 480. 25. Affò P. 3, 380. 26. Ann. Parmenses, Mon. Germ. 18, 670. 27. Huillard 6, 460. 28. Vgl. Chron. Cremon. Arch. stor. 3b, 22. Script. It. 7, 647. Ann. Plac. Mon. Germ. 18, 498. 29. Fantuzzi 4, 70. 30. Arch. stor. 6b, 642. 31. Robolini 4a, 138. 32. Robolini 4a, 129. 33. Mem. pot. Reg. Script. It. 8, 1114. 34. Robolini 4a, 133. 139. 35. Arch. stor. 6b, 642. 36. Huillard 6, 587. Cecina 46. Alticozi 49. 249. 37. Huillard 6, 482.

mit der Bemerkung: *Permittitur etiam eis, ut possent eligere rectorem vel potestatem, salvo imperiali mandato et edicto nuper per Tusciam facto de non eligendis vel recipiendis potestatibus vel rectoribus sine speciali mandato et licentia principis et capitanei, salvo quod pro futuris temporibus non sit eis praeiudicium, quin eligere possint; in quibus praedictis omnibus reservat et conservat imperiale beneplacitum et mandatum.*[38] Es ist das allerdings nur als eine vorübergehende Massregel dargestellt, welche das Recht der Stadt an und für sich nicht beseitigen soll; aber niemand wird bezweifeln, dass bei einem Obsiegen des Kaisers und seines Systems diese Ausnahmsmassregel nie ihr Ende gefunden haben würde. Auch ist die Wahl nicht unbedingt ausgeschlossen; nur soll sie im Einzelfalle mit Genehmigung des Kaisers geschehen. Es mochte da manche Formen geben, welche der Stadt einen gewissen Einfluss gewährten, während doch der Wille des Kaisers genügend zur Geltung gelangen konnte. Aus Urkunden über Verhandlungen mit Ventrilius von Pisa wegen Uebernahme des Podestariats von Siena für 1244 ersehen wir, dass die Wahl in den üblichen Formen vor sich ging; aber es heisst ausdrücklich, dass ihm dabei ein auf die Podestarie bezügliches Schreiben des Kaisers vorgelegt wurde, und dass er verpflichtet sein soll, alles zu thun, *sicut in litteris d. imperatoris ei missis ab eo continetur de dicto regimine*[39]; es ergibt sich da doch deutlich, dass nicht allein die Zustimmung des Kaisers vorher eingeholt war, sondern dass dieser dieselbe wohl auch an die Einhaltung gewisser Bedingungen knüpfte. Genauer noch ergibt sich der Hergang bei Verhandlungen im Rathe von Siena im Sept. 1247. Bernardin von Faenza, *dei et d. imperatoris gratia Senarum potestas*, meldet, dass der an den Kaiser wegen der Wahl des Podesta gesandte Bote zurückgekehrt sei mit Briefen des Kaisers, wonach dieser den Markgrafen Lancia beauftragte, von den vier von der Stadt Genannten denjenigen zum Podesta zu bestellen, der ihm am getreuesten und der Stadt am nützlichsten sein werde. Während der Verhandlung erhebt sich aber noch das Bedenken, man werde sich trotzdem nicht an die Genannten halten; es wird verlangt, dem Markgrafen zu erklären, dass man in diesem Falle den Podesta nicht annehmen werde; schliesslich wird dennoch beschlossen, den Markgrafen zwar um Bestellung aus den Genannten zu ersuchen, aber nicht hinzuzufügen, dass man darauf bestehe.[40] Ascoli beschränkte sich 1249 darauf, um Bestellung eines Lombarden zum Podesta zu ersuchen; der Kaiser gewährt das, aber doch auch nur für den Fall, dass keine Verzögerung daraus entsteht.[41]

Aber solche schonendere, die Wünsche der Stadt berücksichtigende Formen sind keineswegs überall eingehalten; überaus häufig ergibt sich aus den Titeln oder sonstigen Nachrichten die einfache Ernennung durch den Kaiser, ohne dass die Stadt auch nur befragt wäre. Denen von Imola zeigt er 1240 kurzweg an, dass er den Generalvikar der Romagna zugleich zu ihrem

38. Rena e Camici 6c, 56, irrig mit 1245; Pecori Storia di S. Gimignano 597 mit 1241, womit Indiktion und Wochentag stimmen. 39. Banchi Breve 154. 155. 40. Archiv von Siena; Mittheilung von Banchi. 41. Vgl. § 415 n. 17.

Podesta für das folgende Jahr ernannt habe; ebenso meldet er 1248 den Florentinern die Ernennung des Friedrich von Antiochien.[42] Dem entspricht die Formel für den Befehl an den Ernannten, das Amt zu übernehmen: *De tua prudentia et fidelitate confisi te potestatem civitatis Esculi pro anno futuro duximus statuendum, fidelitati tuae mandantes, quatenus ad praedictam civitatem te conferas et potestariam eandem ad honorem et fidelitatem nostram et pacificum statum civitatis ipsius debeas fideliter exercere*; er habe den Bewohnern befohlen, ihm *tanquam nostro potestati a maiestate nostra statuto* zu gehorchen.[43]

Der Kaiser hat sich dann auch nicht damit begnügt, die Podestaten zu ernennen; sie mussten die Stadtregierung auch weiterhin ganz nach seinem Willen führen, wie jeder andere Beamte. Die Formen derselben lässt er im allgemeinen bestehen, aber nur so weit sich kein Widerstreit mit seinen Interessen ergibt. Er gestattet, dass der von ihm für Imola bestellte Podesta die Einhaltung der Stadtverfassung beschwört, aber freilich mit der Weisung, *ut formam iuramenti, quod de exercenda potestaria de more prestabit, faciat salvo mandato et ordinatione nostra.*[44] Die Aufnahme dieses Vorbehalts in den Schwur des Podesta wurde gewiss allgemein verlangt. Zu Siena findet sich in dem Schwur von 1237 noch keine Andeutung, das Statut wird beschworen *omni tenore et exceptione remota;* dagegen heisst es bei den Verhandlungen von 1243 *salvis preceptis* und *salvo mandato d. imperatoris.*[45]

Auch unter K. Manfred wird dieses System noch vielfach festgehalten, wenigstens Bestätigung verlangt. Sein Generalvikar bestätigt 1259 denen von Fabriano das Recht, *pro suo regimine potestates seu rectores in posterum de fidelibus d. nostri regis eligendi, ita tamen quod electionem nobis representare curabunt, ut per nos in eorum regimine confirmetur*[46]; auch denen von Civitanova gewährte damals K. Manfred die freie Wahl, aber unter Vorbehalt der Bestätigung durch ihn oder seinen Vikar.[47]

417. — Die Ernennung der Podestaten durch den Kaiser hatte überdies für die Städte vielfach bedeutende finanzielle Opfer zur Folge wegen der B e s o l d u n g d e s P o d e s t a d u r c h d i e S t a d t n a c h B e s t i m m u n g d e s K a i s e r s. Die Besoldung und die sonstigen Einkünfte des Podesta hingen früher vom Ermessen der Stadt ab; auch als Cremona sich 1233 vom Kaiser einen Podesta erbat, werden die Bezüge desselben nicht etwa in das Ermessen des Kaisers gestellt, sondern einfach mitgetheilt, was die Stadt geben wird.[1] Jetzt wird das anders; der Kaiser nimmt nicht allein die Ernennung, sondern auch die Bestimmung dessen, was die Stadt dem Podesta zu leisten hat, in Anspruch; und für kleinere Gemeinden scheint das eine sehr empfindliche Last gewesen zu sein, zumal die kaiserlichen Podestaten, welche da weniger Rücksicht zu nehmen hatten, in ihren Forderungen gewiss noch oft weiter gegangen sind. Es finden sich eine Reihe bezüglicher Zeugnisse. Auf die Vor-

416.] **42.** Huillard 5, 653. 6, 578. **43.** Petr. de Vineis l. 5 ep. 100. **44.** Huillard 5, 654. **45.** Banchi Breve 151. 154. 156; vgl. n. 39. **46.** Ungedr. **47.** Marangoni 280.
417. — **1.** Böhmer Acta 668.

stellung der Stadt Forli, dass die bisherige Besoldnng ihre Kräfte übersteige, ermässigt der Kaiser dieselbe auf siebzig Pfund.[2] Cesena wendet sich 1243 an den Kaiser, weil K. Enzio verlangte, dass es einem von ihm im Laufe des Jahres durch einen anderen ersetzten Podesta den vollen Jahresgehalt auszahle.[3] Denen von Camerino wird 1246 eine Forderung des früheren kaiserlichen Podesta nachgelassen und zugesichert, dass fortan der Podesta nicht mehr solle fordern dürfen, als dreihundert Pfund, wie vom Kaiser früher festgesetzt sei; eine ähnliche Zusicherung erhält Città della Pieve auf die Klage, dass der Podesta mehr als die übliche Besoldung verlange.[4] Und es handelt sich dabei nicht nur um den Jahresgehalt; auch Nebenbezüge werden vom Kaiser geordnet. Er bestimmt 1247 zur Erleichternng der grossen Ausgaben, welche die Stadt Osimo für das Reich zu machen hatte, dass der dortige Podesta, so oft er *pro nostris servitiis vel communis eiusdem* Reisen zu machen habe, von der Stadt nicht mehr als ein Taggeld von zwanzig Solidi solle beanspruchen dürfen.[5] Es ist bezeichnend, dass da ausdrücklich auch Reisen im Dienste des Kaisers als von der Stadt zu vergüten bezeichnet sind; der Podesta ist wesentlich zu einem kaiserlichen Beamten geworden, der nicht blos das *regimen civitatis*, sondern auch, wie der Kaiser wohl betont, *servitia nostra* zu besorgen hat[6], dessen Unterhalt aber dem Kaiser nichts kostet. Und da es sich nicht blos um die Person des Podesta, sondern auch um sein Gefolge handelt, das ganze Verhältniss offenbar eine Menge Anlässe bot, Ausgaben im Interesse des Reichs auf die Stadt abzuwälzen, so ergaben sich daraus zweifellos sehr bedentende Lasten, welche zu den früheren Leistnngen hinznkamen. Nach einem Privileg des Generalvikar der Mark von 1247 soll Cingoli jährlich an die Kurie nicht mehr als dreissig Pfund zahlen; das wird die althergebrachte Reichssteuer sein; dagegen heisst es nun weiter, dass die Stadt ihrem Podesta jährlich nicht über zweihnndert Pfund solle zahlen dürfen.[7]

418. — Dem gegenüber wird nun zu beachten sein, dass die Besoldung der Kapitäne aus der kaiserlichen Kasse erfolgte, wenigstens wenn wir da die Privilegien, welche 1238 Chieri und Savigliano nach ihrer Unterwerfung unter die Reichsherrschaft erhielten, als massgebend betrachten dürfen, wie ich das nicht bezweifeln möchte; es heisst da ausdrücklich: *capitaneo autem vel nuntio nostro, qui ibidem statutus fuerit, volumus per curiam nostram in salario provideri.*[1] Es wird sich da doch die Frage aufwerfen, wesshalb man denn noch Werth darauf legte, einen Podesta zu haben, wesshalb beispielsweise Cingoli in der erwähnten Urkunde von 1247 sich verbriefen liess, dass dort kein Baiulus von der Kurie gesetzt werden solle, sondern ein Podesta mit dem hohen Gehalte von zweihundert Pfund? Es handelte sich da gewiss nicht um ein blosses Festhalten an hergebrachten Formen. Die Bedeutung wird in anderem zu suchen sein.

---

2. Petr. de Vineis l. 6 ep. 19. 3. Huillard 6, 908. 4. Huillard 6, 416. 482. 5. Huillard 6, 568. 6. Huillard 6, 735. 7. Ungedr.

418. — 1. Huillard 5, 177. 178.

Wo ein Podesta blieb, der, wenn auch vom Kaiser ernannt, doch zunächst Vertreter der städtischen Gemeinde, Verwalter der dieser zustehenden Befugnisse ist, da blieb die Stadt im Besitze ihres bisherigen Vermögens, insbesondere der Einkünfte aus den Hoheitsrechten, behielt, wenn auch die Leistungen an das Reich sich sehr steigern mochten, im übrigen freie Hand bei Verwendung derselben. Wo statt dessen die Stadt durch einen Kapitän oder Vikar des Reichs regiert wurde, da scheint auch das städtische Vermögen, insbesondere die Hoheitsrechte, an das Reich genommen und zum Nutzen dieses verwaltet zu sein, woraus sich dann natürlich ergab, dass auch die nothwendigen öffentlichen Ausgaben vom Reiche zu bestreiten waren. In jenen Urkunden heisst es, dass die Leute von Chieri und Savigliano sich den Schutz des Reiches erbaten, *locum ipsum, mixtum et merum imperium et iurisdictionem, pedagia et quidquid commune ipsum habuit hactenus, in nostris et imperii manibus precise ac liberaliter resignantes*; es wird weiter erwähnt, dass die Einkünfte aus der Rechtspflege dem Kapitän des Reiches zustehen. Von Gegenleistungen des Reichs wird allerdings nur die Besoldung des Kapitän erwähnt und es sind mir aus der Zeit K. Friedrichs keine Urkunden bekannt geworden, welche die Gestaltung dieser Verhältnisse bestimmter erkennen liessen.

Aber wir werden da wohl etwas spätere Zeugnisse berücksichtigen dürfen, die Unterwerfungsverträge piemontesischer Städte mit Karl von Anjou. Denn wir finden überall, dass die Einrichtungen des Kaisers auch nach seinem Tode noch sehr massgebend sind, dass insbesondere auch die Gegenpartei sie vielfach aufnimmt, dieselben Mittel in Anwendung bringt. Zumal in Piemont, wo die Städte unter Beseitigung der Podestaten lange Zeit durch Kapitäne regiert waren, wird die Annahme kaum einem Bedenken unterliegen, dass man, als nicht lange nachher ganz entsprechende Verhältnisse wieder begründet wurden, einfach das von früherher Gewohnte zum Muster nahm. Bei der Unterwerfung von Cuneo 1265 heisst es: *predicto d. comiti — donaverunt et supposuerunt dominium et seignoriam dicti loci de Cunii et eius districtus et in ipso transtulerunt predictum dominium utile et directum et regalia omnia, redditus omnes et obventiones, proprietates, possessionem et quasi dominium omnium iurium et rerum ad universitatem Cunii pertinentes quoquo modo et qualitercunque*; es wird ihm ausserdem von jedem Rauchfange eine nach dem Vermögen des Besitzers abgestufte jährliche Steuer bewilligt; über die Gegenleistungen heisst es nur, dass er einen Vikar, Podesta oder Bajulus, den Richter und alle Beamten setzen und die nöthigen Ausgaben für dieselben bestreiten soll.[2] Deutlicher tritt das bei der Unterwerfung von Alba mit Chierasco 1259 hervor. Auch hier wird eine jährliche Steuer bewilligt und das sämmtliche städtische Vermögen überlassen, insbesondere auch die Burgen; dagegen hat der Graf dreitausend Pfund Turnosen zur Einlösung der verpfändeten Burgen und zur Deckung der Schulden der Stadt zu zahlen; es heisst weiter: *ipse d. comes faciat omnes expensas, quas com-*

418.] 2. Saint Priest 2, 308.

munis Albe et Charaschi facere consuevit et que de cetero dicte civitati et Charaschi et eius iurisdicioni videbitur expedire; und schliesslich: *et cum — regalia ad manus ipsius d. comitis pervenerint, tunc ipse d. comes faciat expensas pontum, clusarum et molendinorum, et tenere suis expensis in dictis locis potestates seu vicarios et omnes alios officiales ibidem per eum seu eius vicarios constitutos.*[3]

So weitgehende Verzichte auf jede Selbstverwaltung sind wohl nur daraus zu erklären, dass man hier schon von den Zeiten K. Friedrichs her an solche Verhältnisse gewöhnt war. Es ist möglich, dass es da noch manche Abstufungen gab, dass auch unter einem Reichskapitäne der Stadt noch ein gewisser Einfluss auf die Vermögensverwaltung blieb, dass umgekehrt auch bei Belassung eines Podesta manche Hoheitsrechte mit den sich daraus ergebenden Einkünften bei Unterwerfungen dem Reiche überlassen werden mussten. Aber der oft betonte Gegensatz zwischen der Verwaltung durch kaiserliche Podestaten und eigentliche Reichsbeamte scheint doch wesentlich darin zu liegen, dass bei dieser auch das frühere Vermögen der Stadt zu Händen des Reichs genommen und für Rechnnng desselben verwaltet wurde, bei jener der Stadt die hergebrachten Formen der Verfassung und die Hoheitsrechte verblieben, überhaupt die Selbstständigkeit in Regelung aller inneren, das Interesse des Kaisers nicht berührenden Angelegenheiten. Denn wo dieses ins Spiel kam, da war der Podesta ebenso abhängig vom Willen des Kaisers, wie der Kapitän, hatte allen Weisungen desselben zu gehorchen, ohne alle Rücksicht auf die Bestimmungen der Stadtverfassung, welche er nur unter Vorbehalt der Rechte des Kaisers beschworen hatte.

419. — Ganz entsprechend war die Behandlung der Feudalgewalten durch den Kaiser. Einigen der bedeutendsten hat er ihre Hoheitsrechte schlechtweg entzogen, ihre Gebiete in Reichsverwaltung genommen. Wir erwähnten da bereits die Massregeln bezüglich des Bisthums Trient, welches einfach durch einen Reichsbeamten regiert wurde.[1] Auch das Bisthum Ceneda stand unter einem kaiserlichen Kapitän.[2] Die den Grafen Ildebrandeschi gehörige Stadt Grosseto hat der Kaiser 1243 und 1245 als Winterquartier benutzt; er legt Werth auf diese Stellung, welche ihm je nach Bedarf erlaube, gleich rasch sich zum Königreiche oder zur Lombardei zu wenden[3]; dann muss die ganze Grafschaft der Ildebrandeschi, anscheinend unter Benutzung von Ansprüchen der Stadt Siena, für das Reich in Besitz genommen sein, da sie seit 1246 Reichsbeamten untersteht.[4]

Wo sein Interesse nicht im Spiele war, hat der Kaiser feudale Berechtigungen nicht gerade grundsätzlich beseitigen wollen. Gegen die Privilegien der Abtei S. Salvator am Berge Amiate, welche derselben die höhere Gerichtsbarkeit zusicherten, bestellte der Generalvikar von Tuszien 1245 Rektoren auf den Gütern der Abtei; der Kaiser befiehlt ihm das abzustellen, freilich mit dem Zusatze,

3. Saint Priest 2, 325; vgl. § 313. 316.

419. — 1. Vgl. § 406 n. 7. 2. Huillard 6, 132. 3. Huillard 6, 374 4. Vgl. § 410 n. 4; § 411 n. 17.

er solle, wenn etwa besondere Gründe für die Massregel sprächen, darüber vorher berichten.[5] Und wo man herrschaftliche Beamte beliess, da wurden dieselben wohl allgemein zur Befolgung aller Gebote des Kaisers und der Reichsbeamten verpflichtet. Ein kaiserlicher Vicecomes hatte 1240 Balitores an Orten eingesetzt, wo es dem Abte von S. Flora zu Arezzo zustand, dieselben durch von ihm ernannte Konsuln bestellen zu lassen; er gestattete denn auch dem Abte die Uebung seines Rechtes, aber die Wähler müssen schwören, *facere ballivum pro imperio et tenere et observare eius mandata et iura imperialia salvare et confovere*; und der Eid des Gehorsams für den Abt soll nur geleistet werden *salvo precepto imperatoris et eius nuntii, qui pro tempore fuerit in istis partibus.*[6]

Insbesondere scheint der Kaiser beansprucht zu haben, dass Burgen und Orte, welche für die Kriegsführung von Gewicht waren, unter zeitweiser Beseitigung der Rechte der Fendalherren dem Reiche auf Kriegsdauer überlassen werden müssen. Wird 1239 erwähnt, dass die Burg Montosolo vom bisherigen Lehensträger gegen Entschädigung aus Kirchengut dem Bischofe von Turin zurückgestellt und von diesem einem Boten des Kaisers übergeben wird[7], so sind uns die nähern Bedingungen nicht bekannt. Die Herren von Arco müssen 1244 Arco mit andern Burgen dem kaiserlichen Podesta von Trient übergeben; es soll ihnen zurückgegeben werden, *quandocumque homines de Brixia venerint vel fuerint ad gratiam d. imperatoris per vim et concordiam.*[8] Seit der Pabst zu Lyon war, musste die Sicherung Piemonts ein Hauptaugenmerk sein; der Aufenthalt K. Enzio's in diesen Gegenden Anfang 1246 war wohl zunächst dadurch veranlasst. Der Markgraf Bonifaz von Montferrat war 1245 Juli vom Kaiser begnadigt und alle verwirkten Lehen ihm ohne irgend einen Vorbehalt zurückgestellt.[9] Jetzt musste er 1246 Jan. unter Vermittlung des Grafen von Savoien überaus lästige Verpflichtungen eingehen; er musste dem Legaten K. Enzio als Vertreter des Kaisers versprechen, den Guido Marrachus von Pavia, der 1244 kaiserlicher Podesta von Parma gewesen war[10], zum Kapitän und Podesta genannter Orte zu bestellen *et generaliter omnium aliarum terrarum suarum terris rebellium vicinarum et illarum omnium, de quibus predicto Guidoni placuerit, cuius providentie commisit et arbitrio reservavit, volens quod per capitaneum et potestatem ipsum, terras et homines supradictos de cetero strate et itinera rebellibus imperii coarcentur et prohibeantur omnino, ac fiat viva et instans guerra eisdem rebellibus, et omnia, que honorem imperii et servitia sapiant, iuxta mandatum et voluntatem d. imperatoris et d. regis dicti et arbitrium eiusdem capitanei statuendi*; er verspricht, dafür zu sorgen, *quod terre, loca et homines starent ad voluntatem et arbitrium dicti Guidonis, eodem per omnia tamquam capitaneo et potestati eorum obedient et intendent, ut (committendum) sibi officium melius ad honorem imperii exequatur.*[11] Damit war der

419.] **5.** Böhmer Acta 279. **6.** Rena e Camici 6 c. 40. **7.** Mon. patr. Ch. 1, 1345. **8.** Verci Ecel. 3, 298. **9.** Huillard 6, 330. **10.** Ann. Parm., Mon. Germ. 18, 670. **11.** Mon. patr. Ch. 2, 1458.

der Kapitän, der formell von ihm ernannt, thatsächlich vom Reiche bestellt war, wesentlich Herr im Gebiete des Markgrafen; es ist erklärlich, wenn derselbe sich einer so drückenden Abhängigkeit durch Abfall bald wieder zu entziehen suchte. Im Feb. bekundet dann K. Enzio, dass die Herren von Lanzo auf seinen Wunsch und Befehl ihm das nordwestlich von Turin belegene Lanzo mit der Feste übergaben *tenendum et custodiendum pro curia imperiali usque ad voluntatem et beneplacitum d. imperatoris et nostrum*; es soll dort ein kaiserlicher Kastellan bestellt werden, vor dem auch die Herren unter Befreiung von anderweitiger Gerichtsbarkeit ihren Gerichtsstand haben sollen; alles soll aber zurückgestellt werden *post concordiam inter d. imperatorem ex una parte, papam et alios rebelles imperii celebratam.*[12] Im folgenden Jahre wandten die Kastellane des wichtigen Rivoli, welches westlich von Turin gelegen die Ansgänge des Thals von Susa beherrschte, gegen ein entsprechendes Ansinnen K. Enzio's ein, dass sie damit ihre Verpflichtungen gegen die Kirche von Turin verletzten; von gekornen Richtern wurde aber erklärt, dass sie den Ort in die Gewalt des Reichs übergeben dürften, wenn ihnen zugesichert werde, dass nach Herstellung des Friedens zwischen dem Kaiser und dem Pabste die Kirche wieder in Besitz gesetzt und der Ort nicht inzwischen in die Gewalt eines Grafen oder Markgrafen komme; worauf dann die Uebergabe erfolgte.[13] So belehnt der Kaiser auch 1248 den Grafen von Savoien mit einer Reihe von Orten in Piemont in der Weise, dass er zwar sogleich die Einkünfte aus denselben bezieht, dieselben aber bis zur Herstellung des Friedens mit der Kirche in der Gewalt des Schwiegersohns des Kaisers, des Markgrafen von Carretto, verbleiben sollen.[14]

420. — Hier, wie wohl sonst, stellen sich die Massregeln des Kaisers allerdings zunächst als vorübergehende, nur durch die besondern Zeitverhältnisse bedingte dar. Im allgemeinen ist das bei den Einrichtungen dieser Zeit offenbar nicht der Fall; es handelt sich um eine dauernde Umgestaltung der Staatsordnung Italiens auf Grundlage kaiserlicher Unumschränktheit, welche die ganze Verwaltung des Landes bis in die untersten Kreise des Staatslebens hinab in der Hand des Kaisers vereinigen, überall die unbedingte Geltung seines Willens verbürgen soll. Zum Gehorsam gegen Befehle des Kaisers, wie er jetzt unbedingt verlangt wird, zur Achtung der Rechte des Reichs war freilich auch früher jeder Unterthan verpflichtet. Aber umgekehrt bestand doch auch die Verpflichtung des Kaisers, nicht in die wohlerworbenen Rechte der einzelnen Personen und Gemeinden nach Willkür einzugreifen, es gab da doch eine bestimmte Gränze zwischen dem Rechte des Reichs und dem Rechte des Einzelnen, welche beiderseits zu achten war; werden die Rechte des Einzelnen bestätigt und verbrieft *salvis iuribus* oder *salva iustitia imperii*, so liegt darin nur der Vorbehalt bestimmter, dem Reiche nach Recht und Herkommen zustehender Befugnisse. Es ist bekannt, wie der Kaiser in seinem Erbkönigreiche, wo die Stellung des Herrschers schon früher eine sehr unbeschränkte gewesen war, von einer durchaus andern

12. Mon. patr. Ch. 1, 1385. 13. Huillard 6, 507. 14. Huillard 6, 665; vgl. § 403 n. 25.

Auffassung ausgeht; er kennt da nicht bestimmte einzelne Rechte des Herrschers, sondern nur ein unbeschränktes Recht desselben; das Recht des Einzelnen kann nur aus diesem abgeleitet sein; es ist Sache der Gnade, wenn der König hergebrachte Rechte bestätigt und auch dann erwächst ihm gegenüber kein Anspruch auf Einhaltung derselben, da das Recht nur gewährt ist *salvo mandato et ordinatione nostra.* Wir haben schon darauf hingewiesen, wie der Kaiser nun auch in Italien dieselbe Auffassung zur Geltung zu bringen sucht, wie er sich an die frühern Verträge nicht gebunden hält, weil ihnen die unveräusserlichen Rechte des Reichs entgegenstehen, wie er nicht einzelne ihm zukommende Befugnisse in Anspruch nimmt, sondern von einem unbedingten Rechte des Herrschers auf Gehorsam ausgeht.[1] Ueberall tritt hervor, wie seinem Gebote gegenüber jedes dem Einzelnen sonst zustehende Recht zu weichen hat; immer häufiger wird die Klausel *salvo mandato d. imperatoris.* Die Stadtverfassungen mochten in Kraft bleiben; aber nur so weit das mit seinen Geboten vereinbar war[2]; hergebrachte Rechte werden bestätigt, *dum tamen eae imperialibus iuribus non essent contrariae*[3]; vererbte Lehen werden vom Generalvikar verliehen *salvo tamen in omnibus et per omnia iure, mandato et ordinatione d. nostri imperatoris.*[4] Auch unter Manfred finden wir diese Auffassung durchaus festgehalten. Sein Generalvikar verspricht 1259 der Gemeinde Fabriano Achtung ihrer hergebrachten Statuten durch die Kurie, *dummodo non sint ad depressionem iurium curie vel aliter contra honorem regie maiestatis;* der König selbst bestätigt das *salvis in omnibus et per omnia iure imperii, honore, fidelitate, mandato et ordinatione nostra*[5]; den von seinen Generalvikaren in der Mark ausgestellten Bestätigungsurkunden ist durchweg die Klausel angehängt: *salvis in omnibus supradictis mandato et ordinatione d. regis.*

Die absolutistischen Lehren des römischen Rechts über die Allgewalt des Princeps mögen da mitgewirkt haben. Ausschlaggebend war für den Kaiser aber gewiss das Vorbild seines Erbreiches, welches schon von seinen Vorgängern unumschränkter regiert war, als das sonst irgendwo damals üblich, in welchem er selbst dann mit Glück alles beseitigt hatte, was der unbedingten Durchführung seines Willens im Wege stand, es ihm erschwerte, die Hülfsmittel des Reiches nach Willkür für seine Zwecke auszubeuten. Vor allem wird das massgebend gewesen sein, wenn der Kaiser überall die Ernennung der Beamten in Anspruch nimmt, das offenbar als ein unveräusserliches Recht des Herrschers betrachtet. Ein ausgebildeteres Beamtenwesen, wie es den normannischen Staaten eigen war, hatte er allerdings in seinem Königreiche bereits vorgefunden. Die ausschliessliche Verwaltung durch vom Könige ernannte Beamte ist aber doch erst von Friedrich selbst durchgeführt. Wurden die Beamten bis dahin noch vielfach von den Feudalgewalten gesetzt oder von den Gemeinden gewählt, so bezeichnet er das als eine Usurpation von Rechten, *que ad speciale decus et merum imperium celsitudinis nostre spectare*

420. — **1.** Vgl. § 400. **2.** Vgl. § 416 n. 44. **3.** Rena e Camici 6c, 48. **4.** Jongelinus 7, 86. **5.** Ungedr.

noscuntur; in seinen Konstitutionen verbietet er das schlechtweg bei hohen Strafen; *officiales tantum a nostra maiestate statutos vel de mandato nostro — ubique per regnum volumus esse et tam iura nostra quam fidelium nostrorum ministrare.*[6] Hatte die Massregel sich im Königreiche bewährt, so ist es erklärlich, wenn er in ihrer Ansdehnung auf Italien das Hanptmittel sah, anch die dortigen Zustände seinem Willen gemäss zu ordnen. Findet sich da anfangs wohl noch eine Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen den Städten, welche ihren Verpflichtungen gegen das Reich immer nachgekommen waren, auf deren guten Willen man rechnen durfte, und denjenigen, welche mit Gewalt unterworfen wurden oder sich nothgedrungen fügten, so ist doch sichtlich die Bestellung aller Beamten ein Hauptgesichtspnnkt bei den nenen Einrichtungen, ist die allgemeine Durchführung derselben für den Kaiser, der sich durch entgegenstehende Berechtigungen auch da, wo sie nicht durch Auflehnung verwirkt waren, nicht gebunden fühlt, lediglich eine Frage der Macht und der politischen Erwägung. Und schliesslich hat er darauf doch so grossen Werth gelegt, dass er sich nirgends von der Durchführung durch das Bedenken abhalten liess, sich auch die bisherigen Freunde durch eine Massregel abwendig zu machen, von der man doch annehmen sollte, dass sie nirgends härter empfunden wurde, als in einem Lande, wo man so grossen Werth anf die volle Selbstständigkeit bei Regelung der Angelegenheiten des eigenen Gemeinwesens legte, auf eine mit schweren Opfern erstrittene, durch feierliche Verträge verbürgte Freiheit, welche dem Kaiser allerdings als eine dauernde Auflehnung gegen die unbeschränkte Gewalt erscheinen musste, die er als unveräusserliches Recht des Herrschers betrachtete; er hat gewiss nicht blos die unberechtigten Anmassungen der Lombarden im Ange, wenn er meint, *libertatis cuiusdam vage luxuriam quieti pacis imponunt et equitati iustitieque pretulerunt.*[7]

So weit die Macht des Kaisers reichte, war gegen Ende seiner Regierung sein System auch durchgeführt; auf der Stufe der Generalvikariate mit voller Gleichförmigkeit für das ganze Königreich; in den kleineren staatlichen Kreisen wohl noch unter Beachtung mancher herkömmlicher Formen; aber doch auch hier unter strenger Festhaltung jenes Hauptgrundsatzes, dass die Uebung aller Hoheitsrechte in den Händen von Beamten liegen müsse, welche entweder unmittelbar von ihm ernannt, oder wenigstens mit seiner Zustimmung bestellt und ihm unbedingt verpflichtet waren.

421. — Je grösseres Gewicht der Kaiser gerade auf Durchführung dieser Massregel legte, ihr gegenüber jedes andere Bedenken schwinden liess, um so mehr war der Erfolg des ganzen Systems bedingt durch die Zuverlässigkeit der Beamten, durch ihre Willigkeit nnd Tauglichkeit, die Zwecke des Kaisers zu verwirklichen. Vergleichen wir da die frühern Verhältnisse, so ergibt sich in den verschiedensten Beziehnngen eine wesentlich geänderte Stellung der Reichsbeamten.

Der Bruch mit dem Lehensstaate war wenigstens in dieser Richtung in

6. Huillard 4, 53. 54. 7. Huillard 6, 873.

Italien schon früher erfolgt, das Land wurde überwiegend nicht durch fürstliche Vasallen, sondern durch freigesetzte Beamte verwaltet.[1] Verschwinden bei diesen jetzt auch die letzten feudalen Titel, ist nicht mehr von Herzogen, Markgrafen oder Grafen, sondern nur noch von Generalvikaren oder Kapitänen die Rede, so mag das immerhin bezeichnend sein für eine Richtung, welche das Althergebrachte auch in den äussern Formen zu beseitigen sucht; sachlich war das bedeutungslos. Aber jene frühern Reichsbeamten waren mit den ausgedehntesten Befugnissen ausgestattet gewesen. Der Kaiser sandte, wen er wollte, konnte ihn zurückberufen, wenn er es für entsprechend hielt, wenn auch im Gegensatze zu dem jetzigen Vorgehen auf häufigeren Wechsel sichtlich kein Werth gelegt, der Beamte in der Regel ohne besondere Ursachen aus der bisherigen Stellung nicht entfernt wurde. Jedenfalls liegt aber während der Amtsführung fast die einzige Bürgschaft in dem Vertrauen, welches der Herrscher auf die Zuverlässigkeit und Tauglichkeit seines Vertreters setzen darf; da fehlen alle ängstlichen Vorbehalte, jede kleinliche Ueberwachung; überall zeigt sich die grösste Selbstständigkeit, die freieste Bewegung.[2] Und man wird kaum sagen können, dass dieses System sich nicht bewährt habe, dass das Vertrauen missbraucht sei. Wir hören nichts vom Verrathe, der in den spätern Zeiten K. Friedrichs eine so grosse Rolle spielt. Und auch für einen die Reichsinteressen schädigenden Missbrauch der ausgedehnten Amtsbefugnisse wüsste ich fast nur auf das Vorgehen des Guido von Blandrate in der Romagna hinzuweisen[3]; und da trifft das einen Italiener, während jenes System ausgedehntesten Vertrauens allerdings aufs engste mit der vorwiegenden Verwendung von Deutschen zusammenhängt.[4]

Solches Vertrauen zu gewähren war nicht Sache eines Regierungssystems, welches auf dem Boden Unteritaliens unter einer aus den verschiedensten Ursachen unzuverlässigen Bevölkerung erwachsen war; es war nicht Sache eines Kaisers, bei dem doch Argwohn und Misstrauen einen ganz hervorstechenden Charakterzug bilden. Und freilich mag es zumal in späteren Jahren in seiner Umgebung auch sehr an Personen gefehlt haben, denen unbedingtes Vertrauen hätte gewährt werden dürfen. Wie Friedrich von dem frühern Grundsatze abging, dass den an und für sich zuverlässigen Stadtgemeinden gefahrlos volle Selbstständigkeit gestattet werden könne, so sucht er auch die Bürgschaft für eine entsprechende Amtsführung der Beamten nicht in dem Vertrauen, welches er glaubt auf sie setzen zu dürfen, sondern in Anordnungen, welche sie in fortwährender Abhängigkeit von seinem Willen halten, welche es ihnen von vornherein unmöglich machen sollen, ihre Gewalt in ihm nicht entsprechender Weise zu üben.

---

421. — **1.** Vgl. § 324 ff. **2.** Vgl. § 289. 291. **3.** Vgl. § 396. **4.** Reinald von Urslingen fiel allerdings 1231 in Ungnade, doch wird ihm wenigstens Verrath nicht vorgeworfen. Von Abkömmlingen von Deutschen fiel allerdings Conrad von Lützelhard 1229 vom Kaiser ab, vgl. § 395 n. 5, und ein Otto von Laviano ist Theilnehmer an der Verschwörung von 1246, Huillard 6, 509. 918; vgl. § 312 n. 19; aber wohl von italienischen Müttern geboren, in Italien gross geworden, wird man sie, wie den Kaiser selbst, doch kaum noch als Deutsche betrachten können.

Die Befugnisse der Beamten, insbesondere auch die des Generallegaten, wie wir darauf schon früher hinwiesen[5], sind aufs wesentlichste geschmälert. Insbesondere ist die Endgültigkeit ihrer Verfügungen in keiner Weise mehr gewährleistet; gegen jede kann man sich an den Kaiser wenden, es gibt keinen inappellabeln Beamten mehr. Umgekehrt kann der Kaiser jede derselben widerrufen, er verpflichtet sich nie mehr, wie das auch in den früheren Zeiten Friedrichs noch regelmässig der Fall war, alles genehm zu halten, was sie in seinem Namen thun.[6] Den Beamten war dadurch ihre Aufgabe ausserordentlich erschwert; vorherige Einholung der Willensmeinung des Kaisers im Einzelfalle musste mit der nöthigen Raschheit der Entscheidung häufig ganz unvereinbar erscheinen; ohne dieselbe mangelte jede Bürgschaft für die Einhaltung dessen, wozu sie sich verpflichteten. Der Generalvikar der Mark stellte der Stadt Fermo 1242 eine überaus günstige Verbriefung ihrer Rechte aus; es war das wohl die Bedingung, unter der sich die Stadt unterwarf; in dem kurz darauf ausgefertigten Privileg des Kaisers sind die wichtigsten Rechte beseitigt.[7] Der Beamte war dadurch in dem ihm zweckmässig erscheinenden Vorgeben gehemmt, der Bevölkerung musste es das nöthige Vertrauen benehmen.

422. — Insbesondere konnte gegenüber der steigenden Centralisation der gesammten Verwaltung am Hofe des Kaisers auch die Stufenfolge höherer und niederer Beamten nicht mehr dieselbe Bedeutung haben, wie früher. Die Fäden der Verwaltung des ganzen Landes laufen nicht mehr zunächst in der Hand des Generallegaten zusammen, wie das noch in den früheren Zeiten K. Friedrichs der Fall war, sondern am Hofe des Kaisers. Wie dieser jetzt die unteren Beamten ernennt, das nicht mehr den höheren überlässt, so steht er mit denselben auch weiterhin in unmittelbarer Verbindung, ertheilt ihnen unmittelbar seine Befehle. Bei den Generalvikaren ist das durchaus die Regel; es scheint überhaupt nicht üblich gewesen zu sein, mit ihnen durch den Generallegaten zu verkehren. Meistentheils gehen die kaiserlichen Befehle an die Generalvikare, diesen die Ausführung durch die niedern Behörden überlassend; aber nicht selten doch auch unmittelbar an die Vikare, Kapitäne, Richter und andere untergeordnete Beamte.[1] Die Aufstellung des Generallegaten, der Generalvikare erscheint nur als eine Erleichterung für die kaiserliche Centralregierung, als eine Einrichtung, deren der Kaiser sich bedienen kann und in der Regel bedient, an deren Beachtung er aber in keiner Weise gebunden ist. Hatte der höhere Reichsbeamte keinen Einfluss mehr auf die Bestellung der ihm unterstehenden Beamten, standen weiter auch diese in unmittelbarem Verkehre mit dem Hofe, wurde das gewiss zugleich benutzt,

5. Vgl. § 292. 6. Erst 1258 sagt K. Manfred wieder in der mir nur im Auszuge vorliegenden Ernennungsurk. Perzival d'Oria's (vgl. § 408 n. 28), dass er alles, was derselbe Gemeinden oder einzelnen Personen versprechen werde, eben so genehm halten wolle, als habe er es persönlich gethan. Ebenso findet sich bei späteren Bestellungen von Reichsvikaren, so 1281 durch K. Rudolf für Tuszien, Mon. Germ. 4, 425, wieder die Versicherung unbedingter Genehmhaltung. 7. Vgl. § 416 n. 20.

422. — 1. z. B. Böhmer Acta 274. 277.

um jene zu kontrolliren, so musste die Stellung derselben dadurch höchst unsicher werden; Verdächtigungen und persönlichen Umtrieben jeder Art war freiester Raum gegeben, es musste da fast nothwendig Misstrauen der Provinzialbeamten gegen ihre Unterbeamten einerseits, andererseits gegen diejenigen, welche am Hofe das Ohr des Kaisers hatten, die Folge sein.

Wie das kaiserliche Hofgericht jetzt die oberste Instanz für ganz Italien und Sizilien war[2], so war also auch die gesammte Verwaltung am Hofe centralisirt, und zwar in einer Weise, dass es sich nicht um eine blosse Oberleitung handelte, sondern um eine unmittelbare Kenntnissnahme und Beaufsichtigung auch der untergeordnetsten Verhältnisse in den verschiedensten Gegenden des Reichs, die jederzeit auch unmittelbares Eingreifen in dieselben gestattete. Es musste sich daraus eine Aufgabe ergeben, von der kaum begreiflich ist, wie sie bei den damaligen Mitteln des Verkehrs zu bewältigen war. Das uns erhaltene Bruchstück der Regesten zeigt, wie geringfügige Angelegenheiten des Königreichs vom Hofe aus selbst in einer Zeit geordnet wurden, wo dieser sich in Oberitalien befand. Erstreckt sich dasselbe nur über den Verkehr mit den Behörden des Königreichs, so lässt sich daraus wenigstens für diese Zeit, wo die neuen Einrichtungen sich eben erst fester gestalteten, noch auf eine bestimmtere Scheidung italienischer und sizilischer Geschäfte schliessen. Ausserdem ergeben sich dafür keine Haltpunkte. Wie es kein besonderes Hofgericht für Italien gab, so finden sich auch neben den sonstigen sizilischen Hofbeamten keine nur für Italien bestimmte; mag eine formelle Scheidung der beiderseitigen Geschäfte auch später fortgedauert haben, so können doch die einen, wie die andern nur durch dieselben Personen, durch die zunächst für das Königreich bestimmten Hofbeamten erledigt sein. Die Generalvikare mögen zuweilen an den Hof entboten sein, um persönlich zu berichten. So finden wir beim Kaiser 1242 Aug. zu S. Germano die beiden Generalvikare des Patrimonium, dann die von Tuszien, Spoleto und Ancona gewiss nicht zufällig versammelt.[3] Ausser ihnen, dann dem Grosshofjustitiar und den beiden Hofrichtern Peter von Vinea und Thaddeus von Suessa, welche damals die Geschäfte vorzugsweise leiteten, sind dort auch Graf Richard von Caserta und Tebaldus Franciscus, welche, damals ohne Amt, sonst mehrfach in Italien verwandt wurden. Wir finden überhaupt bei vielen der vorzugsweise in Italien verwandten Personen, dass sie zeitweise ohne ein Amt zu bekleiden sich am Hofe aufhielten; wir dürfen wohl annehmen, dass sie dorthin berufen waren, um sich ihres Rathes bei Erledigung der italienischen Geschäfte zu bedienen.

Diese einheitliche Verwaltung Italiens und Siziliens vom Hofe aus entspricht ganz der früher angedeuteten Absicht des Kaisers, beide Reiche möglichst zu einem Staatsganzen zu vereinigen.[4] Das Vorhandensein eines nur für Italien bevollmächtigten Generallegaten ist ziemlich das einzige, was da die Scheidung äusserlich noch bestimmter hervortreten lässt. Hatte das aber bei den sehr geschmälerten Befugnissen desselben ohnehin nicht mehr die

422.] 2. Vgl. § 205. 3. Ungedr. Urk. für Fermo. 4. Vgl. § 378 n. 2.

frühere Bedeutung, so ist dann nach der Gefangennahme K. Enzio's ein Generallegat überhaupt nicht mehr ernannt[5]; es unterstanden jetzt auch formell die einzelnen Generalvikare in Italien nur noch der zunächst auf die sizilischen Verhältnisse berechneten Centralleitung am Hofe des Kaisers.

423. — Derselbe Gegensatz, wie bezüglich der Befugnisse, zeigt sich auch bezüglich der Personen und Herkunft der Reichsbeamten, wenn wir die betreffenden Verhältnisse früherer Zeiten vergleichen. Es ergibt sich weiter, wie auch bei der Auswahl derselben vor allem das Misstrauen des Kaisers sich geltend macht, er offenbar darauf sieht, dass es solche sind, welche auch ganz abgesehen von ihrer Gewissenhaftigkeit im Einhalten der beschworenen Treue genugsame persönliche Gründe haben, um einen Abfall nicht befürchten zu lassen.

Dahin gehört einmal die vorwiegende Verwendung von Verwandten, von Personen, deren Geschick von vornherein aufs bestimmteste an die Sache des Kaisers geknüpft erscheinen musste. Enzio, Friedrich von Antiochien, Richard von Teate sind Söhne des Kaisers; Richard von Caserta, Jakob von Carretto, auch Ezelin, der wenn nicht dem Titel nach, doch thatsächlich der Trevisaner Mark vorstand, sind Schwiegersöhne; Manfred und Galvano Lancia waren dem Kaiser durch ihre Schwester aufs engste verbunden; Thomas von Savoien stand in verwandtschaftlichen Beziehungen durch die Verheirathung seiner Nichte mit des Kaisers Sohne Maufred. Ezelin folgte demselben Gesichtspunkte, indem er wiederholt Verwandten die Reichsämter in der Mark übertrug.[1]

Weiter finden wir nun ganz allgemein eine Ersetzung der Deutschen durch Apulier. Bis auf den Beginn der neuen Einrichtungen wurde Italien noch ganz vorwiegend in früherer Weise durch Deutsche verwaltet. Insbesondere finden wir vor der Legation des Grafen Simon von Teate 1237[2] keine Apulier in Reichsämtern; war für das Königreich ausdrücklich bestimmt, dass nur Eingeborne die Aemter desselben versehen sollten[3], so scheint man den entsprechenden Gesichtspunkt bei Verwaltung des Kaiserreichs eingehalten zu haben. Aendert sich das jetzt, so hat der Kaiser auch später auf die kriegerische Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit der Deutschen noch immer den grössten Werth gelegt. Rolandin spricht wiederholt von den Deutschen als solchen, auf welche der Kaiser das meiste Vertrauen setzte[4]; der Kaiser selbst bestimmt 1240: *Milites autem et balistarios, qui morari debent in Cumis pro custodia civitatis et nostrorum rebellium nocumento, Teutonicos esse volumus, de quorum experta militia specialiter confidentiam gerimus et habemus.*[5] Den von Friedrich selbst wohl betonten Grundsatz, dass ihm Deutschland vorzugsweise die Streiter zu stellen habe, dafür das Königreich bezüglich der Geldmittel stärker in Anspruch genommen werden könne[6], finden wir auch jetzt noch befolgt. In den Nachrichten über die Kriegszüge des

5. Vgl. § 411 n. 16 die Berichtigung zu § 287 n. 4.

423. — 1. Vgl. § 406. 2. Vgl. § 285; waren 1233 Thomas von Acerra, 1236 Simon Podestaten von Cremona, so ist das nicht hieherzuziehen: vgl. § 416 n. 6. 3. Vgl. § 288 n. 7. 4. Mon. Germ. 19, 61. 74. 5. Huillard 5, 1071. 6. Huillard 4, 930.

Kaisers werden die Deutschen als Kern der Heere oft hervorgehoben; wie zahlreich Dentsche im Heere Enzio's vertreten waren, ergibt sich aus dem Verzeichnisse der mit ihm Gefangenen[7]; auch Manfred führte seine Kriege noch vorzugsweise mit deutschen Truppen, welche damals sichtlich für denjenigen, der sie zahlen konnte, in beliebiger Anzahl zu Gebote standen. Aber abgesehen von den Brüdern von Hohenburg finden wir unter den Reichsbeamten dieser Zeit keine Deutsche mehr. Es waren allerdings jetzt überhaupt fast keine angesehenere Deutsche mehr in der Umgebung des Kaisers; aber zweifellos doch nur desshalb, weil er nicht mehr geneigt war, sie zu verwenden. Wesshalb Gebhard von Arnstein, Konrad von Hohenlohe und andere sich jetzt nicht mehr herbeigelassen haben sollten, Aemter in Italien zu übernehmen, wäre an und für sich nicht abzusehen, wenn da nicht inzwischen ein anderes System zur Geltung gelangt wäre, zu dessen Durchführung sie allerdings eben so wenig geneigt, als geeignet sein mochten.

Aber auch die Italiener bilden nur einen geringen Bruchtheil unter den Reichsbeamten. Abgesehen von den Verwandten des Kaisers und den besondern Verhältnissen der Trevisaner Mark finden wir in der höhern Stellnng des Generalvikar nur Bonacursus von Palù und Hnbert Palavicini verwandt. Etwas häufiger sind sie noch unter den nntern Beamten, insbesondere den Podestaten, wo der Kaiser, wenn er sie auch ernannte, doch mehrfach noch die Rücksicht nehmen mochte, sie aus dem Kreise der Städte zu bestellen, aus welchem die Stadt anch sonst die Podestaten zn wählen pflegte; von solchen, deren mehrfache Verwendung zu zeigen scheint, dass der Kaiser anch davon abgesehen anf ihre Dienste Werth legt, wären nur etwa noch Masnerius von Burgo aus Cremona, Graf Lantelm von Cassino aus Lodi, Guido Marrachus von Pavia[8], Heinrich Testa aus Arezzo[9] zu nennen. Die Römer suchte er 1240 durch die Zusicherung zu gewinnen, die Reichsämter vorzugsweise durch sie verwalten zu lassen und berief dazu einige römische Edle an seinen Hof[10]; doch scheint das nicht ausgeführt zu sein.

Ganz überwiegend sind die Beamten jetzt Apulier. Und es handelt sich da nicht um eine anfangs ausnahmsweise, dann häufiger werdende Verwendung derselben in Italien, sondern offenbar um eine Massregel, die mit den neuen Einrichtungen aufs engste zusammenhängt, sogleich mit ihnen ins Leben tritt, vom Kaiser zweifellos als ein wesentliches Mittel zur erfolgreichen Durchführnng derselben betrachtet wird. Schon 1238 begegnen wir bei den Kapitänen in Piemont, den kaiserlichen Podestaten in der Trevisaner Mark vorwiegend apulischen Namen[11]; auch weiterhin gehört die ganz überwiegende Mehrzahl der Provinzialbeamten, nicht blos der Generalvikare, sondern auch der Vikare und Podestaten, dem Königreiche an. Wie weit die Durchführung des Grundsatzes, die einzelnen Orte nicht blos durch Auswärtige, sondern

423.] 7. Savioli 3, 265. 8. Vgl. § 419 n. 10. 9. Er war 1241, 1246 und 1247 Podesta von Parma, wahrcheinlich in dieser Zeit auch von Ravenna, Fautuzzi 4. 71; 1242 war er beim Generalvikar der Mark Ancona, wo damals ein Friedrich Testa zum Podesta von Camerlno gesetzt wurde, Huillard 6. 344. 416. 10. Huillard 5. 761. 11. Vgl. § 401 n. 7; § 416 n. 8.

vorzugsweise durch Apulier zu regieren, hinabreichte, ergibt sich besonders bezeichnend, wenn der Kaiser 1240 nicht blos den Rainald von Acquaviva zum Kapitän von Viterbo und dessen Gebiete bestellt, sondern ihm auch aufträgt, zehn Ritter mitzubringen, welche zur Regierung der Ortschaften des Gebiets geeignet seien, und sich dieselben, wenn sie ihm selbst nicht zur Hand seien, durch den Justitiar der Abruzzen aus den Rittern dieser Gegend bezeichnen zu lassen.[12] Es ist doch ein höchst eigenthümliches Verhältniss, wenn 1239 der apulische Ritter Sodeger von Tito als Podesta des Bisthums Trient auf deutscher Erde zu Bozen mit überwiegend deutscher Umgebung zu Gerichte sitzt und nach deutscher Weise das Urtheil fragt.[13]

Den Grund für diese Massregel haben wir gewiss nicht vorzugsweise in der Vorliebe des Kaisers für sein Erbkönigreich, für das Land seiner Jugend zu suchen. Es wird einmal zu beachten sein, dass mancher Grund, der früher für die Verwaltung durch Deutsche sprach[14], auch bei der Verwendung von Apuliern zutraf; es war gerade in Italien von jeher von Gewicht, dass der Reichsbeamte ein Fremder, ohne alle persönlichen Verbindungen im Sprengel war; von unterworfenen Städten wurde die Herrschaft eines Beamten aus weiter Ferne zweifellos williger ertragen, als wenn der Kaiser die Podestaten aus den Bürgern der ihm von jeher anhängenden Städte gesetzt hätte. Waren von diesem Gesichtspunkte aus Deutsche und Apulier gleich geeignet, so fiel nun für die letztern die Kenntniss der Sprache ins Gewicht, wenn dialektische Verschiedenheiten da auch einige Schwierigkeiten bieten mochten. Ausdrücklich ist das betont in dem Schreiben der Cremonesen, in welchem sie 1233 den Kaiser ersuchen, ihnen zur Beilegung der innern Streitigkeiten einen Podesta aus seinen Getreuen zu bestellen; unter den erforderlichen Eigenschaften zählen sie insbesondere auf: *cuius etiam linguam intelligere valeamus*; und da sie ausdrücklich verlangen, er solle weder aus Deutschland, noch aus Oberitalien, Tuszien oder der Mark Ancona sein, so war da von vornherein ziemlich bestimmt auf die Bestellung eines aus dem Königreiche, wie sie dann auch erfolgte, hingewiesen.[15] Aber der ausschlaggebende Grund ist das sicher nicht gewesen; handelte es sich um eine mehr allmählige Ersetzung der Deutschen, so möchte ihm grösseres Gewicht beizulegen sein; aber er genügt sicher nicht, um einen so raschen und durchgreifenden Uebergang zu erklären.

Den Hauptgrund haben wir zweifellos einmal darin zu sehen, dass es sich darum handelte, die Art und Weise, wie das Königreich schon bisher verwaltet wurde, auch auf Italien auszudehnen. Dazu waren insbesondere Deutsche nicht zu verwenden; es gebrach ihnen an jeder Kenntniss der Formen, in welchen eine solche centralisirte Verwaltung sich zu bewegen hatte, der deutschen Auffassung war das etwas durchaus fremdes; in die Stellung einzutreten, welche jetzt den kaiserlichen Beamten zugedacht war, waren sie gewiss eben so wenig geneigt, als geeignet. Dagegen waren die Apulier schon aus ihren heimischen Verhältnissen mit der Regierungsweise vertraut, welche

12. Huillard 5, 779. 13. Böhmer Acta 891. 14. Vgl. § 323. 15. Böhmer Acta 668.

nun auch auf Italien ausgedehnt werden sollte; sie waren jetzt zweifellos die geeignetsten Werkzeuge zur Durchführung des Willens des Kaisers.

Kaum geringer möchte ich einen andern Grund anschlagen, nämlich die besondere Bürgschaft, welche dem Kaiser durch die Verwendung von Apuliern für die Treue seiner Beamten geboten schien. Der Kaiser selbst oder wenigstens seine erbländischen Beamten hatten da die genügende Kenntniss über die Zuverlässigkeit der Personen; den Beamten wird zur Pflicht gemacht, nur solche zur Verwendung in Italien zu schicken, *de quibus plene confidere nos possimus*. Es werden da wohl noch besondere Vorsichtsmassregeln angegeben; in das Herzogthum Spoleto werden 1240 Ritter beordert, *qui non sint oriundi de terris, que dudum tempore scismatis adheserunt ecclesie.*[16] Gewichtiger war ein anderes. Die Apulier, welche der Kaiser verwandte, waren nicht etwa besitzlose Leute, welche die Hoffnung auf Gewinn nach Italien führte; wenigstens die in den höheren Stellen verwandten sind durchweg reichbegüterte Barone des Königreichs[17], welchen der Kaiser die Uebernahme des betreffenden Amtes befahl. Dem Justitiar der Abruzzen wird 1240 befohlen, *aliquem virum divitem, fidelem et providum* zu senden, um ihn als Finanzbeamten im Vikariat Spoleto zu verwenden; mag da die Art der Verwendung auch auf Vermögen besonderes Gewicht legen lassen, so ist gewiss durchweg darauf gesehen, dass im Königreiche belegenes Gut eine Bürgschaft bot. Eine weitere Bürgschaft boten aber die dort zurückgelassenen Angehörigen; diese sah der Kaiser, der überhaupt grosses Gewicht auf Geisseln legte, sicher als eine der wichtigsten Bürgschaften für die Treue seiner Beamten an, welche gewiss sein konnten, dass der Kaiser nicht das geringste Bedenken tragen würde, für ihre Untreue die zurückgebliebenen Verwandten büssen zu lassen. Dieses Verhältniss ist bestimmt genug betont, wenn der Kaiser 1239 zur Besetzung von Pontremoli und der Lunigiana vom Justitiar von Terra di Lavoro zweihundert Söldner verlangt, *qui fideles sint, de fidelium nostrorum genere orti, et consanguineos habeant fratres seu filios in regione ipsa Terre Laboris.*[18] Bei Italienern traf das nicht in gleicher Weise zu. In Italien waren die Machtverhältnisse sehr wechselnde und oft auf engem Raume getheilte. Der abfallende Beamte, vielleicht von der Gegenpartei reich entschädigt, durfte darauf rechnen, wenn nicht in der Vaterstadt selbst, doch in der Nähe derselben einen sichern Aufenthalt zu finden; ein Umschwung in der Parteistellung jener, wie er vielleicht vorauszusehen war, liess ihm die Aussicht, nicht für immer von der Heimath ausgeschlossen zu sein. Umgekehrt brachte ein solcher Umschwung den treuen Beamten in die misslichste Lage; Vermögen und Angehörige waren in der Hand der Feinde, wenn er dem Beispiele nicht folgte; und trotzdem genügte dann für den Kaiser der geringste Verdachtsgrund, um ihn als Verräther zu behandeln. Den Gerhard von Canale aus Parma, der ihm sehr befreundet war und dem er viele Podestarien

423.] 16. Huillard 5, 780. 755. 17. Die meisten werden in dem Verzeichnisse der Barone genannt, welchen 1239 die lombardischen Gefangenen anvertraut wurden. Huillard 5, 610. 18. Huillard 5, 641.

übertragen hatte, liess er lediglich auf den Grund hin ersäufen, dass die von Parma nach dem Abfalle seinen Thurm in der Stadt unzerstört liessen.[19] Die Verhältnisse des Königreichs waren da durchaus andere. Es war ausnahmslos in der Gewalt des Kaisers; es war auch kaum darauf zu rechnen, dass dieses Verhältniss sich ändern werde. Der apulische Beamte, der zur Kirche abfiel, war voraussichtlich für immer von seiner Heimath geschieden, sein Vermögen war nicht bloss für ihn, sondern auch für seine Angehörigen verloren, diese selbst mit dem Kerker, wenn nicht mit dem Tode bedroht. Die Möglichkeit vereinzelten Abfalles war da fast ausgeschlossen; bei der grossen Verschwörung Anfang 1246 aber rechnete man offenbar auf einen so durchgreifenden Erfolg, dass auch im Königreiche die Herrschaft des Kaisers ihr Ende finden werde.

424. — Zu den Massregeln, welche die Treue möglichst verbürgen sollten, ist dann auch wohl der auffallend rasche Wechsel der Beamten zu rechnen, wie derselbe auch im Königreiche üblich war; derselbe gehört sichtlich zum Systeme des Kaisers. Den jährlichen Wechsel der Podestaten, der dem entsprach, hat er im allgemeinen belassen, auch seit er dieselben ernannte, ohne sich aber an denselben zu binden. Mehrfach finden wir denselben Podesta mehrere Jahre im Amte, insbesondere wenn er zugleich Generalvikar war. In andern Fällen hat der Kaiser den Podesta auch wohl vor Ablauf des Amtsjahres gewechselt. Parma hatte 1246 drei vom Kaiser gesetzte Podestaten[1], von welchen freilich der erste, Masnerius de Burgo, wegen Verraths sein Amt verlor. Zu Cesena wurde 1243 der Podesta im Laufe des Amtsjahres vom K. Enzio abberufen, ohne irgend in Ungnade gefallen zu sein, da die Stadt ihm trotzdem den ganzen Gehalt zahlen sollte.[2] Die Ernennung der andern Beamten erfolgte jetzt wohl durchaus auf unbestimmte Zeit, so dass es jederzeit im Belieben des Kaisers stand, sie zurückzuberufen; in den Ernennungsurkunden ist auf eine bestimmte Dauer des Auftrags nie hingewiesen. Und auf häufigern Wechsel wurde sichtlich Werth gelegt. Vom Generallegaten abgesehen dürfte Sodeger von Tito, der Podesta des Bisthums Trient, ziemlich der einzige Beamte sein, von dem sich nachweisen lässt, dass er von 1239 ab immer in demselben Amte blieb; und auch das mag seinen Grund nur darin haben, dass er mehr von Ezelin, als vom Kaiser abhing. Andere, wenn auch fast immer verwandt, wechseln doch häufig ihre Stellung, werden in ganz andere Vikariate versetzt, wobei die frühere Bekleidung einer höhern Stellung die spätere Verwendung in blossen Podestarien nicht ausschliesst. Robert von Castiglione war 1245 Podesta von Cremona, obwohl er schon vorher Generalvikar der Mark Ancona war, wohin er später zurückversetzt wurde; Tebaldo Francesco, früher Vikar der Trevisaner Mark, war 1245 Podesta von Parma; Marino de Ebulo war 1248 Podesta von Pisa, nachdem er früher Generalvikar von Pavia aufwärts und im Herzogthume gewesen waren. Zeigt sich hie und da eine grössere Stätigkeit, wie etwa Tuszien über-

19. Salimbene bei Huillard 6, 930.

424. — 1. Ann. Parm. Mon. Germ. 18, 670. 2. Huillard 6, 908.

haupt nur zwei Generalvikare hatte, so trifft es in anderen Sprengeln, wie in dem von Pavia aufwärts oder in der Mark Ancona, nahezu so viel Vikare, als Jahre.

Alle Vorsichtsmassregeln des Kaisers haben dennoch nicht ausgereicht, ihm die Treue seiuer Beamten genügend zu sichern. Bei der grossen Verschwörung 1246 waren gerade anch solche betheiligt, welche in Italien in hervorragenden Stellungen verwandt waren; insbesondere Tebaldo Francesco, Jakob von Morra, Pandulf und Richard von Fasanella; wenige Monate später wurde Masnerius von Burgo, damals Podesta von Parma, als Verräther gefangen zum Kaiser geführt; Verrath des Generalvikar Thomas von Materia soll 1248 den Abfall der Städte der Romagna bewirkt haben; Manfred Lancia ist dann am Sohne des Kaisers zum Verräther geworden.

425. — Haben wir es versucht zusammenzustellen, was sich aus den gerade in dieser Richtung vielfach sehr unzureichenden Hülfsmitteln über das vom Kaiser in Italien durchgeführte Regierungssystem ergibt, so liegt die Frage nahe, in wie weit etwa in diesem vorzugsweise die *Gründe für das Unterliegen K. Friedrichs und seiner Sache* zu suchen seien, in wie weit sich etwa mit Fug annehmen lasse, dass bei anderem Vorgehen in dieser Richtung der Erfolg ein günstigerer gewesen sein dürfte. Ist es nicht wohl möglich, solche Fragen isolirt, ohne eingehendere Untersuchung anderer einschlagender Momente, wie sie jetzt nicht in meiner Absicht liegen konnte, genügend zu erörtern, so glaube ich doch darin keinen Grund finden zu dürfen, einige Bemerkungen in dieser Richtung zurückzuhalten, wie sie sich mir bei einer längern, allerdings nur nächste Zwecke genauer berücksichtigenden Beschäftigung mit der Geschichte dieser Zeit ergaben.

Der *voraussichtliche Erfolg eines völligen Obsiegens des Kaisers*, die Gestaltung, welche sich daraus ergeben haben würde, kann kaum zweifelhaft sein. Friedrich hat in diesen spätern Jahren sichtlich kaum etwas anderes bestimmter ins Auge gefasst, als die engste staatliche Vereinigung der ganzen Halbinsel, des sizilischen mit dem italienischen Königreiche. Alle seine Einrichtungen deuten darauf hin; noch auf dem Todesbette hat er diesen einen Punkt vor allem im Auge behalten; der Zusammenhang, den er da geschaffen, sollte jedenfalls nicht wieder gelöst werden, während er es dem Nachfolger überlässt, wie er die Stellung dieses sizilisch-italienischen Reiches zur Gesammtheit des Kaiserreiches, insbesondere zu Deutschland ordnen will.[1] Und es sollte weiter nicht blos der Schwerpunkt des Ganzen in Sizilien liegen, sondern es sollte auch das Regierungssystem, wie er es dort vorgefunden und weiter entwickelt hatte, auf das Gesammtreich ausgedehnt werden; die gesammte Verwaltung Italiens war bereits in einer Weise geordnet, die sich den sizilischen Verhältnissen aufs engste anschloss, die Beseitigung des Wenigen, was da noch von wesentlichen, nicht blos formellen Unterschieden bestand, überall angebahnt; in der Kompetenz der sizilischen Centralbehörden auch für Italien war die Vereinigung beider Reiche schon wesentlich

425. — **1.** Vgl. § 378 n. 2.

vollzogen, eine gemeinsame Verfassung für beide gegeben.[2] Es war da eine Staatsordnung angebahnt, zu grossem Theile durchgeführt, welche überall ausgeht von der unbeschränktesten Machtbefugniss des Herrschers, dem gegenüber es kein feststehendes Recht des Einzelnen gibt, der die gesammte Staatsgewalt in seiner Hand vereinigt und sie lediglich durch von ihm gesetzte, durchaus von seinem Willen abhängige Beamte übt, eine Staatsordnung, welche gar bald mit allem aufgeräumt haben würde, was sich von Resten feudaler und kommunaler Selbstständigkeit zunächst noch hätte halten mögen. Es hätte sich da schon jetzt gerade in dem Theile des Abendlandes, wo nun die grösste Zerfahrenheit Platz griff, ein grosses centralisirtes und unumschränkt regiertes Staatswesen gebildet, dessen mögliche Rückwirkung auf alle andern Reiche kaum zu ermessen ist.

Das Misslingen knüpft sich vor allem an den Widerstand der Kirche. In jenem sizilisch-italienischen Reiche wäre natürlich auf die Dauer für einen Staat der Kirche kein Raum gewesen. Der Bruch mit der Kirche erscheint zunächst bedingt durch das Vorgehen des Kaisers gegen die Lombarden. Wie der Kaiser diese beherrschte, ob er ihre früheren Rechte anerkannte, ob er sie unbedingt seinem Willen unterwarf, hätte unter andern Verhältnissen nur sehr untergeordnete Bedeutung für den Pabst gehabt. Eine Wiederherstellung deutscher Herrschaft in der Lombardei wäre keine Lebensfrage für den Pabst gewesen; einem Kaiser, der in Deutschland eine unantastbare Machtstellung eingenommen hätte, würde er sie kaum haben wehren können. Die Begründung einer Herrschaft aber, welche Oberitalien von Sizilien aus ebenso unumschränkt regiert hätte, wie dieses selbst, hätte für den Pabst nicht blos die Behauptung der neuerworbenen Länder, sondern seiner weltlichen Hoheit überhaupt in Frage gestellt. Hinterliess der Kaiser jenen Plan der staatlichen Einheit der Halbinsel seinen Erben, so hinterliess er ihnen damit auch die unversöhnliche Feindschaft der Kirche.

War nach dieser Seite hin bei einem Festhalten des Kaisers an seinen Planen an eine Aussöhnung unbedingt nicht zu denken, so wird vor allem zu erwägen sein, ob er unter solchen Verhältnissen auf Erfolg überhaupt noch rechnen durfte. Da wird sich aber doch kaum behaupten lassen, dass das Unterliegen des Kaisers durch die Unzulänglichkeit der ihm zu Gebote stehenden Machtmittel nothwendig bedingt gewesen sei. Als entscheidend erscheint da zunächst durchaus die Rückwirkung einzelner Unglücksfälle, wie des Misslingens vor Parma, des Tages von Fossalta; entsprechende Glücksfälle, wie sie doch recht wohl in der Möglichkeit lagen, würden allem Anscheine nach genügt haben, jeden weiteren Widerstand in Italien zum Schweigen zu bringen. Selbst noch bei Manfred und Konradin dürfte ein entscheidender Sieg zur Wiedergewinnung der Macht auf der ganzen Halbinsel genügt haben.

Dem lässt sich nun freilich entgegnen, dass der einzelne Unfall, das Unterliegen der einzelnen Person nicht auch ein Unterliegen der Sache hätte

2. Vgl. § 422.

zur Folge haben müssen, wenn diese irgendwie zugleich Sache der Bevölkerung gewesen wäre. Die Berechtigung solcher Auffassung wird kaum zu bestreiten sein. Nur ist sie nicht blos für die eine Seite zutreffend. Die Rückwirkung des einzelnen kriegerischen Gelingens oder Misslingens wird um so entscheidender sein, je grösser die Gleichgültigkeit der Bevölkerung gegen den Ausgang des Kampfes ist, je bereitwilliger sich dieselbe demnach dem augenblicklichen Erfolge, sei er auf dieser, sei er auf jener Seite, unterwirft. Bei der Masse der Bevölkerung scheint das aber wirklich die vorherrschende Stimmung gewesen zu sein, und zwar nicht etwa blos auf dem flachen Lande, sondern auch in den grösseren Städten. Ihre Lage blieb wesentlich dieselbe, mochte der Pabst, mochte der Kaiser Sieger sein. Der früher so lebhafte Kommunalpatriotismus aber hatte sich abstumpfen müssen durch das Ueberhandnehmen der innern Parteiungen; es gab fast überall neben der die Stadt augenblicklich beherrschenden Innenpartei eine zum Gegner haltende Aussenpartei; weniger die Stadt als solche, als die um die Herrschaft in derselben streitenden Geschlechter hatten feste Stellung zu dem grossen Kampfe genommen, waren am Ausgange desselben aufs lebhafteste betheiligt. Es ist erklärlich, wenn die Masse der Bevölkerung da gleichgültig wurde, sich einfach dem Erfolge beugte. Nichts scheint mir in dieser Richtung bezeichnender, als der Hergang bei dem so überaus entscheidenden Umschwunge der Dinge in Parma 1247. Von einem Abfalle der Stadt kann man da kaum sprechen. Einer nicht sehr zahlreichen Aussenpartei gelingt durch die Umstände begünstigt ein Handstreich, bei dem sie den kaiserlichen Podesta und die herrschenden Geschlechter überwältigt. Damit ist die Sache entschieden. Nicht etwa, weil man sich in der Stadt in weiteren Kreisen nach einem solchen Umschwunge gesehnt hätte. Es lassen sich diese Verhältnisse kaum deutlicher bezeichnen, als wenn der aufs beste unterrichtete Salimbene unter den Gründen, welche den Verlust von Parma für den Kaiser herbeiführten, insbesondere auch den aufführt: *quia hi, qui in civitate erant, non intromittebant se de negotiis istis, quia nec cum istis, qui venerant, erant, nec pro imperatore pugnabant, sed sedebant trapezite sive campsores ad teloneum suum, et alii artiste non dimittebant propter hoc, quin operarentur in stationibus suis, ac si nihil esset.*[3] Das ist gewiss nicht blos für Parma zutreffend gewesen; manche Erscheinungen dieser Zeit würden sonst kaum zu erklären sein.

Musste dieser Umstand an und für sich für beide Parteien gleichmässig in die Wagschale fallen, so könnte doch die Annahme nahe liegen, dass diese Gleichgültigkeit in politischen Dingen für die Partei der Kirche weniger bedenklich gewesen sei, weil für sie der Einfluss religiöser Gesichtspunkte in die Wagschale fiel, gerade bei Rücksichtnahme auf die Stimmung der Masse der Bevölkerung die Sache des Kaisers von vornherein als die schwächere erscheinen musste, weil er als erklärter Feind der Kirche das religiöse Gefühl gegen sich hatte. Dem gegenüber liesse sich zunächst geltend

425.] 3. Mon. Parm. 3a, 69.

machen, dass umgekehrt doch auch gerade desshalb die Sache des Kaisers durch die zumal in Italien damals weitverbreitete antikirchliche Richtung wesentlich gefördert sein könne. Aber ich glaube, dass weder dem einen, noch dem andern eine irgend massgebende Bedeutung für den Erfolg beigelegt werden darf. Dass dem Pabste die einheitliche Organisation der christlichen Kirche beim Kampfe zur Verfügung stand, war zweifellos sein gewaltigstes Machtmittel gegen den Kaiser, dem dieser mit einer ähnlichen einheitlichen Organisation seines weltlichen Machtkreises entgegenzutreten suchte. Wo die Partei der Kirche einmal festen Fuss gefasst hatte, konnte sie sich allerdings auch religiöser Motive zur Befestigung ihrer Stellung in mannichfacher Weise bedienen; sehr bezeichnend in dieser Richtung scheint es, dass zu Cremona, als dieses endlich 1267 für die Partei der Kirche gewonnen war, sogleich von Boten des Pabstes aus allen kirchlich Gesinnten eine grosse religiöse Genossenschaft des Friedens und des Glaubens gebildet wurde, deren Mitglieder eidlich verpflichtet wurden, die Stadt im Gehorsam gegen die Kirche zu erhalten.[4] Etwas anderes ist es aber doch, ob wir da der kirchlichen Gesinnung einen von vornherein massgebenden Einfluss auf die Parteistellung, und damit auf das schliessliche Unterliegen des Kaisers und seines Hauses zugestehen dürfen. Wenigstens für Italien selbst dürfte sich das kaum behaupten lassen. Der Umstand, dass seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts die Bestrebungen der Päbste so bestimmt auf die Erweiterung und Behauptung ihres weltlichen Gebietes gerichtet waren, dass die so überwiegend politischen Motive des Vorgehens gegen den Kaiser leicht erkennbar waren, dass der Kampf so vorwiegend mit weltlichen Mitteln geführt wurde, musste doch gerade in Italien die kirchliche Seite des Kampfes mehr und mehr zurücktreten, ihn zunächst als Sache des weltlichen Herrschers des Kirchenstaates, nicht des Oberhauptes der christlichen Kirche als solchen auffassen lassen. Für die Parteistellung einzelner Personen mag die religiöse oder irreligiöse Gesinnung von Gewicht gewesen sein. Schwerlich für die Parteistellung grösserer Kreise. Für diese würden wir durchweg, wo uns die Verhältnisse irgend genauer bekannt sind, nachweisen können, dass sie durch Motive bedingt war, welche von kirchlichen Gesichtspunkten durchaus unabhängig waren, dass sie keine andere gewesen sein würde, wenn solche beim Kampfe gar nicht in Frage gekommen wären. Entscheidend erscheinen da auch jetzt überall die nächstliegenden Interessen der einzelnen Grossen, Städte und städtischen Parteien; und dass diese in weiterem Umfange nicht zufällig mit der mehr oder weniger kirchlichen Gesinnung zusammenfallen konnten, bedarf keiner weitern Bemerkung. Wohl freilich wird umgekehrt anzunehmen sein, dass nachdem man nach Massgabe anderweitiger Interessen einmal für oder gegen die Kirche Stellung genommen hatte, das weiterhin in dieser Richtung von Einfluss war; dass sich auf der einen Seite das kirchliche Bewusstsein stärkte, während derjenige, der sich äusserlich von der Kirche ausgeschlossen sah, weil er dem Kaiser die Treue bewahrte, sich derselben auch mehr und mehr innerlich entfremden musste.

4. Böhmer Acta 686.

Allerdings gilt das Gesagte zunächst nur für Italien selbst. Und der Pabst war nicht ausschliesslich auf dieses angewiesen; für eine Sache, die zur Angelegenheit der ganzen Kirche geworden, mochte er in der gesammten Christenheit Hülfe ansprechen und ihm diese von religiös Gesinnten vielfach gewährt werden, während der Kaiser da auf einen entsprechenden Rückhalt ausserhalb seiner Reiche verzichten musste. Aber das mochte doch reichlich dadurch aufgewogen werden, dass er in Italien selbst an seinem Erbkönigreiche, wo seine Herrschaft eine allgemein anerkannte und gesicherte blieb, einen so festen Rückhalt hatte, der durch das Verbleiben der Stadt Rom und weniger anderer Theile des Kirchenstaates auf Seiten des Pabstes auch nicht annähernd aufgewogen erscheint.

Glaubten wir für Italien selbst das Gewicht religiöser Gesinnung für die Förderung der Sache des Pabstes sehr gering anschlagen zu müssen, so dürften sich umgekehrt auch kaum allgemeinere Motive auffinden lassen, welche auch da Sympathien für die kaiserliche Sache hätten hervorrufen können, wo dieselbe nicht ohnehin näherliegenden eigenen Interessen entsprach. Es liegt nahe, die Frage aufzuwerfen, ob sich denn auch jetzt kein bestimmterer Einfluss nationalpolitischer Gesichtspunkte geltend machte. Pabst Innozenz III hatte es einst versucht, gegen die Herrschaft der Deutschen den Gedanken der Einheit und Unabhängigkeit Italiens für seine Bestrebungen zu benutzen.[5] Jetzt hätten als Träger der nationalen Idee wohl nur der Kaiser, insbesondere auch Manfred betrachtet werden können; sie waren nicht als Fremde auf der Halbinsel anzusehen, sie erstrebten die Herstellung einer staatlichen Einheit derselben, welche mit den Interessen der Gegenpartei unvereinbar war, welche diese bald auch mit Hülfe des Auslandes zu hindern suchte. So weit ich aber sehe, haben der Kaiser und seine Partei den nationalen Gedanken nie bestimmter zu verwerthen gesucht, wie das doch unter den damals obwaltenden Verhältnissen mit dem Festhalten der Idee des universalen Kaiserthum recht wohl vereinbar gewesen wäre. Wenn es nicht geschah, so dürfen wir im Anschluss an früher Gesagtes[6] doch wohl annehmen, dass auch jetzt bei dem Fortbestehen der scharfen Parteiungen für eine erfolgreiche Ausnutzung nationalpolitischer Gesichtspunkte noch kein Boden vorhanden war. Freilich lässt sich auch sagen, dass der Kaiser überhaupt wenig Werth darauf gelegt zu haben scheint, seine Sache zugleich zur Sache des Volks zu machen; er verlangt Gehorsam, weil er ihm gebührt, sucht sich in die Lage zu versetzen, den Gehorsam überall im Nothfalle zu erzwingen, ohne sich anscheinend viel darum zu kümmern, ob ihm gern oder ungern gehorcht wird. Der kirchlichen Ordnung tritt er gegenüber mit dem Gedanken des Reichs als der universalen weltlichen Ordnung, die unmittelbar von Gott rührt, wie jene, ihr nicht untergeordnet ist, auf dem ihr zustehenden Gebiete auch von jener nicht beeinträchtigt werden darf. Aber mehr, als einer seiner Vorgänger, identifizirt er das Reich mit der Person des Herrschers, sieht alle weltliche Ordnung nur in dem unbedingten Gehorsam gegen seine Befehle;

425.] 5. Vgl. § 361. 6. Vgl. § 323.

von diesem Gesichtspunkte aus fasst er auch vorzugsweise seinen Widerstand gegen die Kirche auf, es betonend, wie deren Vorgehen die Rechte aller weltlichen Herrscher bedrohe.

Je mehr damit als Endzweck des Kampfes zunächst die Aufrechthaltung der persönlichen Herrschaft des Kaisers in den Vordergrund trat, um so wichtiger musste es für den Erfolg sein, ob er persönlich beliebt, ob die Art und Weise, wie er seine Herrschaft übte, den Wünschen der Unterthanen entsprach, von ihnen wenigstens nicht als harter Druck empfunden wurde. Wie da manche persönliche Eigenschaft, insbesondere das übergrosse Misstrauen, die Unzuverlässigkeit, keineswegs geeignet waren, ihm die Herzen zu gewinnen, bedarf kaum einer Andeutung. Dass der finanzielle Druck, und zwar nicht blos im Königreiche, hart empfunden wurde, unterliegt keinem Zweifel, wenn sich auch zu ergeben scheint, dass das auf der andern Seite kaum minder der Fall war, dass auch die Kirche von ihren Anhängern da sehr drückende Leistungen in Anspruch nahm. Es kann nicht in unserer Absicht liegen, hier in eine nähere Erörterung solcher, unseren nächsten Aufgaben fern liegender Verhältnisse einzugehen. Nur die Frage möchten wir da noch berühren, welche uns zunächst auf diese Erörterungen führte, die nämlich, in wie weit die zuletzt besprochenen Einrichtungen des Kaisers als besonders drückende empfunden sein und demnach bedeutenderen Antheil an seinem Unterliegen gehabt haben dürften.

426. — Nach dem, was wir früher hervorgehoben, sollte gewiss von vornherein anzunehmen sein, dass der Einfluss des Regierungssystems K. Friedrichs auf das Unterliegen seiner Sache ein sehr bedeutender gewesen sein müsse. Wir wiesen darauf hin, wie bedenklich es sein musste, ein Regierungssystem, welches sich im sizilischen Königreiche unter wesentlich anderem Verhältniss langsam ausgebildet hatte, nach Italien zu verpflanzen, wo alle Vorbedingungen dafür zu fehlen schienen, wo der frühere Zustand weitgreifendster Selbstständigkeit der städtischen Gemeinden in schärfstem Gegensatze zu dem stand, was der Kaiser jetzt erstrebte und grossentheils durchführte. Dass der hartnäckige Widerstand, auf den der Kaiser stiess, vielfach gerade dadurch bedingt war, wird nicht zu bezweifeln sein. An ein gütliches Abkommen mit mächtigen Gemeinwesen, wie etwa Mailand oder Bologna, war gewiss nicht zu denken, so lange der Kaiser daran festhielt, an die ihnen von seinen Vorgängern verbrieften Rechte nicht mehr gebunden zu sein, von ihnen nicht blos Gehorsam nach Massgabe dieser, sondern unbedingten Gehorsam zu verlangen. Der Abfall mancher Stadt wäre vielleicht unterblieben, wenn der Kaiser ihr die gewohnte freie Bewegung gelassen, wenn er seinen Halt da mehr in gegenseitigem Vertrauen, als in misstrauischen Vorsichtsmassregeln gesucht hätte. Es musste weiter gerade die Beschränkung der Selbstständigkeit, die immer mehr hervortretende Regelung der städtischen Verhältnisse durch das Reich und für das Interesse des Reichs vor allem die schon betonte grössere Gleichgültigkeit gegen die öffentlichen Angelegenheiten selbst in den grössern Städten fördern, wo man sich früher bewusst gewesen war, zunächst nur im Interesse der Stadt selbst auch für

das Reich einzustehen, wo das nicht als eine Sache des Zwanges, sondern der freien Wahl erschienen war. Wir wiesen schon darauf hin, wie ein Zeitgenosse dieser Gleichgültigkeit grossen Einfluss auf den entscheidenden Verlust von Parma beimass; er betont daneben auch den Umstand, dass der Handstreich der Gegner gelingen konnte, weil Parma damals eine offene Stadt war[1]; es war das zweifellos eine Vorsichtsmassregel des Kaisers, welcher damit einer Stadt, welche ihm zu Misstrauen doch nie bestimmteren Anlass gegeben hatte, für den Fall einer Auflehnung die Widerstandsmittel entziehen wollte. Dass das ganze spätere Regierungssystem des Kaisers den Widerstand gegen ihn wesentlich geschärft, seine Anhänger gleichgültiger gegen den Sieg seiner Sache gemacht haben muss, wird schwerlich zu verkennen sein.

Andererseits aber wird man das Gewicht dieses Umstandes doch auch nicht überschätzen dürfen. Zunächst wird im Auge zu halten sein, dass es sich in Mittelitalien überwiegend mehr um eine geänderte Stellung der Beamten, als der Bewohner selbst handelte. Die unmittelbare Verwaltung durch das Reich war hier schon früher eine sehr ausgedehnte gewesen. Die Ernennung der Podestaten war allerdings ein Recht, welches das Reich auch hier früher nie in Anspruch genommen zu haben scheint. Aber es wird zu beachten sein, dass ein grosser Theil Mittelitaliens längere Zeit unter Herrschaft der Kirche gestanden hatte und dass wir überall auf Zeugnisse treffen, wie diese die Selbstständigkeit der Städte beschränkte, insbesondere einen sehr weitreichenden Einfluss auf die Bestellung der städtischen Behörden für sich in Anspruch nahm[2]; es war da Massregeln, wie sie der Kaiser ergriff, schon vielfach vorgearbeitet.

Ganz anders lagen diese Verhältnisse freilich in Oberitalien. Städte und Grosse, mochten sie gegen den Kaiser oder zu ihm stehen, hatten gerade in den früheren Jahren seiner Regierung eine so unbedingte Freiheit genossen, wie vielleicht nie zuvor. Es sollte da scheinen, als habe eben das den spätern Zustand um so härter empfinden lassen müssen. Aber ein schwerwiegender Umstand wird da doch sehr zu beachten sein. In den Zeiten des ersten Friedrich befand man sich noch im ungetrübten Genusse aller Vortheile der vor kurzem erworbenen, mit schweren Opfern vertheidigten Freiheit; die Durchführung eines Systems, wie es jetzt versucht wurde, musste da schlechtweg als unmöglich erscheinen. Jetzt hatte man die Kehrseite kennen gelernt. Hatte die Stadtgemeinde damals einmüthig eingestanden gegen jede Bedrohung der errungenen Freiheit, so war inzwischen die nicht mehr bedrohte Freiheit die Veranlassung unsäglicher Verwirrung und Zerrüttung für die städtischen Verhältnisse geworden; der heftigste Parteizwist hatte fast überall festen Boden gewonnen, die Parteiung, welche früher überwiegend nur die Städte selbst von einander trennte, hatte jetzt die einzelnen Städte erfasst, die engsten Kreise, in denen sich das staatliche Leben bewegte, wo es fast unmöglich war, den Streit unausgetragen oder auch nur zeitweise beruhen zu lassen, wo nur noch von einem Wechsel die Rede sein konnte, der bald diese, bald jene

426. — 1. Salimbene, Mon. Parm. 3a, 69. 2. Vgl. § 360 n. 4 ff.

Partei die gesammte Gewalt gewinnen, oder aber jedes, nicht blos öffentliche, sondern auch private Recht verlieren liess. Auch da, wo die Parteiungen weniger durch Anschluss an die entgegenstehenden Interessen der Popolaren und des Adels die gesammte Bevölkerung erfassten, wo es sich zunächst um den Streit nach der Herrschaft strebender Adelsparteien handelte, musste doch die Gesammtheit der Bürger aufs empfindlichste davon betroffen werden. Diesen Verhältnissen gegenüber wird gewiss anzunehmen sein, dass vielfach ein Bedürfniss nach einem Eingreifen von aussen, nach einer, wenn auch streng, doch unparteiisch geübten Herrschaft bestand, die, wenn sie vielfach drückend empfunden wurde, der Stadt wenigstens in den innern Verhältnissen Frieden und Ordnung verbürgte; dass eben das Uebermass von Freiheit, welches man zunächst zuvor gekostet hatte, die Durchführung der Einrichtungen des Kaisers nicht erschwerte, sondern wesentlich erleichterte. Dass ein solches Bedürfniss vorhanden war, zeigen uns ja die Fälle, wo man schon früher aus eigenem Antriebe den Kaiser ersucht hatte, zur Herstellung des Friedens die Stadt zeitweise durch einen von ihm bestellten Gewalthaber regieren zu lassen.[3]

427. — Bestimmter noch, als aus diesen Fällen, scheint sich das Vorhandensein eines solchen Bedürfnisses zu ergeben aus einer Beachtung der Nachwirkungen der Einrichtungen K. Friedrichs in Italien, welchen wir überall begegnen. Fanden diese überhaupt keinen geeigneten Boden, waren sie schlechtweg aufgedrungene und unwillig ertragene, so musste sich das nach dem Tode des Kaisers zeigen; wir müssten in diesem Falle erwarten, dass auch da, wo das Abtreten des Kaisers, die dadurch herbeigeführte Lähmung der Reichsgewalt nicht die Unterwerfung unter die Kirche zur Folge hatte, wenigstens sogleich mit den bisherigen Formen der Herrschaft gebrochen, die alte Selbstständigkeit wiederhergestellt worden wäre, da von einem Zwange von Seiten des Reichs jetzt nicht mehr die Rede sein konnte. Aber gerade in Oberitalien ist das in keiner Weise der Fall; es zeigt sich da vielmehr ein auffallendes Festhalten an den bisherigen Einrichtungen, so weit ein solches beim Mangel eines wirksamen Eingreifens des Herrschers überhaupt statthaft sein konnte. Die Generalvikare bleiben zunächst einfach in ihrer Stellung. Dass Ezelin sich in seiner, von vornherein grossentheils selbsterrungenen Gewalt behauptete, wird da weniger zu betonen sein; aber immerhin mag selbst ein Schreckensregiment, wie er es übte, von solchen Klassen der Bevölkerung, welche weniger unmittelbar davon berührt wurden, nicht zu drückend empfunden sein. Viel auffallender ist das bei Hubert Palavicini, dessen Stellung doch lediglich durch den Kaiser geschaffen war. Er bleibt zunächst nicht allein Generalvikar, sondern auch Podesta von Cremona. Von einer Setzung der Podestaten durch den Herrscher kann nun allerdings nicht mehr die Rede sein; die Städte können jetzt wieder durchaus frei über sich verfügen. Aber nichts ist da doch bezeichnender, als die Art und Weise, wie sie ihre gewonnene Selbstbestimmung verwerthen. Der frühere Podesta des

3. Vgl. § 416 n. 6.

Kaisers wird nun durch die Stadt *perpetualis dominus et potestas* von Cremona; Pavia, Piacenza, eine Menge anderer Städte folgen dem Beispiele. Man scheut die wiedergewonnene Freiheit, man fürchtet, dass der Wechsel der gewählten Behörden das alte Parteiwesen wieder ins Leben rufen wird, man zieht es vor, da der Kaiser fehlt, sich selbst zu binden, die Gewalt lebenslänglich oder doch auf längere Zeit zu übertragen. Dieselben Erscheinungen finden wir in Städten, welche bisher dieser Entwicklung noch fern gestanden hatten. Mailand nimmt 1253 den Manfred Lancia auf drei Jahre, 1259 den Palavicini auf fünf Jahre zum Kapitän an. Dieser übt in weitestem Kreise nach wie vor die Gewalt, welche ihm früher als Generalvikar und Podesta des Reiches zustand.

Aber auch da, wo ein solcher unmittelbarer Anschluss an die Einrichtungen des Kaisers nicht hervortritt, ist doch der engste Zusammenhang derselben mit der für die Städte Italiens jetzt immer massgebender werdenden Form der Signorie nicht zu verkennen. Hat die Stadt einmal einem Herrn die ihr zustehenden Hoheitsrechte dauernd übertragen, so ist sie in ganz entsprechender Weise von seinem Willen abhängig, wie früher von dem des Kaisers; es sind viel mehr die früheren Befugnisse des Kaisers, welche der Signore übt, als die des Podesta; es tritt das noch deutlicher dann hervor, wenn er bei Vereinigung einer Mehrzahl von Signorien die einzelnen Städte durch Vikare oder von ihm abhängige Podestaten verwalten lässt. Auch darin wird man keinen Gegensatz finden dürfen, dass es sich beim Signore um eine einheimische Gewalt, nicht um Fremdherrschaft handelt, von der übrigens an und für sich bei K. Friedrich kaum die Rede sein könnte. Denn gar bald wird auch die Signorie vielfach zu einer Fremdherrschaft, wird sie französischen Prinzen und deutschen Reichsfürsten eben so wohl übertragen, wie einheimischen Grossen. Der Unterschied ist wesentlich nur ein solcher, wie er durch das Fortfallen eines anerkannten oder doch in Italien gewaltigen Hauptes des Reiches an und für sich bedingt war. Wo kein unmittelbarer Zusammenhang mit der Gestaltung in den letzten Zeiten K. Friedrichs besteht, da wird man wenigstens sagen müssen, dass die Ausbreitung der Signorie, die vereinzelt ja auch schon früher vorkam, nur erklärlich ist durch das Vorhandensein eines Bedürfnisses nach einer von der wechselnden Gestaltung der städtischen Parteiverhältnisse unabhängigen stätigeren Herrschaft, dass die Einrichtungen des Kaisers ihr demnach aufs engste verwandt sind, indem auch sie demselben Bedürfnisse entgegenkamen und demnach doch vielfach nicht als drückend empfunden sein mögen.

Dafür wird nun weiter zu beachten sein, dass Manfred, als er nach seiner Krönung auch in Italien festen Fuss zu fassen suchte und hier doch durchaus auf den guten Willen seiner Anhänger angewiesen war, keine Veranlassung gefunden hat, von dem Systeme seines Vaters abzugehen; in der Mark Ancona insbesondere, wo seine Herrschaft lange eine fast unbestrittene gewesen zu sein scheint, finden wir dasselbe durchaus eingehalten. Bezeichnender ist es wohl noch, dass dann auch Karl von Anjou sich durchaus dem Systeme des Kaisers anschliesst; wie er später in Sizilien die gesammte

Verwaltung in früherer Weise fortführt, so hat er auch in den Theilen Italiens, wo er Gewalt erlangte, ganz in der Weise K. Friedrichs und in denselben Formen geherrscht; an den strengsten hat man keinen Anstand gefunden[1]; es handelt sich da überall mehr um die Person und Parteistellung des Herrschers, als um ein Widerstreben gegen wirksame Herrschaft überhaupt.

Es hatten demnach die Formen der Verwaltung aus den letzten Zeiten des Kaisers sich immer erhalten, wenn auch mit den Modifikationen, wie sie das Nichtvorhandensein eines in Italien anerkannten Hauptes des Reichs sie erheischte; sie scheinen trotz der Unterbrechung doch fortwährend als die Formen betrachtet zu sein, in welchen die Reichsgewalt in Italien herkömmlich zu üben sei. Das zeigte sich, als deutsche Herrscher wieder in der Lage waren, den italienischen Dingen näher zu treten, als nun nothwendig die Frage eine wenigstens formelle Lösung verlangte, wie die thatsächlich bestehende Signorie mit der rechtlichen Ordnung des Reichs in Verbindung zu bringen sei. Wären die Einrichtungen K. Friedrichs ein blos vorübergehender, an seine Person geknüpfter Versuch gewesen, hätten sie nicht durch ihren Zusammenhang mit den Zeitbedürfnissen festeren Boden gefasst, so hätte vielleicht nichts näher gelegen, als auf die feudalen Formen, wie sie das deutsche Staatsleben nach wie vor beherrschten, auch für Italien zurückzugreifen, die thatsächliche Gewalt der Signoren durch Reichsbelehnung zu einer legitimen zu machen. Davon ist nicht die Rede; die Signorie wird ergänzt durch das Reichsvikariat, bei dessen späterer Gestaltung wenigstens formell überall der engste Anschluss an die letzten Zeiten wirksamer Herrschaft des Reiches hervortritt. Nicht blos, dass für die Boten des Reichs für einzelne Provinzen der Titel Generalvikare beibehalten wird. Auch für die Beziehungen der einzelnen Landestheile und ihrer Gewalthaber zum Reiche bleibt die Auschauung durchaus massgebend, dass der Kaiser die Hoheitsrechte durch von ihm gesetzte Beamte zu üben hat; der Zusammenhang mit der neuen Entwicklung wird dadurch hergestellt, dass die thatsächlichen Gewalthaber zu Vikaren des Reichs für ihren Gewaltsprengel bestellt werden.[2] Und handelte es sich da zunächst um eine blosse Form, so konnte das überaus wichtig werden, wenn ein deutscher Herrscher nochmals unmittelbar in Italien zu herrschen versuchte, wie das bei dem Luxemburger der Fall war. Da findet sich überall der allerengste Anschluss an die Gestaltung der letzten Zeiten K. Friedrichs; das Land wird durch Generalvikare und ihnen unterstehende Vikare regiert, welche der König nach seinem Belieben in den einzelnen Städten einsetzt; es ist doch sehr beachtenswerth, dass K. Heinrich ungleich ausgedehntere Herrscherrechte in Anspruch nimmt, als ihm auf Grundlage des Konstanzer Friedens und anderer älterer Abmachungen irgend hätte zustehen können. Und man wird kaum behaupten können, dass das irgend die massgebende Ver-

427. — 1. Vgl. § 418 n. 2. 2. Für ein näheres Eingehen auf das spätere Reichsvikariat fehlte mir um so mehr die Veranlassung, als darüber die gründliche Arbeit von Sickel über das Vikariat der Visconti in den Sitzungsberichten 30, 3 ff. vorliegt; ist da der hier angedeutete Zusammenhang auch nicht berührt, so liegt doch das Material zu näherer Vergleichung und Prüfung dort vollständig vor.

anlassung für den Widerstand war, den er fand; so weit man überhaupt geneigt war, sich dem Könige zu fügen, scheint man die strengen Formen der Herrschaft, auf welche er zurückgriff, als selbstverständlich, als hergebracht hingenommen zu haben.

Wir haben diese späteren Verhältnisse nur flüchtig angedeutet. Aber es dürfte auch das genügen zur Begründung unserer Ansicht, dass man der versuchten Durchführung eines Systems, welches im scharfen Gegensatz zu der früheren italienischen Entwicklung auf dem Gesichtspunkte unbeschränktester Machtbefugniss des Herrschers beruht, einen entscheidenden Einfluss auf das Unterliegen der Sache des Kaisers kaum wird zuschreiben dürfen. Es wird da vielleicht eher ein anderer Gedanke zu betonen sein. Gelang es dem Kaiser oder seinen Nachkommen, sich der Kirche und deren auswärtigen Helfern gegenüber in der Gewalt über die ganze Halbinsel zu behaupten, so hätte es damals wohl leichter, als zu irgend einer anderen Zeit, gelingen können, dort ein einheitliches, geordnetes und kräftiges Staatswesen herzustellen, wie das in Folge der bisherigen Zerfahrenheit aller Verhältnisse damals wohl nur auf Grundlage des rücksichtslosesten Absolutismus möglich war; die allgemeine Erschöpfung, der weitverbreitete Ueberdruss an einer ungeregelten Freiheit, die grossentheils nur einzelnen Parteien zu Gute kam, jede Herstellung dauernder Ordnung auszuschliessen schien, würden es damals eher als sonst ermöglicht haben, auch der noch widerstrebenden Elemente Herr zu werden, auch diese wieder daran zu gewöhnen, eine wirksame Herrschaft zu ertragen. Wandte der Sieg sich auf die andere Seite, so hatte das nicht blos den Erfolg, dass von Ausdehnung ein und derselben staatlichen Ordnung über die ganze Halbinsel nun nicht mehr die Rede sein konnte; das Misstrauen, mit welchem fortan die Päbste auf jedes Eingreifen der deutschen Herrscher in Italien blickten, die unaufhörlichen Hindernisse, welche sie demselben in den Weg legten, machte es nun auch unmöglich, wenigstens in dem beim Reiche verbliebenen Theile Italiens jene Gunst der Umstände zur Herstellung eines geordneten Staatswesens zu benutzen. So kam das Bedürfniss nach Herrschaft nur den Interessen einzelner Gewalthaber zu Gute, führte vielfach zu Zuständen, welche den vollen Druck unbeschränkter Herrschaft empfinden liessen, während ihnen die meisten Vortheile fremd blieben, welche dieselbe unter anderen Verhältnissen hätte gewähren können.

428. — Auch an Rückwirkungen der Einrichtungen K. Friedrichs auf Deutschland scheint es nicht ganz gefehlt zu haben, wenn es auch begreiflich ist, dass bei der grossen Verschiedenheit der Verhältnisse, bei der geringen unmittelbaren Einflussnahme des Kaisers auf dieselben da von irgend massgebender Bedeutung nicht die Rede sein kann. Dass der Kaiser, wo er in Deutschland ausnahmsweise in dieser Richtung freie Hand hatte, sich durch die Verschiedenheit der Verhältnisse nicht abhalten liess, die italienischen Einrichtungen einfach auf Deutschland zu übertragen, zeigt die Verwaltung von Oesterreich und Steier nach ihrem Heimfalle; statt eines Herzogs gebot dort 1246 Otto von Eberstein als *Capitaneus imperii*; selbst als der Kaiser sich

1248 entschloss, die Verwaltung der Länder an benachbarte Grosse zu übergeben, geschah das nicht nach Lehenrecht; auch der Herzog von Baiern und der Graf von Görz geboten dort nur als Kapitäne des Reichs. Freilich dürfte es auch bei längerem Leben und völligem Obsiegen des Kaisers in Italien sehr dahinstehen, ob er auch nur einen Versuch gemacht haben würde, ganz Deutschland in ähnlicher Weise seiner Herrschaft zu unterwerfen. Ohne darauf weiter einzugehen, möchte sich da eher die Ansicht vertreten lassen, dass das wahrscheinlichere Ergebniss eines völligen Durchdringens des Kaisers in Italien doch eine grössere Scheidung beider Reiche gewesen sein dürfte; sei es, dass Deutschland unter gesonderter Herrschaft eines Mitgliedes des Kaiserhauses verblieb, sei es, dass dort trotz des Obsiegens der kaiserlichen Sache in Italien die Gegenkönige das Feld behauptet hätten.

Spätere deutsche Könige waren dann freilich nicht in der Lage, die Verwaltung Deutschlands in weiterem Umfange nach ihrem Ermessen zu gestalten. Aber wo sie freie Hand hatten, da scheint ihr Vorgehen doch vielfach durch die vom Kaiser angegebene Richtung bestimmt zu sein, wie das wenig befremden kann, wenn wir beachten, wie sehr überhaupt die Formen, welche das Staatsleben in der Zeit Friedrichs gewann, auf die folgenden Zeiten zurückwirkten, wie eng sich trotz der Verschiedenheit der Verhältnisse insbesondere auch die Reichskanzlei den Traditionen aus der Zeit des Kaisers anschliesst. Finden wir unter K. Rudolf wieder einen *Vicarius generalis per Austriam et Stiriam*, so ist da der unmittelbare Zusammenhang natürlich nicht zu bezweifeln.[1] Glaubten wir früher annehmen zu dürfen, dass der Uebergang vom Feudalstaate zum Beamtenstaate, wie er in Italien im wesentlichen schon im zwölften Jahrhunderte durchgeführt erscheint, bereits auf entsprechende Bestrebungen K. Heinrichs in Deutschland eingewirkt hat[2], so würden jetzt gewiss auch die festeren Formen der Staatsordnung K. Friedrichs vielfach zum Muster gedient haben, wäre es noch möglich gewesen, das Feudalsystem in Deutschland zu brechen. Wenn aber das spätere deutsche Königthum darauf verzichten musste, die gesammte Verfassung des Reichs in der durch die staufische Verwaltung Italiens vorgezeichneten Richtung umzubilden, so wird kaum zu bezweifeln sein, dass dieselbe wenigstens da vielfach zum Vorbilde diente, wo in Deutschland überhaupt von unmittelbarer Reichsverwaltung noch die Rede sein konnte. Jene Bildung grösserer, amtsweise besetzter Verwaltungssprengel des Reichs, wie sie in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts in den verschiedensten Theilen Deutschlands hervortritt, die wohl auch, wäre die Wiederherstellung der Erblichkeit der Krone gelungen, noch zu bedeutenden Ergebnissen hätte führen können, erinnert doch so vielfach an die besprochenen Verhältnisse Italiens, dass sich die Annahme einer Rückwirkung derselben auch auf Deutschland kaum wird abweisen lassen.

428. — **1.** Titel, wie sie unter K. Friedrich in Italien üblich wurden, werden jetzt in Deutschland mehrfach aufgenommen; vgl. z. B. Stälin 3, 728 bezüglich der Capitanei in schwäbischen Städten. **2.** Vgl. § 327 n. 25.

Uebersicht.

C. Vorsitzende im Reichsgerichte.

Machtstellung. 302. Beamte für die unmittelbaren Reichsbesitzungen. Legaten für das Mathildische Gut. Podestaten einzelner Besitzungen. — 303. Piemont. Verschiedenheit der bisherigen Entwicklung. Behauptung ausgedehnterer Befugnisse des Reichs. 304. Reichsbeamte zu Turin, Chieri und Ivrea. Die Reichsburgen Gavi und Annone. Thomas von Annone als Reichsbote für Piemont. — 305. Romagna. Bisherige Entwicklung. Ungünstige Lage des Bundes. 306. Imola in seinen Beziehungen zum Reiche und zu Bologna und Faenza. Verzicht des Bundes auf Imola und Ferrara im Konstanzer Frieden. 307. Reichsbeamte. Medicina und Argelata. Monteveglio. Bertinoro. Stellung der Städte. Rimini. Imola. 308. Erster Graf der Romagna im Anschlusse an die Grafschaft Imola. 309. Herzoge von Ravenna. Konrad v. Lützelhard. Verhältniss zum Grafen der Romagna. Markward v. Annweiler. — 310. Tuszien. Deutsche Markgrafen seit dem Tode der Mathilde. Amtsweise Verwaltung. Belehnung Herzog Heinrichs und Herzog Welfs. 311. Deutsche Grafen und Reichsboten. S. Miniato und dessen Grafen. 312. Grafen von Siena; 313. von Arezzo, Chiusi, Volterra, Florenz. Boten zu Prato, Pistoja. Verlust der Grafschaft bei Lucca, wie bei andern Städten. Pisa behält die Grafschaft. 314. Tuszisches Patrimonium. Besetzung für das Reich. Konrad v. Montferrat. Montefiascone, Acquapendente u. Radicofani. Città di Castello u. Perugia. 315. Beamte für ganz Tuszien. Anselm u. Berthold v. Kunigsberg. Konrad v. Lützelhard. Herzog Philipp. — 316. Herzogthum Spoleto. Herzog Welf. Deutsche Grafen u. Reichsboten. Angeblicher Herzog Bidelulf. Konrad von Urslingen. Umfang des Herzogthums. Herzogliche Befugnisse. — 317. Mark Ancona. Frühere Vereinigung mit Spoleto. Rainer. Werner I. Entstehung der Mark in späterer Abgränzung. Markgrafen aus dem Hause Werners. 318. Grafen. Abhängigkeit von der Mark. Städte. Bischöfe von Ascoli, Fermo. Graf Walter v. Fano, Gotebald v. Sinigaglia. Reichsboten. 319. Spätere Markgrafen. Konrad v. Lützelhard. Gotebald. Markward von Annweiler. — 320. Allgemeine Verhältnisse der Provinzialverwaltung. Amtssprengel. Anschluss an die Grafschaften. Stellung der alten Feudalgewalten, der Städte. Bildung grösserer, markgräflicher Verwaltungssprengel des Reichs. 321. Befugnisse der Provinzialbeamten. Verbindung der ordentlichen Amtsgewalt mit den missatischen Befugnissen. Beamte mit ausschliesslich missatischen Befugnissen. 322. Frühere Ernennung der Bischöfe durch den König. Deutsche als Bischöfe. Geänderte Stellung des Bisthums im zwölften Jahrhunderte. 323. Verwaltung Italiens durch Deutsche. Nationale Abneigung. Fehlen nationaler Politik. Die Nationalität der Beamten ohne Einfluss auf das Widerstreben gegen den Kaiser. — 324. Uebergang vom Feudalstaate zum Beamtenstaate. Die Verwandlung der Aemter in Lehen war theoretisch nie ganz durchgedrungen. K. Friedrich I belässt die Erblichkeit der alten Amtslehen; ausnahmsweise neue Amtslehen für Einheimische. 325. Der Bruch mit dem Lehensstaate gerade in Italien durch die günstige Lage der Verhältnisse erleichtert. Theorie der Feudisten. Einfluss des römischen Rechts. 326. Ausnahmsweise Belehnungen deutscher Fürsten mit italienischen Amtslehen. 327. Amtsweise Verleihung als Regel. Dauer der Verleihungen. Ausnahmsweise Verleihung zu Erbrecht. Fehlen fürstlicher Stellung bei den mächtigsten italienischen Reichsbeamten. Ergebniss. Rückwirkung auf die deutschen Verhältnisse.

XXVIII. Die Rekuperationen der römischen Kirche. 328. Wendung der Dinge nach dem Tode K. Heinrichs VI. Verflechtung der städtischen Parteiung mit dem Thronstreite. Usurpation des Reichsgutes durch Städte und Grosse. Lombardei. Mark Verona. Romagna. — 329. Rekuperationen der römischen Kirche. Bedenken bezüglich der Rechtsgrundlage. — 330. Umfang der territorialen Ansprüche der Kirche bis zum Tode K. Heinrichs. Massgebende Bedeutung der allgemeinen Auseinandersetzung zwischen Reich und Kirche im Frieden von Venedig. 331. Gut der Mathilde. Frühere Besitzer. Verbleiben beim Reiche nach dem Frieden. Festhalten der Ansprüche der Kirche. 332. Grafschaft Bertinoro. Verbleiben beim Reich gegen die von der Kirche überkommenen Ansprüche des Erzbischofs von Ravenna. — 333. Einverständniss über alles Uebrige. Patrimonium des h. Petrus. Bezeichnung nach der Ausdehnung von Acquapendente oder Radicofani bis Ceperano. Umfang nach den durch andere Haltpunkte bestätigten Angaben der alten Privilegien. Maritima. Campanien; das von Karl dem Gr. erworbene Grundlage des Fürstenthums Capua. Sabina 334. Tuszisches Patri-

monium. Römisches, longobardisches Tuszien. 335. Hoheitsrechte des Reichs im Patrimonium. Unklarheit der Verhältnisse. Frühere Zeiten K. Friedrichs I. 336 Wahrscheinlicher Verzicht auf allgemeine Hoheit des Reichs im Frieden. Präfektur von Rom. 337. Restitution des Patrimonium nach dem Frieden. Abermalige Besetzung durch K. Heinrich. Zweite Restitution. Besitzungen des Reichs im Patrimonium. 338. Inshesondere im tuszischen Patrimonium. Angebliche Uebergriffe K. Heinrichs. Uebergriffe Herzog Philipps. Zustand beim Tode des Kaisers. — 339. Nichtbestehen weiterer Forderungen der Kirche auf ein grösseres Hoheitsgebiet. Exarchat. Aufhören der Hoheit der Kirche. 340. Fortbestehen derselben in den Grafschaften Ferrara und Comacchio und der Massa Fiscaglia. 341. Pentapolis. Kommt grossentheils an die Herzoge von Spoleto. Fortbestehen kirchlicher Ansprüche in den Grafschaften Rimini u. Gubbio. 342. Herzogthum Spoleto. Seit Karl d. Gr. weder Besitz, noch Ansprüche der Kirche. Ansprüche P. Gregors VII; vereinzelt später noch geltend gemacht. Im Frieden sind solche wahrscheinlich gar nicht erhoben, jedenfalls nicht anerkannt. Keine Ansprüche auf ganz Tuszien. 343. Ergebniss. Berechtigte Ansprüche der Kirche an das Reich bestanden beim Tode K. Heinrichs nur bezüglich des Mathildischen Gutes und eines Theiles des tuszischen Patrimonium. — 344. Die Privilegien der römischen Kirche als Grundlage der nach dem Tode K. Heinrichs erhobenen Ansprüche der Kirche. 345. Schenkung Konstantins. 346. Schenkung Karls des Gr. Sie ist Hauptgrundlage der spätern Ansprüche, war aber nicht urkundlich zu erweisen. — 347. Die Privilegien seit Ludwig als Beweismittel. Frage nach der Echtheit. 348. Das Formelle der Urkunden. Anfertigung der angeblichen Originale nach blossen Abschriften. Nothwendiger Zusammenhang mit echten Vorlagen. Fertigung nach Abschriften der verlorenen Originale. Daraus erklären sich manche formelle Mängel. 349. Andere Bedenken verlieren ihr Gewicht bei Beachtung des Festhaltens an den hergebrachten Formen des Pactum. — 350. Prüfung des Inhaltes der Privilegien. Territoriale Bestimmungen des Privilegs K. Ludwigs. Sie sind im allgemeinen unbedenklich; nur die Schenkung der Inseln ist eine erweisliche, wahrscheinlich in der Gregorianischen Zeit entstandene Interpolation. 351. Bestimmungen der Privilegien über Tuszien und Spoleto. Sie ergeben, dass die Schenkung Karls d. Gr. durch ein späteres Pactum desselben mit dem Pabste ersetzt sein muss. Die Reichstheilung von 806 bestätigt das. 352. Bestimmungen über die kaiserlichen Rechte zu Rom. Die des Privilegs Ludwigs sind mit den Verhältnissen vereinbar. 353. Aenderung derselben im Pactum von 824, aus welchem sie in den Privilegien Otto's und Heinrichs wörtlich wiederholt sein müssen, wie in den verlornen, zwischenliegenden Privilegien. 354. Territoriale Bestimmungen des Privilegs Otto's. Einschiebung der Angabe des Pabstbuches über die Schenkung Karls des Gr., wahrscheinlich erfolgt in der Gregorianischen Periode; Zusammenhang mit der Mathildischen Schenkung und den Ansprüchen auf Spoleto und Benevent. Einschiebung der Schenkung der Kirche der h. Christina bei Pavia. 355. Echtheit der übrigen Bestimmungen. Capua. Neapel. Sizilisches Patrimonium. Gaeta. Fondi. Schenkung spoletinischer Städte durch Otto. 356. Bestimmungen des Privilegs Heinrichs. Fulda. Terma. Bisthum Bamberg. 357. Ergebniss ist Echtheit oder doch Unverdächtigkeit der Privilegien mit Ausnahme der sich bestimmt als Interpolation ergebenden Stellen. Uebersicht der Entwicklung des Pactum. Der Werth der Privilegien für die Rekuperationen war ein sehr geringer, da sich insbesondere keine Ansprüche auf das Herzogthum Spoleto darauf begründen liessen. — 358. Die Rekuperationen. Gründe des Erfolgs. Sie scheinen Ausführung eines länger vorbereiteten Planes zu sein. Rasches Vorgehen schon unter P. Coelestin unmittelbar nach dem Tode des Kaisers. Veranlassung die Bedrohung der Kirche durch die Herrschaft des Kaisers in Sizilien. 359. Einverständniss zwischen der Kurie und der Kaiserin Konstanze. 360. Abneigung der Bevölkerung gegen die kaiserliche Herrschaft. Die Forderungen der Kirche waren nicht wesentlich geringer. 361. Politik P. Alexanders III. P. Innozenz III. Kirchliche Gesichtspunkte für das Streben nach weltlicher Herrschaft. Anwendung kirchlicher Zwangsmittel. Benutzung des Gedankens der Einheit und Unabhängigkeit Italiens. 362. Erfolge der Kirche im Herzogthume Spoleto, in der Mark Ancona. 363. Misslingen in der Romagna, beim Mathildischen Gute, in Tuszien. Der tuszische Bund und seine Beziehungen zur Kirche. Rekuperation des tuszischen Patrimonium.

XXIX. Das Reich und die Rekuperationen. 364. Der Pabst hofft auf ihre Anerkennung wegen des Thronstreites. K. Philipp. Erklärung der Fürsten seiner Partei gegen die Rekuperationen. Anerbietungen K. Philipps. Legat Lupold v. Mainz. Herzog Heinrich v. Spoleto. Erfolgreiche Verhandlungen. Nichtbestehen des Pabstes auf den Rekuperationen. — 365. K. Otto IV. Die Anerkennung der Rekuperationen 1201 als Grundlage für den späteren Umfang des Kirchenstaates. Sie erfolgt in geheimen Abmachungen, ohne genügende Prüfung der Ansprüche der Kirche, ohne Berücksichtigung der ältern Privilegien, oder doch nur unter Mittheilung einzelner Stellen derselben. Mangelnde Rechtskraft. 366. Wiederholung der Anerkennung im Privileg von 1209 ohne grössere Rechtskraft. — 367. Nichtbeachtung der Rekuperationen auf dem Römerzuge. Wolfger v. Aglei. Verhandlungen und wahrscheinliche Einigung vor der Kaiserkrönung. 368. Veranlassung des Zerfalles mit dem Pabste war nicht die Nichtbeachtung der Rekuperationen oder das Mathildische Gut, sondern die Besitznahme des tuszischen Patrimonium, welche auch ohne bestimmtes Versprechen wegen des herkömmlichen Krönungseides als Wortbruch erscheinen konnte, womit die Verhandlungen nach der Krönung stimmen. Streben des Kaisers nach Beseitigung der weltlichen Hoheit der Kirche. — 369. Wiederherstellung der Reichsgewalt unter entschiedenem Festhalten am früheren Rechte und Besitzstande des Reichs. Nachzahlung der Tribute. Ersatz der Einkünfte. Ursache der Erfolge des Kaisers nicht seine Parteistellung. Stellung über den Parteien. Das deutsche Heer später ohne Bedeutung. 370. Bedürfniss nach Wiederherstellung der Reichsgewalt. 371. Beamte für einzelne Reichstheile. Lombardei. Piemont. Romagna. Ancona. Spoleto. Tuszien. 372. Einfluss des Thronstreites auf Italien. Langes Festhalten an K. Otto. — 373. K. Friedrich II. Entscheidende Parteinahme für Cremona. 374. Anerkennung der Rekuperationen. 375. Privilegien K. Friedrichs und Auerkennung durch das Reich. Verschiedene Ausfertigungen der Privilegien. 376. Auffassung der Zugeständnisse als Abtretung von Reichslanden 377. Beweggründe der Fürsten zur Einwilligung in die Abtretung. Lage der Verhältnisse. Geänderte Bedeutung der Reichsherrschaft über Italien. Gleichgültigkeit gegen die Interessen des Reichs. — 378. Einfluss des Verzichtes auf die spätere Stellung K. Friedrichs zur Kirche. Erstreben engerer Verbindung Siziliens und Italiens. Ansicht des Kaisers über die Abtretungen. 379. Ausführung und lange Einhaltung der Verzichte. 380. Erste Zurücknahme der abgetretenen Reichslande. 381. Angebliche Fortdauer kaiserlicher Rechte in denselben. Rechte der Vogtei. 382. Zweite Zurücknahme der abgetretenen Reichslande als einer durch Undankbarkeit verwirkten Schenkung und nach Kriegsrecht. Schliessliches Obsiegen der Kirche. — 383. Erwerbung der Romagna durch die Kirche. Fortbestehen der Rechte des Reichs unter K. Friedrich, K. Wilhelm, K. Richard. 384. Rechtsgrund fur das Verbleiben der Romagna beim Reiche. Bedentung des Verzichtes auf den Exarchat. 385. Besitznahme für K. Rudolf unter Mitwirkung der Kirche. Beanspruchung der Romagna für die Kirche. 386. Prüfung der Ansprüche. Verzicht des Reichs auf die Romagna. Auffassung der Zeitgenossen. Besitznahme durch die Kirche. — 387. Versuch der Erwerbung Tusziens für die Kirche. Anspruch des Pabstes auf das Reichsvikariat. Bestellung von Reichsvikaren in Tuszien durch den Pabst. Vikare K. Rudolfs, K. Adolfs. 388. K. Albrecht. Forderung der Abtretung Tusziens an die Kirche. — 389. Ergebniss der Untersuchungen über die Rekuperationen der Kirche. Uebersicht der Entwicklung des Kirchenstaats.

XXX. Vikare der Generallegaten. 390. Provinzialverwaltung in den frühern Zeiten K. Friedrichs II. Einfluss römischrechtlicher Bestimmungen. 391. Delegation durch Legaten, durch ständige Reichsbeamten. 392. Demandation der Gewalt der ständigen Provinzialbeamten, auch der gesammten Gewalt. 393. Weiterübertragung der Gewalt des Generallegaten. Ernennung der Beamten. Auffassung derselben als Vertreter des Legaten. Aenderung der Titel. — 394. Tuszien. Vikare des Kaisers und der Legaten. Bestimmtes Hervortreten des massgebenden Gesichtspunktes der Demandation. Befugnisse der Vikare. 395. Spoleto und Ancona. 396. Grafen der Romagna. Hugolin de Juliano. Gotfrid von Blandrate. Verhältnisse von Imola. 397. Albert v. Magdeburg. Carnelevari. Gotfrid und Konrad v. Hohenlohe. Vikare der Grafen. 398. Lombardei. Boten von Pavia aufwärts. Vikare für ganz Oberitalien.

XXXI. **Generalvikare.** 399. **Umgestaltung der Verwaltung Italiens** in den spätern Zeiten K. Friedrichs II. 400. Veranlassung ist die Nothwendigkeit neuer Einrichtungen für die unterworfenen Theile Oberitaliens, wobei sich der Kaiser von dem Gedanken kaiserlicher Unumschränktheit und dem Vorbilde seines Erbreiches leiten lässt. 401. Die Anfänge der neuen Einrichtungen knüpfen sich an die mit der Eroberung von Vicenza 1236 beginnenden Erfolge des Kaisers. Kapitäne. Piemont schon 1238 in späterer Weise organisirt. Allgemeine Durchführung 1239 und Anfang 1240. — 402. **Generalvikare oder Generalkapitäne.** Sprengel. 403. Generalvikariat von Pavia aufwärts. Vikare. Spätere Unterabtheilung in Kapitanate von Pavia bis Asti und von Asti aufwärts. Neue Begränzung vom Lambro aufwärts. 404. GV. von Pavia abwärts. Ausdehnung. Vikare. Verwaltung durch den Generallegaten. Hubert Palavicini Vikar der gesammten Lombardei. 405. GV. der Lunigiana und der anliegenden Gegenden. 406. GV. in der Mark u. vom Flusse Oglio bis durch das ganze Bisthum Trient. Ausdehnung; Massregeln des Kaisers bezüglich des Bisthums Trient. Einfluss Ezelins. Vikare. 407. GV. der Romagna. 408. GV. der Mark Ancona. Vikare des Kaisers und K. Manfreds. 409. GV. im Herzogthume Spoleto. 410. GV. von Tuszien. Ausdehnung. Vikare des Kaisers und K. Manfreds. 411. GV. von Amelia bis Corneto und durch die ganze Maritima. Frühere Vikare. Des Kaisers Sohn Karl oder Heinrich. Galvano Lancia. 412. GV. von den Gränzen des Königreichs bis Narni. 413. Befugnisse der Generalvikare. Ernennungsurkunden. Präsidat. Verhältniss zum Generallegaten. Richterliche Befugnisse. — 414. **Unterbeamte in den Generalvikariaten.** Vikare oder Kapitäne. Niedere Beamte des Reichs. Podestaten oder Rektoren. 415. Ernennung der Unterbeamten, 416. der Podestaten durch den Kaiser; Verpflichtung derselben auf den Willen des Kaisers. 417. Besoldung des Podesta durch die Stadt nach Bestimmung des Kaisers. 418. Besoldung der Kapitäne aus der kaiserlichen Kasse. Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung durch die Stadt oder Uebernahme derselben durch das Reich. 419. Behandlung der Feudalgewalten durch den Kaiser. — 420. **Allgemeine Verhältnisse der Reichsverwaltung.** Umgestaltung der Staatsordnung Italiens auf Grundlage kaiserlicher Unumschränktheit. Einfluss der sizilischen Verhältnisse. Ausschliessliche Verwaltung durch königliche Beamte. 421. Geänderte Stellung der Reichsbeamten. Geringere Selbstständigkeit. 422. Centralisation der gesammten Verwaltung am Hofe des Kaisers. Fehlen italienischer Hofbeamten. Zusammenhang mit der Absicht der Vereinigung Italiens und Siziliens. 423. Personen u. Herkunft der Reichsbeamten Verwendung von Verwandten. Fast keine deutsche Beamte, wenig Italiener, grundsätzliche Verwendung von Apuliern und deren Gründe. 424. Rascher Wechsel der Beamten. Untreue derselben trotz aller Vorsichtsmassregeln. — 425. Gründe für das **Unterliegen K. Friedrichs** und seiner Sache. Voraussichtlicher Erfolg eines völligen Obsiegens des Kaisers. Dadurch bedingter Widerstand der Kirche. Entscheidende Rückwirkung einzelner Unglücksfälle. Gleichgültigkeit der Bevölkerung gegen den Ausgang des Kampfes. Geringer Einfluss religiöser Gesichtspunkte auf die Parteistellung in Italien. Nationalpolitische Gesichtspunkte hat der Kaiser nicht geltend gemacht. Seine persönliche Herrschaft als Hauptziel des Kampfes. 426. Einfluss des Regierungssystems K. Friedrichs auf das Unterliegen seiner Sache. Er ist nicht zu hoch anzuschlagen, da dasselbe vielfach den Zeitbedürfnissen entsprach. 427. Nachwirkungen der Einrichtungen des Kaisers. Fortbestehen und Umbildung derselben. Zusammenhang mit der Signorie, mit dem späteren Reichsvikariate. 428. Rückwirkung der Einrichtungen K. Friedrichs auf Deutschland.

Die Ergänzung des Verzeichnisses der abgekürzt angeführten Werke wird dem dritten Bande beigefügt werden, welcher im folgenden Jahre erscheinen wird.

Innsbruck 1869 Juli 26.

J. F.

